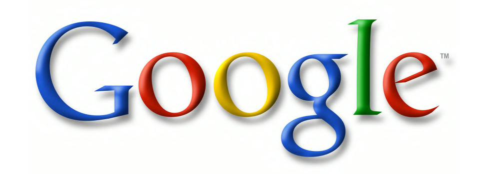
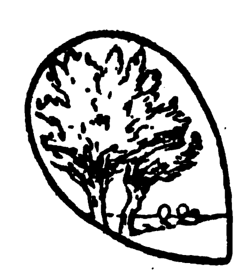
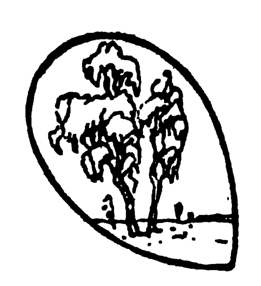


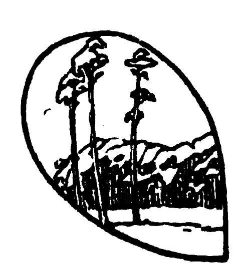
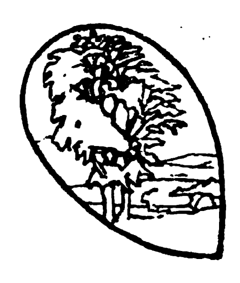


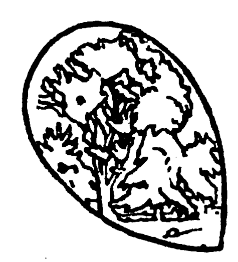





Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
in Tübingen





Lorey's

Handbuch der Forstwissenschaft

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage

in Verbindung mit

Professor Dr. A. Bühler in Tübingen — Gerichtsrat Professor Dr. K. Dickel in Charlottenburg-Berlin — E. Ritter von Dombrowski in Wien — Professor Dr. M. Endres in München — Professor Dr. C. Fromme in Gießen — Oberforstrat Dr. H. von Fürst, Direktor der forstlichen Hochschule in Aschaffenburg — Hofrat Professor A. Ritter von Guttenberg in Wien — Professor Dr. H. Hausrath in Karlsruhe — Professor Dr. L. Klein daselbst — Regierungsrat Professor G. Laubück in Wien — † Professor Dr. T. von Lorey in Tübingen — Geh. Regierungsrat Professor Dr. A. Metzger in Münden — Geh. Oberforstrat Dr. M. Neumeister, Direktor der Forstakademie in Tharandt — Professor Dr. E. Ramann in München — Hofrat Professor Dr. Fr. Schwackhöfer in Wien — Forstmeister Professor Dr. A. Schwappach in Eberswalde — Forstrat Professor F. Wang in Wien — Professor Dr. R. Weber in München

herausgegeben von

Professor Dr. Hermann Stoetzer,

Geh. Oberforstrat und Direktor der Grossh. sächsischen Forstlehranstalt Eisenach.

In vier Bänden.

Vierter Band.

Forstliche Verwaltungs- und Rechtskunde, Forstpolitik und Forstgeschichte.

Tübingen 1903.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Forstliche

Verwaltungs- und Rechtskunde, Forstpolitik und Forstgeschichte

In Verbindung mit

K. Dickel, M. Endres, A. Schwappach

herausgegeben

von

Hermann Stoetzer.

Tübingen 1903.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalt des vierten Bandes.

XIII. Forstverwaltung.

Von

A. Schwappach.

XIV. Forstliche Rechtskunde.

Von

K. Dickel.

XV. Forstpolitik.

Von

J. Lehr.

Für die 2. Auflage durchgesehen von M. Endres.

XVI. Forstgeschichte.

Von

A. Schwappach.

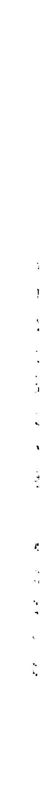
Verzeichnis der Abkürzungen.

A. F. u. J.-Z.	= Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer.
C. f. d. g. F.	= Centralblatt für das gesamte Forstwesen. Wien, Frick.
F. Bl.	= Forstliche Blätter (von Grunert und Leo, bezw. Grunert und Borggreve), eingegangen.
F. Cbl.	= Forstwissenschaftliches Centralblatt (von Fürst, früher Monatsschrift f. F. u. J.). Berlin, Parey.
J. d. preuss. F. u. J.	= Jahrbuch der preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung. Berlin, Springer.
J. d. schles. V.	= Jahrbuch des schlesischen Forstvereins. Breslau, Morgenstern.
Krit. Bl.	= Kritische Blätter (von Pfeil und Nördlinger). Leipzig, Baumgärtner; eingegangen.
Leb.-Bild.	= Hess, „Lebensbilder hervorragender Forstmänner". Berlin, Parey.
M. f. F. u. J.	= Monatsschrift für Forst- und Jagdwesen. Stuttgart, Schweizerbart.
N. J.	= Neue Jahrbücher der Forstkunde von v. Wedekind. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer; eingegangen.
Oest. F.	= Oesterreichische Forstzeitung (von Weinelt). Wien, Hitschmann.
Oe. V.	= Oesterreichische Vierteljahrsschrift (früher Monatsschrift für Forstwesen). Wien, Verlag des österr. Reichsforstvereins.
Prakt. F. f. die Schw.	= Der praktische Forstwirt für die Schweiz. Davos, Richter.
Schw. Z.	= Schweizer Zeitschrift für das Forstwesen. Zürich, Orell, Füssli u. Co.
Suppl. d. A. F. u. J.	= Supplemente zur Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer.
Suppl. z. Thar. J.	= Supplemente zum Tharander forstl. Jahrbuch. Dresden, Schönfeld.
Thar. f. J.	= Tharander forstliches Jahrbuch. Dresden, Schönfeld.
V. deutsch. F.	= Bericht über die Versammlung deutscher Forstmänner.
Z. f. F. u. J.	= Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen (begründet von Danckelmann). Berlin, Springer.



Inhalts-Uebersicht
zu
Lorey's Handbuch der Forstwissenschaft.
Zweite Auflage, herausgegeben von Stoetzer.

In vier Bänden.



XIII.

Forstverwaltung.

Von

Adam Schwappach.

Litteratur: Micklitz, Forstliche Haushaltungskunde oder Darstellung des Forstorganismus, 2. Aufl. Wien 1880. — Albert, Lehrbuch der Forstverwaltungskunde. München 1883. — Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. Berlin 1884. — Schwappach, Handbuch der Forst-, Jagd- und Fischereipolitik. Leipzig 1894.

§ 1. Die Lehre von der Einrichtung und Durchführung des forstlichen Betriebes nach den Absichten des Waldbesitzers und den durch die Betriebsregulierung festgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen bildet das Gebiet der Forstverwaltungslehre, früher auch Forsthaushaltungskunde genannt; sie hat lediglich die formelle Seite der Wirtschaft ins Auge zu fassen.

In dieser Beziehung sind zwei Fragen zu erörtern, nämlich: 1) Wer hat die Aufgaben des forstlichen Betriebes durchzuführen und 2) Wie sind diese in formeller Weise zu behandeln?

Die Beantwortung der ersten Frage erfolgt in der Diensteinrichtung, jene der zweiten in der Geschäftsbehandlung.

I. Diensteinrichtung.

§ 2. Die Aufgabe der Diensteeinrichtung besteht in der zweckmässigen Organisation der menschlichen Arbeitskraft behufs einer den Verhältnissen entsprechenden Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft auf die Waldungen. Wenn man voraussetzt, dass die Forstverwaltung eine selbständige Wirtschaft und nicht einen Bestandteil einer anderen Verwaltung darstellt, wie dieses z. B. bei den sog. Montanforsten, welche den Bergwerken und Salinen zur Nutzung überwiesen sind, der Fall ist, so wird die Organisation der Forstverwaltung wesentlich bedingt durch: 1) die Form des Eigentums (Staats-, Gemeinde-, Privat-Wald), 2) die Ausdehnung des Besitzes und 3) den Intensitätsgrad der Wirtschaft.

Da die Organisation der Forstverwaltung in steter Uebereinstimmung mit den aus der Gesamtheit der Verhältnisse hervorgegangenen wirtschaftlichen Zwecken stehen muss, diese aber nicht nur an und für sich sehr verschieden, sondern auch für einen und denselben Waldkomplex im Lauf der Zeit fortwährendem Wechsel unterworfen sind, so kann die Lehre von der Forstdiensteinrichtung kein absolutes, unter allen Umständen zu erstrebendes Ideal konstruieren, sondern nur ausführen, welche Form der Organi-

sation sich unter bestimmten Verhältnissen als die zweckmässigste empfehlen dürfte.

Schon ein ganz oberflächlicher Ueberblick über die Verwendung menschlicher Arbeitskraft im Forsthaushalt zeigt, dass diese in sehr verschiedenartiger Beschaffenheit gefordert wird, nämlich teils als die höher entwickelte geistige Tätigkeit der Verwaltungs- und Schutzbeamten, teils als die mehr rein mechanische Kraftleistung des gewöhnlichen Waldarbeiters. Diese Unterscheidung bietet sehr gute Anhaltspunkte für die Besprechung und soll deshalb fernerhin zu diesem Zweck beibehalten werden.

1. Organisation der geistigen Arbeit.

§ 3. Da nur ausnahmsweise der ganze Komplex geistiger Arbeit für den gesamten Umfang eines Waldbesitzes von dem Eigentümer selbst oder von einem einzigen Beamten geleistet werden kann, so wird mit Ausnahme der kleinsten Verhältnisse überall eine Arbeitsteilung sowohl nach der Art der Arbeit als nach der räumlichen Ausdehnung der verschiedenen Wirkungskreise notwendig. Man hat daher zu unterscheiden:

1. eine Verteilung der Arbeit nach der Geschäftsaufgabe (materielle Teilung) und

2. eine Verteilung nach der räumlichen Ausdehnung des Wirkungskreises (territoriale Teilung).

Die materielle Teilung oder die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Arbeitskräfte wird durch die Dienstesinstruktionen (Dienstreglement, Dienstunterricht) vorgenommen. Durch diese wird festgestellt, welche Geschäfte den einzelnen Kategorien von Organen zugewiesen sind und nach welchen allgemeinen Gesichtspunkten die Geschäftsbehandlung zu erfolgen hat.

Die Dienstesinstruktionen sollen kurz und bündig, sowie nach Form und Ausdruck dem Bildungsgrade des Personales angemessen sein und möglichst wenig technische Vorschriften enthalten. Ein Haupterfordernis für sie ist, dass der Wirkungskreis der einzelnen Organe nach seiner materiellen Seite scharf begrenzt wird, um Kompetenzkonflikte und unnötige Anfragen zu vermeiden.

Die räumliche Arbeitsteilung erfolgt durch die Feststellung und Begrenzung der Dienstbezirke der einzelnen Organe.

Die Art und Weise, wie in einem Forsthaushalt einerseits die Sonderung der Arbeit vorgenommen und andererseits für ihre Uebertragung an geeignete Persönlichkeiten Vorsorge getroffen ist, nennt man die Organisation der Verwaltung oder auch des Dienstes.

Die Untersuchung über eine zweckmässige Anordnung der Arbeitsteilung durch Schaffung dauernder Stellen einerseits und über ihre Besetzung mit Personen (Organen im engeren Sinne) andererseits ergiebt eine Teilung dieses Abschnittes in zwei Kapitel, von denen das erste die Dienstesstellen und das zweite die Dienstesorgane behandelt.

Da die Forstdienstesorganisation aus verschiedenen im folgenden noch näher zu besprechenden Gründen enge mit der Qualität des Besitzes zusammenhängt, so soll ihre Betrachtung getrennt nach den drei Kategorien: Staats-, Gemeinde- und Privat-Forstverwaltung erfolgen.

A. Staatsforstverwaltung.

I. Von den Dienstesstellen.

§ 4. Die Staatsforstverwaltung ist ein Teil des allgemeinen Behördenorganismus. Behörden sind diejenigen staatlichen Organe, welche zur Ausübung eines be-

grenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen sind. Nach der Ansicht von Gg. Meyer[1]) sind auch jene Organe, welchen die Verwaltung staatlicher Anstalten oder Vermögensrechte übertragen ist, zu den Behörden zu rechnen und gehören demnach die Organe der Staatsforstverwaltung selbst dann, wenn sie sich ausschliesslich mit der Bewirtschaftung der Staatswaldungen zu beschäftigen haben, zu den Behörden.

Die Mitglieder der Behörden heissen Beamte; eine Behörde kann aus einem oder aus mehreren Beamten bestehen; im letzteren Fall ist sie entweder kollegial oder bureaukratisch organisiert. Die ersterwähnte Einrichtung liegt vor, wenn die Beschlüsse vermittels einer Abstimmung der Mitglieder, also durch Majorität, gefasst werden, eine Kollegialbehörde muss daher ausser dem Vorstand noch mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder haben. Bei der bureaukratischen Einrichtung steht die Entscheidung und damit auch die Verantwortlichkeit lediglich dem Vorstande zu, während die anderen Mitglieder nur als seine Gehilfen oder höchstens als seine Stellvertreter fungieren.

Bei der kollegialen Organisation sowohl als bei der bureaukratischen kann die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Behörde räumlich oder sachlich erfolgen. Im ersten Fall (Bezirksreferate) bearbeitet ein Dezernent alle in einem bestimmten Bezirk vorkommenden Angelegenheiten, nach Bedarf unter Mitwirkung anderer Dezernenten. Letzteres ist namentlich bei Bau-, Kassen-, und Rechtssachen der Fall. Bei dem System der Sachreferate erstreckt sich die Tätigkeit der einzelnen Dezernenten, welche nur bestimmte Zweige z. B. Forsteinrichtung, Holzverkauf, Personalfragen etc. bearbeiten, über den ganzen Wirkungskreis der betr. Behörde. Das System der Bezirksreferate sichert eine genauere Würdigung der gesamten örtlichen Verhältnisse, jenes der Sachreferate bietet den Vorteil einheitlicherer Entscheidung über den ganzen Wirkungskreis. Je ausgedehnter die Bezirke und je verschiedenartiger daher die Verhältnisse in ihnen sind, desto mehr empfiehlt sich die räumliche Trennung der Arbeitsgebiete. Gewisse Angelegenheiten, welche eine besondere Ausbildung oder eine einheitliche Behandlung für das ganze Gebiet erfordern, werden dagegen stets besser von Sachreferenten bearbeitet (Arbeiterversicherung, Wildbachverbauung, Forsteinrichtung).

Die Ausdehnung des Staatswaldbesitzes sowohl als auch der Umstand, dass den Beamten der Staatsforstenverwaltung meist nicht nur dessen Bewirtschaftung, sondern auch die Durchführung der forstpolitischen Aufgaben des Staats hinsichtlich der übrigen Waldungen obliegt, macht in allen Staaten die Einrichtung verschiedener Gruppen von Forstdienstesstellen notwendig, welche nun im einzelnen näher betrachtet werden sollen.

I. Organisation nach den Geschäftsaufgaben.

1. Forsttechnische Stellen.

§ 5. Die Aufgabe der forsttechnischen Stellen besteht in der Anordnung, Ueberwachung und Ausführung des Betriebes im engeren Sinne, sowie in der Beschützung der Waldungen. Je nachdem vorwiegend der Betrieb oder mehr der Schutz den einzelnen Stellen zugewiesen ist, unterscheidet man: Forstverwaltungsstellen und Forstschutzstellen. Die ersteren zerfallen selbst wieder in Stellen für die Direktion, für die Inspektion oder Kontrolle und für den Vollzug oder die Verwaltung im engeren Sinn.

1) G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern, in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie.

§ 6. Den Direktionsstellen (der Landesforstbehörde) obliegt die oberste Leitung der gesamten Forstverwaltung innerhalb eines Staates und zwar bezüglich der Staatsforsten nach Massgabe des in verfassungsmässiger Weise durch den Waldeigentümer bestimmten Wirtschaftszieles, bezüglich der übrigen Waldungen aber auf Grund der hiefür bestehenden gesetzlichen Normen.

Zu den Aufgaben der Direktionsstellen gehört besonders: der Erlass von generellen Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Staatsforsten, Genehmigung der Forsteinrichtungswerke, Aufstellung und Vertretung des Etats der Forstverwaltung, Fortbildung der Forstgesetzgebung durch Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, ihre Vertretung bei den gesetzgebenden Faktoren und Erlass von Vollzugsvorschriften zu den angenommenen Gesetzen, Entwurf der Dienstesinstruktionen, Organisationsvorschriften und Bezirkseinteilung, Bearbeitung besonders wichtiger Verwaltungsgeschäfte, namentlich des grössten Teiles der Personalangelegenheiten und der bedeutenderen Aenderungen im Besitzstand, umfassender Materialabgaben etc., ferner obliegt den Direktionsstellen die gesamte Leitung des Dienstes durch Inspektionsreisen, welche sich sowohl auf den technischen Betrieb als auf die Verhältnisse des Personals und die Verwaltung im allgemeinen erstrecken.

Die Forstdirektionsstellen müssen in allen wichtigeren Fällen die Genehmigung des Ressortministers und unter Umständen auch jene des Souveräns einholen. Welche Gegenstände von der Direktion selbständig erledigt werden können und welche einer höheren Genehmigung bedürfen, ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden geordnet; im allgemeinen lässt sich nur sagen, dass in den grösseren Staaten die Direktionsstellen umfangreichere Kompetenzen besitzen als in kleineren, andrerseits werden dort auch viele Verwaltungsangelegenheiten von den Mittelstellen erledigt, welche hier der Entscheidung der Direktionsstellen vorbehalten sind.

§ 7. Die Organisation der Landesforstbehörden ist je nach der Ausdehnung des betr. Landes sowie der Waldfläche überhaupt und speziell des Staatswaldbesitzes eine sehr verschiedene. Da sich aus praktischen Gründen die Tätigkeit der Landesforstbehörde nicht bloss auf die Staatsforsten, sondern auch auf die Körperschaftswaldungen im weiteren Sinn, sowie die Privatwaldungen zu erstrecken hat, so erscheint es im allgemeinen zweckmässig, wenn sie eine Abteilung eines Ministeriums der inneren Verwaltung bildet. So ist z. B. in Preussen seit 1879 die Landesforstbehörde die 3. Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; in Oesterreich gehört die Oberleitung der Forstverwaltung zum Departement des Ackerbauministeriums, in Frankreich zum Ministerium für Ackerbau und Handel, in Russland zum Ackerbauministerium.

In Deutschland, wo der Staatswaldbesitz verhältnismässig bedeutend ist und einen Teil des Domaniums bildet, dessen Verwaltung meist dem Finanzministerium untersteht, ressortiert auch die Landesforstbehörde mit Ausnahme von Preussen fast durchweg von diesem Ministerium, bezw. von der Finanzabteilung des Ministeriums.

Um ein einseitiges Ueberwiegen des forsttechnischen Momentes bei der Bewirtschaftung der Nichtstaatswaldungen zu verhüten, hat man in früherer Zeit öfters die oberste Forstbehörde als eine eigene, mehreren Ministerien untergeordnete Mittelbehörde organisiert, sodass sie für die wichtigsten Fragen nur eine begutachtende und beantragende Stelle war, während die eigentliche Entscheidung in den Händen von Nichttechnikern lag; diese Einrichtung besteht noch jetzt in Baden und Braunschweig. Aehnlich liegt das Verhältnis in jenen Staaten, z. B. in Bayern, wo die Landesforstbehörde eine Abteilung des Finanzministeriums ist, aber die Oberaufsicht über die Nichtstaatswaldungen einem anderen Ministerium untersteht. Hier haben ebenfalls für letztere lediglich juristisch geschulte Beamte das Dezernat in den Händen und holen bei Ent-

scheidung von technischen Fragen nur das Gutachten der Forstdirektionsstelle ein.

Besser wird das forstliche Interesse gewahrt, wenn, wie es in Württemberg der Fall ist, für die verschiedenen Kategorien der Waldungen zwar eigene Abteilungen bei verschiedenen Ministerien bestehen, aber die gleichen forsttechnischen Mitglieder in den verschiedenen Abteilungen tätig sind und das Kollegium zur obersten Leitung der Nichtstaatswaldungen aus diesen und aus Räten der entsprechenden Ministerial-Abteilung gebildet wird.

Bisweilen ist auch die Oberleitung der Felddomänen mit jener der Forsten zu einer Behörde verbunden, so in Baden, Hessen und Braunschweig. Politische Rücksichten und Ersparnisse können diese Organisation rechtfertigen, doch sollte in Hinblick auf die gegenwärtig höhere volkswirtschaftliche Bedeutung und den grösseren Umfang der Forstdomänen gegenüber den Felddomänen dem forsttechnischen Elemente stets das Uebergewicht in den betr. Kollegien gewahrt sein.

§ 8. Bei der Verschiedenartigkeit der Geschäfte des Forsthaushaltes, welche in oberster Instanz ihre Regelung bei der Direktionsstelle erwarten, ist es notwendig, dass diese ausser den forsttechnischen Beamten noch eine Reihe Referenten (Dezernenten) für die nicht forsttechnischen Angelegenheiten umfasst.

Die forsttechnischen Beamten bestehen bei selbständigen Forstabteilungen aus dem Vorstand, einer Anzahl von Räten mit räumlich oder sachlich abgegrenzten Referaten, den nötigen Hilfsarbeitern und dem Unterpersonal für Kanzlei und Registratur. Wo keine eigene Forstabteilung vorhanden ist, tritt an die Stelle des Direktors der Forstabteilung der forsttechnische Rat des Ministeriums, das Unterpersonal für Kanzlei und Registratur ist alsdann für die ganze Behörde gemeinsam.

Als Angelegenheiten, deren Erledigung nicht von den forsttechnischen Beamten oder doch wenigstens nicht von diesen allein erfolgt, sind die Rechts-, Kassen- und Bauangelegenheiten anzuführen. Indessen wird es doch nur selten notwendig sein, dass für die Zwecke der Landesforstbehörde allein entsprechende Beamte angestellt werden, meist bearbeiten die betr. Fachreferenten die bezüglichen Fragen für verschiedene Ressorts.

Da die Landesforstbehörde stets eine Mehrzahl von Beamten umfasst, so kann ihre Organisation sowohl kollegial als bureaukratisch sein. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist erstere dann vorzuziehen, wenn die Aufgabe der betr. Behörde nicht im Vollziehen sondern im Kontrollieren liegt, sowie in solchen Fällen, in welchen es sich um die Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen der Unterbehörden handelt. Bei der Landesforstbehörde sind jedoch auch viele gesetzgeberische und organisatorische Fragen zu bearbeiten, welche die energische und einheitliche Durchführung eines Grundgedankens erfordern.

Um dieses zu ermöglichen und andererseits doch auch eine allseitige und eingehende Würdigung sicherzustellen, sollen solche Angelegenheiten nur der Begutachtung, nicht aber der Entscheidung des Kollegiums unterliegen, während wichtige wirtschaftliche Angelegenheiten, Personalsachen, dann die Verbescheidung von Beschwerden und Rekursangelegenheiten eine kollegiale Behandlung erwünscht erscheinen lassen. Ausserdem ist eine rein kollegiale Behandlung hier auch aus dem Grund ausgeschlossen, weil verfassungsmässig stets der Minister persönlich verantwortlich bleibt, er kann also nicht an die Entscheidung eines Kollegiums gebunden sein.

Die weniger wichtigen Gegenstände werden auf stets auf dem Bureauweg erledigt.

§ 9. Inspektionsstellen. Die Aufgabe der Kontrolle- oder Inspektionsstellen besteht in der technischen Beaufsichtigung aller Waldungen ihres Bezirkes, wobei das Mass der Einwirkung auf die Nicht-Staatswaldungen von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abhängt.

Die Organisation der Inspektionsstellen ist z. Z. in Deutschland eine sehr verschiedene und bildet noch immer eine umstrittene Frage. Eine allgemeine Lösung hiefür gibt es jedoch nicht, sondern diese wird, wie überhaupt die Einrichtung aller Behörden, durch äussere Verhältnisse bedingt. Die zweckmässigste Einrichtung der Stellen, welche die Kontrolle des Betriebes durchzuführen haben, hängt namentlich ab: von der Grösse des Landes und der Ausdehnung der ihrer Aufsicht unterstehenden Waldungen, ferner von den Verkehrsmitteln und der Ausbildung der Verwaltungsbeamten, sowie von den politischen Verwaltungseinrichtungen.

Die z. Z. üblichen Einrichtungen dieses Dienstzweiges lassen sich in 3 Gruppen teilen:

§ 10. In den grösseren Staaten, Preussen, Bayern und Elsass-Lothringen, wird die Kontrolle der Forstverwaltung von Inspektionsbeamten besorgt, welche zu Lokalmittelkollegien vereinigt sind (Regierungsforsträten). In den genannten Staaten sind diese Instanzen an die Provinzialbehörden der inneren bezw. Finanzverwaltung angelehnt, wofür besonders die Rücksicht auf Ersparung an Personal (Iustitiarius, Baubeamten), Einheitlichkeit des Kassen- und Rechnungswesens sowie der allgemeinen Landesverwaltung, ferner auf erleichterten Verkehr mit den übrigen Provinzialbehörden der inneren- und Finanz-Verwaltung massgebend war. In Oesterreich dagegen sind die Forst- und Domänendirektionen als selbständige Behörden eingerichtet, weil sie einerseits ihren fachlichen Charakter und ihre fachliche Unabhängigkeit unter allen Umständen behaupten sollen und weit andererseits die Verteilung des Staatswaldes über die einzelnen Kronländer eine ungemein verschiedene ist.

Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass dann, wenn die forstlichen Mittelstellen selbständig organisiert sind, eine sachgemässere Abgrenzung der Verwaltungsgebiete nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unbeeinflusst von der politischen Bezirkseinteilung möglich und eine grössere Unabhängigkeit in technischen Fragen gesichert ist. Allein die in Deutschland übliche Form bietet doch, neben der Ersparnis an Personal und der Gelegenheit zu mancher Arbeitsvereinigung noch ganz wichtige administrative Vorteile und ist namentlich dann unbedingt notwendig, wenn der Staatsforstverwaltung gleichzeitig die wichtigsten Aufgaben der Forstpolizei übertragen und hiefür nicht eigene Beamte geschaffen sind, wie in Oesterreich, wo letztere dann allerdings auch mit den politischen Verwaltungsbehörden verbunden sind (vgl. unten § 26). Die fachliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit lässt sich auch bei dem deutschen System recht gut wahren, namentlich dann, wenn, wie in Bayern, die forstliche Mittelstelle als eine, in forsttechnischen Fragen vollständig selbständige, Regierungsforstabteilung organisiert ist. Sehr unrichtig wäre es natürlich, wenn man die technischen Fragen der Entscheidung eines Kollegiums unterstellen wollte, in welchem die forstlichen Mitglieder in der Minorität sind, wie dies in Bayern vor der Organisation vom Jahr 1885 der Fall war.

In den grösseren Staaten, in welchen die Inspektionsbeamten zu eigenen Mittelstellen vereinigt sind, besteht ebenso wie in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung auch auf forstlichem Gebiet eine gewisse Dezentralisation, indem den Provinzialforstbehörden einzelne Arbeitsteile zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, welche in kleineren Staaten den Direktionsstellen vorbehalten bleiben (vgl. oben § 6).

Unter den genannten Voraussetzungen bestehen die Vorzüge dieses Systems in folgenden Momenten: a) Es ermöglicht eine kollegiale und damit zugleich auch eine allseitige, sowie unparteiische Behandlung der Geschäfte. b) Der Inspektionsbeamte, welcher gleichzeitig Mitglied einer Zentralstelle ist, kann seinen Inspektionsdienst erfolgreicher durchführen, weil er die leitenden Anschauungen und verfügbaren Mittel besser kennt als ein alleinstehender Inspektionsbeamte, ausserdem ist er bei der weiteren

Behandlung aller Fragen auf dem Büreauweg stets als Dezernent oder Kodezernent beteiligt. c) Sehr beträchtlich fällt die Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs in die Wagschale, indem der Inspektionsbeamte bei dieser Einrichtung stets als Referent auch Bureaugeschäfte endgültig erledigt, während bei jenem System, nach welchem diese Beamten isoliert in ihren Bezirken wohnen, sie stets nur begutachtend oder antragstellend tätig sein können. d) Ebenso darf der Umstand, dass durch den gegenseitigen Verkehr der Beamten und die grössere Mannigfaltigkeit der zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle, ferner durch die Berührung mit Beamten anderer Verwaltungszweige der Gesichtskreis erweitert und eine gewisse Einseitigkeit ferngehalten wird, nicht gering angeschlagen werden.

Von den verschiedenen Vorwürfen, welche dieser Einrichtung gemacht werden, verdient nur folgender besondere Erwähnung: Man behauptet nämlich, dass trotz der kollegialen Geschäftsbehandlung bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Inspektions- und Verwaltungsbeamten letztere meist im Nachteil sein werden, weil der erstere im Kollegium für diese Fälle stets Referent oder Korreferent sei oder doch von seinen Kollegen nicht im Stich gelassen werde, da jeder von diesen leicht in ähnliche Verhältnisse kommen könne und dann ebenfalls seine Meinung durchsetzen möchte.

§ 11. In den meisten mittleren und kleineren Staaten, wohnten bisher die Inspektionsbeamten in ihren Dienstbezirken und waren der forstlichen Zentralstelle untergeben. (Lokalforstmeister.)

Der grösste Vorzug dieses Systems besteht in der im allgemeinen genaueren Kenntnis der Waldungen, des Personals und der sonstigen Verhältnisse des Dienstbezirkes gegenüber den meist weiter entfernten Regierungsbeamten. Allerdings liegt aber andererseits eben infolgedessen die Gefahr nahe, dass die Lokalforstmeister diesen Umstand, sowie die häufigere Anwesenheit im Dienstbezirk, namentlich bei jüngeren und weniger energischen Wirtschaftsbeamten leicht dazu benützen können, nicht nur eine inspizierende, sondern eine die ganze Verwaltung dirigierende Tätigkeit auszuüben. Entsprechende Grösse der Dienstbezirke und klare Dienstvorschriften schwächen dieses Bedenken ganz wesentlich ab, während andererseits dem Verwaltungsbeamten besonders dem jüngeren, die leicht zu erreichende Kenntnis der Ansicht des erfahreneren Inspektionsbeamten oft sehr schätzenswert sein kann.

Das System der Lokalforstmeister ist hervorgegangen aus jenem der später zu besprechenden Wirtschaftsforstmeister, indem die Selbständigkeit der Revierverwalter vergrössert, die Mitwirkung der Wirtschaftsforstmeister beim Betrieb selbst aber beschränkt und ihre Tätigkeit im Wald im wesentlichen eine kontrollierende, auf dem Büreau aber eine begutachtende wurde. In dem Masse als die Ausbildung der Revierverwalter sich hob und die Verkehrsmittel sich verbesserten, wurden die Lokalforstmeister überflüssig, weshalb man in der Neuzeit mehr und mehr zu ihrer Beseitigung und zu dem in § 12 zu besprechenden System überging. Von den Mittelstaaten hat nur noch das Königreich Sachsen die Lokalforstmeister beibehalten, dürfte aber in absehbarer Zeit wohl auch dem Beispiel der übrigen Mittelstaaten folgen. In manchen Kleinstaaten, wo es noch fortbesteht (Sachsen-Weimar) bildet die Rücksicht auf die Anstellungsverhältnisse der vorhandenen zahlreichen Aspiranten einen Hauptgrund für die Beibehaltung.

§ 12. In neuester Zeit hat jenes System, bei welchem die Mitglieder der Zentralstelle selbst die Kontrolle ausüben, ungemein an Verbreitung gewonnen und dürfte bald in allen jenen Staaten, wo nicht die Ausdehnung des Waldbesitzes und des Landes zu einer Dezentralisation durch Schaffung besonderer Mittelbehörden nötigt, allgemein üblich werden.

Von den grösseren Staaten hat Baden hiemit begonnen, dann folgte Hessen und neuerdings ist auch Württemberg zu dieser Einrichtung übergegangen.

Massgebend sind hiefür namentlich die Rücksichten auf Geschäftsvereinfachung und bessere Stellung der Revierverwaltung gewesen, daneben kommt auch noch die Ersparnis an Kosten in Betracht.

Als Schattenseite dieses Systems ist vor allem das Fehlen einer höheren Instanz zu erwähnen, wodurch es unmöglich wird, Meinungsdifferenzen zwischen Verwaltungs- und Inspektionsbeamten einer unbeteiligten dritten Behörde zur Entscheidung vorlegen zu können. Die Erledigung solcher Anstände im Kollegium beseitigt jedoch dieses Bedenken grossenteils.

§ 13. Mag die Organisation der Kontrollestellen in der einen oder anderen Weise durchgeführt sein, so bleibt stets die Beaufsichtigung des Betriebs an Ort und Stelle die Hauptaufgabe der betreffenden Beamten. Bei der Bildung von Lokalmittelkollegien weist die Dezentralisation diesen noch eine Reihe von Geschäften zu, deren Erledigung bei den beiden übrigen Systemen Sache der forstlichen Zentralstelle ist, so dass erstere zu förmlichen Mitteldirektionsstellen werden. Wenn auch im einzelnen diese Arbeitsteilung zwischen Direktions- und Kontrollinstanz je nach den örtlichen Verhältnissen und den allgemeinen forstpolitische Gesetzen sehr schwankt, so erstreckt sich doch im allgemeinen das Tätigkeitsgebiet der letzteren stets bezüglich der Staatswaldungen auf Leitung des Betriebs und der Materialverwaltung, Prüfung und Zusammenstellung der Material- und Geldrechnungen, Leitung und örtliche Prüfung der Forsteinrichtungsarbeiten, Prüfung und Anstellung der Forstschutzbeamten sowie einzelne Personalangelegenheiten des Verwaltungspersonals. Für die Körperschaftswaldungen liegen ihnen die Oberaufsicht über den Betrieb, die Prüfung der Forsteinrichtungsarbeiten, sowie je nach den gesetzlichen Bestimmungen verschiedene Personalangelegenheiten ob. Hinsichtlich der Privatwaldungen ist ihre Wirksamkeit im wesentlichen forstpolizeilicher Natur.

Wieweit die Mitteldirektionsstellen in eigener Kompetenz verfügen können und in welchen Fällen die Einholung höherer Entscheidung notwendig ist, hängt von den jeweiligen Bestimmungen ab.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einrichtung des Geschäftsganges bei den Mitteldirektionsstellen. Behufs des Vollzuges des Inspektionsdienstes wird jedem forsttechnischen Mitgliede dieser Behörde ein eigener Inspektionsbezirk zugeteilt, eine Ausnahme macht nur bisweilen der Vorstand, welcher z. B. nach der bayerischen Organisation keinen solchen hat, sondern sich nur über den jeweiligen Stand der Forstwirtschaft des ganzen Regierungsbezirkes und über die allgemeine Geschäftsbehandlung im äusseren Dienst mittels kursorischer Inspektionen stets informiert halten soll.

Als der genaueste Kenner der Verhältnisse seines Bezirkes ist der betreffende Inspektionsbeamte stets Referent oder wenigstens Korreferent in allen diesen betreffenden Angelegenheiten; da aber gewisse Angelegenheiten, z. B. die Materialverwertung für einen grösseren Bezirk am besten einheitlich geleitet werden, so hat die bayerische Einrichtung, nach welcher die Inspektionsbeamten nur in den rein wirtschaftlichen Fragen des Betriebes die Dezernenten für ihren Bezirk sind, während ausserdem noch sog. Sachreferate bestehen, durch welche manche Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern der Regierungsforstabteilung für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes bearbeitet werden, bedeutende Vorzüge, welchen der Nachteil gegenübersteht, dass verschiedene Personen für den gleichen Bezirk verfügen und ihn bereisen, wodurch bisweilen Unzuträglichkeiten entstehen können.

Die Inspektionsbeamten müssen als solche selbständig sein und dürfen nicht in

den wichtigsten forsttechnischen Fragen lediglich als Gehilfen des Vorstandes der Forstabteilung erscheinen, was eine grosse Schattenseite der preussischen Einrichtung bildet.

Die Erledigung aller wichtigen Fragen erfolgt bei den Mittelstellen auf Grund kollegialer Beratung, da sämtliche Momente, welche überhaupt für eine solche Einrichtung sprechen, hier gegeben sind und der bei den Direktionsstellen erhobene Einwand, dass hiedurch die gleichmässige Durchführung grosser Gesichtspunkte in wichtigen Fragen der Organisation etc. beeinträchtigt werde, bei diesen Behörden wegfällt, indem sich ihre Kompetenz auf solche Gegenstände überhaupt nicht erstreckt.

Wesentlich einfacher ist die Einrichtung des inneren Dienstes bei den Lokalforstmeistern, da diese Einzelbeamte sind, denen nur in einzelnen Staaten Verwaltungsdienstadspiranten als technische Gehilfen zur Seite stehen.

§ 14. Der Schwerpunkt der ganzen Organisation liegt in den eigentlichen Betriebs- oder den Verwaltungsstellen im engeren Sinn. Ihre Aufgabe besteht in der Betriebsverwaltung der ihnen unterstellten Staatswaldungen und der Finanzverwaltung ohne Kasse, ferner sind sie fast überall auch die eigentlichen Exekutivorgane für die forstpolizeilichen Aufgaben des Staates. Zweckmässigkeitsgründe veranlassen bisweilen, dass ihnen auch noch andere, mit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit nicht zusammenhängende Funktionen übertragen werden, wie dieses in ganz hervorragender Weise in den östlichen Provinzen von Preussen der Fall ist, wo der Oberförster zugleich auch noch Forst-Amtsanwalt, Gutsvorsteher, Amtsvorsteher, Standesbeamter und als solcher auch Aeltester des Gemeindekirchenrates, ferner Wahlmann für den Kreistag und schliesslich Mitglied des Kreistages sein kann. Dass unter einer solchen Aemterhäufung die eigentliche forstwirtschaftliche Tätigkeit des Oberförsters Not leiden muss, ist naheliegend.

Gelegentlich ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Materialverwertung vom Betrieb vollständig zu trennen und für erstere besondere Holzverkaufsämter einzurichten. Wenn auch zugegeben werden muss, dass von Seite der Verwaltungsbeamten bisher öfters zum Nachteil des finanziellen Ertrages die technische Seite allein zu sehr berücksichtigt wurde, sowie dass eine Verfolgung der Handelskonjunkturen und der Verkauf des eigentlichen Kommerzialholzes zweckmässiger von einer Zentralstelle aus geleitet wird, so erscheint es deswegen doch noch nicht notwendig, eigene Organe zu diesem Zweck zu schaffen. Auch innerhalb des bisherigen Rahmens lässt sich dasselbe erreichen, wenn in grösseren Staaten die Kontrolle- und in kleineren die Direktionsstellen die Materialverwertung wenigstens teilweise in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen, die gemeinschaftliche und möglichst frühzeitige Bekanntmachung des zum Einschlag gelangenden Materials bewirken, grössere Kaufsofferte entgegennehmen und allgemeine Direktiven über die Fortsetzung des Fällungsbetriebes nach Massgabe der Marktverhältnisse erteilen. In dieser Beziehung scheint die bayerische Einrichtung sehr beachtenswert, die bei den Regierungsforstabteilungen ein eigenes Handelsreferat geschaffen hat, welches die Verwertung der Forstprodukte im allgemeinen, Holzsortierung, Zoll- und Frachtangelegenheiten für den ganzen Regierungsbezirk zu bearbeiten hat. Bei besonderen Holzverkaufsämtern liegt die Gefahr nahe, dass durch das kommerzielle Interesse die forsttechnischen Rücksichten zu sehr in den Hintergrund gedrängt werden und leicht Reibung zwischen den Verwaltungs- und Verkaufsstellen entstehen.

§ 15. Die Betriebsführung kann in doppelter Weise organisiert sein. Es können sich nämlich an ihr zwei Beamte in der Weise beteiligen, dass der höhere Beamte den Betrieb an allen wichtigen Teilen selbst leitet, einzelne wichtige Geschäfte sogar selbst ausführt oder unter seiner Aufsicht ausführen lässt und für die übrigen spezielle An-

ordnungen trifft, der untergeordnete Beamte dagegen nur Vorschläge macht, welche der höhere nach Belieben abändern kann, und die Dispositionen des letzteren ausführt. Buchführung und Rechnungslegung erfolgt durch den vorgesetzten Beamten nach den ihm gelieferten Materialien und Vorarbeiten.

Dieses System wird gewöhnlich als „Forstmeister-“ oder „Revierförstersystem“ bezeichnet, weil hier häufig der höhere der beiden Beamten den Titel „Forstmeister“ (Wirtschaftsforstmeister im Gegensatz zu dem oben in § 10—13 besprochenen Kontrollforstmeister), der niederere aber die Bezeichnung „Revierförster“ führt oder doch wenigstens früher führte.

Wenn dagegen Antragstellung, Vollzug und Rechnungslegung in allen wesentlichen Punkten in den Händen eines Beamten, des Revierverwalters, vereinigt sind, so spricht man vom „Oberförstersystem“. Die längere Zeit fast in ganz Deutschland verbreitete Bezeichnung dieser Beamten als „Oberförster“ ist zuerst von Bayern durchbrochen worden, wo jetzt alle Revierverwalter „Forstmeister“ heissen. In vielen anderen Staaten wird neuerdings dieser Titel den älteren Oberförstern meist unter gleichzeitiger Beilegung eines höheren Ranges verliehen (Preussen, Elsass-Lothringen, Sachsen, Baden, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin).

Als eine besonders charakteristische Einrichtung des Revierförstersystems ist zu bezeichnen, dass der Wirtschaftsforstmeister stets seine Tätigkeit über verschiedene Verwaltungsbezirke ausdehnt und ihm ausser der Leitung der Wirtschaft auch noch andere Funktionen, z. B. Verteilung der Kredite an die Wirtschaftsbeamten, Entscheidung in gewissen geringfügigen Personalangelegenheiten übertragen ist, so dass er wenigstens in manchen Beziehungen zu den Inspektionsbeamten gehört. Andererseits muss sich bei diesem System der Revierverwalter häufig auch selbstverantwortlich an der Ausübung des Forstschutzes beteiligen und ist hier die Trennung zwischen Verwaltung und Schutz meist noch nicht scharf durchgeführt.

Nur eine genaue Kenntnis der Dienstesvorschriften und tatsächlichen Verhältnisse kann entscheiden, ob in einem konkreten Fall das eine oder andere System wirklich vorliegt. Gar häufig sind es die Persönlichkeiten und die Tradition, welche selbst entgegen dem Wortlaute der Instruktion in der Praxis den Verwaltungsbeamten zum Revierförster herabdrücken.

Umgekehrt kommt es auch vor, dass bei zu grossen Dienstbezirken der Revierverwalter nicht mehr in der Lage ist, bei der Durchführung des Betriebes überall so einzugreifen, wie es wünschenswert erscheint und infolge dessen gezwungen ist, sich auf die Anordnung und Ueberwachung des Betriebes zu beschränken, den eigentlichen Vollzug aber seinen Untergebenen zu überlassen. Letztere werden dadurch zu „Revierförstern“ und der Revierverwalter zum „Wirtschaftsforstmeister“.

Ueberhaupt ist die oben vom systematischen Standpunkt ausgegebene Definition des Revierförster- bezw. Oberförstersystems in der Praxis keineswegs stets scharf durchzuführen und finden sich zwischen beiden mannigfache Uebergänge.

§ 16. Bei der Beurteilung beider Systeme muss der eingangs aufgestellte Gesichtspunkt, dass es in der Verwaltungslehre kein absolutes Ideal giebt, streng festgehalten werden. Es ist allerdings auf das nachdrücklichste zu betonen, dass bei jener Vorbildung der Wirtschaftsbeamten und dem Intensitätsgrad der Wirtschaft, welche gegenwärtig im weitaus grössten Teil der deutschen Waldungen vertreten sind, das sog. Oberförstersystem unbedingt den Vorzug verdient. Nur durch dieses wird eine sachgemässe wirtschaftliche Arbeitsteilung zwischen Kontrolle und Verwaltung herbeigeführt, es ermöglicht allein die Kraft und Schaffensfreudigkeit eines Mannes wirksam auszunützen, weil es ihm die volle Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit

überträgt, aber eben dadurch allein auch Befriedigung zu gewähren vermag.

Dagegen hatte das Revierförstersystem solange seine Berechtigung, als das Verwaltungspersonal seiner grossen Mehrzahl nach lediglich eine empirische Schulung durchgemacht hatte und man ihm keine grössere Selbständigkeit und Initiative einräumen durfte. Ausserdem ist diese Einrichtung da am Platz, wo der Ertrag der Waldungen gering, die Wirtschaft extensiv und einförmig, sowie eine Besserung dieser Verhältnisse auch durch einen Uebergang zu intensiveren, grösseren geistigen Arbeitsaufwand erfordernden Formen des Betriebes nicht zu erwarten ist, dieses vielmehr infolge der vermehrten Ausgaben für Verwaltung und Schutz unwirtschaftlich genannt werden müsste, Zustände, wie sie z. B. in manchen Teilen der östlichen Provinzen von Preussen vorliegen. In einzelnen Staaten, z. B. in Anhalt, hat man Oberförster und Revierförster nebeneinander mit Rücksicht auf die sehr verschiedene Grösse der Waldkomplexe, welche wegen ihrer zerstreuten Lage häufig ein Zusammenfassen zu einem grösseren Verwaltungsbezirk nicht zulassen.

Die mit Recht vielbeklagten Schattenseiten des Revierförstersystems ergeben sich hauptsächlich dadurch, dass Revierförster und Wirtschaftsforstmeister die gleiche Ausbildung genossen haben und ersterer weder einen seinen Kenntnissen entsprechenden selbständigen Wirkungskreis, noch auch einen angemessenen Rang gegenüber den übrigen Beamtenklassen erlangt.

Wenn die Verhältnisse die Einführung des Revierförstersystems erwünscht erscheinen lassen, dann müssen diese Stellen entweder nur mit Beamten von geringerer technischer und allgemeiner Vorbildung besetzt werden oder man überträgt sie Verwaltungsdienstadspiranten als Durchgangsposten, wie es in Bayern und Württemberg bei den Forstamtsassessoren und Forstamtmännern der Fall ist. Letztere Einrichtung bietet den Vorzug, einerseits die Beamten allmählich zur grösseren Selbständigkeit zu erziehen und andrerseits für die Wirtschaft stets technisch vollkommen vorgebildete Persönlichkeiten zur Verfügung zu haben. Dagegen erregt die neue württembergische Einrichtung, weniger geeignete Persönlichkeiten dauernd in der Stellung von „Forstamtmännern“ zu belassen, schwere Bedenken, da sie alle Nachteile des alten Revierförstersystems besitzt und mit Notwendigkeit unzufriedene Beamte schafft.

§ 17. Die moderne Entwicklung des Forstverwaltungsdienstes bringt es mit sich, dass die Revierverwaltung einen sehr komplizierten Apparat von Schreibgeschäften erfordert, welcher wenigstens nach seinem mechanischen Teil dem Verwaltungsbeamten abgenommen werden muss, wenn dieser nicht seinem eigentlichen Tätigkeitsgebiete, dem Walde, zu sehr entfremdet werden soll.

Neben der Vereinfachung des schriftlichen Dienstes, wofür häufig noch recht erhebliches geschehen könnte, ist es aber durchaus notwendig, dass dem Oberförster zur Bewältigung der immerhin sehr beträchtlichen Bureaugeschäfte eine Schreibhilfe von Seite des Staates zur Verfügung gestellt und dieser auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Rechnungsarbeiten nach der formellen Seite übertragen wird. Passende Persönlichkeiten hiefür bieten sich in den jüngeren Schutzdienstadspiranten. Die blosse Gewährung einer Geldsumme, mit welcher sich die Oberförster die Schreibhilfe selbst beschaffen sollen, erscheint weniger zweckmässig, denn einerseits ist es meist kaum möglich, für diesen Betrag eine geeignete Kraft zu gewinnen, andererseits liegt die Versuchung nahe, die schriftlichen Geschäfte selbst zu besorgen, und nur die nach Oben gehenden Vorlagen abschreiben zu lassen, was nicht selten von den Familienangehörigen geschieht.

Zur ständigen Unterstützung der Revierverwalter sowohl bei den schriftlichen Arbeiten als bei den Dienstgeschäften im Walde werden ihnen nach Bedarf ständige

Assistenten aus der Zahl der Verwaltungsdienstadspiranten beigegeben.

Für einzelne Betriebsgeschäfte, welche nur vorübergehend eine Vermehrung der verfügbaren Arbeitskräfte erheischen, wie z. B. Vermessung, Forsteinrichtungen etc. kommen in der Revierverwaltung auch noch unständige Hilfsarbeiter zur Verwendung, in besonders umfangreichem Mass ist dieses da der Fall, wo ständige technische Assistenten fehlen.

§ 18. Zu den wichtigsten Geschäften des Forstverwaltungsdienstes gehört die Durchführung der Betriebsregulierungs- und Waldstandsrevisions-Arbeiten, durch welche die Grundlagen für die ganze Wirtschaft geschaffen werden sollen. Aus diesem Grund ist Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen unerlässliche Voraussetzung für eine sachgemässe Arbeitserledigung, ausserdem erfordern aber die Vermessung, Kartierung, Massenaufnahmen, das Tabellenwerk etc. eine gewisse Routine und eine genaue Kenntnis der diesbezüglichen Vorschriften. Da letztere bei dem Wirtschaftsbeamten unmöglich stets vorausgesetzt werden können und zugleich auch die Forsteinrichtung eine sehr bedeutende Mehrung der Arbeiten mit sich bringt, welche neben den laufenden Geschäften kaum zu bewältigen sind, so erscheint es zweckmässig, wenigstens den mechanischen und taxatorischen Teil einem besonderen Personal zu übertragen; die wirtschaftlichen Fragen jedoch können und dürfen nur im Einverständnis und unter Zuziehung der Lokalverwaltungs- und Inspektionsbeamten erledigt werden.

Es bestehen daher in verschiedenen Staaten eigene Stellen, welche die Bearbeitung der Forsteinrichtungsgeschäfte besorgen; hiedurch wird sowohl die Möglichkeit geboten, stets über ein speziell geschultes Personal verfügen zu können, als auch eine rasche und gleichmässige Durchführung der Arbeit gesichert.

Ob man zu diesem Behuf für das ganze Land nur eine Zentralstelle schaffen soll, wie dieses in Sachsen, Elsass-Lothringen, Baden und Weimar der Fall ist, oder ob sich der Wirkungskreis solcher Stellen nur über eine einzelne Provinz zu erstrecken hat, hängt wesentlich von der Grösse des Landes ab.

In grösseren Staaten würden bei völliger Zentralisierung die Arbeiten zu sehr anschwellen und auch die nötige Kenntnis der lokalen Verhältnisse fehlen, hier ist es daher zweckmässig, die Forsteinrichtungsarbeiten nur für einzelne oder mehrere Provinzen gemeinsam ausführen zu lassen.

Wo für das ganze Land eine Forsteinrichtungsanstalt besteht, wird diese am besten als eine selbständige, der Direktionsstelle unmittelbar untergeordnete Behörde organisiert, wie z. B. in Sachsen.

Wenn die Forsteinrichtungsarbeiten nur für die einzelnen Provinzen bearbeitet werden sollen, empfiehlt sich die Anlehnung an die Kontrollestellen, ein Referent der in solchen Staaten ohnehin vorhandenen Mittelkollegien kann dann mit Unterstützung der nötigen Hilfsarbeiter die betreffenden Geschäfte erledigen.

Es ist zweckmässig, wenn wenigstens alle befähigteren Verwaltungsdienstadspiranten auch eine Zeit lang bei den Forstverwaltungsarbeiten beschäftigt werden, damit sie einen Einblick in den Gang des Geschäftes, sowie den inneren Zusammenhang eines Forsteinrichtungswerkes gewinnen.

Wenig zweckmässig erscheint die z. Z. u. a. noch in Preussen bestehende Einrichtung, die Forsteinrichtungsarbeiten durch besondere, nur vorübergehend gebildete Kommissionen ausführen zu lassen. Die Oberleitung der Arbeiten hat hier der Landforstmeister des betr. Bezirks als Ministerialkommissar, die Durchführung der Arbeiten wird von einem Taxationskommissar mit Unterstützung von Assessoren besorgt. Als Taxationskommissare werden bestellt: a) der Oberförster des Verwaltungsbezirkes (verhält-

nismässig selten!), b) ein fremder Oberförster, c) der einschlägige Inspektionsbeamte (Forstrat), d) der Inspektionsbeamte eines sonstigen Bezirkes. Am häufigsten findet sich die unter b angegebene Form, wobei die Durchführung des Geschäftes eine Art Probearbeit für die Beförderung zum Forstrat bildet.

Bei dieser Organisation kommen nicht nur die bereits oben erwähnten Schattenseiten (mangelnde Kenntnis der formalen Bestimmungen und lokalen Verhältnisse) zur Geltung, sondern namentlich auch der Umstand, dass die Taxationsarbeiten als eine Nebenbeschäftigung neben einem sonst oft schon recht schwierigen Hauptamt durchgeführt werden müssen und dass die einzelnen Kommissare meist nur kurze Zeit als solche tätig sind. Den Hilfsarbeitern muss unter diesen Umständen häufig ein recht grosser Teil wichtiger Arbeiten fast ganz selbständig überlassen bleiben. Zu beklagen ist ferner die sehr beschränkte Beteiligung des einschlägigen Revierverwalters, falls er nicht selbst Taxationskommissar ist.

In den meisten übrigen Staaten ist die früher ziemlich verbreitete Einrichtung, die Taxationsarbeiten den betreffenden Revierverwaltern zu übertragen, zu Gunsten mehr ständiger Beschäftigung mit diesen Arbeiten verlassen worden.

§ 19. Noch sehr wenig entwickelt ist die Organisation der Forststatistik. Soweit diese von seiten der Einzelstaaten durchzuführen ist, was für die wichtigsten Teile der Wirtschafts- oder Produktionsstatistik gilt, können die Angaben aus den Forsteinrichtungswerken und den jährlichen Verwaltungsberichten entnommen werden. Es bedarf hiefür meist weniger eines eigenen Personals als der Vereinbarung zweckmässiger Bestimmungen über jene Punkte, auf welche sich diese Erhebungen zu beziehen haben.

Nur in den grössten Staaten wären in den Zentralstellen die Bearbeitung und Veröffentlichung besonderen Beamten zu übertragen.

Ein wichtiger Schritt zur Anbahnung einer einheitlichen Forststatistik ist im Jahr 1901 dadurch gemacht worden, dass der deutsche Forstverein unter Zustimmung und Mitwirkung der Staatsforstverwaltungen ein Formular vereinbart hat, nach welchem die Erhebungen über die wichtigsten Fragen der Produktionsstatistik ausgeführt werden sollen.

Zum Zweck des weiteren Ausbaues der Forststatistik sowie zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der von Einzelstaaten gelieferten Angaben wäre die Berufung eines forstlichen Technikers in das statistische Reichsamt dringend erwünscht. Gegenwärtig wird von seiten des deutschen Forstvereins der Versuch gemacht, einzelne Teile der Produktionsstatistik zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

§ 20. Die Aufgabe der Forstschutzbeamten besteht in erster Linie in der Handhabung des Forstschutzes und eventuell auch des Jagdschutzes, wenn die Jagden für den Staat administriert werden.

Indessen ist diesen Beamten keineswegs das ganze Gebiet des Forstschutzes (im wissenschaftlichen Sinn) zugewiesen, sondern nur die Abhaltung der Eingriffe von seiten der Menschen in das Waldeigentum, sowie die Konstatierung und Anzeige wirklich erfolgter Eigentumsverletzungen, Gesetzwidrigkeiten und sonstigen Schäden. Ausserdem wird von ihnen fast stets auch noch eine Unterstützung des Revierverwalters beim Wirtschaftsvollzug gefordert, welche je nach den Verhältnissen oft sehr weitgehend ist.

Bei sehr grossen Revieren und extensiver Wirtschaft nähert sich ihre Stellung jener des Revierförsters, und die eigentliche Schutzaufgabe tritt mehr zurück, es werden ihnen alsdann sogar öfters die Anordnung und der Vollzug einfacher Betriebsgeschäfte, bisweilen selbst die Abhaltung kleinerer Versteigerungen, zur selbständigen Durchführung unter der Leitung des Oberförsters überlassen (Preussischer Revierförster).

Mindestens wird aber in dieser Richtung überall von dem Forstschutzbeamten verlangt: die unmittelbare Beaufsichtigung der Waldarbeiter, die Aufstellung der Lohnlisten für die in seinem Bezirk beschäftigten Arbeiter, die Aufnahme des fertiggestellten Materials und die Ueberweisung der Walderzeugnisse an die Empfänger, ferner gewöhnlich auch noch die Auszeichnung von Durchforstungs- und Reinigungshieben nach vorausgegangenen Probeauszeichnungen. Mit Rücksicht auf diese Mitwirkung beim Betrieb, welcher beim Steigen der Wirtschaftsintensität gegenüber der Tätigkeit im Forstschutz fortwährend an Bedeutung gewinnt, werden immer mehr Wünsche laut, dass diese Beamten nicht als „Schutzbeamte" sondern als „Betriebsbeamte" bezeichnet werden möchten.

Der Schutzbedienstete muss jedenfalls soviel technisches Verständnis besitzen, um beurteilen zu können, ob die vom Wirtschafter gegebenen Anordnungen auf alle konkreten Verhältnisse, welche sich bei der Ausführung ergeben, passen oder ob spezielle Anordnungen einzuholen sind.

Je nach den Anforderungen, welche in einem Staat an die Forstschutzbediensteten gestellt werden, ist ihre Vorbildung und Organisation eine sehr verschiedene.

§ 21. Früher erhielten die Verwaltungsdienstadspiranten häufig ihre erste Anstellung im Forstschutzdienst. Hiedurch wurde ihnen frühzeitig eine ständige, honorierte Beschäftigung verschafft, ausserdem lernten sie zugleich den Dienst nach allen Richtungen kennen. So erwünscht auch eine solche Funktion als Durchgangsstelle für kurze Zeit ist, so bietet diese Einrichtung dann grosse Schattenseiten in dienstlicher und sozialer Hinsicht, wenn die Verwendung als Forstschutzbeamter auf Stellen mit starkem Frevel längere Zeit (in Bayern früher oft 8—10 Jahre) dauert; der junge Mann wird dann nicht nur der wissenschaftlichen, sondern gar häufig auch der wirtschaftlichen Thätigkeit zu sehr entfremdet.

Die brauchbarsten Schutzbediensteten liefert die Verwendung von speziell für diesen Dienstgrad vorgebildeten Beamten (Förstersystem). Dieses empfiehlt sich namentlich, wenn von ihnen auch eine weitergehende Teilnahme am Betrieb gefordert wird; es hat gleichzeitig den Vorzug, dass in den Anwärtern und jüngeren Bediensteten auch ein sehr geeignetes Personal zur Gewährung der Schreibhilfe für die Oberförster geboten ist.

Ungleich billiger als das eben erwähnte Förstersystem ist die Anstellung solcher Leute zu Forstschutzbediensteten, welche keine besondere forsttechnische Vorbildung genossen haben, aber infolge ihrer früheren Beschäftigung mit den forstlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Manipulationen, welche sie anzuordnen und zu leiten haben, bereits vertraut sind, also namentlich von geeigneten Waldarbeitern (Forstwartsystem), welches in bester Form in Württemberg vertreten ist. Hiedurch bieten sich zugleich grosse Vorteile für die Heranziehung eines guten Waldarbeiterstandes.

Weniger empfehlenswert ist es, solche Personen, welche von den forstlichen Verhältnissen gar keine spezielle Kenntnis zu haben brauchen, also auch nicht Waldarbeiter waren, ohne weitere spezielle Schulung auf Grund der allgemeinen Elementarkenntnisse als Forstschutzbeamte anzustellen, wie es früher z. B. in Hessen der Fall war.

Da sich aber die ebengenannte Kategorie von Schutzbediensteten nicht zu einer weitergehenden Verwendung im eigentlichen Forstbetrieb eignet, so ist das Forstwartsystem nur da angezeigt, wo der Revierverwalter oder dessen technischer Nebenbeamte in der Lage ist, den Betrieb nach allen Richtungen selbst leiten zu können. Wenn letzteres jedoch wegen zu grosser Dienstbezirke, Kränklichkeit etc. nicht der Fall ist dann nehmen diese Schutzbedienstete leicht tatsächlich die Stellung von Revierförstern

oder mindestens von Förstern ein, ohne die hiezu erforderliche Vorbildung zu besitzen.

Die Erkenntnis dieser Missstände hat in neuester Zeit dazu geführt, auch den Forstwarten durch besondere Einrichtungen (Kurse), auf welche weiter unten näher eingegangen werden wird, wenigstens die einfachsten Kenntnisse des Waldbaues, Forstschutzes und der Forstgesetzgebung beizubringen (vgl. unten den Abschnitt „Unterricht“).

Unter gewissen Voraussetzungen, namentlich bei isoliert gelegenen kleinen Parzellen, kann es angezeigt sein, ihren Schutz solchen Personen zu übertragen, welche diese Funktion neben ihrem sonstigen Beruf ausüben, man wird hiezu hauptsächlich solche Leute wählen, welche entweder durch ihren Beruf (Landwirtschaft) oder gelegentliche Ausübung der Waldarbeit den forstlichen Verhältnissen näher stehen.

Während die bisher besprochenen Kategorien von Forstschutzbediensteten alle im höheren oder geringeren Mass sich auch am Betrieb zu beteiligen haben, kommen auch noch solche Organe des Forstschutzes zur Verwendung, deren Tätigkeit sich nur auf diesen zu erstrecken hat. Hieher gehören die preussischen Forsthilfsaufseher, welche Anwärter auf Försterstellen sind, und je nach Bedarf teils ständig, teils zeitweise ausschliesslich zur Handhabung des Forst- und Jagdschutzes verwendet werden können, gewöhnlich aber gleichzeitig Hilfe im Betriebe leisten, ferner die nunmehr vollständig umgewandelte württembergische Forstschutzwache, welche in den 1850er Jahren errichtet und rein militärisch organisiert war. Auch die allgemeinen Sicherheitsorgane haben den Eigentumsverletzungen am Wald ihr Augenmerk zuzuwenden, können aber in ausserordentlichen Fällen, wenn die Kräfte des Forstschutzpersonales nicht ausreichen, speziell zu dessen Verstärkung herbeigezogen werden. Unter Umständen wird zum gleichen Zweck sogar Militär requiriert.

Da jede der verschiedenen Arten von Forstschutzbediensteten je nach der Lage der Verhältnisse recht gute Dienste leisten kann, diese aber meist nicht in allen Bezirken und Waldteilen gleichartig sind, so finden sich gewöhnlich mehrere der genannten Formen in demselben Staat nebeneinander.

§ 22. Die Verwaltung der forstlichen Kassengeschäfte, d. h. die Realisierung der durch den Forstbetrieb veranlassten Geldausgaben und Geldeinnahmen, sowie die entsprechende rein finanztechnische Rechnungslegung ist in Deutschland nirgends den Organen der Forstverwaltung, sondern stets besonderen Organen übertragen, dagegen ist z. B. in Russland die Revierverwaltung noch vollständig mit der Kassenverwaltung vereinigt. Auch in Oesterreich und Ungarn können wenigstens die Forstverwalter nach Bedarf bis zu einem gewissen Grade zur Besorgung der Kassengeschäfte mit herangezogen werden. In Deutschland werden die Geldgeschäfte der Forstverwaltung entweder von den allgemeinen staatlichen Kassenämtern oder von eigens aufgestellten Forstkassenbeamten besorgt.

Das erstere System ist mehr in Süd- und Westdeutschland verbreitet und besitzt den Vorzug, dass das Publikum bei Gelegenheit der Zahlung von Steuern oder wenn es sonst zu den Staatskassen muss, auch die Zahlungen und Forderungen, welche sich auf den Forstbetrieb beziehen, erledigen kann. Als Nachteile werden angeführt, dass durch diese Geschäftsvermehrung oft die Bildung neuer Kassen mit hoch besoldeten Vorständen notwendig, sowie dass die gehoffte Erleichterung für das Publikum durch Bezeichnung verschiedener Amtstage für die einzelnen Geschäfte illusorisch gemacht wird.

Bei eigenen Forstkassen, welche sich hauptsächlich in Norddeutschland finden, ist der Verkehr zwischen Forstverwaltung und Kasse erleichtert und auch die aus verschiedenen Gründen erwünschte Anwesenheit des Forstkassenbeamten bei der Verwertung der Forstprodukte ermöglicht.

Indessen ergiebt sich hier die Schattenseite, dass wenn nicht grosse zusammenhängende Waldkomplexe vorhanden sind, eigene Forstkassenbeamte nur für einen sehr ausgedehnten Bezirk aufgestellt werden können, was für das Publikum sehr unbequem ist, wenn nicht nochmals Untererheber verwendet werden.

Man überträgt mit Rücksicht hierauf die Forstkassengeschäfte öfters solchen Beamten, welche überhaupt im Kassen- und Rechnungswesen bereits angestellt sind und deshalb von der Forstverwaltung nicht voll besoldet werden müssen, als Nebenamt. So ist die Einrichtung z. B. in Elsass-Lothringen und war sie früher auch vielfach in Preussen, doch werden hier in neuerer Zeit, namentlich um die Anwesenheit des Forstkassenbeamten bei den Holzverkäufen zu ermöglichen, immer mehr selbständige Forstrendanturen eingerichtet.

Nach den deutschen Auffassungen ist es zur Wahrung der Integrität der Forstbeamten absolut unzulässig, dass diese sich an den Kassengeschäften unmittelbar beteiligen; Gelderhebungen im Interesse des Dienstes dürfen diese niemals, Auszahlungen nur ausnahmsweise und bei untergeordneten Gelegenheiten (hauptsächlich Portoauslagen und Botenlöhne) vornehmen.

Die Forstkassenbeamten sollen im Interesse des Dienstes den Oberförstern selbständig und unabhängig gegenüberstehen, die Geldeinnahmen nach den ihnen von dem Oberförster zugehenden Erhebungslisten durchführen, die Zahlungen auf Grund der Etats und eröffneten Kredite nach den vorschriftsmässigen Normen leisten und allein verantwortlich ihre Geldrechnungen aufstellen.

Die Leitung des Dienstes der Forstkassenstellen und namentlich auch ihre ordentlichen und ausserordentlichen Visitationen finden da, wo die allgemeinen Kassenämter die forstlichen Geldgeschäfte mitbesorgen, lediglich von der vorgesetzten Finanzstelle aus statt, während die Revision und Visitation der speziellen Forstkassen entweder von der Forstverwaltung allein, oder doch wenigstens unter Mitwirkung von Forstbeamten durch die zuständigen Organe der Finanzverwaltung vorgenommen wird.

In den mittleren und oberen Instanzen bieten die forstlichen Kassengeschäfte keine Besonderheiten.

Die Forstkassen liefern ihre Ueberschüsse entweder an die Regierungshauptkassen oder direkt an die Zentralkassen ab, ebenso werden die von ihnen gelegten Rechnungen lediglich als ein Teil der Staatshaushaltungsrechnung nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

§ 23. Die bei der Forstverwaltung vorkommenden Baugeschäfte werden, soweit sie in das Hochbaufach einschlagen und nicht ganz einfacher Natur sind, meist in allen Instanzen von den in der Staatsverwaltung überhaupt angestellten Baubeamten mitbesorgt. Den Forstbeamten obliegt nur die Antragstellung, Prüfung und Begutachtung der Pläne vom Standpunkt der Forstverwaltung aus, Wahrung ihrer Interessen bei der Bauausführung, Prüfung der ausgeführten Bauten behufs Uebernahme, ferner die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

Die Erbauung kleiner, unbedeutender Objekte (Waldhäuser, Unterkunftshütten), sowie geringfügige Unterhaltungsarbeiten an allen Hochbauten werden vom Forstpersonal mit Hilfe der gewöhnlichen Bauhandwerker durchgeführt.

Wesentlich anders als bei den Hochbauten liegen die Verhältnisse bei Anlage und Unterhaltung der forstlichen Transportanstalten. Hier kommen in erster Linie forsttechnische Rücksichten bei der Projektierung in Betracht, während die Bauausführung meist ziemlich einfach ist.

Mit Ausnahme von Württemberg, wo bei der Forstdirektion ein eigenes bautechnisches Bureau besteht, werden diese Arbeiten daher überall von den Forstverwal-

tungsbeamten selbst geleitet, nur bei grösseren Kunstbauten, namentlich bei Brücken, ist die Zuziehung eines Ingenieurs erwünscht und können für diese Fälle die Techniker, welche für das Ingenieurfach in anderen Zweigen der Staatsverwaltung angestellt sind, sachgemässe Hilfe leisten. Die oft sehr grossartigen Wasserbauten, welche zum Zweck des Holztransports in den höheren Gebirgslagen notwendig sind, werden fast ausnahmslos unter Leitung des Lokalforstpersonals durch die in solchen Oertlichkeiten allerdings meist höchst gewandten Arbeiter ganz zweckentsprechend durchgeführt.

Das gleiche gilt bei den sog. Meliorationsbauten, wie Bewässerungen und Entwässerungen, Verbauung von Wildbächen, Wiesenanlagen etc. welche ebenfalls meist vom Forstpersonal geleitet werden. Nur bei umfangreichen Arbeiten dieser Art ist die Mitwirkung von Technikern und Kulturingenieuren nötig, soweit die Forstverwaltung sich nicht ein eigenes Personal hiefür ausbildet (Forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung in Oesterreich.)

§ 24. Bei den forstlichen Rechtsgeschäften ist die Staatsforstverwaltung als Verwalterin und Vertreterin eines Teiles des Staatsvermögens den allgemeinen gesetzlichen Normen, welche zur Durchführung der Justizhoheit erlassen sind, unterworfen; nur im Strafprozess beteiligen sich die Organe der Staatsforstverwaltung bis zu einem gewissen Grad aktiv an der Rechtspflege, Besonderheiten ergeben sich bloss daraus, wie die Vertretung des oft ziemlich komplizierten Organismus geordnet ist.

Als Vertreter der Staatsforstverwaltung in Rechtsangelegenheiten erscheinen in den grösseren Staaten die Bezirksregierungen, in den kleineren die Zentralstellen.

Am häufigsten kommt die Forstverwaltung in die Lage, die Mitwirkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen zu müssen. Dieses ist namentlich der Fall beim Abschluss von Verträgen wegen Eigentumsübertragung (Kauf und Tausch). Die betreffenden Vertragsentwürfe werden hiebei von den rechtskundigen Mitgliedern der Zentral- bezw. Direktionsstellen gefertigt oder geprüft, während die Vertretung des Fiskus bei Beurkundung des Geschäftes mittels besonderen Dekretes dem einschlägigen Verwaltungsbeamten übertragen wird.

Kleinere Rechtsgeschäfte, namentlich Holzverkaufs-, Lieferungs- und Dienstverträge, werden meist nur im Verwaltungsweg nach den bestehenden Vorschriften erledigt.

In Sachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann die Staatsforstverwaltung sowohl Klägerin (z. B. bei gewissen Eigentumsstörungen) als auch Beklagte (z. B. wegen Zugehörigkeit von Forstbezirken zu Gemeindefluren) sein. Die Parteien können sich hiebei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Im Zivilprozess kann die Staatsforstverwaltung ebenfalls sowohl Klägerin als Beklagte sein. Bezüglich der Vertretung vor Gericht gelten hier die Bestimmungen der Reichszivilprozessordnung v. 30. Jan. 1877, nach welchen die Parteien vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Dieser erhält hier ebenso wie bei den Verwaltungsrechtsstreitigkeiten von den juristischen Mitgliedern derjenigen Stelle, welcher im betr. Fall die Vertretung des Forstes obliegt, die nötigen Informationen und Instruktionen. Die forsttechnischen Organe haben dem Rechtsanwalte nach Bedarf die erforderlichen Aufschlüsse, Gutachten etc. zu erteilen.

Im Strafprozess kann die Staatsforstverwaltung (weil eine juristische Person) niemals Angeklagte sein, dagegen kann sie die Hilfe des Gerichtes anrufen entweder wegen einer Verletzung ihrer eigenen Rechtssphäre oder in Ausübung der Aufsicht über die Nichtstaatswaldungen als Anzeigerin einer in diesen begangenen Gesetzesverletzung.

Bei den einfacheren Delikten haben die Organe der Staatsforstverwaltung meist die

Funktionen des Amtsanwaltes im Prozessverfahren zu versehen, da die Mitwirkung eines Sachverständigen in diesen Fällen doch zweckmässig ist und auf diese Weise die Strafrechtspflege rasch und einfach gefördert wird. Soweit es erforderlich erscheint, werden die Staatsforstbeamten im Strafprozess von den Gerichten auch noch besonders zur Abgabe von Gutachten aufgefordert.

§ 25. Zur Forstwirtschaft eines Landes tritt der Staat in doppelter Richtung in Beziehung, einerseits als Eigentümer einer gewissen Waldfläche, andrerseits als Inhaber von Hoheitsrechten, nämlich der Verwaltungs- und der Polizei-Hoheit, welche sich auf alle Waldungen ohne Ausnahme erstrecken.

Beide Hoheitsrechte kann der Staat in doppelter Weise ausüben, nämlich

a. durch die Verwaltung, d. h. durch Schutz und Förderung, ohne in eine ihm fremde Rechtssphäre einzugreifen. Dieses geschieht durch den Erwerb und die Art der Bewirtschaftung von Waldungen, sowie durch freie Einwirkung auf die Privatwaldwirtschaft, z. B. Gründung von Lehranstalten, Abgabe von Pflanzen aus dem Staatswald etc.

b. Durch die Polizei oder die staatliche Zwangsgewalt in der inneren Verwaltung, wenn zur Durchführung bestimmter staatlicher Zwecke Einschränkungen der Privatrechtssphäre notwendig und zugelassen sind. Letzteres gilt für alle Zwangsmassregeln, welche sich auf die Waldwirtschaft beziehen, z. B. Ablösung von Forstservituten, Verbot der Rodung und des Kahlabtriebes etc.

§ 26. Darüber, dass zur Durchführung der Verwaltungsaufgabe des Staates hinsichtlich der Nichtstaatswaldungen die Staatsforstbeamten die geeignetsten Organe sind, falls deren sonstiger Wirkungskreis dieses überhaupt zulässt, besteht wohl allgemein Uebereinstimmung. Weniger ist dieses der Fall bezüglich der Organisation der Forstpolizei im engeren Sinn. Hier ist wenigstens vom theoretischen Standpunkt aus die Forderung zu stellen, dass die Handhabung der Forstpolizei in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt sein müsse, da der Staat durch seine Forstwirtschaft ebensogut fremde Interessen verletzen kann wie jeder andere Waldbesitzer. In der Praxis ist jedoch diese Sonderung, wenigstens in Deutschland, in den unteren Instanzen nirgends durchgeführt; überall sind die Forstverwaltungsbeamten zugleich auch die Organe für die Ausübung der Forstpolizei. In den mittleren und oberen Instanzen findet allerdings gewöhnlich eine Trennung statt, allein die forsttechnischen Referenten der Behörden, welchen die Handhabung der Forstpolizei obliegt, sind doch stets die gleichen Personen wie für die Verwaltung der Staatsforsten. Diese Vereinigung erscheint abgesehen von dem Vorzug der Billigkeit, umsomehr zulässig, als für die notwendig werdenden Eingriffe in fremde Rechtssphären doch die Forstbeamten nie allein zuständig sind, sondern stets die Mitwirkung der Beamten der inneren Verwaltung oder jene von Spezialgerichten und unter Umständen auch der ordentlichen Gerichte in Anspruch nehmen müssen. Andrerseits dürfte aber auch die Aufsicht, welche von Forstbeamten der inneren Verwaltung über die Bewirtschaftung der Staatsforsten ausgeübt werden würde, von keinem grossen praktischen Wert sein.

In jenen Ländern und Landesteilen dagegen, in welchen Staatswaldungen oder vom Staat beförsterte Gemeindewaldungen nur in geringem Umfang vorhanden sind, und infolge dessen nicht eine genügende Anzahl von Staatsbeamten zur Handhabung der Forstpolizei zur Verfügung steht, erscheint allerdings die Aufstellung eigener Organe zu diesem Zweck wünschenswert und notwendig. Unter diesen Voraussetzungen hat man z. B. in Oesterreich seit 1869 ein eigenes „forsttechnisches Personal der politischen Verwaltung“ geschaffen (neueste Organisation v. 1. XI. 95), welches die politischen Behörden in der Ausübung der staatlichen Forstaufsicht zu unterstützen, die

Forstkultur durch Belehrung der einer Anweisung und Anleitung bedürftigen Waldbesitzer zu fördern und unter Umständen die Bewirtschaftung bestimmter Waldungen selbst zu führen oder zu leiten hat. Hierher sind auch die neuerdings in Bayern errichteten Forstämter ohne Staatswald zu rechnen.

Ebenso kann es zweckmässig sein, für Durchführung gewisser, die Forstwirtschaft mitberührenden Massregeln der allgemeinen Landeskultur dann ein eigenes Forstpolizeipersonal zu schaffen, wenn diese von grösserem Umfang sind und für ihre zweckentsprechende Durchführung eine längere spezielle Uebung erfordern, wie u. a. für die Verbauung der Wildbäche oder grössere Aufforstungen unter besonders schwierigen Verhältnissen. Zu diesem Behuf ist z. B. in Oesterreich die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung eingerichtet worden.

Wenn das Staatsforstverwaltungspersonal in einzelnen Landesteilen wegen des Zurücktretens des Staatswaldbesitzes zur Handhabung der Forstpolizei nicht ausreicht, ein eigenes staatliches Personal aber hiefür nicht aufgestellt werden soll, so kann der Staat durch Delegation von Hoheitsrechten die Vertretung seiner Interessen solchen Organen überlassen, welche an den betr. Waldungen sonst gar keine Interessen oder doch nur jene des Eigentümers zu vertreten hätten. Dieses ist z. B. bei den sog. provisorischen Forstämtern im Grossherzogtum Hessen der Fall, ebenso war man früher auch in Oesterreich bestrebt, zum Vollzug der Forstpolizei Hilfskräfte aus dem Wirtschaftspersonal der Gemeinden und Privaten heranzuziehen, doch ist diese Einrichtung der „delegierten Forstinspektionsbeamten“ bereits seit geraumer Zeit wieder beseitigt.

§ 27. Ausser der Forstpolizei ist auch die allgemeine Landespolizei in den Waldungen auszuüben, z. B. Gestattung von Niederlassungen, Aufsicht über die, die Waldungen durchziehenden öffentlichen Strassen, Sicherheitspolizei etc. Hiefür sind die politischen Verwaltungsbehörden und deren Hilfsorgane jedoch, abgesehen von der Sicherheitspolizei, gewöhnlich nur im Einvernehmen mit den Forstbehörden tätig; ausnahmsweise z. B. in den östlichen Provinzen von Preussen und in Sachsen werden solche polizeiliche Funktionen auch direkt den Oberförstern übertragen (vgl. oben § 14).

II. Organisation nach der räumlichen Ausdehnung der Dienstbezirke.

§ 28. Zu einer vollständigen Dienstesorganisation ist es erforderlich, dass der Wirkungskreis der einzelnen Behörden nicht nur sachlich, sondern auch räumlich durch Zuweisung eines bestimmten Wirkungskreises abgegrenzt wird; letzteres geschieht durch die Bezirkseinteilung.

Die Tätigkeit der Staatsforstbehörden ist, wie früher bereits erörtert wurde, mit der rein forsttechnischen Bewirtschaftung der Staatswaldungen noch keineswegs erschöpft, sondern sowohl die Abgabe der Forstprodukte als auch namentlich die Ausübung der Forstpolizei bringen es mit sich, dass ihr Wirkungskreis auch Nichtstaatswaldungen und sogar forstlich nicht benutztes Gelände umfasst, ausserdem bestehen häufig zwischen einzelnen Walddistrikten und den Bewohnern der umliegenden Ortschaften verschiedenartige Beziehungen, welche teils durch Recht teils durch Herkommen begründet sind.

Bei der Bildung der Dienstbezirke hat man daher meist zu unterscheiden zwischen der Grenze des einem bestimmten Beamten oder einer Behörde zugewiesenen Staatswaldbezirkes und ihrer politischen Grenze. Für erstere entscheiden technische Gründe, bei Festsetzung der politischen Grenzen ist es zur Vereinfachung des Geschäftsganges in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten wünschenswert, dass diese möglichst mit der politischen Bezirkseinteilung des Landes harmonieren.

Wie die Dienstesinstruktionen den Wirkungskreis sachlich so klar scheiden sollen, dass Kompetenzkonflikte möglichst vermieden werden, so soll auch ein Uebergreifen

oder gar Ineinanderliegen der Dienstesbezirke von Behörden gleicher Kategorie bei der Bezirkseinteilung vermieden werden.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftlich gebotene Sparsamkeit soll die Arbeitsaufgabe der einzelnen Beamten sachlich und räumlich so bemessen sein, dass sie die durchschnittliche Arbeitskraft eines Mannes voll beansprucht. Die im Interesse des Dienstes wünschenswerten und zulässigen Abweichungen hiervon nach oben sowohl als nach unten ergeben sich durch die lokalen Verhältnisse von selbst.

Eine nur zeitweise Arbeitsmehrung kann entweder durch vorübergehend erhöhte Leistung des Beamten oder durch Beigabe von Geschäftshilfen überwunden werden, bedingt aber noch nicht die Bildung neuer Bezirke.

§ 29. Am einfachsten gestaltet sich die Abgrenzung der Dienstbezirke bei den Direktionsstellen, indem sich deren Wirkungskreis über das ganze Land erstreckt. Seine Ausdehnung sowie die Grösse der Waldfläche äussert ihren Einfluss nur auf die Zahl der zu beschäftigenden Beamten, sowie bei der Organisation der Kontrollstellen. Der Sitz der Direktionsstelle muss naturgemäss am gleichen Ort wie jener der übrigen obersten Staatsbehörden sich befinden.

§ 30. Die Bezirksbildung bei den Kontrollstellen hängt wesentlich von deren Organisation ab. Wo Mitteldirektionsstellen bestehen und diese mit den übrigen Provinzialbehörden der politischen oder Finanzverwaltung vereinigt sind, fällt die Grenze ihres Wirkungskreises gewöhnlich mit jener der Provinzen, Regierungsbezirke etc. zusammen, aber auch da, wo die forstlichen Mittelstellen selbständig organisiert sind, sucht man ihre Grenzen mit jenen grösserer politischer Einheiten in Uebereinstimmung zu bringen.

So umfasst z. B. in Oesterreich die 1. Domänendirektion: Niederösterreich, Steiermark und Böhmen, die 2. Salzkammergut und Oberösterreich, die 5.: Kärnthen, Krain, Küstenland und Dalmatien, die 6.: Galizien und Lodomirien.

Die Ausdehnung der Bezirke äussert im ersten Fall ebenso wie bei den Zentralstellen nur ihre Wirkung auf die Zahl der verwendeten Beamten, wobei man mit Rücksicht auf ihre Hauptaufgabe, den Inspektionsdienst, die einzelnen Inspektionsbezirke nicht grösser macht, als dass der betr. Beamte neben Erledigung seiner Bureaugeschäfte jährlich noch mehrmals (in Preussen und Elsass-Lothringen mindestens dreimal) jedes Revier seines Bezirkes bereisen kann.

Der Sitz der mit den übrigen Provinzialbehörden vereinigten Mitteldirektionsstellen ist durch erstere bestimmt.

Bei der Bildung der Dienstbezirke für selbständige forstliche Mittelstellen kommt namentlich die Ausdehnung und Zusammenlage der betr. Waldungen sowie der leichtere oder schwerere Verkehr mit ihnen in Betracht. Ebenso sind für die Wahl ihres Sitzes die günstige Lage zum Hauptkomplex dieser Waldungen sowie gute Eisenbahn- und Strassenverbindungen massgebend.

Die isoliert wohnenden Inspektionsforstmeister haben meist bedeutend kleinere Dienstbezirke, als bei den zentralisierten Mittelstellen auf je einen Inspektionsbeamten treffen, weil bei diesem System das Hauptgewicht auf die häufigere Anwesenheit im Wald gelegt wird.

Der Sitz dieser Beamten ist am zweckmässigsten im grössten Ort ihres Bezirkes, da dieser zugleich den Vorzug des leichteren Verkehrs mit den übrigen Behörden bietet und auch in den meisten Fällen die günstigsten Verkehrsgelegenheiten nach allen Richtungen gewährt.

Mag das eine oder das andere System vorliegen, so hängt die relative Grösse der Dienstbezirke wieder ab von a) der Intensität des Betriebes, b) der Zusammenlage

der Waldungen, c) dem Mass der Selbständigkeit, welches den Wirtschaftsbeamten eingeräumt ist, und d) der Terrainbeschaffenheit sowie den Verkehrsmitteln. In letzterer Beziehung ist jedoch sowohl hier als auch bei den Bezirken der übrigen Organe zu berücksichtigen, dass die schwierigsten Terrainverhältnisse im Hochgebirg wieder mit extensiver Wirtschaft zusammentreffen und deshalb eine grössere Ausdehnung zulassen.

Extensive Wirtschaft in grossen, ebenen Waldungen bei vollständigem Oberförstersystem gestattet die grössten Inspektionsbezirke, die umgekehrten Verhältnisse verlangen eine entsprechende Verkleinerung.

Die durchschnittliche Grösse der Inspektionsbezirke beträgt in Deutschland bei dem System der zentralisierten Inspektionsbeamten etwa 25000 ha, bei jenem der lokalen Inspektionsbeamten dagegen nur etwa die Hälfte und ist umso geringer, je mehr sich die Einrichtung dem Revierförstersysteme nähert.

§ 31. Aehnlich liegen die Verhältnisse bezüglich der Ausdehnung der Dienstbezirke bei den eigentlichen Verwaltungsstellen. Auch hier sind in erster Linie Wirtschaftsintensität, Terrainverhältnisse und Zusammenlage der Waldungen von Einfluss. Ausserdem kommen hier aber noch folgende Momente in Betracht: a. Ob Oberförster- oder Revierförstersystem besteht, ersteres hat die grössten und letzteres die kleinsten Reviere; schon oben in § 15 wurde übrigens darauf hingewiesen, dass eine zu grosse Ausdehnung des Dienstbezirkes vom Oberförstersystem indirekt wieder zum Revierförstersystem führt. b. Ob der Oberförster auch noch durch den Betrieb von forstlichen Nebengewerben, durch die Verwaltung von Kameraldomänen und gar durch politische Aemter in Anspruch genommen ist, oder ob er seine ganze volle Zeit und Arbeitskraft dem Wirtschaftsbetriebe widmen kann. c. Die Belastung des Reviers mit Berechtigungen sowie die Art und Weise der Materialverwertung. Ausgedehnte Nutzholzberechtigungen sowie meistbietende Versteigerung in kleinen Losen erschweren die Arbeit ganz ungemein und zwingen damit zu einer Verkleinerung der Bezirke.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Momente ist die Ausdehnung der Reviere so zu bemessen, dass der Wirtschaftsbeamte für den Betrieb nach allen Richtungen verantwortlich sein kann, nicht aber auf blosse Anordnung beschränkt ist und bezüglich der Richtigkeit der Ausführung von der Auffassung seiner Untergebenen abhängig wird.

Die mittlere Grösse der Verwaltungsbezirke beträgt in Deutschland gegenwärtig etwa 2500 ha.

Gerade für diese Dienstesstufe, in welcher die grosse Mehrzahl von den Verwaltungsbeamten verbleibt, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass nicht alle Bezirke bis zur äussersten Leistungsfähigkeit eines Mannes vergrössert werden, damit nicht durch geringere Rüstigkeit bei zunehmendem Alter oder oft im Dienst zugezogene Kränklichkeit entweder der Dienst leidet oder frühzeitige Pensionierung nötig wird, während der betr. Beamte zur Verwaltung eines kleineren oder weniger beschwerlichen Reviers noch sehr wohl befähigt wäre.

Für den Verwaltungsbeamten ist die Wahl des Wohnsitzes von einschneidender Bedeutung, weil er sowohl durch günstige Lage zum Wald die Ausübung der äusseren Berufsgeschäfte erleichtern und befördern, sowie einen bequemen Verkehr mit dem Publikum gestatten, als auch dem Beamten und seiner Familie einen nach allen Beziehungen möglichst günstigen Aufenthalt bieten soll. Früher hat man hauptsächlich nur auf den ersten Punkt Rücksicht genommen und den Wohnsitz des Oberförsters mit Vorliebe in den Wald oder doch möglichst nahe an denselben heran gelegt, in neuerer Zeit hat sich in dieser Beziehung jedoch vieles gebessert; wo es nach

Lage der Verhältnisse überhaupt möglich ist, wählt man jetzt für diesen Zweck einen grösseren Ort, was um so eher zulässig erscheint, als nunmehr fast überall den Oberförstern für Beschaffung von Fuhrwerk eine besondere Vergütung gewährt wird und daher die Nähe des Waldes wenigstens nicht mehr in dem Mass ausschlaggebend ist wie früher, als dieses nur selten der Fall war.

§ 32. Da der Schutzbedienstete in dem ihm anvertrauten Bezirk möglichst viel anwesend sein soll, um ihn erfolgreich gegen Beschädigungen und Eingriffe von Seiten der Menschen zu schützen sowie um die Waldarbeiter zu überwachen, so kommen bei Bildung der Schutzbezirke neben der Ausformung des Geländes noch hauptsächlich folgende Punkte in Betracht: die Zusammenlage und äussere Umgrenzung der Waldungen, die Nähe der Ortschaften, ferner Charakter und Beschäftigung der Anwohner. Je ungünstiger diese Verhältnisse, je parzellierter und langgestreckter die Waldungen, je näher die Ortschaften und je mehr zu Holzdiebstahl geneigt deren Bewohner sind, desto kleiner müssen diese Bezirke sein. Das Gleiche gilt für sehr mit Berechtigungen belastete Komplexe, da deren Ausübung vielfache Veranlassung zu Eingriffen in das Waldeigentum bietet. Je mehr ferner der Schutzbedienstete zum Wirtschafts- und Jagdbetrieb, sowie zum Jagdschutz herangezogen wird, desto weniger kann er sich dem Forstschutz widmen und deshalb nur einen kleineren Bezirk versehen wenn ihm nicht wenigstens nach Bedarf noch eine Unterstützung gewährt wird. Diese ist überhaupt gerade bei dieser Kategorie von Bediensteten öfters in besonders umfangreicher Weise notwendig, da die Angriffe auf das Waldeigentum meist nur zu gewissen Jahreszeiten besonders häufig sind, in den übrigen aber sehr zurücktreten; nach den oben in § 28 entwickelten allgemeinen Grundsätzen bemisst man aber die Bezirke nicht nach den ungünstigsten, sondern nach den durchschnittlichen Verhältnissen und gewährt in der kritischen Zeit eine Aushilfe. Durchschnittlich umfasst der Bezirk eines Schutzbeamten in Deutschland etwa 500 ha.

Zum Zweck der erfolgreichen Ausübung des Forstschutzes sowie auch im Interesse des Publikums ist es wünschenswert, dass diese Bediensteten nahe bei ihrem Bezirk wohnen und in der Lage sind, möglichst unbemerkt von der Bevölkerung dorthin gelangen zu können. Die Rücksichten auf die angenehmen Lebensverhältnisse und das Bedürfnis eines feineren Verkehrs treten bei dem Bildungsgrad der Forstschutzbeamten ohnehin zurück.

§ 33. Bei Bildung der Forstkassenbezirke ist der Grundsatz festzuhalten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben einer Oberförsterei stets bei ein und derselben Kasse zu verrechnen sind, auch dann, wenn ihre einzelnen Teile der Lage nach verschiedenen Kassenbezirken angehören.

Wenn die Kassengeschäfte der Forstverwaltung den allgemeinen Kassenämtern mit überwiesen sind, so kommt für die Zuteilung der einzelnen Oberförstereien hauptsächlich die Geschäftslast und die Höhe der aus den forstlichen Geldgeschäften etwa anfallenden Tantièmen in Betracht.

Bei den selbständigen Forstkassen ist für die Bezirksbildung in erster Linie der Verkehr mit den Forstbehörden und dem Publikum massgebend. Bei sehr grossen Forstkassenbezirken, die sich über ganze Inspektionsbezirke erstrecken, wie z. B. in Sachsen, müssen entweder eigene Untereinnehmer angestellt sein, oder es ist notwendig, dass auf andere Weise (Barzahlung an den bei den Versteigerungen anwesenden Kassenbeamten, sowie durch Abhaltung von auswärtigen Amtstagen) eine Erleichterung geschaffen wird.

§ 34. Bezüglich der Bezirksbildung für Ausführung der forstlichen Bauten ist nur da etwas besonders zu bemerken, wo eigene Techniker für das forstliche In-

genieurfach angestellt sind. Diese haben ihren Sitz teils bei der Zentralstelle, teils in der Nähe jener grösseren Waldkomplexe, für welche sie dauernd bestimmt sind.

Die Staatsbaubehörden haben eine sich über das ganze Land erstreckende selbständige Bezirkseinteilung, durch welche auch die Zuständigkeit für die einzelnen Forstbezirke gegeben ist.

§ 35. Das gleiche gilt für die Sprengel der Verwaltungs-, Zivil- und Kriminalgerichte, in Forstfrevelangelegenheiten ist aus Zweckmässigkeitsgründen in manchen Staaten z. B. in Bayern nicht das forum delicti commissi, sondern das forum domicilii zuständig.

Wenn für die Forstpolizei eigene, von der Staatsforstverwaltung unabhängige, forsttechnische Organe aufgestellt sind, so schliessen sich deren Wirkungskreise an die politische Bezirkseinteilung an. Soweit die Forstpolizei Sache der Staatsforstverwaltungsbeamten ist, wird ihr Bezirk durch die oben § 28 angeführten politischen Grenzen bestimmt.

Die Waldungen bilden entweder eigene Gemeinden (Gutsbezirke) oder sind anderen Gemeindemarkungen zugeteilt.

2. Von den Dienstesorganen.

§ 36. Die Personen, welchen die Durchführung der Aufgaben der Staatsforstverwaltung übertragen ist, gehören zu den Staatsbeamten. Mit Rücksicht auf die zu dieser Stellung erforderliche längere technische Vorbereitung, können die Geschäfte der Staatsforstverwaltung nur von Personen besorgt werden, welche aus dieser Tätigkeit ihren Lebensberuf machen (bureaukratische Verwaltung im Gegensatz zur Selbstverwaltung).

Die Staatsbeamten werden unterschieden in a) höhere Beamte, denen die Vollmacht verliehen ist, innerhalb eines bestimmten Bereiches öffentlicher Angelegenheiten relativ selbständig zu handeln und zu erkennen, sie besitzen eine wissenschaftliche Vorbildung; b) Subalternbeamte mit nur geschäftlicher Vorbildung; c) Unterbeamte, welche vorwiegend zu nur mechanischer Verrichtung angestellt sind. Subaltern- und Unterbeamte arbeiten nur im Dienst eines Amtes ohne eigene Kompetenz und Selbständigkeit.

In manchen Staaten werden nur die höheren Beamten als eigentliche Staatsbeamte betrachtet, während Subaltern- und Unterbeamte Staatsdiener heissen.

Weitergehender als diese staatsrechtliche Auffassung des Beamtenverhältnisses ist jene des Reichsstrafgesetzbuches (§ 359), nach welchem alle jene Personen zu den Beamten gehören, welche im Dienst des Reiches oder im mittelbaren oder unmittelbaren Dienst eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

§ 37. Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch Berufung des Anzustellenden von seiten der Staatsgewalt und durch deren Annahme von seiten des Berufenen. Die Beamtenstellung beruht jedoch nicht auf einem Vertrag im privatrechtlichen Sinn, weil sie stets die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses bedingt; eben deshalb kann auch niemand einen Rechtsanspruch auf eine Anstellung haben oder ohne Anstellung z. B. durch Kauf oder Anwartschaft Staatsdiener werden.

Nicht immer erfolgt die Berufung durch den Souverän selbst, sondern in den grossen Staaten ernennt dieser nur die höheren Beamten, während die Anstellung der übrigen den Ministerien bezw. den Mittelstellen überlassen ist.

Für den Beginn des Staatsdienerverhältnisses oder einer Veränderung in ihm

ist der im Anstellungsdekret als solcher bezeichnete Termin, und wenn ein solcher fehlt, das Datum des Dekretes massgebend.

Bei Beginn des Staatsdienerverhältnisses ist der sog. Diensteid abzulegen, durch welchen der Beamte die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten gelobt, und welcher auch als ein Mittel zur Befestigung der Verfassung dient. Darüber ob dieser auch bei jeder Beförderung oder gar bei jeder Versetzung von neuem zu leisten ist, oder ob der blosse Hinweis auf den einmal geleisteten Eid genügt, sind die Bestimmungen in den einzelnen Staaten verschieden.

Meist ist eine formelle Einführung des Beamten in ein neues Amt durch den betreffenden Vorgesetzten oder durch einen Kommissär der Inspektions-, bezw. Direktionsstelle üblich, bei welcher Gelegenheit er auch seinen Untergebenen offiziell vorgestellt wird.

Notwendig ist eine solche Diensteseinweisung überall da, wo es sich gleichzeitig um Uebernahme von Wertobjekten, Geld, Inventargegenständen, unverwertetem Holz etc. handelt, weil hierbei das Vorhandensein dieser Objekte festgestellt wird und damit auch die Haftbarkeit für dieselben auf den neuen Beamten übergeht.

Die Wirkung des Anstellungsdekretes ist bei nichtrichterlichen Beamten in manchen Staaten, z. B. Bayern und Hessen, nicht sofort unwiderruflich, sondern es ist hier auch bei den höheren Beamten eine gewisse Probezeit vorgesehen, während welcher sie ohne weitere Förmlichkeiten durch einfache Verfügung der ernennenden Stelle wieder entlassen werden können (Provisorium von 3—5 Jahren). Das gleiche Verhältnis besteht hier für die Subaltern- und Unterbeamten dauernd, doch pflegt wenigstens einzelnen Kategorien nach längerer Dienstzeit Stabilität verliehen zu werden. In anderen Staaten z. B. in Preussen kennt man dieses Provisorium nur bei den auf nicht rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamten. Die Dauer der Probedienstleistung beträgt für diese in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr.

§ 38. Das Beamtenverhältnis bringt verschiedene Rechte und Pflichten mit sich. Zu ersteren gehört, dass der Beamte innerhalb seines Wirkungskreises öffentlichen Glauben geniesst, von seinen Untergebenen Befolgung seiner Befehle fordern kann und bei rechtmässiger Ausübung seiner Amtspflichten besonders geschützt ist (Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 113, 114, 117, 118, d. deutsch. Reich-Straf-Ges.-B.). Hat der Beamte eine Handlung auf Befehl seines Vorgesetzten vorgenommen, so ist er nur dann haftbar, wenn eine Gesetzesverletzung vorliegt. Für seine Leistungen hat der Beamte Anspruch auf Rang, Titel und Gehalt, ebenso hat er das Recht, sowie bei gewissen Gelegenheiten die Pflicht, eine besondere Amtskleidung (Uniform), soweit eine solche vorgeschrieben ist, zu tragen.

Kein Beamter hat ein Recht auf Beibehaltung seines Amtes, doch ist auch der nichtrichterliche Beamte gegen eine willkürliche Entlassung sichergestellt (vergl. unten § 40).

Die wichtigsten Pflichten, welche aus der Bekleidung eines Amtes entspringen, sind folgende:

Der Beamte hat zunächst seine dienstlichen Aufgaben genau zu erfüllen, sowie die Rechte und Interessen des Staates in allen Fällen zu wahren. Er hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Amtes in der öffentlichen Meinung schaden könnte, dieses unparteiisch und ohne Rücksicht auf seinen Privatvorteil zu verwalten und darf in Bezug auf sein Amt Geschenke etc. weder annehmen, noch sich versprechen lassen (§§ 331 und 332 d. R.-Str.-G.-B.). Wie er von seinen Untergebenen Gehorsam zu fordern berechtigt und verpflichtet ist, so muss er auch seinerseits allen Befehlen seiner Vorgesetzten Folge leisten, welche in der vorgeschriebenen Form an ihn gelangen und

nicht gegen bestehende Gesetze verstossen. Im Interesse des Dienstes ist es notwendig, dass die sog. Amtsverschwiegenheit beobachtet wird. Jeder nichtrichterliche Beamte muss sich sowohl eine Aenderung seines Dienstbezirkes als auch der Art der Dienstleistung (Qualifikation vorausgesetzt) bei Wahrung seiner privatrechtlichen Gehaltsansprüche gefallen lassen.

Aus dem Amte geht ferner im Interesse des Dienstes eine Reihe von Beschränkungen hervor, indem kein Beamter sich ohne Urlaub von seinem Posten entfernen darf, ebenso es ihnen untersagt ist, einen Gemeinde- oder Privatdienst ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten zu übernehmen. Die Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, sowie die Beteiligung bei der Gründung solcher Gesellschaften ist, sobald hiemit eine Remuneration verbunden ist, allenthalben gesetzlich verboten.

Da das Amt den Charakter eines Standes trägt und die erspriessliche Durchführung der Amtspflichten bis zu einem gewissen Grad auch durch das Privatleben des Beamten beeinflusst wird, so hat er auch ausserhalb seines amtlichen Wirkens alles zu vermeiden, was dem Interesse und der Würde des Standes und des Staates schaden könnte.

§ 39. Die Verletzungen der Amtspflichten können Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Gesetze sein, oder nur gegen die Voraussetzungen einer berufsmässigen Amtsführung verstossen. Während erstere vor das Forum des Strafrichters gehören, steht zur Ahndung der letzteren den Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen eine Disziplinargewalt zu. Für Verletzungen der Amtspflichten werden Disziplinarstrafen erkannt, welche in mündlichen und schriftlichen Verweisen, Geldstrafen, Haus- und Zivilarrest, Strafversetzung, sowie in Dienstentlassung mit und ohne Verlust des Anspruches auf Pension bestehen können. Unter Umständen kommen Disziplinarstrafen auch noch neben der öffentlichen Bestrafung wegen einer Uebertretung oder eines Vergehens in Anwendung.

Während die einfacheren Disziplinarstrafen durch den nächsten Vorgesetzten des betr. Beamten verhängt werden, findet in den schwereren Fällen ein förmliches Disziplinarverfahren ähnlich jenem des Kriminalprozesses statt. Eine prinzipielle Verschiedenheit ergiebt sich daraus, dass in manchen Staaten das Disziplinarverfahren rein auf administrativem Weg durchgeführt wird, während in anderen (z. B. Preussen) eigene Disziplinargerichtshöfe bestehen. Auf Kassation kann jedoch auch im ersten Fall nur von den ordentlichen Gerichten erkannt werden.

§ 40. Die Beendigung des Staatsdienstverhältnisses kann entweder vollständig sein, d. h. nach staats- und privatrechtlicher Beziehung zugleich erfolgen, oder es kann nur das Amtsverhältnis allein aufhören, während die privatrechtlichen Beziehungen noch fortdauern.

Ersteres tritt ein: 1) durch den Tod des Beamten, 2) durch sein freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst mit Verzicht auf Rang, Titel und Gehalt, 3) als Straffolge, und zwar bei richterlicher Verurteilung zur Zuchthausstrafe immer, zur Gefängnisstrafe nur dann, wenn gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden ist (§§ 32, 33 und 35 d. R.-St.G.B.), 4) wenn auf Dimission des Beamten mit gleichzeitigem Verlust des Titels und Gehaltes durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes, bezw. des Disziplinargerichtshofes (vgl. oben § 39) erkannt worden ist, 5) durch einen Willensakt des Regenten oder durch Verfügung der anstellenden Behörden, soweit dieses nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässig ist.

Das Aufhören des Amtsverhältnisses allein mit Beibehaltung des Ranges, Titels,

sowie des ganzen oder teilweisen Gehaltes kann veranlasst werden: 1) bei nichtrichterlichen Beamten in einigen Staaten (z. B. Bayern) jederzeit durch das freie Ermessen des Souveräns. 2) durch ein entsprechendes Urteil des Disziplinargerichtshofes, 3) durch den freien Willen des Beamten, wenn dieser entweder eine bestimmte Anzahl von Jahren aktiv war, oder ein gewisses Lebensalter erreicht hat (z. B. in Bayern 40 Jahre aktiv oder 70. Lebensjahr, Sachsen ebenfalls 40 Jahre aktiv oder 65. Lebensjahr, in Preussen 65. Lebensjahr), 4) jederzeit infolge einer durch physische oder geistige Gebrechen veranlassten Unfähigkeit der stabilen Beamten, den Pflichten des Amtes zu genügen. Indessen wird doch meist auch den nicht stabilen Beamten die gleiche oder eine ähnliche Vergünstigung zu teil, namentlich dann, wenn die Gebrechlichkeit eine Folge des Dienstes ist.

In manchen Fällen ist das Aufhören des Amtsverhältnisses nur ein zeitweises, nämlich dann, wenn der Beamte aus administrativen oder organisatorischen Erwägungen zur Disposition gestellt, oder, wie in anderen Staaten die Bezeichnung lautet, mit Vorbehalt der Wiederverwendung pensioniert ist. Das gleiche gilt für die Suspension vom Dienst in einzelnen Fällen nach Einleitung der Untersuchung wegen Vergehens oder Verbrechens gegen den Beamten. Diese zeitweise Sistierung des Amtsverhältnisses kann entweder in eine dauernde Beendigung (bei Suspension auch in Dienstesentlassung) übergehen oder durch Reaktivierung des Beamten aufgehoben werden. Während des Zeitraumes dieser Stellung bezieht der Beamte entweder die gesetzliche Pension oder ein besonders normiertes Wartegeld.

Beförderung.

§ 41. Im Interesse des Dienstes sowohl als auch in jenem der Beamten ist es notwendig, dass das Vorrücken in die höheren Dienstesstufen nach einem gerechten und zweckmässigen System erfolgt, sowie dass selbst der Schein von Willkür und Nepotismus ausgeschlossen ist.

Für die Entscheidung über die Befähigung einer Persönlichkeit zur Beförderung oder zur Anstellung können folgende Momente als Anhaltspunkte dienen:

1) der Erfolg der theoretischen und praktischen Prüfung,

2) der Ausfall eines bei jedem Beförderungsanspruch von neuem zu bestehenden Examens,

3) das Dienstalter (die Anciennität),

4) die dienstliche und ausserdienstliche Qualifikation.

Letztere kann festgestellt werden a) durch sog. Promotionslisten und b) durch das freie Ermessen der Oberbehörden.

ad 1. Wenn auch der Ausfall der verschiedenen Examina einen ziemlich guten Massstab für die Kenntnisse des Kandidaten abgiebt, so liegt doch hierin keine Garantie dafür, inwieweit sich die betr. Persönlichkeit den Anforderungen des Dienstes gewachsen zeigen wird, und zwar um so weniger, je länger der Zeitraum seit dem Bestehen der Examina ist.

ad 2. Der gelegentlich gemachte Versuch, bei jeder Beförderung oder wenigstens für gewisse Grade besondere Prüfungen vorzuschreiben, ist gegenwärtig vollständig aufgegeben, da förmliche Prüfungen in höheren Lebensaltern doch nicht mehr passen und es auch schwer ist, die verschiedenartigen Anforderungen, welche namentlich an die höheren Dienstesstufen gestellt werden, in dem Rahmen eines Examens zusammenzufassen. Die beste Prüfung liegt jedenfalls in der interimistischen Uebertragung des betr. Amtes, wozu sich im Verlauf des Dienstes hinreichende Gelegenheit bietet.

ad 3. Einen sehr vielfach benützten Anhaltspunkt bei den Beförderungen bildet

das Dienstalter. Dieses bietet jedoch nur die Wahrscheinlichkeit, keineswegs aber die Gewissheit dafür, dass der betr. Beamte sich durch das längere Verweilen im Dienst eine grössere Summe von praktischen Erfahrungen gesammelt habe, und lässt den Schein der Willkür am besten vermeiden. Da aber zur Bekleidung der höheren Aemter noch andere Eigenschaften erforderlich sind als für die mittleren Stellen, welche unter normalen Verhältnissen von der grossen Mehrzahl der Beamten erreicht werden, und auch bei der Beförderung lediglich nach dem Dienstalter das Vorrücken in die höheren Stellen erst in einem Alter erfolgen würde, in welchem die Beamten weder die nötige geistige Frische und Initiative, noch auch die für den im Forstfach so wichtigen Inspektionsdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit mehr besitzen, so reicht dieses System wenigstens nicht für alle Fälle aus.

4. Ausser den bisher besprochenen mehr mechanischen Beförderungsnormen bietet die freie Würdigung der dienstlichen und ausserdienstlichen Eigenschaften eines Beamten durch seine vorgesetzten Behörden eine weitere Modalität, die Tauglichkeit und Befähigung der Beamten in unparteiischer Weise zu prüfen.

Solche Qualifikationen müssen von seiten der Inspektions- bez. Direktionsstellen periodisch vorgenommen und sich auf das dienstliche sowie ausserdienstliche Verhalten sämtlicher Beamten erstrecken, da sie nicht bloss Anhaltspunkte für die Beförderungen liefern, sondern zugleich einen Ueberblick darüber gewähren sollen, ob die Beamten den Anforderungen ihrer gegenwärtigen Stellung entsprechen oder ob es notwendig ist, dieselben im Interesse des Dienstes ganz oder doch wenigstens von ihrem derzeitigen Dienstesposten zu entfernen.

Nach dem Ergebnis dieser Qualifikation werden alsdann zweckmässig sog. Promotionslisten aufgstellt.

Für die obersten Stellen endlich sowie für einzelne ganz besonders schwierige Posten reichen auch diese nicht aus und wird immer lediglich die freie Würdigung der Anforderung des Amtes einerseits und der persönlichen Verhältnisse des Kandidaten andrerseits massgebend sein können. Dagegen ist es unzweckmässig, wenn auch für sonstige Stellen die Beförderung nach diesem System erfolgt, namentlich in grösseren Staaten, wo bei den leitenden Personen eine genügende Kenntnis aller in Betracht kommenden Persönlichkeiten unmöglich erwartet werden kann, sodass Ungerechtigkeiten alsdann gar nicht zu vermeiden sind.

Es dürfte sich daher empfehlen:

1) die ersten Anstellungen im Verwaltungsdienst bis zum Revierverwalter einschliesslich sowie im Forstschutzdienst stets nach dem durch Zeit und Ausfall der Prüfungen geregelten Dienstalter erfolgen zu lassen, wobei bezüglich der Besetzung der einzelnen Stellen die Brauchbarkeit für die speziellen Anforderungen bei der Auswahl unter den dienstältesten Anwärtern entscheidet,

2) Bei Besetzung der Inspektionsstellen die von seiten der Inspektions- und Direktionsstellen nach kollegialer Beratung festgestellten Promotionslisten mit der oben angeführten Modifikation als Grundlage zu nehmen,

3) Zu den Direktionsstellen und auf sog. Vertrauensposten geeignete Persönlichkeiten nach freier Würdigung aller entscheidenden Momente zu berufen.

Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 42. Um die Fortschritte der Wissenschaft und Technik dem Personal zugänglich zu machen und es zu Verbesserungen anzuregen, finden sich in allen Staaten besondere Veranstaltungen, da der Dienst und der Erfolg der Wirtschaft in vorteilhafter Weise hiedurch beeinflusst werden.

Die gebräuchlichsten Mittel, welche jedoch keineswegs sämtlich überall gleichmässig zur Anwendung gelangen, sind:

1) staatlich unterstützte oder unterhaltene Lesezirkel für Fachzeitschriften,

2) Anschaffung besonders wichtiger Litteraturerscheinungen für die Bibliotheken aller Reviere oder wenigstens der Kontrollstellen,

3) Abhaltung von Konferenzen der Beamten innerhalb der einzelnen Kontroll- bez. Wirtschaftsgebiete (besonders entwickelt in dem hessischen „Wirtschaftsrat"),

4) Gründung von Lokalforstvereinen,

5) Gewährung von Stipendien und sonstigen Begünstigungen (Urlaub, Diäten, Fahrpreisermässigung etc.) für forstliche Studienreisen und den Besuch der grossen Forstversammlungen,

6) Aufstellung von Preisaufgaben (wenig gebräuchlich und erfolgreich),

7) Abhaltung von sog. Fortbildungskursen, wie sie gegenwärtig in Oesterreich an der Hochschule für Bodenkultur regelmässig stattfinden. In Deutschland wurden ebenfalls schon hiemit Versuche gemacht, doch fehlt bisher die genügende Förderung seitens der Zentral-Forstbehörden.

Besoldungsverhältnisse.

§ 43. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Lohn- und speziell der Besoldungspolitik soll der Zeitraum, während dessen der Beamte unentgeltlich oder nur mit ungewissen oder ungenügenden Diäten und Remunerationen Dienste leistet, möglichst kurz sein; zwischen den Besoldungen der einzelnen Aemter soll ein richtiges Verhältnis bestehen und ferner der Beamte in nicht zu spätem Lebensalter den Anspruch auf einen angemessenen Ruhegehalt erlangen. Die Höhe des Gehaltes muss so bemessen werden, dass dieses dem Beamten und dessen Familie einen standesgemässen Lebensunterhalt sowohl während der aktiven Altersperiode als auch nach deren Beendigung ohne Voraussetzung eigenen Vermögens gewährt und zugleich auch eine angemessene Erziehung der Kinder ermöglicht.

In der Staatsforstverwaltung sind, oder waren doch wenigstens bis in die neueste Zeit herein, die Verhältnisse für den Beginn des Gehaltsbezuges nicht ungünstig, indem sowohl im Verwaltungs- als im Schutzdienst nach nicht zu langer Zeit ziemlich ständige und verhältnismässig gut honorierte Posten zu erreichen waren, namentlich in jenen Staaten, in welchen die Anwärter als Revier- und Forstamtsassistenten nicht bloss diätarisch beschäftigt werden, sondern etatsmässige Stellen bekleiden.

Die Gelegenheit zur Erlangung höherer Stellen ist im Staatsforstdienst keine bedeutende, indem die weitaus grösste Mehrzahl aller Verwaltungsbeamten ihre dienstliche Laufbahn als Revierverwalter, der Schutzbediensteten aber als Förster bez. Forstwarte beschliesst.

Infolgedessen liegt der Schwerpunkt der Besoldungspolitik hier in der richtigen Bemessung des Gehaltes dieser beiden Diensteskategorien. Eine Verbesserung der Gehaltsbezüge ist deshalb nur durch Dienstesalterzulagen zu erreichen, für welche zwei Systeme bestehen. Nach dem einen, welches für den Beamten das angenehmere ist, rückt er jeweils nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren in eine höhere Gehaltsstufe ein, während bei dem andern jeder Gehaltsstufe ein bestimmter Bruchteil der Beamten jeder Kategorie angehört und diese bei eintretenden Erledigungen nach Massgabe ihres Dienstalters in die höheren Gehaltsklassen vorrücken.

Der Unterschied zwischen den Bezügen verschiedener Dienstesstufen vom Revierverwalter an aufwärts ist nirgends eine sehr beträchtliche und gestaltet sich sogar nicht selten durch die Dienstalterszulagen sowie gewisse Nebenbezüge der genannten Beamten zum Nachteil der höheren Stellen.

§ 44. Für die Pensionierung gelten bei den Forstbeamten die gleichen Normen wie für Staatsdiener überhaupt. Da aber jene infolge der grösseren körperlichen Anstrengungen im allgemeinen verhältnismässig früher ausser Aktivität treten müssen und in den meisten Staaten die Forstbeamten im Genuss verschiedener Nebenbezüge sind, welche bei der Pensionierung entweder überhaupt nicht oder doch nur zu einem sehr geringen Betrag bei der Bemessung des Ruhegehaltes in Ansatz gebracht werden, so sind diese Verhältnisse für die Forstbeamten nicht günstig. Mit Rücksicht auf die Einbusse an seinen Bezügen im Fall der Pensionierung wird daher mancher nicht mehr leistungsfähige, aber in schlechten Vermögensverhältnissen befindliche Beamte zum Nachteil des Dienstes noch in Aktivität belassen.

Durch die grossartige Entwicklung der Verkehrsanstalten in den letzten Dezennien ist auch eine gewaltige Aenderung in den Preisen der wichtigsten Lebensmittel hervorgerufen worden, welche in sehr vielen Fällen eine höchst ungünstige Rückwirkung auf die Kosten und die Art des Lebensunterhaltes der Familien auf dem platten Lande geäussert hat, indem diese jetzt eine Reihe der gewöhnlichsten Dinge ungleich teurer bezahlen müssen als früher und trotzdem nicht mehr sicher sind, stets ihren Bedarf decken zu können. Dazu kommt noch der Umstand, dass die Forstbeamten häufig nicht nur auf eine Reihe feinerer Lebensgenüsse und auf besseren geselligen Verkehr fast vollständig verzichten müssen, sondern auch genötigt sind, für einzelne Zwecke, namentlich Erziehung der Kinder und Beschaffung ärztlicher Hilfe, einen ungleich grösseren Aufwand zu machen als die Beamten, welche in der Stadt wohnen. Es dürfte daher sowohl im Hinblick auf diese Verhältnisse, als auch auf den Umstand, dass den Forstbeamten ein sehr wertvoller und schwer zu kontrollierender Teil des Volksvermögens zur Verwaltung anvertraut ist, die Forderung gerechtfertigt sein, dass seine Gehaltsbezüge mindestens ebenso hoch sein müssen wie jene der andern Beamten in gleichem Rang.

§ 45. Infolge der historischen Entwicklung sowohl als der bei den äussern Forstbeamten obwaltenden besondern Verhältnisse besteht der Gehalt derselben noch teilweise in Naturalbezügen, namentlich: Dienstwohnung, Dienstland, Holz etc. Da aber hiedurch nicht nur eine oft recht unerwünschte Ungleichheit in den Bezügen der Beamten gleicher Kategorie veranlasst wird, sondern auch die oben bereits erwähnten Missstände bei der Pensionierung entstehen, so ist man in neuester Zeit bemüht, die Geldwirtschaft auch hier vollständig zur Durchführung zu bringen, indem man die Nebenbezüge möglichst beschränkt und sie, wie z. B. in Bayern und Hessen, nicht mehr *neben* dem Geldgehalt einräumt, sondern letzteren für sich nach den allgemeinen Erwägungen bestimmt, für den Genuss der Wohnung, Grundstücke etc. aber von den Beamten eine entsprechende Summe als Miete bez. Pacht erhebt.

Das öfters noch sehr umfangreiche Dienstland sollte sowohl wegen der immer schwieriger werdenden Verhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes als auch im Interesse des Dienstes möglichst beschränkt werden.

Für jenen Aufwand, welcher lediglich mit der *Ausübung des Dienstes* verknüpft ist, wie namentlich Miete eines Bureaus, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, für Fuhrkosten, eventuell auch für Beschaffung einer Schreibhilfe, wo diese dem Oberförster überlassen ist, erhalten die Beamten eine je nach den Verhältnissen und Staaten in verschiedener Weise festgesetzte Entschädigung.

Tagegelder werden meist nur für Leistungen ausserhalb des Dienstbezirkes vergütet, dagegen ist für vermehrte Zehrungskosten und Uebernachten bei längerer Abwesenheit innerhalb desselben gewöhnlich ebenfalls eine Aversalsumme für den sog. *Dienstaufwand* festgesetzt. Eine Ausnahme macht Hessen, wo auch für jede über

fünf Stunden dauernde Diensttour innerhalb des Bezirkes Diäten gezahlt werden.

Umzugskosten, ferner Sterbemonat, Witwengehalt und Erziehungsgelder werden den Forstbeamten nach den in der Staatsverwaltung überhaupt geltenden Normen gewährt.

B. Gemeindeforstverwaltung.

§ 46. Zwischen der Gemeinde- (und auch der Privat-)Forstverwaltung einerseits und der Staatsforstverwaltung anderseits besteht der prinzipielle Unterschied, dass es sich bei ersterer nur um die Bewirtschaftung eines eigenen Besitzes, niemals aber um aktive und direkte Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch die Organe der Gemeinden oder Privaten handelt.

Wegen des durch die Gesetzgebung in ganz Deutschland anerkannten öffentlichrechtlichen Interesses, welches der Staat speziell an diese Teile des Gemeindevermögens besitzt, nimmt er bisweilen die Leitung des technischen Betriebes und sogar des Forstschutzes in den Kommunalwaldungen ganz an sich oder übt doch wenigstens eine ziemlich weitgehende Kontrolle hierüber aus.

Neben der Ausdehnung des Waldbesitzes und der Intensität der Wirtschaft hängt daher die Organisation der Gemeindeforstverwaltung ganz wesentlich von dem jeweiligen Mass der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindeforstwirtschaft ab.

Es lassen sich nach letzterem 3 Haupttypen der Organisation unterscheiden:

§ 47. In verschiedenen Staaten und Landesteilen hat der Staat die Bewirtschaftung und teilweise auch den Schutz der Gemeindewaldungen in der Weise übernommen, dass er beides durch von ihm angestellte Beamte besorgen lässt (volle Beförsterung). In Deutschland besteht dieses System in: Teilen von Hannover, in Hessen-Nassau, Grossherzogtum Hessen, Unterfranken, Rheinpfalz, Baden, Elsass-Lothringen, Waldeck, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg, im ganzen auf 45 % der gesamten Gemeindewaldfläche. Ausserhalb Deutschland gilt es in: Frankreich, Belgien und Tirol. Die Wirtschaftsbeamten (und event. auch die Schutzbeamten) haben je nach der örtlichen Zusammenlage und den bestehenden Einrichtungen entweder nur Gemeindewaldungen oder solche und Staatswaldungen gleichzeitig zu versehen, ebenso hängt es von den örtlichen Verhältnissen und von der Grösse des Waldbesitzes ab, ob sie ihre Tätigkeit nur auf die Waldungen einer oder auf jene mehrerer Gemeinden zu erstrecken haben.

Die Funktionen der Verwaltungs- und Schutzbeamten sind hier im allgemeinen die gleichen wie bei der Staatsforstverwaltung, doch wird den Wünschen der Gemeindevertretung beim Entwurf der periodischen und jährlichen Betriebspläne möglichst Rechnung getragen. Die Materialverwertung und die Rechnungslegung in finanzieller Richtung ist stets Sache der Gemeinden.

Der Inspektionsdienst in den Kommunalwaldungen dieser Kategorie wird von den betr. technischen Beamten im wesentlichen nach den gleichen Normen wie in den Staatswaldungen besorgt, doch ressortieren diese bezüglich der Kommunalwaldungen von einer andern Regierungsabteilung als hinsichtlich der Verwaltung der Staatsforsten.

Auch die Direktionsstellen beteiligen sich an der Bewirtschaftung der beförsterten Gemeindewaldungen durch Oberinspektionen, ferner in den Fragen der Organisation, Gesetzgebung etc. Die Ressortverhältnisse sind jedoch auch hier anders geordnet als bei den Staatswaldungen, indem die höchste Instanz für Gemeindewaldungen entweder jenes Ministerium ist, welchem überhaupt die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinden zusteht, oder sich verschiedene Ministerien bei der Entscheidung über die betr. Angelegenheiten beteiligen.

Wenn die Anstellung der Forstschutzbeamten den Gemeinden überlassen ist, so bleibt doch deren Bestätigung stets dem Staate vorbehalten.

§ 48. Eine mittlere Stufe der staatlichen Einwirkung auf die Gemeindeforstwirtschaft ist dann gegeben, wenn verlangt wird, dass a) die Bewirtschaftung durch qualifizierte Beamte geführt werde und auch für den Schutz in entsprechender Weise Vorsorge getroffen sei und b) dass sich die Bewirtschaftung auf staatlich genehmigte Betriebspläne stütze (weitgehende Staatsaufsicht). Es bleibt dann den einzelnen Gemeinden überlassen, entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern gemeinschaftlich einen befähigten Verwaltungsbeamten aufzustellen, wenn sie nicht vorziehen, mit benachbarten Forstverwaltungsbeamten eine Vereinbarung darüber zu treffen, dass diese die Bewirtschaftung der fraglichen Gemeindewaldungen als ein Nebenamt übernehmen. In Deutschland ist dieses System bei nahezu der Hälfte (49,4 %) aller Gemeindewaldungen üblich.

In manchen Staaten übernimmt der Staat im Weg der freien Vereinbarung mit den Gemeinden die Bewirtschaftung und bisweilen auch den Schutz ihrer Waldungen durch seine Beamten. Durch letztere Modalität wird der Uebergang zum System der vollen Beförsterung angebahnt, indem der Staat dadurch, dass er seinen Beamten die Erlaubnis versagt, die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen als ein Nebenamt zu übernehmen, in der Lage ist, dasselbe auf diesem Umwege einzuführen, wie es z. B. gegenwärtig in Bayern geschieht.

Wenn die Gemeinden eigene Betriebsbeamten aufstellen, so versehen diese die gleichen Funktionen wie die Staatsoberförster; wählen aber die Gemeinden einen der beiden anderen Wege, so besorgen sie die Materialverwertung sowie die Rechnungslegung in finanzieller Hinsicht ebenso, wie beim System der vollen Beförsterung.

Bei der Leitung und Ueberwachung des Betriebes ist hier die technische Seite von der administrativen zu trennen. Die Aufsicht in ersterer Richtung wird von den forsttechnischen Inspektions- und Direktionsbeamten des Staates besorgt, bei der Entscheidung etwaiger Anstände pflegen jedoch die Aufsichtsbehörden für das Gemeindevermögen in diesem Fall einen weitergehenden Einfluss zu haben als bei dem erstangeführten System der vollen Beförsterung.

Die Entscheidung in den rein administrativen Fragen, namentlich Bestimmung der allgemeinen Richtung des Betriebes, Gewährung der Geldmittel, Bestimmung des jährlichen Hiebssatzes innerhalb des periodischen Etats, steht hier meist ausschliesslich den Gemeinden zu. Letztere sind bei diesem System namentlich auch deshalb dem Wirtschaftsbeamten gegenüber viel selbständiger, weil seine Annahme und Entlassung, allerdings mit Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, durch die Gemeinde erfolgt.

Dieses gilt auch für das Schutzpersonal, doch ist es zur Sicherung eines ausgiebigen Forstschutzes unbedingt notwendig, dass auch die Entlassung eines solchen Bediensteten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt und nicht, wie z. B. in Bayern, dem Belieben der Gemeinden überlassen bleibt.

Wenn die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen bei diesem System nicht im Weg der Vereinbarung vom Staat übernommen wird, so hängt die Dienstesorganisation hauptsächlich von der Ausdehnung des Besitzes ab und finden sich dann hier die gleichen Formen wie bei der Privatforstverwaltung, auf deren Besprechung in § 55 deshalb Bezug genommen wird. Als Regel kann angenommen werden, dass eine möglichst billige Verwaltung erstrebt wird, weshalb auch das „Revierförstersystem" sehr beliebt und verbreitet ist. Verhältnismässig am teuersten gestaltet sich die Organisation für Gemeinden mit kleinem Waldbesitz von nur einigen Hundert Hektaren, namentlich wenn diese isoliert gelegen sind und daher ein Anschluss an andere Verwal-

tungen nicht möglich ist.

§ 49. 3. Da, wo den Gemeinden das grösste Mass von Selbständigkeit in Bezug auf die Benützung ihres Waldes eingeräumt ist, bewirkt nur das eigene wohlverstandene Interesse, dass in angemessener Weise für die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes Sorge getragen wird.

Die alsdann möglichen Verhältnisse sind aber äusserst verschiedenartig und hängen neben der Intensität des Betriebes noch ganz wesentlich von der Ausdehnung des Besitzes ab. Wegen der verschiedenen Formen der Dienstesorganisation wird auf § 55 verwiesen.

Die Staatsforstbeamten haben sich mit den Waldungen dieser Kategorie nur in ihrer Eigenschaft als Organe der Forstpolizei zu beschäftigen, wenn sie nicht ihre Bewirtschaftung im Vertragsweg als Nebenamt übernommen haben.

§ 50. Für die forstlichen Kassengeschäfte sind nur in einzelnen Städten Norddeutschlands mit bedeutendem Waldbesitz eigene Forstkassenrendanten bestellt, der Regel nach werden sie von jenen Organen besorgt, welchen die Erledigung der Kassengeschäfte überhaupt in den Gemeinden übertragen ist.

Die Forstpolizei wird in den Gemeindeforsten von den hiezu berufenen Staatsbehörden betätigt.

Für die forstlichen Baugeschäfte sowie für die Zwecke der forstlichen Rechtspflege sind von den Gemeinden nirgends eigene Beamte aufgestellt.

Als Vertreter der Gemeindeforstverwaltung in allen Rechtsfällen erscheinen die von der Gesetzgebung berufenen Vertreter des Gemeindevermögens.

§ 51. Für die Bildung der Dienstbezirke der Verwaltungsbeamten kommt hier in Betracht, ob das System der vollen Beförsterung vorliegt oder eines der beiden übrigen, welche den Gemeinden grössere Selbständigkeit einräumen.

Im ersten Fall gelten im allgemeinen die gleichen Gesichtspunkte, welche bereits oben im § 31 bezüglich der Bildung reiner Staatswaldreviere angeführt worden sind. Etwas grössere Bezirke erscheinen in diesem Fall deshalb zulässig, weil der Verwaltungsbeamte bei den Gemeindewaldungen nichts mit der sonst oft sehr viel Zeit in Anspruch nehmenden Materialverwertung zu tun hat. Anderseits ist aber zu berücksichtigen, dass auch der Verkehr mit den Gemeindeverwaltungen, namentlich dann, wenn das Revier aus zahlreichen kleinen Wirtschaftsganzen besteht, sehr umständlich ist.

In manchen Staaten, z. B. in Hessen, werden die Bezirke lediglich nach der Zusammenlage, bald aus reinen Staatswaldungen, bald aus Gemeindewaldungen, und auch aus beiden gemischt, gebildet. In anderen Staaten, so in einzelnen Provinzen von Preussen, werden die Bezirke nur aus Waldungen der gleichen Kategorie formiert. Bei letzterem Verfahren ergiebt sich eine unnötige Erschwerung und Verteuerung des Dienstes, weil vielfach die Waldungen eines Verwaltungsbeamten von jenen des andern ganz oder teilweise umschlossen werden und auch oft sehr ungünstig gestaltete Dienstbezirke entstehen. Ausserdem werden dann auch die Gemeindewaldreviere häufig Beamten übertragen, die wegen mangelhafter Vorbildung oder ungünstiger dienstlicher Qualifikation für Staatswaldreviere nicht so ganz erwünscht sind; dieses stellt aber eine Abweichung von den Gesichtspunkten dar, welche die volle Beförsterung als angezeigt erscheinen lassen.

Bei Voraussetzung grösserer Selbständigkeit entscheidet für die Bildung der Verwaltungsbezirke namentlich die Grösse des Waldbesitzes. Oft wird hier schon für eine etwas kleinere Waldfläche ein eigener, aber geringer besoldeter Verwaltungsbeamter aufgestellt, oder umgekehrt diesem ein entschieden zu grosser Bezirk übertragen, weil

dieser für zwei Verwaltungsbeamte doch zu klein wäre, in letzterem Fall hilft man sich alsdann durch Anwendung des Revierförstersystemes.

Durch die Gemeindewaldungen wird die Grösse der Dienstbezirke der forstlichen Inspektionsbeamten insofern beeinflusst, als diese, wenn sie auch den Gemeindewaldungen ihre Tätigkeit zuzuwenden haben, nur eine kleinere Staatswaldfläche beaufsichtigen können als ausserdem.

Für die Organisation der Schutzbezirke gelten die früher (§ 33) bereits entwickelten Gesichtspunkte. Modifikationen ergeben sich auch hier namentlich aus der Grösse des Waldbesitzes in ähnlicher Weise wie bei den Verwaltungsbeamten.

§ 52. Die Forstbeamten, denen die Verwaltung der Gemeindeforsten übertragen ist, gehören teils zu den mittelbaren, teils zu den unmittelbaren Staatsbeamten.

Beim System der vollen Beförsterung verwalten die betr. Beamten allerdings Gemeindevermögen, allein sie sind vom Staat zur Wahrnehmung seines Interesses von diesem aufgestellt und üben daher zugleich staatliche Hoheitsrechte. Sie zählen deshalb zu den unmittelbaren Staatsbeamten, für deren Stellung das oben in § 37 Gesagte gilt.

Aber auch bei den übrigen Systemen liegt noch kein rein privatrechtlich zu beurteilendes Verhältnis vor. Die Gemeindeforstbeamten ersetzen hier den staatlichen Regierungsapparat und üben wenigstens in gewissen Beziehungen staatliche Funktionen aus, indem sie das rechtlich geschützte Interesse, welches der Staat an der Erhaltung der Gemeindeforsten hat, vertreten. Aus diesem Grund greift auch der Staat bei der Organisation des Forstdienstes in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ein, indem er bestimmte Bedingungen für die Qualifikation zum Gemeindeforstbeamten vorschreibt.

Diese Gemeindeforstbeamten gehören daher zu den mittelbaren Staatsbeamten.

§ 53. Die Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt durch den Abschluss des Dienstvertrages bez. durch dessen Genehmigung von der zuständigen Behörde.

Auch hier wird meist bei Antritt des Dienstes ein Eid abgelegt, dieser findet sich bei den Gemeindeforstbeamten in doppelter Form. Er kann sich nämlich entweder auf die gewissenhafte Vermögensverwaltung beziehen und wird dann vor der vorgesetzten Behörde (Bürgermeister) geleistet, oder er betrifft die Vereidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz; zur Abnahme dieses wenigstens, von allen Schutzbediensteten zu leistenden, Eides sind nur die ordentlichen Gerichte zuständig.

Die Rechte und Pflichten der Kommunalforstbeamten entsprechen im wesentlichen jenen der Staatsforstbeamten, soweit sie nicht lediglich ein Ausfluss des Staatsdienerverhältnisses sind.

Hervorzuheben ist, dass auch die Gemeindeforstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes durch gesetzliche Bestimmungen besonders geschützt sind (§§ 117, 118 und 119 d. R.Str.G.B.). Das Verbot des Betriebes öffentlicher Gewerbe gilt für sie ebenfalls. Zur Aufrechthaltung der dienstlichen Ordnung steht den Gemeinden eine Disziplinargewalt über ihre Beamten zu.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt durch: 1) den Tod des Beamten, 2) durch Verzicht mit Zustimmung der Gemeinde, wenn er sich auf bestimmte Zeit durch Vertrag gebunden hat, 3) als Straffolge bei richterlicher Verurteilung in gleicher Weise wie bei den Staatsbeamten, 4) durch ein entsprechendes Urteil eines Disziplinargerichtshofes, soweit ein solcher hier zuständig ist, 5) durch Erlöschen des Vertrages entweder nach Ablauf der vereinbarten Dienstzeit oder infolge einer in vertragsmässiger Weise erfolgten Kündigung.

Werden Gemeindeforstbeamte auf Lebenszeit angestellt, so erhalten sie auch Ansprüche auf Pension, gewöhnlich nach Analogie der für die Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen.

Von einem eigentlichen Beförderungssystem ist in der Gemeindeforstverwaltung keine Rede, da meist nur eine Kategorie von Verwaltungs- oder Schutzbeamten vorhanden ist.

§ 54. In jenen Gemeindewaldungen, in welchen der Staat Verwaltung und Schutz durch von ihm angestellte Beamte besorgen lässt, ist deren Besoldung gerade so hoch, als wenn sie nur für Staatswaldungen angestellt wären. Die Gemeinden haben dann entweder den ganzen auf sie nach Verhältnis ihrer Waldfläche entfallenden Anteil an diesen Gehältern zu bezahlen oder nur einen sog. Besoldungsbeitrag nach verschiedenen Normen zu leisten. So ist z. B. in Württemberg da, wo der Staat die Betriebsführung in den Gemeindewaldungen übernommen hat, 80 Pfg. pro ha Waldfläche zu entrichten.

In den übrigen Gemeindewaldungen ist die Höhe der von den Gemeinden gebotenen Besoldung wesentlich ausschlaggebend für die Qualität ihrer Beamten: ist erstere niederer als im Staatsdienst, so erhalten sie entweder nur jüngere Beamten (Verwaltungsdienstanwärter) oder solche, welche Grund haben, den Staatsdienst zu meiden.

C. Privatforstverwaltung.

I. Von den Dienstesstellen.

§ 55. Bei den Privatforsten ist neben den allgemeinen Verhältnissen, von welchen die Organisation der Verwaltung abhängt, diese in erster Linie durch die Ausdehnung des Besitzes bedingt, und ergeben sich mit Rücksicht hierauf verschiedene Anwendungen und Kombinationen der bereits früher dargestellten Formen.

Im allgemeinen lassen sich folgende Gruppen bilden:

1. Kleinbesitz.

a. Der Besitzer leitet in den kleinsten Fällen die Bewirtschaftung nach den eigenen Anschauungen und Kenntnissen oder erhält doch nur gelegentlich den Rat und das Gutachten eines Sachverständigen. Der Schutz wird entweder vom Eigentümer oder durch gemeinschaftliche Waldhüter besorgt, bisweilen übernimmt der Staat den Forstschutz, z. B. in Hessen.

b. Bei etwas grösserem Waldbesitz wird gewöhnlich Verwaltung und Schutz einem Beamten übertragen, der zwar forsttechnische Kenntnisse, aber nicht die Qualifikation für den Staatsforstverwaltungsdienst besitzt. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, wegen der Betriebsleitung mit einem benachbarten Forstverwaltungsbeamten ein Uebereinkommen zu treffen und nur einen Schutzbeamten ohne technische Vorbildung (Forstwart) anzustellen.

2. Mittlerer Waldbesitz.

a. Der Betrieb wird von einem eigenen, technisch gebildeten Verwaltungsbeamten geleitet, für den Schutz sind einfache Waldaufseher bestellt.

b. Wenn der Wirtschaftsbeamte den Betrieb nicht mehr in allen Teilen anordnen und mit der Hilfe von Forstwarten durchführen kann, dann wird es nötig, dadurch zum Reviertörstersystem überzugehen, dass dem Wirtschaftsforstmeister nun besser vorgebildete Betriebsbeamte (Revierförster) und diesen allenfalls nach Bedarf noch Forstwarte oder Waldaufseher beigegeben werden.

3. Grossbesitz.

a. Ein forsttechnischer Beamter hat die Oberleitung über den gesamten Forstbetrieb, ihm unterstehen für den Betrieb forsttechnisch vollständig ausgebildete Verwaltungsbeamte, sowie das erforderliche Schutz- und Hilfspersonal.

b. In den grössten Privatwaldungen endlich findet sich eine vollständige Organi-

sation des Forstdienstes mit Direktions-, Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzstellen, welche sich von der Staatsforstverwaltung prinzipiell gar nicht mehr unterscheidet.

§ 56. Charakteristisch bleibt für die Privatforstverwaltung wohl ausnahmslos die Stellung, welche die leitenden Forstbeamten zu den übrigen Organen der Güter- und Vermögensverwaltung einnehmen. Die Oberleitung über diese ist, soweit der Besitzer sie nicht selbst führt, entweder einem einzelnen Beamten, meist einem Kameralisten oder Juristen, übertragen, oder wird von einem Kollegium geführt, an dessen Spitze fast stets ein Nichtforstmann steht. Da aus diesem Verhältnis für die Forstbeamten viele Unannehmlichkeiten entspringen, so ist ihr Streben meist darauf gerichtet, gegenüber der Güterdirektion eine möglichst selbständige und unabhängige Stellung einzunehmen.

Als weitere Eigentümlichkeit der Privatforstverwaltung ist noch hervorzuheben, dass sich hier das eigentliche Oberförstersystem, wie im Staatsdienst, sehr selten findet, sondern meist das Revierförstersystem, weil es billigere und gefügigere Beamten liefert.

Die Privatforstbeamten müssen sich ferner wohl überall auch in sehr bedeutendem Umfang an der Jagdausübung beteiligen und spielen dann bei den grösseren Jagden häufig eine Rolle, welche sehr an den Jagdbedienten früherer Zeiten erinnert!

Bezüglich der übrigen Zweige der Forstverwaltung ist zu bemerken, dass die Forstpolizei in den Privatwaldungen durch die staatlichen Organe, entweder Forstverwaltungsbeamte oder eigene Forstpolizeibeamte, ausgeübt wird. Bezüglich der Delegation dieser Funktion an Privatbeamte wurde bereits oben (§ 27) das nähere mitgeteilt.

Die Privatwaldbesitzer können im Strafprozess auch als Angeklagte erscheinen.

Für die Bildung der Dienstbezirke kommen hier die in dieser Hinsicht bereits früher sowohl bei der Staatsforstverwaltung als namentlich auch bei der Gemeindeforstverwaltung angegebenen Momente in Betracht. Die Grösse des Besitzes überhaupt, sowie die Kosten fallen hier besonders ins Gewicht.

2. Von den Dienstesorganen.

§ 57. Die Privatforstbeamten sind lediglich die Vertreter von Vermögensinteressen und nehmen daher eine rein privatrechtliche, durch den jeweiligen Dienstvertrag bestimmte Stellung ein. Ausnahmen hievon finden statt bei den Forstschutzbeamten, welche, wenn sie gerichtlich auf das Forstdiebstahlsgesetz beeidigt sind, bei Ausübung des ihnen übertragenen Forstschutzes den Charakter im Dienst des Staates stehender öffentlicher Beamten haben. Ebenso werden Privatforstbeamte, denen die Handhabung der Forstpolizei übertragen ist, hierdurch zu mittelbaren Staatsbeamten.

Die Rechte und Pflichten, ebenso die Besoldungsbezüge, Stabilität und Pensionsansprüche der Privatbeamten richten sich lediglich nach dem Dienstvertrag und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

Mit Rücksicht auf die in der Forstwirtschaft obwaltenden besonderen Verhältnisse geniessen die Privatforstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes, ebenso auch der Waldeigentümer selbst den Schutz der §§ 117—119 des R.Str.G.B.

Für die Beschaffenheit des Personales ist im Privatforstdienst ganz besonders die Höhe der Besoldung massgebend. Wenn diese auch während der Aktivität, wenigstens auf den grösseren Besitzungen, nicht ungünstig zu sein pflegt, so ist es doch im allgemeinen mit der Stabilität und den Pensionsansprüchen wenigstens für die mittleren und unteren Beamten schlecht bestellt. Es werden deshalb die Verwaltungsstellen im Privatdienst häufig nur als Durchgangsposten von Anwärtern des Staatsforstverwaltungsdienstes übernommen. Für die im Privatdienst dauernd verbleibenden Beamten bietet der Einkauf in Lebensversicherungs- etc. Kassen eine Möglichkeit, diesen Missstand zu mildern.

D. Forstlicher Unterricht.

I. Ausbildung der Verwaltungsbeamten.

a. Hochschulen.

§ 58. In Deutschland und Oesterreich wird von den Anwärtern des Staatsforstverwaltungsdienstes als Vorbedingung das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums gefordert. In Preussen ist in neuerer Zeit den Absolventen der lateinlosen Realschulen auch die Forstverwaltungskarriere eröffnet worden, ohne dass jedoch bis jetzt hievon ein nennenswerter Gebrauch gemacht worden ist.

Dass das Realgymnasium als Vorbereitung für die forstliche Laufbahn dem humanistischen Gymnasium mindestens gleichwertig ist, wird von keiner Seite bestritten, während die lateinlosen Realschulen wenig Sympathien in forstlichen Kreisen finden.

Mit Rücksicht auf die Strapazen des forstlichen Berufes wird in vielen Staaten bei Beginn des Studiums, in anderen bei der Anmeldung für den praktischen Dienst, der Nachweis körperlicher Rüstigkeit gefordert.

Der starke Andrang zum forstlichen Beruf hat mehrfach zu einer solchen Ueberfüllung mit Anwärtern geführt, dass diese erst sehr spät, in einem Alter von 40 und selbst mehr Jahren als Revierverwalter angestellt werden und bis dahin vom Staat teilweise gar nicht, teilweise wenigstens nicht ständig beschäftigt werden können, manchmal sogar in ganz anderen Berufen (Hessen!) Verwendung suchen müssen. Die sich hieraus sowohl für die Beamten als auch für den Staat ergebenden Missstände haben in einigen Staaten (bis jetzt Preussen und Bayern, Württemberg dürfte bald folgen) dazu geführt, zum Eintritt in die Verwaltungslaufbahn jährlich nur eine bestimmte Anzahl von Personen zuzulassen, wie es ausserhalb Deutschlands z. B. in Frankreich schon seit langem geschieht.

So berechtigt diese Massregel ist, so schwierig wird die Auswahl, wenn trotz gewisser allgemeiner Anforderungen (gute Censur in der Mathematik, körperliche Rüstigkeit, Nachweis eines entsprechenden Vermögens) der Andrang noch immer zu stark ist. Härten und auch der Vorwurf der Parteilichkeit sind dann unvermeidlich.

§ 59. In vielen Staaten beginnt die fachliche Ausbildung mit einer 1/2—2 Jahre dauernden praktischen Vorbereitungszeit, der sog. Vorlehre, während welcher sich der junge Mann wenigstens die allgemeinsten Anschauungen von Wald und Wirtschaft namentlich vom Hauungs- und Kulturbetrieb verschaffen, sowie bezüglich der Beschwerden des gewählten Berufes orientieren soll.

Eine solche Vorlehre bietet manche nicht zu unterschätzende Vorteile, wenn sie nicht zu lange (d. h. 6—7 Monate während der Hauungs- und Kulturzeit) dauert, nur auf geeigneten Oberförstereien, sowie, was noch wichtiger ist, unter der Leitung geeigneter Revierverwalter absolviert wird. Die Dauer von 12 Monaten (Preussen, Elsass-Lothringen, Braunschweig, den meisten thüringischen Staaten und Oesterreich) erfordert einen unverhältnismässigen Zeitaufwand im lernfähigsten Alter.

Die Vorlehre fehlt u. a. in: Bayern, Hessen, Württemberg und Baden.

§ 60. Das Fachstudium ist in den einzelnen Staaten ungemein verschiedenartig organisiert. Bevor die bestehenden Einrichtungen näher besprochen werden, erscheint es zweckmässig, die leitenden Grundsätze zu erörtern, wobei an die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung anzuknüpfen ist.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der forstliche Unterricht in Deutschland an sehr verschiedenartigen Anstalten erteilt:

1. an der Universität: für Hessen (Giessen),
2. am Polytechnikum: für Baden (Karlsruhe), Braunschweig (Braunschweig),

3. an isolierten Forstlehranstalten für Preussen (Neustadt-Eberswalde), Bayern (Aschaffenburg), Sachsen (Tharand), Württemberg (Hohenheim), Thüringen (Eisenach), Kurhessen (Melsungen). Tharand und Hohenheim waren ausserdem gleichzeitig landwirtschaftliche Lehranstalten.

Die Ansichten über die zweckmässigste Form der Bildungsstätten war schon damals geteilt, allein die isolierte Fachschule, welche im wesentlichen auf die Bedürfnisse des Revierverwalters (im damaligen Sinne!) zugeschnitten war, von unserem Standpunkt aus also als Mittelschule bezeichnet werden muss, war doch um 1850 weitaus herrschend.

Vereinzelte Stimmen hatten zwar schon vorher eine bessere Organisation gewünscht, z. B. Theodor Hartig, welcher bereits 1838 für die Vereinigung des forstlichen Unterrichts mit einer Hochschule eintrat, während Pfeil und v. Berg die isolierten Fachschulen verteidigten.

Allgemeiner und dringender wurde jedoch erst das Bedürfnis und der Wunsch nach Reformen, als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Anforderungen an die Leistungen und damit auch an die Kenntnisse der Forstbeamten rasch stiegen.

Dieses Ziel liess sich auf zwei Wegen erreichen: Es war einerseits möglich, die Fachschulen so zu verbessern, dass sie wirkliche Hochschulen wurden, also zu Akademien emporstiegen, andererseits konnte auch die Verlegung des forstlichen Unterrichts an allgemeine Hochschulen (Universität, Polytechnikum, wohl auch die Vereinigung mit höheren landwirtschaftlichen Bildungsstätten) in Betracht gezogen werden, wofür u. a. namentlich auch finanzielle Gründe sprachen.

Die tatsächliche Entwicklung bewegte sich zunächst nach der ersterwähnten Richtung, während über die Frage: Akademien oder allgemeine Hochschulen eine litterarische Fehde entstand, welche immer mehr an Heftigkeit und Ausdehnung gewann und schliesslich in der Versammlung deutscher Forstmänner zu Freiburg 1874 sowie in der hiemit zusammenhängenden Litteratur ihren Höhepunkt erreichte.

Die praktischen Folgen dieses Kampfes waren die Verlegung des forstlichen Unterrichts in Bayern an die Universität München 1878 (wenigstens teilweise s. u.), in Württemberg an die Universität Tübingen (1881) und in Oesterreich an die Hochschule für Bodenkultur in Wien (1875).

Aber auch in Preussen und Sachsen, wo die Akademien in verbesserter Form fortbestanden, wurden dem Prinzip des Universitätsunterrichts insofern Zugeständnisse gemacht, als man inzwischen ausser dem Studium an den Forstakademien, wenigstens einen zweisemestrigen Besuch der Universität eingeführt hat. Die gegenwärtige Einrichtung ist jedoch deshalb ungenügend, weil keine zweckmässige Trennung des Unterrichtsgebietes zwischen Universität und Akademie besteht. Letztere ist mit Lehrstoff überhäuft, während solcher für die Studienzeit an ersterer fehlt, woraus sich mannigfache Missstände ergeben.

§ 61. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Ausbildung des Forstverwaltungsbeamten an besonderen Akademien oder an allgemeinen Hochschulen zu erfolgen habe, kommen heute, wo die Rücksicht auf die soziale Stellung des Forstbeamtenstandes hiebei nicht mehr in gleichem Mass ins Gewicht fällt wie früher, namentlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Der Beruf des Forstmannes setzt sehr vielseitige Kenntnisse voraus: naturwissenschaftliche, mathematische, volkswirtschaftliche und rein forstliche. Es ist ungemein schwierig, eine einerseits gleichmässige und andererseits doch den Bedürfnissen eines Forstbeamten entsprechende Ausbildung an der gleichen Bildungsstätte zu erreichen.

An den Universitäten und sonstigen Hochschulen sind im allgemeinen nur die staatswirtschaftlichen Fächer in einer den Verhältnissen des Forstmannes entsprechenden Weise vertreten, ungünstiger liegt die Sache für die naturwissenschaftlichen, mathematischen und juristischen Disziplinen, da diese sogen. Grund- und Hilfswissenschaften für den Forstmann nur bei Berücksichtigung seiner besonderen Bedürfnisse fruchtbar werden.

Wenn man zunächst von den landwirtschaftlichen Hochschulen absieht, so werden an den Universitäten (und technischen Hochschulen) die grundlegenden Vorlesungen über Naturwissenschaften und Jurisprudenz in einem solchen Umfang gehalten, dass hiedurch die für die eigentliche Fachbildung zur Verfügung stehende Zeit viel zu sehr beschränkt wird. Ausserdem haben aber an allen diesen Anstalten die naturwissenschaftlichen Dozenten im speziellen Teil ihrer Disziplinen vorwiegend das Bedürfnis der Mehrzahl ihrer Zuhörer, an Universitäten namentlich der Mediziner, im Auge, während diesen gegenüber die Forstleute an grösseren Universitäten stets verschwinden.

Eine Berücksichtigung der letzteren bei den allgemeinen Vorlesungen ist nur auf kleineren Universitäten (z. B. Giessen!) zu erreichen, wo sie einen verhältnismässig grossen Prozentsatz der Hörer ausmachen.

Unter letzterer Voraussetzung halten auch gelegentlich die Dozenten für allgemeine Naturwissenschaften Spezialvorlesungen für Forstleute (Tübingen und Giessen). Bei einigermassen erheblicher Zuhörerzahl werden sich zwar an grösseren Universitäten stets Dozenten finden, welche bereit sind, solche Vorträge zu halten, es fragt sich nur, wieweit sie in der Lage sind, den forstlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen? Am leichtesten und sichersten ist dieses hinsichtlich des Forstrechts und der Forstbotanik zu erreichen, umsomehr als bei letzterer einzelne Abschnitte noch durch die Dozenten des Waldbaues und Forstschutzes ergänzt werden können. Schwieriger ist die Aufgabe, geeignete Dozenten für Forstzoologie und forstliche Bodenkunde zu finden, da diese Vorlesungen eine besondere Vorbereitung erfordern und, um fruchtbar erteilt werden zu können, auch einige Kenntnisse der forstlichen Verhältnisse voraussetzen.

Eine eingehende Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen, namentlich soweit, dass der betreffende Lehrer auch in der Lage ist, an der Weiterbildung dieser Teile der Forstwissenschaft selbständig mitarbeiten zu können, was doch im Interesse unseres Faches dringend gefordert werden muss, lässt sich nur bei dauernder Tätigkeit erwarten. Naturwissenschaftliche Dozenten, welche nur vorübergehend Vorlesungen für Forstleute halten, werden hiezu umso weniger geneigt sein, als sie durch derartige Arbeiten unter Umständen (namentlich auf dem Gebiet der Zoologie) bei den herrschenden Strömungen ihre weiteren Berufungen geradezu gefährden.

Auch Forstleute werden bei der geringen Anzahl solcher Stellen und der Unsicherheit einer Berufung nur ganz ausnahmsweise geneigt sein, sich derartigen Gebieten soweit zu widmen, dass sie diese vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkt aus auch wirklich beherrschen, erfahrungsgemäss trifft dieses fast ausschliesslich nur für Botanik zu.

Unter diesen Umständen ist eine befriedigende Lösung nur durch Errichtung besonderer Lehrstühle für angewandte Naturwissenschaften (Forstbotanik, Forstzoologie, Bodenkunde und Mineralogie) möglich, wie sie in München bestehen.

Die Rücksichten auf den Kostenpunkt und die Zuhörerzahl ermöglichen jedoch solche Einrichtungen nur in grösseren Staaten und selbst hier bloss an einzelnen Universitäten.

§ 62. Die Vorlesungen über die forstlichen Disziplinen können von den ge-

eigneten Persönlichkeiten ebenso gut an einer Akademie wie an einer Universität oder einer sonstigen Hochschule gehalten werden.

Besondere Berücksichtigung erfordert aber der Anschauungs-Unterricht, welcher für den Forstmann eine ebenso unerlässliche Ergänzung der theoretischen Vorlesungen bildet, wie für den Mediziner der Besuch der Kliniken.

Der Anschauungs-Unterricht besteht nun teils aus kleineren Uebungen und Exkursionen, welche sich unmittelbar an die Vorlesungen und den Gang des forstlichen Betriebes anschliessen, teils aus forstlichen Studienreisen, welche hauptsächlich den Zweck haben, den wirtschaftlichen Charakter eines grösseren Waldgebietes im ganzen oder Formen der Wirtschaft und des Betriebes vorzuführen, welche sich nur an bestimmten Oertlichkeiten finden.

Während letztere bei den heutigen Verkehrsverhältnissen von jedem Ort aus ziemlich gleich gut gemacht werden können, kommen für die erspriessliche Angliederung des erstgenannten Teiles an die Vorlesungen besonders drei Umstände in Betracht:

1. Die unmittelbare Nähe eines verschiedenartige Verhältnisse umfassenden Waldgebietes, damit die als Ergänzung der Vorlesungen besonders wichtigen kleineren Exkursionen sowohl auf rein forstlichem Gebiet, als auch auf jenem der Forstzoologie, Forstbotanik sowie Vermessungskunde mit dem geringsten Zeitaufwand abgehalten werden können. 2. Die Anpassung des Betriebes in diesen Waldungen an die Bedürfnisse des Unterrichts, um mannigfache Formen des Betriebes und der Kulturen auch über den Rahmen des unmittelbaren Bedürfnisses der lokalen Verhältnisse hinaus vorzuführen. 3. Die Möglichkeit, die Geschäfte des laufenden Betriebes in umfassender Weise für Lehrzwecke verwerten und namentlich auch Demonstrationen ohne die immer mehr oder minder umständlichen, stets aber zeitraubenden und lästigen Verhandlungen mit dem Revierverwalter machen zu können.

Das Bedürfnis dieses praktischen Unterrichts ist ein so dringendes, dass man ausserhalb Deutschlands da, wo in der Nähe der Unterrichtsanstalten geeignete Waldungen fehlen, den Unterricht Monate lang in den Wald verlegt (Frankreich, Russland, Schweden, Amerika). Näheres hierüber findet sich unten bei Besprechung der Einrichtungen in den verschiedenen Ländern.

Hinsichtlich des Demonstrationsunterrichts, soweit dieser als unmittelbare Ergänzung der Vorlesungen dient, sind die deutschen Forstakademien infolge der bei ihnen bestehenden Einrichtung der Lehrreviere den Universitäten unbedingt überlegen und hierin liegt das Einzige, aber auch das schwerwiegendste Argument für ihre Erhaltung trotz ihrer unleugbaren, erheblichen Schattenseiten.

An den Universitäten sucht man durch Einrichtung grösserer Forstgärten und Nutzbarmachung der Arbeiten des Versuchswesens, welche beide eben den Vorteil besitzen, den Dozenten vom Revierverwalter unabhängig zu machen, den vorhandenen Missständen abzuhelfen, ohne jedoch auf diesem Wege jene Vielseitigkeit und die grösseren Verhältnisse erreichen zu können, welche in den Lehrrevieren der Akademien geboten werden.

Als Nachteil der Einrichtung der Lehrreviere ist die Ueberlastung ihrer Verwalter mit rein formellen und mechanischen Geschäften hervorzuheben. Diese Schattenseite lässt sich jedoch leicht dadurch beseitigen, dass man diese Lehrreviere, soweit deren Verwalter gleichzeitig Dozenten sind, verkleinert, letzteren tüchtige Assistenten beigiebt, welche die Verwaltungsgeschäfte unter eigener Verantwortlichkeit besorgen und ihnen auch die Feststellung der jährlichen Betriebspläne selbständig überlässt.

§ 63. Bei Erörterung der Frage über die zweckmässigste Organisation des forstlichen Unterrichts ist weiter noch folgendes zu berücksichtigen:

1. Auf den Universitäten wird die allgemeine Bildung der Studierenden durch Hören von Vorlesungen, welche ausserhalb des engsten Rahmens des eigentlichen fachlichen Bildungsganges liegen, sowie durch den Umgang mit Studierenden anderer Berufszweige gefördert. Die ganze Methode des Studiums ist eine wissenschaftlichere, nicht vorwiegend auf die Bedürfnisse des Examens zugeschnitten. Auf den Universitäten werden daher wertvolle Anregungen für eigene wissenschaftliche Tätigkeit und ein weiterer Gesichtskreis erworben. Letzterer Umstand ist namentlich für die künftigen Verwaltungsbeamten von Bedeutung.

Der Besuch der Universität unter derartigen organischen Einrichtungen, dass für den grossen Durchschnitt der Studierenden ein wirklicher Gewinn hieraus entsteht, muss unter den heutigen Verhältnissen in Deutschland für die Ausbildung des Forstverwaltungsbeamten als unentbehrlich bezeichnet werden.

2. An den Akademien besteht das Direktorialsystem teils als historisches Produkt teils als Verwaltungseinrichtung, namentlich für die Lehrreviere. Ausserdem liegen an den Akademien gewöhnlich die wichtigsten Vorlesungen (meist Waldbau und Forsteinrichtung) in den Händen des Direktors, während die übrigen forstlichen Dozenten nur mehr untergeordnete Fächer vertreten, weshalb man den Akademien in dieser Richtung, nicht ganz mit Unrecht den Vorwurf gemacht hat, sie seien Fortsetzungen der alten Meisterschulen. Weiter bringt die bureaukratische Oberleitung die gefährliche Möglichkeit einer weitergehenden Einmischung des Direktors in den Gang des Unterrichts mit sich, als es mit der Lehrfreiheit und Berufsfreudigkeit der Dozenten vereinbar ist.

Wenn auch kaum ein Direktor heutzutage eine unmittelbare Einmischung in die eigentliche Lehrtätigkeit versuchen wird, so giebt doch z. B. schon die Verhandlung über die Bewilligung von Geld für Anschaffungen an Lehrmitteln Veranlassung zu oft unerfreulichen Erörterungen und zu indirekter Beeinflussung der Lehrtätigkeit. Die Anwesenheit des Direktors bei Exkursionen anderer Dozenten, ist auch gelegentlich zu einer recht unangenehmen Kontrolle oder zu unpassenden Einmischungen in die Vorträge der Kollegen missbraucht worden.

Sollen die Akademien als solche fortbestehen, so erscheint dies nur bei möglichster Annäherung an das Prinzip der allgemeinen Hochschulen zulässig, insbesondere ist vom Standpunkt der Dozenten zu verlangen: a) Volle und wirkliche Lehrfreiheit, b) Beseitigung des unnötigen büreaukratischen Apparates, c) gleichmässige Verteilung des Lehrgebietes, d) den übrigen Hochschulen entsprechende Rang- und Gehaltsverhältnisse, e) Befreiung jener Dozenten, welche gleichzeitig Revierverwalter sind, einerseits von den rein mechanischen und formellen Geschäften, andererseits von der Kontrolle der Inspektionsbeamten hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Reviere.

Nur unter diesen Voraussetzungen wird es möglich sein, tüchtige Persönlichkeiten dauernd für die Uebernahme der Dozentenstellen, namentlich auch für die naturwissenschaftlichen Disziplinen an den Akademien zu gewinnen. Am sichersten werden diese Forderungen erreicht, wenn die Akademien von der Forstverwaltung getrennt, und unter das Unterrichts-Ministerium gestellt werden.

Die Verlegung des forstwirtschaftlichen Unterrichts an die landwirtschaftlichen Hochschulen kann trotz der vielen Beziehungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der grossen Aehnlichkeit des Bildungsganges wegen der wesentlichen Verschiedenheit in der Beschaffenheit der Zuhörer und der von diesen verfolgten Ziele nicht befürwortet werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergiebt sich, dass es sehr schwierig, ja fast un-

möglich ist, die verschiedenen Wünsche und Ansprüche an e i n e r Kategorie von Bildungsstätten gleichmässig zu befriedigen.

Man hat deshalb schon den Vorschlag gemacht, das Studium in der Weise zu teilen, dass zuerst auf der Universität die allgemeinen naturwissenschaftlichen, ferner die staatswissenschaftlichen und juristischen Kollegien gehört werden sollen, worauf nach einem „Vorexamen“ über diese Abschnitte das Fachstudium an der Akademie folgen würde, wo auch die angewandten Naturwissenschaften ihre Stätte zu finden hätten.

Diese Lösung bietet namentlich den Vorzug einer wirklich organischen Einfügung des Universitätsunterrichtes in den Bildungsgang, während ein anderer Vorschlag, welcher den Universitätsbesuch an den Schluss der theoretischen Ausbildung legen will und ihm dann nur die staatswissenschaftlichen Fächer überweisen kann, keinen wesentlichen Fortschritt gegen das bisherige preussische System bedeutet. Mindestens müssten dann die Universitätssemester in die Periode zwischen das erste und zweite Examen fallen, da sie sonst wieder zum grössten Teil zur Vorbereitung für die Referendarexamen benützt werden würden. Jedenfalls bleibt aber die Schattenseite bestehen, dass die als Grundlage für Forstpolitik wie Forsteinrichtung wichtige Nationalökonomie n a c h diesen Vorlesungen gehört würde, ausserdem wird in dieser Periode der allgemeine pädagogische Wert des Universitätsbesuchs bei weitem nicht in dem Mass zur Geltung kommen, als während der ersten Semester des Studiums.

Werden Nationalökonomie und Forstrecht bei der letzterwähnten Einrichtung bereits an den Akademien gelehrt, dann bleibt für die Universität eine einigermassen angemessene Aufgabe überhaupt nicht mehr zu lösen, und wird der Universitätsbesuch alsdann für die grosse Mehrzahl ohne jeden Wert sein, wenn auch einzelne mit Eifer Spezialstudien betreiben werden.

Die heutige Organisation des forstlichen Unterrichts ist ausser durch die allgemeinen Gesichtspunkte noch in erheblichem Mass von praktischen Erwägungen, wie Grösse des Landes, örtliche Verhältnisse, politische Rücksichten sowie durch die geschichtliche Entwicklung bedingt.

D i e Z u k u n f t d e s h ö h e r e n f o r s t l i c h e n U n t e r r i c h t s , in Deutschland wenigstens, l i e g t i n d e r V e r e i n i g u n g m i t d e r U n i v e r s i t ä t!

Zu Gunsten der Akademie spricht lediglich die Möglichkeit einer besseren und bequemeren Einrichtung des Anschauungsunterrichtes, während alle anderen Gründe für die Universität in die Wagschale fallen. Da nun die Erfahrung lehrt, dass es leichter ist, einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Ausweg für die Einrichtung des Anschauungsunterrichts zu finden, als das überlebte System der Akademie zeitgemäss umzugestalten, so kann die Entscheidung nicht schwer fallen!

§ 64. Die heute in den wichtigsten Staaten bestehende Einrichtung des höheren forstlichen Unterrichts ist folgende:

1. D e u t s c h l a n d.

a) P r e u s s e n: Einjährige Vorlehre, vier Semester Studium an einer der beiden Akademien Eberswalde und Münden event. mit Ministerialgenehmigung, Besuch einer auswärtigen gleichwertigen forstlichen Hochschule, zwei Semester Universität, n a c h dem Referendarexamen, letztere für rechts- und staatswissenschaftliche Vorlesungen.

In Eberswalde sind neben dem Direktor 11, in Münden 10 Professoren bezw. Dozenten tätig, in Eberswalde stehen 4 Lehrreviere zur Verfügung, in Münden sind sie 1902 weggefallen.

b) B a y e r n. Die Anwärter des bayerischen Forstverwaltungsdienstes erhalten ihre Ausbildung zuerst während vier Semester an der forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg

„behufs der zum Studium der Forstwissenschaft an einer Universität erforderlichen Vorbereitung in den Grund- und Fachwissenschaften,“ dann während weiterer vier Semester an einer Universität, von dieser Zeit ist jedoch mindestens ein Jahr in München zum Zweck der Beteiligung an den Uebungen im forstlichen Versuchswesen zu verbringen. An der Universität München wird Forstwissenschaft gehört, ferner wird daselbst das Studium der rechts- und staatswissenschaftlichen Disziplinen sowie des angewandten Teiles der Naturwissenschaft betrieben. Die Forstwissenschaft ist der staatswirtschaftlichen Fakultät zugeteilt, an welcher speziell für das Bedürfnis der Forstleute 6 ordentliche Professuren (3 für Forstwissenschaft, 1 für Forstbotanik, 1 für forstliche Bodenkunde und Meteorologie und 1 für Forstzoologie) geschaffen sind. (V. v. 21. IV. 81).

Die Teilung des Unterrichts zwischen Aschaffenburg und München ist nicht eine Folge pädagogischer Erwägungen, sondern lediglich durch politische Rücksichten veranlasst, da nur um den Preis der Erhaltung von Aschaffenburg die Zustimmung des Landtags zur Einrichtung des forstlichen Unterrichts in München zu erlangen war. Eine sachliche Notwendigkeit zum Besuch von Aschaffenburg besteht nicht, es werden vielmehr in München alle Fächer, also auch jene, welche von den Anwärtern des bayerischen Staatsdienstes in Aschaffenburg gehört werden, gelesen.

c) In Württemberg bildet die Forstwissenschaft einen Teil des Gebietes der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Plangemäss wird dort die Forstwissenschaft von zwei ordentlichen und einem ausserordentlichen Professor vorgetragen. Eine bestimmte Studienzeit ist für die Adspiranten des Staatsforstdienstes ebensowenig vorgeschrieben wie ein bestimmter Studienort. Durchschnittlich beträgt erstere 7—8 Semester (V. v. 20. X. 82).

d) Sachsen: Der forstliche Unterricht wird an der Akademie Tharand erteilt und umfasst 5 Semester. Als Lehrer sind der Direktor sowie 10 Professoren und Dozenten tätig. Die sächsischen Staatsdienstanwärter müssen beim Eintritt neben Erfüllung der übrigen Vorbedingungen noch das Zeugnis über ein zweisemestriges Studium an einer deutschen Universität beibringen, in welchem der Besuch der Vorlesungen über Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, allgemeines Verwaltungs- und Verfassungsrecht als obligatorische Fächer sowie über einige naturwissenschaftliche Fächer und allgemeine Mathematik bescheinigt sein muss.

e) Baden: Hier wird der forstliche Unterricht an der einen integrierenden Bestandteil des Polytechnikums zu Karlsruhe bildenden Forstschule z. Z. von zwei ordentlichen Professoren und einem ausserordentlichen Professor erteilt. Von den ordentlichen Professoren ist einer gleichzeitig Forstrat und Inspektionsbeamter, sie wechseln in der Vorstandschaft der Forstschule ab. Die Studienzeit beträgt 3 Jahre, welche an einer technischen Hochschule, Universität oder Akademie verbracht werden können (V. v. 14. III. 79).

f) Hessen hat zuerst von allen deutschen Staaten bereits 1831 den forstlichen Unterricht an eine Universität und zwar nach Giessen verlegt, wo für Forstwissenschaft gegenwärtig zwei ordentliche Professoren tätig sind. Die Dauer der Studienzeit beträgt drei Jahre an einer Universität, technischen Hochschule oder Akademie (V. v. 31. VII. 79).

g) Für die Thüringischen Staaten (formell für das Grossherzogtum Sachsen) besteht eine Forstlehranstalt zu Eisenach mit zweijährigem Kursus, neben dem Direktor sind drei forstliche Dozenten sowie zwei Dozenten für Naturwissenschaften und je einer für Mathematik und Rechtskunde tätig (vgl. auch unten S. 46).

§ 65. Ausserhalb Deutschlands sind die entsprechenden Verhältnisse in Kürze folgende:

In Oesterreich ist für die Vorbereitung zum Staatsforstverwaltungsdienst (V. v. 13. II. 75) und zum politischen Dienst der Forstverwaltung (V. v. 27. VII. 83) die forstliche Sektion der Hochschule für Bodenkultur in Wien bestimmt, welche nach der im Jahr 1875 erfolgten Aufhebung der Forstakademie Mariabrunn errichtet wurde. (Studienzeit 3 Jahre, 6 forstliche Dozenten.)

Ungarn: Seit 1870 besteht in Schemnitz in Verbindung mit der dortigen Bergakademie eine Forstlehranstalt. Die allgemeine Forstschule umfasst drei Jahrgänge, für die Forstingenieure folgt noch ein vierter Jahrgang behufs weiterer Ausbildung im Maschinen- und Baufache.

Kroatien: Im Jahre 1898 wurde an Stelle der 1860 in Kreutz begründeten land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt eine Forstakademie im Anschluss an die Landesuniversität in Agram errichtet. Die Studienzeit ist dreijährig.

Für die Schweiz wird der höhere forstliche Unterricht an der, eine Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums zu Zürich bildenden Forstschule (eröffnet 1858) durch drei Professoren erteilt. Die Studienzeit ist dreijährig. Der Besuch dieser Forstschule ist jedoch nicht obligatorisch, nur tritt alsdann an Stelle der Diplomprüfung des Polytechnikums eine „forstwissenschaftliche“ Prüfung.

Frankreich. Die Ausbildung für den Forstverwaltungsdienst (jedoch nicht für sämtliche Revierverwalter s. u. S. 47) erfolgt an der École nationale forestière in Nancy, für den Eintritt in dieses Institut ist das Abgangszeugnis des Institut agronomique in Paris (Dekret v. 2. VII. 94) mit guter Zensur in der Mathematik sowie der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache durch ein besonderes Examen (Dekret v. 20. IV. 96) erforderlich. Der Unterrichtskursus ist zweijährig. Das Lehrpersonal besteht ausser dem Directeur und dem Sousdirecteur aus 4 Professoren, 5 Dozenten und einem Inspecteur des Études.

Beim Eintritt in die Forstschule müssen sich die Anwärter zu einer dreijährigen Militärzeit verpflichten. Während der Studienzeit in Nancy werden sie als unter der Fahne stehend betrachtet, machen hier militärische Uebungen und erhalten kriegswissenschaftlichen Unterricht (100 Lektionen, jede zu 1½ Stunden). Nach Absolvierung der Forstschule können sie zu Reserve-Offizieren ernannt werden und als solche das dritte Dienstjahr bei einer aktiven Truppe durchmachen (Ges. v. 15. VII 89). Die Zahl der jährlich zum Studium zugelassenen Zöglinge ist durch Verordnung v. 16. X. 01 auf höchstens 18 festgesetzt, da man von dem Grundsatz ausgeht, dass, wer einmal zum Staatsdienst zugelassen wird, auch von Anfang an angemessen versorgt werden muss, wenn er nicht durch eigene Schuld seine Ansprüche verwirkt. Bei Bemessung der Anzahl der Zuhörer kommt auch noch die Rücksicht auf die Zöglinge der „Ecole secondaire“ in Barres (s. u. S. 47) in Betracht.

Russland: Hier bestehen zwei höhere forstliche Lehranstalten: 1. das Forstinstitut zu Petersburg und 2. die forstliche Abteilung des Institutes für Land- und Forstwirtschaft zu Nowo-Alexandrowsk (bei Warschau). Studiendauer an beiden Anstalten vier Jahre, hievon bezwecken die beiden ersten Jahre hauptsächlich für die naturwissenschaftliche Ausbildung, während die beiden letzten dem Fachstudium gewidmet sind.

Am Polytechnikum in Riga werden forstliche Vorlesungen für die Angehörigen der Ostseeprovinzen gehalten.

Für Finnland besteht ein Forstinstitut zu Evois, der Kurs ist zweijährig, die Aufnahme findet nur alle zwei Jahre statt. Der Unterricht wird teils in finnischer, teils in schwedischer Sprache erteilt.

In Schweden zerfällt der höhere forstliche Unterricht in zwei Abschnitte:

a) der vorbereitende Unterricht wird an zwei Forstschulen in Omberg und Kloten in der Zeit vom 15. Juli des einen bis zum 15. Juni des folgenden Jahres erteilt. Zugelassen werden alljährlich 10 Studierende vom Lehrerkollegium des Forstinstituts in Stockholm, welche das Reifzeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums besitzen müssen. Der Unterricht an diesen Forstschulen wird von je einem Oberförster mit Unterstützung eines Assistenten erteilt, er umfasst hauptsächlich praktische Uebungen in Geodäsie, Holzmesskunde, Holzanbau, Holzernte, Köhlerei, Buchführung, ferner die dienstliche Korrespondenz, Planzeichnen, Jagd.

b) Wenn die Studierenden ein genügendes Abgangszeugnis dieser Schulen erlangt haben, folgt das Studium am Forstinstitut in Stockholm. Dieses dauert zwei Jahre, das Sommersemester (13. Juli bis 9. Oktober) ist ganz dem praktischen Unterricht im Wald gewidmet.

Für jene Stndierenden, welche ein genügendes Abgangszeugnis von der Forstschule nicht erlangt haben, findet behufs Vorbereitung zum Privatforstdienst ein Kursus am Forstinstitut in Stockholm vom 13. Juli des einen bis 13. Oktober des folgenden Jahres statt. An diesem Kurs können auch solche junge Leute teilnehmen, welche nur für den Privatforstdienst adspirieren.

Das Lehrpersonal am Forstinstitut besteht aus dem Direktor, einem forstlichen Lehrer, einem Lehrer für Botanik, Zoologie und Geologie und 4 nur nebenamtlich tätigen Lehrern für Physik etc., Rechtskunde, Nationalökonomie und Agronomie. Die Anstellung zweier weiterer Lehrer für Fortswissenschaft und Zoologie ist beim Reichstag beantragt.

In Norwegen bildet der forstliche Unterricht seit 1897 eine Abteilung der Hochschule für Bodenkultur (Landbrugshöiskole) zu Aas bei Christiania, in welcher Landwirte, Forstwirte, Gärtner, Molkereibeamte und Kulturtechniker gemeinschaftlich ausgebildet werden. Vorbedingung: Absolutorium eines Gymnasiums und Bestehen der Aufnahmeprüfung, welche den Zweck hat, den Andrang einzuschränken. Während des ersten Jahres ist der Unterricht für alle Abteilungen gemeinschaftlich (Foellesklassen) und umfasst: Mathematik, Vermessungskunde, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Bodenkunde, Zeichnen, Volkswirtschaftslehre und Encyklopädie der Forst- und Landwirtschaft, Die weitere Ausbildung erfolgt gesondert nach Disziplinen (Fagklassen) und umfasst der speziell forstliche Kursus (Skogbrugsafdelingen) für Staatsdienstaspiranten zwei Jahre. Das Unterrichtsjahr beginnt Mitte August und schliesst Ende Juni des folgenden Jahres.

Grossbritannien. Der Unterricht in Forstwirtschaft wird hier am umfassendsten seit 1889 an der Universität in Edinburg erteilt, der Kursus ist einjährig und umfasst ungefähr hundert Vorlesungen, welche hauptsächlich für künftige Gutsverwalter bestimmt sind.

Für England werden forstliche Vorlesungen gehalten am Durham College in Newcastle, am Agriculture College in Cirencester und an der Universität in Cambridge. An letzterer hören auch zukünftige Gutsbesitzer.

Die Forstschule zu Coopers Hill, ein Teil des Royal Indian Engineering College, ist für die Ausbildung von Forstleuten für den Dienst in Indien bestimmt, alljährlich treten hier etwa 6—7 junge Leute auf Grund einer Eintrittsprüfung ein. Das Studium umfasst 3 Jahre, wovon $2^1/_3$ Jahre in Coopers Hill und $^2/_3$ Jahr auf geeigneten Oberförstereien des Kontinents, meist in Deutschland, zugebracht werden.

In Coopers Hill sind zwei forstliche Lehrer tätig.

Eine Verbesserung des forstlichen Unterrichts wird beabsichtigt. Wahrscheinlich wird für England und Schottland je eine forstliche Hochschule in Verbindung mit einer

Universität (Oxford oder Cambridge für England, Edinburg für Schottland) eingerichtet werden.

In Belgien wird der forstliche Unterricht am Institute Agricole zu Gembloux (verbunden mit der katholischen Universität zu Löwen) abgehalten. Studiendauer vier Jahre, von denen die ersten drei gemeinsam mit den Landwirten sind. Nach Absolvierung dieses Teiles erhalten die Studierenden das Diplom als Ingenieur agricole und machen dann das vierte Jahr an der Sektion „des eaux et forêts“ durch, nach bestandenem Examen werden sie zum „garde général adjoint“ ernannt.

Holland erteilt seinen forstlichen Unterricht in der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Wageningen. Die Anwärter für den Kolonialdienst werden dann ein Jahr lang bei der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt beschäftigt.

Dänemark hat bereits seit 1796 forstlichen Unterricht. Seit 1832 wird dieser in Kopenhagen erteilt und zwar seit 1863 an der dortigen landwirtschaftlichen Hochschule, wo zwei Lehrstühle für Forstwissenschaft bestehen. Der forstliche Lehrplan umfasst sieben Semester, wovon drei auf die Grundwissenschaften entfallen. Nach dem Examen in letzteren folgt eine einjährige Praxis im Wald vor den eigentlichen Fachvorlesungen.

In Spanien besteht eine Fachschule (Escuela especial de ingenieros de montes) zu Escorial seit 1870 (neuestes Reglement von 1899).

Zum Eintritt ist Maturität nicht erforderlich, sondern das Bestehen eines besonderen Examens und ein Alter unter 25 Jahren. Das Studium dauert fünf Jahre. Das erste Jahr (Curso preparatorio) ist der Physik, Chemie und mikroskopischen Technik gewidmet, das eigentliche Fachstudium umfasst vier Jahre. Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor, 4 Professoren für Forstwissenschaft, 7 Professoren für Naturwissenschaft, Mathematik und Geodäsie, sowie 6 Hilfslehrern.

Italien. Die Forstverwaltungsbeamten werden in Vallombrosa ausgebildet. Die Zulassung der ordentlichen Hörer erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft nach einem besonderen Examen, Maturität ist nicht erforderlich. Das Studium dauert 4 Jahre.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist 1898 der erste forstliche Unterricht als Teil der Cornell University zu Ithaka im Staat New-York eingerichtet worden.

Die Zulassung zur Universität erfolgt für alle Studierende auf Grund eines Examens, welches durch die Zeugnisse anerkannter Schulen ersetzt werden kann. Behufs Eintritts in das College of Forestry ist noch ein weiteres Examen zu bestehen, in welchem vorgeschrittene Kenntnisse der deutschen und französischen (event. statt der letzteren lateinischen) Sprache, sowie der Mathematik nachgewiesen werden.

Dauer des Studiums 4 Jahre, wovon die ersten beiden fast ausschliesslich den Grundwissenschaften gewidmet sind. Nach Beendigung des Studiums kann der Forstbeflissene den Titel „Forest-Engeneer“ erlangen. Ein 12000 ha grosser Lehrforst liegt in den Adirondacks, etwa 300 km von Ithaka. Hier finden alljährlich drei Monate hindurch die praktischen Arbeiten der Studierenden statt. Die Zahl der forstlichen Dozenten an der Cornell University beträgt z. Z. drei.

Seit 1899 ist auch bei der Yale-University zu New-Haven (Connecticut) eine forstliche Abteilung mit zwei forstlichen Dozenten eingerichtet. Der Unterricht ist zweijährig.

Eine weitere Forstschule ist von Vanderbilt in Biltmore (Nord-Carolina) eingerichtet worden.

In Japan besteht seit 1890 eine eigene land- und forstwirtschaftliche Fakultät

(No-ka-daigakko) an der Universität Tokio mit dem Sitz in Komaba, 5 km von Tokio.

Zum Eintritt in den ersten Kurs ist die Maturitas einer höheren Schule erforderlich, das Vorrücken in die höheren Kurse erfolgt alljährlich auf Grund eines Examens nach Massgabe der verfügbaren Stellen.

Das forstliche Studium dauert drei Jahre.

Wer alle Examina bestanden hat und am Schluss seines Studiums dem Professorenkollegium eine von diesen angenommene Abhandlung einreicht, darf den Titel „Rin-Gakushi" (gelernter Forstmann) führen. Nach weiterem fünfjährigem Studium als Mitglied der „University Hall" kann vom Unterrichtsminister der Titel „Ringaku-hakushi" „gelehrter Forstmann" verliehen werden, letzterer wird bei offiziellen Gelegenheiten gebraucht, während der Titel „Rin-Gakushi" keine Würde bedeutet und deshalb offiziell nicht geführt werden darf.

Die Zahl der forstlichen Dozenten beträgt z. Z. vier, demnächst soll noch ein fünfter Lehrstuhl errichtet werden.

b) Forstliche Mittelschule.

§ 66. Die Entwicklung des forstlichen Unterrichts hat sich in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Richtung des Hochschulunterrichts und zwar ganz wesentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Staatsforstverwaltungsbeamten entwickelt. Am längsten ist Eisenach auf dem Standpunkt der Mittelschule verharrt. Seit etwa 10 Jahren sucht indessen auch diese Anstalt ihre Lehrziele und Lehrmittel mit Erfolg immer mehr zu erweitern.

Den Bedürfnissen der Privat- und Gemeindewaldbesitzer wird jedoch, sowohl mit Rücksicht auf die verschiedene Ausdehnung des Besitzes und die Billigkeit als auch wegen des Fehlens der staatswirtschaftlichen Aufgaben, häufig besser durch sog. „Revierförster" entsprochen, als durch Verwaltungsbeamte, welche die volle Ausbildung für den Staatsforstverwaltungsdienst besitzen. Solche Persönlichkeiten finden im Privat- und Kommunaldienst nur bei sehr ausgedehntem Besitz in den leitenden Stellungen dauernde Verwendung.

In Deutschland war und ist es noch heute gebräuchlich, dass die Anwärter für derartige mittlere Stellen ihre Ausbildung als Hospitanten auf den forstlichen Hochschulen suchen, oder dass die Adspiranten des Staatsforstverwaltungsdienstes vorübergehend solche Stellen bis zu ihrer Anstellung als Revierverwalter im Staatsdienst übernehmen. Ein Teil dieser Beamten ist auch aus dem Stand der Schutzbeamten (Förster) hervorgegangen.

Formell übernimmt gegenwärtig nur die forstliche Hochschule zu Aschaffenburg die Ausbildung von Forstbeamten für mittlere Stellungen insofern, als dort neben den obligatorischen Disziplinen auf besonderen Wunsch für Anwärter des Privatforstdienstes sowie für Ausländer noch sonstige Vorlesungen gehalten werden, um die vollständige Ausbildung für den „Revierförster" an dieser Anstalt zu gewähren.

In dem Masse als jedoch in neuerer Zeit das Interesse der Privatwaldbesitzer an einer besseren Bewirtschaftung ihrer Waldungen steigt und gleichzeitig die Zahl der Staatsforstdienstadspiranten infolge der Beschränkung der Zulassung zum Studium sinkt, macht sich auch in Deutschland das Bedürfnis nach der Errichtung von Mittelschulen geltend. Die Berechtigung dieses Wunsches wird umsomehr anerkannt, als der Staat der Pflege der Privat- und Gemeindeforstwirtschaft in neuerer Zeit eine grössere Aufmerksamkeit zuwendet. In pädagogischer Beziehung kommt ausserdem noch der Umstand in Betracht, dass eine verhältnismässig grosse Anzahl von Zuhörern, welche andere Ziele verfolgen, als dem Charakter der Anstalten entspricht, wenig wünschenswert ist.

In Würdigung dieser Verhältnisse hat der deutsche Forstwirtschaftsrat im Jahr 1901 an die preussische Staatsforstverwaltung den Antrag gerichtet, die Einrichtung forstlichen Mittelschulunterrichts in Erwägung zu ziehen.

§ 67. Ausserhalb Deutschlands haben teils die Ausdehnung des Privatwaldbesitzes, teils die notwendige extensivere Bewirtschaftung der Staatsforsten öfters dazu geführt, dass hier der Mittelstufe des forstlichen Unterrichts grössere Aufmerksamkeit gewidmet wird, als in Deutschland.

Am frühesten und im ausgedehntesten Mass ist dieses in Oesterreich geschehen, wo schon 1852 für den Zweck des Privatforstdienstes vom mährisch-schlesischen Forstschulverein eine solche Mittelschule errichtet wurde (Mährisch-Aussee). In Oesterreich bestehen gegenwärtig folgende forstliche Mittelschulen: Mährisch-Weisskirchen, Weisswasser (Böhmen), Bruck a. d. Mur, Pisek, Lemberg und Serajewo. Letztere Anstalt bildet eine Abteilung der dortigen technischen Mittelschule und ist speziell zur Ausbildung von Beamten für Bosnien und Herzegowina bestimmt. Die Dauer des Unterrichts umfasst in Serajewo 4, in Pisek 2, an den übrigen Anstalten 3 Jahre.

Auch in anderen Ländern finden sich ähnliche Einrichtungen.

Frankreich besitzt in Les Barres eine: École secondaire, welche den Zweck hat Brigadiers zu den Stellungen von Oberförstern (Gardes géneraux stagiaires) vorzubereiten. Durch Dekret v. 16. X. 01 ist bestimmt, dass die Zahl der in les Barres aufzunehmenden Zöglinge jeweils die Hälfte des Zugangs in Nancy betragen soll. Die Zulassung erfolgt auf Grund eines besonderen Examens. (Dekr. v. 10. II. 97).

Diese Einrichtung soll also den besten Schutzbeamten ermöglichen, neben den Schülern in Nancy in die Stelle von Revierverwaltern einzurücken.

Besondere Aufmerksamkeit hat Russland dem System der Mittelschulen zugewendet. Zur Zeit bestehen dort 30 solche „Waldbauschulen", deren Zahl fortwährend vermehrt wird. Mit Rücksicht auf die ausserordentlich mannigfaltigen Verhältnisse Russlands tragen diese Schulen einen ausgeprägten lokalen Charakter und bezwecken die Ausbildung immer nur für je ein bestimmtes Waldgebiet. Der Kursus ist zweijährig, wobei jedes Jahr 6 Monate im Wald zugebracht werden. Die dort erzielten Resultate müssen als vorzüglich bezeichnet werden.

Auch Finnland lässt in Evois zweijährige Kurse zur Ausbildung einer ähnlichen Beamtenkategorie abhalten. Vorläufig werden nur 8 Schüler aufgenommen, doch soll ihre Zahl allmählich auf 25 erhöht werden.

In Holland wird derartiges Personal zu Frederiksoord (Heidegegend) in einem zweijährigen Kursus von einer Privatanstalt für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft mit staatlicher Beihilfe ausgebildet.

Schweden hat 5 staatliche Mittelschulen (Bispgarden, Grönsinka, Bjurfors,' Hunneberg und Kolleberga), an welchen jährlich je 10 Eleven zugelassen werden. Diese erhalten freien Unterricht, freie Wohnung und je 150 Kronen pro Kurs. Dieser dauert vom 1. September bis zum 15. Juni des folgenden Jahres. Die Verlängerung auf $11^1/_2$ Monate ist vorgesehen.

Italien beabsichtigt eine solche Mittelschule (scuola per le Guardie forestali) nach dem Muster der Schule in Barres zu Cittaducale zu errichten, der Kurs soll einjährig sein. Bisher konnte diese Schule wegen Mangels an Teilnehmern noch nicht eröffnet werden, doch sollte dieses im Jahr 1901 geschehen.

In Britisch-Indien besteht eine derartige Schule zu Dehra-Dun am Fuss des Himalaya im nordwestlichen Teil inmitten geeigneter Lehrforsten behufs Ausbildung von Eingeborenen zu Revierförstern. Der Kurs umfasst 18 Monate.

In die Kategorie des Mittelschule-Unterrichts sind ferner zu rechnen die „leichten" Kurse (subsidiary courses), welche Japan in Tokio eingerichtet hat, mit geringerer Anforderung hinsichtlich der Vorbildung von nur 3jähriger Dauer, um rascher mit der Ausbildung eines Forstpersonals vorwärts zu kommen.

So mannigfach diese Schulen entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Länder organisiert sind, so haben sie doch gewisse gemeinschaftliche Züge:

Zum Eintritt wird die Maturitas eines Gymnasiums oder einer gleichstehenden Anstalt nicht gefordert. Der Unterricht hat eine vorwiegend praktische Tendenz, die Naturwissenschaften finden nur soweit Berücksichtigung als zum Verständnis der forstlichen Vorlesungen unbedingt erforderlich ist, dagegen wird der niederen Mathematik und meist auch der Vermessungskunde besondere Aufmerksamkeit (namentlich in Russland) geschenkt. Die volkswirtschaftlichen Vorlesungen fehlen ganz, die rechtswissenschaftlichen bezwecken lediglich das Verständnis der bestehenden Forstgesetzgebung.

Es ist nicht zu verkennen, dass ein lebhaftes Bedürfnis nach Forstbeamten, welche eine derartige Ausbildung erhalten haben, allenthalben, wenn auch in wechselndem Umfang, je nach dem Intensitätsgrad der Forstwirtschaft und der Verteilung der verschiedenen Eigentumskategorien in Wald besteht. Dass man in Deutschland dieser Stufe des forstlichen Unterrichts bisher so wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, ist zu bedauern.

2. Ausbildung der Schutz- und Betriebs-Beamten.

§ 68. Die Ausbildung der Forstschutzbeamten ist gegenwärtig in den verschiedenen Staaten eine sehr ungleichmässige, weil sie namentlich davon abhängt, ob und wieweit von ihnen nur die Ausübung des Forstschutzes und Ueberwachung der Waldarbeiten oder auch eine weitergehende Unterstützung der Verwaltungsbeamten im Betrieb gefordert wird.

Da, wo der Forstschutz und höchstens die Ueberwachung des Holzhauereibetriebes die Aufgabe dieser Beamten bildet, werden sie meist aus dem Waldarbeiterstande oder aus sonstigen geeigneten Elementen der ländlichen Bevölkerung gewählt. Man verlangt von ihnen hauptsächlich körperliche Rüstigkeit und Unbescholtenheit; die nötige Kenntnisse der Forststrafgesetze und der elementarsten Begriffe des Forstschutzes müssen sie sich allmählich unter Leitung des Revierverwalters aneignen.

Derartige Personen genügen bei den einfachsten Verhältnissen, namentlich da, wo für Betrieb in verhältnismässig kleinen Bezirken noch „Revierförster" vorhanden sind.

Solche Verhältnisse bestanden bis fast zur Gegenwart in verschiedenen deutschen Staaten (Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen), nur dass man hier auch den Nachweis der Kenntnisse einer Elementarschule verlangt, und sind ausserhalb Deutschlands noch heute sehr verbreitet.

Neben dieser Kategorie von Schutzbeamten hat sich aber schon frühzeitig eine andere herausgebildet, welche ihre Vorbildung durch eine 2—3jährige Lehrzeit bei einem verwaltenden Forstbeamten erhielt. Letzteres System war bis etwa vor 30 Jahren in Deutschland und Oesterreich fast durchweg herrschend. Als Nachteile sind zu nennen: die ungleichmässige Ausbildung in den Elementarfächern, eine beschäftigungslose Periode von 2—3 Jahren zwischen der Entlassung aus der Volksschule und dem Eintritt in die Lehre, sowie endlich die sehr wechselnde, nicht selten recht mangelhafte forstliche Ausbildung in der Lehre selbst. Je mehr die Intensität der Forstwirtschaft stieg und je mehr von den Schutzbeamten eine immer weiter gehende Beteiligung am

Betrieb verlangt wurde, während gleichzeitig der Forstschutz gegen die Eingriffe von seiten der Menschen zurücktrat, um so fühlbarer machte sich das Bedürfnis nach einer besseren und gleichmässigeren Schulung der Forstschutzbeamten geltend, welchem in sehr verschiedenartiger Weise entsprochen wird.

§ 69. In Deutschland ist zuerst Preussen mit einer Verbesserung der Ausbildung der Forstschutzbeamten vorgegangen. Hier besteht seit langer Zeit eine enge Verbindung der Forstschutzkarrière mit dem Militärdienst in der Weise, dass alle Forstschutzdienstanwärter nach Beendigung der Lehrzeit in den Jägerbataillonen dienen müssen. Die Unteroffizierschulen sowie die Einrichtung und allmähliche Verbesserung des forstlichen Unterrichts durch Forstassessoren und Oberförster bei den Jägerbataillonen in Verbindung mit der militärischen Zucht haben den tüchtigen Stand von Forstschutzbeamten geschaffen, dessen sich Preussen und Elsass-Lothringen erfreuen.

In neuester Zeit werden indessen Stimmen laut, welche eine Verbesserung dieses Systems der forstlichen Ausbildung für geboten erachten. Insbesondere wünscht man den Ersatz der Lehre durch Waldbauschulen einfacher Art, da die Ausbildung bei ersterer zu ungleichmässig ist und die forstliche Weiterbildung bei den Jägerbataillonen mit der militärischen Ausbildung bei dem gesteigerten Dienstbetrieb oft kollidiert. Schwerwiegende Bedenken erregt auch die Verwendung der Assessoren unmittelbar nach dem Staatsexamen als Lehrer bei den Bataillonen, meist nur für je ein Jahr.

In Preussen wurde auch am frühesten in Deutschland der Versuch gemacht, die der Lehrzeit anhaftenden Mängel durch die Einrichtung besonderer Schulen zu beseitigen, welche erstere ganz oder teilweise ersetzen sollen. Zur Zeit bestehen zwei derartige Institute, nämlich die Forstlehrlingsschulen zu Gross-Schönebeck (R.B. Potsdam, 1878 als Privatanstalt eröffnet, seit 1883 Staatsanstalt) und zu Proskau (R.B. Oppeln, 1882 eröffnet). Es ist dringend zu wünschen, dass diese Einrichtung allen Lehrlingen zugänglich gemacht wird.

Die höchste Vorbildung erhalten die Schutzbeamten z. Z. in Bayern, wo seit 1886 der Besuch von Waldbauschulen vorgeschrieben ist, von denen fünf bestehen: Kaufbeuren, Kelheim, Lohr, Trippstadt und Wunsiedel.

Die Studienzeit ist vierjährig, in den beiden unteren Kursen sollen die Zöglinge gründlichen Elementarunterricht, in den beiden oberen aber die nötige Unterweisung in den Fachkenntnissen erhalten und sich an den Waldarbeiten beteiligen. Das Lehrpersonal besteht aus dem betr. Revierverwalter, zugleich Leiter der Anstalt, einem ihm für die Zwecke des Unterrichts beigegebenen Assistenten, dem Ortsgeistlichen und einem tüchtigen Volksschullehrer.

Bei Würdigung der bayrischen Bestimmungen ist zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um die Ausbildung des wirklichen Schutzpersonals handelt, da die Stelle des „Revierförsters" anderer Verwaltungen hier durch die „Forstamtsassessoren" wahrgenommen wird und nur eine beschränkte Anzahl der Schutzbeamten den Grad eines „Försters" erreicht, welcher annähernd gleiche Funktionen zu bekleiden hat. Die Vermutung, dass die bayrische Einrichtung des guten zuviel tut und sich zu sehr der Mittelschule nähert, kann nicht als unbegründet bezeichnet werden.

Hessen hat 1901 eine Forstwartschule zu Darmstadt eingerichtet, in welche die Aufnahme auf Grund einer Vorprüfung erfolgt. Der Kurs dauert von November bis Juli, der Besuch dieser Schule ist solange fortzusetzen, bis der Anwärter von der Ministerialforstabteilung für genügend vorgebildet zum Bestehen der Prüfung erachtet wird. Alle Anwärter werden in das Inf.-Reg. Nr. 115 in Darmstadt eingestellt.

Ebenso besteht in Meiningen eine Forstwartschule.

In umfangreichem Masse wird auch in Oesterreich die Ausbildung des nie-

deren Forstpersonals auf Waldbauschulen betrieben, hier jedoch vorwiegend mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der kleineren Privatforsten, in welchen derartig vorgebildetes Personal häufig auch gleichzeitig die Verwaltung zu besorgen hat.

Die erste Waldbauschule wurde hier 1876 in Aggsbach (an Stelle der von 1865—1875 bestandenen Waldbauschule Hinterbrühl) errichtet, hierauf folgte die Staatsforstverwaltung mit Errichtung der k. k. Försterschulen zu Hall (Tirol) 1881, Gusswerk (Steiermark) 1881, Bolechow (Galizien) 1883 und Idria (Krain) 1892. Ferner ist der höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weisskirch ebenfalls eine Waldbauschule angegliedert, in Eger und Budweis wurden 1899 deutsche niedere Forstschulen (Waldbauschulen) eingerichtet. An allen diesen Anstalten ist der Kurs einjährig, nur an der 1884 zu Pisek (in Verbindung mit der dortigen Ackerbauschule) eingerichteten Waldbauschule besteht ein zweijähriger Kurs.

Zweck sämtlicher Anstalten ist die Heranbildung von Organen für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst.

Ungarn besitzt 4 Waldbauschulen mit 2jährigem Kurs zu Kiralyhalom (1883), Vadaszerdö (1884), Lipto-Ujvar (1886) und Görgeny-Szt. Imre (1893).

Frankreich hat in Les Barres neben der bereits erwähnten „École secondaire“ noch eine „École primaire“ zur Vorbereitung für den Grad eines Brigadier, welcher jenem des preussischen Försters entspricht.

Die Zahl der Zuhörer ist nicht beschränkt, der Kurs dauert 11 Monate. Nach absolviertem Examen werden die Zuhörer als „Gardes forestiers“ angestellt und nach 2—3 Jahren zu Brigadiers befördert.

In Belgien wurden bisher die Gardes forestiers tunlichst aus jenen Leuten gewählt, welche während ihrer Militärdienstzeit an den Regimentsschulen zu Bouillon und Biest einen Kurs über Waldbau durchgemacht hatten. 1902 ist mit der Errichtung besonderer Waldbauschulen in Verbindung mit Ackerbauschulen begonnen worden. Vorläufig bestehen zwei solcher Anstalten (Huy und Paliseul) mit 6monatlichem Kurs.

§ 70. Einen etwas anderen Weg zur Ausbildung des niederen Forstpersonales hat zuerst die Schweiz eingeschlagen, indem hier nicht förmliche Schulen eingerichtet, sondern schon seit langer Zeit in verschiedenen Kantonen Kurse von mehrwöchentlicher Dauer abgehalten wurden, in welchen der Schwerpunkt auf der praktischen Ausbildung in den wichtigsten Betriebsarbeiten lag, welche noch durch einige Vorlesungen soweit ergänzt wurden, als es das Verständnis und die praktische Ausführung der Arbeiten erforderte.

Durch die Bundesbeschlüsse vom Jahre 1876, 1878 und 1880 haben diese Kurse, welche von seiten des Bundes unterstützt werden, folgende Organisation erhalten. Man unterscheidet:

a. Unterförster-Kurse von mindestens zweimonatlicher Dauer zur Ausbildung von Wirtschafts- und Schutzbeamten für kleinere Verhältnisse. Die Anstellungsfähigkeit ist vom Bestehen der Prüfung abhängig.

b. Fortbildungskurse für Unterförster in der Dauer von mindestens 14 Tagen. Zugelassen werden nur frühere Schüler von Unterförster-Kursen.

c. Bannwartkurse zur Ausbildung von Schutzbeamten in Kantonen, welche wenigstens auf je 6000 ha Waldfläche einen wissenschaftlich gebildeten Förster besitzen. In Kantonen, welche sich bereits an den zweimonatlichen Kursen für Unterförster beteiligen, ist die kürzeste Dauer der Bannwartkurse auf 14 Tage, in den übrigen auf 20 Tage bemessen.

Die Ausstellung der Patente als Bannwart ist vom Bestehen einer Prüfung am Schluss des Kurses abhängig.

Dem Beispiel der Schweiz ist bald Oesterreich gefolgt, und zwar zunächst in Tirol und Vorarlberg durch die Lehrkurse in Bregenz (1876), Rotholz (Unterinnthal seit 1882) und San Michele a. d. Etsch (seit 1880), hieran haben sich dann 1887 die Waldaufseherkurse zu Czernowitz und Franzthal in der Bukowina angeschlossen. Die Dauer dieser Kurse beträgt für jene in Czernowitz seit 1896 sieben Monate, für die übrigen 8—12 Wochen. Die allmähliche Ausgestaltung des ersteren in eine Försterschule ist in Aussicht genommen.

Neuerdings sind auch einige deutsche Staaten, welche bis dahin Forstwarte ohne besondere Vorbildung anstellten, diesem Beispiele gefolgt. Dieses ist der Fall in Württemberg und Baden, wo nunmehr ebenfalls Forstwartkurse mit achtwöchentlicher Dauer eingerichtet sind.

In Amerika werden mehrfach solche Kurse abgehalten und zwar in Verbindung mit dem praktischen Unterricht der Cornell-University in den Adirondacks, der Yale-University in Milford (8 Wochen) und in Biltmore-Forest (Nord-Carolina).

E. Prüfungswesen.

§ 71. Die Zulassung zum Staatsforstdienst und bis zu einem gewissen Grad auch die Verwendung in diesem hängt nicht nur von dem Besuch der vorgeschriebenen Anstalten, sondern auch vom Nachweis des Besitzes der erforderlichen Kenntnisse durch besondere Prüfungen ab.

Für den Verwaltungsdienst werden in Deutschland fast durchweg mindestens zwei Prüfungen gefordert, von denen die eine am Schluss der Hochschulstudien abgehalten wird und den Nachweis liefern soll, dass der Anwärter die erforderliche allgemeine Bildung und die hinreichende Auffassungsgabe besitzt, sowie dass er seine Fachstudien mit Erfolg betrieben und ein genügend sicheres Fundament für die weitere praktische Ausbildung gelegt hat. Im zweiten Examen, nach Beendigung einer meist zwei- bis dreijährigen Praxis, sollen namentlich die Kenntnisse des praktischen Betriebes und der Dienstesvorschriften dargetan, sowie auch bewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich ein selbständiges Urteil über die verschiedenen, bei Ausübung seines Berufes an ihn herantretenden Fragen zu bilden und dass er auch selbständig wissenschaftlich weitergearbeitet hat.

Innerhalb Deutschlands findet eine weitere Prüfung nach Schluss der Hochschulstudien nur in Baden und in einigen kleineren Staaten nicht mehr statt. Dagegen ist dieses ausserhalb Deutschlands fast durchweg der Fall.

Mit Rücksicht auf das umfangreiche Gebiet der Grund-, Hilfs- und Fachwissenschaften findet sich bisweilen die Einrichtung, dass das erste (theoretische) Examen in zwei zeitlich getrennte Abschnitte zerfällt, von denen der erste (Vorexamen) gewöhnlich die Naturwissenschaften und Mathematik, der zweite die juristischen und volkswirtschaftlichen Disziplinen sowie die Fachwissenschaften umfasst.

Diese sehr empfehlenswerte Teilung besteht in Baden, Hessen und Württemberg, sowie, wenn auch in nicht gleicher systematischer Weise, in Bayern (Absolutorium von Aschaffenburg) und in Dänemark.

Das erste forstliche Examen (Referendar-Ex., theoretisches Ex., erste Dienstprüfung, Fachprüfung etc.) findet in Deutschland in jenen Staaten, welche eigene forstliche Lehranstalten haben, meist an diesen statt, teils im Beisein eines Regierungs-Kommissars teils ohne einen solchen, nur in Preussen ist neuerdings auch das Referendarexamen nach Berlin verlegt worden. In Baden, wo nach Schluss der theoretischen Studien bloss noch ein Examen (die Hauptprüfung) stattfindet, wird diese von einer besonderen Kommission der Domänenverwaltung abgehalten. Letzteres Verfahren ist in

den Staaten ohne forstliche Hochschulen allgemein üblich, soweit nicht das Examen einer fremden Hochschule als Nachweis für die fachliche Ausbildung zugelassen wird (z. B. in einigen Thüringischen Staaten und Anhalt das Examen in Eisenach).

Bei Abhaltung des Examens an den Hochschulen prüfen der Regel nach die betr. Dozenten. In Preussen wird beabsichtigt, dass fernerhin Dozenten der beiden Forstakademien an der Zusammensetzung der Prüfungskommission auch für das Referendarexamen überhaupt nicht mehr beteiligt sein sollen, während bisher solche wenigstens die Naturwissenschaften und Mathematik examinierten.

Bei der gebotenen Anpassung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an die Bedürfnisse des Forstfaches und der ungenügenden Studienzeit von nur 4 Semestern muss die Heranziehung von Examinatoren, welche den forstlichen Verhältnissen ferner stehen, schwere Bedenken erregen, umsomehr als diese Einrichtung zwar früher bereits bestanden hat, aber wegen der gemachten üblen Erfahrungen wieder fallen gelassen wurde. Ebenso erscheinen auch die im praktischen Dienst stehenden Forstbeamten weniger geeignet, um das beim ersten Examen festzustellende Mass theoretischer Kenntnisse zu ermitteln, als die in ihrem Spezialfach stets auf dem Laufenden befindlichen Dozenten.

Die zweite Prüfung (praktische-, Staats-Prüfung, Assessor-Examen) wird allenthalben bei den Direktionsbehörden abgehalten und fungieren hiebei meist nur Mitglieder dieser Behörde sowie sonstige höhere Forstbeamte als Examinatoren.

Bezüglich der Forstschutzbeamten richtet sich das Prüfungswesen nach der Organisation dieses Dienstzweiges.

Wo diese Beamten ohne fachliche Vorbildung angestellt und teilweise aus dem Waldarbeiterstand entnommen werden, wird höchstens der Nachweis der nötigen Elementarbildung, Kenntnis der Dienstesvorschriften für ihre Stellung sowie des Forstdiebstahlgesetzes durch eine einfache, von einem Revierverwalter abzuhaltende Prüfung verlangt.

Wird wenigstens eine „Lehrzeit“ gefordert, so findet eine förmliche Prüfung durch den betr. Inspektionsbeamten oder bei den Zentralstellen statt.

In Preussen und Elsass-Lothringen müssen sich die Anwärter sogar einer doppelten Prüfung unterziehen, nämlich der sogen. Jägerprüfung im zweiten Jahr ihrer Dienstzeit bei den Jägerbataillonen, und der Försterprüfung nach Vollendung des achten und vor Vollendung des elften Dienstjahres.

Beim Besuch besonderer Bildungsanstalten, wie z. B. in Bayern und Hessen, findet die entscheidende Prüfung beim Abgang von diesen Schulen statt.

§ 72. Bezüglich der Adspiranten für den Dienst der Gemeinden und Privaten liegen die Verhältnisse für den Nachweis der erforderlichen Vorbildung ausserordentlich mannigfaltig.

In Deutschland pflegt man im allgemeinen für den Gemeindeforstdienst das Bestehen der gleichen Prüfungen, wie sie für den Staatsforstdienst vorgeschrieben sind, zu fordern.

Eine besondere Prüfung für den Gemeindeforstverwaltungsdienst besteht formell noch für die preussischen Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Arnsberg, doch ist schon seit etwa 10 Jahren wegen Ueberfüllung der Staatsforstkarrière kein solches Examen mehr abgehalten worden.

Für die Anwärter des Privatdienstes finden an den verschiedenen Lehranstalten besondere Examina statt, soweit sie nicht im Besitz des Zeugnisses über bestandene Staatsprüfungen sind. Der Umfang und die Intensität dieser Examina ist jedoch sehr ungleichartig, insbesondere bleibt durchweg den Kandidaten die Auswahl der Prüfungsfächer überlassen.

Wesentlich anders ist diese Angelegenheit in Oesterreich geregelt, wo gesetzlich für Waldungen von „hinreichender Grösse" die Aufstellung sachkundiger Wirtschaftsführer verlangt wird und ausserdem auch der sehr ausgedehnte Privatwaldbesitz im eigenen Interesse den Nachweis eines bestimmten Masses forstlicher Kenntnisse fordert. Hier findet für jene Persönlichkeiten, welche Verwaltungsstellen im Bereich der Gemeinde- und Privatforstverwaltung erstreben, eine besondere „Staatsprüfung für Forstwirte" bei den politischen Landesbehörden statt.

Entsprechend der sehr ungleichmässigen Ausbildung bewegen sich die Bedingungen für die Zulassung zu dieser Staatsprüfung auch in weitem Rahmen. Der Kandidat hat nämlich nachzuweisen:

I. a) die Ablegung der beiden theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur, oder b) die Absolvierung des forstwirtschaftlichen Studiums an der Hochschule für Bodenkultur als ordentlicher oder ausserordentlicher Hörer und die mit genügendem Erfolg abgelegten Fortgangsprüfungen aus jenen Lehrfächern, welche behufs Ablegung der theoretischen Staatsprüfung gehört werden müssen, oder c) Absolvierung einer der Forstlehranstalten in Weisswasser, Mährisch-Weisskirchen oder Lemberg mit gutem Erfolg nach vorangegangener Absolvierung von mindestens 4 Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule oder eines Realgymnasiums sowie die Vollendung des 22. Lebensjahres, oder d) die Absolvierung eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule.

II. in den Fällen unter Ia eine zweijährige, in jenen unter b und c eine dreijährige, endlich in jenen unter d eine fünfjährige praktische Verwendung in Staats- oder Privatforsten oder im forsttechnischen Dienst bei der politischen Verwaltung.

Ferner muss in Oesterreich jeder Forstschutzbeamte, welcher als solcher beeidigt werden will, die „Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst" ablegen. Behufs Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres, 2. a) die Absolvierung einer der Försterschulen in Hall, Gusswerk, Idria, Bolechow oder einer der Waldbauschulen zu Aggsbach und Pisek mit gutem Erfolg oder b) die Absolvierung der Volksschule, der Bürgerschule, des Untergymnasiums oder der Unterrealschule, 3. eine dreijährige praktische Verwendung unter der Leitung eines geprüften Forstwirts. Die an den unter 2a genannten Lehranstalten verbrachte Lehrzeit ist in die dreijährige praktische Verwendung einzurechnen.

In Ungarn wird ebenfalls für die Verwendung als Waldhüter in den unter öffentlicher Aufsicht stehenden und zur Vorlage von Wirtschaftsplänen verpflichteten Waldungen seit 1889 das Bestehen einer besonderen Waldwärterprüfung gefordert.

Die zur Zeit in Deutschland bestehenden Verhältnisse haben zu berechtigten Klagen von seiten der Privatwaldbesitzer geführt, da die jetzt beigebrachten Zeugnisse keinerlei Garantie über genügende Ausbildung ihrer Dienstesadspiranten bieten, wenn letztere nicht die volle Qualifikation für den Staatsforstdienst besitzen und daher in der Lage waren, die hiefür stattfindenden Prüfungen mitzumachen.

Eine Abhilfe wird nach zwei Richtungen erstrebt: einerseits dadurch, dass Anwärter mit genügender Vorbildung zwar die Prüfungen für den Staatsforstdienst mitmachen, aber ausdrücklich auf jeden Anspruch hieraus auf Anstellung im Staatsdienst verzichten, andrerseits ist in Aussicht genommen, dass Prüfungen nach Art der österreichischen Staatsprüfungen für Forstwirte von seiten des deutschen Forstvereins abgehalten werden.

Der Entwurf einer derartigen Prüfungsvorschrift ist bereits ausgearbeitet und dürfte in Bälde genehmigt werden.

F. Forstliches Versuchswesen.

§ 73. Die Forstwissenschaft bedarf zu ihrer exakten Begründung und Weiterbildung der Anstellung von Versuchen. Diese werden hier in doppelter Form vorgenommen, entweder nach der bei den Naturwissenschaften vorzugsweise üblichen Methode der Beobachtung eines Vorganges unter ausschliesslicher Einwirkung bestimmter bekannter Ursachen oder nach der statistischen Methode der Massenbeobachtung.

Da die Wachstumsvorgänge des Waldes sich stets unter der Einwirkung zahlreicher Faktoren vollziehen, welche nur teilweise bekannt sind und noch weniger einzeln in ihrer Wirkung kontrolliert werden können, so hat die Methode der Massenbeobachtung hier besonderen Wert, und sind wir zur Lösung vieler Fragen ausschliesslich hierauf angewiesen, ohne dass jedoch Untersuchungen nach anderer Methode ausgeschlossen sind.

Eine weitere Eigentümlichkeit der forstlichen Forschungen besteht in den langen Zeiträumen, welche die Beobachtung bei vielen Untersuchungen erfordert. Die meisten Arbeiten über die Entwicklung der Bestände im allgemeinen und den Einfluss wirtschaftlicher Massnahmen erfordern Jahrzehnte hindurch dauernde Beobachtungen.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass die überwiegende Mehrzahl dieser Forschungen sich nicht in dem beschränkten Raum eines Laboratoriums oder eines Versuchsgartens ausführen lassen, sondern grössere Flächen mit den natürlichen Wachstumsverhältnissen des Waldes erfordern, welche nur da aufgefunden werden können, wo die betr. Holzarten gedeihen.

Die forstlichen Untersuchungen besitzen also in ihrer Mehrzahl die folgenden Eigentümlichkeiten: 1. lange Zeitdauer, 2. Ausführung an verschiedenen oft weit auseinanderliegenden und oft vom Wohnort des Forschers entfernten Oertlichkeiten und 3. Notwendigkeit einer grossen Zahl von Einzelbeobachtungen.

Hieraus ergiebt sich, dass für derartige Arbeiten eine Einrichtung bestehen muss, welche gestattet, sie unabhängig von dem Wechsel der Person des Forschers und in dem durch die eigenartigen Verhältnisse bedingten weiteren Rahmen durchzuführen.

Diese Untersuchungen können sich entweder auf forsttechnische Fragen im engeren Sinn (Wachstumsgang der Bestände, Einfluss wirtschaftlicher Massregeln etc.) beziehen oder auch auf die naturwissenschaftliche Begründung des Waldbaues, die Untersuchung der Einwirkung des Waldes auf Boden und Klima und endlich auch auf den Schutz des Waldes gegen tierische und pflanzliche Feinde erstrecken.

Die Organe, welche zur Lösung dieser Fragen bestehen, sind die forstlichen Versuchsanstalten. Sie haben sich mit solchen Untersuchungen zu beschäftigen, welche die Kräfte des einzelnen Forschers übersteigen, sei es wegen zu langer Dauer, sei es wegen des grossen Umfanges des zu beschaffenden Materiales.

Wenn nun hiemit die Aufgabe der forstlichen Versuchsanstalten prinzipiell begrenzt ist, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass einerseits bei den grossen Untersuchungen auch die Gelegenheit zur Lösung einfacherer Fragen geboten wird und benützt werden muss, sowie dass andererseits keine scharfe Grenze zwischen der Tätigkeit des Gelehrten als Mitglied einer Versuchsanstalt und jener als Einzelforscher gezogen werden kann.

Die forstlichen Versuchsanstalten stellen nur ein erweitertes Laboratorium dar, welches, den eigenartigen Verhältnissen entsprechend, teilweise in den Wald verlegt wird. Aus letzterem Grund ist auch ein gewisses Zusammenwirken zwischen den Organen der Verwaltung und jenen der Wissenschaft erforderlich, welches in den Ver-

suchsanstalten amtlich geregelt ist.

§ 74. Das Bedürfnis nach exakten Versuchen auf forstlichem Gebiet ist schon sehr frühzeitig hervorgetreten.

Die erste Aufforderung hiezu dürfte in der von Réaumur im Jahr 1713 erteilten Anweisung zur Untersuchung des Wachstumsganges von Niederwaldungen enthalten sein.

Im 19. Jahrh. wurden solche Untersuchungen zuerst von G. L. Hartig (über die Dauer der Hölzer) und von Hundeshagen (über den Einfluss der Streunutzung) ausgeführt.

Sehr frühzeitig wurde indessen erkannt, dass die Tätigkeit des Einzelforschers mit beschränkten Mitteln zur Durchführung der wissenschaftlichen Begründung unseres Faches nicht ausreichen. Wedekind schlug schon im Jahr 1826, angeregt durch Hundeshagens Arbeit über die Streunutzung, eine Organisation in Form eines Ausschusses vor, dessen Aufgabe es sein sollte, die bereits vorhandenen Daten zu sammeln, zu sichten und zu ordnen. „Eine Gesellschaft reicher Forstfreunde oder eine Staatsregierung" würden das am besten bewirken.

In den nächsten Dezennien veranlasste die Entwicklung des Forsteinrichtungswesens in verschiedenen Staaten Arbeiten, welche dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens angehören, so wurden z. B. in Baden durch die Taxations-Instruktion die Anlage ständiger Versuchsflächen eingeleitet, in Bayern kamen die bekannten Massentafeln zu Stand, Burckhardt bearbeitete von mehreren Mitarbeitern unterstützt seine Hilfstafeln.

In verschiedenen Versammlungen (deutsche Land- und Forstwirte zu Karlsruhe 1838 und Potsdam 1839) wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Forstdirektionen die Vornahme von Versuchen fördern möchten. Am energischsten trat Carl Heyer hiefür ein, indem er 1845 gelegentlich der Versammlung der süddeutschen Land- und Forstwirte mit einem Aufruf zur Gründung eines forststatischen Vereins hervortrat und an das Beispiel der Landwirtschaft anknüpfend die Notwendigkeit vergleichender Versuche für die Forstwirtschaft nachwies. C. Heyer erhielt seitens der Versammlung den Auftrag, eine Instruktion hiefür auszuarbeiten. Bereits 1846 legte er der Versammlung zu Freiburg seine „Anleitung zu forststatischen Untersuchungen" vor, welche den ersten ausführlichen Plan zur Organisation des forstlichen Versuchswesens enthält. In Erkenntnis der Unzulänglichkeit privater Tätigkeit beantragte Heyer, dass sich der Verein unter staatlicher Führung bilden solle. Leider scheiterte letzterer Vorschlag und damit gleichzeitig die ganze Bewegung an dem Widerstand Klauprechts, welcher es als einen Beweis „für Mangel an Tatkraft und Liebe zur Wissenschaft erklärte, wenn man auf dem Gebiet der forstlichen Statik Staatshilfe beanspruche, während doch deutscher Fleiss und deutsche Energie zur Erreichung des Zieles genügen würden."

§ 75. Die Frage kam erst wieder in Fluss, als 1857 ein von Gustav Heyer, Eduard Heyer und Faustmann unterzeichneter Aufruf zur Vornahme von forststatischen Untersuchungen und ein Artikel von Baur „Was könnte in Oesterreich für forststatische Untersuchungen geschehen?" erschienen.

1861 folgte ein Aufsatz von Ebermayer über die forstlichen Versuchsstationen.

Diese Anregungen hatten nunmehr die praktische Wirkung, dass in verschiedenen Staaten mit solchen Untersuchungen angefangen wurde, jedoch ohne eigentliche Organisation, so in Preussen (Streuversuche bei Eberswalde), Braunschweig (Durchforstungsversuche), Sachsen (Anbau- und Durchforstungsversuche 1865), Bayern (Forstlich-meteo-

rologische Stationen 1867, Versuche über Waldstreunutzung), auch in Württemberg, Baden und Hessen wurden einzelne Versuche begonnen.

Die eigentliche Organisation von Versuchsanstalten wurde eingeleitet durch einen 1867 erschienenen Aufsatz von Gayer „Ueber forstliche Versuchsstationen insbesondere in Bayern", während die 1868 von Baur veröffentlichte Schrift „Ueber forstliche Versuchsstationen" auch einen förmlichen Organisationsplan brachte, welcher die Grundlage der weiteren Verhandlungen bildete und deshalb bei der demnächstigen Errichtung von Versuchsanstalten vielfach als Leitfaden diente.

Auf der 26. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu Wien im September 1868 wurde in einer Sektionssitzung beschlossen, ein Komite von fünf Mitgliedern zu beauftragen, einen Plan für die forstlichen Versuchsstationen zu beraten und die dringendsten Arbeiten zu bezeichnen, dabei sich über die zweckmässigste Organisation auszusprechen und den betr. Regierungen Bericht zu erstatten.

Hierzu wurden gewählt: Wessely (Mariabrunn), G. Heyer (Münden), Ebermayer (Aschaffenburg), Judeich (Tharandt), Baur (Hohenheim).

Dieses Komite trat bereits im November 1868 in Regensburg zusammen und beriet zunächst die Organisationsfrage. Hier wurde vorgeschlagen, dass die grösseren Staaten (Oesterreich, Preussen, Bayern) selbständige Versuchsbureaus schaffen möchten, deren Dirigent Mitglied der obersten Forstbehörde sein sollte, für kleinere Staaten wurde die Verbindung mit den Unterrichtsanstalten unter Vermehrung der Lehrkräfte empfohlen. Weiterhin wurden verschiedene Fragen bezeichnet, deren Untersuchung in erster Linie wünschenswert sei, und endlich die Gründung eines Bundes zur Förderung der gemeinsamen Interessen des Versuchswesens befürwortet.

An diese Vorschläge knüpfte sich eine lebhafte Debatte, an welcher sich u. a. Danckelmann, Hess, Schuberg, Judeich, Seckendorff beteiligten.

Die Beschlüsse hatten weiterhin die erfreuliche Folge, dass nun auch bald von seiten verschiedener Staaten mit der Organisation des forstlichen Versuchswesens vorgegangen wurde, teilweise etwas verzögert durch die Ereignisse des Feldzuges 1870/71. Es wurden Versuchsanstalten errichtet in: Baden 1870, Sachsen 1870, Preussen 1872, Württemberg 1872, weiterhin folgten noch in Deutschland: Braunschweig 1876, Hessen 1882, Elsass Lothringen 1882 und Bayern 1882 (hier war schon 1875 Ganghofer für forstliche Versuchsarbeiten ins Finanzministerium einberufen worden, die Reorganisation des forstlichen Unterrichts veranlasste dann die Verlegung des Versuchswesens an die Universität). In Thüringen besteht ebenfalls eine forstliche Versuchsanstalt jedoch ohne eigentliches Statut.

Der Vorschlag der Kommission zu Regensburg, einen Bund zur Förderung der gemeinsamen Interessen des Versuchswesens zu schaffen, wurde gleichfalls bereits 1872 gelegentlich der ersten Versammlung deutscher Forstmänner zu Braunschweig durch die Gründung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten verwirklicht.

Die wichtigste Leistung dieses Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten besteht in der Vereinbarung einheitlicher Grundsätze für die Durchführung der Messungen und grösseren Arbeiten, wodurch die Resultate der von verschiedenen Forschern ausgeführten Untersuchungen vergleichbar werden und überhaupt erst praktische Bedeutung erlangen. Die fast alljährlich stattfindenden Zusammenkünfte der Versuchsleiter verbunden mit der Besichtigung von Versuchsflächen sind ausserordentlich wertvoll durch Vermittlung regen Meinungsaustausches zur Klärung auseinandergehender Ansichten, sowie zur Weiterbildung der Wissenschaft; sie ermöglichen auch allein die Aufrechthaltung einheitlicher Anschauungen über solche Fragen, welche sich schriftlich

schwer fixieren lassen wie z. B. die Normalität der Bestände. Eine weitere Aufgabe des Vereines besteht in der Vermittlung der Zusammenfassung des Untersuchungsmateriales verschiedener Versuchsanstalten in jenen Fällen, wo eine gemeinschaftliche und einheitliche Bearbeitung als wünschenswert erscheint.

Die Erfolge des Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten haben so allgemeine Anerkennung gefunden, dass auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongress zu Wien im Jahr 1890 die Errichtung eines internationalen Verbandes forstlicher Versuchsanstalten angeregt wurde. Dieser wurde nach den vorbereitenden Verhandlungen in Badenweiler 1891 gelegentlich der Versammlung des Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu Eberswalde 1892 begründet und umfasst z. Z. den Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten, die Versuchsanstalten in Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Russland, Schweden und Belgien, sowie die spanische Staatsforstverwaltung, ferner das New-York State College of Forestry in Ithaka, das Forstinstitut in Vallombrosa und das Board of Agriculture in London[1]). Der Beitritt weiterer Versuchsanstalten ist zu erwarten.

§ 76. Bei der Gründung forstlicher Versuchsanstalten hatte sich eine lebhafte Diskussion über die Frage entsponnen, ob sie zweckmässiger mit den forstlichen Direktionsstellen oder mit den forstlichen Bildungsstätten zu vereinigen seien. Für erstere Einrichtung wurde namentlich der erleichterte Verkehr mit den Organen der Forstverwaltung sowie die Furcht vor einer bureaukratischen Bevormundung der freien Forschertätigkeit des akademischen Lehrers geltend gemacht.

Praktisch hat sich das Verhältnis so gestaltet, dass mit Ausnahme von Oesterreich in allen Staaten, welche forstliche Bildungsstätten und ein organisiertes Versuchswesen besitzen, das Versuchswesen mit ersteren verbunden ist.

Die anfangs namentlich von Heyer und Hess geäusserte Befürchtung, dass die forstlichen Zentralstellen den als Versuchsleiter tätigen Professoren lästige Vorschriften über ihre Wirksamkeit machen und dadurch die „freie Forschertätigkeit" beschränken könnten, hat sich als unbegründet herausgestellt. Andrerseits schätzen die Dozenten die ihnen durch die Versuchsanstalt gebotenen reichen Mittel zu Untersuchungen sowie zur Vermehrung der Objekte des Demonstrationsunterrichtes hoch, namentlich gilt letzteres in jenen Staaten, wo der forstliche Unterricht an Universitäten erteilt wird.

Etwaigen Wünschen der Staatsforstverwaltung wegen Beantwortung einzelner Fragen wird stets gerne entsprochen.

Viel gefährlicher für die freie wissenschaftliche Tätigkeit der Versuchsleiter als die Einwirkung der forstlichen Zentralstellen, hat sich eine bureaukratische Organisation, wie sie z. B. in Preussen noch formell besteht, erwiesen. Erstere stehen den in Betracht kommenden Fragen viel zu fern und hemmen höchstens durch Versagung von Geldmitteln die Einleitung neuer Versuche, während bei letzterer gerade in dieser Richtung, wie die Erfahrung bewiesen hat, ein „direktorialer Satteldruck" sehr unangenehm fühlbar werden kann. Für Arbeiten auf dem Gebiet des forstlichen Versuchswesens bildet, wie für alle wissenschaftlichen Untersuchungen überhaupt, die volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Forschers die erste und unentbehrlichste Voraussetzung!

Da die Notwendigkeit besteht, für die Durchführung der Versuche auch bis zu

---

1) Bisher haben folgende Versammlungen des internationalen Verbands stattgefunden: 1893 in Mariabrunn, 1896 in Braunschweig und 1900 in Zürich. Alle diese Versammlungen waren auch von Vertretern verschiedener anderen, dem Verein nicht angehörigen Staaten besucht.

einem gewissen Grad die Mitwirkung der Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen (Mithilfe bei Auswahl von Versuchsflächen, ständige Ueberwachung der letzteren, Ausführung der Kulturversuche), so müssen die Beziehungen der Versuchsanstalt zur Verwaltung dienstlich geregelt sein.

Von der anfangs bestandenen und neuerdings wieder angeregten (Weise!) Idee, die Revierverwalter mit der Ausführung von Versuchen, welche nicht unmittelbar mit dem Betrieb zusammenhängen (z. B. Kulturversuche) zu betrauen, ist man sehr bald abgekommen. Mangel an Kenntnis der Versuchstechnik, Ueberhäufung mit dienstlichen Arbeiten anderer Art und häufiger Wechsel der Beamten lassen eine derartige Verbindung von wissenschaftlicher Forschung mit der Revierverwaltung nicht zu. Eine reinliche Scheidung beider Gebiete, wobei selbstverständlich erstere niemals die Fühlung mit der Praxis verlieren darf, ist unbedingt geboten, wenn das gewünschte Ziel erreicht werden soll.

In Oesterreich lassen einzelne Waldbesitzer durch ihre Beamte Versuche unabhängig von der Versuchsanstalt lediglich nach deren Arbeitsplänen ausführen. Die Ergebnisse ermuntern nicht zur Fortsetzung der Methode und lassen den Verlust der für diese Arbeiten gebrachten Opfer von Kraft und Geld bedauern!

Ebenso hat man auch in Russland Versuchsreviere eingerichtet, welche mit sehr tüchtigen Beamten besetzt wurden, denen ziemlich reiche Mittel und grosse Selbständigkeit hinsichtlich ihr Arbeiten eingeräumt sind. Allein auch hier tritt einerseits die Belastung mit Reviergeschäften und andrerseits das Streben nach Wechsel des Aufenthaltsortes und der Stellung nach kurzer Zeit schon sehr störend sowie für die Resultate der eingeführten Versuche sehr gefährdend hervor.

§ 77. Die gegenwärtige Organisation des forstlichen Versuchswesens ist folgende:

1. Deutschland

a. Preussen. Die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens (im Gegensatz zu den Nebenstationen im Wald) ist mit der Forstakademie Eberswalde verbunden, deren Direktor zugleich Leiter der Versuchsanstalt ist. Sie umfasst folgende 6 Abteilungen: a. forstliche mit einer Prüfungsanstalt für Waldsamen, b. metereologische, c. bodenkundliche, d. pflanzenphysiologische, e. pflanzenpathologische, f. zoologische. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Dirigent, von denen jener der meteorologischen, zoologischen und pflanzenphysiologischen mit im Nebenamt, die übrigen im Hauptamt an der Versuchsanstalt tätig sind. Mit der preussischen Versuchsanstalt ist gleichzeitig auch die Geschäftsleitung des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten verbunden. Eine Aenderung dieser Organisation ist beantragt und in Aussicht genommen.

b. Bayern. Die Versuchsanstalt ist mit dem forstlichen Unterricht an der Universität München verbunden. Nach dem Organisationsdekret vom 30. XII. 82. zerfällt die Versuchsanstalt in eine forstliche und eine forstlich-naturwissenschaftliche Sektion, letztere gliedert sich in eine α) chemisch-bodenkundliche und forstlich-meteorologische, β) botanische und γ) zoologische Abteilung.

Alle beim forstlichen Versuchswesen beteiligten Professoren haben in ihren Fächern jährliche Praktika für die Studierenden abzuhalten. Die Leitung des Gesamtinstituts nach der formellen Seite besitzt der Anstaltsvorstand, welcher für je 3 Jahre aus der Zahl der mit dem Versuchswesen betrauten Professoren ernannt wird.

c. In Sachsen besteht eine Kommission für das forstliche Versuchswesen, welche unter dem Vorsitz des Direktors der Forstakademie Tharandt von sämtlichen ordentlichen Lehrern der Forstakademie je für ihre Fächer gebildet wird, ausserdem gehört zu ihr auch noch der Direktor des Forsteinrichtungsbureaus in Dresden. Die forstlichen Arbeiten liegen hauptsächlich in der Hand des Professors für Forstmathematik.

d. Württemberg. Die forstliche Versuchsstation ist seit 1882 ein Institut der Universität Tübingen unter der Vorstandschaft eines der ordentlichen Professoren der Forstwissenschaft. Als Universitätsinstitut ressortiert die forstliche Versuchsstation vom Ministerium für Kirchen- und Schulwesen, soweit die Arbeiten in den Staatswaldungen ausgeführt werden sollen, ist das Einverständnis der Forstdirektion erforderlich, welche auch die Kosten der Aufnahmen bestreitet.

e. Baden. Die forstliche Versuchsanstalt untersteht seit 1876 dem Finanzministerium und zwar unmittelbar der Domänendirektion. Die Versuchsarbeiten werden durch zwei Kommissäre ausgeführt, von denen einer dem forstlichen Kollegium, der andere dem Lehrerpersonal der Forstschule entnommen ist.

f. Hessen. Die forstliche Versuchsanstalt steht in organischer Verbindung mit dem Forstinstitut der Universität Giessen und ist in administrativer Hinsicht dem Finanzministerium untergeordnet. Als Versuchsleiter sind die beiden Professoren der Forstwissenschaft je für die von ihnen vertretenen Fächer tätig, die formelle Vertretung der Anstalt als ganzes liegt in der Hand des Direktors des Forstinstituts.

g. Braunschweig. Die forstliche Versuchsanstalt ist der herzoglichen Kammerdirektion der Forsten unterstellt, Vorstand ist ein Mitglied dieser Behörde.

h. In Elsass-Lothringen besteht in Strassburg eine Hauptstation für das forstliche Versuchswesen, welche zur Finanzabteilung des Ministeriums gehört und vom Vorstand des Forsteinrichtungsbureaus geleitet wird.

i. Thüringen. Für die thüringischen Staaten besorgt eine gemeinsame forstliche Versuchsanstalt unter der Leitung des Direktors der Forstlehranstalt Eisenach diese Untersuchungen.

§ 78. 2. Eine von den deutschen Einrichtungen wesentlich verschiedene Organisation besitzt das forstliche Versuchswesen in Oesterreich, indem dort die forstliche Versuchsanstalt als eine selbständige, unmittelbar unter dem Ackerbauministerium stehende Behörde mit bureaukratischer Verfassung organisiert ist, welche ihren Sitz in Mariabrunn hat. Der Leiter der Anstalt führt den Titel „Direktor“, als bleibend angestellte Hilfsarbeiter fungieren Adjunkten oder Assistenten, ausserdem können auch Beamte der Staatsforstverwaltung vorübergehend der Versuchsanstalt zugewiesen werden.

Die Versuchsarbeiten werden jedoch nur teilweise von den Beamten dieser Anstalt unmittelbar ausgeführt, daneben bestehen nämlich für die einzelnen Kronländer oder für Gruppen von solchen (Versuchsgebiete) Landesversuchsstellen mit vorwiegender Rücksicht auf die Vertretung der Forstvereine. Diese sollen in ihren Kreisen für die Vornahme von Versuchsarbeiten durch die Waldbesitzer und deren Beamte wirken und den geschäftlichen Verkehr zwischen der Versuchsleitung und den Versuchsanstalten, welche dem Kreise der verschiedenen Waldbesitzer (Staat, Gemeinden, Private) angehören, vermitteln.

Eine zeitlang sollte sich die Versuchsleitung überhaupt nur auf die Anregung und Prüfung von Versuchsarbeiten und die Bearbeitung von ihr freiwillig überlassenen Versuchsergebnissen beschränken, Versuchsflächen sollten von ihr selbst nur als sogen. „Musterversuchsflächen“ angelegt werden. Die Ergebnisse dieses Systems waren jedoch, wie vorauszusehen, so ungünstig, dass man seit etwa 10 Jahren dazu übergegangen ist, auch die Versuchsarbeiten selbst immer mehr durch die Versuchsanstalt ausführen zu lassen.

Diese besitzt einen reicheren Stab von Beamten, als alle übrigen Versuchsanstalten.

Die Verbindung zwischen der Forstwirtschaft und dem Versuchswesen soll durch

die sog. Fachkonferenz hergestellt werden, welche von Vertretern des Ackerbauministeriums, der Versuchsanstalt, der Hochschule für Bodenkultur und Delegierten der Forstvereine beschickt wird. Hier werden die Arbeitspläne beraten, der allgemeine Operationsplan und die speziellen Arbeitspläne für das nächste Jahr festgesetzt sowie überhaupt die Fühlung zwischen den Bedürfnissen der Praxis und den Arbeiten der forstlichen Versuchsanstalt hergestellt.

Eine sehr erhebliche Arbeit erwächst in Oesterreich der forstlichen Versuchsanstalt durch die Beantwortung der aus den Kreisen der Praxis an sie gerichteten Anfragen über die verschiedensten Verhältnisse.

Mit der Versuchsanstalt ist auch eine Samenkontrollstation verbunden.

3. Ungarn. Hier besteht eine forstliche Versuchsanstalt in Verbindung mit der Forstakademie in Schemnitz.

4. Schweiz. Im Jahr 1888 wurde die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen im Anschluss an die forstliche Abteilung des Polytechnikums in Zürich errichtet. Sie wird von einem der forstlichen Professoren geleitet unter Aufsicht einer Kommission von 7 Mitgliedern, welche vom Bundesrat gewählt wird. Unter den Mitgliedern müssen sich drei ausübende Forstwirte aus den Kantonen befinden.

5. Frankreich hat 1882 eine forstliche Versuchsanstalt in Verbindung mit der École nationale forestière in Nancy begründet, die Versuche werden unter der Leitung des Direktors von einem Inspecteur besorgt. Wegen Mangels der nötigen Mittel hat sich die Anstalt bis jetzt noch nicht in erwünschter Weise entwickeln können.

6. In Russland ist das forstliche Versuchswesen bis jetzt noch nicht einheitlich organisiert. Es bestehen gegenwärtig dort: a) vier Versuchs-Oberförstereien (Stationen) zur Untersuchung der Verhältnisse der Steppe (Mariupol bei Welik-Anatol, Derkoul im Gouvernement Charkow, Kameni-Steppe im Gouvernement Woronesh, Feodosia in der Krim), b) ein Forsttaxator macht seit 5—6 Jahren forstliche Versuche verschiedener Art in Mittel-Russland, c) in Neu-Alexandria besteht eine Versuchsanstalt an der dortigen Forstschule unter Leitung eines der Professoren, welche gegenwärtig hauptsächlich die Untersuchung der technischen Eigenschaften des Holzes betreibt. Eine systematische Organisation wird gegenwärtig beraten.

7. In Schweden ist im Jahre 1902 eine forstliche Versuchsanstalt zu Stockholm eingerichtet worden, welche aus einer forstlichen und einer botanischen Abteilung besteht und vom dortigen Forstinstitut unabhängig ist.

8. Das Jahr 1902 hat auch für Finnland die Einrichtung einer forstlichen Versuchsanstalt in Verbindung mit der Forstakademie in Evois gebracht.

9. Japan hat ebenfalls seit 1887 eine Versuchsanstalt zu Tokio, welche dem Forstbureau unterstellt ist.

2. Organisation der mechanischen Arbeit.

§ 79. Der grösste Teil der im Forstbetrieb vorkommenden Geschäfte, welche eine Mitwirkung der Waldarbeiter notwendig machen, wiederholt sich alljährlich in gleicher Zeitfolge und auch wenigstens in annähernd gleichem Umfang. Daneben giebt es aber auch Geschäfte, welche nur in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sind, wie namentlich Vermessung und Betriebsregulierung. Ausserdem kommen noch in verhältnismässig kleinem Umfang solche Arbeiten vor, deren Ausführung eine besonders angelernte handwerksmässige Geschicklichkeit erfordert. Letztere werden in der Regel von den betreffenden in der Nähe wohnenden Handwerkern ausgeführt und brauchen deshalb bei den folgenden Betrachtungen nicht weiter berücksichtigt zu werden.

Die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte für die beiden ersterwähnten Arten

von Betriebsgeschäften kann in verschiedener Weise erfolgen.

a. In Deutschland ist jene Einrichtung am verbreitetsten, bei welcher ein Rechts- bez. Vertragsverhältnis zwischen jedem einzelnen Arbeiter und dem Waldbesitzer oder dessen Vertreter besteht. Die Arbeiter verbinden sich untereinander nur so weit, als es die örtliche Zusammenlage der Waldungen und Wohnungen sowie die zu bewältigende Arbeit unbedingt erfordern, es ist dieses das System der Freiarbeiter oder Freidinger. Je nachdem diese Arbeiter während des ganzen Jahres oder nur für einzelne Arbeitsteile im Wald beschäftigt sind, unterscheidet man ständige und unständige Arbeiter. Die historische Entwicklung sowie die sozialen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der betr. Gegend haben einen gewaltigen Einfluss sowohl auf die Beziehungen zwischen Waldbesitzer und Waldarbeiter als auch auf die Qualität der letzteren. In grösseren Waldgebieten bilden die Arbeiter bisweilen vollständig geschlossene Korporationen mit zunftmässiger Gliederung, während in der Nähe grosser Städte und Industriegebiete sowie in wohlhabenden, ackerbautreibenden Gegenden mit geringer Waldfläche der Wirtschaftsbeamte froh sein muss, wenn er zur Durchführung der Geschäfte überhaupt die nötigen Arbeitskräfte, welche häufig wechseln, zusammenbringen kann.

b. In den Alpengebieten Bayerns und Oesterreichs sowie in den Karpathen und anderen entlegenen grossen Waldungen übernehmen einzelne Personen (Unternehmer) vom Waldbesitzer die Durchführung der gesamten Arbeit und stellen dann ihrerseits die nötigen Leute. Bei diesen Unternehmermannschaften tritt nur der Obmann mit dem Waldbesitzer in ein Rechtsverhältnis und bildet eine verantwortliche Mittelsperson zwischen dem Waldbesitzer und den von ihm angenommenen Arbeitern, indessen muss sich auch stets der Waldbesitzer noch einen direkten Einfluss auf letztere wahren. Dieses System findet sich sowohl in der Form, dass wenigstens der Unternehmer und der grösste Teil der Arbeiter in der Nähe des Waldes ansässig sind und alljährlich die Arbeit in den gleichen Revieren übernehmen, als auch so, dass solche Unternehmermannschaften periodisch zuwandern, oft aus grossen Entfernungen, und dann nach längerer oder kürzerer Zeit wieder weiterziehen; letzteres ist der Fall bei den sog. Krainern (Arbeitern aus Steiermark, Kärnthen, Krain), welche durch ganz Südungarn bis in die Türkei ziehen, ähnlich auch bei den Südtiroler Holzhauern welche bei den beträchtlichen Anfällen an Holz infolge ausgedehnter Kalamitäten während der jüngsten Zeit in einem grossen Teil Deutschlands zu finden waren.

c. Selten ist jetzt noch das System der Regiearbeiter vertreten, bei welchem der Waldbesitzer, um die nötigen Arbeiter zu erhalten, förmliche Kolonien schafft und dann bisweilen für den gesamten Lebensunterhalt dieser Leute nach allen Richtungen Vorsorge treffen muss. Dieses findet sich nur noch in den entlegensten Gegenden Oesterreichs und Ungarns und auch hier meist lediglich als Folge bereits vor längerer Zeit entstandener Ansiedlungen. Indessen nötigen die schwierigen Arbeiterverhältnisse der neuesten Zeit öfters wieder, zur Ansiedlung von Arbeitern oder zur Errichtung von Wohnhäusern und deren Verpachtung an Waldarbeiter zu greifen, was eine Annäherung an das alte System der Regiearbeiter darstellt.

Aus den Arbeitern, welche die jährlichen Arbeiten leisten, werden alsdann die gewandtesten und brauchbarsten für die periodischen Arbeiten ausgewählt, bei denen der Bedarf an mechanischen Hilfskräften doch stets nur ein geringer ist.

§ 80. Mag die Beschaffung der Arbeitskräfte in der einen oder andern Weise erfolgen, so ist zur zweckmässigen Durchführung der Arbeit noch eine weitere, innere Organisation notwendig. Nur ganz ausnahmsweise sind alle Arbeiter eines Reviers am gleichen Platz beschäftigt. Sowohl Mangel an Raum als auch die Unmöglichkeit,

die Leute ordentlich beschäftigen und überwachen zu können, führt zu einer Sonderung in grössere Abteilungen (Gruppen, Rotten, Kompagnien), deren jeder meist ein besonderer Arbeitsplatz angewiesen wird. Innerhalb der Rotte treten dann, namentlich bei der Holzhauerei, wieder soviele Leute (meist 2—4) in ein engeres Verhältnis zu einander, als bei sachgemässer Arbeitsteilung je nach den Erfordernissen der auszuführenden Arbeit zusammenwirken müssen. Diese Unterabteilungen heissen Partien, Sägen, Schürze, Passe etc.

An der Spitze jeder Rotte steht der von den Arbeitern mit Zustimmung des Revierverwalters aus ihrer Mitte gewählte Rottmeister (Regimenter etc.). Dieser ist eine für den Geschäftsbetrieb sehr wichtige Persönlichkeit und erscheint als Vertreter der Arbeiter gegenüber dem Revierverwalter, empfängt dessen Befehle, überwacht in Abwesenheit des Forstpersonales die Arbeit, weist die jüngeren Arbeiter an etc. Ebenso erhebt der Rottmeister die Löhne nach Anweisung des Revierverwalters bei der Kasse, wenn hiefür nicht ein eigener Lohnmann (Sachsen) aufgestellt ist, und zahlt diese an die einzelnen Arbeiter, bezw. an die Partien aus.

Als weitere besondere Funktionen innerhalb der Rotten sind jene des Holzsetzers (bei der Holzhauerei) und des Vorarbeiters (bei sonstigen Waldarbeiten) anzuführen. Häufig ist der Rottmeister auch zugleich Holzsetzer und Vorarbeiter.

§ 81. Für den Forstbetrieb ist es von grösster Wichtigkeit, dass der Verwaltungsbeamte stets die nötigen Arbeitskräfte in ausreichender Anzahl und entsprechender Beschaffenheit zur Verfügung habe. Je nach der Gewohnheit der Bevölkerung und der Lage des Arbeitsmarktes kann dieser Forderung bald leicht, bald nur sehr schwierig und ungenügend entsprochen werden.

Am günstigsten liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung im Herzen geschlossener Waldgebiete, fern von den grossen Zentren der Industrie und des Verkehrs, wo die Bevölkerung durch Tradition an dem Wald hängt und von jeher gewohnt ist, den grössten Teil ihrer Lebensbedürfnisse aus dem Wald und durch die Waldarbeit zu decken.

Die Verbesserung der Verkehrsmittel, allgemeine Militärpflicht, Freizügigkeit und die ganze Zeitströmung bringen jedoch auch in diese Gegenden Genusssucht, höhere Lebensansprüche und die Kenntnis von anderen, wenn oft auch nur scheinbar besseren Verhältnissen. Infolge dessen ist die Arbeiterfrage für die Forstwirtschaft fast allenthalben eine recht brennende geworden, namentlich nicht selten dadurch, dass man in Verkennung der geänderten Sachlage zu lange an dem alten patriarchalischen Verhältnis zwischen Waldbesitzer und Arbeiter festgehalten, notwendige Verbesserungen besonders die rechtzeitige, angemessene Erhöhung der Löhne unterlassen und dadurch namentlich die Heranziehung jüngerer Kräfte unmöglich gemacht hat.

Noch schwieriger wird die Beschaffung der nötigen Waldarbeiter dann, wenn allgemein oder auch nur lokal eine besonders starke Nachfrage nach Arbeitskräften eintritt, wie z. B. durch einen allgemeinen Aufschwung der Industrie oder durch einzelne grosse Unternehmungen, wie Eisenbahnbauten. Umgekehrt findet bei einem Darniederliegen der Industrie ein Andrang von vielen, mitunter recht unbrauchbaren und unerwünschten Elementen zur Waldarbeit statt.

§ 82. Eine rationelle Lösung der Waldarbeiterfrage kann nur dadurch erfolgen, dass der Wirtschaftsbeamte sucht, sich einen Stamm von tüchtigen, ständigen Waldarbeitern heranzuziehen und zu erhalten.

Hiezu ist vor allem erforderlich, dass diesen Arbeitern und ihren Familiengliedern durch eine richtige Verteilung der vorkommenden Arbeiten während ihrer disponiblen Arbeitszeit volle Beschäftigung gewährt wird. Hiedurch ergiebt

sich vom Standpunkt des Arbeiters der Vorzug, dass er nicht durch Mangel an Arbeit während eines beträchtlichen Teiles des Jahres gezwungen wird, anderweitig Verdienst zu suchen und zugleich bei entsprechender Verwendung auch von Frauen- und Kinderarbeit den einzelnen Familien ein möglichst grosser Verdienst zufliesst, andererseits hat hiebei der Waldbesitzer den Gewinn, dass bei einem derartigen Vorgehen die Arbeit in raschester, bester und billigster Weise durchgeführt wird.

Ein Hauptfehler, welcher auch gegenwärtig noch in vielen Forsthaushalten gemacht wird, besteht darin, dass teils aus Gewohnheit, teils aus Bequemlichkeit die Waldarbeit auf einen möglichst kurzen Zeitraum eingeschränkt wird. Soweit nicht lokale ungünstige Arbeiterverhältnisse oder Rücksichten auf Landwirtschaft und Gewerbebetrieb hiezu drängen, liegt ein technischer zwingender Grund hiefür nicht vor. Mit Ausnahme eines Teiles der Frühjahrskulturen und der Lohrindenernte gestatten alle anderen Betriebsgeschäfte einen ziemlich grossen zeitlichen Spielraum und können unter normalen Verhältnissen ebensogut durch eine kleinere Zahl von Arbeitern in längerer Zeit als durch eine grössere Anzahl in kürzerer Frist ausgeführt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Arbeiten das gleiche Mass von körperlicher Kraft erfordern und deshalb neben Mannesarbeit die Verwendung von Frauen- und Kinderarbeit nicht nur zulässig, sondern im Interesse besserer und billigerer Arbeitsausführung öfters sogar geboten erscheint.

Ausschliessliche Mannesarbeit ist die Holzernte (mit Ausnahme vielleicht des Wellenbindens) und der Holztransport, doch kann durch Benutzung guter Instrumente, sowie mechanischer Transportmittel (Waldeisenbahnen!) der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft sehr wesentlich vermindert werden. Die Kulturarbeiten gestatten und erfordern den ausgedehntesten Gebrauch von Frauen- und Kinderarbeit, während der Wegbau wieder, vorwiegend wenigstens, Sache der Männer ist.

§ 83. Durch zweckmässige Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung lässt sich vielfach eine bessere und raschere und damit zugleich auch billigere Ausführung ermöglichen.

Den grössten Einfluss auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung hat die Art und Weise der Entlohnung, d. h. ob die Arbeit im Taglohn oder im Akkord ausgeführt wird. Letzterer ist in dieser Beziehung dem ersteren weitaus vorzuziehen, weil der Arbeiter hier in unmittelbare Beziehung zum technischen Erfolg seiner Arbeit gesetzt wird. Die Verakkordierung der auszuführenden Arbeiten findet daher auch im Forstbetrieb in ausgedehntem Massstab und zwar überall da statt, wo die Güte der Arbeit nicht unter der Raschheit der Ausführung leidet und auch ohne fortwährende Ueberwachung genügend kontrolliert werden kann. Im Taglohn wird daher eigentlich nur der grösste Teil der Kulturarbeiten und Wegunterhaltung ausgeführt, der Stücklohn dagegen ist gebräuchlich bei der Holzhauerei, einzelnen Kulturarbeiten und bei den Wegneubauten. Die Verakkordierung der letzteren erfolgt meist in der Form des Gruppenakkordes, indem sich mehrere Arbeiter in korporativer Weise zur Herstellung einer bestimmten Arbeit oder zur Uebernahme grösserer, zusammenhängender Arbeitsaufgaben verbinden.

Ausserdem findet sich der Gruppenakkord in der Waldarbeit noch in grösserem Umfang bei der Vergebung der Holzhauerei an Unternehmermannschaften.

Wenn auch durch die Organisation der Waldarbeit in der bisher besprochenen Weise der Bedarf an Arbeitern sehr gemindert wird, so ist es doch stets notwendig, während des Fällungsbetriebes noch weitere Arbeitskräfte herbeizuziehen, allein an solchen ist in einer Jahreszeit, in welcher der Feldbau und auch manche andere Beschäftigungen (Bauhandwerk) ruhen, selten Mangel. Immerhin dürfte es aber doch an-

gezeigt sein, die Zahl der ständigen Arbeiter möglichst hoch zu halten, da diese neben grösserer Geschicklichkeit auch ein erhöhtes Interesse und mehr Anhänglichkeit für den Wald haben.

§ 84. Neben der technischen Organisation der Waldarbeit spielt für vorliegende Verhältnisse die Vorsorge für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter eine Hauptrolle, gerade in dieser Beziehung kann und muss noch sehr viel geschehen, um dem Arbeiter eine angemessene Existenz zu verschaffen und ihn dadurch aber auch so zu stellen, dass er durch jene Anerbietungen nicht verlockt wird, welche unter normalen Verhältnissen von anderen Seiten an ihn herantreten.

In erster Linie kommt hiebei die Höhe des Lohnes in Betracht. Der Verdienst einer Arbeiterfamilie in der Waldarbeit muss so hoch sein, dass er zu ihrem Unterhalt in der der Gegend üblichen Weise hinreicht. Wenn auch die Waldarbeit keine besonderen Auslagen für Vorbildung erfordert, so ist sie doch sehr ansstrengend und nicht selten auch gefährlich, ferner erleidet sie durch die Witterung öfters Unterbrechungen. Der durchschnittliche Verdienst pro Arbeitstag muss sich daher bei der Waldarbeit um etwa 10—20 % höher stellen als jener der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Der Lohn braucht aber nicht ausschliesslich in Form von barem Geld gegeben zu werden. Die Forstverwaltung ist vielmehr in der Lage, durch Einräumung einer Reihe von für sie ziemlich geringwertigen Nutzungen und Vergünstigungen, wie Freiholz, Waldweide, Waldgras, billiges Pachtland u. s. w. den Arbeitern einen für diese sehr wertvollen Zuschuss zu ihrem Geldlohn zu gewähren und sie eben dadurch noch enger an den Wald zu fesseln.

§ 85. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Lohnpolitik soll der Verdienst auch hinreichen, um dem Arbeiter die Möglichkeit zu gewähren, in jenen Zeiten, in welchen er wegen Krankheit, Unfalles, hohen Alters oder temporären Arbeitsmangels nicht oder überhaupt nicht mehr erwerben kann, sich und seine Familie zu unterhalten.

In dieser Beziehung waren bis vor kurzem die Verhältnisse in der Forstwirtschaft im allgemeinen sehr ungünstig, indem in einem grossen Teil Deutschlands der Lohn der Waldarbeiter eben hinreichte, um den arbeitsfähigen Mann nebst Familie notdürftig zu ernähren; trat dann aber Erwerbsunfähigkeit ein, so fielen die Arbeiter entweder ihren Angehörigen zur Last oder waren auf die öffentliche Armenunterstützung angewiesen; bei Unglücksfällen wurde zwar meist eine Unterstützung gewährt, allein diese trug mehr den Charakter eines Gnadenbeweises, war meist sehr unzureichend, und wurde nur selten in eine ständige Subvention umgewandelt, wenn infolge eines Unfalles dauernde Erwerbsunfähigkeit eintrat.

Da die ganze wirtschaftliche Lage der Waldarbeiter nicht dazu angetan ist, um aus ihrem Lohn Erübrigungen für solche kritische Zeiten zu machen, oder sich in Versicherungskassen einzukaufen, so veranlassten diese Verhältnisse in verschiedenen Gegenden Deutschlands die Gründung von Waldarbeiterhilfskassen. Einzelne sind schon sehr alt (die Harzer wurde bereits 1718 gegründet), die meisten entstanden jedoch erst in neuerer Zeit. Indessen war doch die von ihnen gewährte Hilfe meist ziemlich ungenügend, nur wenige, z. B. jene in den Stolberg-Wernigerode'schen Waldungen und für die fiskalischen Waldarbeiter im Harz machten eine rühmliche Ausnahme, allein die Bezirke, in denen in solcher Weise vorgesorgt war, umfassten nur einen kleinen Teil der deutschen Waldungen.

Erst die neue sozialpolitische Gesetzgebung hat durch das Eintreten des Staates und das Auferlegen eines höchst notwendigen Zwanges auch auf diesem Gebiet einen Wandel geschaffen. Wenn sie auch, namentlich infolge der gleichzeitigen Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, noch nicht allen berechtigten An-

sprüchen genügt, so ist hiedurch wenigstens bereits ein erheblicher Fortschritt gegen früher erreicht.

Als jene Fälle, in welchen eine Unterstützung von seiten des Arbeiters gewünscht wird, sind anzuführen: a) Erkrankungen, b) Unfälle, c) Erwerbsunfähigkeit wegen hohen Alters, d) Verdienstlosigkeit infolge Arbeitsmangels.

Wenn man von einer Unterstützung für letztere absieht, da diese in der Forstwirtschaft bis jetzt weder gefordert wurde noch wohl in naher Zeit erfolgen wird, so fragt es sich: welche Sicherheiten sind dem Waldarbeiter z. Z. in den 3 ersten Fällen geboten oder können ihm wenigstens verschafft werden?

§ 86. Zu diesem Behuf ist es notwendig, zu untersuchen, wieweit auf dem Wege der Gesetzgebung Vorsorge getroffen ist.

Da die Gesetzgebung des deutschen Reiches nicht alle Gebiete gleichmässig berücksichtigt, so müssen diese drei Fälle getrennt behandelt werden.

1. Krankenversicherung. Das Gesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Fassung nach der Novelle vom 10. IV. 92) gewährt nach § 6, soweit nicht durch Ortskrankenkassen etc. günstigere Bedingungen ermöglicht sind, mindestens:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Hilfsmittel.

2. im Fall der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tag nach dem Tag der Erkrankung an für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

An der Stelle der erwähnten Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten, und zwar für Verheiratete in der Regel nur mit ihrer Zustimmung, für sonstige Erkrankte aber unbedingt; die Familienangehörigen des Erkrankten erhalten alsdann die Hälfte des Krankengeldes.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Fall der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges.

Die Durchführung der Versicherung erfolgt entweder durch die auf Selbstverwaltung beruhenden Hilfskassen (teils eingeschrieben gemäss Reichsg. vom 7. IV. 76, teils auf landesgesetzlichen Vorschriften beruhende freie H.) oder durch folgende Einrichtungen:

a) Ortskrankenkassen für die in einzelnen Gemeinden oder Bezirken beschäftigten Versicherungspflichtigen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, es können aber unter Umständen auch mehrere und selbst alle Gewerbszweige und Betriebsarten eines Bezirks in einer Kasse vereinigt werden.

b) Betriebskrankenkassen für sämtliche Arbeiter eines grösseren Unternehmens.

c) Gemeindekrankenkassen. Letztere sind nicht förmliche Kassen, sondern eine kommunale Einrichtung, welche für alle Gemeinden ohne Ausnahme obligatorisch ist. Sie besteht subsidiär für jene Versicherungspflichtigen, welche keiner der anderen Formen angehören.

Die Beiträge der Versicherungspflichtigen sind bei der Gemeindekrankenversicherung $1^1/_2$ bis höchstens 2% des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, für die übrigen Kassen (ausschliesslich Knappschafts- und freie Hilfskassen), 3 bis höchstens $4^1/_2$% des durchschnittlichen Lohnes derjenigen Klasse von Arbeitern, für welche die Kasse errichtet wurde. Zu diesen Beiträgen der Versicherungspflichtigen treten die Beiträge der Arbeitgeber mit 50% des Betrages der ersteren, so dass ein Drittel der Ge-

samtbeiträge von diesen und zwei Drittel von den Arbeitern aufgebracht werden. Reichen diese Beiträge nicht aus, so muss bei Gemeindekrankenkassen die Gemeinde, bei Betriebskrankenkassen der Unternehmer den Fehlbetrag decken, Ortskrankenkassen werden beim Mangel genügender Mittel geschlossen.

Der Arbeitgeber hat die gesamten Beiträge einzuzahlen und rechnet bei der Lohnzahlung den Versicherungspflichtigen den auf sie entfallenden Betrag an.

Die Waldarbeiter fallen nicht ohne weiteres unter dieses Gesetz, sondern können nach § 2 Ziff. 6 nur durch besonderen Beschluss einer Gemeinde, eines Bezirks oder eines weiteren Kommunalverbandes den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden. Ausserdem sind sie nach § 4 berechtigt, den Ortskrankenkassen, wenn solche in ihrem Wohnort bestehen, beizutreten. Dagegen unterliegen die in den forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben der Sägemühlen, Torfstiche und Steinbrüche beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte der Versicherungspflicht.

Durch das Reichsgesetz vom 5. V. 86. betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist bestimmt worden, dass diese auch durch die Landesgesetzgebung der Krankenversicherungspflicht nach Massgabe des Reichsgesetzes vom 15. VI. 83. unterworfen werden können.

Bei Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Forstarbeiter sollen die von ihnen fortbezogenen Naturalien auf das Krankengeld angerechnet werden.

Eine solche landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung für Waldarbeiter hat bis jetzt stattgefunden in Bayern, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Baden und Hessen, während in anderen Staaten, so namentlich in Preussen und Elsass-Lothringen derartige Gesetze fehlen.

Soweit eine landesgesetzliche, einheitliche Ordnung der Krankenversicherung fehlt, gehören die Waldarbeiter teils Ortskrankenkassen, teils Gemeindekrankenkassen an, teils sind von den Waldbesitzern Betriebskrankenkassen eingerichtet worden, öfters unter entsprechender Umwandlung älterer Kassen-Einrichtungen. Letztere sind auch bisweilen in freie Hilfskassen umgestaltet worden. Häufig dauert noch der frühere Zustand fort, in welchem bald vom Arbeitgeber bald auch aus den von den Arbeitern gezahlten Beiträgen in Krankheitsfällen Unterstützungen gewährt werden.

Eine reichsgesetzliche Regelung der Krankenversicherung für die Waldarbeiter wäre dringend erwünscht, ist aber wegen der gemeinschaftlichen Behandlung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bei der gegenwärtigen politischen Strömung kaum bald zu erwarten.

Solange sie noch nicht erfolgt ist, haben die Waldbesitzer im eigenen Interesse sowohl als in jenem der Arbeiter dringende Veranlassung die Unterstützung der Arbeiter in Krankheitsfällen sowie bei Betriebsunfällen während der ersten 13 Wochen (s. u.) ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden.

Ueber die Verhältnisse der Krankenversicherung in der preussischen Staatsforst geben folgende Zahlen einen Einblick: Im Etatsjahr 1898/99 waren von der Staatsforstverwaltung 142 631 Arbeiter beschäftigt, hievon gehörten forstfiskalischen Betriebskrankenkassen an: 6308 (4,4 %), den Ortskrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung 36 285 (25,4 %).

Etwas günstiger stellt sich das Verhältnis bei Berücksichtigung der Arbeitstage: von 10 387 933 Arbeitstagen waren geleistet worden von Versicherten bei Betriebskrankenkassen: 879 623 (8,5 %), bei Orts- und Gemeindekrankenkassen: 2 878 018 (27,7 %).

Forstliche Betriebskrankenkassen bestehen in: Merseburg, Erfurt, Königsberg, Posen.

Im Etatsjahr 1892/93 haben die Kosten für jeden versicherten Arbeiter betragen

in den forstfiskalischen Betriebskrankenkassen: 1,77 M., bei den übrigen Kassen dagegen nur 0,98 M.

§ 87. Unfallversicherung.

Das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. VII. 1884 hatte die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter überhaupt nicht berücksichtigt. Für diese ist erst durch das Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. V. 86. Vorsorge getroffen worden. Dieses Gesetz umfasst zwei Hauptteile: A. Unfallversicherung, B. Krankenversicherung. Der erste hat durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze erhebliche Aenderungen erfahren.

Nunmehr sind alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 3000 M. nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betrieb sich ereignenden Unfälle[1]) versichert, wenn der Verletzte den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

Ausserdem fallen unter dieses Gesetz auch Arbeiter und Betriebsbeamte in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen neben seiner Land- oder Forstwirtschaft aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt (Nebenbetriebe). Hiezu gehören namentlich auch Betriebe zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamtes wegen ihres erheblichen Umfanges, oder wegen besonderer maschinellen Einrichtungen den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Ferner kann die Versicherungspflicht durch Statut auch auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt und welche regelmässig nicht mehr als zwei Arbeiter beschäftigen. Auf Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als sie nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind oder soweit für sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 15. III. 86. durch sog. Beamten-Unfallversicherungsgesetze (s. u. S. 69) Vorsorge getroffen ist.

Durch das Gesetz werden gewährt:

a. im Fall der Verletzung vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate etc.).

2. Eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und zwar α) im Fall völliger Erwerbsunfähigkeit $66 \frac{2}{3}$ % des Jahres-Arbeitsverdienstes (Vollrente), β) im Fall teilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer jenen Teil der Vollrente, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Ist der Verletzte nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern derart hilflos geworden, dass er ohne fremde Warte und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente auf 100 % des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Bis zum beendeten Heilverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der

1) Unter Betriebsunfall wird ein dem regelmässigen Gang des Betriebes fremdes, aber doch mit diesem in Verbindung stehendes abnormes Ereignis verstanden, dessen Folgen für das Leben oder die Gesundheit schädlich sind. Zwischen diesem abnormen Ereignis und der Verletzung des Arbeiters muss ein nachweisbarer ursächlicher Zusammenhang vorhanden sein.

Gewährung von Kosten und Rente freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus treten.

b. Im Fall der Tötung ist als Schadensersatz ausserdem zu leisten:

1. als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von 50 M.,

2. eine den Hinterbliebenen vom Todestag ab zu gewährende Rente. Diese beträgt für:

α) die Witwe bis zu deren Tod oder Wiederverheiratung, sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr je 20% des Jahresarbeitsverdienstes. Im Fall der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60% des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

β) Verwandten in aufsteigender Linie wird, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder grösstenteils vom Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfall der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt 20% des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

γ) Elternlose Enkel erhalten unter gleicher Voraussetzung bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr ebenfalls 20% des Jahresarbeitsverdienstes.

Die unter α bis γ genannten Renten dürfen 60% des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt.

Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 1500 M., so ist der Ueberschuss bei Berechnung der Rente nur mit einem Drittel anzurechnen.

Die Vorsorge für den Verletzten während der ersten 13 Wochen liegt bei den sonstigen unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Kategorien den Krankenkassen ob, da die Waldarbeiter aber nicht regelmässig auf Grund gesetzlicher Bestimmungen solchen Kassen angehören, so musste diese Lücke durch das Unfallversicherungsgesetz ausgefüllt werden. Letzteres bestimmt daher in § 27, dass während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 (siehe oben) des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. VI. 83 zu tragen hat, falls nicht der betreffende Arbeiter einer Krankenkasse angehört. Man hat also zur subsidiären Gemeindekrankenversicherung gegriffen. Die Waldarbeiter sind aber dadurch schlechter gestellt als die industriellen Arbeiter, dass ihnen *nur die Kosten des Heilverfahrens, nicht aber ein Krankengeld gewährleistet sind.*

Die Renten werden durch die Post in monatlichen Raten im voraus gezahlt.

Die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen erfolgt nach dem bereits durch die Unfallversicherungsgesetze vom Jahr 1884 aufgestellten Grundsatz auf Kosten der Betriebsunternehmer ohne Beihilfe aus öffentlichen Mitteln und ohne Beiträge der versicherten Arbeiter.

Die Betriebsunternehmer werden zum Zweck der Durchführung der Versicherung in Berufsgenossenschaften vereinigt, welche juristische Persönlichkeit und weitgehende Selbstverwaltung besitzen. Die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften findet nach Berufszweigen statt, welche gleiche oder verwandte wirtschaftliche Interessen haben, ihr Bezirk kann das ganze Reich oder einen örtlichen Teil hievon umfassen. Den Versicherten ist eine umfängliche Mitwirkung bei der Verwaltung der Unfallversicherung eingeräumt, welche durch Vertreter der Arbeiter ausgeübt wird. Bei den meisten für Rechnung des Reiches und der Bundesstaaten betriebenen Unternehmungen tritt teils obligatorisch, teils fakultativ an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Bundesstaat, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird.

Die gleichen Prinzipien sind auch in den Gesetzen von 1886 und 1900 für die Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung gekommen, jedoch mit einigen Abänderungen.

Die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben bilden einen einzigen

Berufszweig, für welchen ebenfalls Berufsgenossenschaften gebildet wurden. Diese schliessen sich an die Verwaltungsorganisation nach Staaten und Provinzen an. Demgemäss erstrecken sich die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fast immer über die Bezirke je eines Bundesstaates, und zwar besteht entweder für das ganze Gebiet nur eine Genossenschaft (Sachsen, Baden, Hessen) oder mehrere für die verschiedenen Verwaltungsbezirke (Preussen 12 Provinzen, Bayern 8 Kreise, Württemberg 4 Kreise), einzelne kleinere Bundesstaaten haben sich an die Berufsgenossenschaften von Nachbarstaaten angeschlossen (Lübeck und Waldeck an Gebietsteile von Oldenburg und Preussen).

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche für Rechnung des Reiches oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden alljährlich nach dem Umlageverfahren aufgebracht. Dabei wird für jedes Jahr nur derjenige Betrag erhoben, welcher in ihm aus Anlass der in diesem Jahr oder früher entstandenen Unfälle bzw. an Verwaltungskosten bar auszuzahlen gewesen ist und ausserdem derjenige Betrag, welcher in den Reservefond eingelegt werden muss (in der Regel 2 % des Jahresbedarfs).

Die Umlage der Beträge erfolgt grundsätzlich nach der Höhe der mit dem Betrieb verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklassen) und nach der Höhe der in den betreffenden Jahren tatsächlich gezahlten Löhne.

Die Gefahrenklassen werden durch die Genossenschaftsversammlung je nach dem Grad der mit den verschiedenen Betrieben verbundenen Unfallgefahr gebildet, für das Verhältnis der an den einzelnen Gefahrenklassen zu leistenden Beiträge wird ein „Gefahrentarif" aufgestellt.

Der Arbeitsbedarf wird in der Land- und Forstwirtschaft nur abgeschätzt, durch Statut kann aber bestimmt werden, dass die Beiträge als Zuschläge zu bestimmten Staats- und Kommunalsteuern, namentlich zur Grundsteuer erhoben werden. Letzteres ist in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen der Fall. In Preussen hat man die Wahl des Massstabes den Berufsgenossenschaften anheimgestellt, von welchen drei die Umlegung nach dem Arbeitsbedarf, die übrigen neun aber jene nach der Grundsteuer beschlossen haben. Baden hat landesgesetzlich die Einschätzung nach dem Arbeitsbedarf vorgeschrieben.

Die Beamten im Dienste des Reiches, von Bundesstaaten oder Kommunen sind bei Beginn der Unfallversicherungsgesetzgebung nicht einbegriffen worden, da man annahm, dass den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben verunglückten Beamten durch die Dienstespragmatik, besondere Gesetze oder statutarische Bestimmungen des betreffenden Kommunalverbands mindestens die gleiche Fürsorge gewährt werden solle wie den Arbeitern.

Soweit dieses durch die bisherigen dienstespragmatischen Bestimmungen nicht bereits der Fall war, haben daher alsbald alle Staaten sog. Beamten-Unfallgesetze erlassen (deutsches Reich 18. VI. 01., Preussen 15. VI. 87., Sachsen 9. IV. 88., Hessen 18. VI. 87., Württemberg 23. IV. 90., Bayern, Verordnung für nicht pragmatische Bedienstete vom 26. VI. 94).

Der § 6 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. VI. 00 sagt daher, dass dieses Gesetz auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverban-

des, für welche eine gleichwertige Vorsorge in Kraft ist, keine Anwendung findet.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, Vorschriften zu erlassen:

1. über die von ihren Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen,

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten.

Zu der erstgenannten Gruppe von „Unfallverhütungs-Vorschriften" gehören Bestimmungen über a) Betriebseinrichtung z. B. Schlagführung, Schutzwehren, Wege, Brücken, Nachrichtendienst etc., b) solche über Ausrüstung der Arbeiten: Verwahrung der schneidenden Werkzeuge, Bereithaltung von Seilen und Verbandzeug, über Schutzbrillen etc.

Während die Industrie von solchen Vorschriften umfassenden und erfolgreichen Gebrauch gemacht hat, finden sie sich im eigentlichen forstlichen Betrieb sehr selten.

§ 88. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Hier gelten auch für die Forstarbeiter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für alle übrigen versicherten Kategorien. Letztere umfassen nach der Berufsstatistik vom 14. VI. 95.: 11813259 Personen, ausserdem ist weiten Kreisen das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt.

Der Versicherungspflicht sind alle Lohnarbeiter und kleinen Betriebsbeamten bis zu 2000 M. Gehalt vom vollendeten 16. Lebensjahr ab unterworfen. Von der Versicherungspflicht können u. a. auf ihren Antrag von der Polizeibehörde befreit werden: über 70jährige Personen und solche Personen, welche in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen Arbeit nehmen z. B. Holzhauer, Kulturarbeiter, soferne für sie nicht bereits 100 Wochen lang Beiträge gezahlt worden sind. Die Invaliditäts- und Altersversicherung ist begründet durch das Gesetz vom 22. VI. 89., dieses hat nach den gemachten Erfahrungen durch die Novelle vom 19. VII. 99. verschiedene Abänderungen erfahren und führt nun nach neuer Redaktion lediglich die Bezeichnung: Invalidenversicherungsgesetz. Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Rente für den Fall der Erwerbsunfähigkeit oder des Alters.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, diese Rente wird auch jenen erwerbsunfähigen Versicherten gewährt, welche während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig waren, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Altersrente erhält ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit derjenige Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Erlangung eines Anspruches auf Invaliditäts- und Altersrente ist ausser dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit bzw. des gesetzlich vorgesehenen Alters erforderlich:

1. die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und 2. die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt:

a) bei der Invalidenrente, wenn mindestens für 100 Wochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen, andernfalls 500 Beitragswochen;

b) bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Die Zeit bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verknüpfter Krankheit, ebenso die Zeit militärischer Dienstleistung werden als Beitragszeit gerechnet,

ohne dass Beiträge gezahlt zu werden brauchen, soweit beide volle Wochen umfassen.

Die Renten-Beträge richten sich nach Lohnklassen, deren fünf gebildet worden sind, in welchen die Arbeiter nicht nach der Höhe ihres Individualverdienstes, sondern nach Durchschnittslöhnen für grosse Kategorien von Arbeitern eingereiht sind.

Die Klassen sind folgende:

Klasse I. bis zu 350 M. einschliesslich,
„ II. von mehr als 350 M. bis einschliesslich 550 M.
„ III. „ „ „ 550 „ „ „ 850 „
„ IV. „ „ „ 850 „ „ „ 1150 „
„ V. „ „ „ 1150 „

Jede Rente besteht aus einem festen Zuschuss des Reiches von 50 M. und einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Beitrag, welcher sich nach Lohnklassen bei der Invalidenrente auch nach Beitragszeit, berechnet.

Für die Invalidenrente wird letzterer Beitrag in der Weise berechnet, dass einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Für Klasse	beträgt der Grundbetrag	Steigerungssatz
I	60 M.	3 Pf.
II	70 „	6 „
III	80 „	8 „
IV	90 „	10 „
V	100 „	12 „

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grund gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Klasse I in Ansatz gebracht. Sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklassen zu Grund gelegt. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht.

Die Invalidenrente beträgt demnach

für Klasse	nach 200 Wochen (Minimum)	nach 2500 Wochen (50 Jahre)
I	116 M.	185 M.
II	132 „	270 „
III	146 „	330 „
IV	160 „	390 „
V	174 „	450 „

Bei der Altersrente beträgt der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil

in Lohnklasse I	60 M.
„ „ II	90 „
„ „ III	120 „
„ „ IV	150 „
„ „ V	180 „

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklasse zu Grund zu legen.

Die Altersrente beträgt daher wenigstens

für Lohnklasse I	110 M.
„ „ II	140 „

für Lohnklasse	III	170 M.
„ „	IV	200 „
„ „	V	230 „

Die zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mittel werden durch das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten aufgebracht. Das Reich beteiligt sich mit einem festen Zuschuss von 50 M. zu jeder Rente, übernimmt jenen Anteil von Beiträgen, welcher auf die Dauer der militärischen Dienstleistungen der Versicherten entfällt und trägt die Kosten des Reichsversicherungsamtes sowie des Rechnungsbureaus. Alle sonst erforderlichen Mittel werden von den Arbeitgebern und den Versicherten (bei Selbstversicherung von letzteren allein) beschafft, welche beide zu gleichen Teilen zu leisten haben, die aber von ersteren vorgestreckt werden müssen. Die Beiträge werden nach Wochen bemessen und für Perioden von je 10 Jahren vom Bundesrat im voraus so festgesetzt, dass durch sie der Kapitalwert der in diesem Zeitabschnitt voraussichtlich entstehenden Renten, die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden (Deckungsverfahren).

Für die Zeit bis Ende 1910 betragen die Beiträge pro Woche in Lohnklasse I. 14, II. 20, III. 24, IV. 30, V. 36 Pfennige. Die Beiträge werden in Form von Marken (für je 1, 2 oder 13 Wochen) entrichtet, welche in Quittungskarten, die auf den Namen des Versicherten lauten und für 52 Beitragswochen ausreichen, eingeklebt. Sobald eine Karte vollständig beklebt ist, wird sie gegen eine neue umgetauscht.

Die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erfolgt durch besondere Versicherungsanstalten, deren Bezirke an die weiteren Kommunalverbände angelehnt werden sollen, aber auch Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Kommunalverbände oder Bundesstaaten umfassen dürfen. Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und ihr Vermögen selbständig. Da sich ergeben hat, dass die Einnahmen verschiedener Versicherungsanstalten nicht ausreichten, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, so wird jetzt das Vermögen jeder Anstalt in ein „Gemeinvermögen“ und ein „Sondervermögen“ geteilt. Aus letzterem sind die von allen Versicherungsträgern gemeinsam aufzubringenden Lasten (Gemeinlasten) und die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibenden besonderen Lasten (Sonderlast) zu decken.

Die Gemeinlast wird gebildet durch: ³/₄ sämtlicher Altersrenten, die Grundbeträge aller Invalidenrenten, die Rentensteigerung infolge Krankheitswochen, und die Rentenabrundung. Alle übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

Zur Deckung der Gemeinlast werden jeder Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1900 ab $^4/_{10}$ der Beiträge buchmässig zugeschrieben, ergibt sich nach 10 Jahren, dass das so angesammelte Gemeinvermögen einschliesslich der Zinsen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so hat der Bundesrat für die nächsten 10 Jahre über den auszuscheidenden Teil der Einnahmen zu beschliessen. Eine Erhöhung des für das Gemeinvermögen auszuscheidenden Teiles bedarf der Zustimmung des Reichstags.

Alle Versicherungspflichtigen gehören jener Versicherungsanstalt an, in deren Bezirk ihr Beschäftigungsort liegt. Die allgemeine Vertretung der Interessenten führt ein aus Delegierten gebildeter Ausschuss, in welchem Arbeitgeber und Versicherte zu gleicher Anzahl vertreten sind. Ausserdem wird von der Landesregierung für jede Versicherungsanstalt noch ein Staatskommissar ernannt. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten führt das Reichsversicherungsamt oder innerhalb einzelner Staaten das etwa errichtete Landesversicherungsamt. Die Rentenansprüche werden auf Antrag des Berechtigten bei der unteren Verwaltungsbehörde seines Wohnortes instruiert und

von dem Vorstand der Versicherungsanstalt, an welchen zuletzt Beiträge gezahlt wurden, beschieden. Die Auszahlung der Renten erfolgt durch Vermittlung der Post.

§ 89. Neben den bisher besprochenen beiden Hauptmomenten: entsprechende Höhe des Lohnes und Arbeiterversicherung, kommen für eine günstige wirtschaftliche und soziale Lage des Waldarbeiters noch folgende Punkte in Betracht:

Wie in der Industrie, so darf auch bei der Waldarbeit die Lohnzahlung nicht in zu grossen Zwischenräumen, sondern muss spätestens etwa alle 14 Tage erfolgen, weil die Arbeiter sonst leicht in ökonomische Unordnung und in ein Abhängigkeitsverhältnis von den Kaufleuten geraten. Wenn die Forstkassen weit entfernt sind und die Gelderhebung von seiten der Rottmeister nur mit erheblichen Kosten und Verlust von Arbeitszeit möglich ist, dann soll in irgend einer Weise und zwar am richstigten von seiten des Waldeigentümers Abhilfe geschaffen werden, wie dieses z. B. in Sachsen der Fall ist, wo der Lohnbote für seine Mühewaltung eine vom Oberforstmeister festzusetzende Entschädigung erhält.

Im Interesse grösserer Sesshaftigkeit und besserer Gesundheitspflege ist den Arbeitern der Erwerb eigener, zweckmässig gebauter Wohnungen durch Gewährung von Vorschüssen, billiges Ueberlassen von Baugrund und Baumaterial möglichst zu erleichtern. Unter Umständen kann der Waldbesitzer auch selbst solche Wohnungen errichten und diese unter günstigen Bedingungen den Arbeitern verkaufen oder vermieten.

In jenen entlegenen Waldungen, von denen die Arbeiter nicht täglich nach ihren Behausungen zurückkehren können, ist es notwendig durch Erbauung von Unterkunftshäusern Räume zu schaffen, in welchen die Arbeiter die Nacht zubringen und auch bei schlechtem Wetter Zuflucht finden können.

Da eine gute Qualität der Arbeitsgeräte sowohl im Interesse der Arbeiter, als wegen der rascheren und eben dadurch billigeren Arbeitsleistung auch im Interesse des Waldbesitzers gelegen ist, so erscheint es der Billigkeit entsprechend, wenn letztere nicht nur durch Empfehlung von Bezugsquellen und durch Vermittlung dafür sorgt, dass die Arbeiter stets im Besitz guter und zweckmässiger Geräte sind, sondern auch einen Teil der durch die Anschaffung besserer Werkzeuge veranlassten Kosten selbst trägt.

Grössere und kostspieligere Apparate müssen stets von der Forstverwaltung gestellt werden.

Für die Heranziehung guter Arbeiter fällt es sehr in die Wagschale, wenn die tüchtigsten Persönlichkeiten zu besseren Stellungen als Wegwarte, Waldaufseher etc. gelangen können.

Bei dem Verkehr zwischen Forstpersonal und Waldarbeitern müssen einerseits Gerechtigkeit und Unparteilichkeit verbunden mit konsequenter Strenge, wo dieses im Interesse des Dienstes notwendig ist und anderseits Humanität und Wohlwollen als Richtschnur dienen. Arbeiter, welche sich Unbotmässigkeiten gegen das Forstpersonal zu Schulden kommen lassen, ferner solche, welche wegen eines entehrenden Vergehens oder eines Verbrechens, wegen Wilddiebstahls oder wegen wiederholten Holzdiebstahls verurteilt wurden, sind von der Arbeit zu entlassen. Geringere Ordnungswidrigkeiten sind mit Disziplinarstrafen zu ahnden, deren Höhe zur Vermeidung des Scheines der Willkür vorher bestimmt sein muss.

Eine weitergehende Fürsorge für die Besserung der materiellen Lage der Arbeiter sowie zur Weckung und Befriedigung höherer Bedürfnisse, z. B. Gründung von Konsumvereinen, Errichtung von Spar- und Darlehenskassen, Veranstaltung von Festlichkeiten etc. kann nur bei Privatwaldbesitzern stattfinden, da der Staat durch seine

bureaukratischen Formen für derartige Veranstaltungen zu sehr gebunden ist.

§ 90. Wenn auch durch entsprechende Benutzung der im vorstehenden dargelegten Gesichtspunkte eine zweckmässige und für beide Teile befriedigende Lösung der Arbeiterfrage, sowie die Heranziehung eines tüchtigen Stammes ständiger Waldarbeiter möglich ist, so können doch namentlich bei plötzlich stark steigender Nachfrage nach Arbeitskräften Fälle eintreten, in denen sie nicht ausreichen und wenigstens teilweise ihre Wirkung versagen. Immerhin kann ein vorsichtiger Wirtschaftsbeamter auch dann noch einen grossen Teil der Gefahr beseitigen, wenn er der unter solchen Umständen stets steigenden Tendenz des Lohnes in geeigneter Weise und namentlich frühzeitig genug Rechnung trägt.

Sollte es aber trotzdem nicht gelingen, genügende Arbeitskräfte festzuhalten, um die Arbeiten in der gewöhnlichen Weise zu erledigen, so bieten sich doch auch dann noch Mittel, um ohne weitgehende Schädigung über solche Krisen hinwegzukommen, und zwar umsomehr, als letztere doch nur vorübergehend sind.

Hiebei kommen namentlich folgende Punkte in Betracht: Nur ein Teil der Arbeiten muss innerhalb eines eng begrenzten Zeitraumes ausgeführt werden, andere, namentlich Meliorationsarbeiten, manche Wegbauten und Durchforstungen können auch ganz gut einige Zeit zurückgestellt werden. Ebenso lässt das Fällungsquantum eine Minderung zu, namentlich wenn es sich nur um kurze Zeiträume handelt. Neben der durch sorgfältige Oekonomie in der Arbeitserteilung und vermehrte Verwendung von mechanischen Hilfskräften ermöglichten Ersparung ist zu berücksichtigen, dass durch ausgedehnte Anwendung der natürlichen Verjüngung, Unterlassung der Stockrodung, die Benutzung schwächeren Pflanzenmateriales bei den Kulturen, sowie der Saat statt der Pflanzung hier ganz wesentliche Vereinfachungen möglich sind. Ausserdem können auch verschiedene Waldprodukte, namentlich Nebennutzungen von dem Empfänger selbst gewonnen werden. Bei hohen Arbeitslöhnen kann es auch angezeigt sein, Nutzungen, welche nur einen geringen Ertrag bisher lieferten, vorübergehend ganz einzustellen.

II. Geschäftsbehandlung.

§ 91. Die Geschäftsbehandlung hat zu untersuchen, in welcher Weise formell die Lösung der wirtschaftlichen Aufgaben durch die Organe der Forstverwaltung erfolgen soll, und welche Arbeitsteile den verschiedenen Dienstesstufen hiebei zuzuweisen sind.

Die Form der Geschäftsbehandlung ist wesentlich von der Organisation des Forstdienstes bedingt; hier soll lediglich die Geschäftsbehandlung in der Staatsforstverwaltung untersucht werden, da sich nicht nur die gleichen allgemeinen Gesichtspunkte, sondern häufig auch dieselben Formen, nur vereinfacht, in der Gemeinde- und Privat-Forstverwaltung wiederfinden.

I. Geschäfte der Projektierung.

§ 92. Alle Betriebsgeschäfte, welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes zur Ausführung gelangen, basieren auf Voranschlägen, welche von den zuständigen Behörden genehmigt sind. Dieses ist sowohl mit Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsgang als auch aus finanziellen Gründen notwendig.

Die Geschäfte der Forstverwaltung sind so vielseitig, dass es für den ausführenden Beamten unerlässlich ist, schon im voraus einen klaren Ueberblick über die auszuführenden Arbeiten zu haben, um hienach seine Anordnungen treffen zu können.

Wegen den weitreichenden Folgen, welche sich an die wirtschaftlichen Operationen knüpfen, müssen bereits die Pläne hiefür von den zuständigen Aufsichts-Organen geprüft werden.

Der Forstbetrieb hat die Aufgabe, Erträge zu liefern, weiter erfordert aber seine Durchführung auch gewisse Geldmittel. Einnahmen sowohl als Ausgaben müssen mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und den Ansätzen des Staatshaushalts-Etats harmonieren.

Diesen Anforderungen lässt sich ebenfalls nur dann genügen, wenn die Betriebsgeschäfte auf Grund sorgfältig aufgestellter und geprüfter Pläne zur Durchführung gelangen.

Im Forstbetrieb lassen sich je nach der Periode, auf welche sie sich beziehen, 2 Gruppen von solchen Anschlägen unterscheiden, nämlich 1) die generelle Projektierung, welche sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und 2) die spezielle Projektierung, welche sich allein auf das kommende Wirtschaftsjahr bezieht.

§ 93. Die generelle Projektierung erfolgt ebenso wie die spezielle nach den beiden eben angeführten Richtungen, nämlich a) vom forsttechnischen und b) vom finanziellen Standpunkt aus.

Durch die Betriebsregulierung und durch die Waldstandsrevisionen werden jene Wirtschaftsoperationen bestimmt, deren Ausführung innerhalb des nächsten (meist 10 Jahre umfassenden) Zeitabschnittes nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den speziellen Instruktionen als notwendig oder doch als erwünscht erscheint, wobei allerdings auch die finanziellen Verhältnisse und die allgemeine wirtschaftliche Lage, soweit es hier möglich ist, Berücksichtigung finden.

In Anhalt an die technischen Bestimmungen der Betriebsregulierung erfolgt alsdann die Projektierung vom finanziellen Standpunkt aus.

Wie alle Einnahmen und Ausgaben des Staates, so werden auch jene aus dem Forstbetrieb in das Staatsbudget aufgenommen und durch das jeweilige Finanzgesetz festgestellt. Die Aufstellung des Etatsvoranschlags für die Staatsforstverwaltung erfolgt durch die Direktionsstellen auf Grund der von den Verwaltungs- und Inspektionsstellen zu liefernden Angaben unter Berücksichtigung des technischen Momentes und der allgemeinen Finanzlage. Der Erlass des Finanzgesetzes ist Sache der gesetzgebenden Faktoren; durch dieses werden die Betriebs-Einnahmen und Betriebs-Ausgaben staatsrechtlich für je eine Finanzperiode festgesetzt. Wo einjährige Finanzperioden bestehen, werden meist im Interesse der Geschäftsvereinfachung die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Oberförstereien von der Zentral-Forstverwaltung für eine längere Periode präliminiert (in Preussen z. B. nach einem regelmässigen Turnus für 6 Jahre) und aus diesem Voranschlag immer die entsprechenden Positionen in das Budget eingesetzt.

Die Projektierung aller Einnahmen und Ausgaben des Staates erfolgt, um eine Ordnung und Uebersicht über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen zu ermöglichen, nach einem bestimmten Schema, welches unter Anlehnung an die verschiedenen Zweige der Verwaltung in Abschnitte, Rubriken, Titel etc. geteilt ist; diese gehen mit der gleichen Bezifferung und Benennung durch das ganze Etats- und Rechnungswesen des Staates hindurch.

§ 94. Auf Grund der periodischen Betriebspläne und der Positionen des Staatshaushaltetats, welche den Inspektions- und Verwaltungsstellen in geeigneter Weise, soweit sie deren Wirkungskreis betreffen, mitgeteilt worden sind, erfolgt die spezielle Projektierung durch Aufstellung der verschiedenen Wirtschaftspläne für das kommende Jahr unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Bedürfnisse, der

Absatz- und Arbeiterverhältnisse sowie der zur Verfügung stehenden Mittel und zu erzielenden Einnahmen.

Die Ausführung der Betriebsgeschäfte hängt von der Jahreszeit, sowie der Witterung ab und bildet innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten einen Zyklus, welcher am Schluss des Kalenderjahres keinen passenden Abschnitt besitzt. Man hat deswegen im Forstbetrieb ein eigenes, von jenem abweichendes Wirtschaftsjahr eingeführt, welches fast allgemein mit dem 1. Oktober beginnt und mit dem 30. September endigt.

Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt aber aus finanzpolitischen Gründen für einen, meist ebenfalls vom Kalenderjahr verschiedenen Zeitabschnitt, nämlich für das Etats- oder Rechnungsjahr (gewöhnlich 1. April bis 31. März). Die Bestimmungen darüber, wie der Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Etatsjahr hergestellt wird, ist in den einzelnen Staaten verschieden. So werden z. B. die Einnahmen und Ausgaben des am 30. September endenden Wirtschaftsjahres in Hessen für das bereits am 31. März desselben Jahres, also ein halbes Jahr früher abgelaufene Rechnungsjahr, in Preussen dagegen erst für das am 31. März des folgenden Kalenderjahres endenden Rechnungsjahr verrechnet, so dass eine am gleichen Tage in beiden Staaten gemachte Einnahme oder Ausgabe unter Umständen für zwei ganz verschiedene Jahre gebucht wird, was bei statistischen Arbeiten wohl zu berücksichtigen ist.

§ 95. Die wichtigsten speziellen Betriebspläne, welche bisweilen zu einem gemeinsamen Wirtschaftsplan vereinigt werden (Hessen) sind folgende:

1. Der Hauungs- oder Fällungsplan. Dieser enthält die Bestimmungen für die Holznutzungen während des nächsten Wirtschaftsjahres nach Hiebsort, Hiebsart und voraussichtlichem Fällungsquantum. Dem Hauungsplan wird gewöhnlich eine Berechnung des nach der Betriebsregulierung und den bisherigen Fällungen zulässigen Hiebssatzes beigegeben. Beabsichtigte Abweichungen hievon müssen durch technische oder allgemein wirtschaftliche Gründe motiviert werden.

2. Der Kulturplan giebt eine Uebersicht über die auszuführenden Forstverbesserungen nach verschiedenen Unterabteilungen. Ausser dem Ort der auszuführenden Arbeiten und der Kulturmethode muss er auch ersehen lassen, welche Samen- und Pflanzenmengen zur Verwendung gelangen sollen und welche Kosten erforderlich werden.

3. Der Wegbauplan, welcher bisweilen, wie z. B. in Preussen hinsichtlich der Holzabfuhrwege, mit dem Kulturplan vereinigt ist. In diesem werden die Unterhaltungsarbeiten von den Neubauten getrennt. Erstere werden nur summarisch nach den erfahrungsmässigen Durchschnittssätzen beantragt, während bei den letzteren eine viel eingehendere Detaillierung des Kostenvoranschlages notwendig ist. Bei wichtigen Arbeiten müssen auch die nötigen Zeichnungen, Massenberechnungen und Kostenvoranschläge für die einzelnen Arbeitsteile nebst Erläuterungen und Motiven zur Vorlage gelangen.

4. Der Nebennutzungsplan. In ähnlicher Weise wie durch den Fällungsplan die Anordnungen über die Gewinnung der Hauptnutzung sollen durch diesen solche für die Werbung der zulässigen oder gebotenen Nebennutzungen gegeben werden. Wegen der verhältnismässig untergeordneten Bedeutung, welche diese in den meisten Forsthaushalten besitzen, wird der Nebennutzungsplan viel weniger detailliert und häufig wenigstens nicht für sämtliche Nutzungen alljährlich, sondern nur periodisch vollständig aufgestellt, es genügt gewöhnlich alsdann alljährlich ein berichtlicher Antrag, in welchem namentlich die auf Grund von Berechtigungen erfolgenden Abgaben besonders berücksichtigt werden.

5. Wenn die Jagden administriert werden, ist auch ein eigener Jagdbetriebsplan aufzustellen, welcher auf Grund einer Uebersicht über den vorhandenen Wild-

stand den zulässigen Abschuss und ausserdem die voraussichtlichen Kosten, sowie den zu erwartenden Ertrag ergiebt.

6. Der Bauantrag für Dienstgebäude. Durch diesen werden nur die gewöhnlichen Reparaturen, welche von seiten des Staates hergestellt werden müssen, alljährlich regelmässig zur Kenntnis der vorgesetzten Behörden gebracht. Anträge auf Neubauten dagegen erfordern wegen Ausarbeitung der Baupläne und Erwirkung der notwendigen Mittel einen eigenen Instanzenzug.

7. Preis- und Lohn-Voranschläge. Wenn sich der Preis der Forstprodukte auch naturgemäss nach den allgemeinen Marktverhältnissen bestimmt und mit diesen fortwährend ändert, so ist es doch notwendig, dass die Forstverwaltung entsprechende Durchschnittswerte als Taxen festsetzt, um hienach die zu erwartenden Erlöse und den ganzen Wirtschaftseffekt berechnen zu können. Ausserdem bilden diese einen wichtigen Anhaltspunkt bei der Materialverwertung und sind massgebend bei der Verrechnung aller Materialabgaben, bei denen nicht eine spezielle Preisfestsetzung unter allgemeiner Konkurrenz stattfindet (Handabgaben, Besoldungsholz, Verbuchuug des Geldwertes bei Berechtigungsabgaben).

Die Taxen sollen den augenblicklichen Marktpreisen möglichst nahe stehen und werden deshalb, wenigstens für das Holz, bisweilen alljährlich, meist aber alle 3 oder 6 Jahre, bei starken Preisschwankungen noch öfter, neu bestimmt. Die Taxen der Nebennutzungen bleiben meist für einen längeren Zeitraum gleich und werden auch nach andern Gesichtspunkten reguliert, als die Holztaxen, da meistbietender Verkauf hier seltener vorkommt und ein Teil dieser Nutzungen zur Unterstützung der ärmeren Bevölkerung und der Waldarbeiter dient (Leseholz, Waldgras, Streu auf den Wegen etc.)

Die Anträge auf Regulierung der Preise enthalten gewöhnlich den bisherigen Preis, Durchschnittserlös der letzten Zeit, Absatzlage und Vorschlag der künftigen Taxe mit entsprechender Motivierung.

Die Festsetzung der Löhne erfolgt nach den oben in § 71 erörterten allgemeinen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der augenblicklichen Lebensmittelpreise und der Nachfrage nach Arbeit.

Die Bestimmung der Taglohnhöhe bietet keine besondere Schwierigkeit. Die Einheitssätze für Akkordarbeit müssen so reguliert werden, dass ein mittlerer Arbeiter unter gewöhnlichen Verhältnissen mindestens ebenfalls den Taglohnssatz gewöhnlicher Arbeiter verdienen kann. Liegen in dieser Beziehung noch keine Erfahrungen vor, so muss die Leistungsfähigkeit durch vorsichtiges und sorgfältiges Probieren unter fortwährender Ueberwachung ermittelt werden.

Die ebenfalls stets mit motivierendem Bericht vorzulegenden Anträge auf Abänderung der Löhne müssen neben den neuen Sätzen auch die bisherigen ersehen lassen.

8. Der Forsteinrichtungsantrag, durch welchen die zur Durchführung der Forstvermessungs- und Taxationsrevisions- bezw. Betriebsregulierungsarbeiten erforderlichen Geldmittel und Arbeitskräfte erwirkt werden sollen, wird nicht alljährlich, sondern nur kurz vor Ablauf einer Wirtschaftsperiode eingereicht.

§ 96. Die Aufstellung der verschiedenen Anträge ist Aufgabe des Revierverwalters, welcher sich im Lauf des Jahres die nötigen Daten hierzu sammelt. Die Betriebspläne müssen allenthalben so frühzeitig bei der vorgesetzten Behörde eingereicht werden, dass deren Prüfung und Festsetzung noch vor Beginn der Arbeiten erfolgen kann. Gewöhnlich erfolgt ihre Aufstellung nach Beendigung der Frühjahrskulturen.

Die Prüfung der Anträge ist Sache der Inspektionsbeamten und zwar muss diese nach doppelter Richtung geschehen: auf dem Büreau auf Grund der generellen Betriebs-

pläne und Etats, dann, wenigstens bezüglich der wichtigeren wirtschaftlichen Operationen, auch an Ort und Stelle.

Meinungsverschiedenheiten über die auszuführenden Geschäfte oder über die Art und Weise ihrer Durchführung können dadurch entschieden werden, dass die Ansicht des Inspektionsbeamten zunächst massgebend bleibt und gegen diese nur der Weg der Beschwerde zulässig ist. Viel zweckmässiger erscheint es jedoch, wenn die Ansicht des mit den lokalen Verhältnissen in der Regel wenigstens am genauesten vertrauten Wirtschaftsbeamten nebst der abweichenden Meinung des Inspektionsbeamten dem Kollegium der Inspektionsbeamten (Bayern) vorgelegt wird, welches alsdann je nach der Sachlage entweder lediglich auf Grund der Akten oder nach vorheriger örtlicher Prüfung durch einen besonderen Kommissär entscheide.

Wo das System der Lokalforstmeister besteht, unterliegen die Wirtschaftspläne noch der Genehmigung und nach Bedarf auch der Superrevision durch die Direktionsstellen.

Nach erfolgter Prüfung der Betriebspläne werden diese dem Verwaltungsbeamten zur Ausführung der genehmigten Arbeiten zurückgegeben, gleichzeitig werden ihm durch Eröffnung der nötigen Kredite bei der Forstkasse die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

II. Geschäfte der Ausführung.

§ 97. Die Grundsätze der Wissenschaft, die Bestimmungen des genehmigten Wirtschaftsplanes und die verfügbaren Mittel bilden die Grundlagen für die Durchführung der Betriebsgeschäfte.

Für den Wirtschaftsbeamten ist die Grösse des für die einzelnen Geschäftsteile zur Verfügung gestellten Kredites unbedingt bindend, und bleibt er für jede Ueberschreitung persönlich haftbar. Sollten die Kredite zur Ausführung der beantragten oder im Lauf des Jahres notwendig werdenden Arbeiten nicht ausreichen, so ist, falls nicht Gefahr auf Verzug ist, vor Ueberschreitung der genehmigten Summe, andernfalls aber so rasch als möglich die Bewilligung weiterer Mittel nachzusuchen.

Die Uebertragungen von Ersparnissen an einzelnen Kreditspositionen zur Bestreitung von Mehrausgaben bei andern (Virements) dürfen von den Verwaltungsbeamten niemals und selbst von den höheren Stellen nur innerhalb der gesetzlichen Schranken, welche in den einzelnen Staaten verschieden sind, vorgenommen werden.

Dagegen kann der Wirtschaftsbeamte für die Erreichung des voraussichtlichen Gelderlöses nicht verantwortlich gemacht werden, wenn nicht eine unter Umständen sehr unwirtschaftliche Ueberschreitung des beantragten Nutzungsquantums eintreten soll. In der Regel nimmt man daher letzteres als massgebend an, wobei natürlich ein absolutes Festhalten an dessen Ziffern im einzelnen aus technischen und finanziellen Gründen weder möglich noch erwünscht ist. Stets wird dem Wirtschaftsbeamten, wenigstens bezüglich der verschiedenen Positionen, ein gewisser Spielraum eingeräumt, vorausgesetzt dass der Gesamtanfall dem Antrage nahezu entspricht. Am strengsten wird in dieser Beziehung die Nutzung des Holzes überwacht, so darf in Preussen von seiten des Revierverwalters das Fällungssoll ohne Genehmigung überhaupt nicht, in Hessen nur bis um 5 % überschritten werden.

Es erscheint jedoch wünschenswert, nicht nur bei Aufstellung des Fällungsplanes, sondern auch bei dessen Ausführungen den kaufmännischen Standpunkt mehr als bisher üblich zu berücksichtigen und etwaigen Aenderungen in den Handelskonjunkturen, sei es durch Abweichung vom Fällungsquantum im ganzen, sei es in den einzelnen Positionen ohne büreaukratische Engherzigkeit, wenn auch natürlich nur nach vorherge-

gangener Genehmigung, Rechnung zu tragen.

Bei Durchführung der wichtigeren Geschäfte des Forsthaushaltes sind im einzelnen folgende formelle Gesichtspunkte zu beobachten.

§ 98. Holzernte. Die wichtigste Vorarbeit für den Fällungsbetrieb bildet die Anweisung der Schläge nach Massgabe des genehmigten Hauungsplanes. Diese Auszeichnung erfolgt bei der Winterfällung im Spätsommer und Frühherbst, bei der Sommerfällung im Frühjahr. Sie bildet eine der wesentlichsten Aufgaben des Revierverwalters, nur minder wichtige Hiebe dürfen unter Verantwortlichkeit des Oberförsters von dem entsprechend zu instruierenden Schutzpersonal ausgezeichnet werden. Bei der hohen Bedeutung eines guten Durchforstungsbetriebes muss nunmehr der Revierverwalter der Auszeichnung dieser Hiebe ein grösseres Mass von eigener Tätigkeit zuwenden, als bisher üblich war.

Die Ermittlung des voraussichtlichen Materialanfalles geschieht bei dieser Gelegenheit gewöhnlich lediglich durch Schätzung nach dem Augenmass; nur dann, wenn das Holz stehend verwertet werden soll, wird eine genauere Massenermittlung und eine detaillierte Aufzeichnung über das angewiesene Material vorgenommen.

Die Fällungen finden in den Verjüngungsschlägen des Hochwaldes meist während des Spätherbstes und Winters, im höheren schneereichen Gebirg vom Weggang des Schnees bis zum Herbst, im Ausschlagswald meist während der Monate Februar bis Mai statt. Die Ausführung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe ist weniger streng an eine bestimmte Jahreszeit gebunden, und können diese mit Vorteil zur Beschäftigung der ständigen Waldarbeiter benützt werden, wenn sonstige Arbeitsgelegenheit mangelt.

Nach Beendigung der Hiebe folgt die Uebernahme des Materiales für die Forstverwaltung durch die Nummerierung, Abmessung und Verbuchung in den sog. Nummernbüchern, Abzählungsprotokollen etc. Die eigentliche Materialaufnahme ist Sache des Schutzpersonals, diese wird vom Revierverwalter alsdann revidiert (Schlagabnahme). Aus den Nummernbüchern werden hierauf jene Listen gefertigt, welche die Grundlage für Material-Einnahme und -Ausgabe, sowie für den Verkauf bilden. Sie sind in den einzelnen Staaten sehr ungleich eingerichtet und führen verschiedenartige Bezeichnungen.

An die Uebernahme der Fällungsergebnisse schliesst sich die Berechnung des Hauerlohnes und dessen Auszahlung an, soweit die Holzhauer nicht bereits während der Arbeit hierauf Abschlagszahlungen erhalten haben.

Das übernommene und verbuchte Material wird nach den bestehenden Vorschriften verwertet, an die Berechtigten übergeben, im Forsthaushalt selbst verwendet etc.

Die Materialverwertung nach den vorgeschriebenen Formen und innerhalb der verordnungsmässigen Grenze ist Sache des Revierverwalters; nur dann, wenn dessen Befugnisse nicht mehr ausreichen, namentlich bei erheblichem Zurückbleiben der Angebote hinter der Taxe wird die Genehmigung der Inspektions- und unter Umständen sogar der Direktionsstellen erforderlich.

Das Schutzpersonal ist nur ausnahmsweise zur Holzabgabe in eigener Kompetenz befugt, meist dann, wenn augenblickliche, nicht abwendbare Gefahr der Entwendung vorliegt.

Wie über die Holzeinnahme so muss auch über die Holzausgabe entsprechende Vormerkung geführt werden.

In manchen Staaten dienen jene Listen (Schlagregister), in welchen die geschehene Abgabe sowie der Erlös vorgemerkt wird, gleichzeitig auch als Beleg für die Materialausgabe (Bayern), in andern Staaten muss hierüber nochmals eine besondere Aufschreibung vorgenommen werden. Die Verkaufslisten gehen an die Forst-

kasse, welche hienach die Erhebung der Erlöse vornimmt.

Die Ueberweisung des abzugebenden Materiales an die Empfänger ist Sache des einschlägigen Forstschutzbeamten, weil dieser nur hiedurch in die Lage versetzt wird, den Forstschutz in wirksamer Weise auszuüben, und weil er zugleich die ordnungsmässige Materialabgabe kontrollieren soll.

§ 99. Nebennutzungen. Im wesentlichen ist der formelle Gang bei Gewinnung und Verwertung der Nebennutzungen der gleiche wie bei der Holzernte. Als Verschiedenheiten sind hier folgende Momente hervorzuheben:

Die Gewinnung des Holzes erfolgt, wenigstens in Deutschland, fast ausschliesslich auf Rechnung des Waldbesitzers, während die Werbung der Nebennutzungen in ungleich ausgedehnterem Mass den Empfängern selbst überlassen bleibt. Es geschieht dieses deshalb, weil viele Nebennutzungen zur Unterstützung der ärmeren Bevölkerung dienen sollen und diesen alsdann weit billiger abgelassen werden können, als wenn die Forstverwaltung erst beträchtliche Kosten hiefür hätte aufwenden müssen. Nur unter dieser Voraussetzung können manche Nutzungen, wie Beeren und Pilze, welche in vielen Gegenden eine grosse Einnahmequelle bilden, überhaupt gewonnen werden. Bei verschiedenen Produkten, z. B. Gras zur Grünfütterung, ist es ihrer Natur nach ausgeschlossen, dass sie von der Forstverwaltung eine zeitlang im voraus bereit gestellt werden. Endlich liegt auch die Gewinnung mancher Produkte, z. B. landwirtschaftliche Benutzung von Grundstücken, Betrieb eines Steinbruches etc. soweit ausserhalb des sonstigen Geschäftskreises der Forstverwaltung, dass ihre sachgemässe Werbung eine besondere Organisation und damit unverhältnismässige Kosten erfordern würde.

Bei der Verwertung der Nebennutzungen ist als Besonderheit hervorzuheben, dass neben den übrigen Abgabeformen auch die bei der Holzernte nicht übliche Form der Verpachtung nicht selten ist; dies geschieht entweder für je ein Jahr oder für eine längere Periode.

Die Einleitung der Nutzung erfolgt hier ebenfalls durch den Revierverwalter, doch ist dessen Vorgehen sehr verschieden je nach der Art der Nutzung und der Verwertungsform.

Wenn die Gewinnung der Produkte durch die Forstverwaltung selbst geschieht, oder wenn sich die Gestehungskosten nach der Einheit des Verkaufsmasses richten, so findet in den meisten Fällen eine Aufnahme des angefallenen Materials durch das Schutzpersonal in den Nummernbüchern wie bei der Holzernte statt.

Teils aus diesen Nummernbüchern, teils nach den Ergebnissen der Versteigerungen und sonstigen Verkaufsverhandlungen werden die Verkaufslisten nach Analogie der Holzverkaufslisten, sowie die Vormerkung über das gewonnene Material gefertigt.

Die Verwertung der Nebennutzungen ist Sache des Revierverwalters, der meistbietende Verkauf findet hier weniger häufig statt als beim Holz. Verpachtungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, unterliegen stets der Genehmigung der vorgesetzten Behörden.

Die Ueberwachung der Gewinnung der Nebennutzungen und die Ueberweisung der Produkte, soweit eine solche erforderlich ist, gehört zu den Obliegenheiten des Schutzpersonales.

§ 100. Forstkulturen und Wegebauten.

1. Forstkulturen. (Künstliche Verjüngung.) a) Saat: Die wichtigste Vorarbeit bildet hier die Beschaffung des nötigen Samens. Diese kann erfolgen α) durch Selbstgewinnung, β) durch Bezug von anderen Revieren oder von Klenganstalten, welche in eigener Regie der Forstverwaltung betrieben werden, und γ) durch Ankauf in Sa-

menhandlungen.

Aus mehrfachen Rücksichten erscheint es im letzteren Fall zweckmässig, dass nicht jede einzelne Oberförsterei ihren Samenbedarf für sich bezieht, sondern dass der Ankauf für einen grösseren Bezirk gemeinschaftlich durch die Inspektions- bez. bei kleineren Verhältnissen durch die Direktionsstellen vermittelt wird.

Die Samenlieferung muss so frühzeitig erfolgen, dass vor dem Beginn der Saatzeit noch die Anstellung von Keimproben und event. der Austausch des nicht die vertragsmässige Keimfähigkeit besitzenden Samens erfolgen kann.

Die Kulturfläche ist vorzubereiten und einzuteilen, ersteres kann, wenn es die Rücksicht auf die disponiblen Arbeitskräfte erfordert, oft vorteilhaft zu einer andern Zeit erfolgen als unmittelbar vor der Aussaat.

b) Pflanzung. Hier tritt an die Stelle der Samenbeschaffung die Anzucht des nötigen Pflanzenmateriales. In jedem geordneten Forsthaushalt muss der Revierverwalter die unter normalen Verhältnissen erforderlichen Pflanzen durch einen geregelten Saat- und Pflanzschulenbetrieb selbst erziehen.

Ausser für Pflanzen ist auch für die Beischaffung des sonstigen Zubehörs für Ausführung der Pflanzung, z. B. Rasenasche, Pflanzerde etc., Vorsorge zu treffen.

Die bei regelmässigem Pflanzverband erforderliche Einteilung der Kulturfläche hat schon vor Ankunft der Arbeiter zu erfolgen.

Auch hier kann ein Arbeitsteil, nämlich die Vorbereitung der Pflanzstellen, oft vorteilhaft zeitlich von der Ausführung der Pflanzung getrennt werden.

Im Interesse eines ungestörten Fortganges des Pflanzgeschäftes ist eine zweckmässige Organisation der Arbeit notwendig; insbesondere ist für eine geregelte Beischaffung des notwendigen Pflanzmateriales Sorge zu tragen und diese bei weiter Entfernung der Pflanzgärten von der Kulturstätte sowie bei trockener Witterung sorgfältig zu überwachen.

Dass bei dem Pflanzgeschäft auf eine geeignete Verwendung auch von Frauen- und Kinderarbeit sowohl wegen der Billigkeit als auch wegen der besseren Arbeitsausführung Rücksicht zu nehmen ist, wurde bereits oben § 81 angeführt.

c) Sonstige Forstverbesserungen. Als solche sind namentlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, sowie Schonungsgräben in Betracht zu ziehen. Diese werden nach Anleitung des Oberförsters vom Schutzpersonal abgesteckt und von den Arbeitern zu einer Zeit, wenn sonstige Beschäftigung mangelt, meist im Akkord ausgeführt.

2. W e g b a u a r b e i t e n. a) Neubauten. Die hiezu erforderlichen Vorarbeiten sind sehr verschieden und wechseln nach der Bedeutung des betr. Objektes. Grundsätzlich soll der Ausbau der einzelnen Wegstrecken auf Grund eines alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigenden Wegbauplanes und einer vorausgegangenen Wegnetzlegung erfolgen. Für die Wege höherer Ordnung sind alsdann noch die speziellen Vorarbeiten, Massenberechnungen und Kostenvoranschläge zu fertigen, welche bereits als Belege den betr. Bauanträgen beigegeben werden. Kleinere Neubauten und Wege niederer Ordnung werden meist nur nach der beiläufigen Länge und dem erfahrungsmässigen Durchschnittskostensatz pro Längeneinheit beantragt und oft erst unmittelbar vor der Ausführung speziell abgesteckt.

Die Ausführung der Wegneubauten erfolgt regelmässig im Akkord unter sorgfältiger Bauaufsicht zur Vermeidung einer unsoliden und betrügerischen Ausführung. Nur einzelne besonders schwierige Stellen, welche einen sicheren Kostenvoranschlag nicht zulassen, Kunstbauten und ungewohnte Anlagen werden im Taglohn gefertigt.

b) Wegunterhaltung. Nach der Anfuhr und Zerkleinerung des nötigen Materiales erfolgt die Reparatur und Instandhaltung des Wegkörpers und sonstiger Bauteile.

Wenn auch für den Antrag ein Durchschnittssatz über die Kosten pro Längeneinheit genügt, so wechseln sie im Einzelfalle doch so sehr, dass eine Verakkordierung dieses Arbeitsteiles nicht tunlich erscheint, sondern hier die Taglohnsarbeit mit sorgfältiger Ueberwachung von seiten des Schutzpersonals Platz greifen muss.

Die ständige Wegpflege durch Ablassen des in den Geleisen sich ansammelnden Wassers, Offenhalten der Durchlässe etc. wird entweder zuverlässigen Waldarbeitern oder eigenen Forstwegaufsehern übertragen.

§ 101. Die Leitung der Kultur- und Wegbauarbeiten gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Revierverwalters; dieser kontrolliert auch das Arbeitspersonal, bestimmt die Taglohnsätze innerhalb der tarifmässigen Grenzen, nimmt die Akkordarbeiten ab und weist den Lohnverdienst an.

Das Schutz- und sonstige Hilfspersonal hat die Arbeiter ständig zu überwachen und soll, soweit es die übrigen Obliegenheiten gestatten, dauernd auf den Arbeitsplätzen anwesend sein. Bei starkem Frevel ist daher während der Kulturzeit häufig eine Verstärkung des Forstschutzes notwendig.

Das Schutzpersonal hat auch die verwendeten Materialmengen an Samen, Pflanzen, Steinen etc. zu kontrollieren und die Arbeitsleistung abzumessen, ausserdem obliegt ihm die Führung und Aufstellung der Lohnlisten über Taglohns- und Akkordarbeit.

Die Prüfung des Kultur- und Wegbaubetriebes bildet einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Inspektionsbeamten, nicht minder wenden aber auch die Direktionsbeamten bei den Oberinspektionen diesem Gebiete ihre besondere Aufmerksamkeit zu.

Ueber die Ausführung der Arbeiten im Taglohn oder im Akkord sowie über die zulässige Verwendung von schwächeren Arbeitskräften wurde bereits teils bei Besprechung der betr. Geschäfte, teils oben in § 82 das Nötige angeführt. Hier ist nur noch zu erwähnen, dass die leichteren, ein geringes Mass von Geschicklichkeit und Kraft erfordernden Arbeiten Gelegenheit bieten, die Forststrafarbeiter sowie die Empfänger von Leseholz- und Gras-Scheinen, wenn solche gegen Ableistung von Waldarbeit abgegeben werden, zu verwenden. Die Leistungen dieser Personen sind aber trotz der notwendigen fortwährenden Ueberwachung und der komplizierten Buchführung sehr unbedeutend und schlecht.

Um dem früher bereits angeführten Grundsatz der häufigen Lohnzahlung Rechnung zu tragen, ist es nicht nur notwendig, die verdienten Taglöhne etwa alle 2—3 Wochen zur Auszahlung anzuweisen, sondern es müssen auch bei den Akkordarbeiten ebenso wie bei der Holzhauerei auf Grund provisorischer Abmessung der Arbeitsleistung entsprechende Abschlagszahlungen gemacht werden.

§ 102. Betriebsregulierungsarbeiten. Diese haben eine sehr verschiedene Ausdehnung, sowohl je nachdem es sich um die erstmalige Herstellung eines Forsteinrichtungswerkes oder um eine periodische Waldstandsrevision handelt, als auch nach der Grösse des betr. Waldkomplexes. Je ungeordneter bisher die Verhältnisse waren, desto umfassender und schwieriger sind die Vorarbeiten, welche sich auf die Ermittlung der Flächengrösse, der Eigentumsverhältnisse, Untersuchung der Wachstums-, Wirtschafts- und Absatz-Verhältnisse erstrecken. Doch liegen wenigstens in den deutschen Waldungen nunmehr wohl allenthalben Vermessungswerke und Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Wirtschaft vor, welche hiebei als Anhaltspunkte benützt werden können. Wesentlich einfacher gestaltet sich die Sache bei den Waldstandsrevisionen, da hier durch die Bestimmungen der grundlegenden Forsteinrichtung und durch die genau verzeichneten Ergebnisse der bisherigen Bewirtschaftung eine sichere Grundlage für die fernere Tätigkeit gegeben ist.

Der erste Arbeitsteil besteht in jedem Falle in den Vorarbeiten, welche teils im Wald, teils im Bureau zu fertigen sind und sich auf die Vermessung und Waldeinteilung sowie auf den Abschluss der Bücher und die Anfertigung von tabellarischen Zusammenstellungen über die Resultate der bisherigen Bewirtschaftung erstrecken.

Hierauf folgt eine Prüfung der Ergebnisse der bisherigen Wirtschaft und die Festsetzung der allgemeinen Grundzüge, welche fernerhin massgebend sein sollen. Bei grösseren derartigen Arbeiten wird über die betr. Verhandlungen ein besonderes Grundlagenprotokoll (Vorverhandlung) aufgenommen.

Hieran schliessen sich die eigentlichen Forsteinrichtungsarbeiten wie Massenaufnahme, Ertragsberechnung, Anfertigung der neuen generellen Betriebspläne, Karten etc.

Das fertiggestellte Operat unterliegt sodann einer kalkulatorischen und technischen Revision im Bureau und einer örtlichen Prüfung im Walde, worauf dessen Genehmigung erfolgt.

Die geschäftliche Behandlung der gesamten Arbeiten hängt wesentlich von dem Umstand ab, ob eine Forsteinrichtungsanstalt besteht oder nicht.

Im ersten Fall wird wenigstens der überwiegende Teil aller Forsteinrichtungsarbeiten durch die Beamten der Anstalt gefertigt, nur die Herstellung der periodischen Betriebspläne erfolgt durch den Revierverwalter selbst oder wenigstens unter dessen Mitwirkung.

Es ist unbedingt erforderlich, dass der Revierverwalter als der lokalkundige Wirtschaftsbeamte nicht nur berechtigt ist, jederzeit von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen, sondern dass diese ihm auch bei jedem wichtigen Abschnitt zur Erklärung seines Einverständnisses oder zur Abgabe allenfallsiger Einwendungen vorgelegt werden; ganz besonders gilt dieses bezüglich der Dispositionen für die zukünftige Bewirtschaftung.

Wenn keine Forsteinrichtungsanstalt besteht, so muss entweder der Revierverwalter sämtliche Arbeiten mit Unterstützung seines technischen Hilfspersonales oder der speziell hiefür beigegebenen Geschäftshilfe ausführen oder sie werden von besonders berufenen Kommissionen besorgt (s. oben S. 12).

Die kalkulatorische und technische Prüfung im Bureau erfolgt bei der Forsteinrichtungsanstalt bez. bei den Inspektionsstellen, die örtliche Prüfung im Wald ist Sache der Inspektionsbeamten unter Zuziehung des Wirtschafters sowie event. des Vorstandes der Forsteinrichtungsanstalt.

Die Genehmigung der Betriebsregulierungsarbeiten mit den generellen Betriebsplänen und Wirtschaftsetats erfolgt stets bei der Landesforstbehörde, welche ihr, wenigstens bei ausgedehnteren Forsteinrichtungsarbeiten, eine Superrevision an Ort und Stelle vorangehen lässt.

§ 103. Forstschutzgeschäfte.

1. Grenzschutz. Die Aufgabe des Grenzschutzes besteht in der Instandhaltung der äusseren und inneren Eigentumsgrenzen und in der Beseitigung etwaiger Gebrechen an ihnen entweder auf gütlichem Weg unter Zustimmung der Anlieger oder durch Anrufung gerichtlicher Hilfe.

Da der Revierverwalter der verantwortliche Verwalter der ihm überwiesenen Forstfläche ist, so hat er diesem Geschäfte seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wird hiebei von dem Inspektionsbeamten überwacht.

Das eigentliche Organ des Grenzschutzes ist der Schutzbeamte. Dieser hat nicht nur bei seinen gewöhnlichen Dienstgängen die Beseitigung der in seinem Bezirk vorgekommenen Grenzgebrechen und Uebergriffe von seiten der Angrenzer entweder selbst

6*

zu veranlassen oder dem Revierverwalter hievon Meldung zu machen, sondern muss auch periodisch, alljährlich mindestens einmal, sämtliche Grenzen und Grenzzeichen revidieren. Solche Grenzbesichtigungen haben regelmässig auch die Revierverwalter und in einzelnen Staaten (Preussen) sogar die Inspektionsbeamten vorzunehmen, doch erscheint letzteres als eine unnötige und sehr lästige Mehrarbeit.

Auch die wirtschaftlichen Grenzen, die Distrikts- und Abteilungslinien, sind stets kenntlich zu erhalten.

2. Schutz gegen Forstdiebstahl und sonstige Gesetzesverletzungen. Die wirksame Beschützung des Waldeigentums durch Verhütung von Entwendungen und andern rechtswidrigen Handlungen von seiten der Menschen, sowie durch Entdeckung und Veranlassung der Bestrafung verübter Gesetzesverletzungen ist eine der wesentlichsten, häufig sogar die wichtigste Aufgabe des Forstschutzpersonales. Bestimmte Regeln für die Ausübung des Forstschutzes lassen sich nicht aufstellen, da hier alles von den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen abhängt. Das Hauptstreben des Schutzbediensteten muss dahin gerichtet sein, durch umsichtige Verteilung seiner Tätigkeit und geschickte Benutzung der verschiedenen Momente in den Frevellustigen die Ueberzeugung hervorzurufen, dass sie nie vor ihm sicher sein können. Die Furcht schützt den Wald!

Der Revierverwalter leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Schutzbediensteten, veranlasst bei besonders exzessiven Freveln ein Zusammenwirken der verschiedenen Schutzbediensteten und erwirkt, wenn die Kräfte seines Personales nicht ausreichen, dessen vorübergehende oder bleibende Verstärkung. Unter Umständen kann es sogar angezeigt sein, dass der Revierverwalter persönlich die Handhabung des Forstschutzes leitet.

Wieweit derselbe in der Lage ist, von ihm selbst wahrgenommene Holzdiebstähle und andere Kontraventionen zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen, hängt wesentlich davon ab, ob er nach der Gesetzgebung des betr. Staates zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört und auf das Forstdiebstahlgesetz beeidigt ist oder nicht.

Die Anzeigen über die entdeckten Forstvergehen werden in Form von Verzeichnissen zusammengestellt und gewöhnlich periodisch, in dringenden Fällen aber sogleich, den kompetenten Organen der Forststrafrechtspflege zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung übergeben.

3. Schutz gegen Tiere. Als forstschädliche Tiere kommen namentlich die Insekten und Mäuse in Betracht.

Man hat bei Schutzmassregeln zu unterscheiden: solche, welche regelmässig anzuwenden sind, weil die betr. Tiergattung wenigstens in geringerer Anzahl fortwährend vorhanden ist, und solche, welche nur bei einem abnorm starken Auftreten derselben ergriffen werden.

Unter allen Umständen hat das vom Revierverwalter entsprechend zu unterrichtende Personal sein Augenmerk darauf zu richten, dass das Vorkommen von solchen forstschädlichen Tieren alsbald entdeckt wird. Man hat deshalb namentlich zu jenen Jahreszeiten, in welchen die betr. Tiere aufzutreten pflegen, besonders wachsam zu sein. Bei den Insekten werden die nötigen Vorbeugungsmittel, namentlich das Probesuchen, Fällen von Fangbäumen, Legen von Rindenplatten etc., schon vor Beobachtung des wirklichen Auftretens alljährlich angewendet, um so mehr, da diese zugleich als die besten Beobachtungsmittel über das Vorkommen gewisser Arten dienen und daher die Ueberwachung wesentlich erleichtern.

Entsteht trotz aller Vorsichtsmassregeln ein Frassherd von grösserer Bedeutung,

dann ist es die Aufgabe des Revierverwalters, sowie je nach Umständen auch der Inspektions- und Direktionsbehörden die geeigneten Gegenmassregeln anzuordnen und durchzuführen.

4. Schutz gegen widrige Naturereignisse. Auch hier zerfallen die in Betracht kommenden Massregeln in solche, welche vorbeugend wirken sollen und solche, welche erst dann ergriffen werden, wenn eine Kalamität eingetreten ist.

Die Vorbeugungsmassregeln gegen Beschädigungen durch Frost, Hitze, Sturm, Schnee etc. sind, soweit solche überhaupt möglich, Aufgaben des Waldbaues sowie der Betriebsregulierung und gehören ebenso wie die Beseitigung der durch erstere veranlassten Beschädigungen zu dem Wirkungskreis des Verwaltungsbeamten.

Die Schutzbeamten haben lediglich über die eingetretenen Kalamitäten zu berichten und nur da selbständig vorzugehen, wo und insoweit Gefahr auf Verzug und sofortige Abhilfe möglich ist.

Die Inspektions- und Direktionsbehörden greifen hier ebenso wie bei den Insektenbeschädigungen dann ein, wenn die betr. Kalamität ungewöhnlich grosse Ausdehnung hat und sich namentlich über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt. Die Anordnung der alsdann erforderlichen umfassenden Massregeln für Aufarbeitung des angefallenen Materiales, Verstärkung des Schutz- und Hilfspersonales, Sistierung der Fällungen in den angrenzenden Bezirken ist Sache der höheren Behörden. Diese müssen auch stets von dem Eintreten und dem Umfang solcher Ereignisse von ungewöhnlicher Ausdehnung mit Umgehung des gewöhnlichen Instanzenzuges direkt benachrichtigt werden.

5. Schutz gegen Waldbrände. Die nötigen Vorbeugungsmassregeln, wie Verbot des Feueranmachens etc. werden vom Revierverwalter angeordnet, während die Schutzbeamten, namentlich bei grosser Trockenheit, besondere Aufmerksamkeit auf die Verhütung und Entdeckung von Waldbränden zu richten haben. Unter Umständen kann es sogar erforderlich werden, eigene Feuerwachen aufzustellen.

Die Bekämpfung entstandener Waldbrände ist Sache jedes in der Nähe befindlichen Forstbeamten unter Anwendung aller möglichen Löschmassregeln und mit Aufbietung aller verfügbaren Arbeitskräfte.

Wenn sich bei der Nachforschung nach der Veranlassung des Brandes Anhaltspunkte dafür ergeben, dass böswillige oder fahrlässige Brandstiftung vorliegt, so ist hiervon sofort die Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen, in den übrigen Fällen genügt die Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

III. Geschäfte der Buchführung und Rechnungslegung.

§ 104. Die Geschäfte der Buchführung und Rechnungslegung sind dazu bestimmt, einerseits den aktenmässigen Nachweis über die wirkliche Ausführung der beantragten Betriebsgeschäfte zu liefern und andererseits einen Ueberblick über die im Forstbetrieb tätigen Kapitalien und die hiermit erzielten Erfolge zu gewähren.

Wie in jedem Geschäft so müssen auch in dem Forstbetrieb Aufschreibungen über die verschiedenen in ihm tätigen Kapitalien, sowie über Einnahme und Ausgabe geführt werden und zwar so, dass es möglich ist, zu jeder Zeit und in allen Geschäftsteilen eine vollständige Uebersicht zu haben sowie nach Bedürfnis die Bilanz zu ziehen.

Während in verschiedenen österreichischen Privatforstwirtschaften die Form der Buchführung sich möglichst nahe an jene der kaufmännischen doppelten Buchführung anschliesst, erfolgt diese in den deutschen Staatsforsten nach wesentlich andern, mehr büreaukratischen Gesichtspunkten. Bei dieser Betrachtung ist zweckmässig die Buchführung über die festen und flüssigen Kapitalien gesondert zu behandeln.

§ 105. Buchführung über die stehenden Betriebskapitalien.

1. Bodenkapital. Da die Grösse der Waldfläche die Grundlage der Forsteinrichtung bildet und Unklarheiten oder Unrichtigkeiten in der Aufschreibung sich beim Ausbruch von Streitigkeiten über das Eigentumsrecht bitter rächen können, so wird die Buchführung über dieses Kapital, dessen Grösse auch genau ermittelt werden kann, in Flächenregistern, Flächeninhaltsverzeichnissen, Grenzregistern etc. sehr sorgfältig vorgenommen, und werden alle Aenderungen hieran auf das genaueste vorgemerkt. Letztere werden alsdann alljährlich in besonderen Uebersichten zusammengestellt, durch deren Abschluss sich jederzeit die jeweilige Flächengrösse leicht ermitteln lässt, regelmässig geschieht dieses bei den Betriebsregulierungen und Waldstandsrevisionen.

2. Holzkapital. Ungleich weniger genau als die Grösse des Bodenkapitals lässt sich jene der vorhandenen Holzmasse bestimmen. Viele Forsteinrichtungsvorschriften verzichten daher überhaupt auf die Massenaufnahme in den jüngeren Beständen und beschränken diese auf jene Abteilungen, welche demnächst zur Verjüngung kommen sollen. Die Massenermittlung findet periodisch gelegentlich der Betriebsregulierung und Waldstandsrevisionen statt, wobei die Ergebnisse in den Akten und Tabellen der Forsteinrichtungsoperate niedergelegt werden.

3. Dienstwohnungen und Dienstgründe. Ueber beide werden eigene Verzeichnisse geführt und fortwährend evident gehalten.

4. Aktiv- und Passivgerechtsame. Da beide nicht nur die Erträgnisse der Waldungen sowie unter Umständen sogar die Bewirtschaftungsweise ganz wesentlich bestimmen, sondern auch nicht selten die Veranlassung zu langwierigen Prozessen bilden, so muss über sie in den Grundlastenverzeichnissen, Berechtigungskataster etc. sehr sorgfältig Buch geführt werden. Man trägt in diesen nicht nur die Art und Grösse der Berechtigung, sowie Name und Wohnstätte des Empfängers bez. Leistungspflichtigen genau vor, sondern bemerkt auch, soweit dieses möglich, den Grund der Entstehung der Berechtigungen, etwaige Liquidationsverhandlungen und inzwischen ergangene richterliche oder Administrativ-Entscheidungen. Alle Veränderungen, welche sich z. B. durch Ablösung, Transferierung etc. ergeben, müssen ebenfalls sorgfältig gebucht werden.

5. Uebersicht über die vorhandenen Arbeitskräfte. Am genauesten und früher auch beinahe ausschliesslich, wird eine solche bezüglich der Beamten in den Personallisten, Personalstatus etc. geführt. Bezüglich der Waldarbeiter haben ähnliche Uebersichten bisher da gefehlt, wo diese nicht eine feste Organisation hatten und eine Genossenschaft bildeten, in welche eine förmliche Aufnahme stattfand. Die neuere Gesetzgebung über Arbeiterversicherung macht aber eine genauere Buchführung auch in dieser Richtung notwendig.

6. Ueber die vorhandenen, zum Forstbetrieb notwendigen Mobilien, z. B. Arbeitsgeräte, Büreau-Utensilien, die Bibliothek etc., soweit diese Gegenstände vom Waldeigentümer gestellt werden, geben die Inventare Aufschluss, welche durch Vormerkung des Zu- und Abganges stets auf dem Laufenden gehalten und alljährlich revidiert werden.

Von diesen sämtlichen Verzeichnissen sind stets mehrere Exemplare vorhanden, gewöhnlich je eines bei jener Stelle, welcher die Verwaltung bez. die Benutzung des betr. Vermögensteiles überwiesen ist und ein zweites bei der nächst vorgesetzten Behörde. Nur bezüglich der Waldfläche, Dienstwohnungen und Dienstgründe, sowie über sämtliche Beamte werden solche Uebersichten immer, wenn schon meist in etwas anderer Form als bei den übrigen Stellen, auch bei der Direktionsbehörde geführt.

§ 106. Buchführung über die flüssigen Betriebskapitalien. Die im Betrieb tätigen flüssigen Kapitalien (z. B. Geldvorräte zur Ablohnung der Arbeiter,

Vorräte an Samen und Pflanzen, geerntetem aber noch nicht verwertetem Material) sind nicht in besonderem Verzeichnisse zusammengestellt, sondern lassen sich nur aus jenen Aufschreibungen entnehmen, welche über den Forstbetrieb in technischer, materieller und pekuniärer Hinsicht geführt werden.

Um am Jahresschluss die Ausführung der in den speziellen Betriebsplänen beantragten Wirtschaftsoperationen aktenmässig nachweisen zu können, müssen über die einzelnen vollzogenen Betriebsgeschäfte Vormerkungen gemacht werden. Da aber die Nachweisung über die wirtschaftlichen Manipulationen zugleich eine Darstellung des hiemit erzielten Erfolges erfordert, so ist in der Praxis die technische Buchführung stets mit der materiellen und pekuniären Buchführung verbunden.

Die materielle Buchführung erstreckt sich hauptsächlich auf die Einnahme und Ausgabe an Holz, sowie den übrigen Forstprodukten. Es muss ermöglicht sein, jederzeit zu ersehen, welche und wieviele Forstprodukte im laufenden Wirtschaftsjahr geerntet worden sind, welche davon bereits verwertet wurden und wie gross demnach der augenblickliche Vorrat an unverwertetem Material ist.

Im Interesse der einfacheren Buch- und Rechnungsführung wird darnach gestrebt, die während eines Jahres vereinnahmten Forstprodukte auch noch im gleichen Wirtschaftsjahr oder wenigstens im gleichen Etatsjahr zu verwerten. Soweit dieses nicht möglich war, gehen die unverwertet zurückgebliebenen Bestände als Materialreste auf das folgende Jahr über.

Die zum Forstbetrieb notwendigen Gegenstände, wie Samen, Pflanzen, Steine etc. werden nur bezüglich ihrer Verwendung genauer kontrolliert, indem zusammengestellt wird, wie viele Pflanzen, Samen etc. und an welchen Verbrauchsorten sie zur Verwendung gelangten.

Die Menge der zu diesem Zweck vereinnahmten Gegenstände wird nur dann gebucht, wenn sie entweder gekauft wurden, oder wenn durch ihre Werbung eine besonders nachzuweisende Lohnforderung entstand.

Wie früher (§ 22) ausgeführt worden ist, hat sich die Forstverwaltung regelmässig mit der Einnahme und Auszahlung von Geld nicht zu befassen, allein trotzdem ist es erforderlich, dass sie eine genaue Aufschreibung über die durch Verwertung der Forstprodukte erzielten Erlöse, sowie über die durch den Betrieb veranlassten Ausgaben führt.

Hiedurch wird das Material für eine Bemessung des Wirtschaftseffektes gewonnen, und zugleich sowohl die Grundlage für die von den Kassen zu betätigende Gelderhebung geschaffen, als auch die Einhaltung der verfügbaren Kredite kontrolliert.

Die Buchführung in pekuniärer Beziehung bezieht sich demnach auf a) die Soll-Geldeinnahmen für die verwerteten Forstprodukte und b) die Kosten des Betriebes.

Die Vormerkung über die Solleinnahme erfolgt in den Verkaufslisten und in den Registern über die Materialausgabe, erstere gehen an die Kasse zur Vereinnahmung der in ihnen enthaltenen Beträge, letztere dienen hauptsächlich zu wirtschaftlichen Zwecken.

Mit Rücksicht auf das oben bereits erwähnte Ziel der Erhebung des Wirtschaftserfolges ist es notwendig, dass auch für jenes Material, welches nicht zu dem Marktpreis verwertet werden kann, sondern unentgeltlich oder nur gegen eine kleine Entschädigung an Berechtigte abgegeben wird, im Forsthaushalt selbst zur Verwendung gelangt etc., eine Berechnung des wirklichen Geldwertes angestellt wird, wobei gewöhnlich die Forsttaxe als Anhalt dient. Hiedurch entsteht auch, abgesehen von den Ausfällen bei der Erhebung, eine Differenz zwischen der Geldeinnahme und dem wirklichen Ertrag, welche bisweilen, namentlich bei stark mit Berechtigung belasteten

Waldungen, sehr erheblich sein kann.

Die Grundlage für die Aufschreibung über die Ausgaben werden gebildet durch die Taglohnslisten, Lohnlisten über Akkordverdienst und die Holzhauerlohnberechnungen. Alle vom Revierverwalter auf Grund dieser Listen gemachten Anweisungen werden in ein übersichtliches, nach den Titeln des Rechnungsschemas angelegtes Tagebuch eingetragen, welches ersehen lässt, wieweit die einzelnen Kreditspositionen jeweils bereits in Anspruch genommen sind.

Da die Buchführung über die flüssigen Betriebskapitalien mit dem Fortgang der Wirtschaft unmittelbar zusammenhängt, so ist sie fast ausschliesslich Sache des Revierverwalters. Die Direktions- und Inspektionsstellen merken nur die von ihnen den untergebenen Behörden eingeräumten Kredite vor, da auch sie für die Erhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und an die Positionen des Budgets gebunden sind.

§ 107. Rechnungslegung. Am Schluss jeden Wirtschaftsjahres werden die auf den jährlichen Betrieb sich beziehenden Bücher und Listen abgeschlossen und deren Endergebnisse mit den dazu gehörigen Nachweisungen und Erlösen zu den Abrechnungen über die einzelnen Teile der Verwaltung zusammengestellt.

Anschliessend an die Buchführung erfolgt auch die Rechnungslegung in technischer, materieller und pekuniärer Richtung.

In manchen Staaten (Baden, Bayern, Hessen) werden über den Vollzug der gestellten Betriebsanträge besondere Nachweisungen vorgelegt, welche sich in der Form eng an jene der Anträge anschliessen, in anderen Staaten (z. B. Preussen) ist die Rechnungslegung in technischer Hinsicht mit der Materialrechnung verbunden.

Den Forstverwaltungsstellen obliegt hauptsächlich die Legung der Natural- (Material-) Rechnung, sowie der Nachweis über die Verwendung der Kredite; Abweichungen, welche sich bei der Ausführung gegenüber den Positionen der Anträge ergeben, sind entsprechend zu erläutern und zu rechtfertigen.

Um jedoch eine Berechnung des zahlenmässigen Effektes der Forstwirtschaft und eine Kontrolle der Kassenverwaltung zu ermöglichen, wird mit der Natural-Rechnung auch eine bald mehr bald minder eingehende Berechnung der Geld-Einnahmen und -Ausgaben verbunden.

Diese muss mit den vom Kassenbeamten zu stellenden Rechnungen nach den Ziffern der Soll-Geld-Einnahmen und Geld-Ausgaben für die sachlichen Ausgaben übereinstimmen.

Die Trennung der Natural- und Geldrechnung bleibt auch in der Mittel- und der Zentralinstanz fortbestehen. Diese prüfen die Uebereinstimmung zwischen beiden, fertigen Zusammenstellungen hieraus für den ganzen Verwaltungsbezirk, bezw. für das ganze Land, welche für Verwaltungszwecke und namentlich bei Aufstellung der Etats benutzt werden.

§ 108. Die durch Buchführung und Rechnungslegung erhobenen Resultate der bisherigen Wirtschaft dienen auch noch zu dem wichtigen Zweck, die durch die Forsteinrichtung festgelegten Grundsätze zu erproben und Anhaltspunkte zu deren Weiterentwicklung zu liefern.

Zu diesem Behuf werden besondere Vormerkungen in den sog. Haupt- oder Wirtschaftsbüchern geführt, welche sich jedoch meist nur auf das Materialergebnis der Hauptnutzungen erstrecken, während Nebennutzungen, Betriebskosten und Erlöse gewöhnlich hierbei nicht berücksichtigt werden.

Es ist indessen dringend zu wünschen, dass auch die Betriebskosten und Erlöse, allerdings nur in einfacher, den Wirtschaftsbeamten nicht zu sehr belastender Weise

verbucht werden möchten, um hiedurch genügende Anhaltspunkte für eine gedeihliche Weiterentwicklung der Statik und Statistik zu gewinnen.

Ausser den nackten Zahlen sind aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus auch noch Notizen über die Ursachen der verschiedenen Wirtschaftsoperationen, Erklärung für einzelne, besonders auffallende Erscheinungen, Angaben über den Eintritt der Samenjahre etc. erwünscht und sollte deshalb überall mit dem Wirtschaftsbuch eine kurze Revierchronik (Preussen: Taxations-Notizenbuch) verbunden werden. Aus dieser kann man alsdann in der Zukunft ebenso interessante als lehrreiche Nachrichten entnehmen und oft wichtige Folgerungen für die künftige Wirtschaft ableiten.

XIV.

Forstliche Rechtskunde.

Von

Karl Dickel.

Literatur: Frhr. v. Stengel (Prof. in München), Rechtsenzyklopädie für Forstmänner, 1900 (6 M., geb. 7 M.). Dies Buch enthält eine Darstellung des Reichsrechts und des bayerischen Landesrechts (allg. Rechtsbegriffe, Privatrecht, Strafrecht, Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren, Staats- und Verwaltungsrecht). — Die Bücher von Ziebarth, Das Forstrecht 1889 und Olshausen, Grundriss zu rechtswissenschaftlichen Vorlesungen an der Kgl. Forstakademie zu Eberswalde, 1889 bis 1891, sind auch noch jetzt nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze von Wert für das Strafrecht und den Strafprozess, ferner für die noch geltenden Bestimmungen des alten Zivilrechts, endlich in dem nicht seltenen Falle der Notwendigkeit, auf die früher in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften zurückzugehen, Ziebarth auch für das preussische Verwaltungsrecht.

Grundbegriffe.

§ 1. Recht. Das Wort „Recht“ hat verschiedene Bedeutungen: 1. wenn ich von meinem Rechte der Jagdausübung auf einem Grundstücke spreche, so meine ich Recht im Sinne von Befugnis, Berechtigung, (Recht im subjektiven Sinne). Eine solche Berechtigung ist nur auf Grund einer Norm möglich. Der Inbegriff der Normen, welche für das äussere Verhalten der Menschen zu einander massgebend sind, ist das Recht im objektiven Sinne; so z. B. deutsches bürgerliches Recht, preussisches Jagdrecht. Das Recht im objektiven Sinne ist eine Ordnung der Lebensverhältnisse; diese wird geschaffen durch den allgemeinen Willen. Das Recht im subjektiven Sinne gewährt einen Anteil an den Lebensgütern und wird durch das Recht im objektiven Sinne gewährleistet. — 2. Ferner sind zu unterscheiden: Recht im philosophischen Sinne (Naturrecht) und Recht im positiven Sinne. Letzteres ist das vom Gesetzgeber gesetzte Recht; es ist ein in geschichtlicher Entwicklung entstandenes, dem Wechsel der Zeiten unterworfenes und in den verschiedenen Staaten verschiedenes Recht. — 3. Recht bedeutet bisweilen auch Gericht, z. B. die Klage ist rechtshängig; der Rechtsweg (im Gegensatze zum Verwaltungsweg) ist eröffnet.

Das Recht hat es mit den äusseren Beziehungen der Menschen zu tun und bildet insoweit einen Gegensatz zur Moral, deren Normen die innere sittliche Beziehung der menschlichen Persönlichkeit bestimmen. Die Normen des Rechts gestatten zur Durchführung des Rechts äusseren Zwang, im Gebiete der Moral giebt es keinen anderen erlaubten Zwang als den des Gewissens.

§ 2. Das Recht im objektiven Sinne. I. Bürgerliches und öffentliches Recht. 1. Im bürgerlichen Rechte (Privatrecht oder Zivilrecht) handelt es sich um die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen unter einander. Diese Rechte sind ihrem Inhalte nach eigennütziger Natur. Im öffentlichen Recht überwiegt das Interesse der Gesamtheit; die öffentlichen Rechte sind gemeinnütziger Natur. Um diesen Unterschied zu verstehen, ist zu bedenken, dass der Mensch einerseits als freie Person, andererseits als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in Betracht kommt; einerseits kommt das Einzelinteresse, andererseits das Gemeininteresse in Betracht; es findet aber eine Wechselbeziehung der beiden Interessensphären statt; eine scharfe Scheidung von Privatrecht und öffentlichem Recht ist nicht möglich, da die Interessen der Gesamtheit und des einzelnen vielfach auf einander angewiesen sind.

Das Privatrecht ist grösstenteils Vermögensrecht. Dem öffentlichen Rechte gehören zu: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Strafrecht, Prozessrecht. — Wenn der Gesetzgeber sagt: Das Jagdrecht ist Ausfluss des Grundeigentumsrechts, so ist diese Bestimmung eine privatrechtliche; wenn er dann aber in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, aus wirtschaftlichen und idealen Rücksichten die Jagdausübung beschränkt, so trifft er polizeirechtliche Bestimmungen; die Jagdpolizeigesetze enthalten also vorwiegend oder ausschliesslich öffentliches Recht[1]).

Das heutige deutsche bürgerliche Recht ist teils römischen, teils deutschen Ursprungs. Im alten Germanien hatte jeder Stamm sein eigenes Recht; diese Stammesrechte (Volksrechte) wurden seit ungefähr 500 n. Chr. aufgezeichnet (Lex Salica, lex Ribuaria u. s. w.). Im Mittelalter wurde in dem „heiligen römischen Reiche deutscher Nation" das römische Recht aufgenommen. Gleichwohl erhielten sich viele deutschrechtliche Anschauungen, namentlich auch forst- und agrarrechtliche. — Das Privatrecht, wie es nach der Aufnahme des römischen Rechts, in Deutschland — als allen Teilen gemeinsames Recht — galt, hiess gemeines Recht. Dies gemeine Recht wurde dann aber vielfach durch Partikularrechte der einzelnen Staaten verdrängt, namentlich in Preussen durch das Allgemeine Landrecht von 1794. Auf dem linken Rheinufer galt der code civil Napoleons, ebenso in kleineren Gebieten auf dem rechten Rheinufer in der preussischen Rheinprovinz und in einer deutschen Uebersetzuug als „Badisches Landrecht" in Baden.

Ein für ganz Deutschland einheitliches bürgerliches Gesetzbuch ist erst am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. In den Jahren 1874 bis 1888 wurde der erste Entwurf von einer nur aus Juristen bestehenden Kommission (jetzt sog. ersten Kommission) fertiggestellt. Eine zweite Lesung fand 1891 bis 1895 statt; in dieser „zweiten Kommission" sassen auch Nichtjuristen, namentlich Landforstmeister Bernhard Danckelmann[2]).

Gleichzeitig mit dem B.G.B. erlangten zahlreiche Nebengesetze Gesetzeskraft: 1. vor allem das Einführungsgesetz (18. 8. 1896); dasselbe enthält a) allgemeine Bestimmungen, b) Bestimmungen über das Verhältnis des B.G.B. zu den Reichsgesetzen, c) zu den Landesgesetzen, d) Uebergangsvorschriften; 2. Grundbuchordnung (24. 3.

1) Für das Staats- und Verwaltungsrecht vgl. namentlich das ausgezeichnete „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche" von Graf Hue de Grais (Regierungspräsident a. D.), 1902 in 15. Aufl., 644 Seiten, 7,50 M. — Vgl. ferner Biermann (Prof. in Giessen) Privatrecht und Polizei in Preussen, 1897.

2) Im übrigen vgl. über die Entstehungsgeschichte Dickel, Das Deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner (1900) § 3 S. 11 f. — Aus den Materialien seien hier erwähnt: 1. Motive zum ersten Entwurfe des B.G.B., 5 Bd., 1888 ff., 2. Protokolle der zweiten Kommission, d. i. der Kommission für die zweite Lesung; im Auftrage des Reichsjustizamts von Achilles, Gebhard, Spahn, 1897 ff., 7 Bd., 3. Verhandlungen des preuss. Landesökonomiekollegiums in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern von Thiel Bd. 18 (1889), Ergänzungsband II, betreffend die Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen.

1897); 3. Gesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken (24. 3. 1897); 4. Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (10. 5. 1897); 5. Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (17. 5. 1898); ferner Novellen zum Gerichtsverfassungsgesetz, zur Zivilprozess- und Konkursordnung. — Diese neuen Reichsgesetze veranlassten zahlreiche neue Landesausführungsgesetze, landesherrliche Verordnungen und Ministerialverfügungen [3]).

2. Verhältnis des B.G.B. zum älteren Rechte: a) die Reichsgesetze bleiben bestehen, soweit nicht das Gegenteil bestimmt ist (Art. 32 E.G.). b) Die Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts sind aufgehoben, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind; diese Ausnahmen sind aber überaus zahlreich („Verlustliste des nationalen Gedankens" nannte ein Reichstagsabgeordneter die Art. 56 ff. des E.G.), namentlich verbleiben der Landesgesetzgebung folgende Materien: Jagd- und Fischereirecht gemäss Art. 69—72 E.G.; fast das ganze Agrarrecht, vgl. Art. 113, 114, 62 (Rentengüter), 63 (Erbpacht), 64 (Anerbenrecht); ferner Wasserrecht Art. 65; Bergrecht, Art. 67; Waldgenossenschaften Art. 83; Pfändungsrecht, Art. 89; Belastung von Grundstücken (Reallasten und Grunddienstbarkeiten) gemäss Art. 115, 117; Teilung von Grundstücken, Art. 119; Aneignung von Tauben im Freien, Art. 130; Beschränkung des Eigentums in Ansehung tatsächlicher Einwirkungen im öffentlichen Interesse, Art. 111; Enteignung im öffentlichen Interesse, Art. 109; Gesinderecht gemäss Art. 95.

3. Im Gebiete des bürgerlichen Rechts unterscheidet man Vermögensrechte und Personenrechte:

a) Vermögensrechte: 1. obligatorische oder Forderungsrechte, 2. dingliche oder Sachenrechte, 3. Erbrecht. — Das obligatorische Recht ist Recht eines Gläubigers gegen einen Schuldner auf eine Leistung; letztere kann auch ein Unterlassen sein, § 241 B.G.B; das B.G.B. nennt die obligatorischen Beziehungen Schuldverhältnisse. Das dingliche Recht unterwirft dem Berechtigten eine Sache unmittelbar. Kaufe ich von A. ein Pferd, so erlange ich dadurch ein Forderungsrecht, der Kauf begründet ein Schuldverhältnis zwischen A. und mir; kraft desselben ist A. verpflichtet, mir das Pferd zu übergeben und mich zum Eigentümer zu machen; durch den Kaufvertrag erlange ich nur ein Recht auf Leistung gegen A., gelangt das Pferd, bevor es mir übergeben wird, in den Besitz eines dritten, so kann

3) Von den zahlreichen Ausgaben der Landesausführungsgesetze und den Schriften über das übrige Landesprivatrecht seien hier erwähnt: 1. für Anhalt: Pannier, Die anhaltischen A.G. z. B.G.B. und dessen Nebengesetze, Textausgabe mit gutem Register, 2. für Baden Textausgabe der Ausf.-Gesetze nebst Verordn. bei Scherer in Karlsruhe, Kommentar z. A.G. v. E. Dorner, 3. für Bayern: Textausgabe der Ausf.-Ges. und Verordn. bei Beck, Ausgaben des Ausf.-Ges. mit Anmerk. Meikel (kurz), ausführlich: Henle und Schneider, ferner Böhm und Klein, 4. für Braunschweig amtliche Textausgabe bei Grevitz, mit gemeinverständlichen Anmerkungen. Brandis, Ausgabe des A.G. zum B.G.B., ferner A. Hampe, Das partikulare braunschweigische Privatrecht, 2. Aufl. 1901, 5. für Elsass-Lothringen: Textausgabe der Ausführungsgesetze im amtlichen Auftrage bei Heinrich, ferner Kommentare z. A.G. z. B.G.B. von E. Aron und von G. Molitor, 6. Hamburg: W. Bitter, Textausgabe der A.G. u. Verordn. mit kurzen Anmerk., 7. für Hessen Ausg. der Ausf.-Gesetze von Best, 8. für beide Mecklenburg Ausgabe der Ausf.-Verordnungen von A. Langfeld (u. Brückner), 9. für Oldenburg: E. Ruhstrat, Das oldenburgische Landesprivatrecht, 10. für Preussen: zahlreiche Textausgaben z. B. bei C. Heymann und bei J. Guttentag erschienen, Kommentare z. A.G. von Krusen u. Müller 2 Bde. (sehr ausführlich), Stranz u. Gerhard (kürzer), Sammlung der noch geltenden preuss. Gesetze über Privatrecht: von A. Weissler 2 Bd., und von Fischer u. Schröder 2 Bd., 11. für Sachsen: Textausgabe der Ausf.-Ges. von Breit, 12. für Weimar Textausg. der A.G. (ohne Register) bei Böhlau.

ich diesen nicht verklagen, da zwischen ihm und mir kein Schuldverhältnis besteht; wird mir das Pferd in Erfüllung des Vertrages übergeben, so erlange ich das Eigentum und also ein dingliches Recht, gelangt nun das Pferd zufällig in den Besitz eines dritten, so kann ich diesen kraft meines dinglichen Rechts verklagen; denn das dingliche Recht besteht an der Sache und richtet sich also gegen jeden dritten. — Die Gesetze über Erbrecht regeln den Uebergang des Vermögens eines Verstorbenen.

b) Personenrechte: 1. Persönlichkeitsrechte z. B. das Recht auf den Namen (§ 12 B.G.B.). Persönlichkeitsrechte sind auch die Aneignungsrechte, soweit sie nicht Ausfluss des Eigentums sind; so auch das Jagdrecht, wo es nicht Ausfluss des Eigentums ist. 2. Familienrecht. 3. Vormundschaftsrecht.

4. System. Das B.G.B. behandelt das bürgerliche Recht in 5 Büchern: 1. Allgemeiner Teil, 2. Schuldverhältnisse, 3. Sachenrechte, 4. Familienrechte, 5. Erbrechte.

II. Die Rechtsquellen. Dies sind die Quellen, aus denen das Recht im objektiven Sinne geschöpft wird: Gesetz und Gewohnheitsrecht. Jenes entsteht durch den Willen des Gesetzgebers, dies durch die Rechtsüberzeugung des Volkes. Was jenes bestimmt, wird urkundlich festgestellt. Diese Feststellung erfolgt oft erst nach langjähriger Arbeit, z. B. beim B.G.B.: Vorkommission (1874), erste Kommission (1874—1888), öffentliche Kritik und Bearbeitung dieser Kritik (1888—1892), zweite Kommission (1892—1896), Beratungen im Bundesrate (Plenum, Ausschuss, nochmals Plenum), Reichstag, Kommission, 3 Lesungen im Plenum, Unterschrift des Kaisers und Gegenzeichnung des Reichskanzlers, Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte (1896). Was das Gesetz bestimmt, ist aus dem Gesetzblatte des betreffenden Staates zu ersehen; die gewohnheitsrechtliche Bildung ist nur aus der gleichmässigen tatsächlichen Uebung zu entnehmen. Das Gesetz heisst auch geschriebenes Recht, Gewohnheitsrecht heisst ungeschriebenes Recht. Das Gesetz gleicht, wie man wohl gesagt hat, der mühsam erbohrten Quelle eines Badeortes, das Gewohnheitsrecht einer Gebirgsquelle.

Gesetz im weitesten Sinne ist jede Regel der Notwendigkeit, z. B. Naturgesetz. Hier handelt es sich nur um Gesetz im Rechtssinne. — Wer der Gesetzgeber ist, bestimmt die Verfassung. Im deutschen Reiche sind Bundesrat und Reichstag Gesetzgeber (§ 5 R.V.), dem Kaiser aber steht es zu, die Verkündung der Gesetze anzuordnen (Art. 17 R.V.); diese erfolgt „von Reichswegen" im Reichsgesetzblatte; wenn nichts anderes gesagt ist, tritt das Gesetz mit Beginn des 14. Tages nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Blatt in Berlin ausgegeben ist, in Kraft. — Staatsverträge gelten als Gesetze der betreffenden Staaten.

Das Wort „Gesetz" umfasst in unseren Gesetzen oft das Gewohnheitsrecht; es heisst in zahlreichen Gesetzen „Gesetz im Sinne dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm", z. B. Art. 2 E.G.; so auch in der Z.P.O. und Str.P.O., wenn es dort heisst, die Revision kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden.

In einem engsten Sinne ist Gesetz Gegensatz zur Verordnung. Vgl. darüber Dickel, Das bürgerliche Recht für Forstmänner § 6 Anm. 37, 38.

Das Gewohnheitsrecht heisst Observanz, wenn es nur einen engeren Geltungsbereich hat, entweder örtlich, oder für eine bestimmte Art von Verbänden oder für Berufsgenossen u. s. w.

Autonomie ist die Befugnis gewisser Verbände im Staate, sich selbst Recht zu setzen und zwar mit verbindlicher Kraft gegen Dritte; dies kann geschehen durch Beschlüsse (Gesetze) oder durch tatsächliche Uebung auf Grund der Rechtsüberzeugung (Gewohnheitsrecht). Das Recht der Autonomie steht zu: Den Familien des hohen Adels (vgl. Art. 57, 58 E.G.), den Gemeindeverbänden, der Kirche, anderen Korporationen des öffentlichen Rechts.

III. „Muss" und „Soll". Die Z.P.O. und ihr folgend andere Reichs- und Landesgesetze, und so namentlich auch das B.G.B., unterscheiden scharf. „Muss" heisst: Die Vorschrift zwingt unbedingt, Nichtbeachtung hat Nichtigkeit zur Folge. „Soll" dagegen ist nur instruktionell. Sowohl bei „Soll" wie bei „Muss" handelt es sich um einen Befehl, die Wirkung der Nichtbeachtung aber ist verschieden, z. B. §§ 56 ff. B.G.B. über die Voraussetzungen der Eintragung eines Vereins; die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder 7 beträgt, sind es nur 6 Mitglieder, so wird der Amtsrichter die Eintragung ablehnen, geschieht die Eintragung aber trotz der mangelnden Voraussetzung, so wird der Verein doch eine juristische Person; die Satzung muss den Zweck ... des Vereins angeben, erfolgt die Eintragung, obwohl der Zweck nicht angegeben ist, so wird der Verein trotz der Eintragung nicht juristische Person.

Die meisten Bestimmungen der Zivilgesetze und namentlich des B.G.B. sind nicht zwingend, (dispositiv, nachgiebig), z. B. ich kaufe von einem Pferdehändler ein Pferd; nach B.G.B. sind Pferd und Preis Zug um Zug zu leisten, Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Verkäufers, Eigentum und Gefahr gehen mit der Uebergabe über u. s. w., die Vertragsgenossen aber können bestimmen: Der Preis solle gestundet werden, Erfüllungsort sei der Wohnsitz des Käufers oder ein dritter Ort, die Gefahr solle sofort mit Vertragsschluss übergehen, das Eigentum solle dem Verkäufer bis zur vollen Bezahlung des Preises vorbehalten bleiben. Die Bestimmungen im Gesetze dienen also nur als Reserve für den Fall, dass die Parteien über den betreffenden Punkt nichts vereinbart haben.

IV. Nach ihrer Geltung teilt man die Rechtsvorschriften ein: 1. Gemeines Recht und Partikularrecht. Gemeines Recht ist das Recht, das allen Teilen des Staates gemeinsam ist, so früher das römische Recht in Deutschland nach der Aufnahme, jetzt das B.G.B., die Reichsverfassung, das Strafgesetzbuch; Partikularrecht ist das nur in einem Teile des Staates geltende Recht (z. B. das Allgemeine Landrecht, das Recht einer Provinz, ein Landesgesetz über Forstdiebstahl u. s. w.). — 2. Gemeines Recht und Sonderrecht; jenes gilt für alle (z. B. B.G.B.), dieses nur für eine Klasse bestimmter Personen, Sachen oder Rechtsverhältnisse (z. B. Privilegien der regierenden Familien).

Erster Teil.

Das Deutsche bürgerliche Recht.

Vorbemerkung. Wer sich mit dem deutschen bürgerlichen Rechte beschäftigen will, bedarf unter allen Umständen einer Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs[4]).

Literatur: Dickel, Das deutsche bürgerliche Recht für Forstmänner, 1900 (10 M., geb. 11 M.); Brandis (Oberamtsrichter in Braunschweig), Was der Landwirt von dem B.G.B., der Grundbuchordnung, dem Handelsgesetzbuche und den einschlägigen Landesgesetzen wissen muss, 1900 (3 M.); Brühl (Oberlandesgerichtsrat zu Dresden), Das Recht des B.G.B. in seinen Beziehungen zur Landwirtschaft, 1900 (1 M.); Löwenherz (Amtsgerichtsrat zu Köln), Was der Landwirt aus dem B.G.B. wissen muss, 1900; Oert-

4) Es giebt deren zahlreiche; genannt seien hier: 1. die von Prof. Hottinger im Selbstverlag, Berlin C, 50 Pf. (kleiner Druck), 2. die bei Vahlen in Berlin erschienene mit ausführlichem Sachregister, geb. 3,60 M., 3. die bei Albert Berger in Leipzig (Meinholds Jurist. Handbibl.) erschienene, geb. 2,50 M., 4. die bei C. H. Beck in München, geb. 2,50 M., 5. die von Achilles, 6. die von Fischer u. Henle, zu 5 u. 6 mit Anmerkungen, geb. 7 M.

mann (Prof., jetzt in Erlangen), Die wirtschaftliche Bedeutung des B.G.B., 5 Vorträge, gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe zu Frankfurt a. M.), 1900; Schepp (Landrat in Siegen), Das öffentliche Recht im B.G.B., 1899; Bornhak (Prof. in Berlin), Das Verwaltungsrecht in Preussen unter der Herrschaft des B.G.B., im Verwaltungsarchiv Bd. 8 S. 1 ff., auch besonders erschienen 1900.

Von den grösseren Kommentaren zum B.G.B. seien erwähnt Planck, ferner v. Staudinger, in je 6 Bänden, der letztere berücksichtigt namentlich die bayerischen Rechtsverhältnisse; zum Einführungsgesetze zum B.G.B. noch besonders Niedner; von Lehrbüchern erwähne ich Dernburg, Das Bürgerliche Recht bisher 3 Bd., Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B., 3 Bd., Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, bisher Bd. 1 (allg. Teil) und Bd. 2 (Schuldverhältnisse) erschienen. Turnau und Förster (Reichsgerichtsräte), Das Liegenschaftsrecht nach dem Deutschen Reichsgesetze und den Preussischen Ausführungsbestimmungen; für die Praxis bearbeitet, 1900, 2 starke Bände.

Erstes Buch: **Allgemeiner Teil.**

1. Abschnitt.

Personen.

Vorbemerkungen: 1. Person oder Rechtssubjekt ist alles, was Träger eines Rechts sein kann, d. h. jedes Subjekt, dem ein Recht zustehen kann. Es handelt sich hier also um Rechtsfähigkeit. Diese ist nicht zu verwechseln mit Handlungsfähigkeit. Letztere ist die Fähigkeit, durch eigene Handlung Rechte zu erwerben. Ein Kind in der Wiege kann Eigentümer von Millionen sein, es kann auch weitere Rechte erwerben (kraft Gesetzes oder durch seinen gesetzlichen Vertreter, es ist rechtsfähig), aber es kann nicht durch eigene Handlungen Rechte erwerben (es ist nicht handlungsfähig).

Person ist vor allem der Mensch; er ist die natürliche Person. Es giebt aber auch juristische Personen, so namentlich Staat, Gemeinde, Kirche und andere öffentlichrechtliche Personen, Aktiengesellschaften und andere Vereine; bei einigen von diesen juristischen Personen ist ihre Rechtssubjektivität so selbstverständlich, wie die des Menschen als natürlicher Person, z. B. beim Staate; bei anderen juristischen Personen ist die Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Rechtsfähigkeit) bezw. die Ermöglichung ihres Erwerbs lediglich aus Zweckmässigkeitsrücksichten erfolgt, z. B. bei Vereinen. Es giebt Genossenschaften, welche ohne Rechtsfähigkeit ihrer Aufgabe gar nicht gerecht werden können, z. B. Waldgenossenschaften; „Rechtsfähigkeit ist hier Lebensfähigkeit“ (vgl. Danckelmann Gemeindewald und Genossenwald S. 33).

2. Der Ausländer wird im bürgerlichen Rechte dem Inländer im allgemeinen gleichgestellt; es giebt aber einige Ausnahmen, vgl. z. B. Art. 88 E.G. für den Erwerb von Grundstücken, vgl. ferner Art. 31 E.G.

3. Als Persönlichkeitsrecht (vgl. oben S. 93 Abs. 2) wird im § 12 B.G.B. das Recht auf Namen behandelt. Der Schutz des § 12 steht nicht bloss dem Menschen, sondern auch der juristischen Person, namentlich dem eingetragenen Vereine zu; geschützt ist jedes (nicht bloss ein vermögensrechtliches, auch ein persönliches, ein ideales) Interesse. — (In gleicher Weise wie das Namensrecht geniessen andere Persönlichkeitsrechte des richterlichen Schutzes, z. B. die Ehre; so wenigstens nach der richtigen Ansicht).

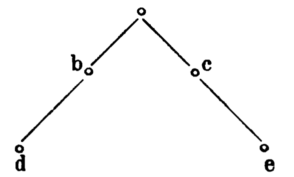
§ 3. Natürliche Personen. 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der vollendeten Geburt (§ 1 B.G.B.) und endet mit dem Tode. Der Beweis der Geburt und des Todes wird durch die vom Standesbeamten beglaubigten Aus-

züge aus den Geburts- und Sterberegistern des Standesamtes auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 geführt.

2. Männer und Frauen sind in privatrechtlicher Hinsicht fast vollständig gleichgestellt, insbesondere ist die Frau geschäftsfähig, sie kann sich namentlich verbürgen; nach dem Tode des Mannes oder der sonstigen Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters hat sie die elterliche Gewalt über ihre ehelichen Kinder; sie kann auch Handelsfrau, z. B. Holzhändlerin sein, sie kann den Betrieb sogar ohne vorherige Einwilligung des Mannes beginnen, der Mann aber kann gemäss § 1354 B.G.B. Einstellung des Betriebes verlangen.

3. Verwandtschaft und Schwägerschaft. Grossvater, Sohn, Enkel u. s. w. sind in grader Linie verwandt, Geschwister, Neffe und Oheim in der Seitenlinie.

Oft kommt es auf die Gradesnähe an, z. B. bei der Beantwortung der Frage, wer Erbe sei (§§ 1924 ff. BGB.), ferner bei dem Zeugnisverweigerungsrechte (§ 51 St.P.O., § 383 Z.P.O.). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (§ 1589 B.G.B.). Vater und Sohn sind also im 1. Grade, Grossvater und Enkel im 2. Grade verwandt. In der Seitenlinie ist auf den gemeinschaftlichen Vorfahr zurückzugehen, z. B.



Die Geschwister b und c sind im 2. Grade, die Vettern d und e im 4. Grade, der Neffe d mit seinem Oheim c im 3. Grade verwandt.

Verschwägert bin ich einerseits mit den Blutsverwandten meines Ehegatten und andererseits mit den Ehegatten meiner Blutsverwandten; Linie und Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft (§ 1590). Man ist also z. B. mit den Schwiegereltern im 1. Grade, mit der Schwägerin im 2. Grade verschwägert. Mit den Ehegatten der Blutsverwandten meines Ehegatten (z. B. dem Manne der Schwester meiner Frau) und mit den Blutsverwandten der Ehegatten meiner Blutsverwandten (z. B. dem Bruder des Mannes meiner Schwester) bin ich nach unseren Gesetzen nicht verschwägert.

4. Standesunterschiede spielen im B.G.B. in der Regel keine Rolle; soweit solche noch bestehen, sind sie in der Grundlage öffentlichrechtlicher Natur und gehören also nicht in das B.G.B. — a) Was die Geburtsstände betrifft, so sind Art. 57, 58 E.G. zu erwähnen, welche die Rechte des hohen Adels betreffen; kraft der Vorbehalte für die Landesgesetze können letztere dem Stande einen Einfluss auf die Privatrechte gewähren, so z. B. in Bayern Beschränkung der Fideikommisse auf den Adel gemäss Art. 59 E.G.; reichsgesetzliche Garantien für Erhaltung der Vorrechte des Adels giebt es nicht, sie hängen allein von der Landesgesetzgebung ab. — b) Der Berufsstand wird im B.G.B. hier und da berücksichtigt, z. B. Beamte (Abtretung des Rechts auf Diensteinkommen, § 411, Einfluss der Versetzung auf die Miete, § 570) Militärpersonen (Wohnsitz § 9). Von besonderer Bedeutung ist im H.G.B. der Handelsstand; für den Land- und Forstwirt aber kommt das H.G.B. in der Regel nur mittelbar in Betracht, soweit er nämlich zu dem Kaufmann in rechtliche Beziehung tritt, z. B. durch Verkauf von Holz an den Holzhändler; hinsichtlich des Hauptbetriebes ist der Land- und Forstwirt niemals Kaufmann, hat er einen kaufmännischen

Nebenbetrieb (z. B. Brennerei, Ziegelei), so kann er sich, wenn er will, ins Handelsregister eintragen lassen und wird dadurch Kaufmann[5]).

Die §§ 1 bis 3 des H.G.B. lauten:

§ 1. „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräusserung von beweglichen Sachen (Waren)", z. B. Holz, „oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräussert werden;
2. die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler" u. s. w.

§ 2. „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen."

§ 3. „Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Massgabe Anwendung, dass der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäss § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten."

Der Kaufmann vermittelt zwischen dem Produzenten und Konsumenten. Der Land- und Forstwirt sind in ihrem Hauptbetriebe Produzenten.

Zu bemerken ist noch, dass nach § 4 H.G.B. die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und die Prokura auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen, keine Anwendung finden (§ 4 H.G.B.). So unterscheidet man Minderkaufleute und Vollkaufleute.

5. Altersstufen. Das B.G.B. unterscheidet Minderjährige (bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, § 2 B.G.B.) und Volljährige; bei den Minderjährigen kommt es darauf an, ob sie das 7. Jahr vollendet haben oder nicht; die letzteren (Kinder) sind völlig geschäftsunfähig, die Minderjährigen nach dem vollendeten 7. Lebensjahre sind beschränkt geschäftsfähig. — Wer das 18. Jahr vollendet hat, kann durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt werden und steht dann einem Volljährigen gleich (§ 3—5 B.G.B.).

6. Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender, Trunkenbolde können nach § 6 B.G.B. entmündigt werden. Der Entmündigte erhält einen Vormund (§ 1896), er verliert alsdann auch die Vertretungsmacht gegenüber seinen

5) Vgl. hiezu Dickel, Ztsch. f. F. u. J.-W. 1897. S. 27 ff., Ritter, „Landwirtschaftliches Nebengewerbe" im Archiv f. bürgerl. R. von Kohler Bd. 20 S. 291.

Kindern (§§ 1676, 1686). Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist völlig geschäftsunfähig; die anderen werden in ihrer Geschäftsfähigkeit nur beschränkt (§§ 104, 106, 114). — Schon vor der Entmündigung kann nach Stellung des Antrages auf Entmündigung eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet werden (§§ 1906—1908); sogar schon vorher kann nach Bedürfnis ein Pfleger bestellt werden (§ 1910 Abs. 2, 3).

7. Wohnsitz, §§ 7 ff. B.G.B. Wenn jemand an einem Orte eine Wohnung bezieht, so hat er dort seinen Wohnort (zu unterscheiden vom Aufenthaltsort, bei dem es auf eine Wohnung nicht ankommt). Wohnsitz begründet jemand nur dann an seinem Wohnorte, wenn er sich „ständig niederlässt"; die Absicht, nur vorübergehende Wohnung an dem Wohnorte zu nehmen, schliesst den Begriff des Wohnsitzes aus. Der Forstbeflissene, der sich zum Zwecke zweijährigen Studiums am Sitze der Forstakademie niederlässt, begründet dort zwar seinen Wohnort, aber nicht seinen Wohnsitz; der neuernannte Oberförster, der seine Dienstwohnung oder eine gemietete Wohnung bezieht, begründet daselbst seinen Wohnsitz. Der Beamte hat am Amtssitze nicht notwendig seinen Wohnsitz im Sinne des B.G.B.; er begründet dort den Wohnsitz nur, wenn er daselbst eine Wohnung bezieht. Wenn einige Gesetze vom „dienstlichen Wohnsitze" sprechen, so gilt dies nur für das betreffende Gesetz, z. B. in §§ 21, 22 des Reichsbeamtengesetzes, für das öffentliche Recht.

Der Wohnsitz ist von grosser praktischer Bedeutung, namentlich nach §§ 269, 270 B.G.B. für Bestimmung des Erfüllungsortes bei Schuldverhältnissen (in der Regel ist der Wohnsitz des Schuldners massgebend).

Die Bestimmungen des B.G.B. über Wohnsitz sind, wie man annimmt, auch für die Reichsgesetze massgebend, soweit aus den betreffenden Gesetzen nicht etwas anderes folgt, z. B. für die Z.P.O.; nicht minder entsprechend für die Landesgesetze (z. B. Jagdscheingesetze), doch wird immer zunächst zu prüfen sein, ob nicht aus dem Zusammenhange der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen ein anderer Begriff des Wohnsitzes abgeleitet werden muss.

8. Das B.G.B. enthält in § 12 auch Bestimmungen über den Namen. Diese Vorschriften kommen hier weniger in Betracht. Zu erwähnen sind aber §§ 17 ff. H.G.B. über die Firma. Darunter versteht das H.G.B. den Namen, unter dem der Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt; unter diesem Namen kann der Kaufmann auch klagen und verklagt werden. Die Firma kann mit dem Geschäfte, für welches sie geführt wird, veräussert werden. „Firmenwahrheit" besteht nach unserem Handelsrechte nicht. Wer ist Inhaber der Holzhandlung „Friedrich Lehmann"? Aus der Firma ist dies nicht zu entnehmen; bei Begründung des Geschäfts wird Friedrich Lehmann Inhaber gewesen sein, jetzt ist es vielleicht Adolf Schulze, der das Geschäft mit Firma gekauft hat; vielleicht A. Schulze und B. Müller, die es gekauft haben. Das Handelsregister giebt bei eingetragenen Firmen Auskunft; das Register wird beim Amtsgericht geführt. Die Vorschriften des H.G.B. über Firmen finden auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung (§ 4 H.G.B.).

Lautet die Firma „Müller & Cie." so deutet dies auf eine Handelsgesellschaft hin (eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft); doch ist es möglich, dass Schulze Inhaber ist, nachdem er das Geschäft mit der Firma gekauft hat. Die Firma einer Aktiengesellschaft, sowie die einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt, die erstere Firma hat ausserdem die Bezeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere „Kommanditgesellschaft auf Aktien".

§ 4. Juristische Personen im allgemeinen. 1. Um eine juristische

Person anzunehmen, müssen folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sein: a) eine geeignete Grundlage; solche ist entweder eine Anzahl natürlicher oder mehrere juristische Personen (Verein) oder ein Vermögen (Stiftung, Anstalt), b) eine Verfassung, die namentlich zu bestimmen hat, wie die juristische Person, die ja selbst keinen Willen hat, vertreten wird, c) rechtliche Anerkennung. Hiernach ist z. B. das „Publikum" keine juristische Person; es fehlen Verfassung und rechtliche Anerkennung; folglich kann das Publikum z. B. keine Wegegerechtigkeit haben. (Eine ganz andere Frage ist die, ob ein solches Recht einer bestimmten Gemeinde für ihre Mitglieder zustehen kann, sog. Gemeindeservitut). Bei der Grunddienstbarkeit, z. B. Wegegerechtigkeit, handelt es sich — so sagt man — um das Recht eines „herrschenden" an einem „dienenden" Grundstücke; wäre dies juristisch wörtlich zu nehmen, so müsste man das „herrschende" Grundstück als juristische Person ansehen, denn alles, was Träger eines Rechtes sein kann, ist eine Person, entweder eine natürliche oder eine juristische (vgl. oben S. 95 zu 1), es fehlt aber die gesetzliche Anerkennung der juristischen Person bei dem „herrschenden Grundstücke"; als Berechtigter ist der jeweilige Eigentümer des „herrschenden Grundstücks" zu denken.

Eine Gesellschaft ist juristische Person, wenn sie als solche gesetzlich anerkannt ist, so z. B. die Aktiengesellschaft (§ 210 H.G.B.), dagegen nicht die offene Handelsgesellschaft, bei letzterer sind die jeweiligen Inhaber die Berechtigten und Verpflichteten.

2. Die Rechts- und Erwerbsfähigkeit der juristischen Personen ist nicht die gleiche wie die der natürlichen Personen; selbstverständlich gilt nicht das Familienrecht für die juristischen Personen, aber auch im Vermögensrechte bestehen Beschränkungen; das E.G. lässt nämlich die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche: a) den Erwerb von R. beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit es sich um einen Wertgegenstand von mehr als 5000 M. handelt (Art. 86 E.G.), b) den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen (Art. 88 E.G.). — Soweit keine Ausnahmen gemacht sind, kann die juristische Person im Gebiete des Vermögensrechts ebenso Rechte erwerben, wie der Mensch, namentlich auch Besitz, und verpflichtet werden, namentlich durch unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter.

3. Man teilt die juristischen Personen ein in solche des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts; letztere sind der Staat (namentlich auch als Träger von Vermögensrechten, Fiskus genannt), die Verbände der politischen Gemeinden (Provinzen, Stadt- und Dorfgemeinden u. s. w.), die Kirche, gewisse Anstalten; für diese öffentlichrechtlichen juristische Personen hat das B.G.B. nur die Vorschrift des § 89; das Weitere gehört nicht in das B.G.B., da dies nur das bürgerliche Recht behandelt.

Der Staat ist nur eine Person; der Fiskus ist keine besondere Person; die einzelnen fiskalischen Stationen (Kassen) sind keine selbständigen Personen; sie können deshalb nicht mit einander in einen eigentlichen Rechtsverkehr treten, sondern nur in einem wechselseitigen rechnungsmässigen Verhältnisse stehen, also auch keine Prozesse gegen einander führen. Die Vertretung des Fiskus ist in der Weise unter verschiedene Staatsbehörden geteilt, dass jeder einzelnen von ihnen „für einen bestimmten örtlich und sachlich abgegrenzten Kreis von vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Staats die Befugnis zur Vertretung beigelegt ist" (vgl. Entsch. d. preuss. O.V.G. Bd. 11 S. 61, Bd. 21 S. 788, Bd. 35 S. 293, 294, Bd. 36 S. 18). Nur in solchem Sinne kann man von Forstfiskus, Militärfiskus u. s. w. sprechen. Folglich sind „Abmachungen zwischen verschiedenen staatlichen Vermögensverwaltungen, welche äusserlich

als Verträge erscheinen, wie z. B. die Ueberlassung eines Grundstücks seitens des Forstfiskus an den Militärfiskus weiter nichts als Verwaltungsmassregeln im Interesse eines ordnungsmässigen Haushalts" (Stengel S. 25).

In Deutschland sind nun aber natürlich Reichsfiskus und Landesfiskus verschiedene juristische Personen, können also namentlich Verträge mit einander schliessen und Prozesse gegen einander führen.

Der Landesfiskus geniesst gewisse Privilegien, an denen in jedem einzelnen Lande auch der Reichsfiskus teilnimmt, so namentlich Steuerfreiheit. Das B.G.B. giebt dem Fiskus das Recht auf das Vermögen eines aufgelösten Vereins (§ 45) oder einer aufgehobenen Stiftung (§ 88), auf ein aufgegebenes Grundstück (§ 928), auf erblose Verlassenschaft (§ 1936, Fiskus wird Erbe); vgl. auch Art. 139 E.G. z. B.G.B.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten (§ 18 Z.P.O.).

Nicht zu verwechseln mit den politischen Gemeinden sind die sog. Realgemeinden. Darunter, im weiteren Sinne des Worts, versteht man alle Arten der (hauptsächlich gewohnheitsrecht entstandenen) agrarischen und forstwirtschaftlichen Genossenschaften, bei denen die Berechtigung der Mitglieder regelmässig an den Besitz von Grund und Boden geknüpft ist, bisweilen aber auch ohne solchen Besitz besteht; sie kommen unter den verschiedensten Namen vor: Markgenossenschaften, Märkergenossenschaften, Nutzungsgemeinden, Rechtsame-Gemeinden, Interessenschaftsforsten, Halben-Gebrauchswaldungen, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften u. s. w. — Diese „Realgemeinden" werden in Art. 164 E.G. z. B.G.B. erwähnt; die Frage aber, ob sie juristische Personen sind, wird offengelassen; fast überall gelten sie als solche, für Bayern vgl. aber Staudinger Vorträge aus dem Gebiete des B.G.B. S. 157:

> „Im Bayerischen Rechte unterscheidet man bezüglich der Gemeindenutzungsrechte bekanntlich, je nachdem dieselben im Gemeindeverbande wurzeln oder privatrechtlicher Natur sind. Daran ändert sich durch das B.G.B. gar nichts. Derartige Nutzungsrechte, welche im politischen Gemeindeverbande begründet sind, stellen sich einfach als Attribute der Gemeindezugehörigkeit dar. In Bezug aber auf die Gesamtheit der Träger von Gemeindenutzungsrechten, welche auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, ist bisher gewöhnlich überhaupt nicht eine eigentliche Juristische Person, d. h. weder eine solche des öffentlichen noch des bürgerlichen Rechts, angenommen worden. Vor Gericht wenigstens sind jene privatrechtlich Nutzungsberechtigten regelmässig als Streitgenossen gestanden."

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören auch die Zwangsinnungen (Gewerbeordnung), die juristischen Personen der sozialpolitischen Gesetze: Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten; nach Landesrecht auch die Zwangsgenossenschaften: Jagd-, Fischerei-, Wald-, Wasser-Genossenschaften, ferner Universitäten und andere höhere Schulen, Landwirtschaftskammern u. s. w.

Nach § 89 B.G.B. sind die oben genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem dritten zufügt (§ 31). Diese Bestimmung gilt aber nicht bei schädigenden Handlungen, die ein Vertreter oder Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, wegen solcher besteht Haftung der juristischen Person nach den Landesgesetzen (Art. 77 E.G. z. B.G.B), ausgenommen Grundbuchbeamte (vgl. § 12 G.B.O., unten § 64 Abs. 1).

Juristische Personen des Privatrechts sind: a) Vereine, b) Stiftungen. Näher zu erörtern sind hier nur die Vereine. Ueber Stiftungen vgl. §§ 80 ff. B.G.B.

§ 5. Vereine. Das Vereinsrecht ist teils öffentliches und teils bürgerliches Recht; das B.G.B. behandelt nur das letztere und auch dies nur zum geringen Teile. Zunächst gelten nämlich 1. die besonderen Reichsgesetze, wie sie für einzelne V. erlassen sind z. B. für Aktiengesellschaften im H.G.B., für Genossenschaften (mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschusspflicht und mit beschränkter Haftpflicht) im Ges. vom 1. Mai 1889, jetzt 20. Mai 1898, für eingeschriebene Hilfskassen nach dem Ges. vom 7. April 1876; 2. die besonderen Landesgesetze in den ihnen vorbehaltenen Materien, z. B. Jagd- und Fischereirecht (Art. 69), namentlich auch — auf Antrag von Danckelmann aufgenommen — für Waldgenossenschaften (Art. 83)[6]). — Fehlt es in den Sondergesetzen an Vorschriften, so treten ergänzend die Bestimmungen des B.G.B. ein. In folgendem werden nur die Vorschriften des B.G.B. kurz erörtert:

1. Zu unterscheiden sind Vereine mit Rechtsfähigkeit und ohne solche. Letztere sind gar keine juristischen Personen; sie haben keine Rechtsfähigkeit und werden nach den Vorschriften des B.G.B. über Gesellschaften, §§ 705 flg. behandelt. Wer namens eines solchen nicht rechtsfähigen Vereins einem dritten gegenüber ein Rechtsgeschäft vornimmt, z. B. mit ihm einen Vertrag schliesst, haftet persönlich (mehrere als Gesamtschuldner), § 54 B.G.B.; dasselbe gilt für ausländische juristische Personen, welche als solche in Deutschland nicht anerkannt sind (Art. 10 E.G.). § 54 gilt aber nicht für Vereine, die schon vor 1900 bestanden, da das B.G.B. dem § 54 rückwirkende Kraft nicht beilegt (vgl. S. 102 zu 6).

2. Für den Erwerb der Rechtsfähigkeit sind an sich ganz verschiedene Möglichkeiten gegeben: a) der Gesetzgeber überlässt es den Vereinen, sich selbst nach ihrem Belieben Rechtsfähigkeit beizulegen (System der freien Körperschaftsbildung), b) entgegengesetztes Extrem: der Staat entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob er die Rechtsfähigkeit verleihen will (Konzessionssystem), c) in der Mitte zwischen diesen beiden Systemen: der Staat stellt gewisse Bedingungen und bestimmt, dass jeder Verein Rechtsfähigkeit haben soll, falls er diese Bedingungen erfüllt (System der Normativbestimmungen) (und zwar entweder ohne oder mit dem Zwange der Eintragung in ein Register).

Das B.G.B. unterscheidet bei inländischen Vereinen: a) solche, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die also Produktion oder Umsatz wirtschaftlicher Güter geschäftsmässig betreiben, z. B. Silos; b) solche bei denen dies nicht der Fall ist, z. B. der „Deutsche Forstverein“, die „Deutsche Versuchsanstalt für Prüfung der Handfeuerwaffen“ zu Halensee bei Berlin (beide eingetragen beim Amtsgerichte zu Charlottenburg). Bei den Vereinen zu a) wird die Rechtsfähigkeit durch Verleihung des betreffenden Staates (§ 22 B.G.B.), bei letzteren durch Eintragung in das Vermögensregister des Amtsgerichts erworben (§ 21 B.G.B.). Das B.G.B. hat also das System der freien Körperschaftsbildung verworfen und bei Vereinen mit idealem Zwecke das System der Normativbestimmungen mit Registerzwang, im übrigen das Konzessionssystem angenommen; auch bei den V. mit idealem Zwecke spielt die Konzession insofern eine hervorragende Rolle, als die Verwaltungsbehörde die Eintragung der religiösen, politischen und sozialpolitischen Vereine nach Belieben verbieten kann. Die preussische Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Deutsche Forstverein seinen Sitz hat, hätte hiernach die Eintragung des Deutschen Forstvereins verhindern können, da er sich unzweifelhaft mit Sozialpolitik beschäftigt;

---

6) Vgl. Protokolle Bd. 6 S. 494 ff. (Das Wesentliche mitgeteilt von Dickel § 22 Anm. 107).

sie hat aber der Eintragung nicht widersprochen.

3. Für die Verfassung des V. sind zunächst gewisse Vorschriften des B.G.B. massgebend, die zwingender Natur sind (vgl. oben § 2 zu III), z. B. § 26, dass der V. einen Vorstand haben muss, sodann kommt es auf die Satzung des V. an und erst wenn es an einer Bestimmung derselben fehlt, auf die dispositiven Vorschriften des B.G.B. Welche Bestimmungen des B.G.B. zwingender und welche nachgiebiger Natur sind, ergibt sich aus § 40 B.G.B. — Im übrigen vgl. Dickel S. 54 ff.

4. Die Auflösung eines V. erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Mehrheit von 75% erforderlich); vgl. § 41 B.G.B.

5. Der V. verliert die Rechtsfähigkeit a) durch Konkurseröffnung, § 42, b) durch Entziehung gemäss §§ 43, 44 und 73 B.G.B.

6. Da die Gesetze, soweit das Gegenteil bestimmt ist, keine rückwirkende Kraft haben, so gelten die Bestimmungen des B.G.B. über juristische Personen nur soweit, als dies besonders bestimmt ist, vgl. Art. 163 E.G. — Für gewisse juristische Personen bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen massgebend, namentlich in Preussen für die Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, für landschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten, Art. 164, 167 E.G., in Bayern gemäss Art. 165, in Sachsen gemäss Art. 166 E.G.

2. Abschnitt.

Sachen.

§ 6. Im allgemeinen. Sachen im Sinne des B.G.B. sind körperliche Gegenstände (§ 90 B.G.B.) z. B. ein Grundstück, ein Stück Holz; doch nur solche Gegenstände, die sich im Verkehr befinden, also nicht die Luft, die Wasserwelle, dagegen wohl der Raum über der Erdoberfläche eines Grundstücks (Luftsäule, Wassersäule). — In einem weiteren Sinne versteht die Rechtswissenschaft unter Sache auch Rechte und Handlungen, also alles, was Gegenstand von Rechten sein kann. Wenn aber das B.G.B. von Sachen spricht, ohne das Recht oder die Handlung daneben zu erwähnen, so meint der Gesetzgeber nur körperlichen Gegenstand.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Sachen:

1. Sachen, die unbeschränkt, und solche, die nur beschränkt verkehrsfähig sind; jene heissen gewöhnlich res in commercio, diese res extra commercium. Zu der letzteren Art gehören namentlich die im Gemeingebrauche des sog. Publikums stehenden Sachen (öffentliche Strassen, Plätze, Flüsse, Brücken, Brunnen), ferner das sog. Verwaltungsvermögen des Staates und der Gemeindeverbände (z. B. Gebäude für öffentliche Behörden, Festungen). Die Zweckbestimmung derartiger Sachen darf nicht durch privatrechtliche Einwirkungen in Frage gezogen werden; deshalb ist namentlich Ersitzung entgegen dem öffentlichen Zwecke ausgeschlossen. Im übrigen sind bürgerliche Rechte zulässig: vor allem Eigentum (gewöhnlich des Staates, der Gemeinde, oder anderer öffentlichrechtlicher Personen, bisweilen auch einer Privatperson); ferner Nachbarrecht, Miete-Pacht.

Das B.G.B. spricht von den beschränkt-verkehrsfähigen Sachen nicht, weil die Beschränkungen dem öffentlichen Rechte angehören und letzteres im B.G.B. nicht geregelt ist. Soweit Privatrecht in Betracht kommt, sind im E.G. Vorbehalte zu gunsten der Landesgesetzgebung gemacht, z. B. Art. 65 für Wasserrecht, Art. 113 für Regulierung der Wege. (Vergl. Forstass. Dr. v. Eschstruth, „Der öffentliche Weg"; Berliner Diss., 1902).

Die Anlieger haben der Regel nach kein privatrechtliches Benutzungsrecht

an öffentlichen Wegen; ihr Recht beruht regelmässig auf demselben Rechtsgrunde, auf dem das Recht jedermanns beruht; deshalb ist aber auch das Interesse der Anlieger ein öffentliches Verkehrsinteresse, ebenso wie beim Durchgangsverkehr, und ist von der Wegepolizeibehörde zu schützen; so gemäss O.V.G Bd. 32 S. 213, 36 S. 232.

Von Domänen spricht das B.G.B. nicht. Für Staatsdomänen gilt zunächst das Landesrecht, weil es sich bei ihnen um öffentliches Recht handelt. Für die Domänen der in Art. 57, 58 benannten hohen Familien sind zunächst Hausverfassungen und Landesgesetze massgebend, erst danach kommt das B.G.B. in Frage [7]).

2. Bewegliche Sachen oder Fahrnis (Mobilien) und unbewegliche Sachen oder Grundstücke, Liegenschaften (Immobilien) [8]). — Diese Einteilung — im römischen Rechte fast bedeutungslos — war im germanischen Rechte die Grundlage des ganzen Sachenrechts und behielt auch im Mittelalter die grösste Bedeutung; auf dem Grundbesitze ruhte der ganze Bau des öffentlichen Rechts; dies ist heute, nachdem bewegliches und unbewegliches Vermögen in der Hauptsache gleichwertig geworden sind, nicht mehr der Fall, aber der Besitz des beweglichen Vermögens gewährt eine andere soziale Stellung und obwohl die neue Gesetzgebung in vieler Hinsicht das Immobiliarvermögen mobilisiert hat, so ist doch das Grundstück nicht zur Ware geworden. Die Unterscheidung von Fahrnis und Liegenschaft beherrscht das ganze Sachenrecht des B.G.B.; auch insofern tritt der Unterschied zwischen beiden hervor, als im E.G. für das Liegenschaftsrecht sehr viel öfter, als für das Fahrnisrecht auf die Landesgesetzgebung verwiesen ist.

Grundstücke sind Teile der Erdoberfläche und die mit ihr fest verbundenen Sachen. Gewisse Rechte sind den Grundstücken gleichgestellt, so dass auf sie „die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften“ Anwendung finden, so im B.G.B. das Erbbaurecht (§ 1017). — Man unterscheidet einfache und zusammengesetzte Grundstücke; erstere bilden einen einheitlichen Flächenabschnitt, von letzteren spricht man, wenn räumlich gesonderte Flächen wirtschaftlich eine Einheit bilden (z. B. Rittergut, Bauerngut, Wirtschaft, Stelle, Nahrung). Das B.G.B. gestattet Vereinigung und Zuschreibung (§ 890); für beide Fälle ist nur vorausgesetzt, dass keine Verwirrung zu besorgen ist (§ 5 R.G.O); nach Art. 110 Nr. 3 E.G. kann die Landesgesetzgebung die Vereinigung wie auch die Zuschreibung untersagen oder beschränken.

In einigen Bestimmungen spricht das B.G.B. von landwirtschaftlichen Grundstücken; dies sind solche Grundstücke, welche dem Landbau gewidmet sind; entsprechend spricht es einmal von forstwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 164 E.G). In mehreren Stellen spricht das B.G.B. von „Landgut“; dies ist ein Grundstück, das zum selbständigen Betrieb der Landwirtschaft eingerichtet ist; es können auch mehrere Grundstücke sein, die grundbuchmässig getrennt sind, aber wirtschaftlich eine Einheit bilden. Ein einzelner Acker ist ein landwirtschaftliches Grundstück, aber kein Landgut; Voraussetzung für letzteres sind namentlich die erforderlichen Baulichkeiten.

3. Vertretbare und nicht vertretbare Sachen. Unter jenen (auch fungible Sachen genannt) versteht man „bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Mass oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen“, § 91 B.G.B., namentlich Geld; nicht vertretbar (species) heisst die individuell bestimmte Sache, z. B. ich leihe jemandem 100 M. (Darlehn, § 607), der Empfänger muss mir Sachen in gleicher Art (also 100 M.) zurückerstatten; ich leihe jemandem ein Buch (Leihe, § 598), er muss mir das ihm gegebene Buch zurückgeben. Verkaufe ich 1000 Fest-

7) Für Preussen vgl. Turnau-Förster Bd. 2 S. 348 ff.

8) Für das Liegenschaftsrecht ist namentlich Turnau-Förster zu vergleichen.

meter „Grubenholz", so handelt es sich um vertretbare Sachen, verkaufe ich eine bestimmte Eiche in meinem Walde, so wird der Vertrag über eine nicht vertretbare Sache geschlossen.

Als vertretbare Sachen kommen namentlich Geld und Wertpapiere in Betracht. Wertpapiere sind Urkunden. Nicht alle Urkunden aber sind Wertpapiere. Urkunden haben verschiedene rechtliche Bedeutung: a) sie dienen einem Forderungsrechte, so z. B. der Schuldschein der Darlehnsforderung; letztere ist die Hauptsache, ersterer ist Zubehör (vgl. z. B. § 952 B.G.B.); b) umgekehrt kann ein Forderungsrecht derart verbrieft sein, dass seine Existenz an die Urkunde geknüpft ist; eine solche Urkunde ist ein Wertpapier. Das Recht ist, wie man es ausdrückt, in der Urkunde verkörpert; letztere ist Trägerin des Rechts; dies kann ohne die Urkunde weder entstehen, noch ausgeübt, noch auf einen andern übertragen werden. In Wirklichkeit handelt es sich um das Recht; im Rechtsverkehr aber wird es so angesehen, als hätte das Papier selbst — das doch nur eine fast wertlose Sache ist — den Wert. Wer Eigentümer des Papiers ist, ist der Forderungsberechtigte, wer den Besitz des Papiers hat, kann das Recht ausüben, wem das Papier verpfändet ist, hat ein Pfandrecht an der Forderung.

Man unterscheidet folgende Arten der Wertpapiere:

I. Nach der rechtlichen Beschaffenheit des in der Urkunde verkörperten Rechts:

1. Forderungswertpapiere (über ein Schuldverhältnis); nur diese sind oben im Texte erwähnt; es giebt aber auch
2. sachenrechtliche Wertpapiere über dingliche Rechte,
   a) liegenschaftsrechtliche z. B. Grundschuldbriefe,
   b) fahrnisrechtliche, z. B. Ladescheine der Frachtführer;
3. personenrechtliche über Geschäftsanteile, namentlich Aktien.

II. Nach Art der Bestimmung des Berechtigten:

1. Inhaberpapiere. Sie lauten auf den Inhaber; diese sind die vollkommensten Wertpapiere, vgl. namentlich §§ 793 ff. (unten § 55). Die Uebertragung geschieht einfach durch Ueberlieferung. (Keine Wertpapiere sind Einlasskarten, Garderobemarken und andere Legitimationspapiere auf Inhaber, sog. hinkende Inhaberpapiere.)

2. Namenspapiere. Diese lauten auf den Namen einer bestimmten Person, z. B. Anweisungen, §§ 783 ff. (vgl. unten § 54). Die Namenspapiere sind wieder einzuteilen in

a) Orderpapiere. Diese können durch Indossament übergeben werden. Einige sind Orderpapiere kraft Gesetzes, so namentlich der Wechsel, andere nur, soweit der Gesetzgeber es gestattet, wenn sie an Order lauten, z. B. kaufmännische Verpflichtungsscheine (z. B. der Kaufmann schreibt: ich zahle 10 000 Mark an Herrn X oder dessen Order). — Ueber die Bedeutung des Indossaments vgl. unten § 35 Anm. 1).

b) Rektapapiere, d. h. solche, die nicht durch Indossament übertragen werden können, z. B. Grundschulden auf Namen, Wechsel mit der Klausel „zahlen Sie an Herrn X, nicht an dessen Order", (Rektaklausel), Aktien auf Namen mit Rektaklausel. (Es giebt auch „Legitimationspapiere" auf Namen, bei denen der Verpflichtete berechtigt ist, ohne weitere Prüfung der Legitimation des Berechtigten, an den Vorzeiger des Papiers zu leisten, aber auch einen weiteren Ausweis verlangen darf; sog. hinkende Namenspapiere, so namentlich Sparkassenbücher, Versicherungsscheine, Cheks; vgl. § 808 B.G.B.)

4. Verbrauchbare und nicht verbrauchbare Sachen. Verbrauchbar sind nach § 92 B.G.B.: a) der Natur der Sache gemäss: bewegliche Sachen, deren bestimmungsmässiger Gebrauch im Verbrauche besteht, z. B. Brennholz, (Verbrauch im eigentlichen Sinne), b) kraft gesetzlicher Vorschrift: auch bewegliche Sachen, deren bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräusserung besteht, z. B. Geld, Banknoten (Verbrauch im uneigentlichen Sinne), c) kraft gesetzlicher Fiktion: bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräusserung der einzelnen Sachen

besteht, z. B. Holz des Holzhändlers.

5. Teilbare und unteilbare Sachen. Natürlich teilbar ist jede körperliche Sache, z. B. ein Stück Holz, ein Grundstück, ein Tier. Rechtlich teilbar aber ist ein Tier nicht, ist eine Sache überhaupt nur dann, wenn sie sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige Sachen zerteilen lässt, z. B. ein Stück Holz. Ein Grundstück ist teilbar, aber in der Regel nur vertikal (perpendikulär), nicht horizontal; das in Süddeutschland häufiger vorkommende Stockwerkseigentum (Primus kann Eigentümer des Grund und Bodens, Sekundus Eigentümer des unteren Stocks, Tertius des obern Stocks sein u. s. w.) ist ins B.G.B. nicht aufgenommen, aber nach Art. 182 des E.G. da, wo es vor 1900 bestand, in Kraft erhalten. — Auch die vertikale Teilung ist aus wirtschaftlichen Gründen oft gesetzlich ausgeschlossen oder nur beschränkt zugelassen gewesen; derartige Beschränkungen in der Landesgesetzgebung sind nach Massgabe des Art. 119 E.G. aufrecht erhalten (vgl. unten im Sachenrechte § 65).

6. Sache (Sacheinheit) und Sachteile. Die Sache kann eine einfache sein, z. B. ein Baumstamm, oder eine zusammengesetzte, z. B. ein Theodolit. — Das B.G.B. unterscheidet wesentliche und unwesentliche Bestandteile. Unter den wensentlichen Bestandteilen versteht es nicht etwa, wie man zunächst denken möchte, die Bestandteile, welche das Wesen der Sacheinheit ausmachen, (was man sonst gewöhnlich Substanz nannte), d. h. die Teile, ohne die sie nicht das sein kann, was sie sein soll. Das B.G.B. fasst den Begriff der wesentlichen Bestandteile in einem ganz anderen Sinne, wie man nach dem Worte annehmen möchte, in einem viel weiteren Sinne: als die Bestandteile, die von einander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, § 93 B.G.B. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob es der Sache wesentlich ist, den betreffenden Bestandteil zu haben, sondern darauf, ob es dem Bestandteile wesentlich ist, mit dem betreffenden anderen Bestandteile verbunden zu sein. Die „Zerstörung", von der das Gesetz spricht, ist nicht, wie man zunächst denken könnte, eine reale; gemeint ist eine wirtschaftliche; der Bestandteil ist im Sinne des § 93 „zerstört", wenn er durch die Trennung seine wirtschaftliche Bedeutung verliert. „In seinem Wesen verändert" ist der Bestandteil, wenn die wirtschaftliche Bedeutung eine wesentliche andere wird, als sie vorher war.

Besondere dingliche Rechte lässt das B.G.B. an diesen Bestandteilen nicht zu, z. B. eine in einem Walde stehende 200jährige Eiche ist Bestandteil meines Grundstücks und zwar wesentlicher Bestandteil; mein Eigentumsrecht an dem Grundstück erstreckt sich natürlich auch auf die Eiche, die an dem Grundstücke bestehenden dinglichen Rechte dritter, z. B. Niessbrauch, Hypothek, bestehen auch an der Eiche als einem Teile des Grundstücks. Ein anderes dingliches Recht aber, wie am ganzen Grundstücke, kann an der Eiche, solange der Stamm noch mit dem Boden verbunden ist, nicht bestehen, es ist unmöglich, dass ein dritter Eigentümer des stehenden Baumes sei. Den letzteren kann ich zwar verkaufen, da durch den Kaufvertrag nur ein persönliches (obligatorisches) Recht (vgl. oben § 2 zu 3) erworben wird, auch kann ich, wie die herrschende Ansicht der Juristen annimmt, den Baum dem Käufer übergeben (§ 865 B.G.B.), aber Eigentümer kann der Käufer vor der Trennung nicht werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nach § 94 Abs. 1 B.G.B. in der Regel die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, namentlich die Gebäude, auch die Erzeugnisse des Grundstücks, so lange sie mit dem Boden zusammenhängen (also jeder Baum im Walde, jeder Ast, jedes Blatt am Baume, jeder Pilz im Walde, jeder Grashalm auf der Wiese); Samen

wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Zu wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören in der Regel die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (also jeder Stein in der Mauer, jeder Ziegel auf dem Dache), § 94 Abs. 2 B.G.B. Werden fremde Sachen eingepflanzt oder eingebaut, so geht das fremde Eigentum unter; „solo cedit quod solo inaedificatur, implantatur"; „alle Balken in der Scheuer gehören zu der Scheuer". Der bisherige Eigentümer der fremden Sache hat nur einen Schadensersatzanspruch gegen den, der eingepflanzt oder eingebaut hat, bezw. einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Bereicherten (vgl. unter „Verbindung"; § 946 ff. B.G.B.).

Von den vorstehend mitgeteilten Regeln gibt es aber Ausnahmen: 1. Zu den Bestandteilen gehören nicht die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Boden verbundenen Sachen, z. B. Ausstellungsgebäude, Scheuer des Pächters, die nach beendeter Pacht wieder abgerissen werden soll, Pflanzen in der Baumschule zum Versetzen (§ 95 Abs. 1 B.G.B.); 2. zu den Bestandteilen gehört auch nicht ein Gebäude oder anderes Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist, z. B. in Ausübung einer Grunddienstbarkeit wird ein Wehr gemacht (§ 1021), (§ 95 Abs. 1); 3. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, z. B. Haken zur Anlegung der Leiter während Vornahme einer Ausbesserung (§ 95 Abs. 2); 4. das Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen, insbesondere an Bäumen, soweit es vor 1900 bestand, ist bestehen geblieben (Art. 181 Abs. 2 E.G.[9]), ebenso das schon oben erwähnte Stockwerkseigentum (Art. 182); 5. nach §§ 810, 824 Z.P.O. können Früchte auf dem Halme (frühestens einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife) im Wege der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden; diese Bestimmungen der Z.P.O. sind als reichsgesetzliche durch Art. 32 E.G. gedeckt. Man hat gefragt, ob zu den „Früchten auf dem Halme" auch stehende Bäume gehörten. Einem Forstmanne wird es nicht zweifelhaft sein, dass stehendes Holz nicht so bezeichnet werden kann, und dass man bei ihm nicht von Reife im Sinne der Halmfrüchte sprechen kann.

Nach § 96 B.G.B. gehören zu den Bestandteilen — nicht aber zu den „wesentlichen" — auch die Rechte, welche mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind. Diese Rechte werden in der Wissenschaft gewöhnlich Realrechte, vom A.L.R. „subjektiv-dingliche" Rechte genannt; hauptsächlich kommen in Betracht die Grunddienstbarkeiten (§ 1018), Reallasten (§§ 1105, 1110) und Vorkaufsrechte (§§ 1105, 1110), wenn sie so bestellt sind; vgl. auch § 913 B.G.B. Ob zu diesen Realrechten auch das Jagd- und Fischereirecht gehört, ist streitig; darüber unten im Jagdrechte.

7. Hauptsache und Zubehör. Soll eine Sache dazu bestimmt werden, dem wirtschaftlichen Zwecke einer anderen Sache (als der Hauptsache) zu dienen, so kann dies in zweierlei Art geschehen; entweder, die Nebensache wird mit der Hauptsache dauernd verbunden, wird Teil der Hauptsache (Bestandteil, wesentlicher Bestandteil), oder die Nebensache bleibt eine Sache für sich, wird aber ihrer nunmehrigen Zweckbestimmung gemäss zu der Hauptsache in das erforderliche räumliche Verhältnis gebracht (Zubehör), z. B. das Schloss an der Tür des Pflanzgartens ist

9) Vgl. hiezu Niedner zu Art. 181 Nr. 5 gegen Ende (S. 372): In Preussen namentlich Rechte an dem wildaufwachsenden Holze (§§ 187, 197, 200 A.L.R. I, 22), im Gebiete des französischen Rechts, z. B. Sondereigentum an den vom Anlieger einer öffentlichen Strasse auf diese gepflanzten Bäume; in Württemberg an Obstbäumen.

Bestandteil des Zaunes und also des Grundstücks (es ist wesentlicher Bestandteil und kann also nicht Gegenstand anderer dinglicher Rechte, als der an dem Grundstücke bestehenden Rechte) sein; der Schlüssel zu dem Schlosse ist Zubehör, nicht Bestandteil, er kann also Gegenstand besonderer Rechte sein, ja sogar im Eigentume eines Dritten stehen (letzteres war nach einigen früheren Gesetzen, namentlich nach A.L.R., unmöglich).

Zubehör kann nach B.G.B. nur eine bewegliche Sache sein; und Zubehör ist eine Sache nur, wenn folgende 3 Voraussetzungen erfüllt sind: a) ein massgebender Wille, welcher die Sache mit rechtlicher Wirksamkeit dazu bestimmt, dauernd dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen, ohne Bestandteil zu werden; b) ein entsprechendes räumliches Verhältnis; c) die Sache muss im Verkehr als Zubehör gelten. Hiernach sind Zubehöre: der Schlüssel des Hauses bezw. des betreffenden Behältnisses, das Stativ des Theodoliten, Karten und Risse und Urkunden über die Rechtsverhältnisse des Grundstücks, Holz aus dem Walde des Grundstücks, soweit es bis zum nächsten Holzschlage für die Wirtschaft des Grundstücks erforderlich ist. — Vgl. noch § 952 B.G.B.: leihe ich jemandem 1000 M. und lasse mir einen Schuldschein geben, so ist der letztere Zubehör der Darlehnsforderung. — Vielfach wird das Jagdrecht ein Zubehör des Eigentumsrechts genannt; dies wäre richtig, wenn das Jagdrecht ein selbständiges Recht neben dem Eigentum an Grund und Boden wäre (was einige Schriftsteller annehmen), es ist aber nicht richtig, wenn man das Jagdrecht als Ausfluss des Grundeigentumsrechts ansieht. Darüber unten im Jagdrecht. — Nähere Bestimmungen über die Zubehörstücke eines Gebäudes und eines Landgutes trifft § 98 B.G.B.

In den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien können die Voraussetzungen des Zubehörs anders geregelt und kann namentlich auch bestimmt sein, dass ein Grundstück Zubehör sein kann (vgl. z. B. § 4 des preussischen Gesetzes vom 8. 6. 1896 betreffend das Anerbenrecht bei Rentengütern).

Das B.G.B. gibt: a) Auslegungsregeln (z. B. § 314, § 1062 B.G.B.), b) einige Bestimmungen von unmittelbarer sachenrechtlicher Bedeutung (z. B. § 926, § 1031 B.G.B.).

8. Einzelne Sache und Sachinbegriff. Werden mehrere für sich bestehende Sachen zu einem wirtschaftlichen Zwecke dauernd vereinigt, so ist zu unterscheiden, ob die eine Sache Hauptsache und die andere Nebensache ist. Ist dies der Fall, so ergibt sich der oben zu 7 erörterte Begriff von Hauptsache und Zubehör. Ist es nicht der Fall, so hat man den Begriff des Sachinbegriffs oder der Gesamtsache. Gehören dazu nur körperliche Sachen, so spricht man von körperlichem Inbegriffe (universitas facti) z. B. eine Herde, ein Stoss Holz, das Gutsinventar; gehören dazu auch Rechte, so nennt man ihn unkörperlichen (universitas juris) z. B. das Gesamtvermögen einer Person, auch die Sondervermögensmasse (wie z. B. das Gesellschaftsvermögen, eingebrachtes Vermögen der Frau).

Da das B.G.B. keine Bestimmungen über Gesamtsachen hat, so wird angenommen, dass jedes Stück der Gesamtsache eine Sache für sich bleibt, dass also an ihm auch besondere Rechte Dritter bestehen können, so bleibt ein in meinem Stosse Holz versehentlich eingelegtes fremdes Stück im Eigentum des Dritten trotz der Einlegung, das an einem Stücke bestehende Pfandrecht eines Dritten bleibt trotz der Einlegung bestehen.

Von der Gesamtsache zu unterscheiden ist die Mengesache z. B. Pulver, Schrot, Getreide, Bienenschwarm; bei dieser gilt das einzelne Stück nicht als Sache im Rechtssinne, als letztere gilt nur die Menge; die verschiedenen dazu gehörigen Stücke bilden eine Einheit (vgl. z. B. §§ 961 ff. über den Bienenschwarm).

§ 7. Frucht. Das B.G.B. hält sich nicht an den wirtschaftlichen Begriff der

Frucht, gibt vielmehr einen rein juristischen Begriff. „Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird.“ — Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist Frucht Ertrag; sie macht den Ertragswert der Hauptsache aus, setzt also voraus, dass sie (regelmässig) wiederkehre; von diesem Standpunkt aus ist zwar das Obst des Obstbaumes Frucht, nicht aber Obstbaum Frucht des Grundstücks, sind Bäume des Waldes nur Früchte, soweit sie forstwirtschaftlich schlagbar sind, nicht aber Windbruch, Schneebruch. Nach der Begriffsbestimmung des B.G.B. sind alle Bäume als Erzeugnisse des Bodens Früchte desselben. — Der wirtschaftliche Begriff der Frucht findet seine Grenze in der ordnungsmässigen Wirtschaft; darauf kommt es nach B.G.B. nicht an; auch die durch Raubbau gewonnenen Erträge sind nach B.G.B. Früchte. — Nach B.G.B. sind auch die nutzbaren Bodenbestandteile, welche sich nicht erneuern, Früchte, falls es sich nur um eine Ausbeute handelt, die aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird. — Im ersten Augenblicke befremden diese Ergebnisse, die Begründung zu den entsprechenden Bestimmungen des 1. Entwurfes (Bd. 3 S. 68) aber hat den formal-juristischen Fruchtbegriff folgendermassen gerechtfertigt: Die in dem geltenden Rechte hervortretende Beschränkung des Fruchtbegriffs auf die Erzeugnisse, welche ohne Verminderung der Substanz der Sache aus der letzteren gezogen werden könnten, verdunkele den Begriff, indem sie in ihn ein Moment hineintrage, das seine Bedeutung nur für das einem anderen als dem Eigentümer der Sache zustehende Recht zum Fruchtbezuge habe; wenn dem Pächter und dem Niessbraucher grundsätzlich nur diejenigen Erzeugnisse gebührten, deren Gewinnung zur bestimmungsmässigen bezw. wirtschaftlichen Nutzung der Sache gehörte, so werde hierdurch nur der Inhalt des Pachtrechts und des Niessbrauchs, nicht aber auch der Fruchtbegriff berührt; dieser Begriff müsse, um ihm die sachgemässe Verwendung im Gesetzbuche zu sichern, unabhängig von dem Inhalte des jeweiligen Rechts zum Fruchtbezuge bestimmt werden.

Das B.G.B. beseitigt die nachteiligen Folgerungen aus seinem Fruchtbegriffe: 1. bei der Pacht durch § 581 Abs. 1; der Pächter hat nicht das Recht auf alle Früchte, sondern nur auf die, welche nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Hätte der Pächter den Genuss der Früchte im Sinne des Fruchtbegriffs des B.G.B., so könnte er Obstbäume, Zierbäume als Brennmaterial verwenden oder als Nutzholz verkaufen; da er aber nur das Recht auf Frucht hat, die nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, so gebührt ihm zwar das Obst, nicht aber der Obstbaum; eignet er ihn sich gleichwohl zu, so haftet er auf Schadensersatz und macht sich strafbar; auch der dritte, welcher diese vom Pächter rechtswidrig genommene Sache, mit dem Bewusstsein, dass der Pächter rechtswidrig handelt, kauft, ist strafrechtlich verantwortlich (als Teilnehmer der Unterschlagung oder als Hehler). — 2. Der Niessbraucher erwirbt alle Früchte im Sinne des B.G.B., nach § 1039 Satz 1, auch das Eigentum „von solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermasse zieht, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist“, z. B. infolge von Windbruch, Schneebruch, Raupenfrass, Wildschälen. Die Rechte des Niessbrauchers gehen also viel weiter als die Rechte des Pächters; jedoch gilt dies nicht für alle rechtlichen Beziehungen des Niessbrauchers; es gilt nur sachenrechtlich, also für die Frage des Eigentumserwerbs. Dem Eigentümer gegenüber ist der Niessbraucher (obligatorisch also, vgl. oben § 2 Abs. 5) gemäss § 1039 Satz 2 B.G.B.: a) für Verschulden haftbar

(also gemäss § 249 B.G.B. namentlich auf sofortige Herausgabe der im Uebermasse gezogenen Früchte), b) auch wenn kein Verschulden vorliegt, „verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Niessbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten“, „sowohl der Eigentümer als der Niessbraucher kann verlangen, dass der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht,“ Abs. 2 des § 1039. „Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermässigen Fruchtbezug die dem Niessbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden“. — Nach dem Gesagten wird der Niessbraucher Eigentümer auch des Holzes, das er gegen alle Regeln ordentlicher Forstwirtschaft schlägt, selbst dann, wenn er dabei wider besseres Wissen handelt; durch den Verkauf des Holzes macht er sich nicht strafbar, da er ja Eigentümer ist, der Käufer kann ebensowenig strafrechtlich belangt werden, da er vom Eigentümer erwarb, deren Kenntnis des Käufers von dem völlig unsachmässigen Verhalten des Niessbrauchers ist unerheblich, der dritte haftet selbst in diesem letzteren Falle nicht zivilrechtlich; denkbar wäre die Haftung aus § 826 B.G.B. (vgl. unten § 58 zu 4); der Niessbraucher allein haftet zivilrechtlich für Verschulden und gemäss § 1039. Hiernach ist dem Eigentümer zu raten, den Niessbraucher zu überwachen und einzuschreiten, sobald der Niessbraucher anfängt, die Grenze des Erlaubten zu überschreiten oder dazu Anstalten macht; nötigenfalls kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen und Erlass einstweiliger Verfügung nach §§ 935 ff. Z.P.O. beantragen (in schleunigen Fällen auch wenn der Streitgegenstand mehr als 300 M. beträgt, beim Amtsgericht, § 942 Z.P.O.). — 3. Wenn es sich um ein Grundstück samt Inventar handelt, so kommen in Betracht: a) § 586 Abs. 2 für die Pacht, b) § 1048 für den Niessbrauch. — 4. Für das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben (d. h. für den Fall, dass zunächst der eine, und erst nach einiger Zeit, etwa nach dem Tode desselben, ein anderer Erbe werden soll) trifft § 2133 B.G.B. Bestimmung. — 5. Im Hypothekenrechte kommt der wirtschaftliche Gesichtspunkt in § 1122 zur Geltung. — 6. Ueber die Haftung des redlichen Besitzers einer fremden Sache vgl. § 993 B.G.B. und Dickel S. 90.

Das B.G.B. bestimmt in § 99 weiter:

Absatz 2: „Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.“

Absatz 3: „Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.“

Die Früchte im Sinne des Abs. 3 heissen bürgerliche Früchte im Gegensatze zu den natürlichen Früchten; als bürgerliche Früchte kommen namentlich Miet- und Pachtzinsen in Betracht. § 99 Abs. 2 bezieht sich auf die natürlichen Früchte eines Rechtes z. B. Zinsen einer Forderung, Leistungen auf Grund der Reallast; bei einem Recht auf Gewinnung von Erzeugnissen und Bodenbestandteilen sind die gewonnenen Erzeugnisse und Bodenbestandteile die natürlichen Früchte des Rechts. Als Früchte eines Rechts gelten nur Erträge, also z. B. bei einer Hypothek zu $4^1/_4$%, wobei $^1/_4$% Amortisationsquote ist, nur die 4%.

Grosser Streit besteht darüber, ob die jagdbaren Tiere oder wenigstens die Jagdbeute Frucht des Grundstücks ist, darüber unten im Jagdrecht.

§ 8. Nutzung. § 100 B.G.B.: „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder eines Rechts gewährt,“ also Früchte und Gebrauchsvorteile. Dazu gehört auch die Jagd; ist die

Jagdbeute nicht Frucht des Grundstücks, so ist doch die Jagd gewiss Gebrauchsvorteil (ob des Grundstücks oder des Jagdrechts, davon unten im Jagdrecht); also hat der Niessbraucher eines Grundstücks unzweifelhaft Anspruch auf den Jagdertrag. Der in einem Grundstück entdeckte Schatz ist sicher keine Frucht, er ist aber auch, obwohl ein Vorteil, kein Gebrauchsvorteil und also nicht Nutzung. — Streit herrscht, ob die gemäss § 910 B.G.B. vom Eigentümer eines Grundstücks abgeschnittenen Wurzeln und Zweige, welche vom Nachbargrundstück eingedrungen sind, zu den Nutzungen meines Grundstücks gehören. Planck (zu § 100 B.G.B. bejaht, „obwohl dies zweifelhaft ist", Rehbein (zu § 100 B.G.B.) verneint, da das Recht nur der Abwehr von Schaden diene. Die letztere Ansicht dürfte die richtigere sein; der Eigentümer behält die Wurzeln und Zweige als ein Aequivalent für seine Arbeit; dass dies die Absicht des Gesetzgebers war, ergiebt sich schlagend daraus, dass der Eigentümer die Zweige erst abschneiden und behalten darf, nachdem die dem Nachbar gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist; hieraus muss man entnehmen, dass der Eigentümer kein Recht auf Wurzeln und Zweige als eine Nutzung hat.

§ 9. Auseinandersetzung. § 101 B.G.B. bestimmt: Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechts bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so kommt es für die Auseinandersetzung zunächst auf die für den Fall getroffene Bestimmung an, z. B. X hat in seinem Testamente den E zum Erben eingesetzt, den Niessbrauch an seinem Walde aber dem N auf Lebenslang vermacht; hier muss zwischen dem E und N eine Auseinandersetzung zu Beginn des Niessbrauchs (Tod des Erblassers), eine solche zwischen dem E, oder falls er inzwischen verstorben ist, seinen Erben und den Erben des N nach beendetem Niessbrauch erfolgen; für diese Auseinandersetzung kommt es an erster Stelle auf die Bestimmungen in dem Testament an. Fehlt es an solchen besonderen Bestimmungen, so erhält der, welcher die Früchte zu beziehen hat (in dem soeben gesetzten Beispiele der N oder später dessen Erbe): a) die natürlichen Früchte, soweit sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden, b) die bürgerlichen Früchte, in der Regel soweit sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden, dagegen einen der Dauer der Berechtigung entsprechenden Teil, wenn die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmässig wiederkehrenden Erträgen bestehen; diese letztere aus dem deutschen Rechte entnommene Bestimmung erscheint im § 100 als die Ausnahme, sie ist aber offenbar praktisch die Regel.

Z. B. im obengesetzten Falle stirbt X am 1. November 1902, der Niessbraucher N erhält an natürlichen Früchten von den bereits 1902 getrennten nichts, er nimmt also namentlich keinen Anteil an der 1902 gezogenen Ernte von dem Felde, wurde im Forste Holz geschlagen, so erhält er von den bis 31. Oktober 1902 geschlagenen Stämmen nichts, dagegen alles Holz, das nun weiter vom 1. November ab geschlagen wird; anders bei Miet- und Pachtzinsen: hat der Erblasser X diese Zinsen am 1. Oktober für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902 eingezogen, so muss der Erbe E den auf die Zeit vom 1. November ab zu rechnenden Betrag dem N erstatten; entsprechend bei den Leistungen auf Grund einer Reallast (Dickel S. 93 Abs. 1). — Stirbt nun N am 15. Mai 1903, so erlischt sein Niessbrauchsrecht (§ 1061 B.G.B.), deshalb wird eine neue Auseinandersetzung, diesmal zwischen den Erben des N und dem E notwendig: an natürlichen Früchten erhalten die ersteren nur die vom 1. November 1902 bis 15. Mai 1903 getrennten, von den für April bis Juni 1903 eingezogenen Miet- und Pachtzinsen müssen sie die Hälfte an den E herauszahlen, hinsichtlich der natürlichen Früchte können die Erben des N die Gewinnungskosten in Rechnung stellen (§ 102 B.G.B.). Nach dem Gesagten kann der Fall eintreten, dass während der Dauer des Niessbrauchs natürliche Früchte nicht getrennt werden und dass bürgerliche Früchte überhaupt nicht in Frage stehen, alsdann würde es

in dem soeben gesetzten Falle dahin kommen, dass der Niessbraucher und seine Erben gar keine Früchte bezögen, dass sie vielmehr nur die Gewinnungskosten in Rechnung stellen könnten. Dies erscheint nicht gerecht, da der Niessbraucher während der Dauer seines Rechts die Lasten trägt, namentlich die Hypothekenzinsen bezahlen muss (§ 1047 B.G.B.). Das Allg. L.R. vermied das bedauerliche Ergebnis, indem es die Teilung auch der natürlichen Früchte während des betreffenden Wirtschaftsjahres anordnete; vgl. hierüber Dickel S. 92 Anm. 169.

Ist jemand zur Herausgabe von Früchten verpflichtet, so kann er Ersatz der Gewinnungskosten verlangen, soweit sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen (§ 102 B.G.B.). Ueber die Bedeutung der Verpflichtung zur Tragung der Lasten einer Sache oder eines Rechts trifft § 103 Bestimmung: wer bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an verpflichtet ist, die Lasten zu tragen, hat, sofern nicht etwas anderes für den betreffenden Fall bestimmt ist, die regelmässig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

3. Abschnitt.

Berechtigungen.

§ 10. Im allgemeinen. Berechtigungen (Rechte im subjektiven Sinne) sind die Befugnisse der Person auf Grund des Rechts im objektiven Sinne (der Rechtsnorm), vgl. oben § 1 Abs. 1. — Sie entstehen durch Handlungen (z. B. aus Verträgen), durch Zufall (z. B. auf Grund der geschlossenen Feuerversicherung das Recht auf Bezahlung der Versicherungssumme durch die infolge Blitzschlages erfolgte Einäscherung des Gebäudes), durch Zeitablauf (z. B. durch Ersitzung) u. s. w.

Man unterscheidet verschiedene Arten von Berechtigungen, namentlich: a) absolute und relative; erstere richten sich grundsätzlich gegen jeden Dritten, z. B. Eigentum, Grunddienstbarkeitsrechte und alle anderen dinglichen Rechte, jeder Dritte kann, rechtlich betrachtet, in die Lage kommen, das Recht zu stören; bei dem relativen Rechte steht dem Berechtigten eine bestimmte Person, oder es stehen mehrere bestimmte Personen gegenüber, z. B. beim Kaufe Verkäufer und Käufer. Der Fiskus hat im fiskalischen Walde Holz schlagen lassen und mir verkauft, aber noch nicht übergeben; ein Dritter eignet sich das Holz rechtswidrig zu: eine Klage gegen den Dritten steht nur dem Fiskus, nicht mir zu; da mir das Holz noch nicht übergeben war, so ist der Fiskus nach wie vor Eigentümer, kraft dieses absoluten Rechts kann er gegen den Dritten auf Herausgabe klagen (dingliche Klage); ich kann nicht gegen den Dritten klagen, da ich auf Grund des Kaufes nur ein relatives Recht gegen meinen Vertragsgenossen, den Fiskus, habe (persönliche Klage). — b) Hauptrechte und Nebenrechte. Letztere können nur in Verbindung mit einem andern Rechte bestehen, z. B. Zinsenrechte nicht ohne Rechte auf Kapital.

Die Rechtsgeschäfte.

§ 11. Begriff und Arten. Rechtsgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechts ist eine Handlung, welche sich richtet auf Begründung oder Veränderung oder Aufhebung einer Berechtigung, aber nur die erlaubte Handlung kommt in Betracht und auch nur die Privathandlung. Kein Rechtsgeschäft ist hiernach die Wilddieberei, die Sachbeschädigung; kein Rechtsgeschäft ist die öffentlich-rechtliche Handlung des Beamten, z. B. Verfügung einer Verwaltungsbehörde, dagegen wohl das Angebot zum Verkaufe von Holz durch den fiskalischen Beamten, da diese Handlung

eine privatrechtliche ist.

Man unterscheidet: 1. einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte. Jene werden durch den Willen einer Person ins Leben gerufen, z. B. Aneignung herrenloser Sachen zum Zwecke des Eigentumserwerbs (§ 958 B.G.B.), Auslobung (§ 657 B.G.B.), Testamentserrichtung, Kündigung; diese durch den übereinstimmenden Willen mehrerer Personen; das zweiseitige Rechtsgeschäft ist der Vertrag, z. B. Kauf, Schenkung; der Vertrag erzeugt entweder nur auf einer Seite der vertragschliessenden Teile Pflichten, so z. B. bei der Schenkung, oder auf beiden Seiten, so z. B. Kauf; im letzteren Falle heisst er im B.G.B. „gegenseitiger Vertrag“ (vgl. unten § 32). — 2. Entgeltlich heisst das Geschäft, wenn es mit Rücksicht auf eine Gegenleistung verpflichtet, z. B. Kauf, Miete, unentgeltlich ist z. B. Schenkung. — 3. „Von Todeswegen“ heisst das Rechtsgeschäft, wenn der gewollte Erfolg zu Gunsten des Bedachten nur eintritt, falls dieser den Bedenkenden überlebt, z. B. Testamentserrichtung (§ 2064), Erbvertrag (§§ 2274 ff.); das Geschäft von Todeswegen kann widerruflich sein (so das Testament) oder unwiderruflich (so der Erbvertrag). Den Gegensatz zu den Geschäften von Todeswegen bilden die Geschäfte „unter Lebenden“, z. B. Kauf, Miete. — 4. Eine grosse Anzahl von Rechtsgeschäften ist nur wirksam, wenn die Erklärung einem andern gegenüber erfolgen muss (z. B. das Angebot zu einem Kaufe; wenn ich dem Holzhändler Holz zum Kaufe anbiete, so bindet mich dies Angebot nur, wenn ich es ihm oder einem seiner Vertreter erkläre); solche Rechtsgeschäfte heissen empfangsbedürftige. Gewöhnlich handelt es sich um Fälle, in denen die Erklärung gegenüber einer Privatperson erfolgen muss (z. B. Angebot zum Kaufe), es gibt auch Fälle, in denen die Erklärung gegenüber einer Behörde erfolgen muss (§ 928) oder nach Wahl des Erklärenden entweder gegenüber einer Privatperson oder einer Behörde (z. B. § 1748), oder nach Wahl gegenüber der einen oder der anderen Privatperson (z. B. § 28 Abs. 2). Nicht empfangsbedürftig sind z. B. Auslobung (öffentliche Aussetzung von Prämien), Aneignung herrenloser Sachen. — 5. Von besonderer Bedeutung sind die Handelsgeschäfte, deren Begriffsbestimmung in § 343 H.G.B. gegeben wird: a) alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, b) einzelne Geschäfte, wie namentlich Anschaffung und Weiterveräusserung von beweglichen Sachen (Waren), Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, — sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden. — Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte werden im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig angesehen; bei den von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheinen gilt dies ohne Zulassung eines Gegenbeweises, falls sich nicht aus dem Scheine selbst ergibt, dass die Verpflichtung nicht im Betriebe des Handelsgewerbes vorgenommen wird, § 344. — Man teilt die Handelsgeschäfte in einseitige und beiderseitige, je nachdem sie nur auf der einen Seite oder auf beiden Seiten der Vertragsgenossen Handelsgeschäfte sind. Da der Forstwirt und der Landwirt hinsichtlich ihres Hauptbetriebes niemals Kaufleute sind (vgl. oben § 3 zu 4), so ist der Verkauf von Holz nur dann Handelsgeschäft, wenn er mit einem Holzhändler oder einem andern Kaufmann für dessen Handelsverkehr geschlossen wird, und auch dann nur als einseitiges Handelsgeschäft, nämlich auf Seite des Kaufmannes.

Ein jedes Rechtsgeschäft setzt zu seiner Giltigkeit voraus: a) Geschäftsfähigkeit der Person, b) geeigneten Gegenstand, c) gehörige Willensäusserung, d) gehörige Willensbestimmung. — Von diesen allgemein-wesentlichen

Erfordernissen soll im folgenden die Rede sein.

§ 12. Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig ist jeder, der nicht geschäftsunfähig ist oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist: 1. Geschäftsunfähig sind: a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahre, b) wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, c) auch andere Geistesgestörte nach näherer Bestimmung des § 104 B.G.B., d) jeder im Zustande der Bewusstlosigkeit. — Die Willenserklärungen der Geschäftsunfähigen sind nichtig, d. h. sie gelten als nicht vorgenommen und können nicht giltig werden, § 105 B.G.B. — 2. In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind: a) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, § 106 B.G.B., b) wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer von derartig determinierten Personen vor der Entmündigung unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, § 114. Diese beschränkt geschäftsfähigen Personen können durch ihre Handlungen Rechte erwerben, sie können sich aber nicht verpflichten; schliesse ich mit einem Minderjährigen einen Vertrag ab, inhalts dessen ich ihm einen Gegenstand verkaufe, so bin ich verpflichtet, er ist berechtigt, aber er ist nicht verpflichtet (sog. hinkendes Geschäft); es kommt nun darauf an, ob der gesetzliche Vertreter (z. B. Vater) das Geschäft genehmigt, bezw. ob der Minderjährige nach erlangter Selbständigkeit genehmigt (vgl. §§ 108 ff. B.G.B., Dickel S. 99). In zwei Fällen aber gibt das B.G.B. dem nur beschränkt Geschäftsfähigen in gewisser Hinsicht die Stellung eines Vollgeschäftsfähigen, nämlich wenn ihm gestattet wird, a) selbständig ein Erwerbsgeschäft, z. B. eine Holzhandlung, zu betreiben, § 112 B.G.B., b) in Dienst oder Arbeit zu treten, § 113. Im letzteren Falle ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters; wenn dieser nicht mehr da ist, der Mutter; event. des Vormundes) erforderlich, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich; hat der beschränkt Geschäftsfähige den Wunsch in Dienst oder Arbeit zu treten, — will er sich z. B. an den Arbeiten in unserem Walde beteiligen —, und der gesetzliche Vertreter weigert sich, ihm die erforderliche Ermächtigung zu geben, so muss er sich beruhigen, wenn er in der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter steht, ist er dagegen bevormundet, so kann das Vormundschaftsgericht die fehlende Ermächtigung erteilen und muss dies tun, wenn es im Interesse des Mündels liegt; die in einem Falle erteilte Ermächtigung gilt als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Rechtsverhältnissen derselben Art; ist die Ermächtigung in der einen oder in der anderen Weise erteilt, so ist der sonst beschränkt Geschäftsfähige für solche Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Rechtsverhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen, unbeschränkt geschäftsfähig (ausgenommen sind solche Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, namentlich die Fälle der §§ 1821, 1822; es kann aber eine allgemeine Ermächtigung im voraus erteilt werden, § 1825).

Alles dies gilt auch für das Gesinde, daran kann die für das Gesinderecht im allgemeinen massgebende Landesgesetzgebung nichts ändern, Art. 95 E.G. z. B.G.B.

Insoweit eine Person vertragsverpflichtungsfähig ist, insoweit ist sie auch prozessfähig, § 52 Abs. 1 Z.P.O.

§ 13. Gegenstand der Rechtsgeschäfte. 1. Streitig ist, ob derselbe einen Vermögenswert haben müsse, vgl. darüber Dickel S. 102. So viel ist aber unzweifelhaft, dass zu einem Hauptvertrage, dessen Gegenstand einen Vermögenswert hat, eine Nebenabrede zulässig ist, welche für sich keinen Vermögenswert betrifft, z. B. bei einem Jagdpachtvertrage die Bestimmung, dass der Pächter die Jagd nur waidmännisch ausüben dürfe, dass Sonntagsjagd verboten sei, dass der Pächter verpflichtet

sei, für gewisse Arten von Vögeln Niststätten anzulegen oder die Vögel zu füttern. — 2. Gegenstand des Rechtsgeschäfts kann auch eine zukünftige Sache sein, z. B. ein Hund aus dem zu erwartenden Wurfe einer Hündin, ein Reh, das noch geschossen werden soll; so kann sich ein Jäger rechtswirksam verpflichten, alles Wild, das er erlegt, einem Wildprethändler zu überlassen (Kauf); verkaufe ich einen „Wald auf Abholzung", d. h. so, dass der Käufer nicht das Grundstück, sondern nur das Recht erhält, sich alle Bäume zuzueignen, so verkaufe ich nicht das Grundstück, der Vertrag ist also nicht ein solcher über eine unbewegliche Sache, er ist ein Verkauf der zukünftigen beweglichen Stämme; ebenso ein Vertrag, inhalts dessen jemand berechtigt sein soll, Steine in meinem Steinbruche zu brechen und für den Kubikmeter einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. — 3. Das B.G.B. geht davon aus, dass eine Partei rechtsgeschäftlich verfügen kann, was sie will; so besteht namentlich die Vertragsfreiheit. Aber es gibt Ausnahmen, die teils selbstverständlich erscheinen, teils positiv bestimmt sind: manches kann nicht sein, z. B. das im Walde liegende Nutzholz ohne Fuhrwerk fortzuschaffen, etwa mit Luftballons, also ist der Käufer selbstverständlich berechtigt, die Wege zum Zwecke der Abfuhr zu benützen: manches darf nicht sein: a) ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, ist nichtig (§ 134 B.G.B.), z. B. § 225 Ausschliessung und Erschwerung der Verjährung (so in der Regel), § 248 Zinseszinsen; Jagdpacht an mehr als die in den Jagdgesetzen zugelassene Anzahl von Personen, auf eine geringere oder längere als die im Gesetze bestimmte Zeit. — Bezweckt das Gesetz nur den Schutz bestimmter Personen, so wirkt die Nichtigkeit nicht gegen jeden, sondern nur relativ zu Gunsten der betreffenden Beteiligten, z. B. bei Veräusserung eines Fideikommissgutes, vgl. §§ 135, 136 B.G.B. Im einzelnen Falle kann das Gesetz etwas anderes bestimmen. b. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstösst, namentlich ein wucherisches, ist nichtig. § 138 B.G.B. — 4. Der Gegenstand des Rechtsgeschäfts muss entweder genau bestimmt oder wenigstens bestimmbar sein, z. B. der Preis beim Kaufe (entweder ziffermässig oder der angemessene Preis; oder, was ein dritter als Preis bestimmt, doch darf dies nicht offenbar unbillig sein, vgl. § 319 B.G.B.)[10].

§ 14. Willensäusserung. Bisweilen erfordert das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung (z. B. § 244). In der Regel aber genügt eine Aeusserung durch konkludente Handlung. Darf sich der Jagdgast während der Jagdausübung am Jagdschutze beteiligen, z. B. einen fremden Hund erschiessen, wenn in dem Falle der Jagdberechtigte nach dem betreffenden Ortsrechte den Hund töten dürfte? Das Reichsgericht (Bd. 34 S. 197 f. Zivils.) antwortet bejahend, falls der Jagdgast von dem Jagdherrn zur Ausübung des Jagdschutzes ermächtigt war. Diese Ermächtigung braucht m. E. nicht ausdrücklich stattgefunden zu haben, sie kann stillschweigend geschehen sein. Ob das blosse Stillschweigen Zustimmung bedeuten soll oder etwa das Gegenteil, ist im einzelnen Falle zu beurteilen; oft bestimmt aber der Gesetzgeber die Wirkung des Stillschweigens, bald als Genehmigung (z. B. § 416), bald als Ablehnung (z. B. § 146), nach § 151 kommt ein Vertrag durch die einfache Annahme des Vertragsanerbietens zustande, ohne dass der Wille, anzunehmen, dem Anbietenden gegenüber erklärt wird, wenn in dem betreffenden Falle eine Antwort nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf die Antwort verzichtet hat.

Von grösster Bedeutung für die Frage der Wirksamkeit der Willensäusserung ist es, ob der Gesetzgeber eine Form vorschreibt.

---

10) Vgl. Dickel S. 106 Anm. 195 über die Vereinbarung der Beteiligten bei der Jagd auf einer Enclave nach § 7 des preuss. J.P.G.

Dass die Parteien die Wirksamkeit eines Vertrags von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig machen können, also z. B. vereinbaren können, dass ein Pachtvertrag erst nach notariellem Abschlusse wirksam werden soll, ist selbstverständlich, da das B.G.B. von der Vertragsfreiheit ausgeht (vgl. oben S. 114 zu 3). Den Parteien ist zu empfehlen, möglichst ihre Verträge schriftlich zu schliessen, namentlich deshalb, weil sie dadurch das beste Beweismittel erhalten.

Im BGB. wie im HGB. ist in der Regel keine Form vorgeschrieben; wo sie aber vorgeschrieben ist, bewirkt ihre Nichtbeobachtung Nichtigkeit des Geschäfts (§ 125 BGB.). Ist für einen Vertrag Schriftform vorgeschrieben, so müssen nicht bloss die Hauptabreden, sondern auch die Nebenabreden schriftlich fixiert werden, widrigenfalls sie nicht gelten; doch können besondere Fälle eintreten (vgl. z. B. für Mietverträge Niendorf Miete § 12 c).

Das BGB. schreibt in einigen Fällen einfache Schriftform vor, z. B. § 566 für Miete eines Grundstücks auf mehr als 1 Jahr, desgl. für Pacht, § 581 Abs. 2. Vgl. hierzu § 126 B.G.B.: Der Aussteller der Urkunde muss eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben; wenn er nicht schreiben kann, muss er ein Handzeichen machen, letzteres muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein; telegraphische Uebermittlung genügt nicht; handelt es sich um einen Vertrag, so müssen entweder alle vertragschliessenden Teile auf derselben Urkunde unterzeichnen oder es müssen mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen werden, von denen jede der Parteien die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet, Briefwechsel genügt hiernach nicht. — Das BGB. verlangt die einfache Schriftform, z. B. bei Miete und Pacht über ein Grundstück auf länger als ein Jahr, fehlt diese Form, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Teile gekündigt werden, jedoch nicht auf früher als den Schluss des ersten Jahres, § 566 (580, 581 Abs. 2), bei Uebernahme einer Bürgschaft, § 766, ausgenommen den Fall, dass die Bürgschaft auf seiten des Bürgen ein Handelsgeschäft ist (§ 350 H.G.B.).

In zahlreichen Fällen schreibt das BGB. gerichtliche oder notarielle Beurkundung vor:

1. Die gerichtliche Beurkundung erfolgt durch die Amtsgerichte, § 167 Abs. 1 des R.G. über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. — 2. Für die Beurkundung eines Vertrages genügt es in der Regel, wenn zuerst der Antrag und nachher die Annahme beurkundet wird, § 128 B.G.B., vgl. auch § 152. — 3. Die Landesgesetze können bestimmen, dass nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sein sollen, Art. 141 E.G. z. B.G.B. — 4. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist nach BGB. namentlich erforderlich a. bei dem Vertrag, in welchem sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, namentlich also Kauf- und Tauschvertrag, § 313 B.G.B.; diese Formvorschrift bezweckt hauptsächlich richtige und vollständige Beurkundung des Vertragswillens, Verhütung übereilter Verträge und namentlich der berüchtigten Wirtshausverträge, gegen die oft der Einwand des Irrtums, Betruges und namentlich der sinnlosen Trunkenheit erhoben wurde; ein ohne Beobachtung der Form über ein Grundstück geschlossener Vertrag ist nichtig, er wird aber seinem ganzen Inhalte nach giltig, wenn die Auflassung und die Eintragung im Grundbuche später erfolgen, § 313; landesgesetzliche Vorschriften können gemäss Art. 142 E.G. z. B.G.B. hinsichtlich der im Gebiete des betreffenden Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, dass für die Beurkundung auch andere Behörden und Beamte zuständig seien. Im übrigen vgl. zu § 313 unten § 39 zu Anfang; b. § 873 B.G.B. bei Belastung eines Grundstücks u. s. w., c. § 1434 Ehevertrag.

Vielfach schreibt das B.G.B. öffentliche Beglaubigung vor. Bei dieser Form handelt es sich nicht um Beurkundung einer vor dem Beamten abgegebenen und von dem Beamten aufgenommenen Erklärung, sondern nur um Beglaubigung der Unterschrift. — Nach § 129 B.G.B. erfolgt die Beglaubigung durch einen zuständigen Beamten (nach § 167 Abs. 2 R.G. über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 der Amtsrichter) oder Notar. — Die Beglaubigung wird z. B. verlangt in § 403 B.G.B. (bei Abtretung einer Forderung auf Verlangen des neuen Gläubigers).

§ 15. Willensbestimmung. Das Rechtsgeschäft ist eine Willenserklärung, folglich kann es nur rechtsgiltig sein, wenn es von einer gehörigen Willensbestimmung beherrscht wird; wenn sich also die Parteien beim Abschluss eines Vertrages nicht einigen, so kommt kein Vertrag zustande, z. B. ich verkaufe „mein Pferd“ für 500 M., ich meine den Schimmel, der Käufer erklärt „für mein Pferd“ 500 M. geben zu wollen, er meint aber den Fuchs. Nichtig ist deshalb auch die Erklärung, wenn sie im Einverständnisse des anderen Teils nur zum Scheine abgegeben wird; wird durch das Scheingeschäft ein anderes Geschäft verdeckt, so gilt das letztere, § 117 B.G.B. Nichtig ist auch die nicht ernstlich gemeinte Aeusserung, jedoch nur dann, wenn sie in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde von dem andern Teile, dem gegenüber die Erklärung erfolgt, nicht verkannt werden (namentlich der Fall des Scherzes), § 118: in solchem Falle haftet der Erklärende dem andern Teile gemäss § 122 auf Schadensersatz. Behält sich jemand einseitig insgeheim vor, das Erklärte nicht zu wollen, so ist dieser Vorbehalt nur erheblich, wenn der andere Teil ihn kennt; andernfalls ist der Erklärende trotz des Vorbehaltes an seine Erklärung gebunden. § 116 B.G.B.

Für die Nichtigkeit kommen §§ 139 bis 141 B.G.B. in Betracht.

In anderen Fällen gestattet das Gesetz eine Anfechtung des vorgenommenen Rechtsgeschäfts, d. h. das Geschäft wird trotz eines wesentlichen Mangels nicht als nichtig, d. h. als nicht geschlossen, betrachtet, es ist vielmehr trotz des Mangels zunächst giltig und vollwirksam, bis die Anfechtung erfolgt, und es bleibt dauernd vollgiltig, wenn die Anfechtung nicht rechtzeitig geschieht:

1. Irrtum. Nicht jeder Irrtum begründet Anfechtbarkeit des Geschäfts, sondern nur der in den §§ 119, 120 B.G.B. für wesentlich erklärte: a) Irrtum über den Inhalt der Erklärung, z. B. es unterschreibt jemand einen Jagdpachtvertrag in der Meinung, die Dauer des Vertrages sei in dem Schriftstück auf 12 Jahre bestimmt, während sie auf 3 Jahre angegeben ist, b) Irrtum über die Handlung, z. B. es verspricht sich jemand, indem er statt „nein“ „ja“ sagt, c) Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, z. B. es verpachtet jemand eine Jagd an einen Mann, der nach unseren Gesetzen keinen Jagdschein erhält; ein anderes Beispiel unten § 32 zu 1. Der Irrtum ist aber in allen diesen Fällen nur erheblich, wenn der Irrende die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde; fehlt es an jenem subjektiven oder an diesem objektiven Moment, so ist die Anfechtung unzulässig; z. B. ich will mein Holz dem Holzhändler A anbieten, ich schreibe aber auf die Adresse des Briefes die Firma des B, letzterem wollte ich keinesfalls das Holz anbieten, aber bei verständiger Würdigung des Falles konnte ich das Holz dem ebenso angesehenen und zahlungsfähigen B wohl anbieten; hier kann ich nicht anfechten. — Ferner ist d) nach § 120 B.G.B. eine von der zur Uebermittlung verwendeten Person oder Anstalt unrichtig übermittelte Willenserklärung unter gleichen Voraussetzungen anfechtbar, wie eine irrtümlich abgegebene Erklärung, z. B. ich biete jemandem telegraphisch Holz zum Preise von

12 Mark an, der Telegraph übermittelt 11 Mark. Wurde der Irrtum durch Fahrlässigkeit veranlasst, so steht dies der Anfechtung nicht entgegen. — Die Anfechtung muss ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Irrende von dem Irrtume Kenntnis erlangt hat; erfolgt die Anfechtung gegenüber einem Abwesenden, so gilt sie als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesandt ist; nach 30 Jahren aber ist die Anfechtung wegen Irrtums unbedingt ausgeschlossen, § 121 B.G.B.; im Prozesse muss der Irrende den Irrtum beweisen, wenn der Prozessgegner, wie es regelmässig der Fall sein wird, den Irrtum bestreitet; erfolgt die Anfechtung des Geschäfts, so ist der Irrende nach Massgabe des § 122 B.G.B. zum Schadensersatze verpflichtet. Wegen dieser Schadensersatzpflicht und wegen der Schwierigkeit des Beweises, dass ein Irrtum vorliege, ist dem Irrenden häufig die Unterlassung der Anfechtung zu empfehlen. — Ganz unerheblich ist der Irrtum im Beweggrunde (Motive), z. B. es pachtet jemand eine Jagd in der Meinung, dass es ihm gelingen würde, viel Wild zu erlegen; oder der Holzhändler kauft Holz in der Hoffnung, das Holz zu einem erheblich höheren Preise verkaufen zu können.

2. Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung. In diesem Falle kommt es auf die Verkehrsauffassung gar nicht an, es entscheidet allein die subjektive Auffassung des Getäuschten bezw. Bedrohten; er kann also immer anfechten, § 123 B.G.B.; doch nur binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Täuschung bezw. nach Aufhören der Zwangslage, und nicht mehr nach 30 Jahren seit Abgabe der Willenserklärung, § 124.

Erfolgt die Anfechtung (wegen Irrtums oder wegen Betruges u. s. w.), so wird die Sache nach § 142 B.G.B. so angesehen, als wäre das Geschäft von Anfang an nichtig gewesen; wer die Anfechtbarkeit kannte oder, indem er die gehörige Sorgfalt ausser acht liess, kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen, z. B. A hat das ihm gehörige Pferd dem B verkauft und überliefert, B verkauft mir jetzt das Pferd, nunmehr ficht A den mit B geschlossenen Kauf und Eigentumsübergang gegen B. wegen Irrtums oder Betruges mit Erfolg an; hat diese Anfechtung Einfluss auf meinen Eigentumserwerb? Nein, falls ich die Anfechtbarkeit zur Zeit meines Erwerbes nicht kannte und nicht kennen musste, dagegen ja, falls ich den Mangel kannte oder kennen musste. Kannte ich die Anfechtbarkeit nicht und musste ich sie auch nicht kennen, weil ich die gehörige Aufmerksamkeit angewendet hatte, so wirkt auch die infolge der Anfechtung eintretende Nichtigkeit nicht gegen mich, also bin ich gutgläubig im Sinne des § 932 B.G.B. und bleibe Eigentümer (dem A wird alsdann nur übrig bleiben, sein Interesse gegen B auf Zahlung eines Geldbetrages geltend zu machen, das Pferd erhält er gegen meinen Willen nicht wieder). Kannte ich dagegen die Anfechtbarkeit oder habe ich sie fahrlässigerweise nicht gekannt, so wird die Sache gemäss § 142 B.G.B. so angesehen, als hätte ich gewusst oder wissen müssen, dass B. nicht Eigentümer des Pferdes geworden war, infolge dessen muss nun nach § 932 angenommen werden, dass ich überhaupt nicht Eigentümer des Pferdes geworden sei, und der A. kann mit der Eigentumsklage das Pferd herausverlangen. — Gesetzt: ich hätte das Pferd nicht selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten gekauft, so entsteht die Frage, ob mein Kennen bezw. Kennenmüssen des Willensmangels (Irrtums u. s. w. des A) massgebend ist oder das des Bevollmächtigten. Auf diese Frage gibt § 166 B.G.B. die Antwort: hiernach kommt, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden,

in der Regel nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht; handelt es sich aber, wie im obigen Beispiel um eine Vollmacht und der Vertreter hat nach bestimmten Weisungen gehandelt, die ich ihm gegeben hatte, so ist ein doppelter guter Glaube notwendig, nämlich in der Person des Vertreters und des Vertretenen, § 166 Abs. 2. Im oben gesetzten Falle kommt es also darauf an, ob der Bevollmächtigte nach bestimmten Weisungen gehandelt hat oder nicht; im ersteren Falle kann A die Herausgabe des Pferdes nicht bloss dann verlangen, wenn ich den Mangel kannte oder kennen musste, sondern auch dann, wenn nur mein Bevollmächtigter ihn kannte oder kennen musste; kamen dagegen bestimmte Weisungen für den Bevollmächtigten nicht in Betracht, so kommt es nur auf das Kennen oder Kennenmüssen des Bevollmächtigten an, nicht auf das meinige.

§ 16. Zeitpunkt der Wirksamkeit und Auslegung der Rechtsgeschäfte. 1. Ist eine Willenserklärung, um wirksam zu sein, einem anderen gegenüber abzugeben (sog. empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft), so kommt es darauf an, ob der andere anwesend oder abwesend ist. Jenem gegenüber wird die Erklärung sofort wirksam, wenn sie ihm abgegeben ist, dem Abwesenden gegenüber wird die Erklärung erst wirksam, wenn sie ihm zugeht, § 130 Abs. 1 B.G.B., z. B. ich biete dem anwesenden A mündlich Holz zum Kaufe an, ich bin sofort gebunden; ich biete das Holz dem abwesenden A schriftlich an, ich bin, nachdem ich den Brief geschrieben habe, noch nicht gebunden, auch nicht nach der Absendung, ich kann mir den Brief von der Post zurückgeben lassen oder an A telegraphieren, der Brief solle als nicht geschrieben gelten, gebunden bin ich erst im Augenblicke der Ankunft des Briefes bei A, geht meine widerrufende Depesche früher zu, so bin ich nicht gebunden, geht sie erst nachher dem A zu, so bin ich gebunden. Das Gesagte gilt auch, wenn die Erklärung gegenüber einer Behörde erfolgt (§ 130 Abs. 3 B.G.B.).

Ueber den Fall, dass der, dem die Willenserklärung zugeht, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vgl. Dickel S. 120, Anm. 223.

Auf die Wirksamkeit der Erklärung ist es regelmässig ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach Abgabe der Erklärung stirbt oder geschäftsunfähig wird, § 130 Abs. 2, z. B. der Holzhändler A macht dem Fiskus ein Anerbieten zum Ankaufe bestimmten Holzes und erklärt sich 2 Wochen gebunden, unmittelbar nachher stirbt er; der Fiskus kann die Offerte dem Erben des A gegenüber annehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Erklärung gegenüber einer Behörde abzugeben ist (§ 130 Abs. 3 B.G.B.).

2. Bei der Auslegung ist nicht der buchstäbliche Sinn des Ausdrucks massgebend, vielmehr ist der wahre Wille zu erforschen, § 133 B.G.B.; Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, § 157 B.G.B.; z. B. ich bestelle bei einem Kaufmanne Samen ohne den Preis zu bestimmen, der Kaufmann sendet mir die Ware mit Rechnung; schweige ich jetzt, so genehmige ich den in der Rechnung angesetzten Preis.

Ueber „veränderte Umstände“ vgl. Dickel S. 121; die nachträgliche Veränderung ist in der Regel unerheblich; z. B. ich pachte eine Jagd auf 6 Jahre, werde aber nach einigen Monaten krank, so dass ich die Jagd nicht mehr ausüben kann, gleichwohl bin ich an den Vertrag gebunden und muss also den Pachtzins zahlen; das Recht zum Rücktritte vom Vertrage hätte besonders bedungen werden müssen.

§ 17. Verträge. Für Verträge gilt zunächst das in den §§ 11 bis 16 Gesagte; denn Verträge sind Rechtsgeschäfte, vgl. oben S. 112 zu 1; der Vertrag ist gegenseitig geäusserte Uebereinstimmung des Willens mehrerer, z. B. ich biete dem A. eine bestimmte Menge Grubenholz zum Preise von 8 M. an, er antwortet mir, dass

er das Holz nehme. Es gibt öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge; hier ist nur von letzteren die Rede, dieselben begründen namentlich: Schuldverhältnisse, z. B. Kauf: der eine ist schuldig, die Sache zu liefern, der andere ist schuldig, die Sache abzunehmen, den Preis zu zahlen (§ 433), Sachenrechte, z. B. Auflassung bezweckt den Uebergang des Eigentums an einem Grundstücke (§ 873, 925; der Erwerb des dinglichen Rechts aber vollendet sich regelmässig erst mit der Eintragung).

Der Vertrag kommt durch Antrag und Annahme zu Stande. Wer einen Antrag macht, ist an den Antrag gebunden, § 145 B.G.B. (vgl. S. 118 zu 1); vorausgesetzt, dass der Antrag bestimmt genug sei; letzteres ist nicht der Fall, wenn z. B. ein Kaufmann in der Zeitung Waren zu einem bestimmten Preise anbietet (es fehlt die genügende Bezeichnung der Person des Gegenkontrahenten und es handelt sich also in Wahrheit nicht um einen Antrag, sondern um die Aufforderung an das Publikum, Anträge zu machen; an derartige Aufforderungen ist niemand gebunden — (anders bei der Auslobung); eine Bestellung von 1000—1200 Meter Holz ist kein genügend bestimmter Antrag. — Der Antrag erlischt, wenn der, dem er gemacht ist, ihn dem Antragenden gegenüber ablehnt oder ihm nicht rechtzeitig antwortet, § 146 B.G.B. — Wie lange ist der Antragende gebunden? 1. Hat der Antragende eine Frist bestimmt, so ist diese massgebend, § 148. 2. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so kommt es darauf an, ob der Antrag einem Anwesenden oder einem Abwesenden gemacht ist; im ersteren Falle (also namentlich auch dann, wenn der Antragende und der andere Teil den Fernsprecher benutzen) muss die Annahme, um wirksam zu sein, sofort erfolgen; im Falle der Abwesenheit dessen, dem der Antrag gemacht ist, muss die Antwort spätestens in dem Zeitpunkt eingehen, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten durfte. — Erklärt sich der, dem der Antrag gemacht ist, verspätet, so kommt der Vertrag nicht zu Stande, der Antragende ist an seinen Antrag nicht mehr gebunden; der aber, welcher die Annahme verspätet erklärte, bindet sich als Antragsteller und es bleibt nun abzuwarten, ob der andere Teil diesen ihm gemachten Antrag annimmt, § 150 Abs. 1 B.G.B., z. B. ich biete dem A Holz zum Preise von 2000 M. an und erkläre mich 2 Wochen lang gebunden, nach 3 Wochen antwortet A, er wolle das Holz nehmen; hier bin ich nicht gebunden, und brauche, wenn ich das Holz nicht mehr zu 2000 M. verkaufen will, auch gar nicht mehr zu antworten; wenn ich aber will, so kann ich den Kauf perfekt machen, ich muss diese Absicht nur dem A mitteilen; geschieht letzteres nicht bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten durfte (also etwa in 48 Stunden), so ist nun auch A nicht mehr gebunden. Verschieden von dem Falle ist der seltenere Fall, dass der, dem der Antrag gemacht ist, rechtzeitig antwortet, diese Antwort aber verspätet eingeht; für diesen Fall trifft § 149 B.G.B. Bestimmung (vgl. Dickel S. 125). — Erklärt der, dem der Antrag gemacht ist, die Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen, so gilt dies als Ablehnung des erhaltenen Antrages unter gleichzeitiger Stellung eines neuen Antrages, z. B. ich biete dem A für 2000 M. Holz zum Kaufe an, er antwortet sofort, dass er das Holz gegen ein Zahlungsziel von 6 Monaten oder dass er es gegen Wechsel nehmen wolle, jetzt gilt mein Antrag als abgelehnt und es kommt darauf an, ob ich den mir gemachten Antrag annehmen will; will ich dies nicht und antworte ablehnend oder antworte gar nicht, so wird auch A frei.

In der Regel muss die Annahme eines Antrages dem Antragenden gegenüber erklärt werden; aber der § 151 B.G.B. macht 2 Ausnahmen: a. wenn der An-

tragende auf die Erklärung der Annahme verzichtet hat, b. wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. — Ein besonderer Fall wird in § 152 B.G.B. behandelt: Nach § 128 B.G.B. kann der gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags in der Weise genügt werden, dass zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrages von dem Gericht oder einem Notar beurkundet wird; in solchem Falle kommt der Vertrag durch die so erklärte Annahme zu Stande.

Stirbt der Antragende vor der Annahme des Antrages oder wird er vorher geschäftsunfähig, so wird dadurch das Zustandekommen des Vertrags in der Regel nicht gehindert; eine Ausnahme tritt nur ein, soweit dies nach dem Willen des Antragenden geschehen soll, § 153 B.G.B.

Bei der Versteigerung kommt der Vertrag durch den Zuschlag zu Stande; der Bieter bleibt an sein Gebot solange gebunden, bis ein Uebergebot abgegeben ist oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird, § 156 B.G.B.

Zu erwähnen ist schliesslich die Punktation. Von einer solchen spricht man, wenn die Parteien bei Abschluss eines Vertrags vereinbaren, den Vertrag nochmals in einer besonderen, nicht schon gesetzlich vorgeschriebenen, Form z.B. gerichtlich oder notariell, zu vollziehen. Ein solches Abkommen ist giltig, wie ein anderer Vertrag.

§ 18. Nebenbestimmungen. 1. Bedingung. Durch Hinzufügung einer Bedingung wird der durch das Rechtsgeschäft beabsichtigte Erfolg vom Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses abhängig gemacht; z. B. ich verkaufe einem Eigentümer Bauholz unter der Bedingung, dass er für einen bestimmten beabsichtigten Bau Bauerlaubnis erhält. Man teilt die Bedingungen ein in aufschiebende (suspensive) und auflösende (resolutive); bei jener fragt es sich, ob das Recht überhaupt ins Leben tritt, es entsteht also zunächst nur eine Anwartschaft auf Erwerb des Rechts, z. B. ich kaufe ein Pferd unter der Bedingung, dass ich versetzt werde; (kaufe ich eine Ware auf Probe oder auf Besicht, so steht die Billigung des gekauften Gegenstandes ganz in meinem Belieben; die Wirksamkeit des Geschäfts ist, wenn nichts besonderes vereinbart ist, von meiner Billigung abhängig, aufschiebend bedingt, § 495 B.G.B.); bei der auflösenden Bedingung entsteht zunächst das Recht, es fragt sich aber, ob es bestehen bleibt, z. B. ich kaufe ein Pferd, behalte mir aber vor, binnen 2 Monaten den Vertrag rückgängig zu macen, falls sich herausstellen sollte, dass das Reiten meiner Gesundheit nachteilig ist.

Den Parteien ist es verboten, den Eintritt der Bedingung oder Nichteintritt gegen Treu und Glauben zu beeinflussen, § 162 B.G.B. Wer das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden während der Schwebezeit vereitelt oder beeinträchtigt, ist zum Schadensersatze verpflichtet, § 160 B.G.B.

2. Zeitbestimmung, z. B. 1. Januar nächsten Jahres oder 3 Monate nach meinem Tode.

3. Auflage: Es verpflichtet sich eine Partei zu einer bestimmten Leistung, z. B. sie erhält einen bestimmten Geldbetrag, um eine Brücke zu bauen; der Unterschied von der Bedingung ist dieser: bei der Bedingung erhält sie den Betrag nicht, und muss den schon gezahlten Betrag zurückzahlen, falls sie nicht die Brücke baut; ein Zwang gegen die Partei, die Brücke zu bauen, findet nicht statt; nimmt sie aber das Geld mit der Auflage an, die Brücke zu bauen, so kann sie durch Klage angehalten werden, die Brücke zu bauen.

§ 19. Vertretung. Vollmacht. I. Wenn ich einem Fuhrmanne durch einen Arbeiter sagen lasse, er möge mir zu einer bestimmten Zeit ein Gespann in den Wald schicken, so bediene ich mich des Arbeiters als eines Werkzeuges, er ist

Bote; wenn dagegen ein Holzhändler jemanden ermächtigt, in seinem Namen bei einer Holzversteigerung mitzubieten, so hat der Ermächtigte den Holzhändler im Willen zu vertreten und ist ein Vertreter, er hat Vertretungsmacht. — Letztere gründet sich entweder auf das Gesetz, z. B. die des Vaters eines ehelichen Kindes (§ 1627 B.G.B.), Vormundes (§ 1793 B.G.B.), des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins) § 26 Abs. 2 B.G.B.) oder einer Stiftung (§ 86 B.G.B.), oder sie gründet sich auf Rechtsgeschäft (Vollmacht).

Man unterscheidet unmittelbare und mittelbare Stellvertretung. Von ersterer spricht man, wenn der Vertreter dem dritten gegenüber als Vertreter auftritt, also das Geschäft nicht bloss für Rechnung des dritten, sondern auch in dessen Namen schliesst; von mittelbarer Stellvertretung spricht man, wenn der Vertreter dem dritten, mit dem er das Geschäft schliesst, gar nicht sagt, dass er im Namen eines Auftraggebers handelt; der Stellvertreter in diesem letzteren Falle heisst auch ein stiller Stellvertreter. Z. B. A hat bei einer Holzversteigerung von mir Holz gekauft, dass er das Holz für einen dritten kaufe, hat er nicht gesagt, es stellt sich aber jetzt heraus, dass er das Holz für den Holzhändler X. gekauft hat; in solchem Falle war A sog. stiller Stellvertreter und kommt im Verhältnisse zu mir als Vertreter überhaupt nicht in Betracht, folglich haftet er mir als Käufer auf Bezahlung des Preises, anderseits kann nur er das Holz von mir fordern; X würde nur dann das Holz von mir verlangen können, wenn A seine Forderung aus der Versteigerung gegen mich dem X abgetreten hätte; den X könnte ich weder auf Abnahme des Holzes noch auf Bezahlung des Preises verklagen.

In einigen Fällen ist Stellvertretung ausgeschlossen, z. B. Unterschreiben einer Urkunde, wenn das Gesetz die Schriftform verlangt, § 126 B.G.B. (im Zweifel gilt dies auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form, § 127).

Wer geschäftsunfähig ist, kann nicht Vertreter sein, wohl aber der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte, § 165 B.G.B. Schickt z. B. ein Holzhändler seinen noch minderjährigen Sohn als Bevollmächtigten zur Holzversteigerung, so liegt eine giltige Vollmacht vor; dagegen würde es an einer solchen fehlen, wenn er einen Geisteskranken schickte.

In gewissen Fällen werden die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel (z. B. Irrtum) oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst; alsdann fragt es sich im Falle einer Stellvertretung, ob es auf die Person des Vertreters oder des Vertretenen ankommt. Für diesen Fall trifft § 166 B.G.B. Bestimmung; darüber vgl. oben S. 117 am Ende.

II. Vollmacht. 1. Man unterscheidet: a. General- und Spezialbevollmächtigten. Der letztere ist nur ermächtigt, das eine bestimmte oder mehrere bestimmte Geschäfte zu schliessen, z. B. bei einer einzelnen oder bei mehreren bestimmten Holzversteigerungen mitzubieten. Der Generalbevollmächtigte hat eine umfangreichere Vollmacht: er kann zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt sein, welche der betreffende Betrieb mit sich bringt, z. B. ein Forstverwalter; weiter geht die Vollmacht des Generalhandlungsbevollmächtigten eines Kaufmanns, der nach dem H.G.B. zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt ist, die der Betrieb eines derartigen Handelsgeschäfts gewöhnlich mit sich bringt (§ 54 H.G.B.), deshalb kann der Generalbevollmächtigte eines Holzhändlers im Rahmen des gewöhnlichen Betriebes eines derartigen Geschäfts Holz kaufen. (Die Generalvollmacht genügt aber nicht zur Veräusserung oder Belastung eines Grundstücks, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessvollmacht; zu solchen Rechtshandlungen müsste er besondere Vollmacht haben.)

Am weitesten geht die Vollmacht des Prokuristen eines Kaufmanns; dieser kann alles tun, was der Inhaber des betreffenden Geschäfts tun kann, nur zur Bestellung eines weiteren Prokuristen und zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken des Geschäftsherrn bedarf er der Spezial(Sonder-)vollmacht, § 49 H.G.B.; auch kann der Prokurist auf den Betrieb einer einzelnen Niederlassung des Geschäftsherrn beschränkt sein, falls diese unter einer besonderen Firma geführt wird, § 50 H.G.B.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, eine dem Aussteller geschuldete Leistung zu empfangen, falls nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen, § 370 B.G.B. Diese Bestimmung schützt den, der auf eine ihm vorgelegte Quittung leistet; die Leistung an den Inhaber der Quittung ist also auch dann giltig, wenn der letztere gar nicht ermächtigt war, die Leistung zu empfangen, z. B. der Dieb der Quittung; vorausgesetzt ist aber selbstverständlich, dass die Quittung echt sei, d. h. dass sie von dem Gläubiger oder einem gehörig Bevollmächtigten unterzeichnet sei; fälscht ein Angestellter des Gläubigers (der keine Vollmacht hat) das sich als Quittung ausgebende Schriftstück, so ist der Ueberbringer eines solchen Schriftstücks nicht ermächtigt, die Leistung zu empfangen, da es ja gar keine Quittung im Sinne des Gesetzes ist, vielmehr nur den Anschein einer Quittung für sich hat. Wird eine echte Quittung vorgelegt, so darf der Schuldner nur leisten, falls ihm nicht Umstände bekannt sind, die der Annahme entgegenstehen, dass der Quittungsinhaber die Leistung empfangen solle, z. B. dass die Leistung an den Inhaber der Quittung nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgen soll, die nicht erfüllt sind. — Das Gesagte bezieht sich nicht nur auf den Fall, dass der Schuldner Geld zu leisten hat, sondern auch auf jede andere Leistung, z. B. von Holz.

2. Die Vollmacht kann erteilt werden entweder durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder durch Erklärung gegenüber dem dritten, demgegenüber die Vertretung des Vollmachtgebers bestimmt wird, § 167 Abs. 1. Die Erteilung der Vollmacht kann formlos geschehen, namentlich bedarf sie nicht der Form, welche für das vorzunehmende Rechtsgeschäft bestimmt ist (§ 167 Abs. 2); vgl. jedoch für einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. Kündigung einer Miete, § 174 B.G.B. und Dickel S. 135 Anm. 242.

Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen angezeigt wird, § 170 B.G.B.; doch muss er auch dann das Erlöschen gegen sich gelten lassen, wenn er es erfährt oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte erfahren müssen, § 173 B.G.B.

Das B.G.B. erklärt es auch für zulässig, die Erteilung der Vollmacht durch Kundgebung der Vollmacht zu ersetzen; dies kann auf zweierlei Art geschehen: a) der Vollmachtgeber kann einem bestimmten dritten mitteilen oder auch öffentlich bekannt machen, dass er eine bestimmte Person bevollmächtigt habe; im ersteren Falle ist der Bevollmächtigte dem bestimmten dritten, im letzteren Falle jedem dritten gegenüber zur Vertretung des Machtgebers befugt, § 171 Abs. 1 B.G.B. (In diesem Falle bleibt die Vertretungsmacht bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird, § 171 Abs. 2 B.G.B.; doch muss der dritte das Erlöschen der Vollmacht gegen sich gelten lassen, wenn er weiss, dass sie erloschen ist, und wenn er dies bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt wissen müsste, § 173 B.G.B.). b) Der Vollmachtgeber giebt dem zu Bevollmächtigenden eine Vollmachtsurkunde und der letztere legt die Urkunde dem dritten vor, § 172 Abs. 1 B.G.B. (In diesem Falle bleibt die Vertretungsmacht bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben ist oder sie für kraftlos erklärt wird, § 172 Abs. 2

B.G.B.; doch muss auch hier, wie in dem vorigen Falle, der dritte das Erlöschen der Vollmacht gegen sich gelten lassen, wenn er es erfährt oder seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht, § 173 B.G.B.)

3. Die Vollmacht erlischt, abgesehen von den bereits erörterten besonderen Fällen: a) wenn es sich um Erledigung eines bestimmten Geschäfts handelt, mit der Abwicklung des Geschäfts, z. B. die Sondervollmacht zum Ankaufe eines bestimmten Grundstücks oder die zum Mitbieten bei einer bestimmten Holzversteigerung; b) auch schon vor Abwicklung des bestimmten Geschäfts durch Widerruf von Seiten des Vollmachtgebers; dieser Widerruf ist in der Regel nach dem Belieben des Vollmachtgebers zulässig, aber ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn sich die Unzulässigkeit des Widerrufs aus dem betreffenden Rechtsverhältnis ergiebt, so z. B, wenn der Hypothekengläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung unwiderruflich bevollmächtigt ist, die Mietzinsen einzuziehen, um sich dadurch zu befriedigen; die Erklärung des Widerrufs erfolgt in derselben Weise, wie die Erteilung der Vollmacht geschehen ist, § 168 Satz 3 B.G.B.

Gemäss § 176 B.G.B. kann eine gegebene Vollmachtsurkunde mit Genehmigung des Amtsgerichts durch öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklärt werden. Nachdem die Vollmacht erloschen ist, muss sie dem Vollmachtgeber zurückgegeben werden; dies auch dann, wenn der Bevollmächtigte nach allgemeinen Regeln (§ 273 B.G.B.) ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Machtgeber hätte, § 175 B.G.B.

4. Selbstverständlich darf sich niemand mit dem früher Bevollmächtigten eines anderen einlassen, wenn er weiss, dass die Vollmacht erloschen ist; ebensowenig darf er sich einlassen, ohne sorgfältig zu prüfen, ob die Vollmacht noch besteht, hätte er bei gehöriger Prüfung das Erlöschen kennen müssen, d. h. beruhte seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit, so muss er das Erlöschen der Vollmacht gegen sich gelten lassen. Es fragt sich aber, ob er in allen Fällen mit Sicherheit darauf rechnen darf, dass die Vollmacht noch fortbesteht, wenn er das Erlöschen weder kennt noch kennen muss? Diese Frage ist im allgemeinen zu verneinen. Er ist, wenn er das Erlöschen der Vollmacht weder kennt noch kennen muss, nur in folgenden 3 Fällen gesichert: a) wenn ihm gegenüber die Vollmacht erklärt und das Erlöschen nicht angezeigt war, § 170 B.G.B., b) wenn die Vollmacht ihm oder wenn sie öffentlich kundgemacht war und das Erlöschen nicht in derselben Weise kundgegeben ist, § 171 Abs. 2, c) wenn eine Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten ausgehändigt war und diese noch im Besitze des Bevollmächtigten ist, auch noch nicht für kraftlos erklärt war, § 172 Abs. 2.

III. Handelt jemand als Vertreter eines anderen, ohne Vertretungsmacht zu haben, oder überschreitet er seine Vollmacht, so entstehen oft sehr komplizierte und äusserst schwierige Rechtsfragen, deren Lösung nur durch einen Fachmann möglich sein wird. Hier ist aus den §§ 177 bis 179 B.G.B. nur folgendes zu erwähnen: genehmigt der Vertretene die Rechtshandlung dessen, der als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, so wird die Handlung giltig; weist der dritte, der als Vertreter eines anderen mit mir verhandelt hat, seine Vertretungsmacht nicht nach, und verweigert gleichzeitig der, für den er gehandelt hat, die Genehmigung, so halte ich mich an den, der als Vertreter aufgetreten ist, und verlange von ihm entweder Erfüllung des Vertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Der, welcher als Vertreter gehandelt hat, haftet mir aber nicht, wenn ich den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste.

§ 20. Frist. Termin. Bei ersterer handelt es sich um einen Zeitlauf, bei letzterem um einen Zeitpunkt. Die §§ 187 bis 193 B.G.B. enthalten Auslegungs-

regeln und zwar sowohl für die in Gesetzen, wie auch für die in gerichtlichen Verfügungen wie auch für die in Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen. Gibt das Gesetz, wie hier, Auslegungsregeln, so kommt es auf diese Regeln selbstverständlich erst an, wenn im einzelnen Falle keine besondere Bestimmung getroffen ist, z. B. ein Jagdpachtvertrag erreicht am 1. Oktober 1903 sein Ende, die Parteien vereinbaren am 1. Juli 1903 Verlängerung um 3 Jahre, erreicht nun der Vertrag am 1. Juli 1906 oder am 1. Oktober 1906 sein Ende? Nach § 190 B.G.B. wird im Falle einer Verlängerung die neue Frist von Ablauf der vorigen gerechnet: also läuft der Pachtvertrag bis 1. Oktober 1906; doch können die Parteien selbstverständlich vereinbaren, dass der Vertrag am 1. Juli 1906 enden solle; dies kann ausdrücklich geschehen und es kann sich auch, wenn es nicht ausdrücklich geschieht, aus den Umständen ergeben. — Endet die Frist an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, oder fällt ein Termin auf einen solchen Tag, z. B. es wird eine Ware gekauft, lieferbar bis zum 10. nächsten Monats, und dieser Tag ist ein Sonntag, oder z. B. lieferbar heute in 1 Monat und dieser Tag ist ein allgemeiner Feiertag; in solchen Fällen ist nach § 193 B.G.B. der nächste Werktag massgebend, jedoch nur dann, wenn nichts anderes vereinbart ist; wird z. B. vereinbart bis spätestens am 10. nächsten Monats, etwa deshalb, weil der Käufer die Sachen am 11. früh braucht und nachher nicht mehr brauchen kann, so muss die Lieferung trotz der Auslegungsregel des § 193 spätestens am 10. und wenn dies wegen des Sonntags nicht möglich ist, spätestens am 9. geschehen, die Lieferung am 11. wäre verspätet (sog. Fixgeschäft). Ein anderes Beispiel: A bietet mir Sachen zum Kaufe an, ich soll mich binnen 3 Tagen erklären, ich erhalte das Angebot am Donnerstag, den 21. Dezember; ist aus den Umständen zu entnehmen oder irgendwie zum Ausdrucke gebracht, dass A nach Ablauf von 3 Kalendertagen nicht mehr gebunden sein will, (z. B. er setzt zu seinem Angebote hinzu: eine längere Frist kann ich nicht stellen, da ich zu Weihnachten eine Entscheidung zu haben wünsche), so muss ich meine Annahme des Angebots spätestens am 24. Dezember erklären, sonst ist A nicht mehr gebunden. Ist aber von A nichts Näheres darüber bestimmt, wie die 3 Tage gemeint sind und ergiebt sich auch namentlich nichts aus den Umständen, so ist die Frist von 3 Tagen nach den Bestimmungen des B.G.B. wie folgt zu berechnen: nach § 187 beginnt die Frist im obigen Beispiel am 22. Dezember zu laufen, endet also, da der 24. Sonntag und der 25. und 26. Feiertage sind, erst am 27. Dezember abends. — § 187 Abs. 1 B.G.B. nimmt den Tag als kürzeste Zeiteinheit; beginnt eine Frist im Laufe eines Tages, so wird der Tag in die Frist nicht miteingerechnet, in dem soeben erörterten Beispiele (Angebot am 21. Dezember eingegangen, Erklärungsfrist 3 Tage) beginnt also die dreitägige Frist erst am 22. Dezember. Es kann sich im gegebenen Falle aber auch um eine nach Stunden bemessene Frist handeln, z. B. ich erhalte früh um 8 Uhr ein Angebot zur Erklärung binnen 24 Stunden, so läuft die Frist, wenn kein anderer Wille des Anbietenden ersichtlich ist, am folgenden Morgen um 8 Uhr ab. — § 187 Abs. 2 B.G.B. trifft für den Fall Bestimmung, dass eine Frist mit Beginn eines Tages zu laufen anfängt, z. B. eine Leistung soll erfolgen binnen 14 Tagen vom 1. April ab, alsdann beginnt die Frist nicht am 2. April, sondern schon am 1. April und endet mit Ablauf des 14. April.

§ 188 Abs. 2 B.G.B. bezieht sich auf die nach Wochen, Monaten oder nach mehreren Monaten (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) zu berechnende Frist. Massgebend ist der Tag, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, und zwar in der Weise, z. B.: 1. zu liefern heute (Dienstag den 1. Mai) in einer Woche; die Frist endet am Dienstag den 8. Mai;

2. zu liefern innerhalb einer Woche von Dienstag den 1. Mai ab; die Frist endet am Montag den 7. Mai. — Heute (1. Juni) in 3 Monaten oder heute in einem Vierteljahr ist der 1. September; heute (1. Februar 1903) in einem Jahre, ist 1. Februar 1904. Heute (31. Januar) in einem Monat ist der 28. Februar, im Schaltjahre der 29. Februar. Heute (28. Februar) in 3 Monaten ist der 28. Mai.

Unter einem halben Jahre versteht das B.G.B. eine Frist von 6 Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von 3 Monaten; ein halber Monat ist gleich 15 Tagen (§ 189 B.G.B.). Ist eine Frist z. B. auf 1½ Monaten bestimmt, so ist zuerst der Monat zu rechnen und nachher die 15 Tage, z. B. 1½ Monate am 20. Januar beginnend; also zunächst 1 Monat 20. Februar, dann 15 Tage bis 7. März, im Schaltjahre bis 6. März; (würde man zuerst die 15 Tage und erst nachher den Monat rechnen, so wäre vom 20. Januar auf 4. Februar und dann im Gemeinjahre wie im Schaltjahr auf 4. März zu rechnen sein).

Unter Anfang eines Monats ist der 1., unter Mitte der 15. (auch im Februar), unter Ende der letzte Tag des Monats zu verstehen, § 192 B.G.B.

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird nach § 191 B.G.B. der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, z. B. ein Privatbeamter hat sich bei der Anstellung jährlich zusammengerechnet einen Monat Urlaub ausgehalten, er hat nur Anspruch auf zusammen 30 Tage, dies aber auch, wenn er im ganzen Februar (vom 1. bis 28.) Urlaub nimmt; er behält alsdann noch ein Recht auf 2 Tage Urlaub.

Man nimmt an, dass die Bestimmungen des B.G.B. über Fristen und Termine allgemeine Geltung haben, also nicht auf das bürgerliche Recht beschränkt sind. In erster Linie kommt es aber immer, wie schon oben bemerkt, auf den einzelnen Fall an, so wird nach den Gesetzen über Ausstellung der Jagdscheine regelmässig angenommen, dass nur kalendermässig gerechnet wird, und dass der Tag des Beginnes eingerechnet wird, z. B. A wünscht einen Jagdschein auf 3 Tage, vom Freitag den 10. ab giltig; der Schein ist auszustellen für die Tage vom 10. bis 12.; A wünscht einen Jagdschein von heute auf 3 Tage, ebenso auszustellen (vom 10. bis 12. giltig); der Schein soll vom 1. Oktober ab auf 1 Jahr gelten; auszustellen am 1. Oktober bis 30. September.

§ 21. Verjährung. I. Man setze folgenden Fall: ich habe von dem Kaufmann K Samen für 100 M. gekauft und den Geldbetrag einige Tage nachher bezahlt. K verklagt mich jetzt auf Zahlung von 100 Mk. Preis für den Samen, ich wende ein, den Betrag gezahlt zu haben, Kläger bestreitet dies. In solchen Fällen muss ich die stattgehabte Zahlung beweisen; Kläger nämlich braucht nicht zu beweisen, dass er das von ihm geltend gemachte Recht jetzt habe, er braucht nur die Entstehung des Rechts darzulegen — diese ist hier unstreitig —, meine Aufgabe ist es, jede Veränderung in dem einmal entstandenen Rechtsverhältnisse darzulegen und im Bestreitungsfalle zu beweisen, so namentlich die Tilgung der Schuld durch Zahlung. Hieraus ergibt sich: Wer einen Geldbetrag oder sonst eine Leistung schuldig geworden ist, wird gut tun, wenn er leistet, sich den Beweis der Leistung zu sichern; namentlich etwa durch Quittung oder durch Zeugen. Als Beweismittel wird in der Zivilprozessordnung auch der Eid anerkannt, jedoch nicht so, dass der Beweispflichtige schwört, vielmehr nur so, dass er den Eid dem andern Teile zuschiebt; schwört alsdann der Prozessgegner — vielleicht deshalb, weil er im oben gesetzten Beispiele fest überzeugt ist, dass er das Geld nicht erhalten habe — so unterliege ich im Prozesse. — Gäbe es nun keine Verjährung, so müsste man sich, um sich den Beweis der Erfüllung zu sichern, Quittungen dauernd aufbewahren. Ein solches, praktisch unhaltbares Ergebnis

wird durch die Verjährung unmöglich gemacht. Die Gesetze und namentlich auch das B.G.B. bestimmen, dass in der Regel ein Anspruch mit Ablauf einer im Gesetze bestimmten — teils längeren (gewöhnlich 30 Jahre) teils kürzeren Frist — verjähre. Nach Eintritt der Verjährung besteht die Vermutung, dass das Recht erloschen sei; der Verpflichtete braucht sich nicht auf Darlegung der Erlöschungsart einzulassen und ist nicht zum Beweise der Tilgung verpflichtet; er kann sich einfach auf den Eintritt der Verjährung berufen. Sind deren Voraussetzungen gegeben, so ist die Klage abzuweisen. Nach Eintritt der Verjährung einer Forderung kann deshalb der Verpflichtete die Quittung vernichten, der Tod eines Zeugen oder der Verlust eines anderen Beweismittels schadet ihm nicht mehr. — Ob in einem Prozesse die Verjährung berücksichtigt werden soll, hängt allein von der als Verpflichteten in Anspruch genommenen Partei ab; beruft sich diese auf den Eintritt der Verjährung, so muss der Richter prüfen, ob deren Voraussetzungen gegeben sind; beruft sich die Partei nicht auf die Verjährung, so kommt es auf diese nicht an, von Amtswegen kann der Richter die Verjährung nicht berücksichtigen. § 222 Abs. 1 bestimmt, dass der Verpflichtete nach Eintritt der Verjährung berechtigt sei, die Leistung zu verweigern (vgl. S. 127 zu III).

II. Voraussetzungen: a. Gegenstand. Verjähren kann nur ein Anspruch, d. h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen oder Dulden zu fordern, z. B. wie im obigen Falle das Recht auf Zahlung des Preises für gelieferte Waren, ebenso das Recht auf Lieferung der gekauften Ware, ferner auf dingliche Ansprüche, z. B. der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe einer Sache gegen den, der sie besitzt, Recht auf Duldung einer Grunddienstbarkeit. Bei diesen dinglichen Rechten aber handelt es sich regelmässig nur um den Anspruch, nicht um das zu Grunde liegende Recht, z. B. eine mir gehörige Sache kommt zufällig in den Besitz des B, klage ich 30 Jahre lang nicht und verjährt mein Anspruch auf Herausgabe, so kann ich die Herausgabe der Sache nicht mehr erzwingen, trotzdem bleibe ich Eigentümer, kommt die Sache nachher zufällig wieder in meinen Besitz, so kann ich sie behalten, da ich ja noch Eigentümer der Sache bin; anders würde es liegen, wenn B inzwischen die Sache ersessen oder sonstwie das Eigentum erlangt hätte. — Gewisse Ansprüche sind unverjährbar, z. B. § 758 Anspruch auf Aufhebung einer Gemeinschaft, § 898 gewisse Ansprüche auf Berichtigung des Grundbuchs, § 902 Ansprüche aus den im Grundbuch eingetragenen Rechten (eingetragener Widerspruch steht gleich, § 899), (ausgenommen die Ansprüche auf Rückstände und Schadensersatz, ausgenommen ferner bei den Dienstbarkeiten, wenn auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden ist, der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, auch wenn die Dienstbarkeit eingetragen ist), § 924 gewisse nachbarrechtliche Ansprüche, z. B. Anspruch auf Gewährung eines Notweges, Grenzerneuerungs- und Grenzscheidungsklage. — b. Ablauf der Verjährungszeit. Diese beträgt in der Regel 30 Jahre, § 195 B.G.B., ausnahmsweise weniger, namentlich kommt eine Verjährung von 2 und von 4 Jahren in Betracht. In 2 Jahren verjähren (§ 196 BGB.) zahlreiche Forderungen aus Rechtsgeschäften des täglichen Verkehrs, besonders Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. s. w. für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluss der gemachten Auslagen (ausgenommen den Fall, dass die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt, alsdann beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, § 196 Abs. 2), ferner verjähren in 2 Jahren die Forderungen derer, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt, z. B. Brandholz für den eigenen Bedarf, (sonst in 4 Jahren, z. B. Kauf des Holz-

händlers für sein Geschäft). — In 4 Jahren verjähren (§ 197 B.G.B.): Die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, von Miet- und Pachtzinsen in der Regel, von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten und allen anderen regelmässig wiederkehrenden Leistungen. — In 3 Jahren verjähren die Ansprüche auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung (z. B. Sachbeschädigung, Beschädigung durch Tiere) entstandenen Schadens von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt (spätestens aber in 30 Jahren nach Zufügung des Schadens), § 852 B.G.B.

3. Berechnung der Verjährungsfrist. Die letztere beginnt erst zu laufen, wenn der Anspruch, um dessen Verjährung es sich handelt, geltend gemacht werden kann: in der Regel ist dies möglich, mit der Entstehung des Anspruchs, bei dem Anspruch auf Unterlassung mit der Zuwiderhandlung (§ 198 B.G.B.) Eine Ausnahme machen die oben erwähnten Fälle der 2- und 4jährigen Verjährung; hier beginnt die Frist erst mit dem Schlusse des betreffenden Kalenderjahres zu laufen, in welchem der Anspruch zuerst geltend gemacht werden kann, z. B. wenn ich am 10. Februar 1902 Holz verkaufe und der Preis mangels einer anderen Abrede sofort fällig wird, so beginnt der Lauf der 2jährigen Frist am 31. Dezember 1902; ist der Preis bis 1. Januar 1903 gestundet, so läuft die Verjährungsfrist vom 31. Dezember 1903 bis 31. Dezember 1905 (§ 201 B.G.B.). — So lange eine Leistung gestundet ist, ist die Verjährung gehemmt; das Gleiche gilt in anderen Fällen gemäss § 202 B.G.B.

Handelt es sich um einen dinglichen Anspruch und es findet während der Verjährungsfrist ein Besitzwechsel statt, z. B. die Verjährung der Klage auf Herausgabe einer Sache beginnt gegenüber dem Besitzer A und danach erhält B den Besitz, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Zeit dem Rechtsnachfolger zu statten, § 221.

Nach dem Beginne des Laufes der Verjährung darf die Frist nicht unterbrochen werden; wird sie unterbrochen, so kann nachher die Verjährung von neuem zu laufen beginnen, die früher verstrichene Zeit kommt dabei nicht in Betracht, § 217 BGB. Die Verjährung wird unterbrochen namentlich durch Klage und andere dieser gleichstehende prozessuale Akte (§§ 209 bis 211 B.G.B.), auch durch Anerkennung der Verbindlichkeit (z. B. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, oder durch ausdrückliche Erklärung), (§ 208 B.G.B.). In einigen Fällen gilt die Unterbrechung unter bestimmten Voraussetzungen als nicht erfolgt (§§ 212 bis 216 B.G.B.).

III. Wirkung. Mit Eintritt der Verjährung steht dem Verpflichteten das Recht zu, die Leistung zu verweigern, aber die Verpflichtung bleibt, wenn sie nicht in irgend einer Weise getilgt wird, trotz der Verjährung bestehen und also kann der Verpflichtete, wenn er will, immer noch erfüllen, zahlt er also z. B. den geschuldeten Preis, so liegt nicht eine Schenkung vor, vielmehr wird die alte Verbindlichkeit getilgt.

Wie schon oben bemerkt, handelt es sich bei der Verjährung nur um den Anspruch. Infolge dessen gilt trotz des Eintritts der Verjährung das dingliche Recht, um welches es sich bei dem Anspruche handelt, nicht als erloschen; es gilt vielmehr als fortbestehend und äussert seine Wirkung, so gut dies nach Verjährung des Anspruchs noch möglich ist (vgl. oben II a); dies gilt nun auch für Grunddienstbarkeiten. Bei letzteren ist aber im § 1028 eine wichtige Ausnahme gemacht: es handelt sich um den bereits erwähnten Fall, dass auf dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück eine Anlage errichtet worden ist, durch welche die Dienstbarkeit beeinträchtigt wird; in solchem Falle unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, selbst wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist; mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbar-

keit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruche steht.

Mit dem Hauptanspruche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für den Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten ist, § 224 B.G.B. Im übrigen vgl. über Verjährung des Haupt- und Nebenanspruchs § 223 B.G.B.

IV. Durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge, kann die Verjährung abgekürzt, auch sonst erleichtert, aber weder ausgeschlossen noch erschwert werden, § 225 B.G.B. Nur ausnahmsweise kann die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden, z. B. für die Wandelungs- und Preisminderungsklage des Käufers (§ 477 B.G.B.), entsprechend beim Werkvertrage (§ 638 B.G.B.).

V. Für die Uebergangsverhältnisse, d. h. für die unter der Herrschaft des alten Rechts vor dem 1. Januar 1900 begonnene Verjährung, vgl. Art. 169 E.G. z. B.G.B. und Dickel S. 148 Anm. 259.

VI. In Kraft geblieben sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, 1. soweit sie dem öffentlichen Rechte angehören, da das B.G.B. nur das Privatrecht regelt, 2. die landesprivatrechtlichen Bestimmungen, soweit sie Materien betreffen, welche der Landesgesetzgebung überlassen sind.

Im Anschluss an das römische Recht nahm das gemeine Deutsche Recht an, dass gewisse öffentlich-rechtliche, vielfach auch privatrechtliche Verhältnisse zu schützen seien, wenn sie seit Menschengedenken bestanden hätten; gewöhnlich verlangte man zur Annahme dieser „unvordenklichen Verjährung“ („Immemorialpräskription“, „vetustas“) zwei Feststellungen: die positive, dass der Zustand seit langer Zeit (gewöhnlich wurden 40 Jahre verlangt) bestanden habe und die negative, dass keine sichere Kunde von einem anderen Rechtszustand im Gedächtnisse der Menschen sei. Die unvordenkliche Verjährung begründete die rechtliche Vermutung, dass der seit Menschengedenken bestandene Zustand rechtmässig entstanden sei. Das B.G.B. hat diese Art von Verjährung nicht aufgenommen; sie ist aber in Kraft geblieben, soweit die Landesgesetze sie für die oben unter VI erwähnten Materien gestatten.

§ 22. Ausübung der Rechte. I. Im allgemeinen. „Wer sich seines Rechtes bedient, tut niemandem unrecht“, ist ein alter unbestrittener Satz. Wenn ich durch Anlegung einer Pflanzung oder durch den Bau eines Hauses auf meinem Grundstücke dem benachbarten Villenbesitzer die Aussicht beeinträchtige, so muss er sich dies (falls er nicht ein besonderes Recht auf Aussicht gegen mein Grundstück erworben hat) gefallen lassen. — Wenn jemand sich seines Rechtes bedient, so muss er sich aber innerhalb der gesetzlichen Schranken halten. Dieser Satz ist ebenso selbstverständlich wie der obige. Beide Sätze sind deshalb vom B.G.B. ohne weiteres vorausgesetzt. — § 226 B.G.B. enthält dann aber ein allgemeines Verbot der Schikane: „eine Rechtsausübung ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen“, also nur dann, wenn sie aus Bosheit erfolgt. Deshalb darf z. B. niemand einen Bau nur zu dem Zwecke aufführen, um dem gehassten Nachbar die Aussicht zu verbauen (sog. Neidbau). Jeder Eigentümer darf in Ausübung seines Eigentums fremdes Vieh, das ohne Recht des fremden Eigentümers auf sein Grundstück gekommen ist, fortjagen, er darf aber nicht, ohne dass es nötig wäre, das Vieh und namentlich nicht ein trächtiges Tier schlagen. Ein Jagdpächter darf zum Zwecke der Jagdausübung fremde Grundstücke betreten; er handelt aber unbefugt, wenn er ein bestelltes Grundstück nur deshalb betritt, um den Eigentümer zu ärgern.

Wird uns als Berechtigten die Anerkennung unseres Rechtes nicht zu teil, wie wir sie zu beanspruchen haben, macht sich insbesondere ein dritter einer Verletzung unseres Eigentums oder anderen dinglichen Rechtes schuldet, oder erfüllt der Verpflichtete nicht, was er uns schuldig ist, so dürfen wir nicht ohne weiteres Selbst-

hilfe üben; wir müssen vielmehr das Gericht oder andere Staatsbehörden anrufen, uns zu helfen. Zieht der Mieter, dem wir eine Wohnung vermietet hatten, nach Ablauf der Mietzeit nicht aus, so sind wir nicht berechtigt, ihn selbst mit Gewalt zu entsetzen, wir müssen vielmehr, um unser Recht geltend zu machen, das Amtsgericht anrufen und auf Räumung klagen; der Amtsrichter kann auch auf unseren Antrag, wenn unser Recht glaubhaft gemacht ist, durch eine sofort vollstreckbare einstweilige Verfügung den Mieter entsetzen.

II. Staatshilfe. Der Staat gewährt seine Hilfe dem zivilrechtlich Berechtigten in der Regel durch die ordentlichen Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandesgerichte, Reichsgericht). Gemäss § 13 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aber hat die Landesgesetzgebung über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden und kann namentlich die Entscheidung einer Zivilsache durch Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte anordnen[11]). Das Weitere gehört in die Gerichtsverfassung und den Zivilprozess. Vgl. auch Dickel S. 151—154. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte muss in der Regel durch Klage erfolgen. Es gibt aber auch unvollkommene Schuldverbindlichkeiten (Naturalobligationen), bei denen einerseits keine Klage stattfindet, andererseits aber auch eine Rückforderung des etwa freiwillig Geleisteten unzulässig ist, z. B. bei Spiel und Wette, §§ 762 ff.; so ist es auch bei Vertragsstrafe und Lohn für Vermittlung eines Dienstvertrages, soweit die Beträge unverhältnismässig hoch sind (§ 343, § 655); so auch bei sittlichen und Anstandspflichten, § 814. — Hier ist nur noch zu bemerken, dass das Gesetz in einigen Fällen dem zivilrechtlich Berechtigten im Strafprozesse hilft, so namentlich in den Forstdiebstahl- und Feld- und Forstpolizeigesetzen. So z. B. § 9 Abs. 1 des preuss. Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. 4. 1878 „In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des ausser dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden." Entsprechend §§ 67, 68 des preuss. F.F.P.G. vom 1. 4. 1880.

III. Selbsthilfe. Man unterscheidet Selbstverteidigung und Selbsthilfe im engeren Sinne. Bei jener handelt es sich um den Schutz eines nur bedrohten Rechts, z. B. ein Holzdieb bedroht mich mit der Axt; von Selbsthilfe im engeren Sinne ist die Rede, wenn bereits eine Rechtsverletzung stattgefunden hat und wieder beseitigt werden soll, z. B. ein Dieb hat das im Walde entwendete Laub bereits aufgeladen und beginnt fortzufahren.

A. Sich zu verteidigen, ist nach allen Rechten jedermann befugt, wenn er angegriffen wird. „Not kennt kein Gebot"; „ein Notschlag kein Totschlag". Die Selbstverteidigung kann sich richten:

1. Gegen Personen (Notwehr). Notwehr ist nach § 227 Abs. 2 B.G.B. (wörtlich übernommen aus § 53 des St.G.B.) „diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden." Notwehr darf ich zu Gunsten meines Lebens und meiner körperlichen Unversehrtheit üben nicht minder aber auch zu Gunsten meiner Vermögensrechte und überhaupt zu Gunsten eines jeden rechtlich geschützten Gutes (Rechtsgutes); nicht bloss zu Gunsten meines Rechtes, auch zu Gunsten des Rechtes eines Anderen; das Sprichwort sagt „Ritterschaft ist keine Sünde". (Darf die Notwehr

11) Letzteres ist z. B. im preuss. Wildschadensgesetze vom 11. 7. 1891 geschehen, nach welchem die Polizei einen Vorbescheid erlässt und sodann das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. — Vgl. das ausgezeichnete Werk von O. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preussen, 1901.

auch zum Schutze eines geringwertigen Rechtsgutes durch Zufügung eines Schadens von grösserem Umfange stattfinden? Darf ich z. B. um mich im Besitze meines Stückes Holz zu erhalten, nötigenfalls das Leben dessen, der mir das Holz abnehmen will, vernichten? Mit anderen Worten: ist eine Relativität der Interessen vorauszusetzen? Darüber vergleiche unten S. 131 Abs. 1.)

Was ich um Notwehr zu üben tue, ist „nicht widerrechtlich“ (§ 227 Absatz 1 B.G.B.) d. h. rechtmässig, jedoch nur soweit, als das zum Zwecke der Notwehr geschehene geboten war; denn „Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist . . .“ Zwar lässt das St.G.B. den § 53 Abs. 3 die Ueberschreitung der Notwehr straflos, „wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist“; eine solche Ueberschreitung aber ist deshalb nicht rechtmässig, vielmehr widerrechtlich und verpflichtet nach allgemeinen Regeln (also Verschulden vorauszusetzen, vgl. unten S. 137) zum Schadensersatze, vergleiche R.G. in Z.S. Bd. 21 S. 296. — Streitig ist es, ob sich der angegriffene, wenn möglich durch die Flucht dem Angriffe entziehen müsse; einige meinen, diese Frage bei einem Soldaten verneinen, bei einer Zivilperson bejahen zu müssen. Das Reichsgericht (Z.S. Bd. 16 S. 72) erteilt folgende Antwort: Das Gesetz habe füglich nicht verlangen können, dass als Mittel, dem Angriffe zu entgehen, die Flucht dann gewählt werde, wenn dieselbe „nicht ohne eigenes Opfer an berechtigten Interessen bewirkt werden könne, namentlich also, wenn sich solche nach den Anschauungen des gesellschaftlichen Verkehrslebens unter den gegebenen Umständen als schimpflich oder unehrenhaft darstellen würde.“ — Dass im übrigen, soweit nötig, zur Beseitigung des Angriffs nicht bloss Abwehr- sondern auch Angriffshandlungen gestattet sind, ist allseitig anerkannt.

2. Selbstverteidigung gegen Sachen, Notstand. § 228 B.G.B bestimmt: „Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet“. Von einem Notstand ist hiernach unter folgenden Voraussetzungen die Rede: a. wenn durch eine fremde Sache Gefahr droht, z. B. ein wütendgewordener Stier dringt auf uns ein und gefährdet unser Leben; ob die Gefahr mir selbst oder einem nahen Angehörigen droht oder einem ganz fremden Menschen, ist gleichgiltig. Der § 54 des St.G.B, nahm einen andern Standpunkt ein; hiernach war meine beschädigende Handlung als im Notstande geschehen nur dann straflos, wenn ich selbst oder ein naher Angehöriger bedroht war; bedrohte der fremde Stier das Leben meines Kindes, so durfte ich ihn niederschiessen, nicht aber, wenn er ein fremdes Kind gefährdete; dies entsprach dem christlichen Begriffe des „Nächsten“ nicht. Der § 228 B.G.B. hat den Fehler des St.G.B. beseitigt; denn er erklärt die Handlung zum Schutze eines „anderen“, d. h. eines jeden Anderen unter den übrigen Voraussetzungen für „nicht widerrechtlich“, d. h. rechtmässig. b. Die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache muss zur Abwendung der Gefahr notwendig sein, z. B. wir schiessen den Stier nieder, weil wir uns nicht anders retten können, c. der Schaden der durch die Sache droht, darf nicht ausser Verhältnis zu dem Schaden stehen, der aus ihrer Beschädigung entsteht, z. B. in dem soeben gesetzten Falle: unser Leben ist wertvoller als das Leben des Stieres; würde der Stier dagegen nur in unser Besitztum eindringen und dort einige Pflanzen zertreten, so dürften wir ihn nicht töten.

Ob die Relativität der Interessen auch bei der Notwehr vorauszusetzen sei ist sehr streitig. Vgl. darüber Dickel S. 157 ff., insbesondere auch die daselbst in Anmerkung 279 erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 23 S. 117. — Hier können nur einige Beispiele angeführt werden, welche darauf hinweisen, dass auch bei der Notwehr eine Relativität der Interessen zu verlangen sei: 1. Allseitig wird anerkannt, dass die Notwehr auch zum Schutze der Ehre zulässig sei; gesetzt nun: es beleidigt mich jemand mit Schimpfworten; darf ich ihn, um die Fortsetzung der Beleidigung zu verhindern, — falls mir kein anderes Mittel zur Verfügung steht — tot schiesen? Darf ich einen Bauer, der durch meine Schonung fährt, und trotz meines Zurufs nicht stehen bleibt, um die weitere Beschädigung der Schonung zu verhüten, in die Beine schiessen? — Es lässt sich hoffen, dass jeder deutsche Forstmann dem gesunden Menschenverstande gemäss diese Fragen nicht bloss vom sittlichen, sondern auch vom rechtlichen Standpunkt aus verneint.

Die Strafkammer des Landgerichts zu Düsseldorf hat angenommen, der Jäger, welcher in seinem Jagdrevier den jagenden fremden Hund erschoss, sei dazu nicht befugt gewesen, weil er sich „mit einem leichten Streifschusse" hätte begnügen können; dem werden die Leser dieses Handbuchs bei aller Hochachtung vor der Treffsicherheit der deutschen Jäger vermutlich nicht zustimmen. — Beachtenswert aber ist ein Urteil des Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Mai 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 444): Der Hund darf nicht erschossen werden, wenn er in anderer Weise unschädlich gemacht werden kann, namentlich wenn er angelockt und eingefangen werden kann, aber die Versicherung des Beklagten, dass er dies vergeblich versucht habe, verdient ohne weiteres Glauben, weil erfahrungsmässig im Jagen begriffene Jagdhunde durch einen Zuruf vom weiteren Jagen nicht abgehalten werden; der Hund war im vorliegenden Falle eine Bracke; im amtsgerichtlichen Urteile war auch die vermeintliche Möglichkeit der Verscheuchung durch einen blinden Schuss, einen Steinwurf oder ein anderes Schreckmittel hingewiesen, derartige Mittel aber haben, wie das O.V.G. bemerkt, gegenüber Jagdhunden, die im Jagen begriffen sind, keine dauernde Wirkung u. s. w.

Die Bestimmung über Notstand schützt wie die über Notwehr nicht bloss Leben und Gesundheit, auch Eigentum; deshalb würde der § 228 auch gegenüber dem Wildschaden in Anwendung kommen, aber das B.G.B. hat den Wildschaden besonders geregelt und Art. 69 ff. des E.G. z. B.G.B. überweisen das Jagdrecht der Landesgesetzgebung. Auch Aneignungsberechtigte, z. B. Jagdberechtigte, würden sich auf § 228 B.G.B. berufen können, wenn nicht das Jagdrecht, der Landesgesetzgebung überlassen wäre (Art. 69 ff. E.G. z. B.G.B.) — Ueber das Recht zur Tötung revierender Hunde und Katzen gibt es zahlreiche Sondergesetze, Verordnungen, Provinzial- und Lokalbestimmungen, vergl. Schuhmacher, die Befugnis der Jagdberechtigten zur Tötung fremder Hunde und Katzen in Preussen 2. Aufl. (1897), Joseph Bauer, Die Jagdgesetze Preussens (1896) S. 307 ff. (auch besonders erschienen). Fehlt es an derartigen Sondervorschriften, so entscheidet die allgemeine Vorschrift des § 228 danach darf ich den fremden Hund, die fremde Katze nur töten, wenn die oben im Texte mitgeteilten Voraussetzungen des Notstandes gegeben sind; vor allen Dingen muss also Gefahr drohen, dies ist nicht der Fall, wenn nach Lage der Sache gar nicht zu erwarten ist, dass der fremde Hund mein Wild verfolgen wird. (Das Landgericht zu Giessen hat am 25. Juni 1901 erkannt: „Der Eigentümer eines Gartens sei im Interesse des Schutzes der Singvögel nicht berechtigt, fremde in seinen Garten kommende Katzen zu töten, sofern die getötete Katze nicht einen Angriff auf einen Singvogel gemacht habe; nicht alle Katzen gingen auf Vogelfang und Nestraub aus", vergleiche Hess. Rspr. 1901 S. 83.) Ferner ist vorauszusetzen, dass die Tötung des fremden Tieres zur Abwendung der Gefahr notwendig sei.

Wer meinen Hund gereizt und dadurch zu einer bedrohlichen Haltung veranlasst, demnächst zu seinem Schutze den Hund verletzt, handelt nach den Gesetzen im Notstand und also nicht widerrechtlich; deshalb ist seine Handlung auch nicht strafbar (der § 54 St.G.B. ist insoweit durch das B.G.B. abgeändert worden); gleichwohl ist er

verpflichtet, mir den entstandenen Schaden zu ersetzen, da dies in § 228 Satz 2 B.G.B. ausdrücklich bestimmt ist.

Vom Notstand ist die sog. Nothilfe zu unterscheiden, z. B. Wegnahme einer fremden Sache wegen Hungers. § 904 B.G.B. bestimmt: „Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismässig gross ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.“ Beim Notstande droht uns Gefahr durch die fremde Sache, im obigen Beispiele durch den fremden Stier; bei der Nothilfe handelt es sich um eine Gefahr, die nicht durch die fremde Sache droht, die fremde Sache wird in Anspruch genommen, um die Gefahr zu beseitigen.

Ueber die Anwendung der §§ 228, 904 B.G.B. auf Beschädigungen fremden Eigentums bei Waldbränden (Anzündung von Gegenfeuer, Fortnahme von Büschen zum Ausschlagen des Feuers) vgl. Lehnpfuhl, Ztsch. f. F. u. J.-W. 1901 S. 650 ff.

B. Die Selbsthilfe im engeren Sinne. Bei dieser wird, wie oben bereits bemerkt, vorausgesetzt, dass eine Rechtsverletzung bereits geschehen sei. Diese Selbsthilfe ist im allgemeinen unzulässig; sie ist nur zulässig in den im Gesetz angegebenen Fällen. Nach § 229 B.G.B. darf ich zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnehmen, zerstören oder beschädigen, ich darf zum Zwecke der Selbsthilfe einen der Flucht verdächtigen Verpflichteten festnehmen, auch den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die der Verpflichtete zu dulden verpflichtet ist, beseitigen, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist; wird eine Sache weggenommen, so ist, wenn möglich, Zwangsvollstreckung zu erwirken und, wenn dies nicht geht, der dingliche Arrest zu beantragen; wird ein Verpflichteter festgenommen, so ist der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, zu beantragen, auch ist der Verpflichtete unverzüglich dem Gerichte vorzuführen; wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sache bezw. die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen (§ 230 B.G.B.).

Wer in dem Glauben, zur Selbsthilfe berechtigt zu sein, eine der in § 229 B.G.B. bezeichneten Handlungen vornimmt, in Wahrheit aber mangels der gesetzlichen Voraussetzungen zur Selbsthilfe nicht befugt ist, muss nach § 231 B.G.B. dem anderen Teile Schadensersatz leisten. Nach allgemeinen Regeln über Verpflichtung zum Schadensersatze würde er nur dann zum Ersatze verpflichtet sein, wenn Verschulden vorliegt (Vorsatz oder Fahrlässigkeit); nach der Bestimmung des § 231 tritt hier eine Ausnahme ein, die Schadensersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn kein Verschulden vorliegt. Wer sich selbst helfen will, soll hiernach vorsichtig sein; er handelt ganz auf eigene Gefahr; sein Irrtum schützt ihn niemals vor der Schadensersatzpflicht.

Das B.G.B. regelt einige besondere Fälle der Selbsthilfe

1. gegen verbotene Eigenmacht, §§ 859, 860; hiervon wird unten in der Lehre vom Besitze gehandelt,

2. Nachbarrecht gegen Wurzeln und Zweige, § 910, davon unten im Nachbarrechte,

3. Verfolgung eines ausziehenden Bienenschwarmes, § 962,

davon unten im Aneignungsrechte.

4. Privatpfändungsrecht, z. B. die Pfändung von Vieh, das in unserem Walde da, wo nicht gehütet werden darf, betroffen wird. Dies Pfändungsrecht entstammt dem germanischen Rechte; es war gemeinrechtlich anerkannt und in fast allen Partikularrechten, namentlich auch im A.L.R. (I, 14 §§ 413 ff.) geregelt (nicht aufgenommen im code civil entsprechend dem römischen Rechte). Die Selbstpfändung war zugelassen, damit sich der Pfändende den Beweis des stattgehabten Schadens und dessen Ersatz sowie auch die Verhütung künftiger Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen sichere. Sie war zulässig, wenn der Zweck der Sicherstellung durch richterliche Hilfe nicht erlangt werden konnte, aber regelmässig nur auf frischer Tat oder innerhalb der Grenzen der Feldflur; jeder Excess war natürlich verboten. Als Gegenstände der Pfändung kommen in Betracht: Vieh und andere bewegliche Sachen, Personen nur, wenn die Sachpfändung nicht oder nicht ohne sich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden konnte. Regelmässig war Anzeige bei der Behörde vorgeschrieben.

Das B.G.B. hat das Selbstpfändungsrecht nicht aufgenommen. Das Einf.-Ges. gestattet aber im Art. 89 den Landesgesetzen, Vorschriften über Pfändung von Sachen zum Schutze von Grundstücken und Erzeugnissen von Grundstücken zu treffen und gleichzeitig die Entrichtung von Pfandgeld und Ersatzgeld zu verordnen.

Die Motive bemerken dazu: Die Gründe für diese Bestimmung lägen auf agrarpolitischem Gebiete, im Interesse der Land- und Forstwirtschaft sei es unumgänglich, dem Grundbesitzer und Nutzniesser einen leicht bereiten Schutz gegenüber den zahlreichen und schwer verfolgbaren Kulturbeschädigungen durch fremde Personen und Tiere zu gewähren; mit Hilfe der Pfändung sei der Beschädigte in der Lage, durch sofortigen Zugriff den Tatbestand der Beschädigung in kaum bestreitbarer Weise festzustellen, während die nachträgliche Ermittlung des Sachverhältnisses bei der Natur der betreffenden Beeinträchtigungen schwierig, ja oft unmöglich sein würde; dem Beschädigten sei ferner in dem Pfandgeld ein Mittel geboten, durch Beschränkung seines Anspruches auch den ein- für allemal festgestellten Betrag der misslichen, Zeit und Geld kostenden Erörterungen über Dasein und Höhe des nicht selten nur mittelbaren oder sonst nicht im einzelnen zu schätzenden Schadens zu entschlagen; soweit es zu einem Prozesse komme, sei in den Landesgesetzen regelmässig für ein der Sachlage entsprechendes Verfahren gesorgt, der in polizeistrafrechtlichen Bestimmungen den Grundbesitzern gewährte Schutz sei nicht genügend, er vermöge nur künftigen Verletzungen vorzubeugen, wahre aber nicht das Vermögensinteresse des Beschädigten; die Beibehaltung des Pfändungsrechts in neueren Gesetzen, wie im preuss. F.F.P.G., bezeuge deren Wert wie Unentbehrlichkeit; da das Pfändungsrecht mit dem der Landesgesetzgebung überlassenen Agrarrecht eng zusammenhänge, so sei es selbst am besten der Landesgesetzgebung zu überlassen; der letzteren aber seien gewisse Grenzen zu ziehen. In letzterer Hinsicht bemerken die Motive folgendes: Obwohl das Pfändungsrecht seinen Ausgangspunkt von der Schutzbedürftigkeit der Land- und Forstwirtschaft genommen habe, so sei das Pfändungsrecht doch nicht auf Feld- und Waldgrundstücke zu beschränken, eine solche Einschränkung entspreche nicht der geschichtlichen Entwicklung, namentlich in Preussen, auch sei eine entsprechende Abgrenzung von anderen Grundstücken schwierig; es sei davon Abstand genommen, das Pfändungsrecht auf Fälle strafbarer Handlungen zu beschränken oder von einer Beschädigung der Grundstücke abhängig zu machen; die Bedürfnisfrage sei von der Landesgesetzgebung zu würdigen; die Festnahme der Person selbst aber dürfe nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Selbsthilfe (jetzt §§ 229, 230) gegeben seien.

Zu den Grundstücken gehören auch Rechte, die als Grundstücke behandelt werden, z. B. das Erbbaurecht (§ 1017 B.G.B.), ferner die unbeweglichen Rechte der Landesgesetzgebung, ferner die Rechte, welche gemäss § 96 als Grundstücksbestandteile behandelt werden (die sog. Realrechte, vergl. oben S. 106 zu 6 am Ende), namentlich die Grunddienstbarkeiten. — Es fragt sich, ob die Landesgesetze auch das bei Pfändungen zu beobachtende Verfahren regeln darf. Dies ist selbstverständlich;

in der 2. Kodifikationskommission war man darin einig (Protokolle Bd. 6 S. 433 Absatz 3).

Wer Selbstpfändung in der irrtümlichen Meinung vornimmt, dazu berechtigt zu sein, haftet dem anderen Teile für den ihm verursachten Schaden nach allgemeinen Grundsätzen, also in der Regel nur dann, wenn ihm Verschulden zur Last fällt. Für den Fall der Selbsthilfe bestimmt § 231 B.G.B., wie oben bemerkt, unbedingte Haftung (auch wenn kein Verschulden des Handelnden vorliegt). In der 2. Kommission war beantragt worden, den jetzigen § 231 auf das Pfändungsrecht auszudehnen; der Antrag wurde aber abgelehnt, in der Erwägung, dass eine solche Bestimmung hier hauptsächlich die zum Forst- und Feldschutze berufenen Beamten träfe, dass aber die Haftung der Beamten für Amts- und Diensthandlungen an anderer Stelle geregelt sei vergl. § 839 B.G.B.), dass endlich die unbedingte Haftung der Pfändenden in höchst nachteiliger Weise auf die Energie der Beamten wirken und damit die Vorteile des Pfändungsrechts in Frage stellen würde (Prot. Bd. 6 S. 433).

Innerhalb der in Art. 89 gegebenen Grenzen ist das Privatpfändungsrecht in den Gebieten des gemeinen Rechts erhalten, soweit es nicht von der Gesetzgebung des betreffenden Landes aufgehoben ist; letzteres ist, soviel ich sehe, für Preussen im A.G. zum B.G.B. Art. 89 Nr. 3 geschehen; desgleichen hat das preussische A.G. in Art. 89 Nr. 2 die Bestimmungen des A.L.R. im 14. Titel beseitigt, so dass im ganzen preussischen Staate das Selbstpfändungsrecht nur noch in den gesetzlich bestimmten Sonderfällen aufrecht erhalten ist. Als solche Sondervorschriften sind zu nennen: 1. §§ 77 ff. des F.F.P.G. v. 1. 4. 1880 (Vieh, Reit- und Zugtiere), 2. § 48 Abs. 1 des Fischereiges. v. 30. 5. 1874 (Fischereigeräte, die der Einziehung unterliegen), 3. § 189 A.L.R. I, 8 Enten zum Schutze der Fischerei), 4. § 67 A.L.R. II, 16 (Jagdhunde, die nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst worden). (Die zu 2 bis 4 erwähnten Bestimmungen sind durch das F.F.P.G. nicht beseitigt, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 F.F.P.O.). — Für Anhalt bestimmt das A.G. zum B.G.B. vom 18. 4. 1899 Art. 11, dass die Festnahme einer Person zur Ausübung der Privatpfändung (§ 66 der F.P.O. v. 10. 11. 1849) nur nach Massgabe der Vorschriften der §§ 229, 230 B.G.B. zulässig ist. Dies ist selbstverständlich; denn Art. 89 E.G. zum B.G.B. gestattet nur die Pfändung von Sachen, folglich bleibt nur die Möglichkeit der Anwendung der §§ 229, 230 B.G.B., welche durch die Landesgesetzgebung nicht beeinträchtigt werden konnte. — Das A.G. zum B.G.B. für Schwarzburg-Rudolstadt v. 11. 7. 1899, Art. 4, beseitigt alle früheren Bestimmungen über Privatpfändung mit alleiniger Ausnahme des § 30 des Ges. v. 27. 12. 1870 zum Schutze der Holzungen. — In allen übrigen deutschen Staaten sind, soviel ich habe feststellen können, die alten Vorschriften über Privatpfändung in den Grenzen des Art. 89 E.G. bestehen geblieben.

Darf der Jagdberechtigte einem Wilderer das Gewehr abnehmen? Unzweifelhaft, wenn er, wie der staatliche Forstschutzbeamte, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme (vgl. unten im Strafprozesse) befugt ist. Das Reichsgericht hat in Bd. 21 S. 203 seiner strafrechtl. Entsch. auch dem Privatbeamten das Recht der Fortnahme des Gewehrs auf Grund des Pfändungsrechts da, wo dies gesetzlich zulässig war, zuerkannt. Mit Aufhebung des Pfändungsrechts entstanden Zweifel, ob nunmehr noch der Privatjagdberechtigte dem Wilderer das Gewehr werde fortnehmen dürfen (vgl. Dickel, Ztsch. f. F. u. J.-W. 1899 S. 360). In einer Entscheidung vom 14. 10. 1902 (Bd. 35 S. 407) nimmt der höchste Gerichtshof auch unter der Herrschaft des neuen Rechts ein Wegnahmerecht des Privatjagdberechtigten an und zwar gemäss § 227 B.G.B. über Notwehr und § 368 Nr. 10 St.G.B., wenngleich der Wilderer schon die Aneignung des Wildes vollendet hat, vorausgesetzt nur, dass er noch ausserhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges zur Jagd ausgerüstet betroffen wird. Widersetzt sich der Wilderer dem Privatjagdberechtigten oder seinem Förster gegen die Fortnahme des Gewehrs, so liegt auch nach jetzigem Rechte strafbarer Widerstand vor, da der Jagdberechtigte in rechtmässiger Ausübung seines Rechts handelt (§ 117 St.G.B.).

§ 23. Sicherheitsleistung. Eine solche ist in vielen Fällen zu leisten nicht bloss wenn dies durch Vertrag, Testament oder andere Privatwillenserklärung, z. B. unter den „Bedingungen bei einem Holzverkaufe“ bestimmt ist, sondern auch sehr

oft auf Grund einer Gesetzesvorschrift, so namentlich 1. zu Gunsten des Eigentümers einer Sache gegenüber dem Niessbraucher: § 1051, wenn durch das Verhalten des Niessbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet wird, § 1038 bei Windbruch, Raupenfrass, 2. § 1391 zu Gunsten der Ehefrau gegenüber dem Manne als Nutzniesser am Frauengut, 3. zu Gunsten des Eigentümers gegenüber dem Vormunde, § 1844, 4. zur Sicherung der Befriedigung eines Gläubigers, §§ 321, 509 u. s. w. 5. zur Abwendung, der Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, auch des Pfandrechts, z. B. §§ 273 Abs. 3, 562, 6. in zahlreichen Fällen im Prozesse.

Das B.G.B. überlässt die Regelung der Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben, der Landesgesetzgebung (Art. 90 E.G. z. B.G.B.). Das B.G.B. bestimmt in § 232, wie die Sicherheit mangels einer abweichenden Bestimmung der Parteien zu leisten sei, ferner in §§ 234 bis 239, wann und inwieweit Wertpapiere, bewegliche Sachen, Hypothekenforderungen, Grundschulden u. s. w. zur Sicherheit geeignet sind, in § 239, wann ein Bürge tauglich ist, § 233 bestimmt, dass der Berechtigte mit der Hinterlegung der Sicherheit ein Pfandrecht erlangt.

Zweites Buch: **Schuldverhältnisse.**

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 24. Ueber den Begriff der Schuldverhältnisse vergl. oben S. 92 zu 3, a. — Schuldverhältnisse entstehen 1. aus Rechtsgeschäften (vergl. oben S. 112) a. einseitigen, z. B. Auslobung, b. Verträgen z. B. Kauf, 2. aus unerlaubten Handlungen (Delikten), insbesondere aus Rechtsverletzung (§ 823 Abs. 1 B.G.B.) und Gesetzesverletzung (§ 823 Abs. 2), 3. unmittelbar aus dem Gesetze z. B. aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 B.G.B.

Mit Recht legt der Gesetzgeber grosses Gewicht auf „Treu und Glauben“: in § 157 B.G.B. ist für Verträge bestimmt, dass sie so auszulegen seien, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern; § 242 verordnet, dass in entsprechender Weise bei Schuldverhältnissen die Leistung zu bewirken sei. Habe ich das in meinem Walde lagernde Holz verkauft, so muss ich dem Käufer auch die Benutzung der Wege und das Betreten des Waldes zum Zwecke der Fortschaffung gestatten, so wie dies im Verkehr in solchem Falle üblich ist. Vergleiche unten S. 143 Abs. 2.

§ 25. Gattungsschuld. Hat Jemand eine der Gattung nach bestimmte Sache (vergl. oben S. 103 zu 3) zu leisten, z. B. 10 Meter Buchenbrennholz, so kommt es hinsichtlich der Güte des zu liefernden Holzes auf die Abrede an, fehlt es an solcher, so sind Sachen von mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 Abs. 1 B.G.B.).

Mit der Ausscheidung der dem Gläubiger zukommenden Stücke verwandelt sich die Schuld der vertretbaren Sachen in eine Schuld der ausgeschiedenen Einzelgegenstände; das Schuldverhältnis beschränkt sich alsdann auf die ausgeschiedenen Stücke. Die Ausscheidung kann erfolgen. 1. Durch Uebergabe an den Gläubiger oder dessen Vertreter, 2. durch die Vereinbarung der Parteien, z. B. dass der Käufer des Brennholzes die Stösse 20—25 erhalten soll, 3. endlich auch dadurch, dass der Schuldner das tut, was er zum Zwecke der Leistung zu tun hat, § 243 Abs. 2 B.G.B.

Für den letzteren Fall sind zu unterscheiden: a. Holschuld, d. h. der Gläubiger muss sich den geschuldeten Gegenstand holen, z. B. ich habe dem Fiskus 100 Telegrafenstangen (zu je 12 Meter) verkauft und mich verpflichtet, die Stangen hauen und transportfähig herrichten zu lassen, der Fiskus wird die Stangen holen lassen. In solchem Falle habe ich das Erforderliche getan, wenn ich die Stangen habe herrichten lassen und dem Käufer anzeige, dass dies geschehen ist. Allgemein ausgedrückt: Der Schuldner hat das Erforderliche getan, wenn er die geschuldeten Sachen zur Empfangnahme bereit stellt und den Gläubiger benachrichtigt, dass dies geschehen sei. b. Bringschuld, d. h. der Schuldner muss den geschuldeten Gegenstand bringen, z. B. ich habe mich verpflichtet, in meinem Walde 10 Meter Grubenholz hauen und auf den Lagerplatz des Agenten des Käufers am Bahnhofe zu Z. fahren zu lassen. In solchem Falle habe ich das Erforderliche getan, wenn das Holz auf den Lagerplatz geschafft ist.

§ 26. Geldschuld. Zunächst kommt hier das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 in Betracht: Nach Art. 1 gilt die Goldwährung; nach Art. 9 ist niemand verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk. (ausgenommen die Taler, Art. 15) und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen (nur Reichs- und Landeskassen nehmen Reichssilbermünzen in jedem Betrage). Schuldet mir also jemand 1000 Mk., so brauche ich 1 und 2Mk.-Stücke oder 50 Pfennig-Stücke nicht anzunehmen; ich kann Gold verlangen, jedoch kann der Schuldner in Talern erfüllen. — Auch Geldzeichen (Geldsurrogate), namentlich Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Staatspapiergeld und Banknoten; erstere vom Staate, letztere von einer Bank, der sog. Noten- oder Zettelbank) brauche ich nicht anzunehmen, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist; nehme ich solche Scheine, so wird gezahlt.

Das B.G.B. enthält Bestimmungen über Geldschulden namentlich in § 244, ist eine Geldschuld in ausländischer Währung ausgedrückt z. B. 1000 österr. Kronen, aber in Deutschland zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, wenn nicht Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich (z. B. durch den Zusatz „effektiv") bedungen ist; die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der z. Zt. der Zahlung für den Zahlungsort massgebend ist. (Vergl. ferner § 245.)

Von Geldschulden ist noch zu erwähnen, dass bei ihnen kraft Gesetzes Zinsen vorkommen können.

§ 27. Zinsen. Unter Zinsen versteht man die Vergütung für den dem Zinsschuldner überlassenen Gebrauch, namentlich Mietzins bei einer Wohnung, Kapitalzins bei einem Kapital. Zinsen sind Vergütigung für eine in Geld oder anderen Umlaufsmitteln bestehende Kapitalschuld; sie sind eine Quote des Kapitals, von Getreide z. B. wieder Getreide, von Geld wieder Geld oder auch Geld bei anderen Kapitalschulden wie Geld, also auch z. B. von 1000 Getreide 5 % in Geld.

Die Höhe der Zinsen beträgt nach § 246 B.G.B. 4%, wenn nicht anderes vereinbart ist, bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5% (§ 352 B.G.B.).

Die Zinsen entstehen hauptsächlich aus Verträgen (und anderen Rechtsgeschäften wie testamentarischen Verfügungen). Die Höhe der Zinsen unterliegt dem Grundsatze der Vertragsfreiheit entsprechend der Vereinbarung, es gibt aber Einschränkungen: 1. Verbot des Wuchers nach Massgabe des § 138 B.G.B. (Verbot des Kreditwuchers und des Sachwuchers, also nicht bloss bei kreditiertem Geldbetrage, sondern auch bei Miete, Pacht, u. s. w.); die Anwendung des Wucherparagraphen setzt voraus: a. dass die Gegenleistung, welche dem Gläubiger für dessen Leistung zu gewähren ist, exorbitant hoch sei und dass eine Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit stattfinde; 2. sind höhere Zinsen als 6% vereinbart, so kann der Schuldner in der Regel nach Ablauf von 6 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

6 Monaten kündigen (§ 247 B.G.B.); 3. Zinseszinsen, d. h. Zinsen von einer ungetilgt gebliebenen Zinsschuld sind in der Regel unzulässig (§ 248 B.G.B.).

In zahlreichen Fällen entsteht eine Zinsverbindlichkeit da, wo keine Zinsen durch Rechtsgeschäft bestimmt sind, auf Grund gesetzlicher Vorschrift; aber nur bei einer Geldschuld (es wird angenommen, dass es verhältnismässig leicht und üblich sei, Geld nutzbringend anzulegen), so namentlich Verzugszinsen gemäss § 288, wenn der Schuldner die geschuldete Geldleistung nicht rechtzeitig macht, ferner, wenn kein früherer Termin in Betracht kommt, seit dem Prozessbeginn (das ist regelmässig mit Klagezustellung) (§ 291 B.G.B.) u. s. w.

§ 28. Schadensersatz. Für diese Lehre kommen in Betracht:

1. die §§ 249 bis 255 des B.G.B., welche allgemeine Regeln aufstellen,

2. die §§ 276 bis 283 über den Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verpflichtung, namentlich bei Nichterfüllung einer vertragsmässig übernommenen Pflicht,

3. die §§ 823 bis 853 über den Schadensersatz bei „unerlaubten Handlungen", d. h. in den Fällen, in denen eine Verpflichtung erst durch die schädigende Handlung oder Unterlassung entsteht z. B. bei Diebstahl, Sachbeschädigung.

Dem System des B.G.B. folgend gehe ich hier nur auf die allgemeinen Regeln ein und bespreche den Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verpflichtung, die Lehre von den „unerlaubten Handlungen" findet sich unten am Schlusse der Schuldverhältnisse.

I. Ueber Schadensersatz im allgemeinen:

1. Bei dem Worte „Schade" denkt man gewöhnlich an den materiellen oder Vermögensschaden. Es giebt aber auch einen immateriellen oder idealen Schaden; wegen eines solchen kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden; dies ist z. B. der Fall (gemäss § 842) bei Verletzung der Ehre eines Menschen oder einer sonstigen gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung (es werden die Nachteile berücksichtigt, welche die unerlaubte Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten haben), ferner (gemäss § 847) im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung (hier kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der meist Vermögensschade ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.)

2. Eine Ersatzpflicht tritt bei Schadenszufügung in der Regel nur unter folgenden 3 Voraussetzungen ein: a. wenn die Beschädigung rechtswidrig war, b. in der Regel wird vorausgesetzt, dass dem Beschädiger Verschulden zur Last fällt, c. ursächlicher Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem nachteiligen Erfolge. Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so hat der Beschädiger, wie das B.G.B. sagt, den Schaden zu „vertreten"; endlich spielt das miteintretende Verschulden des Beschädigten eine Rolle.

Zu a ist zu bemerken: war der, welcher den Schaden verursachte, zu den schädigenden Handlungen berechtigt, z. B. im Falle der Notwehr, so ist er selbstverständlich nicht zum Schadensersatze verpflichtet; so der Forstbeamte, der einen Wilderer, der das Gewehr auf ihn anlegt, erschiesst, oder einen Wilderer, der auf Aufforderung nicht das Gewehr ablegt, in Ausübung des Rechts zum Waffengebrauche, durch einen Schuss verletzt. — Als rechtswidrig gilt eine Handlung nicht bloss dann, wenn sie durch das Gesetz vertreten ist, sondern auch dann, wenn sie durch Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft für unzulässig erklärt war.

Zu b. Von Verschulden kann nur da die Rede sein, wo eine entsprechende Fähigkeit vorhanden war; das B.G.B. nennt dieselbe Verantwortlichkeit; nicht

verantwortlich sind namentlich Kinder und Geisteskranke (die §§ 827, 828 B.G.B. gelten allgemein für den Schadensersatz, § 276 Abs. 1 Satz 3). Das Gesetz unterscheidet Vorsatz und Fahrlässigkeit; von ersterem ist die Rede, wenn der, der den Schaden verursachte, den Eintritt des Schadens wollte (Vorsatz, Absicht, Arglist, Böswilligkeit, bösliches Verhalten; Bewusstsein, dass die Handlung Schaden verursacht). Für vorsätzliche, rechtswidrige Schädigung wird immer gehaftet. Haben die Parteien vereinbart, dass keine Haftung für Verschulden eintreten solle, so haftet der Beschädiger gleichwohl für vorsätzliche Schädigung; insoweit ist das getroffene Abkommen nichtig (§ 276 Abs. 2); erst nach Eintritt des Schadens ist ein Verzicht auf Ersatz des vorsätzlich verübten Schadens wirksam.

Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 1, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt", d. h. wer nicht wie ein vernünftiger und anständiger Mensch handelt; (früher sprach man vom guten Hausvater als Normalmenschen). Fahrlässig handelt: 1. wer die gewöhnliche Rücksicht ausser acht lässt, z. B. nicht genügend um sich sieht, 2. wer eine Handlung vornimmt, von der er nichts oder wenig, nicht genug versteht, z. B. Schiessen, Fahren, Reiten, 3. wer bei der Auswahl von Gehilfen, von Arbeitern u. s. w. nicht die nötige Sorgfalt anwendet (sog. culpa in eligendo), 4. wer bei Abwendung möglicher Gefahren nicht die gehörige Sorgfalt anwendet, insbesondere bei der Aufsicht (culpa in custodiendo), z. B. haftet ein Bauer, ein Gast in der Sommerfrische u. s. w., wenn er seine Kinder nicht gehörig beaufsichtigt und diese im Walde Schaden anrichten; so haftet man für den Verlust eines wichtigen Briefes, den man bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt hätte einschreiben lassen sollen.

In einigen Fällen aber haftet der Beschädiger nicht für jede Fahrlässigkeit, nämlich a) bisweilen nur für grobe Fahrlässigkeit, d. h. bei einer besonders schweren Verletzung der schuldigen Sorgfalt, z. B. der Finder (§ 968), der Schuldner, während der Gläubiger im Verzug ist (§ 300), b. bisweilen nur für die Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, z. B. der Vorerbe im Verhältnisse zum Nacherben; § 2131, z. B. A hat seinen Wald testamentarisch dem Primus auf 10 Jahre vermacht (Vorerbe), dann soll Sekundus den Wald erhalten (Nacherbe); doch finden hier zwei Begrenzungen statt: einerseits tritt immer Haftung ein, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Beschädiger haftet also auch dann, wenn er in seinen eigenen Angelegenheiten sehr nachlässig ist (§ 277 B.G.B.), und andererseits genügt die Anwendung der Sorgfalt des guten Hausvaters, auch wenn der Beschädiger in seinen eigenen Angelegenheiten noch sorgfältiger zu Werk zu gehen pflegt (vgl. Dickel S. 175 Abs. 1).

Die Parteien können die Folgen der Fahrlässigkeit anders bestimmen, z. B. dass für keine Fahrlässigkeit gehaftet werde, oder umgekehrt für jede u. s. w. Der Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit empfiehlt sich oft, um Prozessen mit zweifelhaftem Ausgange zu entgehen.

In einigen Fällen tritt kraft Gesetzes eine Haftung auf Schadensersatz auch dann ein, wenn kein Verschulden des Beschädigers vorliegt, so namentlich, wie schon erwähnt, bei der Beschädigung im Falle von Selbsthilfe (§ 231 B.G.B.), Haftung für Tiere (§ 833), für Wildschaden (§ 835), Haftung dessen, der Dienste der in § 627 B.G.B. bestimmten Art zu leisten hat; in solchen Fällen genügen für die Haftung auf Schadensersatz 2 Voraussetzungen: Rechtswidrigkeit der Handlung und ursächlicher Zusammenhang; (man spricht von Erfolghaftung).

Kommt es bei der Frage der Schadensersatzpflicht auf Verschulden des Beschädigers an, (wie es in der Regel der Fall ist), so muss im Prozesse der Beschädigte,

welcher auf Ersatz des Schadens klagt, darlegen, worin das Verschulden des Beschädigers bestehen soll, und muss diese Tatsachen, falls der Beschädiger sie bestreitet, beweisen. Es giebt aber Ausnahmen so z. B. nach mehreren Forstdiebstahl- und Feld- und Forst-Polizeigesetzen (z. B. § 11 des preuss. F.D.G., § 5 des preuss. F.F.P.G.); hiernach haftet für Geldstrafe, Wertersatz und Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, letzterer im Falle des Unvermögens des Verurteilten; er haftet aber nicht, wenn festgestellt wird, dass die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist und dass er sie nicht verhindern konnte, die Vermutung spricht also für ein Verschulden, die Vermutung aber kann durch Beweis der Nichtschuld entkräftet werden.

Zu c. Die Feststellung des Begriffs des ursächlichen Zusammenhangs, der Kausalität, macht der Rechtswissenschaft grosse Schwierigkeit; in eine Formel sind die Voraussetzungen nicht zu bringen. Entsteht der Schaden unmittelbar aus der schädigenden Handlung, z. B. ein Fuhrmann fährt durch meine Schonung, ein Holzdieb fällt einen Baum, so besteht kein Zweifel. Die Schwierigkeit tritt erst ein, wenn der Schade infolge des Dazwischentretens eines Ereignisses ein mittelbarer ist; für einen solchen mittelbaren Schaden haftet der Beschädiger nur, wenn er den Schaden nicht bloss veranlasst hat, sondern auch verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn der Beschädiger die schädigende Handlung vornahm, obwohl er wusste oder wenigstens wissen musste, dass der nachteilige Erfolg zu erwarten oder zu befürchten sei, z. B. ein Bauer lässt sein Vieh ohne Hirten herumlaufen, das Vieh betritt fremde Aecker oder weidet auf fremden Wiesen, ein Jäger hängt sein nicht entladenes Gewehr in den Hausflur, ein fremder nimmt das Gewehr, dies geht los, der Schuss verletzt jemanden; ein Forstbeamter lässt Holz, das er zu verkaufen hatte, im Walde liegen, bis es unverkäuflich geworden ist. Dagegen setze man folgenden Fall: ein Wilderer hat in meinem Walde einen Hirsch geschossen, ich schicke einen Wagen, um den Hirsch fortzuschaffen, es entsteht ein Gewitter, der Blitz tötet das Pferd oder den Fuhrmann, haftet der Wilderer für diesen Schaden, den er doch veranlasst hat? Nein, er hat ihn nicht verursacht, denn er konnte einen solchen Erfolg nicht voraussehen. Ueber das Legen von Giftbrocken vgl. Dickel S. 176 Anm. 19.

Zu d. Ein Förster hat sein nicht entladenes Gewehr auf den Flur gehängt; ein dritter, der mit einem Gewehre nicht genügend umzugehen versteht, nimmt das Gewehr und verletzt sich selbst durch einen Schuss. Haftet der Förster? Die obigen Voraussetzungen zu a bis c sind gegeben, es entsteht aber deshalb eine Schwierigkeit, weil auch dem Beschädigten Verschulden zur Last fällt. § 254 B.G.B. bestimmt: „hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist". Hiernach entscheidet richterliches Ermessen; der Richter wird festzustellen haben, welches Verschulden intensiver gewirkt hat; im obigen Falle dürfte dies die Fahrlässigkeit des Försters sein und vermutlich wird ihn der Richter verurteilen. Bei dem miteintretenden Verschulden des Beschuldigten kommt es nicht bloss auf dessen eigenes Verschulden, sondern ebenso auf das Verschulden derer an, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, z. B. Gehilfen, Dienstboten), vgl. § 278 und § 254 a. E.

Zur Anwendung des § 254 B.G.B. ist es nicht notwendig, dass es sich immer um Verschulden auf beiden Seiten handelt; falls jemand in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen auch ohne Verschulden für den Erfolg haftet, z. B. wenn

er Selbsthilfe übte, obwohl deren gesetzliche Voraussetzungen fehlten; kommt es hier auch auf Verschulden des Beschädigers nicht an, so wird doch der Richter zu ermessen haben, ob bei der Beschädigung ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat und ob etwa durch dies Verschulden vorwiegend der nachteilige Erfolg verursacht ist. Pflanzt jemand sehr wertvolle Ziersträucher da an, wo Beschädigung durch Rotwild oder Rehe zu erwarten ist, so kann ich mich seiner auf § 835 B.G.B. gestützten Wildschadensersatzklage gegenüber, obwohl es auf ein Verschulden auf meiner Seite gar nicht ankommt, doch auf das Verschulden des Beschädigten berufen; dieser musste den Schaden voraussehen und konnte ihn leicht durch Umzäunung abwenden.

3. Ueber die Art des Schadensersatzes bestimmt § 249 als Regel: dass der Zustand herzustellen sei, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre — natürlich nur soweit dies möglich ist, z. B. A hat mir eine Sache entwendet, er muss sie mir wiederbringen; B hat in einer Gegend, wo nur der Jagdberechtigte sich Geweihe zueignen darf, ein Geweih gefunden und sich zugeeignet, er muss es mir zur Verfügung stellen, dass ich es mir aneignen kann; 5. der Wilderer hat in meinem Jagdrevier einen Rehbock geschossen, er muss mir den Bock und das Gehörn zur Verfügung stellen.

Ausnahmen: a) ist eine Person verletzt, oder eine Sache beschädigt, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er Herstellung des früheren Zustandes oder statt derselben den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen will, § 249 Satz 2 B.G.B., z. B. ein Fuhrmann ist durch meine Schonung gefahren und hat Pflanzen beschädigt; hier brauche ich mich auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht einzulassen, ich kann Geldersatz verlangen. b. Der Beschädigte kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung des früheren Zustandes eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass er nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Herstellung ablehne; nachher kann alsdann der Ersatzberechtigte den entsprechenden Geldbetrag verlangen, wenn die Herstellung nicht bis zum Ablaufe der Frist erfolgt, Herstellung darf er alsdann nicht mehr verlangen, § 250 B.G.B. Die Frist kann kalendermässig bestimmt sein; nötig ist dies aber keineswegs; der Beschädigte kann sagen: ich verlange jetzt die Wiederherstellung „binnen angemessener Frist". c. Der Beschädiger kann den Beschädigten immer in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismässigen Aufwendungen möglich ist, § 251 Abs. 2 B.G.B.

Noch ein Fall ist zu erwähnen: Man setze, ich habe dem Fahrradhändler F. mein Rad zur Ausbesserung gegeben, diesem, der das Rad nicht mit der gehörigen Sorgfalt gewahrt hat, wird es gestohlen; F. muss mir Schadensersatz leisten, er darf mir nicht etwa entgegenhalten, ich hätte einen Eigentumsanspruch gegen den Dieb und müsse zunächst mit Hilfe dieses Anspruchs meine Sache wiederzuerlangen suchen. Freilich kann ich diesen Weg einschlagen, ich brauche es aber nicht zu tun; ich kann, wenn ich will, von F. Schadensersatz, also namentlich Bezahlung des Wertes des Rades verlangen. Tue ich dies, so muss ich aber dem F. meinen Eigentumsanspruch abtreten. Vgl. § 255 B.G.B.

Die Geldentschädigung wird regelmässig in einer Kapitalsumme entrichtet, nur ausnahmsweise in Geldrente (so bei Körperverletzung, Tötung u. s. w. §§ 843 bis 845).

4. Umfang des zu ersetzenden Vermögensschadens. Die Höhe des letzteren ergiebt sich durch Vergleich des Vermögens des Beschädigten vor der schädigenden Handlung und des Vermögens, wie es nachher ist; hierbei ist das Gesamtvermögen des Beschädigten zu berücksichtigen; es kann nämlich der Fall eintreten, dass der Beschädigte durch die Handlung des Beschädigers nicht bloss Nachteil, sondern

auch Vorteil gehabt hat; ist letzterer dem Nachteile gleich oder gar grösser, so ist nichts zu ersetzen. — Zu berücksichtigen ist nicht nur der positive Schade, sondern auch der entgangene Gewinn; d. h. „der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte", § 252 B.G.B., z. B. ein Jäger hat Schlingen ausgehängt, um Krammetsvögel zu fangen, ein dritter hat die Schlingen zerstört; der Beschädiger muss nicht bloss die Schlingen bezahlen und soviel zulegen, um die Schlingen wiederherstellen zu lassen; er muss auch den Verkaufswert der Krammetsvögel zahlen, deren Fang mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war; wieviele? wird sich unter Berücksichtigung der sonst gefangenen Vögel ermitteln lassen.

II. Schadensersatz im Falle der Verletzung eines bereits bestehenden Schuldverhältnisses. Hier gilt zunächst das zu I Gesagte. Der Schuldner haftet immer für Vorsatz und in der Regel auch für Fahrlässigkeit. Eine überaus wichtige Verstärkung der Haftung des Schuldners tritt gemäss § 278 B.G.B. im Anschluss an das französische Recht ein: der Schuldner haftet für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, Mutter, Vormundes, Vorstehers eines Vereins u. s. w.) und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange, wie für eigenes Verschulden, z. B. der Schmied übernimmt es, mein Pferd zu beschlagen, der von ihm mit der Ausführung betraute Geselle vernagelt das Tier; von dem Vormunde eines Minderjährigen habe ich ein Grundstück des letzteren gekauft, der Vormund verletzt bei der Erfüllung fahrlässig meine Rechte, ich kann den Ersatz von dem Mündel verlangen. Streit ist, ob nach § 278 der Verpflichtete auch für das Verschulden seiner Leute haftet, wenn sie bei Gelegenheit der Erfüllung einen Schaden verüben, der mit der Erfüllung der Verpflichtung nichts zu tun hat, z. B. die Leute eines Fuhrunternehmers, der sich uns verpflichtet hat, das Grubenholz aus unserem Walde nach dem Bahnhofe zu fahren, verüben bei Gelegenheit der Ausführung der Arbeit eine „Wilddieberei"; meiner Ansicht nach haftet der Fuhrunternehmer dafür nicht; eine soweit gehende Haftung kann nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, andernfalls müsste der Fuhrunternehmer auch für einen von seinen Leuten während der Holzabfuhr verübten Mord oder für ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit haften. Der § 278 gilt auch für das Gesinderecht; obwohl die Landesgesetzgebung das letztere zu ordnen hat, kann sie doch an der Anwendbarkeit des § 278 nichts ändern; Art. 95 E.G. z. B.G.B.

§ 29. Art der Leistung. 1. Teilleistung braucht der Gläubiger in der Regel nicht anzunehmen, § 266 B.G.B.; selbstverständlich gilt dies nur, wenn es sich um ein Schuldverhältnis handelt; z. B. A schuldet mir aus einem Kaufe 1000 M., er bietet mir 600 M. „à Conto", diese brauche ich nicht zu nehmen; A schuldet mir aus einem Kaufe 1000 M., aus einem anderen 600 M., er bietet mir zur Tilgung der ersteren Schuld 1000 M., diese kann ich nicht zurückweisen, weil er mir noch mehr schuldig ist. — Ob es empfehlenswert ist, von dem Rechte des § 266 Gebrauch zu machen, ist eine andere Frage; häufig wird die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zweifelhaft sein, alsdann ist dem Gläubiger zu empfehlen, den angebotenen Teilbetrag zu nehmen, weil er sonst möglicherweise später nichts erhält. Schuldet mir jemand 5 M., so kann ich den mir angebotenen Teilbetrag von 25 Pfg. zurückweisen.

Ausnahmsweise muss der Gläubiger den angebotenen Teilbetrag annehmen: 1. wenn ausdrücklich oder stillschweigend Teilzahlungen bewilligt sind, 2. im Konkurse des Schuldners, 3. bei Wechselschulden (Art. 38 der Wechselordnung), 4. wenn der Richter ein Teilurteil erlassen hat, z. B. 500 M. sind eingeklagt, der Schuldner be-

streitet die Schuld nur in Höhe von 200 M., der Richter verurteilt den Schuldner vorläufig zur Zahlung von 300 M., 5. wenn auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung nach der Z.P.O. stattfindet.

2. Das B.G.B. bestimmt in einigen Fällen, dass der Schuldner zur Leistung in Person verpflichtet sei, (so § 613 der Dienstverpflichtete, § 664 der Beauftragte); selbstverständlich kann eine persönliche Erfüllung auch von den Parteien vereinbart werden. Soweit eine solche Vorschrift oder Abrede fehlt, kann ein dritter erfüllen: a) der Gläubiger kann, wenn er will, die ihm von dem dritten angebotene Leistung von diesem immer annehmen, auch wenn der Schuldner widerspricht, er muss annehmen, wenn der Schuldner der Leistung durch den dritten nicht widerspricht, vgl. § 267 B.G.B. Noch weiter geht § 268 Abs. 1 betreffend das sog. jus offerendi, vgl. Dickel S. 187 Anm. 41.

3. Leistungsort, §§ 269, 270 B.G.B. Zuerst kommt es darauf an, ob ein Leistungsort ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, oder aus den Umständen insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Ist auf Grund eines Kaufs ein Grundstück zu übergeben oder ein Wald auf Abholzung, so kann die Uebergabe natürlich nur da erfolgen, wo das Grundstück liegt; ist eine bewegliche Sache verkauft, die sich mit Wissen beider Teile an einem dritten Orte befindet, so wird gewöhnlich dieser Ort als Leistungsort angesehen. Kann der Leistungsort in dieser Art nicht bestimmt werden, so hilft das Gesetz: der Schuldner braucht nicht zu bringen, der Gläubiger muss holen (Holschuld) und zwar von da, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte, und, wenn die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden ist und der Schuldner die gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, von da, wo sich die Niederlassung befand. Die Uebersendung der Ware erfolgt also, wie der Kaufmann zu schreiben pflegt — es ist überflüssig — auf des Adressaten „Rechnung und Gefahr"! Erfolgt, wie es oft geschieht, die Versendung der geschuldeten Sache an einen anderen Ort auf Kosten des Schuldners, so ist aus dieser Abrede allein noch nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu geschehen hat, Leistungsort sein soll. Von grosser Bedeutung ist die Bestimmung des Leistungsortes namentlich für den Gerichtsstand im Falle eines Prozesses (§§ 13 flg. Z.P.O). Man setze: ich, wohnhaft zu A., habe von einem Kaufmann zu B. eine Ware für 100 M. gekauft, der Bestimmung gemäss zugesendet erhalten und bezahlt; es stellt sich jetzt nachträglich ein Mangel der Ware heraus; da der Verkäufer das Vorhandensein des Mangels nicht anerkennt, so bleibt mir nur übrig den Richter anzurufen, und zwar unzweifelhaft das Amtsgericht, da der Streitgegenstand 300 M. nicht übersteigt (§ 23 G.V.G.); welches Gericht aber ist örtlich zuständig? Unzweifelhaft kann ich beim Amtsgericht zu B. klagen, weil dort der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12, 13 Z.P.O.); es wäre mir aber (begreiflicherweise) angenehmer bei dem Amtsgerichte meines Wohnsitzes A. zu klagen; da nun nach § 35 Z.P.O. der Kläger unter mehreren zuständigen Gerichten die Wahl hat, so entsteht die Frage, ob nicht auch A. örtlich zuständig ist und dies scheint nach § 29 Z.P.O. der Fall zu sein. Hiernach können nämlich Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung von Verträgen da erhoben werden, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Nach § 269 B.G.B. ist aber der Wohnort (bezw. die Niederlassung) des Schuldners massgebend, — auch dann, wenn er mir die Ware der Bestimmung gemäss zugesendet hat, selbst dann, wenn die Zusendung auf seine Kosten erfolgt ist; ich muss also zu B. klagen.

Eine weitere Bestimmung enthält § 270 B.G.B. für Geldschulden. Hiernach hat der Schuldner, wenn es an einer anderen Bestimmung fehlt, den Geldbetrag

auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, und, wenn die Forderung im Gewerbebetrieb des Gläubigers entstanden ist, und der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, an den Ort der Niederlassung; massgebend ist hier nicht der Wohnsitz bezw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses, sondern zur Zeit der Zahlung; erhöhen sich infolge einer Aenderung des Wohnsitzes bezw. der Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittlung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen. Durch diese besonderen Bestimmungen des § 270 B.G.B. aber wird an dem gesetzlichen Leistungsorte, wie er sich aus § 269 B.G.B. ergiebt, nichts geändert. Gesetzt: ich, wohnhaft zu A., erhalte auf meine Bestellung von einem Kaufmanne zu B. eine Ware zugesandt; da die Ware der Bestellung nicht entspricht, verweigere ich die Zahlung des Preises von 100 M. Der Verkäufer verklagt mich beim Amtsgerichte zu B., weil ich nach § 270 B.G.B. verpflichtet sein würde, ihm den Geldbetrag auf meine Gefahr und meine Kosten zu übermitteln; ist das Gericht zu B. zuständig? Nein! Denn Leistungsort bleibt trotz des § 270 der Wohnsitz des Schuldners, also der Ort A.; ich brauche mich also zu B. nicht einzulassen und kann Abweisung der Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit verlangen.

Es wird für selbstverständlich erachtet, dass die Geldsendung auf Gefahr und Kosten des Schuldners nicht an irgend eine beliebige Stelle des Wohnsitzes des Gläubigers, sondern in dessen Wohnung bezw. in sein Geschäftslokal erfolge; dies entspricht den Erfordernissen von „Treu und Glauben“ im Verkehre, § 242 B.G.B., (vgl. oben Abs. 2, § 135). Habe ich dem Gläubiger 100 M. zu senden, und bediene ich mich der Postanweisung, so muss ich also nicht bloss 20 Pfg. Porto, sondern auch 5 Pfg. Bestellgeld zulegen, (und also die Anweisung mit 25 Pfg. frankieren).

Soll die Erfüllung eines Kaufs Zug um Zug geschehen, d. h. bei Empfang der Sache der Preis bezahlt werden, so muss der Käufer den Kaufgegenstand vom Verkäufer abholen und daselbst bezahlen.

4. Leistungszeit, § 271 B.G.B. Zunächst kommt es darauf an, ob die Zeit kalendermässig bestimmt ist (sei es durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft, oder durch das Gesetz; letzteres z. B. in § 551 B.G.B. für die Bezahlung des Mietzinses). Fehlt es an solcher Bestimmung, so fragt es sich, ob sich die Zeit der Leistung aus den Umständen ergiebt, z. B. A hat sich verpflichtet, auf meinem Grundstück einen Weg zu bauen; selbstverständlich muss ihm eine angemessene Zeit gelassen werden. Erst danach kommt es auf die gesetzliche Bestimmung an, dass der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann. Ist eine Leistungszeit bestimmt, so wird im Zweifel angenommen, dass dies zu Gunsten des Schuldners geschehen sei, folglich kann im Zweifel zwar der Gläubiger die Leistung nicht vorher verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken; § 271 Abs. 2; bezahlt der Schuldner eine verzinsliche Schuld vor der Fälligkeit (sei es, dass der Gläubiger das Geld schon jetzt annehme, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, oder dass der Gläubiger nach dem soeben Gesagten dazu verpflichtet ist), so hört der Zinsenlauf auf, bezahlt er eine unverzinsliche Schuld vorzeitig, so darf er nach § 272 B.G.B. (mangels anderer Vertragsabrede) keinen Abzug (Diskont) machen.

§ 30. Zurückbehaltungsrecht, §§ 273, 274 B.G.B. Dem A habe ich mein Gewehr zur Ausbesserung übergeben, er hat die Arbeit gemacht und verlangt dafür 20 M.; er braucht mir das Gewehr nur gegen Zahlung der 20 M. herauszugeben, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wäre. Das Zurückbehaltungsrecht ist nur

zulässig wegen eines Anspruchs aus demselben Rechtsverhältnisse, auf dem die Verpflichtung beruht (Konnexität); auch muss der Anspruch fällig sein. Ist jemand zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet, so hat er das Zurückbehaltungsrecht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, z. B. ich habe eine Grundstücksparzelle in dem guten Glauben, Eigentümer derselben zu sein, in Besitz genommen und bepflanzen lassen; wenn ich sie jetzt dem wahren Eigentümer herausgeben muss, so kann ich Ersatz für die von mir gemachten Verwendungen (Bepflanzung) verlangen und habe zu Gunsten dieses Anspruchs das Zurückbehaltungsrecht. Wer aber die von ihm herauszugebende Sache durch Diebstahl oder durch eine andere vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat, dem steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu (§ 1000 B.G.B).

Wird das Zurückbehaltungsrecht gegen mich ausgeübt, so kann ich es durch Sicherheitsleistung abwenden, Bürgen braucht jedoch der Gegner nicht anzunehmen § 273 Abs. 3.

§ 31. Verzug. I. Des Schuldners: setzt voraus: a) immer Fälligkeit der Forderung, b) in der Regel auch Mahnung; d. i. ein Leistungsbegehren, doch muss es selbstverständlich berechtigt sein; es wäre unberechtigt, wenn es vor Fälligkeit der Schuld geschähe. Ausnahmsweise kommt es auf Mahnung nicht an, so namentlich wenn die Leistungszeit kalendermässig bestimmt ist (hier gilt das Sprichwort „Glockenschlag mahnt"). Der Mahnung steht gleich Zustellung der Klage oder eines gerichtlichen Zahlungsbefehls. c) Verschulden des Schuldners, § 285 (§ 282). Kommt der Schuldner in Verzug, so muss er dem Gläubiger vollen Schadensersatz gewähren; er kann auch die Leistung, wenn sie infolge des Verzuges für ihn kein Interesse hat, ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, § 286. Während des Verzuges muss der Schuldner jede Fahrlässigkeit vertreten; er hat sogar für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung, (für die er sonst nicht haftet), einzustehen; ausgenommen ist aber der Fall, dass der Schuldner beweist, der Schade wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten (§§ 287, 282). — Handelt es sich um eine Geldschuld, so hat der Schuldner Verzugszinsen zu zahlen; diese betragen 4%; waren schon vorher höhere Zinsen zu zahlen, so sind Zinsen in gleicher Höhe fortzuentrichten; (von Verzugszinsen sind keine Zinsen zu zahlen, § 289). Kann der Gläubiger einen höheren Schaden nachweisen, als ihm durch Zahlung der Zinsen gewährt ist, so kann er Ersatz auch dieses Schadens verlangen. Vgl. §§ 288. 289. — Ueber Bestimmung des Wertes einer während des Verzugs untergegangenen Sache vgl. § 290. — Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so verfällt dieselbe im Falle des Verzugs, § 339 B.G.B. (Vergl. unten S. 146 a. E.)

Der Verzug hört auf, wenn der Schuldner nachträglich erfüllt, ferner, wenn der Gläubiger die ihm nachträglich angebotene Leistung rechtswidrig nicht annimmt, endlich wenn das Schuldverhältnis durch Vereinbarung oder sonstwie aufgehoben wird.

II. Verzug des Gläubigers tritt ein, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt, obwohl der Schuldner zur Erfüllung befugt, imstande und bereit ist. Das Angebot ist in der Regel nur in Ordnung als Realoblation (§ 294 B.G.B.); ein wörtliches Angebot genügt nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn der Gläubiger dem Schuldner erklärt hat, er werde die Leistung nicht annehmen oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, (so namentlich wenn der Gläubiger den geschuldeten Gegenstand abholen muss, z. B. der Käufer des im Walde lagernden Holzes); in solchen Fällen genügt die Aufforderung an den Gläubiger, die erforderliche Handlung vorzunehmen, § 295. Gemäss § 296

ist ein Angebot nicht erforderlich, wenn der Gläubiger zu bestimmter Zeit eine Handlung vorzunehmen hat und diese nicht rechtzeitig vornimmt (§ 296 B.G.B.), z. B. wenn die Parteien vereinbart haben, das verkaufte Pferd solle am 1. Oktober dem Käufer auf dem Markte zu X überliefert werden; der Käufer erscheint nicht auf dem Markte, er kommt in Annahmeverzug, auch wenn der Verkäufer ihm nicht noch einmal das Pferd anbietet.

Der Gläubiger kommt niemals in Annahmeverzug, wenn der Schuldner zu der entscheidenden Zeit nicht imstande ist, die Leistung zu bewirken (§ 297 B.G.B.). — Ist die Zeit der Leistung nicht bestimmt oder ist der Schuldner — wie im Zweifel anzunehmen ist (vgl. oben S. 143 zu 4) — befugt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, dass er vorübergehend nicht zur Annahme bereit ist; soll der Gläubiger in solchem Falle in Verzug kommen, so muss ihm der Schuldner die Leistung eine angemessene Zeit vorher ankündigen (§ 292).

Der Verzug des Gläubigers setzt — im Gegensatze zu dem des Schuldners — kein Verschulden voraus; deshalb liegt zwar kein Schuldnerverzug vor, wenn der Schuldner infolge eines Naturereignisses, z. B. wegen Ueberschwemmung, völlig ausser Stande ist, das verkaufte Holz zu liefern, dagegen liegt Annahmeverzug des Gläubigers auch dann vor, wenn derselbe durch ein Naturereignis gehindert wurde, den gekauften Gegenstand abzunehmen.

Wirkungen des Annahmeverzugs: a) während desselben haftet der Schuldner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 300 B.G.B.); er trägt also namentlich nicht mehr die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung, z. B. ich habe das in meinem Walde gefällte Holz dem A verkauft, es ist vereinbart, dass das Holz dem Käufer an einem bestimmten Tage vormittags übergeben werden soll, infolge eines Naturereignisses ist es dem A unmöglich, zur bestimmten Zeit das Holz zu holen, nachmittags wird es durch einen Waldbrand beschädigt; obwohl den Käufer kein Verschulden trifft, ist er doch in Annahmeverzug geraten; da ich die Beschädigung des Holzes weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht habe, so hafte ich nicht; der Käufer muss den Nachteil tragen. — b) Handelt es sich um eine verzinsliche Geldschuld, so fällt während des Verzugs des Gläubigers die Zinspflicht fort, § 301 B.G.B. — c) Muss der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herausgeben oder ersetzen, so hat er während des Annahmeverzugs des Gläubigers nicht, wie sonst die Nutzungen zu ersetzen, die er hätte ziehen können, sondern nur die wirklich gezogenen Nutzungen zu ersetzen, § 302 B.G.B. — d) Hat der Schuldner ein Grundstück herauszugeben, so kann er, nachdem der Gläubiger in Verzug gekommen ist, den Besitz des Grundstücks aufgeben; er muss nur, falls es tunlich ist, dem Gläubiger das Aufgeben des Besitzes androhen, § 303 B.G.B. — e) Vgl. § 304 B.G.B. über Erstattung der Mehraufwendungen des Schuldners. — f) Ueber Hinterlegungs- und Verkaufsbefugnis des Schuldners vgl. S. 148, 149.

Der Annahmeverzug hört auf, wenn der Gläubiger die erforderliche Mitwirkung zur Leistung des Schuldners eintreten lässt.

§ 32. Gegenseitiger Vertrag, z. B. Kauf, Tausch, Werkvertrag. Ueber den Begriff vgl. oben S. 112, Abs. 2 zu 1.

1. Gesetzt: ich habe dem A für 3000 Mk. Nutzholz verkauft, die Uebergabe des Holzes soll sofort erfolgen, der Preis ist auf 3 Monate gestundet; bevor ich dem A das Holz überliefere, tritt in den Vermögensverhältnissen des A (infolge von unglücklichen Börsenspekulationen) eine so erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein, dass mein Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet erscheint. Muss ich gleichwohl das Holz übergeben? Das B.G.B. schützt mich im § 321 durch die Bestimmung, dass

ich die Ueberlieferung des Holzes verweigern kann, bis A mir den Kaufpreis zahlt oder Sicherheit leistet (vgl. oben § 23, z. B. durch einen tauglichen Bürgen). — Soll nun das Gleiche gelten, wenn die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse schon vor Abschluss des Kaufs eingetreten war, mir aber erst nachher bekannt geworden ist? Dies ist nicht bestimmt; in solchem Falle wird nur eine Anfechtung des Kaufs wegen Irrtums (§§ 119 flg. B.G.B.) oder Betrugs (§ 123 B.G.B.) möglich sein; liegt keine „arglistige Täuschung“ vor (§ 123), so kommt es darauf an, ob mein Irrtum erheblich war: handelt es sich um einen Irrtum über eine Eigenschaft der Person? würde ich bei Kenntnis der Sachlage den Abschluss des Kaufs unterlassen haben? würde dies letztere einer verständigen Würdigung des Falles entsprochen haben? Diese 3 Fragen dürften regelmässig zu bejahen sein; dass der Nichtbesitz der erforderlichen Zahlungsmittel eine schlechte „Eigenschaft“ des Käufers sei, wurde wenigstens in der früheren Rechtsprechung allgemein angenommen. — Liegen die Voraussetzungen für die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums vor, so ist die Vorschrift des § 121 B.G.B. zu berücksichtigen, wonach die Anfechtung nur unverzüglich erfolgen kann.

2. Tritt nach Begründung des Schuldverhältnisses Unmöglichkeit der Erfüllung ein, so sind 3 Fälle zu unterscheiden:

a) keine von beiden Parteien ist für die Unmöglichkeit verantwortlich, § 323 B.G.B.,

b) der Gläubiger hat die Unmöglichkeit zu vertreten, § 324 B.G.B.,

c) der Schuldner hat sie zu verantworten, § 325 B.G.B.

Näheres siehe in Dickel S. 202.

3. Ueber die Wirkungen des Verzugs des Schuldners vgl. §§ 326, 327 B.G.B. und Dickel S. 203, sowie auch unten S. 158.

§ 33. Bestärkungsmittel bei Verträgen. I. Draufgabe. Ich beabsichtige einige Wochen zu A zu bleiben und miete deshalb daselbst ein möbliertes Zimmer; da die Vermieterin mich nicht kennt, so verlangt sie von mir eine Draufgabe von 10 M.; ich zahle ihr diesen Betrag. Diese Draufgabe (auch arrha, Handgeld, Haftgeld genannt), ist ein Zeichen des geschlossenen Vertrags (§ 336 Abs. 1 B.G.B.). Die Frau aber verlangte von mir vermutlich die arrha, um sich einigermassen zu sichern. Es wird nun vielfach die Frage aufgeworfen, ob der Geber der Draufgabe unter Preisgabe derselben oder der Nehmer unter Rückgabe (event. unter Zahlung des doppelten Betrags) vom Vertrage zurücktreten könne. Dies ist zu verneinen, es wäre denn ein solches Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart oder für stillschweigend vereinbart anzusehen; die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld (§ 336 Abs. 2 B.G.B.).

Ist nichts Besonderes darüber vereinbart, was aus dem als Draufgabe Gegebenen werden soll, so ist sie auf die vom Geber geschuldete Leistung anzurechnen und wenn dies nicht möglich ist, bei der Vertragserfüllung zurückzugeben (§ 337 Abs. 1). Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben (§ 337 Abs. 2). Wird aber die vom Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so darf der Empfänger die arrha behalten (§ 338).

II. Vertragsstrafe (Konventionalstrafe). Der Begriff ergibt sich aus § 339 B.G.B. und ist bekannt. Vorausgesetzt ist meist eine Hauptverbindlichkeit; ist eine solche vereinbart aber nicht giltig (z. B. Verkauf eines Grundstücks durch Briefwechsel § 313 B.G.B., und Vereinbarung einer Vertragsstrafe für Nichterfüllung), so ist auch die Vereinbarung der Vertragsstrafe wirkungslos (§ 344 B.G.B.). Die Strafe ist verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt (§ 339 B.G.B.). Ueber die Voraussetzungen des Verzugs vgl. oben S. 144 zu I. Handelt es sich um die

Verpflichtung etwas zu unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein (§ 339 Satz 2).

Die Strafe kann 1. auf den Fall gesetzt sein, dass der Schuldner nicht erfüllt, oder 2. auf den Fall, dass der Schuldner nicht gehörig erfüllt (339). Im ersteren Falle (§ 340 B.G.B.) kann der Gläubiger, wenn die Strafe verwirkt ist, Erfüllung der Hauptverbindlichkeit oder die Strafe verlangen; erklärt der Gläubiger dem Schuldner, dass er die Strafe verlange, so ist nunmehr der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Hat der Gläubiger wegen der Nichterfüllung des Schuldners gegen letzteren einen Anspruch auf Schadensersatz, so erhält er die Vertragsstrafe als Mindestbetrag (also auch dann, wenn der Schade ein geringerer sein sollte); hat er höheren Schaden erlitten, so kann er auch diesen ersetzt verlangen. — Hierbei ist vorausgesetzt, dass es sich um den gewöhnlichen Fall, nämlich den der Bestimmung eines Geldbetrags als Vertragsstrafe handelt. Ist ein anderer Gegenstand bestimmt, so fällt jeder weitere Anspruch auf Schadensersatz fort; doch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, den Anspruch auf die Strafe nicht geltend zu machen und vielmehr Schadensersatz in voller Höhe zu fordern.

War die Vertragsstrafe auf den Fall nicht gehöriger Erfüllung gesetzt (§ 341 B.G.B.), so kann der Gläubiger im Falle des Verzugs des Schuldners die Strafe und Erfüllung verlangen; auch hier gilt die Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens. Wenn der Schuldner nachträglich in der Hauptsache erfüllt, so muss sich der Gläubiger das Recht auf die Vertragsstrafe vorbehalten, sonst verliert er den Anspruch.

Die Höhe der Vertragsstrafe unterliegt dem Grundsatze der Vertragsfreiheit gemäss der Vereinbarung; ist aber die Strafe unverhältnismässig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners vom Richter herabgesetzt werden, solange sie noch nicht geleistet ist, § 343 B.G.B.

Ueber Beweislast ist § 345 zu vergleichen.

§ 34. Erlöschen der Schuldverhältnisse. Dies kann eintreten 1. durch Erfüllung, 2. in zahlreichen Fällen auch ohne Erfüllung (Zufall, Verzicht, unter Umständen Tod u. s. w.). Die Erfüllung ist möglich durch Leistung des Geschuldeten (so namentlich durch Zahlung des geschuldeten Geldbetrages) oder Hinterlegung, dann aber auch durch einen Erfüllungsersatz (Angabe an Erfüllungsstatt, Aufrechnung).

I. Leistung, Zahlung, § 362 ff. B.G.B. Persönlich braucht der Schuldner nur dann zu leisten, wenn es nach der Abrede oder nach der Natur des Geschäfts gerade auf die Handlung des Schuldners ankommt, z. B. ein „Wildhirt", nach B.G.B. überhaupt der zur Dienstleistung verpflichtete (§ 613 B.G.B.), der Beauftragte (§ 664 Abs. 1), der Verwahrer (§ 691). Soweit eine solche Ausnahme nicht festzustellen ist, kann sich der Verpflichtete vertreten lassen. Darüber, ob ein Fremder erfüllen kann, vgl. oben § 29 zu 2. — Die Leistung kann an den Gläubiger oder dessen Vertreter erfolgen.

Wird die Leistung nicht gehörig angeboten, so braucht der Gläubiger sie nicht zu nehmen. Nimmt er sie als Erfüllung an, so kann er später immer noch geltend machen, die Leistung sei keine gehörige gewesen, er muss alsdann aber die Beweislast dafür übernehmen, dass der Mangel vorhanden gewesen sei, z. B. ich nehme eine Geldrolle für 50 Thlr. an, finde aber nachher, dass die Rolle nur 49 Thlr. enthält. Vgl. § 363 B.G.B.

Stehen mehrere Forderungen mit gleichartigen Leistungen aus verschiedenen Schuldverhältnissen in Frage, so können Zweifel entstehen, auf welche Schuld die Leistung zu verrechnen ist, besonders bei Geldschulden; für diesen Fall trifft § 366

B.G.B. Bestimmung; vgl. auch § 367 für den Fall, dass es sich um Hauptleistung einerseits, Zinsen und Kosten andererseits handelt.

Entsteht Streit darüber, ob eine Leistung gemacht ist, so trifft den Schuldner die Beweislast. Deshalb ist jedem, wenn er leistet, zu empfehlen, sich den Beweis der Erfüllung zu sichern. Als vorzüglichstes Beweismittel kommt die Quittung in Betracht; diese ist ein schriftliches Bekenntnis des Empfängers eines Geldbetrages oder einer anderen Leistung. Der Gläubiger ist nach § 368 B.G.B. zur Ausstellung einer Quittung auf Verlangen des Schuldners verpflichtet; dies gilt auch für eine Teilleistung, falls der Gläubiger sie anzunehmen verpflichtet ist, oder freiwillig annimmt. Der Schuldner kann die Leistung zurückbehalten, bis ihm Zug um Zug die Quittung angeboten wird (§ 273 B.G.B.). Erfüllt der Schuldner, ohne sich Quittung geben zu lassen, so kann er noch nachher die Ausstellung einer solchen verlangen und nötigenfalls darauf klagen. — Es kommt vor, dass der Gläubiger die Quittung in Erwartung der Leistung gibt; bleibt alsdann die Leistung aus und wird auf solche geklagt, so würde der Schuldner mit der in seinen Händen befindlichen Quittung die angeblich bereits bewirkte Leistung beweisen können; selbstverständlich steht aber dem Gläubiger das Recht offen, den Gegenbeweis zu führen, dass trotz Aushändigung der Quittung nicht geleistet sei. — Nicht selten hat der Schuldner ein rechtliches Interesse an einer besonderen, z. B. gerichtlich oder notariell beglaubigten, Form, um etwa das Schriftstück beim Grundbuchamte zu benutzen; in solchem Falle kann der Schuldner die Erteilung der Quittung in der entsprechenden Form verlangen. — Die Kosten der Quittung sind vom Schuldner zu tragen, soweit sich nicht aus § 369 B.G.B. ein anderes ergibt.

Ist über eine Forderung ein Schuldschein ausgestellt, so kann der Schuldner, wenn er leistet, ausser der Quittung Rückgabe des Scheins verlangen; er kann nötigenfalls auf letztere klagen; behauptet jedoch der Gläubiger zur Rückgabe nicht imstande zu sein, so kann sich der Schuldner mit dem öffentlich beglaubigten Anerkenntnisse des Gläubigers, dass die Schuld erloschen sei, begnügen. § 371 B.G.B.

Fordert jemand von mir unter Vorlegung einer Quittung die Leistung, so hat er vermutete Vollmacht; ich werde durch Leistung an ihn befreit, wenn mir keine Umstände bekannt sind, welche der Annahme entgegen stehen, dass der Inhaber der Quittung zur Empfangnahme ermächtigt sei. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, dass die Quittung echt sei. Hat z. B. der Präsentant der Quittung das Schriftstück gefälscht und ich leiste ihm gegen Aushändigung dieses Schriftstücks, so werde ich nicht befreit; ich bin vielmehr betrogen und muss mich an den Betrüger halten. Bin ich nicht in der Lage, die Echtheit des Schriftstücks zu prüfen, so werde ich gut tun, die Leistung in anderer Weise zu bewirken; denn ich handle, wenn ich dem Ueberbringer leiste, insoweit auf eigene Gefahr.

II. Hinterlegung, §§ 372 ff. B.G.B. Das Gesetz unterscheidet nach dem Gegenstande: 1. § 372 ff.: Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten (nach der Landesgesetzgebung auch andere Gegenstände, Art. 145, 146 E.G.). 2. andere Sachen, § 383.

1. Handelt es sich um die zu 1 bezeichneten, zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände, so kann der Schuldner zum Zwecke der Tilgung einer Schuldverbindlichkeit hinterlegen: a) wenn der Gläubiger im Annahmeverzug ist, b) wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers, z. B. wenn mehrere, etwa jeder von ihnen als angeblicher Erbe, Anspruch auf die Erfüllung erheben, seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann, § 372. Die Hinterlegung erfolgt bei der von der Landesgesetzgebung

bestimmten Hinterlegungsstelle nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung, und zwar ohne gerichtliche Anordnung; man wendet sich also unmittelbar an die Hinterlegungsstelle (Art. 145 Abs. 2 E.G. z. B.G.B.).

Zuständig ist die Hinterlegungsstelle des Leistungsortes, § 374 Abs. 1 B.G.B.; erfolgt sie bei einer anderen Stelle, so hat der Schuldner dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schuldner hat, wenn es tunlich ist, dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen, sonst ist er zum Schadensersatze verpflichtet, § 374 Abs. 2. Ist der Schuldner nur gegen Empfang einer Gegenleistung zur Leistung verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers, die hinterlegte Sache zu empfangen, von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen, § 373 B.G.B.

Der Schuldner, welcher hinterlegt hat, ist in der Regel befugt, die hinterlegte Sache nach seinem Belieben zurückzunehmen; doch macht § 376 B.G.B. 3 Ausnahmen: 1. wenn er der Hinterlegungsstelle gegenüber auf Rücknahme verzichtet hat, 2. wenn der Gläubiger der Stelle die Annahme angezeigt hat, 3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmässig erklärt.

Was die Wirkungen der stattgehabten Hinterlegung betrifft, so kommt es darauf an, ob der Schuldner noch das Recht der Rücknahme hat oder nicht. In letzterem Falle wird der Schuldner durch die Hinterlegung gerade so von der Schuld befreit, als hätte er an den Gläubiger geleistet, § 378 B.G.B. Ist dagegen noch die Rücknahme zulässig, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen; solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr, der Schuldner braucht keine Zinsen zu zahlen und hat nicht Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten; nimmt dagegen der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so wird die Angelegenheit so behandelt, als wäre die Hinterlegung nicht erfolgt, der Schuldner muss also dann auch Verzugszinsen zahlen, falls er im Verzug ist. § 379 B.G.B.

Die Wirkung der Hinterlegung tritt in der Regel mit Ueberlieferung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle ein. Es ist aber auch möglich, die zu hinterlegende Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post zu übersenden; in diesem Falle wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück. § 375 B.G.B. (Vgl. noch § 380 B.G.B.)

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so muss er die Kosten der Hinterlegung tragen; andernfalls fallen dieselben dem Gläubiger zur Last.

Hat der Gläubiger Anzeige von der Hinterlegung erhalten und meldet sich demnächst nicht innerhalb 30 Jahren bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf die hinterlegte Sache; tritt dieser Fall ein, so ist der Schuldner zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er früher auf Rücknahme verzichtet hatte, § 382 B.G.B.

2. Handelt es sich um andere Sachen, als die oben bezeichneten, so ist zwischen unbeweglichen und beweglichen zu unterscheiden: bei ersteren ist von Hinterlegung keine Rede; der Schuldner aber kann, wenn es sich um Herausgabe eines Grundstücks handelt, nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben; jedoch muss er, wenn tunlich, die Absicht dem Gläubiger vorher androhen, § 303 B.G.B. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, so kann der Schuldner den geschuldeten Gegenstand versteigern lassen und den Erlös hinterlegen; dies jedoch nur in 2 Fällen (§ 383 Abs. 1 B.G.B.): a) wenn der Gläubiger im Annahmeverzug ist, b) wenn der Gläubiger ungewiss ist oder sonst ein Hindernis für die Erfüllung in der Person des Gläubigers liegt und es sich um Sachen handelt, deren Verderb zu besorgen

ist oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismässigen Kosten verknüpft ist. Die Versteigerung geschieht am Leistungsorte und öffentlich gemäss § 383 Abs. 1, 2 B.G.B. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so ist freihändiger Verkauf nach § 385 zulässig. Ueber die Kosten vgl. § 386 B.G.B.

III. *Angabe an Erfüllungsstatt.* Davon spricht man, wenn an Stelle des geschuldeten Gegenstandes ein anderer geleistet wird, z. B. ein Pferd statt der geschuldeten 500 M. Der Gläubiger braucht dies niemals anzunehmen, wenn er sich nicht selbst dazu verpflichtet hat. Die Hingabe an Erfüllungsstatt ist also nur durch *Vertrag* möglich. § 364 Abs. 1 B.G.B.

An Stelle des zunächst geschuldeten Gegenstandes kann auch eine *Forderung* gesetzt werden, so namentlich eine *Wechsel*forderung.

IV. *Aufrechnung.* Dem A schulde ich 100 M.; er schuldet mir 120 M.; ich kann meine Gegenforderung in Höhe von 100 M. zur Aufrechnung stellen und fordere nur noch 20 M.; schuldet mir A nur 75 M., so kann ich in dieser Höhe aufrechnen und zahle ihm nur 25 M.

Die Aufrechnung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (§ 387 B.G.B.): Gläubiger und Schuldner müssen bei beiden Forderungen *dieselben* Personen sein, 2. die Forderungen müssen *gleichartig* sein (namentlich kommt in Betracht Geld gegen Geld), 3. wer aufrechnen will, muss die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken dürfen.

In einigen Fällen bestehen Beschränkungen; so findet namentlich gemäss § 394 B.G.B. die Aufrechnung gegen eine Forderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist (vgl. §§ 850 flgd. Z.P.O.), in der Regel nicht statt; gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines Gemeindeverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu befriedigen ist (§ 395). Schulde ich einer *Reichs*kasse 100 M., so kann ich nicht aufrechnen mit einer Forderung an eine *preussische* Forstkasse; denn es handelt sich um *verschiedene* Personen, die mir gegenüberstehen. Schulde ich dagegen einer preussischen Gerichtskasse 1000 M. und habe einen gleichen Betrag aus einer preussischen Forstkasse zu fordern, so kann ich, obwohl mir dieselbe Person, nämlich der *preussische Fiskus* gegenübersteht, doch nicht aufrechnen, weil § 395 es aus Verwaltungsrücksichten verbietet; ein gleiches gilt, wenn ich der Forstkasse zu A. schulde und von der Forstkasse zu B. zu fordern habe; dagegen kann ich selbstverständlich aufrechnen, wenn ich der Forstkasse zu A. 1000 M. schulde und von ihr 1000 M. zu fordern habe. Ganz ausgeschlossen ist die Aufrechnung gegen eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, § 393 B.G.B.

Die Aufrechnung erfolgt dadurch, dass sie dem anderen Teile erklärt wird, § 388 B.G.B.; die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unbedingt und unbefristet erfolgt.

§ 35. *Uebertragung der Forderung.* Der Gläubiger kann sein Forderungsrecht durch Vertrag auf einen anderen übertragen; diese Uebertragung heisst *Abtretung* (Zession).

Der neue Gläubiger erlangt die Rechte des bisherigen Gläubigers, so gut und so schlecht sie sind (nur ganz ausnahmsweise steht er günstiger). Wird ihm ein Recht abgetreten, das gar nicht besteht, so erwirbt er kein Recht; wird ihm ein bestehendes Recht, das durch Einrede, z. B. der Verjährung, entkräftet werden kann, so muss er sich die Einrede gefallen lassen. Für ihn gilt der Satz: Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat. Auch wenn er beim Erwerbe des Rechts gar nicht weiss und nicht wissen kann, dass das Recht nicht besteht oder auf schwachen Füssen steht, so nützt ihm dies in der Regel fast gar nichts. — Anders beim *Indossament*

auf den Ordrepapieren (vgl. oben S. 104), namentlich beim Wechsel. Der Indossatar erwirbt die Rechte aus dem Papier, auch wenn der Indossant keine Rechte oder entkräftbare Rechte hatte; vorausgesetzt ist nur, dass der Indossatar die Mängel im Rechte des Indossanten nicht kennt und dass ihm keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In einigen Fällen treten die Wirkungen der Abtretung kraft Gesetzes ein; z. B. § 774 B.G.B.

Auch ist es möglich, dass mir eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung übereignet wird, z. B. ich habe dem Holzhändler B für 1000 M. Holz verkauft, da er nicht bezahlte, habe ich geklagt und einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung von 1000 M. nebst Zinsen und Kosten erlangt; auf Grund desselben beantrage ich bei dem Amtsgerichte des Wohnsitzes meines Schuldners B., mir die diesem gegen den S zustehende Forderung auf Zahlung des Preises für verkauftes und überliefertes Holz zu pfänden; auf Grund der Pfändung kann mir vom Amtsgerichte (gleichzeitig) auf meinen Antrag die Forderung entweder zur Einziehung überwiesen oder an Zahlungsstatt zum Nennwert übereignet werden. In letzterem Falle treten die Wirkungen der Abtretung ein.

Handelt es sich um eine in einem Inhaberpapiere verkörperte Forderung, so kommt die Lehre von der Abtretung nicht zur Anwendung; das Recht ist im Papier verkörpert und wird übertragen, als handelte es sich um eine körperliche Sache, z. B. etwa ein Stück Nutzholz. Handelt es sich dagegen um ein Sparkassenbuch, oder ein anderes sog. hinkendes Namenspapier (vgl. oben S. 104) so geschieht die Uebertragung nicht durch einfache Uebergabe des Buches, es ist vielmehr Zession notwendig.

Bei der Abtretung handelt es sich nicht bloss um Forderungsrechte, (vgl. oben S. 92 zu 3, a), sondern auch um dingliche Klagen, z. B. Klagen des Eigentümers auf Herausgabe einer körperlichen Sache (Vindikation). Aber nicht das Eigentumsrecht selbst kann abgetreten werden, sondern nur die Klage. Durch Abtretung der Klage auf Herausgabe (Vindikationszession) kann die Uebergabe der beweglichen Sache selbst ersetzt werden, z. B. eine mir gehörige bewegliche Sache befindet sich im Besitze des Tertius, ich verkaufe jetzt die Sache dem Primus und möchte ihm das Eigentum an der Sache übertragen; der Uebergang des Eigentums vollzieht sich durch Uebergabe (§ 929 B.G.B.): solche ist im gesetzten Falle nicht möglich, weil ich nicht im Besitze der Sache bin; gemäss § 931 aber kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dass ich dem Primus den Anspruch gegen Tertius abtrete. — Einige Forderungen können nicht abgetreten werden, z. B. die Forderungen, die nicht gepfändet werden können (§ 400 B.G.B.), ferner, wenn die Abtretung durch Vereinbarung des Gläubigers und Schuldners ausgeschlossen ist (§ 399 B.G.B.).

Die Abtretung erfolgt durch Vertrag: Erklärung des Gläubigers (Zedenten), dass er die Forderung abtrete und Annahme dieser Erklärung durch den Zessionar). Der Schuldner (debitor cessus) braucht nicht zuzustimmen; ihm kann es gleichgiltig sein, ob er an den Primus oder an den Sekundus leistet. Kann die Leistung nicht ohne Veränderung des Inhalts der Verbindlichkeit geschehen, so ist die Abtretung unzulässig (§ 399).

Wirkung der Abtretung:

1. Der Anspruch des Zedenten geht auf den Zessionar (den neuen Gläubiger) über; nicht bloss der Hauptanspruch, auch Hypotheken- und Pfandrechte, Rechte aus einer Bürgschaft, Vorzugsrechte — ohne weiteres, soweit nicht etwa das Gegenteil vereinbart sein sollte, (was praktisch fast gar nicht vorkommt), ob auch andere Rechte, wie solche auf Zinsen, Früchte, Vertragsstrafe, übergehen, ist aus der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Abrede zu entnehmen. § 401 B.G.B.

2. Verhältnis des bisherigen Gläubigers zum neuen Gläubiger: letzterer tritt an Stelle des ersteren (§ 398 B.G.B.), doch kann vereinbart werden, dass der Zessionar nur formell Gläubiger werde und dass der alte Gläubiger trotz der formellen Uebertragung Gläubiger bleiben solle, alsdann wird der Zweck der Uebertragung der sein, den Zessionar zur Einziehung der Schuld zu bestellen (Inkassomandatar); es kann aber sein, dass der Zessionar die Forderung nur zu seiner Sicherheit für eine ihm gegen den Zedenten zustehende Forderung haben solle (sog. Sekuritätszession), alsdann erwirbt der Zessionar materiell nur Pfandrecht. Im übrigen vergl. Dickel S. 224.

3. Verhältnis zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner: Der Schuldner darf durch die Abtretung in keine schlechtere Lage kommen; er darf dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die er gegen den alten Gläubiger hatte, § 404 B.G.B., vgl. jedoch § 405. Der Schuldner ist aber dem neuen Gläubiger gegenüber erst dann verpflichtet, wenn entweder der bisherige Gläubiger ihm die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder aber der neue Gläubiger ihm eine schriftliche Abtretung aushändigt. Im übrigen vgl. §§ 407 bis 409 B.G.B.

Da das B.G.B. keine Bestimmung über die Form der Abtretung enthält, so ist die auch nur mündlich erklärte Abtretung wirksam; der auch nur mündlich abgetretene Anspruch geht auf den Zessionar über. Da aber der Schuldner nicht zu leisten braucht, wenn die oben im Texte angeführte schriftliche Erklärung fehlt, so ist den Beteiligten (namentlich dem Zessionar) die Schriftform dringend zu empfehlen; im Verkehr wird die schriftliche Abtretung überwiegen.

Ueber den Fall, dass ein Beamter den abtretbaren Teil seines Diensteinkommens u. s. w. abtritt, vgl. § 411 B.G.B.

§ 36. Schuldübernahme. Der Gläubiger kann durch Vertrag sein Recht auf einen anderen übertragen, wie im vorigen Paragraphen dargelegt ist. Kann so auch der Schuldner seine Verbindlichkeit auf einen anderen übertragen? Natürlich nicht; es besteht offenbar ein grosser Unterschied. Dem Schuldner kann es gleichgiltig sein, ob er an Primus oder an Sekundus leistet, da er durch die Abtretung in keine schlechtere Lage kommen darf. Dem Gläubiger aber wird es nicht gleich sein, ob A oder B sein Schuldner ist, schon deshalb nicht, weil der eine zahlungsfähig, der andere zahlungsunfähig sein kann.

Von Schuldübernahme im weitesten Sinne spricht man 1. wenn neben den bisherigen Schuldner ein neuer Schuldner hinzutritt, so namentlich bei der Bürgschaft, §§ 765 flgd., 2. wenn der neue Schuldner an Stelle des bisherigen Schuldners tritt, der letztere also aus der Haftverbindlichkeit ausscheidet; das ist selbstverständlich nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich. Nur im zweiten Falle spricht das B.G.B. von Schuldübernahme, §§ 414 flgd.

Allerdings behandelt das B.G.B. im § 419 auch einen Fall, in welchem der Uebernehmer als neuer Schuldner neben den alten Schuldner tritt. (Uebernahme eines ganzen Vermögens; der Uebernehmer haftet auf den Bestand des übernommenen Vermögens).

Einen ähnlichen Fall behandelt das H.G.B. in § 25.

„Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder

dem Veräusserer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist."

In diesem letzteren Falle geht die Haftung des neuen Firmeninhabers weiter, als die Haftung des Uebernehmers nach § 419; der Firmenübernehmer haftet nicht bloss bis zum Bestande des übernommenen, sondern mit seinem ganzen Vermögen.

Ein besonders wichtiger Fall des praktischen Lebens wird im § 416 B.G.B. (nach bayerischem Vorbilde) behandelt: kaufe ich ein Grundstück für 100000 M., auf welchem Hypotheken lasten, z. B. für Primus 50000 M., für Sekundus 20000 M., so übernehme ich regelmässig diese Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis und zahle dem Verkäufer nur 30000 M. Die Abrede, dass ich die Hypotheken übernehme, betrifft die persönliche Verbindlichkeit. Dass ich den Hypothekengläubigern, wenn sie keine Zahlung erhalten, die Befriedigung aus dem Grundstücke gestatten muss, ist selbstverständlich, obwohl ich mich ihnen gegenüber nicht verpflichtet habe; denn sie haben ein dingliches Recht am Grundstück und können kraft desselben ihre Befriedigung aus der verpfändeten Sache verlangen. Auf Grund der im Vertrage mit dem Verkäufer getroffenen Abrede der Schuldübernahme hafte ich nunmehr aber auch mit meinem übrigen Vermögen; denn ich habe die den Hypotheken zu Grunde liegende Schuldverbindlichkeiten übernommen; wirksam ist diese Schuldübernahme jedoch, wie oben allgemein bemerkt, nur, wenn der Gläubiger sie genehmigt. § 416 bestimmt nun aber weiter: Diese Genehmigung setzt voraus, dass der Veräusserer des Grundstücks dem Hypothekengläubiger die Schuldübernahme mitteilt. (Die Mitteilung kann wirksam erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist; sie muss schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, dass der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der 6 Mon. erklärt. § 416 Abs. 2 B.G.B.)

Erfolgt die Mitteilung und der Hypothekengläubiger lässt nichts von sich hören, so gilt nach 6 Monaten die Genehmigung als erteilt; der frühere Schuldner wird also frei; dem Hypothekengläubiger haftet nur noch der Uebernehmer. Der Gesetzgeber geht von der Vermutung aus, dass der Gläubiger das Hauptgewicht nicht auf die Forderung, sondern auf die Hypothek lege. — Der Veräusserer des Grundstücks ist auf Verlangen des Erwerbers verpflichtet, dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Die Verweigerung der Genehmigung ist dem Veräusserer mitzuteilen; dieser ist verpflichtet, den Erwerber zu benachrichtigen. Genehmigt der Hypothekengläubiger die Uebernahme (vor Ablauf der 6 Monate), so hat der Veräusserer gleichfalls die Verpflichtung, den Erwerber zu benachrichtigen. § 416 Abs. 3.

§ 37. Mehrheit von Schuldnern. Drei Möglichkeiten stehen in Frage: Die mehreren Schuldner haften jeder für einen entsprechenden Teil der Schuld (z. B. 3 schulden 3000 Mk., jeder zahlt 1000 Mk.), oder jeder haftet auf das Ganze, durch Zahlung des einen, werden die anderen frei (Gesamtschuldner), oder alle haften gemeinschaftlich.

Nach B.G.B. kommt es darauf an, ob die von den mehreren Schuldnern zu machende Leistung eine teilbare ist, z. B. 1000 Mk., oder eine unteilbare, z. B. ein Pferd. Bei einer teilbaren Schuld wird im Zweifel angenommen, dass jeder nur auf den Anteil hafte; die Ausnahmen von dieser Regel aber werden praktisch überwiegen, namentlich haften die mehreren als Gesamtschuldner, wenn sie sich gemeinschaftlich durch Vertrag verpflichtet haben und nichts anderes bestimmt ist (§ 427 B.G.B.) und ebenso die Teilnehmer einer unerlaubten Handlung, § 840 B.G.B., soweit nicht das Gegenteil,

wie ausnahmsweise in einem Falle des Wildschadens bestimmt ist (§ 835 Abs. 3 B.G.B.) gesagt ist.

Haften mehrere als Gesamtschuldner, so kann sich der Gläubiger nach seinem Belieben an den einen oder an den anderen halten, er kann auch alle als Gesamtschuldner verklagen; soweit einer leistet, werden die übrigen befreit. — Im Verhältnisse zu einander haften die Gesamtschuldner im Zweifel zu gleichen Teilen, § 426.

2. Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

§ 38. Einleitung. Für die Schuldverhältnisse gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit; die Parteien können deshalb Verträge schliessen, welcher Art und wie sie wollen, selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. oben S. 114.), also namentlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot und nicht gegen die guten Sitten. Das B.G.B. behandelt eine grosse Anzahl von Verträgen, wie sie häufig im Verkehr vorkommen, als Vertragstypen; es behandelt ferner Schuldverhältnisse aus einseitigen Rechtsgeschäften, wie z. B. die Auslobung, endlich ungerechtfertigte Bereicherung und schliesslich unerlaubte Handlungen. Von den Verträgen werden behandelt zunächst solche, welche dem Güterumsatze dienen (Kauf, Tausch; im Anschlusse daran Schenkung), sodann solche, welche der Erlangung von Gebrauchswerten dienen (Miet- und Pachtvertrag, Leihe, Arbeitsvertrag, namentlich Werkvertrag, Dienstvertrag), weiter Kreditgeschäfte, wie Darlehen, Geschäftsbesorgung, Gesellschaft.

Die Bestimmungen des B.G.B. sind, soweit nicht das Gegenteil gesagt oder wissenschaftlich nachweisbar ist, dispositiver Natur (vergl. oben S. 94 zu III); die Parteien können insoweit nach ihrem Belieben Abweichungen treffen.

§ 39. Kauf, Tausch. Bei ersterem handelt es sich um den Umsatz von Sache gegen Geld, bei letzterem um Sache gegen Sache. Für beide Arten der entgeltlichen Veräusserung gelten dieselben Regeln (§ 515 B.G.B.). Der leichteren Darstellung halber wird im folgenden nur vom Kaufe gesprochen. Der Vertrag kommt durch Einigung der Parteien über Sache und Gegenleistung zustande. Das B.G.B. behandelt auch die öffentliche Versteigerung als Kauf. Eine Form ist vorgeschrieben bei Grundstücken (§ 313 B.G.B.) und Rechten an Grundstücken (§ 873 B.G.B.), im übrigen kann der Vertrag formlos geschlossen werden.

Ueber die Form der Verträge bei Grundstücken vergl. zunächst oben S. 115 gegen Ende. Hier ist noch folgendes zu bemerken. Der § 313 bezieht sich nur auf den Fall, dass sich der eine vertragsschliessende Teil dem anderen zur Uebertragung des Eigentums am Grundstücke verpflichtet, dagegen nicht auf den Fall der Uebertragung oder Begründung oder Belastung eines Rechts an einem Grundstücke, wie etwa Hypotheken-, Grundschuld, Rentengrundschuld, Darlehenszusagen der Landschaftsdirektion.

Fehlt dem Vertrage die in § 313 vorgeschriebene Form, so ist er nichtig, er hat also nicht die geringste Wirkung, so z. B. ein privatschriftlicher oder durch Briefwechsel oder über eine Grundstücksparzelle unter Hingabe eines Schlussscheines geschlossener Kauf; in derartigen Fällen ist also keiner der vertragsschliessenden Teile dem andern gegenüber verpflichtet, aufzulassen bezw. die Auflassung entgegenzunehmen, oder etwa die fehlende Form nachzuholen; wird dem andern Teile auf Grund des in nicht genügender Form geschlossenen Vertrags das Grundstück übergeben, oder sonst etwas geleistet, so kann auf Rückgabe geklagt werden, da eine solche Uebergabe

oder Leistung ohne Rechtsgrund geschehen ist. — Die Nichtigkeit des Vertrags kann aber geheilt werden; dies geschieht durch Auflassung des Grundstücks und Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuche. Hierdurch wird der Vertrag, auch wäre er nur mündlich geschlossen, seinem ganzen Inhalte nach vollwirksam; man wird annehmen dürfen, dass die Sache rechtlich so anzusehen sei, als wäre der vor der Auflassung geschlossene Vertrag durch die Auflassung in dieser bestätigt worden, (so namentlich Planck); dies entspricht auch augenscheinlich dem Willen der vertragsschliessenden Teile und wird auch dann angenommen, wenn die Auflassung erst Jahre lang nach Abschluss des formlosen Vertrages stattfindet. Die Heilung hat rückwirkende Kraft, d. h. sie wirkt nicht erst vom Augenblicke der auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung des Eigentumsübergangs, sondern schon vom Zeitpunkte des geschlossenen Vertrages ab (allerdings ist dies nach dem Gesetze nicht zweifellos, aber es entspricht der herrschenden Meinung). Handelt es sich um einen Tauschvertrag, so ist der Formmangel erst geheilt, wenn die Eigentumsübertragung von beiden Seiten geschehen ist (anderer Ansicht Dernburg Bd. 3 § 89 Nr. 8). — Geheilt wird natürlich nur der Formmangel, nicht der etwa durch Betrug, Irrtum, Zwang u. s. w. veranlasste Mangel; handelt es sich um einen Fall der letzteren Art, so bleibt die Zulässigkeit der Anfechtung und die Rückforderung des geleisteten auch nach Auflassung und Eintragung des Eigentumsüberganges unberührt.

Gesetzt: Die Parteien schliessen den Veräusserungsvertrag schriftlich, treffen aber einige Nebenabreden mündlich, (z. B. über Zeit der Uebergabe, Ersatz von Verwendungen, die vor der Uebergabe auf die Sache gemacht werden, Haftung für Zufall, Haftung für Fehler), demnächst erfolgen Auflassung und Eintragung des Eigentumsübergangs, gelten nun, da der Formmangel geheilt ist, auch die mündlichen Nebenabreden? Unzweifelhaft! — Gilt nun aber dasselbe, wenn die Parteien den Vertrag gerichtlich oder notariell, also formell giltig schliessen und Nebenabreden mündlich oder privatschriftlich oder durch Briefwechsel hinzusetzen? Nach dem Wortlaute des § 313 anscheinend nicht „ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird . . .“ Die 2. Kommission aber hatte, wie die Protokolle ergeben, die Absicht, den erwähnten Fall mit § 313 Satz 2 zu decken; man nimmt im Anschlusse daran allgemein an, dass diese Absicht auch im Gesetze durch die Worte „seinem ganzen Inhalte“ nach genügend zum Ausdrucke gebracht sei.

Im Einzelnen:

A. Gegenstand des Kaufs ist eine Sache (§ 433 B.G.B.), d. h. ein körperlicher Gegenstand (§ 90 B.G.B.) oder ein Recht (§ 433), dagegen nicht eine Handlung; soll letztere ohne Entgelt geleistet werden, so liegt Schenkung vor (§ 516 B.G.B.), soll sie gegen Entgelt stattfinden, so handelt es sich um einen Dienstvertrag (§ 611) oder einen Werkvertrag (§ 631). Gegenstand kann eine bewegliche Sache sein, eine unbewegliche, nicht bloss eine gegenwärtige, auch eine zukünftige Sache, nicht bloss eine ganze Sache, auch ein volles Stück, namentlich eine Grundstücksparzelle, nicht bloss das ganze Recht, auch ein ideeller Teil desselben zum Zwecke des Erwerbes des Miteigentums), nicht blos die einzelne Sache, auch Sachgesamtheit.

B. Der Preis muss ernstlich gemeint sein (sonst liegt Schenkung vor), ferner bestimmt z. B. ziffermässig (100 M.), oder wenigstens bestimmbar, z. B. der angemessene Preis, der Marktpreis; im letzteren Falle gilt nach § 453 B.G.B. im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit massgebende Marktpreis als vereinbart; die Bestimmung des Preises kann auch durch einen von den Parteien bestimmten dritten, namentlich einen Sachverständigen erfolgen.

Dem wahren Werte der Sache braucht der Preis nicht zu entsprechen; man kann

namentlich teuer kaufen und billig verkaufen. Die früher meist zulässige Anfechtung eines Kaufs wegen Verletzung über die Hälfte (z. B. ich kaufte ein Pferd für 1000 Mark, das einen Wert von nur 400 Mk. hat), ist im B.G.B. nicht. Gemäss § 138 B.G.B. ist aber der Sachwucher verboten; der Kauf ist also nichtig, wenn der Verkäufer die Notlage des Käufers, oder seinen Leichtsinn oder seine Unerfahrenheit ausgebeutet hat, indem er sich einen Kaufpreis versprechen liess, welcher den Wert des Kaufgegenstandes dergestalt übersteigt, dass den Umständen nach der Preis in auffälligem Missverhältnisse zu dem Werte der Sache steht.

Zulässig ist die Vereinbarung der Parteien, dass der Preis nicht in bar zu entrichten, sondern mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder durch Angabe an Erfüllungsstatt oder Schuldübernahme oder wie sonst zu tilgen sei. Der Preis kann gestundet werden (Kreditkauf): es kann vereinbart sein, was seltener vorkommt, dass zunächst der Preis zu zahlen und erst nachher die Sache zu übergeben sei (Pränumerationskauf); ist nichts Besonderes vereinbart, so ist Zug um Zug zu erfüllen (Barkauf).

C. Wirkungen des Kaufs.

I. Eigentumsübergang. Der Kauf bezweckt nach § 433 B.G.B. Erwerb des Eigentums für den Käufer. Der Eigentumserwerb vollzieht sich aber nicht durch den Kauf, sondern bei einer beweglichen Sache durch Uebergabe gemäss §§ 929 ff., bei einem Grundstücke durch Auflassung und Eintragung im Grundbuche gemäss §§ 925 ff. Ueber die Kosten der Uebergabe trifft § 448, über die der Auflassung und Eintragung § 449 B.G.B. Bestimmung.

II. Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten. Die Parteien können die Zeit nach ihrem Belieben bestimmen; ist dies nicht geschehen, so kommen folgende Regeln zur Anwendung;

1. bei der beweglichen Sache entscheidet die Uebergabe. Wird der Kaufgegenstand vom Verkräufer dem Käufer auf dessen Verlangen nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort übersandt (sog. Versendungsgeschäft), so geht die Gefahr in dem Augenblicke der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über; der Verkäufer ist aber für den dem Käufer entstehenden Schaden verantwortlich, wenn der Käufer über die Art der Versendung eine besondere Anweisung erteilt hat und der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung abgewichen ist. § 447 B.G.B.

2. Bei Grundstücken kommt es auf Uebergabe einerseits, auf Eintragung des Eigentumsübergangs andererseits an; welche zuerst stattfindet, ist massgebend. § 446 B.G.B.

Geht die Gefahr schon vor der Uebergabe über (weil dies vereinbart ist oder bei Grundstücken, weil zunächst die Eintragung des Eigentumsübergangs stattgefunden hat) so ist es möglich, dass der Verkäufer Verwendungen auf die Sache macht. Waren diese notwendig, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte (vergl. §§ 665, 666, 669, namentlich § 670, hiernach hat er Anspruch auf Ersatz auch für solche Verwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf), § 450 Abs. 1 B.G.B.; der Verkäufer kann auch für nicht notwendige Verwendungen Ersatz verlangen, jedoch nur nach den Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., vergl. besonders § 678, 679, 681, 683 bis 685 B.G.B.), § 450 Abs. 2, B.G.B.

III. Verpflichtungen des Verkäufers:

1. Der Verkäufer muss, nachdem der Kauf zustande gekommen ist, dem Käufer

über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse die nötige Auskunft erteilen, beim Verkaufe eines Grundstücks namentlich über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, über Miet- und Pachtverhältnisse. Der Verkäufer muss ferner die in seinem Besitze befindlichen, zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden ausliefern; und zwar die Urschriften (Originalien), ausgenommen den Fall, dass sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten erstreckt, in diesem letzteren Falle ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

Diese Einschränkung der Urkundenauslieferungspflicht des Verkäufers ist nach den Protokollen von der zweiten Kommission gemacht, weil nicht selten, zumal bei Grundstücksverkäufen, der Verkäufer ein gerechtfertigtes Interesse daran habe, die Originalurkunden in seiner Hand zu behalten, z. B. wenn die Urkunde (Testament u. s. w.) noch einen anderen für den Käufer gleichgiltigen Inhalt habe, wenn sie auch auf andere Grundstücke sich beziehen oder zwar nur ein Grundstück betreffe, von diesem aber nur eine Parzelle verkauft werde.

Hat der Käufer dann noch ein weiteres Interesse an Einsichtnahme der Urschrift so kann er die Einsichtnahme gemäss § 810 B.G.B. verlangen. — § 444 B.G.B.

2. Der Verkäufer muss dem Käufer das gehörige Recht verschaffen, deshalb vor allem wenn es sich um einen körperlichen Gegenstand handelt, die Sache übergeben und das Eigentum verschaffen; handelt es sich um ein Recht, so muss der Verkäufer dem Käufer das Recht verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, z. B. das Niessbrauchsrecht, die Sache übergeben. § 433 Abs. 1 B.G.B.

Der verkaufte Gegenstand ist frei von Rechten zu verschaffen, die von dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können, § 434 B.G.B. Als solche Rechte dritter kommen zunächst die dinglichen Rechte in Betracht (Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld-, Pfandrechte, Grunddienstbarkeiten, eingetragene wie nicht eingetragene) in Betracht, dann aber auch persönliche Rechte, welche durch eingetragene Vormerkungen gesichert sind, auch persönliche Rechte, die, ohne eingetragen zu sein, gegen den Käufer wirken, wie Miete und Pacht von Grundstücken gemäss §§ 571, 581 B.G.B. dagegen kommen hier nicht die Nachbarrechte in Frage, welche nicht als Rechte an dem Kaufgegenstande gelten, vielmehr Begrenzungen des Eigentumsrechts sind. — Diese Verpflichtungen des Verkäufers treten nun aber nicht erst dann in Wirksamkeit, wenn der berechtigte dritte das ihm zustehende Recht gegen den Käufer geltend macht, sondern sofort mit der Wirksamkeit des Kaufs; der Käufer kann also seine Rechte gegen den Verkäufer geltend machen, obwohl noch nicht feststeht, dass der dritte Berechtigte von seinem Rechte Gebrauch machen werde. Der Verkäufer ist ohne weiteres verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von jenen Rechten zu verschaffen (sog. Verschaffungsprinzip). Doch ist dies alles nicht zwingendes Recht; selbstverständlich kann etwas anderes vereinbart werden und dies geschieht bei Grundstücken fast regelmässig; indem die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten von dem Käufer übernommen werden — namentlich in Anrechnung auf den Kaufpreis, z. B. ich kaufe das Grundstück, auf dem eine Grundschuld für Primus (40 000 Mk.), eine Hypothek für Sekundus (25 000 Mk.) ruht, für 100 000 Mk., übernehme die 65 000 Mk. in Anrechnung auf den Kaufpreis und zahle bar nur 35 000 Mk. (vergl. oben unter Schuldübernahme S. 153).

Ist ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke verkauft, so geht die Verpflichtung des Verkäufers noch weiter. Nach § 434 hat der Verkäufer die Sache frei von Rechten zu verschaffen, d. h. von Rechten, die zu Gunsten eines dritten wirklich bestehen; bei Grundstücken aber kann der Fall eintreten und tritt praktisch nicht selten ein, dass Rechte im Grundbuch eingetragen sind, die nicht oder nicht mehr be-

stehen. § 435 B.G.B. bestimmt, dass der Verkäufer auch diese Rechte auf seine Kosten zur Löschung zu bringen habe, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beinträchtigen würden.

Das B.G.B. macht nun aber von dem Gesagten Ausnahmen: 1. § 439 B.G.B. der Verkäufer hat den Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel beim Abschlusse des Kaufs kennt. Selbstverständlich kann das Gegenteil vereinbart werden; auch gilt die Ausnahme ferner nicht, wenn es sich um eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht oder um eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte handelt; derartige Rechte sind vom Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt, es müsste denn etwas anderes vereinbart werden. 2. § 436 B.G.B, handelt es sich um ein Grundstück, so wird bezüglich der öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten, die sich zur Eintragung ins Grundbuch nicht eignen, ohne weiteres angenommen, dass sie bekannt seien; der Verkäufer haftet deshalb auch bei solchen Rechten nicht auf Freiheit von ihnen, es sei denn anderes vereinbart.

Gewährt der Verkäufer die Sache nicht frei von Rechten, so sind folgende Regeln zu beachten: Der Käufer hat die Rechte aus §§ 320 bis 327 B.G.B. (vergl. oben S. 145) 1. Wird er auf Erfüllung des Vertrags verklagt, so kann er einwenden, der Verkäufer habe ihm die geschuldete Leistung noch nicht gehörig angeboten und es kann dann der Käufer schlimmstenfalls nur auf Leistung gegen die Zug um Zug erfolgende Gewährung des Verkaufsgegenstandes frei von Rechten dritter verurteilt werden und treffen die Kosten des Rechtsstreits den Verkäufer, weil der Käufer zu dem Prozesse keine Veranlassung gegeben hat (§ 93 Z.P.O.), §§ 320, 322 B.G.B. 2. Der Käufer kann selbstverständlich ebenfalls die Initiative ergreifen; er kann von dem Verkäufer gehörige Erfüllung, d. h. Gewährung des Gegenstandes frei von Rechten dritter, verlangen und auf diese Gewährung klagen. 3. Er kann aber auch gemäss § 326 B.G.B. dem Verkäufer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Annahme des Kaufgegenstandes ablehne; erfolgt alsdann die Leistung des Verkäufers nicht gehörig, so ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten; der Anspruch auf Erfüllung ist alsdann ausgeschlossen; doch gilt dies gemäss § 326 Abs. 1 Satz 3 und § 325 Satz 2 nur unter der Voraussetzung, dass der Kaufgegenstand, wenn er dem Käufer nicht frei von Rechten dritter gewährt wird, für den Käufer kein Interesse hat, andernfalls steht ihm kein Rücktrittsrecht zu und muss er auf Erfüllung und Schadensersatz klagen. — Ist es dem Verkäufer unmöglich, den Kaufgegenstand frei von Rechten dritter anzubieten, so beurteilen sich die Rechte des Käufers nach §§ 323 bis 325 B.G.B. und es kommt namentlich der Fall in Betracht, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, z. B. weil er sie selbst herbeigeführt hat (§ 325 B.G.B.) und dass weder der Verkäufer noch der Käufer verantwortlich ist (§ 323 B.G.B.).

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Uebertragung des Eigentums übergeben, so tritt eine erhebliche Einschränkung des Rechtes des Käufers für den Fall ein, dass es sich um das Recht eines dritten handelt, das zum Besitze der Sache berechtigt; in diesem Falle kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn eine der folgenden 3 Voraussetzungen eintritt: dass er die Sache dem dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder dass er sie dem Verkäufer zurückgewährt hat oder dass die Sache untergegangen ist, § 440 Abs. 2. (Der Herausgabe der Sache an den dritten steht es gleich, wenn der letztere den Käufer oder dieser den dritten beerbt oder wenn der Käufer

das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den dritten abfindet, § 440 Abs. 3).

Macht der Käufer in einem Prozesse gegen den Verkäufer, oder, wenn letzterer gegen ihn klagt, den Mangel im Rechte geltend, so kann es tatsächlich streitig sein, ob der Mangel überhaupt besteht; alsdann hat der Käufer den Mangel zu beweisen (§ 442 B.G.B.).

Hinzuweisen ist noch auf §§ 66 ff. und §§ 72 ff. Z.P.O. über Nebenintervention und Streitverkündigung (vergl. Dickel S. 239).

Haben die Parteien vereinbart, dass eine Haftung für Mängel im Rechte nicht eintreten solle, so ist dies, wie bereits bemerkt, zulässig; die Vereinbarung ist aber nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 443 B.G.B.

3. Der Verkäufer ist endlich zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache selbst verpflichtet (§§ 459 ff. B.G.B.). Das B.G.B. macht aber einen grossen Unterschied, ob es sich um Vieh oder um andere Sachen handelt:

a. Gewährleistung im allgemeinen. Massgebend ist der Zeitpunkt, in welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 459), vergl. oben S. 156 zu II. — In Betracht kommen einerseits gewöhnlich vorausgesetzte andererseits zugesicherte Eigenschaften. Der Verkäufer haftet (gemäss §§ 459, 460 B.G.B.): 1. für Fehler, „die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern“. Doch tritt hier eine Ausnahme für den Fall ein, dass der Käufer den Mangel beim Vertragsschlusse kannte. Hat der Käufer den Mangel infolge grober Fahrlässigkeit nicht entdeckt, so haftet der Verkäufer nur dann, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hatte. „Augen auf! Kauf ist Kauf!“ „Wer die Augen nicht auftut, tue den Beutel auf“, z. B. es kauft jemand einen Stamm, ohne zu bemerken, dass er gewunden ist; Holz das er schneiden will, ohne zu sehen, dass es sehr ästig ist u. s. w. — 2. Der Verkäufer haftet für zugesicherte Eigenschaften, auch dann, wenn der Käufer den Mangel bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte entdecken müssen, dagegen selbstverständlich dann nicht, wenn der Käufer den Mangel kennt.

Wirkung der Gewährleistungspflicht: Der Käufer hat die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) und Herabsetzung des Preises (Minderung), § 462 B.G.B. Fehlt der Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; ein gleiches Recht steht dem Käufer für den Fall zu, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 463 B.G.B. In diesen Fällen hat also der Käufer noch ein drittes Wahlrecht. Ein Recht auf Beseitigung des Mangels zu klagen, steht dem Käufer auch dann nicht zu, wenn der Verkäufer in der Lage wäre, dem Antrage zu entsprechen (anders beim Werkvertrage, § 633 Absatz 2); doch steht natürlich nichts im Wege, dass der Käufer den Verkäufer ersucht, den Mangel freiwillig zu beseitigen; gegebenen Falls ist dies sogar zu empfehlen, da eine gütliche Erledigung fast immer dem Prozesse vorzuziehen ist.

Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obwohl er bereits den Mangel kennt, so stehen ihm die erwähnten Rechte (Wandelung, Minderung, Schadensersatz) nur dann zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält (§ 464 B.G.B.).

Das Wahlrecht steht dem Käufer solange zu, bis Wandelung oder Minderung vollzogen ist; dies ist der Fall, sobald sich die Parteien darüber geeinigt haben, § 465 B.G.B., dazu gehört bei Preisminderung selbstverständlich auch die Festsetzung des Betrags der Minderung. Ist diese Einigung erfolgt, so verliert der Käufer im Falle des § 463 auch das Recht auf Schadensersatz. Kommt keine Einigung zu stande, so

bleibt dem Käufer nur übrig, sein Wahlrecht auszuüben und den Verkäufer zu verklagen. Die einseitige Erklärung des Käufers, er wandle oder er mindere (oder er verlange Schadensersatz wegen Nichterfüllung), ist nicht massgebend, solange nicht das Einverständnis des anderen Teiles vorliegt; deshalb kann der Käufer auch nach Abgabe einer derartigen einseitigen Erklärung vor der Einwilligungserklärung des Verkäufers von der getroffenen Wahl wieder abgehen, — auch im Prozesse.

Wie einerseits der Käufer ein Interesse daran hat, die Wahl zwischen Wandlung und Minderung endgiltig zu vollziehen, so hat auch entsprechend der Verkäufer ein Interesse. Er kann (gemäss § 466) dem Käufer eine angemessene Frist zur Erklärung setzen, ob er Wandelung verlange.

Auf die Wandelung finden nach § 467 gewisse Vorschriften über das vertragsmässig eingeräumte Rücktrittsrecht Anwendung (§§ 346 ff. B.G.B.): 1. wenn Wandelung erfolgt, ist der Käufer wie auch der Verkäufer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 346). Die Verpflichtung ist also lediglich obligatorisch, bei Grundstücken könnte ihr durch Eintragung einer Vormerkung dingliche Wirkung beigelegt werden. (Vgl. über Vormerkung im Sachenrechte.) 2. Ob und inwieweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe besteht (z. B. das gekaufte Pferd ist gestürzt), bestimmt sich im Falle der Wandelung von dem Empfange der betreffenden Leistung, also namentlich hier des Kaufgegenstandes nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten; Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen (z. B. das Pferd ist gefahren) und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (so namentlich Kosten der Heilung einer Krankheit), vgl. §§ 989 ff. B.G.B. Der Verkäufer muss den erhaltenen Kaufpreis vom Tage des Empfanges verzinsen (§ 347 B.G.B.). 3. Die Verpflichtungen des Verkäufers und Käufers sind Zug um Zug zu erfüllen (§ 348). 4. Die Wandelung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kaufgegenstand durch Zufall untergegangen ist, z. B. das gekaufte Pferd ist gestürzt und hat deshalb getötet werden müssen (§ 350). 5. Die Wandelung ist aber ausgeschlossen: a) wenn der Käufer eine wesentliche Verschlechterung oder den Untergang der ganzen Sache oder eines erheblichen Teiles oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des Kaufgegenstandes verschuldet hat, oder dies unglückliche Ergebnis durch das Verschulden des Gesindes des Käufers oder einer andern Person verursacht ist, für welche der Käufer nach § 278 B.G.B. haftet (vgl. oben S. 141 zu II) (§ 351), b) wenn der Käufer den Kaufgegenstand durch Verarbeitung oder Verbindung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat (§ 352), c) wenn der Käufer den Kaufgegenstand oder einen erheblichen Teil desselben veräussert oder mit dem Rechte eines dritten belastet hat und bei dem Erwerber der Sache die soeben zu a oder zu b angegebenen Voraussetzungen zugetroffen sind; hierbei steht es einer Verfügung des Käufers gleich, wenn eine Veräusserung oder Belastung im Wege der Zwangsvollstreckung (also namentlich durch Pfändung) oder durch Arrest oder durch den Konkursverwalter erfolgt (§ 353). 6. Kommt der Käufer mit der Rückgewähr des Kaufgegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der Verkäufer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Sache nach dem Ablaufe der Frist ablehne; alsdann wird die Wandelung unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr des Kaufgegenstandes vor dem Ablaufe der Frist erfolgt (§ 354). 7. Handelt es sich um mehrere Käufer, so kann die Wandelung nur von allen Käufern ausgeübt werden;

erlischt das Wandelungsrecht für einen Käufer, so erlischt es auch für die übrigen, handelt es sich um mehrere Verkäufer, so kann die Wandelung nur gegen alle Verkäufer ausgeübt werden (§ 356).

Ueber die Rechte des Gewehrkäufers im Falle einer Sprengung des Gewehrs vgl. Monatshefte des Jagdschutzvereins, 7. Jahrg. (1902), S. 373.

Sind mehrere Sachen verkauft und es ist nur eine oder es sind einige derselben mangelhaft, so kommen die §§ 469 bis 471 B.G.B. zur Anwendung: Wandelung kann nur in Ansehung der mangelhaften Sache verlangt werden; dies auch dann, wenn für alle Sachen ein Gesamtpreis festgesetzt ist; der Gesamtpreis ist in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben wird; der Betrag, auf welchen der Gesamtwert herabzusetzen ist (x) wird auf Grund des Ansatzes gefunden: der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zur Zeit des Kaufs verhält sich zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Stücke, wie der Gesamtpreis zu x; z. B. 3 Pferde sind für 3600 M. gekauft, bezüglich eines der Pferde tritt Wandelung ein, der Wert der 3 Pferde in mangelfreiem Zustande würde 3000 M. betragen, die von der Wandelung nicht betroffenen 2 Pferde haben einen Wert von 1800 M., alsdann lautet der Ansatz: $3000 : 1800 = 3600 : x$, also $x = \frac{1800 \,.\, 3600}{3000} = 2160$ M. — Es kommt vor, dass neben dem in Gelde festgesetzten Preise andere Leistungen bedungen werden. Handelt es sich alsdann um die oben im Texte erwähnte Herabsetzung des Preises, so sind diese Leistungen, soweit es sich nicht um vertretbare Sachen handelt, nach ihrem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen; die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Gelde festgesetzten Preise (nicht an den anderen Leistungen!); ist der Geldbetrag geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschiessenden Betrag dem Käufer zu vergüten. § 473 B.G.B. Z. B. der Geldpreis beträgt 300 M., der Wert der übrigen Leistungen 100 M., abzusetzen sind 50 M., zu gewähren sind alsdann 250 M. bar und die übrigen Leistungen. Beträgt der Geldpreis 300 M. und der Wert der übrigen Leistungen 280 M., und sind 320 M. abzusetzen, so zahlt der Käufer bar gar nichts, er darf aber von den übrigen Leistungen nicht solche im Werte von 20 M. zurückbehalten, er muss vielmehr alle übrigen Leistungen machen, der Verkäufer liefert den Kaufgegenstand und zahlt gleichzeitig 20 M. bar.

Ausnahme von dem Gesagten tritt ein: 1. wenn die Sachen als zusammengehörend verkauft sind, z. B. ein Viergespann oder 2 „Passpferde"; alsdann kann jeder Teil verlangen, dass die Wandelung auf alle Sachen erstreckt werde, wenn die mangelhaften nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können (§ 469 B.G.B.), 2. wenn eine Sache die Hauptsache und die andere die Nebensache ist; alsdann erstreckt sich die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache auch auf die Nebensache (§ 470 B.G.B., ist dagegen nur die Nebensache mangelhaft, so ist die Wandelung in Ansehung der Hauptsache nicht zulässig, es tritt nur Wandelung in Ansehung der Nebensache ein).

Zu erwähnen ist schliesslich auch der Fall des § 468: Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Grösse des Grundstücks zu, so haftet er für die Grösse, wie wenn eine Eigenschaft zugesichert wäre; der Käufer kann aber wegen des Mangels der zugesicherten Grösse nur dann wandeln, wenn der Mangel so erheblich ist, dass die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat. (Der gesetzgeberische Grund liegt darin, dass die Rückauflösung einer

Grundstücksveräusserung meistens zu grossen Verwicklungen und Weiterungen führt.) Sehr wesentlich wird der Gebrauchswert in Betracht kommen, z. B. Bauplatz in einer grossen Stadt; ist der Mangel nicht so erheblich, so kommen für den Käufer nur Recht der Preisminderung und Recht auf Schadensersatz in Frage (§§ 462, 463 B.G.B.). Ob eine bestimmte Grösse zugesichert ist, kann im gegebenen Falle zweifelhaft sein, z. B. wenn unter Vorlegung eines Katasterauszuges das Grundstück verkauft wird; die Vorlegung des Auszuges kann möglicherweise lediglich der Identitätsfeststellung dienen; zur Beseitigung des Zweifels ist dem Käufer, falls er auf die Grösse entscheidendes Gewicht legt, zu empfehlen, bei Abschluss des Vertrages klare Lage zu schaffen, indem er die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über Zusicherung der Eigenschaft in den Vertrag beansprucht. Für den Fall, dass mehrere Grundstücke verkauft sind, ist keine besondere Bestimmung getroffen; die Motive Bd. 2 S. 234 bemerken darüber: in einem solchen Falle seien die als ein Ganzes zusammengefassten Grundstücke für die Anwendung des Gesetzes ohne Zweifel in der Regel als ein Grundstück anzusehen; die Bestimmungen des Code civil Art. 1623, wonach bei Verkauf mehrerer Grundstücke zu einem Gesamtpreise der Mangel an Flächengehalt eines der Grundstücke nur insoweit in Betracht komme, als derselbe nicht durch den Mehrgehalt der anderen Grundstücke dem Werte nach ausgeglichen werde, seien willkürlich und kasuistisch; sie berücksichtigten nicht den verschiedenen Wert, den die einzelnen Grundstücke nach ihrer Bonität an sich und ihrer Kulturart und speziell für den Erwerber haben könnten, führten deshalb zu einem ungerechtfertigten Zwange; andererseits stehe nichts im Wege, dass der Richter bei der Preisminderung (§ 472 B.G.B.), wie bei der Erwägung der Frage, ob der Erwerber an der Erfüllung des Vertrags kein Interesse habe, unter Umständen auch bei der Abwägung des Schadensersatzes das über die Zusage hinausgehende höhere Mass der anderen Grundstücke in Anschlag bringe.

Für die Preisminderung ist folgendes zu bemerken: 1. § 472 Abs. 1 B.G.B. beantwortet die Frage, wie die Herabsetzung des Preises erfolgen soll. Gesetzt: ich habe eine Sache für 100 M. gekauft, wegen eines Fehlers aber ist sie nur 60 M. wert; darf ich nun einfach 100—60 = 40 M. abziehen und zahle nur 60 M.? Diese Rechnung entspricht nicht dem § 472 Abs. 1; hiernach ist nämlich der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde; zunächst ist also der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zur Zeit des Kaufs zu ermitteln; beträgt derselbe im gesetzten Beispiele 120 M., so ist zu rechnen 120 : 60 = 100 : x, also darf ich von den 100 M. vereinbarten Preises 50 M. abziehen. — 2. Sind mehrere Sachen für einen Gesamtpreis verkauft, z. B. mehrere Hölzer zu 400 M., und es stellt sich demnächst heraus, dass eins der Hölzer mangelhaft ist (offenbar findet hier die Minderung nur wegen der mangelhaften Sache statt), so ist festzustellen, einmal der Wert der Hölzer, wenn das mangelhafte Stück ohne Fehler wäre, sodann der Wert der Hölzer unter Berücksichtigung des Fehlers, ist jener Wert 430, dieser 375, so lautet der Ansatz 430 : 375 = 400 : x; der zu zahlende Preis beträgt also $\frac{375 \cdot 400}{430}$ (Vgl. § 472 Abs. 2 B.G.B.) — 3. Für die praktische Erledigung der Preisminderung kommt es nun darauf an, ob der Preis bereits bezahlt ist oder nicht. Im letzteren Falle zieht der Käufer den Betrag, um den er mindern darf, einfach ab; ist der Verkäufer damit nicht einverstanden, so muss ihm überlassen werden, gegen den Käufer zu klagen, und der Richter hat alsdann zu prüfen, ob das Vorbringen des beklagten Käufers erheblich ist. Hat der Käufer bereits gezahlt, so bleibt ihm nur übrig, gegen den Verkäufer auf Rückzahlung zu klagen.

Hat wegen eines Mangels der Käufer den Preis gemindert und es stellt sich demnächst ein weiterer Mangel heraus, so hat der Käufer trotz der bereits erfolgten Preisminderung doch wegen des weiteren Mangels alle Rechte des Käufers, wie oben dargestellt; er kann also von neuem mindern, ja sogar noch wandeln. § 475 B.G.B.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistungspflicht sind dispositiver Natur; die Parteien können sie also abändern und namentlich auch vereinbaren, dass gar kein Gewährleistungsanspruch stattfinden soll. Im letzteren Falle aber, sowie auch dann, wenn die Verpflichtung des Verkäufers beschränkt wird, ist die Vereinbarung nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. § 476 B.G.B.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so verjährt der Gewährleistungsanspruch in der gewöhnlichen Verjährungszeit von 30 Jahren (§ 195 B.G.B.); im übrigen tritt nach § 477 B.G.B. sowohl für den Wandelungs- wie den Minderungsanspruch, nicht minder für den Schadensersatzanspruch wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft eine kurze Verjährung ein: bei beweglichen Sachen in 6 Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in 1 Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann hier durch Vertrag verlängert werden, § 477 Abs. 1 am Ende (Ausnahme von § 225 B.G.B.). Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 des § 477 für die Verjährung.

Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, so hat der Käufer keine Klage mehr; ist der Preis bezahlt, so kann er den Mangel in keiner Weise mehr geltend machen. Hat er aber den Preis noch nicht bezahlt, so kann er sich noch helfen, er lässt sich nämlich verklagen und erhebt die Einrede der Mangelhaftigkeit der Sache; doch kann er dies nur unter der Voraussetzung, dass er den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet hat, bevor der Anspruch auf Wandelung oder Minderung verjährt war. § 478 Abs. 1 (vgl. noch weiter Satz 2). — Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

1. Wenn der klagende Verkäufer die Anzeige bestreitet, so muss der Beklagte die stattgehabte Anzeige oder Absendung der Anzeige beweisen. Zu dem Ende muss, wenn es sich um eine briefliche Nachricht handelt, auch der Beweis geführt werden, dass der Brief mit der gehörigen Adresse versehen war. Die Erfahrung lehrt, dass die Zeugen dies regelmässig nicht bekunden können. Dem Absender der Anzeige ist deshalb zu empfehlen, den Brief einschreiben zu lassen; der Schalterbeamte der Post könnte ersucht werden, die Adresse des Adressaten auf dem Posteinlieferungsscheine vollständig anzugeben. Noch sicherer würde es sein, die Anzeige durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

2. In § 377 H.G.B. ist für den Fall, dass der Kauf für beide vertragschliessenden Teile ein Handelsgeschäft ist, bestimmt, dass der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen habe. Eine solche weiter gehende Verpflichtung, als die oben im Texte geschilderte, besteht für den gewöhnlichen Kauf nicht, also namentlich dann nicht, wenn der Forstmann, da er nicht Kaufmann ist, kauft. Er braucht die erhaltene Sache weder sofort auf Mängel zu prüfen, noch braucht er den entdeckten Mangel sofort anzuzeigen; es genügt für die Erhaltung der Einrede die Anzeige innerhalb der Verjährungszeit. Gleichwohl ist dem Käufer einer Ware dringend zu empfehlen, sofort eine Untersuchung auf Mängel vorzunehmen und wenn sich ein Mangel findet, ihn anzuzeigen, um den Streitpunkt alsbald zu erledigen. — Sind die soeben angegebenen Voraussetzungen erfüllt, so kann der Käufer die Zahlung des Preises auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch insoweit verweigern, als er

auf Grund der Wandelung oder Minderung dazu berechtigt sein würde. Steht das Recht auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft in Frage, so kann der Käufer auch nach Ablauf der Verjährungsfrist noch mit dem Anspruch gegen die Klage des Verkäufers auf Zahlung des Preises aufrechnen, falls die oben mitgeteilten Voraussetzungen erfüllt sind (Anzeige geschehen ist). § 479 B.G.B. — Auf die Anzeige kommt es nicht an, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, § 478 Abs. 2 B.G.B.

Für den Fall, dass eine der Gattung nach bestimmte Sache verkauft ist, z. B. ein Werkzeug, trifft § 480 B.G.B. Bestimmung: 1. Der Käufer kann wegen des Mangels zwischen Wandelung und Minderung wählen; er kann aber auch, wenn er will, Lieferung einer mangelfreien Sache an Stelle der mangelhaften beanspruchen. Auf diesen Anspruch finden die in § 480 Abs. 1 erwähnten Bestimmungen über Wandelung Anwendung. 2. Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer (statt der Wandelung oder Minderung oder Lieferung einer mangelhaften Sache) Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

b) Gewährleistung bei Viehmängeln[12]). Das B.G.B. folgt dem deutschrechtlichen System für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, Rindvieh, Schafe und Schweine.

Die Motive bemerken dazu: „ein Hauptvorzug dieses deutschrechtlichen Systems liegt darin, dass es die Rechtssicherheit erhöht und zur Abschneidung von Prozessen dient. Nach dem römischrechtlichen Systeme muss in jedem einzelnen Streitfall auf der Grundlage von Sachverständigengutachten, die sich häufig widersprechen, darüber entschieden werden, ob der von dem Käufer gerügte Mangel als ein verborgener und nach Lage der Sache erheblicher anzusehen ist und ob er schon zu der für die Haftung entscheidenden Zeit vorhanden war. Dagegen beschränkt sich nach dem Systeme des Entwurfes die Beweispflicht des Käufers auf die ungleich leichter festzustellende Tatsache, dass ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist hervorgetreten ist. Das deutschrechtliche System trägt ferner den Bedürfnissen des Viehhandels besser Rechnung. Der Verkäufer ist von vornherein sicher, dass er nur bestimmte Mängel zu vertreten hat und auch sie nur, wenn sie innerhalb der Gewährfrist sich gezeigt haben. Dies kommt namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu statten, welche an dem Viehhandel vorzugsweise durch Verkauf beteiligt ist. Eine erhebliche Benachteiligung des Käufers ist andererseits von der Beschränkung der gesetzlichen Haftung nicht zu befürchten. Auch ihm ist in der Regel mit beschränkten, aber leichter durchführbaren Gewährleistungsansprüchen mehr gedient, als mit einer ausgedehnten Haftung des Verkäufers, deren praktische Geltendmachung durch die Schwierigkeit des Beweises beeinträchtigt wird. Soweit erforderlich, kann er sich im einzelnen Falle immer noch durch eine vertragsmässige Erweiterung der Haftung schützen.“

„Erfahrungsgemäss liegt beim Viehhandel die Gefahr eines Missbrauchs des Minderungsrechts besonders nahe“ (Denkschrift S. 68). — Nur lebende Tiere! gleichgiltig ob Schlacht- oder Zucht- oder Nutztiere (Zugvieh, Reitpferd, Milchkuh u. s. w.). Andere Tiere, als die bezeichneten kommen nicht in Betracht, also nicht Ziegen, Hunde, Katzen, Geflügel, Fische; nicht jagdbare Tiere, die etwa ausgesetzt werden sollen. Für solche Tiere gelten lediglich die allgemeinen Vorschriften zu a. (Vergl. oben S. 159.) — Nach B.G.B. haftet, wenn es sich um die oben angegebenen Tiere handelt: 1. der Verkäufer gesetzlich nur für gewisse gesetzlich bestimmte Mängel

---

12) Vgl. Schneider (Oberlandesgerichtsrat und Mitglied des D. Landwirtschaftsrats) Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschen Gesetzen, 1899, 2,50 M. — Reuter und Bauer, Die Gewährleistung bei Viehveräusserungen nach dem B.G.B., in rechtlicher und technischer Hinsicht f. d. Praxis, 6,00 M. — Steuer, Keine Uebervorteilung im Viehandel mehr, 2,50 M.

(Hauptmängel), § 482 B.G.B., 2. im allgemeinen auch für diese nur dann, wenn sie innerhalb der gesetzlich bestimmten Gewährfrist hervortreten (§ 482), 3. geschieht letzteres, so wird vermutet dass die Mängel schon zur entscheidenden Zeit vorhanden gewesen seien (§ 484 B.G.B.), 4. der Käufer hat regelmässig nur die Wandelungs-, (nicht die Minderungsklage), gemäss § 487 B.G.B.

Im Einzelnen können hier nur folgende Bestimmungen hervorgehoben werden: die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht (§ 483); sie kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden, die vereinbarte Frist tritt dann an die Stelle der gesetzlichen (§ 486); der Käufer muss bei Verlust seines Anspruchs binnen spätestens zwei Tagen nach dem Ablaufe der Gewährfrist, oder falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tod des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigen oder wenigstens die Anzeige absenden u. s. w., ausgenommen den Fall, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 485); kurze Verjährung (6 Wochen), § 490 B.G.B.; handelt es sich um ein der Gattung nach bestimmtes Tier, z. B. einen schottischen Schäferhund, so kann der Käufer statt der Wandelung Lieferung eines mangelfreien Tieres verlangen (§ 491 B.G.B.).

Gemäss § 482 Abs. 2 B.G.B. sind die Hauptmängel und die Gewährfristen durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung zu bestimmen; diese Bestimmungen können auf demselben Wege wieder abgeändert werden. Die Verordnung ist am 27. März 1899 ergangen (R.G.Bl. S. 219).

Soweit das B.G.B. keine Sonderbestimmungen über Viehmängel hat, kommen die allgemeinen Vorschriften über Haftung für Mängel der Sache zur Anwendung (vgl. oben zu a S. 159 flg.).

IV. Verpflichtungen des Käufers, § 433:

1. Den Kaufpreis zu zahlen, und nach § 452 von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm die Nutzungen des gekauften Gegenstandes gebühren, zu verzinsen; (ist der Preis gestundet, so tritt die Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, selbstverständlich erst mit der Fälligkeit ein). — Gesetzt: der Käufer zahlt den Preis nicht pünktlich, kann nun der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten? Nach § 326 B.G.B. würde dies Recht unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen bestehen. Der § 454 B.G.B. trifft aber eine Abänderung, nämlich für den Fall, dass der Verkäufer den Vertrag bereits erfüllt und den Kaufpreis gestundet hat; in solchem Falle besteht das Rücktrittsrecht nicht, die übrigen Rechte stehen dem Verkäufer nach § 326 B.G.B. zu (Recht auf Schadensersatz). Ist der Preis nicht gestundet, so steht dem Verkäufer das Rücktrittsrecht zu, auch wenn die Sache schon überliefert und der Käufer auch schon Eigentümer geworden ist. Entsprechendes gilt nach § 454 B.G.B. für den Fall, dass die Leistung des Käufers unmöglich wird und der Käufer für diese Unmöglichkeit verantwortlich ist (§ 325 Abs. 2 B.G.B.). Der § 454 bezieht sich auf den Kauf von Grundstücken ebenso wie auf den Kauf beweglicher Sachen.

2. Die gekaufte Sache abzunehmen.

V. Nebenverträge.

1. Vorbehalt des Eigentums, d. h. bis zur Bezahlung des Preises.

a) Bei beweglichen Sachen kommt ein solcher Vorbehalt sehr oft vor — zur Sicherheit des Verkäufers; der Käufer wird alsdann vor Bezahlung des ganzen Preises, obwohl ihm die Sache übergeben ist, nicht Eigentümer; wird der Kaufpreis nicht bezahlt, so kann der Verkäufer mit der Eigentumsklage die Sache zurückfordern.

b) Bei Grundstücken hat die Abrede eines Eigentumsvorbehalts keine Bedeutung. Wird das verkaufte Grundstück dem Käufer nur übergeben, so wird er auch

ohne Eigentumsvorbehalt noch nicht Eigentümer. Das Eigentum an einem Grundstücke kann nur durch Auflassung und Eintragung des Erwerbers im Grundbuch erworben werden. Eine Abrede, dass der Verkäufer des Grundstücks trotz Auflassung an den Käufer und Eintragung des letzteren Eigentümer bleiben solle, ist unzulässig; denn der Eigentumsvorbehalt enthält eine Bedingung; eine solche aber würde die Auflassung unwirksam machen (§ 925 Abs. 2 B.G.B.).

2. Vorbehalt des Rücktrittsrechts des Verkäufers für einen bestimmten Fall, namentlich für den Fall der nichtpünktlichen Zahlung des Preises, ist zulässig.

3. Garantieversprechen, z. B. der Verkäufer einer Maschine „garantiert auf 5 Jahre". Durch eine solche Abrede wird möglicherweise die Verjährungsfrist verlängert, eine gesetzliche Ausschlussfrist für nicht wirksam erklärt; auch kann das Versprechen so gegeben werden, dass der Verkäufer für jeden Fehler, der innerhalb bestimmter Frist hervortritt, bedingungslos einsteht (so dass garnicht zu untersuchen ist, ob der Mangel eine Folge der fehlerhaften Beschaffenheit der Ware ist, wodurch zweifelhafte Prozesse vermieden werden).

VI. Besondere Arten des Kaufs.

1. Kauf nach Probe (oder Muster), § 494, z. B. ich kaufe Samen nach einer mir übersandten Probe. Die Ware muss alsdann der Probe entsprechen. Liefert mir der Verkäufer eine Ware, die nicht der Probe entspricht, so kann ich ihn auf Lieferung gemäss der Probe verklagen. — Im übrigen gelten die obigen Regeln über Mängel zugesicherter Eigenschaften; denn die Eigenschaften der Probe (des Musters) gelten nach § 494 B.G.B. als zugesichert.

2. Kauf auf Probe (auf Besicht), §§ 495, 496 B.G.B. Dieser Kauf ist bedingt, im Zweifel aufschiebend bedingt; der Verkäufer erhält mit der Einigung der Parteien noch nicht die Rechte aus dem Kaufvertrage; solche erwirbt er nur, wenn der Käufer den Kaufgegenstand billigt; ob der Käufer billigt, hängt vollständig von seinem freien Belieben ab. Z. B. ich bestelle eine bestimmte Sorte Samen auf Probe. Bereue ich demnächst, die Bestellung gemacht zu haben, so brauche ich nur zu erklären, dass ich die Ware nicht billige, und ich bin völlig frei; dies darf ich tun, obwohl ich die Ware tadellos und vorzüglich finde; es kommt ganz auf mein Belieben an. (Ob es sittlich gerechtfertigt ist, die Billigung zu versagen, ist eine andere Frage, auf die es rechtlich nicht ankommt.) — Vom Kaufe nach Probe unterscheidet sich hiernach der Kauf auf Probe sehr wesentlich: dieser ist bedingt und hängt ganz vom Belieben des Käufers ab, jener dagegen ist unbedingt. (Vollwirksam und unbedingt ist auch der Kauf zur Probe; ich schreibe einem Samenhändler: schicken Sie mir so und so viel Samen zur Probe; ich muss die bestellte Menge ohne Einschränkung nehmen, auch wenn sie mir nicht gut gefällt, brauche aber später nicht mehr zu bestellen, auch wenn die Ware vorzüglich ist.)

Ist unter den Parteien zur Erklärung über die Billigung eine bestimmte Frist gesetzt, so kann der Käufer nur innerhalb der Frist billigen; ist keine Frist vereinbart, so kann der Verkäufer einseitig eine angemessene Frist setzen. Schweigt der Käufer bis zum Ablaufe der Frist, so gilt dies als Billigung, wenn die Ware übergeben war, andernfalls als Missbilligung.

3. Wiederkaufsrecht, §§ 497 flg., Vorkaufsrecht, §§ 504 flg. Jenes setzt voraus, dass der Berechtigte die Sache dem andern Teile verkauft hat; das Vorkaufsrecht kann auch einem Dritten eingeräumt werden. Das Wiederkaufsrecht entsteht nur aus dem Vertrage, wenn ein solches Recht vereinbart wird; das Vorkaufsrecht kommt auch kraft Gesetzes vor (z. B. § 2034 unter Miterben, wenn ein Miterbe seinen Anteil an einen dritten veräussert). Das Wiederkaufsrecht ist nach B.G.B. ein

lediglich persönliches (obligatorisches) Recht[13]), das Vorkaufsrecht kann auch dinglich sein (§§ 1094 flg. B.G.B.). Von letzterem ist unten im Sachenrechte die Rede. — Habe ich ein Wiederkaufsrecht, so kann ich die Sache wiederverlangen, sobald ich den Wunsch habe, sie wieder zu erlangen; ich kann nach meinem Belieben die Initiative ergreifen. Habe ich ein Vorkaufsrecht, so kann ich mein Recht erst ausüben, wenn der Verpflichtete die Sache verkauft.

a) Wiederkaufsrecht. Die Erklärung des Wiederkaufsberechtigten, dass er von seinem Rechte Gebrauch mache, bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form; dies ist wichtig für den Fall, dass es sich um ein Grundstück handelt (§ 313 B.G.B.; vgl. oben S. 154 (§ 39)) (§ 497 Abs. 1 B.G.B.); der Vorbehalt des Wiederkaufsrechts bedarf selbstverständlich der Form des § 313). Ist über den Preis nichts besonderes gesagt, so wird angenommen, dass der Preis des früheren Kaufs massgebend sei (§ 497 Abs. 2). Fehlt es an einer Bestimmung über die Frist, innerhalb deren das Wiederkaufsrecht ausgeübt werden darf, so beträgt die Frist bei Grundstücken 30 Jahre, bei beweglichen Sachen 3 Jahre nach der Vereinbarung des Wiederkaufsrechts u. s. w.

b) Vorkaufsrecht. Der Berechtigte kann das Recht ausüben, sobald der Verpflichtete mit dem Dritten einen Kaufvertrag über den in Frage stehenden Gegenstand geschlossen hat (§ 504). Das Recht wird ausgeübt durch eine Erklärung an den Verpflichteten; hinsichtlich der Form gilt das beim Wiederkaufsrechte Gesagte (§ 505). Fehlt es an einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Frist für die Ausübung des Rechts, so gilt nach § 510 Abs. 2 bei Grundstücken eine Frist von 2 Monaten, bei beweglichen Sachen eine solche von einer Woche. Das Vorkaufsrecht kann nicht auf andere übertragen werden; vererblich ist es nur, wenn dies vereinbart ist oder wenn es auf bestimmte Zeit vereinbart ist und der Nichtübergang auf die Erben nicht vereinbart ist (§ 514) u. s. w.

4. Ueber den Kauf in Bausch und Bogen enthält das B.G.B. keine Vorschrift. Als selbstverständlich gilt das, was Ziebarth S. 33 darüber sagt: „In Bausch und Bogen verkaufen, verpachten heisst das Uebermässige (Bausch) mit dem Untermässigen (Bogen) ausgeglichen, eins ins andere gerechnet; das Vorhandene, wie es ist als Ganzes genommen. Diese Abrede erleichtert den Verkäufer, er haftet nicht für Mass, Zahl, Gewicht, Beschaffenheit, auch nicht für nachträgliche Verschlechterung bis zur Uebergabe (dagegen die Gefahr des Unterganges trägt er auch hier), er schuldet nicht das gesetzliche Zubehör, sondern das tatsächlich vorhandene. Aber die Abrede nützt auch dem Käufer, er erhält das etwaige Mehrmass, die Mehrqualität, das Mehrinventar. Praktisch überwiegt das Interesse des Verkäufers, der schon dafür sorgt, dass nicht zu viel Ueberschuss vorhanden ist."

5. Der Kauf von Holz auf dem Stamme[14]), namentlich Kauf einer Waldparzelle auf Abholzung. Das Holz auf dem Stamme ist nach §§ 93, 94 (vgl. oben S. 105 zu 6) wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und kann also nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein; an diesem stehenden Holze kann kein Dritter Eigentum, Pfandrecht, Niessbrauch u. s. w. haben; aber selbstverständlich kann ein Schuldverhältniss in Bezug auf die stehenden Stämme ins Leben gerufen

---

13) Nach der Landesgesetzgebung kann dies in den ihr vorbehaltenen Materien anders sein; so ist z. B. das Wiederkaufsrecht bei Rentengütern nach Art. 2 des preuss. A.G. z. B.G.B. ein dingliches Recht (vgl. Art. 62 E.G. z. B.G.B.). Auch kann dem Wiederkaufsrecht nach Reichsrecht eine dingliche Wirkung durch Vormerkung gegeben werden. Hierüber im Sachenrechte unter „Vormerkung". Vgl. Leonhard Der allg. Teil des B.G.B. S. 420 Anm. 1. Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 102 zu VIII.

14) Vgl. Landsberg, Der Kauf von Holz auf dem Stamme, Posen 1900 (Sonderabzug aus der Jurist. Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreussen, 1899 Nr. 12).

werden; sie können also nicht verkauft werden. Gegenstand dieses Kaufs ist nicht das Grundstück als solches; deshalb kommt die Formvorschrift des § 313 B.G.B. (vgl. oben S. 154 § 39) nicht zur Anwendung; der Kauf des stehenden Holzes ist formlos giltig.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abholzung zu gestatten; tut er dies nicht, so kann er gemäss § 433 Abs. 1 B.G.B. verklagt werden[15]); der Käufer andererseits kann auf Abholzung verklagt werden, § 433 Abs. 2. Geht das Eigentum von dem Grundstück auf einen Dritten über, so haftet dem Käufer nicht der neue Eigentümer, sondern allein der Verkäufer; dieser ist, falls er den neuen Erwerber des Grundstücks nicht veranlassen kann, die Fortnahme der Bäume zu gestatten, zum Schadensersatze verpflichtet. Der neue Eigentümer würde auf Duldung der Abholzung nur haften, wenn er die Schuldverbindlichkeit des Verkäufers übernommen hätte. Ohne solche Uebernahme haftet er auch dann nicht, wenn er beim Erwerbe des Grundstücks das Recht des Holzkäufers kannte.

Ein dingliches Recht kann das Recht des Holzkäufers weder am Grundstücke noch an den stehenden Bäumen werden. Eine andere Frage ist es, ob dem, der das Abholzungsrecht erwerben soll, nicht ein Niessbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingeräumt werden kann; alsdann würde er ein dingliches Recht am Grundstück erwerben; davon unten!

VII. Die Bestimmungen des B.G.B. über den Kauf gelten, wie schon oben bemerkt, auch für den Tausch. Einige Bestimmungen aber finden auf alle anderen Verträge, die auf Veräusserung gegen Entgelt (namentlich auch Verträge, deren Hauptgegenstand wenigstens auf einer Seite Handlungen sind, so z. B. der Werkvertrag, Angabe an Erfüllungsstatt, § 365 B.G.B.) oder Belastung (Verpfändungen, Verträge über Bestellung von Grunddienstbarkeiten und Reallasten) einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung; so 1. gemäss § 445 die §§ 433 bis 444 (Verschaffung des Rechts einerseits, Abnahme und Zahlung der Gegenleistung andererseits, Haftung für Mängel im Rechte, Auskunftspflicht u. s. w.), 2. gemäss § 493 die §§ 459 bis 492 über Gewährleistung.

§ 40. Miete, Pacht. Begriff und Wesen. 1. Nach § 535 B.G.B. hat der Vermieter dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Gegenstandes zu gewähren. Der Pächter hat nach § 581 B.G.B. nicht bloss ein Recht auf Gebrauch, sondern auch auf den Genuss der Früchte, soweit solche nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind.

Mieter und Pächter haben den vereinbarten Zins als Entgelt für die Benutzung der Sache zu entrichten. Mietzins ist meistens Geld; aber auch andere Leistungen, z. B. bei der Pacht ein Teil der Früchte.

Miete wie Pacht kommen durch Einigung der Parteien über Gegenstand und Höhe des Zinses zustande. Die Parteien können gemäss dem Grundsatze von der Vertragsfreiheit die Vereinbarungen nach ihrem Belieben treffen, nur einige Bestimmungen des B.G.B. sind zwingend, z. B. § 567: wird der Vertrag auf eine längere Zeit als 30 Jahre geschlossen, so kann in der Regel nach 30 Jahren jeder Teil das Verhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 565) kündigen. — Auch die Höhe des Zinses unterliegt der freien Vereinbarung, doch ist im § 138 Abs. 2 B.G.B. über Sachwucher zu erinnern.

Das Gesetz enthält einige besondere Bestimmungen über die Miete von Grundstücken; als solche gilt auch die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen (§ 580).

---

15) Vgl. darüber Dickel S. 256 Anm. 165.

2. Mieter und Pächter sind nicht dinglich, sondern nur obligatorisch berechtigt. Allerdings sind sie Besitzer der Sache, sobald ihnen übergeben ist (§ 868), aber sie erlangen auch dadurch kein dingliches Recht. Deshalb kann die Miete und Pacht von Grundstücken auch nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Mieter und Pächter müssen sich dritten Personen gegenüber regelmässig mit dem Besitzschutze begnügen; gegenüber dem neuen Eigentümer des gemieteten oder gepachteten Grundstücks werden sie (vom Falle der Zwangsveräusserung des Grundstücks abgesehen) durch die §§ 571 flgd. in Schutz genommen (Kauf bricht nicht Miete); vgl. unten VIII.

3. Die Bestimmungen des B.G.B. über Miete gelten im allgemeinen auch für die Pacht (§ 581). Im folgenden wird zunächst nur von der Miete die Rede sein;

II. Wie unterscheidet sich die Miete von anderen ähnlichen Verträgen?

1. Die Miete gehört zu den Leihverträgen im w. S. Zu letzteren gehört auch das Darlehn, dessen Gegenstand nur Geld oder andere vertretbare Sachen sind, so dass also der Empfänger eines Darlehns Sachen von gleicher Art zurückgeben muss. Gegenstand der Leihe im e. S. (§§ 598 flgd.) und der Miete sind speziell bestimmte Sachen; Leiher wie Mieter müssen die zum Gebrauch erhaltenen Sachen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses zurückgeben. Der Unterschied zwischen Leihe i. e. S. und Miete ist der: jene ist unentgeltlich, diese ist entgeltlich.

2. Man spricht auch von einer Dienstmiete (§§ 611 flgd.). Hier aber (im § 40) handelt es sich nur um Sachmiete, das ist nicht Miete von Diensten, sondern Miete körperlicher Sachen.

3. „Heidemiete“. Davon spricht man, wenn der Waldeigentümer einzelnen Personen — meistens sind es ärmere Leute — gestattet, (auf Grund ausgegebener Scheine) Holz aus dem Walde — meist Raff- und Leseholz — oder andere Walderzeugnisse gegen ein Entgelt zu entnehmen. Dieser Vertrag ist, wenn das Entgelt wirklich eine Gegenleistung für das Holz sein soll, nur Kauf der betreffenden Walderzeugnisse, niemals eine Miete des Grundstücks. Es kann auch sein, dass das Entgelt ein ganz geringes ist, z. B 5 Pfg., und nur als sog. Rekognitionsgebühr in Frage kommt, d. h. zur Anerkennung des „Heidemieters“, dass er keine Gerechtsame auf Entnahme der Walderzeugnisse habe. In solchem Falle ist die „Heidemiete“ Schenkung; so z. B. besonders oft bei Beeren.

III. Die Dauer der Miete wird regelmässig im Vertrage bestimmt, z. B. auf 1 Jahr, meist mit dem Zusatze, dass sich der Vertrag auf ein weiteres Jahr verlängere, wenn nicht eine bestimmte Zeit vor Ablauf, z. B. 3 Monate vor Ablauf von der einen oder anderen Seite gekündigt werde. Die Beendigung der Miete kann auch von einem Ereignisse abhängig gemacht werden, z. B. von der Zeit der Beendigung der Arbeit an einem bestimmten Orte (etwa: Taxation zu x).

Wie schon zu I, 1 bemerkt, darf in der Regel die Miete nicht auf länger als 30 Jahre vereinbart werden (§ 567). Diese Bestimmung ist aus volkswirtschaftlichen Gründen getroffen, um Erbmiete und ähnliche an die Rechtsverhältnisse des Feudalstaats erinnernde rechtliche Beziehungen unmöglich zu machen. Sie erleidet aber eine Ausnahme: zulässig ist die Miete für die Lebenszeit des Mieters wie auch für die des Vermieters. Gilt letzteres auch bei der Miete einer juristischen Person, z. B. wenn der Fiskus vermietet oder mietet? Dies ist vom Standpunkte der angegebenen gesetzgeberischen Absicht wie auch des Wortlauts zu verneinen (bei „Lebenszeit“ einer Person wird man an Fiskus oder andere juristische Personen nicht denken können).

Regelmässig wird die Zeitdauer der Miete vertragsmässig genau bestimmt; doch ist es auch zulässig, auf unbestimmte Zeit zu mieten; alsdann kann die Miete unter

Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565 B.G.B.) gekündigt werden. Eine Miete auf unbestimmte Zeit wird auch angenommen, wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Sache fortsetzt und nicht binnen 2 Wochen der Mieter oder der Vermieter seinen entgegengesetzten Willen dem andern Teile kundgibt, § 568 B.G.B. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

Der Tod des Vermieters hat auf die Dauer der Miete keinen Einfluss. Stirbt aber der Mieter, so kann nach § 569 B.G.B. sowohl der Erbe des Mieters, wie auch andererseits der Vermieter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565) kündigen; die Kündigung kann aber nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Handelt es sich um mehrere Erben, so können diese nur gemeinschaftlich kündigen (§ 2038); hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker bestimmt, so hat dieser zu entscheiden (§ 2205).

Nach § 570 B.G.B. kann die Versetzung eines Beamten einen Einfluss auf die Mietdauer erlangen, wenn er an einen andern Ort versetzt wird; der Beamte, welcher gemietet hat, kann kündigen, jedoch nur unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 565) und nur zum ersten Termin zu dem die Kündigung zulässig ist.

IV. Eine Form ist für die Miete im allgemeinen nicht vorgeschrieben. Ausnahme bei der Miete von Grundstücken (§ 566). Soll dieselbe länger als ein Jahr bestehen, so ist Schriftform erforderlich. Fehlt es an dieser Form, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; es ist deshalb Kündigung zulässig (§ 565), jedoch nicht für eine frühere Zeit als den Schluss des ersten Jahres.

V. Verpflichtungen des Vermieters.

1. Der Vermieter muss die vermietete Sache dem Mieter in einem solchen Zustand überlassen, dass dieser den vertragsmässigen Gebrauch machen kann; der Vermieter muss die Sache auch in solchem Zustand erhalten; die Verpflichtung des Vermieters gehörig vorzuleisten, ist eine täglich sich erneuernde. Nähere Bestimmungen treffen §§ 537—543 B.G.B., vgl. Dickel S. 258.

2. Der Vermieter hat die auf der Sache ruhenden Lasten zu tragen, § 546; dies sind öffentliche Lasten (Steuern, Pflasterung, Kanalisation, Reinigung des Bürgersteigs u. s. w.) und private Lasten (z. B. Hypothekenzinsen).

Anders steht es mit der Einquartierungslast; diese ruht nicht auf dem Grundstück; die Last trifft deshalb den Mieter ebenso wie den Vermieter. Beide können aber unter sich abmachen, dass nur der eine oder nur der andere die Last tragen soll.

3. Der Vermieter hat dem Mieter Verwendungen zu ersetzen, § 547 B.G.B. das Recht des Mieters auf Ersatz verjährt in 6 Monaten (§ 558).

VI. Verpflichtungen des Mieters:

1. zur Entrichtung des Mietzinses. Kommt der Mieter in Verzug, so fragt es sich zunächst, ob der Vertrag die Folge bestimmt (bei Wohnungsmiete wird oft dem Vermieter das Recht eingeräumt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn der Mieter auch nur einmal nicht pünktlich den Zins entrichtet). Fehlt eine vertragsmässige Bestimmung, so entscheidet § 554 (der Vermieter kann sofortige Räumung verlangen, wenn der Mieter für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles im Verzug ist. — Das Recht auf Zahlung des Zinses verjährt in 4 Jahren; die Frist wird vom 31. Dezember des Jahres ab gerechnet, in welchem die Forderung fällig geworden ist, z. B. der Anspruch auf den am 1. April 1900 fällig gewordenen Zins verjährt mit Ablauf des 31. Dezember 1904.

2. Macht der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, so kann der Vermieter abmahnen; hat dies keinen Erfolg, so kann er auf Unterlassung

klagen (§ 550 B.G.B.); werden die Rechte des Vermieters durch den trotz Abmahnung fortgesetzten vertragswidrigen Gebrauch in erheblichem Masse verletzt (z. B. Aftervermietung an einen dritten ohne Erlaubnis des Vermieters[16]) oder wird die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet, so kann der Vermieter sofortige Aufhebung der Miete verlangen, § 553 B.G.B.

3. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen, wenn im Laufe des Mietverhältnisses ein Mangel der gemieteten Sache hervortritt, ferner wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird, endlich wenn ein dritter sich ein Recht an der Sache anmasst. § 545 Abs. 1.

4. Der Mieter muss den gemieteten Gegenstand nach Beendigung der Miete zurückgeben. Genügt der Mieter dieser Verpflichtung nicht, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins, auch Ersatz des weiteren Schadens verlangen (§ 557). Hat der Mieter Gegenansprüche, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt, dagegen nicht, wenn ein Grundstück gemietet war (§ 556).

Ist der Mieter ausser Stande, die gemietete Sache zurückzuliefern oder ist dieselbe beschädigt, so haftet der Mieter, wenn ihn Verschulden trifft, auch haftet er für das Verschulden seiner Leute (§ 278), auch für das Verschulden derer, die er aufnahm oder denen er sonst den Gebrauch überliess (§ 549 Abs. 2); für zufällige Beschädigung und zufälligen Untergang haftet er nur, wenn es so vertragsmässig bestimmt ist. Ueber die Beweislast vgl. Dickel S. 263 zu d. Die Ansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung verjähren in 6 Monaten (§ 558).

VII. Gesetzliches Pfandrecht des Vermieters von Grundstücken, §§ 559 bis 563 B.G.B.

1. Dies Pfandrecht sichert das Recht des Vermieters auf den Zins sowie andere Forderungen aus dem Mietverhältnisse; ausgenommen sind künftige Entschädigungsforderungen und das Recht auf Mietzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechts laufende und das folgende Mietjahr.

2. Gegenstand des Pfandrechts sind die eingebrachten Sachen des Mieters (also nicht Sachen der Ehefrau — es sei denn dass diese mitgemietet hätte —, der Kinder, der aufgenommenen Gäste und der Untermieter, geliehene Sachen, auf Abzahlung entnommene noch nicht vollbezahlte Sachen u. s. w.). — Das Pfandrecht besteht nicht an Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind (§§ 811, 812 Z.P.O., z. B. an unentbehrlichen Kleidungsstücken), § 559 Satz 3. — Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Früchte der Sache, z. B. die von der eingebrachten Hündin geworfenen Jungen.

3. Der Vermieter hat das Recht der Selbsthilfe, § 561 Abs. 1; er darf die Fortschaffung der Sachen verhindern. Werden die Sachen mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermieters entfernt, so erlischt das Pfandrecht; erfolgt die Fortschaffung ohne Wissen des Vermieters oder trotz seines Widerspruchs, so hat er eine Klage auf Rückschaffung innerhalb eines Monats.

4. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, und zwar bezüglich einer jeden einzelnen Sache durch Sicherheitsleistung in Höhe des Wertes.

5. Lässt ein anderer Gläubiger des Mieters eingebrachte Sachen pfänden — der

16) Ueber Verbot der Aftermiete vgl. § 549. Gestattet ist aber die Aufnahme von Gästen, ebenso gut, wie die des Personals; dies folgt aus allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 157, § 242 B.G.B.).

Vermieter kann dies nicht verhindern —, so erwirbt der pfändende Gläubiger ein Pfandrecht (§ 804 Abs. 1 Z.P.O.); das Pfandrecht des Vermieters aber geht vor, da es älter ist, jedoch nicht hinsichtlich des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr. § 563 B.G.B.

VIII. „Kauf bricht nicht Miete." Nach römischem Rechte war die Miete lediglich ein obligatorisches Recht; verkaufte der Vermieter die Sache oder veräusserte er sie sonstwie, so musste der Mieter dem neuen Eigentümer weichen. So auch im gemeinen Rechte. Anders nach A.L.R. Nach letzterem hatte der Mieter vom Augenblicke des Besitzerwerbs oder der Eintragung im Grundbuch ein dingliches Recht; deshalb brauchte er dem neuen Eigentümer nicht zu weichen; es galt der Satz „Kauf bricht nicht Miete". Nach B.G.B. hat der Mieter wie im römischen Rechte immer nur ein obligatorisches Recht, gleichwohl braucht er nach positiver Gesetzesvorschrift nicht zu weichen und es gilt der Satz „Kauf bricht nicht Miete":

1. für bewegliche Sachen folgt dies aus § 986 Abs. 2 B.G.B.; vgl. Dickel S. 268,

2. für Grundstücke aus §§ 571 ff. Der neue Eigentümer des Grundstücks tritt kraft Gesetzes in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten. Dies gilt auch bei dem Erwerbe durch Zwangsversteigerung, jedoch darf der Ersteher unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist — zum ersten möglichen Termin — kündigen.

Hat der frühere Eigentümer vor der Eigentumsübertragung über den Mietzins für die Zeit nachher verfügt, so gilt dies dem neuen Eigentümer gegenüber vollständig nur, wenn er die Verfügung zur Zeit des Eigentumsübergangs kannte, andernfalls für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr, nicht weiter, § 573.

Der Mieter kann, solange er keine Kenntnis von dem Eigentumsübergang hat, noch giltig an seinen früheren Vermieter zahlen und sonstwie Rechtsgeschäfte über den Mietzins giltig vornehmen, jedoch nur für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr, § 574.

Im übrigen vgl. Dickel S. 269 bis 271.

IX. Uebergangsvorschriften. Art. 171, 172 E.G. z. B.G.B. Gesetze haben im allgemeinen keine rückwirkende Kraft; so auch das B.G.B., namentlich für Schuldverhältnisse (Art. 170), also auch für die Regel bei der Miete; z. B. im Jahre 1898 ist ein Grundstück auf 30 Jahre vermietet; der Vertrag ist dauernd nach altem Rechte zu beurteilen. Die Art. 171, 172 bestimmen aber einige Abweichungen.

§ 41. Pacht insbesondere[17]. I. Ueber den Begriff. § 581 Abs. 1 B.G.B. Vgl. oben § 40 zu I, S. 168; vgl. auch oben S. 108.

Hiernach wird durch die Pacht nicht nur Gebrauch eines Gegenstandes sondern auch Fruchtgenuss gewährt. Als Gegenstand der Pacht kommen deshalb nicht bloss körperliche Sache, wie Grundstücke, z. B. auch Wälder, sondern auch Rechte in Betracht, von denen Früchte gezogen werden können (vgl. oben S. 109 § 7, gegen Ende), so z. B. Bergwerkseigentum" Bei Jagd- und Fischereipacht kommt es darauf an, ob Jagd- und Fischereirecht ein Ausfluss des Eigentums am Grundstück ist, wie es fast überall in Deutschland der Fall ist, oder nicht; in jenem Falle sind Jagd- und Fischereipacht Verträge über Grundstücke, in diesem Falle Verträge über (selbständige) Rechte.

Gemäss § 581 Abs. 2 B.G.B. kommen die Bestimmungen über Miete auf die Pacht entsprechend zur Anwendung, so namentlich § 566 über die Form der Grundstücks-

17) Vgl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft „Pacht"; für Pacht von Wäldern vgl. unter Forstpolitik.

pacht für länger als ein Jahr, §§ 571 ff. (Kauf bricht nicht Pacht), § 567 (Zeitdauer nicht über 30 Jahre) u. s. w.

II. Das B.G.B. enthält aber eine Anzahl von besonderen Bestimmungen:

1. für die Pacht im allgemeinen (§§ 595 bis 597),

2. für Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke (§§ 582 bis 585, 591),

3. für Pachtung von Grundstücken mit Inventar (§§ 586 bis 590),

4. für Landgüterpacht (§§ 593 594).

§ 42. Leihe. Darlehn. Ueberlasse ich jemandem ein Gewehr zum Gebrauche (etwa auf 4 Wochen) gegen Entgelt, so wird ein Mietvertrag geschlossen; überlasse ich ihm das Gewehr zum Gebrauch unentgeltlich, so liegt eine Leihe vor. Der „Leihbibliothekar“ schliesst also nicht Leihen, sondern Mietverträge. Leihen im volkstümlichen Sinne ist jede Ueberlassung zum Gebrauche, also auch die Miete. Bei Leihe wie bei Miete ist der Empfänger der Sache verpflichtet, die erhaltene Sache zurückzugeben.

Darlehn ist Hingabe von Geld oder anderen vertretbaren Sachen (vgl. oben S. 103 zu 3), z. B. 100 M. oder Samen einer bestimmten Art.

I. Leihe, §§ 598 ff. B.G.B. Der Entleiher trägt die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung, namentlich Fütterungskosten eines geliehenen Tieres. Wird die geliehene Sache durch den vertragsmässigen Gebrauch verändert oder verschlechtert, so haftet der Entleiher dafür nicht. Der Entleiher darf die Sache nicht ohne Erlaubnis des Verleihers einem dritten überlassen; er darf überhaupt keinen anderen als den vertragsmässigen Gebrauch machen; er hat die Sache nach Ablauf der bestimmten Zeit zurückzugeben (weitere Bestimmungen über Rückgabe § 604). Der Verleiher kann die Sache sofort zurückverlangen, wenn 1. der Entleiher stirbt, 2. der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch macht, namentlich die Sache einem dritten unbefugt überlässt oder durch Vernachlässigung die Sache gefährdet, 3. wenn der Verleiher der Sache die Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes bedarf.

II. Darlehn. Die Rückerstattung erfolgt zu der bestimmten Zeit; fehlt es an solcher, so muss zunächst gekündigt werden; im letzteren Falle wird das Darlehn fällig nach 3 Monaten, wenn es sich um mehr als 300 M. handelt, sonst nach 1 Monat. Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so sind Zögerungszinsen von der Fälligkeit ab zu entrichten (§ 288 B.G.B.); von Hingabe des Darlehns ab dürfen Zinsen nur beansprucht werden, wenn sie vereinbart sind.

Verspreche ich jemandem die Hingabe eines Darlehns, so muss ich mein Versprechen halten, sonst kann er mich verklagen; tritt aber in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird, so kann ich mein Versprechen widerrufen.

§ 43. Dienstvertrag[18]. I. Begriff. Der eine Teil verpflichtet sich, gewisse Dienste zu leisten (Dienstverpflichteter), der andere (Dienstberechtigter) soll eine Vergütung gewähren, § 611. So auch beim Werkvertrage (vgl. unten § 44); bei letzterem aber kommt es auf ein bestimmtes Ergebnis von Diensten oder Arbeit an, namentlich Herstellung eines Werks, z. B. eines Weges, einer Brücke, eines Waldteufels.

In Betracht kommen Dienste jeder Art: körperliche wie geistige, handwerksmässige wie wissenschaftliche und künstlerische, — also Dienste von Tagelöhnern, Gehilfen, Gesinde, Lehrern, Aerzten, Rechtsanwälten, Privatbeamten (Forst- und Jagd-

18) Vgl. Mücke, Das Recht der Privatbeamten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem B.G.B. mit bes. Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetze und der Gesindeordnungen, 1900.

beamten); nicht aber die Dienste der öffentlichen Beamten; die letzteren gehören dem öffentlichen Rechte an (Art. 80 E.G. z. B.G.B.). So auch das Reichsgericht (Zivils. Bd. 18 S. 173); es hält aber die Analogie privatrechtlicher Dienstverhältnisse für zulässig; so würde z. B. § 618 Abs. 1 B.G.B. in Betracht kommen: „Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Das B.G.B. unterscheidet Dienste niederer und höherer Art (§§ 622, 627), spricht auch von Diensten, „die auf Grund eines besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen (§ 627), von „dauernden Dienstverpflichteten“ (§§ 617, 629, 630), namentlich von solchen, „welche die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmen“ (§§ 617, 622), von dem Falle endlich, dass der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist (§§ 617, 618 Abs. 1).

II. Mit dem Dienstvertrage befassen sich viele Sondergesetze: Reichsgesetze (namentlich die Gewerbeordnung betreffs der gewerblichen Arbeiter; das Handelsgesetzbuch betreffs der Handlungsgehilfen) und Landesgesetze in den ihnen überlassenen Rechtsstoffen (z. B. betreffs des Gesindes). Soweit diese Sondergesetze nichts bestimmen, kommen ergänzend die Vorschriften des B.G.B. zur Anwendung. Hinsichtlich des Gesindes sind aber die §§ 617 bis 619 in erster Linie massgebend, die Landesgesetzgebung kann an diesen Bestimmungen nichts ändern. Zum Gesinde gehören nur die Dienstverpflichteten, welche zu gewissen niederen häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und der Hausgewalt des Dienstherrn unterworfen sind. Dahin können auch Privatforstbeamte gehören. Vgl. Radtke S. 260 flg.

III. Die Parteien bestimmen die Höhe der Vergütung; es darf aber natürlich kein Wucher stattfinden, sonst ist der Dienstvertrag nichtig (§ 138); wird der Lohn nicht ziffermässig bestimmt, so entscheidet die Taxe (z. B. bei Droschkenfahrten) sonst das, was üblich ist. Vergütung ist regelmässig Geld; es können aber auch Naturalien sein, wie es namentlich bei Privatbeamten vielfach vorkommt (Wohnung, Holz, Ländereien).

IV. Der Dienstverpflichtete hat die Dienste, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Person zu leisten; er darf sich also auch eines Gehilfen nur dann bedienen, wenn dies ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Er haftet für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, auch seiner Gehilfen (§ 278 B.G.B., vergl. oben § 28 zu II. S. 141).

Der Verpflichtete hat die Dienste nur dem, welchem er sich verpflichtete, zu leisten und dessen Erben. Der Dienstberechtigte darf seinen Anspruch nicht abtreten; auch die Gläubiger des Dienstberechtigten können deshalb den Anspruch auf Leistung der Dienste nicht im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden (§ 613 B.G.B., § 851 Abs. 1 Z.P.O.).

V. Der Dienstberechtigte muss: 1. die Vergütung entrichten; dies auch dann, wenn der Verpflichtete für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, z. B. infolge von unverschuldeter Krankheit, infolge von militärischer Dienstleistung (bis etwa 14 Tage), Schöffen- und Geschworenendienst u. s. w. Da das B.G.B. nichts anderes bestimmt, so dürfte es den Parteien freistehen, abweichende

Vereinbarungen zu treffen. — 2. Der Dienstberechtigte muss den §§ 617 bis 619 B.G.B. genügen. Diese Bestimmungen sind von hervorragender sozialer Bedeutung; sie gelten auch für das Gesinde, jedoch kann die Landesgesetzgebung dem Gesinde weitergehende Befugnisse einräumen, Art. 95 E.G. z. B.G.B.

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so muss er, obwohl infolge dessen die Dienste nicht geleistet werden, doch die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne einen Anspruch auf Nachleistung zu haben; so z. B. muss ein Grundbesitzer dem lebenslänglich angestellten Förster, wenn er ihn ohne genügenden Grund entlässt, (insbesondere auch, wenn sich der angenommene Grund nicht als vorhanden erweisen lässt), das vereinbarte Gehalt bezahlen, (auch wenn ihn kein Verschulden trifft, vgl. oben § 31 zu II.); der Dienstverpflichtete muss sich jedoch den Wert dessen anrechnen lassen, was er infolge davon, dass die Dienste nicht geleistet werden, erspart oder durch andere Verwendung seiner Dienste, z. B. vorübergehende Annahme einer anderen Stelle, erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, § 615 B.G.B. Der Dienstverpflichtete braucht nicht notwendig eine sich ihm bietende andere Stellung anzunehmen. Er handelt nur dann böswillig, wenn er die Annahme wider Treu und Glauben in der Absicht, dem anderen Teile zu schaden, unterlässt.

VI. Der Dienstvertrag endet: 1. mit Ablauf der bestimmten Zeit, 2. durch Kündigung, wenn die Dauer weder aus der Beschaffenheit noch aus dem Zwecke der Dienste zu entnehmen ist; das B.G.B. unterscheidet in den §§ 621 bis 624 sieben verschiedene Fälle; die Kündigung ist regelmässig nur zu einem bestimmten Kalenderzeitpunkte zulässig. — Für die Privatforstbeamten kommen die §§ 622, 624 B.G.B. in Betracht: ist die Anstellung auf Lebenszeit oder für längere Zeit als 5 Jahre erfolgt, so ist der Dienstherr an diese Zeit gebunden, der Dienstverpflichtete aber darf nach Ablauf von 5 Jahren das Dienstverhältnis kündigen; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate; in anderen Fällen kann die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen[19]). — Bei Dienst gegen Stücklohn entscheidet § 623. — Wird ein Dienstverhältnis, nachdem es beendet ist, von den Verpflichteten mit Wissen des Berechtigten fortgesetzt, ohne dass der Berechtigte unverzüglich widerspricht, so gilt für die Kündigung das soeben Gesagte gleichfalls, § 625. — 3. Liegt ein „wichtiger Grund“ vor, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teile sofort aufgehoben werden, § 626; was „wichtiger Grund“ ist, entscheidet im Streitfalle der Richter nach freiem Ermessen.

VII. Für dauernde Dienstverhältnisse vgl. noch §§ 629, 630 B.G.B. (Urlaub zum Zwecke des Aufsuchens eines anderen Dienstverhältnisses, Zeugnis).

§ 44. Werkvertrag. I. Gegenstand des Werkvertrags kann die Herstellung einer Sache oder die Veränderung, insbesondere Ausbesserung einer Sache, aber auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein, — also z. B. Herstellung eines Weges, Fertigung einer Gerätschaft, Bewirkung einer Vermessung, Abgabe eines Gutachtens, Wagenfahrt nach einem bestimmten Orte; es

---

19) Da Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, so gelten für die vor 1900 geschlossenen Dienstverträge die Vorschriften des alten Rechts. In den Verordn. zur Ausf. des B.G.B. für Mecklenburg-Schwerin (§ 41) und Mecklenburg-Strelitz (§ 40) findet sich eine besondere Bestimmung betreffs der vor 1900 geschlossenen Dienstverträge der Hoftagelöhner, Deputatisten und anderen zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft verpflichteten Personen: mangels ausdrücklicher anderer Vertragsbestimmung kann das Dienstverh. von jedem Teile am Dienstag nach Ostern und innerhalb einer Woche für den nächsten 24. Oktober, und wenn dieser Tag ein Sonntag ist, für den 25. Okt. gekündigt werden; der Dienstverpflichtete bleibt auch dann „zur Stelle und im Dienste“, wenn der Dienstberechtigte (Gutsherr, Pächter, Erbpächter u. s. w.) wechselt.

muss sich nur immer um einen bestimmten Erfolg handeln. Der Werkmeister heisst Unternehmer, der andere Teil Besteller. Dass der Unternehmer persönlich handle, ist nicht erforderlich; er kann sich durch andere vertreten lassen und sich der Gehilfen bedienen, falls nicht das Gegenteil vereinbart ist; es kann sich also auch um „Entreprise“ handeln.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden: 1. der Unternehmer erhält den erforderlichen Stoff vom Besteller geliefert oder es kommt zur Herbeiführung des Erfolgs auf gar keinen Stoff an; 2. der Unternehmer liefert auch den Stoff.

II. Liefert der Besteller den erforderlichen Stoff, z. B. das ganze Material zu dem auf dem Grundstück des Bestellers zu bauenden Wege wird aus dem Grundstück entnommen, oder ich übertrage dem Unternehmer einen Bau, zu dem ich ihm auf meine Rechnung die erforderlichen Materialien von bestimmten Lieferanten liefern lasse, — oder es kommt auf einen bestimmten Stoff gar nicht an, z. B. bei Abschätzung eines Waldes, so gelten folgende Regeln:

1. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so entscheidet die Taxe, wenn es an dieser fehlt, ist die übliche Vergütung zu gewähren (§ 632). Die Vergütung kann für das ganze Werk in ungetrennter Summe bestimmt sein, oder für die Einheit, z. B. für das Meter der Länge des zu bauenden Weges.

2. Der Unternehmer muss das Werk der getroffenen Vereinbarung gemäss fertig stellen; bedingungslos und ohne Einschränkung müssen die zugesicherten Eigenschaften gewährt werden; der Besteller muss diese Eigenschaften gewähren und er darf nicht etwa unter Berufung auf angeblich Sachverständige geltend machen, so wie er das Werk gefertigt habe, sei es ebenso gut oder besser als nach der Bestellung.

Hat das Werk nicht die gehörige Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels — mag es sich um einen positiven Fehler oder um Mangel einer zugesicherten Eigenschaft handeln — verlangen (— dies ist anders als beim Kaufe, wenn es an den erforderlichen Eigenschaften fehlt —); der Unternehmer ist aber berechtigt, die Beseitigung des Mangels zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert, z. B. wenn ein Bauwerk vollständig umgebaut werden müsste. Selbstverständlich braucht sich aber der Besteller bei der Ablehnung der Veränderung nicht zu beruhigen und den Mangel nicht gefallen zu lassen; es treten die weiteren Rechtsfolgen ein.

Der Besteller muss zunächst dem Unternehmer Gelegenheit geben, den Mangel zu beseitigen; kommt dann aber der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, so darf der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, § 633. — Ist hiernach der Besteller in der Regel berechtigt, den Unternehmer auf Beseitigung des Mangels zu verklagen, so ist er doch dazu nicht verpflichtet, wenn er seine Interessen wahren will; er kann nämlich einen andern Weg einschlagen; er kann nach näherer Bestimmung des § 634 B.G.B. dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit der Erklärung bestimmen, dass er nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Annahme ablehne; tut er dies, so kann er alsdann nach erfolglosem Ablaufe der Frist einerseits nicht mehr die Beseitigung des Mangels verlangen; er kann aber entweder wandeln oder die Vergütung mindern; die Wandelung ist nur ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert. § 634 Abs. 3. — Das Wahlrecht, zu wandeln oder zu mindern, steht dem Besteller auch ohne Bestimmung einer Frist zu, wenn 1. die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, 2. die Beseitigung von dem Unternehmer verweigert wird, 3. wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder Preisminderung

durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird. § 634 Abs. 2.

Entsprechende Rechte stehen dem Besteller nach näherer Vorschrift des § 636 auch dann zu, wenn das Werk ganz oder zum Teile nicht rechtzeitig hergestellt wird, z. B. infolge eines Streiks der Arbeiter; dies also auch, wenn kein Verschulden des Unternehmers vorliegt; handelt es sich um ein solches, so treten überdies die Wirkungen des Verzuges ein (vgl. oben § 31 zu I. S. 144).

Gemäss § 637 können die Parteien nach ihrem Belieben über die Wirkungen der Mängel des Werkes andere Bestimmungen treffen.

Ueber Verjährung treffen die §§ 638, 639 B.G.B. Bestimmungen, namentlich die folgende: der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels verjährt in 6 Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in 1 Jahre, bei Bauwerken in 5 Jahren; das Gleiche gilt für die Ansprüche des Bestellers auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz; doch gelten diese (kurzen) Verjährungsfristen nicht, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat; die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes; die Verjährungsfristen können durch Vertrag verlängert werden.

Zu erwähnen ist endlich noch die Verpflichtung des Unternehmers, dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ergiebt, dass die Ueberschreitung eines zu Grunde gelegten Kostenanschlages zu erwarten ist, für dessen Richtigkeit der Unternehmer nicht die Gewähr übernommen hat, § 650.

3. Der Besteller ist verpflichtet: a) das Werk abzunehmen, wenn es vertragsmässig hergestellt ist, d. h. als Erfüllung entgegenzunehmen, also die Ordnungsmässigkeit anzuerkennen. Nimmt der Besteller das Werk ab, obwohl es einen Mangel hat, so kommt es für die weitere Beurteilung der Sache darauf an, ob er den Mangel kennt oder nicht; im ersteren Falle muss er sich seine Rechte wegen des Mangels vorbehalten, sonst kann er die Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit nicht geltend machen (§ 640); im letzteren Falle kann er die sich aus der Mangelhaftigkeit ergebenden Rechte geltend machen, er muss aber gemäss § 363 B.G.B. im Bestreitungsfalle den Mangel beweisen. Weigert sich der Besteller das ihm angebotene Werk wegen eines Mangels abzunehmen, so kann der Unternehmer auf Abnahme klagen, er muss aber alsdann die Mangellosigkeit beweisen. b) Der Besteller hat die Vergütung bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten; wird die bei der Abnahme fällige Geldvergütung nicht entrichtet, so ist sie von der Abnahme an zu verzinsen, § 641; handelt es sich nicht um eine Abnahme, so entscheidet die Vollendung des Werkes, § 646. c) Eine weitere Verpflichtung des Bestellers ergiebt sich aus § 642: ist nämlich bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers notwendig, z. B. Materiallieferung, Erklärung über die Art der Fortsetzung der Arbeit, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller es unterlässt, die Handlung vorzunehmen und dadurch in Verzug kommt, — zwar nicht auf Vornahme der Handlung klagen, auch nicht selbst die Handlung vornehmen (wenn nicht etwa die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen), er kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 642, Höhe der Entschädigung Abs. 2); er kann auch dem Besteller eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung mit der Erklärung bestimmen, dass er den Vertrag kündige, wenn nicht die Handlung bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde; der Vertrag gilt alsdann als aufgehoben, wenn nicht die Handlung bis zum Ablaufe der Frist nachgeholt wird (§ 643); der Unternehmer kann in diesem Falle einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen, für Verschulden haftet

der Besteller ausserdem nach allgemeinen Regeln (§ 645).

4. Die Gefahr des Werks geht in der Regel mit der Abnahme auf den Besteller über; kommt er in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr in diesem Augenblick über; der Unternehmer haftet also in der Regel bis zur Annahme bezw. bis zum Annahmeverzuge des Bestellers, er haftet jedoch nicht für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des vom Besteller gelieferten Stoffes, § 644. Wird das Werk vom Unternehmer auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte, der nicht Erfüllungsort ist, versandt, so gilt die Bestimmung des § 447 B.G.B. über Kauf. (Vgl. oben § 39 zu C, II., a.)

Es kann der Fall eintreten, dass das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergeht, verschlechtert oder unausführbar wird, ohne dass ein Umstand, den der Unternehmer vertreten muss, mitgewirkt hat; alsdann kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung, ausserdem Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen; auch haftet der Besteller wegen eines ihm zur Last fallenden Verschuldens. § 645.

Kommt eine Abnahme des Werks wegen seiner Beschaffenheit nicht in Betracht, so tritt an Stelle der Abnahme die Vollendung, § 646.

5. Der Unternehmer wird gesichert a) durch ein gesetzliches Pfandrecht (§ 647), b) wenn es sich um ein Bauwerk oder einen Teil eines Bauwerks handelt, durch einen Titel auf Bestellung einer Sicherheitshypothek (§ 648).

6. Der Besteller kann jederzeit noch vor Vollendung des Werks den Vertrag kündigen, geschieht dies, so ist aber der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; im übrigen kommt es darauf an, ob ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt ist, und wenn dies der Fall ist, ob der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit übernommen hat oder nicht, § 650.

III. Hat der Unternehmer das Werk aus eigenen, von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen[20]), so sind gemäss § 651 B.G.B. 2 Fälle zu unterscheiden: 1. die herzustellende Sache ist eine vertretbare, z. B. ein Arbeitsgerät, 2. sie ist eine nicht vertretbare, z. B. ein Gebäude, eine Brücke. In ersterem Falle sind allein die Bestimmungen über den Kauf anzuwenden; das ganze Geschäft gilt als Kauf. Im zweiten Falle ist der Vertrag gleichfalls ein Kauf; an die Stelle einiger Vorschriften über den Kauf aber treten Vorschriften über den Werkvertrag, namentlich betreffend Uebergang der Gefahr, Abnahme, Gewährleistung, Verjährung. § 651 B.G.B.

IV. Auch bei dem Frachtgeschäft handelt es sich regelmässig um einen Werkvertrag. Das H.G.B. hat die massgebenden Bestimmungen in den §§ 425 flg. „Frachtführer ist, wer es gewerbsmässig übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen.“ §§ 453 flg. treffen besondere Bestimmungen über die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen. Spezialvorschriften gelten für die Post; das B.G.B. findet auf sie keine Anwendung.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Bestimmungen: § 440 der Frachtführer hat ein gesetzliches Pfandrecht am Frachtgute wegen aller seiner durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, § 429 „der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung oder durch Versäumung der Lieferzeit entsteht, es sei denn, dass der Ver-

20) Um diesen Fall handelt es sich nicht, wenn sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet. In diesem Falle gilt ausschliesslich das oben zu II Gesagte.

lust, die Beschädigung oder die Verspätung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Wertpapieren haftet der Frachtführer nur, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Guts bei der Uebergabe zur Beförderung angegeben ist, § 429 Abs. 2. Der Frachtführer muss hiernach im Falle des Verlustes oder der Beschädigung die Umstände dartun, welche den Verlust oder die Beschädigung des Frachtgutes verursacht haben und mit Bezug auf diese Umstände den Nachweis führen, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt, — wie die Denkschrift zum Entwurfe des H.G.B. bemerkt. Für die Eisenbahn gilt § 456: sie „haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes .... verursacht ist." „Höhere Gewalt" ist ein Zufall, der sich nicht abwenden lässt, unüberwindlich ist; Feuer braucht noch nicht notwendig höhere Gewalt zu sein, es liess sich vielleicht bei gehöriger Sorgfalt abwenden. Die Eisenbahn haftet, wenn sich nicht feststellen lässt, ob höhere Gewalt vorliegt oder nicht.

Aus der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Okt. 1899 (R.G.Bl. S. 566) sei hier mitgeteilt:

„Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schosse getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abteilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von grösseren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abteilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmässigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muss ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheines wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

Wer einen Hund ohne Beförderungsschein (Hundekarte) mitführt, hat zu bezahlen ...

Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe § 30 Abs. 3 und §§ 44 ff.

§ 30 Abs. 3 „kleine Tiere sowie Jagdhunde können in Käfigen, Kisten, Säcken und dergl. zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden".

§§ 44 Versendung lebender Tiere.

§ 45. Auslobung, §§ 657 flg. Darunter versteht das B.G.B. die öffentliche Bekanntmachung einer Belohnung für die Vornahme einer Handlung, namentlich die Herbeiführung eines Erfolges, z. B. Erlegen von Schwarzwild. Wer die Handlung vornimmt, erwirbt das Recht auf die Belohnung, auch wenn er von der Aussetzung nichts wusste. Wer eine solche Belohnung aussetzt, kann sie widerrufen, jedoch selbstverständlich nur, bevor die Handlung vorgenommen ist. Der Widerruf erfolgt entweder in der Weise, wie die Aussetzung erfolgt ist oder durch eine Mitteilung an die betreffende Person. Das Recht des Widerrufs besteht aber nicht, wenn bei der Aussetzung auf den Widerruf verzichtet ist; wird für die Vornahme einer Handlung eine Frist gesetzt, so wird im Zweifel Verzicht auf Widerruf angenommen. Der Auslobende darf sich die Festsetzung der Höhe der Belohnung vorbehalten z. B. für ein Stück Schwarzwild 1 bis 15 M.; er braucht dann nur 1 M. zu zahlen. Auf Gewährung der Belohnung kann geklagt werden.

Für den Fall, dass die Handlung von mehreren vorgenommen wird, z. B. Anzeige eines Verbrechers, treffen die §§ 659, 660 Bestimmung.

§ 46. Auftrag (§§ 662 flg.) ist die Uebertragung einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Einige Bestimmungen gelten auch für den Dienstvertrag sowie für den Werkvertrag, wenn ein solcher eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675), so namentlich: 1. § 663 „wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen"; sonst ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat. — 2. § 665. Der Beauftragte darf von den Weisungen des Auftraggebers abgehen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweisung billigen würde; der Beauftragte muss nur vor der Abweisung dem Auftraggeber Anzeige machen und dessen Entschliessung abwarten, falls dies nach Lage der Sache möglich ist. 3. § 666. Der Beauftragte muss die erforderlichen Nachrichten geben, auf Verlangen Auskunft erteilen und Rechenschaft ablegen u. s. w.

Rat und Empfehlung sind Gefälligkeiten, sie verpflichten nur ausnahmsweise zum Schadensersatze, nämlich wenn sich dies aus einem unter den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisse ergiebt, ferner wenn der, welcher den Rat erteilt oder empfohlen hat, den andern betrogen hat (§ 823 Abs. 2) oder gegen die guten Sitten gehandelt hat (§ 826) oder seine Amtspflicht verletzt hat (§ 839).

§ 47. Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 flg., z. B. ich bessere das Haus meines abwesenden Nachbars aus, nachdem es durch einen Sturm beschädigt worden ist. Der Geschäftsführer soll das Geschäft so führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf seinen wirklichen oder mutmasslichen Willen es erfordert; geschieht dies, so hat er Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Er wird im allgemeinen wie ein Beauftragter behandelt und hat namentlich die erforderlichen Nachrichten zu geben, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, das Erlangte herauszugeben.

§ 48. Verwahrung, §§ 688 flg. Diese Bestimmungen des B.G.B. beziehen sich nur auf bewegliche Sachen. Der Verwahrer haftet für jedes Verschulden, wenn er für die Verwahrung ein Entgelt erhält, andernfalls braucht er nur die Sorgfalt anzuwenden, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Wenn nichts besonderes vereinbart ist, darf er die Sache nicht bei einem dritten hinterlegen. Für das Verschulden eines Gehilfen haftet er gemäss § 278 B.G.B. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Aenderung billigen würde; von der Aenderung muss er Anzeige machen und die Entschliessung des Hinterlegers abwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurücknehmen; der Verwahrer kann jederzeit die Rücknahme der Sache verlangen, wenn nicht eine bestimmte Zeit für die Verwahrung vereinbart ist oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Hinterleger muss sich die Sache abholen.

§ 49. Einbringung von Sachen bei Gastwirten, §§ 701 flg. Der Gastwirt (der Fremde beherbergt, nicht der Schankwirt) haftet für Verlust sowie für Beschädigung der eingebrachten Sachen; als eingebracht gelten die Sachen auch schon nach der Ueberlieferung an die Leute des Gastwirts, z. B. am Bahnhof. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nur bis 1000 M., für den höheren

Wert nur, wenn er die Sachen in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder wenn er die ihm zur Aufbewahrung angebotenen Sachen nicht annimmt und dem Gaste erklärt, dass er sie in seinem Besitze behalten möge, oder wenn der Schade von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

Die Ersatzpflicht des Gastwirts tritt nicht ein, wenn der Schade von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird, oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht. Der Anspruch des Gastes erlischt, wenn er nicht unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Verluste bezw. der Beschädigung dem Gastwirt Anzeige macht; diese Bestimmung gilt aber selbstverständlich dann nicht, wenn die Sachen dem Wirte zur Aufbewahrung übergeben waren. Der Gastwirt hat ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen für seine Forderungen gemäss § 704 B.G.B.

§ 50. Gesellschaft, §§ 705 flg. I. Unter Gesellschaft im weiteren Sinne versteht man jede Vereinigung mehrerer Personen zur Förderung eines erlaubten [21]) Zwecks durch gegenseitige Leistungen. Eine solche Vereinigung wird häufig zwangsweise durch das Gesetz bewirkt (Zwangsgenossenschaft); letztere gehört dem öffentlichen Rechte an z. B. die Vereinigung der Grundeigentümer eines bestimmten Bezirks zu einer Jagdgenossenschaft, die Vereinigung mehrerer Beteiligter zu einer Wassergenossenschaft oder einem Deichverbande, oder einer Waldgenossenschaft u. s. w. [22]). Von diesen Zwangsgenossenschaften ist, da sie dem öffentlichen Rechte angehören, im B.G.B., da es nur das Privatrecht enthält, nicht die Rede. Hier handelt es sich nur um freiwillige Vereinigungen (Verbände im privatrechtlichen Sinne).

Die Gesellschaften im weiteren Sinne sind grossenteils zu juristischen Personen gestaltet, früher meist Korporationen, jetzt Vereine (§§ 21 flg. B.G.B.) genannt; darüber vgl. oben S. 101. Der Verein ist eine rechtliche Einheit; er ist ein von den Mitgliedern verschiedenes Rechtssubjekt; der Verein als solcher ist eine Person [23]). — Gesellschaften im engern und gewöhnlichen Sinne sind endlich die Vereinigungen, welche der rechtlichen Einheit entbehren, bei denen also die einzelnen Gesellschafter, auch im Verhältnisse zu dritten Personen als Berechtigte und Verpflichtete erscheinen. Bei diesen Gesellschaften im engeren Sinne aber kommt schliesslich ein sehr wesentlicher Unterschied in Betracht: sie können nämlich Gesellschaften im römischrechtlichen und solche im deutschrechtlichen Sinne sein. Ueber den Unterschied äussert sich die Denkschrift zum B.G.B. folgendermassen sehr treffend:

„Nach dem Röm. Rechte, welchem das Gem. Recht und das Sächs. Gesetzb. folgen, begründet der Gesellschaftsvertrag nur Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter einander. In ihrer gegenseitigen Pflicht, zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes vertragsmässig beizutragen, liegt die einzige Gewähr für die Erreichung dieses Zweckes. Ein wirkliches Gesellschaftsvermögen ist nicht vorhanden; vielmehr kommen die Vermögensgegenstände, die in Folge des Vertrags oder in Folge gemeinsamen Erwerbes den Gesellschaftern gemeinschaftlich geworden sind, den Einzelnen zu bestimmten Anteilen zu. Jeder Gesell-

---

21) Selbstverständlich! §§ 134, 138 B.G.B. Nichtig ist deshalb z. B. eine Vereinigung von 10 Personen, die durch eine von ihnen eine Gemeindejagd pachten, indem sie das Jagdgesetz, das nur wenige, meist 3 Personen zulässt, zu umgehen unternehmen.

22) In Betracht kommt hier hauptsächlich die Landesgesetzgebung: Art. 65 E.G. z. B.G.B. (Wasserrecht), Art. 67 (Bergrecht), Art. 69 (Jagdrecht), Art. 75 (Versicherungsrecht), Art. 83, (Waldgenossenschaften).

23) Die oben erwähnten Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts sind fast überall juristische Personen.

schafter kann über seinen Anteil an den einzelnen Gegenständen verfügen, und seine Gläubiger können die Zwangsvollstreckung in diesen Anteil betreiben. Nach der deutschrechtl. Auffassung, der im Grundgedanken das Preuss. und das Franz. Recht (A.L.R. I. 17 §§ 198, 263 bis 268, 63, 67 bis 74) sowie bei der Regelung der offenen Handelsgesellschaft das H.G.B. gefolgt sind, werden dagegen die gemeinschaftlichen Gegenstände dem Gesellschaftszwecke unmittelbar dienstbar gemacht und zu einem selbständigen, den Grundsätzen der sogenannten Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand unterliegenden Gesellschaftsvermögen vereinigt. Die Verfügung über die einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände steht nur den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände erfordert einen gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titel. Gegen eine Gesellschaftsforderung kann der Schuldner eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung nicht aufrechnen. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters dürfen sich nur an dasjenige halten, was ihm als Gewinnanteil oder bei der Auseinandersetzung zukommt".

Das B.G.B. hat das Gesellschaftsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Rechts von der gesamten Hand gestaltet; die Gesellschaften haben also in der Gesellschaft ein besonderes Sondervermögen und eine besondere Rechtssphäre. Das B.G.B. behandelt daneben in den §§ 741 ff. nach römischem Vorbilde die Gemeinschaft nach Bruchteilen.

II. Wie es eine erhebliche Zahl von juristischen Personen gibt, deren Rechtsverhältnisse in besonderen Gesetzen behandelt sind, z. B. Aktiengesellschaft im H.G.B., so gibt es auch eine grosse Anzahl von Gesellschaften, welche in Sondergesetzen geregelt sind, so namentlich im Handelsgesetzbuch: Die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Diese beiden Arten von Gesellschaften bilden in ihrer juristischen Struktur den Gegensatz zur Aktiengesellschaft; letztere ist eine juristische Person, ein Verein; die offene H.G. und die Kommanditgesellschaft sind keine Vereine, sondern Gesellschaften. Nach § 105 H.G.B. ist eine Gesellschaft eine offene, wenn „ihr Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist"; den Gläubiger haftet also nicht bloss das Gesellschaftsvermögen (wie es bei der Aktiengesellschaft der Fall ist), sondern auch jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Privatvermögen. Die Firma „der offenen Handelsgesellschaft lautet gewöhnlich: z. B. „Müller u. Cie." oder „Müller u. Schulze"; es ist aber auch möglich, dass der Kaufmann Müller und der Kaufmann Schulze die Holzhandlung des „Franz Hoffmann" mit dem Rechte der Fortführung unter der bisherigen Firma übernehmen und zwar als offene Handelsgesellschaft; verkaufe ich dieser Gesellschaft für 300 Mk. Holz, so kann ich den Preis einklagen gegen: 1. Die Firma Franz Hoffmann, 2. den Holzhändler Müller, 3. den Holzhändler Schulze als Gesamtschuldner (§ 128 H.G.B.); wenn demnächst Schmitz als neuer Gesellschafter eintritt, so haftet auch dieser mit seinem ganzen Vermögen (§ 130 H.G.B.). — Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, wenn nur ein Gesellschafter oder mehrere mit ihrem ganzen Vermögen haften sollen (persönlich haftende Gesellschafter), bei einem oder mehreren Anderen die Haftung auf eine Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten) § 161 H.G.B.; der Kommanditist haftet den Gläubigern bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; nachdem er die ganze Einlage gemacht hat, haftet er also gar nicht mehr. Die Firma der Kommanditgesellschaft kann lauten „Schulze und Cie."

Bei den juristischen Personen, deren Rechtsverhältnisse in Sondergesetzen geregelt werden, gilt, soweit es an Sonderbestimmungen fehlt, das B.G.B. mit seinen Bestimmungen über Vereine; entsprechend sind die Bestimmungen des B.G.B. über Gesellschaften hinter den Vorschriften des Sondergesellschaftsrechts Reservebestimmungen.

Die Bestimmungen des B.G.B. über Gesellschaften galten unmittelbar für alle Gesellschaften, die nicht in Sondergesetzen geregelt sind, namentlich auch für Vereine die nicht juristische Personen sind, (§ 54 B.G.B) (vergl. oben § 5 zu 1), z. B. einen Verein, der zwar idealen Zwecken dient, aber, weil er weniger als 7 Mitglieder hat, nicht im Vereinsregister eingetragen werden kann, sowie für einen Verein, der zwar sehr viele Mitglieder hat und also eingetragen werden kann, aber nicht eingetragen ist. — Die Bestimmungen des B.G.B. über Gesellschaften gelten auch für ausländische juristische Personen, die im Inlande nicht als juristische Personen anerkannt sind (Art. 10 E.G. z. B.G.B.)

III. Eine Gesellschaft, die vor 1900 ins Leben getreten ist, wird fortdauernd nach dem alten Rechte beurteilt (Art. 170 E.G. z. B.G.B.). Von einigen Schriftstellern wird dies bestritten; wie dies möglich ist, bleibt unverständlich.

IV. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft werden im B.G.B. sehr eingehend behandelt. Erwähnt sei hier nur § 709. Hiernach steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaften gemeinschaftlich zu, für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, z. B. haben 3 Personen gemeinschaftlich eine Jagd gepachtet, so ist zur Zulassung eines Jagdgastes die Zustimmung aller Pächter notwendig. Natürlich kann unter den Gesellschaftern etwas anderes vereinbart sein, z. B. dass jeder das Recht haben soll, einen Gast einzuführen, oder dass Stimmenmehrheit entscheidet. Gegebenenfalls wird man annehmen müssen, dass etwas derartiges stillschweigend vereinbart ist, wenn es in der Gegend so üblich ist (§ 157 B.G.B.).

V. Ueber Gemeinschaft nach Bruchteilen vergl. unten § 73 (Miteigentum) zu II am Ende.

§ 51. Bürgschaft, §§ 765 ff. Man unterscheidet Bürgschaft im gewöhnlichen Sinne und „Kreditauftrag“. In beiden Fällen handelt es sich darum, dass sich jemand zu Gunsten eines Gläubigers verpflichtet, ihm für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen; die Bürgschaft kann auch für eine künftige, auch für eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

Der Bürge tritt als Verpflichteter neben den Schuldner; verpflichtet sich gleichzeitig noch jemand als Bürge, so heisst er Mitbürge; die Mitbürgen haften als Gesamtschuldner; verbürgt sich jemand zu Gunsten des Gläubigers als Bürge nach dem ersten Bürgen, so heisst er Nachbürge (Afterbürge); wer sich zu Gunsten des Bürgen verbürgt, heisst Rückbürge.

Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erfolgen; der Mangel der Form wird durch Erfüllung der Verbindlichkeit geheilt. Die Schriftform ist nicht erforderlich, wenn der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist (§§ 350, 351 H.G.B.)

Der Bürge haftet in der Regel nur subsidiär, d. h. er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger die Beteiligung der geschuldeten Leistung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (§§ 771, 772!) In einigen Fällen aber ist die Einrede der Vorausklage ausgeschlossn: 1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet hat, namentlich, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat (dieser Fall ist der gewöhnliche), 2. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet worden ist u. s. w. § 773, endlich wenn der Bürge Vollkaufmann ist und die Bürgschaft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist (§ 351 H.G.B.)

Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so muss der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich be-

treiben, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzen und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigen, dass er ihn in Anspruch nehme; geschieht dies nicht, so wird der Bürge frei: vergl. § 777.

Kreditauftrag: z. B. der Bankier A erklärt mir, ich möge dem Holzhändler B auf Gefahr des A Holz bis zum Betrage von 6000 Mk. verkaufen. Tue ich dies auf Grund der Erklärung des A so wird B als Käufer des Holzes mein Hauptschuldner, A haftet wie ein Bürge, folglich nur subsidiär. Vergl. § 778.

§ 52. Vergleich, § 779. Streiten die Parteien über ein Rechtsverhältnis, so ist ihnen zur Beseitigung des Streits die Möglichkeit des Rechtsstreits regelmässig eröffnet; dieser Weg wird auch gewöhnlich beschritten. Zu bedenken ist aber, dass der Prozess meist erheblichen Zeitaufwand und Verdruss veranlasst, dass durch ihn nicht unerhebliche Kosten erwachsen, die zwar der Sieger erstatten verlangen darf, der unterliegende Teil aber recht oft nicht zahlen kann; auch ist daran zu erinnern. dass die Richter nicht unfehlbar sind und dass deshalb ein als ganz unantastbar vorhanden geglaubtes Recht im Prozesse nicht anerkannt wird. Deshalb empfiehlt sich sehr oft nach bekanntem Sprichworte der magere Vergleich. Ein solcher kann auch geschlossen werden, wenn noch kein Streit unter den Beteiligten besteht, wohl aber Ungewissheit obwaltet, Ungewissheit über das Recht oder auch solche über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Der Vergleich ist über obligatorische Rechte, nicht minder über dingliche Rechte zulässig, z. B. über die Grenze (namentlich durch Teilung eines streitigen Grenzstücks). Ein Vergleich ist namentlich im Prozesse möglich; der zu gerichtlichem Protokoll geschlossene Vergleich ist vollstreckbar (§ 794 Nr. 1,2 Z.P.O).

Eine Form ist für den Vergleich nicht vorgeschrieben, er ist also mündlich giltig; wird aber im Vergleich eine Partei zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke verpflichtet, so ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich (§ 313 B.G.B.). Wird ein Vergleich mit einem Bevormundeten geschlossen, so bedarf nach § 1822 Nr. 12 der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wenn der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit mehr als 300 Mk. wert oder unschätzbar ist. Wird der Vergleich mit einem in elterlicher Gewalt stehenden Kinde geschlossen, so bedarf der Gewalthaber der gerichtlichen Genehmigung nicht, § 1643.

Der Vergleich ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewissheit bei Kenntnis der Sache nicht entstanden wäre, also namentlich, wenn die Parteien davon ausgegangen sind, dass der Fall noch nicht durch Urteil unter den Parteien erledigt sei, sich aber später ein Urteil vorfindet, oder wenn die Parteien davon ausgegangen sind, dass über das Rechtsverhältnis keine Urkunde vorhanden sei, aber nachher eine solche vorgefunden wird. Ein anderer Irrtum aber ist regelmässig unerheblich; so z. B. kann der Vergleich weder für unwirksam erachtet noch auch nur angefochten werden, wenn eine Partei sich gerade in dem Punkte geirrt hat, der durch Vergleich erledigt werden sollte, z. B. sie hielt es für zweifelhaft, ob ihre Behauptungen würden bewiesen werden können, überzeugt sich aber nachher, dass die Aussagen ihren Zeugen genügt hätten.

§ 53. Schuldversprechen, -Anerkenntnis, §§ 780 ff. Nach vielen deutschen Gesetzen vor 1900 war das abstrakte Versprechen oder Anerkenntnis nicht verbindlich, z. B. „ich verpflichte mich, dem K. am 1. Oktober 3000 Mk. zu zahlen“ oder „ich erkenne an, dem K. 3000 Mk. schuldig geworden zu sein und verpflichte mich diesen Betrag am 1. Oktober zu zahlen“, so namentlich nach A.L.R.; anders schon nach altem Handelsgesetzbuch, wenn ein Kaufmann das Versprechen (Anerkenntnis)

ablegte. Auch das B.G.B. erkennt die abstrakte Verpflichtung an; die Erklärung muss aber in der Regel schriftlich sein, ausgenommen: 1. wenn sie auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erfolgt (§ 782 B.G.B.), 2. wenn sie von einem Vollkaufmann abgegeben wird und auf dessen Seite ein Handelsgeschäft ist (§§ 350, 351 H.G.B.), z. B. von einem Holzhändler.

Ein abstraktes Versprechen kann auch mittels Wechsel abgegeben werden.

§ 54. Anweisung, §§ 783 ff. Das B.G.B. spricht nur von der schriftlichen Anweisung. 3 Personen kommen in Betracht: Der Anweisende (d. i. der sie gibt), der Anweisungsempfänger (dem sie gegeben wird), der Angewiesene (der leisten soll). Die Anweisung wird namentlich gegeben „auf Schuld", d. h. zu dem Zwecke um die Tilgung einer Schuld zu versuchen, z. B. der Holzhändler, dem ich für 3000 Mark Holz verkaufe, gibt mir eine Anweisung auf den Bankier Z, bei dem er ein Konto hat, damit ich bei Z den Geldbetrag erhebe. Getilgt wird die Schuld in solchem Falle nicht schon durch Annahme der Anweisung (die hier auch Chek genannt wird, sondern erst durch Empfangnahme des Geldes beim Bankier (§ 787 B.G.B.); zahlt letzterer nicht, so kann ich selbstverständlich gegen den Holzhändler auf Zahlung klagen. Ich kann aber auch nach meinem Belieben, bevor der Bankier etwa die Zahlung verweigert, die Anweisung zurückgeben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Mache ich von dieser Befugnis Gebrauch oder verweigert der Angewiesene die Leistung, so muss ich dem Anweisenden unverzüglich Anzeige machen. Nimmt der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber die Anweisung an, so ist er zur Erfüllung verpflichtet und kann auf Leistung verklagt werden (§ 784).

§ 55. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, § 793 ff. Es handelt sich hier um Inhaberpapiere mit obligatorischen Verpflichtungen (vergl. oben § 6 zu 3). Gläubiger ist der Eigentümer der Urkunde, aber der Aussteller muss dem Inhaber leisten, falls er ihm nicht nachweist, dass derselbe nicht berechtigt sei (z. B. dass er das Papier gestohlen habe). In Deutschland dürfen Inhaberpapiere, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden (§ 795); das Recht, Banknoten auszugeben, kann nur durch Reichsgesetz erworben werden.

Erneuerung einer beschädigten Urkunde kann auf Grund des § 798 beansprucht werden; verloren gegangene und vernichtete Urkunden können aufgeboten werden (§§ 799, 800). Früher war Ausserkurssetzung des Inhaberpapiers zulässig, jetzt ist es nur möglich, den Aussteller zu ersuchen, die Urkunde auf den Namen umzuschreiben; der Aussteller ist aber dazu nicht verpflichtet (§ 806).

Ueber die hinkenden Namenspapiere (vergl. oben § 6 zu 3), z. B. Sparkassenbücher, (der Gläubiger ist benannt, die in der Urkunde versprochene Leistung aber kann an jeden Inhaber bewirkt werden) trifft § 808 Bestimmung: hier wird der Schuldner, wenn er an den Inhaber leistet, befreit; der Schuldner braucht aber nicht zu leisten; um ein Recht auf Leistung zu erlangen, ist eine Abtretung notwendig, ohne letztere ist also die Rechtsstellung des Sparkassenbucherwerbers eine mangelhafte (vergl. oben § 35).

§ 56. Vorlegung von Sachen und Duldung der Wegnahme (Exhibition). Mir ist ein Hund entlaufen, wie ich jetzt glaube ermittelt zu haben, befindet sich der Hund im Besitze des A; letzterer besitzt seit einiger Zeit einen Hund, der dem meinigen sehr ähnlich ist; um mir Gewissheit zu verschaffen, ob der Hund der meinige ist, muss A mir die Besichtigung des Hundes gestatten. Der Servitutberechtigte hat ein Interesse, zu ermitteln, ob ein zur gehörigen Ausübung seiner Ser-

24) Vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 95, Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 48.

vitut erforderlicher Holzbestand vorhanden ist; der Eigentümer und Besitzer des Waldes ist verpflichtet, ihm die Besichtigung des Waldes unter Zuziehung von Sachverständigen zu gestatten. Mein Knecht hat meinen Kalk auf einen fremden Acker gefahren, der Eigentümer und Besitzer des Ackers müssen mir gestatten, den Kalk fortzunehmen. Mit A habe ich einen schriftlichen Vertrag geschlossen; er sowohl wie ich hat ein Exemplar erhalten, jetzt ist mein Exemplar nicht aufzufinden, A muss mir die Einsicht seines Exemplars gestatten.

Das B.G.B. hat folgende Bestimmungen:

1. im allgemeinen §§ 809 bis 811,

2. § 866 zu Gunsten des früheren Besitzers, § 1005 zu Gunsten des Eigentümers (Abholungsanspruch),

3. § 962; bei Verfolgung eines Bienenschwarmes darf der Eigentümer des Schwarms fremde Grundstücke betreten,

4. auch §§ 894 bis 898 betreffend Berichtigung des Grundbuches dürfte hierher zu rechnen sein.

5. §§ 1044 beim Niessbrauch.

Andererseits aber ist daran zu erinnern, dass gewisse Geheimnisse rechtlich geschützt sind: Briefgeheimnis (§ 299 St.G B.), Privatgeheimnisse (§ 300 St.G.B.), Betriebsgeheimnisse (§ 84 des Unfallversicherungsges. vom 6. 7. 1884), Geschäftsgeheimnisse (§ 9 des Reichsges. über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896).

§ 57. Ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonst irgend einer Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet u. s. w. vergl. § 812. Namentlich besteht ein Rückforderungsrecht bei irrtümlich geleisteter Zahlung. Wer leistet, um den, der einen Anspruch erhebt, klaglos zu stellen, kann nur zurückfordern, wenn er nicht gewusst hat, dass die Forderung nicht bestand, oder wenn er sich das Recht auf Rückforderung vorbehielt.

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf die gezogenen Nutzungen; sie ist aber ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist[25]); eine Veränderung nach Zustellung der Bereicherungsklage oder nach sonstigem Eintritt der Rechtshängigkeit kommt zum Nachteile des Bereicherungsklägers nicht in Betracht (§ 818).

§ 58. Unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff. I. In § 28 (oben S. 137) sind die allgemeinen Regeln des B.G.B. über den Schadensersatz mitgeteilt und ist der Schadensersatz im Falle der Verletzung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit behandelt. Jetzt handelt es sich um Schadensersatz in solchen Fällen, in denen eine Verpflichtung erst durch die unerlaubte Handlung entsteht, z. B. bei Diebstahl, Jagdvergehen. In der Regel[26]) tritt eine Haftung nur im Falle eines Verschuldens ein; und zwar (§§ 823 bis 826) namentlich:

1. bei Rechtsverletzung: Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums, oder eines sonstigen Rechts, (nicht aber bei blosser Vermögensbeschädigung ohne Rechtsverletzung; vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 51 S. 93);

2. bei Gesetzesverletzung: wenn jemand gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz (Schutzgesetz) verstösst; namentlich gehören hierher die zahlreichen Polizeigesetze, z. B. § 366 Nr. 8 Str.G.B. (Schiessen an einem von Menschen bewohnten Orte), § 368 Nr. 6 St.G.B. (Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen

25) Weiter geht die Haftung des Schlechtgläubigen (§ 819).

26) Die Ausnahmen unten in § 59.

in Wäldern oder Haiden), auch §§ 135, 136 der Gewerbeordnung (Beschränkung der Arbeit jugendlicher Personen);

3. bei Kreditgefährdung, § 824;

4. bei jeder vorsätzlich verübten Handlung, die gegen die guten Sitten verstösst z. B. Ableitung des Wassers, nur um den andern zu schädigen, absichtliche Erteilung eines falschen Rates, Aussetzung wilder Kaninchen. § 826 (actio doli, Klage wegen „illoyalen Handelns"); hier kommt jede Vermögensbeschädigung in Betracht (wesentlicher Unterschied von dem Falle zu 1).

Nur wer verantwortlich ist, haftet; nicht verantwortlich sind: a. Bewusstlose und Geisteskranke § 827, b. Kinder (bis zum vollendeten 7. Jahre), c. Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Jahre, wenn sie bei Bejahung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt hatten, d. Taubstumme wie zu c.

In Frage kommt aber bei solchen Personen die Haftung des Vaters, der Mutter, des Vormundes, des Aufsehers und der anderen Aufsichtspflichtigen; subsidiär aber haften auch die an sich unverantwortlichen Personen, wenn die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert, § 829.

Haben mehrere einen Schaden gemeinschaftlich verübt (Mittäter, Gehilfen, Anstifter), so haften alle als Gesamtschuldner; das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat; Beteiligter ist nur der, welcher sich an der Verübung der unerlaubten Handlung beteiligt hat.

II. Eine Haftung für andere tritt ein:

1. gemäss § 831 bei Versehen in der Auswahl und bei Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften,

2. gemäss § 832 bei Erfüllung einer Aufsichtspflicht.

Zu 1: Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, muss den Schaden ersetzen, den der Bestellte in Ausführung der Verrichtung einem dritten widerrechtlich zufügt, z. B. ein Unternehmer übernimmt die Herstellung eines Weges in meinem Walde, seine Arbeiter fahren bei dem Transport des erforderlichen Materials durch die Schonung; ein Köhler bestellt einen Vertreter oder Gehilfen, derselbe beschädigt beim Fahren des Kohlholzes Bäume oder veranlasst einen Waldbrand, indem er den Kohlenmeiler nicht gehörig beaufsichtigt. Würden die Arbeiter des Unternehmers oder die Gehilfen des Köhlers die Gelegenheit benutzen, um für sich Holz zu stehlen oder Wilddieberei zu treiben, so würden die Arbeitgeber dafür nicht haften, denn dieser Schaden wird nicht in Ausführung der Verrichtung, sondern bei der Gelegenheit zugefügt. — Wer nach § 831 haftet, kann sich von der Haftpflicht befreien, indem er beweist, entweder, dass er bei Auswahl des bestellten Arbeiters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe (z. B. sich auf gute Zeugnisse, gute Empfehlungen, die ihm zuverlässig erscheinen mussten, auf bewiesene Zuverlässigkeit verlassen habe) oder dass der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre z. B. bei stürmischem Wetter.

Dies alles gilt auch für die Verrichtungen des Gesindes (Art. 95 E.G. z. B.G.B.).

Nach dem Gesagten kann es sein, dass dem Beschädigten mehrere haften, z. B. der Gehilfe des Köhlers gemäss § 823, der Köhler selbst gemäss § 831; alsdann kann der Beschädigte nach seinem Belieben den Gehilfen oder den Köhler belangen, beide haften als Gesamtschuldner, § 840 Abs. 1; im Verhältnisse der Haftpflichtigen zu einander aber haftet der zur Verrichtung Bestellte allein; wird im gesetzten Falle der

Köhler vom Waldeigentümer belangt, so kann der Köhler gegen den Gehilfen, der den Schaden angerichtet hat, Rückgriff nehmen, § 840 Abs. 2.

Zu 2: Ob die Aufsichtspflicht eine gesetzliche ist (z. B. die der Eltern) oder eine vertragsmässige, bleibt sich gleich. Der Aufsichtspflichtige kann sich, wenn er für einen Schaden der seiner Aufsicht unterstellten Person in Anspruch genommen wird, durch den Nachweis befreien, dass er seiner Aufsichtspflicht gehörig genügt oder dass der Schade auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Im übrigen gilt § 850 (vergl. oben zu 1 letzter Absatz).

Berechtigt zur Erhebung einer Schadensersatzklage ist der Verletzte, wer mittelbar benachteiligt ist, z. B. bei einer Tötung des dritten, dem der Getötete unterhaltspflichtig war, in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 844 Absatz 2, 845).

Wer auf Schadensersatz klagt, muss darlegen die schädigende Handlung, den Eintritt des behaupteten Schadens, den ursächlichen Zusammenhang, das Verschulden des Beklagten. Werden diese Tatsachen bestritten, so muss der Kläger beweisen; gelingt ihm dies nicht, so unterliegt er.

Der Beschädiger muss vollen Ersatz sein; vergl. oben S. 140 zu 3, 4; vergl. ferner für den Fall einer Verletzung der Person, der Körperverletzung, der Tötung §§ 842 bis 847. Wer eine Sache dem Berechtigten durch unerlaubte Handlung entzogen hat, z. B. Diebstahl (auch wohl Jagdvergehen durch Fortnahme eines Geweihes oder des Schädels eines verendeten Tieres mit Geweih), muss die Sache zurückgeben, er haftet ebenso selbstverständlich für Untergang und Verschlechterung, die er verschuldet hat; er haftet auch für den Fall, dass die Rückgabe durch Zufall unmöglich geworden ist, ausgenommen den Fall, dass der zufällige Schaden auch ohne die Entziehung eingetreten wäre, § 848. — Gemäss § 849 sind auch Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat Gegenansprüche wegen Verwendungen, die er auf die Sache machte, wie der Besitzer einer Sache, der von dem Eigentümer auf Herausgabe belangt wird; regelmässig wird als Beschädigter der Eigentümer klagen, doch kommt es auf den Nachweis des Eigentums nicht an[27]), § 850, §§ 994 ff. B.G.B.

Das Recht auf Schadensersatz verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erhalten hat; erlangt der Beschädigte diese Kenntnis nicht, so tritt Verjährung in 30 Jahren ein, § 852; vergl. § 853.

§ 59. Unerlaubte Handlungen, Fortsetzung. Besondere Fälle: I. Haftung für Einsturz, §§ 836 bis 838. II. Haftung der Beamten: für Verletzung der ihnen einem dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht und zwar a. bei vorsätzlicher Beschädigung unmittelbar, b. bei fahrlässiger nur subsidiär, d. h. wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag[28]). Die Ersatzpflicht des Beamten tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden, § 839 Abs. 3. Es kann der Fall eintreten, dass jemand einen dritten beschädigt und dass gleichzeitig

---

27) Der Beschädiger darf den Ersatz dem bisherigen Besitzer leisten; dieser wird als der Berechtigte angesehen. Ist der Besitzer nicht der wahre Eigentümer, so wird der Beschädiger doch durch Leistung des Schadensersatzes an den Besitzer befreit, ausgenommen, wenn er weiss, dass ein dritter Eigentümer ist oder wenn er dies wegen grober Fahrlässigkeit nicht weiss, § 851.

28) Verursacht der Grundbuchbeamte einen Schaden durch sein Verschulden, so haftet dem Beschädigten die Körperschaft, in deren Diensten er steht: Staat, Gemeinde u. s. w., § 12 Grndb.-O.

ein Beamter haftet, weil er den Beschädiger nicht gehörig beaufsichtigt hat; alsdann haften zwar dem Beschädigten der Beschädiger und der Beamte als Gesamtschuldner, im Verhältnisse der beiden Haftpflichtigen aber zu einander haftet der Beschädiger allein, der Beamte kann also, wenn er den dritten entschädigen muss, gegen den Beschädiger Rückgriff nehmen, § 841.

III. Haftung ohne Verschulden:

1. für Tiere, §§ 833, 834 B.G.B. das Gesetz verordnet eine Haftpflicht für den Fall, dass durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, also z. B. für den Fall, dass ein Hund einen Menschen oder ein fremdes Tier beisst, oder etwa in unseren Wildpark oder auch in freier Wildbahn ein jagdbares Wild zerreisst, für den Schaden, den unsere Bienen an einer Stelle, an der Zucker verarbeitet wird, anrichten. Dagegen tritt keine Haftung gemäss §§ 833, 834 ein, wenn z. B. unser Hund jemanden verhindert, ein bestimmtes Grundstück zu betreten, in solchem Falle entsteht eine Haftung nur, wenn die S. 186 ff. angegebenen Voraussetzungen vorliegen; ferner scheiden die erwähnten beiden §§ aus bei Wildschaden, soweit dieser § 835 geregelt wird, und bei dem Schaden, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird, da die Erledigung dieser Angelegenheit gemäss Art. 107 E.G. z. B.G.B. (vergl. auch Art. 89) der Landesgesetzgebung überlassen ist.

Unerheblich ist es, ob das Tier seiner Natur gemäss oder entgegen seiner Natur ob es aus eigenem Antrieb oder, nachdem es durch jemanden gereizt war, den Schaden angerichtet hat; wenn also z. B. jemand meinen Hund auf einen Menschen gehetzt hat, so hafte ich gleichwohl, weil ich das Tier halte; selbstverständlich haftet in solchem Falle gemäss § 823 auch der, welcher das Tier gehetzt hat, dem Verletzten; gemäss § 840 haften wir beide als Gesamtschuldner. Ganz unerheblich ist es, ob den, der das Tier hält, irgend ein Verschulden trifft, deshalb haftet z. B. auch der Eigentümer eines bissigen Hundes, wenn ein dritter ganz unbefugterweise den Hund losgelassen hat und letzterer demnächst einen Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt. Es haftet:

a. wer das Tier hält; dies kann der Eigentümer oder der Niessbraucher oder der Mieter, überhaupt jeder sein, der für das Tier dauernd sorgt; für einen mir zugelaufenen Hund, dessen ich mich nur vorläufig angenommen habe, hafte ich also nicht, (es haftet der Tierhalter); ist mir ein Hund entwendet worden, so hafte ich füglich nicht mehr, da ich das Tier nicht mehr halte; ferner haftet

b. auch der, welcher die Führung der Aufsicht über ein Tier vertragsmässig übernommen hat, z. B. der Kutscher, der Hirt; die Verantwortlichkeit tritt nur dann nicht ein, wenn der Aufseher dartut, dass er bei Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder dass der Schade auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Beschädigen sich mehrere Tiere gegenseitig, so kann jeder der beiden Tierhalter von dem andern Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Hat der Beschädigte das Tier gereizt und dadurch selbst den Schaden veranlasst, so kommt zum Nachteile des Beschädigten der § 254 B.G.B. zur Anwendung (vergl. oben S. 139 zu d).

2. Wildschaden, § 835; vgl. unten im Jagdrechte.

§ 60. Unerlaubte Handlungen. Forts. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, Bestimmungen zu treffen über

1. Die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen mit Einschluss der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld (Art. 89 E.G.) (vergl. oben § 22 gegen

Ende). In Betracht kommen hier namentlich die Bestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze, wie sie sich in fast allen deutschen Landesgesetzen finden.

2. Ueber die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der, durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird (Art. 106 E.G.). Hiernach kann die Landesgesetzgebung eine weitergehende Haftung, als das B.G.B. sie zulässt, verordnen, namentlich also auch in den Fällen, in denen kein Verschulden vorliegt; gedacht ist nach den Motiven besonders an die zum Schutze der Feld- und Waldgrundstücke gegebenen Polizeistrafbestimmungen; insbesondere kann die Landesgesetzgebung in weitestem Masse eine Haftung dritter Personen, besonders derer, unter dessen Gewalt oder Aufsicht oder in dessen Diensten der Beschädiger steht, bestimmen; derartige Haftungen finden sich in den Forststrafgesetzen sowie in den Feld- und Forstpolizeigesetzen sehr vieler Bundesstaaten. Der Artikel 107 ermöglicht eine Haftung dritter Personen auch in anderen Rechtsmaterien als in denen, welche gemäss weitergehende Vorbehalte, z. B., Jagdrecht, der Landesgesetzgebung überlassen sind, z. B. in den Fällen der §§ 368 Nr. 9, 370 Nr. 1, 2 St.G.B.[29]).

3. Ueber die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht (Art. 108 E.G.).

§ 61. Unerlaubte Handlungen. Fortsetzung. Geltendmachung des Schadensersatzanspruches:

1. in der Regel im Zivilprozess und zwar entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten (§§ 12, 13 Z.P.O.) oder auch bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die unerlaubte Handlung begangen wurde (§ 32 Z.P.O.)

Gemäss § 287 Z.P.O. entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung, ob ein Schade entstanden ist und wie hoch er sich oder das zu ersetzende Interesse belaufe. Das Gericht kann auch anordnen, dass der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze; in diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

2. Ausnahmsweise auch im Strafprozesse, so namentlich bei Forstdiebstahl und gewissen Uebertretungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

So z. B. nach preuss. F.D.G. vom 15. 4. 1878: der Richter hat in allen Fällen von Amtswegen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen; ist ein weiterer Schade entstanden, z. B. im Falle der Verübung eines Forstdiebstahls durch Entwendung der Haupttriebe stehender Bäume, oder in einer Schonung, so muss im Zivilprozesse geklagt werden. So ferner nach § 68 des preuss. F.Z.P.G., wenn die Entscheidung über eine Feldentwendung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung erfolgt; der Richter hat alsdann auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen; im übrigen muss im Zivilprozesse geklagt werden (§ 67). (Aus den gesetzlichen Bestimmungen, in welchen der Beschädigte auf den Zivilprozess verwiesen wird, ist in einer schöffengerichtlichen Entscheidung entnommen worden, dass der Eigentümer nicht befugt sei, einem Forst- oder Felddieb, den er auf frischer Tat ertappt, die entwendeten Gegenstände wieder abzunehmen; in einem Falle hatte der Forstbeamte von einem Laubdiebe, den er beim Aufladen des zusammengerechten Laubes betraf, verlangt, das aufgeladene Laub wieder abzuladen, und hatte, da der Dieb dies verweigerte, selbst das Laub abgeladen; das Schöffengericht erklärte dies Verhalten des Beamten für unge-

29) Vgl. z. B. Preussen §§ 11, 12, Forstdiebst. Ges. v. 15. 4. 1878 § 5 F.F.P.G. v. 1. 4. 1880; Baden, Forststrafges. v. 15. 2. 1879 §§ 13, 17, 23, Elsass-Lothr. Forststrafges. v. 28. 4. 1880 §§ 3, 4.

rechtfertigt und sprach aus, der Waldeigentümer hätte nur das Recht auf Bezahlung des Wertes gehabt und dies im Zivilprozesse geltend machen müssen. Dies ist ganz falsch. Jeder Besitzer ist befugt, sich einem Diebe gegenüber im Besitze zu erhalten und ihm die entwendete Sache mit Gewalt wieder abzunehmen (§ 859 Abs. 2 B.G.B.; vgl. unten § 63 zu V, 3, b); so gut ich von diesem Rechte gegen einen Landstreicher Gebrauch machen kann, der sich auf mein Pferd oder mein Rad setzt, um damit zu verschwinden, so gut kann ich dies als Waldbesitzer gegenüber dem, der mir Laub entwendet.

Einige Landesgesetze enthalten besondere Bestimmungen, so z. B. § 9 Abs. 2 preuss. F.D.G. „der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt“, § 68 Abs. 1 des preuss. F.F.P.G.: der Wert des Entwendeten wird nach den örtlichen Preisen abgeschätzt. Nach der Forststrafgesetzgebung einzelner Staaten ist vom Strafrichter nicht nur auf den Ersatz des Wertes, sondern auch mit auf denjenigen des besonderen Schadens zu erkennen.

Drittes Buch: **Sachenrecht.**

§ 62. Vorbemerkung. Das B.G.B. behandelt in den §§ 854 ff. zunächst den „Besitz“ und gibt „allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“.

1. Besitz ist tatsächliche Herrschaft über Sachgüter; diese ergibt sich aus der Natur der Lebensverhältnisse; der Mensch ist dauernd auf den Gebrauch der Sachgüter angewiesen. Besitz wird oft vulgär, wie auch in Gesetzen, z. B. in zahlreichen Jagdgesetzen — im Sinne von Eigentum gebraucht, z. B. Gutsbesitzer. Juristisch aber ist scharf zu unterscheiden: Besitz ist tatsächliche Herrschaft, Eigentum ist rechtliche Herrschaft; der Dieb, der Wilderer werden trotz der Unrechtmässigkeit ihres Erwerbes Besitzer, nicht aber Eigentümer; Eigentum und Besitz brauchen also nicht in einer Hand vereinigt zu sein; aber nach dem Gesetze besteht doch eine enge Beziehung: bei der beweglichen Sache wird in der Regel — der Lebenserfahrung entsprechend — vermutet, dass der Besitzer der Eigentümer sei (§ 1006); auch insofern liegt im Besitze eine rechtliche Macht, als der Besitz, ohne dass es auf die Prüfung des zu Grunde liegenden Rechts ankommt, in der Regel geschützt wird (Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Klage, vgl. S. 193 zu V); dies geschieht, um den Rechtsfrieden zu bewahren und zwar nicht bloss bei beweglichen, sondern auch bei unbeweglichen Sachen. — Auch insofern hat der Besitz eine grosse Bedeutung für das Recht, als er Mittel für den Rechtserwerb ist, z. B. ich werde Eigentümer eines herrenlosen Tieres durch Aneignung (§ 958), ich werde Eigentümer des gekauften Pferdes nicht durch Abschluss des Kaufs, sondern durch Uebergabe des Verkäufers an mich (§§ 929); an einer beweglichen Sache kann mit Hilfe des Besitzes Eigentum durch Ersitzung erworben werden (§ 937).

2. Wie der Besitz bei der beweglichen Sache, so hat die Eintragung eines Rechts im öffentlichen Buche (Grundbuche) für Grundstücke eine sehr grosse Bedeutung. Wer als Berechtigter eingetragen ist, von dem wird vermutet, dass er berechtigt sei; auch diese Vermutung ist, wie die Vermutung zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache, eine Erfahrungsvermutung. Vielfach wird das Recht erst durch Eintragung erworben, z. B. ich werde Eigentümer des gekauften Grundstücks nicht schon durch den Kauf, sondern durch Auflassung (§ 925) und Ein-

30) Ueber strafrechtliche Folgerungen vgl. R.-G. in Strafs. Bd. 14 S. 307. Dickel, S. 330, Anm. 9.

tragung (§ 873 Abs. 1).

§ 63. Besitz. I. Begriff. 1. Der Besitz ist tatsächliche Herrschaft (vgl. § 62 zu 1); es genügt aber selbstverständlich nicht jede augenblickliche Gewalt; es muss eine auf die Dauer angelegte Gewalt, ein befestigter Zustand geschaffen sein: z. B. ein Spaziergänger im fiskalischen Walde wird nicht Besitzer des Waldes, setzt er sich um auszuruhen auf einen Baumstamm, so wird er nicht Besitzer im Rechtssinne; stelle ich eine Falle, um wildes Tier zu fangen, so werde ich, wenn es in die Falle gerät, nur Besitzer, falls es sich so fest gefangen hat, dass es sich nicht mehr selbst befreien kann. — 2. Die tatsächliche Gewalt braucht nicht körperliche Berührung zu sein, wie z. B. bei dem Stocke, den man trägt; ich besitze vielmehr auch die Bäume und Erzeugnisse in meinem noch so entfernten Walde (vgl. Stengel S. 48, Anm.), (es kommt in vieler Hinsicht beim Besitze auf den Willen zu besitzen an; ein geistiges Band wird regelmässig vorausgesetzt). — 3. Der Besitzer kann auch die erforderliche tatsächliche Gewalt durch einen andern ausüben (Besitzgehilfe, Besitzdiener), z. B. Dienstboten, Forstaufseher, Jagdaufseher; auch kann es sich um eine Vertretung im eigentlichen Sinne handeln, z. B. besitzen juristische Personen durch ihre Beamten.

II. Arten: 1. Eigenbesitzer und Fremdbesitzer. Ersterer ist, „wer eine Sache als ihm gehörend besitzt“ (§ 872); der Fremdbesitzer erkennt das Eigentum eines anderen an: a) der Verwaltungsbesitzer z. B. Verwahrer, b) der Nutzungsbesitzer z. B. Niessbraucher, Mieter, Pächter. 2. Unmittelbarer und mittelbarer Besitzer (§ 868), z. B. verpachte ich mein Grundstück und übergebe es dem Pächter, so wird letzterer unmittelbarer Besitzer, ich bin mittelbarer Besitzer. 3. Vollbesitz und Teilbesitz (§ 865), z. B. ist es möglich, an stehenden Bäumen Besitz zu übertragen, obwohl die Bäume Teile des Grundstücks sind (der Besitzer aber kann nicht Eigentümer der stehenden Bäume werden, da letztere wesentliche Bestandteile des Grundstücks und also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, §§ 93, 94 Abs. 1). 4. Rechtmässiger Besitzer (z. B. der Käufer einer Sache) und unrechtmässiger (z. B. der Wilderer). 5. Gutgläubiger und schlechtgläubiger Besitzer, je nachdem der Besitzer nicht weiss oder es weiss, dass er kein Recht zum Besitze hat. 6. Fehlerhaft ist der Besitz, wenn er durch verbotene Eigenmacht erlangt ist (§ 858 Abs. 1); der letzteren ist schuldig, wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, es sei denn, dass das Gesetz die Entziehung oder Störung gestatte; die Entziehung kann gewaltsam oder heimlich geschehen.

III. Erwerb: Durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt (§ 854). 1. einseitig, ursprünglich, originär, z. B. durch Aneignung eines bisher in Freiheit gewesenen Tieres; der Wunsch, der Wille über das Tier zu verfügen, genügt nicht, ein Realakt ist erforderlich; schiesst der Jäger auf ein Wild, so wird er noch nicht Besitzer, auch wenn das Tier tödlich getroffen ist, auch noch nicht, wenn das Tier verendet; eine Ergreifung ist nötig, natürlich braucht diese nicht notwendig in einer Berührung zu bestehen (vgl. Dickel S. 335 Anm. 19); 2. zweiseitig, abgeleitet, derivativ, d. h. von einem bisherigen Besitzer; a) körperlich z. B. Hingabe einer Sache von Hand zu Hand, b) durch einfachen Vertrag: α) kurzer Hand (brevi manu traditio) z. B. ich habe dem A ein Pferd geliehen, jetzt verkaufe ich es ihm und wir vereinbaren, dass er es behalten soll (hierdurch erlangt A den Eigenbesitz), (vgl. § 929 Satz 2), β) constitutum possessorium z. B. ich verkaufe das in meinem Stalle befindliche Pferd mit der Abrede, dass ich es noch 14 Tage als Verwahrer behalten soll (vgl. § 930). — Der Besitz kann auch durch einen Stellvertreter oder Gehilfen erworben werden, z. B. durch einen angestellten

Jäger oder Jagdgast.

IV. Verlust des Besitzes: wenn die tatsächliche Gewalt aufhört (freiwillig oder unfreiwillig) § 856; eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt beseitigt den Besitz nicht, z. B. ich bleibe Besitzer des in meinem Walde liegenden Holzes, auch wenn ich mich zu Hause befinde, selbst dann, wenn ich wegen eines Naturereignisses im Augenblicke nicht über das Holz verfügen kann. — Der Besitz erlischt nicht durch den Tod, geht vielmehr auf die Erben über, § 857.

V. Wirkungen: 1. Vermutung für das Recht zum Besitze bei beweglichen Sachen (§ 1006), 2. Mittel zum Erwerbe von Rechten, 3. Selbsthilfe gegen verbotene Eigenmacht (§. 859 Abs. 1): a) Recht der Selbstverteidigung, wie bei jedem Angriffe (vgl. oben § 22), b) Wiederbemächtigungsrecht sofort nach der Entziehung (§ 859 Abs. 2, 3); diese Rechte stehen auch dem Vertreter, namentlich dem Beamten, auch dem Besitzgehilfen (§ 860, vgl. oben zu I, 3) zu; 4. Besitzklage steht jedem Besitzer (dem Fremdbesitzer wie Eigenbesitzer, dem mittelbaren wie dem unmittelbaren Besitzer u. s. w.), auch dem Erben, dem Käufer oder einem anderen Sondernachfolger, — wenn ihm der Anspruch mit abgetreten ist, — dagegen nicht dem Besitzgehilfen zu; sie richtet sich gegen den, der den Besitzer entsetzt oder gestört hat, dies kann auch eine juristische Person sein; sie geht auf Wiedereinräumung des entzogenen Besitzes bezw. auf Beseitigung der Störung; die Klage ist nur innerhalb eines Jahres zulässig (§§ 861, 862); die Besitzklage geht nicht auf Schadensersatz; letztere Klage setzt Verschulden auf seiten des Störers voraus, die Besitzklage dagegen nicht. (Näheres Dickel S. 340 ff.); 5. Abholungsanspruch, (§ 867), z. B. der Nachbar muss dulden, dass ich mein auf sein Grundstück gerolltes Stück Holz zurückhole (vgl. oben § 56).

VI. Rechtsbesitz. Das B.G.B. erkennt im allgemeinen nur Besitz an Sachen, d. h. körperlichen Gegenständen (§ 90) an; an Rechten kommt der Besitz nur ausnahmsweise vor: 1. an Rechten, die nach § 96 B.G.B. Grundstücksbestandteile sind z. B. Grunddienstbarkeiten, 2. bei Grunddienstbarkeiten (§ 1029) (vgl. unten § 76 zu VII unter B) und besonders bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§ 1090); 3. nach der Landesgesetzgebung: a) in den ihr vorbehaltenen Rechtsmaterien, z. B. Wasserrecht, b) in den besonders bestimmten Fällen, namentlich bei Grunddienstbarkeiten gemäss Art. 128, 187, 191 Abs. 2 Einf.-Ges.

§ 64. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. Wenn ich ein Grundstück kaufen will oder wenn ich es mir zur Sicherheit für ein zu gebendes Darlehn verpfänden lassen will, sowie in manchen anderen Fällen, habe ich ein Interesse, zu erfahren, wer Eigentümer der Liegenschaft ist, welche Lasten darauf ruhen. Um eine Erkennbarkeit der dinglichen Rechtsverhältnisse zu gewähren, ist das Grundbuch eingeführt; (über geschichtliche Entwicklung vgl. Dickel S. 345 Anm. 46). Das Grundbuch hat öffentlichen Glauben (§§ 892, 893), d. h. ich darf annehmen, es sei richtig und vollständig; das Sprichwort sagt „wer dem Buche glaubt, kommt nicht zu Schaden“, z. B. ich kaufe ein Grundstück von dem als Eigentümer eingetragenen A, erhalte Auflassung und werde als Eigentümer eingetragen, nachher stellt sich heraus, dass A versehentlich eingetragen und nicht Eigentümer war; da ich keine Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs hatte, so werde ich ge-

31) Natürlich muss die Einigung rechtswirksam sein; ist sie nichtig, z. B. weil der eine Teil wahnsinnig ist, oder wird sie später wegen Irrtums, Betrugs angefochten und treten deshalb nachher die Wirkungen der Nichtigkeit ein (§ 142), so gilt die erwartete Rechtsänderung als nicht eingetreten.

schützt, ich habe trotz der Unrichtigkeit der Eintragung das Eigentum erworben (§§ 892, 893). Geschädigt ist der dritte, dessen Eigentum nicht eingetragen war; hat ein Grundbuchbeamter durch sein Versehen den Schaden verursacht, so haftet dem Geschädigten der Staat, der gegen den Beamten Rückgriff nehmen kann (§ 12 Grundbuchordn.). Aus dem Gesagten ergibt sich die Regel, dass dingliche Rechte am Grundstücke zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedürfen (Eintragungszwang); dies gilt nach B.G.B. auch für Grunddienstbarkeiten, die nach Anlegung des Grundbuchs entstehen. — Das Grundbuch besteht bereits in den meisten Teilen Deutschlands; wo es noch nicht besteht, muss es eingerichtet werden; bis es angelegt ist, gilt das ältere Recht nach Massgabe des Art. 189 E.G.; landesherrliche Verordnung bestimmt das bei der Anlegung zu beobachtende Verfahren und besonders den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt gilt (Art. 186 E.G.).

I. Ueber die Erfordernisse der Erwerbung, Belastung, Aenderung, Aufhebung von Rechten durch Rechtsgeschäfte treffen §§ 873 bis 878 Bestimmung. § 873 enthält die das ganze Immobiliarsachenrecht beherrschende Regel: zur Uebertragung des Eigentums, zur Belastung mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist erforderlich: 1. Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung, 2. die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch (also: dinglicher Vertrag und Eintragung). — Zur Aufhebung des eingetragenen Rechts ist in der Regel Erklärung des Berechtigten und Löschung erforderlich.

II. Rangordnung, §§ 879 bis 882. In derselben Abteilung ist die Reihenfolge massgebend, soweit nicht etwas anderes eingetragen ist; stehen die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das Recht den Vorrang (Priorität), das unter Angabe eines früheren Tages eingetragen ist; Rechte unter Angabe desselben Tages haben gleichen Rang (Parität).

III. Vormerkungen, §§ 883 ff. Ein obligatorisches Recht, das niemals dinglich werden kann, ist niemals eintragungsfähig, z. B. Miete oder Pacht, Kauf stehenden Holzes auf Abholzung (vgl. oben § 39, VI zu 6). Handelt es sich dagegen um ein obligatorisches Recht, das durch Eintragung dinglich werden kann und soll, z. B. Niessbrauch, Reallast, Grunddienstbarkeit, so kann es schon durch eine Vormerkung gesichert werden. Eine solche kann eingetragen werden auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird oder auf Grund einer einstweiligen Verfügung. Ist mir von einem Grundeigentümer nur Recht auf Erwerb z. B. einer Reallast — zunächst also nur obligatorisch eingeräumt — es fehlt aber noch die Eintragungsbewilligung und der Verpflichtete zögert, sie mir zu erklären, so wird möglicherweise mein Recht gefährdet; alsdann kann ich gemäss §§ 940 ff. Z.P.O. den Prozessrichter (entweder das Gericht der Hauptsache oder das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist), um Erlass einer einstweiligen Verfügung ersuchen; zum Zwecke der Beschleunigung ist das Prozessgericht befugt, das Grundbuchamt um Eintragung zu ersuchen (§ 941 Z.P.O.); das letztere entspricht dem Ersuchen.

Habe ich bereits ein dingliches Recht, das im Grundbuche nicht eingetragen ist, so kann, wenn sich im Grundbuch eine Unrichtigkeit findet, ein Widerspruch eingetragen werden (§ 899), z. B. ich bin Eigentümer eines Grundstücks oder eines Teiles desselben, aber ein anderer steht als Eigentümer eingetragen.

IV. Grundbuchberichtigung (§§ 894 bis 899). Enthält das Grundbuch eine Unrichtigkeit und steht deshalb sein Inhalt mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann der, welcher durch die unrichtige Eintragung betroffen wird,

die Zustimmung zu der Berichtigung von dem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird, z. B. ich bin Eigentümer des Grundstücks, es steht aber H als Eigentümer infolge eines Irrtums eingetragen, so ist H verpflichtet, darein zu willigen, dass ich als Eigentümer eingetragen werde; die Kosten treffen mich (§ 897). Der Anspruch auf Berichtigung kann, wie schon oben zu III Abs. 2 bemerkt, durch Widerspruch im Grundbuche sichergestellt werden; er ist unverjährbar (§ 898).

V. Ansprüche aus eingetragenen Rechten verjähren nicht, ebensowenig ein Recht, zu dessen Gunsten ein Widerspruch eingetragen ist; dagegen verjähren Ansprüche auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz (§ 902).

VI. Aus der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897: Die Grundbücher werden von den Grundbuchämtern geführt: es sind dies meist ausschliesslich die Amtsgerichte, so namentlich in Preussen; regelmässig die Amtsgerichte, daneben auch andere Behörden und Beamte, so in Bayern, in beiden Mecklenburg (besondere Grundbuchämter für ritterschaftliche Landgüter); regelmässig nicht die Amtsgerichte, sondern andere Behörden, so in Baden (Notare), Württemberg (Bezirksnotare, für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter die Amtsgerichte). In der Regel erhält jedes Grundstück (ebenso die Rechte, welche als Grundstücke behandelt werden, vgl. oben § 6 zu 2) ein besonderes Grundbuchblatt; für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers kann ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt werden, falls keine Verwirrung zu besorgen ist. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse dartut, hat Recht auf Einsicht des Grundbuchs. Eine Eintragung erfolgt in der Regel nur, wenn der, dessen Recht davon betroffen wird, sie bewilligt (Konsensprinzip); diese Bewilligung muss vor dem Grundbuchamte zu Protokoll erklärt oder in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachgewiesen werden. Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden (§ 90 der R.G.B.O.), dass „die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten; das gleiche gilt von Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannover'schen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauschen Fürstenhauses gehören"; diese Grundstücke heissen buchungsfreie Grundstücke[32]); der Eigentümer eines derartigen buchungsfreien Grundstücks kann, wenn das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, die Ausscheidung verlangen, vorausgesetzt,

---

32) Die sämtlichen in § 90 erwähnten Grundstücke in Bayern (V. 1. 7. 98; jurist. Pers. im Sinne des § 90 sind die Kreis- und Distriktsgemeinden, die politischen und Kirchengemeinden, die Ortschaften, die öffentl. Stiftungen, Klöster und Versicherungsanstalten f. Invalid.- und Altersversich.), so auch Braunschweig (V. 12. 6. 99, auch die Realgenossenschaften; hinsichtlich der Forstgenossenschaften aber verbleibt es bei den Vorschriften des Ges. Nr. 16 v. 19. 5. 1890, betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten und der §§ 43, 44 des A.G. z. B.G.B. 12. 6. 99); Grundstücke des Reichs, die Domänen und sonstige Grundstücke des Staats, Grundstücke der Gemeinden und Kirchen, öffentliche Wege und Gewässer, Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, in Baden (§ 71 V. 13. 12. 00, daselbst auch Grundstücke des Landesherrn, Hausgut oder Familiengut der landesherrl. Familie), Bremen (§ 29 V. 19. 12. 99), Elsass-Lothringen (V. 11. 12. 99), Hamburg (V. 14. 7. 99), Preussen (Art. 1 V. 13. 11. 99), Waldeck-Pyrmont (Art. 1 V. 20. 12. 99); öffentliche Wege, Plätze, Gewässer und die Marksteinschutzflächen (zur Sicherung der trigonometrischen Messungen) in Anhalt (Art. 1 V. 10. 12. 99), öffentliche Gewässer in Hessen (§ 51 V. 13. 1. 00); für Reuss ält. Linie vgl. § 5 V. 24. 3. 97, für Sachsen § 5 V. 26. 7. 99.

dass eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigentümers betroffen wird, z. B. eine Grunddienstbarkeit, nicht vorhanden ist.

§ 65. Eigentum. Das Eigentum ist ein Recht (Unterschied vom Besitze, der zunächst nur Tatsache ist!), und zwar ein Vermögensrecht, also ein Privatrecht, und zwar ein dingliches Privatrecht und zwar das stärkste dingliche Recht, das es gibt. Der Inhalt des Eigentums ergibt sich nicht aus der Logik gleichmässig für alle Völker und alle Zeiten (wie etwa 2 mal 2 immer und überall 4 war und ist), er ist ein geschichtlich gewordener. Man kann sich das Eigentum mehr heidnisch-individualistisch, man kann es sich mehr christlich-sozial denken; der letztere Standpunkt fand einen geeigneten Boden im germanischen Rechte.

Nach dem B.G.B. hat der Eigentümer einer Sache die Befugnis, mit ihr nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschliessen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte dritter entgegenstehen (§ 903). So gewiss das Eigentum das umfassendste Vermögensrecht ist, das es gibt, so ist es doch kein völlig unbeschränktes Recht; ein solches Recht gibt es überhaupt in keinem Staate, in welchem die Tyrannei verboten ist; aber das Eigentum ist ein verhältnismässig unbeschränktes Recht. Das Gesetz geht von der Eigentumsfreiheit aus. Wer ein Recht zur Einschränkung behauptet, muss dies dartun. Auch bei der Frage der Zulassung von „Inmissionen“ in ein fremdes Grundstück geht das B.G.B. nicht etwa von der Inmissionsfreiheit, sondern von der Eigentumsfreiheit aus (vgl. unten S. 202 zu a).

Der Eigentümer darf also z. B. auch sein Grundstück umzäunen, also auch einen Wildpark anlegen, so dass es dem in seinem Parke befindlichen Wilde nicht möglich ist, die Grenze zu überschreiten; er darf sogar Einsprünge anlegen, wodurch es ihm möglich ist, das herrenlose Wild sich anzueignen. Unzulässig aber ist ein solches Verfahren hinsichtlich der jagdbaren Tiere, wenn die Jagdgesetze des betreffenden Landes es verbieten[34]); denn die Regulierung des Jagdrechts ist der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 69 Einf.-Ges.); das Reichsrecht kommt also bezüglich des Jagdrechts erst dann zur Anwendung, wenn die Landesgesetzgebung es gestattet; Art. 69 macht nur 2 Ausnahmen, welche im vorliegenden Falle nicht in Frage stehen.

Das Eigentumsrecht an einem Grundstück „erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper“ (auch der Keller und Höhlen, vgl. Entsch. des R.G. in Z.S. Bd. 28 S. 152) „unter der Oberfläche“ (§ 905). Massgebend ist also die vertikale (perpendikuläre) Fläche nach oben und nach unten (vgl. oben § 6 zu 5); dies gilt namentlich für einen in der Erde auf der Grenze liegenden Stein, ich kann ihn bis zur vertikalen Grenzfläche abhauen, denn soweit steht er in meinem Eigentume. Die vertikale Grenzfläche ist auch massgebend für eine auf der Grenze stehende Mauer für Bäume auf der Grenze. Für Bäume würde daraus folgen, dass jeder Eigentümer den Baum bis zur Grenzfläche beseitigen dürfe, weil aber dadurch der Baum vernichtet würde, so trifft § 923 B.G.B. eine besondere Bestimmung; für Wurzeln und Zweige gibt § 910 B.G.B. eine Vorschrift. — § 905 bestimmt noch: „Der Eigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschliessung kein Interesse hat“, z. B. Durchfliegen der Brieftauben oder eines Luftballons. — Man hat wohl gesagt: Das Eigentum an einem Grundstück erstrecke sich nach unten bis zum Mittelpunkte der Erde und nach oben unbegrenzt. Dies ist eine

34) Nach A.-L.-R. § 60 II 16 war es verboten, ohne obrigkeitliche Erlaubnis „verzäunte Gehege, zum Schaden der Nachbarschaft und Hemmung des Wildwechsels zu errichten. Einsprünge anzulegen oder die Grenzen nächtlich zu verlappen“. Das preuss. Obertribunal hat am 22. 9. 1874 (Entsch. Bd. 73 S. 72) die Anlegung von Einsprüngen seit dem Ges. vom 31. 10. 1848 für zulässig erklärt.

phantastische Auffassung; es handelt sich um ein reales Verhältnis. Das Eigentum kann nicht weiter gehen, als das Grundstück wirtschaftlich ausgenützt werden kann (als die Herrschaft der Menschen reicht); insoweit kann man von der Luftsäule sprechen und sagen, das Eigentum des Grundstückseigentümers besteht an dem Erdkörper einerseits, an der Luftsäule andererseits. Die Luftsäule ist der Raum über der Erdoberfläche, nicht die Luft als solche (letztere ist überhaupt keine Sache im Rechtssinn). — Das Eigentum an einer Waldung umfasst „nicht bloss die Holznutzung, sondern auch alle sog. Forstnebenbenutzungen, mit Einschluss der im Boden befindlichen Erden und Steine und des Torfs. Ausgenommen sind aber jene Mineralien, die dem Bergwerkseigentum unterliegen" v. Stengel S. 51 Anm. Betreffs des Jagdrechts vgl. unten.

Ein vor 1900 entstandenes Eigentum wird nach B.G.B. beurteilt (Art. 181 E.G. z. B.G.B.).

Gegenstand des Eigentums kann im allgemeinen nur die körperliche Sache sein, Ausnahmen gelten für Realrechte als Grundstücksbestandteile (§ 96 B.G.B., vgl. oben S. 106, § 6 zu 6 am Ende) und Gerechtigkeiten, die wie Grundstücke behandelt werden, z. B. Erbbaurechte.

§ 66. Begrenzung des Eigentums. Das Eigentum ist, wie in § 65 bemerkt, kein unbeschränktes Recht; durch zahlreiche Gesetze wird einerseits das Eigentumsrecht, andererseits der Eigentumsinhalt näher bestimmt; diese Begrenzungen sind teils öffentlichrechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Die öffentlichrechtlichen sind grossenteils polizeilicher Natur; der Eigentümer darf nicht so über sein Eigentum verfügen, dass eine gemeine Gefahr entsteht (vgl. §§ 306 flg. St.G.B. über Brandstiftung u. s. w.); er muss sein Grundstück in einem Zustande erhalten, dass nicht polizeilich zu schützende öffentliche Interesse gefährdet werden; diese Verpflichtung ergiebt sich „aus dem Eigentum selbst und den allgemeinen Pflichten des Eigentümers, ohne welche eine geordnete menschliche Gemeinschaft überhaupt nicht bestehen kann" (Preuss. O.V.G. 28. 10. 1896), vgl. Stier-Somlo die Pflicht des Eigentümers zur Erhaltung seines Eigentums in polizeigemässem Zustande.

A. Begrenzungen in Ansehung rechtlicher Verfügungen d. h. Begrenzungen des Eigentumsrechts; es handelt sich nur um Immobiliarrecht. Die meisten der zahlreichen altdeutschrechtlichen Beschränkungen durch Familienrechte, Gemeinderechte, Königsrechte sind heute beseitigt. Für Grundstücke kommen noch in Betracht:

I. öffentlichrechtliche Beschränkungen: das B.G.B. hat solche nicht übernommen, aber es gestattet der Landesgesetzgebung:

1. Die Belastung mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten zu untersagen oder zu beschränken (Art. 115 E.G. z. B.G.B.). Hier ist zunächst festzustellen, dass das E.G. z. B.G.B. in Art. 113 der Landesgesetzgebung die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Ablösung der Reallasten, Teilung der Gemeinheiten (d. h. der gemeinsamen Benutzung ländlicher Grundstücke), weitere Ablösung der Dienstbarkeiten u. s. w. gestattet. In Verbindung mit dieser Gesetzgebung finden sich in den meisten Landesgesetzen Bestimmungen, welche nunmehr durch Art. 115 gestützt werden[35].

a. In Lübeck und Mecklenburg besteht keine Ablösungsgesetzgebung; die Neubegründung von Dienstbarkeiten und Reallasten ist gestattet. Dasselbe gilt für Preussen auf Helgoland.

---

35) Vgl. hierzu, sowie zum folgenden S. 198, 199 Niedner, Kommentar zum Einf.-Ges. z. B.G.B, Neubauer, Zuammenstellungen. Im übrigen vgl. Danckelmann, Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, ferner für Preussen die Literatur in Schlieckmann, Handbuch der Staatsforstverwaltung S. 465.

b. Reallasten: 1. Neubegründung allg. verboten in Baden (Ges. 5. 10. 1820, 10. 4. 1848), Württemberg (Ges. 14. 4. 1848), auf dem linken Rheinufer in Preussen (Art. 529, 530 code civil). 2. Nur Leibzucht gestattet in Hessen, 3. nur feste Geldrenten und Alimentationsleistungen bezw. Geldrenten und Kornabgaben gestatten Lippe (Ges. 4. 9. 1838), Waldeck und Pyrmont (Ges. 20. 11. 1848), 4. nur die nicht für ablösbar erklärten Reallasten gestattet in Meiningen (Ges. 5. 5. 1850, 12. 6. 1865, 9. 2. 1869), Sachsen-Coburg-Gotha (Ges. 3. 5. 1852 § 56, ferner für Coburg (25. 1. 1849), für Gotha (5. 11. 1853), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. 27. 4. 1849 Art. 18); so auch in Preussen, gestattet sind aber hier feste Geldrenten (Ges. 2. 3. 1850 §§ 6, 91 E.G.), Oldenburg (Ges. 18. 2. 1849 Art. 59, 11. 2. 1851 Art. 18).

In einigen Staaten ist nur für bestimmte Arten von Reallasten die Neubegründung untersagt: in Bayern namentlich Jagdgerechtigkeit (Ges. 30. 3. 1852), Forstberechtigungen (Ges. 28. 3. 1852 Art. 34), Weiderechte (Ges. 28. 5. 1852 Art. 34, 35); Sachsen (Ges. 17. 3. 1832, alle Abentrichtungen, welche die Freiheit in der Bewirtschaftung beeinträchtigen), vgl. aber hierzu Grützmann, Lehrb. des sächs. R. Bd. 1 S. 341.

Ist die Neubegründung von Reallasten gestattet, so ist sie meist von Beschränkungen abhängig gemacht: in Mecklenburg (die dingliche Wirkung in der Zwangsversteigerung ist abhängig von Eintragung eines bestimmten Maximalbetrages, Ges. 18. 10. 1848 § 5 u. s. w.). Vielfach wird die Bedingung der Ablösbarkeit gestellt: Braunschweig (Ges. 20. 12. 1834 Art. 5, Oldenburg (Art. 59 des Staatsgrundges.), Reuss ä. L. Verf.-Urk. § 32, Reuss j. L. (Verf.-Urk. § 24), Sondershausen (Ges. 8. 4. 1850 Art. 4); Preussen für zugelassene Geldrenten (Ges. 2. 3. 1850 §§ 91 flg.).

c. Dienstbarkeiten. Hier handelt es sich entscheidend um Weide-, Streu- und Holzservituten. Die Landesgesetzgebung befördert meistens deren Beseitigung durch Ablösung; dieser Gegenstand wird in der Forstpolitik behandelt.

2. Die Landesgesetze können die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen, also eine Verschuldungsgrenze festsetzen (im Bundesrat eingeschoben); sie können ferner die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschliessung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere Zeit als 30 Jahre (§ 1202 Abs. 2 B.G.B.) zulassen; Art. 117.

Das Bedürfnis der Festsetzung einer Verschuldungsgrenze ist hauptsächlich auf dem Gebiete des Anerben- und Rentengüterrechts hervorgetreten; insoweit ist die Landesgesetzgebung schon durch Art. 62 anerkannt; der Art. 117 ermöglicht die Einschränkung auf anderen Gebieten. Die meisten Bundesstaaten haben keine einschlägigen Vorschriften, so namentlich auch Bayern. Baden (Art. 27 des A.G. z. B.G.B. v. 17. 6. 1899) und Württemberg (Art. 213 des A.G. z. B.G.B. v. 28. 7. 1899) untersagen die unkündbaren Hypotheken und Grundschulden und beschränken die Ausschliessung des Kündigungsrechts des Eigentümers auf 10 Jahre, (in Baden ausgenommen Amortisationshypotheken), die Beschränkung auf 10 Jahre gilt in Baden auch für Rentenschulden. In Preussen war es durch § 29 Ed. betreff. die Regulierung der gutsherrl. und bäuerl. Verh. v. 14. 9. 1811 verboten, Bauerngüter über ein Viertel des Wertes hypothekarisch zu belasten; diese Bestimmung ist durch § 1 der V. v. 29. 12. 1843 aufgehoben; § 92 des preuss. Ges. über die Ablösung u. s. w. v. 2. 3. 1850 beschränkt die Ausschliessung der Kündigung der Kapitalien auf 30 Jahre (ausgenommen sämtliche Kreditinstitute), entsprechend die späteren Ablösungsgesetze: § 19 d. Ges. v. 28. 5. 1860 (Hohenzollern), § 14 d. Ges. v. 15. 2. 1872 (Regierungsbez. Wiesbaden und vorm. hess. Landesteile), § 55 d. Ges. v. 3. 1. 1873 (Schleswig-Holstein), § 26 d. Ges. v. 23. 7. 1876 (Kassel); code civil hatte 30 Jahre in Art. 530; keine Beschränkungen waren in Hannover, Lauenburg, Helgoland; jetzt gilt für den ganzen preuss. Staat Art. 32 des preuss. A.G. z. B.G.B. für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden 20 Jahre. Anhalt (Art. 50 d. A.G. z. B.G.B. 18. 4. 1899) und Schwarzburg-Sondershausen (Art. 40 A.G. z. B.G.B. 19. 7. 1899) beschränken auf 30 Jahre.

3. Die Landesgesetze können im allgemeinen Interesse der Landeskultur sowie zu Gunsten der Realgläubiger nach Art. 119 E.G.:

a) die Veräusserung der Grundstücke beschränken.

Es gibt Veräusserungsbeschränkungen, welche in der besonderen Rechtsstel-

lung einer Person ihren Grund haben, z. B. juristische Personen (vgl. oben S.99 zu 2), Mündel, Ehegatte. Davon ist gehörigen Orts im B.G.B. die Rede; der Art. 119 bezieht sich darauf nicht. — Für eine ganze Anzahl von Grundstücken ergibt sich die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu Veräusserungsbeschränkungen auf Grund des allgemeinen Vorbehalts des Einf.-Ges., so gemäss Art. 57, 58 in Ansehung der Güter der landesherrl. und der anderen daselbst genannten hochadeligen Familien, Art. 59 für Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter, Art. 63 für Erbpacht u. s. w., Art. 64 für Anerbenrecht.

Der Art. 119 deckt Veräusserungsbeschränkungen im allg. öffentlichen Interesse: zu Gunsten der Landeskultur, des Realkredits oder der Steuererhebung (Niedner zu Art. 119): Württemb. Pfandges. Art. 178, 203, Darmstädt. Pfandges. Art. 78, Sächs. Ges. v. 30. 11. 1843 §§ 51 ff. E.G.

b) Die Landesgesetze können ferner gemäss Art. 119 E.G. die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräusserung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken (Dismembration).

Auch hier — wie im Falle zu a — kommen zunächst allgemeine Vorbehalte in Betracht: Art. 54, 59, 63, 64.

Auf Art. 119 beruhen:

1. einige landesgesetzliche Bestimmungen im Interesse der Realgläubiger, z. B. Bayern Ges. 1. 6. 1822 § 36, Weimar, Ges. 6. 5. 1839, § 139, Württemberg. Pfandges., Darmstädter Pfandges.;

2. einige Landesgesetze untersagen oder beschränken im allgemeinen Interesse: Altenburg, Ges. 9. 4. 1859, Lippe-Detmold V. 23. 3. 1864, Schaumburg-Lippe Ges. 11. 4. 1870, Schwarzburg-Sondershausen Ges. 23. 11. 1888, Waldeck Ges. 24. 9. 1851;

3. einige Landesgesetze bestimmen ein Mindestmass: Hessen Aufteilung nicht unter 10 Ar Ackerland, 6 Ar Wiese, 50 Ar Wald, Teilung von Wald überdies nur mit Genehmigung der Zentralbehörde (Art. 94—95 des Ausführ.-Ges. z. B.G.B.), Sachsen-Weimar ähnlich (§§ 102, 108 des Ausf.-Ges. z. B.G.B.);

4. einige Landesgesetze beschränken in noch anderer Weise: Bremen,. Hamburg, Lübeck, Schwarzburg-Rudolstadt (Flurbuchsberichtigung muss vorausgehen),

5. für Braunschweig vgl. §§ 5, 8 des Ges. v. 19. 5. 1890 betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten; die auf Grund dieser Vorschriften bestehenden Veräusserungs- und Teilungsbeschränkungen bedürfen nicht der Eintragung zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 52 des Ausf.-Ges. hebt dies hervor),

6. einige Ges. treffen Bestimmungen über die Folgen der gesetzwidrigen Teilung: Württemberg Nichtigkeit. Sachsen-Koburg-Gotha Art. 23 § 6 und Schwarzburg-Rudolstadt Art. 64 des Ausf.-Ges. trotz des Verbots Rechtsgiltigkeit. Bei den meisten Gesetzen muss die Auslegung entscheiden, welche Folge eintritt.

c) Die Landesgesetze können endlich auf Grund des Art. 119 E.G. die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen untersagen oder beschränken (Verkoppelung).

Es handelt sich um eine Einschränkung der sich aus § 890 B.G.B. (§ 5 G.B.O.) ergebenden Befugnisse des Eigentümers.

Die meisten der früheren Beschränkungen sind durch die Arrondierungsgesetzgebungen fortgefallen; letztere bleibt den Landesgesetzen vorbehalten (Art. 113). Es gibt aber noch Beschränkungen im Interesse der Landeskultur in Schaumburg-Lippe (Ges. 14. 4. 1870 § 19), Preussen (Ges. 7. 7. 1891 § 4). Im Interesse der Realgläubiger ist die Zusammenlegung von Grundstücken, die nicht gleichmässig belastet sind, verboten in Bayern (Hyp.-Ges. 1. 6. 1822 § 36), Hamburg (Ges. 4. 12. 1868 § 16).

Aus den Ausführungsges. z. B.G.B. sind zu vergleichen: Altenburg §§ 54—59, Bremen §§ 21, 22, Coburg-Gotha Art. 23 §§ 1—5, Hessen Art. 81, Lübeck § 69, 70, Mecklenburg-Schwerin §§ 109, 110, -Strelitz §§ 107, 108, Preussen Art. 89 Nr. 1 b, Reuss ä. L. §§ 78—83, Reuss j. L. § 54, Sachsen § 12, Württemberg Art. 19. Vgl. auch § 16 des A.G. zur Grundbuch-Ordn. f. Elsass-Lothr.

Einige Ausführungsgesetze gestatten die Vereinigung nur bei solchen Grundstücken, die in derselben Feldmark oder in demselben Grundbuchbezirke liegen oder aneinandergrenzen (Altenburg, Coburg, Elsass-Lothr., Hessen, Württemberg).

Die Bestimmungen zu a und c sind im Bundesrat eingefügt.

II. Privatrechtliche Beschränkungen:

1. gesetzliche Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte in den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsmaterien, z. B. gemäss Art. 62 (für Rentengüter), Art. 109 (für Enteignung);

2. bei den sog. gebundenen Gütern (Familienfideikommissen und Lehen) gemäss Art. 59 E.G. (meist Ober- und Untereigentum, so namentlich in Preussen nach A.L.R.).

B. Beschränkungen des Eigentums in Ansehung tatsächlicher Einwirkungen, d. h. Begrenzungen des Eigentumsinhalts. In Frage kann kommen ein Dulden oder ein Unterlassen oder ein Tun. Diese Begrenzungen gelten für Grundstücke kraft Gesetzes auch ohne Eintragung im Grundbuche:

I. öffentlichrechtliche,

a) reichsrechtlich: namentlich kraft der Militärhoheit und besonders gemäss dem Reichsrayongesetze vom 21. Dez. 1871; ferner nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 besonders § 18 flg. für Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können" z. B. Schiesspulverfabriken. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Verzeichnis der Anlagen vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags abzuändern; dies ist schon oft geschehen; ferner zur Abwehr gewisser Seuchen und anderer Erkrankungen (Reichsgesetz zur Bekämpfung der Rinderpest vom 7. 4. 1869, 23. 6. 1880, 1. Mai 1894, Nahrungsmittelgesetz 14. 5. 1879), zur Bekämpfung der Reblaus (Reichsgesetz 3. 7. 1883) u. s. w.

b) Landesrechtlich. Hier kommen die Vorbehalte des Einführungsgesetzes betreffend Landeskultur, Wald, Wege, Gewässer, Bergwerke u. s. w. in Betracht. Dazu kommt aber dann namentlich noch der Art. 111 „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken". Hier handelt es sich besonders um die baulichen und baupolizeilichen Beschränkungen; der Artikel kann aber auch von ganz hervorragender Bedeutung für die Erhaltung und Sicherstellung des Waldes, z. B. gegen Rauchbeschädigung, übermässige Abholzung, werden.

Es ist mir nicht möglich, alle hier in Betracht kommenden Gesetze der einzelnen Länder anzuführen. Für Preussen kommen namentlich folgende Gesetze in Betracht: 6. Juli 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 14. August 1876 betr. Verwalt. der Gemeinde- und Anstaltswald., vom 14. März 1881 über gemeinsch. Holzungen. Waldkulturges. für Wittgenstein vom 1. Juni 1854, die Haubergordnungen für Siegen vom 17. März 1879, für Dillkreis und Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887, für Altenkirchen vom 9. April 1890, betr. Forstverhältnisse im ehem. Justizamte Olpe vom 3. August 1897, betr. Schutzmassregeln im Quellgeb. der linksseit. Zuflüsse der Oder in Schlesien vom 16. September 1899; Ges. vom 2. Juni 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. — Zum Teile kann sich die Landesgesetzgeb. für solche Gesetze auch schon auf die Art. 65—67, 69, 113 stützen.

Vgl. auch unten § 67 zu I, 3.

Hervorzuheben ist, dass zu Gunsten der Landesgesetzgebung ein soweit gehender Vorbehalt nur hinsichtlich tatsächlicher Einwirkungen gemacht ist; in rechtlicher Hinsicht werden der Landesgesetzgebung die Grenzen in Art. 115 bis 117 und 119 scharf gezogen.

II. Privatrechtliche:

1. das Schikaneverbot (§ 226 B.G.B.) vgl. oben § 22 S. 128.

2. § 904 B.G.B. über Notselbsthilfe (Nothilfe). Hiernach muss der Eigentümer einer Sache eine Einwirkung auf die Sache dulden, wenn 3 Voraussetzungen

erfüllt sind, wenn nämlich a) die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr erfolgt, b) diese Einwirkung zur Abwendung einer solchen Gefahr notwendig und c) der drohende Schade gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismässig gross ist. Gedacht ist hier zunächst an Fälle wie: Verzehrung einer fremden Sache, um den Hunger zu stillen, Eindringen in das Nachbarhaus bei einem Brande. Auf Grund des § 904 wird aber auch ein mit seinem Gefährt verunglückter Bauer berechtigt sein, einen Stamm in fremdem Walde zu hauen, um mit dem Wagen fortzukommen, ferner wird ein Waldbesitzer bei einem Waldbrande, wenn er seinen Wald nicht anders retten kann, auf dem Nachbargrundstücke einen Schutzgraben ziehen, auch Bäume auf diesem fremden Grundstücke fällen dürfen. — Es muss nur immer die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig sein und es muss eine Relativität der Interessen bestehen. Sind diese 3 Voraussetzungen erfüllt, so muss der Eigentümer der Sache die Einwirkung dulden; er hat nicht das Recht der Selbstverteidigung, der andere hat vielmehr das Recht der Selbsthilfe; seine Handlung ist deshalb nicht rechtswidrig, sondern rechtmässig und ist also selbstverständlich auch nicht strafbar. — Ueber die Anwendung des § 904 bei Waldbränden vgl. Lehnpfuhl, Ztsch. f. F. u. J.W. 1901 S. 650 flg. (oben S. 132).

Wer gemäss § 904 eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, muss den entstehenden Schaden ersetzen.

Von dem Rechte des Notstandes (vgl. oben S. 130) unterscheidet sich der Fall der Notselbsthilfe dadurch: beim Notstande droht die Gefahr von der Sache, nicht aber bei der Notselbsthilfe, bei letzterer bedarf man vielmehr der fremden Sache, um sich aus der Notlage zu befreien; beim Notstande handelt es sich um eine Verteidigung, bei der Notselbsthilfe um einen Angriff. Die Unterscheidung ist namentlich wegen der im Falle der Notselbsthilfe bestehenden Verpflichtung, Schadensersatz zu gewähren, von Bedeutung.

Um etwas ganz anderes handelt es sich bei der Enteignung (Expropriation); von ihr spricht man, wenn das Eigentum an einer fremden Sache im öffentlichen Interesse zwangsweise entzogen oder beschränkt wird. Vgl. den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in Art. 109.

Es gibt eine Enteignung von Grundstücken und von beweglichen Sachen. Die erstere ist von besonderer praktischer Bedeutung. Sie ist zum grossen Teile schon durch andere Vorbehalte der Landesgesetzgebung gesichert, so namentlich durch Art. 65 (Wasserrecht), Art. 66 (Deich- und Sielrecht), Art. 67 (Bergrecht) Art. 69 (Jagd- und Fischereirecht), Art. 83 (Waldgenossenschaften), Art. 113, 119 (Agrarrecht).

Der Art. 109 gewährt die Zuständigkeit der Landesgesetze:

a. für die sog. allgemeinen Enteignungsgesetze;

b. sowie Sondergesetze, welche durch die allgemeinen Vorbehalte nicht gedeckt sind, z. B. über Landestriangulation, Wegebauten.

3. Nachbarrecht. Davon im folgenden §. 67.

III. Schliesslich kommen die Regalien in Betracht. Diese sind staatliche Berechtigungen und zwar entweder höhere (essentialia sive majora) oder niedere (non essentialia s. minora). Jene sind staatliche Hoheitsrechte, die der Staat nicht entbehren kann, z. B. Gesetzgebungsrecht, sie gehören vollständig dem öffentlichen Rechte an und werden also durch das B.G.B. nicht berührt. Die niederen Regalien (Berg-, Jagd-, Fischerei-, Bernstein-, Mühlen-Regal) sind ebenso privatrechtlicher wie öffentlichrechtlicher Natur; für sie sichert Art. 73 die Landesgesetzgebung. Letztere kann demgemäss den Umfang der Regalität bestimmen sowie auch Entstehung, Veränderung, Aufhebung regeln.

§ 67. Nachbarrechte[36]). „Nachbar“ ist hier nicht nur der nächste, sondern auch der Eigentümer entfernterer Grundstücke z. B. auch der Waldeigentümer, wenn er durch ein weitentfernt gelegenes Hüttenwerk beeinträchtigt wird, ebenso die Anwohner eines Flusses, soweit es sich dabei um die Reinhaltung des Wassers handelt, z. B. eine Stadt, deren Wasserleitung durch Bestandteile beeinträchtigt wird, die weit entfernt von der Stelle liegen, von der sie in den Fluss gelangen. Praktisch aber kommt vorwiegend der nächste Nachbar in Frage.

Grundsätzlich ist gemäss § 903 B.G.B. von der Freiheit des Eigentums auszugehen (vgl. oben § 65); der Eigentümer eines Grundstücks darf also grundsätzlich innerhalb der räumlichen Grenzen seines Grundstücks nach seinem Belieben zu Werke gehen, Veranstaltungen und Vorrichtungen treffen. Der Eigentümer darf hiernach namentlich sein Grundstück bebauen, mit Bäumen bepflanzen u. s. w., auch wenn er dadurch dem Nachbar die bisherige schöne Aussicht vernichtet (anders natürlich, wenn dem Nachbar eine Grunddienstbarkeit auf Untersagung zusteht, Aussichtsgerechtigkeit). (Vgl. oben S. 196.)

Der Eigentümer darf deshalb z. B., soweit nicht besondere Gesetze entgegenstehen[37]), auf seinem Grundstücke einen Brunnen oder Gruben anlegen, auch wenn dadurch dem Brunnen des Nachbars oder einer anderen Wasseranlage das Wasser entzogen wird (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 12 S. 183, Bd. 16 S. 229, Bd. 26 S. 224, Bd. 35 S. 170). Das Reichsgericht hat Bd. 8 S. 182 seiner Zivilentscheidungen auch angenommen, dass der Eigentümer einen Damm aufwerfen kann, um sein Grundstück vor Ueberschwemmungen zu bewahren, sollte auch durch solche Anlage der Nachbar einer stärkeren Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt werden.

I. Nach B.G.B. 1. Zuführungen (Immissionen). Solche würden nach den allgemeinen Grundsätzen über die Rechte des Eigentümers nicht zulässig sein; der Eigentümer muss sich in den räumlichen Grenzen seines Eigentums halten. Da mein Eigentum grundsätzlich frei ist, so brauche ich mir eine Einwirkung aus dem Raume des Nachbars nicht gefallen zu lassen.

Naturgemäss muss es aber Ausnahmen geben; ohne solche wäre ein Nebeneinanderwohnen der Menschen nicht möglich. Ohne jede Einschränkung der Eigentumsfreiheit würde z. B. der Nachbar kein Lied singen, niemals musizieren dürfen, wenn hierdurch Zuführungen auf das Nachbargrundstück stattfinden; er würde nicht einmal an der Grenze des Grundstücks eine Zigarette rauchen dürfen, wenn der Rauch über die Grenze hinüberzieht.

a) § 906 B.G.B. verbietet dem erwähnten Grundsatze von der Freiheit des Eigentums gemäss die Zuführung — also ist auszugehen von der Eigentumsfreiheit, nicht Immissionsfreiheit — er gestattet aber die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Russ, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnlichen[38]) von dem Nachbargrundstücke ausgehenden Einwirkungen, wenn durch solche Einwirkung entweder die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn die Einwirkung durch eine solche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, welche nach den örtlichen Verhältnissen

---

36) Vgl. namentlich Schneider, Das Nachbarrecht nach dem B.G.B. in der hannoverschen Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung 1900 S. 590 ff., S. 606 ff. Meisner, Das in Bayern geltende Nachbarrecht.

37) Namentlich kann hier die Landesgesetzgebung auf Grund der Art. 65, 124 E.G. z. B.G.B. besondere Bestimmungen treffen, so z. B. auch das Recht an unterirdischen Wasserläufen regeln.

38) Z. B. Asche, Funken, Steinsplitter, elektrische Ströme.

bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.

Einerseits muss ich es mir hiernach gefallen lassen, dass der Nachbar eine Fabrik anlegt, von welcher aus die Benutzung meines Grundstücks für Land- oder Forstwirtschaft oder als Garten nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Andererseits muss ich mir eine neue Fabrikanlage trotz des eindringenden Rauches und Geräusches in einer Fabrikstadt gefallen lassen, nicht aber eine Zinkhütte in der Nähe meines Waldes, wenn daselbst bisher keine Hüttenwerke waren. Der Nachbar muss sich in der Regel das nicht aussergewöhnliche Heulen meines Jagdhundes gefallen lassen, da man annehmen muss, dass dadurch die Benutzung seines Grundstücks nur unwesentlich beeinträchtigt wird, überdies das Halten und bisweilen unvermeidliche Geheul von Hunden örtlich gewöhnlich sein wird.

Für die Frage, ob die Beeinträchtigung eine wesentliche oder eine unwesentliche ist, kommt es nicht auf die persönlichen Empfindungen des jeweiligen Eigentümers an, z. B. weil er krank ist (derartige Empfindungen zu berücksichtigen, könnte der Nachbar nur moralisch verpflichtet sein) sondern allein auf den objektiven Standpunkt.

Darf ich auf meinem Grundstück einen Schiessstand anlegen? Nur dann, wenn in der Gegend Schiessstände etwas Gewöhnliches sind sowie auch dann, wenn durch solche Benutzung meines Grundstücks die Nachbarn nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Darf ein Jagdberechtigter an der Grenze Lärm machen, durch den er meine Jagd beeinträchtigt? Schikanös gewiss nicht (vgl. § 226 B.G.B., oben S. 128); im übrigen kommt es zunächst darauf an, ob das Jagdgesetz des betreffenden Landes eine Bestimmung enthält, alsdann ist diese massgebend (Art. 69 E.G.); fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist § 906 B.G.B. massgebend. Für das preussische Recht ist vom Kammergerichte zu Berlin das Wildscheuchen sowohl zum Zwecke der Verhütung des Wildschadens wie auch zum Zwecke der Verhütung des Austritts auf benachbartes Gebiet, um es vor dem Abschusse zu bewahren, für erlaubt erklärt worden, vgl. Bauer Jagdrecht S. 5.

Darf ich auf meinem Grundstücke Bienen oder Tauben halten? Unzweifelhaft! Der Nachbar aber kann einschreiten, wenn er durch diese Tiere in Ausübung seines Eigentums wesentlich beschränkt wird. Letzteres ist auch schon vor dem B.G.B. von mehreren höchsten Gerichtshöfen angenommen worden, so z. B. vom Ob. Gerichtshofe für Bayern 1876 (Seuff. Arch. Bd. 33 S. 8): die vom Nachbar in grosser Anzahl gehaltenen Tauben liessen sich fortwährend auf dem Hause des Klägers nieder, sie pickten den Mörtel von den Ziegeln, verunreinigten die Dachrinnen und den Hof des Klägers u. s. w.; entsprechend O.L.G. Braunschweig (1884, Seuff. Arch. Bd. 40 S. 272 und 404) und das Reichsgericht (1884, Entsch. in Zivilsachen Bd. 12 S. 173) sowie das O.L.G. Stuttgart 1888, Seuff. Arch. Bd. 47 S. 140) hinsichtlich der Bienen.

Das preussische Obertribunal hat (Striethorst Archiv Bd. 95 S. 2) in folgendem Falle erkannt: der Beklagte hatte auf seinem Grundstücke Berberizensträucher, die Luft und die Insekten übertrugen die Pilze von diesen Sträuchern auf die mit Roggen bestellten Felder des Klägers, dadurch entstand der Grasrost; Kläger klagte auf Beseitigung des Uebelstandes mit Erfolg. — Entsprechend würde offenbar gegen den Nachbar geklagt werden können, wenn er wilde Kaninchen auf seinem Grundstücke aussetzt.

Das Reichsgericht hat in Bd. 50 S. 226 seiner Zivilentscheidungen folgenden Fall entschieden: Die Elsäss. Petroleumgesellschaft hatte mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde eine Petroleumraffinerie errichtet. Ein Eigentümer, dessen Grundstück 110 m von der Grenze der Anlage und 230 m vom Fabrikschornstein entfernt

liegt, behauptete, sein Grundstück sei durch die drohende Feuers- und Explosionsgefahr entwertet, auch sei Erhöhung der Feuerversicherungsprämie zu erwarten: er verlangte Schadensersatz. Die Klage ist abgewiesen: Das Verhalten der Beklagten sei rechtmässig; die Verwaltungsbehörde habe gemäss § 16 der Gewerbe-Ordnung die Genehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt; die Art der Benutzung des Grundstücks wirke nicht über das Grundstück hinaus: die §§ 906, 907 B.G.B. kämen nicht zur Anwendung; § 906 handele nur von sinnlich wahrnehmbaren (wenn auch imponderabeln) Einüberwirkungen, nicht aber etwa von einer „idealen" Immission, wie Kläger sie sich vorstelle u. s. w.; da kein gesetzliches Verbot bestehe, so bleibe es bei der Regel des § 903 B.G.B., wonach der Eigentümer nach Belieben mit seiner Sache verfahren dürfe.

Immer ausgeschlossen ist (§ 906 am Ende) die Zuführung durch eine besondere Leitung; ob durch solche eine wesentliche Beeinträchtigung oder eine örtlich nicht übliche bewirkt wird, bleibt sich gleich.

Dem beeinträchtigten Nachbar steht auf Grund des § 1004 B.G.B. die Eigentumsfreiheitsklage (negatorische Klage) zu, nicht bloss dem benachbarten Eigentümer, auch dem Grunddienstbarkeitsberechtigten (§ 1027), dem Niessbraucher (§ 1065) u. s. w., nicht aber dem Mieter-Pächter, letztere müssen sich zum Zwecke der Beseitigung des Uebelstandes an den Vermieter-Verpächter halten. Die Eigentumsfreiheitsklage richtet sich auf Beseitigung der unzulässigen Einwirkung; wie sie zu bewirken sei, ist Sache des Beklagten; ob er z. B. bei einer unzulässigen Zuführung von Rauch die Feueranlage ganz beseitigen oder etwa eine genügende Rauchverzehrungsanlage machen will, bleibt ihm überlassen; nötigenfalls aber muss er die Anlage ganz beseitigen. Eine wichtige Ausnahme wird aber durch § 26 der Gewerbeordnung gemacht: „Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwendungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage[39]) gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Wirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden" [40]). Die Landesgesetze dürfen diese Bestimmung auch auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen ausdehnen (Art. 125 E.G.) [41]) Nach § 51 der Gewerbeordnung kann aber die Verwaltungsbehörde jeder Zeit eine ge-

---

39) Vgl. §§ 16 ff. der Gewerbeordnung. Dickel, S. 365 Anm. 91. Ueber die Zulässigkeit polizeilicher Anordnungen bei den nach § 16 Gew.-Ordn. genehmigten Anlagen vgl. Arndt im Verwaltungsarchiv Bd. 10 S. 185 ff. — Handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieb, so können im Verwaltungsverfahren vor der Entscheidung über die Genehmigung Einwendungen binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens gemacht werden; § 17 Gew.-Ordn.; die Einwendungen können auch auf die Bestimmungen des B.G.B. über Nachbarrechte gestützt werden.

40) Vgl. Rocholl, Rechtsfälle des Reichsgerichts Bd. 2 S. 379. — Dass die Klage auf Schadloshaltung immer Erfolg haben müsse, sagt § 26 nicht; allgemeine Grundsätze entscheiden, es kommt deshalb regelmässig auf Verschulden an. Vgl. für das frühere Recht: Reichsgericht Bd. 6 S. 217. Bd. 11 S. 341.

41) Die meisten Landesgesetze haben von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht. — Vgl. übrigens die Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 S. 266 ff.: Klage gegen den Eisenbahnfiskus auf Schadensersatz wegen der Beschädigungen durch Erschütterungen und Eindringen von Funken.

werbliche Anlage untersagen, wenn für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren entstehen.

b. Die Eigentumsfreiheitsklage gewährt dem Nachbar nur dann einen Schutz, wenn er bereits beeinträchtigt wird. Der § 907 B.G.B. geht nun aber noch weiter und gewährt schon dann eine Hilfe, wenn nur Beeinträchtigung zu besorgen ist: „Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige[42]) Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat." Hierdurch wird die negatorische Klage zu einem vorbeugenden Schutzmittel. Aber dies gilt nicht:

α. für Bäume und Sträucher § 907 Abs. 2; hier kann die Landesgesetzgebung gemäss Art. 124 E.G. helfen, vergl. unten II S. 214.

β. Wenn die Landesgesetze einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmassregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt, § 907 Abs. 1 Satz 2. Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung, dass die Landesgesetzgebung durch Bestimmung eines Abstandes oder durch andere Schutzmassregeln den Fortbestand der Anlage sichern und die Klage auf Schadensersatz ausschliessen kann; die Landesgesetzgebung kann durch Anordnung der Schutzmassregeln lediglich die Klagen gegen die Herstellung verhindern und somit erreichen, dass der Bedrohte erst klage, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Zu den „Anlagen" im Sinne des § 907 gehören nicht bloss gewerbliche Anlagen; der Begriff ist umfassender; es handelt sich auch um Anlagen, die ohne Hinzutritt einer weiteren menschlichen Tätigkeit funktionieren, z. B. Wassergruben, Teiche vergl. Mot. Bd. 3 S. 295. Fenster und Türen gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des § 907; bezüglich ihrer kann die Landesgesetzgebung gemäss Art. 124 Bestimmung treffen.

Zu a und b vergl. noch § 924 B.G.B.: Die Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

2. Gegen drohende Einsturzgefahr hilft § 908.

3. Gegen gefährdende Vertiefung des Nachbargrundstücks gewährt § 909 Schutz: „ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist."

Einen bestimmten Abstand von der Grenze zu beobachten, ist im Reichsrechte nicht vorgeschrieben, dagegen kann die Landesgesetzgebung einen Abstand anordnen (Art. 124; vergl. S. 214.) Die Landesgesetzgebung kommt namentlich auch vom Standpunkte des Art. 111 E.G. in Frage: hiernach kann sie Entscheidung treffen, sobald es sich um Vertiefung im öffentlichen Interesse handelt[44]).

Der Anspruch aus § 909 B.G.B. unterliegt nicht der Verjährung (Art. 924).

4. Ueberbau, vergl. §§ 912 bis 916 B.G.B. Art. 116 E.G.

5. Notweg, §§ 917, 918 B.G.B. Es handelt sich darum, dem Eigentümer eines

---

42) Unzulässig ist die Einwirkung, wenn sie den Bestimmungen des § 906 zuwider ist, (vgl. zu a S. 202 flg.).

44) Betreffs Veränderungen des unterirdischen Wasserlaufs durch Abgraben erwähnt Kober in Staudingers Kommentar zu § 909 für Bayern die Entscheidungen in Seuff.-Archiv Bd. 47 Nr. 96, E.D. O.G.H. Bd. 7 Nr. 47, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 42 S. 386.

Grundstücks eine Verbindung mit einem öffentlichen Wege zu verschaffen. Der Nachbar muss den Notweg gestatten, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind:

a. wenn dem Grundstücke die Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt; nach Art. 123 E.G. kann die Landesgesetzgebung auch dann helfen, wenn es sich um die Verbindung mit einer Wasserstrasse oder einer Eisenbahn handelt. Dieser Vorbehalt für die Landesgesetzgebung ist vom Bundesrat eingestellt; er hat besonders für die Landesgesetzgebungen Bedeutung, welche die Gewährung eines Notweges nach allgemeineren Grundsätzen zulassen, vergl. z. B. §§ 3 ff. A.L.R. I, 22, §§ 345 bis 349 sächs. G.B.

Auch der Art. 113 des E.G. sichert den Einfluss der Landesgesetzgebung.

b. wenn eine solche Verbindung bei ordnungsmässiger Benutzung notwendig ist; es kommt hierbei nicht darauf entscheidend an, wie das Grundstück früher tatsächlich benutzt worden ist; massgebend ist das wirtschaftliche Bedürfnis — auch dann, wenn der Eigentümer die Benutzungsart ändert und vielleicht erst dadurch das Bedürfnis nach dem Wege veranlasst; entscheidend ist nur, dass es sich um eine ordnungsmässige Benutzung handle. Die Zugangsnot braucht hiernach nicht etwa durch ein elementares Ereignis, z. B. Wolkenbruch, Erdrutsch, herbeigeführt zu sein. Die vom Gesetze vorausgesetzte Zugangsnot wird auch dann anzunehmen sein, wenn sich der Eigentümer in anderer Weise unter Aufwendung ganz übermässig hoher Kosten helfen könnte.

Bei dem „Notweg" handelt es sich nicht bloss um Anlegung eines neuen Weges; auch die Verbreiterung eines schon vorhandenen Weges kann in Frage kommen, namentlich wegen des durch intensivere Bewirtschaftung oder durch neue Benutzungsart vermehrten Bedürfnisses.

Der Eigentümer, bei dessen Grundstück die Zugangsnot entsteht, kann sich, falls mehrere benachbarte Grundstücke für die Gewährung des Notweges in Frage kommen, das ihm geeignet erscheinende aussuchen. Der Nachbar, von welchem er Duldung des Notweges verlangt, hat nicht die Befugnis, ihn an einen anderen Nachbar zu verweisen, auf dessen Grundstück der Notweg besser oder auch nur ebensogut hergestellt werden könnte.

Gemäss § 918 B.G.B. tritt die Verpflichtung zur Duldung des Notweges nicht ein, wenn

α. bisher eine Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege bestand, diese Verbindung aber durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird; dies kann namentlich 1. durch willkürliche Beseitigung der früheren Verbindung geschehen, dann aber auch 2. durch eine Aenderung der Benutzungsart, die nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht,

β. wenn das Bedürfnis durch Veräusserung eines Teiles des Grundstücks entsteht, indem infolge der Veräusserung der veräusserte bezw. der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten wird; das gleiche gilt, wenn der Eigentümer mehrere Grundstücke hat und eins derselben veräussert; in solchen Fällen muss der Eigentümer des Teils, über welchen bisher die Verbindung bestanden hat, den Notweg dulden.

Ein anderes Ereignis, und sollte es auf Verschulden des Eigentümers beruhen, hindert den Anspruch auf Duldung des Notweges nicht.

Tritt der Fall der Duldung eines Notweges ein, so ist den Beteiligten sehr zu empfehlen, sich über die Richtung und Grösse des Weges, Umfang des Benutzungsrechts, z. B. ob regelmässig oder nur zu bestimmten Zeiten, etwa zur Zeit der Ernte, zu einigen. Misslingt der Versuch der Einigung, so kann der Eigentümer auf Dul-

dung des Notweges klagen und den Richter ersuchen die erforderlichen Einzelbestimmungen zu treffen. Der Verpflichtete Nachbar hat aber immer nur zu dulden, er braucht nicht positiv zur Erledigung mitzuwirken. Die Klage ist beim ordentlichen Gerichte (Amts- bezw. Landgerichte, je nachdem der Streitwert mehr als 300 Mk., oder nicht soviel beträgt) zu erheben; nach §§ 13, 14 Gerichtsverf.-Ges. aber könnte die Entscheidung auch anderen Behörden landesgesetzlich übertragen werden.

Der Nachbar, über dessen Grundstück der Notweg gelegt wird, ist durch eine Geldrente zu entschädigen, vergl. § 917 Abs. 2 B.G.B.

Das Recht auf Duldung des Notwegs ist unverjährbar (§ 924 B.G.B.).

6. Grenzrecht[45]). Gewöhnlich handelt es sich hier um zwei Nachbarn; es können aber auch mehr sein.

a. Grenzerneuerungs- oder Abmarkungsklage für den Fall der Grenzverdunkelung, d. h. für den Fall, dass ein Grenzzeichen fehlt oder verrückt worden oder unkenntlich geworden ist. Der Eigentümer kann in solchem Falle von dem Eigentümer des Nachbargrundstücks die Mitwirkung zur Errichtung fester Grenzzeichen oder zur Wiederherstellung der Grenzzeichen verlangen. Vorausgesetzt ist hierbei, dass die Grenze unstreitig sei; es handelt sich also lediglich um Beurkundung der Grenze. Ist die Grenze selbst streitig, so vergl. weiter unten zu b.

Sind die Beteiligten einig, so werden sie leicht das Erforderliche veranlassen können. Verweigert dagegen der Nachbar die Mitwirkung, so kann Klage erhoben werden. Klagberechtigt ist der Eigentümer (§ 919 B.G.B.), der Miteigentümer (§ 1011), dagegen nicht jeder, der ein Recht an dem Grundstücke hat, wohl aber der Niessbraucher (§ 1065). Die Klage ist gegen den Eigentümer des Nachbargrundstückes zu richten (§ 919). Die Klage unterliegt nicht der Verjährung (§ 924).

Ueber die Art der Abmarkung und das Verfahren entscheiden die Landesgesetze; soweit diese keine Bestimmungen enthalten, entscheidet die Ortsüblichkeit (§ 919 Abs. 2).

Ueber die Kosten trifft § 919 Abs. 3 Bestimmungen, sie sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. auf Grund einer Vereinbarung) sich etwas anderes ergibt.

Um einen besonderen Fall handelt es sich, wenn z. B. der zwischen den Grundstücken des A und des B befindliche öffentliche Weg von dem B nach dem Grundstücke des A hinübergedrängt wird; hier muss A sein Eigentumsrecht gegen den Strassenherrn geltend machen; er kann gegen B keine Abmarkungsklage erheben, B ist gar nicht sein Nachbar; Nachbar ist bei der Abmarkungsklage nur der nächste Nachbar, A kann aber gegen B gemäss § 823 ff. (vergl. oben S. 186) auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung klagen, wenn die Voraussetzungen für diese Klage, namentlich das erforderliche Verschulden, gegeben sind.

b. Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum). Diese bezweckt Beseitigung eines Streits über die Grenze, der Grenzverwirrung. Die Klage bezweckt Herstellung des Grenzfriedens durch Ermittlung der richtigen Grenze und wenn dies nicht möglich ist durch Festsetzung einer Grenze. Behauptet ein Nachbar, ein bestimmtes Grenzstück sei sein Eigentum und verlangt er Feststellung seines Eigentums, so ist die Klage nicht Grenzscheidungsklage, sondern Eigentumsfeststellungsklage (§ 903 B.G.B., § 256 Z.P.O.); verlangt er auch Herausgabe des im Besitze des Nachbars befindlichen Grundstücks, so ist die Klage insoweit eine Vindikation (§ 985 ff.

45) Vgl. Wolff (Oberlandesgerichtsrat) in der Zeitschrift „Das Recht" 1900 Nr. 21 S. 447 ff.

B.G.B.); verlangt er Beseitigung der Störung des Nachbars, so ist die Klage die Eigentumsfreiheitsklage (§ 1004 B.G.B.). Kläger muss in diesen Fällen, da der Beklagte das vom Kläger behauptete Eigentum bestreitet, beweisen, dass er Eigentümer sei; gelingt ihm dieser Beweis nicht, so ist er abzuweisen; damit ist der Prozess zu Ende, der Grenzfriede wird also nicht hergestellt; denn es bleibt auch nunmehr immer noch streitig, wo die Grenze ist.

Bei der Grenzscheidungsklage geht der Kläger selbst davon aus, dass die Grenze ungewiss sei, dass Kläger wenigstens nicht imstande sei, das Eigentum an dem streitigen Stücke zu beweisen. Bei dieser Klage hat der Richter zunächst auf Grund des Vorbringens der Parteien die Ermittlung der wirklichen Grenze zu versuchen. Misslingt dies, so soll nach § 920 B.G.B. der Besitzstand entscheiden; die Vermutung spricht also dafür, dass der Besitzer der Eigentümer sei; eine solche Vermutung besteht bei beweglichen Sachen in viel weiterem Umfange (§ 1006 B.G.B.), bei Grundstücken nur hier; vorausgesetzt ist aber bei diesem Besitze, dass der Besitz fehler f r e i sei, dem Besitzer darf also entgegengehalten werden, der Besitz sei durch verbotene Eigenmacht erlangt, also fehler h a f t (§ 858 B.G.B.). Kann der Besitzstand nicht ermittelt werden, so ist jedem der beteiligten Grundstücke ein gleich grosses Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

§ 920 Abs. 2: „Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Grösse der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der B i l l i g k e i t e n t s p r i c h t." Steht z. B. der Flächeninhalt der in Betracht kommenden Grundstücke sowie der des streitigen Stückes fest, so ist durch Ausmessung und Berechnung festzustellen, wieviel Flächenmass jedem der Beteiligten zukommt und danach die Grenze zu bestimmen. Ist eines der beiden in Betracht kommenden Grundstücke noch einmal so gross, wie das andere, so kann der Richter im Verhältnisse von 2 : 1 teilen. Auch kann gegebenen Falles ein natürliches Grenzzeichen benutzt werden, wenngleich die Teilung alsdann dem Flächenmasse nicht genau entspricht.

Das Urteil geht auf Feststellung einer bestimmten Grenze; beide Teile werden verurteilt, die vom Richter gezogene Grenze als die massgebende anzuerkennen. Eine V o l l s t r e c k u n g aus diesem Urteile findet nicht statt. Dagegen hat nunmehr jeder Teil wieder Abmarkung zu verlangen (vergl. oben zu a).

Die Grenzscheidungsklage unterliegt, wie die Abmarkungsklage, nicht der Verjährung (§ 924).

c. G r e n z g e m e i n s c h a f t: Im § 921 spricht das B.G.B. hinsichtlich der Grenz e i n r i c h t u n g e n eine Vermutung für B e n u t z u n g s g e m e i n s c h a f t aus, so namentlich hinsichtlich des Zwischenraums, Raines, Winkels, Grabens, der Mauer, Hecke, Planke. Wie schon oben S. 196 bemerkt, ist nicht immer Mit e i g e n t u m anzunehmen, wenigstens nicht hinsichtlich einer E r h ö h u n g auf dem Erdboden; denn die vertikale Grenzfläche bezeichnet die Grenze auch hinsichtlich der Erhöhung. Die Vermutung spricht nur für B e n u t z u n g s gemeinschaft, wenn nicht äussere Merkmale darauf hinweisen, dass die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehöre, z. B. wenn sie nicht a u f der Grenze, sondern auf dem einen Grundstück an der Grenze steht und ein äusseres Merkmal auf Alleineigentum hindeutet; was als solches gelten kann, wird nach den örtlichen Anschauungen zu beurteilen sein, z. B. bei einem Graben der Erdaushub nur auf einer Seite, bei einer Planke die Pfosten nur auf einer Seite.

Die Benutzungsgemeinschaft wird, wie angegeben, nur v e r m u t e t; es ist also G e g e n b e w e i s zulässig.

Für den Fall, dass die Nachbarn zur Benutzung der Grenzeinrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind, trifft § 922 B.G.B. weitere Bestimmungen; 1. jeder Nachbar darf sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird, 2. die Unterhaltskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen, 3. so lange ein Nachbar ein Interesse am Fortbestande der Einrichtung hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden (vgl. § 370 Nr. 1 St.G.B.), 4. im übrigen kommen die §§ 741 ff. B.G.B. über die Gemeinschaft zur Anwendung.

Durch Vereinbarung können selbstverständlich die Rechtsverhältnisse anders geordnet werden, so unter den Nachbarn für ihre Person und ihre Erben; soll die Wirkung eine dingliche sein, so müsste eine Eintragung im Grundbuche auf Grund eines dinglichen Vertrages erfolgen.

Die Rechte der Nachbarn aus § 921, 922 B.G.B. unterliegen der Verjährung (vergl. § 924).

7. Einer besonderen Behandlung bedürfen noch die Rechtsverhältnisse betreffs eines Baumes oder eines Strauches an der Grenze und eines solchen auf der Grenze[46]). Im folgenden ist der Kürze wegen nur die Rede vom Baume; das gleiche gilt aber auch für den Strauch, eine lebendige Hecke.

Der Baum an der Grenze ist ein Baum, der nahe der Grenze aber nicht auf der Grenze steht. Es entscheidet die vertikale Grenzfläche und die Stelle, an welcher der Stamm die Erde verlässt. Der Baum gilt also als Baum an der Grenze und nicht als Baum auf der Grenze, wenn der Stamm nahe der Grenze die Erde verlässt, an dieser Stelle also die vertikale Grenzfläche den Stamm nicht schneidet. Ragen Zweige des Baumes in den Luftraum des Nachbars, so ändert dies nichts; der Baum ist gleichwohl kein Baum auf der Grenze. Steht der Stamm nicht senkrecht und ragt in den Luftraum des Nachbars, so ändert auch dies nichts; der Baum ist ein Baum an der Grenze.

Der Baum an der Grenze steht im Alleineigentume des Grundeigentümers, auf dessen Boden er steht; hinsichtlich des Eigentums am Baume auf der Grenze entscheidet die vertikale Grenzfläche; vergl. oben S. 196).

Es handelt sich hauptsächlich um folgende Fälle:

a. hinsichtlich des Baumes an der Grenze:

α. Ueberwurzelung, Ueberhang. Die Regel ist: Der Eigentümer darf die Wurzeln, welche aus dem Nachbargrundstücke eingedrungen sind, abschneiden und behalten. § 910 B.G.B. Er hat also ein besonderes Recht der Selbsthilfe. Er darf aber die in seinen Luftraum ragenden Zweige erst abhauen, nachdem er dem Nachbar eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und der Nachbar der Aufforderung nicht innerhalb der Frist genügt hat; schneidet er nach erfolglosem Ablaufe der Frist die Zweige ab, so darf er sie auch behalten. Die Frist muss eine angemessene sein: hinsichtlich der erforderlichen Zeitdauer, nicht minder hinsichtlich der Jahreszeit, sie darf also nicht zur Zeit der Ernte oder einer andern Zeit gesetzt werden, zu welcher der Nachbar und seine Arbeitskräfte anderweit vollständig in Anspruch genommen sind, auch nicht in der Wachsperiode. Der erste Entwurf des B.G.B. wollte eine Frist von 3 Tagen setzen, einige Mitglieder der 2. Kommission wollten auf 2 Wochen verlängern, schliesslich kam man von jeder absolut bestimmten Frist ab und verlangt nun vom Nachbar Beseitigung des Uebelstandes binnen „angemessener“ Frist. Der, welcher

---

46) Vgl. Ortloff, „Rechtsschutz betr. Ueberhang, Ueberfall, Grenzbaum im Nachbarrecht“ im Archiv f. bürg. R. von Kohler Bd. 17 S. 234 ff.

die Frist setzt, braucht also die Zeit gar nicht ziffermässig zu bestimmen; es genügt eine Aufforderung zur Beseitigung des Uebelstandes „binnen angemessener Frist“. Man hat hierbei erwogen (vergl. Port. Bd. 3 S. 142): es sei überhaupt nicht ratsam, eine bestimmte Frist zu setzen; zuweilen lasse sich in einigen Stunden Abhilfe schaffen, zuweilen müsse dem Nachbar durchaus längere Zeit gewährt werden; manche Arbeit, z. B. das Beschneiden von weit ausgedehnten lebenden Hecken, erfordere sehr viel Zeit und Arbeit und es könne dem Nachbar nicht zugemutet werden, eine solche Arbeit etwa in der Erntezeit vornehmen zu lassen, wenn seine Arbeitskräfte durch nötigere Verrichtungen in Anspruch genommen seien; man werde deshalb besser tun, wenn man eine angemessene Frist verlange; freilich könne dadurch zuweilen Streit entstehen und der Eigentümer müsse ein gewisses Risiko übernehmen, wenn er nach dem Ablauf einer nach seiner Meinung angemessenen Frist zur Selbsthilfe schreite; indessen müssten die Nachteile mit in den Kauf genommen werden, da die Feststellung einer bestimmten Frist jedenfalls zu grösseren Ungerechtigkeiten führen könne.

Der Gesetzgeber macht aber Ausnahmen von der Regel:

1. Der Eigentümer hat nicht das angegebene Recht, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigen, § 910 Abs. 2. In der Kodifikationskommission zeigte sich nur in einem Punkte Meinungsverschiedenheit: ob auch bei den Wurzeln das Recht der Beseitigung ausgeschlossen werden solle, wenn die Wurzeln das Grundstück nicht schädigen; von einer Seite wurde ein unbedingtes Recht auf Beseitigung empfohlen, da die Wurzeln dem Boden Nahrung entzögen und der Eigentümer befugt sein müsse, sich dadurch vor Schaden zu bewahren, dass er von vornherein die Wurzeln abstosse; von anderer Seite erachtete man indessen diese Befürchtung für übertrieben; der Eigentümer könne sich gegen das Weiterwachsen der Wurzeln schützen, indem er einen Graben ziehe; man werde auch hier einen gewissen Schutz gegen das zwecklose Beschädigen von Bäumen gewähren müssen. Der letzteren Ansicht schloss sich die Kommission an.

2. Gemäss Art. 122 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche abweichende Vorschriften in Ansehung der Obstbäume an der Grenze bestimmen. In der 2. Kommission hatte einem Wunsche der Württembergischen Regierung gemäss ein Mitglied vorgeschlagen, das Recht auf Beseitigung der Wurzeln und Zweige in der Zeit vom 1. April bis 30. September auszuschliessen. Der Antrag wurde begründet: lebende Bäume, namentlich Obstbäume, könnten erheblich geschädigt werden oder würden gar eingehen, wenn eine starke Ausästung in der Periode des Wachstums vorgenommen werde; um eine unnötige Zerstörung von Werten zu verhüten, werde daher für diese Zeit eine Beseitigung nicht verlangt und im Wege der Selbsthilfe nicht vorgenommen werden dürfen. Von anderer Seite aber wurde darauf hingewiesen, dass die Beseitigung doch jedenfalls dann gerechtfertigt sei, wenn z. B. der Eigentümer auf seinem Grund und Boden ein Bauwerk errichten wolle. In Anerkennung der Richtigkeit dieses Einwurfs ergänzte der Antragsteller seinen Antrag dahin, dass die Beschränkung nicht Platz greifen solle, wenn die Benutzung des Nachbargrundstücks die Beseitigung notwendig mache. Aber auch mit dieser Einschränkung fand der Vorschlag keinen Beifall; die Mehrheit nahm an: eine derartige kasuistische Bestimmung werde nur in einer Anzahl von Fällen passen, in anderen dagegen unnötig sein und belästigend wirken. Von einer Seite wurde noch bemerkt, die „angemessene“ Frist die man an Stelle der 3 Tage des Entwurfs beschlossen habe, werde in besonderen Fällen soweit auszudehnen sein, dass die Beseitigung der Aeste nicht gerade in der Periode des Wachstums vorgenommen zu werden brauche. — Ferner wurde in der 2. Kommission vorgeschlagen, bei Obstbäumen eine besondere Beschränkung dahin zu be-

schliessen, dass die Ausästung nur bis zur Höhe von 2½ Metern vorgenommen zu werden brauche, also lediglich soweit, dass die Bestellung des unter den Zweigen liegenden Feldes mit Zugvieh möglich sei. Auch dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit abgelehnt. — Im Bundesrate wurde dann aber der jetzige Art. 122 E.G. auf Antrag der Württembergischen Regierung eingefügt.

3. Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Anwendbarkeit des § 910 auf die Waldgrundstücke. Ursprünglich beabsichtigte die Kodifikationskommission, die Entscheidung dieser Frage vollständig der Landesgesetzgebung zu überlassen (damals § 861 des Entwurfs, Art. 67 des Entwurfs des Einf.-Ges.); dagegen wurde aber mit Erfolg geltend gemacht (Prot. Bd. 4 S. 146): Die Verhältnisse des Waldes seien im Allgemeinen in ganz Deutschland die gleichen, jedenfalls soweit der Ueberhang und die Ueberwurzelung in Betracht komme; es erscheine deswegen richtiger, in diesem Punkte eine reichsrechtliche Regelung anzustreben; dafür falle auch ins Gewicht, dass sich die Versammlung deutscher Forstmänner in Karlsruhe für reichsrechtliche Bestimmungen ausgesprochen habe; sei also davon auszugehen, dass hinsichtlich der nachbarrechtlichen Verhältnisse auch beim Walde der § 910 in einer zweckentsprechenden Fassung für anwendbar erklärt werden müsse, so bleibe es selbstverständlich der Landesgesetzgebung vorbehalten, aus polizeilichen oder kulturellen Gründen Vorschriften über die Waldwirtschaften zu erlassen, insbesondere bei der Neuanlage von Wäldern die Einhaltung eines bestimmten Abstandes von der Grenze vorzuschreiben; die laut gewordenen Bedenken bewegten sich wesentlich in der Richtung, dass es nicht möglich sei, den § 910 so zu fassen, dass derselbe allen Bedürfnissen gerecht werde; von einer Seite wurde hervorgehoben, dass sich in der Waldwirtschaft erhebliche Aenderungen vollzögen und dass namentlich die Anschauungen über die Notwendigkeit von Aufforstungen gewechselt hätten; die Entwickelung sei in dieser Richtung noch nicht abgeschlossen und man müsse deswegen jedenfalls für einen gewissen Spielraum sorgen, damit den wechselnden Bedürfnissen entsprochen werden könne. Einige Mitglieder der zweiten Kommission beantragten eine Verpflichtung des Nachbars zur Duldung der Wurzeln und Zweige (gegen Entschädigung durch Rente oder Kapital) zu Gunsten der Wälder (und Obstbäume) festzusetzen; diese Duldung wurde als durchaus notwendig bezeichnet, sonst würden ganze Waldbestände gefährdet, indem nämlich vielfach durch Zerstörung des sog. Waldmantels der Wald des natürlichen Schutzes beraubt werde und der Vernichtung durch Sturm, Austrocknen des Bodens u. s. w. anheimfalle. Gegen diese letzteren Anträge wurde geltend gemacht: Durch solche ganz neue und ungewöhnliche Belastung der Nachbargrundstücke würden die Interessen der Waldbesitzer einseitig berücksichtigt, eine solche Neuerung würde namentlich dann als ungerecht empfunden, wenn durch Neuanlage eines Waldes die Grundstücke der Nachbarn in solcher Weise belastet würden; die Feststellung einer Entschädigung führe notwendig zu Zweifeln und Streitigkeiten; die im Interesse der Waldbesitzer vorgeschlagene Erweiterung der Duldungspflicht, werde wahrscheinlich durch die damit verbundene Entschädigungspflicht das Gegenteil dessen bewirken, was sie bezwecke; die Rente werde nämlich vielfach aus Schikane verlangt werden, die Möglichkeit eine Rente zu erlangen, werde die Begehrlichkeit der Nachbarn steigern und sie in grösserem Umfang als bisher veranlassen, mit Ansprüchen auf Beseitigung von Zweigen und Wurzeln hervorzutreten, das müsse zu Nachbarstreitigkeiten und Zerwürfnissen führen, deren Vermeidung im öffentlichen Interesse liege u. s. w. Von anderer Seite wurde folgender Standpunkt vertreten: § 910 gewähre dem Baumbesitzer insofern einen wesentlichen Schutz, als er die Duldung des Ueberhangs und der Ueberwurzelung vorschreibe, falls dadurch die Benutzung und die Bearbeitung des Nachbargrundstücks nicht beein-

trächtigt werde; regelmässig werde dieser Schutz auch für den Wald genügen, deshalb werde man den § 910 auf Waldgrundstücke erstrecken und den Art. 67, betreffend Vorbehalt für die Landesgesetzgebung streichen können; wo sich aber infolge besonderer Verhältnisse für die bestehenden Wälder eine weitgehende Duldungspflicht herausgebildet habe oder sich in Zukunft ein Bedürfnis dafür zeigen sollte, werde man das bestehende Recht aufrecht zu erhalten und auch für die Zukunft ein Einschreiten der Landesgesetzgebung zu ermöglichen haben; indem man so dem Walde einerseits den Schutz des § 910 gebe, andererseits den etwa bereits bestehenden oder durch die Landesgesetzgebung in Zukunft einzuführenden weiteren Schutz ermögliche, treffe man das richtige; durch diese Gestaltung vermeide man namentlich die unpraktische Entschädigungspflicht, und man komme — ähnlich wie beim Wildschaden — zu einer reichsgesetzlichen Regelung, die zur Not als genügend anzusehen sei und ein Eingreifen der Landesgesetzgebung in der Regel entbehrlich mache, ohne ihre Möglichkeit auszuschliessen.

Die Kommission nahm den letzteren Standpunkt an, strich den Art. 67 und fügte den jetzigen Art. 183 des Einf.-Ges. ein: „Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume oder Sträucher abweichend . . . bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.“ Einverständnis bestand in der zweiten Kommission nach den Protokollen Bd. 3 S. 148 insbesondere darüber, dass die Landesgesetzgebung diejenigen Beschränkungen, welche durch das B.G.B. den Nachbargrundstücken im Interesse der Baumkultur auferlegt seien, nicht beseitigen, sondern nur noch andere Beschränkungen hinzufügen dürfe, die einen weitergehenden Schutz des Waldes bezweckten.

β. Wie bereits bemerkt, kann der Fall eintreten, dass nicht bloss die Zweige, sondern der Baum an der Grenze selbst (der Stamm) in den Luftraum des Nachbars hineinragt. Für diesen Fall trifft § 910 nicht zu; trifft das B.G.B. überhaupt keine Sonderbestimmung. — Der Nachbar kann Beseitigung des Uebelstandes verlangen gemäss § 903 B.G.B., wonach das Eigentum frei ist, soweit nicht der Baumeigentümer ein besonderes Recht der Einschränkung, etwa durch Vertrag, erworben hat.

b) Grenzbaum: Betreffs des Baumes und Strauches auf der Grenze trifft § 923 Bestimmung; — eine Bestimmung, die unter Zurücksetzung der Rechtslogik lediglich auf Zweckmässigkeitsgründen beruht, um unter den Nachbarn den Frieden zu sichern, der erfahrungsgemäss oft bei den unbedeutendsten Dingen gefährdet ist.

Die Früchte des Baumes und Strauches auf der Grenze gebühren den Nachbarn zu gleichen Teilen; das gleiche gilt vom Baume selbst, wenn er gefällt wird.

Jeder Nachbar kann jeder Zeit (nur selbstverständlich nicht aus Schikane, § 226) die Beseitigung verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last; der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; in diesem Falle erwirbt er das Alleineigentum und zwar mit der Trennung. Die Ansprüche auf Beseitigung sind unverjährbar (§ 924 B.G.B.).

Ausnahmen:

1. Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmässiges Grenzzeichen ersetzt werden kann, § 923 Abs. 2 am Ende; (also nicht schon dann, wenn der Baum zur Zeit das einzige Grenzzeichen ist). Die Bestimmung ist für notwendig erachtet, da in manchen Gegenden, namentlich in den Ueberschwemmungsgebieten

grosser Flüsse, die Grenzen der Wiesengrundstücke oft nicht anders als durch sog. Kopfbäume (gekappte Weiden) zuverlässig bezeichnet werden können.

2. Bei Obstbäumen, wie oben S. 210 zu 2.

3. Bei Waldgrundstücken, wie oben S. 211 zu 2.

c) Ueberfall. Hier ist wiederum zwischen dem Baume und Strauche auf der Grenze und dem an der Grenze zu scheiden.

α. Hinsichtlich des Baumes und Strauches auf der Grenze trifft § 923 die schon erwähnte Vorschrift, dass die Früchte unter den Nachbarn gleich zu teilen sind;

β. Hinsichtlich des Baumes und Strauches an der Grenze trifft § 911 B.G.B. eine andere Bestimmung: Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Sie fallen also dem zu, der den Fruchtgenuss hat, also nicht etwa nur dem Eigentümer, sondern gegebenen Falls dem Pächter, Niessbraucher u. s. w. Bevor die Früchte abgefallen sind, darf der Nachbar sie sich nicht zueignen; auch dann nicht, wenn sie an Zweigen in seinem Luftraume hängen. Die Bestimmung des § 911 entspricht dem deutschen Rechte und ist aufgenommen, um Zwistigkeiten unter den Nachbarn vorzubeugen. Ueber den Zeitpunkt des Fruchterwerbs gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 953 ff.), vgl. unten S. 219.

Der § 911 macht eine Ausnahme für den Fall, dass das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient. Hier sind Streitigkeiten unter den Nachbarn nicht zu befürchten. In der zweiten Kommission war auch folgendes erwogen: in den Gegenden Deutschlands, in welchen, wie in Württemberg die Verpflichtung bestehe, an den Wegen Obstbäume zu pflanzen, entspreche es dem Rechtsbewusstsein, dass sich der Eigentümer der Bäume die auf den Weg fallenden Früchte zueigne; es sei auch unpraktisch, die Früchte in solchem Falle dem Eigentümer der Strasse, also dem Staate, der Gemeinde u. s. w. nach der Regel des § 911 zufallen zu lassen, da solche Eigentümer füglich nicht Gelegenheit hätten, die herabgefallenen Früchte einzuernten (Prot. Bd. 3 S. 149). — In der zweiten Kommission war der Antrag gestellt, die auf öffentlichen Grundstücken fallenden Früchte für herrenlos zu erklären; die Annahme des Antrags hätte den wünschenswerten Erfolg gehabt, Streitigkeiten wegen Diebstahls abzuschneiden; der Antrag wurde aber abgelehnt, weil man es für richtiger hielt, das Recht des Baumeigentümers auf Fruchtgenuss anzuerkennen, was namentlich dann z. B. von erheblicher Bedeutung wird, wenn ein Sturm eine ganze Obsternte herunterschleudert (Prot. Bd. 3 S. 149). — Das Recht auf die Früchte, welche auf das öffentliche Grundstück fallen, steht also dem zu, der den Fruchtgenuss am Baume hat. Wer das auf dem öffentlichen Weg gefallene Obst rechtswidrig fortnimmt, wird deshalb wegen Diebstahls bezw. Mundraubs zu bestrafen sein, so namentlich bei Obst. Bei anderen Früchten, z. B. wilden Kastanien, Eicheln, wird oft anzunehmen sein, dass der Eigentümer der Bäume keinen Anspruch auf die Früchte mache.

II. Nachbarrechte nach Landesrecht.

1. Der Art. 124 E.G. bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im B.G.B. bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.“

Der Art. 124 enthält einen weitgehenden Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung, doch geht er nicht soweit, dass die letztere die zu I erörterten, vom B.G.B. abgehandelten Nachbarrechte berühren dürfe. Der Art. 124 gestattet nur die Regu-

lierung *anderer* Arten von Nachbarrechten; in Betracht kommen namentlich: 1. Hammerschlags- oder Leiterrecht, 2. Umwende-, Tret-, Trepp-, Kehr- oder Pflugrecht, 3. Schaufelschlagsrecht, 4. Fenster- oder Lichtrecht. Vgl. *Dickel* S. 377, *Niedner* zu Art. 124.

Soweit die Nachbarrechte der Landesgesetzgebung in Kraft bleiben, soweit kann diese Gesetzgebung auch der Inhalt und die rechtliche Wirkung regeln.

In Betracht kommen hier hauptsächlich A.L.R. I, 8 §§ 125—128, 131, 133, 138 bis 140, 142—144, 148, 152, 153, 155, 162—167, 169—174, 185, 186, code civil Art. 671, 672 Abs. 1, 674—681, vgl. Art. 89 Nr. 1^b und Nr. 2 des preuss. Ausf.-Ges. z. B.G.B.; *sächs.* B.G.B. §§ 350, 351, 353—357, 359 und folgende Bestimmungen der *Ausführungsgesetze*: *Baden* Art. 13—23, *Bayern* Art. 62—80 (v. *Stengel* S. 53 Anmerk. 1), *Elsass-Lothringen* §§ 59—66, *Hessen* Art. 83—89, *Oldenburg* §§ 24—30, *Reuss* ä. L. §§ 97—99, *Reuss* j. L. §§ 96—72, *Sachsen-Altenburg* §§ 70—74, -*Koburg-Gotha* Art. 24, -*Meiningen* Art. 15, *Schwarzburg-Rudolstadt* Art. 66—73, -*Sondershausen* Art. 31, *Württemberg* Art. 217 bis 254, Grossh. *Sachsen* § 109—113.

2. Die Landesgesetzgebung kommt aber ferner in Betracht, soweit Vorbehalte allgemeinerer Art für sie gemacht sind:

a) namentlich gemäss Art. 111 E.G., wenn es sich um das *öffentliche* Interesse handelt.

b) nach den Vorbehalten betreffend Wasserrecht (Art. 65), Deich- und Sielrecht (Art. 66), Bergrecht (Art. 67), Jagdrecht (Art. 69) u. s. w.

III. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob dem *Wald*eigentümer ein genügender Schutz gegen Rauch- und ähnliche Beschädigungen gegeben sei. Der auf Grund der §§ 906, 907 B.G.B. ihm gebührende Schutz dürfte vielfach nicht ausreichen, namentlich dann nicht, wenn es sich um Einwirkungen handelt, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken der betreffenden Lage gewöhnlich sind.

Es fragt sich, ob hier die *Landes*gesetzgebung helfen kann. Art. 124 kommt nicht in Frage; denn er spricht nur von der landesgesetzlichen Regelung *anderer* als der im B.G.B. abgehandelten Nachbarrechte; im vorliegenden Falle aber handelt es sich allein um Zuführungen, bezüglich dieser hat das B.G.B. die massgebenden Bestimmungen getroffen. Jedoch verweist § 907 auf die Landesgesetzgebung, aber nur in der Art, dass ein bestimmter Abstand der Anlage von der Grenze oder sonstige Schutzmassregeln vorgeschrieben werden können. Durch eine solche Bestimmung könnte dem Waldbesitzer möglicher Weise geholfen werden; es wäre gegebenen Falles möglich, dass durch die Beobachtung eines Abstandes oder auch durch Anbringung von Schutzmassregeln die Beschädigung des Waldes gänzlich verhütet werde. Ist letzteres aber nicht der Fall, so nützt die gemäss § 907 in Wirksamkeit tretende Landesgesetzgebung nichts oder nicht genügend; im Gegenteile, sie verschlechtert seine Lage, da er nunmehr abwarten muss, bis die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt. Durchgreifende Hilfe gewährt aber der Art. 111 des Einf.-Ges. (vgl. oben zu II, 2, a); es ist *allseitig* anerkannt, auch von den Juristen, dass die Erhaltung und Sicherung des Waldes im *öffentlichen Interesse* liegt.

§ 68. *Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.*

I. In Betracht kommen Vorschriften des B.G.B., anderer Reichsgesetze und mehrerer Landesgesetze. Vorerst aber fragt es sich, *wer* Eigentum an einem Grundstück erwerben kann? Im allgemeinen jede Person. Es gibt aber Beschränkungen: hinsichtlich der juristischen Personen vgl. oben S. 99. Betreffs der Menschen kann die Landesgesetzgebung Einschränkungen machen, einmal kraft öffentlichen Rechts, z. B.

hinsichtlich der Beamten zur Sicherung der Integrität des Beamtenstandes[47]), sodann in den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien[48]).

II. Die freiwillige Veräusserung (Uebertragung) des Eigentums findet gemäss der für das Liegenschaftssachenrecht grundsätzlich massgebenden Bestimmung des § 873 B.G.B. (vgl. oben § 64 zu I.) durch Einigung und Eintragung im Grundbuche statt. Die Einigung heisst hier Auflassung. Sie ist ein Vertrag, ein Veräusserungsvertrag, aber nicht obligatorisch wie etwa der Kauf, sondern ein dinglicher Vertrag; der bisherige Eigentümer (der Auflassende) verpflichtet sich nicht, wie beim Kaufe, zu einer Leistung, er veräussert vielmehr das Grundstück dem andern Teile dinglich; der Eigentumserwerb wird aber erst durch die Eintragung des neuen Eigentümers vollendet. Gewöhnlich wird der Auflassung ein obligatorischer Vertrag, namentlich Kauf, vorausgehen; doch ist dies für die Giltigkeit der Auflassung nicht nötig. Die Auflassung ist ein abstrakter Vertrag. Es kann also die Auflassung stattfinden, obwol der beabsichtigte Kaufvertrag noch nicht geschlossen ist; z. B. wenn der Kauf über das Grundstück nicht in der im § 313 B.G.B. vorgeschriebenen Form geschlossen und deshalb (gemäss § 125 B.G.B.) nichtig ist. Findet im letzteren Falle die Auflassung und Eintragung statt, so wird der obligatorische Vertrag nunmehr seinem ganzen Inhalte nach giltig (§ 313 Satz 2).

Die Auflassung muss gemäss § 925 B.G.B. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden. Hier greift aber wiederum die Landesgesetzgebung ein; sie kann einerseits erleichtern, andererseits erschweren; — erleichtern gemäss Art. 143 E.G.; sie kann hiernach die Erklärung der Auflassung auch vor einem Gericht oder einem Notar oder vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten zulassen[49]); auch kann von gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abgesehen werden, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch im Versteigerungstermin erfolgt[50]); — erschweren gemäss § 98 Grundb.-Ordn.; hiernach kann die Landesgesetzgebung anordnen, dass das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 B.G.B. erforderliche Urkunde vorgelegt wird. — Die Auflassung darf nicht unter einer Bedingung und nicht unter einer Zeitbestimmung erfolgen, sonst ist sie unwirksam (§ 925).

Ist der Auflassungsvertrag geschlossen, so ist damit die privatrechtliche Seite der Veräusserung bewirkt; der Veräusserer ist nun nicht mehr zu einer weiteren Mitwirkung verpflichtet. Trägt der Grundbuchbeamte trotz stattgehabter Auflassung nicht

---

47) Vgl. z. B. für Preussen bei freiwilligem Erwerbe: Kgl. Befehl v. 29. 2. 1812 hinsichtlich der Beamten der Domänenverwaltung, K.O. vom 5. 9. 1821 hinsichtlich der Königlichen Forstbeamten ... „dass kein im Dienste des Staates stehender Forst-Bediente ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in bes. dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Prov.-Reg., durch das Ministerium gestattet werden.“ Diese Bestimmungen werden tatsächlich ein Hindernis des Erwerbs sein; die Beamten würden sich, bei Ausserachtlassung der Bestimmung disziplinarrechtlicher Verfolgung aussetzen. Falls aber entgegen den erwähnten Verboten ein Erwerb stattfinden sollte, so wäre er privatrechtlich giltig und unanfechtbar, da das E.G. z. B.G.B. keinen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung enthält.

48) Vgl. z. B. § 105 des preuss. Bergges. vom 24. 6. 1865. Hier kann die Landesgesetzgebung auch die privatrechtliche Giltigkeit des Erwerbs verhindern, da der Art. 67 des E.G. einen allgemeinen Vorbehalt für das Bergrecht enthält.

49) Vgl. Niedner zu Art. 143 (S. 270).

50) Vgl. Niedner zu Art. 143 (S. 271).

ein, so findet Beschwerde statt.

Für die Uebertragung nichtbuchungspflichtiger Grundstücke bleibt die Landesgesetzgebung massgebend, Art. 127 E.G. Dies ist eine wichtige Ausnahme von dem Grundsatze der §§ 873, 925 B.G.B.

Hinsichtlich der Zubehörstücke trifft § 926 Bestimmung: 1. soweit die zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücke dem Veräusserer gehören, erlangt der Erwerber an ihnen das Eigentum, wenn beide Teile darüber einig sind, dass sich die Veräusserung auf sie erstrecken soll; 2. letzteres wird im Zweifel angenommen; 3. erlangt der Erwerber auf Grund der Veräusserung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräusserer nicht gehören, oder mit Rechten dritter belastet sind, so finden die im nächsten Paragraphen zu besprechenden Grundsätze über Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen Anwendung.

III. Nach dem Rechte vor 1900 konnte das Eigentum an einem Grundstücke auch durch Ersitzung erworben werden, d. h. durch gutgläubigen Besitz während der Ersitzungszeit. Mit der Entwicklung des Grundbuchsystems trat die Bedeutung der Tabulareintragung immer mehr in den Vordergrund; die Ersitzung ausserhalb des Grundbuchs hörte immer mehr auf. Das B.G.B. hat:

1. § 900 Abs. 1, Tabularersitzung; es ist möglich, dass Jemand im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird, ohne das Eigentum zu erlangen; in solchem Falle erwirbt der Eingetragene das Eigentum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden hat und wenn er während dieser ganzen Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Für die Ersitzung im strengen Sinn ist stets guter Glaube vorausgesetzt, hierauf kommt es bei der „Tabularersitzung“ nicht an; die Beseitigung des „doppelten Eigentums“ (d. h. des wahren Eigentums des Nichteingetragenen und des Scheineigentums des Eingetragenen) liegt im öffentlichen Interesse; der wahre Eigentümer hat in 30 J. Zeit genug, sein Recht geltend zu machen. Es handelt sich also entscheidend darum: Nach § 891 Abs. 1 hat der im Grundbuch als berechtigt Eingetragene die Vermutung für sich, dass ihm das Recht zustehe; diese Vermutung kann zunächst widerlegt werden, sie wird aber unwiderleglich nach 30 J. unter den Voraussetzungen des § 900. — Hat Jemand vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt gilt, Ersitzungsbesitz gemäss dem alten Rechte erlangt und ist zu dieser Zeit als Eigentümer eingetragen, so findet auf die Vollendung der Tabularersitzung die Bestimmung des Art. 169 E.G. über Verjährung (vgl. Dickel S. 158 Anm. 259) entsprechende Anwendung (Art. 189 Abs. 2 E.G.), ist er nicht eingetragen, so wird die Ersitzung nicht fortgesetzt.

Die Bestimmung des § 900 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf dingliche Rechte Dritter (§ 900 Abs. 2).

2. § 927. Hat Jemand ein fremdes Grundstück 30 Jahre lang im Eigenbesitze, so kann der wahre Eigentümer durch ein Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden; ist aber der wahre Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit 30 Jahren nicht erfolgt ist. Wer das Ausschlussurteil im Aufgebotsverfahren erwirkt, erlangt das Eigentum dadurch, dass er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lässt.

Dies Ausschlussurteil wirkt aber nicht gegen einen Dritten, wenn dieser vor Erlassung des Ausschlussurteils als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist, oder wenn zugunsten seines Eigentums ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden ist.

Der Unterschied zwischen dem Falle des § 900 (zu 1) und dem Falle des § 927

(zu 2) ist der, dass in jenem Falle mit Hilfe der Eintragung, in diesem Falle dagegen trotz der entgegenstehenden Eintragung das Eigentum erlangt werden kann. Im letzteren Falle spricht man von Tabular versitzung.

IV. Der Eigentümer kann auch durch Verzicht sein Eigentum aufgeben, § 928 B.G.B. Der Verlust des Eigentums tritt dadurch ein, dass der Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt erklärt und im Grundbuch eingetragen wird. Das Recht zur Aneignung des so herrenlos[51]) gemachten Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt; der Fiskus erwirbt das Eigentum, indem er sich eintragen lässt. An Stelle des Fiskus können gemäss Art. 129 E.G. die Landesgesetze eine bestimmte andere Person[52]) bestimmen.

Die Ausführungsgesetze schweigen. In Preussen kommen in Betracht: Das Auenrecht, d. h. das Recht der Rittergutsbesitzer auf herrenlose Grundstücke, auch Wege, der bäuerlichen Feldmark, so namentlich in Schlesien; vgl. auch § 77 des westpreuss. Provinzialrechts vom 19. 4. 1844. Für die Rheinprovinz und Westfalen vgl. K.-O. v. 14. 3. 1825; hiernach sollen Parzellen, „die bei der Katastervermessung als herrenlos sich entdecken, mit allen Vorteilen und Lasten der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, überlassen werden, wenn solche sie unter diesen Bedingungen annehmen wollen“, v. Kamptz, Annalen Bd. 9 S. 605, Mot. zum Entw. des B.G.B. Bd. 3 zu § 868. Das Obertribunal hat am 20. August 1821 (vgl. Simon, Rsprech. Bd. 1 S. 236) erkannt: „einer Stadt gebühre vermöge ihres Weichbildrechtes das Eigentum an den innerhalb des Weichbildes gelegenen Gütern, welche nicht Anderen aus einem besonderen Titel gehören“.

Dem Fiskus steht ein solches Aneignungsrecht gemäss Art. 190 E.G. auch auf Grundstücke zu, die zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs herrenlos sind; auch hier kann die Landesgesetzgebung an Stelle des Fiskus eine andere (natürliche oder juristische) Person bestimmen.

Als herrenlos gelten z. B. nach Art. 3 des hess. Ges. vom 29. 10. 1830 solche Grundstücke, die in den Kopien der Flurbücher und Karten als herrenlos bezeichnet sind (Niedner zu Art. 190).

V. Es gibt auch Fälle, in denen sich Verlust und Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke ausserhalb des Grundbuchs vollziehen, so z. B. gemäss § 1922 durch Erbgang, gemäss § 1438 bei allgemeiner Gütergemeinschaft, gemäss § 90, §§ 180 flgd. des Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen, durch Zuschlag[53]).

VI. Nach Landesrecht vollzieht sich der Erwerb des Eigentums an Grundstücken:

1. In den Fällen der der Landesgesetzgebung allgemein vorbehaltenen Materien: Enteignung im allg. (Art. 109), Enteignung im Interesse der Landeskultur (Art. 113), Erwerb nach Wasserrecht, auf Anlandungen, Inseln, verlassenen Flussbetten (Art. 65), Deich- und Sielrecht (Art. 66), Bergrecht (Art. 67), Bahneinheit (Art. 112).

2. Gemäss Art. 126 des E.G. kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Gemeindeverband und das einem Gemeindeverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Gemeindeverband oder auf den Staat durch Landessondergesetz übertragen werden.

Die Ausführ.-Ges. schweigen. Vgl. aber preuss. Ges. v. 8. Juli 1875 § 18 Abs. 2, und vom 18. Januar 1881 § 2.

---

51) Ueber den Fall der Notwendigkeit eines Prozesses gegen den Eigentümer vgl. § 58 Z.P.O., Dickel S. 381 Anm. 144.

52) Nur eine bestimmte Person; nicht also wie früher im gemeinen Rechte der erste Besitznehmer.

53) Vgl. auch Reichsges. vom 25. Mai 1873, Dickel S. 382 Anm. 145.

3. Für die Uebertragung des Eigentums an nichtbuchungspflichtigen Grundstücken (vgl. oben § 64 zu VI) sind die Landesgesetze massgebend, wenn das Grundstück nach der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, Art. 127.

Nach den meisten Ausführungsgesetzen genügt Einigung und solenne Beurkundung derselben, vgl. Niedner zu Art. 127: gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder durch einen Beamten der betreffenden Behörde: Braunschweig § 48, Lübeck § 65, Oldenburg § 12, Birkenfeld § 40, Preussen Art. 27 (vgl. Dickel S. 382 Anm. 146); gerichtliche Beurkundung: Schwarzburg-Sondersh. Art. 23, Erklärung zu Protokoll vor dem Grundbuchamt oder Einreichung öffentlicher Beurkundung: Sachsen-Weimar § 122, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 75; öffentlich beglaubigte Form: Mecklenburg-Schw. § 103, -Strel. § 101; Beurkundung durch einen elsass-lothr. Notar: Elsass-Lothr. § 74. Für Bremen bestimmt § 16: Umschreibung im Flurbuch als genügend. Hamburg § 29 bringt die Bestimmungen des B.G.B. zur Anwendung.

§ 69. Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen.

I. Die Uebertragung des Eigentums geschieht durch Einigung über den Eigentumsübergang und Uebergabe, § 929 B.G.B. Die „Einigung“ ist wie die Auflassung (oben § 68) ein dinglicher abstrakter Vertrag; das Eigentum kann also übertragen werden, auch wenn der beabsichtigte Kauf oder andere obligatorische Vertrag noch nicht geschlossen ist; andererseits genügt der Abschluss des Kaufvertrages nicht, es muss Uebergabe mit der Absicht der Eigentumsübertragung hinzukommen.

Soll eine Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache geschehen, so muss selbstverständlich vor allen Dingen ein geeigneter Gegenstand vorhanden sein. Ist dies z. B. ein stehender Baum? Das Obertribunal hat dies früher für das Gebiet des preuss. allg. Landrechts bejaht; nach B.G.B. ist es zu verneinen, der Baum ist als Erzeugnis des Grund und Bodens, solange er von letzterem nicht getrennt ist, ein wesentlicher Bestandteil (§ 94 B.G.B.) und kann also nicht Gegenstand besonderer Rechte sein (§ 93); eine Uebertragung des Eigentums an den Baum ist nur möglich einerseits mit dem Grund und Boden zugleich, andererseits nach der Trennung vom Boden.

Die Uebergabe kann sein:

1. eine körperliche, z. B. von Hand zu Hand, aber auch so, dass der bisherige Besitzer den Erwerber in die Lage setzt, die Gewalt über die Sache auszuüben, z. B. bei dem im Walde zugerichteten Holze durch Aushändigung des Verabfolgezettels, § 854 Abs. 2;

2. kurzer Hand, § 929 Satz 2; ist der, welcher das Eigentum erwerben soll, schon im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Eigentumsübergang;

3. die Uebergabe kann auch ersetzt werden §§ 930, 931 B.G.B., vgl. Dickel S. 384.

Für die Uebertragung von Rechten gilt der selbstverständliche Satz: „Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat.“ Scheinbar macht der Gesetzgeber insofern Ausnahmen, als er dem Erwerber einer Sache das Eigentum zuspricht, obwohl der Veräusserer nicht Eigentümer war. In solchen besonderen Fällen erwirbt der Erwerber der Sache das Eigentum kraft Gesetzes. Dies gilt gemäss §§ 932 flgd. namentlich zum Schutze des gutgläubigen Erwerbes; kaufe ich z. B. ein Pferd und erhalte vom Verkäufer die Uebergabe, so werde ich in der Regel auch dann Eigentümer, wenn der Veräusserer nicht Eigentümer war; vorausgesetzt ist nur, dass ich keine Kenntnis von dem Mangel im Rechte des Veräusserers habe und meine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht; alsdann erlischt das Eigentum des dritten,

nicht minder das auf der Sache lastende Recht eines Dritten, z. B. ein Pfandrecht[54]).

Diese Sätze gelten jedoch nur dann, wenn der dritte Berechtigte den Besitz der Sache freiwillig aufgegeben hatte. Dies entspricht dem deutschen Rechte: „Trau! Schau! Wem?" „Wo du deinen Glauben gelassen hast, da sollst du ihn wiedersuchen", „Hand wahre Hand". Jene Sätze über den Eigentumserwerb zu Gunsten des gutgläubigen Besitzers gelten dann nicht, wenn die Sache dem Dritten gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war; jene Sätze gelten bei solchen unfreiwilligen Besitzverluste nur dann, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt oder wenn die Sache in öffentlicher Versteigerung veräussert wird. §§ 935, 936 B.G.B. — Gesetzt: ich verleihe mein Pferd dem A, A verkauft und übergibt es an B, letzterer wusste beim Erwerbe nicht, dass A nicht Eigentümer war, handelte auch nicht grobfahrlässig. B ist Eigentümer geworden; mein Eigentum ist erloschen; ich kann nur von A Schadensersatz beanspruchen. Gesetzt: A stiehlt mir Holz aus meinem Walde und verkauft und übergiebt es an B. Letzterer wird nicht Eigentümer, weil mir das Holz entwendet war; ich kann das Holz von B herausverlangen. Gesetzt: A hat durch Jagdvergehen in meinem Jagdrevier einen Hirsch erlegt und das Geweih an B verkauft und überliefert. Ist hier die obige Regel oder die Ausnahme anzuwenden? Die Voraussetzung der Ausnahme trifft nicht zu; A hat zwar gegen meinen Willen den Hirsch erlegt, aber er hat ihn nicht meinem Besitze gegen meinen Willen entzogen, ich hatte den Besitz noch gar nicht erworben. Folglich ist die Regel anzuwenden: B ist Eigentümer des Geweihes geworden, wenn er beim Erwerbe nicht wusste, dass A es durch Jagdvergehen erworben hatte und ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. — Gesetzt: A zahlt mir einen geschuldeten Geldbetrag; ich erwerbe das Eigentum, auch wenn das Geld gestohlen war. — A verpfändet mir Inhaberpapiere; ich erwerbe das Pfandrecht auch dann, wenn die Papiere dem Eigentümer gegen seinen Willen abhanden gekommen waren. Nur immer vorausgesetzt, dass ich den wahren Sachverhalt nicht kannte und mir nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. Ersitzung. Hinsichtlich der Liegenschaften vgl. oben § 68 zu III. Für bewegliche Sachen erkennt das B.G.B. in §§ 937 flg. die Ersitzung an. Letztere ermöglicht einen Eigentumserwerb zu Gunsten dessen, der eine Sache in gutem Glauben erworben hat, ohne dadurch Eigentümer geworden zu sein, — durch Besitz während einer bestimmten Zeit (10 Jahre). Vgl. Dickel S. 387.

III. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache, §§ 953 flg. B.G.B. Es handelt sich hier um Erwerb von Früchten; aber nicht alle Früchte kommen hier in Betracht, sondern nur die soeben benannten, also namentlich nicht die Jagdbeute.

Das römisch-gemeine Recht liess in der Regel die Trennung von der Muttersache zu Gunsten des Eigentümers der letzteren entscheiden (sog. Substantialprinzip); das germanische Recht dagegen hatte den Grundsatz des verdienten Gutes (sog. Produktionsprinzip) und liess das Eigentum mit Entstehung der Frucht zu Gunsten des Fruchtziehungsberechtigten entscheiden, „wer säet, der mähet" (Lohn der Arbeit),

54) Der Dritte erhält sich sein dingliches Recht, namentlich Pfandrecht, durch Besitz, § 936; z. B. der Holzhändler Primus hat dem Fiskus Wertpapiere verpfändet, er verkauft sie jetzt dem Sekundus und übergibt sie dem Käufer durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe (§ 931), hierdurch wird das Pfandrecht des Fiskus nicht berührt, da er sich den Besitz erhält, die Nichtkenntnis des Erwerbers vom Pfandrechte des Fiskus (z. B. er nimmt an, das Pfandrecht sei durch Zahlung des Schuldbetrages getilgt) ist völlig unerheblich (§ 936, namentlich Abs. 3).

so war es namentlich nach dem sächsischen Rechte des Mittelalters (Sachsenspiegel II, 58 § 2), nach A.L.R. § 221 I, 9.

Das B.G.B. stellt den römischen Satz als Regel an die Spitze (§ 953); in der Regel entscheidet also die Trennung zu Gunsten des Eigentümers der Muttersache. Bis zur Trennung ist die Frucht nach B.G.B. überhaupt keine Sache im rechtlichen Sinne, vielmehr nur Teil der Muttersache. Das B.G.B. macht dann aber Ausnahmen:

1. auf Grund eines Rechts an der Muttersache, § 954,
2. auf Grund des Eigenbesitzes der Sache, § 955,
3. auf Grund eines obligatorischen Rechts

a) des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten, § 956,

b) eines gutgläubigen Nichtberechtigten, § 957.

Massgebend ist bei diesen Abweichungen teils die Trennung, teils die Besitzergreifung:

1. Mit der Trennung erwirbt

a) jeder zum Genusse der Früchte dinglich Berechtigte, so namentlich der Niessbraucher (§ 1030), Servitutberechtigte (§ 1018), Pfandnutzungsberechtigte (§ 1213), § 954,

b) der zum Genusse der Früchte persönlich Berechtigte, wenn er kraft seines Rechts Sachbesitz hat, so namentlich der Pächter, § 956,

c) der gutgläubige Besitzer, d. i. Eigenbesitzer, (wenn er sich für den Eigentümer hält) und Nutzungsbesitzer, also auch der Pächter, § 955.

2. Mit der Besitzergreifung: der mittels persönlichen Rechts zum Fruchtgenusse Berechtigte,

a) wenn er nicht Besitz der Sache hat, § 956,

b) wenn er vom Nichtberechtigten ein Recht zum Fruchtgenuss in gutem Glauben erhalten hat, § 957.

Soweit die Trennung massgebend ist, macht es keinen Unterschied, wie sie bewirkt wird, ob ohne menschlichen Willen, etwa infolge der Reise oder durch den Wind, oder durch menschlichen Willen, sei es durch einen Berechtigten oder durch einen Unberechtigten.

§ 70. Fortsetzung. Aneignung (Okkupation)[55]. I. Nach § 958 Abs. 1 B.G.B. setzt der Erwerb des Eigentums durch Aneignung voraus: 1. Herrenlosigkeit der Sache (in Betracht kommt hier nur die bewegliche Sache)[56], 2. Erwerb des Besitzes, 3. Wille des Besitzers, die Sache als ihm gehörend zu besitzen (Eigenbesitz).

Herrenlos ist eine Sache, wenn sie in Niemandes Eigentum steht, sei es dass sie sich noch nie im Eigentume Jemandes befunden hat, sei es dass sie vom Eigentümer preisgegeben (derelinquiert) ist; letzteres ist nach § 959 der Fall, wenn der Eigentümer in der Absicht, das Eigentum aufzugeben, den Besitz der Sache aufgegeben hat.

Hinsichtlich der wilden Tiere wird der Begriff der Herrenlosigkeit in § 960 B.G.B. näher bestimmt: „Wilde Tiere sind herrenlos, so lange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos." Ueber den Begriff des „Tiergartens" im Sinne des Gesetzes herrscht Streit. Die Motive zum ersten Entwurfe bemerkten Bd. 3 S. 171: es würde einem Missverständnisse, welches das Gefangenhalten zu eng auffasst, vorge-

55) Vgl. Staudinger in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 63 (1898) S. 285 flgd.

56) Ueber herrenlose Grundstücke vgl. oben § 68 zu IV.

beugt; das Gefängnis kann ein engeres oder ein weiteres, also auch ein eingehegtes Grundstück oder ein abgeschlossenes Gewässer sein. Die Motive der 2. Kommission dagegen sagen: von den Tiergärten und geschlossenen Gewässern seien wohl zu unterscheiden „eingehegte Reviere“, das in solchen gehaltene jagdbare Wild gelte wenigstens in grossen Teilen Deutschlands als herrenlos, die rechtswidrige Zueignung werde als Jagdvergehen, nicht als Diebstahl gestraft. Im Anschluss an die letztere Aeusserung der Motive nehmen mehrere Schriftsteller an, es komme nicht bloss darauf an, dass das Wild am Austreten verhindert sei, es komme ausserdem auch auf die Grösse des eingefriedeten Raumes an, ob er noch unter den Begriff des „Gartens“ vernünftigerweise zu stellen sei (so Scherer zu § 958 Abs. 1, Kipp bei Windscheid Bd. 1 § 184 S. 840, Meisner zu § 958 Anm. 1). Meines Erachtens ist diese Ansicht nicht richtig; ich würde die Gehege, Wildparks, eingehegte Jagdgründe zu den Tiergärten im Sinne des Gesetzes rechnen. Es ist nicht einzusehen, warum der Fall anders zu behandeln sein soll, wenn der Park eine grössere Ausdehnung hat; entscheidend kommt es doch darauf allein an, ob das Tier seiner Freiheit beraubt ist; auch würde es recht schwer sein, im Sinne der Anhänger der entgegengesetzten Meinung die notwendige Grenze zu ziehen (wie gross darf der Garten sein, um als Tiergarten im Sinne des § 960 zu gelten?). — Entsprechendes gilt für Teiche. M. E. braucht derselbe nicht von Menschenhand gemacht und ein kleines Behältnis zu sein; er kann ein See, selbst von grösserer Ausdehnung sein, wenn er nur unter normalen Verhältnissen (also namentlich vom Falle einer Ueberflutung abgesehen) abgeschlossen ist. „Privatgewässer“ bildet den Gegensatz zum öffentlichen Gewässer.

Der § 960 B.G.B. bestimmt weiter: „Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. — Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Orte zurückzukehren.“

Hiernach unterscheidet man wilde, zahme und gezähmte Tiere. Die wilden Tiere stehen im Gegensatze besonders zu den Haustieren. „Zoologische Gattungsmerkmale entscheiden nicht. Dieselbe Gattung kann je nach der Gegend bloss in zahmen oder bloss in wilden oder sowohl in wilden wie in zahmen Exemplaren vorkommen“ (Mot. Bd. 3 S. 371). Man denke an wilde Ente und zahme Ente. Ein mir gehöriges Haustier bleibt in meinem Eigentume, auch wenn es sich verläuft, z. B. ein Jagdhund; ein Rind, selbst dann, wenn es wild wird und sich wie ein wildes Tier verhält; eine Taube, wenn sie sich verfliegt, selbst wenn sie in fremden Taubenschlag gelangt. Ein Dritter darf sich also diese mir abhanden gekommenen Tiere nicht zueignen; er kann durch Aneignung an ihnen kein Eigentum erwerben.

Hinsichtlich der Tauben aber kann es Ausnahmen geben; der Art. 130 E.G. hält nämlich die Landesgesetze betreffend das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben aufrecht. Die Begründung (Bd. 1 S. 151) bemerkt hierzu: „Das aus der allgemeinen Freiheit folgende Recht eines Jeden, Tauben zu halten, schliesst selbstverständlich für die Grundstücksbesitzer nicht die Verpflichtung in sich, die Feldfrucht fremden Tauben preiszugeben. Landesgesetzliche Vorschriften, welche das Recht, Tauben zu halten, an gewisse Voraussetzungen knüpfen oder verordnen, dass die Tauben zu bestimmten Zeiten, namentlich innerhalb der Saatzeit, einbehalten werden sollen, gewähren lokale und beschränkte Abhilfe“... „Neben Vorschriften polizeilicher Natur dient zur Abwehr der Beschädigung fremder Grundstücke durch Tauben im einzelnen Staate auch die privatrechtliche Bestimmung, dass Tauben, welche im Freien betroffen werden, dem freien Zueignungsrecht selbst dann unterliegen, wenn dieselben nicht herrenlos sind... Der Artikel sorgt dafür, dass

dieser Weg, welcher zum Schutze der Felder sich als zweckmässig erwiesen hat, durch das Inkrafttreten des B.G.B. nicht abgeschnitten wird." — Ueber die Frage, wann eine Taube als „im Freien" befindlich zu erachten sei, vgl. die Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 20 S. 271; es kommt auf den Sinn der betreffenden Gesetzesstelle an; es kann sein, dass das Gesetz meint: „im Freien" sei ausserhalb des Aufbewahrungsorts, also auch im fremden Taubenschlage; alsdann habe ich das Recht, die fremde Taube, welche sich in meinen Taubenschlag verflogen hat, zu occupieren; ich erwerbe dann an ihr das Eigentum durch Aneignung; die Taube ist zwar nicht herrenlos, sie gilt aber als herrenlos.

Vgl. für Preussen §§ 111—113 A.L.R. I, 9, § 40 Feldpol.-Ordn. v. I. XI. 1847 (der Art. 27 des Entwurfs eines Ausf.-Ges. wollte die Bestimmungen des A.L.R. und § 40 Abs. 2 F.P.O. beseitigen; der Landtag aber liess dies nicht zu. Vgl. Bericht der Kommission des Abgeordn.-Hauses S. 38 flgd.) (Dickel S. 492, 493), die Begründung zum Entw. des preuss. Ausf.-Ges. Art. 27 enthält eine Zusammenstellung der preuss. Provinzialgesetze. Die Ausführungsgesetze haben im allg. an den bestehenden Sonderbestimmungen nichts geändert. Vgl. jedoch Anhalt Art. 49, Schwarzburg-Sondersh. Art. 33.

Hinsichtlich der Militärbrieftauben entscheidet das Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, vgl. Dickel S. 493 Anm. 10, v. Riepenhausen das deutsche Brieftaubenrecht mit Berücksichtigung der französ. Gesetzgebung, Diss. Greifswald 1900.

Wird ein zahmes Tier wild, so bleibt es, wie schon bemerkt, im bisherigen Eigentum. Der Eigentümer eines Forstes darf also nicht ohne weiteres das darin befindliche wild gewordene Rind töten; — er dürfte dies nur unter besonderen Voraussetzungen, z. B. wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des Notstandes vorliegen. Er muss dulden, dass der Eigentümer es einfängt oder tötet. Tötet der Waldbesitzer das Tier, so muss er es dem Eigentümer herausgeben. (Selbstverständlich kann er aber Ersatz des ihm durch das Tier angerichteten Schadens beanspruchen). — Ganz anders, wenn ein gezähmtes Tier „die Gewohnheit", an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren ablegt; ein solches Tier wird wieder herrenlos und kann also occupiert werden.

Wird ein wildes Tier gefangen genommen, so erwirbt der Besitznehmer, wenn der den Willen hat, das Tier als ihm gehörend zu haben, das Eigentum. Erlangt dann aber das gefangene wilde Tier die Freiheit wieder, so wird es wieder herrenlos und unterliegt dem Aneignungsrechte. Der Eigentümer aber kann sich das Eigentum erhalten, wenn er das entfliehende Tier unverzüglich verfolgt. Geschieht letzteres, so bleibt das bisherige Eigentum erhalten, sobald aber der Eigentümer die Verfolgung aufgibt, wird das Tier herrenlos. Vgl. hierzu Dickel S. 494 flg.

Nach Art der wilden Tiere werden auch die Bienenschwärme behandelt[57]). Zieht der Bienenschwarm aus, so darf der Eigentümer ihn verfolgen und hierbei fremde Grundstücke betreten (§ 962 B.G.B.); der Schwarm wird herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt (§ 961).

II. Für bewegliche Sachen geht das B.G.B. von der Aneignungsfreiheit aus, d. h. Jedermann kann durch Aneignung das Eigentum an einer herrenlosen Sache erwerben, wenn nicht die Aneignung verboten ist oder ein ausschliessliches Aneignungsrecht einer bestimmten Person oder einer bestimmten Art von Personen bestimmt ist. In der Regel ist hiernach das Aneignungsrecht ein Persönlichkeitsrecht: es kann aber auch ein Ausfluss des Eigentumsrechts sein, so ist es namentlich das Jagd- und Fischereirecht (vgl. unten im Jagdrecht § 87 zu IV).

---

57) Vgl. Pritzl, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 66 S. 457.

III. Die Aneignung vollzieht sich durch Erwerb des Eigenbesitzes. Ueber Besitzergreifung vgl. oben § 63 zu III. Der Jäger, welcher ein Tier anschiesst, erwirbt dadurch noch nicht Besitz, auch noch nicht durch die Verfolgung, vielmehr erst durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt. Legt der Jäger in seinem Jagdrevier ein Eisen, um einen Fuchs zu fangen, so erwirbt er den Besitz (und also, da er den zum Eigenbesitze erforderlichen Willen hat, das Eigentum an dem Fuchs, sobald sich der Fuchs gefangen hat. Hierbei ist nur nach der herrschenden und richtigen Meinung vorauszusetzen, dass sich der Fuchs so gefangen hat, dass er sich nicht noch selbst wieder befreien kann, vgl. Dickel S. 497. — Lege ich in meinem Tiergarten Einsprünge an, so erwerbe ich den Besitz, den Eigenbesitz und also auch das Eigentum an dem einspringenden Hirsch im Augenblicke des Einspringens.

Die Aneignung kann auch durch einen Besitzdiener, z. B. einen angestellten Jäger, geschehen.

Ueber den Fall, dass jemand einen anderen in dessen zur Besitzergreifung gemachten Anstalten durch unerlaubte Handlung stört und so selbst den Besitz ergreift vgl. Dickel S. 498.

IV. Der Erwerb des Eigentums durch Aneignung einer herrenlosen Sache ist ausgeschlossen, wenn 1. die Aneignung gesetzlich verboten ist, 2. wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird, § 958 Abs. 2.

1. „Gesetzlich" ist die Anerkennung verboten, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung oder ein Gewohnheitsrecht sie verbietet, ob Reichsrecht oder Landesrecht bleibt sich gleich; denn nach Art. 2 Einf.Ges. z. B.G.B. ist Gesetz im Sinne des B.G.B. jede Rechtsnorm. Ein Verbot der Aneignung im Sinne des § 958 Abs. 2 liegt aber vor, wenn nicht die Aneignung selbst, sondern nur eine bestimmte Art der Aneignung, oder die letztere zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Orte verboten ist oder wenn das Verbot sonstwie einen lediglich polizeilichen Charakter trägt[58]. Der Jagdpächter erwirbt das Eigentum an einem Rehbock auch dann, wenn er ihn während der Schonzeit erlegt, er erwirbt das Eigentum an einem Hasen auch dann, wenn er ihn dem Gesetze zuwider in einer Schlinge fängt, er erwirbt das Eigentum an einem Marder auch dann, wenn er ihn dem Verbote des § 368 No. 7 St.G.B. in gefährlicher Nähe eines Gebäudes oder entgegen der Bestimmung des § 368 No. 10 St.G.B. ohne Genehmigung des Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugnis von dem fremden Jagdgebiet aus erlegt, oder indem er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ein fremdes Grundstück betritt.

Verboten ist die Aneignung selbst namentlich

a) in § 368 No. 11 St.G.B. Hiernach wird bestraft, „wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt".

Vgl. auch die Wildschongesetze z. B. § 6 Abs. 1 des preuss. Wildschongesetzes vom 26. 2. 1870 „das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen."

b) gemäss dem Reichsvogelschutzgesetze vom 22. März 1888, z. B. § 3 Abs. 2 „der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten . . . allgemein . . . zu verbieten".

c) in den Wildschongesetzen, wenn zur Erhaltung der betreffenden Art oder der Sicherung des wirtschaftlich wünschenswerten Bestandsumfangs die Aneignung

---

58) Anderer Ansicht anscheinend Kipp in Windscheid Pandekten Bd. 1 § 184 S. 840, Cosack § 203 Nr. 3. Vgl. dagegen namentlich Staudinger a. a. O.

selbst verboten ist, z. B. der Rehgeisen, Rehkälber, bestimmter Arten von Fischen, von Vögeln u. s. w.; so namentlich auch Staudinger, anderer Ansicht Männer, Ergänzungsheft z. d. Jagdrecht d. Pfalz S. 56 ff.

Der hier gemachte Unterschied ist von nicht unerheblicher praktischer Tragweite. Es handelt sich nicht bloss um die zivilrechtliche Frage, ob das Eigentum erworben wird, sondern auch um eine strafrechtliche Frage. Erwirbt nämlich der Aneignende das Eigentum, wie in den Fällen, in denen nicht die Aneignung selbst sondern nur die Art der Aneignung verboten ist oder zeitliche oder örtliche Beschränkungen bestehen, so darf er auch über die Sache verfügen und der Erwerber macht sich keiner strafbaren Handlung schuldig, selbst wenn er zur Zeit des Erwerbs weiss, dass der Aneignende die Sache entgegen einer Gesetzesvorschrift und unter Verübung einer Straftat, erlangt hat; Hehlerei (§ 259 St.G.B.) liegt hier nicht vor. Ganz anders, wenn die Aneignung selbst verboten war, z. B. der Jungen; hier wird kein Eigentum erworben, der Aneignende erlangt also auch kein Verfügungsrecht; wer von ihm erwirbt, macht sich der Hehlerei schuldig, wenn es weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt ist.

2. „Das Eigentum wird nicht erworben, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.“ Hiernach erwirbt unzweifelhaft der Aneignende das Eigentum nicht, also namentlich nicht der Wilderer, aber auch nicht der, welcher im fremden Jagdrevier ein jagdbares Tier in dem guten Glauben erbeutet hat, er sei am Orte der Aneignung jagdausübungsberechtigt.

Es fragt sich aber weiter, ob die Sache, deren sich der Unberechtigte bemächtigt hat, trotz der Aneignung herrenlos bleibt, oder ob sie nicht durch die Aneignungshandlung des Unberechtigten in das Eigentum des Jagdberechtigten kommt. In der 2. Kommission traten bezüglich dieser Frage 3 ganz verschiedene Ansichten hervor. Vgl. darüber Prot. Bd. 3 S. 250 flg. Dickel S. 501 flg. Die Materialien lassen nicht mit Sicherheit erkennen, was der Gesetzgeber beabsichtigte; es bleibt deshalb nur übrig, sich lediglich an das Gesetz zu halten und aus ihm allein die Frage zu beantworten, ob das Wilderergut herrenlos bleibt oder ins Eigentum des Jagdberechtigten gelangt. Nach anerkannter Auslegungsregel muss bei Auslegung einer Gesetzesvorschrift im Zweifel das Geringere angenommen werden; in dubio minus; d. h. für den vorliegenden Fall: der, welcher die Aneignung verbotswidrig vornimmt, erwirbt das Eigentum nicht. Der Gesetzgeber schliesst nicht jeden Eigentumserwerb aus. Der § 958 Abs. 2 ist eine Fortsetzung des Abs. 1; letzterer aber spricht nur von dem, der die Sache in Besitz nimmt.

Nimmt man an, dass das Wilderergut mit der Aneignungshandlung des Wilderers in das Eigentum des Jagdberechtigten kommt, so hat man in jeder Hinsicht eine dem gesunden Verstande, namentlich dem Rechtsgefühle des Jägers, entsprechende Lage. Nimmt man an, dass die Sache herrenlos bleibe, so ist die rechtliche Lage eine ganz unbefriedigende. Gesetzt: der Wilderer A erbeutet in meinem Jagdrevier einen Rehbock, er verkauft und übergibt den Rehbock dem B, dem bekannt ist, dass A durch Jagdvergehen das Tier erlangt hat, der Bock wird nun dem B von C entwendet. Nimmt man an, dass die Sache harmlos bleibe, so liegt kein Diebstahl vor; denn zum Tatbestande des letzteren gehört eine fremde, d. h. eine in fremdem Eigentum stehende, Sache; an einer herrenlosen Sache kann kein Diebstahl verübt werden. Gesetzt das Gehörn des erwähnten Rehbocks kommt später zufällig in den Besitz des D., so hat der Jagdberechtigte alsdann möglicher Weise gar kein Klagerecht gegen den Besitzer. Die denkbare Möglichkeit, mit einer Exhibitionsklage zu helfen — vgl. Dickel S. 507 Anm. 16 gegen Ende — ist in der Praxis bisher nicht anerkannt.

Ob man dem Jagdberechtigten das Eigentum am Wilderergute zusprechen muss, kann erst im Jagdrechte entschieden werden (vgl. unten § 88). Es ist dort zunächst die rechtliche Natur des Jagdrechts und der Jagdbeute festzustellen.

V. Die §§ 961 bis 964 über Bienenschwärme können durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden, da hinsichtlich der Bienen kein Vorbehalt gemacht ist. Dagegen gelten die §§ 958 bis 960 nicht unbedingt für Jagd und Fischerei. Von diesen Bestimmungen ist nur die oben zu IV behandelte Vorschrift des § 958 Abs. 2 ohne Einschränkung massgebend; die übrigen Bestimmungen gelten für Jagd und Fischerei nur, soweit nicht die Landesgesetzgebung anders bestimmt. Letztere könnte z. B. bestimmen, dass die jagdbaren Tiere auch in freier Natur als im Eigentume des Jagdberechtigten stehend und nicht als herrenlos anzusehen sein sollten; geschehen ist dies, soviel mir bekannt, nirgends und wird gewiss nirgends bestimmt werden; dagegen ist es wohl möglich, dass die Landesgesetzgebung den § 960 für ihr Jagdrecht authentisch auslege, z. B. hinsichtlich des bestrittenen Begriffs „Tiergarten", „Teich," „geschlossenes Privatgewässer". Die Landesgesetzgebung kann sodann den Augenblick der Aneignung genauer und anders als im B.G.B. geschehen, bestimmen.

§ 71. Fund. I. Von einem Funde im gewöhnlichen Sinne sprechen die Juristen, wenn die gefundene Sache verloren war.

Das B.G.B. verlangt von Niemandem, dass er sich der verlorenen Sache annehme, wenn er sie findet. Der Finder hat nur, wenn er die verlorene Sache an sich nimmt, gewisse Pflichten, und zwar hauptsächlich: Anzeigepflicht (§ 965), Verwahrungspflicht (§ 966, 967), Ablieferungspflicht, wenn die Polizei die Ablieferung verlangt (§ 967), Herausgabepflicht (§ 969), er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 968). — Der Finder hat Anspruch auf Ersatz von Verwendungen (§ 970), auf Finderlohn (§ 971), auf Eigentumserwerb (§§ 973 flgd.). Einen Unterschied macht es, ob die gefundene Sache bis 3 M. Wert hat oder mehr.

II. Die §§ 978 bis 982 B.G.B. handeln vom „Funde" in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem Verkehre dienenden Anstalt. Hier handelt es sich nicht eigentlich um Fund im technischen Sinne; die Sache braucht nicht verloren zu sein; es kann sein, dass der bisherige Besitzer weiss, wo sich die Sache befindet. Wer die Sache in den bezeichneten Räumen findet und an sich nimmt, ist nicht bloss verpflichtet, Anzeige zu machen, er muss sie auch an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder einen ihrer Angestellten abliefern (§ 978). Es findet dann unter den Voraussetzungen des § 980 B.G.B. die öffentliche Versteigerung gemäss § 979 und Erwerb des Versteigerungserlöses nach § 981 B.G.B. statt. Rechte des Finders werden im Gesetze nicht anerkannt[59]).

III. Die zu II angegebenen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache ist und zur Herausgabe verpflichtet ist, ohne dass die Verpflichtung zur Herausgabe auf Vertrag beruhte. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt; dass der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist. § 983 B.G.B.

IV. Der § 984 B.G.B. handelt vom Erwerbe des Eigentums an einem Schatze. Darunter versteht man eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Liegt der Schatz in einem Grundstücke, so gilt er nicht als Teil des Grundstücks; befindet er sich in einer beweglichen Sache, so gilt er nicht als Teil derselben; er ist vielmehr herrenlos. Der Erwerb des Eigen-

59) Zu §§ 980, 981, 983 vgl. die Bekanntmachungen der Landesregierungen; für Preussen: gemeinschaftlichen Erlass der preuss. Ressortminister vom 18. Nov. 1899 (Jahrb. v. Danckelmann 1900 S. 95).

tums am Schatze findet aber nicht durch Aneignung gemäss § 958 B.G.B. statt. § 984 bestimmt vielmehr: wird der entdeckte Schatz in Besitz genommen, so wird das Eigentum kraft des Gesetzes zur Hälfte vom Entdecker, zur Hälfte vom Eigentümer der Sache erworben, in der er entdeckt wurde; so z. B. einerseits der Arbeiter, der den Schatz beim Graben in unserem Grundstück entdeckt und an sich nimmt, andererseits wir als Grundstückseigentümer. Abweichung tritt ein, wenn Arbeiter zu „Ausgrabungen" gedungen werden; in solchen Fällen erwerben die Arbeiter nur für den Arbeitgeber. — Handelt es sich um ein geschichtlich oder wissenschaftlich wertvolles Denkmal, so hat der Staat an sich kein Recht auf den Schatz; die Landesgesetze aber können Ablieferung an den Staat anordnen (Art. 109 E.G.z.B.G.B.).

§ 72. Ansprüche aus dem Eigentum: 1. Eigentumsklagen:

a. im Falle der Besitzentziehung: Klage auf Herausgabe (Vindikation) §§ 985 flgd. B.G.B.,

b. im Falle anderer Störung: Eigentumsfreiheitsklage (negatorische Klage), § 1004 B.G.B.

c. im Falle der noch nicht geschehenen aber drohenden Störung: Eigentumsfeststellungsklage gemäss §§ 256 flgd. Z.P.O.

2. Abholungsanspruch (Exhibition) § 1005 B.G.B.,

3. bei beweglichen Sachen erleichtert das B.G.B. in §§ 1006, 1007 die Geltendmachung des Eigentums sehr wesentlich.

Gesetzt: 1. Mein Nachbar B behauptet, Eigentümer eines bestimmten Grenzstückes zu sein. Besitzhandlungen hat er bisher auf der Parzelle nicht vorgenommen; da ich das Eigentum für mich in Anspruch nehme, so kann ich auf Feststellung meines Eigentums klagen; im Prozesse aber muss ich beweisen, dass ich Eigentümer bin, sonst werde ich abgewiesen. (Kann ich mein Eigentum nicht beweisen, so empfiehlt es sich, nicht auf Feststellung des Eigentums zu klagen, sondern vielmehr die Grenzscheidungsklage zu erheben (vgl. oben S. 208 Nr. 6 zu b). — 2. Der Nachbar nimmt die Parzelle in seinen Besitz und gestattet mir nicht die Inbesitznahme; ich klage mit der Vindikation auf Herausgabe, falls ich mein Eigentum beweisen kann. — 3. Ein mir gehöriger Hund ist mir entlaufen, er befindet sich jetzt im Besitze des B; ich kann mit der Vindikation auf Herausgabe klagen. Doch empfiehlt sich diese Klage nur, wenn ich mein Eigentum, das B bestreiten wird, auch beweisen kann. Da es sich hier um eine bewegliche Sache handelt, so empfiehlt es sich, gemäss § 1007 Abs. 2 die Herausgabe zu verlangen; diese Klage stützt sich lediglich auf die Tatsache, dass ich Besitzer des Hundes war und dass mir das Tier gegen meinen Willen abhanden gekommen ist. Klage ich so, alsdann müsste B den Nachweis unternehmen, dass er Eigentümer sei oder dass er die Sache vor meiner Besitzzeit besessen und dass sie ihm gegen seinen Willen abhanden gekommen sei. Gelingt ihm weder der eine noch der andere Beweis, so ist er zur Herausgabe zu verurteilen.

Die Vindikation steht dem Eigentümer zu. Auch ist es möglich, eine Vindikation abzutreten, alsdann kann der Zessionar klagen. Entsprechend steht eine solche Klage auch dem Niessbraucher (§ 1065), dem Servitutberechtigten (§§ 1027, 1090) zu. Die Klage richtet sich gegen den unmittelbaren wie mittelbaren Besitzer. Falls der Beklagte das Eigentum des Klägers bestreitet, muss letzterer es beweisen: einfach ist dies bei einem Grundstücke, wenn der Kläger als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist (§ 891 B.G.B.), schwierig, oft unmöglich, wenn die Eintragung fehlt oder wenn es sich um eine bewegliche Sache handelt.

Der Vindikant hat auch Ansprüche auf gewisse Nutzungen, wobei es darauf ankommt, ob der Beklagte gutgläubig oder schlechtgläubig ist, ob er entgeltlich oder

unentgeltlich erworben hat (§§ 990 bis 998 B.G.B.); ferner hat der Vindikant Ansprüche auf Schadensersatz (§§ 989, 990, 992, 993).

Der Beklagte kann geltend machen, er habe ein Recht zum Besitze, z. B. gemietet; der Beklagte hat auch Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen nach Massgabe der §§ 994 bis 1003 B.G.B.

Die negatorische Klage oder Eigentumsfreiheitsklage steht dem Eigentümer sowie dem Miteigentümer (§ 1011 B.G.B.) zu; sie findet gegen den statt, der dem Eigentümer zwar nicht den Besitz entzieht, wohl aber stört, z. B. durch unzulässige Zuführungen von Rauch, durch Herstellung unzulässiger Anlagen oder durch andere Verletzung des Nachbarrechts, durch Anmassung eines Rechts an der Sache z. B. einer Leseholz- oder Wegegerechtigkeit oder einer anderen Grunddienstbarkeit, einer Reallast. Die Klage auf Unterlassung der Störung findet nicht statt, wenn der Störer an den Tag legt, dass er kein Recht zu der Störung habe (in solchem Falle hilft meist der Strafrichter; jedenfalls ist keine Veranlassung zu einer Zivilklage); die Klage findet gegen den statt, der ein Recht zu den störenden Handlungen zu haben behauptet, auch gegen den, der sich tatsächlich so verhält, als habe er das Recht, vgl. Dickel S. 408 Anm. 207.

Der Abholungsanspruch steht nicht bloss gemäss § 867 dem früheren Besitzer, sondern auch dem Eigentümer zu (§ 1005).

§ 73. Miteigentum. I. Hier ist zunächst an das oben bei der Gesellschaft Gesagte (§ 60 zu I) zu erinnern. Das B.G.B. behandelt in den §§ 1008 bis 1011 das (römisch-rechtliche) Miteigentum mehrerer nach Bruchteilen (zu ideellen Teilen, pro partibus indivisis). Das B.G.B. hat das im Gegensatze dazu stehende deutschrechtliche System der Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gemeinschaftliches Eigentum, Gesamteigentum) nur ausnahmsweise, nämlich bei der Gesellschaft, bei der Gütergemeinschaft der Eheleute, bei Miterbengemeinschaft, angenommen. Bei dieser deutschrechtlichen Gemeinschaft haben die einzelnen Teilhaber, solange die genossenschaftliche Verbindung besteht, keinen Anteil an den einzelnen Vermögensstücken; jeder hat nur einen Anteil an dem ganzen gemeinschaftlichen Vermögen; nach aussen ist nur ein einheitliches Gesellschaftsvermögen vorhanden, das Einzelrecht des einzelnen Genossen kommt nach aussen nicht in Betracht, soweit nicht in einem die Genossen bindenden Abkommen oder im Gesetz etwas Abweichendes bestimmt ist, können die Genossen nur einstimmig über den gemeinschaftlichen Gegenstand oder einen Teil des Eigentums an ihm verfügen (veräussern, verpfänden oder sonstwie belasten). Einen Rechtsstreit können deshalb im allgemeinen auch nur alle Genossen (als Kläger wie auch als Beklagte) führen.

Handelt es sich um ein Grundstück, so kann nicht die Gemeinschaft als solche als Eigentümerin eingetragen werden. Denn diese ist keine juristische Person. Träger der Rechte sind die Genossen. Deren Namen müssen also eingetragen werden. Eine Ausnahme besteht bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft; bei diesen kann nach dem B.G.B. die gemeinschaftliche Firma (z. B. A u. Cie.) eingetragen werden; es besteht dann aber nicht ein Eigentum der Firma als solcher, denn diese ist keine juristische Person, sondern ein gemeinschaftliches Eigentum der Genossen.

Begrifflich ist das Miteigentum vom Alleineigentume nicht verschieden; es liegt nur eine Teilung vor, aber nicht dem Inhalte nach, so dass das Eigentum der verschiedenen Eigentümer ein verschiedenes wäre, wie Ober- und Untereigentum bei Lehen, Familienfideikommissen u. s. w., sondern nur dem Umfange nach, jeder Miteigentümer hat ein gewisses Quantum des Eigentums; die Qualität des Eigentums ist für alle Mit-

eigentümer dieselbe.

Das Miteigentum kann durch Vertrag entstehen, z. B. A und B kaufen sich ein Grundstück, ferner durch Erbgang, z. B. es vermacht A sein Grundstück dem B und C zu gleichen Rechten; die Anteile brauchen nicht gleich zu sein, z. B. B erhält $^1/_{10}$, C $^9/_{10}$. Miteigentum nach Bruchteilen ist regelmässig auch das Miteigentum an Zwischenräumen, Winkeln u. s. w. (vgl. Niedner zu Art. 181).

II. Die Bestimmungen des B.G.B. über das Miteigentum (§§ 1009 flgd.) sind sachenrechtlicher Natur:

1. Die gemeinschaftliche Sache kann nicht bloss zu gunsten eines Dritten, sondern auch zu gunsten eines Miteigentümers belastet werden, § 1009 Abs. 1. Die Belastung des gemeinschaftlichen Grundstücks kann auch zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks, auch kann die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks erfolgen; eine solche Belastung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört. § 1009 Abs. 2.

2. Jeder Miteigentümer hat das Recht, über seinen Anteil zu verfügen; er hat selbst das Verwaltungs- und Nutzungsrecht im Rahmen seines Miteigentums. Die Miteigentümer können nach ihrem Belieben die Verwaltung und Benutzung regeln; auch können sie das sonst jederzeit jedem Miteigentümer zustehende Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für eine bestimmte Zeit oder für immer ausschliessen; sie können namentlich bestimmen, dass die Geltendmachung des Rechts, Aufhebung der Gemeinschaft zu fordern, von Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängen soll. Alle derartigen Vereinbarungen wirken aber zunächst nur unter denen, die sie treffen, und ihren Erben, bei beweglichen Sachen wirken sie auch Dritten gegenüber (§ 746 B.G.B.), bei Grundstücken wirken sie auch zu gunsten des Käufers und anderer Sondernachfolger des Miteigentümers, gegen sie aber nur, wenn die Vereinbarung als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist (§ 1010 Abs. 1; selbstverständlich ist diese Eintragung nur nach Massgabe der §§ 873 flgd. B.G.B. zulässig; der Miteigentümer, dessen Sondernachfolger gegenüber sie gelten soll, muss also die Eintragung bewilligen); das letztere gilt auch hinsichtlich der Ausgleichungsansprüche der Grundstücks-Miteigentümer (§ 1010 Abs. 2).

Mit Hilfe der Bestimmungen des § 1010 ist es namentlich möglich, die Sprengung der Gemeinschaft zu verhindern. Die Mitglieder können noch weiter gehen und vereinbaren, dass bei Veräusserung des Miteigentumsanteils den übrigen Mitgliedern oder einem derselben ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden soll; wird dies als Belastung im Grundbuch eingetragen, so ist das Vorkaufsrecht ein dingliches Recht. Nach dem Rechte vor 1900 bestand vielfach ein gesetzliches Vorkaufsrecht, so namentlich nach Allg. L.R., nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. Nov. 1861; dies ist im B.G.B. nicht anerkannt. Wollen die Mitglieder das Eindringen unliebsamer Genossen verhindern, so müssen sie, wie angegeben, vorgehen.

Die Ansprüche aus dem Eigentume stehen jedem Miteigentümer in Ansehung der ganzen Sache zu; so namentlich die Eigentumsfreiheitsklage; nur bei der Klage auf Herausgabe besteht die Beschränkung, dass der Miteigentümer nicht auf Herausgabe an sich allein, sondern nur an alle Miteigentümer zusammen, eventuell auf Hinterlegung oder auf Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer klagen kann. § 1011.

Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. und zwar

a. die sachenrechtlichen, namentlich § 925 für die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke,

b. die obligatorischen, besonders §§ 741 flgd. Hiernach sind die Anteile im Zweifel die gleichen (§ 742); jeder Miteigentümer hat ein Anrecht auf den seinem Anteil entsprechenden Teil der Früchte (§ 743), er muss dem anderen Teile gegenüber Lasten und Kosten nach Verhältnis der Anteile tragen (§ 748); auch die Stimmenmehrheit ist nach der Grösse der Anteile zu bestimmen (§ 745 Abs. 1).

III. Auf die Gemeinschaft nach Bruchteilen, die vor 1900 entstanden ist, würden nach der Regel des Art. 170 die Bestimmungen des alten Rechts zur Anwendung kommen, Art. 173 aber macht eine Ausnahme und verordnet Anwendung des neuen Rechts.

Der Art. 181 Abs. 1 bestimmt, dass auf das zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Eigentum von dieser Zeit an die Vorschriften des B.G.B. Anwendung finden sollen. Dies gilt auch für das Miteigentum. — Anders hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigentums Mehrerer (zur gesamten Hand); hier sollen die alten Bestimmungen massgebend bleiben; Art. 181 Abs. 2. — Zu Art. 181 vgl. die ausführlichen Erörterungen von Niendorf.

§ 74. Die dinglichen Rechte an fremder Sache. A. Uebersicht:

I. Erbbaurecht (früher auch Superficies, Platzrecht, Kellerrecht genannt).

II. Dienstbarkeiten (Servituten im w. S.)
   1. Grunddienstbarkeiten (Prädial- oder Realservituten, Grundgerechtigkeiten, Servituten im engern, eigentlichen Sinne), §§ 1018 flgd.
   2. Persönliche Dienstbarkeiten (Personalservituten):
      a. Niessbrauch (Ususfrukt), §§ 1030 flgd.
      b. beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Usus, Gebrauchsrechte), §§ 1090 flgd.);

III. Vorkaufsrecht (Retraktrecht), §§ 1094 flgd.

IV. Reallasten, §§ 1105 flgd.

V. Pfandrechte
   1. an Grundstücken. Der Gesetzgeber hat keinen technischen Ausdruck für diese Art von Pfandrecht; man könnte es Grundpfand nennen.
      a. Hypothek, §§ 1113 flgd.
      b. Grundschuld
         α) gewöhnliche, §§ 1191 flgd.
         β) Rentenschuld, besser Rentengrundschuld, §§ 1199 flgd.
   2. an beweglichen Sachen und Rechten, §§ 1204 flgd.

VI. Erbpachtrecht (Emphyteuse), Büdner- Häuslerrecht, nur nach der Landesgesetzgebung gemäss Art. 63 Einf.-Ges. z. B.G.B.

B. Niessbrauch und Pfandrecht sind nicht bloss an Grundstücken, sondern auch an beweglichen Sachen und Rechten möglich; die anderen zu A erwähnten dinglichen Rechte können nur an Grundstücken bestellt werden.

C. Das römische Recht hatte nur die Servituten (beide Arten), das Erbbaurecht, die Erbpacht und das Pfandrecht. Das gemeine Recht hat diese dinglichen Rechte übernommen und noch Reallasten und Vorkaufsrechte hinzugegeben. Das A.L.R. stellte den Satz auf: jedes persönliche Recht, das sich auf Besitz einer Sache oder auf Eintragung im Grundbuch richte, erlange Dinglichkeit mit dem Augenblicke des Besitzerwerbs bezw. mit der Eintragung; hiernach wurden auch Miete, Pacht, Leihe dinglich. Das B.G.B. kehrt zum römisch-gemeinen Rechte zurück, indem es nur bestimmte dingliche Rechte an fremder Sache anerkennt (numerus clausus); die Dinglichkeit wird im B.G.B. in der Weise zum Ausdrucke gebracht, dass das Gesetz sagt: eine Sache „kann in der Weise belastet werden, dass (einerseits für

Grundstücke §§ 1012, 1018, 1030, 1090, 1094, 1105, 1113, 1191, andererseits § 1204).

Nach B.G.B. ist die Zahl der dinglichen Rechte an fremder Sache insofern geschlossen, als andere Rechte wie die erwähnten nicht dinglich sein können; Miete und Pacht namentlich können also nie dinglich sein, wenn sie seit 1900 ins Leben gerufen worden sind. Nicht geschlossen aber ist die Zahl der Grunddienstbarkeiten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. Mit Hilfe dieser Kategorien kann deshalb auf künstlichem Wege — wenigstens bisweilen — der praktische Erfolg, wie nach A.L.R., zu gunsten der Dinglichkeit erreicht werden. Nicht geschlossen ist auch die Zahl der Reallasten. — Die Landesgesetze aber können die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken (Art. 115 E.G.).

§ 75. Erbbaurecht, §§ 1012 flgd. Dies ist das veräusserliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Unzulässig ist hiernach die Pflanzungssuperfizies. Dernburg Bd. 3 § 961; Anm. 3 bedauert dies mit Recht: „Gerade für solche wäre jedoch Zulassung von superfiziarischen oder emphyteutischen Rechten Bedürfnis. Die unfruchtbaren und wüsten Sandhügel der Mark Brandenburg an der Havel z. B. werden neuerdings in fortschreitendem Masse in Obstanlagen verwandelt. Zu diesem Zwecke werden sie mehrfach von Anbauern auf 40 Jahre gepachtet. Die Pacht ist aber keine zweckmässige Rechtsform für derartige Verhältnisse, da sie — und zwar insbesondere nach dem B.G.B. — kein dingliches Recht gibt, durch Kündigungen bedroht ist, vgl. B.G.B. § 567, Zwangsversteigerungsgesetz § 57, und namentlich auch keine Stelle im Grundbuche gewährt. Es würde die Entwicklung fördern und die Anbauer sichern, wenn ihnen ein dingliches, vererbliches und veräusserliches Nutzungsrecht an ihren Pflanzen bewilligt werden könnte. Nach dem B.G.B. ist dies nicht zulässig. Die Motive führen aus: durch die Zulassung der Pflanzungssuperfizies würde die im volkswirtschaftlichen Interesse bei der unbeschränkten Dauer der Superfizies erforderliche strenge Begrenzung des möglichen Inhaltes dieses Rechtes aufgegeben werden, obgleich kein Bedürfnis einer solchen Erweiterung hervorgetreten sei; die Pflanzungssuperfizies könne ausserdem wegen Fixierung der Kulturart schädlich wirken. — Das alles erscheint wenig stichhaltig.“

Die Bestimmungen der Landesgesetze über Pflanzungssuperfizies sind beseitigt; so auch §§ 243 bis 245 A.L.R. I, 22 „Bäume und Holzungen“ auf fremdem Grund und Boden. Beim Alten aber bleibt es hinsichtlich der vor 1900 geschaffenen Pflanzungssuperfizies (nach Massgabe des Art. 184 E.G. z. B.G.B.).

Das Erbbaurecht wird wie ein Grundstück behandelt (§ 1017); dies gilt auch hinsichtlich des vor 1900 ins Leben gerufenen Erbbaurechts (Art. 184 E.G.).

§ 76. Grunddienstbarkeiten. I. Nach der versteckten Begriffsbestimmung des § 1018 ist die Grunddienstbarkeit Belastung eines Grundstücks (nicht zulässig an einem Miteigentumsanteile) zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks; der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann verpflichtet sein, zu dulden, dass der Berechtigte das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutze (Holzungs-, Weide-, Wege-, Tränkgerechtigkeit u. s. w. oder zu unterlassen, gewisse Handlungen auf dem dienenden Grundstücke vorzunehmen (z. B. höher zu bauen) oder gewisse Rechte nicht auszuüben, die sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ohne die Belastung ergeben würden (z. B. Ausübung von Nachbarrechten); ausnahmsweise auch etwas zu tun, z. B. einen Weg zu unterhalten (vgl. unten zu V). Das Tun des Eigentümers (Leisten,) kann niemals Hauptinhalt der Grunddienstbarkeit sein;

darin liegt der Unterschied von der Reallast. Bei letzterer ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks gerade zu einem Tun (Leisten,) verpflichtet. Die Unterscheidung zwischen Grunddienstbarkeiten und Reallasten ist namentlich deshalb von grosser Bedeutung, weil meistens die Reallasten nach der Landesgesetzgebung ablösbar sind, nicht aber die Grunddienstbarkeiten; nach älterem Rechte bestand auch bei Reallasten gewöhnlich Eintragungszwang, nicht aber bei Grunddienstbarkeiten (so z. B. nach § 12 des preuss. Eigent.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872).

Der Inhalt der Grunddienstbarkeit ist konkret zu bestimmen; eine Belastung schlechthin ohne jeden konkreten Inhalt ist unzulässig. Die Grunddienstbarkeit ist eine Prädialservitut, d. h. es stehen sich die jeweiligen Eigentümer eines herrschenden und eines dienenden Grundstücks gegenüber.

Darin liegt der Unterschied zwischen der Grunddienstbarkeit und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit; letztere steht einer bestimmten einzelnen Person, einer natürlichen oder juristischen Person zu. Eine Trennung der Grunddienstbarkeit von dem herrschenden Grundstück ist nicht möglich; dagegen erlischt nach § 889 B.G.B. die Grunddienstbarkeit im allgemeinen nicht, wenn nach der Begründung eine Vereinigung der Grundstücke in der Hand eines Eigentümers stattfindet.

Das römische Recht verlangte, dass die beiden in Frage stehenden Grundstücke benachbart seien. Das B.G.B. verlangt dies nicht. Aber selbstverständlich müssen die Grundstücke so liegen, dass das eine zu gunsten des anderen genutzt oder gebraucht werden kann (vgl. Dickel, S. 420, das. auch Anm. 235).

Nach römischem Rechte musste das belastete Grundstück vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit die dem Berechtigten zukommenden Vorteile gewähren, d. h. ohne künstliche Anlagen und ohne Handlungen des Besitzers („causa perpetua"). Nach B.G.B. kommt es, wie im deutschen Rechte, darauf nicht an. Möglich ist deshalb z. B. eine Holzgerechtigkeit, auch wenn dieselbe nur bestehen kann, falls der Eigentümer des belasteten Waldes nach den Regeln der Forstwirtschaft wirtschaftet; zulässig ist namentlich auch eine Anlage auf dem dienenden Grundstücke (§ 1021). Zulässig ist die Servitut auch dann, wenn schliesslich, wie z. B. bei einem Tonlager oder einem Steinbruche, die Servitut schliesslich bedeutungslos wird und deshalb zu bestehen aufhören muss, weil ein vollständiger Abbau stattgefunden hat.

Nach B.G.B. muss die Grunddienstbarkeit dem herrschenden Grundstücke Vorteil bieten; letzterer braucht nicht notwendig Geldwert zu haben; es genügen auch Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten, wie ästhetische Interessen, solche müssen aber dem herrschenden Grundstücke zu gute kommen, nicht etwa bloss der bestimmten Person des zeitigen Eigentümers. — Es fragt sich aber, ob die Grunddienstbarkeit nur soweit gehen darf, als die Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks reichen. Nach römischem Rechte bestand eine dahingehende Beschränkung, nach deutschem Rechte bestand diese nicht; deshalb wurde vielfach auch in neueren Landesgesetzen die Entnahme gewisser Grundstücksbestandteile zu gunsten des Servitutberechtigten zu beliebiger Verwendung, namentlich also auch zum Verkaufe (in beliebiger Menge) für zulässig erklärt, so z. B. § 55 der preuss. Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821; nur im Zweifel wurde gewöhnlich dem römischen Grundsatze gemäss das Mass einer unbestimmten Servitut auf das Bedürfnis des herrschenden Grundstücks beschränkt, so besonders bei Waldservituten, wie Holz- und Waldstreuberechtigung (so z. B. § 52 der preuss. Gem.-Teil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 und Art. 4 der Novelle vom 2. März 1850). — Das B.G.B. beschränkt hier im Sinne des römischen Rechts, § 1019: nur soweit „die Belastung für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil

bietet"; „über das sich hieraus ergebende Mass hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden." Ist die Grunddienstbarkeit schon vor 1900 ins Leben gerufen, so findet § 1019 keine Anwendung; es entscheidet also das alte Recht, Art. 184 E.G.

Hier handelte es sich nur um die Begrenzung des Begriffs der Dienstbarkeit. Damit ist nicht zu verwechseln die Bestimmung des Inhalts, des Umfangs im einzelnen Falle. Gemäss Art. 115 E.G. bleiben die Landesgesetze in Kraft, welche den Inhalt und das Mass der Dienstbarkeit näher bestimmen.

Die Grunddienstbarkeit gilt als ein Bestandteil des herrschenden Grundstücks. § 96 B.G.B.

II. Arten.

1. Man teilt die Grunddienstbarkeiten im allgemeinen ein in

a. Feld- und Gebäudeservituten (Rustikal- und Urbanalservit.), (vom B.G.B. nicht erwähnt); zu den ländlichen Dienstbarkeiten gehören Wege-, Wasser-, Weidegerechtigkeit,

b. gleichfalls nach dem Inhalte der Dienstbarkeit: α) solche, kraft deren der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks das dienende Grundstück) in einzelnen Beziehungen benutzen darf, β) solche, kraft deren er dem Eigentümer des dienenden Grundstücks verbieten darf, gewisse Handlungen auf seinem Grundstücke und Benutzungen des letzteren vorzunehmen, γ) solche, durch welche der Eigentümer auf die Ausübung gewisser aus den nachbarlichen Beziehungen sich ergebenden Rechte verzichtet. Vgl. § 1018 B.G.B.

zu α: Recht auf Duldung, zu β, γ: Recht auf Unterlassung. Servitus in patiendo und in non faciendo; im römisch-gemeinen Rechte nannte man jene affirmative, diese negative Rechte, im deutschen Rechte und A.L.R. nannte man jene negative und diese Untersagungsrechte; affirmative Rechte waren hiernach die Reallasten als jura in faciendo.

c. Von einer gewissen Bedeutung ist die im B.G.B. nicht erwähnte Unterscheidung: Dienstbarkeiten auf Gebrauch des dienenden Grundstücks, z. B. Wegegerechtigkeit, und solche auf Zueignung von Grundstücksbestandteilen, z. B. Holz, Gras, Steinen, Lehm, Sand.

d. Ständige und nicht ständige Servituten; jene kontinual, z. B. Wasserleitung, diese diskontinual, z. B. Hütungsrecht oder Servitut mit einer Anlage auf dem dienenden Grundstücke, Holzgerechtigkeit, je nachdem sie immerwährend oder nur vorübergehend ausgeübt werden. Diese Einteilung wurde in älteren Gesetzen erwähnt; sie war regelmässig von besonderer Bedeutung für die Ersitzung; das B.G.B. spricht nicht von ihr; die Einteilung aber kommt bei §§ 1021, 1022, 1028 und Art. 191 Abs. 2 Einf.-Ges. in Betracht.

e. Sichtbare (erkennbare, apparentes) und nicht sichtbare (non apparentes) Servituten, je nachdem sie vom dienenden Grundstück aus wahrgenommen werden können oder nicht. Diese Einteilung war in einigen Gesetzen, namentlich im A.L.R. und im Code civil von erheblicher Bedeutung, besonders für Ersitzung, im B.G.B. kommt sie bei den zu d erwähnten §§ in Betracht.

f. Gemessene (fixierte) und ungemessene (nicht fixierte). Das B.G.B. spricht nicht davon; nach Art. 113 E.G. bleiben aber die Landesgesetze in Kraft, nach denen die Umwandlung der ungemessenen in gemessene Servituten gestattet ist.

2. Das Gesetz gibt keine bindenden Normen über die einzelnen Servituten und deren Inhalt. Der letztere muss deshalb aus dem Bestellungsakte entnommen werden. Bei der Auslegung der Willenserklärung, namentlich der vertragsmässigen Bestellung

der Dienstbarkeit wird man die örtlichen Sitten und Gewohnheiten und die volkstümlichen Rechtsanschauungen zu Hilfe nehmen müssen.

Im Einzelnen kommen namentlich in Betracht:

a. die Wegegerechtigkeit; in verschiedenem Umfange möglich: Fussweg, Fahrweg, Viehtrieb. Es kommt ganz auf die Bestellung an. Im Zweifel wird man, wie sonst bei der Auslegung, das Geringere annehmen müssen, z. B. wer das Recht hat, über ein Grundstück zu gehen, hat deshalb noch nicht das Recht, darüber zu reiten oder gar zu fahren (Qui habet iter, non habet actum); wer das Recht hat, zu reiten oder zu fahren, hat noch nicht ohne weiteres das Recht, Vieh zu treiben. Auch muss aus dem Bestellungsakt entnommen werden, ob ein bestimmter Wegezug einzuhalten sei. Im übrigen werden mangels näherer Bestimmungen bei oder nach der Bestellung der Wegegerechtigkeit die §§ 1020, 1023 B.G.B. zu gunsten des Eigentümers des dienenden Grundstücks heranzuziehen sein.

b. Weidegerechtigkeit. Sie hat sich aus der deutschrechtlichen Gemeindeverfassung entwickelt (Hütungsrecht der Gemeindegenossen auf dem Gemeindegute, Allmende)[60]. Der Umfang des Rechts ist sehr verschieden. Meistens steht das Weiderecht mehreren zu (Koppelhut), namentlich auch wechselseitig. Hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks gleichfalls das Recht, sein Vieh auf dem Grundstücke weiden zu lassen, so spricht man von Mithut.

c. Walddienstbarkeiten, namentlich Holzungsgerechtigkeit (Bauholz oder Brennholz oder beides, Raff- und Leseholzgerechtigkeit, — gemessen oder ungemessen), Recht auf Waldstreu (Laub, Moos, Gras).

III. Entstehung. Nach § 873 B.G.B. (vgl. oben § 64 zu I) ist dinglicher Vertrag und Eintragung notwendig. Das Erfordernis der letzteren ist für die meisten Staaten Deutschlands eine schwer wiegende Neuerung, namentlich auch für Preussen. Unmöglich ist wegen des Eintragungszwanges die stillschweigende Bestellung, wie sie nach älterem Rechte oft angenommen wurde und — was von grösster praktischer Tragweite ist — die Ersitzung. Nach älterem Rechte war die Ersitzung zulässig. War sie dem älteren Rechte gemäss vor Anlegung des Grundbuchs vollendet, so bleibt ihre Wirkung selbstverständlich bestehen (Art. 187, 189). Die noch nicht vollendete Ersitzung läuft nicht weiter. Ist aber die Dienstbarkeit schon vor 1900 eingetragen worden, so findet von der Eintragung ab die Tabularersitzung statt (§ 1900 Abs. 2). Vgl. über Tabularersitzung oben § 68 zu III, 1.

Ueber die Gründe, welche zum Eintragungszwange hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten führten, äussert sich die Denkschrift S. 140: „Die allgemeinen Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Begründung von Rechten an einem Grundstücke (§§ 857 ff., jetzt 873 ff.) gelten auch für Grunddienstbarkeiten. Zur Begründung ist somit auch hier die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Der Entwurf geht damit von dem geltenden Rechte ab. Nach den meisten Gesetzen, und zwar auch nach denen, welche dem Grundbuchsystem folgen, bedürfen Grunddienstbarkeiten zu ihrer Entstehung der Eintragung nicht, so namentlich in Preussen, Bayern, Sachsen. — Indessen treffen die Gründe, aus denen der Entwurf den rechtsgeschäftlichen Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken von der Eintragung abhängig macht, nicht minder für Grunddienstbarkeiten zu. Auch diese müssen im Interesse der Sicherheit des Grundstückverkehrs aus dem Grundbuch erkennbar sein, da sie nicht selten den Wert des belasteten Grundstücks erheblich vermindern. Das Erfordernis der Eintragung hat überdies, indem es die Zulässigkeit einer Ersitzung ausschliesst, die für die Verhältnisse des Grundbesitzes günstige Folge, dass in Zukunft Grunddienstbarkeiten nicht mehr durch fortgesetzten Missbrauch nachbarlicher Duldung erworben werden können. Endlich wird die Eintragung zu einer erheblichen Verminderung der Rechtsstreitigkeiten auf diesem Gebiete führen; denn unter

60) Vgl. Gierke Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 253 flgd.

allen Umständen wird durch die Eintragung das Bestehen regelmässig aber auch der Inhalt der Dienstbarkeit ausser Zweifel gestellt. — Dass mit der Eintragung von Grunddienstbarkeiten der Umfang der Grundbücher unverhältnismässig zunehmen werde, ist um so weniger zu besorgen, als sich das Bedürfnis der Bestellung solcher Dienstbarkeiten in neuerer Zeit für den ländlichen Grundbesitz durch die Auseinandersetzungen und Flurvereinigungen, in den Städten durch Bauordnungen gegen früher wesentlich vermindert hat.*

Ausnahmsweise besteht der Eintragungszwang nicht:

1. Das alte Recht ist massgebend für die Begründung, Uebertragung, Belastung, Aufhebung bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; das Gleiche gilt für Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte; ein nach dem B.G.B. unzulässiges Recht aber kann nicht mehr begründet werden (Art. 189 Abs. 1). Entsprechendes gilt für Aufhebung auch nach Anlegung des Grundbuchs, solange das Recht nicht im Grundbuch eingetragen ist (Abs. 3).

2. Der Eintragungszwang bezieht sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Art. 187: die Eintragung ist nicht notwendig zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundstücks; die Eintragung hat aber zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des dienenden Grundstücks verlangt wird; wer die Eintragung verlangt, hat die Kosten zu tragen und vorzuschiessen.

Die Landesgesetzgebung aber kann den Eintragungszwang anordnen (Art. 187 Abs. 2). Sie kann ihn a) auf einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten beschränken (namentlich auf nichtsichtbare), b) eine vom Zeitpunkte der Anlegung des Grundbuchs laufende längere oder kürzere Frist zur Anmeldung gewähren, c) den Eintragungszwang auf einzelne Bezirke (namentlich etwa die, in denen die Flurbereinigung schon erfolgt ist) beschränken. (Vgl. Niedner zu Art. 187.)

Der Eintragungszwang erstreckt sich also nicht auf die Grunddienstbarkeiten, die vor 1900 begründet worden sind, ferner auch nicht auf die, welche dort, wo das Grundbuch am 1. Januar 1900 noch nicht angelegt war, in der Zwischenzeit bis zur Anlegung des Grundbuchs begründet werden.

Diese Ausnahme wird von den Protokollen gerechtfertigt 1. durch die Unmöglichkeit, sämtliche bestehende Grunddienstbarkeiten, die dem Beteiligten nicht selten ganz unbekannt sind, oft nicht ohne die erheblichsten Schwierigkeiten, bisweilen sogar nicht ohne Beseitigung von Bauwerken zu ermitteln sind, 2. durch die Erwägung, dass diese Grunddienstbarkeiten teils durch äussere Einwirkungen hervortreten, teils andrerseits die Interessen des Eigentümers des belasteten Grundstücks wenig beeinträchtigen, 3. durch die Tatsache, dass bis 1900 in den meisten Teilen Deutschlands ein Eintragungszwang nicht bestand, 4. endlich durch die Schwierigkeiten, welche die nur wenig fortgeschrittene Flurbereinigung, — namentlich in den östlichen Provinzen Preussens und in Bayern — bieten.

Bis 1900 war die Eintragung der Grunddienstbarkeiten nicht notwendig in Bayern, Koburg-Gotha, Hamburg, Hessen, Lübeck, Oldenburg, Preussen (ausgenommen vormal. Herzogt. Nassau), Sachsen, Weimar, Württemberg; zulässig war die Eintragung in Oldenburg, Preussen u. s. w.; der Eintragungszwang bestand in der Hauptsache in Baden, Braunschweig, Elsass-Lothringen, beiden Mecklenburg, Württemberg.

Die meisten Ausführungsgesetze haben von der Befugnis des Art. 187 Abs. 2 keinen Gebrauch gemacht. Der Eintragungszwang ist verordnet in Bayern: Art. 10 des Ges. v. 9. 6. 1899 betreff. Uebergangsvorschriften (vgl. auch Art. 11—18 und 44, 45), Hamburg: Die Eintragung muss bis spätestens in 10 Jahren vom 1. Januar 1900 ab erfolgen, die unbekannten Grunddienstbarkeiten können durch Aufgebot beseitigt werden, Hessen: Die Eintragungspflicht kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

3. Die Landesgesetzgebung ist massgebend hinsichtlich der Begründung (und

Aufhebung) einer Dienstbarkeit an einem nicht buchungspflichtigen Grundstücke (vgl. oben § 64 zu VI am Ende) (Art. 128).

Einige Landesgesetze machen von dem Vorbehalt des Art. 128 keinen Gebrauch: Baden, Bremen, Elsass-Lothr., Preussen (über die Gründe vgl. Dickel S. 424 Anm. 240 a.), Waldeck. Einige Ausführungsgesetze verordnen, dass zur Begründung der Dienstbarkeiten an nicht buchungspfl. Grundst. die dingliche Einigung, zur Aufhebung einseitiger Verzicht genüge (jene wie dieser in gerichtlicher oder notarieller Beurkundung; einige begnügen sich mit öffentlicher Beurkundung, andre sogar mit schriftlicher Form).

Nach einigen Ausf.-Ges. erfolgt die Aufhebung der Grunddienstbarkeiten auch mit Ablauf einer bestimmten Frist nach der letzten Ausübung: 10 Jahre ..., 20 Jahre ..., 30 Jahre ...

IV. „Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks tunlichst zu schonen“ (civiliter uti!). § 1020 B.G.B. Diese Pflicht der schonlichen Ausübung entspricht dem alten Rechte. Die Grunddienstbarkeit erstrebt und ermöglicht einen volkswirtschaftlichen Nutzen, wenn ihr Vorteil für das herrschende Grundstück grösser ist als der Nachteil für das dienende Grundstück; hiernach ist es Aufgabe des Gesetzgebers, den Nachteil nach Möglichkeit zu mindern [61]). Wer das Recht hat, über mein Gut zu fahren oder zu reiten, wird hiernach verpflichtet sein, die von ihm beim Passieren geöffneten Gattertore wieder zu schliessen; er wird sich nicht minder eine Umzäunung des bisher nicht umzäunt gewesenen Grundstücks oder eine Eingatterung zur Herstellung eines Wildparks gefallen lassen müssen; eine erhebliche Erschwerung der Ausübung seines Rechts wird darin nicht zu erblicken sein. Vgl. Dernburg Bd. 3 § 165 No. 2 [62]).

Hält der Berechtigte zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage (z. B. einen Wassergraben), so hat er sie in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert. § 1020 Satz 2.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des § 1020 finden auch auf die vor 1900 entstandenen Dienstbarkeiten Anwendung (Art. 184 E.G.)

Wer an Stelle des Eigentümers das Nutzungs- oder Gebrauchsrecht am herrschenden Grundstück hat, darf die Dienstbarkeit im Rahmen seines Rechtes ausüben, z. B. der Niessbraucher, nicht minder der Mieter und Pächter. Eine Uebertragung des Rechtes dagegen ist gänzlich unzulässig.

V. Unterhaltspflicht des Eigentümers des belasteten Grundstücks, §§ 1021, 1022; diese Vorschriften gelten nach Art. 184 E.G. auch für die vor 1900 entstandenen Dienstbarkeiten:

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Berechtigte die Anlagen zu unterhalten. Die Beteiligten können aber bestimmen, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Unterhaltungspflicht habe, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordere. Hierdurch wird der rechtliche Charakter der Servitut nicht beeinträchtigt (vgl. oben zu I).

---

61) Die wirtschaftliche Zweckbestimmung der Grunddienstbarkeit „weist darauf hin, dass die Wertsteigerung des herrschenden Grundstücks nur unter dem Gesichtspunkte einer sozialen Ausgleichung der Trennung der verschiedenen Eigentumssphären stattfinden soll.“ Endemann Bd. 2 § 102 zu 1.

62) Die Verpflichtung „schonlich auszuüben“ schliesst nicht aus, dass das belastete Grundstück in höherem Masse in Anspruch genommen wird, wenn die Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks steigen. Es kommt hier auf die Auslegung des Bestellungsrechtsgeschäftes an. Vgl. Endemann Bd. 2 § 102, Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 1, § 294 Nr. 1, Kohler im Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 87, S. 221. — Auch die Landesgesetzgebung greift hier gemäss Art. 115, E.G. ein.

Steht dem Eigentümer der belasteten Sache das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann dem Berechtigten die Unterhaltungspflicht auferlegt werden, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist § 1021 Abs. 1 Satz 2.

Für den Fall des Rechts einer baulichen Anlage auf einer baulichen Anlage des Dienstbarkeitsverpflichteten vgl. § 1022.

2. Auf die Unterhaltspflicht finden nach § 1021 Abs. 2 die Bestimmungen über Reallasten entsprechende Anwendung, namentlich: § 1107 (auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; der neue Eigentümer haftet für Rückstände nur mit dem Grundstücke, persönlich dagegen nur dann. wenn er sie so übernommen hat), § 1108 Abs. 1 (hiernach haftet der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist. Zweifelhaft ist, wann die Beträge als fällig anzusehen sind, vgl. Kohler im Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 87 S. 215; Dernburg Bd. 3 § 164 Anm. 7. Man wird annehmen müssen, dass der Zeitpunkt des eingetretenen Ausbesserungsbedürfnisses massgebend ist), § 1108 Abs. 2 (im Falle der Teilung des belasteten Grundstücks haften die Eigentümer der einzelnen Trennstücke als Gesamtschuldner) u. s. w.

3. Die Landesgesetze haben auf die Unterhaltspflicht keinen Einfluss, Art. 116 E.G. z. B.G.B.

Es handelt sich aber entscheidend nicht um Reallast, sondern um Dienstbarkeit; deshalb wird die Unterhaltspflicht nicht als Reallast eingetragen, es gelten deshalb für die Unterhaltspflicht auch nicht die Vorbehalte der Art. 113 bis 115 E.G.

VI. Veränderungen sind nach §§ 1023 bis 1026 möglich; diese Vorschriften finden auch auf Dienstbarkeiten aus älterer Zeit Anwendung (Art. 184 E.G. z. B.G.B.)

1. Verlegung (§ 1023). Es handelt sich hier um den Fall, dass die Dienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, z. B. Wege-, Waldstreu-Gerechtigkeit. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks hat das Recht, die Verlegung der Ausübung auf eine andere Stelle zu verlangen, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen: a) wenn die Ausübung der Dienstbarkeit „an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist“, b) wenn die Verlegung in den Grenzen des belasteten Grundstücks möglich ist [63]), c) wenn die vom Eigentümer angebotene andere Stelle für den Berechtigten ebenso geeignet ist, wie die bisherige Stelle, d) wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Kosten übernimmt und auf Verlangen vorschiesst. — Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hängt das Recht, die Verlegung zu verlangen, nicht etwa davon ab, dass sich seit Begründung der Servitut die Umstände verändert haben; darauf kommt gar nichts an. Mit Recht wird angenommen, dass der § 1023 zu Gunsten des belasteten Eigentümers auch dann in Betracht kommt, wenn die Wahl des Ortes dem Berechtigten freisteht; hier handelt es sich dann entscheidend um eine Festlegung der Ausübung. Staudinger-Kober zu § 1023 Anm. 2.

63) Der Berechtigte braucht sich also wol auf Verlegung auf ein anderes Grundstück nicht einzulassen. Dies ist in Berücksichtigung der vielleicht grossen Verschiedenheit des Rechtszustandes der beiden Grundstücke bestimmt. (Die Ansichten sind geteilt. Vgl. Kohler im Archiv f. d. zivil. Praxis Bd. 87. S. 233 flgd.) Die Landesgesetzgebung kann aber hinsichtlich bestimmter Grundstücke, bezüglich deren ein Bedürfnis anerkannt wird, die Befugnis des Belasteten erweitern, sodass er auch das Recht hat, die Verlegung auf ein anderes Grundstück zu verlangen; dies ergiebt sich aus Art. 115 E.G. z. B.G.B., wonach die Landesgesetzgebung Inhalt und Mass der Dienstbarkeiten bestimmen darf. In Kraft bleibt deshalb z. B. § 81 A.L.R. I, 22 für die Hütungsgerechtigkeit.

Mit Rücksicht auf den gegebenen Falls sehr erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen kann das Recht auf Verlegung durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. § 1023 Abs. 2.

Kommt der § 1023 B.G.B. in folgendem Falle zur Anwendung? A hat durch Vertrag eine Tränkgerechtigkeit an meinem See in ganzer Ausdehnung der Ufer erworben; kann ich Beschränkung auf einzelne Stellen des Ufers verlangen? M. E. kommt § 1023 nicht in Frage; denn es handelt sich nicht um Verlegung, auch nicht um den erwähnten Fall, dass der Berechtigte die Wahl des Ortes hat; es handelt sich lediglich um Beschränkung. Massgebend ist also allein § 1019: es kommt also darauf an, wie weit der Vorteil des Berechtigten geht; über das sich hieraus ergebende Mass hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden. Der § 1019 entscheidet aber nur, wenn die Dienstbarkeit unter der Herrschaft des neuen Rechts begründet worden ist (Art. 184 E.G. z. B.G.B.). Ist die Dienstbarkeit vor 1900 ins Leben gerufen so entscheidet das frühere Recht[64]).

2. Kollision (§ 1024). Wenn eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an dem belasteten Grundstücke zusammentrifft dergestalt, dass die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, so kommt es darauf an, ob die zusammentreffenden Rechte gleichen oder verschiedenen Rang haben. Im letzteren Falle besteht kein Zweifel; es entscheidet die Priorität; dies ist als selbstverständlich im Gesetze nicht ausgesprochen. Haben die Rechte gleichen Rang, so kann nach § 1024 jeder Berechtigte Ausgleichung nach billigem Ermessen verlangen, namentlich hinsichtlich des Masses der Benützung und der Zeit der Ausübung. Mehrheitsbeschlüsse können hier nicht gefasst werden; es ist den Beteiligten aber dringend Einigung zu empfehlen.

Die Bestimmung des § 1024 gilt auch beim Niessbrauche (§ 1060).

3. Teilung

a) des herrschenden Grundstücks (§ 1025). Früher war über die rechtliche Behandlung dieses Falles Streit; vielfach nahm man an, dass die Servitut bis zur Wiedervereinigung der Trennstücke wirkungslos sei. Nach B.G.B. kommt es darauf an, ob die Dienstbarkeit nur einem bestimmten Teile des herrschenden Grundstücks oder dem ganzen Grundstücke zum Vorteile gereicht. In jenem Falle, z. B. Bauholzberechtigung für das auf dem herrschenden Grundstücke befindliche Haus, oder Recht des jeweiligen Eigentümers in dem auf dem belasteten Grundstücke befindlichen See zu des Tisches Notdurft zu fischen, — erlischt die Dienstbarkeit mit der Teilung für die übrigen Teile[65]). Gereicht die Servitut dem ganzen herrschenden Grundstücke zum Vorteile, z. B. Wegegerechtigkeit, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort, die Ausübung ist aber im Zweifel nur in der Weise zulässig, dass sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Dies ist von grosser Bedeutung namentlich für Holz- und Waldstreuberechtigungen. (Vgl. Dickel S. 427 Anm. 248).

b) Des dienenden Grundstücks (§ 1026). Hier tritt selbstverständlich gar keine Veränderung ein, wenn die Dienstbarkeit auf dem ganzen belasteten Grundstücke ruht, z. B. Weiderecht. Beschränkt sich dagegen die Servitut auf einen bestimmten Teil, z. B. den See, so werden „die Teile, welche ausserhalb des Bereichs

---

64) Im Gebiete des A.L.R. also § 29 I, 22:

65) So auch schon früher meistens entschieden. Vgl. für Bayern O.G.H. Bd. 5, S. 812.

der Ausübung liegen", von der Dienstbarkeit frei.

4. Nach vielen Landesgesetzen müssen sich die Servitutberechtigten die Umwandlung ihrer ungemessenen in gemessene Nutzungsrechte gefallen lassen. Diese Landesgesetze sind durch Art. 113 E.G. aufrecht erhalten.

VII. Schutz.

A. Des Rechts (petitorischer Schutz), Konfessorienklage. § 1027. Kläger kann der Eigentümer des herrschenden Grundstücks sein, auch der Miteigentümer (§ 1011), der Erbbauberechtigte (§ 1017), der Niessbraucher (§ 1065). — nicht dagegen der nur obligatorisch berechtigte Pächter (letzterer muss sich an seinen Verpächter halten; ist dieser der Eigentümer, so steht diesem die confessoria zu). Beklagter ist der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks, auch jeder störende dritte. Der Kläger muss im Bestreitungsfalle beweisen, dass ihm die Dienstbarkeit zusteht, da nach § 903 B.G.B. das Eigentum als frei vermutet wird. Der Klageantrag ist auf Beseitigung der Beeinträchtigung eventuell auf Unterlassung weiterer Störung zu richten. Im Falle einer nur drohenden oder nur wörtlichen Störung ist auf Feststellung zu klagen, dass dem Beklagten das beanspruchte Recht nicht zustehe.

B. Besitzschutz, § 1029. Das B.G.B. hat einen Rechtsbesitz im allgemeinen nicht angenommen (vgl. oben § 63 zu VI); folglich kann bei Rechten auch von einem Besitzschutze keine Rede sein. Bei Grunddienstbarkeiten aber sind Abweichungen. Die Motive Bd. 3 S. 489 bemerken zu gunsten des Besitzschutzes der Dienstbarkeiten: dafür spreche die gleichmässige Gewährung im geltenden Rechte, auch bestehe ohne Besitzschutz eine erhebliche Gefahr, dass der Berechtigte durch Unterbrechung der Ausübung, zu denen der Verpflichtete ihn nötige, grossen Schaden erleide, mit Selbstverteidigung komme der Berechtigte oft nicht durch, auch werde eine einstweilige Verfügung des Richters nicht immer leicht zu erlangen sein; bei Bestimmung der Voraussetzungen des Besitzschutzes sei die Analogie zwischen der Sachinhabung und dem Zustande der Ausübung der Grunddienstbarkeit zu benutzen. Zu berücksichtigen ist aber § 96 B.G.B. Hiernach ist die Grunddienstbarkeit ein Bestandteil des herrschenden Grundstücks, folglich handelt es sich im Sinne des Gesetzes gar nicht um Rechts-, sondern um Sachbesitz.

Zu unterscheiden ist, ob das Grundbuch schon als angelegt anzusehen ist oder nicht:

1. Ist das Grundbuch als angelegt anzusehen, so ist zu unterscheiden, ob die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist oder nicht.

a. Ist sie eingetragen (man spricht alsdann von „Tabularbesitz") so hat der Besitzer des herrschenden Grundstücks den Besitzschutz, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist. § 1029. Die Besitzklage setzt hiernach voraus α. Eintragung der Servitut, β. Ausübung wenigstens einmal innerhalb eines Jahres vor der Störung, γ. Beeinträchtigung des Besitzers. Als „Besitzer" kommt nicht bloss der Eigenbesitzer in Frage (§ 872), auch jeder andere Besitzer, wie Pächter. Der Besitzschutz umfasst: Recht der Selbsthilfe gegen verbotene Eigenmacht (§ 859) und Besitzklage wegen Entziehung (§ 861) wie wegen Störung (§ 862). Es handelt sich aber nur um Besitzschutz, nicht um Besitz zum Ende einer Ersitzung.

b. Ist die Dienstbarkeit nicht eingetragen, so ist zunächst zu berücksichtigen, dass nach B.G.B. die Servitut ohne Eintragung gar nicht entstehen kann. Gleichwohl sind aber noch Dienstbarkeiten ohne Eintragung möglich: α. nach Massgabe der Landesgesetze an nichtbuchungspflichtigen Grundstücken (Art. 128, vgl. oben zu III, 3),

β. die vor 1900 gemäss dem alten Rechte entstandenen (Art. 187). Das Gesetz gewährt nun aber, um dem eine Servitut Ausübenden nach Möglichkeit zu helfen, den Besitzschutz ohne Rücksicht auf die Frage, ob die Dienstbarkeit vor Anlegung des Grundbuchs entstanden ist oder nicht, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

α. bei einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, wird der Besitzschutz unbedingt gewährt, so lange Dienstbarkeiten dieser Art nach Art. 128, 187 E.G. zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen,

β. bei anderen Servituten, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre wenigstens einmal ausgeübt worden ist. Handelt es sich um unständige Dienstbarkeiten, die ihrer Natur nach nicht jährlich ausgeübt werden können, z. B. Bauholz- oder Mastgerechtigkeit, so findet also der Besitzschutz der nicht eingetragenen Dienstbarkeit gegebenen Falls nicht statt.

2. Ist das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so bleiben inzwischen die Landesgesetze aus der Zeit vor 1900 in Kraft, Art. 191 Abs. 1 E.G.; selbstverständlich können diese auch in der Zwischenzeit durch Landesgesetz abgeändert werden.

Einige Ausführungsgesetze lassen das neue Recht entscheiden: § 1029 B.G.B. und, falls die Dienstbarkeit nicht eingetragen ist, Art. 191 Abs. 2. Vgl. Hessen Art. 140. Elsass-Lothringen § 86, Mecklenburg-Schwerin § 185, -Strelitz § 183, Sachsen-Weimar § 129, Schwarzburg-Rudolstadt Art. 82, Preussen Art. 28, Bayern Ges. betr. Uebergangsvorschr. v. 9. 6. 1899, Art. 45, Ges. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz Art. 22.

VIII. Ende:

1. alle Dienstbarkeiten können erlöschen a. durch Untergang des dienenden oder herrschenden Grundstücks (z. B. Abspülung), b. Ablösung, soweit die Landesgesetzgebung die Ablösung gestattet (Art. 113), c. Gemeinheitsteilung, wie zu b., d. Verjährung ist nach § 1028 in weiterem Umfange, als sonst der Regel der §§ 194 ff. gemäss, zulässig: ist nämlich auf dem belasteten Grundstücke eine Anlage errichtet worden, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung auch dann der Verjährung, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Auch der § 892 findet nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1028 Abs. 2 keine Anwendung; die Verjährung läuft also auch dann weiter, wenn das herrschende Grundstück veräussert wird und der Erwerber angenommen hat, dass die Dienstbarkeit in vollem Umfange fortbestünde. Eine weitere Besonderheit des § 1028 ist noch die, dass mit der Verjährung nicht bloss der Anspruch, sondern die Dienstbarkeit selbst erlischt, soweit der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruche steht. — Der § 1028 ist im Reichstag eingefügt; es ist dabei erwogen: erfahrungsmässig gerieten viele Servituten infolge von Nichtausübung und namentlich wegen völlig veränderter Verhältnisse in Vergessenheit. Die Berichtigung sei in solchen Fällen besonders schwierig, deshalb komme der wirkliche Wert des Grundstücks nicht zur Anerkennung, auch werde die Verkäuflichkeit der mit solchen Servituten belasteten Grundstücke ungünstig beeinflusst. Der Antragsteller hatte beantragt, die Vorschrift für alle Servituten zu geben, die Mehrheit beschränkte sich aber auf eine die Dienstbarkeit beeinträchtigende Anlage. — Der § 1028 findet auch auf Dienstbarkeiten Anwendung, die vor 1900 entstanden sind (Art. 184 E.G.).

2. Eingetragene Servituten erlöschen ferner gemäss §§ 875, 876 B.G.B. durch Vertrag und Löschung.

3. Nicht eingetragene erlöschen, soweit sie noch Geltung haben, nach der Landesgesetzgebung (Art. 128, 189, Abs. 3 B.G.B.).

Dienstbarkeiten erlöschen nicht dadurch, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem belasteten Grundstück erwirbt, § 889 BGB.

§ 77. Niessbrauch. I. Der Niessbraucher hat das Recht auf die Nutzungen (§ 1030 B.G.B.); der Stammwert bleibt dem Eigentümer. Der Niessbrauch kann durch Rechtsgeschäft (Vertrag, Testament), durch Ersitzung (§§ 1033, 900 Abs. 2 B.G.B.) und kraft Gesetzes entstehen. Letzteres ist nach B.G.B. der Fall zu gunsten des Ehemanns am Vermögen der Frau (§ 1363) und des Vaters (§ 1649), nach Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters der Mutter (§ 1686); doch finden auf diese Fälle der gesetzlichen „Nutzniessung" die betreffenden Bestimmungen des Familienrechts, die Vorschriften über Niessbrauch nur insoweit Anwendung, als besonders darauf verwiesen ist. Die §§ 1030 ff. B.G.B. gelten zunächst nur für den rechtsgeschäftlich bestellten und durch Ersitzung begründeten Niessbrauch Anwendung. Soweit der Niessbrauch nach Landesrecht möglich ist, können auch die Landesgesetze nähere Bestimmungen darüber treffen.

Ein dem Niessbrauche praktisch ähnliches Rechtsverhältnis liegt im Falle der fideikommissarischen Substitution vor (§§ 2100 ff.), z. B. der Erblasser vermacht seinen Wald dem A, nach dessen Tode dem B; A ist alsdann „Vorerbe", B wird nach des A Tode „Nacherbe"; hier fragt es sich im Interesse des B, wieweit das Verfügungsrecht des A geht; das A.L.R. beschränkte ihn wie den Niessbraucher, das B.G.B. tut dies nicht, regelt vielmehr das Rechtsverhältnis durch besondere Bestimmungen (§§ 2112 bis 2115, hinsichtlich des Waldes §§ 2123, 2136—2138).

Der Niessbraucher hat das Recht auf alle Nutzungen; dies sind nach § 100 B.G.B. Früchte und Gebrauchsvorteile, also auch die Jagd, soweit nicht (auf Grund des Art. 69 E.G.) die Landesgesetzgebung anderes bestimmt. Der Niessbrauch kann aber durch Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden (§ 1030 Abs. 2), z. B. kann ein Gutsbesitzer an seinem Gute dem A den Niessbrauch bestellen, sich selbst aber das Jagdausübungsrecht vorbehalten.

Der Niessbrauch ist unvererblich (§ 1061) und unveräusserlich, nur die Ausübung kann einem anderen überlassen werden (§ 1059).

II. Die Bestellung erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen des Sachenrechts, bei Grundstücken also durch Einigung und Eintragung (§ 873 B.G.B., vgl. oben § 64 zu I); hinsichtlich des Zubehörs vgl. § 1031.

III. Der Niessbraucher hat das Recht: 1. die Sache zu besitzen (§ 1036 Abs. 1); er wird unmittelbarer Besitzer und geniesst demgemäss den vollen Besitzschutz; 2. die Sache zu nutzen, auch durch Verpachtung (1059 Satz 2, § 1056): er erwirbt das Eigentum an den Früchten sogar dann, wenn er welche im Uebermasse zieht, § 1039 (vgl. oben § 7); 3. er hat das Recht auf Ersatz von Verwendungen, zu denen er nicht verpflichtet war, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag, sowie das Recht der Wegnahme einer Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, § 1049; diese Rechte verjähren in 6 Monaten (§ 1057), 4. Klagerechte, wie der Eigentümer (§ 1065).

Die Rechte des Niessbrauchers werden durch einige Vorschriften noch näher begrenzt:

1. § 1039, vgl. oben S. 108 Abs. 2.

2. Der Niessbraucher hat bei Ausübung seines Nutzungsrechts „die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ord-

nungsmässigen Wirtschaft zu verfahren", § 1036 Abs. 2; er darf also z. B. nicht einen Park wie einen dem Holzertrage dienenden Wald behandeln (vgl. Dernburg Bd. 3 § 186), er darf nicht Holzungen in Getreidefelder verwandeln (anderer Ansicht Dernburg a. a. O.), er darf nicht alles Hochwild abschiessen; er muss die Jagd nach waidmännischen Grundsätzen ausüben, da nur diese Art von Jagd einer ordnungsmässigen Wirtschaft entspricht.

3. Der Niessbraucher ist nicht befugt, „die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern" (§ 1037); der Niessbraucher eines Grundstücks darf jedoch „neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird."

4. Hinsichtlich des Niessbrauchs an einem Walde trifft § 1038 eine sehr wichtige Bestimmung: sowohl der Eigentümer, wie auch der Niessbraucher können verlangen, dass das Mass der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden; im Falle erheblicher Aenderung der Umstände kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen; jeder Teil trägt die Hälfte der Kosten.

Diese Bestimmung ist auf Antrag Danckelmann's aufgenommen. Die Mehrheit der zweiten Kommission hat bei Annahme des § 1038 erwogen: Für die Mehrzahl der Wälder, an denen ein Niessbrauch bestellt sei, beständen Wirtschaftspläne. Die Aufstellung solcher Wirtschaftspläne sei ein Erfordernis, das durch die Eigentümlichkeit der Waldverhältnisse bedingt sei; sie gewähre gewisse nicht zu unterschätzende Vorteile für die Inventarisierung des Waldes. In Fällen, in denen kein Wirtschaftsplan aufgestellt sei, liege es im Interesse sowohl der Forstkultur als der Beteiligten, wenn jedem der Beteiligten das Recht gewährt werde, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes zu verlangen; das gleiche gelte hinsichtlich der Berichtigung eines bestehenden Wirtschaftsplans. Hinsichtlich der Kosten keine Bestimmung zu treffen, sei nicht angängig, weil die Kosten meist recht erheblich seien. Ebenso wenig rechtfertige es sich aber, die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen; die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gewähre meist auch dem anderen Teile gewisse Vorteile, so dass eine Halbierung der Kosten angemessen erscheine.

Der § 1038 Abs. 2 dehnt die Bestimmung auf Bergwerke und andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlagen aus. Vgl. Dickel S. 436 Anm. 271.

Eine dem § 1038 entsprechende Vorschrift trifft § 2123 für das Rechtsverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben (Begriff oben § 77 zu I Abs. 2).

5. Darüber, ob der Niessbraucher das Wirtschaftssystem ändern darf, enthält das B.G.B. keine Bestimmung. In den Grenzen der §§ 1036, 1037 wird er es dürfen (vgl. oben zu 2, 3). So wird der Niessbraucher eines Waldes also auch z. B. vom regelmässigen Hochwald- zum Plenterbetrieb oder umgekehrt übergehen dürfen. Ist der Eigentümer damit nicht einverstanden, so kann er sich mit § 1038 helfen (vgl. zu 4); ebenso wird der Eigentümer, wenn er eine Abweichung vom bisherigen Wirtschaftssystem wünscht, gestützt auf § 1038 eine Veränderung herbeiführen können.

6. Das Recht des Niessbrauchers erstreckt sich nicht auf den in der Sache gefundenen Schatz (§ 1040).

IV. Der Niessbraucher hat folgende Pflichten:

1. Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande; hinsichtlich der Ausbesserungen und Erneuerungen wird zwischen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen unterschieden.

a. gewöhnliche, d. h. laufende, solche, welche in Zwischenräumen regelmässig wiederkehren, z. B. Fütterung von Tieren, Bestellung kultivierter Flächen, Ausbesserung von Wegen und Zäunen; diese liegen dem Niessbraucher ob; er hat also keinen Ersatzanspruch. Nimmt der Niessbraucher die ihm obliegende Ausbesserung oder Erneuerung nicht vor, so ist der Eigentümer berechtigt, sie zu bewirken (§§ 1041, 1044).

b) Werden aussergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen, namentlich solche, welche infolge von Zerstörung oder Beschädigung oder zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr[67]) notwendig, so hat der Niessbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Wer die Erneuerungspflicht habe, wird im Gesetze nicht direkt ausgesprochen. Aus §§ 1042 flgd. 1049 aber ergibt sich folgendes: Der Eigentümer ist zur Wiederherstellung verpflichtet; will er wiederherstellen, so muss der Niessbraucher dies dulden. Uebernimmt der Eigentümer nicht die Herstellung, so darf der Niessbraucher die Wiederherstellung vornehmen; der Eigentümer muss alsdann diese Wiederherstellung dulden; der Niessbraucher darf alsdann (§ 1043) „innerhalb der Grenzen einer ordnungsmässigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören." Der Niessbraucher hat dann ein Recht auf Ersatz (§ 1049).

2. Verpflichtung zu versichern und die Prämien zu bezahlen (§§ 1045, 1046).

3. Der Niessbraucher hat für die Dauer seines Rechts gewisse Lasten zu tragen: Die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der ausserordentlichen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind" (namentlich Staats- und Gemeindesteuern) sowie die privatrechtlichen Lasten, welche schon zur Zeit der Bestellung des Niessbrauchs auf der Sache ruhten (namentlich Zinsen von Hypotheken, Grundschulden, Reallasten); doch gilt dies alles nur im Verhältnisse des Niessbrauchers zum Eigentümer. § 1047.

4. Sicherheitsleistung, event. gerichtliche Verwaltung (Sequestration) § 1052. Auf Verschulden des Niessbrauchers kommt es dabei nicht an.

5. Macht der Niessbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist (ob er dabei die Rechte des Eigentümers in erheblichem Masse verletzt, ist gleichgiltig, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer Anordnung einer gerichtlichen Verwaltung verlangen. § 1054.

V. Der Niessbrauch endet: 1. mit dem Tode des Niessbrauchers; ist letzterer eine juristische Person, mit deren Untergange. 2. Durch Rechtsgeschäft (bei Grundstücken muss Eintragung im Grundbuche hinzukommen, § 875) u. s. w.

Ueber Rückgewähr und Auseinandersetzung, vgl. Dickel S. 439 zu VII.

VI. Schliesslich sei hier über den Niessbrauch der Beamten an ihren Dienstwohnungen, Ländereien u. s. w. bemerkt, dass dies Recht nicht privater, sondern öffentlichrechtlicher Art ist, wie ihr Recht auf andere Dienstbezüge. Die Rechtsverhältnisse sind durch Regulative geregelt[68]).

§ 78. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Sie sind nur an Grundstücken möglich; inhaltlich wie Grunddienstbarkeiten, namentlich Recht auf Benutzung „in einzelnen Beziehungen"; sie stehen aber — dies ist der Unterschied von der Grunddienstbarkeit — nicht dem jeweiligen Eigentümer eines herrschenden

---

67) Auch Verteidigung gegen ein geltend gemachtes Recht gehört hierher.
68) Vgl. z. B. für Preussen Dickel S. 440, Anm. 281.

Grundstücks, sondern einer bestimmten — natürlichen oder juristischen — Person zu (§ 1090)[69]. Das Recht erlischt mit dem Untergange des Berechtigten. Es ist also unvererblich. Es ist auch unübertragbar; die Ausübung aber kann einem Andern überlassen werden, wenn die Ueberlassung der Dienstbarkeit dies gestattet. Im übrigen vgl. §§ 1090 flgd. — Solche Dienstbarkeiten können auch einer Gemeinde zu gunsten einzelner Mitglieder zustehen (sog. Gemeindeservituten).

§ 79. Vorkaufsrecht. Ueber das nur obligatorisch wirkende Vorkaufsrecht vgl. oben § 39 zu VI, 3 b.

Als dingliches Recht ist es nur bei Grundstücken möglich. § 1094. Derartige Rechte waren früher sehr zahlreich, namentlich kraft Gesetzes. Das B.G.B. gibt ein gesetzliches Vorkaufsrecht nur in § 2034; es lässt aber das rechtsgeschäftliche zu, um „gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, welche auf Sesshaftmachung der ländlichen und industriellen Arbeiter gerichtet sind, die Wege zu ebnen" (vgl. Dickel S. 443, Anm. 290).

Die Bestellung erfolgt gemäss § 873 durch Einigung und Eintragung (vgl. oben § 64 zu I), und zwar entweder zu gunsten einer bestimmten Person oder zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist auf den Fall des freiwilligen Verkaufs beschränkt, dagegen nicht möglich im Falle der Zwangsversteigerung (im letzteren Falle mag der Berechtigte im Verkaufstermin höher bieten). Im übrigen vgl. §§ 1094 flgd. v. Stengel S. 70, Dickel S. 444, 445.

§ 80. Reallasten. I. Bei der Reallast handelt es sich nur um Grundstücksbelastungen zu gunsten bestimmter Personen oder der jeweiligen Eigentümer von Grundstücken; der Unterschied von den Dienstbarkeiten ist der, dass die Reallasten den Eigentümer des belasteten Grundstücks zu einem positiven Tun verpflichten, was bei den Dienstbarkeiten nur ganz ausnahmsweise möglich ist (vgl. oben § 76 zu I).

Das römische Recht erachtete die Reallasten nur im Gebiete des öffentlichen Rechts beschränkt zulässig; das deutsche Recht dagegen gestattete die Reallasten in umfangreichster Weise auch privatrechtlich. Die persönliche Abhängigkeit nahm hier gar häufig von Besitz und Nutzung eines von einem Oberherren überwiesenen Grundstücks ihren Ausgang; der wirtschaftlich und politisch Untergeordnete wurde dadurch zu bestimmten Diensten verpflichtet. Diese Abhängigkeit war eine öffentlichrechtliche; die Lasten waren gleichfalls zunächst öffentlich-rechtlicher Natur, erst mit dem 12. Jahrh. entwickeln sie sich auch als privatrechtliche[70], in der das deutsche Recht kennzeichnenden Mannigfaltigkeit.

Nach dem Rechte vor 1900 war es sehr streitig, ob die Reallasten persönliche oder dingliche Rechte seien; nach der herrschenden Ansicht und nach preussischer Rechtsprechung waren sie dingliche Belastungen der Grundstücke, der Eigentümer des belasteten Grundstücks haftete für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Lasten nicht bloss aus dem Grundstücke, sondern auch persönlich; so auch nach B.G.B. §§ 1105, 1107, 1108. Das Recht kann einer bestimmten Person zustehen (Personalreallast), es kann aber auch dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen (Prädialreallast). Die letztere kann nicht von dem herrschenden Grundstücke getrennt werden (§ 1110), jene erstere kann nicht mit dem

69) Im gemeinen Rechte sprach man von irregulären Personalservituten.

70) Vgl. Endemann Bd. 2 § 108, Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht Bd. 2, § 137, Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 § 284. Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 1 § 305.

Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden; der Anspruch kann aber übertragbar sein, ist er nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräussert und nicht belastet werden (§ 1111).

Ueber die Frage, ob die Reallasten im B.G.B. zu behandeln seien, bemerken die Motive (Haidlen Bd. 2 S. 321): „In einigen Gebieten des Reiches sind die R. gänzlich beseitigt; in anderen ist ihre Neubegründung verboten. Nur wenige Staaten haben es bei den Grundsätzen des gem. dtsch. Privatr. belassen; die meisten sind im Wege der Gesetzg. vorgegangen, so zwar, dass nur gewisse Rechte neu begründet werden können. Das Institut kommt somit nicht lediglich in den überlieferten Rechten zur Erscheinung; vielmehr muss es, wenn auch in beschränktem Umfange, noch jetzt als eine lebende Einrichtung anerkannt werden. Hieraus folgt aber, dass die Rechte im B.G.B. nicht einfach zu übergehen, sondern als ein sachenrechtliches Institut zu ordnen sind.

In einer Zeit, in welcher beachtenswerte Bestrebungen zur Wahrung der Interessen des ländlichen Grundbesitzes wiederholt und noch neuerdings an die Gesetzgeb. die Anforderung gestellt haben, die Belastung der Grundstücke auf das Institut der seitens der Berechtigten nicht kündbaren Renten zu beschränken, kann ein B.G.B. für das deutsche Reich sich der Regelung des Institutes der Reallast nicht entziehen, obgleich nicht zu bezweifeln ist, dass die gegenwärtige Kodifik. des Privatr. nicht mit wirtschaftl. Fragen belastet werden darf, welche wegen der Schwierigkeiten, die sie bieten, der Spezialgesetzg. vorzubehalten, zur Zeit auch noch nicht reif zur gesetzgeberischen Lösung sind.“

II. Man unterscheidet: öffentliche und privatrechtliche Reallasten (das B.G.B. behandelt nur die letzteren), ferner übertragbare und nicht übertragbare. Im einzelnen: Grundrenten (Gülten, Ewiggeld, census, teils in Geld, teils in Naturalien)[71]), Zehnten (Gewährung eines bestimmten Teiles des Ertrages von Feldfrüchten, (Blutzehnt), Frohnden oder Dienste, Scharwerk, (Hand- und Spanndienste, bei Bestellung der Aecker und Einbringen der Ernte, auch bei Arbeiten im Walde und namentlich auch früher bei der Jagd), Besitzveränderungsabgaben (Mortuarium, Besthaupt, Handlohn, Leibgeld) u. s. w.

Die Reallasten entstehen durch Einigung und Eintragung (§ 873; vgl. oben § 64 zu I); eine Ausnahme machen die §§ 912 bis 918 B.G.B. für die Geldrente bei Ueberbau und Notweg; nach B.G.B. nicht durch Ersitzung; nach der Landesgesetzgebung im Auseinandersetzungsverfahren (Art. 113 E.G.).

III. Wirkungen. Das B.G.B. überlässt fast alle wichtigen, die Reallasten betreffenden Fragen der Landesgesetzgebung. Nur folgende Vorschriften aus dem B.G.B. kommen hier in Betracht: „1. ein Bruchteil eines Grundstückes kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht“ (§ 1106), 2. „auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 1107): die Gefälle sind aus dem Grundstücke zu entrichten, der jeweils belangte Eigentümer muss alle laufenden und alle rückständigen Leistungen erfüllen oder zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden; 3. der jeweilige Eigentümer haftet auch persönlich für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist (§§ 1108 Abs. 1); 4. für den Fall der Teilung gilt folgendes: a. des belasteten Grundstücks: die Eigentümer der einzelnen Teile haften als Gesamtschuldner; (§ 1108 Abs. 2), vgl. aber Art. 120 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 E.G., b) des Grundstücks des Berechtigten

---

71) Erhält der Eigentümer des belasteten Grundstücks für Gewährung der Rente einen bestimmten Geldbetrag, so spricht man von Rentenkauf. Dies Geschäft kann wirtschaftlich genommen die Funktion des Darlehns übernehmen (verschleiertes Darlehn). In der geschichtlichen Entwicklung namentlich in Verbindung mit der Wuchergesetzgebung spielt dieser Fall eine besonders wichtige Rolle.

t e n, wenn es sich um eine P r ä d i a l reallast handelt: hier kommt es darauf an, ob die Reallast nur einem der Grundstücksteile zum Vorteile gereicht — alsdann bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden (§ 1100 Abs. 3) — andernfalls α. kann der Berechtigte bestimmen, dass das Recht nur mit einem Teile und mit welchem verbunden bleiben soll (§ 1109 Abs. 2); veräussert der Berechtigte den Teil, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem bei ihm zurückbleibenden Teile verbunden; β. fehlt es an den Voraussetzungen zur Anwendung der Bestimmungen zu α, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort; ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Grösse der einzelnen Teile; ist sie nicht teilbar, so ist nach § 432 B.G.B. zu verfahren (§ 1109 Abs. 1). — 5. Der Reallastberechtigte hat eine Klage auf Feststellung seines Rechts, wenn die Voraussetzungen einer Feststellungsklage (§§ 256 flgd. Z.P.O.) gegeben sind, und auf Leistung, wenn alle Voraussetzungen für das Recht auf diese erfüllt sind.

IV. Ueber Aufgebot unbekannter Berechtigter vgl. §§ 1112, 1104.

V. Die L a n d e s g e s e t z g e b u n g. Die Reichsgesetzgebung glaubte es nicht als ihre Aufgabe ansehen zu sollen, das in den meisten Staaten im Absterben befindliche Institut der Reallasten neu zu beleben, aber sie konnte es auch nicht unberücksichtigt lassen. Nach den Bestimmungen des Einführ.-Ges. sind fast alle wichtigen Fragen der Landesgesetzgebung überlassen; die wenigen im B.G.B. enthaltenen Bestimmungen kommen also nur in Betracht, soweit überhaupt die Landesgesetzgebung die Reallasten noch duldet; für die Frage, inwieweit letztere dies geschehen lässt, wird es namentlich auf die geschichtliche Entwickelung in dem betreffenden Rechtsgebiet ankommen.

Die Landesgesetzgebung ist zunächst nach allgemeinen Grundsätzen selbstverständlich für alle ö f f e n t l i c h rechtlichen Reallasten massgebend, da diese im B.G.B. überhaupt nicht geregelt werden, ferner aber auch für die p r i v a t rechtlichen und zwar: 1. die Reallasten aus der Zeit vor 1900 (Art. 184), 2. für die aus späterer Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs, wenn letzteres am 1. Januar 1900 noch nicht angelegt war (Art. 189). Im übrigen kommt es auf folgende Vorbehalte an:

1. Die Landesgesetzgebung darf die Belastung der Grundstücke mit gewissen Reallasten b e s c h r ä n k e n, ja sogar ganz u n t e r s a g e n, ebenso darf sie den I n h a l t und das M a s s der Reallasten bestimmen, Art. 115,

2. für Gemeinheitsteilung, Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, A b l ö s u n g, U m w a n d l u n g oder E i n s c h r ä n k u n g von Dienstbarkeiten und R e a l l a s t e n, Art. 113,

3. Bestimmung, nach denen die im Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden A b l ö s u n g s r e n t e n u n d s o n s t i g e n R e a l l a s t e n zu ihrer Begründung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen, Art. 114,

4. Verbot der Belastung über eine bestimmte W e r t g r e n z e, Art. 117, Abs. 1,

5. Bestimmungen über den Vorrang der M e l i o r a t i o n s g e l d r e n t e n, Art. 118,

6. über Befreiung eines Grundtrennstücks bei Nachweis der U n s c h ä d l i c h k e i t, Art. 120, Abs. 1,

7. V e r t e i l u n g der Reallast auf die einzelnen Grundstücksteile im Falle der Teilung des belasteten Grundstücks, Art. 120 Abs. 2, Nr. 1, vgl. auch Nr. 2,

8. Bestimmungen, dass im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil mit der Reallast belastet bleibt, und dafür zu gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teils die übri-

gen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden, Art. 121,

9. über Kirchen- und Schulbaulast, Art. 132 (meistens beruhten diese Lasten auf dem öffentlichen Rechte und bleiben also selbstverständlich unberührt; es gibt aber auch privatrechtliche; für diese gilt der Vorbehalt),

10. über Rentengüter, Art. 62.

11. über einen mit der Gutsüberlassung in Verbindung stehenden Leibgedings-Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das Schuldverhältnis für den Fall mangelnder Vertragsbestimmung regeln, Art. 96;

§ 81. Pfandrecht im allgemeinen. Dies bezweckt in der Regel reale Sicherheit für eine Forderung. Das Pfandrecht kann nach B.G.B. als Hypothek oder als Grundschuld an einem Grundstück oder auch an beweglichen Sachen und Rechten bestellt werden.

Ueber Hypothek und Grundschuld ist hier nur folgendes zu bemerken: Bei beiden handelt es sich darum, dass eine bestimmte Summe aus dem Grundstücke zu zahlen ist; der jeweilige Eigentümer des letzteren haftet also mit diesem. Der Unterschied ist dieser: bei Hypothek wird von einer Forderung ausgegangen, die Hypothek dient den Zwecken der Forderung, doch gehört die letztere nicht notwendig zum Wesen der Hypothek; die letztere erscheint als selbständiges Recht; es ist ein Wechsel der Forderung möglich. Bei der Grundschuld kommt es begriffsmässig auf eine Forderung gar nicht an.

Die Hypothek ist entweder Sicherungshypothek, lediglich zur Sicherheit einer Forderung, streng accessorischer Natur, oder eine Hypothek im gewöhnlichen Sinne (Verkehrshypothek). Bei der letzteren darf der Erwerber der Hypothek davon ausgehen, dass die Forderung, zu deren Befriedigung sie dienen soll, so besteht, wie sie im Grundbuch eingetragen ist; der Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs schützt ihn; sie heisst Briefhypothek, wenn über sie ein Brief ausgestellt ist; wenn dies nicht geschehen ist, Buchhypothek, weil sie nur im Grundbuch eingetragen ist.

Antichretisches Pfandrecht, d. h. Pfandrecht mit Nutzung des Pfandgegenstandes, ist nur noch an beweglichen Sachen möglich; die vor 1900 begründete Grundstücksantichrese besteht aber weiter. Revenuenhypothek, d. h. Hypothek an den Einkünften, nicht an der Substanz der fruchttragenden Sache, ist dem B.G.B. fremd; die vor 1900 begründete aber besteht fort; ebenso ist sie noch bei Lehen, Fideikommissen gemäss Art. 59 E.G. nach den Landesgesetzen zulässig.

Im Uebrigen vgl. Dickel S. 449 flgd.

§ 82. Pfandrecht an beweglichen Sachen. I. Dies bezweckt lediglich Sicherheit einer Forderung; gewöhnlich einer Geldforderung, aber auch einer anderen Forderung, welche in eine Geldforderung übergehen kann; die Forderung braucht noch nicht fällig zu sein, sie kann auch bedingt sein. Die Verpfändung kann auch für eine fremde Schuld geschehen. Das Pfandrecht ist hiernach ein accessorisches Recht; es erlischt deshalb auch mit der Forderung (§ 1252), ebenso wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft (§ 1256 Satz 1; Ausnahmen Satz 2 und Abs. 2.)

II. Das Pfandrecht entsteht durch Vertrag und Uebergabe (§ 1205); unzulässig ist aber hier die Uebergabe, bei welcher der Pfandgeber im Besitze bleibt (das sog. constitutum possessorium, § 930); das B.G.B. gestattet nur Besitzpfand, Faustpfand — im Interesse der äusseren Erkennbarkeit (Publizität). Gewöhnlich wird hiernach, wenn nicht der Gläubiger bereits im Besitze der zu verpfändenden Sache ist, das Pfandrecht durch körperliche Uebergabe begründet; als Ersatz derselben

kommen nur in Betracht: gemäss § 1206 Mitbesitz, gemäss § 1205 Abs. 2, genügt es, wenn sich der Eigentümer im mittelbaren Besitze befindet, dass er den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem unmittelbaren Besitzer anzeigt; ist z. B. die Sache schon dem Primus verpfändet und soll nun dem Sekundus an zweiter Stelle verpfändet werden, so genügt eine Abrede zwischen dem Eigentümer und dem Sekundus und Anzeige an Primus. — In einigen Fällen entsteht das Pfandrecht kraft Gesetzes: zu gunsten des Vermieters, Verpächters (§§ 559 flgd., § 81 Abs. 2) vgl. oben § 40 zu VII, des Pächters (§ 590), des Unternehmers bei der Werkverdingung (§ 647) u. s. w., endlich durch Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung nach Z.P.O. (§ 804 Abs. 2), gemäss der Landesgesetzgebung (auf Grund des Art. 89 E.G.) durch Selbstpfändung.

Gemäss §§ 1207, 1208 wird der gutgläubige Erwerber in gewissen Fällen geschützt. Wenn mir jemand eine Sache verpfändet, die ihm, wie sich später herausstellt, nicht gehört, so wird zu meinen Gunsten das Pfandrecht als entstanden angesehen, vorausgesetzt, dass ich nicht wusste, dass der Verpfänder nicht Eigentümer war, — nach dem Grundsatze „Hand wahre Hand"; es kommt also darauf an, ob der dritte Berechtigte den Besitz der Sache freiwillig aufgegeben[72]) oder unfreiwillig verloren hatte, in jenem Falle habe ich das Pfandrecht erworben, in diesem Falle nur dann, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt. Hatte der dritte den Besitz gegen seinen Willen verloren und es handelt sich nicht um Geld oder Inhaberpapiere, so werde ich nicht geschützt; der dritte kann die Herausgabe der Sache verlangen und braucht mir den Betrag, für den ich die Sache zu Pfand genommen habe, nicht zu ersetzen.

III. Gegenstand: alle beweglichen Sachen, die Vermögenswert haben; nicht aber wesentliche Bestandteile einer anderen Sache, namentlich eines Grundstücks, also nicht stehende Bäume und andere auch nicht getrennten Erzeugnisse (ausgenommen Pfändungspfandrecht nach Z.P.O.; vgl. oben S. 106 Abs. 2 zu 4). Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse, z. B. Wolle von Schafen (§ 1212). Sind mehrere Sachen verpfändet, so haftet jede für die ganze Forderung (§ 1222).

IV. Das Pfand haftet für die Forderung im jeweiligen Bestande, namentlich auch für Zinsen und Vertragsstrafen, Anspruch auf Ersatz von Verwendungen, Kosten der Kündigung, Rechtsverfolgung und Pfandverkauf (§ 1210).

V. Den Rang der verschiedenen Pfandgläubiger bestimmt das Alter (§ 1209). Der nachstehende Gläubiger hat das Recht auf den Ueberschuss (§ 1247), auf Ablösung des vorgehenden (§ 1249), unter Umständen auch auf Pfandverkauf (§ 1222 Satz 2.

VI. Der Pfandgläubiger hat das Recht auf Besitz der Pfandsache (nach Erlangung desselben auf Besitzschutz), die Klagen analog wie der Eigentümer (§ 1227), Recht auf Ersatz von Verwendungen (§ 1216, 1226), unter Umständen auch auf Nutzungen (§§ 1213, 1214), Recht der öffentlichen Versteigerung, wenn unter Gefährdung der Sicherheit des Gläubigers Verderb oder Minderung droht (§§ 1219 bis 1221), endlich Recht auf Pfandverkauf.

Hinsichtlich des letzteren ist folgendes zu beachten: a. Wird Geld verpfändet, so geht selbstverständlich die Absicht der Parteien dahin, dass der Gläubiger im Falle der nicht rechtzeitigen Leistung seine Befriedigung durch Aneignung des Geldes erlange. Handelt es sich nicht um Geld, so kann das Pfand so bestellt sein, dass sich der Gläubiger lediglich durch Nutzung befriedige. Handelt es sich nicht um einen

---

72) Dem steht der Fall gleich, dass der Dritte den Besitz niemals erlangt hatte.

dieser Fälle, so kann der Gläubiger nur durch Pfandverkauf Befriedigung verlangen; die Abrede, dass das Pfand zum Zwecke der Tilgung der Forderung verfallen sein solle, ist nichtig, (§ 1229); dies gilt auch bei Verpfändung von Rechten (§ 1277); eine derartige Vereinbarung kann erst nach Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffen werden. — b. Das Recht des Pfandverkaufs steht dem Gläubiger zu, der die Sache im Besitze hat (§ 1232), bei dem Pfandrecht an einer Forderung darf nur der erste Pfandgläubiger einziehen (§ 1290). — c. Ob der Gläubiger von seinem Verkaufsrechte Gebrauch machen will, ist lediglich seine Sache; er braucht also z. B. bei Wertpapieren auch dann nicht zu verkaufen, wenn der Kurs stetig sinkt; der Gläubiger kann also namentlich auch warten, wenn er nach dem jetzigen Kurse nicht völlige Befriedigung erhalten würde, indem er auf Steigerung des Kurses hofft. (Selbstverständlich darf er nicht schikanös handeln, § 226.) — d. Der Verkauf ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: α. Die Forderung auf eine Geldleistung gerichtet, sowie β. die pfandgesicherte Forderung — wenigstens zum Teile — fällig ist (§ 1228 Abs. 2). — e. Hat der Gläubiger mehrere Pfänder, so kann er mangels anderer Vereinbarung das wählen, welches verkauft werden soll, selbstverständlich immer nur soviel, als zu seiner Befriedigung notwendig ist (§ 1230). f. Früher war meistens eine Klage notwendig, um einen Titel zur Zwangsvollstreckung zu beschaffen, und Zwangsvollstreckung wie Verkauf nach dem Prozessgesetze. Nach §§ 1234 flgd. B.G.B. ist Privatverkauf zulässig: einen Monat nach der Androhung (§ 1234); in der Regel öffentliche Versteigerung (§ 1235 Abs. 1), Ausnahme: wenn das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat (in diesem Falle kann der Pfandgläubiger, „den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken"; § 1235 Abs. 2); über den Ort der Versteigerung § 1236; Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu machen, vgl. § 1237; der Verkauf ist nur mit folgenden Massgaben zulässig: α. sofortige bare Zahlung des Preises und ferner β. kassatorische Klausel, d. h. der Käufer verliert seine Rechte aus dem Zuschlage, wenn er nicht bis zum Schlusse des Versteigerungstermins den Preis bar bezahlt (§ 1238): Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- und Silberwerte zugeschlagen werden (§ 1240). — g. Ueber die Rechtsverhältnisse beim Pfandverkauf ist noch zu bemerken: Verletzung gewisser Vorschriften — genau aufgezählt in § 1243 Abs. 1 — bewirkt Nichtrechtmässigkeit des Verkaufs, nach billigem Ermessen kann eine von den gesetzlichen Vorschriften über das Verkaufsverfahren (§§ 1235 bis 1240) abweichende Art des Verkaufs verlangt werden, (§ 1246), das Gericht entscheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen; Eigentümer und Pfandgläubiger können selbstverständlich eine abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren (§ 1245). Von der Regel, dass der Verkäufer für Mängel der Sache haftet, tritt hier eine Ausnahme ein (§ 461), wenn die Sache in öffentlicher Versteigerung verkauft wird, dagegen nicht, im Falle des freihändigen Verkaufs.

Kommt der Eigentümer des Pfandgegenstandes in Konkurs, so hat der Pfandgläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfandgegenstande (§ 48 Konk.-Ordn.; vgl. § 127 das.)

VII. Pflichten des Pfandgläubigers: 1. Verwahrung (§ 1215); 2. Anzeige zu machen bei drohendem Verderb (§ 1218 Abs. 2); dies gilt aber nicht bei drohender Wertverminderung; 3. Zurückzugeben, wenn andere Sicherheit geleistet wird (§ 1218 Abs. 1); Rückgabe nach Erlöschen des Pfandrechts (§§ 1223, 1224); nach dem Verkaufe tritt der Ueberschuss an Stelle des Pfandes (§ 1247 Satz 2); Hinterlegung im Falle erheblicher Verletzung der Rechte des Verpfänders (§ 1217); Benachrichtigung

an den Eigentümer nach Verkauf (§ 1241).

VIII. Mit Uebertragung der Forderung geht das zu ihren Gunsten bestehende Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über (§ 405, § 1250 Abs. 1); der letztere kann deshalb Herausgabe verlangen (§ 1255 Abs. 1). Uebertragung des Pfandrechts ohne die Forderung ist unzulässig (§ 1250 Abs. 1).

IX. Das Pfandrecht erlischt: 1. gemäss der Vereinbarung, 2. durch Untergang der Sache, 3. mit Erlöschen der Forderung (§ 1252), aber nicht mit Verjährung (§ 223 Abs. 1), 4. durch rechtmässigen Pfandverkauf (§ 1229), 5. durch Rückgabe der Sache an den Verpfänder (§ 1253 Abs. 1) u. s. w.

§ 83. Pfandrecht an Rechten, namentlich an Forderungen und an Wertpapieren, §§ 1273 flgd. I. Nur ein übertragbares Recht kann verpfändet werden; also z. B. nicht Dienstbarkeiten, nicht das Recht der Nutzniessung des Mannes am Vermögen der Ehefrau (§ 1408). Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt nach den Vorschriften für die Uebertragung (§ 1274); bei Forderungen also durch Abtretung, dazu muss noch Anzeige an den Schuldner hinzukommen (§ 1280 desgl. bei Grundschulden § 1291); gehört zur Rechtsübertragung Ueberlieferung einer körperlichen Sache, z. B. bei der Hypothek Ueberlieferung des Hypothekenbriefs, so ist die Uebertragung des wirklichen Besitzers nötig, wie wenn die Sache selbst zum Pfande bestellt werden sollte (§ 1274 Abs. 1 Satz 2), es genügt hiernach Einräumung des Mitbesitzes, nicht aber constitutum possessorium (mit Rückgabe der Sache erlischt das Pfandrecht); zur Verpfändung einer Buchhypothek ist Eintragung im Grundbuche notwendig, bei der Briefhypothek genügt die Beurkundung des Pfandrechts und Uebergabe des Briefs (§ 1154).

Die Wirkung der Uebertragung des Rechts zum Zwecke der Bestellung eines Pfandrechts ist nun aber nicht wirklicher Uebergang des Rechts, sondern nur Pfandrecht; der Uebergang vollzieht sich nur formell, d. h. so, dass der, dem das Recht übertragen ist, dem Schuldner oder sonstigen Beteiligten gegenüber zur Ausübung ermächtigt gilt.

Soweit nicht das B.G.B. etwas abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen Anwendung (oben § 82).

II. Besondere Bestimmung für Verpfändung von Forderungen. Auseinanderzuhalten sind hier 1. die Forderung, zu deren Sicherheit das Pfand gegeben wird (die pfandgesicherte Forderung), 2. die Forderung, die als Pfand gegeben wird (die verpfändete Forderung). Drei Personen kommen in Betracht: 1. der Pfandgläubiger, 2. die Pfandgeber, 3. der sog. Drittschuldner (d. i. der Schuldner der verpfändeten Forderung):

1. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Zinsen (§ 1289).

2. Hinsichtlich der übrigen Wirkungen ist folgendes zu sagen: a. das Pfandrecht kann erst verwirklicht werden, wenn die pfandgesicherte Forderung fällig und Geldforderung ist. Bevor dieser Zeitpunkt gegeben ist, kann der Drittschuldner die verpfändete Forderung nur tilgen, indem er an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leistet (§ 1281). Im übrigen vgl. §§ 1285 flgd., Dickel S. 484. — b. Nach Eintritt des Pfandverwirklichungsrechts (§ 1228 Abs. 2) kann der Pfandgläubiger allein die Forderung einziehen, jedoch nur soweit, als dies zu seiner Befriedigung notwendig ist; der Schuldner kann nur an ihn leisten. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt (§ 1283 Abs. 2).

3. Bestehen an derselben Forderung mehrere Pfandrechte, so ist nur der vorgehende Pfandgläubiger zur Einziehung befugt.

4. Für das Pfandrecht an einer Grundschuld, insbesondere einer Rentengrundschuld, gilt das Gleiche wie für das Pfandrecht an Forderungen. § 1291.

5. Hinsichtlich der Verpfändung von Forderungen, die im Schuldbuche eines deutschen Staates eingetragen sind, gelten die Landesgesetze, für das Reichsschuldbuch Ges. vom 31. Mai 1891 § 7 Abs. 3.

III. Wertpapiere (vgl. oben § 6 zu 3):

1. Für alle Wertpapiere gilt § 1296: Das Pfandrecht erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind; der Verpfänder kann mangels einer anderen Uebereinkunft die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor der Möglichkeit der Pfandverwirklichung (§ 1228 Abs. 2: Geldforderung und Fälligkeit) fällig werden.

2. Für Wechsel- und andere Orderpapiere gelten folgende Besonderheiten:

a. Zur Bestellung des Pfandrechts genügt es, wenn sich Verpfänder und Pfandnehmer über die Entstehung einigen und das Papier indossiert und alsdann dem Pfandnehmer übergeben wird, § 1292.

b. Der Pfandgläubiger erlangt, wenn die zu a angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Pfandrecht, — formell, d. h. dem äusseren Anscheine nach, Eigentum; er ist in der Lage, das Gläubigerrecht vollständig auszuüben. Die Verwirklichung des Pfandrechts erfolgt in der Regel durch Einziehung, letztere kann erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 (Geldforderung und Fälligkeit) noch nicht eingetreten sind; ausnahmsweise gilt dies nicht: wenn etwas anderes vereinbart ist; namentlich wenn dem Pfandgläubiger Verkaufsrecht eingeräumt ist, ferner wenn es sich um Orderpapiere handelt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben; im letzteren Falle kann der Pfandgläubiger nach Eintritt der Voraussetzung des § 1228 Abs. 2 (Geldforderung und Fälligkeit) den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken lassen (§ 1295).

3. Für Inhaberpapiere gilt folgendes:

a. Die Bestellung erfolgt wie bei beweglichen körperlichen Sachen (§ 1293), also durch Einigung und Uebergabe (vgl. oben S. 246 § 82 zu II).

b) Hinsichtlich der Wirkung des Pfandrechts gilt gleichfalls im Allgemeinen das oben in § 82 Gesagte; die Befriedigung erfolgt also durch Verkauf nach Androhung und Ablauf der Wartefrist (§ 1234). Hat das Papier, wie es gewöhnlich der Fall sein wird, einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken (§ 1235). Der Pfandgläubiger kann dem Drittschuldner kündigen und die Forderung einziehen, auch wenn die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Pfandrechts noch nicht gegeben sind. Der Drittschuldner darf nur an den Pfandgläubiger leisten (§ 1294).

Sind Sparkassenbücher, wenn sie zwar auf den Namen lauten, aber die Rückzahlung an den das Buch vorzeigenden Inhaber erfolgen kann, wirkliche Inhaberpapiere? Dies ist zu verneinen. Soll ein Pfandrecht an einem Sparkassenbuche bestellt werden, so müssen also, da es sich in Wirklichkeit um eine Forderung handelt, die oben zu I angegebenen Voraussetzungen erfüllt sein; es ist also Abtretung und Anzeige notwendig (vgl. oben S. 249 § 83 Abs. 1).

§ 84. Nach römischem R. gab es eine Emphiteuse (Erbpacht), d. i. ein veräusserliches und vererbliches Recht eigentumsähnlicher Benutzung, besonders an

Ländereien. Dies dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrecht wurde auch im gemeinen Rechte und im A.L.R. anerkannt. Die neuere Gesetzgebung hat es meist verworfen, das B.G.B. hat es nicht zugelassen; das Einführ.-Ges. gestattet aber im Art. 63 eine landesgesetzliche Zulassung und Regulierung. Die Erbpacht ist noch in Mecklenburg von grosser Bedeutung.

Viertes Buch: **Jagdrecht**[73].

§ 85. Begriff. I. Das Wort „Jagd" hat verschiedene Bedeutungen: 1. im gewöhnlichen Sinne: Verfolgung und Aneignung jagdbarer Tiere, selbstverständlich gehört dazu Halten und Hegen, wie Ziebarth treffend hervorhebt, was leider fast immer übersehen wird, 2. im weiteren Sinne: Verfolgung und Aneignung nicht bloss jagdbarer, sondern auch anderer wilder Tiere, die von Jägern wie jagdbare Tiere nach weidmännischen Regeln verfolgt werden, z. B. Fuchsjagd dort, wo der Fuchs nicht jagdbar ist; 3. in einem anderen Sinne: Aneignung aller Gegenstände des Jagdrechts nicht bloss der Tiere, auch des Fallwildes und der Geweihe.

So oft die Gesetze von Jagd sprechen, ist die Bedeutung des Wortes zu untersuchen; verlangt das Gesetz z. B. vom Jäger Lösung eines Jagdscheins, so dürfte Jagd im gewöhnlichen Sinne gemeint sein (oben zu 1), nicht aber Verfolgung nicht jagdbarer Tiere oder gar Aneignung von Geweihen und Fallwild[74]. Handelt es sich dagegen um §§ 292 flgd. St.G.B. (Jagdvergehen), so dürfte die obige Bedeutung zu 3 gemeint sein (vgl. unter Strafrecht). Der § 368 Nr. 10 St.G.B. bedroht den, der ohne Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete ausserhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird, mit Strafe; es herrscht Streit, was hier unter Jagd zu verstehen ist; es dürfte die obige Bedeutung zu 2 gemeint sein[75]; um letztere wird es sich auch regelmässig handeln, wenn in Polizeigesetzen die Sonntagsjagd eingeschränkt ist[76]. — Wenn das Gesetz oder etwa der Vorstand einer jagdausübungsberechtigten Gemeinschaft bestimmt hat, dass die Jagd ruhen soll, so handelt es sich gewiss nur um Jagdobjekte, aber auch gewiss nicht um Fallwild und Geweihe; bei letzteren Objekten wäre das Ruhenlassen sinnlos; entsprechendes gilt von den Wildschongesetzen.

Von „Jagd" im technischen Sinne wird regelmässig nur die Rede sein können, wenn es sich um Tiere in der Freiheit oder um noch nicht okkupierte andere Gegenstände der Jagd, wie Fallwild, Geweihe, handelt. — Nach § 960 Abs. 2 B.G.B. wird ein gefangenes wildes Tier herrenlos, wenn es die Freiheit wieder erlangt, ausgenommen den Fall, dass der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolge, solange er die Verfolgung nicht aufgibt. Als Jagd im technischen Sinne kann diese Verfolgung so wenig angesehen werden, wie etwa die Verfolgung eines fortlaufenden zahmen Tieres. Ob die Parforcejagd eine Jagd im technischen Sinne ist, insofern die „Jäger" ein in Freiheit gesetztes Tier (z. B. Wildschwein) verfolgen, um es einzuholen und abzu-

---

73) Vgl. v. Anders, Das Jagd- und Fischereirecht 1884, Albert, Die deutsche Jagdgesetzgebung 1890. Stengel, S. 380 flgd., Dickel, S. 488 flgd.

74) So z. B. preuss. Jagdscheinges. v. 31. 7. 1895. Vgl. Groschuff, die preuss. Strafges. S. 354, Anm. 6, Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 121 Anm. 8, Kammergericht Berlin Johows Jahrb. Bd. 19 S. 278, Neue Folge Bd. 1, Strafs. S. 27. — Vgl. auch Johow Jahrb. Bd. 21 Seite 96c. betreff. das Nassauische Ges. vom 6. Jan. 1860.

75) Vgl. Dickel, Zeitschr. f. F. u. J. W. Bd. 26 (1894) S. 38 flgd.; dagegen Olshausen, Kommentar zum St.G.B. zu § 368 Nr. 10.

76) Vgl. z. B. Entsch. des Kammergerichts Berlin in Johows Jahrb. 1899 S. 314.

fangen, mag zweifelhaft sein; mit diesem Falle beschäftigte sich das Reichsgericht in Strafs. Bd. 26 S. 216 (Danckelmann Jahrb. 27 S. 93).

II. Spricht man von Jagdrecht, so wird es sich dabei füglich nur um Jagd im Sinne der Begriffsbestimmungen zu 1 und 3 handeln. — Jagdrecht im objektiven Sinne ist der Inbegriff der die Jagd regelnden Normen; im subjektiven Sinne ist es die Befugnis zu jagen. — Von besonderer Wichtigkeit ist die Unterscheidung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Beide Rechte treffen nicht immer in derselben Person zusammen; namentlich kann es sein, dass A das Jagdrecht, B das Ausübungsrecht hat, dass A das Jagdrecht hat, dass aber weder dem A noch sonst jemandem das Ausübungsrecht zusteht. In Deutschland ist seit 1848 das Jagdrecht mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden; nicht jedem Grundeigentümer aber steht das Recht der Jagdausübung zu; meistens setzt das letztere das Eigentum an einer grösseren Fläche (z. B. in Preussen 300 Morgen land- oder forstwirtschaftlich benutzbare Fläche) voraus. Ohne strenge Unterscheidung von Jagdrecht und -ausübungsrecht entsteht grosse Verwirrung. Das B.G.B. lässt den Unterschied in § 835 deutlich hervortreten, vgl. Abs. 1 einerseits und Abs. 2, 3 andererseits. In Art. 69 E.G. dagegen umfasst „Jagdrecht" auch das Jagdausübungsrecht.

§ 86. Uebersicht über die Quellen. I. Das B.G.B. und sein Einführungsgesetz enthalten

1. wenige Bestimmungen, welche das Jagdrecht unmittelbar betreffen, nämlich

a) § 958 über den Eigentumserwerb an herrenlosen Tieren durch Aneignung und § 960 über den Begriff der herrenlosen wilden Tiere,

b) § 835 über Wildschaden,

c) Art. 69 bis 72 E.G. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung,

2. zahlreiche Vorschriften, welche das Jagdrecht mittelbar berühren, z. B. Fruchtbegriff, Pacht, Besitz.

II. Die Landesgesetzgebung auf grund der Vorbehalte der Art. 69 bis 72 E.G. Hiernach kann die Landesgesetzgebung an den Bestimmungen des B.G.B. über Wildschaden nur insoweit etwas ändern und diese Materie regeln, als das E.G. Vorbehalte macht (Art. 70, 71). Im übrigen ist bestimmt, dass die Landesgesetze an § 958 Abs. 2 B.G.B. auch für Jagd- und Fischereirecht gebunden sind (vgl. S. 223 § 70 zu IV). Sieht man von diesen beiden Einschränkungen ab, so ist die Landesgesetzgebung vollständig frei. Sie kann deshalb den Begriff der Jagd und des Jagdrechts genauer begrenzen, die Gegenstände des Jagdrechts bestimmen (namentlich entscheiden, welche Tiere jagdbar sein sollen, ferner ob Geweihe dem ausschliesslichen Aneignungsrechte des Jagdausübungsberechtigten unterworfen sein sollen, desgleichen betreffs des Fallwildes)[77]); sie könnte unter Beseitigung des § 960 B.G.B. bestimmen, dass jagdbare wilde Tiere nicht als herrenlos gelten, vielmehr als im Eigentume des

77) Welcher Partikularismus im Gebiete des Jagdrechts herrscht, zeigt namentlich die Beantwortung der Frage: was ist jagdbar? Jeder einzelne Staat kann nach seinem Belieben entscheiden. In Preussen nimmt man an, dass die im Wildschongesetze (dies gilt fast in der ganzen Monarchie) genannten Tiere im Gebiete dieses Gesetzes jagdbar seien; doch gilt dies nicht hinsichtlich aller im § 1 Nr. 10 erwähnten Vögel, nicht bloss „Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne", sondern auch „alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher" wird genannt. Der Entwurf des Ges. sprach nur von jagdbarem Sumpf- und Wassergeflügel; auf Antrag des Abg. Virchow wurde „jagdbar" gestrichen, um in umfangreicher Weise etwas für den Vogelschutz zu tun (Vgl. Dickel, Hat der Storch in Preussen eine Schonzeit? in Ztschr. f. Forst- und Jagdw. Bd. 30, 1898, S. 609 flgd.). Soweit das Wildschonges. nicht entscheidet, kommt es auf die engeren

Jagdberechtigten stehend angesehen werden sollen[78]), sie kann nach der oben § 70 vertretenen Ansicht bestimmen, dass das vom Wilderer erbeutete Wild mit der Aneignungshandlung des Wilderers in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten fällt, sie kann die Rechtsverhältnisse der Jagdpacht regeln, namentlich die Form der Jagdpachtverträge, Vorschriften über Geschäftsfähigkeit u. s. w. erlassen; sie kann anordnen, dass der Niessbraucher und Pächter eines Grundstücks an Stelle des Eigentümers die Jagdnutzung haben oder nicht haben sollen und hierdurch eine Streitfrage (vgl. oben S. 289) erledigen.

Man hört oft Zweifel, ob diese, eine so weitgehende Landesgesetzgebung zulassende Ansicht richtig sei. Diese Zweifel sind gänzlich unbegründet, wie sich aus dem mit der gesetzgeberischen Absicht völlig übereinstimmenden Wortlaute des Art. 69 E.G. klar ergibt. Auch analoge Fälle bestätigen diese Ansicht. Der § 2 E.G. z. St.G.B. gestattet z. B. der Landesgesetzgebung strafrechtliche Regulierung der Materie des Forstdiebstahls. Auf grund dieses Vorbehalts darf die Landesgesetzgebung, wie allseitig anerkannt wird und in den Landesgesetzen angenommen ist, nicht etwa bloss die Strafe des Forstdiebstahls bestimmen; sie darf auch den Begriff des Forstdiebstahls (nach Gegenstand, Ort, Zeit u. s. w.) festsetzen, die Fälle der Anstiftung, Beihilfe, Begünstigung, Rückfall, ja den Einfluss des jugendlichen Alters, Verjährung, in einer vom deutschen Strafgesetzbuch abweichenden Weise regeln; dagegen kann sie nicht etwa Prügelstrafe, nicht Zuchthaus, nicht Gefängnis von mehr als 2 Jahren androhen, weil darüber in § 5 des E.G. z. St.G.B. besonders bestimmt ist. Die Reichsgesetzgebung steht in solchen Fällen nur als Reserve hinter der Landesgesetzgebung (soweit nicht die Reichsgesetzgebung Grenzen gezogen hat).

Vergl. die Zusammenstellungen von Neubauer 1880, Jagdrecht S. 85 bis 102.

§ 87. Rechtliche Natur des Jagdrechts. I. Geschichtliche Entwicklung. Als es in Germanien noch kein Privateigentum an Grund und Boden gab, hatte jeder waffenfähige Mann das Recht zu jagen; das Jagdrecht war ein Persön-

Landesgesetze an, also namentlich auf das Allgem. Landrecht. Letzteres trifft zwar Bestimmung über verschiedene Tiergattungen und bestimmt: „Im Mangel anderer Bestimm. gehören vierfüssige wilde Tiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit" § 32 II, 16; das A.L.R. gilt aber wie im allg., so auch hinsichtlich des Jagdrechts nur subsidiär; es kommt also in erster Linie auf die Provinzialges. an. Diese entscheiden also z. B., ob der Fuchs, der Krammetsvogel u. s. w. jagdbar sind. Ausserhalb des landrechtl. Gebietes gelten gleichfalls Provinzial- bezw. -- meist alte — Sondergesetze.

Nun kommt es nicht selten vor, dass ein Provinzialgesetz bestimmt: „jagdbar sind ..." alsdann werden die betreffenden Tiergattungen genannt. Danach fragt es sich, wie es mit den nichtgenannten Tieren zu halten sei. Würden z. B. im Gebiete des allgemeinen Landrechts, wenn ein Provinzialgesetz unter den jagdbaren Tieren den Krammetsvogel oder das Kaninchen nicht nennt, solche Tiere nach der subsidiären Vorschrift des A.L.R. jagdbar sein, weil sie zur Speise gebraucht werden? Hierüber äussert sich die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 89 also: „Die nicht benannten wilden Tiere unterliegen dem freien Tierfange. Das Schweigen des Gesetzes ist für ein absichtliches, nicht für eine Lücke anzusehen. Es ist unstatthaft. die Jagdbarkeit der im Gesetze nicht aufgeführten Tiere nach dem im A.L.R. subsidiär aufgestellten Prinzipe zu beurteilen". Vgl. Entsch. des preuss. Ober-Trib. in Goltdammer Archiv Bd. 7 S. 693, Bd. 49 S. 41. — Die subsidiäre Vorschrift des A.L.R. kommt also nur dann zur Geltung, wenn das Provinzialgesetz über die Frage der Jagdbarkeit gar keine Vorschrift enthält oder bei Benennung der jagdbaren Tiere irgendwie erkennen lässt, dass die Aufzählung keine erschöpfende sein soll.

78) Dass die Landesgesetzgebung dies wirklich tue, ist natürlich nicht zu erwarten; es würde die schlimmste Verwirrung eintreten; aber giltig wäre eine solche Bestimmung der Landesgesetzgebung.

lichkeitsrecht. (Der Sachsenspiegel II, 61 § 1 sagt: „Do Got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische unde vogele unde alle wilde dier".) Als das Privateigentum an Liegenschaften anerkannt war, galt allseitig auch das Jagdrecht als Teil dieses Eigentums. Der Grundeigentümer hatte das Recht auf die Jagdbeute wie auf die übrige Bodenrente; die Jagdbeute war Frucht des Grundes und Bodens, wie die agrarischen Erzeugnisse. Ursprünglich hatte die Jagdbeute sogar einen erheblich höheren Wert als die agrarische Frucht. Erst als die Land- und Forstwirtschaft mehr intensiv betrieben wurde, gewann allmählich die agrarische Frucht grössere Bedeutung. Die Entwicklung des Jagdrechts ist nur in Verbindung mit der Entwicklung des Liegenschaftsrechts zu verstehen. Als sich im Mittelalter das Liegenschaftsrecht zersplitterte, nahm auch das Jagdrecht eine besondere Gestalt an, es wurde als für sich bestehendes Recht, als Regal angesehen. Seit 1848 (in Frankreich schon Gesetz vom 4. 8. 1789 über Aufhebung der Feudalrechte) wurde das Jagdrecht in Deutschland fast überall wieder mit dem Grundeigentume vereinigt; es wurde das wiederhergestellt, was ursprünglich gewesen war: Jagdrecht als Ausfluss, als Bestandteil des Eigentums an Grund und Boden. Diese Entwicklung ist besonders treffend geschildert und verwertet von Th. Jaehner, der Eigentumserwerb am Wilderergute (Dissert., bei Fock, Leipzig). Die Richtigkeit dieser Ansicht ist mir nie zweifelhaft gewesen (vgl. Ztsch. f. Forst- u. Jagdw. Bd. 29 S. 320 zu 3) und ich habe sie in meinem Lehrbuche S. 508 f. vertreten, allerdings teilweise wesentlich andere Folgerungen, wie Jaehner, daraus gezogen.

II. Einige Schriftsteller nehmen an, dass das Jagdrecht, obwohl mit dem Grundeigentume verbunden, doch immer noch ein selbständiges Recht sei. Das Jagdrecht wäre dann ein subjektiv-dingliches Recht, Realrecht (vgl. oben § 6 zu 6 am Ende). Welche der beiden Ansichten die richtige ist, kann im allgemeinen und noch namentlich für die Anwendung des B.G.B. dahingestellt bleiben. Man kommt nämlich in der Hauptsache vom Standpunkte der einen wie der anderen Ansicht zu demselben Ergebnisse, namentlich dazu, dass die Jagdbeute Frucht des Bodens sei: ist das Jagdrecht natürlicher Bestandteil des Eigentumsrechts, so ist die Jagdbeute wissenschaftlich angesehen ebenso sehr Frucht des Bodens, wie die agrarischen Erzeugnisse, obwohl sie nicht Erzeugnis ist; § 99 Abs. 1 B.G.B. passt allerdings dem Wortlaute nach nicht auf den vorliegenden Fall, wohl aber nach der gesetzgeberischen Absicht; die Motive sagen: „Früchte sind vor allem die organischen Erzeugnisse und ferner die Ausbeute, welche zwar nicht auf organischem Wege erzeugt wird, aber doch von der Sache gewonnen werden muss, wenn anders dieselbe die Vorteile gewähren soll, welche ihrer Bestimmung entsprechen." Ist das Jagdrecht ein Realrecht, so ist die Jagdbeute ein Ertrag, welcher von einem Rechte seiner Bestimmung gemäss gewonnen wird, also Frucht im Sinne des § 99 Abs. 2; und zwar gemäss § 96 (vergl. oben S. 106 Abs. 3) Frucht eines Grundstücksbestandteils.

Dass die Jagd zu den Nutzungen (§ 100 B.G.B.) gehört, ist klar; man müsste dies auch annehmen, wenn man die Jagdbeute nicht als Frucht betrachtete; denn gewiss wäre sie Gebrauchsvorteil.

III. Aus dem Gesagten ergeben sich zahlreiche Folgerungen von grösster praktischer Bedeutung, namentlich

1. Bestimmungen des B.G.B. über Nutzungen und Früchte kommen zur Anwendung: a. Der Niessbraucher eines Grundstücks hat die Jagdnutzung (§ 1030): er hat also, wenn der Eigentümer nach den Landesgesetzen Jagdausübungsrecht hätte, an seiner Stelle das Jagdausübungsrecht, es sei denn die Jagd bei der Bestellung des Niessbrauchs ausgenommen; gemäss § 1039 erwirbt der Niessbraucher bei Ausübung

der Jagd das Eigentum an der Jagdbeute auch dann, wenn er entgegen den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft im Uebermasse abschiesst (vergl. oben § 7, auch §§ 77)[79]); auch der Ehemann (§ 1363), der Vater (§ 1649), die Mutter (§ 1686) als Inhaber der elterlichen Gewalt; b. Pächter (§ 581); c. Kauf und Tausch (§ 446), d. Eigentumsklage (§§ 987 f.). Alles dies gilt aber nur, soweit nicht die Landesgesetzgebung etwas anderes bestimmt (vgl. oben § 85 zu II).

2. Bestimmungen des B.G.B. über Pachtung von Grundstücken kommen zur Anwendung, da das Jagdrecht entweder immanenter Teil des Eigentums am Grundstück ist oder als Realrecht gemäss § 96 B.G.B. Grundstücksbestandteil ist: a. Der Vertrag bedarf der schriftlichen Form, wenn er auf länger als 1 Jahr geschlossen wird; ist die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist aber nicht für eine frühere Zeit als für den Schluss des ersten Jahres zulässig (§ 566); b. über Fehler der verpachteten Sache und Zusicherung einer bestimmten Grösse des Grundstücks vgl. § 537; c. der Pächter hat wegen gemachter Verwendungen kein Zurückbehaltungsrecht (§ 556 Abs. 2); d. Gesetzliches Pfandrecht des Verpächters (§ 559 flg.); e. Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahrs zulässig, spätestens am 3. Tage des Vierteljahrs (§ 565); eine Kündigung kommt in Betracht zu gunsten der Erben des Pächters (aber nur zum ersten Termin nach dem Tode des Pächters) (§ 569) und zu gunsten des Erstehers im Falle des Verkaufs in der Zwangsversteigerung (§ 57 Reichsges. vom 24. 3. 1897); f. Kauf bricht nicht Pacht (§§ 571—575, 579 B.G.B., aber § 57 des Reichsges. vom 24. 3. 1897); g. über Verpachtung des Niessbrauchers § 1056 (§ 1423, § 1663, § 2135); h. der Jagdpächter hat Besitz des Grundstücks (§ 868) und also Besitzschutz (§ 858), letzterer kommt auch dem Jagdaufseher zu (§ 860, § 855).

Alle diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, soweit nicht die Landesgesetzgebung Abweichendes bestimmt (vgl. oben § 85 zu II). Ueber den Einfluss der Konkursordnung und des Reichsges. über Zwangsversteigerung vom 24. 3. 1897 vgl. Dickel S. 519 flg.

3. Von besonderem Interesse ist der Einfluss der oben über das Wesen des Jagdrechts aufgestellten Theorie auf die vielerörterte Streitfrage, ob der Staat auf Grund des § 14 des Reichsges. über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (21. 6. 1887) für den durch Truppenübungen dem Jagdberechtigten verursachten Schaden verpflichtet ist. § 14 bestimmt: „Alle für die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen . . . entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet.“ Fast alle Gerichte haben vor 1900 die Entschädigungspflicht verneint. Jetzt wird sie unzweifelhaft zu bejahen sein; denn sieht man das Jagdrecht nicht als immanenten Teil des Grundeigentums an, so gilt es nach § 96 B.G.B. als Grundstücksbestandteil; dass aber für Beschädigung eines Grundstücksbestandteils nach § 14 Schadensersatz zu leisten sei, dürfte nicht zweifelhaft werden können.

4. Auch für die Landesgesetze kommt das Gesagte in Betracht, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist; sprechen diese z. B. von Zulässigkeit der Polizeiverordnungen zum Schutze des Eigentums an Grundstücken, so kann auch die Jagd durch solche Verordnungen geschützt werden (vgl. Entsch. des Kammergerichts Berlin, Strafs., bei Johow, Bd. 22 C S. 110).

5. In Steuergesetzen kommt es hier und da auf die Höhe der Einnahme aus der

---

79) Vielleicht wäre es zweckmässig gewesen, für die Jagd eine ähnliche Bestimmung wie die des § 1038 für den Niessbrauch am Walde zu geben, dies ist nicht geschehen. Die Landesgesetzgebung kann hier helfen (vgl. oben § 85 zu II).

Ueber das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben vgl. § 2133 B.G.B.

Bewirtschaftung des Grundes und Bodens an. Es fragt sich, ob der Jagdpachtzins hier zu berücksichtigen ist. Das preuss. Oberverwaltungsgericht hat Bd. 39 S. 71 die Frage verneint. Aus dem oben Gesagten dürfte sich die Unrichtigkeit der Entscheidung ergeben.

IV. Das Jagdrecht ist nach dem Gesagten fast überall in Deutschland ein Bestandteil des Eigentums, also ein Privatrecht. Auch das Jagdausübungsrecht ist ein Privatrecht, wenn es lediglich dem Jagdberechtigten zusteht. Nach den Landesgesetzen ist letzteres aber vielfach nicht der Fall. In den meisten Staaten, und namentlich in Preussen, sind Jagdpolizeigesetze erlassen und ist die Ausübung der Jagd aus mancherlei Gründen, namentlich polizeilich, beschränkt. In Altpreussen z. B. wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 als Bestandteil des Eigentums erklärt; in diesem Gesetze wurde zunächst auch dem Jagdberechtigten mit geringen, namentlich die Umgebung der Festungswerke betreffenden Ausnahmen gestattet, „in jeder erlaubten Art das Wild zu jagen und zu fangen". Noch an demselben Tage aber stellte der König durch Kabinetsordre die Reaktion für den Fall in Aussicht, dass „die . . . polizeilichen Vorschriften sich nach der Erfahrung als unzureichend erweisen sollten, um der öffentlichen Sicherheit den nötigen Schutz zu gewähren"; das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 unterwarf alsdann „die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts" einer ganzen Anzahl von Beschränkungen; es gab namentlich das eigene Jagdausübungsrecht dem Eigentümer nur „auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinandergrenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind" (Wege, Gewässer trennen nicht), ferner „auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken", endlich „auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitztum bilden" (§ 2). Im übrigen wurden Jagdverbände eingerichtet; regelmässig bilden die übrigbleibenden Grundstücke einer Gemeinde einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 4): doch gibt es Ausnahmen: mehrere Gemeindebezirke können vereinigt werden, ein Gemeindebezirk kann in mehrere Jagdbezirke geteilt werden (doch muss jeder wenigstens 300 Morgen gross sein), ferner Ausnahmen beim isoliert belegenen Hofe (§ 5), bei Waldenklaven (§ 7), bei Festungswerken (§ 8). Aehnlich in den meisten deutschen Staaten. Alle diese und viele andere Bestimmungen der Jagdpolizeigesetze sind polizeirechtlicher und also öffentlichrechtlicher Natur. Dies ist von grösster Tragweite[80]. Die Grundbesitzer in einem Gemeindejagdbezirk sind also nicht, wie früher meist angenommen wurde, eine „erlaubte Privatgesellschaft", sondern, wie namentlich das preussische Oberverwaltungsgericht in fester Rechtsprechung zutreffend annimmt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts. — Der Charakter solcher Bestimmungen der Gesetze als öffentlichrechtlicher hindert aber selbstverständlich nicht die Annahme, dass die Jagdpachtverträge Privatrechte begründen. Wie allseitig mit Recht anerkannt wird, ist das Recht des Jagdpächters ein Privatrecht — nicht etwa bloss im selbständigen Jagdbezirke (etwa des Grossgrundbesitzers), sondern auch im Gemeindejagdbezirke.

§ 88. Eigentumserwerb am Wilderergute. Oben S. 224 zu 2 ist bereits dargelegt, dass nach § 958 Abs. 2 B.G.B. und Art. 69 E.G. der Wilderer nicht Eigentum am Wilderergute erwerben kann, da er durch seine Aneignungshand-

80) Vgl. z. B. Oberverwaltungsgerichtsrat Schultzenstein im Preuss. Verwaltungsblatt 1902, Nr. 48, S. 753 flgd.

lung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt. Ferner ist daselbst die Streitfrage berührt, ob trotz der Vorschrift des § 958 Abs. 2 der Jagdausübungsberechtigte durch die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt. Die meisten verneinen dies und nehmen an, dass das Wilderergut trotz der Aneignungshandlung des Wilderers herrenlos bleibe. Meiner Ansicht nach ist dies, wie im Lehrbuch S. 502 ff. ausführlich begründet, nicht richtig. Trotz des § 958 Abs. 2 kann angenommen werden, dass der Jagdausübungsberechtigte durch die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt, und dies muss angenommen werden, wenn es wissenschaftlich zu begründen ist. Letzteres ist namentlich in der erwähnten Dissertation von Jaehner und in meinem Buche S. 522 ff. versucht. Die meiner Ansicht nach massgebenden Gründe (Jaehner hier und da abweichend!) sind kurz folgende:

Wie bereits bemerkt, ist die Jagdbeute, wissenschaftlich angesehen und trotz des Bedenken verursachenden Wortlauts des § 99, auch nach B.G.B. Frucht des Grundes und Bodens. Eine Frucht fällt in das Eigentum des Fruchtziehungsberechtigten in dem Augenblick, in dem sie Ertrag wird. Gesetz und Gewohnheitsrecht bestimmen, wann dies der Fall ist. In Betracht kommen: Zeitpunkt der Entstehung (so z. B. im § 221 A.L.R. I, 9), Zeitpunkt der Trennung (Separation, so in der Regel nach römisch-gemeinem Rechte und nach B.G.B.), Zeitpunkt der Besitznahme (Perzeption, so ausnahmsweise nach römisch-gemeinem Rechte und nach B.G.B.). Hierbei ist zunächst nur an agrarische Früchte gedacht.

In der geschichtlichen Entwicklung ist kein Bedenken zutage getreten, dass das Wild in freier Natur herrenlos sei; von einem Eigentumserwerb mit Entstehung des Wildes kann somit keine Rede sein. Denkbar wäre es dagegen, die Analogie der Trennung zu ziehen; alsdann wurde das vom Jagdausübungsberechtigten angeschossene Wild in dem Augenblick, indem es verendet, in sein Eigentum fallen, auch wenn es noch nicht ergriffen ist und vielleicht noch sehr zweifelhaft ist, ob es überhaupt ergriffen wird; der Jagdausübungsberechtigte würde alsdann Eigentümer des Fallwildes werden, in dem Augenblick, in dem das Tier eingeht, Eigentümer eines Hirschgeweihes, wenn solches nach der Landesgesetzgebung zu den Gegenständen des ausschliesslichen Jagdaneignungsrechtes gehört, in dem Augenblick, in dem es abgeworfen wird. Auf diesen Standpunkt kann man sich nicht stellen, da das Rechtsbewusstsein und die geschichtliche Entwicklung entgegenstehen[81]). Hält man sich aber an den Gesichtspunkt der Perzeption, so entscheidet die Aneignung; die Jagdbeute wird Ertrag mit der Aneignung. Dies Ergebnis entspricht dem Rechtsbewusstsein der Jäger und der geschichtlichen Entwicklung; es muss als gewohnheitsrechtlich so entschieden angesehen werden.

Kommt es hiernach einerseits für den Eigentumserwerb des Berechtigten auf die Aneignung an und kann andererseits der Wilderer das Eigentum nicht selbst erwerben, so entsteht jetzt nur noch die Frage, ob der Jagd(ausübungs)berechtigte durch die Aneignungshandlung des Wilderers das Eigentum erwirbt. Ein solches Ergebnis entspricht durchaus dem Rechtsbewusstsein der Jäger und ich halte es in

---

81) Allerdings heisst es in einigen Jagdgesetzen, das Tier „gehöre" dem, in dessen Bezirk es niederfalle (z. B. Bad. Ges. v. 2. 12. 1850; Kurhess. Ges. v. 7. 9. 1865 § 29, Abs. 2). Hierdurch ist wohl kein sofortiger Eigentumserwerb ausgesprochen; das Wort „gehören" drückt vielfach und eigentlich den Rechtsanspruch aus, vgl. Dickel S. 524 Anm. 33a. — Die Landesgesetzgebung kann den Eigentumserwerb, abgesehen von der mehrerwähnten Ausnahme des § 958 Abs. 2 B.G.B., nach ihrem Belieben regeln und also die Analogie der Separation ziehen; dass dies geschehen wird, ist aber nicht zu erwarten, vgl. oben Anm. 78.

Uebereinstimmung mit Jaehner wissenschaftlich für annehmbar. Die Gründe finden sich in dem Lehrbuche S. 524 ff.[81]). Hiernach erwerbe ich das Eigentum an einem vom Wilderer in meinem Jagdrevier erlegten Hirsche, ebenso das Eigentum an einem von einem Unberechtigten gefundenen und an sich genommenen Geweihe, wenn das Geweih Gegenstand des Jagdrechts ist. Dagegen erwerbe ich nicht den Besitz; man kann also nicht annehmen, dass der Hirsch oder das Geweih meinem Besitze gegen meinen Willen entkommen sei; kauft also ein dritter Gutgläubiger dem Wilderer die Jagdbeute ab, so findet nicht § 935 B.G.B., vielmehr § 932 B.G.B. Anwendung; der dritte erlangt also das Eigentumsrecht (vgl. oben § 69 zu I.). — Gegen den Wilderer habe ich die Klage auf Herausgabe des Erlangten, nicht bloss als Schadensersatzklage (§§ 823 ff., vgl. oben § 58), sondern auch als Eigentumsklage (§§ 985 ff., vgl. oben § 72). Da ich Eigentümer bin, so habe ich auch eine Klage gegen den dritten, der zufällig oder vom Wilderer in Kenntnis des Sachverhalts oder z. B. auf Grund eines Werkvertrags die Sache erhält (z. B. das Geweih zum Aufsetzen). Ob ich eine solche Klage habe, wenn man fortdauernde Herrenlosigkeit des Wilderergutes annimmt, mag sehr zweifelhaft sein; die herrschende Meinung verneint die Klage, indem sie §§ 823 ff. B.G.B. nicht anwendet; es ist aber eine actio ad exhibendum für zulässig zu erklären (vgl. oben S. 256).

Nimmt man an, dass der Jagdberechtigte das Eigentum am Wilderergute erwirbt, so kommt man auch strafrechtlich zu einem befriedigenden Ergebnisse: ein dritter, der das Wilderergut entwendet, ist wegen Diebstahls zu bestrafen; wollte man mit der herrschenden Meinung annehmen, das Wilderergut bleibe herrenlos, so wäre kein Diebstahl möglich, da § 242 solchen nur an einer fremden, d. h. im Eigentum eines anderen stehenden Sache, für möglich erklärt. Andererseits verübt aber der Wilderer dadurch, dass er das Wilderergut veräussert, nicht ausser dem Jagdvergehen (§§ 292 ff. St.G.B.) noch etwa eine Unterschlagung (§ 242 St.G.B.), so wenig wie der Dieb, wenn er den entwendeten Gegenstand verkauft, noch eine Unterschlagung verübt (vgl. Dickel S. 526).

§ 89. Wildschade. I. Nach einer für die 2. Kommission von Danckelmann gefertigten, in den Prot. Bd. 2 S. 820 abgedruckten Uebersicht gab es vor dem B.G.B. in Deutschland 3 verschiedene Systeme: 1. auf ungefähr 11 % der Reichsfläche war ein Recht auf Wildschadensersatz ausgeschlossen (Königreich Sachsen, Württemberg, Baden im allgemeinen, Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Altenburg, Rudolstadt, Waldeck, Hamburg, Lübeck), 2. auf etwa 9 % der Reichsfläche war das gemeine Schadensersatzrecht massgebend (Elsass-Lothringen, Rheinbayern, Rheinhessen, beide Mecklenburg, Braunschweig im allgemeinen), 3. im übrigen Reichsgebiet (ungefähr 80 %) Wildschadensersatz auf Grund besonderer Gesetze (so namentlich in Preussen, Bayern rechtsrhein., Hessen, Anhalt, Sondershausen, Meiningen, Schaumburg-Lippe)[82]).

81) Vgl. auch Jakubezky (bayer. Ministerialrat, Mitglied der 2. Kommission), Bemerk. zu dem Entw. d. B.G.B. S. 242.

82) Vgl. Prot. Bd. 2 S. 822: Oesterreich (Patent 7. 3. 1849 § 11; J. O. 28. 2. 1786 § 15; Min.-Entsch. 1, 10. 1870): Ersatzpflichtig sind die zur Ausübung der Jagd Berechtigten für die in ihren Jagdbezirken entstandenen Schäden aller jagdbaren Wildarten, ferner die Waldbesitzer für die durch ausgetretenes Wild in fremden Jagdbezirken verursachten Schäden nur dann, wenn Verschulden durch Hegung eines übermässigen Wildstandes vorliegt. Ungarn (J.G. 18. 2. 1872 § 7): Ersatzpflichtig sind für den durch Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachten Schaden die Besitzer bezw. Pächter, in deren Jagdgebiet das Wild gehegt wird. Frankreich: Wildschadensersatz auf Grund des gemeinen Schadenrechts im code civil Art. 1382, 1383. Italien (B.G.B. §§ 1151, 1152), wie in Frankreich. Spanien (B.G.B. 24. 7. 1889 Art. 1906): Ersatzpflicht des Jagd-

Der 1. Entwurf hatte die ganze Angelegenheit des Wildschadensersatzes wegen des nahen Zusammenhangs mit dem Jagdrecht und der grösstenteils öffentlich-rechtlichen Natur des letzteren der Landesgesetzgebung überlassen; auch die Versammlung deutscher Forstmänner in Aachen (1887) hatte sich auf diesen Standpunkt gestellt. Danckelmann aber und die meisten übrigen Mitglieder der 2. Kommission bejahten die Bedürfnisfrage der reichsrechtlichen Regelung; „sie erfüllt eine auf die Dauer nicht abweisbare Forderung der Gerechtigkeit und des im Volke lebenden Rechtsbewusstseins, indem sie bei gänzlich fehlendem oder bloss gemeinrechtlichem Wildschadensersatzrechte dazu berufen ist, erhebliche, auch in sozialer Hinsicht bedenkliche Ungerechtigkeiten zu beseitigen“ (Prot. Bd. 2 S. 823); in letzterer Hinsicht wurde namentlich auf die „ungleiche, oft drückende Verteilung von Wildschaden und Jagdnutzen in Gemeinde-Jagdbezirken, bei Jagd-Einschlüssen (Enklaven) und Anschlüssen sowie bei Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden“ hingewiesen; „die Kleinbesitzer tragen häufig den hauptsächlichsten Schaden, die grösseren Besitzer ziehen den überwiegenden Nutzen“. In der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. 28 S. 390 bemerkte Danckelmann über den Rechtsgrund für Wildschadensersatz, derselbe bestehe darin, „dass den Grundeigentümern, denen die Ausübung des Jagdrechts auf ihren Grundstücken nicht zusteht, mit der Jagd das wirksamste Mittel gegen Wildbeschädigung entzogen“ sei. Die 2. Kommission beschloss Einfügung des damaligen § 819, um wenigstens das Mindestmass der Wildschadensersatzpflicht zu sichern; das übrige wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der Reichstag gab noch den durch Fasanen bewirkten Schaden hinzu. In längerer Debatte wurden in 2. Lesung des Reichstags die Fragen erörtert, ob nicht auch für Hasenschaden Ersatz zu gewähren, und ob nicht hinsichtlich des durch Schwarz- oder Rotwild bewirkten Schadens ein Rückgriffsrecht gegen denjenigen zu geben sei, in dessen Jagdbezirk das Wild seinen Stand hat. Diese Fragen wurden schliesslich glücklicherweise verneint, nachdem die Regierungsvertreter ihre Bedenken entwickelt und erklärt hatten, dass für den Fall der Annahme das ganze Gesetzbuch unannehmbar wäre. Der Abgeordnete Enneccerus regte die Frage eines halben Rückgriffsrechtes an; er beantragte Anordnung eines Rückgriffs gegen denjenigen, aus dessen Walde das Wild ausgetreten ist, auf die Hälfte des entstandenen Schadens; auch dies wurde abgelehnt[83]). So entstanden § 835 B.G.B. und Art. 69—71 E.G.

II. Bei Feststellung der Bedeutung des § 835 und der Art. 69 bis 71 E.G. ist es, wie sonst im Jagdrechte, von grösster Bedeutung, Jagdrecht und Jagdausübungsrecht zu unterscheiden (vgl. oben § 85 zu II.). Hauptsächlich handelt es sich um folgende Fälle:

1. Wildschade im Eigenjagdbezirke, wenn Jagdrecht und Ausübungsrecht dem Eigentümer zustehen, dies ist namentlich der gewöhnliche Fall auf dem Gute des

---

eigentümers für Schäden aller jagdbaren Wildarten auf Nachbargrundstücken, sofern er die Vermehrung des Wildstandes nicht verhindert oder die benachbarten Grundeigentümer an der Jagdausübung gehindert hat.

83) Die Reichstagsverhandlungen sind im Jahrb. von Danckelmann Bd. 28 (1896) S. 202 ff. abgedruckt, und zwar S. 271 Kommissionsbericht, S. 202 ff. die Verhandl. 2. Lesung, S. 266 ff. 3. Lesung. — Vgl. ferner Danckelmann, „Das Rückgriffsrecht gegenüber fremden Jagdbezirken bei Wildschadensersatz“ in der Ztschr. f. Forst- u. Jagdw. Bd. 28 (1896) S. 389 ff. und Danckelmann, „Wildschadensersatz für Hasen und Fasanen“ daselbst S. 401 ff. — Es handelt sich bei Ablehnung des Ersatzes für Hasenschaden und des Rückgriffsrechts namentlich um Verhütung und Vernichtung der einträglichen Hasenjagden, um Verhütung von Missbräuchen, Prellereien und kostspieligen, im Ausgange höchst zweifelhaften Prozessen.

Grossgrundbesitzers. Selbstverständlich muss er den Schaden tragen; das Gesetz spricht von diesem Falle nicht; es geht davon aus, dass er sich selbst helfen kann; er kann nach seinem Belieben Wild abschiessen. Ein Rückgriffsrecht gegen andere Jagdberechtigte, aus deren Jagdbezirk das Wild gekommen ist, wird, wie zu I. bemerkt, nicht zugelassen; auch die Landesgesetzgebung kann es nicht einführen, da es an einem Vorbehalte in Art. 71 fehlt. Dagegen bleibt die Möglichkeit einer Haftung dessen, aus dessen Gehege jagdbares Wild ausgetreten ist und Schaden bewirkt hat, nach den Landesgesetzen (Art. 71 Nr. 2; z. B. nach §§ 14 ff. des preuss. Gesetzes vom 11. 7. 1891). — Hat der Eigentümer das Gut unter Vorbehalt des Jagdausübungsrechts verpachtet, so haftet der Eigentümer als Verpächter nach allgemeinen Regeln; um Zweifel abzuschneiden, empfiehlt es sich für beide Teile, bei Abschluss des Pachtvertrags Bestimmungen zu treffen. Entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer einem dritten den Niessbrauch bestellt und sich das Jagdausübungsrecht vorbehält.

2. Wildschade im Eigenjagdbezirke, wenn der Eigentümer zwar das Jagdrecht, nicht aber das Jagdausübungsrecht hat. Hier handelt es sich hauptsächlich um zwei Fälle: a) die Jagd ist verpachtet, b) ein dritter hat kraft Gesetzes die Nutzniessung und mit ihr das Jagdausübungsrecht. Von solchen Fällen spricht das Gesetz nicht; in jenem ersten Falle mag sich der Verpächter bei Abschluss des Vertrags schützen, im zweiten Falle trägt der Nutzniesser selbstverständlich den Nachteil, wie er ja auch den Vorteil hat.

3. Das Jagdrecht steht nicht dem Eigentümer, sondern einem dritten zu. Dieser Fall ist nur noch in Mecklenburg sowie noch da möglich, wo die gesetzlich zugelassene Ablösung der Jagdgerechtigkeit noch nicht durchgeführt ist (z. B. im ehemaligen Kurhessen). § 835 Abs. 1 bestimmt: der Jagdberechtigte ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

4. In einigen Fällen ist dem Eigentümer des Grundstücks die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so namentlich kraft öffentlichen Rechts bei Jagdeinschlüssen (Enklaven). Für diesen Fall trifft § 835 Abs. 2 Satz 2 die Vorschrift: der, welcher auf Grund der öffentlichrechtlichen Bestimmung die Jagd pachtet, hat den Wildschaden zu ersetzen.

5. Der Fall, um den es sich praktisch hauptsächlich handelt, ist die vom Gesetz erklärte Vereinigung der Eigentümer eines Bezirks zum Zwecke gemeinschaftlicher Jagdausübung zu einem Verbande. Ist der Verband eine juristische Person, so haftet diese (§ 835 Abs. 2 Satz 1). Ist der Verband keine juristische Person, so sind die Eigentümer der in Betracht kommenden Liegenschaften nach dem Verhältnisse der Grösse ihrer Grundstücke ersatzpflichtig (§ 835 Abs. 3). In dem letzteren Falle handelt es sich um den springenden Punkt der ganzen Wildschadensersatzfrage[84]). Die Landesgesetzgebung kann abweichende Bestimmung treffen, Art. 71

---

84) Dies lässt namentlich die Entwicklung des preuss. Rechts erkennen. „Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 bestimmt, dass die Grundstücke einer Gemeinde, soweit sie nicht selbständige Jagdbezirke sind, in der Regel einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden (auf die Ausnahmen kommt hier nichts an), § 4; die Pachtgelder und andere Einnahmen von der Jagd werden nach Abzug der Verwaltungskosten unter die beteiligten Besitzer nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke verteilt, § 11. Der § 25 bestimmte sodann weiter: Absatz 1: „ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt“; Abs. 2: „den Jagdpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen“. Damit glaubte man allen Anforderungen gerecht zu werden. Die Gemeinschaft der beteiligten Grundbesitzer konnte sich in den Pachtverträgen helfen; die Besitzer wurden entschädigt durch den Anteil an Pachtgeldern und anderen Einnahmen,

Nr. 5 E.G. (hauptsächlich für Sachsen von Bedeutung).

III. Im einzelnen:

1. das Gesetz behandelt den Wildschadensersatz, als handle es sich um eine Haftung aus unerlaubter Handlung. Die Vorschriften über die letztere sind deshalb zur Anwendung zu bringen: mehrere Verpflichtete haften (ausgenommen der Fall oben zu II., 5, § 835 Abs. 3) als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1), daneben ist Haftung eines dritten aus §§ 823, 826 denkbar, die Verjährung tritt nach § 852 in 3 bezw. 30 Jahren ein. Auch § 254 B.G.B. kommt zur Anwendung; wenn also z. B. jemand besonders wertvolle Pflanzen oder etwa eine Baumschule nicht durch Umzäunung schützt, so wird man ihm miteintretendes Verschulden vorwerfen dürfen; ein solches kann auch darin z. B. gefunden werden, dass die Erzeugnisse unnötig lange auf dem Felde ungeschützt stehen gelassen werden (vgl. oben S. 139 am Ende).

2. Es gilt das sog. Spezialsystem, d. h. es kommen nur die in § 835 genannten Tiergattungen in Frage: Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen. Die Landesgesetzgebung kann aber weiter gehen und namentlich also auch das Generalsystem annehmen (Art. 71 Nr. 1 E.G.).

3. Ersatzberechtigt sind die jeweils Verletzten; also nicht bloss Eigentümer, auch Niessbraucher, Pächter u. s. w.

4. Zu ersetzen ist der am Grundstück angerichtete Schade, nicht minder der an Erzeugnissen, an den noch nicht getrennten, wie auch an den getrennten, wenn sie noch nicht in der Scheune oder auf dem Boden eingeerntet, noch nicht in Diemen oder Mieten oder sonstwie untergebracht sind.

IV. Wie bereits bemerkt, kann die Landesgesetzgebung gemäss Art. 69 zwar das Jagdrecht im allgemeinen regeln; sie darf aber nicht den § 835 B.G.B. ändern, ausgenommen: 1. sie kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Wildschade festzustellen ist und vorschreiben, dass der Anspruch auf Ersatz innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend zu machen sei (Art. 70), 2. weitergehende und teilweise anders gestaltete Haftung vorschreiben (Art. 71). 3. Besteht in Ansehung des Grundstücks, wie z. B. in Mecklenburg, ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht (vgl. oben § 84), so tritt bei Anwendung des § 835 B.G.B. an Stelle des Grundeigentümers der Nutzungsberechtigte (Art. 72).

Hinsichtlich des Art. 71 ist noch zu bemerken: es kommt in Betracht: Nr. 1 für Preussen in Hannover und Kurhessen, Bayern, Elsass-Lothringen, Nr. 2 für Preussen im Gebiete des Wildschadensgesetzes von 11. 7. 1891 und in Hannover, für Württemberg, Nr. 3 für Württemberg und Sachsen, Nr. 4 für Preussen in Kurhessen, für Bayern, Württemberg, Elsass-Lothringen, Nr. 5 für Preussen in Hannover, für Sachsen, Nr. 6 für Preussen in Hannover und Kurhessen, für Württemberg, Elsass-Lothringen Nr. 7 für Hannover.

---

welcher sich nach der Grösse der Flächen richtete. Die Rechtslage hätte befriedigt, wenn auch der Wildschade nach Verhältnis der Flächen geschehen wäre; dies aber war nun natürlich nicht der Fall; es erlitt z. B. der Eigentümer eines fern vom Orte nahe dem Walde belegenen kleinen Ackers erheblichen Schaden, der Eigentümer eines in der Nähe des Ortes liegenden grösseren Grundstücks gar keinen Wildschaden; bei Verteilung der Jagdeinnahmen aber kam es nur auf die Grösse der Flächen an. Darin lag eine offenbare Ungerechtigkeit; das Gesetz vom 11. Juli 1891 beseitigte sie und dem folgt § 835 Abs. 3 B.G.B.: „Die zur Gemeinschaft vereinigten Besitzer tragen den Wildschaden nach Verhältnis der Grösse der Grundstücke!“ Dickel S. 530.

Zweiter Teil.

Strafrecht.

Literatur. Olshausen, Grundriss, Heft 3; Ziebarth, Forstrecht, S. 321 bis 400. Lehrbuch v. Liszt. Kommentare: Olshausen 2 starke Bände. Uebertretungen in Sonderausgabe zu beziehen; Daude, kleiner Kommentar, enthaltend kurze Angabe der Entscheid. des Reichsgerichts. Ausgabe des St.G.B.: Olshausen mit kurzen Anmerkungen.

Von besonderer Bedeutung sind die Entscheidungen der höchsten Gerichte, namentlich des Reichsgerichts (amtlich herausgegebene „Entscheid." in Strafsachen, ferner Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafs., Archiv für Strafrecht Goltdammer, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern u. s. w. — Thomsen, Wörterbuch der terminologisch schwierigen Begriffe.

§ 90. Begriff und Quellen. I. Vom Strafrecht im eigentlichen Sinne ist das Disziplinarstrafrecht zu trennen; letzteres wird als „erzieherisches Zuchtmittel" angesehen. Bei dem Strafrecht im eigentlichen Sinne unterscheidet man das kriminelle Strafrecht (Kriminalrecht) von dem Polizeistrafrecht. Worin der Unterschied besteht, ist sehr bestritten; gewöhnlich hat man gesagt: bei dem Kriminalrechte handle es sich um Bestrafung einer Tat, die ein Rechtsgut (Leben, Eigentum u. s. w.) beeinträchtigt, bei dem Polizeistrafrecht nur um abstrakte Rechtsgutsgefährdung. — Für den Forstmann kommt besonders das Forststrafrecht in Betracht; dabei handelt es sich hauptsächlich um Forstdiebstahl sowie Feld- und Forstpolizeiübertretungen.

II. Quellen.

1. Reichsgesetze, besonders das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888, das Reichsgesetz betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891;

2. Landesgesetze nach Massgabe des Vorbehalts im Einführungs-Gesetze zum St.G.B. § 2 lässt in Kraft „die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich über ... Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze ... und über den Holz-(Forst-)Diebstahl". Die Landesgesetze dürfen aber nur Gefängnis bis zu 2 Jahr, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter androhen (§ 5); die Landesgesetze können statt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit androhen oder nachlassen (§ 6 Abs. 2); im übrigen sind andere, wie die im St.G.B. anerkannten Strafarten nicht zulässig, z. B. nicht Prügelstrafe. — Der Vorbehalt des § 2 gestattet der Landesgesetzgebung für die betreffende Materie auch eine vom St.G.B. abweichende Regulierung der im allgemeinen Teile des St.G.B. abgehandelten Fragen; so kann die Landesgesetzgebung z. B. beim Forstdiebstahl nicht bloss die Strafe abweichend vom St.G.B. über Diebstahl bestimmen, sondern auch Bestimmungen über die Verjährung, über die Bestrafung Jugendlicher, Bestrafung des Versuchs, auch über Begünstigung u. s. w. treffen. Vgl. oben § 86 gegen Ende, § 91 Anm. 85.

In älteren Strafgesetzen, z. B. im preussischen von 1851 § 270, finden sich Bestimmungen, nach denen jemand bestraft wird, wenn er andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen durch Gewalt oder durch Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält. Es besteht Streit darüber, ob diese Bestimmungen fortgelten. Ziebarth z. B. verneint (S. 327 zu 2, S. 385 zu 4). Das Reichsgericht aber und das preussische Kammergericht nehmen die fortdauernde Geltung der Bestimmungen in

fester Praxis an; mit vollem Rechte, denn die Materie ist im St.G.B. in keiner Weise geordnet.

§ 91. Allgemeine Lehren. I. Das St.G.B. (§ 1) teilt im Anschluss an das alte preussische St.G.B. (1851) und den code pénal die strafbaren Handlungen in Verbrechen, d. h. solche, die mit dem Tode, mit Zuchthaus, mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren, in Vergehen, d. h. solche, die mit Gefängnis oder mit Geldstrafen von mehr als 150 M., in Uebertretungen, d. h. solche, die mit Haft oder mit Geldstrafen bis zu 150 M. bedroht sind. Hiernach ist z. B. der gemeine Diebstahl im gewöhnlichen Falle (§ 242), da er mit Gefängnis bedroht ist, Vergehen; der schwere Diebstahl (§ 243) und Diebstahl im Rückfalle (§ 244), da sie mit Zuchthaus bedroht sind, Verbrechen; der Mundraub (§ 370 Nr. 5), da er nur mit Haft und Geldstrafe bis 150 M. bedroht ist, Uebertretung. — Ob der Forstdiebstahl, dessen Strafe sich meist nach dem Werte des Entwendeten richtet, Vergehen oder Uebertretung sei, ist streitig; meist kommt praktisch darauf nichts an (vgl. jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 3: Bestrafung des im Auslande verübten Forstdiebstahls, möglich, wenn Vergehen; dagegen regelmässig nicht, wenn Uebertretung, § 6 St.G.B.). Für die richtige Beantwortung der Frage wird es entscheidend darauf ankommen, wie die betreffende Landesgesetzgebung die Strafe des Forstdiebstahls bestimmt; nach preuss. Forstdiebstahl-Gesetze vom 15. 4. 1878 tritt an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe immer Gefängnis, niemals Haft; da Gefängnis bei Uebertretungen gar nicht vorkommt, so wird man im Gegensatze zu Ziebarth S. 337 zu 10, in Uebereinstimmung mit Olshausen, Grundriss S. 19 Abs. 2, 109 zu g den Forstdiebstahl immer für ein Vergehen erachten müssen.

II. Eine Handlung darf nur bestraft werden, wenn sie gesetzlich mit Strafe bedroht ist (§ 2). Nullum crimen sine lege poenali! Der Rechtsstaat kann sich auf keinen anderen Standpunkt stellen. Fehlt die Strafandrohung für eine Tat, so bleibt sie straflos, auch wenn sie noch so verwerflich erscheint. Eine analoge Anwendung bestehender Strafdrohungen ist nach der durchaus herrschenden Lehre der Kriminalisten unzulässig (anders im allgemeinen Teile des St.G.B.). Eine gewohnheitsrechtliche Strafandrohung wird nicht anerkannt; es kommt nur Gesetz im eigentlichen Sinne in Betracht.

Die gesetzliche Strafandrohung muss schon zur Zeit der Tat bestanden haben. Die Strafgesetze haben, wie andere Gesetze, in der Regel keine rückwirkende Kraft. Eine Ausnahme ist durch § 2 Abs. 2 St.G.B. gemacht: wenn nämlich die Gesetzgebung wechselt, so kommt das mildeste Gesetz zur Anwendung (Zeit der Tat, Zeit der Aburteilung, Zwischenzeit), diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf den Wechsel der Strafgesetzgebung; bleibt das Strafgesetz dasselbe, so ist z. B. jemand zu bestrafen, wenn er unter der Herrschaft des älteren Zivilgesetzes, wonach die Kaninchen jagdbar waren, Kaninchen unbefugt gejagt hat, — auch wenn hinsichtlich der Kaninchen zur Zeit der Aburteilung der Tat bestimmt ist, dass sie dem freien Tierfang unterliegen.

III. Strafen:

1. Hauptstrafen, d. h. solche, auf die selbständig erkannt wird — ohne Rücksicht auf andere Strafarten —, im Gegensatze zu Nebenstrafen, die regelmässig nur neben einer anderen Strafe vorkommen können: a) Todesstrafe, b) Zuchthaus (lebenslänglich oder zeitig, bei letzterem mindestens 1 Jahr, höchstens 15 Jahr), § 14, (Zwangsarbeit, § 15), c) Gefängnis (Mindestbetrag 1 Tag, Höchstbetrag 5 Jahr; ausnahmsweise bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten bis 10 Jahr (§ 74 Abs. 3), bei Jugendlichen bis 15 Jahr (§ 57 Nr. 1) „die Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen; eine Beschäftigung ausserhalb

der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig", § 16; d) Festungshaft (lebenslänglich oder zeitig 1 Tag bis 15 Jahr); e) Haft in der Regel 1 Tag bis 6 Wochen; beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten bis 3 Mon. (§§ 18. 77 Abs. 2), f) Geldstrafe, bei Uebertretung mindestens 1 Mk., sonst mindestens 3 Mk. (§ 27). An Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt Gefängnis, bei Uebertretung Haft u. s. w., und zwar bei Vergehen an Stelle von je 3—15 Mk., bei Uebertretung an Stelle von je 1—15 Mk. ein Tag; ausnahmsweise kann eine Geldstrafe auch bei Vergehen in Haft umgewandelt werden, wenn nämlich das letztere mit Geldstrafe allein oder an erster Stelle — so z. B. bei Jagdvergehen, § 292, § 293 — oder wahlweise neben Haft angedroht ist, jedoch nur dann, wenn die erkannte Strafe nicht 600 Mk. und die event. eintretende Freiheitsstrafe nicht 6 Wochen überschreitet; der Richter entscheidet nach freiem Ermessen; er kann wenn er auf 15 Mk. Geldstrafe erkennt, einen Tag Freiheitsstrafe oder mehrere bis 5 bezw. bis 15 Tage treten lassen (§ 29)[85]). Ist das Urteil bei Lebzeiten rechtskräftig geworden, so kann die Geldstrafe auch in den Nachlass des inzwischen Verstorbenen vollstreckt werden (§ 30). — g) Verweis nur bei jugendlichen Tätern (12—18 Jahr), wenn es sich um Vergehen oder Uebertretung handelt, „in besonders leichten Fällen" (§ 57 Nr. 4).

2. Nebenstrafen:

a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff.); ist z. B. zulässig bei Diebstahl und Unterschlagung gemäss § 248, wenn auf Zuchthaus oder auf mindestens 3 Monat Gefängnis (§ 32 Abs. 1) erkannt wird, ferner bei gewerbsmässigem Jagdvergehen (§ 294).

b) Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, z. B. bei Diebstahl, falls auf Zuchthaus erkannt wird (§ 248), bei gewerbsmässigem Jagdvergehen (§ 294). Diese Nebenstrafe hat Wirkungen von sehr grosser praktischer Bedeutung: 1. dem Verurteilten darf der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden, 2. die höhere Landespolizeibehörde darf ihn, wenn er Ausländer ist, aus dem Bundesgebiete verweisen, 3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen (§ 39 St.G.B.).

c) Einziehung (Konfiskation). Ob diese wirklich eine Strafe ist, bleibt dahingestellt; sie kommt mehr als ein polizeiliches Verhütungsmittel in Betracht. (Es wäre wenigstens recht auffallend, wenn einem z. B. bei einer Amnestie begnadigten Wilderer die eingezogenen Rehschlingen zurückgegeben werden müssten.) Die Einziehung darf nicht mit der Beschlagnahme verwechselt werden (unten § 110). Letztere geschieht — namentlich auch durch den Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn es in Sondergesetzen, z. B. Forstdiebstahlgesetz, bestimmt ist — zum Zwecke der Sicherung von Beweismitteln oder der Einziehung. Die letztere bezweckt die dauernde Entziehung des bisherigen Eigentums zu Gunsten des Staats und geschieht (§ 40 Abs. 2) durch Richterspruch. Nach § 40 St.G.B. kann die Einziehung von Gegenständen erfolgen, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Dies ist die Regel. Es gibt aber besondere Fälle, namentlich beim Jagdvergehen müssen gewisse Gegenstände eingezogen werden, z. B. die benutzten Jagdhunde, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören (§ 295).

---

85) Die Landesgesetzg. kann in den vorbehaltenen Materien abweichen, so z. B. preuss. Forstdiebst.-Ges. § 13: 1—5 M = 1 Tag Gef. Vgl. oben § 90 zu II, 2.

Ausnahmsweise kommt die Einziehung auch bei Uebertretungen vor, z. B. § 367 Nr. 9 (z. B. Verbot von Stockflinten); auch nach den Landesgesetzen, z. B. Wildschongesetzen.

Streitig ist es, ob § 40 auch auf Uebertretungen, z. B. im Fischereirecht, anzuwenden sei; früher vielfach bejaht, z. B. vom Kammergerichte Berlin (Johow Jahrb. Bd. 4 S. 332), neuerdings mit Recht verneint; § 40 spricht ja doch nur von Verbrechen oder Vergehen.

Auf Einziehung kann nach § 42 St.G.B. auch dann erkannt werden, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (sog. objektives Strafverfahren).

Ist der der Einziehung unterliegende Gegenstand nicht beschlagnahmt, so kann es leicht sein, dass die Einziehung praktisch illusorisch wird; die Beschlagnahme (vgl. unten § 110) ist deshalb höchst wünschenswert. Auf eventuellen Wertersatz darf nicht erkannt werden, da der Gesetzgeber dies nicht gestattet hat; Vorschriften der Landesgesetzgebung, z. B. für Jagdvergehen Art. 22 des Grossh. Hess. Ges. 19. 7. 1858, sind beseitigt (Reichsger. Strafs. Bd. 7 S. 311, Bd. 18 S. 45, Rechtspr. Bd. 10 S. 457). Ist nachzuweisen, dass die der Einziehung unterliegende Sache absichtlich dem Zugriffe des Staates entzogen worden ist, so findet, da der Staat schon vor der Einziehung mit der Tat ein unbedingtes Recht auf die Sache hat, der § 288 St.G.B. Anwendung, Strafantrag ist erforderlich (in Preussen des Regierungspräsidenten). (Entsch. Bd. 15 S. 164.)

IV. Versuch.

„Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.“

Der Versuch eines Verbrechens wird bestraft, auch wenn das Gesetz es nicht besonders bestimmt, der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, der Versuch einer Uebertretung nie.

Der Versuch ist mehr als Vorbereitungshandlung und weniger als Vollendung. Gedanken, der blosse Vorsatz, ohne irgend eine äussere Handlung, sind rechtlich unerheblich. Die Vorbereitungshandlung ist in der Regel nicht strafbar (Ausnahme: beim Hochverrat § 86). Als Versuch kennzeichnet sich die Handlung, wenn sie über die Vorbereitung soweit hinausgeht, dass sie einen Anfang der Ausführung enthält, d. h. dass man aus der Handlung entnehmen kann, um welchen verbrecherischen Vorsatz es sich handelt, z. B. A entschliesst sich den B zu ermorden, er entscheidet sich für Erschiessen, kauft sich ein Gewehr, Patronen, stellt fest, wo B am sichersten zu sehen ist, geht an die betreffende Stelle und lauert dem B auf — alles Vorbereitung; kommt nun B und A erhebt das Gewehr und zielt auf B, so liegt der Versuch vor, und zwar sowohl dann, wenn A schiesst und den B nicht trifft (beendeter Versuch), wie auch dann, wenn A durch ein äusseres Ereignis, z. B. einen dritten, zu schiessen verhindert wird (unbeendigter Versuch). Wenn der Bauer A den Entschluss fasst, aus meinem Walde einen Stamm oder Laub zu entwenden und zu dem Zwecke die Axt nimmt und in den Wald geht oder mit dem Wagen in den Wald fährt, so ist dies alles nur Vorbereitung; wenn er aber anfängt einen Stamm zu hauen, anfängt Laub zusammenzurechen, so liegt Versuch vor.

Grosser Streit herrscht darüber, ob das vom Täter angewendete Mittel ein zur Ausführung der Tat geeignetes sein müsse. Das Reichsgericht bestraft in fester Rechtsprechung seit Beginn seiner Tätigkeit (1879) den Versuch, auch wenn er mit unge-

eigneten Mitteln unternommen ist, z. B. Forstdiebstahl mittelst einer Säge, mit der der Baum nicht zu Falle zu bringen war. Hiernach kommt es mehr auf den verbrecherischen Willen als auf die objektive Gefährlichkeit an.

Der Versuch wird nach dem St.G.B. milder bestraft, als die vollendete Tat (§ 44). Die Landesgesetzgebung kann in den ihr vorbehaltenen Materien davon abgehen; so bestraft das preussische Forstdiebstahl-Gesetz den Versuch wie die vollendete Tat.

Nach § 46 bleibt aus kriminalpolitischen Gründen der Versuch als solcher straflos, wenn der Täter „1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder 2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat".

Hiernach bleibt z. B. der Tötungsversuch des Wilderers straflos, wenn er nach Anlegung des Gewehrs auf den Förster nicht geschossen hat, weil er die ursprüngliche Absicht, zu töten, aus freien Stücken wieder aufgegeben hatte. Hatte dagegen der Wilderer schon eine Kugel abgeschossen, ohne zu treffen, so ist er wegen Tötungsversuches zu bestrafen, auch wenn er ein Doppelgewehr hatte und in der Lage war, einen zweiten Schuss abzugeben, dies aber unterliess, da er die Absicht, zu töten, freiwillig aufgab (der Rücktritt von einem beendeten Versuch ist nach § 46 Nr. 2 nur möglich, wenn der Täter in der Lage ist, das Geschehene durch eigene Tätigkeit rückgängig zu machen; das ging im soeben gesetzten Falle nicht, die Kugel war abgeschossen).

Rücktritt bei schon vollendeten Straftaten ist nicht möglich; wenn z. B. der Dieb den entwendeten Gegenstand — seine Tat bereuend — wieder zurückbringt, so ist dies zwar für den Zivilpunkt erheblich, aber die Strafe des Diebstahls muss doch eintreten. Eine Ausnahme ist bei der Brandstiftung aus kriminalpolitischen Gründen gemacht, § 310; hat z. B. jemand einen Wald vorsätzlich angezündet, so bleibt er straflos, „wenn er den Brand löscht, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die blosse Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war".

V. Teilnahme. 3 verschiedene Formen:

1. Anstiftung, § 48;

„Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat."

Die Anstiftung ist bei allen Arten von Straftaten strafbar; auch wenn es sich nur um Uebertretung handelt.

2. Gehilfe ist: wer den Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe leistet, z. B. wer dem Holzdiebe sagt, wo er das Holz am sichersten finde oder entwenden könne, oder ihm eine Axt zum Forstdiebstahl leiht. Bei Uebertretungen wird die Gehilfschaft nicht bestraft. Der Gehilfe wird milder bestraft als der Täter (§ 49).

3. Mittäter ist: wer die Tat selbst mit ausführt, also ein Moment des Tatbestandes erfüllt, z. B. A und B holen gemeinschaftlich ein Stück Holz aus dem Walde; beide tragen es fort. — Der Gehilfe unterstützt nur die fremde Tat; darin liegt der Unterschied. Der Mittäter wird selbstverständlich als Täter bestraft (§ 47).

Von der Teilnahme ist die Begünstigung zu unterscheiden, § 257. „Wer

nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern ..." Die Begünstigung erscheint als ein besonderes gegen die Justizhoheit des Staates gerichtetes Delikt. Sie wird nach Vollendung der Tat verübt; ist sie vor Begehung der Tat zugesagt, so wird sie als Beihilfe bestraft (§ 257 Abs. 3 St.G.B.).

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen; nicht aber dann, wenn sie erfolgt, um ihm die zivilen Vorteile der Tat zu sichern.

Die Strafe der Begünstigung ist Geldstrafe bis 600 M. oder Gef. bis 1 Jahr, und der Begünstiger, der Beistand seines Vorteils wegen leistet, Gef. bis 5 J.; doch darf die Strafe niemals eine schwerere sein, weder der Art noch dem Masse nach, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

VI. Strafausschliessungs- und Milderungsgründe:

1. Geisteskrankheit (§ 51) ist Strafausschliessungsgrund.

2. Unwiderstehliche Gewalt und Drohung (§ 52). Der Täter bleibt straflos, „wenn er durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Uebertretungen. In einem Falle war der wegen Uebertretung einer ortspolizeilichen Verordnung Angeklagte mit einem einspännigen Fuhrwerke die steile Schlossstrasse im Galopp hinuntergefahren; er machte geltend, das Pferd habe vor einer über die Schlossstrasse gezogenen Guirlande und dem daran hängenden roten Schilde gescheut und sich infolge dessen in Galopp gesetzt, er aber habe die Gewalt über das Tier zeitweise verloren; es sei bekannt, dass die Kraft des tüchtigsten Wagenführers zur Zügelung eines scheuenden und durchgehenden Pferdes nicht immer ausreiche. Die Strafkammer hielt diesen Einwand für nicht stichhaltig, weil ein Wagenführer sein Pferd ohne Rücksicht auf ein ihm entgegentretendes Hindernis vollständig in seiner Gewalt haben müsse. Das Kammergericht verwarf diese Meinung und erklärte den Einwand des Angeklagten gemäss § 52 für erheblich. (Johow Jahrb. Bd. 11 S. 270.)

3. Notwehr (§ 53) vgl. oben S. 129.

Auch die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, „wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist"; doch tritt Schadensersatzpflicht nach allgemeinen Regeln ein (vgl. oben S. 130 Abs. 2).

Die Forst- und Jagdbeamten haben nach den Landesgesetzen in einzelnen Staaten z. B. in Preussen unter gewissen Voraussetzungen ein Recht des Waffengebrauchs. Gleichwohl steht auch ihnen nach dem Strafgesetzbuche das Recht der Notwehr zu.

4. Notstand (§ 54), vgl. oben S. 130. Obwohl die Feld- und Forstpol.-Ges. Anzündung von Feuer im Walde verbieten, wäre doch ein Verirrter straflos, wenn er im Walde Feuer anzündete, um nicht zu erfrieren (Ziebarth S. 349).

5. Jugendliches Alter. Wer bei Begehung der Tat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bleibt straflos. Gegen einen solchen Täter aber können nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. § 55.

War der Beschuldigte zur Zeit der Tat zwar 12 aber noch nicht 18 Jahr alt, so kommt es darauf an, ob er bei der Begehung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforder-

liche Einsicht besass. War dies nicht der Fall, so ist er freizusprechen und gleichzeitig entweder seiner Familie zu überweisen, oder die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auszusprechen (§ 56); hatte er die Einsicht, so ist er zu bestrafen, aber gemäss § 57 milder.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Augenblicke das 12. bezw. 18. Lebensjahr vollendet wird, hat das Reichsger. (in Strafs. Bd. 35 S. 37) erklärt, § 187 Abs. 2 B.G.B. sei massgebend. Ist jemand am 10. Januar 1890 Abends 7 Uhr geboren, so hatte er bereits mit Beginn des 10. Januar 1902 das 12. Lebensjahr vollendet und ist 18 Jahr alt mit Beginn des 10. Januar 1908; macht er sich am Vormittage des letzteren Tages einer Straftat schuldig, so kommen die milderen Bestimmungen des § 57 nicht mehr zur Anwendung.

Die Landesgesetzgebung kann, wie bereits bemerkt, in den ihr vorbehaltenen Motiven abweichende Vorschriften treffen. So findet z. B. die Milderung des § 57, namentlich der Verweis, nach preuss. Forstdiebst.-Ges. keine Anwendung.

Vergl. auch § 361 Nr. 9 St.G.B. (vgl. unten).

6. Ist der Täter taubstumm, so kommt es darauf an, ob er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht besass (§ 58).

7. Unkenntnis von Tatumständen. Die Unkenntnis oder der sonstige Irrtum hinsichtlich des Strafgesetzes ist unerheblich; wenn der Angeklagte sein Kind nicht von Uebertretung des Forstpolizeiges. abgehalten hat, so ist er nach § 361 Nr. 9 zu bestrafen, obwohl er die Gesetzesbestimmung gar nicht gekannt hat. Wenn der Angeklagte Holz entwendete und diese Entwendung für Forstdiebstahl hielt, so ist er trotz dieses Irrtums wegen gemeinen Diebstahls zu bestrafen, wenn dessen Tatbestand erfüllt ist. — Dies alles gilt auch für Polizeiübertretungen; wer z. B. seinen Hund nicht mit einem Maulkorbe versieht, wo dies ortspolizeilich vorgeschrieben ist, muss bestraft werden, auch wenn er das Verbot gar nicht kannte.

Anders beim Irrtum in Tatsachen (§ 59).

Ueberschreitet z. B. mein Jagdnachbar, ein Jagdpächter, die Grenze und jagt in meinem Jagdrevier, so kann er nicht wegen Jagdvergehens bestraft werden, wenn er irrtümlich annahm, das betreffende Gelände gehöre zu seinem Jagdrevier; es fehlt der strafrechtliche dolus; § 292 St.G.B. ist bei Fahrlässigkeit nicht anzuwenden.

Zielt ein Wilderer auf mich und ich schiesse ihn deshalb nieder, so kann ich nicht gestraft werden, auch wenn sich nun herausstellt, dass der Wilderer sein Gewehr gar nicht geladen hatte und nicht schiessen wollte; die Unkenntnis dieses Sachverhalts schützt mich. In Jägerkreisen allerdings hörte ich erzählen, dass ein Untersuchungsrichter anderer Meinung gewesen sei und zu einem Förster geäussert habe, er hätte sich dann zunächst überzeugen müssen, ob das Gewehr des Wilderers geladen sei; dies Gerücht hat gewiss keinen Boden; denn dass jemand mit so geringer Kenntnis unserer Rechtsprechung Untersuchungsrichter geworden sei, lässt sich nicht annehmen.

Bei Handlungen, die auch im Falle der Fahrlässigkeit strafbar sind, ist die Strafe trotz der Unkenntnis zu verhängen, wenn die letztere durch Fahrlässigkeit verschuldet ist, so z. B. bei Uebertretungen des Wildschongesetzes. Im preuss. Ges. vom 26. Febr. 1870 ist z. B. des Erlegen eines Rehkalbes verboten; schiesst A ein solches, so ist er strafbar, auch wenn er nicht wusste, dass es sich um ein Rehkalb handelte; vorausgesetzt nur, dass das Nichtwissen durch Fahrlässigkeit verschuldet war, d. h. wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass das Tier ein Kalb war, oder wenn er auf die Jagd ging, ohne sich über solche Fragen genügende Kenntnis zu verschaffen. Das Kammergericht zu Berlin hatte am 24. 1. 1889 (Johow Jahrb. Bd. 9 S. 268) über folg. Fall zu entscheiden: ein Jäger hatte ein Rehkalb geschossen, das Tier dann einem

Wildhändler verkauft, letzterer hatte es zum Verkauf ausgelegt, in dieser Lage fand es ein Polizeibeamter und beschlagnahmte es; der Jäger sowie der Wildhändler wurden der Uebertretung des Wildschongesetzes angeklagt. Beide machten geltend, dass sie das Tier wegen seines „ungewöhnlich entwickelten Aeussern" nicht für ein Rehkalb hätten halten können. Der Jäger wurde freigesprochen; der Wildhändler aber verurteilt, da er sich besser als der Jäger hätte überzeugen können, namentlich durch Untersuchung des Gebisses.

Wie ist folgender nicht selten vorkommender Fall zu entscheiden? A kauft auf dem Gute des Primus stehende Stämme und bezahlt den Preis, es ist ihm gestattet, jederzeit die Stämme zu hauen und fortzuschaffen; bevor dies geschieht, überträgt Primus das Eigentum des Grundstücks an Sekundus; obwohl A hiervon Kenntnis erhält, haut er doch die Stämme, in der Meinung, dass er auf Grund des Kaufs auch gegenüber dem Sekundus berechtigt sei. A. irrt in jure civili; dieser Irrtum schadet ihm nicht; der Irrtum ist ein tatsächlicher im Sinne des § 59; folglich ist A nicht des Forstdiebstahls schuldig. Vgl. Entsch. d. Kammergerichts Berlin, Johow Jahrbuch Bd. 12, S. 269.

Gesetzt: A entwendet Holz aus dem Walde von einem Stosse Holz; das ist nach der betreffenden Landesgesetzgebung gemeiner Diebstahl; B macht sich nunmehr der Begünstigung schuldig in dem Glauben, A habe das Holz selbst im Walde gehauen. Hier ist A nach § 242 St.G.B., B nur wegen Begünstigung zu einem Forstdiebstahle zu bestrafen, obwohl ein Forstdiebstahl gar nicht verübt ist. Vgl. Reichsger. in Strafs. Bd. 31 S. 285.

Eine erlittene Untersuchungshaft kann nach § 60 St.G.B. bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

VII. Strafantrag. Eine Verurteilung wegen einer Straftat im Strafprozesse kann nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt Anklage, d. h. öffentliche Klage erhoben hat. In gewissen Fällen, namentlich bei Beleidigungen, kann auch der Verletzte die Rolle des Staatsanwalts durch Privatklage übernehmen. Mit diesen Strafklagen darf nicht der Antrag auf Strafverfolgung verwechselt werden. Der Staatsanwalt hat in der Regel von Amtswegen Anklage zu erheben, sobald er von der Verübung einer Straftat glaubhafte Kenntnis erhält; also namentlich auf Anzeige irgend einer — oft ganz unbeteiligten — Person. In gewissen, zahlreichen Fällen aber darf der Staatsanwalt nur dann Anklage erheben, wenn eine zum Antrage berechtigte Person — meist der durch die Straftat Verletzte — Strafantrag gestellt hat. Für diesen gelten die §§ 61 flgd.

Die Frist beträgt 3 Monate; von dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Handlung und der Person des Täters erlangt. Strafantrag ist z. B. nach § 303 St.G.B. bei Sachbeschädigung notwendig. Erhalte ich heute Kenntnis davon, dass gestern eine mir gehörige Sache vorsätzlich beschädigt worden ist, so läuft die Antragsfrist noch nicht, wenn ich noch keine Kenntnis von der Person des Täters habe, selbstverständlich empfiehlt sich, wenn ich Strafverfolgung wünsche, schon jetzt Stellung des Antrags, weil es der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten besser als mir gelingen wird, den Schuldigen zu ermitteln. Geschieht dies nicht, und erhalte ich erst nach Jahren Kenntnis von der Person des Täters, so kann ich dann noch Antrag binnen 3 Mon. stellen. Sind aber inzwischen 5 Jahre verstrichen, so nützt der Strafantrag nicht mehr, weil dann die Tat verjährt ist (§ 67 Abs. 2 St.G.B.).

Der Tag, an dem die erforderliche Kenntnis erlangt wird, ist in die Frist von 3 Monaten einzurechnen; erlangt z. B. der Beleidigte Kenntnis davon, dass A ihn be-

leidigt hat, am 1. April, so läuft die Frist nach der Rechtsprechung am Abende des 30. Juni ab (nicht erst am 1. Juli, was von Antragstellern oft übersehen wird).

Sind mehrere antragsberechtigt, z. B. Miteigentümer, und versäumt einer von ihnen die Frist, so wird dadurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen (§ 62). Der Antrag kann nicht geteilt werden; das Verfahren findet gegen alle Täter, Teilnehmer, Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen ist (§ 63).

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Wird z. B. auf meinen Strafantrag A in erster Instanz wegen Beleidigung verurteilt, so kann ich, auch wenn A Berufung einlegt, den Antrag nicht mehr zurücknehmen; wäre dagegen A freigesprochen, so könnte ich den Antrag noch zurücknehmen. Die Zurücknahme des Strafantrags hat, soweit sie zulässig ist, Einstellung des Verfahrens zur Folge, auch werden dann die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last gelegt (§ 502 St.P.O.). Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen einen Beteiligten hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. § 64.

Für Geschäftsunfähige stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; der Minderjährige aber, welcher das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig berechtigt. § 65.

VIII. Verjährung.

1. Der Strafverfolgung vgl. § 67: Es kommt auf den Höchstbetrag der Strafe an; bei Gefängnis bis 3 Mon.: 3 Jahr, bei höherer Gefängnisstrafe: 5 Jahre u. s. w., z. B. bei Jagdvergehen § 292 (Gef. bis 3 Monaten oder Geldstr. bis 300 M.) in 3 Jahren, § 293 (Gef. bis 6 Mon., Geldstr. bis 600 M.) in 5 Jahren, Diebstahl § 242 (Gef. bis 5 Jahr) in 5 Jahren. Eine Uebertretung verjährt in 5 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. § 67 Abs. 4.

Unterbrechung durch jede Handlung des Richters (nicht des Staatsanwalts), welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist: nur rücksichtlich des Täters, auf den sich die Handlung bezieht. Nachher beginnt eine neue Verjährung. § 68.

Die Landesgesetze können in den ihr vorbehaltenen Materien abweichende Vorschriften treffen, z. B. bei Forstdiebstahl (in Preussen Verj. in 6 Mon.).

2. Der Strafvollstreckung vgl. § 70 St.G.B., z. B. bei Verurteilung zu 10 M. Geldstr.: in 2 Jahren, zu 3 Tage oder 2 Jahre Gef.: in 5 Jahren.

Hier unterbricht jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

IX. Zusammentreffen (Konkurrenz):

1. Gesetzeskonkurrenz: mehrere Strafgesetze stehen in Frage; der Tatbestand der mehreren Gesetze trifft auf die Tat zu; die eine Bestimmung geht weiter, die andere ist enger begrenzt; die letztere kommt zur Anwendung, z. B. Diebstahl und Raub; letztere ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt gegen die Person: wer so stiehlt, wird nicht wegen Diebstahl, sondern wegen Raubes bestraft.

§ 292 bedroht den mit Strafe, der unbefugt die Jagd ausübt, § 368 Nr. 11 den, der unbefugt Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt; die letztere Bestimmung ist anzuwenden.

2. Sog. Idealkonkurrenz. Dieselbe Handlung verletzt mehrere Strafgesetze;

der Gesetzgeber wünscht nicht durch eine dieser Bestimmungen den Tatbestand näher zu begrenzen (wie zu 1); es handelt sich um ganz verschiedene Tatbestände, z. B. der Wilderer übt unbefugt die Jagd ohne Jagdschein aus, indem er entgegen den Bestimmungen des F.F.P.G. Grundstücke betritt; er verletzt 3 Gesetze: § 292 St.G.B., das Jagdscheingesetz, das F.F.P.G. — In solchem Falle kommt noch § 73 St.G.B. nur ein Gesetz zur Anwendung und zwar das, welches die schwerste Strafe androht. (Absorptionsprinzip; die geringere Strafe wird absorbiert.) Im obigen Beispiel ist also lediglich Strafe aus § 292 zu bemessen.

Ein anderer Fall ist der, dass der Täter durch eine Handlung einen dasselbe Gesetz mehrfach verletzenden Erfolg herbeiführt, z. B. der Wilderer erlegt mit einem Schusse mehrere jagdbare Vögel. Hier liegt nur eine Tat und also auch nur ein Jagdvergehen vor.

Manche sprechen im letzteren Falle von gleichartiger, im obigen ersten Falle (zu 2) von ungleichartiger Idealkonkurrenz, wenden in beiden Fällen § 73 an; praktisch kommt darauf nichts an.

3. Realkonkurrenz. Hier handelt es sich um wirkliches Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, z. B. es stiehlt Jemand zu 3 verschiedenen Malen gefälltes Holz; oder A stiehlt ein Stück Holz (§ 242), entwendet stehendes Holz (Forstdiebstahl), widersetzt sich dem Forstbeamten (§ 117) und beleidigt ihn (§ 185). Alsdann werden die in den einzelnen Fällen festzusetzenden Geldstrafen zusammengezählt (hier also Kumulationsprinzip, vgl. § 79, auch betr. Umwandlung in Freiheitsstrafen), bei Freiheitsstrafen ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht; handelt es sich um Gefängnis und Zuchthaus, so ist auf eine Zuchthausstrafe zu erkennen. Das Mass der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und 15jähriges Zuchthaus, 10jähriges Gefängnis nicht übersteigen, § 74 (hier also weder Absorption noch Kumulationstheorie, sondern ein vermittelnder Standpunkt), z. B. hat A in 20 Fällen gemeinen Diebstahl verübt und erachtet der Richter für jeden Fall eine Woche Gefängnis für angemessen, so erkennt er nicht auf 20 Wochen, sondern auf mehr als 1 W. und weniger als 20 W., also etwa 8 Tage oder mehrere Wochen, höchstens 19 Wochen und 6 Tage. Auf Haft wird auch neben anderen Freiheitsstrafen gesondert erkannt, z. B. A wird wegen Forstdiebstahls zu 20 M. und 6 Wochen Gefängnis wegen unbefugten Fischens zu 3 Wochen Haft verurteilt.

Um einen ganz anderen Fall handelt es sich bei dem sog. Kollektivdelikt, z. B. gewohnheitsmässiger Hehlerei (§ 260), gewerbsmässigem Jagdvergehen (§ 295). Hat A in den letzten 2 Jahren gewerbsmässig unbefugt die Jagd ausgeübt (20 einzelne Fälle sind festgestellt), so kommt allein § 295 St.G.B. zur Anwendung und zwar ist diese Bestimmung einmal übertreten; es handelt sich nicht um 20 Fälle, sondern um einen Fall.

Um einen Fall handelt es sich auch bei dem sog. fortgesetzten Vergehen: A beschliesst, einen Stoss Holz aus dem Walde zu entwenden, indem er nicht das ganze Holz auf einmal fortfährt, vielmehr täglich ein Stück Holz mitnimmt; hier liegt nur ein Diebstahl vor.

§ 92. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Von den 13 §§ des mit vorstehender Ueberschrift versehenen Abschnitts kommen hier nur in Betracht:

1. § 113: „Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten

während der rechtmässigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein."

Von besonderer Bedeutung ist hier § 117:

„Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schiessgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein."

§ 118. „Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen."

Bei Auslegung der §§ 113, 117 kommt es namentlich auf die Bedeutung der Worte „in der rechtmässigen Ausübung des Amtes oder Rechtes" an. Wann ist dies der Fall? Gewiss ist der Jagdbeamte nicht in rechtmässiger Ausübung des Amtes, wenn er jemanden wegen Jagdvergehens festnimmt, obwohl er weiss, dass ein solches nicht vorliegt, also stets, wenn er wider besseres Wissen handelt; doch kommt der Fall nicht vor. Wie aber, wenn der Beamte im Irrtum ist und in gutem Glauben handelt? Z. B. der Beamte nimmt einen Mann fest, um dessen Persönlichkeit festzustellen, weil er annimmt, derselbe habe Schlingen gelegt, um jagdbares Wild zu fangen. Der Beamte ist in rechtmässiger Ausübung seines Amtes.

Ein kgl. preuss. Revierförster sah in der Provinz Hessen den A in einer von einem dritten gepachteten Gemeindejagd die Jagd ausüben; da ihm bekannt war, dass der A dort kein Recht zu jagen hatte, begab er sich in jenes Jagdrevier und forderte das Gewehr. A leistete Widerstand. Eine Bestrafung des A aus § 117 war nur möglich, wenn der Revierförster in rechtmässiger Amtsausübung auch ausserhalb seines Reviers war. Das Reichsgericht stellte dies auf Grund des Ausschreibens des Kurfürstl. Ministeriums vom 1. 6. 1822 und der Dienstinstr. für preuss. Förster fest und verurteilte den A (Entsch. in Strafs. Bd. 22 S. 344, Jahrb. von Danckelmann Bd. 23 S. 96). Das Reichsgericht hätte die Berechtigung des Revierförsters auch aus der Stellung des Ortspolizeibeamten entnehmen können; selbstverständlich ist ein solcher ermächtigt, auch an der Grenze ausserhalb seines Reviers die erforderliche Amtshandlung vorzunehmen, wenn der Polizeibeamte des benachbarten Reviers nicht zur Stelle ist. (So namentlich das preuss. Oberverwaltungsgericht in fester Rechtsprechung). Andernfalls wäre ein Ortspolizeibeamter auch nicht befugt, einen Täter über die Grenze hinaus zu verfolgen.

Ein Förster sah bei einem Rundgange den A in einem jungen Eichenbestande des ihm unterstellten Bezirks unbefugt Gras schneiden; als A den Förster erblickte, trat er auf den in der Nähe befindlichen Gemeindeweg; der Förster folgte ihm und verlangte Angabe seines Namens und Wohnortes; A weigerte sich; als der Förster ihn dann zur Polizei führen wollte, widersetzte er sich. Nach dem bereits Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, dass der Förster in rechtmässiger Ausübung seines Amtes handelte, wenn er Staatsbeamter war. Das Reichsgericht hat aber angenommen, dass in solchem Falle auch der Privatförster in rechtmässiger Ausübung des Rechtes seines Machtgebers handelte; auch der Privatmann sei befugt, einen auf frischer Tat Betroffenen zu verfolgen und das Weitere zu tun, um die ihm unbekannte Persönlichkeit festzustellen (Strafs. Bd. 21 S. 10, Jahrb. v. Danckelmann Bd. 23 S. 97).

Ein Kgl. Württemb. Forstschutzbeamter bemerkte, dass in dem seiner Hut unterstellten Staatswalde dürres Stangenholz gestohlen worden war; der Tat verdächtig hielt er die Frau H. zu S.; er ging sofort dorthin; hinter dem Hause der Eheleute H. sah er eine Tracht dürren Stangenholzes liegen, ging dann in die Wohnstube der H. und stellte sie zur Rede, woher sie das Holz habe, ob sie es aus dem Staatswalde geholt und wie oft sie in letzter Woche in dem Walde gewesen sei; die H. verweigerte jede Auskunft, der Ehemann bedrohte den Förster mit einer Axt. Der Ehemann wurde auf Grund des

§ 117 angeklagt, von der Strafkammer aber freigesprochen, weil die Befragung der H., durch welche der Förster sich nur habe vergewissern wollen, ob sie den Holzdiebstahl begangen habe, nicht eine zur Ausübung des Forstschutzes vorgenommene Handlung gewesen sei; denn nicht auf frischer Tat habe er sie betroffen; zur Bestärkung seines Verdachtes habe er die Befragung der Verdächtigen nicht nötig gehabt; denn nachdem er des anscheinend gestohlenen Holzes ansichtig geworden war, habe er alles zur Anzeige und Ueberführung Erforderliche ermittelt und nur noch die Beschlagnahme des Holzes durch das Schultheissenamt zu bewirken gehabt. — Das Reichsgericht hat diesen Standpunkt der Strafkammer für unzutreffend erklärt und den Angeklagten aus § 117 verurteilt: um eine Durchsuchung im Sinne der §§ 102 flgd. St.P.O. handle es sich hier nicht, (Zuziehung eines Gemeindebeamten oder 2 Mitglieder der Gemeinde § 105 Abs. 2 St.P.O., war nicht möglich); die Prüfung, ob vor der Bewirkung der Beschlagnahme des aufgefundenen Holzes noch jene Befragung der H. vorzunehmen sei habe dem pflichtmässigen Ermessen des Forstbeamten unterlegen; habe er sich geirrt, so habe die Befragung nicht den Charakter einer in Ausübung des Forstschutzes vorgenommenen Handlung des Beamten verloren — (selbstverständlich darf nur der Beamte nicht positive Geetzesvorschriften übertreten, tut er letzteres, so ist er, auch wenn er in gutem Glauben handelt, nicht in rechtmässiger Ausübung seines Amtes). Nach § 161 St.P.O. haben „die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“ Reichsger. in Strafs. Bd. 24, S. 344, Jahrb. v. Danckelmann, Bd. 26, S. 199).

Kommt § 117, oder nur § 113 zur Anwendung, wenn der Forstbeamte in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, z. B. bei einer Durchsuchung, gehandelt hat? Hierüber äussert sich das Reichsgericht, Strafs. Bd. 23, S. 359: „Bei Gefahr im Verzuge zu selbständiger Tätigkeit ermächtigt, kommen die Forstbeamten in der Mehrzahl der Fälle in die Lage, ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft vorgehen zu müssen. Dabei gestaltet sich die Verfolgung von Holzfrevlern nicht nur wegen der von ihnen mitgeführten Werkzeuge, sondern auch wegen der Ergreifung der Person und sonstiger Sachen häufig so, dass das Nacheilen aus dem Forste unmittelbar und ununterbrochen bis ins Haus fortgesetzt wird. In solchen Fällen ist das Reichsgericht dazu übergegangen, die Tätigkeit des Forstbeamten als eine einheitliche im Sinne des § 117 St.G.B.'s anzusehen. Die Durchsuchung stellt sich dann als einen Teil der im Forste begonnenen amtlichen Tätigkeit dar. Vgl. Urteil d. R.G.'s v. 21. Febr. 1881, Rechtspr. Bd. 3, S. 62. Auf der anderen Seite können sich Fälle ereignen, in denen die durch § 105 St.P.O. eröffnete Tätigkeit sich im Forste, und doch ohne allen Zusammenhang mit forstamtlicher Tätigkeit vollzieht, so bei der Ergreifung steckbrieflich verfolgter oder sonstiger Verbrecher, denen aber kein Holzfrevel zur Last fällt. Während in den Fällen der ersten Art § 117, würde bei Widerstand in den Fällen der zweiten Art nur § 113 St.G.B.'s in Betracht zu ziehen sein.

Dasselbe muss auch angenommen werden, wenn ein Fall der Durchsuchung zwar durch Wahrnehmungen im Forste veranlasst wird, aber die Tätigkeit des amtlichen Eingreifens nicht im Forste beginnt. Die Durchsuchung bildet dann einen für sich bestehenden Verfolgungsakt eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Es fehlt an jedem inneren Grunde, ihm gegenüber anderen Beamten dieser Art einen höheren Schutz zu verleihen. Dieser gilt nach § 117 St.G.B.'s der forstamtlichen Tätigkeit als solcher, nicht aber einer amtlichen Nebentätigkeit, die den Forstbeamten anvertraut ist.“

Ist der Forstschutzbeamte befugt, von dem, der im Walde Laub entwendet und aufgeladen hat, wenn er ihn noch im Walde betrifft, zu verlangen, dass er das Laub ablade, und darf er, wenn der Täter dem nicht entspricht, selbst das Laub abladen? Zu bejahen! wie ich gewiss befugt bin, dem Diebe, den ich bei meiner Rückkehr in meinem Hause finde, das Gewehr wieder abzunehmen, das er mir entwendet hat; vgl. § 859 Abs. 2 B.G.B.: „wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.“ Widersetzt sich der Laubdieb dem Forstbeamten, so liegt strafbarer Widerstand vor.

Ist der staatlich bestellte Forstschutzbeamte befugt, einen Wilderer, den er im Walde betrifft, festzunehmen? Zu bejahen: wenn die Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann oder Fluchtverdacht vorliegt, so kann Jedermann die vorläufige Festnahme bewirken, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird; die Poli-

zei- oder Sicherheitsbeamten dürfen, ebenso wie die Staatsanwaltschaft, auch dann zu einer vorläufigen Festnahme schreiten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. § 127 St.P.O. Vgl. Entsch. d. Reichsger., Strafs., Bd. 15 S. 356.

Ein Privatförster hatte einen Holzdieb betroffen, ihm ein Messer abgenommen und um eine abgeschnittene Jungeiche mit ihm ringen müssen; er hatte dann dem Manne befohlen, aus dem Walde fortzugehen und, da dies nicht geschah, ihn gewaltsam aus dem Walde hinausgebracht. Dazu war er berechtigt; Reichsger., Strafs., Bd. 27, S. 71.

Ein im preussischen Staatsdienste stehender Forstschutzbeamter verfolgte einen in seinem an der Grenze von Anhalt belegenen Dienstbezirke betroffenen Holzdieb bis auf anhaltisches Gebiet und versuchte es, die von dem Täter bei dem Forstdiebstahle benutzte Axt zu pfänden; der Holzdieb widersetzte sich, wurde aber von der Anklage des Widerstandes freigesprochen, da der preussische Förster die ihm nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehenden Befugnisse überschritten hat. Nach § 168 sind die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates nur ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaats fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen; „der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen." Wenn der Beamte bei dem Versuche der Beschlagnahme der Axt anderer Ansicht war, so ist dies im vorliegenden Falle unerheblich. Das „pflichtmässige Ermessen des Beamten kann überall nur da für die Frage rechtmässiger Amtsausübung von Bedeutung werden, wo an sich eine nach Ort, Zeit, Gegenstand der Handlung begründete Zuständigkeit der Beamten zur Vornahme derartiger Funktionen objektiv vorliegt. Fehlt es an dieser objektiven Zuständigkeit, so kann der Mangel nicht durch das Ermessen des Beamten ersetzt werden. Dass zu dieser die die Amtsbefugnisse einschliessenden objektiven Schranken der territorialen Grenzen der Staatshoheit gehören, welche durch keinerlei persönliche Vorstellungen eines einzelnen Beamten alteriert werden können, liegt auf der Hand", Reichsgericht, Strafs., Bd. 26 S. 213.

§ 93. Beleidigung: I. Das St.G.B. unterscheidet:

1. einfache Beleidigung, nicht definiert (wörtliche, tätliche, durch Gebärde), § 185,

2. üble Nachrede, § 186. Dieser macht sich schuldig, „wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist". Wer eine solche Tatsache behauptet oder verbreitet, muss also die Wahrheit beweisen, sonst wird er bestraft; guter Glaube schützt ihn nicht. Vgl. aber unten zu II.

3. Verleumdung, § 187. Diese liegt vor, wenn jemand „wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist".

II. Tadelnde Urteile über... Leistungen, auch Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeusserung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, § 193.

III. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nicht ohne Antrag ein (vgl. oben § 91 zu VII); die Zurücknahme des Antrages ist hier zulässig, § 194. Wird eine Behörde oder ein Beamter beleidigt, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, so haben ausser den unmittelbar Beteiligten auch

deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen, § 196. Hinsichtlich der staatlichen Forstschutzbeamten wird einerseits die vorgesetzte Forstverwaltungsbehörde, z. B. der Oberförster, das Recht des Strafantrags haben, andererseits aber auch, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beleidigt sind, die Staatsanwaltschaft (vgl. Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 23 S. 360 zu 2).

§ 94. Tötung. Das Gesetz unterscheidet:

1. vorsätzliche,

a) Mord, § 211, wenn die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt ist,

b) Todschlag, § 212, wenn die Tötung nicht mit Ueberlegung ausgeführt ist;

2. fahrlässige, § 222. Hier tritt eine höhere Strafe ein, wenn der Täter „zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war“; dies ist z. B. bei den Forstbeamten hinsichtlich des Gewehrs der Fall; hängt ein Jäger sein Gewehr, ohne es zu entladen, in einen Hausflur oder etwa in die Gaststube einer Wirtsstube, und ein dritter, der mit einem Gewehr nicht umzugehen versteht, tötet sich oder einen andern durch einen Schuss, so kommt jene schärfere Vorschrift zur Anwendung. Hierher würde auch das fahrlässige Nichtzudecken einer Grube oder einer ähnlichen gefährlichen Stelle im Walde, wo Menschen verkehren, gehören. — Das miteintretende Verschulden des Verletzten schliesst nach fester Praxis die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit des Beamten nicht aus.

3. Ein besonderer Fall ist Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, § 226 (Konkurrenz von vorsätzlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung).

§ 95. Bedrohung. I. „Wer einen andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft“, § 240; auch der Versuch ist strafbar.

Ein Rittergutsbesitzer fuhr mit seinem Leibjäger, der ein Gewehr um die Schulter gehängt bei sich führte, in seinem Forste einen Pürschweg entlang, als er plötzlich etwa 30 Schritte vom Wege entfernt zwei Leute durch die Schonung fahren sah; er rief den Leuten zu, stehen zu bleiben; als sie darauf nicht achtend, weiterfuhren, rief er ihnen nach: „Steht, oder ich gebe Feuer“; nunmehr blieben die Leute, welche die Drohung für ernstlich gemeint hielten, stehen, liessen den Leibjäger an sich herankommen und sich pfänden. Das Reichsgericht hat den Gutsbesitzer wegen widerrechtlicher Bedrohung (§ 240 Str.G.B.) bestraft (Entsch. Strafs. Bd. 1, S. 5). Meines Erachtens ist diese Entscheidung aus verschiedenen Gründen, namentlich aber auch vom Standpunkte der Notwehr (zum Schutze der Schonung gegen weitere Verletzung!) unrichtig. Vom Standpunkte der Relativität der Interessen erscheint es unzulässig, dass der Gutsbesitzer dem Bauer die Beine zerschiesst, um einen geringen Schaden abzuwenden, es dürfte aber nicht unzulässig sein, ihm zum Schutze des Forstes zu drohen. Ein anderes Beispiel: Der Besitzer eines Obstgartens betrifft darin einen Schulknaben bei der Entwendung von Aepfeln; er gibt ihm mit einigen Worten und einer Handbewegung zu verstehen, dass im Wiederholungsfalle kurzer Prozess gemacht werde; zufällig geht der Erste Staatsanwalt vorüber, derselbe kann nun zwar gegen den Knaben mangels eines Strafantrages wegen des „Mundraubs“ nicht einschreiten, dagegen müsste er gegen den Gartenbesitzer wegen Bedrohung mit einem Vergehen (nämlich der tätlichen Beleidigung) vom Standpunkte des Reichsgerichts von Amtswegen Anklage erheben. — Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichsgerichts ist aber von einer Drohung abzuraten.

Ernstlich braucht die Bedrohung nicht gemeint zu sein; es genügt, dass sie auf den Bedrohten den Eindruck einer ernstlich gemeinten mache, und dass der Drohende sich dessen bewusst war (Reichsger., Strafs., Bd. 2 S. 296).

II. „Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 96. Diebstahl[86]). I. § 242 St.G.B.: Diebstahl ist Wegnahme einer fremden

86) Dickel, Der Tatbestand des Diebstahls nach Deutschem R., Bonn 1877.

beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

1. „Sache“ ist nur körperlicher Gegenstand, nicht Recht, nicht Elektrizität.

2. Nur die bewegliche Sache kommt in Betracht, also nicht Grundstücke als solche; wohl aber können Grundstücksbestandteile, z. B. Bäume, Gegenstand des Diebstahls sein. Wer „einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt“, entwendet nicht den betreffenden Grundstücksteil, er macht sich einer nach § 274 Nr. 2 St.G.B. strafbaren „Urkundenfälschung“ schuldig (Gefängnis bis zu 5 Jahren; daneben Geldstrafe bis 3000 Mark zulässig). § 370 Nr. 1 St.G.B. bedroht den, der „unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert; Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft; der Täter muss das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise haben, er muss vorsätzlich das fremde Recht verletzen. (Einen interessanten Fall behandelt Reichsger., Strafs., Bd. 26 S. 74, auch in Danckelmanns Jahrb. 27 S. 25.) Gleiche Strafe soll nach Nr. 2 den treffen, der „unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“

Bei dem letzteren Tatbestande handelt es sich nicht um eine Minderung des Raumes, sondern um eine solche der Substanz. Zu den „ähnlichen Gegenständen“ gehört auch Torf (Reichsg. in Strafs. Bd. 21 S. 29).

3. Nur eine fremde Sache kommt in Betracht, d. h. eine im Eigentum eines andern stehende Sache. Nach jetziger Rechtsprechung entscheidet das bürgerliche Recht. Wer seine eigene Sache einem andern, dem an ihr ein Recht zusteht, wegnimmt, begeht keinen Diebstahl, wohl aber, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Vergehen des § 289 St.G.B. Ein Diebstahl ist nicht möglich an herrenlosen Sachen, namentlich an Wild in freier Natur, an Fischen in offenen Gewässern. Der Hirsch im Hirschpark, der Fisch im Fischkasten kommen als Gegenstände des Diebstahls in Betracht. Ist das Wild noch herrenlos, so kommt nur Jagdvergehen in Frage (§§ 292 flgd., vgl. unten § 98); bezüglich des Fischens vgl. § 296, § 370 Nr. 4 St.G.B.; unten § 99.

4. Auf den Wert der Sache kommt es für den Tatbestand des D. nicht an; der Wert kommt aber nach den Landesges. für den Forstdiebstahl in Betracht, insofern danach vielfach die Strafe des Forstdiebstahls bemessen wird, z. B. 5facher Betrag des Wertes.

5. Dieb ist nur der, welcher die Sache „einem anderen“ wegnimmt; es muss also eine Verletzung fremden Besitzes stattfinden. Wer sich eine in seinem Gewahrsam befindliche Sache zueignet, kann der Unterschlagung schuldig sein. Diebstahl ist diebliches Nehmen, Unterschlagung diebliches Behalten. Der sog. Funddiebstahl ist hiernach Unterschlagung (§ 246 St.G.B.). Auf das Recht zu besitzen kommt nichts an; es entscheidet allein die Tatsache; deshalb kann auch dem Diebe die Sache wieder gestohlen werden. Wer nur als Besitzdiener über eine Sache verfügt, ist nicht Besitzer; nimmt er den Gegenstand fort, so macht er sich des Diebstahls schuldig, so z. B. der Diener, das Dienstmädchen im Hause an Sachen im Hause, so auch der Förster an geschlagenem Holze im Walde (vgl. oben S. 192 zu I, 3), Dickel S. 330 Anm. 9).

An dem Wilde in freier Natur ist hiernach kein Diebstahl möglich. Die sog.

„Wilddieberei" ist juristisch nicht Diebstahl aus 2 Gründen: Die Sache ist keine fremde und befindet sich nicht in fremdem Besitze.

6. Als Handlung erfordert der Tatbestand des Diebstahls das Wegnehmen der Sache. Ob der Täter selbst die Sache ergreift, oder ob er sich eines Kindes oder einer sonst willenlos handelnden Person oder eines mit den wahren Verhältnissen nicht bekannten Dritten oder etwa eines Hundes bedient, ist gleichgiltig; darauf kommt es an, dass der Täter den fremden Besitz aufhebt und sich die Gewalt über die Sache verschafft. — Der Raub unterscheidet sich von D. durch die Anwendung von Gewalt. — Regelmässig wird der Dieb heimlich zu Werke gehen; doch kommt es darauf nicht entscheidend an.

7. Die Wegnahme muss eine widerrechtliche sein.

8. Ueber die Frage, wann der D. vollendet sei, gingen früher die Ansichten auseinander: nach röm. Recht kam es auf ein contrectare an, d. h. „sich vergreifen" an der Sache; viele verlangten räumliche Entfernung der Sache (Oblation, Amotion); heute ist man im wesentlichen einig, es genügt Besitzergreifung (Apprehension). Wann letztere vollendet ist, muss im gegebenen Falle entschieden werden. Das Kammergericht Berlin hat (Bd. 3 S. 352 in Johow Jahrb.) über folgende Fälle zu entscheiden gehabt: Die Angeklagten hatten in diebischer Absicht 13 Stoss Nadelvollholz und 1 Stoss Nadelastholz gefällt und zerkleinert: sie hatten die Stubben mit Reisig verdeckt und das Holz selbst in der Nähe versteckt, um es bei passender Gelegenheit fortzuschaffen. Das Kammergericht hat mit Recht nicht Vollendung, sondern nur Versuch des D. angenommen. Vgl. oben § 91 zu IV.

9. Diebstahl liegt nur vor, wenn die Sache in diebischer Absicht fortgenommen wird. Einen fahrlässigen D. gibt es nicht. Eine ganz andere Bedeutung haben Bestimmungen der F.F.P.G., z. B. § 39 des preuss., wonach wegen Uebertretung bestraft wird, wer aus dem Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer (durch Verabfolgezettel) zugewiesenen Posten von Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft. Erfolgt eine solche Fortnahme absichtlich, so liegt selbstverständlich D. vor.

Diebische Absicht liegt nicht vor, wenn der Täter nicht die Absicht der dauernden Zueignung hat, vielmehr nur beabsichtigt, einen unerlaubten Gebrauch von der Sache zu machen; in letzterem Falle ist niemals wegen D. und überhaupt nur ausnahmsweise zu bestrafen (§ 289).

Die Absicht der Zueignung fehlt, wenn der Täter die Sache nur vernichten will, z. B. Bäume zerschneidet (alsdann liegt Sachbeschädigung vor, § 303 St.G.B. und F.F.P.Ges.), oder wenn er die Sache nur dem Eigentümer entziehen will, z. B. der Täter lässt eingegattertes Wild entweichen (für solche Fälle fehlt es an Strafandrohung; Sachbeschädigung ist es nicht, da es sich nicht um Beschädigung der Sachsubstanz handelt; für solche Fälle gibt es nur eine Zivilklage auf Schadensersatz). Diebische Absicht dagegen ist wohl vorhanden, wenn der Täter die Absicht hat, die Sache sofort einem andern zu überlassen, z. B. er nimmt Stücke Holz vom Haufen des A und legt sie auf den Haufen des B, vielleicht aus Mitleid, A ist reich, B ist arm; der Täter ist des Diebstahls schuldig.

II. Der D. wird regelmässig mit Gefängnis bestraft. Es gibt aber besondere Fälle:

1. qualifizierter, d. h. mit höherer Strafe bedrohter D.: a. § 243 St.G.B., (schwerer Diebstahl), namentlich D. aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen (Nr. 2), wenn der D. dadurch bewirkt wird, dass zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlos-

senen Raumes[87]) oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden (Nr. 3), wenn zu dem D. mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben (sog. Bandendiebstahl) u. s. w. (Nr. 6). (In solchen Fällen kann auf Zuchth. bis 10 Jahr erkannt werden). b. Diebstahl im Rückfalle (§ 244 St.G.B. Zuchthaus bis zu 10 bezw. 15 Jahr.) Alle diese Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um gemeinen Diebstahl handelt, nicht also bei Forstdiebstahl und Feldentwendung.

2. Privilegierte Fälle. a. § 370 Nr. 5 Entwendung (d. h. hier Tatbestand des Diebstahles oder Unterschlagung) von Nahrungs- und Genussmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche, sog. Mundraub, (Uebertretung); es handelt sich nach der herrschenden Ansicht nicht um Diebstahl im technischen Sinne; deshalb niemals Anwendung der §§ 243, 244 St.G.B. b. Forstdiebstahl; d. h. Entwendung von Walderzeugnissen, namentlich Holz aus dem Walde. Nach § 2 E.G. z. B.G.B. entscheiden die Landesgesetze; diese bestimmen den Begriff genauer und bezeichnen namentlich die Gegenstände des Forstdiebstahls. Vgl. unter Forstpolitik. Ziebarth S. 373, Olshausen S. 105. c. Felddiebstahl; d. i. Entwendung von Feldfrüchten. Nach § 2 E.G. sind auch hier die Landesgesetze massgebend; sie bestimmen den Begriff und bes. die Gegenstände des Felddiebstahls genauer. Vergl. Ziebarth S. 378, Olshausen S. 111.

III. Der D. wird in der Regel von Amtswegen verfolgt; ausnahmsweise ist Antrag erforderlich: 1. § 247 St.G.B., 2. § 370 Nr. 5, 6 St.G.B.

§ 97. Hehlerei. I. § 258 St.G.B. gibt zunächst einen Fall der Hehlerei im Anschluss an die Begünstigung (vgl. oben § 91 zu V): wenn sich jemand seines Vorteils wegen der Begünstigung eines Diebes u. s. w. schuldig macht.

II. Der Hauptfall, um den es sich praktisch handelt, ist der des § 259 (Sachhehlerei, sog. Partiererei):

„Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.“

„Seines Vorteils wegen“; es ist nicht nötig, dass er wirklich einen Vorteil erlange; es genügt, dass er in der Erwartung von Vorteil handle; letzterer braucht nicht notwendig Vermögensvorteil zu sein.

„Durch strafbare Handlung erlangt“; diese kann eine Uebertretung sein, z. B. § 368 N. 11 „wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt“. Handelt es sich dagegen z. B. um Uebertretung des Wild-

87) Wenn sich jemand Wild im Wildparke zueignet, so begeht er nicht Jagdvergehen, sondern Diebstahl; denn das Wild ist im fremden Eigentum und fremden Besitze. Zweifelhaft aber kann es sein, ob nicht ein nach § 243 Nr. 2 strafbarer schwerer Diebstahl mittels Einsteigens verübt ist. In dieser Hinsicht kommt es nach der Praxis darauf an, ob der Zaun so eingerichtet ist, dass „das Wild verhindert werden soll, aus dem eingeschlossenen Raum auszutreten, in einen anderen Jagdbezirk hinüberzuwechseln, ausserhalb des Geheges Schaden anzurichten, oder als einer Anstalt zum Schutze des Wildes gegen das Eindringen von Menschen.“ Befinden sich in dem Zaune z. B. „an den durch den Tiergarten führenden Wegen unverschliessbare, einer regelmässigen Beaufsichtigung nicht unterliegende Gatter, durch welche jedermann zu jeder Zeit ungehindert seinen Ein- und Ausgang nehmen kann, so lässt sich dem Tiergarten die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes im fraglichen Sinne nicht beimessen; es würde dann erhellen, dass mit der Errichtung des Zaunes nicht auch die Ausschliessung des Eindringens von Menschen bezweckt ist.“ Entscheid. des Reichsger. in Strafs. Bd. 26 S. 119. Ein Saupark wird hiernach in der Regel ein „umschlossener Raum“ sein, ob ein Hirschpark, bedarf besonderer Untersuchung.

schongesetzes, dessen sich der Jagdberechtigte, z. B. ein Jagdpächter, schuldig macht, so kommt § 259 nicht zur Anwendung, da der Jäger trotz der Strafbestimmung des Wildschongesetzes das Eigentum an dem Wilde durch Aneignung erlangt (vgl. oben S. 223 zu 1) und jedermann befugt ist, in Gemeinschaft mit dem Eigentümer über den Gegenstand des Eigentums zu verfügen, vgl. Entsch. des Reichsger., Strafs., Bd. 7 S. 92; wie gewiss auch der Herbergsvater nicht der Hehlerei schuldig ist, wenn er dem Landstreicher für das erbettelte Geld Wohnung und Beköstigung gewährt.

III. Wird die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben, so tritt Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein. Gewohnheitsmässigkeit liegt nur bei einer Mehrzahl von gleichartigen Straftaten vor, wenn aus ihnen eine Neigung zur Hehlerei zu entnehmen ist. Gewerbsmässigkeit setzt eine auf fortgesetzte Hehlerei gerichtete Tätigkeit zum Erwerbe von Vermögensvorteilen voraus. Dass der letztere erreicht werde, ist nicht notwendig. Regelmässig wird der Richter mehrere Fälle der Hehlerei feststellen müssen, um aus ihnen auf Gewerbsmässigkeit zu schliessen; doch genügt auch schon ein Fall, wenn dieser nur gegebenen Falles ausreicht, um den auf Wiederholung gerichteten Erwerbswillen festzustellen.

IV. Ueber Hehlerei im Rückfalle vgl. § 261 St.G.B.

§ 98. Jagdvergehen. I. Geschichtliches. Die Karolina von 1532 spricht nicht von Jagd-, sondern nur von Fischereivergehen (Art. 169). Die Auffassung des Fischereirechts war eine unklare, man betrachtete gemeinrechtliche die Aneignung von Fischen mittels Verletzung eines fremden Aneignungsrechts als Diebstahl. Entsprechendes gilt von Jagdvergehen; man wendete den Art. 169 auf die Jagd entsprechend an und konstatierte einen „Wilddiebstahl gegen ungewisses Eigentum“. Die Partikulargesetze drohten meist sehr schwere Strafen, zum Teil Todesstrafe an. § 1145 A.L.R. II. 20 bestimmte: „Wilddiebereien, die ohne Schiessgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt sind, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft.“ In der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrh. wurde ein wesentlich anderer Standpunkt eingenommen; im preuss. St.G.B. von 1851 erschien das „Jagdvergehen“ unter der Ueberschrift „strafbarer Eigennutz“ als eine Verletzung fremden Aneignungsrechtes. Dem hat sich das Deutsche St.G.B. angeschlossen.

II. § 292 St.G.B. bestimmt „wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monat bestraft“. Die Ansichten über den Begriff der Jagdausübung im Sinne des § 292 sind verschieden. Zunächst ist oben § 85 zu vergleichen. Jagdausübung kann hier, wie allseitig anerkannt wird, nicht im weitesten Sinne verstanden werden. Wer da, wo Füchse oder Kaninchen nicht jagdbar sind, auf solche Tiere Jagd macht, übt die Jagd im Sinne des § 292 auch dann nicht aus, wenn er unbefugt handelt, sich z. B. durch Betreten des fremden Grundstücks einer Uebertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes oder des § 368 Nr. 10 St.G.B. (unbefugtes Betreten des fremden Jagdreviers zur Jagd ausgerüstet) schuldig macht. (Vgl. Präjudiz des vorm. preuss. Ober-Trib. vom 31. 5. 1856, Entsch. Bd. 34 S. 355, Goltdammers Archiv Bd. 4 S. 505; ebenso Reichsgericht, Strafs., Entsch. Bd. 5 S. 85 flg.). Der § 15 des preuss. Wildschadensges. v. 11. 7. 1891 bestimmt „Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfange, mit Ausschluss des Fangens mit Schlingen“. Bei Beratung des Gesetzentwurfs wurde im Landtage die Frage aufgeworfen, ob denn nun jemand, der dem Verbote zuwider Kaninchen in Schlingen fange, bestraft werden könne; ein Jurist verwies auf § 292. Diese Ansicht ist unzweifelhaft irrig. (Da auch keine andere Strafvorschrift durchgreift, so hat man inzwischen in einigen Provinzen durch Polizeiverordnungen zu helfen gesucht; vgl. darüber Berger, Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht, 1901.)

Der § 292 will offenbar dem Jagdberechtigten einen Schutz gewähren.

Soweit das Wild in fremdem Eigentume steht, geben § 242 (Diebstahl) und § 246 (Unterschlagung) den strafrechtlichen Schutz. Das Wild in freier Natur aber ist herrenlos (und nicht im Besitze des Jagdberechtigten), deshalb ist ein anderer strafrechtlicher Schutz notwendig. § 292 schützt also das Jagdrecht bezw. das Jagdausübungsrecht. Folglich können als Gegenstände des Jagdvergehens nur Gegenstände des Jagdrechts in Betracht kommen.

Streit besteht nun aber darüber, ob alle Jagdobjekte in Frage stehen oder nur jagdbare Tiere. Dalcke, Das preuss. Jagdrecht S. 210, beschränkt auf letztere, indem er sich auf den üblichen und waidmännischen Sprachgebrauch stützt. Wie oben S. 252 Anm. 77 bemerkt, entscheiden die Landes- und meist die Provinzialgesetze, was Gegenstand des Jagdrechts sei; hiernach handelt es sich regelmässig um Tiere, vielfach aber sind auch abgeworfene Geweihe als Jagdobjekte bezeichnet; auch wird allseitig in der Praxis angenommen, dass der Jagdausübungsberechtigte das ausschliessliche Aneignungsrecht hinsichtlich des Fallwildes habe. Darunter versteht man das aus natürlichen Ursachen, wie Alter, Frost, Nahrungsmangel, Krankheit, Seuchen u. s. w. gefallene, aber auch das infolge unbefugter Jagdausübung eines dritten verendete Wild (Reichsger., Strafs., Bd. 13 S. 84, Rechtspr. Bd. 7 S. 674). Dalcke meint, eine Aneignung von Geweihen und Fallwild Jagdausübung zu nennen, sei nicht üblich; darin hat er recht. Trotzdem ist die Rechtsprechung, namentlich die des Reichsgerichts (in Uebereinstimmung mit der des vormaligen preuss. Obertribunals) darin ganz fest, dass der Begriff der Jagdausübung im Sinne der §§ 292 flg. weiter zu nehmen sei, dass das St.G.B. ganz allgemein jedes ausschliessliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten strafrechtlich habe schützen wollen. Hiernach kommen auch bei Fallwild, Geweihen u. s. w. §§ 292 flg. des St.G.B. zur Anwendung, die älteren Provinzialstrafvorschriften sind beseitigt. — Wollte man mit Dalcke annehmen, nur jagdbare Tiere kämen in Betracht, so wäre die unbefugte Aneignung von Fallwild und Geweihen, nach den Sonderstrafvorschriften der Landes- bezw. Provinzialgesetzgebung strafbar, z. B. mit einem bestimmten Geldbetrage des Wertes, wie dies häufig bestimmt war, (diese Strafbestimmungen wären durch § 2 Einf.G. z. St.G.B. gedeckt; vgl. oben § 90 zu II), und wenn es an Sondervorschrift fehlt, ganz straflos. Das letztere wäre ein recht unbefriedigendes Ergebnis.

Ueber Aneignung von Fallwild vgl. z. B. Reichsger., Strafs., Entsch. Bd. 3 S. 226, Bd. 13 S. 84, Bd. 19 S. 49 Rechtsprech. 2 S. 721. Ueber Aneignung von Geweihen vgl. z. B. Entsch. Bd. 13 S. 84, Rechtspr. Bd. 7 S. 674, Goltdammer, Archiv Bd. 43 S. 48; vgl. dagegen Bauer Jagdrecht S. 268 Abs. 4.

1. Gegenstand des Jagdvergehens kann nach dem Gesagten jedes Objekt des Jagdrechts sein. Hinsichtlich des Fallwildes ist zu bemerken, dass es nur Objekt des Jagdrechts ist, solange es noch wirtschaftlich verwertbar ist (über verwestes Fallwild vgl. Rechtspr. Bd. 5 S. 126, Bd. 4 S. 713); noch lange nach dem Verenden des Tieres trifft dies für das auf dem Schädel befindliche Geweih zu. Findet jemand einen Kopf mit dem Geweih im Walde, so darf er sich letzteres nicht zueignen; er verübt, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Jagdvergehen. Hierbei kommt es durchaus nicht darauf an, dass die Landesjagdgesetze das Fallwild oder das Geweih auf dem Schädel für jagdbar erklären; die Rechtsprechung nimmt an, dass es sich um das jagdbare Tier und dessen Rückstand handle. (Entgegenstehende Vorschriften der Landesgesetze sind also beseitigt; vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 3 S. 226, Rechtspr. Bd. 2 S. 721, Bd. 4 S. 713, Bd. 5 S. 126, Bd. 13 S. 84, Bd. 15 S. 269, Bd. 19 S. 51.) Jagdvergehen ist es also auch, wenn mein Jagdnachbar in seinem Revier einen Rehbock anschiesst und diesen Bock, nachdem er in mein Revier hinübergewechselt und

dort verendet ist, sich zueignet; Jagdfolge ist nicht gestattet, das Jagdrecht ist Ausfluss des Grundeigentumsrecht; der Nachbar kann sich nicht damit wirksam verteidigen, dass der Bock nach dem Verenden gar nicht mehr als Jagdobjekt in Betracht gekommen sei. Gleiches gilt für eine vom Nachbar geschossene ins Wasser gefallene Ente, sobald das tote Tier vom Wasser aus seinem Revier in mein weiter nach unten belegenes Revier fortgetrieben ist, darf er es nicht mehr ergreifen (unrichtig preuss. Obertribunal bei Goltdammer, Archiv Bd. 16 S. 25). — Anders bei den abgeworfenen Geweihen. Das Geweih, solange es auf dem Kopfe des Hirsches sitzt, ist ein wesentlicher Bestandteil des Tieres; wird es abgeworfen, so ist es eine neue selbständige Sache und kann daher nur Gegenstand des Jagdrechts sein, soweit dies in der Landesgesetzgebung bestimmt ist. Ist es geschehen, so finden §§ 292 flg. Anwendung; ist es nicht bestimmt, so unterliegt das Geweih dem freien Aneignungsrechte des Finders; es kann dann also von keiner strafbaren Handlung die Rede sein.

Hinsichtlich der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde findet sich in § 368 Nr. 11 die Sondervorschrift, dass deren unbefugtes Ausnehmen mit Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage bestraft wird. (Eine gleiche Strafandrohung hinsichtlich der Singvögel ist durch § 6 des Reichsvogelschutzgesetzes — vgl. unten § 103 — beseitigt.)

2. T ä t e r kann jeder sein, der nicht jagd a u s ü b u n g s berechtigt auf dem betreffenden Grundstück ist, also ein dritter, völlig Unbeteiligter, aber auch z. B. der Eigentümer des Grundstücks selbst (obwohl er nach dem Gesetze der Jagdberechtigte ist), wenn er die Jagd verpachtet hat, oder wenn das Grundstück zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehört, über dessen Jagd nur der Jagdvorstand (meist der Gemeindevorsteher) verfügen darf. Geschützt ist der Aneignungsberechtigte, also namentlich auch der Jagdpächter. Es kommen aber hier mehrere Fälle eigener Art in Betracht:

a) In einigen Fällen ist der Grundeigentümer, obwohl ihm grundsätzlich nach dem betreffenden Jagdgesetze das Jagdrecht selbst zusteht, doch verpflichtet, die Jagd r u h e n zu lassen. Es handelt sich hier um einen Fall der p a s s i v e n W i r k s a m k e i t d e r R e c h t e (die Ausübung des Rechts findet nicht statt, also keine aktive Wirksamkeit, aber jeder muss sich passiv verhalten!) Jagt da, wo die Jagd ruhen muss, ein dritter völlig Unberechtigter, so ist er des Jagdvergehens schuldig; denn er verletzt das fremde Jagdrecht. Gesetzt aber, der Grundeigentümer selbst jage auf seinem Grundstück, auf dem die Jagd ruhen muss. Alsdann sind 2 Fälle zu unterscheiden: α) z. B. das Grundstück gehört zum gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirk, der Vorstand hat beschlossen, die Jagd vorläufig vollständig ruhen zu lassen oder beabsichtigt die Jagd zu verpachten, ein Vertrag aber ist noch nicht geschlossen, oder es ist ein Jagdpachtvertrag geschlossen, derselbe erweist sich aber als ungiltig. Jagt hier der Eigentümer, so macht er sich des Jagdvergehens schuldig; denn das Jagdausübungsrecht steht der Jagdgemeinschaft zu; letztere wird jetzt meist als juristische Person behandelt, so z. B. vom preuss. Oberverwaltungsgerichte; aber auch wenn man keine juristische Person, sondern nur eine gemeinschaftliche Berechtigung aller beteiligter Grundbesitzer annimmt, so verletzt doch jener jagende Eigentümer das Recht der übrigen. β) Es gibt Fälle, in denen ein Grundeigentümer die Ausschliessung seines Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke verlangen kann, z. B. nach § 5 des preuss. J.P.G. v. 7. 3. 1850 der Eigentümer eines isoliert belegenen Hofes; in solchen Fällen muss dann die Jagd ruhen. Jagt hier der Eigentümer, so verletzt er weder fremdes Jagdrecht, denn letzteres steht ihm selbst zu, noch fremdes Jagdausübungsrecht, denn letzteres steht hier niemandem zu. Jagdvergehen liegt also nicht

vor und der jagende Eigentümer kann also nur bestraft werden, wenn Sonderjagdpolizeistrafgesetze es bestimmen, so z. B. im pr. J.P.G. § 17. Zu β) ist Ziebarth, Mündener Forstl. Hefte Bd. 4 S. 116 Abs. 1 (Forstrecht S. 388 zu 11) anderer Ansicht. Vgl. über die Fälle zu α) β): Reichsgericht, Strafs., Bd. 4 S. 159, 160, Bd. 8 S. 403; Kammergericht Berlin bei Goltdammer Bd. 37 S. 370.

Gestattet in dem Falle zu α) oder zu β) der Grundeigentümer einem Dritten die Ausübung der Jagd, so macht sich der Dritte ebenso schuldig wie der Eigentümer selbst; im Falle zu α) des Jagdvergehens, im Falle zu β) höchstens der Uebertretung. Im Falle zu β ist offenbar nicht Jagdvergehen vorhanden, wie man wohl gemeint hat, obwohl in das Jagdrecht des Eigentümers eingegriffen wird; denn zu diesem Eingriffe hatte der Eigentümer die Erlaubnis erteilt, von einer Verletzung seines Zivilrechts kann also keine Rede sein. In solchem Falle kann sich also, wenn die Voraussetzungen zu α) vorliegen, der Grundeigentümer auch der Anstiftung, sowie der Teilnahme und der Begünstigung schuldig machen. Vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 4 S. 158.

Wer hat in den Fällen zu α) und β) das Aneignungsrecht auf Geweihe und Fallwild? Meiner Ansicht nach im Falle zu α) die Gemeinschaft, im Falle zu β) der Grundeigentümer. (Auch hier ist für den Fall zu β) Ziebarth a. a. O. S. 388 anderer Ansicht.)

b) Kann sich der bestellte Privatjagdaufseher, der staatliche Forstbeamte in seinem Revier des Jagdvergehens schuldig machen? Dies wird mit Recht bejaht; vgl. z. B. Reichsger., Strafs., Bd. 9 S. 431, Dalcke, Jagdrecht S. 202, bes. Anm. 6. Es kommt hier zunächst darauf an, ob der Aufseher die Erlaubnis hatte, für den Jagdherrn zu jagen. Hatte er diese nicht, so kann kein Zweifel aufkommen, dass Jagdvergehen vorliegt. Hatte er die Erlaubnis, so kommt es darauf an, ob er schon, als er jagte, die Absicht hatte, nicht für den Jagdherrn zu jagen, sondern für sich. War dies der Fall, so macht er sich des Jagdvergehens schuldig; denn er jagt unbefugt, weil er eine Berechtigung zu solcher Jagdausübung nicht erlangt hat. Jagte dagegen der Aufseher im Rahmen der erteilten Erlaubnis, d. h. für den Jagdherrn, und kam erst nachher auf den Gedanken, das erlegte Wild für sich zu verwenden, so macht er sich der Unterschlagung der bereits zur Zeit der Tat ins Eigentum des Jagdherrn übergegangenen Jagdbeute schuldig.

c) Selbstverständlich kann der Grundeigentümer nicht selbst Täter des Jagdvergehens sein, wenn er das Jagdausübungsrecht hat; dies ist namentlich nach den meisten Jagdgesetzen auch der Fall, wenn das Grundstück vollständig eingefriedigt ist. Das preuss. J.P.G. bestimmt, dass der Landrat entscheidet, ob die Voraussetzuugen vorliegen (auch ist Verwaltungsstreitverfahren zulässig); das Reichsgericht hat angenommen, dass der Landrat in jedem einzelnen Falle zunächst entscheiden müsse, widrigenfalls durch Jagdausübung des Eigentümers Jagdvergehen verübt werde. Diese Entscheidung unterliegt den erheblichsten Bedenken. Wie steht es mit einem Hause, mit einer Stallung? Darf sich der Eigentümer darin einen eingedrungenen Iltis oder Marder zueignen? ich würde es bejahen und glaube nicht, dass der Landrat erst entscheiden müsse, das Grundstück sei vollständig eingefriedigt.

3. Handlung des Täters; Vollendung des Jagdvergehens. Das Gesetz sagt: „wer die Jagd ausübt“. Als Jagdausübung ist unzweifelhaft anzusehen das Erlegen oder Einfangen von jagdbarem Wilde in der Absicht der Zueignung, aber, wie allseitig anerkannt wird, auch die Betätigung der Absicht, Wild zu erlegen oder zu fangen oder sonstwie Jagdbeute zu machen, z. B. wenn der Täter das Revier mit schussfertigem Gewehre durchstreift (Reichsger., Rechtspr., Bd. 7 S. 184), wenn er auf dem Anstande steht (Bd. 8 S. 102), wenn er Schlingen legt, um Wild zu fangen

(Entsch. Strafs., Bd. 11 S. 249), ja auch schon, wenn er die zur Legung von mitgebrachten Schlingen geeigneten Stellen aussucht (Rechtspr. Bd. 8 S. 379), wenn er da, wo die Geweihe dem ausschliesslichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegen, nach Geweihen sucht. — Ob der Täter die Absicht hat, sich selbst die Jagdbeute zuzuwenden oder ob es ihm etwa nur darauf ankommt, das Tier zu töten ist gleichgiltig (Reichsger., Rechtspr., Bd. 4 S. 715), deshalb macht sich auch der des Jagdvergehens schuldig, der nur erlegt, um Wildschaden abzuwenden, ebenso der, der Gift auslegt, um das Wild zu töten, (Reichsger., Strafs., Bd. 14 S. 419, Rechtspr. Bd. 8 S. 555). Am 7. Okt. 1901 hat nun allerdings das Reichsgericht, 1. Strafs., (D. 2463/01) die Freisprechung eines des Jagdvergehens Angeklagten gebilligt, welcher in Bayern einen Marder auf seinem Hofe getötet hatte, um seinen Hühnern den erforderlichen Schutz zuteil werden zu lassen. Das Reichsgericht stützt die Freisprechung auf § 228 B.G.B. über Notstand. Eine ausführliche Besprechung dieser Entscheidung ist hier nicht möglich; ich spreche nur kurz meine Ansicht dahin aus: der Art. 69 E.G. überlässt das ganze Jagdrecht, soweit nicht in Art. 69—71 Ausnahmen gemacht sind, der Landesgesetzgebung; unter die Ausnahmen fällt § 228 B.G.B. nicht. Unter diesen Umständen fragt es sich nun, ob die Tötung des Marders eine Jagdausübung oder im Gegensatze dazu eine Notstandshandlung war; das Reichsgericht meint das letztere; der Standpunkt dürfte unzutreffend sein, die Tötung des Marders ist unter allen Umständen Jagdausübung; sie greift in das Jagdausübungsrecht des Jagdausübungsberechtigten ein und vernichtet dessen Recht. Die Landesgesetzgebung ist nur an die in Art. 69—71 benannten Bestimmungen des B.G.B. gebunden (§ 835, § 958 Abs. 2), alle übrigen kann sie ausschliessen. Ob letzteres geschehen ist, muss aus der Landesgesetzgebung entnommen werden. Soweit nun dieselbe bestimmt, dass nur bestimmte Personen ein Jagdausübungsrecht haben, steht keinem Dritten ein Recht der Tötung eines jagdbaren Tieres zu; es müsste denn eine Ausnahme ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sein. Diese Ausnahme müsste aus der Landesgesetzgebung nachgewiesen werden. Dass sie aus einer solchen für einen Fall, wie den in Rede stehenden, zu erweisen sei, halte ich für ausgeschlossen; das Reichsgericht hat sie für Bayern jedenfalls nicht erwiesen. Geht man nun z. B. auf die preuss. Landesgesetze ein, so fehlt eine Bestimmung, aus der ein bedauernswertes Ergebnis, wie das für Bayern vom Reichsgericht angenommene, abgeleitet werden konnte. Allerdings muss man fragen, ob jemand berechtigt ist, ein jagdbares Tier zu töten, wenn er selbst von ihm angefallen wird? Hierauf muss die L a n d e s gesetzgebung die Antwort geben. Dies geschieht im A.L.R. in §§ 115 I, 9 „Wird jemand von wilden Tieren angefallen, so sind ihm, zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuwenden oder zu töten erlaubt"; fängt oder tötet er bei solcher Gelegenheit „wilde oder reissende Tiere", so bleiben sie sein eigen, sind es Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild, so muss er sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schussgeldes herausgeben. Fehlt es in einer Landes-Jagdgesetzgebung an derartigen Vorschriften, so wird sich leicht eine communis opinio oder geschichtliche Entwickung nachweisen lassen, wonach ein derartiger Eingriff — d. h. bei Angriff auf die Person — für zulässig erachtet ist. (Vgl. über den Rechtsfall auch **Männer**, Jagdrecht der Pfalz, E r g ä n z u n g s h e f t, 1902 S. 130 p. flg.)

Eine weitere Frage ist endlich noch die, ob ein unbefugtes Jagen noch möglich ist, wenn bereits ein A n d e r e r Besitz an dem Jagdgegenstande ergriffen hat. Zunächst setze man folgenden Fall: der Jagdausübungsberechtigte legt ein Eisen, um einen Fuchs zu fangen; ein Fuchs fängt sich, ein Dritter, völlig Unberechtigter, nimmt ihn heraus und eignet ihn sich zu. Für die Frage, welche Straftat hier etwa verübt ist,

kommt es zunächst darauf an, ob der Jäger bereits Besitzer und Eigentümer des Fuchses geworden war; dies ist anzunehmen, wenn sich der Fuchs so fest gefangen hatte, dass er sich nicht mehr selbst zu befreien vermochte. Alsdann würde gemeiner Diebstahl vorliegen (§ 242 St.G.B.). Hatte sich aber der Fuchs nicht so fest gefangen, so hatte der Jäger weder Besitz noch Eigentum erworben. (Vgl. oben S. 223 Abs. 1.) Alsdann fragt es sich, ob der Fuchs an dem Orte, wo das Eisen lag, jagdbar ist; im Bejahungsfalle hat der, welcher ihn aus dem Eisen nahm, ein Jagdvergehen verübt; im Verneinungsfalle liegt gar keine strafbare Handlung vor. — Gesetzt nun aber: der Fuchs wäre in der Gegend jagdbar und das Eisen wäre von einem Unberechtigten gelegt worden. Hatte sich der Fuchs so gefangen, dass er sich noch selbst befreien konnte, so liegt offenbar wieder Jagdvergehen vor. Hatte er sich fest gefangen, so kommt es nur auf die wichtige und sehr bestrittene Vorfrage an, ob ein Eigentum an dem Wilderergute durch Aneignnng des Unberechtigten erworben werde. Verneint man dies mit der herrschenden Ansicht, so verübt der Dritte, der den Fuchs aus dem Eisen nimmt, nur Jagdvergehen. (So Reichsgericht, Strafs., Entsch. Bd. 23 S. 90.) Nimmt man aber mit mir an (vgl. oben § 88), dass durch die Aneignungshandlung des Wilderers der Jagdausübungsberechtigte Eigentümer werde, so kann der Dritte, welcher den Fuchs fortnahm, des Diebstahls (§ 242) schuldig sein; dies ist allerdings nur anzunehmen, wenn er selbst annahm, dass der Jagdausübungsberechtigte das Eigentum erworben habe (nur dann liegen die Voraussetzungen der diebischen Absicht vor); andernfalls, d. h. wenn er, wie vermutlich, annahm, die Sache sei noch herrenlos, so liegt unter Berücksichtigung des § 59 St.G.B. (vgl. oben § 91, VI zu 7) nur Jagdvergehen vor.

Wie bereits bemerkt, fällt unter den Begriff „Jagen“, „Jagdausübung“ jede Vornahme der dem Jagdberechtigten in bezug auf die Aneignung des Wildes zustehenden Befugnisse (Olshausen, Grundriss S. 117). Ziebarth, Forstrecht S. 387, aber geht nicht unerheblich weiter, indem er auch eine blosse „Schädigung ohne Tötung“ genügen lässt, „denn das Jagdrecht ist kein blosses Okkupationsrecht, sondern ein ausschliessliches Recht an dem Wildstande als solchen und unbefugt die Jagd ausüben ist jeder schädigende Eingriff in dieses Recht“, „also auch blosses Aufstören, wenn es Schaden anrichtet, nicht ein unschädlicher Mutwille, ferner: Verscharren oder verderben frischen Fallwildes und anderes“. Dass Ziebarth recht haben dürfte, ergibt sich aus dem Begriff der Jagd, vgl. oben § 85 im Anfang; nur dürfte es genauer sein, zu sagen: wenn der Täter durch seine Störung vorsätzlich Schaden anrichtet; denn ein fahrlässiges Jagdvergehen gibt es nicht.

Der Treiber ist nur Gehilfe, nicht Mittäter.

Hat jemand die Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zur Jagdausübung, so kann selbstverständlich keine Rede von Jagdvergehen sein, wenn er sich in den ihm gesetzten Grenzen (Ort, Zeit, Art der Jagdausübung) hält. In einigen Jagdgesetzen ist bestimmt, dass ein solcher Jäger einen Erlaubnisschein bei sich tragen soll, widrigenfalls er mit einer Polizeistrafe belegt wird (so z. B. preuss. J.P.G. § 17). Erfolgt eine Uebertretung der letzteren Vorschrift, so handelt es sich doch selbstverständlich nicht um Jagdvergehen.

4. Ort der Handlung. Auf diesen kommt es

a. vor allem bei Beantwortung der Frage an, ob es sich um einen Gegenstand des Jagdrechts handelt. Massgebend ist, wie allseitig anerkannt wird und es nicht anders sein kann, der Standort des Wildes. Schiesst jemand aus dem Jagdrevier des A, wo der Fuchs jagdbar ist, einen im Nachbarrevier B, befindlichen Fuchs, wo letzterer nicht jagdbar ist, so liegt kein Jagdvergehen vor. Schiesst der Jagdberechtigte B

aus seinem Jagdrevier, wo der Fuchs nicht jagdbar ist, einen im Nachbarrevier A befindlichen Fuchs, wo letzterer jagdbar ist, so liegt die Voraussetzung des Jagdvergehens vor. Vgl. Olshausen, Grundriss S. 118 am Ende.

b. Im übrigen handelt es sich hier hauptsächlich um Entscheidung der Fälle, α. dass der Jäger aus seinem Jagdrevier ein Stück Wild erlegt, das im fremden Jagdbezirk steht und β. umgekehrt. Massgebend ist nach fester Rechtsprechung des Reichsgerichts (übereinstimmend mit der des vormal. Preuss. Obertribunals, Goltdammer Bd. 17 S. 664, 20 S. 115) der Standort des Wildes. Im Falle zu α. liegt Jagdvergehen vor, im Falle zu β. nicht. Im letzteren Falle kann möglicher Weise eine andere strafbare Handlung vorliegen, z. B. Uebertretung des Feld- und Forst-Pol.-Ges. durch Betreten des fremden Grundstücks, namentlich aber eine Verletzung des § 368 Nr. 10 St.G.B. (Betreten des fremden Jagdreviers in Jagdausrüstung ausserhalb der öffentlichen Wege). Entsch. des Reichger., Strafs., Bd. 4 S. 262, Rechtspr. Bd. 3 S. 409; Bd. 6 S. 375, Rechtspr. Bd. 4 S. 556.

Jagdvergehen ist es, wenn sich der Jäger das Wild aus fremdem Jagdrevier in das seinige durch Treiber zutreiben lässt, um es im eigenen Revier zu erlegen. Reichsger., Strafs., Rechtspr. Bd. 8 S. 420, Bd. 10 S. 565; das ganze Verfahren des Jägers ist als ein einheitlicher Jagdausübungsakt zu betrachten, das Zutreiben bildet einen Teil, durch das Treiben greift der Jäger in das fremde Jagdausübungsrecht ein (Dalcke S. 204 Anm. 10). — Jagdvergehen liegt auch vor, wenn der Jäger seinen Hund mittels Handbewegung ins fremde Jagdrevier schickt, um sich Wild zutreiben zu lassen; Entsch. d. Reichsger., Bd. 20 S. 98.

5. Des Jagdvergehens ist nur der schuldig, welcher vorsätzlich (dolos) handelt, d. h. der Täter muss eine sich als Jagdausübung kennzeichnende Handlung mit dem Bewusstsein vornehmen, dass er zu ihr nicht befugt sei. Irrt sich also z. B. ein Jagdpächter in der Grenze seines Jagdreviers und überschreitet sie jagend, so steht ihm § 59 St.G.B. zur Seite. — Ebenso wenn sich jemand in meinem Jagdrevier ein Tier zueignet, das er nach den dortigen Gesetzen für nicht jagdbar hielt. Vgl. oben § 91, VI zu 7; wie daselbst, ausgeführt, ist der Irrtum in einer zivilrechtlichen Voraussetzung, obwohl zunächst Rechtsirrtum, doch im Sinne des § 59 ein Irrtum in „Tatumständen". — Ist der Holzsteller strafbar, welcher sich ein gefundenes Geweih zueignet, da, wo das Geweih dem ausschliesslichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegt? Nur dann, wenn er letzteres wusste. Ist der strafbar, welcher einen Hirschkopf mit Geweih oder einen Rehkopf mit Gehörn findet und sich zueignet? Nach dem oben Gesagten ist seine Handlung eine widerrechtliche; strafbar aber ist er nur, wenn er Kenntnis davon hatte, dass er in das ausschliessliche Aneignungsrecht eines anderen eingriff. Möglicherweise fehlt ihm jedes juristische Verständnis auf dem in Frage stehenden Gebiete; möglicherweise ist er auch der Ansicht von Dalcke (vgl. oben). Hält der Täter Wild im Wildpark für Wild in freier Natur, so kann er nicht wegen gemeinen Diebstahls, sondern nur wegen Jagdvergehens belangt werden.

Zu bemerken ist hier aber noch, dass zum strafbaren dolus der dolus eventualis genügt. Wer zwar den betreffenden Tatumstand nicht kennt, ihn aber für möglicherweise gegeben annimmt und also in dem Bewusstsein handelt, dass er möglicherweise unrecht tut, also für den Fall, dass es tatsächlich so sei, wie er es sich als möglich vorstellt, das, was er tut, will, handelt dolos. Wer in einen auf offener Strecke fahrenden Eisenbahnzug hineinschiesst, indem er sich vergegenwärtigt, dass Menschen darin sind und dass er möglicherweise einen Menschen tötet, ist, wenn durch den Schuss ein Mensch getötet wird, nicht der fahrlässigen, sondern der vorsätzlichen

Tötung schuldig, auch wenn es ihm auf die Tötung des Menschen gar nicht ankam; es genügt, dass er sich vergegenwärtigte, ein solcher Erfolg könne eintreten und für den Fall, dass er eintrete, sei er ihm recht.

Fehlt es an dem erforderlichen dolus und kann also strafrechtlich nicht eingeschritten werden, wie namentlich bei der Aneignung eines Geweihes, so findet doch selbstverständlich eine Zivilklage auf Herausgabe oder auf Schadensersatz beim ordentlichen Gerichte statt.

Ein fahrlässiges Jagdvergehen, z. B. Tötung von Wild durch Auslegen von Gift gegen Mäuse, gibt es nicht; doch kann in solchem Falle möglicherweise eine Zivilklage auf Schadensersatz, vielleicht auch auf Unterlassung stattfinden.

6. Die Strafe des einfachen Jagdvergehens (§ 292) ist Geldstrafe bis 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so ist Strafantrag nötig; in anderen Fällen wird die Tat von Amtswegen verfolgt.

III. Nach § 293 St.G.B. kann die Strafe auf Geldstrafe bis 600 Mk. oder auf Gefängnis bis 6 Mon. erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schiessgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wird, oder wenn das Jagdvergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren verübt wird (schweres, qualifiziertes Jagdvergehen).

Massgebend war für die Strafschärfung namentlich, dass in den hervorgehobenen Fällen dem Jagdvergehen „nicht Jagdlust, sondern unlautere Motive der Handlung zum Grunde liegen" (Goltdammer Mat. z. gleichlaut. § 255 des preuss. St.G.B., Bd. 2 S. 623). — Selbstverständlich muss es sich um Jagdvergehen handeln. Jagt z. B. der Jagdausübungsberechtigte entgegen den Bestimmungen über Schonzeit, so kann er nur nach dem betreff. Wildschongesetze, nicht aus § 293 bestraft werden; soweit nicht ein Sondergesetz Einschränkung gibt (wie z. B. § 1 Nr. 13 des preuss. Wildschonges.), ist er auch befugt, die Jagd mit Schlingen, Netzen, Fallen auszuüben; ob die Jagdausübung waidmännischer Art entspricht, ist rechtlich unerheblich.

Im einzelnen:

1. „nicht mit Schiessgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen u. s. w.". Liegt dieser Fall schon dann vor, wenn der Jagdfrevler mit zubereiteten Schlingen ausgerüstet die zur Legung der Schlingen geeigneten Stellen aussucht? Vom Reichsger., Rechtspr., Bd. 8 S. 378, bejaht. Dalcke hält die Entscheidung für zu weitgehend: die Schlinge müsse erst ausgelegt sein, mit einer Schlinge in der Hand könne niemand jagen. Dalcke will also nicht bloss § 293 sondern auch § 292 verneinen. M. E. hat das Reichsgericht recht; es ist nicht einzusehen, warum der Fall anders liegen soll, als der, dass jemand zur Jagd mit Schiessgewehr ausgerüstet, nach Wild sucht. — Auslegen vergifteter Köder gehört zu den „anderen Vorrichtungen" (Reichsger., Entsch. Bd. 14 S. 419).

2. „In Wäldern". Wald ist jede mit Holz bestandene Fläche, mag es sich um hohe oder niedere Bäume oder um Gebüsch handeln; es muss das Holz nur immerhin so hoch sein, dass es den Jäger oder das Wild deckt; auch Blössen im Walde gehören zum Walde im Sinne des § 293, wie man annimmt (vgl. auch Erk. des O.L.G. Darmstadt, Goltdammer Bd. 39 S. 75). — Für die Anwendung des § 293 genügt es, wenn entweder der Jäger oder das Wild im Walde ist (Reichsger., Entsch. Bd. 25 S. 120); der Standort des Wildes ist hier also nicht massgebend; das erschwerende Moment liegt hauptsächlich darin, dass es beim Jagdvergehen im Walde dem Täter leichter ist, sich der Entdeckung zu entziehen; dies trifft zu, wenn der Täter im Walde ist, nicht minder, wenn das Wild im Walde ist.

3. „Nachtzeit". Darunter ist die Zeit der Dunkelheit zu verstehen; nach der herrschenden Ansicht mit Ausschluss der Dämmerung, also nicht von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sondern vom Eintritt der Dunkelheit (nach beendeter Dämmerung) bis zum Beginne der Dämmerung (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 12, Bd. 7 S. 56). Es kommt darauf an, dass der Täter die Dunkelheit benutzen wird, um sich der Entdekkung zu entziehen, dies ist während der Dämmerung weniger zu befürchten).

4. „Von mehreren gemeinschaftlich". Wirkliche Mittäterschaft wird verlangt (Reichsger., Entsch. Bd. 4 S. 262, Rechtspr. Bd. 8 S. 546, Entsch. Bd. 17 S. 413, Rechtspr. Bd. 10 S. 300).

Die vorstehend erörterten Fälle zu 2, 3, 4 können auch bei Fallwild (vgl. Entsch. Reichsger. Bd. 15 S. 269) (der Fall zu 2 auch bei Geweihen) praktisch werden.

Auf einen Strafantrag kommt es, wie allseitig angenommen wird, im Falle des § 293 auch bei Angehörigen nicht an (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 428, Entscheid. Bd. 4 S. 330); (meiner Ansicht nach sehr bedenklich, da § 293 nur von einer Erhöhung der Strafe des § 292 spricht, im übrigen also den § 292 völlig fortbestehen lässt).

IV. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird mit Gef. von 3 Mon. bis 5 Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. § 294.

Vorausgesetzt ist zunächst Jagdvergehen im Sinne der §§ 292, 293 St.G.B. Ueber Gewerbsmässigkeit vgl. oben § 96 zu III. Es genügt nicht Gewohnheitsmässigkeit; wer z. B. regelmässig aus Jagdleidenschaft jagt, das erlegte Wild aber gar nicht an sich nimmt oder es verschenkt, ist nicht nach §§ 294 zu bestrafen. Zur Anwendung des § 294 ist erforderlich, dass der Täter Gewinn zu machen beabsichtige; der Gewinn kann auch im Verbrauche des erlegten Wildes im eigenen Haushalte bestehen (Reichsger., Rechtspr., Bd. 2 S. 336, Bd. 4 S. 280, Bd. 9 S. 90).

Erfolgt eine Feststellung des gewerbsmässigen Jagdvergehens auf Grund der Feststellung eines oder, wie es meist sein wird, mehrerer Fälle, so entsteht die wiederholt praktisch gewordene Frage, ob später wegen eines anderen Jagdvergehens, welches zur Zeit der Verurteilung zwar verübt aber noch nicht bekannt war, in einem neuen Strafverfahren Verurteilung ausgesprochen werden darf. Bekanntlich gilt der Grundsatz „ne bis in idem"; ist die Tat abgeurteilt, so darf wegen derselben nicht nochmals Verurteilung erfolgen [88]). Es scheint zunächst, dass in dem zur Erörterung stehenden Falle von dem Satze „ne bis in idem" gar keine Rede sein könne. In Wirklichkeit aber steht das frühere Urteil einer Verurteilung in dem neuen Falle entgegen. Das gewerbsmässige Jagdvergehen ist ein Kollektivdelikt, d. h. die einzelnen Fälle kommen nicht als selbständige Straftaten in Betracht, sondern nur als Bestandteile eines Delikts des gewerbsmässigen Jagdvergehens. In solchem Falle umfasst das Strafverfahren „von selbst sämtliche Handlungen, in welchen die gewerbsmässige Tätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklageschrift und in dem Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnte Handlungen, welche den Charakter der Gewerbsmässigkeit an sich tragen, zum Gegenstande der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen"; „alle Einzelfälle, welche in Gemässheit des § 263 St.P.O. aus dem Gesichtspunkte des unter Anklage gestellten Kollektivvergehens in den Kreis der Ent-

---

88) Möglich ist es aber, frühere Verurteilungen bei der Beweisaufnahme zu berücksichtigen, z. B. zum Zwecke der Feststellung, dass der Angeklagte jezt wiederum des Jagdvergehens — eines neuen Falles — überführt sei, dass auch bei dem jetzigen neuen Falle Gewerbsmässigkeit vorliege. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 33 S. 304 und die das. Anm. 1 angeführten.

scheidung hätten gezogen werden können, sind durch das Urteil erledigt, das Gericht mag sie gekannt haben oder nicht" u. s. w. (Reichsger., Strafs., Bd. 7 S. 34.) Alle nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangten Fälle des gewerbsmässigen Jagens sind deshalb absorbiert" („Absorption der Strafklage"). Gesetzt: der Wilderer A wird angeklagt, am 1. November und 1. Dezember vorigen Jahres die Jagd unbefugt ausgeübt zu haben, und zwar gewerbsmässig und er wird aus § 294 zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt; die Strafe ist nicht höher bemessen, weil nur 2 wenig erhebliche Fälle zur Kenntnis des Gerichts gelangt waren. Nach Rechtskraft des Urteils stellt sich heraus, dass A schon mehrere Jahre hindurch gewerbsmässig Jagdvergehen verübt hat; das Strafgericht hätte, wenn ihm alle jene Fälle bekannt gewesen wären, auf 5 Jahr Gefängnis erkannt. An dem ersten Urteil ist nichts mehr zu ändern; alle nicht bekannt gewesenen Fälle sind „absorbiert". Auch im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens ist keine Abhilfe zu erzielen, da für einen solchen Fall das Wiederaufnahmeverfahren zu ungunsten des Angeklagten nicht gestattet ist (§ 402 St.P.O.). Unter diesen Umständen erscheint es als eine wichtige Pflicht der beteiligten Beamten, namentlich der Jagdbeamten, in dem Falle des gewerbsmässigen Jagdvergehens möglichst viele einzelne Fälle zu ermitteln, da nur alsdann eine dem Gesetz entsprechende hohe Strafe zu erzielen ist. (Vgl. auch Reichsger., Strafs., Bd 24 S. 243 für Gewohnheitsmässigkeit der Kuppelei.)

Die Strafe ist bei gewerbsmässigem Jagdvergehen im Verhältnisse zum einfachen Jagdvergehen ziemlich hoch bemessen, gleichwohl meines Erachtens nicht den praktischen Verhältnissen entsprechend. Derartige gefährliche Individuen, wie gewerbsmässige Wilderer sollten mit Zuchthaus bestraft werden. Ebenso sollten noch andere Fälle, namentlich das Jagdvergehen einer Bande (wie beim gemeinen Diebstahl) wegen der Gefährlichkeit zum Schutze der Forstbeamten mit Zuchthaus bedroht sein. Bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuchs wird den deutschen Forstbeamten ein energisches Vorgehen zum Zwecke der Erhöhung der Strafe zu empfehlen sein.

V. Einziehung. Erfolgt Verurteilung wegen eines Jagdvergehens, so ist gleichzeitig „auf Einziehung des Gewehrs und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht". § 295.

Diese Bestimmung weicht in wesentlichen Punkten von den allgemeinen Vorschriften des § 40 St.G.B. (vgl. oben § 91 zu III, 2, c) ab: 1. Nach § 40 entscheidet das richterliche Ermessen, bei Jagdvergehen muss die Einziehung erfolgen (Reichsger., Rechtspr., Bd. 7 S. 416); 2. dort handelt es sich um Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt sind, hier genügt es, dass der Täter die Gegenstände mit sich geführt hat (vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 1 S. 28, Bd. 2 S. 262), jedoch kommen nur die in § 295 benannten Sachen in Frage; 3. dort handelt es sich nur um Sachen des Täters oder eines Teilnehmers, hier ist es unerheblich, ob die Sachen dem Täter, einem Teilnehmer oder einem dritten ganz Unbeteiligten gehören.

Zu 3: ist die Frage praktisch geworden, ob die Einziehung eines Gewehres auch dann erfolgt, wenn der Wilderer das Gewehr vorher dem Jagdausübungsberechtigten, dessen Recht er durch das Wildern verletzte, entwendet hatte. Das Reichsgericht hat Entsch. Bd. 18 S. 44 verneint und diese Entscheid. auf § 111 St.P.O. gestützt, welcher bestimmt, dass Gegenstände, welche durch strafbare Handlung dem Verletzten entzogen sind — vorliegenden Falls den Diebstahl des Gewehrs —, falls nicht Ansprüche dritter entgegenstehen, . . . zurückzugeben sind; nach dieser Bestimmung sei es unzulässig, durch das Strafurteil betreffend Jagdvergehen einen Anspruch des Staates zu begründen.

Ist ein Handschlitten einzuziehen, den die Wilderer zur Fortschaffung eines

Hirsches benutzt haben? Das Reichsgericht hat Bd. 12 S. 305 flgd. bejaht, indem es den Schlitten als Jagdgerät ansah; dazu gehörten: „alle Gegenstände, die dazu gedient hätten oder dienen sollten, die Okkupation des W. durch Fortschaffung aus dem fremden Jagdgebiete in Vollzug zu setzen und so das Jagdvergehen zum Abschlusse zu bringen.“ In Bd. 22, S. 15 flgd. hat sich das Reichsgericht aber auf einen wesentlich anderen — den allein richtigen — Standpunkt gestellt: der Schlitten ist nicht „Jagdgerät“, unter letzterem sei ein in sich abgeschlossener Begriff zu verstehen, der sich den anderen in § 295 erwähnten Gegenständen anreihe; es sei deshalb auf den dem Sprachgebrauch entsprechenden Umfang des Begriffes zurückzugehen; darnach handle es sich um „Gerät zur Jagd“, also um solche leblose Gerätschaften, welche nach ihrer Beschaffenheit an sich zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dazu auch dauernd bestimmt seien; hätte man unter „Jagdgerät“ alle beim Jagen gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände verstanden wissen wollen, so hätte es nicht daneben der Erwähnung der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen bedurft, auch nicht des Gewehres und der Hunde. § 295 findet also auf den Schlitten keine Anwendung. — Es entsteht aber noch die weitere Frage, ob der Schlitten nicht nach § 40 eingezogen werden kann. Diese Frage wird vom Reichsgericht in der zuletzt erwähnten Entscheidung bejaht (S. 17). Mit Recht! der § 295 bringe in seinem Wortlaut in keiner Weise zur Geltung, dass durch § 295 die Anwendung des § 40 ausgeschlossen werden solle; der gesetzgeberische Grund spreche entschieden gegen eine solche Ausschliessung; denn gewiss habe das Gesetz keine Veranlassung gehabt, den Wilderern ein Privilegium gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 40 beizulegen. Soweit § 295 nicht platzgreift, kommt die ergänzende Vorschrift des § 40 zur Anwendung. Nach letzterer ist es zulässig, den Schlitten einzuziehen, da er bei Begehung des Forstdiebstahls gebraucht worden ist, vorausgesetzt, dass er dem Täter oder einem Teilnehmer gehörte.

Hat ein Jagdberechtigter in seinem Revier ein Tier angeschossen, so darf er das Tier nicht über die Grenze verfolgen, Jagdfolge findet fast nirgends in Deutschland statt[89]); tut er es dennoch und nimmt das Tier fort, so begeht er ein Jagdvergehen, auch ist das Gewehr, das er bei sich führte, einzuziehen; hat er es aber in seinem Revier zurückgelassen, so hat er es während des Jagdvergehens nicht bei sich geführt; es unterliegt deshalb nicht der Einziehung.

Eine Einziehung des durch Jagdvergehen erbeuteten Wildes findet nicht statt.

§ 99. Unbefugtes Fischen. 1. § 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis 600 Mk. oder mit Gefängnis bis 6 Monaten bestraft. Geschützt sind alle dem Fischereirecht unterliegenden, also fischbare Wassertiere (Reichsger., Entsch. Bd. 17 S. 161). Wie bei dem Jagdvergehen kommt es nicht notwendig darauf an, dass Fische gefangen werden; es genügt das Aufsuchen, Verfolgen, Nachstellen zum Zwecke der Aneignung (Reichsger., Rechtspr., Bd. 4 S. 133, vgl. auch Entsch. Bd. 13 S. 195). — Vgl. ferner § 296a. — Die Aneignung bereits gefangener Fische, z. B. die in gegrabenen Teichen, Fischkästen, ist gemeiner Diebstahl bezw. Unterschlagung.

2. § 370 Nr. 4. Mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder mit Haft bis 4 Wochen wird bestraft, wer unberechtigt fischt oder krebst. „Unberechtigt“, d. h. unter Verletzung eines fremden Fischereirechts; es handelt sich also um Verletzung eines fremden Rechtsgutes. Die Anwendung des § 370 Nr. 4 setzt dieses voraus. — Auffallenderweise ist hier die Einziehung nicht erwähnt; sie ist deshalb unzulässig, da § 40 St.G.B. nur von Verbrechen und Vergehen, nicht aber von Uebertretungen spricht. Wahrscheinlich ist die Bestimmung der Einziehung bei Redaktion des § 370 Nr. 4 vergessen worden.

§ 100. Sachbeschädigung. 1. „Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört“ § 303. Eine fahrlässige

89) Sie ist zulässig, wenn Landesgesetz oder Vertrag sie gestatten.

Sachbeschädigung verpflichtet nur civilrechtlich. Willigt der Eigentümer in die Beschädigung, so ist die letztere nicht rechtswidrig. Beschädigung ist Einwirkung auf die Substanz; der Schade muss ein Sachschade sein. Wer einem von mir eingefangenen Tiere die Freiheit schenkt, beschädigt das Tier nicht, da die Unversehrtheit der Sache nicht beeinträchtigt, ihr Wolbefinden vielleicht sogar erhöht ist. Ist es Sachbeschädigung, wenn der Täter einen zur Bezeichnung des Wasserstandes als Merkmal gesetzten Stein aus dem Boden nimmt und daneben legt? Bejaht vom Reichsger., Strafs., Bd. 31 S. 311 (auch für die Herausnahme eines Wegweisers); ein Gleiches muss von einem Grenzsteine gelten. Sachbeschädigung ist natürlich das Abhauen von Bäumen, namentlich aus Bosheit, die Tötung eines fremden Hundes durch einen Schuss, wenn nicht im gegebenen Falle ein Recht zur Tötung bestand, z. B. weil der Hund im Jagdreviere des Tötenden umherlief oder gar jagte.

A schiesst im Wildpark einen Hirsch, nur aus Jagdlust, nicht um ihn sich zuzueignen; diese Tat ist nicht Jagdvergehen, weil es sich um einen Eingriff in fremdes Eigentum handelt; sie ist nicht Diebstahl, weil die Absicht der Zueignung fehlt; sie ist Sachbeschädigung. Die einfache Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis 2 Jahr bestraft, jedoch nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nicht bloss der Eigentümer, auch der, dessen (wenn auch nur obligatorischen) Rechte unmittelbar verletzt sind, z. B. Mieter, Leiher (Reichsger. Entsch. Bd. 4 S. 327 Abs. 2). Die Zurücknahme des Antrags ist nur gegenüber einem Angehörigen zulässig.

Auch der Versuch ist strafbar.

2. Gefängnis bis 3 Jahr oder Geldstrafe bis 1500 Mk. tritt ein, wenn Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen (z. B. auch öffentliche Wege, Reichsger., Strafs., Bd. 28 S. 117) oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (sie brauchen nicht dazu bestimmt zu sein; es kommt nur darauf an, dass sie tatsächlich zur Verschönerung dienen, Reichsger., Strafs., Bd. 5 S. 319, Bd. 9 S. 26, Bd. 31 S. 143) u. s. w. beschädigt oder zerstört werden (auch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig); der Versuch ist strafbar. Antrag ist nicht erforderlich. Der Gegenstand der Sachbeschädigung kann hier die eigene Sache des Beschädigers sein (Reichsger., Rechtspr., Bd. 10 S. 595). — Noch höhere Strafe droht § 305 für den daselbst näher bezeichneten Fall an (namentlich Beschädigung eines fremden Gebäudes, einer Brücke).

§ 101. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. 1. Brandstiftung, vgl. §§ 306—311 St.G.B. Dazu gehört auch der Fall, dass jemand Warenvorräte, welche auf den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen (z. B. Holz am Bahnhofe), Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (d. h. von allen Rohprodukten der wirtschaftlichen Ausnutzung von Grund und Boden, z. B. auch Rohr, Reichsger., Entsch. Bd. 27 S. 14) oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der in § 306 Nr. 1—3 bezeichneten Räumlichkeiten (Gebäude u. s. w.) oder einem der vorstehend bezeichneten Gegenstände (z. B. Holz am Bahnhofe) mitzuteilen. § 308.

Bei vorsätzlicher Brandstiftung tritt schwere Zuchthausstrafe, im Falle des § 308 bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren ein. — Die Brandstiftung ist aber auch zu bestrafen, wenn sie fahrlässig verübt wird (Gefängnis oder Geldstrafe). § 309.

Ueber den Fall des „Rücktritts“ vgl. oben § 91 zu IV am Ende.

§ 311 bestimmt endlich: „Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache

durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten."

2. Verursachung einer Ueberschwemmung, §§ 312 flg.

3. Handeln gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, § 330.

§ 102. Verbrechen und Vergehen im Amte. Beamte im Sinne des St.G.B. sind alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, auch Notare, nicht aber Rechtsanwälte. § 359.

1. Bestechung, §§ 331 flg.

a. Strafbar ist ein Beamter, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, § 331 (Geldstrafe bis 200 M. oder Gefängnis bis 6 Monate);

b. unter Verletzung einer Amtspflicht, § 332 (Zuchthaus bis 5 Jahre);

c. wer einem Beamten . . . Geschenke u. s. w. anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, § 333.

zu a, b: passive Bestechung;

zu c: aktive Bestechung;

zu a—c.: das als Geschenk u. s. w. Empfangene oder dessen Wert wird im Strafurteile für dem Staate verfallen erklärt, § 335.

2. Ein Beamter, der durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bestraft, § 339.

3. Vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Amtes, § 340.

4. Vorsätzliche Freiheitsentziehung durch vorläufige Ergreifung u. s. w. ohne Berechtigung, § 341.

5. Hausfriedensbruch, § 342.

6. Ein Beamter, der in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, § 343. Berücksichtigung mildernder Umstände ist nicht gestattet.

Es braucht nicht notwendig eine strafgerichtliche Untersuchung zu sein; es kann sich um Untersuchungen der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder auf Anrufen einer Privatperson oder aus eigenem Antriebe handeln (Reichsger. Strafs., Bd. 6 S. 83, Bd. 25 S. 366).

Ein Amtsvorsteher verhörte einen Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren wegen eines angeblich verübten Diebstahls; er bewog den Knaben durch Schläge zu einem Geständnisse. Das Reichgericht hat in Bd. 25 S. 366 die Verurteilung aus § 343 St.G.B. für erforderlich erklärt. Vermutlich dachte der Amtsvorsteher über sein Verfahren anders und hatte geglaubt, praktisch genial zu handeln; er musste aber zu Zuchthausstrafe verurteilt werden. Ein solcher Fall zeigt, wie notwendig es ist, dass sich die Beamten mit solchen Bestimmungen genügend bekannt machen, deren Unkenntnis sie auf den juristischen Bildungsgrad von Ibsen's Nora stellt.

7. Nicht bloss der Staatsbürger, auch das Interesse des Staates wird geschützt: § 346 „ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt . . . mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlässt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Frei-

sprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken u. s. w.".

8. Vorsätzliche und fahrlässige Gefangenenbefreiung, § 347. Der Gefangene ist im Sinne des St.G.B. „entwichen", wenn er in den Besitz der Freiheit gelangt; auch wenn der Beamte bei der Gefangenenbefreiung annimmt, der Gefangene werde sich wieder einstellen und dies auch wirklich tut, so war er doch inzwischen entwichen und der Beamte ist zu bestrafen. § 347.

9. Amtsunterschlagung, § 350. Auch der Versuch ist strafbar. Strafe: Gefängnis. Sind zum Zwecke der Sicherung der Unterschlagung Bücher falsch geführt u. s. w., so ist auf Zuchthaus bis 10 Jahren zu erkennen, § 351 (letztere Bestimmung gilt nicht bloss für Beamte mit wirklicher Kassenverwaltung (Reichsger., Entsch. Bd. 10 S. 123). — Ein staatlicher Forstschutzbeamter hatte ohne Erlaubnis Holz in seinem Bezirk schlagen lassen, verkauft, den Erlös behalten; war § 351 verletzt? Das Reichsgericht, Strafs., Bd. 14 S. 306 flg. hat verneint, weil es sich nicht um Unterschlagung, sondern um Diebstahl, vorliegend Forstdiebstahl handelte (vgl. Dickel, bürgerl. R. S. 330 Anm. 9). Der höchste Gerichtshof fasst also „Unterschlagung" hier wörtlich, im technischen Sinne; dies ist nicht unbedenklich; es führt zu dem Ergebnisse, dass der Förster wegen des Diebstahls, selbst wenn es gemeiner Diebstahl wäre, milder zu bestrafen wäre, als bei Annahme der Amtsunterschlagung.

10. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen lässt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt, § 357 Abs. 2 (z. B. ein vorgesetzter Forstbeamter verleitet den Untergebenen zum Waffengebrauch, obwohl ein solcher rechtlich nicht zulässig ist; oder er lässt dies geschehen; alsdann ist der Vorgesetzte nach § 340 wegen Körperverletzung zu bestrafen).

Nach § 357 Abs. 2 findet die Bestimmung des Abs. 1 auch auf einen Beamten Anwendung, dem eine Aufsicht der Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft (z. B. bei Amtsunterschlagung, die der Aufsichtsbeamte wissentlich geschehen lässt).

§ 103. Uebertretungen, §§ 360 flg. St.G.B. 1. § 360 (Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen), Nr. 8 „wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen, wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient". Fahrlässigkeit genügt nicht; es handelt sich, wie meist angenommen wird, nicht um ein Polizeidelikt, sondern um die Verletzung eines Rechtsgutes, nämlich des der staatlichen Autorität bezw. um Eingriff in die staatliche Verwaltung (vgl. Liszt, Olshausen; doch sind die Ansichten geteilt). — Bei dem Namen kommt auch der Vorname in Betracht (Reichsgericht, Strafs., Bd. 22 S. 60). Zuständig ist der Beamte, der im gegebenen Falle ein Recht auf Erforschung des Namens hat (Reichsger., Strafs., Bd. 17 S. 224). — Ueber das Tragen der Walduniform vgl. Eberts in der Ztschr. f. F.- und J.-Wesen Bd. 32 S. 470 mit Bemerkungen von Hippel S. 473, Dickel S. 475, Bd. 33 S. 292; Bd. 33 S. 604, 605 flg.; endlich Bd. 35 S. 39 flg. Abdruck eines Urteils des Schöffengerichts Berleburg vom 4. 6. 1901 „. . . da die Uniformen ihrem Hauptzwecke nach die Bestimmung haben, ihre Träger dem Publikum gegenüber als zu einer gewissen Personenklasse gehörig zu kennzeichnen, so müssen auch ihre Unterschiede zwischen öffentlichen und Privatbeamten derartige sein, dass ohne weiteres dem Publikum die betreffenden Unterschiede nach der Gesamterscheinung der Uniform erkennbar sind" . . .

Wenigstens muss verlangt werden, dass Abzeichen, wie „Knöpfe, Achselstück, Portepees in ihrer Farbe und Anordnung solche Abweichungen zeigen, welche ohne weiteres in die Augen fallen".

2. § 360 Nr. 11 grober Unfug u. s. w. Hiernach könnte möglicherweise jemand bestraft werden, der im Walde unbefugt schiesst. — Auch im „Bellenlassen eines Hundes" kann möglicherweise eine Uebertretung des § 360 Nr. 11 gefunden werden (Preuss. O.-Trib., Rspr., 17 S. 275, bayr. Kass.-Hof, Entsch. Bd. 4 S. 188).

3. § 360 Nr. 13 „wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh misshandelt" (vgl. v. Hippel, Tierquälerei). Auf Grund dieser Bestimmung sind bisweilen Forstbeamte angeklagt worden, welche Katzen geschossen und vom Hunde hatten würgen lassen. Vorauszusetzen ist aber jedenfalls ein boshaftes Quälen, d. h. „nicht zu einem vernünftigen Zwecke, sondern lediglich um des Quälens selbst willen" (Olshausen, Hippel).

4. § 361 Nr. 9 (Haft bis 6 Wochen oder Geldstrafe bis 150 Mk.) „wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterlässt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt". Uebertreten die der Gewalt Unterworfenen gleichzeitig mit den Gewalthabern, so kommt § 361 Nr. 9 nicht zur Anwendung.

5. § 366 (Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage) Nr. 1 „wer den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt" — eine sog. Blankettvorschrift; die Strafe tritt nur ein, wenn andererweit giltige Bestimmungen erlassen sind oder werden. Die Zuständigkeit zum Erlasse solcher Bestimmungen regelt sich nach der Landesgesetzgebung; ebenso die Zulässigkeit des Inhalts von Polizeiverordnungen. Hinsichtlich der Jagdausübung kann die Landesgesetzgebung ein allgemeines Verbot für den ganzen Sonn- und Feiertag erlassen; ob eine Polizeiverordnung soweit gehen kann, entscheidet das Landesgesetz (für Preussen hat das Kammergericht angenommen, dass ein allgemeines Verbot für den ganzen Tag unzulässig sei und hat Verordnungen des Oberpräsidenten von Westfalen für nichtig erklärt Johow, Jahrb. Bd. 19 S. 325); denn die massgebende Kab.-Ord. vom 7. 2. 1837 gestattet nur Anordnungen betr. die äussere Heilighaltung, die „stille Jagd" darf deshalb nicht allgemein verboten werden (vgl. auch Johow Bd. 20 C S. 117; vgl. auch schon Ober-Trib., Rechtspr., Bd. 16 S. 602; Goltdammer, Arch. Bd. 23 S. 553); Hetz- und Treibjagden im technischen Sinne dürfen für Sonn- und Feiertage allgemein verboten werden (Johow, Jahrb. Bd. 22 C S. 79).

6. § 366 Nr. 2 „wer in Städten oder Dörfern übermässig schnell fährt oder reitet u. s. w.".

7. § 366 Nr. 3 „wer auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder Wasserstrassen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert".

8. § 366 Nr. 6 „wer Hunde auf Menschen hetzt".

9. § 367 (Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis 6 Wochen) Nr. 5 „wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schiesspulver . . . die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt", eine Blankettvorschrift (Begriff oben Nr. 5).

10. § 367 Nr. 8 „wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fussangeln legt oder an solchen Orten mit . . . Schiesswerkzeugen schiesst". Nicht bloss mit Rücksicht auf die

Gefährlichkeit, auch mit Rücksicht auf die Belästigung des Publikums (Olshausen; auf Scharfschiessen kommt es deshalb nicht an; and. Ans. Dalcke, Jagdrecht S. 243). Einziehung ist zulässig (§ 367 Abs. 2).

11. § 367 Nr. 9 „wer einem gesetzlichen Verbote zuwider Stoss-, Hieb- oder Schusswaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt", — eine Blankettvorschrift (Begriff oben Nr. 5); die angedrohte Strafe tritt also nur da ein, wo ein Verbot rechtsgiltig erlassen ist (so z. B. im Gebiete des preuss. St.G.B. von 1851, § 345 Nr. 7, so auch Pol.-Verordn. von Arnsberg 3. 7. 1874). Die Vorschrift ist, soweit ein landes- oder ortspolizeiliches Verbot besteht, von Bedeutung, namentlich gegen die Wilderer; nur diese bedienen sich der Stockflinten: a. wer mit solchem Gewehre betroffen wird, ist nach Nr. 9 zu bestrafen; wichtiger b. wer diese Art von Waffen feilhält, ist zu bestrafen. Bisweilen liest man in Zeitungen oder in Preislisten eine Ankündigung jener verbotenen Waffen. Die blosse Ankündigung ist nicht unter Strafe gestellt; es ist aber ein starker Verdacht vorhanden, dass der, welcher solche Waffen ankündigt, sie auch entweder auf Lager hat oder bei einem Fabrikanten jederzeit erhalten kann und sich auf Bestellung sofort beschafft; wer dies tut, hält feil und ist zu bestrafen. Wer eine Ankündigung der verbotenen Waffen liest, handelt deshalb im Interesse des Jagdschutzes, wenn er Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft macht. Letztere wird — nötigenfalls durch Haussuchung — feststellen, ob die Waffen feilgehalten werden und wird die vorhandenen Waffen beschlagnehmen. Letzteres geschieht nicht bloss zum Zwecke der Sicherung des Beweises, sondern namentlich auch der Einziehung, die nach § 367 Abs. 2 zulässig ist.

12. § 367 Nr. 11 „wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen lässt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterlässt". Hiernach ist auch strafbar, wer seinen bösartigen Hund von einer durch diesen bedrohten Person nicht rechtzeitig abruft (Bayr. Kass.-Hof, Entsch. Bd. 2 S. 221).

13. § 367 Nr. 12 „wer auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für andere entstehen kann". Es handelt sich nicht bloss um öffentliche Orte im technischen Sinne, auch jeder andere Ort, an dem Menschen zu verkehren pflegen, gehört hierher. Unter Umständen auch Gräben (Reichsger., Civils., Bd. 25 S. 53). Bestraft wird der, welcher tatsächlich die Verwaltung, die Verfügung hat (nicht etwa notwendig der Eigentümer) (Preuss. Ober-Trib., Rechtspr., Bd. 12 S. 480; Reichsger., Entsch. Bd. 6 S. 64, Bd. 15 S. 58), (civilrechtlich haftet eventuell auch der Eigentümer, obwohl ein anderer die Verwaltung hat, namentlich auch der Fiskus.)

14. § 368 (Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haft bis 14 Tage) Nr. 3 „wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt" kommt auch für den Wald als Schutz in Betracht. Die F.F.P.G. geben noch weitere besondere Vorschriften zum Schutze von Waldungen.

15. § 368 Nr. 6 „wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet". Es handelt sich um ein Gefährdungsdelikt; deshalb dürfte hierher auch der Fall gehören, dass jemand nur Streichhölzer ansteckt (so Olshausen, doch streitig).

16. § 368 Nr. 7 „wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schiesst . . .". Gleichfalls Gefährdungsdelikt; und zwar han-

delt es sich um Verhütung von Feuergefahr, deshalb unerheblich, ob scharf geschossen wird. Wer im Walde unbefugt schiesst, könnte hiernach möglicher Weise bestraft werden.

17. § 368 Nr. 9 „wer unbefugt über . . . Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt". Es handelt sich um Verletzung des fremden Privatrechts; nur die vorsätzliche Verletzung ist strafbar; wer glaubte, befugt zu sein, ist nicht strafbar, wenn nicht dolus eventualis nachgewiesen wird (vgl. oben S. 268 zu 7 und § 98 zu II, 5).

18. § 368 Nr. 10 „wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiet ausserhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird". Wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung sollen Personen, die mit ihrer Ausrüstung im stande sind, dem Wilde nachzustellen, von fremdem Jagdrevier fern gehalten werden (Bauer, Jagdrecht S. 274).

Drei Voraussetzungen: 1. „zur Jagd ausgerüstet", d. h. mit einem zur Jagdausübung geeigneten Werkzeuge versehen, namentlich einem Gewehre und dem dazu gehörigen Schiessmaterial, auch wenn der Hahn zur Ruhe gestellt ist, ja wenn das Gewehr ungeladen ist (Reichsger., Strafs., Bd. 9 S. 142), ja sogar wenn das ungeladene Gewehr am Schlosse mit einem Tuche umbunden ist (Reichsger., Strafs., Bd. 9 S. 556) (letzteres zweifelhaft); 2. „ausserhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges"; Seitengräben gehören nicht zu den Wegen, auch wenn sie zivilrechtlich Zubehör sind, weil sie nicht zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind; der Grund, weshalb der Täter vom öffentlichen Wege abgetreten war, ist unerheblich (Reichsger., Rechtspr., Bd. 3 S. 352); 3. „ohne Befugnis", ob ihm die letztere gesetzlich oder vertragsmässig zusteht, bleibt sich gleich; auch bloss stillschweigend kann ein Berechtigter einem anderen die Erlaubnis erteilen, z. B. Jagdnachbarn. Ein gesetzliches Recht steht dem staatlichen Schutzbeamten gegebenen Falls in Ausübung staatlicher Funktionen zu (z. B. bei Verfolgung eines Täters); nach Reichsger., Strafs., Bd. 16 S. 197 kann unter Umständen auch ein Gemeinförster das Recht zum Betreten des fremden Jagdreviers haben, wenn sich dazu eine besondere Veranlassung findet.

Es handelt sich um ein reines Polizeidelikt; es genügt also Fahrlässigkeit. (And. Ansicht: Wagner, Jagdges. S. 214 zu 7.) Darüber was hier unter Jagd zu verstehen ist, gehen die Ansichten auseinander, vgl. oben § 85 zu I. „Fremdes Jagdgebiet" ist das Gebiet, in dem der Betreffende nicht jagdausübungsberechtigt ist. „Betroffenwerden" ist ungenau; gemeint ist die Handlung des Betretens; der Nachweis kann in irgend einer Weise geführt werden.

Verhältnis des § 368 Nr. 10 zu § 292 (Jagdvergehen). Beide schliessen sich aus; denn § 292 bedroht Jagdausübung, Nr. 10 dagegen spricht von dem, der nicht jagend betroffen wird. Wenn der Jagdnachbar ohne Erlaubnis mein Jagdrevier betritt und von dort aus ein jagdbares Tier schiesst, das in seinem Revier steht, so liegt nicht Jagdvergehen vor (vgl. oben § 98, II zu 4), sondern nur Uebertretung des § 368 Nr. 10.

19. § 368 Nr. 11 Ausnehmen von Eiern und Jungen, vgl. oben § 98, II zu 1; § 91 zu IX, 1.

20. § 370 Nr. 1 Grenzverringerung, vgl. oben § 96 zu I, 2.

21. § 370 Nr. 2 Wegnahme von Bodenbestandteilen, vgl. oben § 96 zu I, 2.

22. § 370 Nr. 4 vgl. oben § 9 zu 2.

23. § 370 Nr. 5 vgl. oben § 96 zu II, 2, a. In Nr. 5 handelt es sich nur um „Nahrungs- und Genuss-“, nicht aber um Feuerungsmittel (vgl. Reichsger., Strafs. Bd. 9 S. 46).

§ 104. Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888[90]. I. Die Motive zu dem Gesetzentwurfe weisen auf die vielen Anregungen hin, welche im letzten Menschenalter im Interesse des Vogelschutzes erfolgt sind; legen dar, wie der Vogelschutz notwendig sei aus Nützlichkeitserwägungen sowie aus ästhetischen und moralischen Erwägungen und äussern sich über das Verhältnis des Vogelschutzgesetzes zu den Gesetzen über Jagdrecht: der deutsche Landwirtschaftsrat habe erwogen, ob es nicht das einfachste sei, den Vogelschutz dadurch zu erzielen, dass man alle Vögel dem Jagdrecht unterstelle, eingehende Erwägungen aber hätten ergeben, dass auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen sei, weil die Interessen der Jagdberechtigten mit dem allgemeineren Interesse nicht zusammenfalle, das Jagdrecht überdies nicht vom Reichsgesetzgeber geregelt, vielmehr ganz partikulär gestaltet sei u. s. w.

II. Das Gesetz findet nach § 8 keine Anwendung auf

1. das im Privateigentume befindliche Federvieh[91]; hier entscheidet das Privatrecht, namentlich das Eigentum, kraft dessen der Berechtigte grundsätzlich freies Verfügungsrecht hat;

2. die nach der Landesgesetzgebung jagdbaren Vögel, hier entscheidet die (partikulare) Jagdgesetzgebung;

3. die folgenden Vogelarten: Tagräuber (ausgenommen Turmfalken), Uhus, Würger (Neuntöter), Kreuzschnäbel, Haus- und Feldsperlinge, Kernbeisser, rabenartige Vögel (Kolkraben), Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelhäher, Nuss- oder Tannenhäher, Wildtauben (Ringel-, Hohl-, Turteltauben), Wasserhühner (Rohr- und Blesshühner), Reiher (eigentliche, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, Kormorane, Taucher (Eistaucher und Haubentaucher). — Dies ist die „Proskriptionsliste“ („schwarze Liste“) der überwiegend schädlichen Vögel, zu denen also z. B. der Storch nicht gerechnet ist. Eulen geniessen den Schutz des Gesetzes, ausgenommen Uhu; von den Tagraubvögeln nur der Turmfalke.

Das Gesetz gestattet den in der früher üblichen Weise betriebenen Krammetsvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Dezember, je einschliesslich. Doch findet diese Bestimmung dort keine Anwendung, wo der Krammetsvogel jagdbar ist. In diesen letzteren Teilen Deutschlands kommt es auf die Wildschongesetze an; wenn diese keine Schonzeiten bestimmen, so kann der Krammetsvogel das ganze Jahr hindurch gejagt werden[92].

§ 8 Abs. 3 „die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs ausser den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos“.

III. Die Schutzmassregeln:

---

90) Lit.: Dr. W. Koch, Wildschadensges. u. s. w. Bielefeld bei A. Helmich; Heinz (Forstamtsassessor) Reichsges. betr. d. Schutz d. V., Nördlingen bei C. H. Beck, 1888; Reichsvogelschutzges. von einem Amtsrichter 1892. Leipzig bei Hugo Voigt; Bauer, preuss. Jagdrecht S. 254 flgd. Dalcke, Jagdrecht S. 272 flgd., Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 238 flgd., Huber, Jagdges. Els.-Lothr.'s S. 180 flgd.; Hennicke, Notwendigkeit und Mittel des Vogelschutzes Leipz. bei Herm. Seemann Nachf. 1901.

91) Dazu würden auch z. B. verwilderte Haushühner gehören, da das Eigentum an ihnen nicht erloschen ist.

92) Vgl. Lehnpfuhl in Ztschr. f. F. u. J.-W. Bd. 28 S. 219.

1. § 1: Schutz der Nester, Eier und Jungen, durch Verbot des Zerstörens und Ausnehmens. Doch darf der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und deren Beauftragten, Nester an oder in Gebäuden oder in Hofräumen beseitigen. Gestattet ist auch Einsammeln, Feilbieten und Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven, Kiebitzen; die Landesgesetze sowie Landespolizeiverordnungen dürfen aber das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagen.

2. Verhinderung des Massenfangs, § 2. Verboten ist a. Fangen und Erlegung zur Nachtzeit (1 St. nach Sonnenuntergang bis 1 St. vor Sonnenaufgang) mittels Leimes, Schlingen, Netzen, Waffen, b. jede Art des Fangens, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist, c. Fangen mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel, d. Fangen mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, grosser Schlag- und Zugnetze, mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz das Rohr oder den Weg gespannter Netze. Der Bundesrat kann weitere Beschränkungen zur Verhinderung des Massenfangs anordnen. — Zu b—d ist nur das Fangen verboten, nicht aber, wie zu a, auch das Erlegen; deshalb ist es gesetzlich nicht verboten, auf den Schnee Futter zu werfen und auf die Vögel zu schiessen; es handelt sich also insoweit nur um Verbot des Massenfangs, nicht des Massenmordes. Zu b kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme machen (§ 5 Abs. 5).

3. Schonzeit, § 3. Vom 1. März bis 15. Sept. ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf toter Vögel untersagt; gestattet also nur vom 16. Sept. bis Ende Februar.

Der Bundesrat kann noch weiter gehen (Abs. 2).

IV. „Fangen“ im Sinne des Gesetzes ist jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens, insbesondere ist das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet, § 4.

V. Ausnahmen, § 5:

1. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Massgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden [93]).

2. Die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden können zum Schutze der Weinberge, Gärten, bestellten Felder, Baumpflanzungen, Saatkämpe, Schonungen den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten oder den Forst- und Feldhütern und anderen öffentlichen Schutzbeamten das Töten der Vögel, soweit dies zur Abwendung des Schadens notwendig ist, während der Schonzeit (vgl. oben zu III, 3) gestatten. Das Feilbieten aber und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

3. Die zu 2 bezeichneten Behörden können Ausnahmen zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken sowie zum Fange von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen.

Zu 2, 3: der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen.

4. Für das Fangen, während Schnee liegt, vgl. oben zu III, 2 zu b und am Ende.

VI. Strafe:

---

93) Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung für die Schonzeit des Storches in Preussen vgl. Dickel, Ztschr. f. F. u. J. W.-Bd. 30, S. 609 flgd.

1. § 6 Abs. 1: Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft.

2. Abs. 2: wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung der Vorschriften des Vogelschutzgesetzes abzuhalten: Geldstrafen bis 150 Mk. oder Haft.

3. § 7: Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen Vögel, Nester, Eier, der gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; zulässig auch im sog. objektiven Strafverfahren.

VII. Die Landesgesetze können zum Schutze der Vögel weiter gehende Verbote erlassen; doch dürfen sie nicht höhere Strafen als die zu VI bezeichneten androhen, § 9[94]).

§ 105. Reichsgesetz betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891[95]). 1. Das Gesetz bezieht sich auf Handfeuerwaffen jeder Art (vgl. jedoch § 6). — Solche dürfen nur feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Reichsgesetzes geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind, § 1.

2. Prüfung durch Beschussprobe mit verstärkter Ladung, § 2.

3. Uebertretung der Vorschrift des § 1 wird mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis 6 Mon. bestraft; auch ist auf Einziehung der Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; Einziehung auch im sog. objektiven Strafverfahren zulässig. § 9.

Vgl. Entsch. des Reichsgr. in Strafs. Bd. 26, S. 51: ein Büchsenmacher hatte im Auftrag eines Försters einen Vorderlader in einen Hinterlader umgewandelt und demgemäss einen anderen Verschluss angebracht; er hatte das Gewehr zurückgegeben, ohne es von der staatlichen Beschussanstalt beschiessen und mit dem vorgeschriebenen Prüfungszeichen versehen zu lassen. Der Büchsenmacher ist bestraft „Inverkehrbringen sei nicht sowohl die Tätigkeit, durch welche die Waffe dem Handelsverkehr überliefert werde, als vielmehr jeder Akt, durch den sie in die Innehabung eines anderen zur Benutzung übergehe; gleichgültig sei dabei das Rechtsgeschäft, durch welches dieser Uebergang vermittelt werde." —. Bd. 28, S. 316: Ein Gerichtsvollzieher hatte ein gepfändetes Gewehr versteigert und überliefert, obwohl dem Reichsgesetze nicht genügt war; er ist bestraft; das Reichsgericht nimmt auf die Entstehungsgeschichte Bezug.

Dritter Teil.

Gerichtsverfassung.

Literatur. Stengel S. 182 flg., Ziebarth S. 405 flg.

§ 106. Begriff. Arten der Gerichte. Unter Gerichtsverfassung im w. S. versteht man die Organisation aller mit der Rechtsprechung befassten Behörden, namentlich einschliesslich der mit der Strafverfolgung befassten Staatsanwaltschaft, im e. S. nur die Verfassung der zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen berufenen Gerichte.

Das am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Reichsgerichtsverfassungsgesetz teilt die Gerichte in ordentliche und besondere Gerichte.

---

94) Vgl. Hennicke S. 17 flgd.; f. Bayern: Heinz, der Vogelschutz in Bayern, München bei C. H. Beck, 1890; für Braunschweig: Pessler Jagdrecht S. 226. In Preussen soll das periodisch einwandernde Steppenhuhn (Syrrhaptes paradoxus) auf forstfiskalischem Jagdgebiete geschont werden (Verf. des Minist. f. Landw. v. 25. 5. 1888, Minist.-Bl. f. d. u. W. S. 108).

95) Vgl. Wirschinger, D. Jagdrecht d. K.-R. Bayerns S. 381 flgd.; Männer, Ergänzungsheft zu dem Jagdrecht der Pfalz S. 331 f.

I. Ordentliche Gerichte (§ 12) sind: 1. Amtsgerichte (hier entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter, in Strafsachen meist mit zwei Schöffen, Schöffengericht), 2. Landgerichte (Zivilkammern, besetzt mit einem Landgerichtsdirektor und 2 Landrichtern, und Kammern für Handelssachen, besetzt mit einem Landrichter und 2 Kaufleuten; diese Kammern für Zivilrechtsstreitigkeiten; daneben für Strafsachen: Strafkammern, besetzt mit einem Landgerichtsdirektor und 4 bisweilen nur 2 Landrichtern [96]), und Schwurgericht; bei letzterem einerseits 3 gelehrte Richter, andererseits die mit 12 Geschworenen besetzte Geschworenenbank), 3. Oberlandesgerichte (Zivil- und Strafsenate, besetzt mit je einem Senatspräsidenten und 4 Oberlandesgerichtsräten), 4. Reichsgericht zu Leipzig (Zivil- und Strafsenate, besetzt mit je einem Senatspräsidenten und 6 Reichsgerichtsräten).

II. Besondere Gerichte für einzelne besondere Rechtsangelegenheiten sind teils reichsrechtlich bestellt, teils reichsrechtlich nur zugelassen; im letzteren Falle kommt es darauf an, ob sie in der Landesgesetzgebung bestellt sind.

1) reichsrechtlich bestellte besondere Gerichte sind Militär- und Marinegerichte (für Strafsachen), Konsulargerichte im Auslande, Disziplinargerichte für Reichsbeamte, gewerbliche Schiedsgerichte (nach den Ges. über Unfall- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter), Verwaltungsbehörden (Patentamt u. s. w.);

2) reichsrechtlich zugelassen sind besondere Gerichte: für die Mitglieder der regierenden Häuser (in Preussen Geheimer Justizrat beim Kammergericht, für Zivilsachen); Austrägalgerichte für Standesherren (z. B. in Preussen für Strafsachen), § 7 E.G. z. G.V.G.; Disziplinargerichte; die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte (so in Preussen für Zivil- und Strafsachen) § 14 Nr. 1 G.V.G.; „die Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt, § 14 Nr. 2 G.V.G. (in Preussen: Generalkommissionen, 2. Instanz das Oberlandeskulturgericht); Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, § 17 G.V.G.; Gewerbegerichte für die meisten Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeiters gemäss Ortsstatuts der Gemeinde und Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Reichsges. 29. 7. 90, 30. 6. 1901 Reichsges.-Bl. 1901 S. 353; Gemeindegerichte für Zivilsachen bei einem Streitgegenstande bis zu 60 Mk., § 14 Nr. 3 G.V.G. (in Württemberg und Baden) u. s. w.

Die Gerichte sind sämtlich Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit, wie sie früher vielfach vorkam, ist vollständig beseitigt (§ 15 G.V.G).

Die Gerichte sind völlig unabhängig, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen (§ 1 G.V.G.); die Verwaltungsbehörden dagegen, auch die Staatsanwälte, sind abhängig und also verpflichtet, den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten zu entsprechen (§ 147 G.V.G.).

§ 107. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. I. Zivilprozesssachen:

1. Gerichte erster Instanz sind

a) Amtsgerichte,

b) Landgerichte (Zivilkammer und Kammer für Handelssachen).

In der Regel gehört ein bürgerlicher Rechtsstreit vor das Landgericht und zwar vor die Zivilkammer. Der Amtsrichter entscheidet nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (§ 23 G.V.G.): über vermögensrechtliche Ansprüche, deren

---

96) Bisweilen werden auch Strafkammern am Sitze eines Amtsgerichts gebildet (sog. detachierte Kammern), weil das Landgericht sehr weit entfernt ist u. s. w.

Gegenstand an Geld oder Geldeswert 300 Mk. nicht übersteigt (Nebenforderungen, z. B. Zinsen, werden nicht miteingerechnet, § 4 Z.P.O.) (in gewissen Fällen ist das Landgericht auch beim geringsten Gegenstand zuständig z. B. bei Klagen gegen Beamte wegen Ueberschreitung der dienstlichen Befugnisse, § 70 und Landesgesetzg.), ohne Rücksicht auf den Streitwert: Prozesse zwischen Mietern und Vermietern wegen Räumung u. s. w., Prozesse wegen Viehmängel, wegen Wildschäden u. s. w.

Soweit nicht die Amtsgerichte für zuständig erklärt sind, gehört die Zivilsache in 1. Instanz vor das Landgericht, § 70 Abs. 1 G.V.G. Daselbst entscheidet die Zivilkammer, soweit nicht die Sache ausnahmsweise der Kammer für Handelssachen zugewiesen ist (der Waldbesitzer kommt bei der Kammer für Handelssachen meist nicht in Betracht, da es sich hauptsächlich um Klagen aus beiderseitigen Handelsgeschäften handelt), § 101 G.V.G.

2. Instanzenzug.

a) Ist Amtsgericht erste Instanz, so gibt das Gesetz gegen das Endurteil Berufung an das Landgericht, hier immer Zivilkammer. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

b) Ist das Landgericht die erste Instanz, so gestattet das Gesetz gegen das Endurteil Berufung an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Gegen dessen Endentscheidung ist Revision an das Reichsgericht gegeben; in der Regel jedoch nur, wenn der Streitwert mehr als 1500 Mk. beträgt (Nebenforderungen, z. B. Zinsen, werden nicht miteingerechnet, § 4 Z.P.O.)[97]).

In Zivilsachen vom Landgericht aufwärts kann die Partei nicht selbst auftreten; sie bedarf eines bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Rechtsanwalts (Anwaltszwang).

II. Strafsachen:

1. Gerichte erster Instanz:

a. In einigen Fällen der Amtsrichter als Einzelrichter, so α. gemäss § 211 St.P.O., wenn der Beschuldigte wegen Uebertretung vorgeführt wird, ein Geständnis ablegt und der Staatsanwalt (Amtsanwalt) einverstanden ist, β. bei Forst- und Feldrügesachen, wenn die Landesgesetzgebung dies bestimmt (nicht überall in vollem Umfange geschehen, in Preussen: bei Forstdiebstahl, ausgenommen die schwereren Fälle §§ 6, 8 des Forstdiebst.-Ges., gar nicht bei Feld- und Forstpolizeisachen).

b) Schöffengerichte (§ 27 G.V.G.): für alle Uebertretungen (vgl. jedoch oben zu a), für Vergehen, die nur mit Gefängnis bis 3 Mon. oder Geldstr. bis 600 Mk. u. s. w. bedroht sind, bei Diebstahl (§ 242 St.G.B.), Unterschlagung (§ 246 St.G.B.), Betrug (§ 263 St.G.B.), Sachbeschädigung (§ 303 St.G.B.), Begünstigung und Hehlerei (§§ 258 Nr. 1, 259 St.G.B.), wenn der Wert des Gegenstandes 25 Mk. nicht übersteigt. — Handelt es sich dagegen z. B. um § 243 (schwerer Diebstahl), 244 (Diebstahl im Rückfall), so ist die Strafkammer zuständig.

c) Strafkammer (§ 72 flg.): für Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (z. B. gemeiner Diebstahl, wenn der Wert des Entwendeten mehr als 25 Mk. beträgt, ferner bei Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w.), für gewisse Verbrechen, namentlich der Jugendlichen, z. B. Mord, wenn der Mörder zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahr alt war. — Die Strafkammer kann gemäss § 75 G.V.G. in gewissen Fällen, z. B. des Diebstahls eines Gegenstandes im Werte von mehr als 25 Mk., des Widerstandes, bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag

---

97) Ueber die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts zu München für Bayern vgl. Stengel S. 186.

der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem Schöffengericht überweisen.

d) Schwurgericht für die schwereren Verbrechen (§ 80 G.V.G.).

e) Reichsgericht bei Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich (§ 136 G.V.G.).

2. Instanzenzug:

a) Erkennt der Amtsrichter in 1. Instanz, so ist Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zulässig, gegen das Erkenntnis der letzteren findet Revision an das Oberlandesgericht statt.

b) Erkennt das Schöffengericht in 1. Instanz: wie zu a.

c) Erkennt die Strafkammer in 1. Instanz, so findet keine Berufung statt; es gibt vielmehr nur Revision ans Oberlandesgericht oder ans Reichsgericht; an jenes, wenn sich die Revision ausschliesslich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm stützt, andernfalls ans Reichsgericht.

d) Erkennt das Schwurgericht in 1. Instanz, so findet Revision ans Reichsgericht statt.

In den Fällen zu a bis c kann die Gesetzgebung der Länder, die mehr als ein Oberlandesgericht haben, bestimmen, dass nicht das Oberlandesgericht der Provinz, sondern stets ein bestimmtes Oberlandesgericht entscheide; dies ist namentlich in Preussen geschehen, um die Einheit der Rechtsprechung für das Landesstrafrecht möglichst zu sichern; — zuständig ist das Kammergericht zu Berlin, das insoweit „kleines Obertribunal" genannt wird, so z. B. bei Forstdiebstahl, wenn die Revision auf eine Verletzung des Forstdiebstahlgesetzes gestützt wird.

III. Der Unterschied der Berufung und der Revision ergibt sich aus der Z.P.O. und St.P.O. Die Berufung kann auf jeden Irrtum des ersten Richters, sei er nun ein tatsächlicher oder ein rechtlicher, gestützt werden, die Revision dagegen nur auf Gesetzesverletzung. Das Gesetz gilt als verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist, einerseits also nicht auf Verletzung eines Naturgesetzes, andererseits aber auch auf Verletzung eines Gewohnheitsrechts; in der Revision kann regelmässig nicht bloss Verletzung des materiellen Rechts geltend gemacht werden, sondern auch Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, z. B. dass ein Zeuge nicht vereidigt sei, oder dass der vereidigte Zeuge nicht hätte vereidigt werden dürfen.

IV. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig (soweit nicht die Zuständigkeit der Notare bestimmt ist), so namentlich in den meisten Staaten auch für Grundbuchsachen.

§ 108. Justiz und Verwaltung. § 4 E.G. z. G.V.G. verlangt eine Trennung; den Justizbehörden dürfen nur Geschäfte der Justizverwaltung, nicht andere Verwaltungsgeschäfte übertragen werden. Entsteht ein Streit darüber, ob eine Sache vor die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichte gehöre, so ist der Fall des Kompetenzkonfliktes gegeben.

Nach § 17 G.V.G. entscheiden die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Landesgesetzgebung kann aber, wie bereits bemerkt, die Entscheidung einem besonderen Gerichtshof übertragen.

In einigen Fällen hat der Reichsgesetzgeber über Zulässigkeit des Rechtswegs Bestimmung getroffen, z. B. § 8 G.V.G. zu gunsten der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter, in der Regel aber entscheidet die Landesgesetzgebung, ob der ordentliche Rechtsweg zulässig sein soll (vgl. § 13 G.V.G.), so z. B. bestimmen §§ 9 flg. des preussischen Wildschadensgesetzes vom 11. 7. 1891, dass die Ortspolizeibehörde auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen einen Vorbescheid erlassen und dass

gegen diesen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet; der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist also ausgeschlossen; diese Bestimmung steht nicht, wie Berger (Wildschadensgesetz) annimmt, im Widerspruch zu § 23 G.V.G. (vgl. oben § 107 zu I, 1); § 23 G.V.G. trifft nur dahin Bestimmung, dass die Wildschadensersatzklage niemals in 1. Instanz ans Landgericht, sondern immer, auch beim höheren Streitgegenstand, vor das Amtsgericht gehöre — vorausgesetzt natürlich, dass die Sache überhaupt vor die ordentlichen Gerichte gehört; über letztere Frage aber entscheidet die Landesgesetzgebung. Vielfach wurde bei Fertigstellung des Entwurfs des B.G.B. eine Bestimmung des Inhalts gewünscht, dass für die Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die dem Gebiete des B.G.B. angehören, der ordentliche Rechtsweg eröffnet sei (vgl. Prot. Bd. 6 S. 566), die Bestimmung ist nicht aufgenommen (vgl. das. S. 785).

Von dem erwähnten Konflikt ist eine andere Art von Konflikt zu unterscheiden, der nach den Landesgesetzen von der vorgesetzten Dienstbehörde eines Beamten erhoben werden kann, wenn der Beamte im Zivil- oder im Strafprozesse wegen angeblich erfolgter Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse verfolgt wird. Im Falle eines solchen Konfliktes entschied früher regelmässig der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; derselbe konnte den ordentlichen Rechtsweg nicht bloss dann für ausgeschlossen erklären, wenn er annahm, der Beamte habe seine amtlichen Befugnisse nicht überschritten, sondern auch dann, wenn er die Sache zur Verfolgung im ordentlichen Rechtswege für ungeeignet hielt, so z. B. nach dem preuss. Gesetz vom 13. Febr. 1854; nach § 11 des E.G. z. G.V.G. ist jetzt die Entscheidung über den erhobenen Konflikt „auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe"; zuständig ist das Oberverwaltungsgericht des betreffenden Bundesstaats und, wenn ein solches nicht besteht, das Reichsgericht. Man erachtete eine Vorentscheidung für zulässig, aber nur mit den angegebenen Einschränkungen dem Rechtsstaat entsprechend.

Streit herrscht darüber, ob die ordentlichen Gerichte bei einer Zivilklage auch die öffentlichrechtliche Vorfrage entscheiden dürfen und ob andererseits die Verwaltungsgerichte, wenn es sich um eine zivilrechtliche Vorfrage handelt, über solche erkennen dürfen. Beide Fragen werden jetzt meist bejaht; vgl. für den ersteren Fall: Reichsg. in Zivilsachen Bd. 41 S. 267 (Vereinigte Zivilsenate), für den anderen Fall: Entsch. des preuss. Oberverwaltungsgerichts Bd. 26 S. 264.

§ 109. Beamte, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft §§ 142 flg. G.V.G.; und Polizei- und Sicherheitsbeamte, § 161 St.P.O. I. Eine Staatsanwaltschaft besteht bei jedem ordentlichen Gerichte; sie wird ausgeübt beim Reichsgerichte vom Oberreichsanwalt und Reichsanwälten, bei den Oberlandesgerichten von einem Oberstaatsanwalt und Staatsanwälten, bei den Landgerichten von einem Ersten Staatsanwalt und Staatsanwälten, bei den Amts- und Schöffengerichten von Amtsanwälten.

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die den ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter (§ 145). Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind berechtigt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen; Amtsanwälte können jedoch das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amts- und Schöffengerichten übernehmen (§ 146).

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu der Landesjustizverwaltung hin-

sichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaats, den ersten Staatsanwälten bei den Oberlandes- und Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft des Bezirks (§ 148). Zu Staatsanwälten vom Landgericht aufwärts dürfen nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden. Hinsichtlich der Amtsanwälte wird der Nachweis einer besonderen Befähigung in der Reichsgesetzgebung nicht gefordert. Die Landesgesetze können hiernach Bestimmungen treffen.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu (§ 483 Abs. 2 St.P.O.).

Nach Landesgesetzen kann in einigen Fällen (namentlich nach den Forstdiebstahls- und Feld- und Forst-Polizeigesetzen) das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden, die dann Forstamtsanwälte heissen.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von dem Gerichte unabhängig (§ 151); die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen; auch darf ihnen keine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden (§ 152). —

Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führt ein Strafregister, in welches jede Verurteilung wegen Verbrechen, Vergehen und gewisser Uebertretungen derart eingetragen wird, dass schnell die Vorstrafen einer Person ermittelt werden können. Zuständig ist die St.A. des Geburtsortes; liegt letzterer im Auslande, so wird das Register beim Reichsjustizamte geführt (Verordn. des Bundesrats v. 16. 6. 1882). Zur Sicherstellung der Bestimmungen über Rückfall bei Forstdiebstählen sind den Amtsanwälten noch weitere Verpflichtungen von der Landesregierung auferlegt.

II. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes. Sie sind verpflichtet, „den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten“. Die nähere Bezeichnung der betreffenden Beamtenklassen erfolgt durch die Landesregierungen, § 153 G.V.G. Während die Polizeibehörden, ebenso wie die Gerichte, den Staatsanwaltschaften gleich geordnet (koordiniert) sind, gelten die Hilfsbeamten als untergeordnet (subordiniert). Sie unterscheiden sich von den übrigen Sicherheitsbeamten 1. durch jene Unterordnung, 2. dadurch, dass sie bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen befugt sind. Vgl. unten §§ 111, 112.

III. In einigen Fällen geben die Gesetze den Polizei- und Sicherheitsbeamten allgemein — nicht bloss den Hilfsbeamten — bestimmte Befugnisse, so z. B. in § 127 Abs. 2 St.P.O. bei vorläufiger Festnahme (vgl. unten § 113 zu I), sowie in § 161 St.P.O. Nach letzterer Vorschrift haben alle jene Beamten strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten; sie haben die Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft zu übersenden, bei der Notwendigkeit schleuniger, richterlicher Untersuchungshandlung, z. B. wegen drohender Verjährung, vgl. oben § 91 zu VIII, 1, dem Amtsrichter.

Vierter Teil.

Strafprozess.

Literatur. Olshausen, Grundriss, Heft 1; Ziebarth, Forstrecht S. 474 flg. Stengel, Encykl. S. 201 flg.

§ 110. Quellen. Strafverfolgung im allgemeinen. I. Hauptsächlich die am 1. Okt. 1879 mit dem G.V.G. in Kraft getretene Reichsstrafprozess-Ordnung. Das Einführungsgesetz derselben gestattet aber im § 3 der Landesgesetz-

gebung, Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden zu lassen. Ueber die Entstehungsgeschichte und den Sinn des § 3 Abs. 3 vgl. Reichsger., Strafs., Bd. 11 S. 326 zu 2 (die Landesgesetze können namentlich auch Bestimmungen treffen, welche von den Vorschriften der St.P.O. über Beschlagnahme abweichen, z. B. auch den Privatbeamten ein solches Recht beilegen). Ist in den Landesgesetzen bestimmt, dass der Amtsrichter in erster Instanz zuständig sei, so wird dadurch das Gericht nicht gehindert, eine solche Sache mit einer anderen Strafsache zu vereinigen und in erster Instanz vor die Strafkammer oder das Schöffengericht zu bringen; Reichsger., Entsch. Bd. 3 S. 157.

II. Unser heutiger Strafprozess ist ein sog. kontradiktorisches Anklageverfahren, d. h. eine gerichtliche Entscheidung über eine Straftat kann nur auf Anklage einer strafverfolgenden Partei, des Staatsanwalts, erfolgen.

Der letztere ist (örtliche Zuständigkeit vorausgesetzt) verpflichtet, einzuschreiten, sobald er glaubhaft Kenntnis erhält, dass eine Straftat verübt ist; er hat nicht zu erwägen, ob es zweckmässig sei, einzuschreiten (Grundsatz der Opportunität), er muss sich vielmehr auf den Boden des Gesetzes stellen (Grundsatz der Legalität). Der Staatsanwalt ist aber nicht, wie der Richter, eine unabhängige, d. h. nur dem Gesetze unterworfene Behörde; er ist vielmehr seinem Vorgesetzten Gehorsam schuldig; der Staatsanwalt am Landgerichte und die Amtsanwälte dem „Ersten Staatsanwalte", letztere dem Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte, letzterer der Landesjustizverwaltung; vgl. § 148 G.V.G.

Jeder Beteiligte kann sich, wenn auf seine Anzeige der angerufene Staatsanwalt nicht einschreitet, an den Vorgesetzten wenden. § 170 St.P.O. aber gibt zu gunsten des Verletzten einen bestimmten Instanzenzug: Lehnt der Staatsanwalt es ab, einzuschreiten, so steht dem Verletzten gegen den Bescheid binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu; dieser Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein; der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen; dies ist regelmässig der Strafsenat des Oberlandesgerichts; letzterer kann Ermittelungen veranlassen; erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschliesst es die Erhebung der öffentlichen Klage; die Staatsanwaltschaft muss dem Beschlusse entsprechen (§§ 170—173 St.P.O.). Da es in diesem Falle leicht vorkommen kann, dass der Staatsanwalt im Laufe des nun folgenden Strafverfahrens als Verteidiger des Angeschuldigten auftritt, so gestattet das Gesetz dem Verletzten, wenn die strafbare Handlung, um deren Verfolgung es sich handelt, gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Vermögensrechte u. s. w. gerichtet war, als Nebenkläger aufzutreten (§ 435 Abs. 2 St.P.O.). Letzterer kann sich auch der gesetzlichen Rechtsmittel (Berufung, Revision) unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen (§ 441 St.P.O.).

III. Von den Bestimmungen der St.P.O. über Vorbereitung der öffentlichen Klage sind besonders wichtig: § 158: Die Staatsanwaltschaft hat, sobald sie von dem Verdachte der Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen, hierbei nicht bloss die zur Be-, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu besorgen ist, Sorge zu tragen; § 168: Anklage ist nur zu erheben, wenn die angestellten Ermittlungen genügenden Anlass geben, andernfalls erfolgt Einstellung des Verfahrens.

IV. Nach § 17 des Reichspressgesetzes vom 7. 5. 1871 dürfen die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 111. Beschlagnahme[98]), §§ 94 flg. St.P.O. 1. Sie findet statt zur Sicherung a) von Beweismitteln, b) der der Einziehung unterliegenden Gegenständen; die Beschlagnahme ist notwendig, wenn sich die Sachen im Besitze einer Person befinden und freiwillig nicht herausgegeben werden, § 94. Handelt es sich um Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, so ist die Behörde um Vorlegung zu ersuchen, § 96.

2. Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten zu; so kann also ein staatlich angestellter Förster, der zu den Hilfsbeamten gehört, z. B. einem Wilderer das Gewehr abnehmen, ohne richterliche Anordnung — da hier zweifelsohne Gefahr im Verzug ist —, um die Einziehung zu sichern. Erfolgt kein Widerstreben, so kann jeder Sicherheitsbeamte ohne weiteres beschlagnehmen[99]).

Erfolgt die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung, so soll der beschlagnehmende Beamte binnen 3 Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, a) wenn bei der Beschlagnahme weder der von ihr Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, b) wenn der Betroffene oder im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen.

Erfolgt die Beschlagnahme nach Erhebung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt oder einen Hilfsbeamten, so hat er dem Richter binnen 3 Tagen Anzeige zu machen und ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen, § 98.

3. Die Ausführung der Beschlagnahme geschieht regelmässig durch Wegnahme des Gegenstandes (also körperliche Besitzentziehung); es genügt aber auch ein Verbot der Verfügung, da der Gesetzgeber mehr nicht verlangt. Bruch der Beschlagnahme zieht nach § 137 St.G.B. Gefängnis bis 1 Jahr nach sich.

4. Ueber Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen vgl. §§ 99—101; Beschlagnahme in militärischen Dienstgebäuden § 98 Abs. 4.

5. In Forstdiebstahlgesetzen, z. B. dem preuss. §§ 15, 16, sind gewisse Sachen

---

98) Vgl. zu §§ 110—112: Schlieckmann, Handb. d. Staatsforstverw. S. 207 flgd.; Wagner, Die preuss. Jagdges. S. 224 flgd.

99) Nicht aber ein Privatforstbeamter, der nicht Sicherheitsbeamter ist (soweit nicht etwa in den Landesges. vorbehaltenen Materien eine Sonderstellung gegeben ist; dies könnte z. B. in den Forstdiebstahlges. geschehen, vgl. für Preussen § 16 F.D.G. und Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 11, S. 325, Dickel in Ztschr. f. F.- u. J.-W. Bd. 31 S. 359).

Darf der Privatforstbeamte oder Waldeigentümer und Jagdausübungsberechtigter einem Wilderer das Gewehr abnehmen? Das Reichsgericht hat (Strafs. Bd. 21, S. 203) dies vom Standpunkte des Pfändungsrechts für zulässig erklärt (es handle sich um das Gebiet des A.L.R.). Ob dies heute möglich wäre, ist eine andere Frage, vgl. Dickel, a. a. O. S. 360, 361, vgl. oben S. 134 Abs. 4. Das Recht der Beschlagnahme steht den bezeichneten Privatpersonen jedenfalls nicht zu.

Dürfen die letzteren auf Grund der Forstdiebstahlgesetze die vom Täter mit sich geführten Gegenstände, soweit sie nach dem F.D.G. der Beschlagnahme unterliegen, beschlagnahmen? Auf Grund des preuss. F.D.G. vom Reichsger., Entsch. Strafs. Bd. 11, S. 321, Rechtspr. Bd. 6 S. 742 bejaht, — dagegen für Durchsuchungen verneint, Bd. 13, S. 271, Rechtspr. Bd. 8, S. 105.

von der Einziehung und der Beschlagnahme zu dem Zwecke der Einziehung ausgenommen, z. B. Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände. Solche Sachen können aber, wenn nötig, zum Zwecke des Beweises beschlagnahmt werden, z. B. ein von einem unbekannten entflohenen Diebe zurückgelassenes Tragetuch. Vgl. für solchen Fall oben zu 2 Abs. 2.

6. Von der Beschlagnahme im strafprozessualen Sinne sind zu unterscheiden die polizeilichen Beschlagnahmen präventiver Art zum Zwecke der Verhütung drohender Rechtsverletzungen (z. B. Fortnehmen eines Stockes bei drohender Schlägerei); der Polizei steht ein solches Recht zu, da sie die Aufgabe hat, Störungen in der öffentlichen Ordnung zu verhüten (vgl. z. B. § 10 A.L.R. II, 17); b. die deutschrechtliche Pfändung (vgl. oben S. 134 Abs. 3, 4).

§ 112. Durchsuchung, insbesondere Haussuchung. 1. Zweck: a) Ergreifung einer Person, die als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder als Hehler verdächtig ist, b) Aufsuchen von Beweismitteln, § 102 St.P.O.

2. Gegenstand: Räume, Sachen, Personen. Von Personen kommen nur in Betracht: a) die zu 1, a genannten; b) andere Personen nur α) behufs Ergreifung des Beschuldigten oder β) behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder γ) behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, und zwar nur dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde (letztere Beschränkung findet aber keine Anwendung auf die Räume, α) in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, β) welche er während der Verfolgung betreten hat, γ) in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält), § 103 St.P.O.

3. Zeit: Zur Nachtzeit dürfen Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum nur a) bei Verfolgung auf frischer Tat oder b) bei Gefahr im Verzuge oder c) dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, durchsucht werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung a) auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, b) auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind, c) auf Räume, welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, u. s. w., bekannt sind; selbstverständlich auch d) auf Räume, deren Inhaber die D. freiwillig gestatten, § 104 Abs. 1. Nachtzeit: 1. April bis 30. September 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, 1. Oktober bis 31. März 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens; § 104 Abs. 2[100]). Ist die Haussuchung bei Tage begonnen, so darf sie in die Nacht hinein fortgesetzt werden (für selbstverständlich zu erachten).

4. Anordnung der Durchsuchung steht zu a) dem Richter, b) bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamten, § 105 Abs. 1[101]). Diese Beschränkung zu b fällt fort bei den oben zu 3 Satz 2, a—d erwähnten Räumlichkeiten, § 105 Abs. 3.

5. Verfahren. Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume

---

100) Auch andere Gesetze sprechen von „Nachtzeit", aber vielfach in ganz anderer Bedeutung, wie oben im Texte die St.P.O. Vgl. oben S. 287 Abs. 1.

101) Ein Privatforstbeamter ist also zu D. nicht befugt, da er ja nicht Hilfsbeamter der St.A. ist. Gleichwohl hat das Reichsgericht, Rechtspr. Bd. 8 S. 598 angenommen, dass ein solcher Privatbeamter befugt gewesen sei, einen auf frischer Tat betroffenen Jagdfrevler in ein fremdes Gehöft zu verfolgen und dort bis zur Feststellung der Persönlichkeit zu verweilen. Mit Recht! es handelte sich gar nicht um eine D., da sich der Verfolgte noch gar nicht versteckt hatte. Olshausen Grundriss Heft 1 S. 86.

oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts statt, — also durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft — so sind — wenn es möglich ist — ein Gemeindebeamter oder 2 Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen; die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. Diese Beschränkung des Durchsuchungsrechts gilt aber nicht hinsichtlich der oben zu 3 Satz 2 (§ 104 Abs, 2 St.P.O.) bezeichneten Wohnungen und Räume. § 105 Abs. 2, 3. — Ueber die Frage der Möglichkeit der Zuziehung der genannten Personen hat der die Durchsuchung ausführende Beamte pflichtgemäss zu entscheiden; es ist wohl denkbar, dass er von der Zuziehung absieht, weil er meint, dass der Erfolg der Durchsuchung wegen des mit der Zuziehung verbundenen Zeitverlustes gefährdet würde (Reichsger., Rechtspr., Bd. 7 S. 544).

Die Ausführung der gehörig (namentlich vom Richter) angeordneten Beschlagnahme kann von dem anordnenden Beamten selbst, wie auch durch geeignete Beamte, namentlich Polizei- und Sicherheitsbeamte, erfolgen. — Handelt es sich um die oben zu 2 erwähnten Fälle der Durchsuchung (α) behufs Ergreifung des Beschuldigten, β) behufs der Verfolgung von Spuren, γ) behufs Beschlagnahme), so ist dem Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Sachen der Zweck der Durchsuchung vor dem Beginne bekannt zu machen (ausgenommen die oben zu 3 a bis c erwähnten Räume). Auch sonst dürfte es angemessen sein, dem von der Durchsuchung Betroffenen zu sagen, um welchen Gegenstand es sich handelt, damit ihm Gelegenheit geboten werde, den Gegenstand freiwillig zur Verfügung zu stellen; doch ist dies im Gesetze nicht vorgeschrieben und der Beamte hat zu ermessen, ob er die erwähnte Mitteilung machen will; selbstverständlich müsste sie unterbleiben, wenn nach Lage der Sache zu befürchten ist, dass eine anwesende Person die Sache entfernen würde.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Sachen darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist — wenn möglich — sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, § 106 St.P.O.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf sein Verlangen a) schriftliche Mitteilung zu geben, welche den Grund der Durchsuchung und die strafbare Handlung bezeichnet, b) ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Sachen, und falls nichts Verdächtiges gefunden wird, eine dahin lautende Bescheinigung, § 107.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder sonstwie kenntlich zu machen, § 109.

Ueber Durchsicht der Papiere vgl. § 110; über Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden § 105 Abs. 4.

6. Findet der die Durchsuchung ausführende Beamte Gegenstände, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen; auch ist der Staatsanwaltschaft Kenntnis zu geben, § 108.

7. Ueber Rückgabe von Sachen an den Verletzten vgl. § 111.

§ 113. Vorläufige Festnahme. I. Zur Verhaftung ist nur der Richter befugt. Zur vorläufigen Festnahme aber ist befugt (also ohne richterlichen Befehl):

1. jedermann (also auch jeder Forst- und Jagdbeamte, auch der Privatförster), wenn er jemanden auf frischer Tat betrifft oder verfolgt, vorausgesetzt dass er entweder der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort

festgestellt werden kann.

2. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten — also nicht bloss die Hilfsbeamten —, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen (§ 112 dringender Verdacht der verübten Tat und, entweder Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr u. s. w.) und Gefahr im Verzuge obwaltet, § 127.

Der Festgenommene ist unverzüglich, falls er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen, § 128.

II. Die Bestimmungen der St.P.O. kommen nur zur Anwendung, soweit es sich um strafrechtliche Verfolgung handelt. Im übrigen bleibt es bei den Landesgesetzen, hiernach kann es namentlich zulässig sein, Jemanden festzunehmen, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert (so z. B. nach § 6 des preuss. Ges. vom 12. 2. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit); hiernach kann ein Polizeibeamter einen Mann festnehmen, der notorisch Wilderer ist und sich mit Schlingen im Walde aufhält. Jedoch steht ein solches Recht nicht einem Privatbeamten zu (Reichsger., Strafs., Bd. 15 S. 356).

XV.

Forstpolitik.

Von

J. Lehr.

Für die 2. Auflage durchgesehen von **M. Endres**[1]).

Literatur. v. Burgsdorf, Forsthandbuch, Band II. 1796. — G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. 1802. 2. Aufl. 1813. — Meyer, Forstdirektionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und der Forstwissenschaft. 1809. 2. Aufl. 1820. — Laurop, Die Staatsforstwirtschaftslehre. 1818. — Pfeil, Grundsätze der Forstwirtschaft in bezug auf Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. 1822 u. 1824. — Krause, Kompendium der höheren Forstwissenschaften oder staatswirtschaftliche Direktion des Forstwesens. 1824. — Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei. 3. Abteilung der Enzyklopädie. 1824. 2. Aufl. 1831. — Schenk, Das Bedürfnis der Volkswirtschaft, 2 Bde. 1831. — Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Forstverwaltung. 1841. — Schultze, Lehrbuch der Forstwissenschaft. 3. Teil: Die Forstpolizei. 1841. — Reber, Der Waldschutz u. d. Forstdirektion. 1842. — E. v. Berg, Staatsforstwirtschaftslehre. 1851. — Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft. Anhang: Staatsforstwirtschaftslehre. 1856, 4. Aufl. 1886. — Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. 1875. — Heicke, Organismus der Staats-Forstwirtschaft (Neuhaldensleben, ohne Angabe einer Jahreszahl). — Graner, Forstgesetzgebung und Verwaltung 1892. — Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik 1894. — Jentsch, Art. Forsten im Wörterbuch der Volkswirtschaft I. Bd. 1898. — Helferich (Graner), Die Forstwirtschaft in Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. 4. A. IV. Bd. 1896. — Endres, Art. Forsten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. A. III. Bd. 1900. — Zu vergleichen ferner: Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. 1883. — Albert, Lehrbuch der Forstverwaltung, 1883, dann die Bd. I. angegebenen Werke über Forstgeschichte von Bernhardt, Roth, Schwappach, Endres etc., weiter verschiedene Werke über Staatswissenschaften und Nationalökonomie, insbesondere: R. v. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 3 Bde. 1845, 3. Aufl. 1866). — Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II: Nationalökonomik des Ackerbaus etc. — Handbuch der Polit. Oekonomie, herausgegeben von Schönberg, 2. Aufl., u. a.

Die meisten der Werke, welche unter dem Titel Forstpolizei, Staatsforstwirtschaftslehre, Forstdirektionslehre etc. erschienen sind, haben nur mehr einen geschichtlichen Wert. In denselben fehlt es an einer richtigen Abgrenzung des Stoffs, Unwichtiges wird mit grosser Breite behandelt, Wichtiges übergangen. Der Umstand, dass der Staat als Besitzer von Waldungen Forstwirtschaft treibt, gab in Verbindung mit den Anschauungen über die Aufgaben des Staates dazu Veranlassung, allzusehr in technisch-gewerbliche Einzelheiten einzu-

1) Um der Arbeit Lehr's ihre Eigenart zu erhalten, wurde auf Aenderungen prinzipieller Natur verzichtet und lediglich die Ergänzung auf den neuesten Stand der Gesetzgebung und Statistik vorgenommen. Die Kapitel über Holzhandel, Holzzoll, Holztransport und Waldbrandversicherung habe ich vollständig neubearbeitet unter Berücksichtigung des hiefür verfügbaren Raumes. Prof. Dr. Endres.

gehen. Der Staat soll alle den Wäldern drohenden Nachteile entfernen, er soll über die Anwendung der Grundsätze des Forstschutzes wachen, für Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und für eine den Zwecken der Gesamtheit entsprechende Benutzung desselben Sorge tragen. Streng folgerichtig kommen auf diesem Wege einige Schriftsteller zu dem Ergebnis, dass die gesamte Forstwirtschaft eigentlich ein Teil der Staatswirtschaft und die Forstwissenschaft eine Staatswissenschaft ist. Einige der älteren Werke (z. B. die von Laurop, Schultze) zeichnen sich geradezu durch Oberflächlichkeit und Inhaltsarmut aus.

I. Begriff, verwandte Bezeichnungen.

1. Forstwirtschaft.

§ 1. Als Forstwirtschaft bezeichne ich diejenige auf Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete schaffende Tätigkeit, deren Gegenstand der Wald ist. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass dieselbe längere Zeiträume ins Auge zu fassen hat und so zur „fortgesetzten" Tätigkeit wird. Ihre Aufgabe geht dahin, dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit möglichst vollständig zu genügen: sie soll unseren Zwecken in der Art dienen, dass eine möglichst grosse nachhaltige Steigerung unserer gesamten wirtschaftlichen Kräfte erzielt werden kann. Hieraus erwächst die Forderung der Planmässigkeit und Pfleglichkeit.

Bildet der Gewinn das Ziel der Wirtschaft, so trägt dieselbe ein gewerbsmässiges Gepräge. Doch kann auch das letztere mehr in den Hintergrund treten, ja ganz verschwinden, wenn die Bewirtschaftung des Waldes anderen Zwecken als denen der Gewinnhoffnung und des Geldertrages gewidmet ist. Der gewerbsmässige Charakter wird vorwiegend bei der Privatwirtschaft obwalten; die Erstrebung anderweiter mit der höchsten Einträglichkeit sich nicht deckender Ziele, zumal solcher, deren Erreichung für die Gesamtheit (Gemeinde, Kreis, Provinz, Staat) von Interesse ist, bildet vorzüglich eine Aufgabe der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere der Staats- und Gemeindewirtschaft. Möge nun der durch die Forstwirtschaft zu erfüllende Zweck sinnlicher oder geistiger Art, möge er in Geld messbar sein oder nicht, jedenfalls ist zu verlangen, dass durch denselben die zu bringenden Opfer hinreichend gelohnt werden. Eine dauernde Verlustwirtschaft hat keine Berechtigung zum weiteren Dasein.

2. Forstpolitik.

§ 2. Die Forstpolitik als Wissenschaft fasse ich auf als die wissenschaftliche Behandlung der wirtschaftlichen Stellung, welche Wald und Fortwirtschaft in Staat und Volkswirtschaft einnehmen. Sie hat es mit der sozialen Seite des Waldes zu tun und betrachtet den letzteren und die sich an ihn anknüpfenden Handlungen und Anstalten als Gegenstand wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Wald und Mensch, während andere forstliche Wissenszweige wie Waldbau, Waldwertrechnung etc. technisch-gewerblicher Natur sind. Die Forstpolitik als „Kunst" (*πολιτικὴ τέχνη*) ist derjenige Teil der öffentlich-wirtschaftlichen, insbesondere der staatswirtschaftlichen Tätigkeit, welcher sich auf das Forstwesen bezieht. Dieselbe ist teils beschränkender, teils erhaltender, pflegender und fördernder Natur. Vielfach wird auch als Forstpolitik (F. im engeren Sinne) die wissenschaftliche Behandlung der Aufgaben bezeichnet, welche der Staat dem Forstwesen gegenüber zu lösen hat, damit Wald und Waldwirtschaft allen Anforderungen, die im Interesse des Gemeinwohles an dieselben zu stellen sind, am vollständigsten entsprechen.

3. Hiermit gleichbedeutende oder verwandte Begriffe.

Begriffsbestimmung und Gliederung des Stoffs sind auf den Gebieten, welche Gegen-

stand der Forstpolitik bilden, ebenso mannigfaltig als einander widersprechend. Unter anderen Benennungen, wie Staatsforstwirtschaftslehre, Forstpolizei, Forstdirektionslehre etc. wird bald im wesentlichen der Inhalt der Forstpolitik im obigen engeren Sinne, bald auch nur ein Teil derselben zusammengefasst.

1) Forstpolizei.

§ 3. Der vieldeutige Begriff der Polizei, welcher früher bald allgemein und einfach nach der Wortableitung, bald geschichtlich, bald in Anlehnung an gegebene örtlich und zeitlich so verschiedene Staatseinrichtungen aufgefasst wurde und infolge dessen von jeher ein überaus strittiger gewesen ist, hat auch in der forstlichen Literatur grosse Schwierigkeiten bereitet. Wie in den Werken von Volkswirten und Staatsrechtslehrern, so bedeutet auch hier Polizei sowohl die Behörde, welche die polizeilichen Befugnisse ausübt, als auch die Tätigkeit derselben, wie auch endlich die Lehre von dieser Behörde, ihrer Einrichtung und Wirksamkeit. Lässt sich die grosse Zahl der aufgestellten Begriffsbestimmungen (von Heumann, Pütter u. a. bis zu Pölzl und Bluntschli) in vier Hauptgruppen einteilen, so können denselben auch die im Leben und in der Literatur vorkommenden Auffassungen über den Begriff Forstpolizei leicht eingegliedert werden.

A. Im engsten Sinne des Wortes wird die Forstpolizei als gleichbedeutend genommen mit R. v. Mohls „Präventivjustiz“, soweit dieselbe im Forstwesen in Betracht käme. Sie umfasst diejenige Staatstätigkeit, welche Rechtsverletzungen[2]) auf dem Gebiete des Forstwesens in ausschliesslich vorbeugender Weise entgegentritt. „Hilfsorgan des Richters“, ist sie doch, damit ihre Anordnungen auch wirkliche Bedeutung erlangen können, bis zu einer gewissen Grenze mit der nötigen Strafgewalt ausgerüstet. (Auferlegung sog. Ordnungsstrafen, zu welchen früher auch die Aburteilung vieler summarisch zu behandelnder Vergehen und Uebertretungen mit einem bestimmten Strafmaximum kam, welche heute meist im förmlichen Wege des Strafprozesses untersucht und darum dem Richter überwiesen werden. Vgl. Preuss. Allg. Landrecht II, 17. §§ 10—13.) Die Forstpolizei in diesem Sinne hätte es nur mit Handlungen zu tun, für welche Menschen verantwortlich gemacht werden, alle das Forstwesen betreffenden Gegenstände wären nur vom Standpunkte der zu gewährenden Sicherheit aus zu betrachten, wie denn auch Ed. v. Berg (1851) die Frage der Waldberechtigungen, ihrer Regelung und Ablösung in das Gebiet der Forstsicherheitspolizei verwiesen hat, eine Gliederung des Stoffes, welche leicht zu Einseitigkeiten Veranlassung gibt. Alle Lebensäusserungen des Staates sollen ein einheitliches Ganze bilden, keine derselben sollte ausschliesslich einer besonderen Regelung unterliegen, welche auf anderweite Bedürfnisse keine Rücksicht nimmt. Macht sich auch die leidige Notwendigkeit der Arbeitsteilung in Leben und Wissenschaft mit zwingender Gewalt geltend, so darf sie doch nicht in eine Schablone ausarten, nach welcher ein und dieselbe Frage ganz verschieden beantwortet wird, je nachdem man sie dem einen oder dem anderen Paragraphen einverleibt.· Können auch die einander oft feindlich gegenüber stehenden Bestrebungen der Beamten verschiedener Verwaltungszweige nur in den obersten Spitzen der Behörden und in den gesetzgebenden Gewalten eine halbwegs befriedigende Versöhnung finden, so sollte, wo eine einheitliche Behandlung möglich, dieselbe nicht von vornherein dem Streben nach schablonenmässiger Gliederung zum Opfer gebracht werden. So hätte sich die sog. Forstsicherheitspolizei immer nur als Glied eines einheitlichen Ganzen zu betrachten.

B. Im weiteren, der üblichen Anschauung des gewöhnlichen Lebens entsprechenden Sinne wird die Polizei aufgefasst, wenn dem Tätigkeitsbereiche derselben nicht allein die Vorkehrungen gegen drohende Rechtsverletzungen, sondern überhaupt gegen Ordnungswidrigkeiten und Naturgefahren zugewiesen werden. So würde nach Zimmermann (Wesen und Geschichte der Polizei, Hannover 1852) die Forstpolizei eine Behörde bedeuten, welche im Forstwesen für Aufrechterhaltung der öffentlichen und bürgerlichen Ordnung mit den Tätigkeiten der Beobachtung, Vorbeugung, Entdeckung und Einhaltung wirksam erscheint, der insbesondere auch die Handhabung der bestehenden forstgesetzlichen Be-

2) Nach M. Seydel (Bayerisches Staatsrecht 2. A. III. Bd. S. 3) ist „Polizei diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowohl wie auch seine Angehörigen vor Gefährdungen durch Menschen schützt. . . Nicht zutreffend ist es dagegen, Sicherungsmassregeln gegen natürliche Gefahren unter den Begriff der Sicherheitspolizei zu stellen.“

stimmungen obliegt (Forstinspektoren in Oesterreich). Auch Roscher u. a. erblicken in der Polizei „die Staatsgewalt, welche alle Störungen der äusseren Ordnung im Volke unmittelbar zu verhindern bestimmt ist“ (Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. I). Hierbei wird oft der Zwang als besonderes Merkmal der polizeilichen Tätigkeit hervorgehoben, wie denn Pölzl (Grundriss zu Vorlesungen über Polizei 1866) sie als jene Staatstätigkeit bezeichnet, „welche das Bestehende vor Gefährdung und Verletzung zu sichern und für die Wohlfahrt des Staates, so ferne und so weit diese als die unerlässliche Bedingung der Sicherheit des Bestehenden erscheint, mit obrigkeitlichem Zwang zu wirken und zu handeln berufen ist.“ Nur derjenige Teil der dem Gesamtinteresse dienenden Anordnungen und Massregeln gehöre dem Gebiete der Polizei an, bei welchem der Staat mit Zwang vorgehe. Auch Bluntschli erblickt in der Polizei nur die befehlende und verbietende Staatsgewalt; er unterscheidet „sehr bestimmt die Kultur, deren Charakter Pflege, und die Kulturpolizei, deren Charakter Gewalt ist.“ Ihm erstreckt sich die Polizei „über alle Gebiete des öffentlichen Lebens, also auch auf die Kultur- und die Wirtschaftsverhältnisse, aber immer nur unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Bedürfnis die Uebung der Gewalt erheischt“ (ähnlich bereits Behr u. a.).

Das wirkliche Leben hält sich freilich selten scharf an derartige Begriffsbestimmungen. Grösse des Staates, Entwicklung der gesamten Verwaltungseinrichtungen und das Bedürfnis einer sachgemässen Arbeitsgliederung führt meist dahin, die Staatsaufgaben nach anderen Gesichtspunkten zu teilen als nach der Frage, ob Zwang ausgeübt werde oder zu vermeiden sei. Auch für die wissenschaftliche Betrachtung ist es nicht förderlich, streng zu unterscheiden zwischen Armen-, Medizinal-, Unterrichts-, Forstpolizei und dergl. und einer Pflege der Armen, des Medizinal-, Unterrichts-, Forstwesens u. s. w. Hatte man doch auch schon bald der „Zwangspolizei“ eine „Hilfspolizei“ gegenübergestellt.

C. Bei vielen Schriftstellern der älteren Zeit, insbesondere bei deutschen Staatsrechtslehrern und Kameralisten, dann auch noch bei einigen der neueren Zeit ist das Gebiet der Polizei gleichbedeutend mit demjenigen der heutigen „inneren Verwaltung“, oder mit der „Volkswirtschaftspflege“, „Volkswirtschaftspolitik“, „ökonomischen Politik“ oder auch wohl der „praktischen Volkswirtschaftslehre“. Bezeichnete sie Hertius (Elementa prudentiae civilis) als „universi populi imperium ad communem utilitatem“, so besteht auch nach Pütter (Institutiones juris publici germanici) ihre Aufgabe „in salute publica conservanda promovendaque“, in der Herstellung des „summum reipublicae bonum“ (Heumann), während Eisenhuth (Lehrbuch der Staats-Polizeiwissenschaft 1788) ihr alle Regierungsgeschäfte zuweist mit Ausnahme des Finanzwesens, der Diplomatie, der bürgerlichen und der Strafrechtspflege. Ebenso bildet die Polizei einem Bob (System der Polizeiwissenschaft, 1779) mit der Finanzverwaltung zusammen das grosse Gebiet der inneren Staatsklugheitslehre. Sie hat nach Lotz (Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, 1807) einen doppelten Zweck, einmal den, einen vom Wollen oder Nichtwollen der Bürger unabhängigen Sicherheitszustand der Rechte Aller herzustellen, und dann den weiteren Zweck, den Bürgern die Erreichung des letzten Zweckes des bürgerlichen Vereins, ihre höchstmögliche Vervollkommnung möglich zu machen“, und wird demgemäss in Hilfs- und Zwangspolizei eingeteilt. (ähnlich Justi, Staatswissenschaft, 1755, Jung, Kameralwissenschaften, 1779, Staats-Polizey-Wissenschaft, 1788 u. andere.)

Die Polizei ist hiernach einmal:

a) Sicherheitspolizei (vorbeugende Rechtspflege, Präventiv-Justiz, Rechtspolizei nach R. v. Mohl), indem sie sich „bemüht, die Störungen der Ruhe und Sicherheit abzuwenden und zu verhüten“ (G. H. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechtes, 2. Aufl. 1802 ff.), bezw. indem „sie durch äusseren Zwang verbrecherische Rechtsstörungen verhindert“ (v. Mohl);

b) Wohlfahrtspolizei, indem ihr die gesamte Wirtschafts- und Kulturpflege obliegt, denn „die Besorgung der Wohlfahrt ist die spezifische Aufgabe der Polizei“ (v. Berg). Ausdrücklich wird derselben auch von v. Berg „die Abwendung solcher Beschädigungen und Nachteile zugewiesen, welche in natürlichen Ereignissen und zufälligen Umständen ihren Grund haben.“

Während nun die merkantilistische Staatsauffassung der Polizei eine grosse Reihe Aufgaben zur „Förderung einer gründlichen und dauerhaften gemeinschaftlichen Glückseligkeit“ zuwies, sah man sich später veranlasst, mehr der Ideenrichtung des physiokratischen und des Ad. Smith'schen Systemes folgend, den Begriff der Polizei und der ihr zustehenden Tätigkeit verneinend zu fassen.

So sind nach v. Berg „die Hindernisse der Sicherheit und der Wohlfahrt mit allen ihren Folgen gemeinschädliche Uebel", die Polizei aber besteht ihm „in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden." „Abwendung von Uebeln ist der Hauptzweck der Policey, der allein in den Begriff derselben passt, weil positive Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden kann und darf, also auch nicht Gegenstand irgend eines Zweiges der Staatsgewalt sein kann" (ähnlich Zachariä, 40 Bücher vom Staate, Bd. III 1826 u. a.).

Dem Wesen der Sache nach steht R. v. Mohl übrigens auf keinem anderen Standpunkt als die von ihm wegen zu enger Begriffsbestimmung getadelten v. Berg, Weber u. a. Ihm ist die Polizei „die Gesamtheit derjenigen staatlichen Anstalten und Handlungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt die äusseren, nicht in Rechtsverletzungen bestehenden, Hindernisse zu entfernen, welche der allseitigen vernünftigen Entwickelung der Menschenkräfte im Wege stehen und welche der einzelne oder ein erlaubter Verein vom einzelnen nicht wegzuräumen imstande ist."

Sollten durch eine derartige verneinende Fassung des Begriffes zu weit gehende Eingriffe der Staatsgewalt in die Selbständigkeit der Staatsangehörigen verhütet werden, so wird hiermit doch nur der Schutz einer papierenen Kanone erzielt. Denn der Begriff „negativ" ist ein durchaus bedingter. Alle wirtschaftliche Tätigkeit ist auf Ueberwindung von uns entgegenstehenden Schwierigkeiten gerichtet und kann demnach von diesem Gesichtspunkte aus als negativ bezeichnet werden. Uebrigens sind v. Berg, Weber (Lehrbuch der politischen Oekonomie, 1813), Mohl u. a., um nur nicht ihrer Begriffsbestimmung zu widersprechen, veranlasst, von ihnen selbst empfohlene Staatstätigkeiten in einer gezwungenen Weise zu rechtfertigen. So tritt nach v. Berg der Staat nur der Gemeinschädlichkeit der vernachlässigten Erziehung und der Unvollkommenheit des Nahrungsstandes entgegen, wenn er für Hebung des Unterrichtswesens, für Förderung von Gewerben und Landwirtschaft Sorge trägt. Ebenso beseitigt nach Weber der Staat nur den Mangel an Wegen, wenn er Wege baut, er tritt dem Uebel der Unkultur und ihrem weiteren Einreissen am sichersten entgegen, wenn er Unterrichtsanstalten ins Leben ruft u. s. w. Und um das gemeinschädliche Uebel des Holzmangels zu bekämpfen, werden von v. Berg verschiedene Massregeln gutgeheissen, welche füglich als unmittelbar fördernder Natur bezeichnet werden können. Ganz in ähnlicher Lage befindet sich v. Berg, wenn er von der Polizei verlangt, dass sie den Standpunkt eines starren Rechtsstaates wahre. So muss nach ihm „der Zweck der allgemeinen Wohlfahrt dem Hauptzweck der Sicherheit immer untergeordnet bleiben und nie darf der letztere auf die Seite gesetzt werden, so dass also Verletzung der Sicherheit des einzelnen unter dem Vorwande der allgemeinen Wohlfahrt in einem wohlgeordneten Staat nie statthaben kann." Dagegen meint er an einer anderen Stelle, dass die Aufopferung wohlerworbener Rechte zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt nur „in der Regel" nicht gefordert werden könne. Bemerkt er auch dabei, dass nur die Erhaltung des Ganzen dazu verpflichten könne, so wird der Begriff Erhaltung mehrfach allzusehr ausgedehnt. Mit den Enteignungen, welche zum Zwecke des Baus von Wegen und (heute) von Eisenbahnen vorgenommen werden, ist die Auffassung v. Berg's unverträglich.

Aufgabe des Staates ist es, das Wohl aller Staatsangehörigen nachhaltig so viel wie möglich zu fördern. Er hat nicht allein Schutz zu gewähren und für Aufrechterhaltung einer der erreichten Kulturstufe entsprechenden Rechtsordnung zu sorgen, sondern er kann und soll auch unmittelbar zur Hebung der Kultur beitragen. Die Gebiete und die Grenzen seiner Wirksamkeit sind allerdings nicht unabänderlich fest bestimmt. Konnten im Laufe der Kulturentwicklung der freien Privattätigkeit manche Gebiete vollständig überlassen werden, so sind der öffentlichen Wirtschaft doch auf der andern Seite wieder eine grosse Reihe von Aufgaben erwachsen, welche ein tätiges Eingreifen erfordern.

D. Im weitesten Sinne wird der Begriff der Forstpolizei genommen, wenn derselben alle im Forstwesen sich kundgebenden Lebensäusserungen des Staates mit Einschluss der Rechtspflege zugewiesen werden.

E. Trunk spricht in seinem Forstlehrbuch 1789 S. 126 von der „Forstpolizei oder den politischen Grundsätzen des Forstwesens." Hier findet sich also zum erstenmale das Wort Forstpolitik angedeutet (E.).

2) Staatsforstwirtschaftslehre. Staatsforstwissenschaft.

§ 4. Der Begriff Staatsforstwirtschaftslehre (Staatsforstwissenschaft) wird in dreifachem Sinne aufgefasst, einmal als Lehre von der wirtschaftlichen Ausnutzung der Staats-

waldungen, dann als Lehre von der Einrichtung, insbesondere von der Diensteinrichtung und Geschäftsführung der Staatsforstverwaltung und endlich als Lehre von dem Verhalten, welches der Staat überhaupt dem Forstwesen gegenüber zu beobachten hat. Nach den einen ist sie ein Teil der Forstpolizei, nach anderen dagegen ist die letztere ein Teil von jener.

So beschäftigt sich nach Hundeshagen „die Forstpolizei mit allen in der ursprünglichen (? Lehr) Bestimmung der Wälder für den Staat (Menschheit) liegenden und dieselben sichernden und fördernden Gegenständen", während „die Staatsforstwirtschaftslehre diejenigen Grundsätze begreift, nach welchen die Staatsforste ihrem polizeilichen Zwecke gemäss am vorteilhaftesten für das allgemeine Beste verwaltet werden". Allerdings teilt Hundeshagen das Kapitel, welches bei ihm die Staatsforstwirtschaftslehre behandelt, nur ein in die Grundsätze: 1) für die Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals, 2) für Abfassung zweckentsprechender Verwaltungsvorschriften; er gibt also unter dem genannten Titel im wesentlichen dasjenige, was der heutigen Forstverwaltungskunde entspricht.

Nach Fischbach dagegen „entwickelt die Lehre von der Staatsforstwirtschaft die Grundsätze, nach welchen die Staatsgewalt auf das forstliche Gewerbe einzuwirken hat, um solches in die den Staatszwecken entsprechende Bahn zu leiten und in derselben zu erhalten". Mit dieser Begriffsbestimmung stimmt im wesentlichen die Auffassung E. v. Berg's überein. Während jedoch die Staatsforstwirtschaftslehre bei E. v. Berg zerfällt in die Abteilungen und Unterabteilungen:

1. „Forstpolizeilehre: a. Forstsicherheitspolizei, b. Forstwohlfahrtspolizei;
2. Staatsforst-Verfassung (Ordnung der Behörden und Stellung der Beamten);
3. Staats- oder Domanial-, Forst- und Jagd-Verwaltung",

hat Fischbach dieselbe eingeteilt in:

1. Forstrechtspflege: a. Präventivjustiz (Sicherheitspolizei), b. Forststrafrechtspflege;
2. Forstpolizei, welch' letztere im wesentlichen der v. Berg'schen Forstwohlfahrtspolizei entspricht.

Als Grund, warum eine scharfe Begriffsbestimmung zu vermissen war, gibt Hundeshagen an, dass „in der Wirklichkeit den Staatsforstbehörden gewöhnlich die Ausübung der Forstpolizei zum Teil übertragen" gewesen sei. Infolge dessen habe „man bisher auch Bruchstücke der Forstpolizeilehre ziemlich allgemein der Staatsforstwirtschaftslehre, die doch nur ein Zwang von jener sei, untergeordnet". Doch nicht allein der Umstand, dass der Wälder besitzende Fiskus und der Staat in einer Person vereinigt waren und naturgemäss den vorhandenen sachkundigen Organen der Staatsforstverwaltung Aufgaben übertragen wurden, welche der Staat auch ohne Dasein von Staatswaldungen zu lösen gehabt hätte, sondern auch die älteren Anschauungen über Art und Grenzen der Wirksamkeit des Staates im Gebiete des Forstwesens haben zu jener Begriffsverwirrung beigetragen.

3) Forstdirektionslehre.

§ 5. Forstdirektion wird in einigen Ländern (z. B. Württemberg, Baden) diejenige Behörde genannt, welche an der Spitze der Staatsforstverwaltung steht. Der Umstand, dass dieselbe auch mit der Forstpolizei betraut war, gab dazu Veranlassung, eigene Werke zu verfassen, aus welchen die Mitglieder dieser Behörden die für ihre Wirksamkeit erforderlichen Kenntnisse schöpfen könnten, sowie man auch früher zwischen höheren und niederen Forstwissenschaften unterschieden und unter der ersteren Benennung die für die höheren Forstverwaltungsbeamten bestimmten Lehren vorgetragen hatte. Die Forstdirektionslehren bestanden demgemäss in einer Verquickung von Sätzen staatswirtschaftlichen mit solchen privatwirtschaftlichen Charakters.

4) Forstverwaltungslehre.

§ 6. Unter derselben versteht Heicke (Organismus der Staatsforstwirtschaft) den „Unterricht in denjenigen Wissenschaften, welche aus Gründen der Forstwirtschaftslehre, der Nationalökonomie, des Staats- und Privatrechts die geeignetsten und zweckmässigsten (volkstümlichsten) Formen und Bedingungen vermitteln, unter welchen die Ergänzung, Erhaltung, gerechteste, geregeltste und vorteilhafteste Benutzung der Forste zur Verwirklichung anerkannter Staatszwecke erreicht werden kann". Dagegen wird heute allgemein

die Forstverwaltungslehre in einem anderen Sinne aufgefasst, indem unter diesem Titel die Diensteinrichtung (Bildung der Dienstbezirke, Stellung, Befugnisse, Pflichten, Bezahlung des Forstpersonals), sowie die äusseren Formen der Geschäftsführung abgehandelt werden.

3. Forstschutz und Forstpolizei.

§ 7. Der Forstschutz in dem Sinne, wie dies Wort heute allgemein verstanden wird, ist privatwirtschaftlich-technischer Natur; er hat sich mit denjenigen Massregeln und Anstalten zu befassen, welche der Waldeigentümer innerhalb der gesetzlichen Schranken zu treffen hat, um den Wald und seine Nutzungen gegen ihm drohende äussere widrige Einflüsse sicher zu stellen. Die Forstpolizei ist öffentlich-rechtlicher Natur, sie steht der öffentlichen Gewalt zu.

Der Umstand, dass der Staat als Waldbesitzer auch den privatwirtschaftlich-technischen Aufgaben des Forstschutzes zu genügen hat, dann die früheren Anschauungen über die dem Staat obliegende ins einzelne eingehende bevormundende Wirksamkeit haben auch hier Begriffsverwirrungen hervorgerufen. Nach einigen der älteren Schriftsteller umfasst der Waldschutz (Forstschutz, allgemeine Waldbeschützungslehre) die ganze Forstpolizei, ja in seiner ausgedehnteren Beziehung das ganze Gebiet der Forstwirtschaft" (Schilling, Der Waldschutz oder vollständige Polizeilehre 1826, S. 1); er erstreckt sich auf „Alles, was Bezug auf Erhaltung, Verbesserung und höchstmögliche Benutzung der Waldungen hat oder demselben entgegenstreben könnte, und zerfällt demnach in die Hauptabteilungen: 1. eigentlicher Waldschutz und 2. Forstdirektion" (Reber, a. a. O. S. 1, Kauschinger, Die Lehre vom Waldschutz und der Staatsforstwirtschaft 1848 u. Laurop, Grundsätze des Forstschutzes, 1833). Der gewöhnliche Waldschutz sollte die Lehren und Regeln aufnehmen, welche der ausübende Forstbeamte zunächst zu beobachten habe; die von der Staatsgewalt zur Behandlung und zum Schutz der Waldungen gegen nachteilige Ereignisse und Eingriffe ausgehenden Gesetze und ihre Handhabung seien Gegenstand der Forstdirektionslehre. Die Lehre vom Waldschutz habe sich zu befassen 1) mit Aufsuchung aller auf Wald und Waldwirtschaft vernichtend, hemmend und störend sich äussernden Ereignisse, 2) mit Betrachtung der zweckmässigsten Mittel dagegen. Letztere sollen für alle Waldungen des Landes im allgemeinen auf gleicher Grundlage ruhen. „Die Anordnung aller Waldschutzmassregeln gehen vom Regenten aus, ihm steht die Ueberwachung über deren Einhaltung zu". Dies sei derjenige Teil der allgemeinen Lehre vom Waldschutz, den man gewöhnlich Forstpolizei nenne. In diesem Sinne werde die Forstpolizei das anzuordnen haben, was der Waldschutz ausführe und eine Trennung des ersteren von letzterem sei nicht denkbar. Der Wald soll geschützt werden nicht allein gegen drohende Naturgefahren und Frevel, sondern auch gegen missbräuchliche Handlungen von Eigentümern und Servitutberechtigten, gegen die nachteiligen Folgen der Holzverschwendung u. dergl. Durch den Forstschutz werde aber nicht allein das allgemeine Wohl gefördert, sondern die einzelnen erhielten auch durch ihn wieder einen Ersatz für die ihnen auferlegten Beschränkungen in ihren Eigentumsrechten, den sie auch von der Staatsforstpolizei zu fordern berechtigt seien.

Solchen Ausführungen eines Laurop, Reber, Schultze, Kauschinger, Schilling u. a. gegenüber hebt sich vorteilhaft die Begriffsbestimmung eines Pfeil ab (Forstschutz und Forstpolizeilehre, 2. Aufl. 1845), der es überhaupt verstanden hatte, sich von der kleinbürgerlich-patriarchalischen Anschauungsweise frei zu halten, welche den meisten seiner forstlichen Zeitgenossen anklebte.

II. Bedeutung, Wichtigkeit der Waldungen.

Um zu erkennen, inwieweit der Wald Gegenstand öffentlich-wirtschaftlicher Fürsorge sein soll, haben wir zunächst die Bedeutung in's Auge zu fassen, welche derselbe für uns hat; hierbei kann zum Teil auf die Darlegungen verwiesen werden, welche Weber in der Einleitung zu diesem Werke gebracht hat.

Nach allgemein verbreiteter und auch wohlberechtigter Annahme ist die Bedeutung des Waldes für uns eine doppelte oder vielmehr dreifache. Einmal liefert er im Holz und seinen Nebennutzungen wertvolle Erzeugnisse für die menschliche Wirtschaft, welche teils unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung durch Verbrauch und Gebrauch

dienen, teils in schätzbare Hilfsmittel für Verkehr und Güterdarstellung umgewandelt werden. Ausserdem aber kann auch der Wald auf die allgemeine Landeskultur, indem er dieselbe schützt und fördert, sowie auf körperliches und geistiges Wohlbefinden des Menschen einen Einfluss ausüben. Allerdings ist diese Bedeutung keine unbedingte, nicht immer und überall die gleiche. Zunächst hängt die Wichtigkeit vorhandener Waldungen von deren Menge, Beschaffenheit und örtlichen Verteilung, von der Lage des Landes, Bodenausformung, Verteilung von Wasser und Land und den gesamten Wirtschafts- und Kulturverhältnissen der Bevölkerung ab, dann aber ist unsere Wertschätzung auch ganz vorzüglich vom Stande unserer Bildung beeinflusst. So ist in ethischer Hinsicht der Wald für diejenigen, welche ihn begeistert besungen, etwas ganz anderes als für die meisten Bewohner waldreicher Gebiete. Günstige Wirkungen werden die Wälder jeweilig nur innerhalb bestimmter Grenzen ausüben und zwar gilt dies für jede ihrer dreifachen Bedeutung.

1. Die örtliche Verteilung der Wälder.

§ 8. Ueber die vorhandenen Waldflächen, deren Verteilung nach politischen Gebieten und Höhenlagen, soweit für letztere Erhebungen vorliegen, werden Bd. I, § 10 ausführlichere Mitteilungen gemacht. Ergänzend möge hier nur bemerkt werden, dass die üblichen Zusammenstellungen nach Staaten im wesentlichen nur einen Aufschluss über die Flächengrössen der Waldungen eines ganzen Landes geben, ohne immer zuverlässige Schlussfolgerungen über die Bedeutung des Waldes und über Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit seiner Mehrung oder Minderung zuzulassen.

Schwarzburg-Rudolstadt hat zwar eine grössere Bewaldungsziffer als Preussen und das deutsche Reich, doch stehen diesem Lande eine grössere Zahl von Verwaltungseinheiten mit zusammen etwa 9% der Oberfläche Deutschlands in der gedachten Beziehung nicht nach. Fassen wir die Bewaldungsziffern der kleinsten Verwaltungseinheiten (Kreise, Aemter, Bezirksämter), also von Gebieten in's Auge, welche noch zureichend grosse, Städte und Dörfer umfassende Wohngebiete sind, und gruppieren wir dieselben nach dem Prozentsatz des auf ihnen befindlichen Waldbestandes, so erhalten wir nachstehende Ziffernreihen. Es haben

Wald %	Bezirke	mit durchschnittlich Hektar	Von der Fläche Deutschlands %
0— 4,9	37	56 800	3,91
5— 9,9	64	74 300	8,84
10—14,9	75	73 900	10,31
15—19,9	89	80 800	13,37
20—24,9	126	67 100	15,73
25—29,9	114	61 900	13,12
30—34,9	89	60 600	10,03
35—39,9	83	59 600	9,20
40—44,9	63	55 100	6,46
45—49,9	36	57 200	3,72
50—54,9	25	59 000	2,74
55—59,9	13	49 400	1,19
60—64,9	7	45 500	0,59
65—67,9	3	57 900	0,32
71—72,9	3	39 000	0,22
79	1	80 965	0,15

Hiernach haben von der Fläche Deutschlands

		1000 ha		
23,1%	mit einer Fläche von	12400	eine Bewaldungsziffer von	0—14,9%
52,3 „	„ „ „ „	28096	„ „ „	15—34,9 „
23,6 „	„ „ „ „	13206	„ „ „	35% u. mehr.

Rechnet man dagegen nach den einzelnen Ländern, bezw. in den grösseren nach Regierungsbezirken, so finden wir

5,2 Mill. ha oder 9,6% der Fläche Deutschlands mit 0—14,9% Wald
38,9 „ „ „ 72,5 „ „ „ „ „ 15—34,9 „ „
9,6 „ „ „ 17,9 „ „ „ „ „ 35% u. mehr „

Ueber die Verteilung der Bodenkultur in einigen europäischen Ländern sind dem Werke „die Bodenbenutzung im deutschen Reich" (1878) folgende Zahlen zu entnehmen, welche im wesentlichen auch heute noch Anspruch auf Giltigkeit erheben dürfen, da, mit Ausnahme von Nordamerika, inzwischen vorgekommene Aenderungen doch nur sehr klein sind und durch die unvermeidlichen Aufnahmefehler jedenfalls überwogen werden. Es nahmen ein in Prozenten der gesamten Oberfläche:

in	im Jahr	Ackerland	Wiesen Weiden	Wein-berge	Holzland
Deutschland	1893	48,60	16,3	0,20	25,8
Oesterreich	1877	33,8	26,3	0,6	30,5
Ungarn	1877	41,4	—	1,3	27,0
Italien	1870/74	37,0	—	6,3	—
Frankreich	1873	49,7	13,9	4,9	15,8
Grossbritannien und Irland . .	1878	29,8	30,9 [3])	—	3,2
Russland	1875	21,6	12,5	--	40,2
Ver. Staaten von Nordamerika	1878	6,2	2,6	—	—

Für die einzelnen deutschen Länder bezw. Regierungsbezirke in Preussen ergab sich 1893 nachstehende Verteilung der Bodenkultur (s. Tabelle S. 317).

Für die einzelnen Länder und Königreiche Oesterreichs wurden die folgenden Zahlen ermittelt:

Königreiche und Länder	Von der Gesamtfläche entfallen an Proz. auf die		Es nehmen ein Prozente der nutzbaren Bodenfläche				
	nutzbare	nicht benützte	Aecker	Weingärten	Wiesen, Gärten	Weiden	Waldungen
Niederösterreich .	93,9	6,1	42,0	2,3	13,8	7,9	34,0
Oberösterreich . .	90,8	9,2	38,1	—	20,4	5,4	36,1
Salzburg	80,1	19,9	11,9	—	13,3	38,1	36,7
Steiermark . . .	91,6	8,4	19,9	1,5	12,8	16,7	49,1
Kärnten	87,7	12,3	15,0	0,01	12,5	26,4	46,1
Krain	94,7	5,3	14,4	1,0	17,4	21,7	45,5
Triest, Görz, Gradiska, Istrien . .	93,8	6,2	18,6	2,5	13,4	41,0	24,4
Tirol, Vorarlberg .	80,0	20,0	7,3	0,4	15,1	31,0	46,2
Böhmen	96,9	3,1	49,6	0,02	42,5	7,9	30,0
Mähren	95,9	4,1	52,5	1,1	8,9	10,3	27,2
Schlesien	96,8	3,2	48,6	—	7,7	10,9	32,8
Galizien	92,2	7,8	48,0	—	13,7	10,5	27,9
Bukowina	89,4	10,6	28,1	—	13,2	12,7	46,0
Dalmatien	96,3	3,7	11,3	5,6	1,0	59,0	21,8

Im allgemeinen ist die Bewaldungsziffer um so kleiner, je dichter die Bevölkerung und je mehr Land unter dem Pfluge steht. Doch erleidet diese Regel viele Ausnahmen. Denn es spielt nicht allein noch das Vorkommen von Wiesen, Weiden und Oedland oder Unland, sondern auch die geschichtliche Entwicklung der gesamten Kultur

3) Ausschliesslich Heiden und Bergland. Die grosse Ausdehnung von Weiden und Wiesen beruht zum Teil auf den natürlichen Zuständen des Bodens, zum Teil aber auch auf den England eigentümlichen agrarischen Verhältnissen und deren Entwickelung.

Die Anbaufläche nach der Erhebung von 1893.

Staaten und Landesteile	Landwirtschaftliche Fläche ha	% der Gesamtfläche	Von dieser ist[4]) Acker- und Gartenland ha	% der landwirtschaftl. Fläche	Wiese ha	% der landwirtschaftl. Fläche	Forstfläche ha	% der Gesamtfläche	Sonstige (weder land- noch forstwirtschaftliche) Fläche[5]) ha
Prov. Ostpreussen	2 702 084	73,1	1 990 997	73,7	440 815	16,3	647 663	17,5	349 057
„ Westpreussen	1 747 901	68,5	1 404 644	80,4	163 934	9,4	543 280	21,3	260 593
Stadt Berlin	1 316	20,8	1 129	85,8	187	14,2	—	—	5 023
Prov. Brandenburg	2 358 837	59,2	1 823 892	77,3	406 251	17,2	1 317 917	33,1	306 995
„ Pommern	2 167 651	72,0	1 662 972	76,7	307 459	14,2	606 704	20,2	236 941
„ Posen	2 147 571	74,1	1 806 722	84,1	233 197	10,9	573 402	19,8	175 452
„ Schlesien	2 657 067	65,9	2 246 626	84,6	347 529	13,1	1 161 366	28,8	212 630
„ Sachsen	1 822 626	72,2	1 536 406	84,3	209 289	11,5	525 800	20,8	175 922
„ Schlesw.-Holstein	1 513 573	79,7	1 085 557	71,7	205 244	13,6	124 531	6,6	261 642
„ Hannover	2 185 007	56,8	1 272 656	58,3	397 295	18,2	634 146	16,5	1 028 362
„ Westfalen	1 225 910	60,7	855 644	69,8	158 066	12,9	564 589	27,9	230 237
„ Hessen-Nassau	870 345	55,5	625 209	71,8	181 600	20,9	623 611	39,7	75 422
„ Rheinland	1 635 984	60,6	1 241 230	75,9	209 721	12,8	831 093	30,8	232 064
Hohenzollern	71 733	62,8	52 606	73,3	12 060	16,8	38 403	33,6	4 092
Königreich Preussen	23 107 605	66,3	17 606 290	76,2	3 272 647	14,2	8 192 505	23,5	3 554 432
Bayern rechts des Rheins	4 304 471	61,5	2 798 606	65,0	1 229 846	28,6	2 275 298	32,5	413 900
Bayern l. d. Rh. (Pfalz)	330 843	55,8	259 170	78,3	54 616	16,5	232 790	39,3	29 162
Königreich Bayern	4 635 314	61,1	3 057 776	66,0	1 284 462	27,7	2 508 088	33,1	443 062
Sachsen	1 033 157	69,4	847 353	82,0	175 727	17,0	387 729	26,0	68 481
Württemberg	1 247 627	64,0	881 198	70,6	289 244	23,2	599 853	30,8	103 223
Baden	857 561	56,9	579 420	67,6	203 512	23,7	566 159	37,5	84 380
Hessen	492 466	64,0	378 502	76,9	93 147	18,9	240 706	31,3	36 621
Mecklenburg-Schwerin	940 439	71,5	759 451	80,8	114 675	12,2	233 681	17,8	142 042
Sachsen-Weimar	239 529	66,4	200 263	83,6	31 579	13,2	92 567	25,6	28 867
Mecklenburg-Strelitz	171 157	58,4	141 005	82,4	21 043	12,3	61 010	20,8	60 788
Oldenburg	349 677	54,4	187 938	53,8	73 154	20,9	67 852	10,6	225 023
Braunschweig	234 191	64,5	187 622	80,1	35 250	15,1	108 648	29,9	20 468
Sachsen-Meiningen	133 639	54,2	102 199	76,5	27 268	20,4	103 497	41,9	9 677
Sachsen-Altenburg	90 778	68,6	77 371	85,2	11 312	12,5	36 106	27,3	5 416
Sachsen-Coburg-Gotha	127 572	65,2	104 760	82,1	19 317	15,1	58 739	30,0	9 489
Anhalt	159 065	69,3	139 236	87,5	16 483	10,4	57 015	24,9	13 356
Schwarzb.-Sondershausn.	55 347	64,2	49 845	90,1	3 943	7,1	26 354	30,6	4 503
Schwarzbg.-Rudolstadt	48 618	51,5	39 403	81,1	7 430	15,3	41 626	44,1	4 109
Waldeck	63 847	56,9	47 351	74,2	8 912	14,0	42 992	38,4	5 285
Reuss älterer Linie	18 562	58,7	12 897	69,5	5 322	28,7	11 414	36,1	1 663
Reuss jüngerer Linie	48 341	58,6	32 014	66,2	13 884	28,7	31 132	37,7	3 093
Schaumburg-Lippe	22 439	66,0	16 130	71,9	3 936	17,5	7 102	20,9	4 482
Lippe	79 222	65,3	64 809	81,8	6 033	7,6	32 978	27,2	9 116
Lübeck	21 216	71,0	17 728	83,6	2 787	13,1	4 008	13,4	4 650
Bremen	20 963	83,2	6 721	32,1	8 559	40,8	352	1,4	3 877
Hamburg	31 033	75,0	20 565	66,3	3 114	10,0	1 716	4,2	8 623
Elsass-Lothringen	935 232	64,5	685 367	73,3	183 029	19,6	442 998	30,5	72 479
Deutsches Reich	**35 164 597**	**65,1**	**26 243 214**	**74,6**	**5 915 769**	**16,8**	**13 956 827**	**25,8**	**4 927 200**

4) Der Rest kommt auf: Weiden, Hutungen und Weinberge.
5) Oed- und Unland, Haus- und Hofräume, Wegeland, Gewässer.

des Volkes eine Rolle. Wenn Norwegen eine geringere Bewaldungsziffer, verhältnismässig weniger landwirtschaftliches Gelände und dabei eine kleinere Bevölkerungsdichtigkeit aufweist als Deutschland, so ist ein wesentlicher Grund hierfür in der natürlichen Beschaffenheit des Landes zu suchen, bei Spanien und Griechenland dagegen hat der frühere Niedergang der Kultur wohl eine Verminderung der Bevölkerung und damit auch des Artlandes geschaffen, nicht aber gleichzeitig eine entsprechende Mehrung der Wälder zur Folge gehabt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes.

§ 9. Die rein wirtschaftliche Bedeutung des Waldes ist verschieden je nach der Natur des Landes und nach dem Stand von Wirtschaft, Technik und Verkehr. Die Erzeugnisse desselben teilt man in Haupt- und Nebennutzungen ein. Als Hauptnutzungen gelten diejenigen, welche in erster Linie Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit sind.

Früher gehörten hierher viele für die damalige Wirtschaft unentbehrliche und darum hochgeschätzte Güter, welche heute zu den Nebennutzungen gerechnet werden. Insbesondere waren es Mast, Weide und Jagd, wegen deren man grössern Wäldern und vorzüglich den fruchtbaren Bäumen, d. h. solchen, welche, wie Eiche und Buche, reiche Mast versprachen, einen hohen Wert beilegte, während das bei dünner Bevölkerung und dichter Bewaldung in hinreichender Menge vorhandene Holz erst in zweite Linie gestellt wurde. Eine Umgestaltung trat in dieser Beziehung ein, als mit zunehmender Bevölkerung auch eine Aenderung in der landwirtschaftlichen Technik und der Industrie sich vollzog. Hatte der erweiterte Kartoffelbau schon frühzeitig die Bedeutung der Waldmast vielfach vermindert, so wurden für eine intensivere Landwirtschaft Buchel, Eichel und Waldweide nicht allein entbehrlich, man erachtete ihre Ausnutzung wegen des Düngerverlustes und auch oft wegen der mit ihr für die Weidetiere verbundenen Gefahren sogar als geradezu nachteilig. Da aber gleichzeitig das Holz eine ausgedehntere gewerbliche Verwertung fand, so erlangten auch diejenigen Holzarten eine höhere Bedeutung, welche man früher zum „Unholz“ oder „Ohnholz“ rechnete und darum geringer achtete, weil sie keine Früchte trugen, mithin für Mast und Weide nicht zu verwerten waren. So wurde denn die Holznutzung einschliesslich der Rinde des Schälwalds zur Hauptnutzung und ist es auch bis heute geblieben.

Das Holz findet teils als Brennholz, teils als Bau- und Nutzholz Verwendung. Die Bedeutung des Brennholzes ist eine verschiedene je nach den klimatischen Verhältnissen, dem Stande der Landwirtschaft und der Entwickelung des Gewerbewesens (Holz als Roh- und Hilfsstoff für Ziegeleien, Eisenhütten, Glashütten etc.), nach der Konsumtionssitte und der Dichtigkeit der Bevölkerung. Ganz vorzüglich sind auf dieselbe von Einfluss die Entwickelung der Verkehrsmittel und das Vorkommen erreichbarer Ersatzmittel, wie Torf und Braunkohle, insbesondere aber die Steinkohle.

Ehe letztere in Deutschland zu ausgedehnterer Verwendung kam, war man lediglich auf Brennholz angewiesen und zwar, da der Transport des Holzes, zumal bei unvollkommenen Verkehrsmitteln, sehr teuer ist, auf dasjenige der nähern Umgebung. Eine leicht erklärliche Folge hiervon war die Angst vor möglicher Holznot, welche lange Zeit hindurch diejenigen beherrschte, die sich mit der Frage beschäftigten, ob und wie lange etwa der Wald sich als ausreichend erweisen werde, den zusehends steigenden Bedarf an Holz nachhaltig zu decken. Ein Kind dieser Angst war die Sorge für pflegliche Forstwirtschaft; ausserdem erwuchsen ihr eine Reihe von Vorschlägen, um auf dem Weg der Belehrung oder auch auf dem des Zwanges eine sparsamere Verwendung des Holzes herbeizuführen. Eine vollständige Umkehrung dieser Verhältnisse trat mit Ausdehnung der Gewinnung und Verwendung der Steinkohle ein. Ueberall, wohin die Kohle durch Wasserstrasse und Eisenbahn zu mässigen Verbringungskosten gelangte, verdrängte dieselbe bald das teuere Brennholz.

Allerdings wird ein grosser Teil dieser Kohle für Industrie und Transportwesen, überhaupt für Zwecke verbraucht, für welche Holz niemals zur Verwendung kam. Doch

ist gerade in denjenigen Gegenden, in welche die Kohle bereits gedrungen ist, der Begehr nach Brennholz stark zurückgegangen.

Dient doch letzteres oft nur noch zum Anfeuern, und haben doch selbst Arbeiter in Kohlendistrikten Stockholz zurückgewiesen, welches ihnen unter der Bedingung, dass sie es selber einernteten, unentgeltlich gewährt werden sollte. Die Frage, wie lange etwa die vorhandenen Kohlenschätze ausreichen werden, ist hierbei für die Waldwirtschaft ohne tatsächliche Bedeutung.

So ist denn die ehemalige Furcht vor Holzmangel der Besorgnis gewichen, es möchte das vorhandene Holz keinen Absatz finden. Suchte man früher den Verkauf an „Auswärtige“ zu hindern, so verlangt man jetzt Schutz gegen Einfuhr aus fremden Ländern. Solchen Schwierigkeiten begegnet die Waldwirtschaft besonders dort, wo sie vorwiegend auf Lieferung von Brennholz eingerichtet ist und die weniger Nutzholz liefernde Buche die vorherrschende Holzart bildet. Hiernach hat die Forstwirtschaft in erhöhtem Mass ihre Aufmerksamkeit auf die Erziehung von Nutzholz zu richten. Auf der andern Seite darf von der Technik erwartet werden, dass sie Mittel an die Hand gibt, augenblicklich weniger brauchbare Hölzer anderweitig zu verwerten. Zu den heute bekannten zahlreichen Verwendungen werden unzweifelhaft auch noch neue hinzutreten. Gerade die Billigkeit des Brennholzes wird zu solchen in erster Linie Veranlassung geben. Zwar ist auch dem Nutzholz ein Wettbewerb durch Stein und Eisen erwachsen (eiserne I-Träger statt der Balken, Eisenbahnschwellen etc. von Eisen, Bauten von Stein etc.), doch werden auch in Zukunft bedeutende Mengen von Nutzholz für Zwecke begehrt werden, für welche jene Ersatzmittel überhaupt nicht nutzbar sind. Wenigstens ist nach dem ganzen Stand und der Entwickelung unserer technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse keinerlei Grund zur Schwarzseherei gegeben.

§ 10. Die vorhandenen Waldschätze, nach der Fläche, bezw. nach den vorhandenen Holzmassen berechnet, sind sehr bedeutend in Mitteleuropa und im Osten und Norden von Europa, geringer im Süden und Westen, überhaupt da, wo die Gunst der Natur eine vorteilhaftere anderweite Verwertung des Bodens gestattet. Es wäre verkehrt, dieselben einfach nach Massgabe der Flächen zu bemessen, welche in der Statistik als Waldgrund verzeichnet sind. Sehen wir auch davon ab, dass nicht alle Länder sich einer zuverlässigen Forststatistik erfreuen (weichen doch die Angaben über die Bewaldung der Türkei um mehr als 50 % von einander ab), so dürfte doch die Verschiedenheit der Bestockungsverhältnisse nicht ausser Acht gelassen werden. Gar manche Strecke Landes, zumal im Osten von Europa, wurde dem Walde zugerechnet, welche nur eine dürftige oder gar keine Ausbeute an Holz ergibt. Dazu kommt, dass die Gelegenheit, gegebene Vorräte wirtschaftlich zu verwerten, nicht überall in gleichem Masse geboten ist.

Die gesamte jährliche Holzerzeugung aller Waldungen Preussens wird von Donner (1894) auf 3,29 fm pro Hektar geschätzt, die der preussischen Staatswaldungen allein beträgt rund 3,80 fm. Der jährliche Abnutzungssatz der Staatswaldungen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen beträgt im Mittel 4,5 fm. Die Gesamtleistungen aller Waldungen in diesen Staaten kann man auf mindestens 4 fm pro Hektar veranschlagen. Nimmt man ferner die Holzproduktion aller übrigen noch nicht genannten Bundesstaaten im Anhalt an die Erträge der Staatswaldungen mit 3,8 fm an, so ergibt sich für die sämtlichen Waldungen des deutschen Reiches eine jährliche Gesamtholzerzeugung von 50 Millionen fm, d. s. 3,54 fm pro Hektar. (Endres.)

Nach einer von Lehr angestellten Berechnung[6]) ergaben 4 Mill. ha deutscher

6) Vgl. die deutschen Holzzölle. Frankfurt a. M. 1883.

Staatswaldungen im Durchschnitt der Jahre 1870—79 von 1 ha Wald im ganzen 3,86 Festmeter Holz, wovon 1,04 fm oder 27% Nutzholz. Würden die übrigen Waldungen von Gemeinden und Privaten die gleiche Ausbeute liefern, so ergäbe sich für ganz Deutschland eine Holzmasse von 54 Mill. fm, worunter 14,4 Mill. fm Nutzholz.

Bei Unterstellung einer Umtriebszeit von 80—100 Jahren würde sich hiernach die Masse der vorhandenen Holzvorräte Deutschlands auf rund 2 Milliarden fm berechnen.

Für Frankreich wird die gesamte Jahresproduktion (1900) mit 26 Mill. fm angegeben, d. s. pro ha 2,72 fm; für ganz Oesterreich auf 27,5 Mill. fm, d. s. 2,83 fm pro ha, für Ungarn auf 28,07 Mill. fm, d. s. 3,09 fm pro ha; für Russland (europäisch) die wirkliche Nutzung auf 196 Mill. fm oder 1,2 fm pro ha, die mögliche auf 363 Millionen fm oder 2,2 fm pro ha; für Schweden auf 27 Mill. fm oder 1,35 fm pro ha; für Norwegen auf 1,52 fm pro ha. (cf. Endres, Ueber die Unzulänglichkeit der Nutzholzerzeugung auf der Erde, Forstw. Zentralblatt 1900, S. 611 ff.).

Die Gesamteinnahmen der deutschen Staatswaldungen bezifferten sich im jährlichen Durchschnitt für 1895—98 auf rund 150 Mill. Mk. und für 1 ha auf rund 35 Mk. Dürfte diese Zahl als Durchschnitt für alle deutsche Waldungen angenommen werden, so würden dieselben eine jährliche Einnahme von 490 Mill. Mk. (auf 1 Kopf 8,7 Mk.) abwerfen. Hiergegen belief sich der Ernteertrag der Hauptfrüchte der deutschen Landwirtschaft 1878—83 für 1 ha auf 240 Mk., im ganzen, bei 16 Millionen ha, auf rund 4000 Millionen Mk. (auf 1 Kopf 86 Mk.)

Fast die gesamte Einnahme aus den Waldungen verteilt sich als reines Einkommen auf Eigentümer (mit Einschluss der Berechtigten und Gläubiger), Arbeiter und Beamte. Auf jene entfielen 1895—98 55%, dies würde für ganz Deutschland 270 Mill. Mk. ausmachen; auf Arbeiter und Beamte kamen nahezu 45%, mithin für Deutschland 220 Millionen Mk. Nach der Berufsstatistik des deutschen Reiches von 1895 sind in der Forst- und Jagdwirtschaft 111926, in der Landwirtschaft ausschliesslich Gärtnerei 8045441 Erwerbstätige im Hauptberuf (Beamte und Arbeiter; Eigentümer, Verwalter) beschäftigt. An selbständigen Erwerbstätigen samt deren Dienstboten und Angehörigen ernährt die Forstwirtschaft 352566, die Landwirtschaft 17,8 Mill. Personen. Die erwerbstätigen selbständigen Lohnarbeiter im Haupt- und Nebenberuf beziffern sich in der Forstwirtschaft auf 134330 Personen. Höher als die Summe dieser Renten und Arbeitsverdienste ist diejenige, welche aus der Veredelung mit Einschluss des Holztransports gewonnen wird. Im ganzen beschäftigt die Holzindustrie in Deutschland rund 900000 Personen, also mehr als die doppelte Zahl derjenigen, welchen der Wald unmittelbar vollen Unterhalt gewährt. Allerdings befasst sich ein Teil derselben mit der Verarbeitung von fremdem in Deutschland eingeführtem Holz.

Ausser den oben erwähnten Einnahmen kommen nun noch weitere in Betracht, für welche freilich keine genauen Zahlenangaben vorliegen. Nur ein Teil der Nebennutzungen wird wirklich verrechnet; die übrigen, welche meist den ärmeren Klassen der Bevölkerung zu gute kommen (Leseholz, Gras etc.), werden nicht gebucht und können deshalb, zumal einzelne überhaupt nicht verrechenbar sind, nur schätzungsweise veranschlagt werden.

§ 11. Das Kapital, welches die deutschen Waldungen darstellen, kann nur in runder Summe und annähernd bemessen werden. Kapitalisieren wir den Waldreinertrag (19,00 Mk. i. D. für 1 ha), so erhalten wir für Boden und Bestand bei Unterstellung eines Zinssatzes von 3% 8,9 Milliarden, bei 2% 13,3 Milliarden Mk. Mit 10 Milliarden (750 Mk. auf 1 ha) würde das ganze Waldkapital nicht zu niedrig beziffert sein, wenn wir erwägen, dass nach allgemeiner Annahme die Staatswaldungen

grössere Holzvorräte haben, als Gemeinde- und Privatwald. Rechnet man für den Boden $^{1}/_{6}$ des Waldwertes, so treffen hievon auf das Bodenkapital 1,67 und auf den Holzvorrat 8,33 Milliarden Mk. — Die französische Regierung schätzte den Wert der Staatswaldungen Frankreichs 1891 auf 1264 Millionen Frcs., das sind 950 Mk. pro ha.

Zu den Holznutzungen, welche der Wald liefert, kommt noch der jährliche Abgang von Obstbäumen hinzu.

In Württemberg, Baden, Grossherzogtum Hessen und Hessen-Nassau zählte man vor dem Winter 1879/80 rund 18 Mill. Kernobstbäume und 15 Mill. Steinobstbäume. Alljährlich kommen von jenen etwa $1^{2}/_{4}$%, von diesen $1^{2}/_{3}$% zur Nutzung. Der Kernobstbaum zu durchschnittlich 1 fm, der Steinobstbaum zu 0,4 fm gerechnet, würde sich die gesamte jährliche Nutzung auf rund 350000—400000 fm stellen. Die Staatswaldungen der genannten Länder ergeben jährlich 2 Mill. fm, also auf 1 ha 4,2 fm, die Gesamtwaldfläche beläuft sich auf rund 2 Mill. ha. Dürfen wir den jährlichen Holzanfall derselben gleich 8 Mill. fm annehmen, so würden die Obstbäume etwa 5% der Holzmasse abwerfen, welche aus dem Walde gewonnen wird. Im Winter 1879/80 wurde von jenen Obstbäumen ein grosser Teil vernichtet und zwar 2 Millionen Kernobstbäume und 4,4 Mill. Steinobstbäume mit zusammen etwa 3,8 Mill. fm Holz, also nahezu zweimal soviel, als aus den Staatsforsten anfällt, und etwa 50% des gesamten Holzertrages aus den Waldungen der genannten Gebiete. War die Wirkung des Frostes von 1879/80 eine für Land- und Forstwirtschaft drückende, so erfreut sich nun letztere eine Reihe von Jahren hindurch einer durch dieselbe geschwächten Konkurrenz. In Bayern ersetzen nach dem Werke, die Forstverwaltung Bayerns 1861, die Obst- und Wildbäume in den Gärten, auf den Feldern, an Strassen, Rainen etc. die Produktion einer Waldfläche von 60000 ha.

3. Der Wald als Schutzwald.

§ 12. Die Bedeutung des Waldes als Mittel für Schutz und Förderung der Landeskultur und für Erhaltung körperlichen und geistigen Wohlbefindens wird vielfach überschätzt, wenn auch die darüber aufgestellten Behauptungen unzweifelhaft einen richtigen Kern haben. Untersuchungen über den Einfluss, den der Wald in der gedachten Beziehung ausübt, sind deswegen mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weil die Ursachen der beobachteten und zu erklärenden Wirkungen meist sehr mannigfaltig und verwickelt sind. Aus diesem Grund ist auch der deduktive Weg, welcher die Wirkungen einzelner Ursachen für sich betrachtet, um daraus die Gesamtwirkung aller gleichsam zu berechnen, meist ganz unzuverlässig, während die induktive Methode in allen den Fällen keine genauen Ergebnisse liefert, in welchen es an brauchbaren Gegenständen für richtige zeitliche und örtliche Vergleichung fehlt. Zwar hatten bereits im vorigen Jahrhundert einzelne Gelehrte, wie Réaumur, Buffon, Varenne de Venille u. a. sich bemüht, die Bedeutung des Waldes für Klima und Bodenkultur klarzulegen; doch wurde erst im Lauf dieses Jahrhunderts die Annahme zum Gemeingut, dass der Wald auch als Schutzwald eine hohe Bedeutung habe, weil er als Schutzmittel gegen drohende Gefahren diene, bezw. weil sein Bestand einen günstigen Einfluss auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt ausübe. Die sorgfältigeren wissenschaftlichen Untersuchungen darüber gehören jedoch erst der neuern Zeit an.

Wenn auch einmal durch zuverlässige Untersuchungen der Einfluss hinreichend festgestellt ist, welchen der Wald auf das Klima[4]) eines grösseren Landesgebietes ausübt, so würde noch die Frage zu beantworten sein, welches Mass der Bewaldung für das Gedeihen

---

4) Fassen wir als durchschnittliches Landesklima dasjenige auf, welches sich ergibt, wenn wir die Summe der jeweilig auf allen Flächeneinheiten gefundenen Wärmegrössen durch die Anzahl dieser Einheiten dividieren, so würden wir natürlich auch finden, dass dasselbe durch Entwaldung und Bewaldung geändert wird. Oben verstehe ich, wie dies allgemein üblich, unter Landesklima das Durchschnittsklima, wie es auf grösseren Gebieten ausserhalb des Waldes ermittelt wird.

von Pflanzen und für das Wohlbefinden lebender Wesen, insbesondere der Menschen am günstigsten wäre. Man nimmt allgemein an, dass Deutschland vor 2000 Jahren ein recht unkultiviertes, kaltes und unfreundliches Land gewesen und dass dasselbe erst durch Verminderung der Waldungen in einen kulturfähigen Zustand versetzt worden sei, indem das allgemeine Landesklima sich in günstiger Weise geändert habe. Ist diese Annahme zutreffend, so bedürfte die Behauptung, durch weitere Entwaldungen werde eine Verschlechterung herbeigeführt, denn doch eines wohlbegründeten Nachweises. Man kann wohl sagen, dass im grossen Ganzen dem Gedanken gehuldigt werde, es müsse einfach die Verteilung von Feld und Wald, wie sie einmal sich geschichtlich, oft ganz zufällig, d. h. nicht in planmässiger, mit Bewusstsein das zweckmässigste erstrebenden Weise herausgebildet hat, fortan erhalten werden. Dieser Gedanke liegt vielen Forstgesetzen zu Grunde, ebenso tritt er in den Ausführungen vieler Forstwirte zu Tage.

§ 13. Auch der Einfluss, den der Wald auf Regenmenge und Regenverteilung ausübt, bildet eine noch offene Frage für die künftige Forschung. Dieselbe lässt sich durch Anwendung des deduktiven Beweisverfahrens ebenfalls nicht lösen. Man kann an der Hand desselben sehr leicht zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangen, insbesondere auch dartun, dass die Entwaldung eigentlich die Regenbildung befördert. Zu betonen ist, dass eigentlich bewaldetes Gelände mit landwirtschaftlich benutztem zu vergleichen ist. Denn in einem Kulturlande handelt es sich, wenn Entforstungen vorgenommen werden sollen, doch meist nur um eine anderweite, landwirtschaftliche Benutzung des Bodens. Daran, dass Oeden mit nacktem Erdreich geschaffen werden, wäre wohl kaum zu denken. Gegenüber der Tatsache, dass einander nahe gelegene Orte oft während eines Jahres ganz verschiedene Regenmengen aufweisen und dass die Regenmenge von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt sehr starken Schwankungen unterliegen kann, müssten die Untersuchungen sich auf lange Zeiträume erstrecken. Und wenn man einmal wirklich zu zuverlässigen Ergebnissen gelangt ist, dann würde immer die weitere Frage zu beantworten sein, welches Bewaldungsverhältnis denn das günstigste sein würde und ob dasselbe in trockenen Jahren wirklich das gleiche wäre, wie in nassen Jahren. Bis jetzt liegt keinerlei Anlass zur Annahme vor, dass vorteilhafte Kulturveränderungen, mögen sie nun in Aufforstungen oder in Entwaldungen bestehen, einen für das Wohlbefinden der Gesellschaft schädlichen Einfluss auf Menge und Verteilung der atmosphärischen Niederschläge ausüben dürften.

Auf einem sichereren Boden bewegen wir uns in den Fällen, in welchen es sich um echt mechanische Wirkungen des Waldes und insbesondere auch der Streudecke handelt (Begünstigung der Quellbildung, Verhütung von Abschwemmungen und Ueberschwemmungen, Verhinderung der Bildung von Lawinen, Bindung des Flugsandes etc.). Allerdings dürfen wir auch die auf diesem Gebiete laut gewordenen Kundgebungen nicht ohne Vorsicht und kritische Sichtung hinnehmen. Die induktive Forschung stösst hier auf nicht geringe Schwierigkeiten und zwar bei der örtlichen Vergleichung von bewaldetem und unbewaldetem Gelände deswegen, weil sich nicht so leicht Fälle finden, in denen die Differenzmethode mit genügender Sicherheit angewandt werden kann (Gleichbleiben aller Umstände mit Ausnahme des einen, dass im einen Falle der Boden bestockt, im anderen dagegen frei gelegt ist), bei der zeitlichen Vergleichung (Zustände vor und nach einer Entwaldung oder Aufforstung) aus dem Grunde, weil die gesamten Witterungsverhältnisse erhebliche zeitliche Schwankungen aufweisen. Es ist schon sehr leicht möglich, dass man nach einer erfolgten Entwaldung ungünstigere Zustände beobachtet und umgekehrt, ohne dass der Wald bei der stattgehabten Aenderung irgend welche belangreiche Rolle spielte, und es sind auch deswegen die Mitteilungen, welche allgemeinen Wahrnehmungen, sozusagen dem Munde des Volkes entstammen, meist als wertlos anzusehen. Dieselben sind oft blindlings auf den Schluss „post hoc, ergo propter hoc“ gestützt, sehr oft auf Wahrnehmungen, die, weil gerade gewisse Erscheinungen in die Augen fielen, nur zufällig gemacht wurden oder bei denen die persönliche Empfindung den Ausschlag gab. (Ich erinnere an den Glauben an Prophezeihungen — die günstigen Fälle wurden beobachtet und aufgezeichnet, die ungünstigen aber werden übersehen —, dann an die Lotterie und deren Gewinn.) Bis jetzt hat sich die sorgfältige Forschung (z. B. Ebermayers) damit befasst, die Mengen von gefallenem, verdunstetem, eingesickertem und oberflächlich abgeflossenem Regenwasser zu messen (vgl. Bd. I S. 57); damit wurde ein bestimmter Anhalt für weitere sich hieran anknüpfende Deduktion gewonnen. Allerdings würden dann die Ergebnisse einer solchen Deduktion noch der Bestätigung durch die Beobachtung bedürfen, da ja noch weiter Ursachen, wie Taubildung, Aufnahme und Verdunstung von

Wasser durch die Pflanzen, allenfalls auch die Absorption der mit Wasserdunst geschwängerten Luft durch den Boden (bestrittene Theorie Volgers) etc. in Betracht kämen. Und diese Beobachtung müsste sich aus den angegebenen Gründen auf eine lange Reihe von Jahren erstrecken. Bis jetzt dürfen wir es als sehr wahrscheinlich bezeichnen, dass der Wald, insbesondere der Gebirgswald im grossen Ganzen Bildung und Nachhaltigkeit der Quellen fördert, wenn auch freilich in manchen Fällen sich mit zureichender Verlässlichkeit dartun lässt, dass er geradezu eine gegenteilige Wirkung hervorruft (Sumpfbildungen, Vermoorungen nach Kahlhieben, Trockenlegung nach Aufforstungen).

§ 14. Auf deduktivem Wege ist man auch schon oft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Wald einen gleichmässigeren Wasserstand der Flüsse sichere und bis zu einer gewissen Grenze die Entstehung von Ueberschwemmungen hindere, indem er die wässerigen Niederschläge ganz oder zum Teil in sich festhält und nur langsam abfliessen lässt. Insbesondere würde hierbei die Streudecke eine wichtige Rolle spielen. Nach Gerwig („Allgemeine Bauzeitung" von 1862) können 5 Lot gewöhnliches getrocknetes Laubmoos in 1 Minute 30 Lot, in 10 Minuten 31¹/₄ Lot Wasser aufnehmen. Der Wassergehalt eines so gesättigten Moosrasens entspreche einer Schicht reinen Wassers von 4,5 mm Höhe und im Gebirge, wo die Entwickelung der Moose eine üppigere sei, von 10 mm. Dazu komme die Kapillarität des dichten Moosfilzes und die durch den Moosrasen fortwährend erhaltene Aufnahmefähigkeit des Bodens für Regenwasser. So könne ein bewaldeter, mit Moos bewachsener Boden 20—30 mm in kürzester Frist aufnehmen, eine QMeile Wald etwa 1,4 Mill. cbm Wasser zurückhalten. „Es wird in manchen Fällen zutreffen, dass ein Unterschied von 20—30 cbm Wasserzufluss in der Sekunde von der Fläche einer QMeile entscheidet, ob ein Hochwasser verderblich wirkt oder nicht. Alsdann wird die kahle Fläche schon 55,000 Sekunden (über 15 Stunden) früher als die bewaldete jene 20 bis 30 cbm abgeben. Lässt man hierbei nicht ausser acht, dass die schädlichen Hochgewässer meist nur von kurzer Dauer sind, so wird man finden, wie auch ganz mässige Annahmen über die in der Moosdecke eines Berghangs enthaltene Wasserschicht schon zu einem günstigen Ergebnis führen."

Andere haben unmittelbar Häufigkeit und Stärke der Ueberschwemmung zum Gegenstand ihres Studiums gemacht und dieselben in Beziehung zu Veränderungen des Waldstandes gebracht. Wex, „Ueber die Wasserabnahme in den Quellen, Flüssen und Strömen bei gleichzeitiger Steigerung der Hochwässer in den Kulturländern" (in der „Zeitschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins", Wien, Jahrgang 1873 und 1879), knüpft an frühere Mitteilungen von Berghaus an. Er findet, dass in den fünf Hauptströmen Mitteleuropas (Donau, Rhein, Elbe, Weichsel, Oder) die kleinsten und die mittleren Jahreswasserstände, mithin auch die in diesen Strömen abfliessenden Wassermengen, seit einer langen Reihe von Jahren stetig abnehmen. Aus der grossen Menge von Zahlen, welche Wex vorführte, mögen hier die folgenden mitgeteilt werden, welche die Veränderungen der Wasserstände in Zentimetern ersichtlich machen (s. Tabelle S. 324).

Die Wasserspiegelsenkungen wären hiernach in den letzten Jahrzehnten erheblich grösser geworden, als sie in früheren Zeiten waren. Als Ursachen hiervon werden bezeichnet: „die in den letzten Jahrzehnten erfolgten häufigeren Abstockungen ausgedehnter Waldflächen, Ablassungen vieler Teiche und Seen, Entwässerungen von Sümpfen und Mooren, dann die Meliorationen und Bewässerungen grosser Grundstücke". Zu ähnlichen Ergebnissen ist man nach Torelli und nach dem Bericht einer 1876 niedergesetzten Kommission auch in Italien gelangt. Nach Perona (vgl. „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung" von 1881, S. 203 ff.) ist der Zeitabschnitt zwischen je zwei Ueberschwemmungen seit 1792 im Addatal bei Como immer kürzer geworden. Er betrug durchschnittlich in der Zeit

von 1792—1821 58 Monate
„ 1821—1839 44 „
„ 1839—1863 20 „

Hand in Hand hiermit ging eine fortschreitende Abnahme des niedrigsten Wasserstandes (Januar bis März). Es war der Wasserabfluss durchschnittlich in einer Sekunde in den Jahren 1834—42, 1843—52, 1853—62 je 57,4, 53,3 und 40,9 cbm.

Auch die Stärke der Ueberschwemmungen nahm zu. Es war die Höhe des Wasserstandes des Po bei Ostiglia zur Zeit von fünf Ueberschwemmungen:

1812: 7,50 Meter	1868: 8,28 Meter
1839: 7,88 „	1872: 8,56 „
1857: 8,14 „	

Allerdings fehlt der Nachweis, ob in den gedachten Zeiten in jenen Flussgebieten

Namen der Ströme und Standorte der Pegel	Beobachtungs-periode und ihre Dauer in Jahren	Abnahme der mittlern Wasserstandshöhen während der halben Beobachtungsperiode[5])		Steigerung oder Abnahme der mittlern Hochwasserstände während der halben Beobachtungs-periode	Abnahme d. mittl. Wasserstandshöhen; reduziert für eine 50jähr. Periode	
		bei den kleinsten Wasserständen	bei den Jahreswasserständen		bei den kleinsten Wasserständen	bei den Jahreswasserständen
Rhein bei Emmerich . .	1770—1835 66 Jahre	34,6	42,9	+ 2,2	53,9	65,1
Rhein bei Düsseldorf . .	1800—1870 71 Jahre	— 1,6	12,4	+ 22,5	— 2,2	17,4
Rhein bei Köln	1782—1835 54 Jahre	18,9	11,2	+ 3,9	— 34,9	20,6
Elbe bei Magdeburg . .	1728—1869 142 Jahre	für 92 J. 75,8	81,1	— 23,5	41,2	44,1
Oder bei Küstrin . . .	1778—1835 58 Jahre	24,7	26,5	+ 4,1	42,6	45,6
Weichsel b. Marienwerder	1809—1871 63 Jahre	72,3	43,2	— 4,1	114,8	68,5
Donau bei Wien . . .	1826—1871 46 Jahre	13,2	22,1	— 26,3	29,8	48,1
Donau bei Orsova . . .	1840—1871 32 Jahre	38,6	46,1	— 26,9	120,6	144,0

auch wirklich Entwaldungen und in welchem Mass dieselben vorgenommen wurden.

Aber auch für Deutschland hat man keinerlei Nachweisungen über stattgehabte Entwaldungen erbracht; die bezüglichen Angaben ragen über den Charakter von einfachen Behauptungen nicht hinaus. Ja, es sind selbst viele der Zahlen, welche Wex über die Aenderungen von Pegelständen mitteilte, auf Grund der gewissenhaften und sorgfältigen Untersuchungen von G. Hagen: „Ueber Veränderung der Wasserstände in den preussischen Strömen" (erschienen in den „Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin" 1880) als unbrauchbar zu bezeichnen. Nach Hagen sind alle Pegelstandsbeobachtungen für Ermittelung der Aenderungen, welche im Wasserstand des Flusses eingetreten, deswegen nicht verwertbar, weil einmal die Lage des Pegels selbst nicht überall die gleiche geblieben ist (Hebungen infolge Einfrierens, zeitweilige Erneuerungen), dann weil im Laufe der Zeit die Beschaffenheit des Strombettes in der Nähe des Pegels infolge von Stromkorrektionen, Anlegung von Stauwerken, Schleusen, Wehren, Dämmen von Eisenbahnen etc. sich in vielen Fällen geändert hat. So sind z. B. die von Wex besonders hervorgehobenen Beobachtungen des Pegelstandes bei Magdeburg vorzüglich deswegen nicht benutzbar, weil dort die Elbe in mehrere Nebenarme geteilt ist, die nicht immer gleichmässig geöffnet waren. Insbesondere hatte der Stromteil, an welchem sich der Pegel befindet, durch Ausführung von Eindeichungen, Anpflanzungen und Stauwerken wesentliche Aenderungen erfahren. Die in Preussen angestellten Beobachtungen des Wasserstandes von Flüssen, welche als zuverlässig angesehen werden dürfen, reichen, mit Ausnahme von Düsseldorf und Torgau, überhaupt nur bis 1846 zurück, weil erst von da ab durch sorgfältiges

5) Diese Zahlen sind nach dem Verfahren von Berghaus von 1837 erhalten. Es wurden die Beobachtungsperioden in je zwei Hälften geteilt und die arithmetischen Mittel der Wasserstände miteinander verglichen, um zu ersehen, ob diese mittleren Wasserstandshöhen zu- oder abgenommen haben. Die arithmetisch mittleren Höhen der Wasserstände in den ersten halben und ältern Perioden wurden lediglich zur Vergleichung angenommen, ohne Rücksicht darauf, ob nicht auch schon während dieser ersten Jahre ein Steigen oder Fallen der Wasserstände eingetreten war, so dass die obigen Zahlen die Abnahme der kleinsten und der Jahreswasserstände nur für die zweite jüngere Periode, also für die halbe Beobachtungsdauer, darstellen. Im Jahrgang 1879 der genannten Zeitschrift (S. 142) bringt Wex weiteres umfangreiches Zahlenmaterial für 13 Ströme (Rhein, Donau, Elbe, Weichsel. Oder, Mosel, Main, Theiss, Po, Tiber, Seine, Mississippi und Glommen). Dieses Material wurde aus an 56 Pegeln angestellten Beobachtungen gewonnen. Es führt zu dem gleichen Ergebnis wie die vorstehende Tabelle.

Nivellement und Vergleichung mit einem in der Nähe befindlichen unveränderlichen Festpunkt eine dauernde und genügende Kontrolle über die Höhenlage des Nullpunkts am Pegel geführt wurde. Für die Zeit von 1846—79 fand Hagen auf Grund sorgfältiger Untersuchungen[6]) die in nachstehender Tabelle dargestellten Aenderungen des Wasserstandes an Rhein, Mosel, Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Pregel und Memel.

Pegel am	Mittl. Wasserstände	Höchste Wasserstände	Niedrigste Wasserstände
Rhein bei Düsseldorf	unverändert	Senkung mit grosser Wahrscheinlichkeit	Hebung m. einiger Wahrscheinlichkeit
„ „ Köln	desgl.	desgl.	desgl.
Mosel bei Trier . .	unverändert	Senkung } teils mit grosser Wahrscheinlichk., teils m. Gewissheit	Senkung m. Wahrscheinlichkeit
„ „ Kochem .	desgl.	desgl. }	
Weser bei Höxter .	unverändert	unverändert	unverändert
„ „ Minden .	desgl.	desgl.	geringe Hebung mit grosser Wahrscheinlichkeit schwache Senkung mit Gewissheit
Elbe bei Torgau .	Senkung unzweifelhaft	Senkung wahrscheinlich	Senkung unzweifelhaft
„ „ Barby . .	desgl.	desgl.	desgl.
Oder bei Frankfurt	unverändert	Senkung wahrscheinlich	Senkung unzweifelhaft
„ b. Neuglietzen	Senkung wahrscheinl.	unverändert	desgl.
Weichsel bei Thorn	unverändert	Hebung mit geringer Wahrscheinlichkeit	} Senkung teils mit geringer Wahrscheinlichkeit, teils mit Gewissheit
„ „ Kurzebracke (b. Marienwerder)	desgl.	unverändert	
Pregel b. Tapiau .	unverändert	Senkung mit geringer Wahrscheinlichkeit	Senkung mit geringer Wahrscheinlichkeit
Memel bei Tilsit .	unverändert	unverändert	Senkung m. sehr geringer Wahrscheinlichkeit

Während nun bei Düsseldorf der mittlere Wasserstand von 1846—79 unverändert blieb, liess sich für die Zeit von 1800—1859 eine Senkung, dagegen von 1861—79 eine Hebung feststellen. Gerade zum umgekehrten Ergebnis gelangte Hagen bei Torgau. Von 1819—45 fand er eine stetige Hebung, von 1846—79 dagegen eine stetige Senkung. „Indem nun“, heisst es a. a. O., „aus den wechselnden Wasserständen der Ströme leicht solche ausgewählt werden konnten, die vorübergehend auf Erhöhung der Anschwellungen und auf Senkung des niedrigsten Wasserstandes schliessen liessen, so wurden solche wiederholt als vollgültige Beweise für die eintretende Veränderung der Verhältnisse aufgefasst und hieraus das dringende Bedürfnis zur Wiederherstellung der Waldungen hergeleitet, um sowohl den immer mehr drohenden Ueberschwemmungen als auch zur Zeit der Dürre der noch grösseren Gefahr der Senkung des niedrigsten Wasserstandes vorzubeugen. Besonders in neuester Zeit sind diese Besorgnisse wieder lebhaft angeregt, und weithin sind Aufforderungen erlassen, um Tatsachen zu sammeln, welche diese Gefahr in allen kultivierten Ländern ausser Zweifel stellen. Dabei werden ohne nähere Prüfung der Zuverlässigkeit verschiedene Wahrnehmungen zusammengestellt, welche die Erscheinung bestätigen. Wenn aber wirkliche Messungen benutzt werden, so hat man diese keineswegs einer methodischen Berechnung unterworfen, noch auch jemals nachzuweisen versucht, dass die gefundenen Aenderungen sich nicht schon aus den jährlichen Schwankungen genügend erklären lassen. Vergleicht man nämlich die jährlichen mittleren oder die absolut höchsten oder niedrigsten Wasserstände einer längern Periode untereinander, so zeigen dieselben sehr grosse Abweichungen, und diese verschwinden auch nicht, wenn man eine stetige Aenderung der Wasserstände voraussetzt. Man begnügt sich immer damit, aus den Beobachtungsreihen einige Jahrgänge

6) Hagen berechnete nach der Methode der kleinsten Quadrate die Konstanten der linearen Gleichung $y = a + bx$, sowie die wahrscheinlichen Fehler von b. Ist b positiv, so bedeutet dies eine Hebung des Wasserstandes. Eine Senkung liegt vor, wenn b negativ ist. Doch betrachtete H. den Wasserstand als unveränderlich, wenn jener Fehler $w(b) =$ od. $> b$; eine Aenderung war ihm mehr oder weniger wahrscheinlich, wenn $b = w(b)$ bis $2{,}44\ w(b)$, und erst dann wirklich vorhanden, wenn $b > 2{,}44\ w(b)$.

herauszugreifen, das arithmetische Mittel derselben zu berechnen und dieses mit demjenigen einer beliebig gewählten Anzahl späterer Jahrgänge zu vergleichen. Um aber die in solcher Art berechneten Unterschiede recht anschaulich zu machen, werden sie in ungewöhnlich grossem Massstab graphisch dargestellt". Die Senkung der höchsten und der niedrigsten Wasserstände bezeichnet Hagen als eine Wirkung der in neuerer Zeit ausgeführten umfangreichen Stromkorrektionen. Die Aenderungen würden aufhören, sobald die Ursachen derselben nicht mehr wirkten. Dass nun gerade die niedrigsten Wasserstände den Einfluss der Stromkorrektionen erkennen liessen, während die mittleren denselben nicht zeigten, erkläre sich dadurch, dass die schmalen, tief eingeschnittenen Rinnen bei kleinem Wasser sich am wirksamsten zeigten. Die Senkung der höchsten Wasserstände sei aber teils durch die Regulierung des Hochwasserprofils, also durch Beseitigung von Deichhecken, Gebüschen u. dgl., welche in die Täler vortraten, teils aber auch wieder durch die Stromregulierung veranlasst, da diese, wie bekannt, das wirksamste Mittel gegen Eisversetzungen und überhaupt gegen hohe Anschwellungen sei. Dass eine Veränderung in der Bodenkultur den Ablauf des Wassers beeinflusse, wird von Hagen nicht in Abrede gestellt. Doch meint er: „Es schwellen freilich Bäche, die einer früher bewaldeten und später zum Ackerbau benutzten Fläche entspringen, nach starkem Regen höher an und versiegen mehr in der Dürre als früher. Aehnliche Erscheinungen sind aber an grösseren Flüssen und an Strömen noch niemals nachgewiesen. Auch zeigt sich an allen unsern Strömen, mit Ausnahme der Weichsel und der Memel, eine mehr oder minder wahrscheinliche Abnahme der absolut höchsten Wasserstände; für diese beiden Ströme dürfte aber wohl gerade am wenigsten eine in neuester Zeit an ihren Quellen eingeführte verbesserte Bodenkultur vorausgesetzt werden".

Zu gleichen Ergebnissen kommt Honsell, „Die Hochwasserkatastrophen am Rhein im November und Dezember 1882" (Berl. 1883), indem er mit Recht betont, dass im Einzugsgebiet des Rheins in der neuern Zeit gar keine Verwüstungen des Waldes stattgefunden hätten, welche mit den in den letzten Jahren in rascher Aufeinanderfolge eingetretenen Hochwassererscheinungen in Beziehungen gebracht werden könnten. „Mehr Einfluss auf die Wasserabflussverhältnisse mag die Ausdehnung der intensiven Bodenkultur, mögen die Trockenlegungen von Hochmooren, die Entwässerungen und Entsumpfungen im Gebirge und im Hügelland geäussert haben, und in dieser Beziehung ist allerdings in der neuern Zeit viel gutes geschehen. Jedoch hat man es auch hier wieder mit Veränderungen zu tun, welche im Verhältnis zu dem ganzen Einzugsgebiet und im Verhältnis zu den Niederschlagsverteilungen als nach Intensität und Ausdehnung äusserst bescheidene zu bezeichnen sind". Denn die grössten Hochfluten des Oberrheins seien am Mittel- und Unterrhein nur noch mässige Anschwellungen. Insbesondere hebt Honsell hervor, dass auch früher grosse Hochwasserstände beobachtet worden seien, so in Köln Pegelstände: 1595 von 10,35 m, 1651 von 10,92 m, 1658 von 12,07 m, 1784 von 12,48 m (bei Eisgang), 1845 von 9,34 m (eisfrei), 21. Nov. 1882 von 9,52 m und 1. Jan. 1883 von 8,94 m.

Nach allgemeiner Annahme aber soll in solchen Zeiten, aus denen gerade gewaltige Ueberschwemmungen des Rheins, der Fulda, Werra etc. vermeldet werden, die Bewaldung dieser Flussgebiete eine grössere gewesen sein als heute. Im Winter 1882—83, dann 1890 kamen die Wasserfluten vielfach gerade aus solchen Gebieten, welche wie z. B. Baden mit wohlgepflegten Waldungen reichlich versehen sind. Auch in Tirol hat man nach verschiedenen in der „Oesterreichischen Vierteljahrsschrift für Forstwesen" von 1883 von Forstwirten erstatteten Berichten im September 1883 die Beobachtung gemacht, dass das nasse Element nicht allein die von Wald entblössten, sondern auch die reichlich bestockten Gebiete und Täler heimsuchte.

Aus alledem ergibt sich, dass die Ursachen von Ueberschwemmungen mit dem Bewaldungsstande eines Landes in keinem Zusammenhang stehen. Die atmosphärischen Niederschläge und die raschen Temperaturänderungen (der in der Nacht vom 14.—15. September in Tirol eingetretene Sirocco brachte den kurz vorher gefallenen starken Schnee und zwar schon oberhalb der Grenze der Waldvegetation unter strömendem Regen zum raschen Schmelzen) von 1882 bewirkten Ueberschwemmungen in gut wie in gering bewaldeten Ländergebieten. Nur so viel ist zuzugeben, dass durch den Waldbestand der rasche Abfluss des Wassers aufgehalten und darum bis zu einer gewissen Grenze hin der Entstehung einer Ueberschwemmung vorgebeugt werden kann. Ist diese Grenze erreicht, so bietet auch der Wald keine Hilfe mehr. Jedenfalls aber würden, wenn die Nachteile solcher Ueberschwemmungen verhindert oder verringert werden sollen, ausser der Walderhaltung oder der Neubewaldung kahlen Geländes in den Quellgebieten der Flüsse noch andere Mittel, wie Uferbauten, Ausbaggerungen, Eindeichungen, Anlegung von Gräben an

Hängen, Wildbachverbauungen etc., in Anwendung kommen müssen (vgl. P. Demontzey, Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge; a. d. Franz. übersetzt von A. v. Seckendorff, Wien 1880. Ferner v. Seckendorff, Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung dar Gebirgsgründe, Wien 1884).

§ 15. Ueber den Einfluss des Waldes auf den Boden (Schutz gegen Abschwemmungen, Ufereinbrüche, Stromabrisse, sowie gegen Abrutschungen, Bindung des Fluglandes), auf Wind, Lawinenbildung etc. ist folgendes zu bemerken. Dass ein solcher Einfluss statthat, braucht kaum noch in Zweifel gezogen zu werden. Doch wird derselbe auch leicht überschätzt. Schon Kasthofer (Bemerkungen über die Wälder und Alpen des bernerischen Hochgebirges, II. Aufl. Aarau 1818), und Zötl (Forstwirtschaft im Hochgebirge, 1831) haben hervorgehoben, dass der Wald kein unbedingtes Schutzmittel gegen Lawinen abgebe, und in der neueren Zeit hat Coaz (die Lawinen in den Schweizer Alpen, Bern 1881) auf Grund sorgfältiger und langjähriger Beobachtungen dargetan, dass der Wald von hoher Wichtigkeit sein kann, dass er aber keineswegs unbedingt in allen Fällen eine ausreichende Hilfe bietet. Die meisten Lawinen entstehen nach Coaz (S. 38) oberhalb der Waldvegetationsgrenze; hier würden denn andere Mittel in Anwendung zu bringen sein, wie Verbauungen, Aufführung von Mauer- und Holzwerken, Terrassierungen, unter Umständen auch Herstellung von Erdgräben, wo solche zureichend und zulässig sind.

Dass die Bewaldung des Ufers von Flüssen gegen Ufereinbrüche und Stromabrisse Schutz biete, wird von K. Roth in der A. F. u. J. Z. von 1877, S. 261 in Abrede gestellt. Hiergegen könnten nur Uferschutzbauten und Flusskorrektionen in gewissem Masse Sicherheit gewähren.

Scharnaggl, die Forstwirtschaft im österr. Küstenlande (Wien 1873) gedenkt des eigentümlichen Begriffs der Verkarstung (allmähliche Bildung einer öden Steinwüste), welche auf dem von ihm geschilderten Boden (Kreidekalk, Fischschiefer mit unterirdischen Aushöhlungen und kesselartigen Einsenkungen an der Oberfläche, Versickerung des Wassers, Aushagerung des nackten Bodens durch die Bora) infolge von Entwaldung entstanden sei. Es ist wohl anzunehmen, dass frühzeitige Beschränkung der Ziegenweide und Erhaltung des Waldes auf dem Karste in kultureller Beziehung sehr wohltätig gewirkt haben würden.

Der Einfluss, welchen die Bewaldung auf die Abschwächung der Winde ausübt, ist jedenfalls nur ein örtlich beschränkter. Davon, dass der Wald die Kraft gewaltiger Stürme breche, dass waldlose Länder von heftigen Stürmen heimgesucht wurden, während dies bei bewaldeten Gegenden weit weniger der Fall sei (Fischbach, Forstwissenschaft S. 574), kann wohl kaum die Rede sein. Als eine arge und haltlose Uebertreibung aber ist es zu bezeichnen, wenn Laspiault, memoires de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux Bd. V. S. 377 ff. meint, es seien die von Amerika kommenden und die Westküste von Europa treffenden Stürme infolge der in den Ver. Staaten stattgehabten Entwaldungen stärker und verderblicher geworden, indem der Wald nicht mehr wie früher als Sturmbrecher diene. Von sozialistischer Seite wurde aus dieser Darstellung wohl Kapital geschlagen, um die Unhaltbarkeit der heutigen Wirtschaftsverfassung zu erweisen, welche „die Verschlechterung des Klimas Europas“ und die „namentlich in den letzten Jahren rasch aufeinander gefolgten Missernten und Ueberschwemmungen“ verschuldet haben soll. (Neue Zeit, Novemberheft von 1884.) Der gewissenhaften Forschung müssen solche Behauptungen fremd bleiben.

Nun wird auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Wald und Hagelbildung angenommen. Wohl die erste Mitteilung hierüber wurde in Reuters Journal für Forst- und Jagdwesen I. 2 S. 6 (Leipzig 1790) gemacht. Doch lässt sich die Frage, ob wirklich die Hagelbildung durch Entwaldung gefördert wird, dermalen noch nicht mit Sicherheit beantworten. Viele der Angaben, auf welche man sich stützt (Frankreich, Württemberg) sind insbesondere schon deswegen nicht zuverlässig, weil sie nur aus vereinzelten Beobachtungen entsprungen sind, während gerade die Unregelmässigkeiten der Hagelwetter eine sehr sorgfältige, lange Zeit fortgesetzte Untersuchung beanspruchen.

Vgl. Riniker, die Hagelschläge und ihre Abhängigkeit von Oberfläche und Bewaldung des Bodens im Kanton Aargau (Berl. 1881).

§ 16. Dass der Wald in örtlicher Begrenzung eine günstige Einwirkung auf die Gesundheitsverhältnisse (relative Förderung der Ozonbildung — vgl. hierüber Ebermayer a. a. O., ferner Engler, historisch-kritische Studien über das Ozon, Halle 1879 — Abhaltung schädlicher, insbesondere mit Ausdünstungen von Sümpfen geschwängerter, Winde) ausüben kann, darf wohl zugegeben werden, wenn auch in dieser Beziehung übliche Uebertreibungen die Wahrheit allzusehr verdunkeln.

Nun kann aber auch die Wirkung des Waldes eine ungünstige sein. „In vielen Ländern“, meinte Moreau de Jonnès, S. 171 der Widenmann'schen Uebersetzung „bringen die Winde, welche die sumpfigen Wälder durchstrichen haben, den Bewohnern benachbarter Orte Krankheiten und Tod.“ Als Belege für diese Behauptung führt er dann eine Reihe von Beispielen an. Dieselben sind freilich einer kritischen Prüfung äusserst bedürftig; doch haben sie kein geringeres Gewicht wie die Fälle, in welchen dem Walde auf Grund allgemeiner nicht vorurteilsfreier Beobachtungen ein günstiger Einfluss zugeschrieben wird. Mit welcher Vorsicht übrigens die üblichen Behauptungen über den Einfluss des Waldes hinzunehmen sind, dies zeigen uns die Ergebnisse, zu welchen eine 1881 vom italienischen Ackerbauministerium niedergesetzte Untersuchungskommission gelangte. (Della influenza dei boschi sulla malaria dominante nella regione marittima della provincia di Roma. Roma, Tip. Er. Botta, 1884. Einen Auszug aus diesem Berichte bringt Prof. Perona im Februarheft der Allg. F. u. J.-Z. von 1885.) Diese Kommission befasste sich u. a. auch an Ort und Stelle mit einer eingehenden und gewissenhaften Prüfung der Frage der Eukalyptuskultur an den „Tre Fontane“ im Agro romano. Hier soll, wie in vielen Zeitschriften als ein unwiderlegliches, sprechendes Zeugnis für den günstigen Einfluss des Waldes mitgeteilt wurde, jene Kultur Wunder gewirkt haben. Nicht minder überraschend aber war der Befund der Kommission. Da es sich hier um einen der wenigen Fälle handelt, in welchen eine gründliche Untersuchung angestellt wurde, so möge nachstehend ein Teil der Ausführungen Peronas wiedergegeben werden. Perona schreibt a. a. O.: „Es wird behauptet, dass man durch die Anpflanzung von Eukalyptus die Trockenlegung des Bodens erzielt habe, welche man auf folgende zwei Ursachen zurückführen will:

1. Wasseraufsaugung vermittelst der Eukalyptus-Wurzeln und
2. Durchbrechung und Zersetzung der festen Tuffschicht und darauf folgende Verrinnung des Sickerwassers . . .

Der Kommission war es leider nicht möglich, die Richtigkeit jener Behauptungen zu bestätigen. — Der schlagendste Fall zum Beweise für die ausserordentliche wassersaugende Kraft der Eukalyptus-Wurzeln sollte im Hofe des dortigen Klosters beobachtet worden sein. Hier war nach Angabe des Abtes im Jahre 1872 das Grundwasser in einer beständigen Tiefe von 13—15 cm zu finden. In demselben Jahre liess der Abt 50 Eukalyptus globulus dorthin setzen und schon nach drei Jahren hatte sich das Grundwasser bis auf 1,95 m Tiefe herabgesenkt“. Zufällig stiess nun die Kommission bei ihren Untersuchungen auf einen früher verfallenen, später aber von den Mönchen wieder hergestellten Wasserkanal und fand so den Schlüssel für die ganze Erscheinung. Die Kommission erfuhr, dass nicht allein dieser, sondern noch mehrere bedeckte andere Kanäle, welche die Mönche zum Abfluss des Wassers wieder brauchbar gemacht hatten, den Klosterhof durchziehen, und dass, behufs Trockenlegung eines Lokals, dessen Boden im gleichen Niveau mit dem Klosterhofe stand, man im ersteren eine richtige Drainage angelegt hatte. Es muss ferner bemerkt werden, dass das Kloster von einem weiten gemauerten Graben umgeben ist, welcher das Wasser abfangen und von jenem abhalten soll, und dass endlich hinter dem Kloster, etwa in einer Entfernung von 70 m und in einer Höhe von 3 m oberhalb des Eukalyptus-Hofes sich ein Becken zum Ansammeln des dort quellenden Wassers befindet, welches vermöge eines Abzugskanals nach Bedarf benutzt werden kann. Da Sammelbecken und Abzugskanal, welcher eine sanfte Neigung hat, früher dermassen mit Schutt gefüllt waren, dass das Wasser austrat und sich, durch die Erde sickernd, unter dem Klosterhof ansammelte, so liess sich der Abt im Jahre 1870 jenes bis zu einer Tiefe von 3 m wieder reinigen und mit einer Zementwand an der Bergseite versehen, den Graben aber etwas vertiefen und mit einer Schleuse absperren; somit erlangte man die vollständige Trockenlegung des Hofes.

Nicht minder unzureichend wurden die Beweise befunden, die man zu gunsten der bodenbrechenden Kraft der Eukalyptus-Wurzeln angeführt hatte. Zwar waren an manchen Stellen die Wurzeln in die feste Tuffsteinschicht eingedrungen; doch darf nicht übersehen werden, dass infolge der schon lange betriebenen Gewinnung der Pozzolana zahlreiche unterirdische Gänge den Boden kreuz und quer durchziehen, welche häufig Erdeinsenkungen verursachen; ehe eine solche Einsenkung entsteht, bilden sich wohl vorher kleine Risse, in die die Wurzeln ganz gut eindringen können, ohne die feste Pozzolanaschicht durchbrechen zu müssen.

Nun wird auch oft behauptet, dass die Keime der Malaria durch die Luftströmungen auf weite Entfernungen verschleppt werden und dass demnach der Wald, wenn er sich zwischen einem Sumpfe und einem Ort in der herrschenden Windrichtung befindet, letzteren

vor der genannten Krankheit schütze, doch hat sich kein einziger Ort vorgefunden, in welchem eben diese Einwirkung mit Sicherheit festzustellen gewesen wäre. Dagegen werden viele Beispiele angeführt, wo das Verschwinden eines vermeintlichen Schutzwaldes keine Beeinträchtigung in den Gesundheitszuständen zur Folge gehabt, und andere, wo die Erhaltung eines dichten Waldgürtels die Bewohner der eingeschlossenen Ortschaften vor dem Sumpffieber nicht zu schützen vermochte.

Durch weitere Beispiele und Erörterungen wird die gesundheitsschädliche Einwirkung ungepflegter Waldungen, wie die der Campagna romana, erhärtet und klar dargetan. Ja bei dem vielen stagnierenden Wasser erscheint oft weit weniger die Erhaltung, als vielmehr die Entfernung der die Feuchtigkeit haltenden Vegetationsdecke geboten. Denn gerade die waldreichsten Gegenden gehören mit zu den ungesündesten.

Die Ursachen, welche erweislich oder nur mutmasslich eine Verschlechterung der Gesundheitszustände im Agro romano herbeigeführt haben oder herbeiführen können, sind teils dauernde teils vorübergehende. Zu den ersten gehören vor allen die ungünstige Lage und Beschaffenheit des Bodens, welche zur beständigen Ansammlung von einer grossen Menge Wasser an der Bodenoberfläche Veranlassung geben und zur Entwickelung der Malaria-Keime die erste Bedingung bieten. In zweiter Reihe kommt der Umstand, dass viele Abzugs- und Verbindungskanäle sich in einem vollständig vernachlässigten Zustande befinden. Infolge dessen haben sich in ihnen viel Schlamm und verfaulende Gewächse angesammelt, das Wasser ist aus den Kanälen ausgetreten und manche Strecken, welche früher gesund waren, haben sich auf diese Art in Sümpfe verwandelt. Es besteht ferner ein merklicher Unterschied zwischen den Gesundheitsverhältnissen der Land- und denen der Stadtbewohner; erstere werden viel mehr vom Fieber befallen als letztere. Die Art des Ackerbaues, hauptsächlich aber die Armut und folglich der Mangel an jeder Pflege seitens der Landarbeiter sind als Ursachen dieser Erscheinung zu bezeichnen. Durch viele Beispiele wird dargelegt, dass an allen Orten, an welchen die Waldwirtschaft durch Ackerbau verdrängt wurde, wo letzterer wirtschaftlich betrieben wird, wo ferner den Arbeitern gesunde Kost und Wohnung geboten sind, wo endlich für einen regelmässigen Wasserabfluss Sorge getragen wird, binnen eines verhältnismässig sehr kurzen Zeitraumes — in 10, 15, 20 Jahren — sich die Bewohnbarkeit bedeutend verbessert hat.

Von den vorübergehenden Ursachen der Luftverschlechterung mögen hier nur zwei angeführt werden, nämlich die Trockenlegung mancher Landstrecken und die Unregelmässigkeit im Gange der Witterung. Wenn eine Trockenlegung vorübergehend nachteilig wirkt, während sie später einen günstigen Einfluss ausübt, so beruht dies darauf, dass durch dieselbe und durch die darauf folgende Bodenbearbeitung viele Bacillus-Sporen, welche sonst unschädlich in der Tiefe gelegen hätten, an die Oberfläche gebracht werden. Man hat ähnliches in einigen Stadtvierteln Roms beobachtet, wo die einfache provisorische Entfernung des Strassenpflasters eine Vermehrung der Fieberfälle, dagegen die Pflasterung früher ungesunder Strecken eine Verminderung und teilweise das gänzliche Verschwinden des Fiebers zur Folge gehabt hat.

Angesichts der Ergebnisse, zu welchen an der Hand gründlicher und echt wissenschaftlicher Untersuchungen die genannte Kommission, ein Hagen, Ebermayer u. a. gelangten, darf man wohl eine Menge der auch selbst auf Wahrnehmungen gestützten Behauptungen über den Einfluss des Waldes als unzuverlässig, ja geradezu als schädlich bezeichnen, weil sie leicht den Weg zur richtigen Erkenntnis versperren. Die meisten der in Rede stehenden Fragen sind so verwickelt, dass Deduktion und einfache Empirie sie nicht zu lösen imstande sind.

§ 17. Auch über die ethische Bedeutung des Waldes ist viel geredet und geschrieben worden, was wohl einem warmen Gefühle entstammt, das aber vor einer allseitigen kühleren Erwägung nicht Stand hält. Man muss wohl zugeben, dass Aufenthalt und Arbeit im Walde, sowie der Wechsel zwischen Wald und Feld einen Einfluss auf geistige Frische und Spannkraft, sowie auf die Entwickelung des Volkscharakters ausüben, doch dürfen wir nicht übersehen einmal, dass unsere geistige und körperliche Ausbildung eine allseitig gleichmässige sein soll, und dann, dass der weitaus grösste Teil des Volkes doch nur selten in den Wald kommt. Wir brauchen nicht allein Holz, sondern auch Erzeugnisse der Landwirtschaft. Die der letzteren zuzuwendende Fläche ist so gross, dass nicht überall grosse Wälder vorhanden sein können, wie denn auch der Bauer wirklich wenig daran denkt, den Wald zu seiner Erholung aufzusuchen. Und in solchen Gegenden, wo dies der Fall, erwächst oft auch ohne Wald ein recht kräftiges Geschlecht, das der zeitweisen Verjüngung aus einem waldreichen und gebirgigen Hinterlande gar nicht be-

darf[7][8]). Umgekehrt können wir in stark bewaldeten Gebieten die Beobachtung machen, dass die Bevölkerung bei Mangel an lohnender Arbeit und an guter Ernährung doch nicht recht gedeihen will. Der Bewohner solcher Gebiete hat für das geheimnisvolle Flüstern der Blätter und für „das Aechzen der vom Sturme gepeitschten Baumriesen" nicht das Gefühl wie der nach dem Schatten des Waldes sich sehnende Städter, der hier zu poetischem Schwunge sich begeisternde Dichter und der Wald und Jagd eifrig ergebene Jäger und Forstmann.

Im grossen Ganzen wird den meisten der an den Schutzwald zu stellenden berechtigten Anforderungen wohl genügt werden, wenn der Wald da erhalten wird, wo der Boden durch forstliche Benutzung am besten ausgewertet wird. Dies wäre besonders in höheren und stärker geneigten Lagen der Fall, wo Quellbildung, Abschwemmungen, Ueberschwemmungen etc. besonders in Betracht kämen. Allerdings können auch Ausnahmen vorkommen, dass im Gebirge wie in der Ebene im Interesse der Gesamtheit Gelände bestockt bleiben muss, welches bei anderweiter Benutzung seinem Besitzer grössere Erträge in Aussicht stellen würde. So würde es vom Gesichtspunkte der Ethik aus keineswegs zu verwerfen sein, wenn man mit Verzichtleistung auf grösseren Gewinn oder auch selbst unter positivem Aufwand von Opfern Denkmäler der Vorzeit und auch einzelne Urwaldbilder erhält, dass man für Baumpflanzungen und Anlegung von Parks in Städten und in deren Nähe sorgt[9]), dass man in vorhandenen Waldungen durch Freihaltung von Aussichtsplätzen, Herrichtung von Ruhesitzen etc. den Interessen der Waldbesucher Rechnung trägt. Aber auch ohne Opfer könnte vielfach der Ethik durch Bestandespflege, örtlichen Wechsel der Holzart, Mischung etc. genügt werden. Die Natur hat es hier zum Glück ermöglicht, dass innerhalb gewisser Grenzen das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden werden kann.

Viel weiter gehende Anforderungen zu stellen, dürfte wohl nicht gerechtfertigt sein, wenigstens wären sie zurückzuweisen, sobald ihnen eine Hauptgrundlage aller Ethik, nämlich die eigene Opferwilligkeit abgeht. Und in unserer Frage, dies muss besonders betont werden, sind die schönen Reden über Ethik meist recht wohlfeil. Gar viele derselben würden in etwaigen Anforderungen an den eigenen Geldbeutel eine unüberschreitbare Grenze finden.

Nachdem wir nun gesehen, dass der Wald sowohl in seiner Eigenschaft als Schutzwald als auch deswegen, weil er uns brauchbare Sachgüter liefert, von grosser Wichtigkeit ist, gewinnt die Frage Interesse, ob denn die freie Privatwirtschaft, wie wir sie im Gebiete der Landwirtschaft haben, bei ihren Mitteln und Kräften, sowie bei ihrem Streben, den höchst möglichen Gewinn zu erzielen, allen Anforderungen, die wir vom Standpunkte der Gesamtheit aus an die Waldwirtschaft stellen müssen, auch wirklich hinreichend zu genügen vermag. Dieselbe ist teils auf induktivem Wege zu beantworten, indem die wirklichen Zustände der Privatwaldwirtschaft, wie sie sich nach Lage der Gesetzgebung entwickelt haben, untersucht werden, teils auf deduktivem Wege, indem man die nationalökonomischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft ins Auge fasst und mit den privatwirtschaftlichen Bestrebungen vergleicht.

---

7) 8) Den schönen Ausführungen Riehls (Land und Leute S. 57 ff.) über diesen Gegenstand vermag ich nicht vollständig beizustimmen.

9) So überwacht die Bürgerschaft der Stadt Heidelberg mit Aengstlichkeit die Bewirtschaftung ihres Waldes, trotzdem dem badischen Forstwirt keineswegs der Vorwurf gemacht werden kann, er sei nicht konservativ. Der Heidelberger hat übrigens auch einen guten Grund für seine Besorgtheit. Seine Ethik wurzelt zum grossen Teil im Fremdenverkehr.

III. Die nationalökonomischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft.

Von anderen Zweigen der Güterdarstellung unterscheidet sich die forstliche durch die Besonderheiten ihrer Erzeugnisse, durch deren Ansprüche an den Boden und an die anzuwendenden Kräfte und Mittel, dann durch die lange Dauer der Produktion.

1. Die Kapitalien der Forstwirtschaft.

§ 18. a. Der Boden. Die alte Streitfrage, ob der Boden als Kapital zu betrachten sei, ist eine vollständig müssige, da ihre Beantwortung lediglich davon abhängt, wie wir den Begriff Kapital auffassen. Bezeichnen wir als letzteres alle neben der menschlichen Arbeit wirkenden äusseren Hilfsmittel der Produktion, sofern dieselben nur in einer für wirtschaftliche Vergleiche dienenden Summe bemessen werden können, so ist auch der Boden ein Kapital, gleichgültig, ob seine Eigenschaften zum Teil Ergebnis der menschlichen Arbeit sind, oder ob er so, wie er vorliegt, lediglich von der Natur uns zur Verfügung gestellt wurde.

Wenn sich der Boden, wie Roscher bemerkt, in mehrfachen Beziehungen von den übrigen Kapitalien unterscheidet, so bleibt deswegen unbenommen, hierauf in Wissenschaft und Leben gebührend Rücksicht zu nehmen, wie ja auch in der Tat nicht einmal alle Waren, trotzdem nach Marx der alte Barbon sagte, die eine Warensorte sei so gut wie die andere, es existiere keine Verschiedenheit und Unterscheidbarkeit zwischen Dingen von gleich grossem Tauschwert, in Gesetzgebung und Verkehr einander gleichgestellt sind, geschweige, dass Spielwaren, Nahrungsmittel, Pulver und Dynamit in jeder Beziehung ebenso behandelt würden, wie Gebäude oder Eisenbahnen mit ihrem Betriebsmaterial. Sofern lediglich Kauf und Verkauf in Betracht kommen, ist freilich „one sort of wares as good as another“, doch besteht unser ganzes wirtschaftliches Getriebe keineswegs ausschliesslich aus einer Häufung von Verkaufshandlungen, losgelöst von allen übrigen wirtschaftlichen Beziehungen. Ist das Kapital, welches ein Wald darstellt, auf 100000 Mark bemessen, so wird in Wirtschaftsrechnungen oder bei einem Verkaufe der Wald gleich 100000 Mark gesetzt. Daraus folgt aber noch nicht, dass der Besitz von Geld und Wald gleiche Anforderungen an das Leben des Eigentümers stellen oder dass in der Gesetzgebung Boden und Waldbaum ebenso behandelt werden müssten, wie Münzen und Wertpapiere.

Für die Wirtschaft ist der Boden teils Standort, teils Quelle von Nährmitteln. Die Anforderungen, die an Lage und Beschaffenheit desselben zu stellen sind, unterscheiden sich je nach dem Zwecke, für welchen der Boden verwandt wird, bei der Pflanzenzucht insbesondere je nach Nahrungs-, Wärme- und Wasserbedarf der Pflanzen auf der einen und nach Art und Mitteln der Bodenbearbeitung, der Kultur, Pflege und Ernte auf der anderen Seite.

Im allgemeinen erhebt die Forstwirtschaft weniger Ansprüche an Lage (geographische Breite, Meereshöhe) und Beschaffenheit (mineralische Beschaffenheit, Abdachungsgrad etc.) des Bodens wie die meisten Zweige der Landwirtschaft.

So werden gewöhnlich bezeichnet (s. Tabelle S. 332).

Wo Mais, Wein etc. gedeihen, da können auch Laub- und Nadelhölzer erzogen werden, dagegen kommen letztere noch in Gebieten vor, wo der Landwirt schon auf eine kleine Zahl von Fruchtarten beschränkt ist. Vgl. insbesondere auch die Mitteilungen von Weber in Bd. 1.

Von Ausnahmen (Weide, Gerste etc.) abgesehen, liegt in Europa die Grenze für die Baumzucht (in geschlossenen Beständen, noch mehr für vereinzeltes hochstämmiges oder strauchartiges Vorkommen von Bäumen) höher über dem Meere wie für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Klima und Bodenbeschaffenheit, schwächerer Obergrund, Gefahr der Abschwemmung desselben gestatten Waldbau zu treiben, wo Acker- und Gartenwirtschaft nicht mehr möglich sind oder nur in bescheidenem Umfange vorkommen.

für die	Grade nördlicher Breite	Mittlere Jahres-temperatur	als charakteristische Gewächse
Polarzone	72—90°	— 8,77° C.	Alpenkräuter, Mose, Flechten.
Arktische Zone. .	66—72°	— 5,29° C.	Alpensträucher, Birke, Weide, Sommergerste.
Subarktische Zone	58—66°	— 1,01° C.	Nadelhölzer, Birke, Weide, Sommergetreide.
Kältere gemäss. Zone	45—58°	+ 5,37° C.	Laubhölzer, Wiesengräser, Wintergetreide, Winterölfrüchte.
Wärm. gemäss. Zone	34—45°	+ 13,55° C.	Mais, Weinstock, Oelbaum, Immergrüne Laubhölzer.
Subtropische Zone	23—24°	+ 20,33° C.	Zuckerrohr, Baumwolle, Zitrone, Orange, Myrte, Lorbeer.
Tropische Zone. .	15—23°	+ 25,32° C.	Kaffee, Feige, Zuckerrohr Palme.
Aequatorial-Zone	15—0° bezw. bis —15°	+ 26,47° C.	Palme, Banane.

So nehmen nach Wessely (forstliches Jahrbuch, Wien III. 1, 1882) Prozente der Oberfläche in Oberösterreich ein (nach dem Stande von 1830).

im. Wellen- und Hügellend	Acker und Garten	Wiese	Weide Alm	Wald	Unland
zwischen Traun und Enns. . .	64,5	12,1	2,5	15,7	5,4
Hügel- und Bergland zwischen Traun und Enns	50	18	2,7	24,2	5,0
Bergland des Böhmer Waldes .	39	20	6,3	29,7	4,3
Voralpen	27	23	5	37,3	7,7
Alpenhochgebirge	6	7	7,3	54,3	25,3

Mit der Erhöhung über das Meer mindert sich die Dichtigkeit der Bevölkerung, während die Bewaldungsziffer zunimmt. Dies bedingt an und für sich schon grosse Besitzeseinheiten. Für den kleinen Waldbesitz sind Hochlagen im allgemeinen kein passender Boden. Kleine Bauernwirtschaften wird man in grösserer Nähe von bewohnten Orten finden, Gebirgswaldungen gehören mehr grossen Grundherren, der Gemeinde und dem Staat.

In bezug auf den Abdachungsgrad des Bodens ist die Landwirtschaft im allgemeinen anspruchsvoller als die Forstwirtschaft. Sie verlangt mehr Bodenbearbeitung bei alljährlicher Ernte, während eine solche für den Wald keineswegs immer nötig ist (natürliche Verjüngung, „anfliegende“ Holzarten); bei ihr ist die Gefahr der Abschwemmung grösser, da der Boden alljährlich bloss gelegt und umgebrochen wird, während die genügsameren Waldpflanzen mit einem Boden verlieb nehmen, der an und für sich schon weniger der Gefahr der Abschwemmung ausgesetzt ist, keinen Umbruch des Bodens verlangen und geradezu als Befestigungsmittel für den Boden dienen können. Die Arbeiten der Pflege, der Ernte und der Verbringung gestatten für die Forstwirtschaft ebenfalls eine grössere Neigung wie für die Landwirtschaft. Von den forstlichen Bringungsarten, wie sie auf steilen Gehängen vorkommen (Schleifen, Seilen, Schlitteln), kann die Landwirtschaft kaum Gebrauch machen.

„Wiesenkultur ist noch auf stärker geneigtem Gelände möglich als Ackerbau, weil Vieh nur zum Transport der Ernte nötig ist; mit 31° Neigung ist wohl bei festem Boden die Grenze für den Wiesbau gegeben, die indessen für lockeres Erdreich bei noch geringerer Neigung liegt. Nach Sprengel sollen die besten Wiesen in der Schweiz und in Tirol

selten 15° Neigung übersteigen und über 20° hinaus der Boden nur noch als Weide benutzt werden" (Heyer, Bodenkunde S. 467).

Nach Berg (S. 54) ist bei einer Steilheit von 20° eine Beackerung mit dem Pfluge nicht mehr möglich, bei 30° liegt die Grenze der Wiesenkultur; mit 35° kann noch ganz gut Forstkultur getrieben werden, bei 40° wachsen noch Bäume.

Auch wegen der Anforderungen, die in bezug auf mineralische Aschenbestandteile des Bodens (vgl. Weber in Bd. I), deren Menge und Beschaffenheit, auf Feuchtigkeit und Schutz durch Umgebung gestellt werden, können Waldbäume noch leicht auf Boden gezogen werden, welche sich für die Landwirtschaft nicht eignen (Erle, Weide, Pappel auf sumpfigem Gelände; Bäume als Schutzmittel gegen rauhe Winde etc.).

§ 19. So ist denn die Forstwirtschaft nicht allein da möglich, wo Landwirtschaft mit Vorteil getrieben werden kann, sondern auch auf Gelände, auf welchem Landwirtschaft unrentabel oder geradezu unmöglich ist. Man kann infolgedessen auch von einem unbedingten (absoluten) Waldbau sprechen, ein Begriff, der sowohl in bezug auf die technische Möglichkeit der Produktion, als auch auf die jeweilige Einträglichkeit verstanden wird.

Berg S. 54: „Absoluter Waldboden ist solcher, wo eine andere Bodenkultur nicht ausführbar ist, sei es nun wegen seiner geringen Fruchtbarkeit oder wegen seiner Lage; oft kommt auch beides zusammen, z. B. auf Flugsand, an Rollsteinwänden, auf nassem Bruchboden oder bei einer rauhen Gebirgslage, bei der Exposition an den Seeküsten, im hohen Norden, oder wegen der Steilheit der Berge." Hier hat Berg nur die technische Möglichkeit im Auge. Ebenso Bernhardt (Waldwirtschaft etc. 1869, S. 100), welcher „unter absolutem Waldboden überhaupt solchen Boden versteht, der dauernd und nachhaltig nur zur Waldwirtschaft benutzt werden kann . . . In einer Höhenlage von so rauhem Klima, dass keine Kulturgewächse, nur noch die Waldgewächse (? Weide!) gedeihen, ist aller Boden absoluter Waldboden. Der arme Sandboden, welcher höchstens vorübergehend eine Fruchterziehung während eines Jahres oder einiger Jahre gestattet, der flachgründige Boden der Bergländer, welcher bei bleibender Benutzung als Kulturland durch Abschwemmen etc. kulturunfähig wird, gehören in dieselbe Kategorie".

Dagegen bezeichnet Albert (a. a. O. S. 128) als absoluten Waldboden auch solchen, welcher „wegen seiner Entfernung von den menschlichen Wohnungen für eine andere Kulturart nicht tauglich ist."

Die Grenze für den absoluten Waldboden im ersteren Sinne ist je nach dem Stande der Kultur veränderlich. In Deutschland hat der Boden dieser Art keine erhebliche Ausdehnung: denn technisch möglich, wenn auch sehr kostspielig, ist die anderweite Ausnutzung der meisten Ländereien, welche als absolute Waldböden bezeichnet zu werden pflegen (Ziegenweide und Losheuern auf steilem Gelände; Hafer, Gerste, Grasnutzung in Hochlagen).

Von der Opuntia ficus indica sagt Victor Hehn (landw. Kulturgewächse):

„An allen Küsten vom Atlas und der Sierra Morena am Aetna vorbei bis zum Taurus und Sinai hat diese blaugraue stachlichte in sonderbarer Vegetation ein fleischiges Blatt aus dem Ende des anderen hervortreibende Pflanze die dürrsten unfruchtbarsten Felswände und Steingründe überzogen und sie durch Humusbildung der Kultur wiedergegeben. Man pflanzt sie auf den Lavafelsen des Aetna, um diese rascher urbar zu machen, ihre Stacheln hüten das Feld, von den Blättern nährt sich das Vieh und die saftigen Früchte bilden vier Monate gegen den Herbst jeden Jahres die Nahrung und Erfrischung der ganzen Bevölkerung". Die genannte Pflanze stammt aus Amerika. Ihre Einbürgerung ermöglichte die wirtschaftliche Ausnutzung von Ländereien, welche vorher nicht einmal der Waldkultur zugänglich waren.

In Wirklichkeit wird meist mit dem Begriffe des unbedingten Waldbodens mehr oder weniger das Merkmal einer wirtschaftlich vorteilhaften Ausnutzung verknüpft, so dass je nach der Gestaltung von Preis- und Kostensätzen, nach den Transportverhältnissen, der örtlichen Verteilung der Bevölkerung und unseren Ansprüchen ein Boden zur einen Zeit als bedingter, zu einer anderen als unbedingter Waldboden erscheinen

kann. Derartige Böden, von welchen man mit genügender Sicherheit annehmen darf, dass sie für die Dauer bei forstlicher Verwendung vorteilhafter verwertet werden als bei landwirtschaftlicher Benutzung, gibt es in Deutschland unzweifelhaft in grosser Zahl (Höhenlagen, Bergabhänge).

Die Tatsache, dass geringerer Boden durch Anzucht der genügsamen Waldpflanzen überhaupt noch ausgenutzt werden kann, ist jedenfalls für die Gesamtheit von Vorteil, wenn freilich auch grössere Gebiete, welche auf den Wald angewiesen sind, den für die Kulturentwickelung weniger günstigen Waldcharakter tragen, ein Uebelstand, der um so empfindlicher ist, je mehr Waldungen auf wirtschaftlich nutzbarem Gelände erhalten werden und je schwieriger eine lohnende Verbringung des Holzes ist.

§ 20. Die forstliche Produktion knüpft sich ebenso wie die der Landwirtschaft an die Fläche an. Auf gegebener Fläche ist eine Ausdehnung derselben nur innerhalb bestimmter, enger Grenzen möglich. So können denn nicht, wie dies die Industrie ermöglicht, eine grössere Zahl mannigfaltiger forstlicher Betriebe dicht neben einander bestehen. Handel und Industrie gestatten ein auf ausgedehnte Arbeitsteilung und Berufsbildung gestütztes reges Zusammenleben vieler Menschen, was trotz aller Auswüchse für Entwickelung von Wirtschaft, Kultur und geistiger Bildung von grossem Vorteil ist. Die vom Boden weniger abhängige, ja mit Einführung von Dampfkraft und Elektrizität oft unabhängig gewordene Industrie kann Standorte aufsuchen, auf welchen alle Bedingungen der Entwickelung möglichst günstig sind (geschulte Arbeitskräfte, Vorhandensein von Hilfsindustrieen, vorteilhafte Absatzgelegenheit etc.). Für die Forstwirtschaft ist dagegen der Standort von Natur gegeben, in grossen Waldkomplexen findet man wohl viele Bäume, aber wenige Menschen; infolge dessen können sie leicht ein Kulturbild aufweisen, welches in vollem Gegensatz zu den Ideen einer überschwänglichen Waldschwärmerei sich befindet.

Solche Waldzustände hatte Pfeil vor Augen, als er meinte: „Ein Unglück ist's, viel Holz erzeugen zu müssen, eine Torheit, freiwillig mehr zu erziehen."

Künstliche Erhöhungen des Bodenkapitals durch Verbesserungen kommen in der Landwirtschaft häufig vor (Entsumpfung, Bewässerung, Anstalten zum Schutz gegen Naturgefahren etc.). In der Forstwirtschaft dagegen ist es selten nötig, den Boden erst durch Arbeit kulturfähig zu machen oder zu verbessern (Ortsteinkultur, Flugsandbindung etc.), aber nicht überall, wo der Boden erst bearbeitet werden musste, wird dies, weil zu teuer, auch ausgeführt. Demzufolge ist denn auch der Waldboden weit weniger Arbeitseigen als landwirtschaftliches Gelände, ein Umstand, welcher auf Erhaltung der Idee des Gemeineigens sehr förderlich wirkt.

Insofern ist denn auch der Ausspruch von Knorr (Aus forstl. Theorie und Praxis, 1879) zutreffend, dass der Naturfaktor in der Forstwirtschaft mehr in den Vordergrund trete. Doch dürfen wir nicht, wie schon geschehen, das Mass der Anteilnahme dieses Faktors an der Produktion nach dem Verhältnis bemessen, in welchem sich der gesamte Ertrag in Lohn, Gehalt und Rente zerlegt, sonst würde, je nachdem Preis- und Kostensätze sich ändern, die Mitwirkung der Natur als eine gesteigerte oder geringere erscheinen, obwohl sie ganz die gleiche geblieben ist und auch der Arbeitsaufwand weder zu- noch abgenommen hat. Ist der Ertrag = 90, die Rente = 60, die Summe von Löhnen und Gehalten = 30, so leistet ebensowenig der Naturfaktor doppelt so viel wie die Arbeit, wie er etwa als unwirksam angesehen werden dürfte, sobald die Löhne bei sinkenden Holzpreisen derart steigen, dass dem Eigentümer keine Rente mehr verbleibt.

Kommt noch dazu, dass der Boden unbedingter Waldboden ist, dass auf ihm der Holzbestand im Interesse der Holzversorgung, oder weil der Wald Schutzwald ist, erhalten werden muss, so wendet sich ihm natürlich das Interesse der Gesamtheit in erhöhtem Grade zu, auch wenn er sich im Privateigentum befindet.

§ 21. b. Der Vorrat. Begnügt sich die Forstwirtschaft mit geringeren Böden, so macht dagegen die Dauer ihrer Produktion die Erhaltung eines grösseren Holzvor-

rates nötig. Die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung desselben und inwiefern er, bezw. seine Zinsen unter die Kosten zu rechnen, wurde bereits in der Waldwertrechnung behandelt. Hier möge nur hervorgehoben werden, dass der Streit, ob der Vorrat ein fixes oder bewegliches, ein umlaufendes oder stehendes Kapital sei, ein fruchtloser ist, denn die Beantwortung dieser Frage hängt ja lediglich davon ab, wie wir die Begriffe fix, beweglich, stehend, umlaufend auffassen. Aus diesem Grunde ist es denn auch nicht zulässig, wie dies in der forstl. Literatur schon geschehen, aus der Art der Benennung Schlussfolgerungen auf die Art und Weise zu ziehen, wie der Vorrat unter den Wirtschaftskosten zu verrechnen sei. Halten wir uns streng an die Hermann'sche Begriffsbestimmung, so ist beim aussetzenden Betrieb der Vorrat nichts anderes als das werdende Produkt; die für Erzeugung desselben aufgewandte Summe wäre als bewegliches Kapital zu betrachten. Nach dem Hiebe könnte das Holz ebenso gut als fixes wie als bewegliches Kapital Verwendung finden. Beim jährlichen Betrieb liegt die Sache ebenso, bei demselben haben wir nur werdende Erzeugnisse in verschiedenen Zuständen der Entwickelung neben einander. Nun ist die Grösse des Vorrats beim aussetzenden Betrieb eine wechselnde und zwar, von den Durchforstungen abgesehen, von der Kultur bis zur Ernte stetig steigende. Genau dasselbe findet bei den einzelnen Gliedern des jährlichen Betriebes statt, doch ist die Gesamtsumme je nach einem Jahreszeitpunkt in verschiedenen Jahren immer dieselbe. Rein summarisch betrachtet stellt sich uns der Vorrat beim idealen jährlichen Betriebe als eine ständige Grösse dar, welcher im Laufe des Jahres der am Schluss desselben wegzunehmende Zins zuwächst. Sehen wir von den wirklichen Vorgängen ab (Nutzung des ältesten Schlages statt des Zuwachses an den einzelnen Gliedern des Vorrats etc.) und fassen wir nur die rechnungsmässige Summengleichheit ins Auge [10], so können wir den Vorrat als ein stehendes Kapital in dem Sinne bezeichnen, in welchem bereits Ad. Smith auch die Saatfrucht zum stehenden Kapital gerechnet hat. Jedenfalls stellt der Vorrat ein sehr gebundenes Kapital dar, das bei dem aussetzenden Betriebe lange Zeit hindurch überhaupt nicht oder (so auch beim jährlichen Betriebe) durch Abtrieb nur mit Verlust verflüssigt werden kann. Uebrigens ist es ziemlich gleichgültig, wie der Vorrat benannt wird; Hauptsache ist, dass er in Wirtschaft und Wirtschaftsrechnungen richtig behandelt wird.

Das Verhältnis der Grösse des Vorratskapitals (H) zu derjenigen des Bodenkapitales (B) ist bei dem aussetzenden Betriebe veränderlich. Fassen wir nur Haubarkeitserträge (A) und Kulturkosten (c) ins Auge, so ist bei Beginn des Umtriebs $\frac{H}{B} = \frac{c}{B}$, am Schluss desselben dagegen $H : B = A : \frac{A - c1{,}0p^u}{1{,}0p^u - 1}$ und $\frac{H}{B} = \frac{1{,}0p^u - 1}{1 - \frac{c}{A}1{,}0p^u}$. $\frac{H}{B}$ ist um so grösser, je grösser p und u [11]). Hierbei wird vorausgesetzt, dass Betrieb, Holzart und Umtriebszeit auch wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

Beim jährlichen Betrieb ist H : B unveränderlich. Legen wir der Einfachheit halber der Betrachtung nur Haubarkeitsnutzungen zu Grunde, so haben wir: $H : B = \frac{A}{0{,}0p\,.\,u} - B : B$ oder $\frac{H}{B} = \frac{1{,}0p^u - 1}{u0{,}0p} - 1$. Je grösser p und u, um so grösser ist auch $\frac{H}{B}$. Für einen hohen Zinsfuss wird H schon bei niederen Umtriebszeiten gleich B, z. B. für $p = 5$

10) In der forstlichen Literatur geschieht dies häufig, wobei dann die Begriffe „rechnungsmässig“ und „organisch“ gern verwechselt werden.

11) Setzen wir $H_m = \frac{A_u - B(q^{u-m} - 1)}{q^{u-m}}$, so erhalten wir: $\frac{H_m}{B} = q^m - 1$.

schon bei u = 23. Bei niederem Zinsfuss muss u schon erheblich hoch sein, bis H = B wird, so für p = 2 müsste u = 65 und für p = 1 gleich 125 Jahren sein. Ist p = 3, so ist $\frac{H}{B}$ für u = 60, 70, 80, 90 je gleich 1,6, 2,3, 3, 4,3. Durch Anrechnung von Kulturkosten, Zwischennutzungen etc. ändern sich diese Zahlen ein wenig. So ergibt sich für das von Heyer in seiner Waldwertrechnung angeführte Beispiel, bei u = 70 und p = 3, H : B = 2,8 : 1. Nach Danckelmann wäre für Kiefern II, bei u = 60, H : B = 1,8 : 1, bei u = 90 aber 4,5 : 1.

Die Landwirtschaft hat, von Ausnahmen abgesehen (z. B. Torfgräberei), keinen Vorrat von der Art aufzuweisen, wie die Forstwirtschaft. Dagegen hat letztere vor ihr voraus, dass sie neben Boden und Vorrat nur noch verhältnismässig wenig Kapital bedarf. Maschinen und Baulichkeiten spielen bei ihr keine grosse Rolle, die Ausgaben für Werkzeuge und Geräte sind nicht erheblich, hohe Aufwendungen für Transportanstalten kommen nur ausnahmsweise vor; das sog. Kapital der Verwaltungs- und Schutzkosten ist nur ein rechnungsmässiges, tatsächlich brauchen lediglich die von je einem Einnahmeeingang bis zum anderen erforderlichen Kassenvorräte vorhanden zu sein.

Hundeshagen meinte (Enzyklopädie, Bd. II S. 75), im Waldgewerbe stecke im Durchschnitt ein vierfach grösseres Betriebskapital als in der gewöhnlichen Landwirtschaft, um einerlei Arbeitseinkommen aus beiden zu beziehen, zu einem gleichen Rohertrag aber sei ein 20- bis 25fach grösseres Betriebskapital nötig als bei der bäuerlichen Wirtschaft.

Nach Kraft, die landw. Betriebslehre, Berlin 1877, ist für 1 ha Ackerland ein Betriebskapital i. w. Sinne nötig von 112 bis 450 Mark. In den üblichen Beispielen der Waldwertrechnung finden wir für die Grösse des Normalvorrates Zahlen angegeben im Betrage von 400 bis zu 4000 und 5000, also das 1 bis 45fache jener Zahlen. Nun wirft aber 1 ha Ackerland im Durchschnitt ein 10—12faches Arbeitseinkommen (und mehr) ab als 1 ha Wald. Wir finden somit weit höhere Beträge als diejenigen, welche Hundeshagen angab.

Nach v. Pabst, Landw. Betriebslehre, stellt sich das Betriebskapital in der Landwirtschaft auf das 4—8fache, nach v. der Goltz auf das 6—10fache der Bodenrente. Für einen und denselben Boden erhalten wir bei Unterstellung gleicher Einträglichkeit in der Forstwirtschaft einen Vorrat von $\frac{A}{u0{,}0p} - \frac{A}{q^u - 1}$, in der Landwirtschaft ein Betriebskapital von $\frac{4A0{,}0p}{q^u - 1}$ bis $\frac{10A0{,}0p}{q^u - 1}$. Jener Vorrat würde für p = 3 und u = 70 etwa 8—19mal, für u = 100 etwa 18 bis 42mal so gross sein als das landw. Betriebskapital. Jedenfalls ist bei gleicher Einträglichkeit die Summe von Boden- und Vorratskapital in der Forstwirtschaft erheblich grösser als das gesamte „Gutskapital" der Landwirtschaft. Allerdings kann man auch das umgekehrte Ergebnis finden, wenn der Vergleich für verschiedene Rentabilität (ergiebiger Boden mit guter Lage in der Landwirtschaft, unbedingter Waldboden mit schlechter Lage in der Forstwirtschaft) angestellt wird.

Dagegen ist die Menge des wirklich zugesetzten Betriebskapitales in der Forstwirtschaft sehr gering im Verhältnis zu demjenigen der Landwirtschaft, zumal bei intensiver Gestaltung derselben.

Das Vorhandensein des Holzvorrates bedingt nun besondere Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft im Versicherungs- und Kreditwesen, sowie für die Frage der Möglickeit der Verpachtung.

§ 22. Die Gefahren, welche den Boden bedrohen, kommen nicht in Betracht. Gegen dieselben sind nur vorbeugende Massregeln am Platze, im übrigen bietet eine gute Wirtschaft gegen sie einen hinreichenden Schutz. Zahl und Grösse der Gefahren, welche dem Vorrat drohen, sind verschieden je nach der örtlichen Lage des Waldes, nach Holz- und Betriebsart und dem Rechtsgefühl der Bevölkerung. Die einen wirken langsam zerstörend; gegen dieselben ist Selbstschutz nach Massregeln technischer Art geboten; andere treten plötzlich auf, dies sind solche, welche zum Teil eine Versicherung ermöglichen oder verlangen. Die Wirkung dieser Gefahren für Eigentümer und

Holzkäufer ist eine verschiedene, je nach dem Alter des Bestandes, dann nach der Art der Gefahr selbst. Die einen verzehren den ganzen Vorrat (Feuer), die Bedeutung derselben für Markt und Waldeigentümer hängt von ihrer Ausdehnung ab. Andere vernichten nicht gerade den Vorrat, sondern sie stören nur den geregelten Gang der Wirtschaft und geben zu Mindererlösen und Mehraufwendungen Veranlassung (Windwurf, Windbruch, welcher Holz zu nutzen zwingt, das nicht hiebsreif ist, das Nutzholzprozent mindert oder zu starke Erhöhung des Angebots hervorruft); wieder andere zerstören ganz oder zum Teil einen Jahreszuwachs, doch verteilt sich ihre Wirkung auf eine lange Reihe von Jahren bis zur Höhe der Umtriebszeit (ungünstige Witterung, Frost, Hagel etc.), die Verluste werden fortab je in kleinen Teilen getragen. Nicht alle Gefahren, welche sich der Landwirtschaft als nachteilig erweisen, sind auch der Forstwirtschaft schädlich und umgekehrt. So kann die durch ungünstige Witterung veranlasste Missernte für Landwirt und Getreidemarkt sehr empfindlich sein (Teuerung bei mangelnder Verkehrsentwickelung), während dieselbe sich in der Forstwirtschaft nicht fühlbar macht. Dagegen können Sturm-, Schneebruch, Eisanhang etc. im Walde grossen Schaden stiften, während sie in der Landwirtschaft kaum oder gar nicht verspürt werden. Wohl die meisten Gefahren machen sich in der Landwirtschaft, zumal bei intensiverer Gestaltung derselben, in empfindlicherem Grade bemerkbar als in der Forstwirtschaft.

Soweit nun nicht durch vorbeugende Massregeln und Anstalten den Gefahren begegnet werden kann, käme die Versicherung, d. h. die persönliche und zeitliche Verteilung eingetretener Verluste in Frage. Bei derselben sollten alle gefährdeten Gegenstände jeweilig zusammen für den Schaden aufkommen, welcher den einen oder den anderen wirklich trifft. Im Verlaufe langer Zeit kommt an jeden einmal die Reihe, insofern trägt ein jeder, wenn nur die Prämien richtig nach dem Grade der Gefährdung bemessen sind, im Durchschnitt in der Prämienzahlung seinen eigenen Verlust, wie dies deutlicher bei der Gegenseitigkeitsversicherung, weniger (zumal bei dauernd hoher Dividende) oder doch nicht unmittelbar bei der auf Gewinn ausgehenden Versicherung durch Gesellschaften zu Tage tritt.

Damit nun eine Versicherung ermöglicht und richtig durchgeführt werden kann, müssen gewisse Bedingungen erfüllt werden. Die Gefahren müssen statistisch, d. h. nach Wahrscheinlichkeitssätzen berechenbar sein, damit die Prämien nach dem Grade der Gefährdung richtig abgestuft werden können. Die Zahl der gefährdeten Gegenstände darf nicht zu klein sein, doch müssen die jeweilig wirklich eintretenden Gefahren örtlich und damit auch zeitlich verteilt wirken. Ferner müssen Eintritt und Ausdehnung der Gefahr und ihre Wirksamkeit möglichst unabhängig von Willen und Handlung des Interessenten sein. Endlich muss sich nicht allein eine richtige Veranschlagung des gefährdeten Gegenstandes, sondern auch eine gute rasche Abschätzung des Schadens durchführen lassen. Der Versicherte soll nicht zu viel erhalten, weil dies nicht allein unbillig, sondern auch bedenklich ist (mangelndes Interesse der Gefahr vorzubeugen; Reiz sie heraufzubeschwören), aber es muss auch, wenn überhaupt der Zweck der Versicherung erfüllt werden soll, der stattgehabte Verlust genügend gedeckt werden. Diesen Bedingungen wird nun in der Waldwirtschaft in vielen Fällen gar nicht, in anderen nur in unvollkommener Weise genügt. Meist fehlt es an statistischen Aufzeichnungen oder es sind solche nur schwer oder überhaupt nicht zu beschaffen. Insbesondere ist die Schadenabschätzung, zumal in jungen Beständen, sehr misslich, wenn noch „Ausheilungen" zu erwarten stehen und die Wirkung der Gefahr sich nicht deutlich genug erkennen und bemessen lässt.

Zum Glück bedarf aber auch der Wald bei den meisten Gefahren gar keiner

Versicherung. In einigen Fällen wird der Zweck der letzteren ohnedies schon erfüllt (Frost, Hagel), indem der Schaden sich zeitlich genügend verteilt, in anderen bedarf der Eigentümer keiner augenblicklichen Hilfe wegen Geldnot, da er im Gegenteil an einer Art Ueberfluss leidet, z. B. bei Windbruch, bei Räumung der von Insekten angefallenen Hölzer etc. Im wesentlichen ist es die Feuersgefahr, bei welcher eine Versicherung möglich ist oder sich als zweckmässig und notwendig erweisen kann. Aber auch gegen diese Gefahr ist nicht immer eine Versicherung geboten oder am Platze. Bei grossen Besitzungen (Staatsforsten) hat hier die Selbstversicherung einzutreten, einmal weil die Wirkung der Gefahr sehr klein ist im Verhältnis zum Besitzesumfang, dann weil hier eine „Teilung der Risiken" durch Anzucht verschiedenartiger Erzeugnisse, welche nicht durch die gleichen Gefahren bedroht sind, mehr aber noch durch die örtliche Verteilung derselben erzielt wird. Eine Versicherung würde für grossen Besitz nicht allein unnötig, sondern auch unvorteilhaft sein. Allerdings kann dadurch der kleine Besitz leiden, zumal wenn er zwischen grossen Besitzungen zerstreut liegt.

§ 23. Der Realkredit (Pfandkredit) spielt in der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Anleihen können in derselben erforderlich werden bei Erbteilungen, für den Zweck von neuen Erwerbungen, von Ablösungen und Verbesserungen, bei vorkommenden Unglücksfällen (Brand, Missernte) etc. Dazu kommen noch Veranlassungen persönlicher Natur, welche nicht aus der Wirtschaft selbst herauswachsen. Als Grundlage des Realkredits dient vorzüglich der Boden, der dem Gläubiger, sofern er nicht zu hoch beliehen wird, genügende Sicherheit bietet (geringere Gefährdung durch Unredlichkeit und Untüchtigkeit des Schuldners, dann durch Naturgefahren, Versicherung bei Beleihung von Gebäuden etc). Den einander widersprechenden Interessen von Gläubigern und Schuldnern, des einen nach kündbarem, des andern nach unkündbarem Kredit, wird durch die Kreditorganisation der Hypothekenbanken und Kreditvereine genügt.

Dagegen bildet der Holzvorrat als das hauptsächlichste Waldkapital neben dem mehr in den Hintergrund tretenden Boden ein weniger geeignetes Unterpfand für Darlehen. Bei demselben spielt der Personalkredit eine wichtige Rolle, da er, ohne dass eine zureichende Ueberwachung möglich ist, durch Unredlichkeit (wirtschaftlich gerechtfertigte und auch unwirtschaftliche Minderung des Vorrats) und durch Untüchtigkeit des Schuldners gefährdet werden kann. Dazu kommt, dass dem Gläubiger gegen die Wirkung von Naturgefahren keine volle Sicherheit geboten werden kann. Infolge dessen ist denn die Landwirtschaft, welcher überdies im allgemeinen das bessere Gelände zugefallen ist, kreditfähiger als die Forstwirtschaft. Für letztere liegt die Beleihungsgrenze tiefer, ausserdem erheischt bei ihr das Interesse des Gläubigers besondere Kontrollmassregeln, welche bei der Landwirtschaft in Wegfall kommen können oder doch für den Betrieb weniger hemmend und lästig sind.

Basch (der Faustpfandkredit S. 41) verlangt, die Waldungen sollten von der Beleihung durch Hypothekenbanken ganz ausgeschlossen werden oder sie dürften nur bis zu einer genau umschriebenen Grenze Darlehen erhalten. Verschieden beantwortet wird in der Literatur auch die Frage, ob als Beleihungswert der Ertragswert oder der Vermögenswert angenommen werden soll. — Nach den preussischen Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken darf bei Wäldern und sonstigen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Wert darnach abgeschätzt wird, die Beleihung bis zu $^1/_3$ des ermittelten Wertes der Anpflanzungen, oder wenn die dauernde wirtschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen sicher gestellt ist, auf $^2/_3$ des ermittelten Wertes erfolgen. Die preussischen Landschaften beleihen beim Wald prinzipiell nur den Boden mit Ausnahme der schlesischen Landschaft, die auch den Bestand auf Grund eines Betriebsplanes beleiht. Auch die übrigen Kreditinstitute beleihen in der Hauptsache nur den Boden. Da diese Praxis den Interessen der Waldbesitzer entgegensteht, fasste der deutsche Forstverein bei seiner Tagung im Jahre 1902 die Resolution, es möge bei hypothekarischen

Beleihungen der Wald als das Objekt eines dauernden, nachhaltigen Ertrages behandelt und demnach nicht nur nach seinem Bodenwert, sondern auch nach seinem Bestandswert. bzw. dem daraus entspringenden Reinertrag, insoweit derselbe durch planmässige Waldwirtschaft und deren Kontrolle gesichert erscheint, eingeschätzt werden. (Vgl. Bericht über die III. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins 1903).

Der genannte Misstand findet indessen darin wieder eine Ausgleichung, dass die aus der Wirtschaft selbst hervorwachsende Kreditbedürftigkeit im allgemeinen eine sehr bescheidene ist. Neukulturen von grösserem Umfang werden nur ausnahmsweise und dann meist von Grossgrundbesitzern von Jahr zu Jahr in solchem Masse ausgeführt, dass Kredit kaum in Anspruch genommen zu werden braucht (Staat, Gemeinde). In vorhandenen Waldungen aber reicht meist ein Bruchteil des jährlichen Ertrages aus, um die Kosten ausserordentlicher wirtschaftlicher Veranstaltungen zu decken; macht sich doch bisweilen der Wegebau schon durch das auf der Wegefläche selbst gewonnene Holz und durch Mehrerlös mehr als bezahlt. Nur ausnahmsweise sind verhältnismässig hohe Aufwendungen zu machen (Gefahren, Ablösungen, Bringungsanstalten), aber auch dann kommt nur in wenigen Fällen eine Beleihung in Frage.

Nun können auch noch besondere Rechtsverhältnisse dem Gläubiger zureichende Sicherheit bieten, so bei dem fideikommissarisch gebundenen und kontrollierten Besitz, dann bei den vom Staate überwachten Forsten, insbesondere bei den Gemeindewaldungen. Ebenso kann auch der Staatswald bei geordneter Verwaltung ein zureichendes Pfand abgeben, wie denn die preussischen Staatswaldungen anfangs dieses Jahrhunderts tatsächlich verpfändet wurden.

§ 24. Aus dem gleichen Grunde, aus welchem der Wald Kreditierungen weniger zugänglich ist, ist er auch im allgemeinen kein geeigneter Gegenstand für Verpachtung. Bedingung für die Verpachtung ist einmal, dass dem Pächter Gelegenheit geboten wird einen Vorteil zu ziehen, dann dass dem Waldeigentümer keine Verluste drohen. Die Verwendung körperlicher Arbeitskräfte ist nun in der Forstwirtschaft von geringer Bedeutung; einen Gewinn könnte der Pächter nur durch Einführung besserer Wirtschaft und durch vorteilhaftere Verwertung erzielen. Besserungen in der Waldwirtschaft können nun mit einer Erhöhung des Einschlags und Minderung des Vorrats verbunden sein; alsdann erwächst leicht dem Waldeigentümer ein Verlust oder es ist, wenn derselbe vermieden werden soll, schwer zu unterscheiden, was dem Pächter und was dem Eigentümer gebührt. Auf ähnliche Schwierigkeiten stösst man, wenn die wirtschaftliche Verbesserung Mindernutzung und Vorratsanhäufung bedingt, in welchem Falle eine lange Bemessung der Pachtdauer erfolgen müsste. Auch wenn der Pächter für bessere Verwertung sorgt (Wegebau, Anstalten für Nutzbarmachung des Holzes), müsste ihm eine längere Frist eingeräumt werden, damit er einer genügenden Deckung seiner Kosten gewiss sein kann. Auf eine scharfe Scheidung zwischen Rente, die dem Eigentümer, und Gewinn, der dem Pächter zukäme, müsste auch hier Verzicht geleistet werden. Soll einer Benachteiligung des Eigentümers durch den Pächter vorgebeugt werden, so sind solch' eingehende Vorschriften und Kontrollen für die Wirtschaft erforderlich, dass letztere allzusehr gebunden und dem Pächter jede Aussicht auf Gewinn benommen wird.

Aus diesen Gründen kommt die Verpachtung in der Waldwirtschaft nur ausnamsweise und unter besonderen Umständen vor. Sie ist möglich bei niedriger Umtriebszeit (Eichenschälwald, Weidenheger) bei gewissen Nebennutzungen, bei kleinen, von Wald umschlossenen Grundstücken, welche landwirtschaftlich zu benutzen sind, ferner wenn das Waldkapital bei extensiver Wirtschaft, dünner Bevölkerung und dürftiger Verkehrsentwickelung überhaupt nicht hoch geschätzt wird und die Verpachtung

an Hüttenwerke, Bergwerke etc. diesen Sicherheit ihres Bestandes und dem Waldeigentümer die Möglichkeit einer vorteilhaften Verwertung bietet.

§ 25. Der Vorrat steht widerrechtlichen Eingriffen durch Dritte das ganze Jahr hindurch offen, er erfordert deshalb einen verhältnismässig grossen Schutzaufwand. Er ist leicht in der Not oder aus Unverstand und falscher Berechnung zu mindern, schwerer nachher wieder in vollem Bestande herzustellen. Aus diesem Grunde bedarf der Wald, auch wenn er nicht gerade Schutzwald ist, je nach den Besitzverhältnissen (Gemeinde-, Anstaltswald), nach der Verkehrsentwickelung und dem Bildungsstande der Bevölkerung, einer anderen gesetzlichen Fürsorge als Industrie und Landwirtschaft, darum ist auch rascher Besitzwechsel, wie überhaupt die „Mobilisierung“ des Bodens beim Walde bedenklich, indem jeder Besitzer vor einem weiteren Verkauf möglichst grossen Nutzen ziehen will.

„Wo der Güterhandel zur Jobberei wird, d. h. wo man kauft, nicht um zu bewirtschaften, sondern um rasch wieder zu verkaufen und die Preisdifferenz einzustecken, da verfällt der Landbau. Allein bei den Forsten ist ein solcher Missbrauch noch weit gefährlicher und weit eher zu vermuten, so dass hier, wegen des allgemeinen Charakters der Forstwirtschaft, grosse Langsamkeit des Besitzwechsels ungleich mehr nützliche als schädliche Folgen hat.“ (Roscher II, 5. Aufl. S. 571.)

Durch das Vorhandensein des Vorrates werden endlich noch Schwierigkeiten für die Teilung von Waldungen, dann für Zusammenlegung von solchen und die Bildung von Genossenschaften bedingt, und zwar nicht allein deswegen, weil die Anteilsberechnungen verwickelt sind, sondern auch weil es schwer hält, allen Interessen nach der Richtung hin zu genügen, dass im zeitlichen Bezuge der Nutzungen keine zu grossen Aenderungen eintreten. Bei Teilungen kann man sich dadurch helfen, dass denen, welche zu wenig nutzbares Holz erhielten, Bargeld herausgezahlt, oder dass ihnen das Recht auf zeitweiligen Bezug von Holz eingeräumt wird; bei Zusammenlegungen aber in der Weise, dass den Besitzern älterer Bestände gestattet wird, dieselben zu räumen, eine Massregel, welche übrigens für Bestand und Gedeihen einer genossenschaftlichen Verwaltung, wenn derselben zunächst nur unreife Bestände zur Verfügung stehen, nicht ohne Bedenken ist.

2. Die Arbeit in der Forstwirtschaft.

§ 26. Die Arbeit spielt in der Forstwirtschaft eine geringere Rolle als in den meisten Zweigen der Landwirtschaft. Das Ackergelände wird alljährlich umgebrochen, der Boden der Forstwirtschaft wird wenig oder gar nicht bearbeitet, Arbeiten der Bestandesbegründung und der Bestandespflege gehen zum Teil mit denen der Ernte Hand in Hand, die künstliche Verjüngung aber findet auf derselben Fläche nur alle u Jahre (Länge der Umtriebszeit) statt. Ebenso kehrt die Erntearbeit nur alle u Jahre wieder, während sie in der Landwirtschaft alljährlich vorgenommen wird etc.

Die Menge der auf 1 ha erforderlichen Arbeit lässt sich nun nicht nach der Zahl der im Walde verwendeten Arbeiter bemessen, da letztere meist nicht ständig in der Forstwirtschaft beschäftigt sind. Man kann die Arbeitstage zählen und deren Summe durch die Zahl der Arbeitstage eines Jahres oder, wenn dies Verfahren nicht angängig ist, die Gesamtsumme der entrichteten Löhne durch den durchschnittlichen Jahresverdienst eines Arbeiters je der betreffenden Gattung dividieren. Meist steht nur der letztere Weg offen. Auf demselben erhalten wir zwar nur annähernd richtige Zahlen, doch sind diese für die hier in Betracht kommenden Zwecke vollständig zureichend. Dann darf nicht übersehen werden, dass der Wald, wenn er auch wenig Vollarbeiter beschäftigt, doch verhältnismässig vielen Leuten zu einer Zeit Verdienst gewähren kann, in welcher sie anderweit keinen Erwerb finden.

v. Berg (S. 42) gibt nach den Oek. Neuigkeiten von 1850 No. 26 die Zahl der Arbeiter an für 100 ha bei Dreifelderwirtschaft auf 23, bei Fruchtwechsel auf 30 und, wenn diese Wurzelgewächse mit in den Turnus aufnehmen, auf 40. (Nach Walz (Betriebslehre, 1878 S. 309) kämen im Durchschnitt 33 Arbeiter auf 100 ha. v. d. Goltz (Taxationslehre, 1880 S. 79) findet in einem Falle mit extensiver Wirtschaft (17% der Fläche als Weide, Bruchland und Gewässer, 19% als Wiesen) auf 100 ha gegen 6 Personen ständig, 16,8 Personen die halbe Zeit über, also 14—15 Leute ständig beschäftigt. Kraft (Betriebslehre, 1877) gibt nach Pabst als ungefähren Bedarf an Arbeitern für je 100 ha an:

	Taglöhner und Stückarbeiter	Jahreslöhner	Zusammen
bei extensivem Betrieb auf geringem Boden	12 -17	5— 8	17- 25
„ mittelextensivem Betrieb	19--24	8--10	27--34
„ intensivem Betrieb auf mittelgutem Boden	26 --31	10—12	36—43
„ sehr intensivem Betrieb auf gutem Boden	33- -42	12--13	45—56

In zwei Revieren mit intensivem Betrieb waren nach Berg (S. 43) auf 100 ha nur 2- 3 Arbeiter beschäftigt. Bernhardt (Waldwirtschaft, 1869, S. 11) fand auf dem Wege der direkten Auszählung der Arbeitstage auf 100 ha im Hackwald 2,5, im Hochwald 1,2 Arbeiter. In den Staatswaldungen Badens kommen, wenn wir für 1 Arbeiter 500 Mark Jahresverdienst annehmen, auf 100 ha 2,2 Arbeiter, in Preussen 1 bis 1,4 Arbeiter bei Unterstellung eines Jahresverdienstes von 300 bis 400 Mark. Sonach beschäftigt die Landwirtschaft 10, ja selbst 20 und 30mal so viel Arbeiter als die Forstwirtschaft.

An Wirtschaftsbeamten rechnet v. d. Goltz 1 Person auf 80—125 ha; in der Forstwirtschaft dagegen kommen auf einen Schutzbeamten 200—700 ha, auf einen Verwaltungsbeamten 1900 -5600 ha.

Gute Anhaltspunkte für den Verbrauch an Lohnarbeit in der Forstwirtschaft liefert die Arbeiterversicherungsstatistik. Rechnet man das Arbeitsjahr zu 300 Tagen, dann treffen auf einen während des ganzen Jahres vollbeschäftigten Arbeiter in der Staatswaldwirtschaft von Preussen 66 ha, Bayern 59 ha, Baden 53 ha.

§ 27. Die Arbeit der Forstwirtschaft trägt auch auf intensiveren Stufen einen mehr okkupatorischen Charakter, die Arbeiten der Pflege und der Veredelung spielen dagegen eine bescheidenere Rolle als in der Landwirtschaft. Durch Aenderung des Betriebssystems, Mischung etc. lässt sich ja wohl jeweilig bis zu gewisser Grenze der Ertrag eines Waldbodens steigern, doch leistet in dieser Beziehung die Landwirtschaft erheblich mehr als die Forstwirtschaft, während letztere auf diesem Gebiete mit der Industrie überhaupt keinen Vergleich aushält. Verhältnismässig gross ist der Aufwand für Schutz, da solcher während des ganzen Jahres (in der Landwirtschaft im wesentlichen nur zur Zeit der Erntereife) ausgeübt werden muss und die Bäume die Ueberwachung einer grösseren Fläche erschweren. Im grossen ganzen ist die Arbeit in der Forstwirtschaft technisch einfach und wenig mannigfaltig. Sie bietet wenig Gelegenheit für Anwendung von Maschinen, gestattet die Verwendung einfacherer Arbeitskräfte (weibliche Personen) ohne Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit und stellt, wenn auch in mehreren Fällen grosse körperliche Kraft, Geschicklichkeit und Gewandtheit nicht zu entbehren sind, doch meist keine besondere Anforderungen an die Vorbildung des Arbeiters; der Betriebsleiter ist nicht wie in der Industrie genötigt, fortwährend Verbesserungen nachzuspüren, um sich nicht von anderen überholen zu lassen oder um denselben gleich zu kommen und sich über Wasser zu halten. Während die Aenderungen der Technik im Gewerbewesen stete Aufmerksamkeit und Rührigkeit erheischen, kann der Forstverwalter nach dem einmal aufgestellten Wirtschaftsplan ruhig weiter wirtschaften.

Ueberdies ist der Betrieb ein offener, Verbesserungen desselben lassen sich nicht verheimlichen, auch hätte dies für die Frage der Eroberung und der Behauptung des Marktes keinen Sinn, da, im Gegensatze zur Industrie, ein Mehrangebot bei gegebener

Fläche nur innerhalb bestimmter enger Grenzen möglich ist. Aus diesem Grunde werden denn auch für Verbesserungen im forstlichen Betriebe keine zum Alleinverkaufe berechtigende Patente verliehen. Dagegen können solche natürlich für Erfindungen und Verbesserungen von Instrumenten, Geräten etc. erteilt werden, doch gehören solche Patente nicht in das Gebiet der Forstwirtschaft, sondern in das des Gewerbewesens i. e. S.

Aus den genannten Gründen wirft denn auch die Forstwirtschaft bei gleicher Einträglichkeit einen erheblich grösseren Bruchteil des Rohertrags in Form von Zins und Rente dem Eigentümer ab als die Landwirtschaft.

In den deutschen Staatswaldungen machten Gehalt und Löhne im Durchschnitt der Jahre 1870/79 über 50% des Rohertrags aus (vgl. Lehr, Holzzölle 1883). Dieses Verhältnis trifft auch gegenwärtig (1900) noch zu. Unterstellen wir in der Landwirtschaft für die gleiche Rentabilität den 12fachen Betrag des Arbeitslohnes, nehmen wir ferner an, der Holzvorrat sei = 3B, das zu verzinsende Betriebskapital der Landwirtschaft = B, so müssten in der Landwirtschaft die Aufwendungen für Aussaat, Dünger und Abnutzungen sich auf nahezu 40% des Rohertrages beziffern, wenn Lohn und Gehalt sich auf 50% desselben stellen sollen. Wenn Roscher sagt: die Forstwirtschaft sei ungleich weniger intensiv als die Landwirtschaft der gleichen Zeit und Gegend, so trifft dies vollständig zu für Arbeit und tatsächlich zugesetztes Kapital. Rechnen wir den Vorrat mit ein, so erhalten wir für gleiche Rentabilität ein anderes Ergebnis. Die Forstwirtschaft wäre dann zwar nicht arbeits-, aber doch kapitalintensiver.

Dem Umstande, dass sich der Wald weniger zur Arbeitsanwendung eignet und das Eigentum am Walde selbst bei intensiver Wirtschaft in geringem Grade Arbeitseigen ist, ist es zum Teil zuzuschreiben, dass sich bei ihm der Gedanke eines ausschliesslichen Sondereigens erst später entwickelte als bei Feldgelände und echten Arbeitserzeugnissen und dass insbesondere auch das Forststrafrecht bis in die neueste Zeit sich in wichtigen Punkten von den für andere Gebiete giltigen Strafbestimmungen wesentlich unterschieden hat. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gestaltet sich zu einem eigenartigen und meist angenehmeren als in Industrie, Handel und Landwirtschaft (geringere Bedeutung von Arbeitseinstellungen, einfachere Wohnungsfrage etc.). Weiter eignet sich der Wald mehr als das Ackerland zum Besitz für juristische Personen (Korporationen, Gemeinde, Staat); dann kann er eine entferntere, weniger günstige Lage haben als das Feldgut, das die nächste bequemste erheischt, endlich ist da, wo viel Wald sich vorfindet, kein Raum für eine dichte Bevölkerung geboten.

§ 28. Die Industrie gestattet meist einen ununterbrochenen Betrieb. Land- und Forstwirtschaft dagegen sind mehr an die Zeit gebunden und zwar die erstere in höherem Grade als die letztere, die landwirtschaftlichen Früchte müssen geerntet werden, sobald sie reif sind und auch in der Wahl für die Zeit der Aussaat ist kein grosser Spielraum gegeben. In der Forstwirtschaft dagegen können viele Arbeiten bei nicht zu ungünstiger Lage (Hochgebirge) zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden. Sie sind jedoch nicht gerade alle derart, dass sie ununterbrochen das ganze Jahr hindurch ausgeführt werden können. Schutz- und Verwaltungsbeamte sind zwar immer tätig, wenn auch die an dieselben gestellten Anforderungen nicht stets die gleichen sind, Kulturarbeit und Holzhauerei finden dagegen nur während einiger Tage oder Wochen statt. Doch ist der Arbeitsbedarf in der Forstwirtschaft im ganzen ein ziemlich regelmässiger; im wesentlichen sind es nur Gefahren und Marktlage, welche ihn erheblich steigern oder mindern, während in der Landwirtschaft je nach dem Ausfall von Ernte und Witterung wechselnde Anforderungen gestellt werden. Zwar hält es aus den erwähnten Gründen in der Forstwirtschaft schwer, ständige Arbeiter anzuziehen, dieselben können immer nur für einen Teil der Waldarbeit eingestellt werden; auch bietet die Unregelmässigkeit und der Wechsel der verschiedenen Arten der Arbeiten

besondere Schwierigkeiten für einige Zweige des Hilfskassenwesens (Kranken-, Invalidenkassen), zumal wenn der Arbeitgeber beteiligt werden soll. Doch hat der genannte Umstand auch wieder die Lichtseite, dass die Forstwirtschaft eine Art Ergänzung für die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige (z. B. Baugewerbe) bilden kann. Sie bietet Arbeit in Zeiten, in welchen letztere keinen Verdienst gewähren, was für Arbeiter wie für Arbeitgeber von grossem Vorteil sein kann.

Für die Arbeitsgliederung (Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung) bietet die Forstwirtschaft nicht viel Raum. Die Arbeiten sind hiefür zu wenig mannigfaltig und technisch zerlegbar und der Betrieb zu sehr örtlich zerstreut (am meisten bei einem idealen Femelbetrieb, bei welchem die Wirtschaftstätigkeit sich stets über die gesamte Waldfläche erstreckt). Dazu kommen die zeitlichen, zum Teil durch Witterungsverhältnisse bedingten Unterbrechungen der Arbeiten, sowie der Umstand, dass manche derselben an bestimmte Jahreszeiten gebunden sind. Infolge dessen ist der Bedarf an Arbeitskräften verhältnismässig gross, d. h. im Vergleich mit den Leistungen, zumal ein Ersatz derselben durch mechanische Hilfsmittel (Maschinen der Industrie) nur in geringem Grade möglich ist.

Ueber den Grad der Gefährdung der Waldarbeit für Gesundheit und Leben sind bis jetzt keine zureichenden statistischen Untersuchungen angestellt worden. Brauchbares Material würde die Statistik der Arbeiterversicherung bieten. Viele Arbeiten sind weder besonders anstrengend noch gesundheitsgefährlich, andere stellen schon höhere Anforderungen an körperliche Kraft und Vorsicht (Fällung, Bringung), doch fehlen bei ihnen viele der widrigen Umstände, welche in der Industrie Gesundheit und Leben bedrohen (Bearbeitungsstoffe, Staub, Gase, Maschinen); sie werden bei Tag und in freier Luft ausgeführt.

Nach R. Mucke kamen in Preussen im Durchschnitt der Jahre 1870/80 an Tötungen im Beruf auf eine Million:
in der Landwirtschaft: Besitzer 399, Beamte 792, Gehilfen, Arbeiter 778, zusammen 1969,
in der Forstwirtschaft: Besitzer und Beamte 712, Feld- und Forstarbeiter 2644, zusammen 3356,
in Baugewerben: Beamte 7579, Gehilfen, Arbeiter 1953, zusammen 9532,
in der Schiffahrt: Beamte 9333, Gehilfen, Arbeiter 5389, zusammen 14722,
im Fuhrwesen: Beamte 3193, Arbeiter 1644, zusammen 4837,
in der Textilindustrie: Beamte 278, Gehilfen, Arbeiter 289, zusammen 567.

Für den Grad der Gefährdung ist nicht allein die Kopfzahl, sondern auch die Dauer der Arbeit von Bedeutung, eine zureichende Statistik hätte letztere in Rücksicht zu ziehen.

Von den 42 000 Arbeitern des bayerischen Staatsforstbetriebes erleiden nach der Unfallversicherungsstatistik durchschnittlich 24 bei der Arbeit den Tod; in den preussischen Staatsforsten betrug von 148—150 000 Arbeitern die Zahl der Getöteten 1895 69, 1896 45, 1897 61, 1898 32.

Bei mehreren Arten der Waldarbeit ist Stücklohn möglich (Holzhauerei, Köhlerei, Erdarbeiten); oft kann ein Teil des Lohnes in Naturalien (Holz, Grasland etc.), insbesondere für ständige Waldarbeiter gewährt werden, während das Prämien- und Tantiemesystem weniger Boden hat. Dasselbe könnte bei der gemeinen Arbeit überhaupt kaum mit gutem Erfolge, bei der Arbeit der Leitung nur dann Anwendung finden, wenn die Mehrleistung des Beamten im Mehrertrage wirklich bemessen werden kann. Dies ist weniger bei der Technik des forstlichen Betriebs, als im Gebiete der Verarbeitung und der Verwertung des Holzes der Fall.

3. Wirtschaftsumfang.

§ 29. Die Waldwirtschaft verlangt im allgemeinen einen erheblich grösseren räumlichen Umfang als die Landwirtschaft, sie macht mithin grössere Wirt-

schaftseinheiten und damit auch grössere Besitzeseinheiten nötig.

In der Landwirtschaft sind sehr kleine Besitzungen neben sehr grossen möglich. Jene können, auch wenn sie wenige Quadratmeter umfassen, doch oft noch selbständig mit Vorteil bewirtschaftet werden. Grosse Besitzungen verlangen eine Teilung in kleinere Wirtschaftseinheiten durch Bestellung selbständiger Verwalter oder durch Verpachtung. Die Landwirtschaft, welche mit ihren zahlreichen Arbeitskräften sich schon mehr der veränderlichen Technik und der schwankenden Marktlage anpassen kann und muss, gestattet keine zu grosse Zentralisierung.

Anders in der Forstwirtschaft. Bei grossen Besitzungen entfällt zwar die Möglichkeit der Verpachtung, doch können solche deswegen bestehen, weil grössere Verwaltungseinheiten möglich sind und bei der Zerlegung in mehrere Verwaltungseinheiten denselben keine so weitgehende Selbständigkeit eingeräumt zu werden braucht, wie dies in der Landwirtschaft nötig ist. So kann denn die Waldwirtschaft mit ihrem einfacheren, mehr stetigen Betrieb auf grossen Flächen betrieben werden (es gibt heute noch in Deutschland Oberförstereien mit über 10000 ha und Besitzungen mit über 0,5 und selbst 2 Millionen ha). Dann sind aber auch grössere Flächen nötig, als sie die Landwirtschaft braucht und zwar:

1) um einen geregelten Betrieb überhaupt zu ermöglichen.

Das Mindestmass wäre für eine streng nachhaltige Forstwirtschaft nach Bernhardt, 1869, S. 13: bei Niederwald mit 20jähriger Umtriebszeit etwa 1,3 ha, bei Hochwald mit 60jährigem Umtrieb: 6,4—7,7, mit 120jährigem 12,8—15,4 ha.

Nun ist aber ein grösserer Betrieb doch nötig wegen der technischen und wirtschaftlichen Vorteile, welche er vor dem kleinen voraus hat. Zwar kommen bei der Forstwirtschaft in geringerem Grade die Umstände in Betracht, welche in der Industrie dem Grossbetrieb vor dem kleinen einen Vorsprung gewähren, doch können immerhin grosse Wirtschaften auch hier bessere Erfolge erzielen durch Verwendung tüchtigerer Kräfte für Technik, Holzverarbeitung und Vertrieb („erst der Grossbetrieb ermöglicht einen wissenschaftlich gebildeten Stand von Forstwirten") und wirksamer Kapitalien (Wege, Transportmittel, Industriewerke etc.), sowie durch vollere Ausnutzung derselben und durch Ersparungen bei Anschaffungen, Produktion und Vertrieb. Dann ist der grosse Besitz kräftiger gegenüber vielen Gefahren (Mischungen, geeignete Bildung der Hiebszüge, Selbstversicherung bei Feuersgefahr, Meidung der schweren Nachteile der Gemenglage), insbesondere aber ist der Grossbetrieb beim Absatz günstiger gestellt als der kleine. Er vermag wertvolleres Holz (Nutzholz) in der Menge zu liefern, welche den Anforderungen des grossen Marktes entspricht. Zugutemachung und Abfuhr bereiten ihm weniger Schwierigkeiten, der Weitertransport ist billiger (Eisenbahntarife, Flösserei etc.), er kann leichter seine Anerbietungen in weiteren Kreisen bekannt machen, die besten Absatzgebiete aufsuchen etc. Der kleine Besitz ist auf den örtlichen Bedarf angewiesen oder vom Ankauf abhängig, der grosse kann schon leichter für sich eine günstige Marktlage ausbeuten.

2) Um einen Wirtschafter voll zu beschäftigen, bedarf man in der Forstwirtschaft 1000 und mehrere Tausend von Hektaren (eine Oberförsterei umfasst in Preussen im Durchschnitt 3700 ha), während in der Landwirtschaft ein bescheidener Bruchteil dieser Fläche genügt.

3) Auch um dem Besitzer mit oder ohne eigene Mitarbeit vollen Unterhalt zu gewähren, muss die Waldfläche einen erheblich grösseren Umfang haben als landwirtschaftliches Gelände.

Bei Reinerträgen von 10—40 Mark auf 1 ha ist für ein Einkommen von 2000 Mark eine Fläche von 50—200 ha nötig; wollte der Besitzer alle Arbeiten selbst verrichten, so brauchte er 25 bis 100 ha, eine Flächengrösse, welche gerade eine Arbeitskraft voll beschäftigt. In der Landwirtschaft würde der zehnte Teil der Fläche genügen, ja oft

mehr als zureichend sein.

Teils infolge der erwähnten Umstände hat sich denn auch der Wald im ganzen mehr in grossen Händen erhalten, er war dem Kleinbesitz und dieser ihm nicht günstig.

So heisst es bei Wessely, Forstl. Jahrbuch II: „Die Bevölkerung der grossen Ortschaften (Dörfer) hat in der Regel keinen Wald. Derselbe wurde Domänenwald. In den Gegenden des Hofsystems ist der Wald grossenteils, öfter sogar überwiegend Bauernwald geworden.“ Nach Vogelmann (S. 84) ist es dem Institute der geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwald zu verdanken, dass ein grosser Teil der Privatwaldungen bis auf die heutige Zeit teils in einem guten, teils in einem noch erträglichen Zustand erhalten wurde, darunter auch solche Waldungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse beteiligt ist.

Bei der wirklichen Verteilung des Besitzes sind freilich ebenso wenig wie in der Landwirtschaft immer nur rein wirtschaftliche Erwägungen über Kosten und Erträge massgebend gewesen. Bilden auch die ökonomischen Interessen ein wichtiges Triebwerk in der gesellschaftlichen Entwickelung, so wird doch die Gesellschaft keineswegs in der Art von ihnen beherrscht, dass nun auch bei gleichen natürlichen Vorbedingungen die gleichen gesellschaftlichen Zustände sich ausbilden müssten. Bildung und Erhaltung von grossen Herrschaften und von Bauernhöfen mit grossen Waldungen sind auch zum Teil anderen Einflüssen zu verdanken, ebenso wie Staats- und Gemeindewald nicht lediglich infolge davon enststanden sind, dass kleine Besitzungen als unvorteilhaft zu grossen verschmolzen wurden.

Allerdings hat auch der grosse Besitz, wenn er gewisse Grenzen überschreitet, seine Schattenseiten, doch treten dieselben in der Waldwirtschaft bei weitem nicht in dem Masse in den Vordergrund wie in der Landwirtschaft.

In der Gesetzgebung über Teilungen, über Gewährung von Abfindungen bei Ablösungen etc. ist auf die erwähnte Tatsache entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Unternehmungsformen.

§ 30. Nicht alle in Industrie und Handel vorkommenden Unternehmungsformen sind im Walde am Platz oder möglich, teils aus dem Grunde, weil die Forstwirtschaft für eine arbeitsteilige Vergesellschaftung nur wenig Raum gewährt, teils auch weil hier nur ausnahmsweise durch Kauf und Verkauf zu Erzielung grosser Gewinne Gelegenheit geboten ist. Fast ausschliesslich findet sich die Einzelunternehmung vor, teils in der Gestalt des Privatbesitzes, teils in der der öffentlichen Wirtschaft (Gemeinde, Staat). Gerade die Waldwirtschaft mit ihrem auf lange Zeiträume berechneten Betriebe macht es notwendig, dass mit ihr das Interesse des Besitzers (Private mit ihrer Familie, ewig lebende juristische Personen) dauernd verschmolzen, dass insbesondere das Risiko aus Veränderungen des Kapitalbestandes in Form von Mehrung oder Minderung des Vorrates vom Unternehmer allein getragen werden. Bei der Einzelunternehmung wird dieser Forderung am vollständigsten entsprochen. Im übrigen hat die Einzelunternehmung in der Forstwirtschaft vor derjenigen in anderen Wirtschaftszweigen nichts voraus. Ja Industrie und Handel bedürfen viel mehr als sie einer vollfreien Verfügung des Unternehmers, damit derselbe bei Einrichtung und Betrieb jeweilig nach bestem Ermessen handeln, den Bewegungen des Marktes und den Aenderungen der Technik folgen kann und auch die vollste Autorität bei Ordnung und Disziplinierung der Arbeit geniesst. Dagegen treten die Schattenseiten der Einzeluntersuchung in der Forstwirtschaft nicht so hervor. Bei gegebenem Waldbesitz hat die Beschränktheit der persönlichen Arbeits- und Kapitalkraft keine Bedeutung, während in der Industrie eine Ausdehnung des Betriebs oft nicht ohne Kapitalzuführung von aussen möglich ist. Eine industrielle oder Handelsunternehmung kann durch einen Wechsel in der Persön-

lichkeit des Unternehmers leiden, ja vollständig zu grunde gehen. Mit der Forstwirtschaft ist die persönliche Arbeitskraft nicht in der Art verwachsen. Sie kann auch, wenn ein Erbe zum Betriebe nicht befähigt oder geneigt sein sollte, meist ohne Nachteil für denselben weitergeführt werden.

§ 31. Die offene Handelsgesellschaft ist für den Wald teils aus dem erwähnten Grunde, teils auch deswegen zwecklos, weil eine solidarische Haftung für Zwecke der Forstwirtschaft nicht erforderlich ist. Kommandit- und stille Gesellschaft sind unnötig und verfehlt; Kapitalzufuhr ist nicht erforderlich, bezw. der Realkredit reicht aus. Der eigentliche Zweck dieser Unternehmungsformen, Kapitalisten durch Beteiligung derselben am Gewinne anzulocken, entfällt nicht allein, sondern er wird auch nicht erfüllt, oder es könnte ihm allenfalls durch bedenkliche Massnahmen (Vorratsminderungen, an deren Vorteil die Darleiher sich beteiligen) genügt werden.

Die Aktiengesellschaft könnte in der Forstwirtschaft mit ihrem stetigen Betriebe, bei dem die Bedeutung der persönlichen Arbeit des Leiters nicht so sehr in den Vordergrund tritt, schon recht wohl Platz greifen.

In der Tat haben sich auch schon Aktiengesellschaften in Oesterreich für Ausbeutung von Wäldern gebildet. Hier wurden sie einmal durch Verbindung der Forstwirtschaft mit industrieller Auswertung des geschlagenen Holzes, dann durch die finanzielle Lage des Staates, welcher Wald zu niedrigen Preisen abgab, begünstigt. Zunächst konnte durch Kaufgeschäft und Uebergang zur industriellen Ausnutzung Gewinn gezogen werden. Als jedoch dieser Gewinn den ersten Erwerbern gesichert war, gingen, mit einer Ausnahme, die gebildeten Gesellschaften wieder ein. Jetzt machten sich, abgesehen von sonstigen bei Aktiengesellschaften möglichen Praktiken, wie sie hier und da wohl vorgekommen sind, die Schattenseiten dieser Unternehmungsform für die Waldwirtschaft geltend. (Vgl. hierüber insbesondere Wessely in seinem Jahrbuch.)

Die Aktiengesellschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft, bei welcher die Unternehmung von der Person des Unternehmers fast vollständig getrennt ist. Der Aktionär ist an der Unternehmung tatsächlich wenig oder gar nicht beteiligt, er befindet sich ihr gegenüber praktisch im Verhältnis eines Gläubigers mit dem Unterschiede, dass ein Gläubiger nur Anspruch auf eine feste Zinssumme hat, während der Aktionär hohe Dividenden ziehen will. Nun gewährt der Wald bei geordnetem Betriebe wohl einen regelmässigen Reinertrag, auch kann derselbe infolge von Preiserhöhungen, Wegebau etc. steigen, doch ist die Zunahme eine begrenzte, keine stossweise, wie sie in der Industrie durch technische Verbesserungen veranlasst werden kann. Dagegen ist der Vorrat ein angriffliches, nicht immer leicht kontrollierbares Kapital. Durch übermässige Ausnutzung desselben können Dividende und Kurs gesteigert werden. Geschieht dies, so kann der Aktionär seine Aktie mit Vorteil verkaufen, der neue Aktionär aber wird die Uebernutzung einsparen müssen. Insbesondere wegen dieser Gefahr, dass ein augenblicklicher Gewinn gezogen werden kann, während die hierdurch hervorgerufenen Kapitalverluste auf andere Schultern übergewälzt werden, eignet sich die Aktienunternehmung nicht für die Waldwirtschaft.

Dagegen ist die Genossenschaft möglich, allerdings nicht immer in der Form unserer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit nicht beschränkter Mitgliederzahl und der ihnen eigentümlichen Art der Haftung. Die genossenschaftliche Vereinigung ist bei der Forstwirtschaft mit wenigen Ausnahmen durch die Lage des Bodens bedingt, das Interesse für die Verbindung ist meist ein dauerndes. So könnte denn nur für besondere Zwecke, bei denen die Lage des Bodens nicht in Betracht kommt, freier Ein- und Austritt zulässig sein (Echte Personalgenossenschaften). Solidarhaft und Solidarbürgschaft sind nicht erforderlich; für etwa notwendige Anlehen muss im

allgemeinen das genossenschaftliche Vermögen zureichen. Die Genossenschaft kann in zwei Formen vorkommen, einmal in der Art, dass der Wald gemeinschaftliches, echt genossenschaftliches Eigen ist. Jedes Mitglied hat an demselben einen ideellen Anteil. Es kann denselben auf andere übertragen, jedoch nicht in anderer Weise, ohne dass eine Auflösung der Genossenschaft erfolgt, aus derselben ausscheiden. Dann können die Mitglieder ihr Sondereigen behalten, die genossenschaftliche Verbindung soll nur bestimmte wirtschaftliche Zwecke erfüllen (Schutz, Verwaltung, Verkauf etc.). So gross auch die Nachteile zerstückelten Besitzes sind, so entstehen, wo einmal Sonderbesitz sich gebildet hat, Genossenschaften nur selten auf dem Wege freier Vereinbarung. Wo Vereinigungen im Interesse der Erhaltung oder pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes nötig sind, können dieselben in der Regel nur durch gesetzliche Hilfe erzielt werden.

5. Transport, Absatz.

§ 32. Transport- und Absatzverhältnisse sind für das Waldeigentum weniger der Entwickelung fähig, als für die Landwirtschaft. Das Holz ist selbst bei dem heutigen Stande des Verkehrs trotz Nebenbahn und Waldeisenbahn wegen seiner Schwere und geringen Ladungsfähigkeit als eines der weniger transportfähigen Güter zu bezeichnen. Der Transport, welcher oft am Orte der Gewinnung mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist verhältnismässig kostspielig, so dass die billigen Sortimente, insbesondere Brennholz, nicht weit verbracht werden können. Aber auch das Nutzholz verlangt billige Transportmittel, sei es, dass dieselben eine Massenverbringung ermöglichen oder sei es, dass sie, wie das Wasser, einen geringen Betriebsaufwand erfordern. Bei unentwickeltem Verkehrswesen ist das Absatzgebiet für Holz örtlich beschränkt, infolge davon machen sich denn die Nachteile des kleinen Marktes sehr fühlbar; Ueberfluss und Mangel lassen sich nicht in geeigneter Weise begleichen, die Preise sind örtlich verschieden und schwanken zeitlich innerhalb weiter Grenzen. Da man nun das Holz in der nächsten Nähe haben muss, so ist man genötigt, auch auf für die Landwirtschaft tauglichen Böden Wald zu erhalten, welcher erst mit Verbesserung des Transportwesens mehr und mehr auf unbedingten Waldboden zurückgedrängt wird. In der Nähe bewohnter Orte findet die intensivste Ausnutzung statt (Stockholz, Leseholz), in einiger Entfernung davon kann Holz im Walde verfaulen.

„Die Donaustädte, voran Wien, bezogen ihr Holzwerk bis aus Tirol, Bayern und Württemberg, während einige Meilen davon in's Land hinein halbe und ganze Urwälder vorhanden waren, deren Hölzer an Ort und Stelle unbenutzt vermoderten. (Wessely, Jahrbuch II, S. 131).

1822 wurde für die Domäne Grosspertholds die Errichtung einer Pottasche-Fabrik geplant. Vor 1800 waren die Wälder derselben noch meist Urwald. Die Aussenteile der Forste wurden nur für die lokalen Glashütten, das Innere derselben und zwar die vom Winde gebrochenen Stämme zu Pottasche benützt.

Uebrigens finden sich erhebliche Unterschiede in der Intensität der Ausnutzung auch heute noch vor. Es gibt dicht an Flüssen gelegene Forste, in denen aus Mangel an guten Wegen auch Nutzholz nur schwer abzusetzen ist.

In Bayern war 1860 nach „die Forstverwaltung Bayerns", 1861 S. 473, für 1 Kubikfuss Bau-, Nutz- und Werkholz bei Eichen der niedrigste Preis 6 kr.; der höchste 55 kr., bei Föhren und Fichten der niedrigste 0.5, der höchste 60 kr. Bei Scheitholz war für ein Klafter

	der niedrigste Preis	der höchste Preis
Buchen	1 fl. 24 fl.	26 fl.
Birken	2 „ 30 „	19 „
Föhren	1 „ 12 „	18 „
Fichten Tannen	1 „ 12 „	15 „

Im Hauptsmoor bei Bamberg wurden Föhren für 300—500 fl. in's Ausland verkauft, im Hochgebirge galt der gleiche Stamm nur 1—2 fl.

In der Tatsache, dass man auf die örtliche Erzeugung von Holz angewiesen war, ist denn auch die frühere Sorge vor Holznot begründet, für deren Begegnung allerdings nicht immer die zweckmässigsten Mittel angewandt wurden.

Besserung und Mehrung der Transportmittel kommen in erster Linie den Massengütern, so denn auch vorzüglich dem Holze zu gute. Mit ihnen erweitert sich das Marktgebiet, Mangel und Ueberfluss werden leichter örtlich und zeitlich beglichen, infolge dessen werden auch die Preise gleichmässiger, der Einfluss der örtlichen Lage auf dieselben wird gemindert; ferner findet eine für die Gesamtheit günstige Verschiebung der Standorte statt. Da nun der Einfluss von Schwere und Entfernung geringer ist, lassen sich Wald und Feld mehr so verteilen, dass der Boden am vorteilhaftesten ausgewertet und Wälder ausgenutzt werden, in denen seither das Holz kaum wirtschaftliche Verwendung fand. Endlich hat eine Verminderung der Rentenunterschiede statt, soweit solche durch Lage und Entfernung bedingt sind, die Renten entfernter Waldungen steigen im Verhältnis zu denen von näher gelegenen. Insbesondere aber gestattet eine Verbesserung des Transportwesens, ohne nachteilige Preiserniedrigung grössere Holzeinschläge vorzunehmen, rascher mit vorhandenen Althölzern zu räumen oder auch zu einer anderen Holz- und Betriebsart überzugehen.

6. Frage der Einträglichkeit und der Beweglichkeit des Betriebs.

§ 33. Oft begegnet man der Ansicht, die Waldwirtschaft sei an und für sich unrentabel (z. B. bei Hundeshagen u. a.), sie gewähre immer, weil der Holzzuwachs in späterem Alter gering sei, nur eine mässige Verzinsung. Dieselbe ist jedoch nicht zutreffend. Auf unbedingtem Waldboden ist die Forstwirtschaft jedenfalls vorteilhafter als eine anderweite Benutzung desselben. Im übrigen aber hängt die Einträglichkeit nicht allein vom Holzzuwachse einer bestimmten Wirtschaftsweise ab. Denn einmal ist die Technik gerade nicht so leistungsfähig, dass sie in dieser Beziehung wenigstens innerhalb gewisser Grenzen keine Besserung herbeiführen könnte (Mischung, Lichtung etc.). Dann aber ist die Meinung nicht richtig, es könne der Preis nicht so hoch steigen, dass nun die Forstwirtschaft auch genügend lohnend werde. Seit Jahrzehnten sind vielfach Holzpreise bis zu einer Höhe gestiegen, welche man früher für unmöglich gehalten hätte; weitere Erhöhungen sind darum keineswegs ausgeschlossen. Im übrigen aber gibt es heute in Wirklichkeit Waldungen und Umtriebszeiten, welche genügend vorteilhaft sind. Findet man in gegebenen Fällen das Umgekehrte, so ist dies kein Beweis für eine durch die Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft bedingte Unrentabilität. Gesetzgebung und Verwaltung haben oft Wälder erhalten, wo bereits eine Ueberproduktion an Holz stattfand, vielfach wurde die freie Wirtschaft u. a. auch durch Servituten beschränkt, endlich können durch Verkehrsänderungen Uebergangszustände geschaffen worden sein, welche Rodungen und Aufforstungen als vorteilhaft und bestimmte Waldwirtschaften längere Zeit hindurch als nicht lohnend erscheinen lassen.

Zwar sagt Helferich in Schönbergs Handbuch: „Die Holzerzeugung ist ein Geschäft sui generis und man muss sich ihren natürlichen Bedingungen fügen, die einmal derartig sind, dass ein Gewinn von dem dabei angewandten Kapital in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses nicht immer möglich ist." Die Worte „sui generis" können nur auf die in diesem Abschnitt von mir erörterten Besonderheiten bezogen werden, insbesondere auf die, übrigens nicht unbedingt fest gegebene Wuchsfähigkeit und auf die Produktionsdauer. Dagegen können die Preise für die verschiedenen Holzstärken und Holzalter recht wohl derartige sein, dass die für Bedarfsdeckung erforderliche Wirtschaft sich

als hinreichend vorteilhaft erweist, ohne dass deswegen gerade der der Rechnung zu unterstellende Zinsfuss sehr niedrig sein müsste. Dagegen stimme ich Helferich vollständig bei, wenn er die beschränkenden Worte „nicht immer" beifügt. Mit dieser Voraussetzung gilt sein Ausspruch ganz allgemein für jede Wirtschaft, nicht aber ausschliesslich für das Forstwesen.

Wenn man freilich, wie dies mehrere Forstwirte tun, an der Anschauung festhält, die Waldwirtschaft müsse grundsätzlich auf Erzielung des grösstmöglichen Rohertrags bezw. Waldreinertrags eingerichtet werden, dann kann dieselbe auch so lange nicht rentabel werden, als die Kosten (hier der Zinsfuss) nicht bis auf 0 heruntergesunken sind. Sobald Zinsen in Anrechnung zu kommen haben, kann eben eine Uebereinstimmung zwischen der Wirtschaft des grössten Rohertrags und derjenigen des grössten Reinertrags nicht stattfinden.

Die Gesamtroheinnahme von 1 ha Wald war in Preussen 1870/79 = 20 M., 1880/89 = 22 M., 1890/99 = 27 M.; in Bayern 1870/79 = 30 M., 1880/89 = 27 M., 1890/99 = 37 M.; in Sachsen 1874/83 = 62 M., 1884/93 = 67 M., 1895/96 = 70 M.; in Württemberg 1870/79 = 58 M., 1880/89 = 50 M., 1890/99 = 64 M.; in Baden bzw. 53, 49, 65 M.

Dagegen warf ab im Durchschnitt für 1878/81 im deutschen Reich 1 ha Buchweizen 91, Hafer 168, Roggen 185, Gerste 260, Weizen 286, Kartoffeln 525 und Tabak 1000 Mk.

In Preussen entfiel 1878 auf 1 ha Staatswald 20, Wiese 185, Ackerland 165 Mk.; in Baden 1879 auf 1 ha Staatswald 43, Ackerland 270, Weinberg 624 und Tabak 1230 Mk.; in Bayern war 1870/79 der Ertrag eines ha der Landwirtschaft 254, der des Staatswaldes 34 Mk.

Der Rohertrag der Landwirtschaft ist also in den hier verglichenen Fällen erheblich höher als derjenige von Waldgelände. Würden in Land- und Forstwirtschaft keine Kosten aufgewandt, so müsste bei gleicher Rentabilität das umgekehrte Verhältnis stattfinden. Ist der Rohertrag der Landwirtschaft = R, so haben wir $\frac{R}{0{,}0p} = \frac{A}{1{,}0p^u - 1}$, und $\frac{uR}{A} = \frac{u \,.\, 0{,}0p}{1{,}0p^u - 1}$, mithin ist $uR < A$. Hieraus können wir schliessen, dass bei gleicher Einträglichkeit die Kosten der Landwirtschaft schon einen erheblichen Bruchteil von dem Rohertrage ausmachen müssen, wenn letzterer ein Mehrfaches von demjenigen der Forstwirtschaft beträgt. Ist der Rohertrag eines ha Waldgrund = r, belaufen sich die Ernte- und Verbringungskosten bei natürlicher (kostenloser) Kultur auf $^1/_7$r, die für Verwaltung und Schutz ebenfalls auf $^1/_7$r, so haben wir für p = 3 und u = 70 $B = \frac{70r - 10r}{1{,}03^{70} - 1} - \frac{r}{7 \,.\, 0{,}03}$ = rund 4r.

Für gleiche Einträglichkeit müssten in der Landwirtschaft, wenn der Rohertrag doppelt so gross ist wie der des Waldes, sich die Kosten auf 94% desselben belaufen und auf 98,8%, wenn der Rohertrag sich auf das 10fache beläuft. Natürlich sind diese Ziffern andere, wenn andere Ertrags- und Kostensätze unterstellt werden. Für p = 2 würden wir z. B. 97 und 87% erhalten; je vorteilhafter die Forstwirtschaft, um so niedriger müssten die Kosten der Landwirtschaft sein und umgekehrt.

Nach Kraft, Betriebslehre, 1877 S. 73 gelten für 1 ha in hl Roggenwert folgende Ansätze:

	extensiv	intensiv
Rohertrag	12	27
Aufwand einschl. Zinsen	10	23
Bodenreinertrag	2	4

Somit wäre der Reinertrag in Prozenten vom Rohertrag 15—17%, der Aufwand 83 bis 85%.

Allgemein kann man sagen, dass die Landwirtschaft vorteilhafter ist wie die Forstwirtschaft, sobald sie einen grösseren Rohertrag abwirft und ihre Kosten unter einem ziemlich hoch liegenden Prozentsatze derselben bleiben. Darum wird auch in Lagen, in welchen sowohl Waldbau als Ackerland möglich ist, der letztere leicht rentabler als der erstere.

Ist der Vorrat = mB, so muss für gleiche Rentabilität von forst- und landwirt-

schaftlicher Benutzung die Waldrente (m + 1)mal so gross sein als die Bodenrente, welche die Landwirtschaft gewährt. In deutschen Staatsforsten bezifferten sich die Waldreinerträge im Durchschnitt der Jahre 1870/79 auf 10,4 (Preussen) bis 40,4 Mk. (Koburg) (dagegen waren sie 1881 in Frankreich 13, in Ungarn 1,90, Russland 0,18 und in Finnland nur 0,11 Mk.). Die Reinerträge der Landwirtschaft sind meist höher. Bei der preuss. Grundsteuereinschätzung von 1866 wurde im allgemeinen der Reinertrag von Ackerland gleich dem Vierfachen der Waldreinerträge geschätzt. Ist etwa der Vorrat zum dreifachen des Bodens anzunehmen, so würde die landwirtschaftliche Bodenrente 16mal so gross sein als die forstliche [0,0pB, = 0,0p (B + 3B)4]. Die Reinerträge der badischen Staatsforste stellten sich 1880/81 auf 22,5 Mk., für Verpachtung von Aeckern wurden erzielt 91,5 und bei Wiesen 110,5 Mk., also das Vier- und Fünffache. Hessen zog aus Zeitpachtgütern 77,4, aus den Staatsforsten 17,5 Mk.; jene warfen also 4,4mal so viel ab als diese. Setzt man den Verkaufspreis des Waldes = 1, so wurden nach den Veröffentlichungen des Grossh. bad. statist. Bureaus im Durchschnitt bei Verkäufen in Baden erlöst für

	Acker	Garten	Wiese	Rebland
1870/79	2.2	4.9	2.7	5.7
1880	2.6	5.9	2.5	4.9
1881	2.3	6.0	2.9	5.7.

In Frankreich ergibt 1 ha Staatswald 23 Frks., ein ha sonstiges Kulturland 77 Frks., also 3,5mal so viel als jener (Journal des Economistes). 1851 waren die Verkaufspreise, wenn der des Waldes = 1 gesetzt wird, von Ackerland = 2,3, von Wiesen = 3,5 (v. Kaufmann, Finanzen Frankreichs S. 183). In Oesterreich wäre nach Czörnig der Preis von Ackerland gleich dem 5,7fachen, der von Wiesen und Gärten gleich dem 4fachen, nach Wessely (Jahrbuch I, Oberösterreich 1866) gleich dem 2,3 und 2—15fachen. Hier sind überall Preis und Reinertrag von landwirtschaftlichem Gelände höher als die von Wald. Ein 2 bis 4facher Preis würde einer 6 bis 16fachen Bodenrente entsprechen.

Bei diesen Zahlen ist freilich zu beachten, dass die Bestockung verkaufter Wälder nicht immer eine normale war. Dann handelt es sich hier um Acker und Wald in ganz verschiedenen Lagen. Die Waldwirtschaft kann auf einem Boden, auf welchem sie eine bescheidene Rente abwirft, viel vorteilhafter als Landwirtschaft sein, trotzdem dass diese auf anderen Geländen eine weit höhere Rente gewährt. Der Vergleich müsste für ein und denselben Boden angestellt werden. Findet man hier einmal, dass die landwirtschaftliche Bodenrente höher ist als die forstliche, so kann in vielen anderen Fällen das Umgekehrte stattfinden.

§ 34. Jede Wirtschaft zielt darauf ab, aus der gegebenen Lage der Dinge möglichst grossen Vorteil zu ziehen und demgemäss jeweilig, wenn diese sich ändert, sich derselben tunlichst anzupassen. Auf diese Weise regeln sich Kosten, Preis und Intensität.

In vielen Zweigen menschlicher Tätigkeit ist es nun nicht schwierig, je nach den Umständen eine eingerichtete Wirtschaft umzugestalten und aus dieser Aenderung auch wirklich Vorteil zu ziehen. Dies ist nicht so der Fall in der Forstwirtschaft. Bei der Wahl des Standorts (Grenze zwischen Wald- und Feldkultur) ist man zwar in vielen Fällen nicht vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Gebieten anderweite Interessen die Walderhaltung und Aufforstung, so liegt eben keine Wahl zwischen Forstwirtschaft und einer anderen Bodennutzung vor. Dann gibt es viele Böden, welche wir nach der dermaligen Lage der Dinge (Bodengüte, Stand der Technik, Preise, Kosten, örtliche Verteilung der Bevölkerung) ohne viele Rechnungen als echt forstliches Gelände ansprechen können und die nach menschlichem Ermessen auch fortan Waldboden bleiben werden. Umgekehrt können wir bei vielen Böden ohne alle Rechnung eine Aufforstung als unvorteilhaft bezeichnen. In anderen Fällen dagegen ist eine richtige Entscheidung nicht so leicht. Hier können wir uns nur auf Gründe der Wahrscheinlichkeit, auf dermalige Preise und Kosten und als wahrscheinlich anzunehmende Aenderungen stützen. Erweist sich eine Entwaldung als vorteilhaft, so ist der Uebergang zur Landwirtschaft nicht schwer. Erscheint aber eine Aufforstung als rätlich, so ist zwar die technische Umwandlung einfach, dagegen ist es nicht sicher, ob auch der erstrebte Vorteil wirk-

lich erzielt wird. Bis zur Erntereife können die Voraussetzungen der Rechnung sich vollständig ins Gegenteil verkehrt haben. Ueberhaupt ist wegen der Länge der Produktionszeit eine Bestimmung der vorteilhaftesten Holzart, sobald eine Wahl vorliegt, nicht mit unbedingter Sicherheit auszuführen. Leicht ist es möglich, dass nach Verlauf einer Reihe von Jahren ein Irrtum erkannt wird oder eine Aenderung in der Marktlage eintritt. Alsdann lässt sich nicht immer sofort umwandeln und man hat für längere Zeit den Bezug höherer Renten eingebüsst. Uebrigens ist die Wahl nicht immer so misslich; oft liegt eine solche gar nicht oder nur in sehr bescheidenen Grenzen vor. Bodenbeschaffenheit und allgemeine Anhaltspunkte technischer und merkantiler Art geben meist hinreichende Fingerzeige für den Anbau.

„Die Wahl der Holzart ist im allgemeinen nicht schwierig. Hölzer, wie z. B. die Eiche, die durch ihre technischen Eigenschaften zu vielen Verbrauchszwecken geeignet sind, werden mit Sicherheit immer vorteilhaft nacherzogen werden, ebenso solche, welche im Haushalte der Menschen in grossen Massen verbraucht werden, wie die Nadelhölzer (Kiefer, Fichte, Tanne) zu Brettwaaren und Bauholz. Zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgabe der richtigen Nachzucht des Holzes ist die Statistik berufen.“ (Forstmeister Solf auf der Forstversammlung zu Strassburg 1883.)

Hat man aber einmal wirklich geirrt, so ist der Verlust meist nur negativer Art, er besteht darin, dass ein Gewinn, der sonst hätte gezogen werden können, nicht erzielt worden ist. Nach menschlichem Ermessen ist jede Holzart, die wir als überhaupt anbauwürdig bezeichnen dürfen, auch in Zukunft verkäuflich, so dass Verluste an positiven Aufwendungen, die ja in der Waldwirtschaft verhältnismässig gering sind, nur selten erlitten werden, während in der Landwirtschaft mit ihrer hohen Intensität bei geringen Preiserniedrigungen schon recht empfindliche Einbussen zu gewärtigen sind. Andere Zweige menschlicher Wirtschaft (Eisenbahnen, Bergwerke etc.) sind in dieser Beziehung noch weit ungünstiger gestellt wie die Forstwirtschaft.

§ 35. Auch die Schwierigkeiten, das Angebot der Nachfrage anzupassen, sind praktisch nicht so gross, als es bei einer theoretischen Betrachtung oft scheint. Nehmen wir an, Erzeugung und Bedarf stünden überall in angemessenem Gleichgewicht und es trete jetzt eine Aenderung ein (Sturmbruch, Uebergang zur vorteilhafteren Landwirtschaft, vorübergehende oder dauernde Minderung oder Mehrung der Nachfrage an Holz), so würde durch ein Aufgeben eines Teils der unrentabel gewordenen Waldwirtschaft das Angebot vergrössert, der Preis gedrückt, die Befriedigung einer zunehmenden Nachfrage aber hätte eine Verminderung des Vorrats und damit des zukünftigen Angebots zur Folge etc. Der Ausgleich würde um so schwerer sein, wenn er nur ein örtlicher und eine fest gegebene Fläche immer der Waldwirtschaft zu widmen wäre, wenn ferner nur ganz bestimmte unabänderlich bei einem und demselben Holzalter zu erzielende Sortimente begehrt würden und wenn auch die Nachfrage nach Holz eine unbedingte wäre. Diese Voraussetzungen werden aber in Wirklichkeit nicht erfüllt. Nicht überall findet immer genau eine Deckung durch die absetzbaren Holzmengen statt, vielmehr steht dem Ueberfluss am einen Orte ein Mangel am andern gegenüber. Ueberfluss und Mangel selbst sind aber nur bedingter Natur und zeitlich veränderlich. Dann ist der Holzverbrauch elastisch, er lässt sich einschränken ohne allzugrossen Druck, wenn Ersatzmittel verwandt werden können oder wenn es sich nicht gerade um ganz unentbehrliches Holz (Brennholz) handelt, ebenso ist er innerhalb weiter Grenzen der Ausdehnung fähig. Die Verwertung eines Vorratsüberschusses ist bei entwickeltem Verkehr nicht schwierig; es handelt sich hier nur um Ausnutzung einer günstigen Marktlage, und bei ungenügender Verkehrsentwickelung mit Absatzmangel berechnet sich eben auch kein Ueberschuss, der unbedingt verkauft werden müsste. Bei vorübergehend ungünstigem Preisstande lassen sich die Erzeugnisse der Forstwirtschaft leicht ohne

Verderb und ohne besonderen Mehraufwand weiter auf Lager erhalten. Die Bäume wachsen fernerhin zu, Ernte- und Kulturkosten sind erst bei wirklicher Ernte zu verausgaben, während die Verwaltungskosten sich nicht gerade erhöhen. In dieser Beziehung hat die Forstwirtschaft einen schätzbaren Vorteil vor Industrie und Landwirtschaft voraus.

§ 36. Für die Spekulation bildet die Forstwirtschaft kein so ergiebiges Feld, wie andere Wirtschaftszweige, in denen durch technische und wirtschaftliche Aenderungen rasch schwankenden Konjunkturen gefolgt und günstige Marktlagen ausgebeutet werden können. Die Erfolge vieler technischer Aenderungen treten erst nach längerer Zeit zu Tage (Holz-, Betriebsart, Mischung), andere gehören nicht mehr in den Bereich der eigentlichen Forstwirtschaft (Holzverarbeitung) oder sie bestehen in einer einmaligen Aenderung (Transportwesen), wie überhaupt die Forstwirtschaft einem auf stete Aenderungen und Besserungen sinnenden Geiste nicht viel Gelegenheit zur Betätigung bietet. Sie gestattet keine raschen beliebigen Umwandlungen des Betriebsplans, vielmehr verlangt sie im ganzen einen regelmässigen Betrieb. Der Waldeigentümer bedarf tüchtiger wirtschaftlicher Bildung und der Charakterfestigkeit, um sich nicht verleiten zu lassen, einen späteren grösseren Vorteil zu gunsten eines augenblicklich möglichen kleineren Gewinnes in die Schanzen zu schlagen. Unter dieser Voraussetzung findet entwickelter Familiensinn in dem eine sichere Rente gewährenden Waldbesitz eine ausgezeichnete Grundlage dauernder Erhaltung. Der Waldbesitz schafft, wenn pfleglich behandelt und vor leichtsinniger Schuldenbelastung geschützt, einen Adel, auch ohne dass Recht und Titel ihn stützen. Aus den genannten Gründen bildet unwirtschaftlicher Sinn eine grosse Gefahr für den Wald, durch welche bei mangelhafter Verkehrsentwickelung auch das Interesse der Gesellschaft innig berührt wird. Ist nun der Wald Schutzwald, so steht die Erzielung der höchsten Rente nicht gerade im Einklang mit den Anforderungen, die aus anderen Gründen an Wald und Waldwirtschaft zu stellen sind. Alsdann kann auch auf höherer Kulturstufe das Interesse eines wirtschaftlich gebildeten Privatwaldbesitzers mit dem der Gesamtheit sich im Widerspruch befinden und eine Unterordnung des ersteren unter das letztere notwendig machen.

IV. Aufgaben des Staates im allgemeinen.

§ 37. Echt menschliche Existenz, Kultur, Bildung und Gesittung sind nur durch gesellschaftliches Zusammenleben zu erreichen und zu fördern. Die Vergesellschaftung aber gestattet an und für sich als solche schon kein unbedingt freies Nebeneinanderleben der einzelnen. Sie erheischt eine derartige Ordnung, dass dem einzelnen zwar auf der einen Seite ein möglichst grosser Spielraum für freie persönliche Entfaltung verbleibt, sein Trieb zur schaffenden Tätigkeit nicht gelähmt, die Verantwortlichkeit für eigene Wirksamkeit nicht abgeschwächt wird, dass aber auch auf der anderen Seite nicht der eine störend und verkümmernd in das Lebensgebiet des anderen übergreife, dass gemeinschaftliche Anstalten für Förderung der Gesamtinteressen ermöglicht werden und dass das Einzelinteresse sich dem Gesamtwohl unterordne, wo ein Widerspruch zwischen beiden eintritt. Der idealen Forderung, dass in der Gesellschaft allen gleichmässig Gelegenheit zur persönlichen Entwickelung geboten, dass immer das Gesamtwohl und mit diesem auch das Wohl aller einzelnen gefördert wird, entspricht allerdings keineswegs die Wirklichkeit. In der Geschichte spielen vielmehr Unterdrückung, Raub und Vergewaltigung eine grosse Rolle, einzelne Klassen der Gesellschaft sind immer bestrebt gewesen, sich den Löwenanteil an gesellschaftlichen Schöpfungen anzueignen und andere sich botmässig zu machen. Die äussere Form, in der dies geschah, brauchte nicht immer eine gewalttätige zu sein; sie konnte einen streng gesetzlichen Charakter tragen. Denn Gesetz und Recht sind nichts anderes als Erzeugnisse der rechtsbildenden Kräfte, d. h. aller Interessen, die sich dauernd Geltung zu verschaffen wissen. So kann ein Teil der Gesellschaft den anderen vollständig unterdrücken und sich dienstbar machen; ihre Herrschaft kann dabei eine ganz gesetz-

liche und rechtmässige sein und als solche gemäss den entwickelten Rechtsanschauungen selbst von denjenigen betrachtet werden, welche jenen mittelbar oder unmittelbar, in offener oder verhüllter Weise mehr oder weniger tributpflichtig sind. Mit weiterer Entwickelung von Wirtschaft und Kultur bilden sich Zustände aus, bei denen auch die seither beherrschten Klassen mehr und mehr ihre Interessen geltend zu machen wissen, um am Kulturleben vollen Anteil zu nehmen. Nun beginnt das Rechtsgefühl der Gleichberechtigung aller mehr und mehr Wurzel zu fassen; seine volle Bedeutung erlangt es aber erst dann, wenn es zum herrschenden wird, wenn hinter ihm die genügende Macht steht, um ihm praktisch Raum geben zu können. Alsdann beginnt sich der Gedanke des allgemeinen freien und gleichen Staatsbürgertums zu verwirklichen. Dieser Gedanke ist in den Kulturstaaten der heutigen Zeit anerkannt; grundsätzlich gilt politische Gleichberechtigung und Gleichheit vor Gericht, wenn auch wohl tatsächlich Standesangehörigkeit und Besitz gewichtige Unterschiede nicht allein in der wirtschaftlichen Lage, sondern infolge dessen auch in politischer Beziehung und selbst im Gebiete der Rechtsprechung bedingen können.

Die heutige gesellschaftliche Auffassung erkennt das Privateigentum an Gütern, insbesondere auch an den meisten Hilfsmitteln der Erzeugung als notwendig und berechtigt an, eine Grenze für den Besitzerwerb ist nicht gesetzt; sie gesteht ferner grundsätzlich freies Selbstbestimmungsrecht und freien Wettbewerb zu.

Nun sind aber ganz vorzüglich bei einem entwickelten Verkehre, wie ihn die heutige Kultur aufweist, Gewalten erforderlich, welche die allgemeine Ordnung aufrecht erhalten. Solche Gewalten sind einmal Bildung, Sitte und Gewohnheit, welche in unzähligen Fällen, meist ganz unbemerkt, ihre Herrschaft geltend machen, dann gesellschaftliche Verbindungen und zwar teils solche, deren Gründung und Erhaltung auf freiwillige Mitgliedschaft gestützt sind und die trotzdem eine ordnende Macht ausüben, teils solche, bei denen die Zugehörigkeit auf Zwang beruht. Die vorzüglichsten Verbindungen der letzteren Art sind heute Staat und Gemeinde, welche bestimmte örtliche Gebiete mit allen, die auf diesen leben, umfassen.

Charakteristisches Merkmal für den Staat ist insbesondere, dass derselbe in seinem Gebiete oberster Herrscher ist, ihm sind Personen und Güter im Staatsgebiete untertan, er erlässt Gesetze mit bindender Kraft für seine Angehörigen. Das Dasein des Staates ist, ganz abgesehen von seiner Form, für den Menschen eine Naturnotwendigkeit, eine Abschaffung des Staates an und für sich (Anarchie) ist darum ein Unding.

§ 38. Die Aufgaben des Staates sind nun teils negativer, teils positiver Natur.

Zunächst liegt ihm ob, seinen Angehörigen und deren Rechten, soweit dieselben auf Grund der bestehenden Verfassung als wohlerworbene zu betrachten sind, den nötigen Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe zu verleihen und die allgemeine Rechts- und Wirtschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Diese Ordnung ist bestimmend für die Gestaltung von Produktion, Haushalt und Verteilung. Sie wird nicht gerade ausschliesslich unmittelbar durch die gesetzgebenden Gewalten jeweilig neu geschaffen, sondern, sofern nicht eine vollständige Umwälzung der gesellschaftlichen Verfassung in Frage kommt, in ihren Hauptzügen anerkannt und nur in einzelnen Teilen umgeformt. Bei der allmählichen Umformung der allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsordnung wirken alle rechtsbildenden Kräfte mit. Regierung und Volksvertretung können hierbei die ursprünglich treibende Veranlassung abgeben, meist aber sind sie Träger der gesamten Kulturinteressen, welche eben eine Aenderung nötig gemacht haben. Die oberste Herrschaft des Staates ist darum keineswegs etwa dahin aufzufassen, dass der jeweilige Regent in allem nach Laune und Willkür verfahren könne. Selbst die unumschränkte Despotie stösst in unkultivierten Ländern auf Grenzen, die sie nicht zu überschreiten vermag. Und in Kulturstaaten haben diejenigen, welche die Klinke der Gesetzgebung in der Hand halten, mit Strömungen und Mächten zu rechnen, welche auf ihre Anordnungen und Massregeln bestimmend einwirken, eine Tatsache, die ganz vorzüglich dazu Veranlassung gab, von einem Naturrechte und von Rechten zu sprechen, welche im Staatsgebiete selbst mit denen des Staates auf gleicher Linie stünden.

Durch die allgemeine Rechtsordnung werden der persönlichen Lebensbetätigung Schranken gesetzt, innerhalb deren volle Freiheit im Interesse der geistigen persönlichen Entwickelung und damit auch der allgemeinen Wohlfahrt zu gewähren ist. Solche Freiheit ist insbesondere überall da am Platze, wo das persönliche Urteil allein entscheidend sein kann, wo die ungehinderte persönliche Wirksamkeit am erspriesslichsten, ein Staatseingreifen schädlich ist und das Interesse des Staates durch die persönliche freie Betäti-

gung nicht weiter gefährdet wird. Diese Schranken sind ganz bedingter Art, insbesondere sind sie vom Stande der gesamten Kultur abhängig. So kann freies Waldeigentum zugestanden werden, wo echt wirtschaftlicher Sinn der Bevölkerung feste Wurzeln geschlagen hat; es wäre dagegen bedenklich, wo man noch nicht eine solche Bildungsstufe erreicht hat, auf welcher wirtschaftlicher Vorbedacht gegenwärtig Opfer zu gunsten der Zukunft bringt.

Die Wirksamkeit des Staates hat aber auch eine positive zu sein, indem er mittelbar oder unmittelbar das Wohl seiner Angehörigen fördert, sei es dass er Hindernisse hinwegräumt, welche der Entwickelung des einzelnen im Wege stehen, sei es, dass er Einrichtungen und Anstalten schafft, durch welche unmittelbar die Kräfte der einzelnen und der Gesamtheit gesteigert werden. Eine positive Tätigkeit des Staates ist am Platze, wo die Einzelkraft oder auch eine freie Verbindung solcher Kräfte nicht zureichen, um einen für die gesellschaftliche Entwickelung wichtigen Zweck zu erfüllen, wo der einzelne hierzu nicht durch einen ihm in Aussicht stehenden Vorteil angereizt wird, wo ferner aus der freien Tätigkeit der einzelnen Gefahren für das Gesamtwohl zu befürchten sind und wo endlich das Interesse des Gemeinwesens besser durch den Staat gewahrt werden kann, indem dauernde von augenblicklichem persönlichem Belieben unabhängige Einrichtungen geschaffen werden müssen und der Staat allein genügende Bürgschaft für Dauer und Nachhaltigkeit bietet und die Zweckerreichung sicher stellt.

Hiernach gibt es immer Gebiete, welche sich mehr für die öffentlich-gemeinsame Wirksamkeit, insbesondere für die des Staates eignen, und andere, welche der freien Privattätigkeit zu überlassen sind. Die Grenzen zwischen beiden sind keine unabänderlich feststehenden. Dieselben hängen von Bildung und Gesittung, überhaupt vom Charakter der Bevölkerung, dann von der Gestaltung der gesamten Technik, der Wirtschafts- und der Verkehrsverhältnisse ab. (Früheres Fuhrwesen, heutige Eisenbahnen und Telegraphen; Unterrichtswesen etc.).

§ 39. Die vorstehend mitgeteilten allgemeinen Sätze gelten auch für das Forstwesen. Wir verlangen in demselben ein beschränkendes oder förderndes Eingreifen des Staates, sofern es durch das Gemeinwohl als geboten erscheint, dagegen ist jede weitere Staatstätigkeit unnötig und unzweckmässig. Von einem allgemeinen irgendwie begrenzten Rechte des Staates zu sprechen, wie dies schon oft geschehen, hat hier keinen Sinn. Der Staat tut und soll ausführen, was das Gesamtinteresse erheischt. Dies Interesse selbst bedingt für ihn die sog. naturrechtliche Schranke, eine andere ist grundsätzlich nicht anzuerkennen. Etwas anderes ist es, wenn von den Befugnissen die Rede ist, welche auf Grund der Verfassung der Verwaltung zustehen, oder von den Grenzen, innerhalb deren die Gesetzgebung sich zu bewegen hat, so lange keine Aenderung der Verfassung durchgeführt wird.

Mit diesen Bemerkungen sind eigentlich die Begriffe Forst- und Jagdhoheit, sowie Forst- und Jagdregal wenigstens ihrem Wesen nach erledigt. Der Ausdruck Hoheit bedeutet hier ein Verhältnis der Ueberordnung. Er will einmal besagen, dass dem Staate die Befugnis zustehe, in Forst- und Jagdsachen alles anzuordnen oder zu verbieten, was das Staatsinteresse erheischt oder mit demselben nicht im Einklang steht. Theoretisch bedeutet dasselbe etwas Selbstverständliches oder eine einfache Folgerichtigkeit in ihrer Anwendung auf ein bestimmtes Gebiet. Praktisch kann der Ausdruck eine Berechtigung haben, wenn die Einwirkung des Staates auf Forst- und Jagdwesen eine weitergehende ist als in anderen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens; insbesondere hatte er eine Berechtigung zur Zeit, als die Landeshoheit in den ersten Zuständen der Entwicklung begriffen war und als es galt, die Befugnisse des Landesherrn abzugrenzen oder zu erweitern.

Der verschwommene und schwankende Begriff Regal spielte früher im Forstwesen eine wichtige Rolle, zu einer Zeit als Staats- und Privatrecht, persönliches Interesse des Landesherrn und öffentliches Interesse noch mehr miteinander verquickt waren, als vieles, was wir heute der ordnenden Staatsgewalt zugestehen, der persönlichen, mehr einer privatrechtlichen Charakter tragenden Vereinbarung zwischen Landesherrn und Ständen überlassen

war und diese in Reversen gegen weiter gehende Anforderungen jenes Schutz suchten. Der Begriff Regal hatte damals auch einen anderen Sinn als heute. Im wesentlichen wird er oft als eine vom Staate auf bestimmtem Gebiete vorbehaltene ausschliessliche Berechtigung aufgefasst, deren Ausübung in gegebenen Fällen auf dem Wege der Belehnung auf andere Personen übertragen werden kann. Diese Uebertragung ist heute meist oder überhaupt in Wegfall gekommen. So bleibt denn als Merkmal des Begriffs nicht mehr viel übrig, wodurch er sich etwa von den sog. organischen Hoheitsrechten des Staates unterscheide. Als solche fasst man diejenigen auf, welche das Wesen des Staates ausmachen sollen, deren der Staat sich nicht entäussern könne, ohne sich selbst zu zerstören, Regalien aber könne er unbeschadet seines Bestandes aufgeben. Dieser Begriff der organischen Hoheitsrechte ist nun kein unbedingter. Wir können nur sagen, dass nach unserer heutigen Auffassung bestimmte Merkmale zum Staatsbegriff gehören, doch wurden sie nicht gerade immer als wesentliche Bestandteile desselben anerkannt. Auf der anderen Seite können ausschliessliche Befugnisse, welche man als wesentliche Regalien (im Gegensatz zu den sog. Finanzregalien) bezeichnet, sich recht gut als notwendig für den Bestand des Staates erweisen. Eine feste, insbesondere gar eine für alle Zeiten gültige Grenze zwischen Regal und organischen Hoheitsrechten gibt es ebensowenig, als von einer unverrückbaren Schranke die Rede sein kann, welche das Gebiet der freien Privattätigkeit von demjenigen der staatlichen Wirksamkeit scheidet.

Viele Schriftsteller nahmen nun früher auch den Bestand eines Forstregales an, die einen auf Grund rechtsphilosophischer Erörterungen über Zweckmässigkeit und Notwendigkeit desselben, die anderen, indem sie sich auf das tatsächlich gültige Recht bezogen. Volle Klarheit über diesen Begriff suchen wir jedoch bei ihnen vergeblich.

Nach Moser, Forstökonomie von 1757 § 11, ist das Forstregal „das Recht der obersten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigentum des Staates gehörigen Wälder nach Erforderung der gemeinschaftlichen Notdurft zu nützen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben und alle dazu nötigen Gesetze und Anstalten zu machen, sondern auch über die in dem Eigentum der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben und den wirtschaftlichen Gebrauch derselben nach Massgebung des gemeinschaftlichen Besten und des Landes Notdurft anzuordnen, dabei aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen.“

Stisser (Forst- und Jagdhistorie, 1754 Kap. VI, § XVI) meinte, es werde ihm „niemand entgegen seyn, wenn er das heutige Forst- und Jagdwesen in Teutschland den Landesherrn als eine Regale ganz und gar übereigne, dahingegen aber die Landsassen und Vasallen, welche dasselbe nicht durch einen rechtmässigen Titel erlangt, ausschliesse und ihnen den Beweis einer unvordenklichen Verjährung oder Schenkung und Verleihung auferlege.“ Hierauf führt er 77 verschiedene, zum Teil etwas absonderliche Rechte als Bestandteile der forstlichen Obrigkeit (Regal) an, aus denen sich ergibt, dass er unter dem Regal im wesentlichen nur die Befugnis verstand, gewisse Verbote und Gebote für Waldeigentümer, Servitutberechtigte und Holzkonsumenten zu erlassen.

Jung (Kameralwissenschaft, 1790), Fulda (Finanzwissenschaft, 1816 § 105) u. a. definierten das Forstregal als Recht, die Staatsforste zu verwalten und die Privatwälder zu beaufsichtigen.

Dagegen rechnete v. Justi (Staatswirtschaft, 1758 II, § 97 und Finanzwissenschaft, 1766 § 443) zu den Regalien diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigentum nicht schicklichen Güter, insbesondere (§ 156) über solche, welche keiner besonderen Bearbeitung bedürften und die eine allzugrosse Erstreckung hätten, als dass sie im Besitz einer Familie erhalten werden könnten. Solche Güter, zu denen auch der Wald gehöre, eigneten sich nach ihm nicht zum Sonderbesitz.

Hiermit übereinstimmend meinte Hundeshagen, nichts habe so sehr die Natur eines Regals wie die Waldwirtschaft. Er wollte hiermit besagen, dass nur der Staat imstande sei, die Waldungen wirtschaftlich und dem Gesamtinteresse entsprechend zu behandeln, ohne dass er jedoch das wirkliche Vorhandensein eines Forstregals behauptete.

Dagegen sagte V. L. v. Seckendorff (der deutsche Fürstenstaat, 1656): „Nun ist zwar der Besitz und Geniess eines Waldes an sich selbst kein fürstlich Regal, indem gar viel Privatleute ihre eigenen Hölzer mit völligem Nutzen haben, sondern es bestehet die Herrlichkeit und regalischer Vorzug des Landesherrn, den er vor seinen Ständen und Untertanen hat, sonderlich in dem Forstbann oder dem Recht, gewisse Waldordnungen auf-

zurichten und daran die Untertanen mit dem Gebrauch ihrer Hölzer zu verbinden, wie auch in der Flösse und anderer sonderbaren Gerechtigkeit."

In der Tat verstand man unter Forstregal meist nur

1. Die gesetzgebende Gewalt im Forstwesen, sowie die Befugnisse, welche der Verwaltung auf Grund der bestehenden Rechtsordnung zustehen.

2. Rechte mit echtem Regalitätscharakter, welche sich der Staat ausschliesslich vorbehalten hatte und deren Ausübung bisweilen auch verliehen wurde.

3. Fiskalische Rechte, welche sich aus dem Besitz und der Verwaltung der Staatsforste ergeben, servitutarische Rechte, wie überhaupt solche, welche nicht gerade staatswirtschaftlicher Natur sind.

§ 40. Während es, wie bereits V. L. v. Seckendorff hervorgehoben hat, ein Forstregal in dem Sinne nicht gegeben hat, dass der Staat sich allein die Befugnis zum Betriebe der Waldwirtschaft vorbehalten hätte, so ist doch die Jagd ganz oder zum Teil (Hohe Jagd) in einigen Ländern Regal gewesen.

Allerdings sind die Darlegungen über diesen Begriff in älteren Schriften oft recht unklar, mitunter etwas kindlich, so u. a. die eines J. E. v. Beust, Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit 1744, welcher meinte (S. 14): „Nach denen göttlichen, natürlichen oder allgemeinen Völker- und Kayserlichen Rechten ist jedermänniglich erlaubt zu jagen. Mit der Zeit haben die Grösseren und Mächtigeren sich das Jagen aus erheblichen Ursachen allein zugeeignet, was dem natürlichen Recht nicht zuwider. Denn es kann dasjenige, was ein Mensch dem anderen nicht verbieten kann, nicht auf hohe Landesobrigkeit appliciret werden . . . Bei den alten Deutschen war das Jagen kein Regale . . . Es bleibet also bei dem ersteren Satz: dass nemlich die Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit respectu Principum unter die Regalia und ad Superioritatem zu zehlen sey; Krafft das dem Publico schädliche distincte Jagen aufgehoben und von den Landesherrn als ein Reservatum der Territorial-Jurisdiction und Ober-Bothmässigkeit an sich gezogen worden." Treffender als hier durch fürstliche Liebedienerei konnte die Entstehung der Jagdregale, wie sie wohl viel vorkam, kaum gekennzeichnet werden.

Wie Stieglitz § 8 ff. ausführt, stand nach deutschem Rechte ursprünglich die Jagd dem Grundeigentümer zu, während nach römischem Rechte das freie Wild eine herrenlose Sache war, welche sich jedermann aneignen konnte, und der Grundbesitzer nur das Recht der Ausweisung von seinem Eigentum hatte, und zwar wäre das Jagdrecht mit dem echten Eigen verknüpft gewesen. Denn in alten Volksrechten wurde die Jagd mehrfach durch Strafbestimmungen geschützt, in den Gesetzen kommen keine Jagdverbote vor und später wird noch oft die Jagd als Zubehör des Grundbesitzes angeführt. Dann enthielt das alemannische Gesetz ein Verbot, fremdes Gelände ohne Erlaubnis zu betreten, und das ripuarische Gesetz bestimmte, was über die Wälder festgesetzt sei, das solle auch von Jagd und Fischerei gelten. Auf gemeinschaftlichen Grundstücken wäre die Jagd Gesamteigentum, in den noch nicht in Besitz genommenen Waldungen aber wäre sie frei gewesen (freie Pürsch). Später dagegen wurde das Jagdregal vielfach als tatsächlich zu Recht bestehend anerkannt, indem unter die landesherrliche Polizeigewalt in Jagdsachen auch eine ausschliessende Befugnis zur Jagdausübung gerechnet und die Jagdrechte des Adels als auf eingeräumten Vorrechten und Verleihungen beruhend aufgefasst wurden. Auf die Entstehung des Jagdregals wirkte zunächst vorbereitend der Einfluss der alten Bannforste, mit denen ein Beispiel der Ausschliessung anderer von der Jagd gegeben wurde. Begünstigt wurde die Idee der Regalität weiter durch die Entwicklung der Landeshoheit, vorzüglich aber auch später durch den Umstand, dass die unteren Volksklassen das Recht, Waffen zu tragen, verloren. Bei den damaligen gesellschaftlichen Zuständen wurden persönliche, der Jagdleidenschaft entsprungene Uebergriffe um so mehr erleichtert, als ihnen Ohnmacht und Interesselosigkeit gegenüber stand und übereifrige Beamte immer sich fanden, welche

dieselben mit Hinweisen auf Bibel (z. B. Buch Nehemia Kap. 2, V. 8 ff.), römisches Recht, Longobardisches Lehnrecht u. dergl. als rechtlich begründet darzutun versuchten. Dabei kam ihnen der unbestimmte Begriff des Wildbanns, die Anwendung der Lehre von herrenlosen Sachen auf das Wild u. dergl. zu Hilfe. Endlich wurde auch noch als besonderer Grund für das Jagdregal die soziale Zweckmässigkeit desselben angeführt, die in der Jagdausübung liegende Vorbereitung und Abhärtung zum Kriege und die Notwendigkeit für Bürger und Bauer väterlich zu sorgen, damit dieselben ihre Geschäfte nicht vernachlässigen, nicht durch Jagen verwilderten und dabei durch Unvorsichtigkeit sich und andere nicht gefährdeten. Nach Stisser war das Weydwerk dem Adel insonderheit zur lust, ergetzlichkeit und kurzweil vorbehalten. Der Geistliche gehöre zur Kirche, der Bauer zu Pflug und Ackerbau. Das Wohlseyn eines Landes erfordere, dass die Freiheit zu jagen so viel wie möglich eingeschränkt werde, weil dieselbe nur zu Müssiggang, Schwelgerei, Streit, Zank und Unheil führe. Dabei wurde auch auf die Wichtigkeit der Jagd hingedeutet, welche eine geordnete Jagdpflege erheische, während bei einer zu grossen Anzahl von Berechtigten das Wild ausgerottet werde.

Nach Stieglitz III § 42 bestand das Jagdregal, obgleich nicht immer als solches mit klaren Worten aufgeführt: in Sachsen, Oesterreich, Steyermark, Jülich, Cleve und Berg, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Pfalz, Baden, Bayern, Hessen, Anhalt, Tirol, Friesland, Holstein, Reuss.

So heisst es u. a. im Preuss. A. L. R. II 16 § 20: „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich anzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt. § 39: Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden.

Wo die Jagd nicht als Regal bezeichnet wurde, war sie doch meist ein Realrecht bevorrechteter Stände (meist des Adels) geworden, dessen Rechtstitel und Entstehungsgeschichte sich vielfach der geschichtlichen Forschung verschliessen.

Heute ist die Regalität der Jagd fast in allen Kulturländern beseitigt (Frankreich 1789, linkes Rheinufer 1801, im übrigen Deutschland 1848 und später, in Oesterreich 1849) und das Jagdrecht grundsätzlich dem Grundeigentümer zugestanden.

§ 41. Die Forstordnungen. In früherer Zeit waren es die besonderen am Walde haftenden Berechtigungen und Verpflichtungen, dann vorzüglich die Sorge wegen entstehenden Holzmangels, welche mit Ausbildung und Erweiterung der Landeshoheit zum Erlass besonderer forstpolizeilicher Bestimmungen geführt haben. In der älteren Zeit trugen diese Bestimmungen mehr den Charakter von Wirtschaftsordnungen, d. h. von Anordnungen, welche ein grosser Grundherr für Bewirtschaftung seiner eigenen Wälder traf. Im Laufe der Zeit aber machte sich mit erstarkender Landeshoheit mehr und mehr der Grundsatz der Staatseinmischung geltend, und es werden viele der anfänglich für die eigenen Waldungen bestimmten Ordnungen unter dem Titel Forstordnungen (Forst- und Jagdordnung, Wald- und Holzordnung etc.) auf die Untertanswaldungen ausgedehnt. Die Zahl dieser Forstordnungen, welche insbesondere seit Mitte des 15. Jahrh. in deutschen Ländern festgesetzt wurden, ist ausserordentlich gross. Oft ist aus denselben nicht recht ersichtlich, welche Bestimmungen nur für herrschaftliche, welche für Untertanswaldungen gelten sollen. Ursprünglich suchte man mit grosser Milde das Privatinteresse zu schonen, doch machte diese Milde mit der Zeit einer grösseren Zahl von Beschränkungen Platz. Aber auch da, wo mehr Verbote und Gebote erlassen wurden, gab man in der Einleitung vieler Forstordnungen die Versicherung, dass, „der Unterthanen Rechte und Freiheiten unbeschadet“, dieselben nur gehindert werden sollten, die Waldungen „nach Willkür auszuhauen und zu verwüsten.“ Denn Oberaufsichtsrecht und Pflicht des Landesherrn verlangten, dass über gehörigen

Gebrauch und Nutzung der Privatwaldungen sorglich gewacht werde.

Uebrigens wurden die Bestimmungen der Forstordnungen oft gar nicht gehalten, weshalb man sich genötigt sah, dieselben wiederholt in Erinnerung zu bringen und zu verschärfen. Eine dementsprechende Erklärung enthält bereits die F.O. für Hohenlohe von 1579. Nach Kius, das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert, gaben einst Schultheissen und Schösser in Eisenach die Erklärung ab, die Forstordnung sei nie gehalten worden, habe darum auch gar nicht gebrochen werden können.

Bemerkenswert ist ferner der 57. Artikel der F.O. für Steiermark, in welchem es heisst: „Allein all diese mehrfältige heilsamste und Landesvätterliche Veranlassungen, Gesätze und Befehle blieben zum Theil sehr schlecht und willkürlich, zum Theil aber gar nicht befolgt, der missliche Waldungsumstand hingegen nahm von Tag zu Tage immer dergestalten zu, dass . . .“

Als Gründe der Beschränkungen werden vorgeführt: die Wichtigkeit des Waldes für Wohl und Wehe der Zeitverwandten und Nachkommen; die Notwendigkeit, Holzmangel und Holzteuerung im Interesse der Konsumenten, insbesondere auch von Gewerbe und Bergbau, zu verhüten; den Uebergriffen der einzelnen Gemeindeglieder zu steuern; die Pflicht, den Waldeigentümer zur Sparsamkeit im eigenen Interesse anzuhalten, damit er sich einen Sparpfennig für die Zeit der Not erübrige; endlich das oft unverblümt in den Vordergrund tretende fiskalische Interesse an der Erhaltung landesherrlicher Berechtigungen in Privatwaldungen, an der Verhinderung missbräuchlicher an den landesherrlichen Wald gestellter Anforderungen, an der Fürsorge für Staatsbergwerke sowie auch an der Hegung und Besserung der Wildbahn, wie denn gerade die Jagd in der Forstgesetzgebung der älteren Zeit eine hervorragende Rolle gespielt hat.

Mit dem, oft freilich recht engherzigen merkantilistischen Zeitgeist stehen viele Forstordnungen, insbesondere solche des 18. Jahrhunderts vollständig im Einklang, wenn sie den einheimischen vor den „Auswärtigen“ begünstigt wissen wollten und eingehende Bestimmungen zur Verhütung des Holzwuchers, der Ausfuhr etc. trafen.

Vielfach wird das Roden von Wäldern überhaupt verboten oder von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht. Daneben findet sich oft das Gebot der Holzanpflanzung für Grundbesitzer und junge Eheleute. Ganz allgemein war das Verbot, den Wald zu verwüsten, zu verhacken und zu verösigen, worauf bisweilen strenge Strafen, wie z. B. Staupenschlag und Landesverweisung, gesetzt wurden. Ebenso findet man überall Bestimmungen zur Förderung oder auch Erzwingung der Holzsparung. Mehrfach sind Vorschriften der älteren Forstordnungen, wenn auch mitunter nur formell, bis in die neuere Zeit in Kraft geblieben (so heute noch in Weimar; in Württemberg hatte die Forstordnung von 1614 bis zum Jahre 1879 formelle Gültigkeit).

Uebrigens fanden diese zum Teil in den früheren politisch-sozialen Zuständen, sowie in der damaligen Gestaltung von Technik, Wirtschaft und Verkehr begründeten Bestrebungen einen lebhaften Nachklang in der späteren forstlichen Literatur zu einer Zeit, als dieselben doch schon ein etwas stark spiessbürgerlich-büreaukratisches Gepräge gewinnen mussten.

Auf ein näheres Eingehen auf die geschichtliche Entwickelung des oben berührten Gegenstandes wird hier, der Anlage dieses Werkes entsprechend, verzichtet.

§ 42. Die heutige Forstgesetzgebung. Die Frage, welche Massregeln der Staat zu ergreifen hat, um die für die Gesamtheit wünschenswerten Zustände zu erzielen, hängt im wesentlichen von der Gestaltung des Waldbesitzes und von den durch Kultur, dann durch Lage und Natur des Landes bedingten besonderen Bedürfnissen ab. Befindet sich der Wald in Händen, welche eine pflegliche Bewirtschaftung desselben gewährleisten, so bedarf es nicht der Massregeln, welche bei vorherrschendem zersplittertem Privatbesitz erforderlich sind, um die Erhaltung des Waldes da zu

sichern, wo dieselbe dem Interesse der Gesamtheit entspricht. Kann man bei hinreichend entwickeltem Verkehrswesen in Gegenden, in welchen durch Entwaldung keinerlei Gefahren hervorgerufen würden, aller Eingriffe durch die öffentliche Gewalt entbehren, so sind Beschränkungen da nicht zu umgehen, wo durch bestehende Rechtsverhältnisse (Waldservituten, gemeinschaftlicher Besitz mit ungeregelter Nutzung etc.) ein Widerstreit der Interessen bedingt wird, wo ein ungenügend ausgebildetes Verkehrswesen den Beitransport der unentbehrlichen Waldprodukte erschwert, während vom wirtschaftlichen Sinn der Waldeigentümer und der Inhaber von Berechtigungen Pflege und Erhaltung des Waldes nicht erwartet werden kann, oder wo, wie in Gebirgslagen, auf Flugsandboden, an steilen Flusslehnen etc., der Wald in hervorragendem Mass die Bedeutung eines Schutzwaldes hat.

In der Praxis der verschiedenen Länder hat sich nun ein ganz verschiedener Stand der Forstgesetzgebung ausgebildet, und zwar waren hierbei nicht allein die durch Wirtschaft, Verkehr und Landesnatur bedingten besonderen Bedürfnisse von Einfluss, sondern es hat auch vielfach die durch politische Verhältnisse bedingte Rechtsentwickelung eine wichtige Rolle gespielt. Dann sind auch die heutigen Bedürfnisse andere als die der Vorzeit, und der Kreis unserer Erkenntnisse ist durch Naturwissenschaften und Statistik bedeutend erweitert worden; daraus erklärt sich das in den 70er Jahren in vielen Ländern hervorgetretene Bestreben, die Forstgesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart mehr anzupassen, sei es durch Beseitigung veralteter Beschränkungen, sei es durch Einführung von neuen, wo ein kräftigerer Schutz am Platze war.

Die neueren forstgesetzlichen Bestimmungen haben im Laufe dieses Jahrhunderts jene Anordnungen, welche teils dem Bestreben, der missbräuchlichen Ausdehnung von Berechtigungen zu steuern, teils fiskalischem Interesse, teils der Angst vor Holzmangel entwachsen waren, meist vollständig verdrängt. Die gesetzliche Regelung von der Wirtschaft hinderlichen Berechtigungen (Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, Ablösungsgesetze), die Entwickelung des die Holzverbringung mehr und mehr erleichternden Verkehrs, dann der gerade durch die frühere zu weit gehende Bevormundung geförderte Gedanke, dass bei ungehemmter Privattätigkeit dem Interesse aller am vollständigsten genügt werde, führte in mehreren Ländern zur vollen Freiheit der Privatwaldwirtschaft. Aber auch der Gemeindewald wurde vielfach von drückenden Fesseln befreit und in einigen Teilen von Deutschland der ungehinderten Selbstverwaltung überlassen. (Näheres s. unten.)

§ 43. Der Privatwald ist in folgenden Ländern keinen besonderen forstgesetzlichen Beschränkungen unterworfen, so dass ihn der Eigentümer ganz nach freiem Ermessen bewirtschaften und, wenn er es für zweckmässig erachtet, auch ungehindert roden kann:

1. Preussen. Hier waren bis zu Beginn dieses Jahrhunderts neben den Bestimmungen des Allg. Landrechts eine Reihe von Provinzialforstordnungen in Kraft. Das A. L. R. (I. 8, § 83) verlangte, es sollten Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach Beschaffenheit und Umfang einer forstmässigen Bewirtschaftung fähig seien, nur dergestalt benutzt werden, dass dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe. Nach § 86 sollte derjenige, welcher sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht habe, in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich sei. Die über die Waldwirtschaft, über Holzsparung, über Anlegung von Holz verbrauchenden gewerblichen Anstalten in der Nähe von Waldungen etc. erlassenen Vorschriften waren keineswegs besonderer Art; denn in Landwirtschaft und Gewerbe begegnen wir ebenfalls weitgehenden Beschränkungen. War doch nach II, 7 § 8 ein jeder Landmann für verpflichtet erklärt, die Kultur seines Grundstückes, auch zur Unterstützung der gemeinen Notdurft, wirtschaftlich zu betreiben. Er konnte dazu vom Staate durch Zwangsmittel genötigt

und, bei beharrlicher Vernachlässigung, sein Grundstück an einen anderen zu überlassen angehalten werden (§ 9). Auch war es keinem Bauer erlaubt, seine Früchte auf dem Halm zu verkaufen (§ 12) etc.

Eine vollständige Aenderung brachte die Landeskulturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Den Grundstein derselben bildeten das bald nach dem Frieden von Tilsit erlassene Edikt vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums etc., sowie die vom gleichen Geiste beseelten Edikte vom 14. September 1811, insbesondere das als „Landeskulturedikt" bekannte Gesetz. Nach § 1 dieses Ediktes wurden im allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigentums, welche aus der seitherigen Verfassung entsprangen, beseitigt. Im Einklange hiermit hob denn auch § 4 die Einschränkungen, welche teils das Allgemeine Landrecht, teils die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorgeschrieben hatten, gänzlich auf. Die Eigentümer können solche nach Gutfinden benutzen, sie auch zerstückeln und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem dritten oder Berechtigungen anderer entgegenstehen. Mit dieser Einschränkung können auch landwirtschaftlich benutzte Grundstücke in Forsten verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden. Diese für den damaligen Umfang des Staates erlassenen Bestimmungen erlangten bereits vor 1866 im ganzen Gebiet der preussischen Monarchie tatsächliche Geltung und zwar im Westen einfach dadurch, dass die formell nicht aufgehobenen Gesetze, wie die Verordnung der bayer.-österr. Administrations-Kommission zu Kreuznach vom 15. Dezember 1814, die Verordnung des Gen.-Gouvernements vom 17. August 1814 für die Landesteile zwischen Rhein, Mosel und Maas, die kurkölnische Forstordnung von 1759, die kurtrierschen von 1720 und 1786 etc. praktisch ausser Anwendung kamen.

Durch die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wurde jedoch die Teilbarkeit gemeinschaftlicher Wälder insofern beschränkt, als dieselbe nur zulässig sein soll, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben oder vorteilhaft als Aecker oder Wiesen benutzt werden können.

In Sigmaringen waren durch Ges. v. 2. Aug. 1848 alle Beschränkungen aufgehoben worden, in Hechingen hatte dagegen das Ges. v. 25. Sept. 1848 noch die Bestimmung bestehen lassen, welche zu gänzlicher Rodung und Urbarmachung Staatsgenehmigung erforderte.

In den 1866 der Monarchie einverleibten Gebieten war die Privatwirtschaft teils frei, teils beschränkt.

In Lauenburg bestand für die an Stelle der früheren Mitbenutzungsrechte der Hofbesitzer an den Staatswaldungen abgetretenen Buschkoppeln ein Rodungsverbot und das Gebot nachhaltiger Bewirtschaftung, die übrigen Privatwaldbesitzer bedurften zu ausserordentlichen Fällungen und Umwandlungen der Genehmigung der Landesregierung.

In Schleswig-Holstein mussten nach der Forst- und Jagdordnung vom 2. Juli 1784 und nach dem Edikt vom 15. Juni 1785 die Bondenholzungen, d. h. Waldungen, welche früheren Servitutberechtigten vom Staate als Abfindung zu freiem Eigentum überwiesen wurden, haushälterisch benutzt, sie durften ohne Genehmigung nicht gerodet werden, Bestimmungen, welche auch heute noch gültig sind.

In Nassau stand nach dem Edikt vom 9. Nov. 1816 zwar dem Eigentümer die Verwaltung und Benutzung seiner Waldungen zur freien Verfügung, doch konnte (§ 5) die Staatsregierung Vorkehrungen gegen die Zerstörung oder gänzliche Ausrottung eines Waldes treffen.

In Kurhessen sollten standesherrliche Waldungen nicht über Gebühr angegriffen und verödet werden (§ 132 des organ. Ediktes v. 29. Juni 1821), für Privatwaldungen bestand ein Devastationsverbot (§ 132 der Forststrafordnung v. 30. Dez. 1822), die Forstbehörde hatte darauf zu achten, dass keine forstwidrige Hauungen ausgeführt würden; im Kreise Schmalkalden waren die Privatwaldungen am 14. Juli 1830 unter die technische Leitung der Staatsforstbehörde gestellt worden. In Hessen-Homburg war (1821) die Devastation untersagt, bei einem Besitz von mehr als 20 Morgen mussten Fällungs- und Kulturpläne vorgelegt werden.

In Hannover bestanden zwar formell verschiedene, je für die einzelnen früheren Fürstentümer erlassene beschränkende Bestimmungen (Verordnungen von 1665, 1678, 1681, 1815 etc.), dieselben hatten jedoch meist ihre Bedeutung verloren. Die Ueberwachung durch kgl. Forstbeamte, welche Rodungen und Devastationen zur Anzeige bringen sollten, war ohne Wirkung, weil jene Handlungen nicht überall mit Strafe bedroht waren.

In den von Bayern und Hessen 1866 abgetretenen Landesteilen galten die

unten erwähnten Bestimmungen.

Für einzelne gemeinschaftliche Waldungen war schon früher eine Regelung durch Sondergesetze erfolgt (Haubergsordnungen für Olpe v. 25. Mai 1821, für Siegen v. 6. Dez. 1834, welche durch Ges. v. 17. März 1879 ergänzt und abgeändert wurde, für Freusberg und Friedewald v. 21. Nov. 1836, für den Kreis Altenkirchen v. 9. Apr. 1890, Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein v. 1. Juni 1854), indem die Besitzer der betreffenden Waldungen zu Genossenschaften vereinigt und diese im Interesse der Erhaltung und ordnungsmässigen Bewirtschaftung ihrer Forsten der kontrollierenden Oberaufsicht der Regierung unterstellt wurden. Eine Ergänzung fand diese Sondergesetzgebung im Gesetz v. 14. März 1881, welches für etwa 100000 ha gemeinschaftlicher Holzungen die Teilung erschwerte und dieselben unter die in den betreffenden Bezirken gültigen Gemeindewaldgesetze stellte.

Nun waren bereits in den 30er Jahren Versuche gemacht worden, gegen drohende Naturgefahren gesetzlichen Schutz zu bieten. Ein damals vorgelegter Gesetzentwurf wegen Abwendung von Versandungen und Befestigung der Sandschollen im Binnenlande kam nicht zur Erledigung. Später (1858, 1860, 1861) wurden wiederholt vom Abgeordnetenhause Anträge gestellt, welche auf Erlass eines allgemeinen Waldschutzgesetzes abzielten. Ein hierauf 1868 vorgelegter, zum Teil allerdings verfehlter Entwurf, welcher die Bildung von Zwangsgenossenschaften vorsah, erlitt das gleiche Schicksal wie sein früherer Genosse. Infolge eines weiteren 1873 aus dem Schosse des Abgeordnetenhauses gestellten Antrages wurde 1874 ein Gesetzentwurf vorgelegt und am 6. Juli 1875 das Ges., betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, erlassen. Dasselbe schuf insofern einen gleichen Rechtszustand, als jetzt (§ 1) Bewirtschaftung und Benutzung aller Privatwaldungen, also auch derjenigen der neuen Provinzen freigegeben sind. Das Gesetz erstrebt die Erhaltung von Schutzwaldungen in solchen Fällen, in welchen dieselbe als notwendig erkannt ist. Waldungen, welche auf Grund desselben als Schutzwaldungen erklärt werden, können allen gesetzlich zugelassenen Beschränkungen unterworfen werden. Diese Wälder bilden also nebst den oben erwähnten, sowie nebst den auf Grund des neuen Gesetzes entstandenen Genossenschaftswaldungen und den angeführten Bondenholzungen (13204 ha) eine Ausnahme. Erhebliche Erfolge sind durch das Schutzwaldgesetz von 1875 nicht erzielt worden, was wohl weniger der Weitläufigkeit des Verfahrens zu verdanken ist, als dem Umstande, dass die Neigung zu Beschränkungen immer leicht schwindet, wo es gilt, dieselben mit Opfern zu erkaufen[12]).

Indessen gewinnt die Schutzwaldgesetzgebung auch in Preussen immer mehr Freunde. Infolge der im Juli 1897 im Oderstromgebiete eingetretenen Hochwasserschäden wurde das Gesetz betr. Schutzmassregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien v. 16. Septbr. 1899 erlassen. Dasselbe erstreckt sich auf die forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Benutzung der Grundstücke. Verboten ist die forstwidrige Nutzung von Holzungen (Durchlichtung, Verzögerung der Wiederaufforstung, Stockroden an Berghängen, übermässige Streunutzung, Weide an steilen Hängen etc.), die Rodung ohne Genehmigung, die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Gefällrichtung, unter Umständen auch die Entwässerung von Moorflächen, die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen. Ausserdem kann die künftige Bewirtschaftung bei forstwidriger Nutzung vorgeschrieben werden, ebenso die Anlage von Stichgräben und Auffanggruben sowie die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben. Eine forstwidrige Nutzung liegt vor, wenn durch unwirtschaftliche forstliche Massnahmen oder durch Unterlassung wirtschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- und Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Von grosser Wichtigkeit für die Forstwirtschaft in Preussen war der Erlass der Gemeinheitsteilungsgesetze. Die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche von der Annahme ausging, dass jede Gemeinheitsteilung zum besten der Landeskultur gereiche, wollte eine schleunige Auseinandersetzung herbeiführen. Sie räumte deshalb das Recht auf Antragstellung (Provokationsrecht) dem Berechtigten wie dem Belasteten ein,

---

12) Hier sei hingewiesen auf den interessanten Vortrag von v. Stünzner über die „Ziele und Massnahmen der Waldschutzgesetzgebung in Norddeutschland“. Mitteilungen des deutschen Forstvereins 1900 Nr. 6.

nur sollte, wenn ersterer die Teilung beantrage, dem letzteren die Wahl der Berechnungsart der Entschädigungssumme und des Gegenstandes der Abfindung verbleiben, eine Bestimmung, welche durch das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 dahin abgeändert wurde, dass nur noch bei Forsten dem belasteten Waldeigentümer das Recht, die Berechnungsart zu bestimmen, zugestanden wurde. Durch dasselbe Gesetz wurde die Zahl der gesetzlich ablösbaren Berechtigungen vermehrt. Weitere Gemeinheitsteilungsgesetze wurden erlassen am 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz und nach 1866 für die neuen Provinzen.

2) Im Königreich Sachsen. Hier bestanden bis 1831 Bestimmungen, welche eine pflegliche Behandlung der Privatwaldungen, Verhütung der Ausstockung und den Wiederanbau alter Blössen bezweckten. Auf Grund von § 27 der Verfassungsurkunde von 1831, nach welchem die Gebarung mit dem Eigentum nur solchen Beschränkungen unterworfen sein soll, welche Gesetz und Recht vorschreiben, ist die Privatwaldwirtschaft in Sachsen tatsächlich vollständig freigegeben, wenn auch die früheren forstpolizeilichen Beschränkungen damit nicht gerade formell aufgehoben worden sind.

3) In einem kleinen Teile der Waldungen der beiden Grossherzogtümer Mecklenburg. In Mecklenburg-Strelitz sind nach dem Erbvergleich vom 27. Febr. 1760 vollständig frei die an Zahl geringen Allodialgüter, ferner die Lehngüter, jedoch letztere bei Eichen- und Buchenbeständen nur hinsichtlich der Nutzung zu eignem Bedarf (zum Verkauf ohne Verwilligung dürfen alljährlich nur bis 12 Stück Eichen und 50 Stück Buchen kommen. Sollte die Nachhaltigkeit der Buchen- und Eichenbestände durch Verkäufe über dieses Mass gefährdet sein, so wird die nachzusuchende Bewilligung nicht erteilt); dagegen sind sie frei hinsichtlich der Nadelholz- und übrigen Bestände. In Mecklenburg-Schwerin trat der genannte Erbvergleich bereits 18. April 1755 in Kraft; im übrigen gelten Bestimmungen der Polizeiordnung von 1572, der Landesreservate von 1621, des Holzedikts vom 24. Febr. 1750, welche freilich zum grossen Teil veraltet und ausser Gebrauch sind. Durch Verordnung vom 16. Febr. 1860 wurde den Allodialgütern die gleiche Befugnis bezüglich der Nutzung von Eichen und Buchen eingeräumt wie den Lehngütern. Die Forsten bäuerlicher Grundbesitzer, welche in Mecklenburg nicht wirkliche Grundeigentümer, sondern nur Erbpächter ihrer Besitzungen (zum Teil auch nur Zeitpächter) sind, werden lediglich durch die im Erbpachtvertrag auferlegten Bestimmungen beschränkt.

4) Im Grossherzogtum Oldenburg und zwar im Fürstentum Lübeck seit 1842, im Fürstentum Birkenfeld seit 1844, im Herzogtum Oldenburg seit 1861 (durch Ges. v. 18. Jan. 1861 wurden die technisch allzusehr ins einzelne gehenden Vorschriften der F.O. v. 28. Sept. 1840 aufgehoben, welche Bestimmungen über Hiebsreife, Wiederkultur etc. traf).

5) Im Herzogtum Anhalt seit 1848.

6) Im Herzogtum Altenburg nach der Verordnung vom 18. April 1848; der Privatwald ist nur soweit beschränkt, als dies die Rücksicht auf Rechte dritter erheischt. Um diese Rechte zu sichern, soll von jedem beabsichtigten Holzschlage Anzeige gemacht werden.

7) Im Fürstentum Schaumburg-Lippe.

8) Im Herzogtum Gotha.

9) Im Fürstentum Reuss j. L. (tatsächlich seit 1868, ohne dass jedoch eine diesbezügliche formelle Bestimmung durch Verordnung oder Gesetz erlassen wurde).

Die V.O. v. 19. April 1848, die Freigebung des Holzschlages betr., erschien nur für das Fürstentum Gera. Zwar brachte ein Minist.Reskr. v. 21. Dez. 1858 für das ganze Fürstentum das Verbot der Waldrodungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis wieder zur Geltung, doch machen seit 1868 die politischen Aufsichtsbehörden keinen Gebrauch davon.

§ 44. In den übrigen Gebieten des Deutschen Reichs ist die Privatwaldwirtschaft mehr oder weniger beschränkt.

Die Rodung ist verboten ohne Genehmigung:

1) in der bayrischen Pfalz, wenn die Fläche über 20 rhein. Morgen beträgt;

2) in Rheinhessen nach der Verordnung der Landesadministration zu Kreuznach vom 15. Dez. 1814. Diese Verordnung enthielt zwar auch Bestimmungen über die Waldbehandlung, sie forderte nachhaltige Bewirtschaftung und Schonung der jungen Schläge und Kulturen; doch waren dieselben nicht durch Strafbestimmungen gesichert, infolge dessen denn die Bewirtschaftung tatsächlich vollständig frei wurde. Eigenmächtige Rodung war dagegen mit Strafe bedroht; ferner

3) im Fürstentum Reuss ä. L. nach der Verordnung vom 13. Dez. 1870, auf Grund deren jedoch ein Teil der Privatwaldungen als „verfügbar“ (anderweit nutzbar) frei-

gegeben wurde. Die nicht verfügbaren Holzgrundstücke dürfen nur auf Grund eines erteilten Dispenses der Waldwirtschaft entzogen werden. 1893 wurde der Kahlhieb ohne Genehmigung verboten.

Durch Verbot der Waldverwüstung und Verbot der Rodung ohne Genehmigung werden die Privatwaldungen geschützt:

1) im Fürstentum Waldeck durch die Forstordnung vom 21. Nov. 1853, nach welcher neu angelegte Waldungen nach dem 1., bezw. nach dem 3. Umtrieb den gesetzlichen Beschränkungen unterstehen (vgl. Anm. 37 S. 374);

2) im Grossherzogtum S.-Weimar auf Grund mehrerer älterer Gesetze, nach denen u. a. Holzschläge nur mit Genehmigung der landesherrlichen Forstbeamten, grössere Holzabtriebe nur mit landesherrlicher Erlaubnis sollten stattfinden dürfen. Diese Gesetze wurden unterm 21. Sept. 1838 als gültig bezeichnet und deren pünktliche Handhabung eingeschärft, ohne dass jedoch alle Bestimmungen derselben, zumal die ganz veralteten, zur Anwendung kommen; praktisch gelten nur Devastations- und Rodungsverbot;

3) im Herzogtum Sachsen-Koburg nach dem Gesetz vom 20. Febr. 1860, welches auch ein Gebot der Aufforstung bestimmt bezeichneter Grundstücke enthält;

4) im Herzogtum Sachsen-Meiningen nach dem Gesetz vom 29. Mai 1856;

5) im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen war durch die Verordnung vom 27. Febr. 1864 die gesetzliche Gültigkeit verschiedener forstpolizeilicher Bestimmungen aus dem Jahre 1834 bestätigt und eine forstmässige Behandlung der Privatwaldungen verlangt worden. Nach dem Gesetz vom 15. Januar 1892, betr. die Bewirtschaftung der Privatwaldungen, ist für solche von 15 ha Grösse und darüber forsttechnische Behandlung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit verlangt. Die jährliche Holzernte darf den jährlichen Zuwachs nicht übersteigen;

6) im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Gesetz vom 18. März 1840; auch wird die Begründung zur Erlaubnis bei Umrodungen aus dem Ges. v. 21. Febr. 1873 hergeleitet, nach welchem die Teilung von Forstgrundstücken ohne Genehmigung nicht gestattet ist;

7) im Herzogtum Braunschweig nach dem Gesetz vom 30. April 1861, welches im Interesse der Kontrolle die Anlegung von Forstlager-Büchern anordnet, in denen der gesetzlich zu erhaltende Waldbestand verzeichnet wird;

8) im Grossherzogtum Hessen (Provinzen Oberhessen und Starkenburg) nach den Verordnungen vom 3. Aug. 1819, 26. Jan. 1838 und der Bekanntmachung vom 20. Dez. 1839; nach der V.O. v. 16. Jan. 1811 sollte kein Wald von der im Gesetz angeordneten speziellen Aufsicht frei sein. Das Gesetz von 1819 gestattete jedoch den Privaten, unabhängig von Vorschriften öffentlicher Forstdiener nach eigenem Ermessen über Fällungen und Kulturen zu verfügen. Die Privatwaldungen wurden in zwei Klassen eingeteilt. In die erste Klasse gehören diejenigen, für welche eigene forsttechnische Beamte von dem Eigentümer angestellt werden. Den Eigentümern derselben steht die selbständige Regelung der Forstschutzverhältnisse zu. Die Privatwaldungen II. Kl., d. h. solche, für welche keine eigenen Techniker angestellt sind, werden für den Zweck des Forstschutzes in die Unterförstersbezirke verteilt und den von den Ortsvorständen ernannten Unterförstern oder Waldschützen zur Aufsicht gegen Forstfrevel anvertraut;

9) im rechtsrheinischen Teil des Königreichs Bayern nach dem Gesetz vom 28. März 1852 und der Novelle vom 17. Juni 1896; bis dahin waren ausser einer grossen Zahl von Mandaten und Reskripten 32 provinzielle Forstordnungen in Kraft. Ausser den Bestimmungen über Rodung und Waldverwüstung enthält auch das bayer. Gesetz solche über Schutzwaldungen und Waldteilungen;

10) im Königreich Württemberg nach dem Gesetz vom 8. Sept. 1879 und 19. Febr. 1902. Bis dahin hatten die Bestimmungen der 1804 und 1805 auch auf Neuwürttemberg ausgedehnten Forstordnung von 1614 gesetzliche Gültigkeit. Nach derselben wurden die Privatwaldungen beförstert. Seit 1819 beantragte der Revierförster die Nutzungen, das Forstamt hatte sie zu prüfen und die Genehmigung der Direktionsbehörde einzuholen. Später wurde das Gesetz milder gehandhabt und schon vor 1842 das Forstpersonal beauftragt, keine zu grosse Aengstlichkeit und Strenge zu üben, insbesondere wurde 1844 und 1865 angeordnet, den Privaten tunlichst freie Hand zu lassen. Auch wurden Waldausstockungen nicht erschwert, wenn keine besonderen Gründe vorlagen. Das neue Gesetz von 1879/1902 enthält ausser dem Devastationsverbot und dem Rodungsverbot (ohne Genehmigung) noch besondere Vorschriften über Schutzwaldungen;

11) im Grossherzogtum Baden nach dem Ges. v. 15. Nov. 1833, abgeändert und

ergänzt durch die Gesetze v. 6. März 1845, v. 27. April 1854 und vom 15. Febr. 1879.

In der Markgrafschaft Baden standen im 16. Jahrh. sämtliche Waldungen unter Beförsterung. Bis 1819 durften die Waldbesitzer in ihren Waldungen ohne Erlaubnis und Anweisung der Förster nichts vornehmen. Doch hatte die strenge Bevormundung keinen günstigen Erfolg; fehlte es doch dem mit derselben betrauten Personal an der nötigen Bildung. Das provisorische Ges. v. 1821, insbes. aber das Ges. v. 15. Nov. 1833 gab die Bewirtschaftung frei. Das Ges. von 1854 brachte unter dem Einfluss veränderter politischer Strömungen wieder mehr Beschränkungen, doch schon nach wenigen Jahren wurden dieselben durch Uebung von Nachsicht und Erteilung förmlicher Dispense gemildert. Ausser der Rodung ohne Genehmigung und der Devastation ist auch der Kahlhieb oder ein in seinen Folgen ähnlicher Hieb ohne Genehmigung verboten;

12) in Elsass-Lothringen nach dem Gesetz vom 18. Juni 1859;

13) im Fürstentum Lippe-Detmold nach der Verordnung v. 25. Mai 1819, welche eigenmächtige Rodung, sowie forstwidrige Behandlung der Gehölze mit Beförsterung bedroht.

Waldteilungen sind in mehreren Ländern gesetzlich beschränkt (Verbot der Teilung unter einer bestimmten Minimalfläche, Verbot der Teilung gemeinschaftlicher Waldungen ohne Genehmigung); in andern werden sie in gewissen Klassen von Fällen verhütet (Anwendung der Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, Sondergesetze über halb öffentlich-rechtliche gemeinschaftliche Holzungen etc.).

Im ganzen unterlagen im Jahre 1887 in Deutschland 2019000 ha Privatwaldungen, also 29,7 Proz. aller Privatwaldungen und 14,6 Proz. aller Waldungen, derartigen gesetzlichen Beschränkungen, insbesondere denen des Verbotes der Rodung ohne Genehmigung und der Waldverwüstung, während 4777000 ha oder 70,3 Proz. der Privatwaldungen und 34,5 Proz. aller Waldungen freigegeben waren. Diese Zahlen treffen auch gegenwärtig (1901) noch ungefähr zu.

§ 45. In Oesterreich sind durch das Forstgesetz v. 3. Dez. 1852 Rodung ohne Verwilligung und Devastation verboten. Das Gesetz enthält auch positive Vorschriften über Waldbehandlung (bei sog. Schonwaldungen) und gestattet Schutzwälder in Bann zu legen, d. h. für sie diejenige Behandlungsweise, welche zum Schutz von Personen und Gütern als erforderlich erscheint, genau vorzuschreiben. Im folgenden Jahre erschien ein Gesetz über Ablösung und Regulierung von Servituten. Vielfach wurde über den mangelhaften Erfolg des Forstgesetzes geklagt und dies dem Umstande zugeschrieben, dass es an Kräften zur Ausführung fehle. Infolge dessen wurden denn seit 1872 eigene techniche Beamte für diesen Zweck bestellt und durch V.O. v. 27. Juli 1883 das der polit. Behörde beigegebene Forstpersonal verstärkt. Durch V. v. 1. Nov. 1895 wurde dieses „forsttechnische Personal der politischen Verwaltung“ neu organisiert. 1878 wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches an Stelle des bestehenden Forstgesetzes treten sollte, derselbe ist jedoch Entwurf geblieben. Inzwischen (1883) wurde ein Gesetz erlassen, welches im Gebiet der Stadt Triest die Karstaufforstung zu fördern bestimmt ist.

Dann erschien, veranlasst durch die Ueberschwemmungen des Jahres 1882, unterm 30. Juni 1884 ein Gesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, welches u. a. die Möglichkeit der Enteignung vorsieht.

In Ungarn trat 8. Juli 1880 ein neues Gesetz in Kraft, welches auf unbedingtem Waldboden, bes. auf Flugsand die Rodung untersagt, Neuaufforstungen, wo sie im volkswirtschaftlichen Interesse geboten seien, sowie die zwangsweise Regelung der Bewirtschaftung von aufgeforsteten Oeden und von Schutz- und Bannwaldungen anordnet. Ein Gesetz v. 1898 unterstellt die Korporationswaldungen und die entwaldeten Flächen der staatlichen Forstaufsicht.

Frankreich. Die Forstordnung von 1669 verpflichtete die Privaten unter schweren Strafen, ihre Waldungen in Schläge einzuteilen und bei der Bewirtschaftung alle Regeln zu beobachten, welche für die kgl. Forsten galten. Durch Ges. vom 20/8 (29/9) 1791 wurden in einer für den Wald gefährlichen Zeit alle Beschränkungen plötzlich aufgehoben. Dagegen wurde durch Ges. v. 9. Floreal XI (29. April 1803) das Verbot der Rodung ohne Genehmigung für die Dauer von 25 Jahren eingeführt. Dasselbe besteht auch heute noch auf Grund des Code forestier vom 21. Mai 1827 und späterer Gesetze von 1847, 1850, 1853 und 1859 in Kraft.

Die Dünenwaldungen wurden schon seit 1810 streng überwacht (kein Hieb ohne Erlaubnis) und 29. April 1862 unter Staatsforstverwaltung gestellt. Ein Ges. vom 28. Juli

1860 betr. Wiederbewaldung der Gebirge ordnete Zwangsaufforstung mit allenfallsiger Enteignung, sowie die Gewährung von Staatsunterstützungen bei freiwilligen Aufforstungen an, das Ges. v. 8. Mai 1864 machte jedoch an die öffentliche Meinung, insbes. an das Weidebedürfnis armer Gemeinden das Zugeständnis, dass auch die einfache Berasung statt der Bewaldung zugelassen wurde. Ein Gesetzentwurf von 1879 sah die Beförsterung in Gebirgswaldungen vor, doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Dagegen wurde 4. April 1882 ein Gesetz über Wiederherstellung und Erhaltung der Gebirgsböden erlassen.

In der Schweiz war bis 1876 die forstliche Gesetzgebung Sache der einzelnen Kantone, welche zum Teil schon früher (z. B. in Zürich durch die Mandate v. 1702, 1773 und durch Gesetze v. 1807, 1837 u. 1860) gesetzliche Vorkehrungen trafen, insbes. die Rodung beschränkten. Die Ueberschwemmungen der neueren Zeit gaben zu einer einheitlichen und umfassenderen Regelung Veranlassung. Nachdem schon 1856 technische Untersuchungen von seiten der Bundesbehörden angeordnet und 1871 (nach der Ueberschwemmung von 1868) für Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirg durch den Bund Unterstützungen gewährt worden waren, wurde durch Art. 24 der neuen Bundesverfassung von 1874 dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge zugesprochen. Der Bund, hiess es, „wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen“. Durch Bundesgesetz v. 24. März 1876 wurden hierauf die Gebiete (die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wallis, dann die gebirgigen Teile von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen, Waadt) bezeichnet, in welchen der Bund die genannte Oberaufsicht ausübt und zwar über sämtliche Schutzwaldungen, Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen und über Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, mit bezug auf Beschränkung der Rodungen, Aufforstung von Schlägen und Blössen, Regulierung von Servituten und Strafwesen. Die Regelung der Holznutzung in den Privatwäldern ist innerhalb der Schranken des Bundesgesetzes Sache der Kantone. Durch Bundesbeschluss v. 15. April 1898 wurde das Gesetz von 1876 für das gesamte Gebiet der Schweiz für vollziehbar erklärt und unterm 29. Juli 1898 wurde ein Verbot der Kahlschläge und Abholzungen zum Verkaufe ohne kantonale Bewilligung erlassen. Der Entwurf zu einem neuen Schutzwaldgesetz von 1898 für das Gebiet der Eidgenossenschaft wurde zurückgestellt.

Italien erfreute sich früher einer sehr mannigfaltigen Forstgesetzgebung. Eine einheitliche Regelung trat mit dem Ges. vom 20. Juni 1877 ein, welches das Land in zwei Teile schied (unterhalb und oberhalb der Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie) und die Inbannlegung von Schutzwaldungen (Rodungsverbot, Aufforstungsgebot, Erlass positiver Vorschriften über die Bewirtschaftung), die Bildung von Genossenschaften, wie auch allenfallsige Enteignung vorsieht. Die Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie liegt im nördlichen Italien in einer Höhe von 400—700 m, im mittleren Italien erhebt sie sich bis 900 und in Sizilien bis 1200 m. In der oberen Zone bildet der „Vincolo forestale“ (Forstbann) die Regel, in der unteren die Ausnahme.

Nach dem Gesetz von 1877 stehen unter dem besonderen Forstschutz

	oberhalb	unterhalb
	der Vegetationsgrenze der zahmen Kastanie	
	2229000 ha	1800000 ha
Nach früheren Gesetzen waren dem Forstbann unterstellt	2484000 „	3030000 „
somit wurden frei gegeben	2 55000 „	1230000 „

In Schweden unterliegt die Privatwaldwirtschaft nur auf Flugsandstrecken einer Oberaufsicht, dann auf den Zinsgütern in Norrland (kein Holzverkauf ohne Genehmigung und Anweisung).

Ein dänisches Ges. v. 27. Sept. 1805 stellte die damals vorhandenen Hochwaldbestände unter Forstbann mit Verbot der Rodung und des Kahlhiebs.

In Russland erschien unterm 4. April 1888 ein Schutzwaldgesetz, in Finnland am 3. Septbr. 1886, in Norwegen am 20. Juli 1893.

Waldungen, welche Private mit Gemeinden oder dem Staat gemeinschaftlich be-

sitzen, sind meist, wenn nicht überall, den Gemeinde- und Staatswaldungen gleichgestellt (vgl. d. bad. Ges. § 93, code for. Art. 1 Z. 6 u. Art. 115).

V. Beschränkungen der Privatwaldwirtschaft im Interesse einer angemessenen nachhaltigen Deckung des Holzbedarfs und einer wirtschaftlichen Benutzung des Bodens.

1. Die Begründung der Aufsicht.

§ 46. Die älteren Forstgesetze hatten lediglich die Holzversorgung im Auge, wenn sie im Interesse der Gesamtheit die Privatwaldwirtschaft beschränkten. Aber auch einem grossen Teil der heutigen Forstgesetzgebung liegt dieser Gedanke vornehmlich oder ausschliesslich zu Grunde.

Die übliche Begründung der Staatsaufsicht ist teils induktiver Natur, indem auf wirkliche Zustände von Privatwaldungen hingewiesen wird, zum Teil und zwar vorwiegend ist sie eine rein deduktive, indem aus allgemeinen Sätzen über die Besonderheiten der Waldwirtschaft Schlussfolgerungen auf die Gestaltung der Privatwirtschaft gezogen werden. Der Berufung auf die Erfahrung, welcher man häufig begegnet, ist oft kein grosses Gewicht beizumessen. Die Erfahrung ist nicht selten nur eine vereinzelte gewesen, welche Veranlassung zu einer unzulässigen Verallgemeinerung gab. Oft auch hat die Berufung keine andere Bedeutung als die einer allgemeinen durch keine Belege gestützten Behauptung (z. B. schon Moser, Forstökonomie S. 783 u. a.).

Uebrigens sind die Anschauungen und Forderungen, von welchen ausgegangen wird und die mitunter auch wohl Erfahrungen als trübe erscheinen lassen, welche an und für sich zu Klagen nicht gerade berechtigen, nicht immer als zutreffend zu bezeichnen; so wenn verlangt wird, dass, im Gegensatze zu anderen Produktionszweigen, die Waldwirtschaft auf Erzielung des höchsten Rohertrages eingerichtet werden müsse, so dass sie auf möglichst kleiner Fläche auskomme, dass der Wald als eine Art unveränderliches Fideikommiss erhalten werde und dergl. mehr.

1. Zunächst wird auf die allgemeinen Aufgaben des Staates hingewiesen, dessen Pflicht es sei, dafür Sorge zu tragen, dass eine geordnete Deckung volkswirtschaftlich wichtiger Bedarfe erfolge und zwar nicht allein mit vollständiger örtlicher und zeitlicher Ausgleichung von Mangel und Ueberfluss, sondern auch in der Art, dass insbesondere da, wo der unbedingte Waldboden nicht ausreiche, für die Holzerzeugung möglichst wenig Fläche in Anspruch genommen werde. Das Holz aber sei ein wichtiges und unentbehrliches Gut, und zwar von um so grösserer Bedeutung, je mehr durch seine Veredlung Gelegenheit zur Arbeitsanwendung geboten werde.

Vgl. die einleitenden Bemerkungen zu verschiedenen älteren Forstordnungen; dann die Einleitung zum Oesterr. Forstges. von 1852, in welcher es heisst: „Die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse hat der Regierung stets die Verpflichtung auferlegt. . . . .“ Rössig, Polizei 1786 S. 330; Justi, Staatsw. 1755 II. § 159 ff.; Moser, Forstarchiv 8. S. 126 ff.; Wedekind in seinen Jahrbüchern Heft 15 u. a.; Heldenberg's Förster I. 2. S. 48; Burgsdorf II. S. 300; Laurop in der Diana II. S. 159; G. L. Hartig S. 126; Schenk a. verschiedenen Stellen; R. Glass, Wie weit geht die Berechtigung u. Verpflichtung d. Staats in Beaufsichtigung der Bewirtschaftung und Benutzung der Privatforstgrundstücke (1844) S. 14; Meyer S. 80; Müller, Versuch etc. 1825; Hundeshagen S. 8; endlich in neuester Zeit Ney, der in Wiesbaden 1879 das Interesse der „nationalen Arbeit“ hervorhob u. a.

2. In den Anforderungen, welche im öffentlichen Interesse an die Waldeigentümer gestellt würden, meint man weiter, liege keine Verletzung privater Interessen und rechtlich begründeter Ansprüche. Denn einmal sei die Waldwirtschaft von jeher

beschränkt gewesen [13]), jeder Besitzer habe seinen Wald nur unter solcher Bedingung erworben (geerbt, gekauft); dann sei eigentlich der Wald seiner Natur nach als Gemeingut zu betrachten [14]).

Ferner werde dem Eigentümer nichts entzogen, das er auf Grund wirtschaftlicher Tätigkeit beanspruchen könne, da Mehreinnahmen aus dem Walde vorzüglich nur günstigen Konjunkturen zu verdanken und der Vorrat als ein Naturgeschenk zu betrachten sei, welches durch die Kultur nur wieder ersetzt werde [15]); endlich aber sei das Ziel der Beschränkung nur die beste Benutzung des Waldes [16]), sie richte sich gegen Missbräuche des Eigentums und sei daher ebenso gerechtfertigt wie die vormundschaftliche Fürsorge, welche sich der Verschwender gefallen lassen müsse [17]).

Die vorstehend angedeuteten, zum Teil echt sozialistischen Gründe, welche übrigens in der forstlichen Literatur und zwar häufig in sonderbaren Verquickungen mit kapitalistischen Grundsätzen und Forderungen zu Tage treten, sind zurzeit für eine beschränkende Staatsaufsicht nicht als zureichend zu betrachten. Sie mögen hervorgehoben werden, wenn einmal die Frage, ob Konjunkturengewinn, Zins- und Rentenbezug berechtigt sei, allgemein auf die Tagesordnung gesetzt wird. Uebrigens ist der heutige Kulturwald keineswegs ausschliesslich als Naturgeschenk und als Wiederersatz eines ausgenutzten Naturwaldes zu betrachten. Dass der heutige Privatwald unter der Voraussetzung gesetzlicher Beschränkung erworben worden sei, ist keineswegs überall zutreffend, in Preussen z. B. ist er seit 1811 vollständig frei.

Dass diejenigen, welche für eine Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft sprechen, nur die vorteilhafteste Benutzung des Waldes im Auge haben, ist wohl nicht zu bezweifeln, dagegen steht nicht gerade so unbedingt fest, dass die Anschauungen über die beste Wirtschaft einander auch wirklich decken. Colbert wollte mit seinem Tarife von 1666 auch das beste, ebenso die alten spiessbürgerlich-patriarchalischen Verwaltungen deutscher Duodezstätchen und Reichsstädtchen. So lange die deutschen Forstwirte selbst noch über wichtige Fragen der Wirtschaft im Streite liegen, kann man ihnen nicht zugestehen, über die richtige Behandlung von Privatwaldungen zu befinden. Ueber ein bescheidenes Mass der Anforderungen, wie es in mehreren deutschen Ländern besteht, dürfte schon aus diesem Grunde doch wohl nicht hinausgegangen werden.

Unserer heutigen Wirtschaftsordnung entspricht es nicht, den Staat von vornherein zur Deckung des Holzbedarfs zu verpflichten. Dagegen ist unbedingt die Zulässigkeit und Notwendigkeit einer solchen Fürsorge auch bei der gegenwärtig herrschenden Staatsauffassung zuzugeben, sobald die freie Privatwirtschaft nicht dem Gesamtinteresse entspricht.

Demgemäss bezeichnet man denn auch

3. Die Staatsaufsicht als notwendig und vorteilhaft und zwar

α) weil die wirtschaftlichen Kräfte der Privaten unzulänglich für eine gute pflegliche Waldwirtschaft seien.

Ihnen mangelten die nötigen Kenntnisse für einen geregelten Betrieb [18]). Der Wirkungskreis sei bei ihnen zu klein, als dass der Privatdienst tüchtige Männer an-

---

13) Schulze, S. 120, R. v. Mohl u. a.

14) Krönke, Untersuchungen über den Wert des Holzes, 1806, S. 53 u. a.

15) Moser, Forstarchiv I. S. 4; Fischbach, Forstwissenschaft, 3. Aufl. S. 598 ff., wo auch die Ansicht ausgesprochen wird, dass der Private aus dem angegebenen Grunde gar nicht mit Recht Zinsen für seine Kulturauslagen beanspruchen könne.

16) Moser, Forstökonomie S. 781; Mantel auf d. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte in München 1844; Roth in d. Allg. F. u. J.Z. 1877 S. 259.

17) v. Holleben auf der Münchener Versammlung 1844 u. a.

18) Hazzi, Echte Ansichten der Waldungen u. Förste, 2 Bde. 1805, I. S. 149; Hundeshagen S. 68; G. L. Hartig S. 108; Schulze S. 119; Reber S. 145; Schenk, Forstrecht S. 98, A. F. u. J.Z. von 1826 Nr. 83 ff. u. Bedürfnis etc. II. S. 192, 342; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 26; Papius, Ueber Forstpolizei 1824, S. 65; Laurop in der Diana II. S. 159 u. 167 ff.; Seuter, Versuch S. 542; Grebe, Beaufsichtigung der Privatwaldungen, 1845 S. 58; Umpfenbach, Finanzwissenschaft S. 32; Fischbach S. 581.

locken könne [19]. Dann fehlten ihnen die für die Forstwirtschaft erforderlichen Mittel [20]. Die Waldwirtschaft könne nur im grossen angemessen betrieben werden; die freie Privatwirtschaft biete aber keine Sicherheit gegen Zersplitterung, sie führe infolge dessen leicht zur Waldverwüstung [21].

Eine Beaufsichtigung sei ferner auch deswegen geboten, weil die Privaten nicht imstande seien, den Gesamtbedarf des ganzen Landes zu überschauen und ihre Wirtschaft demselben entsprechend einzurichten, zumal die Massregeln, welche die einzelnen Privaten ergriffen, nicht in dem nötigen inneren Zusammenhang stünden und jeder nur nach seinem eigenen Ermessen handele [22] etc.

β) Vorzüglich aber wird hervorgehoben, die privatwirtschaftlichen Bestrebungen stünden mit den Zwecken und Zielen der Forstwirtschaft im Widerspruch.

Die Erträge gingen so spät ein, dass neue Kulturen demjenigen, welcher sie ausführe, keinen Vorteil mehr brächten. Schon deswegen sei der Private geneigt, das Interesse seiner Nachkommen seinem eigenen augenblicklichen hintanzusetzen [23]. Ein Interesse zu Kultur und pfleglicher Wirtschaft liege aber um so weniger vor, als die Forstwirtschaft an und für sich unrentabel sei und eine Erhöhung der Einträglichkeit durch Preissteigen nur noch mehr zu weiterer Ausnutzung und zur Herabsetzung des Umtriebs reize und damit zur Bodenverschwendung führe [24]. Der Private werde demnach bei jeder eintretenden Not versucht sein, in den Holzvorrat einzugreifen, da der-

---

19) Papius a. a. O. S. 66.

20) Ein Aufsatz in Heldenbergs Förster II. S. 22; Soden, Nationalökonomie V. S. 58; Grebe a. a. O. S. 58; Fischbach S. 581; vgl. auch unten.

21) Laurop in der Diana II. S. 174 ff., der insbesondere befürchtet, die Privaten möchten „die in jeder Hinsicht nachteilige Plenterwirtschaft einführen", ein sprechender Beleg für meine oben ausgesprochene Ansicht. Schenk, Bedürfnis II. S. 342, A. F. u. J.Z. von 1826 Nr. 83 ff. u. a.

22) Schenk, Forstrecht S. 98, Bedürfnis II. S. 342; Laurop, Diana II. S. 181 ff.; R. v. Mohl, Polizei II. S. 239 u. a.

23) Moser, Forstökonomie S. 258; Heldenbergs Förster II. S. 22; Grünberger, Einige Ansichten von dem Forstwesen in Bayern, 1805 (gegen Hazzi) S. 84; Schenk, Forstrecht S. 98 ff., Bedürfnis etc. S. 95 ff., 337; v. Soden, Nationalökonomie V. S. 58; Laurop in der Diana II. S. 162; Papius, Polizei S. 66; Reber S. 145; Seutter, Versuch S. 543; Bülau Staatswirtschaftslehre, 1835 S. 273; Grebe, Beaufsichtigung S. 59; M. Mohl, Beiträge zur Walderhaltungsfrage S. 23; Stieler das. S. 53; Fischbach S. 581; Bluntschli, Staatsrecht II. S. 390; Inschrift auf einem Baume des Tiergartens zu Cleve: „As de Boom is groot, is de Planter dood", unter welche Prinz Moriz von Nassau-Siegen (Statthalter seit 1666) schreiben liess:

„Planten, bouwen en graven laat U niet verdrieten,
„Dann zult Gy en die, die na U zyn, het genieten".

24) Heldenbergs Förster I. 2. S. 1; Burgsdorff II. S. 304; Krause S. 9, 16 ff.; Krönke a. a. O.; Hartig, F. u. J.Archiv I. 2. S. 84 ff., Direktionslehre S. 107; Linck, Die Grenze zwischen der Wald- und der Feldkultur (1821); ders., Verteidigung des höchstnachhaltigen Forstnaturalertrages (1824); Herrfeldt, Ist d. Forstwirtschaft der Privaten von den Fesseln der Forstpolizei zu entbinden? (1818); Papius, F.-Polizei S. 26, 61; ders., Holznot, 1840, S. 23 ff.; Müller, Versuch zur Begründung eines allg. Forstpolizeigesetzes (1825); Neebauer § 26; Cotta, Grundriss, 1832 S. 262 p.; Schenk, Bedürfnis I. S. 101, 361 ff., 401 etc., II. S. 82, 186; Schulze S. 31, 119; Meyer S. 67; Hundeshagen a. a. O., R. v. Mohl I, S. 236 ff.; Seutter, Versuch S. 43 ff., 544 ff.; Reber S. 145; Grebe S. 29 ff., 56; Thünen, d. isol. Staat I. S. 188 ff.; Bülau, Staatswirtschaftslehre S. 273: „Aus unpfleglicher Forstwirtschaft ist ein höheres Kapital zu gewinnen, als eine pflegliche verzinst"; Weber, Pol. Oek. II. 1813. S. 488; Roscher II. § 187; Fischbach S. 582, 586 ff.

selbe wegen der Schwierigkeit der Kontrolle nicht als Unterpfand für ein Anlehen benutzt werden könne. Auch biete der Wald, welcher zudem vielen Gefahren ausgesetzt sei, kein derartiges Feld für die Spekulation, wie es im Interesse der Privatwirtschaft liege [25]). Demnach sei die freie Privatwirtschaft nicht imstande, den Holzbedarf in angemessener Weise zu decken, es werde Holzmangel entstehen und dann sei eine monopolistische Ausbeutung der Käufer zu besorgen [26]).

γ) Zu gunsten der Staatsaufsicht wird ferner noch hervorgehoben, es könnten durch Freigebung wohlerworbene Rechte Dritter verletzt werden [27]).

Dieselbe werde eine Vermehrung des Holzfrevels zur Folge haben und insbesondere den Forstschutz in Staatswaldungen erschweren [28]), jedenfalls aber seien, weil in der Waldwirtschaft begangene Fehler nur schwer wieder gut gemacht werden könnten, die gelinderen vorbeugenden Massregeln einer Aufsicht dem immer lästigen und empfindlichen nachträglichen Einschreiten vorzuziehen [29]).

Nicht unerwähnt möge schliesslich noch die naive Ansicht des Populationisten Darjes (Kameralw. S. 552) bleiben, welcher in der Staatsaufsicht eine günstige Gelegenheit zur Erhaltung einer grösseren Zahl von Familien erblickte, da dieselbe die Bestellung besonderer Aufsichtsbeamten nötig mache.

2. Die Gründe gegen die Staatsaufsicht.

§ 47. Die Gegner der Staatsaufsicht über die Privatwaldwirtschaft berufen sich ebenso wie die Freunde derselben auf die Erfahrung. Noch mehr aber stützen auch sie sich auf echt deduktive Erwägungen, bei denen freilich manche Uebertreibungen und falsche Verallgemeinerungen unterlaufen.

1. Die Privatwirtschaft, so wird ausgeführt, sei vollständig zulänglich, um allen im öffentlichen Interesse an den Wald zu stellenden billigen Anforderungen zu genügen. Ein Grundsatz, welcher in anderen Wirtschaftszweigen in Lehre und Leben zur Anerkennung gelangt sei, werde sich auch in der Forstwirtschaft bewähren. Die beste Bürgschaft für eine gute Wirtschaft biete die Aussicht auf einen zu erzielenden Vorteil. Man möge nur die Hindernisse, welche, wie die Staatsaufsicht, einer Erhöhung der Einträglichkeit im Wege stünden, hinwegräumen und es werde dann keine Fläche unbebaut bleiben, wo die Kultur sich lohne, und die Wirtschaft werde, sofern sie vorteilhaft sei, auch eine gute im volkswirtschaftlichen Sinne sein. Sei aber einmal ein Privater nicht in der Lage, seinen Wald richtig zu behandeln, so werde der Verkauf für ihn sich als vorteilhaft erweisen, der Wald gehe dann in bessere Hände über. Erniedrigung der Umtriebszeit, Rodung und landwirtschaftliche Verwendung des Bodens dürfe man aber nicht, wie dies schon oft geschehen, als gleichbedeutend mit schlechter Wirtschaft und Waldabschwendung betrachten. Ueberhaupt sei die Anschauung verkehrt, als ob immer nur die Gegenwart unwirtschaftlich handele. Das Holz, welches heute einer Ausnutzung hintangehalten werde, weil man eine unvorteilhafte Verwertung befürchte, könne von späteren Käufern ebenso gut in unwirtschaftlicher Weise verwendet werden. Es sei wohl möglich, dass einzelne Waldeigen-

---

25) Schenk, Forstrecht S. 100; Laurop, Diana II. S. 159, 179; Grünberger S. 84; Grebe S. 57 ff.; Fischbach S. 581.

26) Schenk S. 101 u. A. F. u. J.Z. von 1826; Meyer S. 171; Laurop, Diana II. S. 159.

27) Bese, Verteidigung der freien Benutzung und Bewirtschaftung der Privatholzgrundstücke, 1845 S. 53.

28) Laurop, Diana II. S. 179; Reber S. 145; Grebe S. 65.

29) Reber S. 146; Hundeshagen S. 48; K. Stieler bei M. Mohl S. 55 u. a.

tümer schlechte Wirte seien, doch lasse sich dies nicht von allen sagen. Die Mehrzahl behandele, zumal auf höherer Kulturstufe, ihre Besitzungen immer pfleglich. Darum brauche man keine Sorge vor Holzmangel zu hegen, der überdies gar nicht so plötzlich und unvermittelt eintreten könne, als dass man nicht, wenn wirklich eine Gefahr drohe, bei Zeiten wirksame Hilfe schaffen könne. Verkehrsentwickelung, Holzersatzmittel und die Möglichkeit, den Holzverbrauch ebenso leicht ausdehnen als einschränken zu können, liessen jede Besorgnis als eitel erscheinen. Uebrigens spreche die Erfahrung gar nicht dafür, dass die Privatwaldwirtschaft durch Freigebung derselben verschlechtert werde. Man habe früher über dieselbe geklagt, als die Forstordnungen sie in beschränkender Weise bevormundeten, man klage heute in Ländern, in welchen man sich einer gesetzlichen Staatsaufsicht erfreue, über Rückgang der Forstwirtschaft und Waldverwüstung; dagegen hätten Länder, wo die Wirtschaft freigegeben sei, Privatwaldungen aufzuweisen, welche für die Staatswirtschaft als Muster hingestellt werden könnten. Sollten aber mehrfach Zustände anzutreffen sein, welche nicht befriedigten, so möge man erst den wirklichen Ursachen derselben nachspüren, statt ohne weiteres zur Bevormundung seine Zuflucht zu nehmen. Gesetzliche Vorkaufsrechte, Berechtigungen, Rechtsunsicherheit (Revolutionszeit in Frankreich) könnten leicht den Bestand von Waldungen gefährden, ohne dass gerade deren Verschlechterung dem Eigennutz und dem Unverstande der Besitzer zugeschrieben werden dürfe. Insbesondere aber wird von mehreren Schriftstellern ausdrücklich hervorgehoben, dass trotz aller Klagen noch kein Holzmangel eingetreten sei. Sehe man sich im Gegenteil doch oft veranlasst, über Holzverschwendung Beschwerde zu führen.

Zu vergl.: Bereits Noe Meurer 1618; Murhard, Ideen S. 417; v. Jakob, Polizei S. 337, 394 ff.; Heldenberg in seinem Förster I. 1; Rede des franz. Tribun Girardin im Jahre XI, angeführt bei Hazzi S. 170; Schmalz, Staatswirtschaft, 1808 S. 303; Krug S. 460 ff.; Soden, Nationalökonomie I. S. 11 ff.; Krehl S. 39; Lotz, Handbuch der Staatswirtschaft III. S. 36, 47; Moltke, Einnahmequellen, 1840, S. 38; Hazzi II. S. 412, 244. I. S. 158; Bese S. 59; Kasthofer, Wälder u. Alpen S. 121; Ziement bei Meyer u. Behlen Zeitschrift II. 4. S. 8, 22; dieselbe Zeitschrift. N. Folge 1831 IV. 1. S. 89 ff.; Stieglitz das. in V. 2. von 1827; Pfeil, Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten, 1816 S. 34 ff.; dann I. S. 300, 359 ff., II. S. 101 ff.; Grebe S. 80; Rentzsch in Eras, Jahrbuch II., 1869 S. 122; Ders., Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirtschaft, 1862; Vogelmann, Forstpolizeigesetze; Beck, Waldschutzfragen II. S. 100.

2. Die Aufsicht wird aber nicht allein als unnötig, sondern auch als nachteilig bezeichnet. Denn einmal sei es der Regierung schwer, ja geradezu unmöglich, überall das Richtige zu treffen. Die angestellten Bedarfsrechnungen seien unzureichend. Ganz abgesehen davon, dass sie überhaupt nicht zuverlässig seien, dürften sie sich nicht lediglich auf die derzeitigen Wirtschafts- und Haushaltungseinrichtungen stützen; für die Zukunft aber eine zutreffende Rechnung anzustellen, sei unmöglich. Dann seien die Staatsbeamten nicht imstande, ein für allemal die beste Wirtschaft zu bestimmen. Denn dieser Begriff sei kein unveränderlicher, dagegen seien von Einseitigkeit und Uebereifer leicht Missgriffe zu besorgen. Besonders misslich aber sei es, wenn der Staat die Privatwirtschaft beaufsichtigen wolle, ohne selbst das nötige technisch und sittlich tüchtig durchgebildete Personal zu besitzen, indem dann der Verkehrtheit und der Willkür Tür und Tor geöffnet werde [30]).

---

30) Krug S. 446, 455; Jakob, Polizei 392; Hazzi I. S. 173; Pfeil I. S. 232 u. Ursachen S. 32 ff.; Forstpolizeigesetze S. 134. 193; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 31; Ziement bei Meyer u. Behlen, Zeitschrift II. 4. S. 4, 11; Grebe S. 36. 80; Bese S. 63; Vogelmann u. a.

Infolge hiervon würde die Aufsicht leicht hart und ungerecht. Sie untergrabe die Lust zum Waldbau und fördere, indem gute und schlechte Wirtschafter auf eine Linie gestellt würden, nur die Verschlechterung der Forstwirtschaft. Leicht habe sie grosse Verluste im Gefolge, sobald sie in einseitiger Weise zu viel Wald erhalte und so dem unwirtschaftlichen Holzverbrauch Vorschub leiste [31]).

Wolle man ein Forstgesetz, welches an der Staatsaufsicht festhalte, streng durchführen, so erfordere dies einen hohen Kostenaufwand. In diesem Falle müsse aber auch der Staat genügende Sicherheit gegen unfähige Vormünder und für eine angemessene Wirtschaft bieten. Wolle er eine solche Verantwortlichkeit nicht übernehmen und ausserdem auch möglichst an Kosten sparen, so könnten die Forderungen des Gesetzes leicht umgangen werden; sie blieben auf dem Papier stehen [32]).

3. Statt in einseitiger Weise Waldungen zu beschränken, weil sie einmal zufällig Waldungen seien, während benachbartes Gelände frei bleibe, weil dasselbe, und zwar oft auch ganz zufällig, der landwirtschaftlichen Benutzung zugeführt wurde, und statt in die Hand der Regierung eine bedenkliche Macht zu legen [33]), möge der Staat auf anderem erfolgreicherem Wege das gesteckte Ziel erstreben durch Beseitigung der einer guten Wirtschaft entgegenstehenden Hindernisse, sowie durch positive Förderung derselben (Wegebau, Lehranstalten, Sorge für guten Schutz; Beseitigung von schädlichen Berechtigungen etc.) [34]).

Hege man aber auch dann noch Besorgnisse, so möge der Staat selbst so viel Wald erwerben, dass keine Gefahren für das Gesamtinteresse mehr zu befürchten seien. Ueberhaupt könne man überall, wo Staats- und Gemeindewald in grösserer Ausdehnung vorhanden sei, die Privatwirtschaft freigeben, zumal Verkehrswesen und Holzersatzmittel das geschichtliche Gespenst der drohenden Holznot heute als eitel erscheinen liessen [35]).

3. Die Beschränkungen im einzelnen.

Die Massregeln, welche die alten Forstordnungen anordneten oder verschiedene forstliche Schriftsteller empfohlen haben, um dem Holzmangel vorzubeugen, sind teils

---

31) Krehl S. 41; Krug S. 445; v. Jakob S. 399; Murhard, Ideen; v. Soden V. S. 55; Lotz § 4; Zeitschrift f. F. u. J.Wesen, N. Folge IV, 1 von 1831 S. 104. Ziement das. II, 4. S. 12; Pfeil, Ursachen S. 11, I. 71; Cotta, Grundriss S. 275; Hazzi I. S. 154; Bese S. 23; Grebe S. 76 ff.; Vogelmann S. 95; Wessely, Jahrbuch II.

32) Grebe S. 77; Z. f. F. u. J.W. N. Folge IV. 1. 1831 S. 103; Ziement das. II. 4. S. 23; Arnsperger, Zeitschrift I. 1. S. 13; Pfeil, Ursachen S. 24; Vogelmann S. 37, 51 ff. In Baden (1854; vgl. Vogelmann) und in Württemberg (M.Erlass v. 28. Dez. 1841; Verfügung v. 21. März 1865) sah man sich zu milder Handhabung der Gesetze veranlasst. In der Forstverwaltung Bayerns (1861) heisst es S. 404: „Diese belästigenden Beschränkungen, welche zudem in den meisten Fällen über eine leere Förmlichkeit sich nicht erhoben".

33) Soden I. S. 10.

34) Ziement bei Meyer u. Behlen II. 4. S. 8; Lotz, Handbuch d. Staatswirtschaft; Pfeil a. a. O., insbes. auch Kr.Bl. I. 1. S. 161 ff.

35) Vgl. insbes. die Ausführungen von Pfeil, dann Bese S. 27. Auch Cotta, Grundriss S. 376 und in Rotteks Staatslexikon Bd. 5. S. 608; G. L. Hartig, Archiv IV. 3. S. 124 ff.; Krause S. 12; R. v. Mohl II. S. 249 u. a. befürworten eine Deckung des hauptsächlichsten Bedarfs durch den Staat unter Freigebung der Privatwirtschaft. Allerdings wird hierbei auch von einigen über das richtige Ziel hinausgeschossen. Wenn der Private keinen Absatz für sein Holz findet, dann entfällt ja für ihn jede Wirtschaftsaufgabe, es würde dann auch auf unbedingtem Waldboden für ihn keine Veranlassung zu Kultur und Walderhaltung vorliegen.

darauf gerichtet, die Holzproduktion zu mehren und zu bessern, teils der Ausdehnung des Holzverbrauchs entgegenzuwirken, wobei man auch wohl so weit ging, eine Verhinderung der Ansiedelungen und der damit verknüpften stärkeren Bevölkerung zu empfehlen (Burgsdorff II S. 316; Meyer S. 81).

Die Anforderungen der neueren Zeit halten sich in bescheideneren Grenzen. In erster Linie steht

1) Das Rodungsverbot.

§ 48. Demselben begegnet man fast in allen Forstordnungen; doch ist es selten ein unbedingtes. Meist wird Anzeige verlangt, auf welche hin unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigung zur Rodung erteilt wird. Mehrfach sind auch die Bedingungen genannt, unter denen die Erlaubnis gewährt werden soll; so soll dieselbe abhängen von der Grösse der zu rodenden Fläche, von der wirtschaftlichen Lage des Waldbesitzers, vom Umfang seines Grundbesitzes und der Art seiner Bewirtschaftung, von der Beschaffenheit des Bodens, von der Frage, ob nicht etwa Holzmangel zu befürchten sei, ob durch das Roden fiskalische Rechte (Zehnte, Jagd) geschädigt werden und ob es „uns auch nützlich" sei. Auch wurde wohl die Rodung gestattet, wenn eine andere gleichgrosse Fläche dafür aufgeforstet wurde. (Vgl. insbesondere die Hohenlohe'sche F.O. v. 1579.)

Uebrigens standen die Bestimmungen im Einklang mit den früheren staatswirtschaftlichen Anschauungen, der praktischen Politik und der Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr.

In der neueren Wirtschaftsordnung bildet das Rodungsverbot eine Ausnahme, es bedarf darum auch einer besonderen Begründung. Man rechtfertigt es teils mit der Notwendigkeit, den Holzbedarf des Landes zu decken, wurde doch noch 1860 in Koburg ausgerechnet, dass der vorhandene Waldbestand gerade ausreiche, also nicht vermindert werden dürfe; teils auch will man im allgemeinen nur erzielen, dass „der Boden in guter Kultur erhalten" werde (v. Raessfeld 1879 in Wiesbaden), während Schultze (S. 30) von einem „von Gott selbst zur Holzzucht bestimmten natürlichen Waldboden" redete.

Im wesentlichen geht das Bestreben der meisten Gesetze dahin, möglichst den Waldgrund, d. h. die Fläche, welche einmal der Holzerzeugung gewidmet wird, auch dem Waldbestande zu erhalten. Demgemäss bedürfte der Begriff Forstgrund einer näheren Bestimmung.

Eine solche fehlte in den früheren Forstordnungen, ebenso aber auch noch in derzeit gültigen Forstgesetzen, so im bayerischen und im österreichischen. In Bayern liegen zwar oberstrichterliche Erkenntnisse über den Begriff Wald vor; besser aber wäre es, wenn im Gesetze klare Bestimmungen gegeben wären, welche in gegebenen Fällen und insbesondere auch in der Frage, wie freiwillig (z. B. allmählich zu einem grösseren Ganzen) aufgeforstete Ländereien zu behandeln sind, jeden Zweifel beheben. Diesem Uebelstand ist in Württemberg (Ges. v. 1879. Art. 1) und in Braunschweig (Ges. v. 1861 § 2—5) wirksam abgeholfen, indem hier die Flächen, welche „unter die Forsthoheit gestellt" sind, in besonderen Verzeichnissen (Württ.) oder Forstlagerbüchern (Braunschw.) bestimmt aufgeführt werden. Ebenso sollten nach dem österr. Gesetzentwurf von 1878 als Waldgründe jene gelten, welche im neuen Grundsteuerkataster als Waldungen eingetragen wurden, dann solche, bei denen Aufforstungen auf Grund forstgesetzlicher Vorschriften erfolgten.

Das einmal aufgestellte Verzeichnis dürfte natürlich kein unveränderliches bleiben. In demselben sind Löschungen vorzunehmen, wenn Genehmigungen zur Rodung erteilt wurden [36]).

---

36) Braunschweig. Ges. § 4; österr. Entwurf § 2, dem Sinne nach auch in Art. 1 des württ. Ges., nach welchem die Verzeichnisse „fortzuführen" sind.

Umgekehrt wäre bei Neuaufforstungen, welche gesetzlich gefordert werden, die betr. Fläche im Verzeichnis einzutragen. Dass auch freiwillige Aufforstungen die Stellung unter das Forstgesetz zur Folge haben [37]), könnte nur mit dem Mangel eines Verzeichnisses oder, wie in Meiningen (Art. 26), damit gerechtfertigt werden, dass der Wald sich einer geringeren Steuerlast erfreut. Jedenfalls werden freiwillige Aufforstungen leicht gescheut, wenn infolge derselben die freie Verfügung über das Grundeigentum eingebüsst wird [38]).

§ 49. Auch der Begriff der Rodung bedarf einer Feststellung durch das Gesetz, damit die Behörde in der Lage ist, gegenüber einer vorübergehenden anderweiten Benützung des Waldgrundes oder unterlassener oder erschwerter Wiederverjüngung die Tatsache einer Rodung als für forstgesetzliches Einschreiten und Bestrafung geeignet zu erkennen. Demgemäss wird auch in einigen Forstgesetzen eine nicht zu überschreitende Dauer für solche anderweite Verwendung des Bodens [39]), bezw. eine bestimmte Frist für Wiederaufforstung festgesetzt [40]).

Das Braunschw. Ges. § 6 spricht von Forstrodungen, durch welche die Waldkultur aufgehoben wird, und solchen in ihren Wirkungen gleichkommenden Abholzungen und Behandlungen des Forstgrundes.

Nach dem bayerischen Gesetz ist kahler Abtrieb noch keine Rodung. Eine solche ist nach einem Gerichtsentscheide nur dann gegeben, wenn die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Kulturart verwendet werden soll. (Zeitschr. f. G. u. R. I. 223.)

Im Ges. für Schw.-Rudolstadt v. 1840 § 1 ist die Rede von einer „Umwandlung in Feld und Wiese".

Dem Rodungsverbot entspricht der Gedanke, dass dem Lande eine bestimmte Waldfläche erhalten werde, oder dass Boden, welcher für eine anderweite Ausnutzung nicht geeignet erscheint, bestockt bleibe. Schon deswegen ist einer Forderung Fischbachs (S. 604) nicht zuzustimmen, welcher gerodete Flächen um 1/4 höher besteuert wissen will als anderes Kulturland von gleicher Ertragsfähigkeit, weil eine solche Massregel manchen vom Roden abhalte und Sicherheit dafür gebe, dass nur zum Ackerbau wirklich tauglicher Boden gerodet werde. Eigenmächtige Rodung möge verboten werden, wird aber einmal eine Rodung genehmigt, so sollten derselben keine weiteren nicht zu rechtfertigenden und überdies mit einer gesunden Steuerpolitik im Widerspruch stehenden Hindernisse in den Weg gelegt werden.

§ 50. Auch in der heutigen Forstgesetzgebung ist das Rodungsverbot kein unbedingtes, vielmehr wird unter bestimmten Voraussetzungen auch die Umwandlung von Waldgrund in landwirtschaftliches Gelände gestattet. Die Bedingungen, unter denen die Genehmigung zur Rodung erteilt wird, sind sehr verschieden. In einigen Gesetzen begnügt man sich mit einer allgemeinen Fassung, indem die Ent-

---

37) Frankreich, Art. 6 des Ges. vom 9. Flor. XI, welcher ebenso wie spätere Gesetze bestimmt, dass 20 Jahre nach einer Saat oder Pflanzung der neue Wald unter dem Forstgesetz steht; Art. 8 der Waldeck'schen F.O. von 1853, nach welchem die Verbote der Rodung, Teilung, Verwüstung auf Hoch- und Mittelwald nach einmaligem, auf Niederwald nach dreimaligem Umtriebe Anwendung finden.

38) Mit Recht wurde deshalb auch im Grossh. Hessen 5. März 1818 angeordnet, dass Neuanlagen von Waldungen frei bleiben sollten, ähnlich, aber mit einer etwas ängstlichen Beschränkung (Unerheblichkeit für Holzbedarf und klimatische Verhältnisse der Umgegend) in einer Bad. V.O. vom 31. Jan. 1855. § 3.

39) Hess. V.O. v. 26. Jan. 1838: drei Jahre, sofern dieser Termin nicht ausdrücklich verlängert wird; ebenso drei Jahre in Unterwalden ob dem Wald, Ges. v. 1877; zwei Jahre in Zug, Ges. v. 1881.

40) In Meiningen, Art. 26, heisst es allgemein: „so bald als möglich".

scheidung in gegebenen Fällen dem Ermessen der Behörde überlassen wird, in anderen werden diese heute zum Teil freilich ganz veralteten Bedingungen näher bezeichnet. So ist die Rodung zulässig:

a. wenn „durch dieselbe Herstellungen von überwiegender volkswirtschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung ermöglicht oder gefördert werden“ [41]), wenn sie „in nationalökonomischer Hinsicht von überwiegendem Nutzen ist“ [42]) und im allgemeinen „kein Nachteil für das gemeine Wohl zu befürchten steht“ [43]);

b. wenn der Boden anderweit verwendbar ist, und zwar

α. überhaupt [44]) oder

β. wenn er mit grösserem Vorteil „für eine erträglichere Kultur“ [45]), „zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet ist“ [46]).

c. die Genehmigung wird ferner von der Frage abhängig gemacht, ob die Dekkung des Holzbedarfs des Landes oder der Gegend gesichert ist [47]);

d. sie wird erteilt, wenn anderweit eine Fläche von der gleichen Grösse wie die zu rodende aufgeforstet wird [48]);

e. ferner wenn die Fläche ein bestimmtes Mass nicht überschreitet, insbesondere wenn sie ausser Verbindung mit einem Walde steht, mit dem sie zusammen eine bestimmte Grösse erreicht [49]);

f. Rechte Dritter dürfen durch die Rodung nicht verletzt werden; darum sind Berechtigte und Anrainer zu hören [50]);

g. weiter soll die Rodung gestattet werden, wenn die Fläche für Wegebau [51]), Gradlegung von Grenzen [52]) oder als Abfindung für Weideberechtigungen [52]) dient oder „wenn Rücksichten der Forstkultur ihr nicht im Wege stehen“;

h. endlich wollen R. v. Mohl und v. Wedekind sie bei persönlichen Notfällen, aus Rücksicht auf Familien- und Vermögensverhältnisse des Eigentümers zu-

41) Oesterr. Entwurf v. 1878.

42) Braunschweig, Ges. v. 1861.

43) Rudolstadt.

44) Bad. V.O. v. 1855 § 4. Ungarn verbietet die Rodung schlechthin auf unbedingtem Waldboden.

45) Koburg, Ges. v. 1861.

46) Bayern, Ges. v. 1853.

47) Oesterr. Vdg. v. 13. Juni 1856, vgl. auch die oben erwähnte badische von 1855, bayer. Gesetzentwurf von 1843.

48) Koburg, Rudolstadt, Reuss ä. L., nach der Regierungsbekanntmachung vom 21. Dez. 1881 soll dem Gesuche um Dispensation von der Wiederbepflanzung abgetriebener Holzgrundstücke auch die Erklärung beigegeben werden, ob und welche Grundstücke statt des abgeholzten aufgeforstet werden sollen; Eidgenöss. Gesetz v. 1876, Art. 11; Zug, Forstges. v. 17. März 1881 § 15; Hessen, Ges. über d. Rechtsverhältnisse d. Standesherren v. 18. Juni 1858; Früheres Altenburgisches Gesetz vom 6. Juni 1836; Sächsischer Gesetzentwurf von 1811.

49) Koburg: 10 Acker; Hessen, Ges. über die Rechtsverhältnisse der Standesherren vom 18. Juni 1858 Art. 23: für sich bestehende Walddistrikte von höchstens $2^1/_2$ ha. V.O. v. 26. Jan. 1838: abgesondert von der übrigen Waldfläche gelegene Remisen und Holzanlagen von 1 ha oder weniger Fläche; Frankreich, Art. 5 des Ges. vom 9. Floreal XI: nicht eingeschlossene Waldungen von weniger als 2 ha Umfang, sofern sie nicht auf der Spitze oder an dem Abhang eines Berges liegen, 1859 10 ha; Kreuznacher V.O. von 1814: einzelne im Feld liegende Parzellen unter 20 rhein. Morgen; Baden, Ges. 1831 § 3: bis 50 Morgen.

50) Bayern, Gesetzentwurf von 1843, Ges. von 1853 § 35; Oesterreich, Ges. von 1852, Ges.-Entw. v. 1878; Baden, V.O. von 1855 § 4.

51) Oesterreich, Ges. v. 1852.

52) Braunschweig, Ges. v. 1861.

lassen, ein patriarchalisches Zugeständnis, welches immerhin in geschichtlicher Hinsicht bemerkenswert ist.

In einigen Ländern soll, wenn die Rodungsgenehmigung gewährt ist, die Fläche binnen einer bestimmten entweder allgemein gültigen (Bayer. Ges.-Entwurf v. 1843: „sogleich") oder nach Lage der Umstände bei der Erlaubniserteilung festgesetzten Frist (Baden, Bayern, Meiningen) der neuen Benutzung zugeführt werden.

Will der Besitzer den Boden einer anderen Kultur als derjenigen zuwenden, für welche die Rodung gestattet wurde, so hat in Bayern eine erneuerte forstpolizeiliche Prüfung einzutreten, eine Forderung, welche wohl tatsächlich ohne Bedeutung ist, da ja die gerodete Fläche doch nicht für alle Zeit unter der Aufsicht der Forstpolizei verbleiben kann.

§ 51. Von Wichtigkeit ist die Frage, wem durch das Gesetz die Beweislast auferlegt wird, und ob die Behörde in gegebenen Fällen die Genehmigung erteilen muss oder ob es ganz ihrem Ermessen überlassen ist, dieselbe nach ihrem Befinden auch zu versagen. Der unseren meisten Forstgesetzen zu grunde liegenden Anschauung, dass die Bewaldungszustände, wie sie einmal tatsächlich vorhanden sind, auch am besten seien, oder dass wenigstens der einmal gegebene Waldbestand erhalten werden müsse, entspricht es eigentlich, dass die gegenteilige Annahme, nämlich die Unschädlichkeit einer Rodung durch den Nachsuchenden erwiesen wird[53]). Ist die Rodung als nachteilig zu erachten, so ist auch die Genehmigung für dieselbe zu verweigern[54]).

Wird von vornherein die Rodung im allgemeinen als unschädlich angesehen, so müsste der Behörde auferlegt werden, sie in gegebenen Fällen als nachteilig darzutun[55]). Eine solche Bestimmung ist freilich für eine Behörde recht misslich, welche dem von vielen deutschen Forstwirten vertretenen Standpunkt huldigt, nur recht viel Wald zu erhalten. Denn für Gelände, welches nicht Schutzwaldboden ist, hält es wohl oft recht hart, triftige Gründe beizubringen[56]).

Eine richtige Durchführung des Rodungsverbotes wird durch Anlegung der oben erwähnten Verzeichnisse[57]) erleichtert. Von etwaigem Vorhaben ist Anzeige zu

---

53) In diesem Falle muss folgerichtig auch, wie dies in Koburg und in Bayern verlangt wird, die Genehmigung erteilt werden. Allerdings gestatten die Worte „unzweifelhaft für eine bessere Benützung geeignet", wie sie das bayer. Ges. enthält, einer zähen Behörde, die Grenze zwischen Wald- und Feldkultur zu gunsten der ersteren möglichst hinauszuschieben.

54) Dies ist auch in Ungarn für unbedingten Waldboden ausdrücklich bemerkt, in Bayern (Art. 34 gilt nur für Schutzwaldungen) und anderen Ländern entspricht dies wenigstens dem Sinne des Gesetzes.

55) So durfte in Baden nach dem Ges. v. 1833 die Genehmigung ohne Angabe von Gründen nicht verweigert werden.

56) Im badischen Ges. v. 1854 wurde von der Forderung, dass Gründe angegeben werden, abgesehen. In Braunschweig heisst es zwar: „Die Erlaubnis wird nicht versagt werden, wenn die Rodung in nationalökonomischer Hinsicht von überwiegendem Nutzen ist", doch wird sich eine konservative Verwaltung, „welche festhält, was sie einmal hat" (Forstmeister Bartels in Wiesbaden 1879), davon nicht so leicht überzeugen lassen, dass dieser Nutzen vorhanden und überwiegend ist. Schon das in der Wirklichkeit nicht selten beliebte Verfahren, einfach die Waldrente (Rente von Boden und Vorrat) mit der Bodenrente der Landwirtschaft zu vergleichen, bietet ihr eine Handhabe, die Erlaubnis zu verweigern, wo sie am Platze wäre, ganz abgesehen davon, dass das Wörtchen „volkswirtschaftlich" ein vorzügliches Stützmittel für Wünsche und Anschauungen abgibt, für die es im übrigen an Beweisen gebricht. Ganz der herrschenden Ansicht über die Notwendigkeit, den gegebenen Waldstand zu erhalten, entspricht die vorsichtige Fassung des Meiningen'schen Gesetzes: Die Rodung „kann" „ausnahmsweise" gestattet werden.

57) Braunschweig, Württemberg, Reuss ä. L.

erstatten[58]). Ferner ist für wirkame Durchführung die Strafandrohung[59]) mit allenfallsiger Wiederkultur auf Kosten des Waldeigentümers unentbehrlich.

Eine Kritik des allgemeinen Rodungsverbotes müsste an die Art anknüpfen, wie dieselbe praktisch gehandhabt wird. Dient es nur dazu, um jedenfalls die Erhaltung von Schutzwaldungen zu sichern, so hat es eine andere Bedeutung, als wenn durch dasselbe angemessene Bedarfsdeckung und gute Bodenbenutzung bewirkt werden soll. Die letztere Bestrebung stand wohl im Einklang mit dem früheren Eingreifen des Staates in Produktion und Haushalt, sie verträgt sich aber nicht mehr mit unserer heutigen Wirtschaftsordnung. Insbesondere ist, wenn einmal die Rodung als zulässig erklärt wurde, die polizeiliche Ueberwachung der zukünftigen Benutzung des Bodens in Ländern zu verwerfen, in welchen für Bebauung landwirtschaftlichen Geländes keinerlei Vorschriften erteilt werden. Unzweckmässig ist es, freiwillig aufgeforsteten Grund und Boden der Verfügung des Eigentümers zu entziehen. Im übrigen genügt das Verbot für den erstrebten Zweck einer nachhaltigen Bedarfsdeckung ebenso wenig, wie die schon von Pfeil bekämpfte Anschauung zutrifft, als ob gerade der einmal vorhandene Waldbestand allen Anforderungen entspreche.

Vgl. Höffler, Die Staatsoberaufsicht, 1862 S. 21; R. Glass S. 21; Kasthofer S. 120; Pfeil, Ursachen etc. S. 78 u. a. a. O.; Bese S. 41, 67; Beck, Tagesfragen III. S. 224; Bülau, Staatswirtschaft S. 275 u. a.

2) Das Aufforstungsgebot.

§ 52. Das Aufforstungsgebot, welches eine strenge Folgerichtigkeit des Rodungsverbots bildet, findet sich in mehreren älteren Forstordnungen. Man begnügte sich aber nicht mit der Vorschrift, dass abgetriebene Wälder wieder aufgeforstet würden, sondern man forderte auch dementsprechend die Neubewaldung seither unkultivierter Plätze, indem entweder passend erscheinende Gelegenheiten benützt werden sollten[60]), oder indem jedem Bürger die Pflicht auferlegt wurde, alljährlich eine nach der Grösse von Grund- und Hausbesitz bemessene Zahl Bäume zu pflanzen[61]), eine Forderung, welche übrigens wenig befolgt wurde[62]).

Die heutige Forstgesetzgebung kennt meist nur das Gebot der Wiederaufforstung von entblösstem Forstgrund.

Zunächst wird eine einfache Wiederkultur nach erfolgtem Abtrieb verlangt[63]).

58) Ebenso ist auch in Reuss ä. L. der Behörde von der Absicht Kenntnis zu geben Bestände nur abzutreiben, um die nötige Ueberwachung ausüben zu können. In Hessen können Fällungen, welche als Waldausrottungen zu betrachten sind, sofort polizeilich sistiert werden, wenn eine Rodungsgenehmigung nicht eingeholt wurde.

59) Die Strafe wird meist nach der Grösse der Fläche, in Frankreich (1803) nach dem Werte des weggenommenen Holzes bemessen; nach der Kreuznacher Verordnung von 1814 kam ausserdem noch dazu: Ersatz des allerdings nicht näher bezeichneten Schadens und Verlust der Ernte des ausgestockten Geländes.

60) So insbes. die Verheiratung. Der junge Ehemann musste in mehreren Ländern eine bestimmte Zahl Heister setzen; ohne Bescheinigung über erfolgte Pflanzung wurde er nicht kopuliert, so in Braunschweig, Sachsen, Brandenburg, Magdeburg etc., eine Bestimmung, welche wohl meist die Kultur von Gemeindeländereien bezweckte.

61) So in Braunschweig 1692 der Mayer 10 Stück Eichenheister, der Köther 6, der Brinksitzer 4. Aehnlich bei älteren Markgenossenschaften, doch hier im Interesse der Genossenschaft selbst.

62) Hätte doch nach L. v. Krugs Berechnung 1804 ganz Pommern bewaldet sein müssen, wenn die forstgesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt worden wären.

63) Demgemäss forderte der österr. Ges.-Entw. von 1878 die Anwendung geeigneter Kulturmassregeln, sobald die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden seien.

Dann ist eigenmächtig gerodetes Gelände wieder aufzuforsten, sofern nicht nachträglich noch Rodungsgenehmigung erteilt wird. In einigen Ländern wird aber, auch wenn die Rodung gestattet worden war, eine Wiederaufforstung verlangt, wenn der Boden nicht innerhalb der bestimmten Frist derjenigen Kultur zugewandt wird, für welche die Erlaubnis zur Rodung erteilt wurde [64]. In mehreren Ländern ist gesetzlich eine Zeitdauer festgesetzt, bis zu deren Ablauf die Wiederaufforstung erfolgt sein muss [65]. Eine solche Fristbemessung ist insofern misslich, als nicht immer eine Kultur in kurzer Zeit mit Erfolg ausführbar ist [66].

Kommt der Waldeigentümer der ihm auferlegten Pflicht, welche in Braunschweig und Rudolstadt auf dem Forstgrund ruht, nicht nach, so tritt Strafe ein, bezw. Ausführung der Kultur auf seine Kosten, ferner heute noch in Baden und Lippe-Detmold, die Inforestation. (Vgl. auch die unten § 58 mitgeteilte Bestimmung des württemb. Ges. Art. 11.)

§ 53. Neuaufforstungen von Gelände, welches seither nicht Waldgrund gewesen, können in mehreren Ländern nicht erzwungen werden [67], während in anderen ein, allerdings meist beschränktes Zwangsrecht besteht [68].

Der Aufforstungszwang für „Oedländereien, Weidegründe und nicht regelmässig landwirtschaftlich benutzte Grundstücke" fand einen beredten Verteidiger in Bernhardt (Forstversammlung zu Mülhausen 1873). Derartige Ländereien sollten, wie er verlangte, Waldgrundstücken gleich gerechnet werden, wenn sie nach dem Urteil von Sachverständigen bei forstwirtschaftlicher Benutzung nachhaltig höher rentierten, wie als Ackerland, Wiese oder Weide. Eine solche Forderung könnte aber doch nur als berechtigt erscheinen, wenn der Staat überhaupt die Bodenkultur bevormundete. Sie steht mit unserer gesamten landwirtschaftlichen Gesetzgebung und den herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen in einem schroffen Gegensatz. Nebenbei möge nur

64) In diesem Falle haben Wiederaufforstungen stattzufinden nach dem württembergischen Ges. Art. 8, nach dem badischen § 90a; in Hessen hat die Wiederaufforstung nach Ablauf der Zeit zu erfolgen, für welche der Abtrieb und die Benutzung des Bodens als Feld gestattet war.

65) So in Zug für alle künftigen Schläge in Ermangelung genügender natürlicher Besamung zwei Jahre nach dem Abtrieb, in Frankreich drei Jahre, ebenso in Rudolstadt drei Jahre von der Zeit des Abtriebs an gerechnet, wenn nach technischem Gutachten keine natürliche Besamung erfolgen kann.

66) Deswegen soll in Braunschweig die Frist nach den gegebenen Umständen festgesetzt werden. Ebenso soll in Bayern (nach der Begründung zum Forstgesetz) Rücksicht genommen werden auf Oertlichkeit, Grösse der Kulturfläche, Vorhandensein von Pflanzen, Geraten des Holzsamens und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldeigentümers.

67) Einen solchen Aufforstungszwang kennt z. B. nicht die Gesetzgebung in Württemberg, Hessen, Bayern. In Bayern werden zwar keine Waldblössen geduldet, doch erstreckt sich der Aufforstungszwang nur auf solche, welche erst nach 1852 entstanden sind; Blössen, welche bereits vor Erlass des Forstgesetzes vorhanden waren, brauchen nicht aufgeforstet zu werden. Der Verwaltung bleibt, wenn sie dieselben bewaldet zu sehen wünscht, nur das Mittel der Aufmunterung zu freiwilliger Tätigkeit.

68) Das Koburger Ges. von 1860 ordnete die Aufforstung aller in den Forsten liegenden oder an solche angrenzenden Oedungen und Ellern an, welche keine Aussicht böten, durch andere Nutzungsweise einen höheren Ertrag zu liefern. Auch in Rudolstadt wurde ausser der Aufforstung von abgeholzten Flächen die von kultivierbaren Blössen und entblösstem Forstgrund, ebenso in Meiningen (Art. 25) schlechthin die von kulturfähigen Waldblössen und in Waldeck (Art. 6) die von öde liegendem Forstgrund verlangt, wobei freilich die landwirtschaftlichen Interessen tunlichst berücksichtigt werden sollten; ferner wurde in Zug (§ 26 des Ges. von 1881) die Aufforstung vorhandener Kahlschläge und kultivierbarer Bestandsblössen binnen vier Jahren angeordnet. Am weitesten geht Ungarn (Ges. von 1879), wo Neuaufforstungen im nationalökonomischen Interesse erzwungen werden können.

bemerkt werden, dass ein solcher Zwang allzuweit gehende einseitige Opfer auferlegen könnte, zumal wenn die Rechnungen der Sachverständigen die persönlichen Verhältnisse des Grundeigentümers nicht genügend berücksichtigen, und dass, wie bereits Grebe hervorhob, gegen Private kein Zwang ausgeübt werden solle, so lange in Staatswaldungen noch ausgedehnte Flächen der Aufforstung harren.

Den Vorzug vor dem Zwang verdient jedenfalls die Förderung von Aufforstungen durch Unterstützungen, wie sie in Frankreich 1860 angeordnet wurden. Insbesondere wäre gegen eine zeitweilige Steuerbefreiung nichts einzuwenden, weil von Aufforstungen Jahre hindurch kein Ertrag gezogen wird. Demgemäss könnte dann später der Waldreinertrag besteuert werden, während eine Belastung von dieser Höhe eigentlich überhaupt zu verwerfen ist, so lange der Boden noch unbewaldet oder ungenügend bestockt ist.

Mit Recht ordnet darum der Code for. Art. 226 an: „Holzsaaten und Pflanzungen auf dem Gipfel und am Abhang von Bergen, auf Dünen und Haiden bleiben während 30 Jahren frei von jeder Steuer". Das bad. Ges. v. 25. März 1886 gewährt Steuerfreiheit auf 20 Jahre für alle neue Waldanlagen.

3. Das Devastationsverbot.

§ 54. In den meisten älteren Forstordnungen wird die Waldverwüstung mit strengen Strafen bedroht; die Jungwüchse sollen in guter Hegung gehalten, schädliche Nebennutzungen wie Harzen, Laubrechen, Wiedenschneiden beschränkt oder, wie die Beweidung mit „Gaisvieh", ganz beseitigt werden.

Auch in der heutigen Forstgesetzgebung mehrerer Staaten spielt das Devastationsverbot eine wichtige Rolle. Bald findet es sich in der positiven Fassung, dass eine haushälterische Benutzung oder eine pflegliche, forstmässige Behandlung (Sondershausen 1864, Schleswig-Holstein 1784, heute noch für Bondenholzungen) gefordert wird, bald in der negativen des Verbotes der Zerstörung, Verwüstung, Abschwendung oder forstwidrigen (Lippe-D.) oder ordnungswidrigen (Baden) Waldbehandlung; oft begnügt man sich einmal damit, das Wort Devastation im Gesetze anzuführen, ohne es näher zu erläutern. Naturgemäss kann sich das Verbot nur auf solche Waldungen erstrecken, welche nach Umfang und Beschaffenheit einer „forstmässigen" Behandlung fähig sind (u. a. ausdrücklich hervorgehoben im preuss. Allg. Landrecht, ebenso in der Waldecker F.-O. Art. 6).

Zu unterscheiden sind nun die Verwüstung des Bestandes und diejenige des Bodens.

Ein Verbot der Bestandesverwüstung wird vorwiegend in der Theorie verlangt, weniger ist es in der Gesetzgebung wirklich ausgesprochen.

In Oesterreich wurde dasselbe 1878 von verschiedenen Seiten als das wichtigere bezeichnet. Der Gesetzentwurf von 1878 enthielt allerdings nur die Bestimmung, es dürfe kein Wald so ungeregelt benutzt werden, dass der verbleibende Bestand offenbar Elementargefahren ausgesetzt werde. Auch in Kurhessen sollte es nach dem 1866 beabsichtigten Forststrafgesetze als eine Devastation angesehen werden, wenn ein Wald zur Viehweide benutzt werde, ehe das Holz dem Maule des weidenden Viehes entwachsen sei.

Auch das bad. Ges. können wir zum Teil hierher rechnen. In demselben heisst es (§ 90): „Wenn die Bewirtschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten lässt, insbesondere wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, dass die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Weise ausgeübt werden, dass eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen".

Ebenso ist im preuss. Allg. L.-Recht, sowie in Waldeck (F.-O. von 1853) die Rede von einer den Grundsätzen der Forstwirtschaft zuwiderlaufenden Holzverwüstung.

Mehrere forstliche Schriftsteller gehen weiter, indem nach ihnen nicht allein Hand-

lungen, welche den Bestand gefährden, sondern alle, welche den geregelten Wirtschaftsgang stören, Unterlassung oder zu starke Ausdehnung der Durchforstungen als Waldverwüstungen angesehen werden sollen.

Einige derselben wollten sogar in einer einfachen Verminderung des Vorrats mit Herabsetzung der Umtriebszeit eine Waldverwüstung erblicken.

Meyer S. 594 ff. meinte: „Devastation entsteht durch Ueber- und Vorgriffe in die Hauungen, wenn weniger als der jährliche Zuwachs genutzt wird; wenn der angenommene Turnus falsch ist, wenn Durchforstungen und periodische Durchhauungen unterlassen werden". Bei G. L. Hartig, Die Forstwissenschaft etc., 1831 S. 289 heisst es: „Man erklärt einen Wald oder Forst für devastiert, wenn der Wald sonst gut bewirtschaftet, aber über seinen nachhaltigen Ertrag angegriffen ist, so dass er im Verhältnis zu viele junge Bestände und zu wenig alte enthält". Aehnlich Reber S. 391; Krause S. 15; Wedekind, Jahrbücher H. 15. S. 109; Laurop, Forstschutz S. 35; Schilling, Forstschutz S. 98 u. a.

Ebenso fassten Cotta und nach ihm Grebe und Berg die Devastation als eine unwirtschaftliche Handlung auf, wodurch, wenn auch nicht die Substanz des Waldes als Wald verändert, wohl aber dessen Nachhaltigkeit gefährdet werde.

Dagegen ist nach Burgsdorff II. S. 260 ein Vorgriff nicht als Devastation zu ahnden, insofern dadurch die Substanz des Waldes nicht verdorben werde.

Bernhardt, Die Waldwirtschaft, 1869 S. 97 meinte endlich:

„Jedes Waldwirtschaftssystem setzt eine bestimmte Art der Waldbenutzung und der Waldverjüngung, sowie ein nach den örtlichen Verhältnissen genau bestimmbares Holzkapital voraus. Unter dieser Voraussetzung allein wird die dem gegebenen Systeme entsprechende höchste Rente erreicht. Jede Handlung des Waldbesitzers, welche geeignet ist, diese Grundlagen rationellen Forstbetriebes dauernd zu erschüttern, ist eine Walddevastation, wenn sie nicht zum Zwecke des Uebergangs zu einem anderen Wirtschaftssysteme geschieht". Sie soll u. a. eintreten durch dauernde übermässige Abnutzung des alten Holzes. Mit dieser Begriffsbestimmung würde doch wohl kaum ein guter Erfolg zu erzielen sein.

§ 55. In mehreren Gesetzen ist der Begriff der Verwüstung so gefasst, dass darunter nur Handlungen zu verstehen sind, welche eine Minderung der Ertragsfähigkeit des Bodens oder eine vollständige Zerstörung der Bodenkraft zur Folge haben.

Nach dem bayerischen Gesetz Art. 41 soll unter Abschwendung jede den Wald ganz oder auf einem Teile seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden werden. In seiner Erläuterung zu Art. 41 bemerkt Brater S. 91: es sei nicht Abschwendung, wenn der Waldbesitzer von der bisherigen Betriebsart zu einer anderen weniger vorteilhaften übergehe, ebenso wenig, wenn er bei seinen Holzhieben das wirtschaftlich richtige Verhältnis überschreite. Nicht jede ungünstige Veränderung sei eine Abschwendung; auch nicht ein Uebermass der Nebennutzung, z. B. der Streunutzung; dieselbe gefährde zwar die Ertragsfähigkeit, aber nicht unmittelbar das Fortbestehen des Waldes. Nur das nachteilige positive Handeln, die Abschwendung sei mit Strafe bedroht, die blosse Unterlassung erst dann, wenn sie zum Ungehorsam gegen eine an den Waldbesitzer speziell ergangene forstpolizeiliche Anordnung werde.

In Oesterreich (§ 4) darf kein Wald verwüstet, d. i. so behandelt werden, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird.

Nach der hessischen Bekanntmachung vom 20. Dez. 1839 sind „Holzfällungen oder sonstige Veränderungen in Privatwaldungen nur dann als Devastationen anzusehen, wenn sie so bedeutend sind, dass auf der ganz oder zum grössten Teile abgeholzten oder abzuholzenden Fläche ein Nachwuchs weder durch natürliche Besamung wegen zu geringer Zahl von zum Samentragen tauglichen Stämmen, noch durch Saat oder Pflanzung wegen Lage und Beschaffenheit des Bodens, noch auch durch Stock- und Wurzelausschlag im Niederwald möglich ist, also eine Behandlung des Waldes eintritt, welche zur notwendigen Folge haben muss, dass der Wald in Wüstung verwandelt wird".

In einem von dem üblichen abweichenden Sinne fasste Pfeil (Forsttaxation 3. Aufl. S. 403) und nach ihm Albert (Gerichtliche Forstwissenschaft S. 57) die De-

vastation allgemein als eine die Rechte Dritter (oder des Staats) gefährdende Handlung auf.

§ 56. Die Anschauungen über den Begriff der Waldverwüstung gehen, wie wir sehen, sehr weit auseinander. Nach den Darlegungen von Brater und nach der hessischen Bekanntmachung von 1839 würde eine wirkliche Verwüstung erst festzustellen sein, wenn der Boden vollständig ertraglos geworden ist. Ob Verwüstungen dieser Art und zwar so, dass sie forstpolizeilich strafbar sind, in Deutschland vorkommen oder heute noch zu befürchten sind, darf wohl bezweifelt werden. Nach den Anschauungen von G. L. Hartig, Meyer, Reber, Schenk, v. Wedekind u. a. müssten schon die unschuldigsten Massnahmen, ja selbst solche, welche wirtschaftlich vollständig gerechtfertigt sind, als strafbar geahndet werden. So führt z. B. Schenk (S. 484) auch die Anlegung „vieler kreuz und quer nahe aneinander herlaufender Wege und Schneisen“ unter den Handlungen auf, welche nicht zuzulassen seien. Forstliche Einseitigkeit ging eben hier viel zu weit. Sind doch Massregeln und Unterlassungen, welche die alte patriarchalische Bevormundungssucht in Privatwaldungen bekämpft, in Staatsforsten nur zu häufig wahrzunehmen. Dazu kommt dann noch, dass die Anschauungen der Techniker über den vorteilhaftesten Wirtschaftsbetrieb oft recht weit von einander abweichen, so dass es nicht allein schwer fällt, den Begriff der Verwüstung genügend festzustellen, sondern auch den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem ein Einschreiten der Behörde geboten ist. Eine Verwüstung kann recht wohl allmählich durch Handlungen und Unterlassungen eingeleitet werden, welche um so weniger als bedenklich erscheinen, als sie auch in Staatswaldungen vorkommen. Dann sind oft die Wirkungen von Natur und menschlicher Tätigkeit so vermischt, dass die Scheidung und Ausmittelung der Strafbarkeit kaum möglich ist. Der Begriff der Waldverwüstung ist so dehnbar, dass er der Einseitigkeit und der Willkür Tor und Tür öffnet, sobald er im Gesetze allgemein gefasst ist. Zwar meinte Bernhardt (ebenso Moltke, Einnahmequellen S. 39), dem Techniker werde es in jedem einzelnen Falle möglich sein, sich ein begründetes Urteil zu bilden, wenn die allgemeinen Normen in genau bestimmter Weise gegeben seien. Doch wird diese Bedingung gerade nicht erfüllt. Uebrigens aber bietet Bernhardt sofort eine Handhabe zur Widerlegung seiner eigenen Ansicht, wenn er die Vornahme starker, den Bestandsschluss störender Durchforstungen (Lichtungsbetrieb!) zu den Verwüstungen gerechnet wissen will.

Nicht mit Unrecht meinte Schenk (II. S. 482), Strafen seien erfolglos, man müsse darum für jeden Wald eine positive Wirtschaftsordnung aufstellen. Ebenso wollte der österr. Ges.-Ent. von 1878 der Landesgesetzgebung überlassen, bestimmte Nutzungsformen als Waldverwüstung zu bezeichnen und zu untersagen. Auf diesem Wege wird jedenfalls mehr erreicht als auf dem, welcher seither betreten wurde, insbesondere wenn verschiedene Gattungen von Waldungen von einander getrennt gehalten, die einen ganz frei gegeben, für die anderen aber bestimmte Vorschriften erlassen werden.

4. Positive Wirtschaftsvorschriften.

§ 57. Dieselben kommen in der neueren Gesetzgebung wenig vor. Sie bildeten dagegen ein ausgiebiges Feld für viele ältere Forstordnungen, welche eingehende Bestimmungen über Holzart, Schlageinteilung, Hiebsrichtung, Hiebszeit, Hiebsmenge, Aufklafterung, Abfuhr, sowie Anordnungen darüber trafen, was zu Brennholz geschlagen werden dürfe, was als Bauholz zu erhalten sei, dass die geringeren Sorten vor dem besseren Holze zur Nutzung kommen müssten und dergl.

Hohe Anforderungen stellte die freilich später zum grossen Teil bedeutungslos

gewordene Württemberger Forstordnung, ein bayer. Gesetzentwurf von 1843 wollte eine förmliche technische Bevormundung durchgeführt wissen, der österr. von 1878 verlangte Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, wenn der Zustand des Waldes ihn erfordere, in Homburg mussten die Fällung- und Kulturpläne vorgelegt, nach der Kreuznacher V.O. von 1814 sollte die Genehmigung zu ausserordentlichen Holzhieben eingeholt werden etc.

Die meisten älteren forstlichen Schriftsteller waren einer sehr ins einzelne gehenden, oft übrigens recht engherzigen und kleinlichen Bevormundung geneigt, ohne dass ihnen jedoch die neuere Gesetzgebung gefolgt ist. Meist begnügt man sich mit der allgemeinen Forderung der forstmässigen Behandlung des Waldes als Gegensatz zur Verwüstung.

Hierbei wird in Baden ausdrücklich hervorgehoben, dass dieselbe auf Erhaltung der Bodenkraft, nicht auf Nachhaltigkeit abziele. In diesem Sinne ist auch nur die Forderung der Genehmigung zu Kahlhieben zu verstehen. da dieselbe nicht verweigert wird, sobald die künstliche Kultur als gesichert erscheint. In Waldeck ist dagegen Fällung in der Saftzeit verboten (Art. 11) und in den beiden Kantonen Unterwalden (1877 und 1879) sowie in St. Gallen (1876) sind positive Vorschriften über Transportwesen erlassen; in Nid dem Wald (Ges. v. 29. Nov. 1879 Art. 43) ist ausserdem „Schlagbewilligung“ für Holzhiebe erforderlich.

In Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind, sind bestimmte Wirtschaftsvorschriften als unnötig und verkehrt zu verwerfen.

5. Die Beförsterung.

§ 58. Die Beförsterung, welche auch von einigen forstlichen Schriftstellern (z. B. Seutter, Versuch S. 534) verlangt wurde, ist als unnötig und bedenklich zu bezeichnen. Bei derselben müsste der Staat auch Schutz gegen unfähige Verwalter bieten, was früher bei dem Mangel einer tüchtigen Bildung des technischen Personals nicht einmal möglich war (vgl. Vogelmann S. 51).

In Baden können Waldbesitzer wegen unerlaubter Ausstockung oder Abholzung oder wegen ordnungswidriger Behandlung des Waldes oder wegen Unterlassung der ihnen aufgetragenen Kulturen unter Beförsterung gestellt werden, welche nicht weniger als zehn Jahre betragen darf. Für den betreffenden Wald gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften (Forstges., Fassung von 1854 § 90 b).

Auch in Lippe-D. ist die Beförsterung als Strafe angedroht. Ebenso wollte sie der österr. Ges.Entw. von 1878 § 57 als letztes Mittel gegen strafwürdige Waldbesitzer in Anwendung gebracht haben, während das bestehende Gesetz § 22 bei Wäldern von hinreichender Grösse die Aufstellung von sachkundigen Wirtschaftsführern verlangt, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind.

In Württemberg kann, wenn der Waldbesitzer die ihm erteilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe nicht beachtet, das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirtschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Erteilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege (Ges. von 1879 u. 1902).

6. Forstschutz.

§ 59. Die Anforderungen, welchen in bezug auf den Forstschutz genügt werden muss, sind meist nicht als Beschränkungen der Eigentümer zu bezeichnen; sie dienen vielmehr im ganzen den Interessen derselben. Bei zerstückeltem Besitz ist der Schutz, welcher selbständig für jeden einzelnen Wald eingerichtet werden sollte, teuer, schwierig, wenig wirksam und leicht für den Nachbarn gefährlich. Eine einheitliche Ordnung liegt hier im Interesse der Besitzer selbst, ebenso werden Anforderungen an Eigen-

schaften des Schutzpersonals etc. gestellt, um die Vereidigung desselben zu ermöglichen und ihren Aussagen ein bestimmtes Mass von Glaubwürdigkeit verleihen zu können.

7. Waldteilungen.

§ 60. Dieselben sind in mehreren Ländern gesetzlich beschränkt. In einigen darf die Teilung eines Waldes, auch wenn er sich im Besitz eines einzelnen befindet, nicht unter ein bestimmtes Flächenmass gehen, in anderen ist nur die Teilung gemeinschaftlicher Wälder ohne Genehmigung nicht zugelassen, während derselbe Wald, wenn er einer einzelnen Person gehört, bei Verschenkung, Vererbung, Verkauf in beliebig viele Teile zerlegt werden kann. Endlich wird auch (oder nur) in bestimmten Klassen von Fällen die Teilung beschränkt oder verhütet, nämlich bei Anwendung der betr. Bestimmungen von Gemeinheitsteilungs-Ordnungen, bei Waldungen mit halb öffentlich-rechtlicher Stellung etc. Eine in gewissem Sinne gleiche Wirkung wie die Teilungsverbote haben die gesetzlichen Bestimmungen über Fideikommisse, Erbgüter, geschlossene Hofgüter (bad. Landrecht), über Eintragungen in Höferollen und Landgüterrollen (neuere preuss. Gesetze), wenn dieselben auch nicht als landesgesetzliche Beschränkungen aufzufassen sind. Waldungen, welche zu derartigen „geschlossenen" Gütern gehören, bleiben in einer Hand, so lange die teils durch die Schwierigkeit der Aufhebung (z. B. Willenseinigkeit), teils durch Gewohnheit und Familiensinn gesicherte „Geschlossenheit" dauert.

Zu gunsten des Teilungsverbotes wird auf die besonderen Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft hingewiesen, deren Betrieb eine grössere Fläche erheische als derjenige der Landwirtschaft. Starke Teilung bringt viele Gefahren mit sich oder erhöht deren Wirkung (Sturm, Beschattung etc.), sie erschwert die Bildung einer angemessenen Hiebsfolge und Altersklassenverteilung wie auch Abfuhr, Verwaltung und Schutz, ermöglicht überhaupt keine geregelte Wirtschaft, nicht die Erziehung von stärkerem Nutzholz etc. und führt leicht zur Waldverwüstung. Bei starker Waldzerteilung müsste eine strengere polizeiliche Aufsicht geführt werden, die um so schwieriger wird, je grösser die Zersplitterung ist.

Zum Belege hierfür wird auf die wirklichen Zustände des zerstückelten Privatwaldbesitzes hingewiesen, z. B. in der Begründung zum Entwurf des preuss. Ges. von 1875.

Vgl. Wedekind, A. F. u. J.Z. v. 1850 S. 205; Schenk I. S. 108; Seutter, Versuch S. 561 ff.; Danckelmann, Gemeindewald S. 46; Scharnaggel S. 5; Verhandlungen deutscher Forstwirte zu Mühlhausen 1873; Landolt in der Schweizer Z. f. F. von 1886. I.

§ 61. Aber auch die Gegner des Teilungsverbotes haben Belege aus der Erfahrung zur Hand z. B. Lette, (die Verteilung des Grundeigentums, 1856); Emminghaus, die geschlossenen Hofgüter S. 37 u. a.

Es geht aber hieraus schon hervor, dass die Behauptungen, welche für und wider aufgestellt sind, keine allgemeine Gültigkeit haben, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zutreffend sind.

Man bezeichnet die Freiheit der Teilung für vorteilhaft. Sie erleichtert Umtausch und Besitzesabrundung und den Uebergang von Gelände in bessere Hände, welches wegen seiner Lage oder wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Besitzer von anderen besser verwendet werden könne.

Pfeil (I. S. 477 ff.) war sogar der freilich nicht als zutreffend erwiesenen Ansicht, grosse Besitzungen würden durch Naturgefahren (Sturm, Feuer, Insekten) in höherem Grade bedroht als die kleinen.

Eine Atomisierung, heisst es weiter, sei nicht zu befürchten, geschlossene Güter

und mit ihnen ein wohlgepflegter Waldbesitz hätten sich, wo sie sich als vorteilhaft erwiesen, auch ohne gesetzlichen Zwang erhalten. Sobald die Zersplitterung wirklich nachteilig, der grosse Besitz aber entschieden vorteilhafter sei, würden die Waldeigentümer auch nicht blind gegen ihr eigenes Interesse handeln und Teilungen vornehmen.

Die Festsetzung eines Mindestmasses für die Fläche wird als schwierig oder unmöglich bezeichnet. Dasselbe müsste doch verschieden bemessen werden je nach Verkehrsentwicklung, Bodengestaltung und Wirtschaftsform. Anderenfalls sei es für das eine Gebiet zu hoch, für das andere zu niedrig gegriffen, dort schädlich und hier unnötig oder unwirksam. Eine verschiedene Bemessung biete aber der Willkür zu grossen Spielraum.

Dann ist das Teilungsverbot unnötig, wo ohnedies die Waldwirtschaft einer weitergehenden Beaufsichtigung unterstellt ist, weswegen auch in Baden vor 1831 die Teilung für unbedenklich erachtet wurde.

Endlich wird der Zweck des Verbotes nicht erfüllt oder nicht vollständig erreicht, wenn im übrigen die Bewirtschaftung ganz frei gelassen ist, insbesondere wenn nur die Teilung gemeinschaftlicher Wälder beschränkt ist, während Rodung und darauf folgende Teilung oder Uebergang in eine Hand mit sich daran anschliessender Teilung nicht weiter verhindert werden kann.

Vgl. insbes. auch die Einleitung zum preuss. Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811; Pfeil a. a. O.; Hazzi, Trunk, welche die Worte anführen: „Gesamtgut — Verdammtgut"; „negotia communia communiter negliguntur"; „Gemeinsamer Besitz der Gemeindehafen der ganzen Gegend". Ein österr. Bericht von 1881 S. 383 u. a.

Ein festes Mass, unter welches die Grösse der Einzelteile nicht heruntergehen darf, ist u. a. bestimmt in Rudolstadt (30 Ar nach dem Ges. v. 21. Febr. 1873, welches praktisch auch auf Waldungen angewandt wird), in Baden (10 Morgen nach dem Ges. v. 6. April 1854, doch kann auch für bestimmte Oertlichkeiten ein höheres Mass festgesetzt und im einzelnen Falle Nachsicht bewilligt werden), in Hessen (4 Morgen = 1 ha nach der V.O. v. 9. Febr. 1811) und in Meiningen (10 Ar).

In Waldeck (Art. 7 d. F.O. v. 1853) und Koburg (Art. 2 des Ges. v. 3. Juli 1869) ist das Mindestmass für die Grösse der zu bildenden Teile kein unbedingtes, sondern es sollen dieselben nur einer regelmässigen (Koburg) bezw. forstmännischen (Waldeck) Bewirtschaftung fähig bleiben.

§ 62. Als Bedingungen für eine Teilung sind die folgenden genannt. Die Teilung ist gestattet

1. nur mit behördlicher Genehmigung in Waldeck (der Forstverwaltung), Koburg (des Ministeriums), Rudolstadt (des Landratamtes), sowie in Hessen, welche nicht versagt werden darf, wenn die gesetzlichen Bedingungen für die Teilbarkeit erfüllt werden (Koburg, Rudolstadt),

2. wenn der Boden anderweit benutzbar ist, insbesondere in Rudolstadt, wenn die einzelnen Anteile nach ihrer Beschaffenheit und Lage mit grösserem nachhaltigem Vorteil als Artland oder Wiese benutzt werden können,

3. wenn das ganze Waldstück einer regelmässigen Bewirtschaftung nicht fähig ist (Koburg, hiermit im Einklang steht die Bestimmung, dass eine Genehmigung zur Teilung nur erforderlich ist, wenn die Waldfläche mehr als 10 Acker gross ist),

4. wenn die Trennstücke zur forstmässigen Benutzung (Rudolstadt) oder zu einer regelmässigen Bewirtschaftung (Koburg) geeignet sind,

5. wenn die abgetrennten Stücke mit einem Nachbargelände angemessen zu verbinden sind, so dass keines unter 10 Morgen gross ist (Baden),

6. wenn kein Nachteil für das Gemeinwohl zu besorgen ist (Rudolstadt).

In Koburg und Rudolstadt wird ausdrücklich noch hervorgehoben, dass die einzelnen Trennstücke auch zugänglich sein müssen. In Braunschweig bleiben auch ge-

teilte Waldungen unter der besonderen Aufsicht, welcher die ungeteilten unterworfen waren (§ 13).

§ 63. Einige Länder kennen nur eine Beschränkung der Teilung von gemeinschaftlichen Waldungen, während der Alleineigentümer nach Belieben zerstückeln kann; so insbesondere in Bayern und Preussen.

In Bayern (Art. 20) ist zur Teilung von Waldungen, welche auch nachher als Wald erhalten werden, forstpolizeiliche Genehmigung erforderlich (ebenso in Meiningen Art. 11), die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Teile einer regelmässigen Bewirtschaftung fähig bleiben (ebenso in Meiningen). Dass die Trennstücke wenigstens ebenso vorteilhaft für sich als im Zusammenhang bewirtschaftet werden können, wird nicht verlangt. Sollen dieselben ganz oder zum Teil gerodet werden, so kommen die oben erwähnten Bestimmungen über die Rodung in Anwendung (Art. 35).

In Preussen führte § 4 des Landeskulturediktes von 1811 das unbeschränkte Recht der Teilung von Privatwaldungen ein. Die Eigentümer durften dieselben nach Gutbefinden benützen und auch parzellieren, wenn ihnen nicht Verträge oder Berechtigungen entgegenstanden. Auch die Staatsabgaben sollten kein Hindernis der Vereinzelung sein.

Die Teilungsbefugnis für gemeinschaftliche Waldungen wurde jedoch durch die Gemeinheitsteilungs-Ordnungen wieder beschränkt.

Nach der Gem.T.O. von 1821 ist die Naturalteilung eines solchen Waldes ganz oder teilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vorteilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können (§ 109). Ausser diesen Fällen kann die Auseinandersetzung im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden (§ 110). Der Erwerber kann nach Belieben teilen und auch roden, eine Hintertür, durch welche unter Umständen das Gesetz umgangen werden kann.

Die gleiche Bestimmung enthält § 13 der rhein. Gem.T.O. v. 1851 nur mit dem Unterschiede, dass die Teilung zulässig sein soll, wenn die Teile nicht allein als Acker oder Wiese, sondern überhaupt in anderer Kulturart und zwar mit grösserem Vorteil wie zur Holzzucht benutzt werden können. (Vgl. auch das Gesetz für Nassau v. 5. April 1869.) Dann findet die gesetzliche Teilungsbeschränkung im Geltungsgebiete der rhein. G.T.O. nur Anwendung, wenn die Beteiligten sich über eine Auseinandersetzung nicht einigen. Sobald Einverständnis vorhanden ist, können sie ebenso wie jeder Alleinbesitzer beliebig teilen. Diese Bestimmungen wurden durch den inzwischen wieder aufgehobenen § 47 des Waldschutzgesetzes von 1875 für Waldungen von Realgemeinden und Genossenschaften abgeändert.

Die Ges. v. 13. Juni 1873 (für Hannover),
27. Juli 1876 (für das frühere Kurfürstentum Hessen),
17. August 1876 (für Schleswig-Holstein)

enthalten noch die Bedingung, dass das landes- und forstpolizeiliche Interesse der Teilung im Wege stehe. Die Teilung ist dann auch hier gestattet, wenn die Niederlegung des Waldes landwirtschaftlich nützlich oder (und dies gilt nur für Hannover und Schleswig-Holstein, nicht auch für die betr. Teile von Hessen-Nassau) wenn die einzelnen Teile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben. Ausserdem wird noch für Hannover und Schleswig-Holstein gefordert, dass die forstmässige Benutzung der einzelnen Teile hinlänglich gesichert ist und zwar kann dieselbe in Hannover, wenn die bestehenden Gesetze wegen Verwaltung der Gemeindewaldungen keine Anwendung finden, durch ein vom Oberpräsidenten zu erlassendes Statut mit verbindlicher Kraft für sämtliche Teilungsinteressenten geregelt werden.

Nach d. Min.Reskr. v. 5. Jan. 1841 soll unter forstmässiger Benutzung ein auf natürliche Besamung, angemessene Schlagordnung und Leitung sachverständiger Personen berechneter Betrieb im grossen verstanden werden, eine Begriffsbestimmung, welche übrigens recht dehnbar ist.

Die vorteilhafte Benutzung als Acker oder Wiese soll nach dem Min.Reskr. v. 30. Jan. 1841 nicht allein nach der Beschaffenheit des Bodens, sondern auch nach dem Kulturzustand der übrigen Grundstücke der Interessenten, dem Preisverhältnis zwischen Getreide, Viehnutzung und Holz etc. abhängen.

Bei einer vorzunehmenden Teilung soll nach § 111—113 der G.T.O. von 1821, wenn die Anrechte der Miteigentümer nicht nach Quoten bestimmt sind und wenn dieselben sich auf verschiedenartige Nutzungen beziehen, das Wertsverhältnis jeder einzelnen Nutzung

durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Teilung ist so zu bewirken, dass jeder Miteigentümer seinen Anteil nicht allein von Grund und Boden mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muss derjenige, der einen Ueberschuss an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung den anderen entweder durch Anweisung eines verhältnismässigen Distriktes oder durch Lieferung einer verhältnismässigen Menge Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

Eine Ergänzung fanden diese Bestimmungen durch das Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 13. März 1881. Dasselbe gilt für Gesamtabfindungswaldungen, dann für solche gemeinschaftliche Waldungen, bei welchen nicht nachgewiesen werden kann, dass die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Solche Waldungen sollen in der Regel nicht geteilt werden. Eine Teilung ist aber nur insoweit zu gestatten, als: 1) die Holzung zu einer forstmässigen Bewirtschaftung nicht geeignet ist oder 2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich grösserem Vorteil benutzt werden kann und 3) landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Die blosse Möglichkeit, die Trennstücke auch nachher forstmässig zu benutzen, soll als Teilungsgrund nicht gelten, weil eine solche Teilung für die Eigentümer selbst nicht vorteilhaft sei und, wie die Erfahrung lehre, leicht zur Waldverwüstung führe. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die anderweite Verwendung mit „erheblich“ grösserem Vorteil verbunden sein muss. Dieselbe wurde mit der Bemerkung begründet, dass seither Teilungen, soweit sie aus anderen Rücksichten zulässig waren, nicht hätten verhindert werden können, wenn sich aus einer Vergleichung der forstlichen mit der landwirtschaftlichen Benutzung für die letztere die Möglichkeit eines auch nur sehr kleinen Mehrertrages ergeben habe. Dass in einem solchen Falle die Teilung gestattet werden müsse, erscheine nicht gerechtfertigt, zumal wenn berücksichtigt werde, wie häufig sich die Gutachten der Sachverständigen in der Folge nicht bewährten, indem der von ihnen angenommene Mehrertrag überhaupt nicht oder nur vorübergehend eintrete. Liege es im öffentlichen Interesse, dass die vorhandenen Waldungen erhalten blieben, so dürfe die Niederlegung derselben nicht schon um eines geringfügigen, oft nur unsicheren Privatvorteils willen zugelassen werden.

Die Genehmigung zur Teilung muss gegeben werden, wenn die genannten Bedingungen erfüllt werden oder das Trennstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Massgabe des Ges. unterstellt bleibt.

In Schwarzburg-R. sind nach der G.T.O. v. 7. Jan. 1856 gemeinschaftliche Forstgrundstücke nur verteilbar, wenn die einzelnen Teile sich zur forstmässigen Bewirtschaftung eignen (200 Morgen für Hoch-, 150 für Mittel- und 50 für Niederwald), oder wenn sie mit Vorteil in Artland oder Wiese umgewandelt werden können.

8. Verkauf.

§ 64. Ueber den Verkauf von Wald und Walderzeugnissen enthielten die meisten früheren Forstordnungen beschränkende Bestimmungen, welche heute in Wegfall gekommen sind. An Auswärtige sollte kein Waldgrund, Holz aber erst dann verkauft werden, wenn der heimische Bedarf gedeckt sei. Vielfach war die Ausfuhr schlechthin verboten, oder es sollte das Holz, ehe es über die Landesgrenze gebracht werde, erst im Inlande feil geboten werden. Gewisse Holzarten sollten überhaupt nicht verkauft, Holzhandel nicht von ledigen Personen, Knechten und Bauernsöhnen getrieben werden. Eine grosse Rolle spielte das Taxwesen, Holzwucher war streng verpönt, für den Verkauf waren oft Zeit und Ort festgesetzt, der Verkauf vor den Toren verboten etc.

In Bayern wurde 1760 der Zwischenhandel verboten „wegen des immer steigenden Wertes von Brenn-, Bau- und Werkholz in unseren sonst zum Ueberfluss damit gesegnet gewesenen Landen“, 1762 wurden alle Kaudereien, Auf- und Verkäufe wegen der immer mehr anwachsenden Teuerung aufs schärfste untersagt.

Der heutigen deutschen Gesetzgebung und Verwaltung sind diese Massregeln fremd. Preistaxen für Holz sind nicht mehr zulässig (vgl. § 72 ff. der Gewerbeordnung). Ausfuhrverbote kommen nur noch als Ausnahmemassregeln in Kriegsfällen vor.

9. Holzverbrauch.

§ 65. Auch die früher viel beliebten und noch bis in die neuere Zeit von Schriftstellern wie v. Mohl 1866, v. Berg 1851 empfohlenen Beschränkungen des Holzverbrauchs sind dem heutigen Staatsleben unbekannt.

Man wollte früher allen unnötigen Verbrauch von Brennholz mindern oder beseitigen, indem Luxusbrände abgestellt und minder notwendige Gewerbe, welche viel Holz verbrauchten, wie Glashütten, Eisenhämmer etc. beschränkt werden sollten (Verweigerung der Konzession, Abgabe von Holz zu höheren Preisen); aber auch der berechtigte und nötige Verbrauch sollte durch Steigerung der Taxen möglichst eingeengt werden. Dann wurden Einrichtungen und Massregeln empfohlen, welche es gestatteten, den erstrebten Zweck auch mit einer geringeren Holzmenge vollständig zu erreichen, wie sachgemässe Behandlung des Holzes (Spalten, Trocknen), Einführung besserer Heizeinrichtungen, insbesondere auch solcher, welche von mehreren gemeinschaftlich benutzt werden könnten (Ersetzung von Privatbacköfen durch Gemeindebacköfen), endlich sollte die Benutzung von Holzersatzmitteln möglichst gefördert werden durch Prämiierung, Steuerbefreiung etc. Gewisse Holzarten und Sortimente sollten in einigen Ländern nicht abgegeben werden, bestimmte Benutzungsarten wurden verboten, auch sollten erst geringere Holzarten und Sortimente und Holzersatzmittel benutzt werden, ehe besseres Holz abgegeben werde (Zusammensetzung von Trögen, Schwellen etc. aus mehreren Stücken, Gebot der Anlegung lebender Umzäunungen, der Verwendung von Steinen und Ziegeln für Bauten). Insbesondere sollte bei der Verwendung von Bau- und Nutzholz möglichst sparsam verfahren und demgemäss sollten Gebäude nur mit Erlaubnis, unter Aufsicht und unter Beobachtung bestimmter technischer Vorschriften (z. B. über die Legung der Schwellen) errichtet werden. Zum Teil ähnlich bei älteren Markgenossenschaften.

VI. Der Schutzwald.

§ 66. In den heutigen Kulturländern ist meist die Erhaltung von Staats- und Gemeindewaldungen gesichert, wenn auch nicht gerade bei letzteren überall ein staatlicher Einfluss auf die Art der Bewirtschaftung ausgeübt wird. Dazu kämen denn noch die Privatwaldungen, für welche allgemein das Verbot der Rodung ohne Genehmigung, insbesondere aber diejenigen, für welche das Verbot der Verwüstung besteht.

In Deutschland gibt es [69])

	Fläche	von d. gesamten Waldfläche
Staatswald, einschl. der meisten fürstl. Fideikommisswaldungen	4 460 000 ha	= 32,2 %
Gemeinde- etc. Wald	2 590 000 „	= 18,7 „
Davon werden beförstert 45,0 %	= 1 163 000 „	= 8,4 „
Davon stehen unter techn. Betriebsaufsicht 49,4 %	= 1 279 000 „	= 9,2 „
Davon unter allgemeiner Vermögensaufsicht 5,6 %	= 148 000 „	= 1,1 „
Privatwald	6 796 000 „	= 49,1 „
Davon sind gesetzlich beschränkt 29,7 %	= 2 019 000 „	= 14,6 „
Davon sind unbeschränkt 70,3 %	= 4 777 000 „	= 34,5 „

Durch die Gesetzgebung wird also in Deutschland im ganzen die Erhaltung von 65,5 % aller Waldungen angestrebt. Zu diesen „geschützten Waldungen“ (Staats- und fürstliche Fideikommisswaldungen, Gemeinde-, Anstalts-, Körperschafts-, Genossenschaftswaldungen, ferner die Privatwaldungen, deren Bewirtschaftung forstpolizeilichen Beschränkungen unterliegt) wären allerdings noch manche Privatwaldungen zu rechnen,

69) Diese Zahlen Lehr's sind auch gegenwärtig (1901) im allgemeinen noch zutreffend.

deren Erhaltung und pflegliche Bewirtschaftung durch Fideikommiss, Grösse des Besitzes oder stark entwickelten Familiensinn gewährleistet werden, wogegen auch zu erwägen ist, dass nicht überall die Ausführung der Forstgesetze den Zielen des Gesetzgebers vollständig entspricht oder eine dauernde Erhaltung des Waldes zu verbürgen vermag.

Nun ist es aber trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten unbedingt erforderlich, in der Gesetzgebung die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen getrennt zu halten, denn die für letztere erlassenen Bestimmungen reichen nicht immer für die ersteren aus, da bei Schutzwaldungen nicht allein die Erhaltung der Bestockung, sondern allenfalls auch eine bestimmte Art der Behandlung als geboten erscheint. Viel zu weit aber würde es führen, wenn die für dieselben erforderlichen Bestimmungen auf alle Waldungen ausgedehnt werden sollten.

Insbesondere ist das den meisten Forstgesetzen zu Grunde liegende Bestreben, einfach nur das einmal gewordene Bewaldungsverhältnis zu erhalten, als zu weit gehend und doch auch wieder als unzureichend zu bezeichnen. Kann ja doch auf Ländereien eine Aufforstung sich als nötig erweisen, welche, weil sie zufällig seither nicht zum Forstgrund gehörten, der Forstgesetzgebung überhaupt nicht unterstellt sind. Ausserdem sind in vielen Fällen Waldungen, deren pflegliche Erhaltung im Interesse der Gesamtheit geboten wäre, überhaupt nicht beschränkt.

Die älteren Forstordnungen befassten sich aus nahe liegenden Gründen nur ganz vereinzelt mit Schutzwaldfragen. Sie hatten vorzugsweise oder ausschliesslich die drohende Holznot vor Augen.

In zwei Verordnungen für Münster von 1747 und 1753 wurden Strafen für diejenigen angedroht, welche die ihnen vom Markengericht aufgetragenen Sanddämpfungen nicht ausführten (vgl. Burckhardt, Aus d. Walde. VI. S. 23). Dann wurde die durch den Wald bewirkte Verhinderung der Lawinenbildung in der Schweiz schon in alter Zeit gewürdigt. Bereits im 14. Jahrh. wurden gewisse Waldungen in den Bann gelegt, als Bannwälder (forêts bannisées, en défense ou d'abri, ital. bosci sacri) erklärt. In besondern Bannbriefen wurden zum Schutz und zur Erhaltung dieser Wälder Massregeln angeordnet, insbesondere gewisse Nutzungen verboten und hohe Bussen auf die Uebertretungen gesetzt. (Vgl. Coaz, Die Lawinen in den Schweizer Alpen, Bern 1881.)

Insbesondere aber hat die neuere Gesetzgebung verschiedener Länder für die Schutzwaldungen eine besondere gesetzliche Regelung angeordnet.

Besondere Bestimmungen im Interesse von Schutzwäldern wurden erlassen: in Frankreich 1801 (V.O. betr. die Bewaldung der Dünen in der Gascogne, welcher später 1810 und 1817, dann 1862 weitere gesetzl. Bestimmungen folgten), 1827 (Code for.), insbesondere aber in Gesetzen von 1859 und 1882; in Bayern 1852 (Forstgesetz Art. 34 ff.), in Oesterreich 1852 (Forstgesetz § 5—8, 19 u. 20), in Preussen 1875 und für das linke Odergebiet 1899, in der Schweiz 1876, in Italien 1877, Russland 1888, in Württemberg 1879 (Forstpolizeigesetz Art. 5 u. 9, der Ausdruck Schutzwald wird hier zwar nicht gebraucht, doch ist der Begriff bestimmt bezeichnet), in Ungarn 1879.

1. Der Begriff Schutzwald.

§ 67. Sehr verschieden freilich sind in diesen Ländern die Auffassungen über den Begriff Schutzwald, Art und Grenzen des staatlichen Einschreitens und die Bedingungen, unter welchen Beschränkungen verhängt werden können. Im weitesten Sinne kann man unter Schutzwald denjenigen Wald verstehen, welcher des Schutzes bedürftig ist und zwar einmal im Interesse guter Bewirtschaftung (frühere Anschauungen, der Schonwald des österr. Ges. § 5—7), in dem von Berechtigten (österr. Ges. § 9) oder im Interesse der Abhaltung von Gefahren, welche dritten drohen. Im engeren Sinne werden unter Schutzwaldungen solche Waldungen verstanden, deren

Erhaltung wegen ihres Einflusses auf Landeskultur und Gesundheitsverhältnisse geboten ist. Eine Scheidung zwischen positiv und negativ günstig ist freilich praktisch nicht möglich, doch begreift die übliche Auffassung unter Schutzwaldungen nur solche, welche „zum Schutz der öffentlichen Interessen gegen Gefahren dienen“ (Danckelmann 1879 in Wiesbaden). Hierbei hat sich (gegenüber dem alten Bannforst) ein eigentümlicher Begriff des Bannwaldes entwickelt, indem unter demselben in Oesterreich der Wald verstanden wird, welcher gegen schwerere, insbesondere gegen plötzlich eintretende Nachteile Schutz bieten soll und der darum in Bann (besser: besonders in Bann) zu legen ist.

So macht der österr. Gesetzentwurf von 1878, was übrigens dem Wesen nach auch schon im bestehenden Gesetze, ebenso im Forstgesetz für den Kanton Freiburg von 1850 geschieht, einen Unterschied zwischen Schon- und Bannwäldern.

In die erstere Klasse, welche „besonderer Vorschriften bedürftig“ sind, sollten nach § 9 „solche Wälder gehören, deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorschriften zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation u. s. w. Dieselben dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden.“

„Die Schonwälder bedürfen selbst eines Schutzes, während die Bannwälder Schutz gewähren“, sonach wäre „jeder Bannwald auch ein Schonwald, aber nicht jeder Schonwald ein Bannwald“.

Nach verschiedenen Gesetzen können auch Waldungen, welche nur vorübergehend Schutz gewähren sollen, zu Schutzwaldungen erklärt, bezw. unter die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes gestellt werden.

Württemberg. Gesetz Art. 9, preuss. Ges. von 1875; das österr. Ges. § 20 und das italienische Art. 9 lassen eine Entbindung vom Bann zu, der österr. Ges.-Entwurf gestattete, Wälder auf bestimmte oder unbestimmte Dauer in Bann zu legen.

Zu unterscheiden sind ferner Schutzwaldungen, welche einer aufgestellten Begriffsbestimmung entsprechen, und solche, auf welche gesetzliche Vorschriften Anwendung finden oder finden können (z. B. Preussen).

Wollte sich die Gesetzgebung mit einer allgemeinen Begriffsbestimmung begnügen, so würde dies bei der Anwendung Schwierigkeiten bereiten und der Willkür zu viel Spielraum bieten. Aus diesem Grunde werden denn auch die Schutzwaldungen nach Art der Gefahren und der zu schützenden Gegenstände näher bezeichnet.

Als Gefahren, zu deren Verhütung Waldungen in der Eigenschaft als Schutzwaldungen gesetzlich beschränkt werden können, bezw. als Vorteile, welche dieselben bieten sollen, nennen die Gesetze:

1. schädliche klimatische Einflüsse (Schweiz, Württemberg, bad. Instruktion von 1855, während man in Preussen davon Abstand nahm, wegen dieser nicht nachweislichen Einflüsse Beschränkungen zuzulassen);

2. Einfluss auf die Feuchtigkeitsverhältnisse und zwar auf: Quellbildung (Bayern, Frankreich, österr. Ges.-Entwurf, welcher insbesondere auch der Heilquellen gedenkt); Wasserabfluss (Schutz gegen Abschwemmungen: Preussen, Württemberg, österr. Entw.; gegen Abbruch und Unterwaschungen an Ufern von Wasserläufen: Preussen, Bayern, Schweiz, Frankreich, österr. Entw.; gegen Ueberschwemmungen, Erhaltung des Wasserstandes der Flüsse: Preussen, Frankreich, Italien, Schweiz, österr. Entw.); Verhinderung des Eisgangs (Preussen, österr. Entwurf);

3. Einfluss auf die Festigkeit des Bodens (teils im engen Zusammenhang mit 2.) und zwar: allgemein Erhaltung der Festigkeit (Italien, Frankreich), insbes. Schutz gegen Erdabrutschungen, Felsstürze, Erdschlipfe, Steinschläge etc. (Schweiz, Oesterreich, Bayern, Preussen, Italien), gegen Bodensenkungen (Italien), gegen Versandung (Bayern, Preussen, Oesterreich), insbesondere zur Dünenerhaltung (Frankr., in Preussen dagegen besonderer gesetzl. Regelung vorbehalten);

4. Schutz gegen nachteilige Einwirkung der Winde (Preussen, Schweiz, Bayern),

insbes. auf benachbarte Bestände (Oesterr., Württ.);
5. Schutz gegen Lawinen (Bayern, Oesterreich, Italien, Schweiz);
6. Einfluss auf öffentl. Gesundheitspflege (Frankreich, Italien);
7. Verwendbarkeit für Zwecke der Landesverteidigung (Oesterreich, Frankreich).

Ferner werden noch Merkmale wie Lage, Beschaffenheit etc. angegeben, nach denen ein Wald als Schutzwald anzusehen wäre. Die Handhabung des Gesetzes wird erleichtert, wenn bestimmte Landesteile bezeichnet werden, in denen alle Wälder oder bestimmte Klassen den gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können.

Zum eidgenössischen Forstgebiet gehören einige Kantone ganz, in anderen die gebirgigen Teile; in Italien werden alle Wälder und von Holzgewächsen entblösste Ländereien auf den Gipfeln und an den Abhängen der Berge bis zur oberen Grenze der Kastanienzone genannt.

Als besondere Merkmale werden bezeichnet: 1) die Dichtigkeit der Bewaldung (Schweiz), 2) die Lage und zwar Höhen-, Freilagen, Bergrücken, Bergkuppen, Vorsprünge etc. (Preussen, Bayern, Schweiz, Italien, Frankreich, Oesterreich), Seenähe (Preussen), Engpässe (Schweiz), Ufer von Wasserläufen (Preussen, Oesterreich, Frankreich, Schweiz), Quellgebiete (Schweiz), 3) starke Neigung, steile Wände, Gehänge (Preussen, Bayern, Frankreich, Italien, Oesterreich, Schweiz), 4. Beschaffenheit des Bodens (Italien), insbes. von Sandländereien (Preussen, Oesterreich), Steingerölle (Bayern).

2. Feststellung der Schutzwaldungen.

§ 68. Sehr verschieden sind die Grundsätze, welche bei der Feststellung der Waldungen beobachtet werden, die als Schutzwaldungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen sollen. In Bayern begnügt man sich mit Angabe allgemeiner Merkmale im Gesetz und überlässt es in jedem einzelnen Falle dem Eigentümer, zu erkennen, ob sein Wald als Schutzwald behandelt werden muss.

Man meinte zwar, ein öffentlich bekannt gemachtes Gesetz bedürfe nicht noch besonderer Verbote und Kundgabe an den Eigentümer; jeder Waldbesitzer sei nach Art. 35 des Gesetzes in der Lage, zu ermessen, ob sein Wald ein Schutzwald sei. Doch ist diese Ansicht nicht vollständig zutreffend. Die Organe der Forstpolizei selbst sind nicht im stande, anzugeben, welche Waldungen zur Erhaltung der Quellen nötig sind. Im übrigen aber sind viele Zweifelsfälle und ungleiche Behandlung in der Praxis möglich.

In andern Ländern wurde auf Grund des Gesetzes eine amtliche Ausscheidung vorgenommen.

So in Graubünden bereits 1834, Württemberg, Ungarn; in Frankreich Bezeichnung des Grenzgürtels in der Breite von 6 Meilen, in welchem Waldungen für die Landesverteidigung zu dienen haben, in der Schweiz, in Italien, wo nach Art. 6 diejenigen seither beschränkten Waldungen zu bezeichnen waren, welche in Zukunft nicht mehr dem Forstbann unterstehen, und nach Art. 7 diejenigen, welche seither frei waren, aber dem Banne fortab zu unterstellen sind.

Eine solche Ausscheidung bietet den Vorteil, dass sie alle Zweifel behebt, der Willkür und peinlichen Entscheidungen vorbeugt.

Allerdings ist ihre Durchführung mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Soll sie gründlich sein, so nimmt sie lange Zeit in Anspruch, während bei rascher Erledigung Fehler nicht zu vermeiden sind. Immerhin ist sie der Ungewissheit und der allgemeinen Beschränkung vorzuziehen. Gerade in der Forstgesetzgebung ist es besser, das Halbe ganz als das Ganze halb zu nehmen.

Schutz gegen Einseitigkeit bieten das Verfahren, Bildung einer Kommission von Sachverständigen (Forstkomitee in Italien), Offenlegung des aufgestellten Verzeichnisses, Anhörung der Einwendungen von Interessenten und Zulassung der Berufung an eine höhere Stelle.

Italien Art. 8 u. 10; in der Schweiz unterlag die von den Kantonen vorzunehmende Ausscheidung bundesrätlicher Prüfung und Genehmigung, K. Zug, Ges. von 1881. Vgl.

insbesondere das Verfahren nach d. österr. Ges. von 1884 und nach d. französ. Ges. von 1882.

Zur dauernden Sicherung einer vorgenommenen Ausscheidung dient die Aufstellung von Schutzwaldverzeichnissen (Bayern, Württemberg; Vormerkung im Grundbuch oder Gültenprotokoll in Unterwalden ob dem W.; im Servitutenprotokoll in St. Gallen etc.), in welchen dann auf Grund von in bestimmten Zeitabschnitten (Raessfeld in Wiesbaden 1879: alle 20 bis 25 Jahre) oder nach Bedarf (St. Gallen) vorzunehmenden Revisionen oder auf Grund von fallweise gestellten Anträgen Neuaufnahmen und Löschungen vorzunehmen wären.

Nun kann aber auch die Erklärung eines Waldes als Schutzwald, bezw. die Bannlegung von Fall zu Fall auf Antrag erfolgen und zwar neben der allgemeinen Ausscheidung für einzelne Klassen von Waldungen (in Italien Art. 2: aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege) oder für alle Schutzwaldungen (Zug, Gesetz von 1881 § 10) oder sie tritt überhaupt nur, ohne dass eine allgemeine Ausscheidung stattgefunden hat, nach Bedarf jeweilig im gegebenen Fall auf Antrag der gefährdeten Interessenten oder der Behörde ein.

Letzteres ist in Preussen und in Oesterreich der Fall. In Preussen wollte man 1868 die Antragstellung vollständig der Verwaltung überlassen. Hiergegen wurde in der Begründung des Entwurfs zum Waldschutzgesetze von 1875 geltend gemacht, dass eine Beantragung durch den Interessenten, der auch für die Kosten der Beschränkung aufzukommen habe, Schutz gegen Einseitigkeit und Willkür biete. Ein Antrag werde nur gestellt werden, wenn wirklich die Beschränkung von Nutzen sei. Dagegen konnte man sich nicht verhehlen, dass auch grössere Kreise, Gemeinde und Staat an der Erhaltung von Schutzwaldungen interessiert sein könnten und dass gefährdete Grundbesitzer aus Mangel an Kenntnissen oder an gutem Willen sich nicht leicht zur Antragstellung herbeilassen. Demgemäss kann denn auch nach § 3 des Waldschutzgesetzes der Antrag auf Erlass der gesetzlich vorgesehenen Anordnungen 1) von jedem gefährdeten Interessenten, 2) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunal-Verbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen und 3) von der Landespolizei-Behörde gestellt werden (ähnliche Bestimmung für die Bannlegung nach § 20 des österr. Forstgesetzes, ebenso im neuen österr. Ges. vom 30. Juni 1884 § 9). In zweiter Linie nächst der Beantragung durch den Interessenten kam die amtliche in Betracht nach einem ungarischen Gesetze vom 30. Nov. 1844 (für Flugsand), ebenso für bestimmte Gefahren im österr. Ges.-Entwurf von 1878 (§ 23).

Der Antragsteller ist in Preussen (§ 6) befugt, unter bestimmt angegebenen Voraussetzungen seinen Antrag wieder zurückzunehmen, doch hat er alsdann, ebenso wenn sein Antrag zurückgewiesen worden ist, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen, während dieselben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen, auf die Interessenten zu verteilen sind. Ob auf ein Vorgehen durch die Interessenten zu warten oder ob amtlich einzuschreiten sei, wird von der Bedeutung des Waldes abhängig gemacht.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Massregeln in jedem einzelnen Falle anzuwenden sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten erfolgt in Preussen (§ 7 des Ges. v. 1875) durch den Kreisausschuss (K.O. v. 13. Dez. 1872 § 131), welcher in diesen Fällen die Bezeichnung „Waldschutzgericht“ führt. Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte (vgl. hierüber § 8 ff.), auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

In Bayern können die Waldbesitzer jederzeit die Feststellung der Frage, ob ihre Waldungen Schutzwaldungen sind oder nicht, bei der Forstpolizeibehörde (Bezirksamt) beantragen. Diese erledigt die Anträge in einfach gelagerten Fällen auf dem Bureau-

wege durch Beschluss, andernfalls aber im Wege förmlicher Verhandlung durch Entscheidung einer hiezu bestellten Kommission. Letztere besteht aus dem Vorstande und zwei von der Distriktsgemeinde aus der Zahl der Grundbesitzer gewählten Beisitzern. Die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Auf dem 10. volkswirtschaftlichen Kongress (zu Breslau 1868) wurde für den Waldbau volle Freiheit des Betriebs, sowie unumschränkte Verfügbarkeit über die Benutzung des Grund und Bodens verlangt und zwar mit der Begründung, dass die Preissteigerung der forstlichen Erzeugnisse die Forstwirtschaft immer rentabler machten, dass die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender und gut bestandener Wälder für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Landes mehr und mehr erkennen lasse, dass ferner in Deutschland bei jedenfalls ausreichendem Waldbestande meistens diejenigen Flächen dem Waldbau unterworfen seien, welche nur bei dieser Bewirtschaftung den höchsten Ertrag in Aussicht stellten. Diese Begründung ist für Schutzwaldungen nicht zureichend. Aus Rücksicht auf Klima, Wasserstand der Flüsse etc. wird sich selten ein Privatwaldeigentümer Opfer auferlegen. Auch ist, wenn die Bewaldungsziffer Deutschlands als befriedigend erscheint, deswegen noch nicht gerade der Wald überall richtig verteilt. Insbesondere trifft doch wohl die Annahme nicht zu, dass allen Interessen genügt werde, wenn gerade das Gelände bestockt sei, auf welchem die Forstwirtschaft rentiere. Dies wurde zwar auch zugegeben, doch verlangt, es möge, wenn Interessen dritter gefährdet seien, die Regelung freier Vereinbarung überlassen bleiben. Auf diesem Wege würde jedoch kaum mehr erreicht als durch eine von jeder Staatshilfe freigehaltene Servitutablösung, zumal oft nicht nur einer oder wenige Interessenten bedroht sind.

3. Voraussetzungen für zwangsweises Einschreiten.

§ 69. So ist denn staatlicher Zwang nicht zu entbehren. Allerdings müssen, wenn Zwang und Beschränkung in Anwendung kommen sollen, bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Zweck, welcher durch die Beschränkung erreicht werden soll, muss von öffentlicher Bedeutung (Staatszweck) sein, es darf sich nicht lediglich um einen Privatvorteil handeln [70]).

2. Der Vorteil, welcher aus der Beschränkung erwächst, muss den mit derselben verknüpften Nachteil überwiegen [71]).

3. Der Zweck muss auch wirklich erreicht werden, ohne dass ein anderer besserer und billigerer Weg zu Gebote steht [72]).

4. In erster Linie muss es denjenigen, welche gefährdet sind oder sich gefährdet glauben, selbst überlassen bleiben, für Wahrung ihrer Interessen Sorge zu tragen. Zwang und Beschränkung sollten erst in Frage kommen, wenn die Selbsthilfe in dem Masse, wie sie überhaupt gefordert werden kann, nicht zureichend ist [73]).

---

70) In Frankreich wurden 1860 u. 1864 die Flächen eingeteilt in 1) solche, auf welchen die Bewaldung oder Berasung bloss nützlich sei, und in 2) solche, auf denen sie von der allgemeinen Wohlfahrt unbedingt gefordert werde. Nur auf letzteren sollte der Staat eingreifen, auf ersteren nur die freie Privattätigkeit aufgemuntert und unterstützt werden (ähnliche Unterscheidung in Graubünden).

71) Nach dem preuss. Ges. v. 1875 § 2 muss der Vorteil der Beschränkung den Nachteil derselben „beträchtlich überwiegen".

72) Vgl. d. preuss. Ges. v. 1875 § 2, das italienische v. 1877 Art. 3, das österreichische v. 1884 § 1.

73) Hiermit steht nicht im Einklang eine Bestimmung des österr. Forstgesetzes (§ 5), nach welcher zu gunsten des durch Windgefahr bedrohten Nachbars ein Windmantel stehen

5. Es ist möglichst für Beseitigung von Wirtschaftserschwerungen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Gefährdungen fern zu halten, welche aus auf dem Walde lastenden Berechtigungen erwachsen. Soweit nicht ohnedies die allgemeinen forstgesetzlichen Bestimmungen über Ablösung und Regelung derselben sich als zureichend erweisen, müsste durch Sonderbestimmungen Sorge getroffen werden[74]).

6. Ein Zwang sollte nur stattfinden, wenn er wirklich unumgänglich, und dann sollte er nicht weiter gehen, als nötig ist. Vor Anwendung desselben sollte eine gütliche Vereinbarung zu erzielen gesucht werden[75]). Ist Gefahr im Verzug, so ist auch ein rascheres Einschreiten ohne aufschiebende Wirkung etwaiger Berufung geboten[76]).

Mit der Beschränkung nicht weiter als nötig zu gehen, lag in dem Bestreben des französ. Ges. von 1864, welches armen auf die Weide angewiesenen Gemeinden entgegenkommen wollte, ohne freilich damit die Absicht des Gesetzes selbst zu erreichen. In Uebereinstimmung mit dieser Forderung stehen § 4 des preussischen, Art. 4 und 9 des italienischen, § 20 des österr. Gesetzes.

7. Grundsätzlich sollte Waldeigentümern, welchen aus Beschränkungen eine mit Vermögensnachteilen verknüpfte Verkürzung wohlerworbener Rechte erwächst, auch eine entsprechende Entschädigung gewährt werden. Eine solche Entschädigung ist im allgemeinen nicht erforderlich, wenn durch die Beschränkung ein Schaden verhütet werden soll, für welchen der zu Beschränkende verantwortlich sein müsste, wenn derselbe sie durch sein eigenes Verhalten nötig macht, und ferner, wenn ihm keine Vermögenseinbusse erwächst.

Für Zubilligung einer Entschädigung sprachen u. a. Pfeil I. S. 193, Grebe S. 83, Karl und v. Berg auf d. Münchener Versammlung 1844.

Gegen Gewährung einer Entschädigung wurden folgende Gründe geltend gemacht: es sei von einem wirklichen Verlust selten die Rede[77]), die durch die Beschränkung erstrebte Wirtschaft entspreche dem eigenen Interesse des Waldbesitzers[78]); es müsse als bedenklich erscheinen, ein Recht des Entschädigungsanspruchs auf Grund irgend einer behaupteten, auch wohl eingebildeten künftigen Nutzung zu verleihen, weil dadurch unberechtigte Anforderungen (Prätensionen) wachgerufen würden. Ferner

---

bleiben muss; der Mantel würde bei Sturm geworfen werden, und der Nachbar kann sich durch technische Massregeln selbst helfen (z. B. Loshieb).

74) So sind denn auch in der Schweiz alle auf Schutzwaldungen haftenden Dienstbarkeiten abzulösen, falls sie mit dem Zweck, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens bis 1886 vollzogen sein. Neue Berechtigungen dürfen nicht begründet werden. In Oesterreich sollen die auf Bannwaldungen haftenden Einforstungen nach Erfordernis gänzlich ruhen. Vgl. auch das italien. Ges. Art. 29 ff.

75) Demnach sind Dispensationen grundsätzlich gerechtfertigt, wenn es sich um gesetzliche Bestimmungen handelt, deren Durchführung eine bestimmte Waldbehandlung bewirken soll, die in einem gegebenen Fall ohnedies schon genügend gesichert ist, wie dies u. a. eine bad. V.O. vom 4. Juli 1856 ausdrücklich anerkennt (vgl. Art. 77 des Forstges.). Verkehrt dagegen wäre es, wenn, wie dies früher vielfach geschah, einem Stande als solchem Vorrechte und Ausnahmestellung eingeräumt würden (bad. Instruktion v. 29. Dez. 1808 im Gegensatz zu der V.O. v. 1. Nov. 1693, in Braunschweig früher nach Maron, Forststatistik; in Oldenburg, wo die adeligen freien Güter freie Bewirtschaftung hatten, ähnlich in Württemberg, Hessen, Kurhessen etc., während die neueren Forstgesetze, z. B. das preuss. Ges. von 1875, das württ. von 1879, das bayer. von 1852 etc. keine Standesunterschiede mehr machen).

76) Vgl. das preuss. Ges. v. 1875 § 21, den österr. Ges.-Entw. v. 1878 § 26; ähnlich Hessen, V.O. v. 1838 § 5; Württemberg Art. 12; Braunschweig § 32 etc.

77) Kommission des preuss. Abgeordnetenhauses 1875, Fürst, A. F. u. J.Z. v. 1875 S. 191.

78) Schenk, II, 396, Preuss. Kommission, Fürst a. a. O., Roth, A. F. u. J.Z. v. 1877 S. 295.

wird hervorgehoben, es werde kein wohlerworbenes Recht verletzt; es entspreche einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Privatbesitz nur unter der Voraussetzung vernünftiger Benutzung bestehe [79]), dass diese Benutzung nur soweit gehe, dass dritten kein Nachteil erwachse [80]), die Eigentums- und Nutzungsrechte, welche durch das Gesetz bestimmt seien, könnten auch durch dasselbe wieder genommen werden [81]), endlich könne der Natur der Sache nach das Waldeigentum nur unter der Bedingung einer möglichen Beschränkung erworben werden. Der Wald sei eben dann nur wie ein schlechteres Grundstück weniger wert [82]). Dabei beruft sich R. v. Mohl auf das in Kraft bestehende Recht, welches die Waldwirtschaft immer beschränkt habe, übersieht jedoch, dass dieser Ausspruch keineswegs für alle Länder und für alle Arten der Beschränkung gilt.

Keiner dieser Gründe ist als zureichend zu betrachten. Sobald dem Waldeigentümer keine Einbusse erwächst, kann auch von einer Entschädigung keine Rede sein. Etwas anderes dagegen ist es, wenn ihm erweislich einseitige Opfer auferlegt, insbesondere tatsächliche Lasten zugemutet werden, in welchem Fall auch Roth (A. F. u. J.Z. von 1877 S. 297) einen Ersatzanspruch gewähren wollte.

§ 70. In der bestehenden Gesetzgebung ist die Frage, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen der beschränkte Waldeigentümer entschädigt werden soll, und wer die Entschädigung zu tragen hat, nicht überall gleich beantwortet. In Bayern hat der beschränkte Waldeigentümer keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, in Oesterreich ist in einigen Fällen von Entschädigung keine Rede (§ 5—7 des Ges.), ja es kann sogar ein Grundbesitzer, welcher durch den Kahlhieb eines benachbarten Waldes benachteiligt wurde, von dem Besitzer desselben eine Entschädigung beanspruchen (§ 8), während in andern Fällen (Bannlegung nach § 19), in welchen eine besondere Waldbehandlungsweise vorgeschrieben wird, Ansprüche, die aus den angeordneten Massregeln auf Entschädigung erhoben werden, nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln sind und die Entschädigung im Weg des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist. In Preussen ist dagegen ganz allgemein dem Eigentümer für den Schaden, welchen er durch die angeordnete Beschränkung erleidet, volle Entschädigung, d. h. also Ersatz für alle durch die Beschränkung nachweislich hervorgerufenen Vermögenseinbussen zu gewähren (§ 4). In dem Wasserschutzgesetz für das Odergebiet v. 1899 wird nur für die Nachteile und Kosten, welche dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten durch die Untersagung oder Einschränkung der Entwässerung von Moorflächen, der Beackerung oder Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen oder durch die Anordnung der Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben erwachsen, Entschädigung gewährt.

In Italien (Art. 2) sind die Grundbesitzer schadlos zu halten, wenn ihre Wälder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit dem Bann unterworfen werden (vgl. auch S. 395). Ferner billigen das österr. Ges. von 1884 § 6 und das französische Gesetz von 1882 Entschädigungen zu.

Grosse Schwierigkeiten bereitet in vielen Fällen die Frage, wer die Entschädigung zu tragen hat, und wie dieselbe auf die einzelnen Interessenten zu verteilen ist, so z. B. wenn Wälder im Quellgebiet von Flüssen erhalten werden müssen, wenn sie Schutz gegen Winde bieten sollen. Ist die Beschränkung des Waldes lediglich von der Forderung der gefährdeten Interessenten abhängig, und sind diese zur Tragung der Entschädigung verpflichtet, so wird häufig der Antrag auf Beschränkung unterbleiben, wenn eben die Gefahr in unbestimmbarer Ferne droht, und wenn sonach für Abwendung eines nur möglichen zukünftigen Nachteils, zumal wenn derselbe nicht plötzlich und unvermittelt auftritt, sondern nur allmählich und anfangs ganz unmerklich im Lauf längerer Zeit sich herausbildet, bereits im Augenblick ein Aufwand zu machen ist.

---

79) Wedekind, Jahrb. H. 15, Roth a. a. O. u. a.

80) Schlieckmann, F.Bl. von 1880 S. 146.

81) Valois, Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung der bürgerlichen Privatwaldungen in Württemberg, 1842 S. 30.

82) R. v. Mohl II. S. 257, Fürst a. a. O.

In Preussen (§ 5) liegt die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung angeordneter Waldkulturen und sonstiger Schutzanlagen dem Antragsteller ob. Es haben jedoch dazu bei Gefahren der Versandung, Abschwemmung, Ueberschüttung, Ueberflutung, des Nachrutschens, dann des Abbruchs an Ufern von Wasserläufen und des Eisgangs auch die anderen gefährdeten Interessenten nach Verhältnis und bis zur Wertshöhe des abzuwendenden Schadens, ausserdem zu den Kosten der Schutzanlagen in allen Fällen auch die Eigentümer der Gefahr bringenden Grundstücke nach Verhältnis und bis zur Höhe des Mehrwertes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen. Bei Gefahren, welche dem Wasserstand der Flüsse oder durch Winde drohen, ist die Bemessung des Interesses und die Verteilung der Entschädiguug schwer. Hier erwartet man, da es sich doch mehr um öffentliche Interessen handele, eine Antragstellung durch die Landespolizeibehörde. Nach dem Wasserschutzgesetz für das Odergebiet hat die Entschädigung zu je $^1/_3$ die Gemeinde, die Provinz und der Staat zu leisten.

Nach dem österr. Entw. von 1878 sollte die Entschädigung von den Antragstellern, falls aber die Bannlegung von Amtswegen eingeleitet werde, von dem Besitzer des geschützten Privatgutes, bezw. von dem zur Erhaltung des geschützten öffentlichen Gutes Berufenen geleistet werden, und zwar nach Massgabe des Interesses eines jeden Antragstellers an der Abwendung der Gefahr, doch sollten die Entschädigungspflichtigen berechtigt sein, von anderen gefährdeten Interessenten den Rückersatz eines entsprechenden Teiles zu begehren.

Nach dem österr. Ges. von 1884 tragen Staat, Bezirk, Gemeinde und Interessent gemeinsam die Kosten, welche aus den auf Grund des Gesetzes erfolgenden Anordnungen erwachsen, in Italien Regierung, Provinz und Gemeinde die Kosten einer Wiederbewaldung, während die Aufwendungen für die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeführte Inbannlegung von dem Antragsteller zu decken sind. In Frankreich tritt nach dem Ges. von 1882 Art. 4 der Staat ein; in Ungarn hatten die gefährdeten Besitzer nach Massgabe ihres Besitzstandes nach dem Ges. vom 13. Nov. 1844 die Kosten zu tragen.

4. Die Massregeln im einzelnen.

§ 71. Sehr verschieden sind die Massregeln, welche zur Verhütung von Gefahren angeordnet werden können. In einigen Ländern hält man einfach fest an dem üblichen Begriff des (einmal vorhandenen) Waldes; man begnügt sich mit dem allgemeinen Rodungs- und Devastationsverbot, nebst dem Gebot der Wiederaufforstung, während Neuaufforstungen von Ländereien, welche seither nicht zum Waldgrund gehörten, nicht erzwungen werden können.

So in Württemberg, Bayern, im österr. Forstgesetz von 1852, im Code forestier. Dagegen können zwangsweise Neuaufforstungen angeordnet werden in der Schweiz (Art. 21), in Italien, um die Festigkeit des Bodens zu sichern und den Lauf der Gewässer zu regeln (Art. 11), nicht aber auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege. In Preussen können Aufforstungen nur erzwungen werden, wo Gefahren durch Sandverwehungen, Wasserstürze, Ueberschüttungen und Ueberflutungen zu befürchten sind, während kein Zwang zugelassen ist, wenn es sich um Abbruch an Ufern, Eisgang, um den Wasserstand der Flüsse und Windgefahren handelt. Endlich sehen Neuaufforstungen vor das französische Ges. von 1882 (auch das von 1860) und das österreichische von 1884.

In einigen Ländern können nur gewisse Vorschriften über Vornahme oder Unterlassung einzelner wirtschaftlicher Handlungen erteilt werden, in anderen sind alle Massregeln und Anstalten zugelassen, welche für Erreichung des erstrebten Zweckes geboten sind.

So ist in Württemberg (Art. 9) die Vornahme eines kahlen Abtriebs und starker Lichtungen ohne Genehmigung verboten (vergl. auch Art. 11). In Bayern ist der kahle Abtrieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung nur mit forstpolizeilicher Genehmigung und unter den bei Erteilung derselben festgesetzten Bedingungen zulässig (Art. 39; bis 1896 war nur Plenterung gestattet). Auch das ungarische Gesetz v. 1879 verbietet den Kahlhieb (vgl. auch Ges. für den Kanton Freiburg von 1880 Art.

48, 49), während in Oesterreich ausgedehntere Verbote und Gebote zulässig sind (§ 6 Abtrieb in schmalen Streifen, allmähliche Durchhauungen, Plenterung am oberen Rande der Waldvegetation) und insbesondere bei Bannlegungen die erforderliche Waldbehandlung genau vorgeschrieben werden kann, ebenso auch in der Schweiz (Art. 18 u. 19: Regelung der Holzungen ist Sache der Kantone) und Italien (§ 4) nach Bedarf umfassendere Massnahmen getroffen werden können. In Oesterreich sind die mit der Bewirtschaftung der Bannwälder zu betrauenden Personen hierfür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen.

In Preussen kann je nach Bedarf sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als die Ausführung von Waldkulturen (bei bestimmten Arten von Gefahren) und sonstigen Schutzanlagen (Schutzdämme, Verbauungen, Sickerkanäle etc.) angeordnet werden. Ebenso gestatten das österr. Ges. von 1884 und das französische von 1882 alle nötigen Massnahmen.

Durch weitgehende Zersplitterung werden die Zwecke, welchen Schutzwaldungen dienen sollen, gefährdet. Bei ihnen ist darum auch das Verbot der Teilung ohne Genehmigung am Platze, welche zu versagen ist, wenn je nach den örtlichen Verhältnissen die Fläche für eine geregelte Benutzung zu klein würde, so dass die Aufsicht erschwert, der Eintritt von Gefahren begünstigt wird (Ges. für St. Gallen v. 30. Nov. 1876, Art. 26).

Ist der vorhandene Waldbesitz bereits sehr zerstückelt, so empfiehlt sich, wenn nicht andere Mittel in Anwendung kommen, die Bildung von Genossenschaften und zwar, da das Zustandekommen nicht von einer zufälligen Majorität und der Bestand nicht von dem guten Willen der Mitglieder abhängig sein dürfte, von Zwangs- oder Amtsgenossenschaften.

Solche waren vorgesehen im preuss. Ges.-Entw. von 1868, dann im französ. von 1879. Nach dem ital. Ges. können die Eigentümer der dem Forstbann unterworfenen Ländereien auf Verlangen der Mehrzahl der Beteiligten zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn es sich um Wahrung und um den Schutz der gemeinsamen Rechte handelt. Doch müssen die Ländereien der widerstrebenden Eigentümer auf deren Anfordern von der Genossenschaft zum Schätzungspreis übernommen werden.

Auch die Uebernahme der Verwaltung der zu beschränkenden Grundstücke durch Staat, Gemeinde oder die gefährdeten Interessenten, ist grundsätzlich nicht abzuweisen, sofern die Zweckerreichung auf anderem Wege nicht zureichend oder besser gesichert werden kann.

Eine zwangsweise Uebernahme der Verwaltung durch den Staat hatte der österr. Ges.-Entw. von 1878 in's Auge gefasst. Nach dem französ. Ges. von 1882 kann die Verwaltung, wenn der Boden noch nicht so weit herabgekommen ist, dass Wiederherstellungsarbeiten unbedingt notwendig geworden, die Gebirgsgründe und Weiden für eine Zeitdauer bis zu 10 Jahren in Bann legen. Während dieser Zeit kann sie alle nötigen Arbeiten vornehmen. Will der Staat nachher die Inbannlegung noch weiterhin aufrecht erhalten, so hat er den Boden im Wege des Vergleichs oder der Enteignung an sich zu bringen.

Hand in Hand mit Beschränkungen hätten angemessene Unterstützungen zu gehen. Besonders in den Ländern, welche eine genügende Zahl über das Land hin verbreiteter Staatsforsten besitzen, können dieselben in passender Form gewährt werden und gute Dienste leisten.

Frankreich, Ges. von 1860, dann Art. 5 des Ges. von 1882, nach Art. 6 30jähr. Steuerfreiheit bei Aufforstungen, in Ungarn halbe Befreiung von der Gemeindesteuer, in Oesterreich nach § 3 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 Steuerfreiheit bei neuanzulegenden Hochwäldern für 25 Jahre, Schweiz, Art. 23 des Ges. von 1875, Baden Ges. von 1886 etc. Aufforstungsprämien werden in verschiedenen Ländern gewährt, so in Oesterreich, Preussen etc., die Provinzialverwaltungen von Schleswig-Holstein und Hannover geben für Aufforstungszwecke Darlehen zu mässigem Zinssatze. Von 1877 bis 1883 waren aus dem hannöv. Aufforstungsdarlehensfonds geliehen worden an 9 Waldgenossenschaften

71 750 Mk., an 10 Städte 97 100 Mk., an 31 Private 222 500 für Aufforstung von 4066 ha, i. D. 55 Mk. für 1 ha.

5. Enteignung von Waldungen im allgemeinen und von Schutzwaldungen insbesondere.

§ 72. Erweist sich die Beschränkung als zu lästig und unzureichend, so sollte die Frage der Enteignung (Expropriation) in Betracht kommen. Dieselbe hätte den Vorteil, dass sie die Zweckerreichung sichert, schwer durchführbare Zwangsvorschriften entbehrlich macht, die Kosten der Aufsicht erspart und die Frage der Entschädigung vereinfacht.

In der forstlichen Literatur wurde die Enteignung als für Regelung der Schutzwaldfrage unnötig bezeichnet, da die vorgesehenen Beschränkungen den Zweck erreichen liessen, wenn auch in beschwerlicherer und umständlicher Weise[83]). Sobald jedoch diese Voraussetzung nicht erfüllt wird und Kosten und Umständlichkeiten zu gross werden, dürfte doch wohl die Enteignung vorzuziehen sein. Dann hat man darauf hingewiesen, dass dieselbe unter Umständen zu grosse Opfer auferlege, wenn es sich um kleine Waldungen handle, welche keine günstige Lage zu vorhandenen Staatswaldungen hätten[84]). Wegen solcher möglichen Fälle, in denen ja auch die Aufsicht wenig erfolgreich und sehr teuer sein würde und in welchen auch die Enteignung unterbleiben oder Interessenten (z. B. Gemeinden) die Verwaltung übernehmen könnten, wird aber nicht die Enteignung schlechthin zu verwerfen sein.

Dann meinte man, wenn alle in nicht sicheren Händen befindlichen Schutzwaldungen enteignet werden sollten, so werde damit eine Prämie auf die Waldverwüstung gesetzt[85]). Diese Befürchtung enthält ein Armutszeugnis für die forstpolizeiliche Aufsicht, sie spricht deswegen eigentlich zu gunsten der Enteignung, bei welcher im übrigen nicht gerade verlockende Entschädigungen in Aussicht gestellt zu werden brauchen.

Endlich hielt man die Enteignung deswegen für unmöglich, weil sie bei unverzüglicher Durchführung zu viel Mittel erfordere, während eine bedenkliche Rechtsungleichheit geschaffen werde, wenn die Privaten gehörigen Schutzwaldungen nach und nach auf dem Wege des Zwanges erworben würden[86]).

Nun würden aber doch in den meisten Ländern die Kosten nicht sehr hoch sein, da es sich nur um solchen Boden handelt, dessen Bewaldung ohne Enteignung nicht als gesichert erscheint, welcher bei anderweiter Verwendung meist doch keinen hohen Ertrag in Aussicht stellt, dagegen bei pfleglicher forstlicher Behandlung eine Rente abwirft, die wenigstens zum Teil die Zinsen des Aufwands für die Erwerbung decken könnte, während dieselbe bei Staats-, Gemeinde-, fideikommissarisch gebundenen und pfleglich bewirtschafteten Privatwaldungen[87]) gar nicht nötig ist; auch könnten viele Waldungen gefährdeten Interessenten, insbesondere Gemeinden überlassen werden.

So wird man denn in denjenigen Ländern, in welchen die bestehende Waldschutzgesetzgebung unzureichend ist, ohne wesentlich gebessert werden zu können, sofern die Klagen über die Folgen schlechter Waldbehandlung und Entwaldung wirklich begründet sind, nicht umhin können, unter bestimmten Voraussetzungen dem Staate, der Provinz,

83) Roth, A. F. u. J.Z. von 1877 S. 294.
84) Roth a. a. O. u. a.
85) Raessfeld in Wiesbaden, Kommission des preuss. Abgeordnetenhauses 1874/75.
86) Bernhardt, Die Waldwirtschaft etc. S. 113.
87) Anerkannt im französ. Ges. v. 1882 Art. 4.

dem Kreis, der Gemeinde oder auch privaten Interessenten das Enteignungsrecht zuzugestehen.

Die Zulässigkeit der Enteignung von Schutzwaldungen bedarf meist einer besonderen gesetzlichen Erklärung, da sie nur aus wenigen der bestehenden Gesetze gefolgert werden könnte, in anderen geradezu ausgeschlossen ist[88].

In Frankreich konnten nach dem Gesetz von 1860 Privatwaldungen enteignet werden, wenn deren Besitzer die Wiederbewaldung ablehnten, oder den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkamen (Art. 6), doch konnten die Enteigneten in den nächsten fünf Jahren die Wiedereinsetzung verlangen (Art. 7), eine ganz verfehlte Bestimmung, von welcher im Ges. von 1882, das ebenfalls die Enteignung für zulässig erklärt, auch Abstand genommen wurde. In der Schweiz (Art. 22) ist der Kanton berechtigt und auf Begehren des Eigentümers gehalten, die Abtretung gegen volle Entschädigung zu verlangen. Nach dem ital. Ges. (Art. 12, 14) können für Zwecke der Wiederbewaldung, jedoch nur wenn es sich um Sicherung der Bodenfestigkeit und um Regelung des Laufes von Gewässern handelt, Staat, Provinz, Gemeinde, wie auch die oben erwähnte Genossenschaft das Enteignungsrecht ausüben. Der österr. Ges.-Entw. von 1878 sah die Möglichkeit der Enteignung vor, jedoch nur in der Art, dass der Besitzer, nicht auch die öffentliche Verwaltung sie verlangen konnte. Zugelassen ist sie nach dem neuen österreichischen Gesetz von 1884, dann im Gesetz von 1883 für die Karstbewaldung im Gebiete der Stadt Triest.

§ 73. In der Praxis kommen heute Enteignungen von Waldungen für andere Zwecke (insbesondere für Eisenbahnbauten) in allen Kulturländern vor. Diese Zwecke müssen öffentliche (Staatszwecke) sein. Hierbei kommt es weniger auf die Bezeichnung wie: necessité publique (Frankreich 1791), utilité publique (Frankreich 1795), „öffentliches Wohl" (Preussen), Bedürfnis der Landeskultur, „öffentliche, notwendige und gemeinnützige Zwecke" (Bayern), als vielmehr auf Staatsanschauung und auf die Auslegung im gegebenen Falle an. Grundsätzlich gestehen wir nur dem Staate das Recht der Enteignung zu, doch schliesst dies nicht aus, dass Unternehmungen, für welche Enteignungen stattfinden müssen, auch von Selbstverwaltungskörpern und Privaten (Eisenbahnen, Entwässerungen, Deichbauten etc.) ausgeführt werden und unmittelbar nur einem Teile des Staatsgebietes oder der Staatsangehörigen zu gute kommen (Badisches Gesetz von 1835 § 2, bayerisches von 1837 Art. 4, preuss. Allg. Landrecht, Einleitung § 75). So kann recht wohl die Beseitigung einer ganzen Klasse von Rechten im Gesamtinteresse liegen, während im einzelnen gegebenen Fall nur das Einzelinteresse berührt erscheint (z. B. bei Ablösungen). Das Gleiche gilt vom Schutzwald. Hat die Schutzwaldfrage eine allgemeine Bedeutung, so lassen sich Beschränkungen, insbesondere auch Enteignungen rechtfertigen, während durch Erhaltung von einzelnen Wäldern nur bestimmte Gebiete und Personen gewinnen. Würden überhaupt nur Einzelinteressen von geringerer Bedeutung in Frage kommen, so würde der Satz gelten: „de minimis non curat praetor".

Gegenstand der Enteignung im üblichen Sinne sind nur dingliche Rechte, sowohl Eigentum als auch Rechte an fremden Sachen, welche der Erreichung eines öffentlichen Zweckes im Wege stehen. Bei Forderungsrechten würde die Enteignung nur eine Entziehung zu gunsten des Schuldners oder eines Dritten sein (die heutigen Moratorien, z. B. die Pariser Wechselmoratorien von 1870/71, sind keine Enteignungen). Bewegliche Gegenstände (z. B. Holz) können auf dem Wege freier Vereinbarung erworben werden, ihnen gegenüber rechtfertigt sich Zwang nur in ausserordentlichen Fällen. In solchen ist das umständliche Enteignungsverfahren nicht an-

---

88) Z. B. wenn, wie im bayer. Enteignungsgesetz von 1837, bestimmte Fälle genannt sind.

wendbar, es treten Bestimmungen des sog. Staatsnotrechtes in Kraft (Krieg, Feuersgefahr).

Die Fälle, in welchen Enteignungen zulässig sind, ergeben sich zwar folgerichtig aus dem allgemeinen Grundsatz, aus welchem die Enteignung überhaupt hergeleitet wird, doch ist auch bei gegebener Staatsanschauung eine sehr verschiedene Auslegung dessen möglich, was öffentlich notwendig, nützlich etc. ist. Vollständiger Schutz gegen Irrtum und Einseitigkeit ist freilich nicht zu bieten. Selbst die gesetzliche Feststellung der Klassen von Fällen, in welchen Enteignungen statthaft sein sollen, gewährt nur die Sicherheit, dass eben in anderen Fällen Enteignungen nicht vorkommen. Dabei hat sie den Nachteil, dass unter Umständen Unternehmungen nicht ausgeführt werden können, welche nicht vorgesehen waren und die doch von allgemeiner Wichtigkeit sind. Dann müsste eine Ergänzung des Enteignungsgesetzes vorgenommen werden.

Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz in einem gegebenen Falle anwendbar ist, steht in einigen Ländern dem Gerichte zu. Das richterliche Verfahren soll Schutz gegen Willkür bieten, wie sie leicht vorkommen kann, wenn einfach die Verwaltung die Enteignung anordnen kann. Dagegen ist das richterliche Verfahren schleppend und teuer, auch fehlt dem Richter die nötige Sachkenntnis. Praktisch erledigt sich die Sache in der Art, dass bei wichtigeren Fällen die gesetzgebenden Gewalten ohnedies in Anspruch genommen werden und dieselben damit auch über die Zulässigkeit der Enteignung erkennen (z. B. Eisenbahnbau). In anderen Fällen kann die Entscheidung ohne Bedenken bestimmten Verwaltungsstellen oder auch Selbstverwaltungskörpern unter Wahrung der nötigen Formen und des Rechtes der Berufung überlassen werden (Ablösungen; Beschränkungen von Schutzwaldungen in Preussen durch das Waldschutzgericht; ebenso brauchten auch nicht alle Enteignungen von Schutzwaldungen in grösseren Ländern unmittelbar vor Kammer und Ministerium gebracht zu werden).

In Bayern entscheidet die Kreisregierung in erster, der Staatsrat in zweiter Instanz, in Baden entscheidet das Ministerium über die Zulässigkeit, der Richter über die Entschädigung (ebenso in Bayern), in Preussen ordnet kgl. Verordnung das Nötige an, über Erweiterung und Geradelegung von Wegen entscheidet die Bezirksregierung; in Frankreich setzt ein Gesetz die vorzunehmenden Arbeiten fest, die Expropriation erfolgt par autorité de justice.

§ 74. Als Entschädigung ist Ersatz aller Vermögenseinbussen zu gewähren, welche nachweislich durch die Enteignung hervorgerufen wurden (Schweiz, Ges. vom 1. Mai 1850). Dem Enteigneten ist demnach mindestens so viel zuzubilligen, als er bei einem Verkaufe hätte erzielen können. Nun steht aber, zumal beim Walde, nicht immer ein Verkaufspreis zu Gebote oder es ist derselbe, weil nur aus einigen wenigen Fällen ermittelt oder für Waldungen von anderer Lage und Beschaffenheit berechnet, nicht anwendbar. In diesem Falle wären einfach die Erträge und Kosten des gegebenen Waldes in Rechnung zu ziehen, was insbesondere auch dann nicht zu umgehen ist, wenn der Enteignete in der Lage war, seinen Wald besonders vorteilhaft zu bewirtschaften. Demnach führt auch die Unterstellung von Durchschnittssätzen nicht immer zum richtigen Ziele. Es fragt sich, was der Waldeigentümer vor der Enteignung und was er nach derselben hat. Der Unterschied ist ihm zu vergüten, er umfasst den sog. Mehrwert aus örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung, den Minderwert der Restgrundstücke, die Mehraufwendungen, welche aus Betriebsstörungen, Wegeverlegung und dergl. erwachsen. Aufgabe der Sachverständigen ist es, hier auszumitteln, was vernunftgemäss und wirtschaftlich zulässig ist. Allgemein verständliche, alle Möglichkeiten erschöpfende Anweisungen können ihnen nicht an die Hand

gegeben werden, auch sind dieselben für solche, welche wirklich sachverständig sind, nicht erforderlich. An Stelle einer Entschädigung können auch oft anderweite Vorkehrungen treten, welche der Enteigner trifft, um Verluste und Störungen für den Enteigneten zu vermeiden (z. B. Durchgänge bei Eisenbahnbauten). Ob das Eine oder das Andere am Platze, ist nach der Höhe der Kosten zu entscheiden.

Die Frage, ob Preiserhöhungen, welche Folge des Unternehmens sind, und wie dieselben in Anrechnung kommen sollen, lässt sich nur vom Standpunkte gleichmässiger Verteilung von Lasten und Vorteilen richtig beantworten. Leisten z. B. Angrenzer (städtische Strassen) oder die Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes (Eisenbahn) Beiträge, so kann sich der Enteignete nicht darüber beschweren, dass anderen Vorteile zufliessen, die ihm versagt sind. Meist werden freilich solche nach Massgabe des Vorteils zu berechnende Beiträge nicht gewährt. Praktisch löst sich die Frage oft in der Art, dass die Preiserhöhungen sich der Rechnung entziehen, oder dass sie schon in den allgemeinen Schätzungen mit berücksichtigt werden (Verkehrsentwickelung). Die Frage, ob die Preiserhöhungen der Restgrundstücke, welche dem Enteigneten verbleiben, zu gunsten des Enteigners in Anrechnung kommen sollen, wird verschieden beantwortet. Ein französisches Gesetz von 1807 verlangte die Anrechnung, das bayerische von 1837 schliesst sie aus, ebenso das preuss. Berggesetz von 1865, während sie nach dem noch heute gültigen französischen Gesetze vom 3. Mai 1841, Art. 51 nur dann erfolgt, wenn die Preiserhöhung besonderer Natur ist, d. h. wenn sie dem Enteigneten ausschliesslich ohne sein Zutun zu gute kommt.

Bei Enteignungen können aber auch Gründe der Billigkeit am Platze sein, ohne dass dieselben in eine für streng richterliches Ermessen passende Formel gefasst werden können. So kann ein Zierpark, dessen Herstellung teuer gewesen, alljährlich Zubussen erfordern, statt Erträge abzuwerfen. Dabei ist es möglich, dass der Boden kaum verkäuflich ist oder dass er bei anderweiter Verwendung nur einen geringen Nutzen verspricht. Hier wäre eine höhere Bemessung der Entschädigung nicht zu verwerfen. Zum Glück kommen Fälle dieser Art, in welchen die Billigkeit zu walten hat, nicht so häufig vor. Schmerzensgelder für Verletzung des Rechtsgefühles, für Wegnahme ererbter Güter und dergl. können freilich nicht gewährt werden.

Ausser dem Enteigneten können auch noch anderen Personen Entschädigungen zu gewähren sein, welchen durch die Unternehmung ein Nachteil zugefügt wird, so z. B. Waldbesitzern, welchen der Zugang zum Walde erschwert wird, welche Wege verlegen müssen und dergl.

Als Gegenstand der Entschädigung kann im allgemeinen nur Geld in Frage kommen, so insbesondere bei Eisenbahnbauten. Dies schliesst nicht aus, dass in besonderen Fällen auf Grund freier Vereinbarungen auch Wald oder landwirtschaftliches Gelände gegeben wird. Insbesondere kann oft bei Schutzwaldungen ein Umtausch mit Vorteil bewirkt werden, zumal wenn Staat oder Gemeinde landwirtschaftlich verwendbaren Waldgrund darzubieten in der Lage sind.

§ 75. Unter Umständen ist eine Ausdehnung der Enteignung geboten, so bei Waldungen, wenn eine solche Zerstücklung stattfindet, dass die Restgrundstücke nicht mehr zweckmässig bewirtschaftet werden können. (Preus. Ges. v. 1874 § 9.) Eine allgemein gültige, bestimmte Ziffer über die noch zulässige Flächengrösse (Frankreich 25 % oder 10 Ar) oder Wertminderung lässt sich freilich nicht geben. Ortskundige und Sachverständige sollten darüber entscheiden, ob noch eine sachgemässe Wirtschaft möglich ist und ob dem Eigentümer das Recht, die Uebernahme zu verlangen, zugesprochen werden kann. Zahlen, die in das Gesetz aufgenommen werden, sollten nur als Anhaltspunkte oder Grenzen dienen. Mehrere Gesetze gestehen nicht

allein dem Enteigneten (Expropriat), sondern auch dem Enteigner (Expropriant) das Recht zu, die Uebernahme der Restgrundstücke zu begehren, wenn nämlich die für Wertminderung derselben zu zahlende Summe zu hoch ist, z. B. einen bestimmten Prozentsatz übersteigt (Baden: 25 %, ebenso in der Schweiz). Weiter kann eine Abtretung an Stelle einer vorübergehenden Benutzung rätlich sein, wie denn auch das preuss. Eisenbahngesetz von 1838 und das Berggesetz von 1865 dem Eigentümer unter bestimmter Voraussetzung das Recht, eine solche zu fordern, zugestehen. Ferner kann es im Interesse des Eigentümers liegen, dass eine Enteignung statt der Auflegung einer Dienstbarkeit stattfinde (Baden, Bayern; insbesondere in der Wassergesetzgebung, preuss. Ges. v. 28. Febr. 1843, ebenso in Oesterreich). Endlich kann auch die Enteignung eines herrschenden Grundstücks geboten sein, wenn es infolge der Enteignung des dienenden nach seiner Bestimmung nicht mehr benutzt werden kann, oder wenn der Betrieb wesentlich erschwert wird (Baden).

Verfliesst zwischen der Veröffentlichung eines Enteignungsplanes und der Ausführung desselben ein längerer Zeitraum, so kann allenfalls die Gelegenheit benutzt werden, um durch irgend welche Vorkehrungen und Anstalten die Entschädigungssumme möglichst in die Höhe zu schrauben, eine Möglichkeit, welche bei Waldungen nicht von so grosser Bedeutung ist wie bei Bauten und landwirtschaftlichem Gelände. Die Enteignungsgesetze behandeln diesen Fall sehr verschieden. Nach einigen Gesetzen (Frankreich 1841, Preussen 1874) kann der Eigentümer alles vornehmen, was ihm beliebt, er erhält jedoch eine Entschädigung nur dann, wenn seine Massregeln wirtschaftlich begründet waren. In anderen Ländern treten sofort Beschränkungen ein; so gestattet Bayern nur regelmässigen Wirtschaftsbetrieb und unaufschiebliche Verbesserungen, in Baden darf ohne Zustimmung der Behörde keine nicht schon begonnene Arbeit ausgeführt werden, welche die wesentliche Beschaffenheit des Grundstücks ändern würde. Bei einseitig vorgenommenen Aenderungen wird in Baden nur so weit Entschädigung gewährt, als dieselbe für die öffentliche Unternehmung von Wert ist, während im entgegengesetzten Falle in Bayern Schadloshaltung des Enteigners, bezw. Rückversetzung in den früheren Zustand verlangt wird.

Die verwickelte Frage des Rückerwerbsrechtes hat für Schutzwaldungen keine Bedeutung, um so mehr aber für solche Wälder, von denen Teile für andere Zwecke (insbesondere Bahnbau) hinweggenommen wurden. Dieselbe hat zu mannigfaltigen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung gegeben. Dieses Recht tritt in Kraft, wenn Grundstücke nach vollendeter Enteignung überflüssig werden (Preussen, England, wo ein Verkauf stattfinden bezw. erst das Grundstück den Anliegern angeboten werden muss), wenn eine Veräusserung beabsichtigt, oder wenn die Bestimmung der Enteignung nicht erfüllt wird (Baden, Bayern, Preussen) oder das Unternehmen binnen bestimmter Frist nicht zur Ausführung kommt. Grosse Schwierigkeiten bietet nun die Frage, wer zum Rückerwerb berechtigt sei, der ursprüngliche Besitzer oder auch seine Rechtsnachfolger im Besitze der Restgrundstücke und welcher der letzteren bei einer etwaigen Besitzesteilung, auf welche Grundstücke sich das Recht erstrecken soll (die gütlich übernommenen, die zwangsweise abgetretenen, dann die aufgedrungenen Restgrundstücke, welche zu behalten der Enteigner doch nicht genötigt werden kann), insbesondere aber wie der Preis zu bemessen ist, ohne dass eine Uebervorteilung statt hat. (Der ursprünglich gezahlte in Bayern, ebenso in Baden, ausgenommen Werterhöhungen, Neuabschätzung in Sachsen etc.). Diese Schwierigkeiten sind um so grösser, je später der Rückerwerb eintritt (Preis-, Besitzes-, Wirtschaftsänderungen). Darum ist es am zweckmässigsten, wenn das Rückerwerbsrecht nur für eine bestimmte Zeit (z. B. baldige Aufgabe der Unternehmung, Nichtausführung derselben) gewährt wird.

Bei Waldungen wird nachher die Natur der Sache die Lösung erleichtern (z. B. bei aufzugebenden Eisenbahnlinien kann der Waldbesitzer gewöhnlich den höchsten Preis bieten, sie sind allenfalls anderweit gar nicht mit Vorteil zu verwerten) und wenn dies nicht der Fall, sollten Verkoppelungs-(Umlegungs-)Gesetze in Anwendung kommen können. Dieselben verdienen wenigstens den Vorzug vor den in die jetzige Rechtsordnung nicht mehr passenden Vorkaufsrechten.

6. Die internationale Regelung.

§ 76. Von einer internationalen Regelung der Waldschutzfrage, welche auf der Wiener Weltausstellung von 1873 und auf dem Wiener Forstkongress von 1890 erörtert wurde, kann zur Zeit abgesehen werden. Die Schwierigkeiten derselben (ungleiches Recht, verschiedene Bedürfnisse, Finanzlage) sind so gross, dass man füglich verlangen kann, ein jedes Land möge zuvor seine eigenen Angelegenheiten selber ordnen. Schleidens Ansicht (in seiner Schrift: für Baum und Wald), das Quellgebiet eines Flusses müsse einen Staat bilden, ist weiter nichts als ein hübscher Gedanke.

VII. Gemeinde-, Körperschafts-, Anstaltswald etc.[89])

1. Der Begriff Gemeinde.

§ 77. Der Begriff Gemeinde ist kein eindeutiger. Im weitesten Sinne ist jede Gemeinschaft eine Gemeinde (Gemeine) z. B. die alten christlichen, die Lassalle'schen Gemeinden. In einem engeren Sinne versteht man unter Gemeinde jede Personengemeinschaft, welcher das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen ist, insbesondere solche, welche einen mehr oder weniger öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Aber auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen den politischen und den übrigen Gemeinden. Die politischen Gemeinden sind solche, welche auf einem bestimmten Teile des Staatsgebietes bestehen und hier diejenigen Gemeinschaftszwecke erfüllen, welche durch das Zusammenwohnen bedingt sind. Ihr sind hier ähnliche Aufgaben gestellt wie dem Staate, auch hat sie ähnliche Befugnisse, wie Besteuerungsrecht, Polizeigewalt etc. Man kann sie darum als einen Teil der gesamten öffentlichen Verwaltung ansehen, welcher auf örtlich begrenztem Gebiete die besonderen öffentlichen Aufgaben obliegen, wie sie in eben diesem Gebiete gestellt werden. In Wirklichkeit freilich sind die Abgrenzungen zwischen dem privaten Rechts- und Wirkungskreise und dem der Gemeinde, dann zwischen dem von Gemeinde und Staat ungemein bunt und mannigfaltig gestaltet. Auch können je für besondere Zwecke oder für ausgedehntere Gebiete wieder besondere Gemeinden bestehen (Kirchen-, Schul-, Armengemeinde, Orts-Gemeinde gegenüber den Kommunalverbänden, Distrikts-, Kreisgemeinden etc.), ohne dass eine scharfe Scheidung zwischen politischen Gemeinden und solchen, welche mehr privater Natur sind, möglich ist. Eine zutreffende Begriffsbestimmung kann immer nur in Anlehnung an das tatsächlich bestehende Staatsrecht gegeben werden.

Hier werden unter Gemeinden die politischen Gemeinden verstanden, für welche die Gemeindeverfassung (Stadt-, Landgemeindeverfassung) gilt und welche als solche in jedem geordneten Staatswesen auch genau verzeichnet sind.

Diese Gemeinden sind als juristische Personen fähig, Vermögen, insbesondere Grundbesitz zu erwerben, zu verwalten und für ihre Zwecke zu verwenden. Einen wichtigen Teil dieses Vermögens bildet bei vielen Gemeinden der Wald.

---

89) Vgl. hierüber insbesondere Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald 1882, dann auch Heiss, Der Wald u. d. Gesetzgebung 1875.

2. Der Gemeindewald-Besitz und seine Entstehung.

§ 78. Entstanden ist der Gemeindewaldbesitz zum Teil durch Kauf, Schenkung, Verpfändung, Verleihung, auch durch Aufforstung von Gemeindegelände; viele Gemeindewaldungen sind ursprünglich Eigentum einer Markgenossenschaft gewesen, d. h. einer Gemeinschaft, welche im wesentlichen unserer heutigen Gemeinde (Zentmark als Art Kommunalverband) entsprach, sie sind demgemäss immer Gemeindewald gewesen, soweit sie wenigstens geschichtlich verfolgt werden können. Allerdings sind unsere heutigen politischen Gemeinden und die Gemeinschaften, welche aus den alten Markgenossenschaften hervorgegangen sind oder sich als Genossenschaften erhalten haben, nicht immer einander gleichbedeutend. Verkehrsentwickelung und vermögensrechtliche Abgeschlossenheit haben bewirkt, dass, wo nicht ausdrücklich der Wald als Gemeindewald erklärt wurde, heute noch vielfach Realgemeinden neben und in der politischen Gemeinde bestehen. Geschichtliche Forschung und Rechtsphilosophie sind nicht in der Lage, bei solchen Gemeinden überall eine scharfe Scheidung zwischen dem öffentlichrechtlichen und dem privatrechtlichen Charakter durchzuführen, dies ist vielmehr Aufgabe der wirklichen Gesetzgebung, welche, wie das preussische Gesetz von 1881, auf Grund bestehender Verhältnisse einfach einen Willensakt kundgibt.

Die Nutzungen aus Gemeindewaldungen können den Gemeindeangehörigen entweder mittelbar oder unmittelbar zu gute kommen. Ersteres ist der Fall, wenn die Einnahmen aus den Waldungen in die Gemeindekasse fliessen und ausschliesslich für Gemeindebedürfnisse verwandt werden (Gemeindehaushaltsvermögen, in verschiedenen preuss. Städten Kämmereivermögen genannt). Doch können die Nutzungen auch unmittelbar den Mitgliedern der Gemeinde zufliessen (Gemeindegliedervermögen, in Städten oft Bürgervermögen genannt) und zwar entweder in der Art, dass allen Gemeindeangehörigen oder nur einem Teile derselben Nutzungsrechte zustehen (Bürgerklassenvermögen). Das Nutzungsrecht kann sich im letzteren Falle an bestimmte Besitzungen (Grundstück, Haus) oder auch an persönliche Verhältnisse anknüpfen.

In mehreren Ländern hat der Gemeindewald schon wegen seines Umfangs eine grosse Bedeutung. Er nimmt ein Prozente der gesamten Waldfläche: in der Schweiz 66,5, in Italien 43,2, in Frankreich 20,2, in Oesterreich 14,9 und im deutschen Reich 19,2 und zwar hier mit Einschluss der Besitzungen von Körperschaften, welche unter den Gemeindewaldgesetzen stehen (3,6% neben 15,6% eigentlichem Gemeindewald). Ueber 50% Gemeindewald hat Hohenzollern, zwischen 40 und 50% Baden, Elsass-Lothringen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, daran reihen sich mit 30—40% Grossherzogtum Hessen, Württemberg; S.-Meiningen, mit 20 -30% Waldeck, Hannover, Oldenburg, mit 10 -20% Westfalen, Braunschweig, Schwarzburg-S., Bayern, S.-Weimar, Lübeck, S.-Koburg-Gotha, Lippe-Detmold, Schwarzburg-R., Mecklenburg-Schwerin, Provinz Sachsen; unter 10% Pommern, Schleswig-Holstein, Schlesien, Brandenburg, S.-Altenburg, Ostpreussen, Reuss j. L., Westpreussen, Reuss ä. L., Posen, Anhalt.

Baden (nach Krutina's Broschüre über die bad. Gemeindewaldungen, 1874 S. 6) hat 1346 Gemeinden mit 165034 ha Wald und zwar darunter

14	G. mit weniger als 1 ha	320	G. mit 101— 200 ha
95	„ „ 1— 10 ha	151	„ „ 201— 300 „
287	„ „ 11— 50 „	94	„ „ 301— 400 „
255	„ „ 51 -100 „	46	„ „ 401— 500 „
651	„ weniger als 100 ha	68	„ „ 501—1000 „
695	„ mit über 100 ha	16	„ „ über 1000 „

Württemberg (nach „Die forstl. Verhältnisse von W.") zählt 1829 Körperschaften mit 190435 ha und zwar

356	G. mit weniger als 10 ha	395	G. mit 101— 300 ha
323	„ „ 11— 30 ha	109	„ „ 301— 600 „
423	„ „ 31—100 „	25	„ „ 601—1000 „

18 Körperschaften haben über 100 ha.

In Bayern (nach „Die Forstverwaltung Bayerns 1861") gab es 1861

	mit ha Wald bis 12,5	12,5—25	25- -125	über 125	über 1530
Gemeinden . .	2488	531	1260	495	8
Körperschaften .	84	55	114	24	—
Stiftungen . .	2008	152	161	40	2
	4580	738	1535	559	10

Preussen hat (nach der Regierungsvorlage zum Ges. von 1876)

In der Provinz	Stadtgemeinden. Zahl	mit ha Wald	auf eine entfallen ha	Landgemeinden. Zahl	mit ha Wald	auf eine kommen ha
Preussen . .	59	45 983	779	35	2 864	82
Brandenburg .	84	75 796	902	75	4 647	62
Pommern . .	59	36 245	614	30	1 525	51
Posen . . .	20	9 457	478	17	2 168	128
Schlesien . .	87	81 498	937	123	3 787	31
	309	248 979	806	280	14 991	54

In den westlichen Provinzen und Sachsen gibt es

315	Stadtgemeinden	mit 142 267 ha,	im Durchschnitt auf eine	451 ha
4251	Landgemeinden	„ 535 874 „	„ „ „ „	129 „
4566	Gemeinden	„ 678 141 „	„ „ „ „	148 „

In Süddeutschland gibt es also viele Gemeinden mit sehr kleinem Waldbesitz. Grösser sind die Besitzungen in Preussen, doch auch hier sind viele nicht hinreichend, um zweckmässige Verwaltungseinheiten mit voller Beschäftigung eines Verwaltungsbeamten zu bilden.

3. Die Beaufsichtigung im allgemeinen.

§ 79. Die älteren Markgenossenschaften ordneten ihre Angelegenheiten selbständig. von einem Eingreifen des Staates war keine Rede. Anders gestaltete sich die Sache mit der Entwickelung der Landeshoheit; Genossenschaften und Gemeinden werden mehr und mehr beschränkt, bis ihre Selbständigkeit zurzeit des absoluten Polizeistaates fast vollständig aufgehoben wurde. Im 18. Jahrhundert wurde vielfach das Gemeindevermögen als mittelbares Staatsgut angesehen, in Preussen wurden die politischen Landgemeinden als blosse Polizeiverwaltungsbezirke, die städtischen Waldungen unter Fr. Wilhelm I. als Staatsgut erklärt, dessen Verwaltungsüberschüsse in die Staatskasse fliessen sollten. Aber auch der französischen Revolution, welche Körperschaften mit Sonderrechten nicht anerkennen wollte, waren die Gemeinden lediglich geographische Unterabteilungen des Staates.

In der neueren Zeit ist die Gemeinde mehr als selbständiges bürgerliches Gemeinwesen (preuss. Städte-Ordnung von 1808) anerkannt worden, welchem nicht allein im Interesse einer politisch-sittlichen Erziehung, sondern auch in dem einer guten Lösung der zu stellenden Aufgaben, wie sie nur durch Interesse, Orts- und Sachkenntnis ermöglicht wird, das Recht der selbständigen Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zugestanden wurde. Allerdings ist die Selbstverwaltung keine unbedingte, was auch, so lange die Gemeinde ein wesentliches Glied im Staatskörper bildet, nicht möglich ist. Schranken sind einmal durch die der Gemeinde gegebene Verfassung im Interesse allgemeiner Ordnung und zum Schutz gegen Ausbeutung gesetzt, dann sind solche auch überall am Platze, wo das Einzelinteresse (hier das der Gemeinde) mit dem Gesamtinteresse im Widerspruch steht.

Insbesondere darf man den Grundsatz der vollen und unbeschränkten Selbstverwaltung aller Gemeinden bei dem Walde, welcher nicht anderem Gemeindevermögen gleichgestellt werden kann, als gefährlich[90]) bezeichnen.

Hier macht sich leicht das Interesse der jetzigen Nutzniesser, zumal bei der

90) Ganghofer auf der Forstversammlung zu Freiburg 1874.

heutigen Freizügigkeit und bei der tatsächlichen Beweglichkeit eines Teiles der Bevölkerung, gegenüber dem der ewig lebenden Persönlichkeit der Gemeinde allzusehr geltend. Die Gemeindeverwaltung ist nicht immer imstande, dem Drängen besitzloser Klassen erfolgreich zu widerstehen, arme verschuldete Gemeinden aber sind leicht geneigt, um eine augenblickliche Last zu mindern, auf Kosten der Zukunft in das Waldkapital einzugreifen und zwar um so mehr, als hier die schädlichen Folgen von unwirtschaftlichen Uebernutzungen und Nebennutzungen (Streu) nicht so rasch zu Tage treten wie in der Landwirtschaft[91]).

Für viele Gemeinden ist eine geordnete technische Betriebsführung sehr erschwert, weil den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der überdies fortwährend wechselt, die nötigen Sachkenntnisse abgehen und die Anstellung eines tüchtigen Beamten oft zu kostspielig ist.

Ferner ist hervorzuheben, dass die Erhaltung eines wohlgepflegten Gemeindewaldes dazu beiträgt, die Sesshaftigkeit zu stärken, zumal wenn die Nutzungen des Waldes ganz oder zum Teil den Gemeindeangehörigen unmittelbar zu gute kommen[92]).

Endlich wird auch darauf hingewiesen, dass der Staat selbst am Gemeindewald ein Interesse habe, teils wegen der allgemeinen Bedeutung der Bewaldungsverhältnisse des Landes, teils weil der wichtige, steigende Erträge versprechende Waldbesitz und mit ihm die Leistungsfähigkeit der Gemeinde erhalten werden müsse, da an dieselbe immer mehr öffentliche Anforderungen gestellt würden[93]).

Eine Stütze für diese Anschauungen findet man vielfach in den Zuständen der Wirklichkeit. Wegen zu geringen Umfangs, dann wegen mangelnden Interesses, welches an allen Kosten spare und keine genügende Bezahlung für tüchtige Beamte bewillige, würden viele Gemeindewaldungen nicht nach den Forderungen der Wirtschaftlichkeit behandelt. Hilfe sei hier insbesondere in denjenigen Ländern dringend geboten, in welchen dem Grundsatz der Selbstverwaltung mehr Raum gegeben werde.

Hieraus folgt übrigens, dass Art und Mass der Beaufsichtigung der Gemeindewaldwirtschaft nicht immer und überall das gleiche zu sein braucht. Es würde bedingt durch die Art der Gemeindeverfassung (Wählbarkeit, Wahlfähigkeit etc.), dann durch den Stand der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Bildung, sowie durch die Gestaltung von Wirtschafts- und persönlichen Interessen. Im grossen ganzen bedürfte z. B. die Stadtgemeinde weniger der Aufsicht als die Landgemeinde (Bildung, grösserer Besitz, mehr Mittel für Bestellung eines tüchtigen Personals, weniger Interessenpolitik bei Beamtenwahl und wirtschaftlichen Massnahmen, wie Streunutzungen u. dergl.).

Nicht immer wird in den Anforderungen, welche an die Gemeinde gestellt werden, das richtige Mass eingehalten. Man sollte von ihr nicht mehr verlangen, als dass sie den Wald pfleglich behandelt und ihren gesamten Vermögensstock unverkürzt erhält. Falsch aber ist es, von ihr auch zu fordern, dass sie im vermeintlichen Gesamtinteresse den grössten Durchschnittsertrag oder gar die grösste Holzmasse zu erzielen suche[94]).

---

91) Vgl. Die Forstverwaltung Bayerns S. 272 ff.; Scharnaggl S. 13; Heiss S. 151 ff.; Darstellung d. sächs. Forstverwaltung S. 12; Beck, Tagesfragen II. S. 24.

92) Vgl. insbes. die Verhandlungen der Freiburger Forstversammlung von 1874.

93) Begründung zum preuss. Ges.-Entwurfe von 1876. In derselben wird u. a. bemerkt, dass die städtischen Waldungen in den fünf östl. Provinzen in der Zeit von 1858 bis 1874 sich um 8,6% vermindert hätten, was freilich an und für sich gerade kein Beweis für einen Uebelstand ist.

94) Zu viel verlangen u. a. das badische Ges. von 1854, dann die Schwarzburg-S. V.O. v. 3. Juni 1858 (Umtriebszeit für verschiedene Holz- und Betriebsarten), ebenso mehrere forstliche Schriftsteller, z. B. v. Wedekind, N. J. von 1830 S. 45, während Hundes-

Tatsächlich ist die Gesetzgebung über die Gemeindewaldwirtschaft in Deutschland eine sehr bunte, ohne dass sich gerade sagen lässt, es seien die gesetzlichen Bestimmungen überall aus wirklichen örtlich verschiedenen Bedürfnissen hervorgewachsen; persönliche Anschauungen, politische Strömungen und Zweckmässigkeitsgründe haben dabei oft eine Rolle gespielt.

Allerdings hat nun vielfach die Macht der Gewohnheit sich bewährt, wie es denn 1876 in Preussen für bedenklich erklärt wurde, die Beförsterung da, wo sie einmal bestehe, aufzuheben und umgekehrt da, wo sie fremd sei, neu einzuführen.

Im ganzen lassen sich drei Hauptformen der Einwirkung des Staates auf die Waldwirtschaft der Gemeinden unterscheiden, welche passend als 1) allgemeine Vermögensaufsicht, 2) technische Betriebsaufsicht und 3) Beförsterung bezeichnet werden.

4. Die allgemeine Vermögensaufsicht.

§ 80. Der wesentliche Zweck derselben ist die Erhaltung der Vermögenskraft der Gemeinde. Sie umfasst demgemäss das Verbot der Devastation, dann das Erfordernis staatlicher Genehmigung für Veräusserungen und Rodungen, allenfalls auch einen Zwang zur Wiederaufforstung. Eine weitergehende Einmischung in den Betrieb findet nicht statt.

Der allgemeinen Vermögensaufsicht sind unterstellt die Gemeindewaldungen im Königreich Sachsen, Herzogtum Oldenburg, Lippe-Detmold (V.O. v. 25. Mai 1819), Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, in den beiden Reuss (ä. L. Ges. v. 8. Dez. 1879, j. L. Ges. v. 27. Febr. 1850), dann in Schleswig-Holstein, in einem Teil von Hannover (in den Städten ausser Hildesheim, ferner auch in den Landgemeinden in Lüneburg, Stade, Osnabrück, Hoya, Diepholz) und im Stadtkreis von Frankfurt a. M. Vor 1876 unterstanden ihr auch die Gemeindewaldungen in den östlichen Provinzen von Preussen mit Ausnahme der Provinz Sachsen.

5. Die technische Betriebsaufsicht.

§ 81. Dieselbe besteht im wesentlichen darin, dass der Gemeinde zwar die Selbstverwaltung unter Aufsicht und unter Bestellung geeigneter Kräfte für Bewirtschaftung und Schutz belassen ist, dass dagegen die Festsetzung der Betriebspläne (auch oft der jährlichen Nutzungs- und Kulturpläne) und Abweichungen von denselben, ebenso auch Rodungen, Veräusserungen und Vornahme ausserordentlicher Holzhiebe der Genehmigung durch die Behörden bedürfen.

Einer dahingehenden Aufsicht sind die Gemeindewaldungen unterstellt: in den 7 östlichen preussischen Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Ges. v. 14. Aug. 1876), in Westfalen und Rheinland (Ges. v. 24. Dez. 1816, bis 1876 auch in der Provinz Sachsen ausser Jerichow I und II giltig) in der Landdrostei Hannover ausser Calenberg (Ges. v. 1. Sept. 1830), ferner im rechtsrheinischen Bayern mit Ausnahme eines Teiles von Unterfranken und Aschaffenburg (Ges. v. 28. März 1852), in Württemberg (Ges. v. 16. Aug. 1875 und Körperschaftsforstgesetz v. 19. Febr. 1902, Meiningen (Ges. v. 29. Mai 1856), Mecklenburg-Schwerin (ausser Rostock), Fürstentum Lübeck, Weimar (Ges. v. 18. Jan. 1854), Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 3. Juni 1858, bezw. seit 1849), Koburg (Ges. v. 20. Febr. 1860), Gotha (Ges. v. 11. Juni 1858).

Auch in Oesterreich besteht mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg die technische Betriebsaufsicht (Ges. v. 2. Dez. 1852), ferner in Ungarn (Ges. v. 1879) und in der Schweiz (Bundesgesetz v. 24. März 1876, dann einige Kanton-Gesetze).

In einigen Ländern wird der Wirtschaftsplan für die Gemeinde festgesetzt[95]), in anderen wird er von durch die Gemeinde zu bestimmenden Sachverständigen

---

hagen, forstl. Berichte II. S. 8 ff., den Interessen der Gemeinden Rechnung getragen wissen will.

95) Z. B. in Schwarzburg-S., dann nach dem hannöver. Ges. von 1830, auch nach

aufgestellt, worauf er zur Genehmigung vorzulegen ist[96]). Theoretisch, nicht aber immer praktisch führen beide Verfahren zum nämlichen Ziele. Die Betriebspläne können nicht immer unveränderlich bleiben. Sie bedürfen deshalb, wie überhaupt, so auch bei Gemeindewaldungen, späterer Ueberprüfungen, Ergänzungen und Abänderungen[97]).

Für kleine Waldungen mit einfachen Betriebsverhältnissen, welche keine regelmässige Bewirtschaftung gestatten, ist von der Aufstellung von Betriebsplänen Abstand zu nehmen[98]).

Gewöhnlich wird verlangt, dass der Betriebsplan dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspreche, ein Begriff, der meist nur im Sinne von Wirtschaftlichkeit gebraucht wird[99]). Die Wirtschaft, welche als die vorteilhafteste angesehen wird, soll dauernd durchführbar sein, weshalb auch die Erhaltung der standortsgemässen Holz- und Betriebsarten durch Nebennutzungen nicht gefährdet werden darf.

Hiermit im Einklang steht denn auch die Vorschrift, dass innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit auf Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinden bei Bestimmung von Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit Rücksicht genommen werden soll[100]).

Von diesem Standpunkte aus ist die Frage der Vorgriffe, Etatsüberschreitungen und Rodungen unschwer zu beantworten. Der Vorgriff ist nichts anderes als eine frühzeitigere Nutzung, welche die Umtriebszeit nicht ändert und später demgemäss nicht mehr bezogen wird. Solche Vorgriffe sind nicht allein unbedenklich, sondern sogar oft durch die Marktlage etc. geboten. Sie werden denn auch gestattet unter der Bedingung, dass die durch den Betriebsplan vorgezeichnete Bewirtschaftung nicht gestört wird[101]) und dass eine Wiedereinsparung stattfinde[102]). Für derartige Vorgriffe wird oft nur Genehmigung von unteren Stellen verlangt[103]); dagegen für ausserordentliche Fällungen (Etatsüberschreitungen) die Bewilligung durch eine höhere Stelle[104]). Ausserordentliche Holzhiebe in diesem Sinne haben eine Aenderung des aufgestellten Wirtschaftsplanes bezw. eine Minderung der Umtriebszeit zur Folge.

Dieselben sollen nur in Ausnahmefällen genehmigt werden[105]). Der Erlös wäre als ausserordentliche Einnahme entweder zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben oder zu einer anderweiten Mehrung des Grundstockvermögens zu verwenden.

Im gleichen Sinne sind auch die Rodungen zu behandeln, welche übrigens in der Praxis nicht gerade begünstigt werden[106]).

---

dem preuss. Ges. von 1876 ist der Betriebsplan durch den Regierungspräsidenten festzustellen.

96) Z. B. Württemberg, Bayern. Koburg, Meiningen.

97) Die Betriebspläne sind in Württemberg von Zeit zu Zeit, soweit es erforderlich, in Preussen (östl. Provinzen), wenn es der Regierungspräsident für nötig erachtet, oder wenn es der Waldeigentümer beantragt, wenigstens aber alle 10 Jahre zu revidieren.

98) Preussisches Ges. v. 1876 § 3; Bayern F.G. Art. 7; Koburg, Rudolstadt etc.

99) So in Preussen, vgl. insbes. die Begründung zum Ges. von 1876, in Bayern, Württemberg, Meiningen etc.

100) Preussisches Ges. v. 1876 § 3, ähnlich in Württemberg Art. 3 und in Bayern Art. 7.

101) Baden, Braunschweig.

102) In Baden binnen 10 Jahren, in Braunschweig, in der Schweiz und in Sondershausen in den nächstfolgenden Betriebsjahren; Vorgriffe in der Pfalz in 3 Jahren.

103) In Württemberg das Forstamt.

104) Die Forstdirektion in Württemberg und Baden, die Regierung in der Pfalz.

105) So in Baden bei dringender Notlage der Gemeinde, bei unumgänglichen Staatsanforderungen für Flussbauten, sowie bei Gefahren.

106) Preuss. Landgemeinde-Ordnung v. 14. April 1856: „Die Waldungen sollen ihrer Bestimmung erhalten bleiben". V.O. v. 24. Dez. 1816 § 2: „In der Regel sind die Forst-

Für Verwaltung und Schutz der Gemeindeforste ist ein tüchtiges Personal erforderlich, insbesondere bedarf es gegenüber den Anforderungen der Gemeindemitglieder, ihren Anschauungen über die Notwendigkeit einer guten Verwaltung, ihren persönlichen Interessen und ihrer Sparsucht charakterfester Männer, welche aber auch, wenn sie die ihnen obliegende, oft recht schwierige Aufgabe mit Erfolg lösen sollen, von persönlicher Laune und Gunst möglichst unabhängig gestellt sein müssen.

§ 82. 1. Betriebsbeamte. In einigen Ländern sind die Gemeinden nur verpflichtet, für Schutz und Bewirtschaftung durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen[107]). In anderen werden weitergehende Anforderungen gestellt und zwar in bezug auf technische Befähigung und sittliche Brauchbarkeit, dann auf Stellung und Gehalt der Beamten. Zu dem Ende steht der Regierung ein Bestätigungsrecht zu, oder sie kann sich durch eine anzustellende Prüfung von der Tauglichkeit der von der Gemeinde gewählten oder zu wählenden Beamten überzeugen, oder es wird gefordert, dass die Techniker der Gemeindewaldwirtschaft sich der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Prüfung unterziehen[108]). Diese Anforderung wird mit dem Hinweise auf die Tatsache begründet, dass der Gemeindedienst mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist (grössere Arbeitslast, mehr Verwaltungsbezirke als im Staatsdienst, Verkehr mit den Gemeindevertretungen, freihändige Abgaben, ungenügendes Schutzpersonal); wenn geringere Bildung verlangt werde, so werde der Anschauung ein Zugeständnis gemacht, als ob der Staat zu weit gehende Ansprüche an die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen stelle; dann erleichtere jene Forderung die Bildung gemeinschaftlicher Verwaltungsbezirke (mit Gemeinden oder auch mit dem Staat).

Von den Gründen, die man hiergegen angeführt hat, ist eigentlich nur einer von besonderer Bedeutung, nämlich die Kostenfrage. Mit Rücksicht hierauf wird auch bei kleineren Waldungen, zumal wenn die Verwaltung derselben nicht mit derjenigen anderer sachgemäss zu vereinigen ist, das Zugeständnis gemacht, dass vom Nachweis der Befähigung zum Staatsdienst abgesehen oder auch eine Vereinigung von Schutz und Betrieb in einer Hand zugelassen wird[109]). Praktisch ergibt sich aus der genannten Forderung die Notwendigkeit fester Anstellung, wenn dieselbe auch nicht förmlich verlangt wird und insbesondere in solchen Fällen nicht zu verlangen ist, in welchen fremdes Personal mit benutzt werden kann; doch besteht auch in einigen Ländern eine förmliche Anstellungspflicht[110]). Dieselbe sichert freilich die Unabhängig-

ländereien auch ferner dieser Bestimmung zu widmen"; Sondershausen § 17: Rodungen sind verboten, sie können ausnahmsweise gestattet werden.

107) So im preuss. Ges. von 1876, welches die Art und Weise dieser Fürsorge zunächst den Waldeigentümern überlässt und damit „den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Grösse und Lage der Waldungen, aus den Bestands- und Betriebsverhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals etc. ergeben, Rechnung tragen will". Ein Bestätigungsrecht steht der Regierung nicht zu, doch kann sie, wenn eine Gemeinde nicht „ausreichende Fürsorge" trifft, im Zwangswege gegen sie vorgehen und an ihrer Stelle die nötigen Ausführungen anordnen.

108) Ein Bestätigungsrecht ist der Regierung vorbehalten in Bayern (Art. 19), Meiningen (Art. 6), Schwarzburg-S. (1858), Koburg (Art. 3), Baden (§ 2), Frankreich (Ges. v. 1791). Eine förmliche Prüfung, in welcher „die gehörige Ausbildung der gewählten Subjekte" festzustellen ist, findet in Westfalen und in der Rheinprovinz statt (Ges. v. 1816, § 3 u. 6); dagegen wird der Nachweis der Befähigung zum Staatsforstdienst verlangt in Bayern (Art. 8) und in Württemberg, und zwar in Bayern mit, in Württemberg aber ohne Bestätigungrecht.

109) Bayern, Art. 10.

110) In Meiningen, dann nach der preuss. V.O. v. 24. Dez. 1816 für Westfalen und

keit der Beamten, legt aber bei kleinem Waldbesitz der Gemeinde leicht zu grosse Opfer auf. Die Wahl auf Zeit, wie sie in der Schweiz zugelassen ist, ist für die Waldwirtschaft bedenklich [111]).

Grosse Schwierigkeiten bietet die Frage der Gehaltsbemessung [112]) und der Versetzung in den Ruhestand (Höhe des Gehalts, Bedingungen für Gehaltserhöhungen, Anrechnung der Dienstzeit bei Stellenwechsel etc.). Diese Schwierigkeiten werden vermindert oder ganz beseitigt durch Bildung von gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirken und von Pensionsverbänden [113]).

Nach einigen Gesetzen bestimmt die Regierung den Gehalt, wenn die Gemeinde keine ausreichende Fürsorge trifft [114]).

Die Bestimmung, dass der Beamte nicht aus Gemeindeangehörigen gewählt werden dürfe [115]), ist in grossen Gemeinden zwecklos, in kleinen unter Umständen lästig, ohne dass sie hier ihren Zweck vollständig erreicht (Einheiraten!).

§ 83. 2. Schutzbeamte. Die Stellung derselben ist sehr verschieden geregelt. Bei dichter Bevölkerung, hohen Holzpreisen und weitgehenden Anforderungen an Streulieferung u. dergl. ist der Schutz in die Hände tatkräftiger Männer zu legen. Doch wird viel darüber geklagt, dass die tatsächliche Gestaltung der Forstschutzverhältnisse nicht befriedige. Viele Gemeinden betrachten den Schutzdienst als eine Versorgungsgelegenheit für zu unterstützende Gemeindeangehörige und sind deshalb auch der Bildung von gemeinschaftlichen Schutzbezirken nicht geneigt, der Gehalt ist nicht hoch genug bemessen, der Forstschutz oft mit dem Feldschutz verbunden, der Beamte durch Charakter und Lebensstellung vom guten Willen der massgebenden Gemeindemitglieder abhängig, welchen eine strenge Handhabung des Schutzes oft gar nicht einmal erwünscht ist. (Klage bei v. Berg, Forststatistisches aus Elsass-Lothringen, 1880 S. 7.) Diese Uebelstände werden zum Teil behoben, wenn die Wahl auf eine bestimmte Klasse von Leuten beschränkt ist.

Eine einfache allgemeine Verpflichtung, für den Schutz Fürsorge zu treffen, ohne dass weitergehende Forderungen gestellt würden und ohne alle Beschränkungen, besteht wohl nirgends. Schon die Beeidigung erheischt, dass bestimmten Bedingungen genügt wird. Demgemäss ist denn auch, wenn der Gemeinde die Wahl des Personals überlassen bleibt, Bestätigung nötig [116]).

Dieses Bestätigungsrecht schliesst die Bedingung der Tauglichkeit schon in sich. Doch werden auch förmlich im Gesetze Anforderungen an Eigenschaften und Fähigkeiten gestellt und zwar sowohl mit als auch ohne Bestätigungsrecht [117]). Der gedachten

---

die Rheinprovinz, nach welcher einer Probezeit die endgültige feste Anstellung zu folgen hat, allerdings nur wenn Bestellung eigener Forstbedienten nach Oertlichkeit und Lage der Waldungen nötig ist und wenn die Gemeinde die Verwaltung nicht einem benachbarten Staatsforstbeamten zu übertragen wünscht.

111) In Unterwalden auf 4 Jahre, in St. Gallen auf 3 Jahre.

112) In Bayern ist die Gehaltsbemessung Sache der Eigentümer; die meisten Gemeinden haben übrigens der Staatsforstverwaltung den Betrieb ihrer Waldungen übertragen.

113) Bayerisches Ges. Art. 9.

114) Französ. Ges. v. 20. Sept. 1791; Preussisches Ges. von 1876.

115) Z. B. in einer hessischen Verordnung für Westfalen v. 16. Nov. 1807.

116) So u. a. in Baden (§ 180), in Meiningen (Art. 17), in Bayern (Art. 13, auch in der Pfalz), in Braunschweig (§ 31) etc.

117) Solche Anforderungen werden gestellt in Württemberg, jedoch ohne dass der Regierung ein Bestätigungsrecht zusteht (Art. 12) die Regierung ist hier nur befugt, untaugliche Leute zu entlassen. Genügend befähigt soll ferner der Schutzbeamte in Preussen sein, wo noch eine Sicherung dadurch geboten wird, dass die Wahl für bessere Stellen auf eine bestimmte Klasse von Leuten (Jägerkorps, Regulativ v. 15. Febr. 1879) beschränkt ist, ebenso

Bedingung entspricht auch die Festsetzung einer untersten Altersgrenze, welche der Schutzbeamte überschritten haben muss [118]).

Die auf Kündigung angestellten Schutzbeamten geraten leicht in eine ihre Wirksamkeit lähmende Abhängigkeit (v. Hagen S. 81). Diesem Uebelstande sucht man zu begegnen durch die Forderung fester Anstellung und angemessener Regelung von Gehalts- und Pensionsverhältnissen [119]). Ein geeignetes Mittel, um den Schwierigkeiten zu begegnen, mit welchen die Gemeinden mit kleinerem Waldbesitz bei der Bestellung von Schutzbeamten zu kämpfen haben, besteht in der Bildung von Schutzverbänden mit anderen Gemeinden oder mit dem Staate. Dieselbe kann auf dem Verwaltungswege oder auch insbesondere dadurch gefördert werden, dass den Gemeinden durch Gesetz bestimmte Rechte und Vorteile eingeräumt werden [120]).

Die dienstliche Stellung des Schutzpersonals kann sich leicht zu einer zweifelhaften gestalten, wenn dasselbe auch noch dem Feldschutz obzuliegen hat, wenn ferner Anstellung und Bezahlung Gemeindesache ist, während der Gemeindewald beförstert wird. Hier begegnen wir in der Praxis der Gesetzgebung den buntesten Bestimmungen [121]). Meist sind übrigens der Verwaltung die für Anbahnung und Erhaltung eines angemessenen Dienstverhältnisses erforderlichen Befugnisse eingeräumt.

Im grössten Teile von Deutschland steht die Wahl des Schutzbeamten der Gemeinde zu, was bei der Beförsterung ohne entsprechende Mitwirkung der Verwaltung, welche allerdings meist vorgesehen ist, leicht zu Unzuträglichkeiten führen kann.

Die Entlassung der Schutzbeamten ganz in das Belieben der Gemeinde zu stellen, auch wenn kein Anlass zum Tadel vorliegt, kann leicht zur Folge haben, dass dieselbe gerade wegen pünktlicher Pflichterfüllung eintritt (Klage in Bayern, wo die Regierung nur die Bestellung eines anderen tauglichen Schutzbeamten fordern kann). Die Befugnis der Gemeinden wird darum meist beschränkt. Die Entlassung erfolgt auf Grund freier Erklärung des Beamten, wegen eingetretener Untauglichkeit, wegen „nachweislicher Dienstesvernachlässigung" [122]), wegen gerichtlicher Bestrafung, nur mit Zustimmung der Staatsbehörde [123]), dieselbe hat das Recht der Entlassung [124]), oder es erfolgt

in Bayern, Braunschweig, Nassau etc. Auch die V.O. v. 24. Dez. 1816 verlangt „gehörig ausgebildete Forstbediente" (§ 3), deren Befähigung durch die Regierung zu prüfen ist.

118) Z. B. in Baden 21 Jahre.

119) Feste Anstellung wird verlangt in Rheinland-Westfalen; in der Pfalz unterliegt die Regelung des Gehalts der Bestätigung des Forst- und Bezirksamts vorbehaltlich der Berufung. In Unterfranken ist der Gehalt so zu bemessen, dass der Schutzbeamte sich seinem Dienste voll und mit Ausdauer hingeben kann. In Frankreich wird der Gehalt durch den Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Gemeinderats (Code forestier Art. 18), in Baden (§ 181) vom Gemeinderat festgesetzt und vom Bezirksamt unter Zustimmung der Bezirksforstei genehmigt.

120) Auf die Bildung von Schutzverbänden soll in Bayern entsprechend Bedacht genommen werden, während in Württemberg (Art. 12), wo man im übrigen von einer gesetzlichen Regelung Abstand genommen hat, die Gemeinden das Recht haben, sich an die Forstschutzeinrichtungen des Staates anzuschliessen.

121) In Frankreich ernennt der Präfekt den Beamten, der Gemeinde liegt die Besoldungsfrage ob, während der Beamte unter der gleichen Verwaltungsbehörde steht, wie der des Staates (Code forestier Art. 99). In Nassau ernennt die Behörde den Schutzbeamten, ebenso in Kurhessen; in Hildesheim und Calenberg steht die Wahl der Gemeinde zu, Anstellung und Entlassung sind Sache der Behörde; in Baden ist der Schutzbeamte der Forstbehörde unterstellt, während die Gemeinde ihn bestellt und bezahlt. Vergl. insbes. die Geschäfts-Anweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz, Speyer 1885.

122) Rudolstadt § 15.

123) Baden § 184.

124) Baden § 184: „im öffentlichen Interesse", Württemberg, Art. 12: „von Aufsichtswegen".

die letztere überhaupt nur durch die Behörde[125]).

Bei kleinen Waldungen werden geringere Anforderungen gestellt. Hier kann unter Umständen recht gut Forst- und Feldschutz oder auch Schutz und Betrieb in eine Hand gelegt werden. Auch wäre es verkehrt, wenn hier feste Anstellung, bestimmte Art der Gehaltsregelung u. dergl. verlangt würde[126]).

Am einfachsten gestaltet sich meist technisch die ganze Frage des Forstschutzes, wenn dieselbe einheitlich für Staats- und Gemeindewaldungen dahin geregelt wird, dass die Schutzbezirke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gebildet und die Beamten so gestellt werden, dass sie bei ausreichenden Gehalts- und Pensionssätzen unabhängig ihrem Dienste obliegen können[127]).

Von den vorstehend angeführten Bestimmungen gelten einige, insbesondere solche über die Bestellung der Schutzbeamten, auch für Fälle, in denen die Gemeindewaldungen von der Staatsforstbehörde verwaltet werden.

6. Die Beförsterung.

§ 84. In dem übrigen Teil von Deutschland werden die Gemeindewaldungen beförstert, d. h. der technische Betrieb mit oder ohne Ausschluss des Forstschutzes liegt in der Hand von Staatsbeamten.

Gesetzlich ist diese Beförsterung eingeführt in einem Teil von Hannover (Fürstentümer Hildesheim, Ges. v. 21. Okt. 1815, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Ges. v. 10. Juli 1859), in Hohenzollern (Sigmaringen, Ges. v. 1822, 1827 u. 1848, Hechingen, Ges. v. 1837 u. 1848), im ehemaligen Kurfürstentum Hessen (V. O. v. 30. Mai 1711, Ges. v. 1821 u. 23. Okt. 1834), Herzogtum Nassau (Ed. v. 1816), Landgrafschaft Hessen-Homburg (Ges. v. 1836), dann in den 1866 an Preussen abgetretenen Teilen von Bayern und Hessen,

125) Frankreich, Code forestier Art. 98, nach Anhörung der Besitzer und der Forstverwaltung.

126) Hannoversches Ges. v. 1830, bayerisches Ges. Art. 11.

127) Im wesentlichen gegenwärtig angestrebt im Grossherzogtum Hessen. Bezüglich der 1866 an Preussen abgetretenen Landesteile heisst es bei Hagen-Donner, Die forstl. Verhältnisse Preussens 3. A. S. 94: „Wo es zulässig erscheint, werden die Gemeindewaldungen mit dem benachbarten Staatswalde zu Schutzbezirken vereinigt. Enthalten diese mehr als 25 ha Staatswald, so steht die Bestellung der Schutzbeamten dem Staate zu, welcher auch die Besoldung und Pensionierung — mit Besoldungsbeitrag durch die Gemeinde — übernimmt. Im übrigen werden die Schutzbeamten von den Gemeinden gewählt und im Falle des Bestehens der Försterprüfung von der Regierung bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Widerruf ohne Pensionsberechtigung. Enthalten die Schutzbezirke solcher Beamten Staatswald, so zahlt der Staat einen entsprechenden Besoldungsbeitrag“. Dagegen werden in Hessen die Inhaber der sog. „abnormalen Forstwarteien“, welche 25 bis 149,75 ha Domanialwald enthalten, bezw. mit Komm.-Waldungen zu einer Forstwartei vereinigt sind, wohl vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem betr. Kreisamt ernannt. Doch übernimmt nicht der Staat Besoldung und Pensionierung, sondern es zahlt nur das Rentamt die von den Waldeigentümern erhobenen Besoldungsbeiträge aus (Mitteilung von Forstmeister Muhl).

In den ehemals herzogl. nassauischen Gebietsteilen werden die Gemeindewaldungen, welche mit den Staatswaldungen zu Oberförstereien vereinigt sind, mit den Staatsforsten, wo dies angemessen ist, auch zu Schutzbezirken verbunden. Wenn es sich dabei um Staatswaldanteile von nicht ganz kleinem Umfange handelt, so erfolgt die Besoldung der Schutzbeamten und die Zahlung von Ruhegehalt aus der Staatskasse. Die Anstellung steht in allen Fällen der Regierung zu, welche jedoch in den Kommunalschutzbezirken die beteiligten Waldeigeneigentümer mit ihren Vorschlägen hört. In Schutzbezirken, welche nur einen Gemeindewald enthalten, soll der Förster aus der Mitte der Gemeinde auf Vorschlag des Forstmeisters von der Regierung bestellt werden. Die Anstellung der Förster, welchen nur Kommunalwald unterstellt ist, erfolgt ohne Pensionsberechtigung, die etwaige Entlassung ohne weitere Förmlichkeit (v. Hagen-Donner S. 95). Besoldungsbeitrag der Gemeinden: 80 Pf. für 1 ha. Eine anderweite Regelung dieser Verhältnisse soll in Erwägung genommen werden.

ferner in einem Teil von Bayern (Pfalz, Ges. v. 4. Juli 1840, ein Teil von Unterfranken und Aschaffenburg, Ges. v. 28. März 1853), in Hessen (Ges. v. 1811, 1823, 1837), Baden (Ges. v. 1833, 1854, 1868), Elsass-Lothringen (Code for. u. Ges. v. 1827, 1852), Braunschweig (Ges. v. 1834 u. 24. Mai 1861), Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 18. März 1840, mit zweifelhafter Gültigkeit, vgl. Gem.-Ordnung vom 23. April 1858), Waldeck (Ges. v. 21. Nov. 1853), Fürstentum Birkenfeld, S.-Altenburg (d. V. O. v. 18. April 1848 beliess d. Gemeindewaldungen unter d. bes. Obhut der Regierung) und in einigen Waldungen der Freien Stadt Lübeck.

Einzelne Gemeinden (z. B. in Baden und in Hessen-Nassau) haben auf Grund alten Herkommens das Recht, ihre Verwaltungsbeamten selbst zu bestellen; doch unterliegt die Wahl der Genehmigung.

Ferner ist die Beförsterung eingeführt in Tirol-Vorarlberg (Ges. v. 10. April 1856) Frankreich (Code forestier) u. Belgien.

Von der zwangsweisen Beförsterung werden in Frankreich (Code for. Art. 90) kleine keiner Betriebsregelung und regelmässigen Ausnutzung fähige Waldungen ausgenommen. Dies sind nach v. Seckendorff, die forstl. Verhältnisse Frankreichs S. 4 von 1,89 Million ha im ganzen 208 774 ha, von denen im Durchschnitt je 62 auf eine Besitzung entfallen. Aehnlich in Rudolstadt § 3.

Die Beförsterung bietet den Vorteil, dass sie eine vollständige Erreichung des erstrebten Zweckes sichert, bessere Wirtschaftsführung und Sparung an Kosten ermöglicht und die Verwendung besserer Kräfte gestattet, indem günstigere Bedingungen für Anstellung und Beförderung und demgemäss auch höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Beamten gestellt werden können. Insbesondere erleichtert die Beförsterung eine von den Besitzesverhältnissen mehr oder weniger unabhängige zweckmässige Bildung der Verwaltungsbezirke, welche „reine" sein können, wenn die einzelnen Gemeindewaldungen hierfür gross genug sind, oder gemischte, d. h. nach Bedarf aus Staats- und Gemeindewaldungen zusammengesetzte, wenn die reinen Bezirke wegen zu geringen Umfangs zu teuer würden [128]). Zu gunsten der Beförsterung weist man auf die Zustände der Gemeindewaldungen hin, für welche sie schon früher eingeführt wurde, wo sie sich eingelebt habe und man mit ihr zufrieden sei [129]). Dagegen wird angeführt, dass die Beförsterung mit dem Gedanken der Selbstverwaltung im Widerspruch stehe und leicht zu forstlich einseitigen und allzuhohen, für die Gemeinde nachteiligen Anforderungen Anlass gebe.

Allerdings ist in den Ländern, in welchen die Gemeindewaldungen beförstert werden, den Gemeinden ein mehr oder weniger weit gehendes Recht der Mitwirkung, der Kundgebung von Wünschen und der Berufung gegen beabsichtigte Wirtschaftsmassregeln eingeräumt, die ihre Billigung nicht finden [130]). Dies ist um so nötiger, als viele Techniker der Staatsforstverwaltung auch für den Gemeindewald gern den Massstab anlegen, welchen sie von ihrem besonderen Standpunkte aus als für den Staatswald passend erachten. Teilweise einen Schutz gegen solch' einseitige Auf-

---

128). Gemischte Dienstbezirke in Hessen, Baden, Pfalz, Kurhessen, Nassau.

129) Heiss in der A. F. u. J.Z. von 1876 u. a.

130) Bei Aufstellung des Betriebsplanes sollen in Braunschweig die Wünsche der Eigentümer tunlichste Berücksichtigung finden (Verbesserungen, die nicht unter den Begriff der gewöhnlichen Kulturen fallen, bedürfen stets der Zustimmung der Interessenten), in Nassau, soweit nicht höhere Rücksichten dagegen sprechen; in Hessen hat die Gemeinde das Recht, gegen beabsichtigte Wirtschaftsmassregeln Vorstellungen zu erheben, in Kurhessen soll nur mit der Gemeindevertretung Beratung gepflogen werden etc. In der Pfalz werden die jährlichen Betriebspläne dem Bürgermeisteramt zur Abgabe von allenfallsigen Erinnerungen zugestellt, ebenso in Nassau. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet in Nassau nach Anhörung des Amtsbezirksrats die Regierung, in Waldeck das Ministerium. In Baden wird der jährliche Wirtschafts- und Kulturplan von Forstbeamten und Gemeinderat gemeinschaftlich aufgestellt.

fassungen bietet die Trennung der Aufsicht von der technischen Verwaltung. Sind für letztere meist Staatsforstbeamte bestellt, so ist die eigentliche Aufsicht in der Hand der Behörde für die allgemeine Verwaltung zu legen, welche dann auch die entscheidende Stelle für Berufungen bildet und der es in diesem Falle auch obliegt, die durch die gesamte wirtschaftliche Lage bedingten Interessen der Gemeinden zu wahren[131]). Uebrigens muss hervorgehoben werden, dass in mehreren Ländern den Gemeinden, deren Waldungen „beförstert“ werden, kaum eine geringere Einflussnahme auf die Bewirtschaftung zugestanden ist, als in anderen Ländern den Gemeinden, welche unter der „technischen Betriebsaufsicht“ stehen. Unsere drei Hauptformen der Staatsaufsicht über die Gemeindewaldwirtschaft lassen sich wohl theoretisch, keineswegs aber immer praktisch scharf gegen einander abgrenzen.

Die Ausführung verschiedener Arbeiten kann bei der Beförsterung recht gut der Gemeinde überlassen werden, wenn auch dabei leicht Veranlassung zu Misshelligkeiten gegeben ist. Die Gemeinde kann dieselben oft billiger besorgen; auch darf dem Umstand Bedeutung beigemessen werden, dass der Gemeinde Gelegenheit geboten wird, im eigenen Walde selbst tätig zu sein, statt fremde Leute in demselben einen Verdienst finden zu lassen. Freilich wäre auch der Bedingung Genüge zu leisten, dass diese Arbeiten, den von einer gesunden Technik zu stellenden Anforderungen entsprechen[132]).

Die Frage des Diensteinkommens und des Ruhegehalts lässt sich bei der Beförsterung am einfachsten regeln, wenn die Beamten, welche die Gemeindewaldungen verwalten, wie die Staatsforstbeamten gestellt sind, und die Gemeinden zu dem Ende alljährlich Beiträge entrichten, sei es an den Staat, welcher dann die Bezahlung der Beamten übernimmt, sei es in eine eigene Kasse, wie in der Pfalz (Kommunalforstkasse), wo zwar die Gesamtheit der Gemeinden die Beamten bezahlt, aber letztere doch Staatsbeamte sind. Die Höhe dieser Beiträge ist in einigen Ländern veränderlich, indem sie von Zeit zu Zeit nach Bedarf bemessen wird[133]); in anderen ist sie ein für allemal durch Gesetz fest bestimmt[134]). Keine weiteren Schwierigkeiten bereitet die einfache und darum auch meist praktische Bemessung nach der Flächengrösse, doch ist die letztere nicht immer der richtige Massstab für den wirklichen Verwaltungsaufwand (Belastung mit Berechtigungen, zerstreute Lage der Revierteile verschiedene Intensität der Wirtschaft etc.)[135]).

Der Verkauf der Walderzeugnisse ist am zweckmässigsten der Gemeinde zu überlassen[136]). Sie ist in der Regel besser in der Lage als das Beamtentum eine gegebene Marktlage gut auszunutzen und auch die Frage, ob Kredit zu gewähren, richtig zu

131) Näheres über diesen Gegenstand wird hier nicht gebracht, weil die beregte Frage bereits unter dem Abschnitt über Forstverwaltung behandelt worden ist.

132) In Kurhessen finden solche Arbeiten unter Aufsicht statt; in Braunschweig kann bei unforstmässiger Ausführung die Stellung geübter Arbeiter verlangt werden; in der Pfalz hat die Gemeinde die Arbeiter zu stellen im Benehmen und auf Anfordern der Forstverwaltung, letztere kann unbrauchbare Arbeiter zurückweisen, während in Waldeck die Kulturen, für welche die Eigentümer die Arbeiter stellen können, durch die Forstverwaltung auf Kosten des schuldigen Eigentümers ausgeführt werden.

133) So wird dieselbe in Baden durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt; in der Pfalz findet alljährliche Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Besitzungen statt.

134) Dies ist u. a. der Fall in Württemberg, Art. 11, in Unterfranken-Aschaffenburg.

135) Demgemäss werden in Braunschweig drei Bodenklassen (ebenso in Hildesheim verschiedene Ertragsklassen) gebildet und danach die Beiträge abgestuft; in Frankreich sind 5% vom Erlös aus Verkäufen in die Staatskasse zu zahlen (höchstens 1 Frk. für 1 ha).

136) Vgl. die Gesetze für Württemberg, Art. 11, für Waldeck etc. Art. 55 etc.

beantworten. Eine Mitwirkung der Forstverwaltung soll deshalb meist nur auf Verlangen der Gemeinde [137]), insbesondere in deren Interesse [138]) stattfinden.

Im übrigen sind auch bei dem Verkaufe (Versteigerungsbedingungen) Beschränkungen am Platze, welche im technischen und forstpolizeilichen Interesse geboten sind. Dass den demselben entsprechenden Anforderungen genügt werde, kann teils auf dem Wege der Vorbeugung durch Vorschriften, an welche die Gemeinde gebunden ist, teils dadurch bewirkt werden, dass der technischen Verwaltung die Möglichkeit zu Ratschlägen, Erinnerungen und insbesondere zum Einschreiten gegeben ist, sobald sie eine geplante oder in Ausführung begriffene Massregel als unzulässig und schädlich erachtet [139]).

In einigen Ländern wird die Beförsterung als Strafe angeordnet, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, etwa binnen bestimmter Frist erledigte Stellen nicht besetzt [140]). Dann kann auch die Beförsterung eintreten, wenn die Gemeinden freiwillig auf Anstellung eigener Beamten verzichten („Fakultative Beförsterung“, sog. „gemischtes System“) [141]).

Im letztern Falle liegt ein besonderer Anreiz zu einem solchen Verzicht darin, dass der Gemeinde die Verwaltung durch Staatsbeamte billiger zu stehen kommt, als die durch eigene Beamte [142]). Allerdings dürfte, um die Einrichtung der Staatsforstverwaltung und die Reviereinteilung gegen bedenkliche Störungen zu sichern und eine stetige Wirtschaftsführung im Gemeindewald selbst zu ermöglichen, es nicht überall in das Belieben der Gemeinden gestellt werden, wenn einmal eine Vereinbarung getroffen wurde, jederzeit von derselben wieder zurückzutreten [143]).

7. Veräusserungen, Erwerbungen.

§ 85. Veräusserungen, ebenso auf lästigem Titel beruhende Erwerbungen und Belastungen von Waldungen sind, und zwar in Deutschland wohl ausnahmslos, an Genehmigung [144]) gebunden. Verkäufe werden gern erschwert, einmal weil es dem dauern-

137) So in Baden, in Waldeck etc.

138) Ausdrücklich bemerkt in Rudolstadt; in Bayern soll die Forstverwaltung, damit die Gemeinde bei Vertragsabschlüssen nicht übernommen werde, derselben mit gutem Rate an die Hand gehen, Forstprodukte einwerten, technische Gutachten abgeben etc. In Calenberg, Kurhessen etc. erfolgt der Verkauf „mit Unterstützung“ durch den Oberförster.

139) In der Pfalz soll deshalb der Forstbeamte der Versteigerung anwohnen. Vgl. auch das braunschweigische Gesetz. In Frankreich hat der Staatsbeamte die Verwertung überhaupt zu besorgen.

140) So in Bayern, Württemberg, Lippe-Detmold, gewissermassen auch in Preussen nach § 10 des Ges. v. 1876; nach d. V.O. von 1816 hat im Falle zweimaliger Nichtbestätigung die Regierung einen Revierbeamten zu bestellen und dessen Diensteinkommen festzusetzen.

141) Z. B. in Württemberg, Bayern, Meiningen, S.-Sondershausen.

142) Infolge davon werden in Meiningen tatsächlich fast alle Gemeindewaldungen, in Württemberg (80 Pf. Beitrag auf 1 ha, während die Kosten der Staatswaldungen sich auf das 3--4fache belaufen) etwa 75 Proz. derselben (1880, heute haben nur noch etwa 10 Gemeinden eigene Beamte), in Bayern (gegen „verhältnismässigen“ Besoldungsbeitrag) ebenfalls ein beträchtlicher Teil durch Beamte des Staats und nur 9 Proz. aller bayrischen Gemeindewaldungen durch eigene Forstbeamte der Gemeinden verwaltet.

143) In Württemberg soll ein zwischen Gemeinde und Staat wegen Uebernahme der waltung abgeschlossener Vertrag wenigstens 10 Jahre (nach dem Gesetzentwurfe der Regierung 15 Jahre) lang dauern. Bayern kennt zwar eine derartige Beschränkung nicht, die Gemeinden können schon nach wenigen Monaten wieder zurücktreten und eigene Beamte bestellen; doch macht sich praktisch der Mangel jener Beschränkung nicht bemerkbar. Die „eigene Verwaltung“ würde den Gemeinden nur grössere Opfer auferlegen, ohne dass sie durch dieselben einen entsprechenden Vorteil in bezug auf Selbständigkeit erkauften.

144) In Frankreich Genehmigung des Staatsoberhauptes nach eingeholtem Gutachten des Staatsrats (Code forestier, Ges. v. 11. Nov. 1852). Nach der preuss. Städteordnung von

den Interesse der Gemeinde nicht entspreche, ein flüssiges Kapital an Stelle eines gesicherten Besitzes treten zu lassen, dann weil infolge des Verkaufs der Wald der Aufsicht ganz oder zum grössten Teil entzogen würde [145]). Der Erlös aus Veräusserungen ist in der Regel zur anderweiten Vermehrung des Grundstockvermögens zu verwenden [146]).

8. Waldteilungen.

§ 86. Teilungen von Gemeindewaldungen unter die Angehörigen der Gemeinden, welche früher mehr vorkamen (insbesondere alte Markenaufteilung, mehrfach gesetzlich begünstigt, aber auch in manchen Forstordnungen beschränkt und schlechthin verboten), sind heute in einigen Ländern überhaupt unzulässig [147]); in anderen ist die Verteilung an Private nur in der Regel verboten, unbeschadet des Zweckes, dem das Vermögen zu dienen hat. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Genehmigung zur Verteilung gewährt [148]).

9. Aufforstungen.

§ 87. Der Aufforstungszwang und zwar für Gemeindeländereien, welche seither nicht forstmässig benutzt wurden, fand eine beredte Verteidigung durch Bernhardt

---

1808 war keine Genehmigung erforderlich, während sie für Landgemeinden nach dem A. L.R. II. 7 § 35 angeordnet war, doch enthält die Städteordnung von 1853 das Erfordernis der Genehmigung, welche heute bei allen preuss. Gemeindewaldungen eingeholt werden muss. Die genannte Städteordnung verlangte auch Genehmigung für Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen. Hier sind aber nur Veränderungen in Art und Mass der Vorteile gemeint, welche Gemeindeangehörige ziehen. In Baden sollte auf Grund der Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831 die Genehmigung in der Regel versagt werden, wenn der nachhaltige Ertrag der der Gemeinde Veräusserung noch verbleibenden Waldungen nicht so weit reiche, dass daraus, nach Abzug des eigenen Holzbedarfs der Gemeinde (für Bauunterhaltung, Brücken, Wege u. s. w.), jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabreicht werden können (Vogelmann S. 51). In Reuss j. L. ist nach der Gemeindeordnung vom 13. Febr. 1850 Genehmigung erforderlich bei Gemeinden mit weniger als 3000 Einw., wenn der zu veräussernde Gegenstand mehr als 300 Mk.; bei Gemeinden mit mehr als 3000 Einw., wenn er über 1500 Mk. wert ist. Praktisch ist demnach hier bei Waldungen meist, wenn nicht immer Genehmigung nötig.

145) v. Binzer in der A. F. u. J.Ztg. von 1877 S. 78.

146) Vgl. die bayerische Gemeindeordnung Art. 26.

147) So in Preussen; ausdrücklich hervorgehoben in der Deklaration vom 26. Juli 1847: Gemeindevermögen kann nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung oder durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder, dagegen kann Bürgervermögen jederzeit durch Beschluss der Gemeindevertretung in Kämmereivermögen verwandelt werden; ferner in Baden, wo vor Erlass der Gem.-Ordnung von 1831, als die Privatwaldungen noch unter strengerer Aufsicht standen, nach Vogelmann (S. 54) die Verteilung für weniger bedenklich gehalten wurde; in Zug, in Frankreich (Art. 92 des Code for., doch sind hier Teilungen unter mehrere Gemeinden, welche einen Wald zusammen besitzen, zulässig) etc. In Reuss j. L. (Ges. v. 15. Jan. 1858) ist die Teilung ausgeschlossen, wenn die Nutzungen unmittelbar zum besten des Gemeinwesens dienen und den Gemeindegliedern nur mittelbar zu gute kommen.

148) Die Genehmigung zu Aufteilungen wird gewährt in Bayern nach dem Gem.-Edikt v. 1. Juli 1834 a) nur zur Ausstockung, soweit sie nach dem Forstgesetze zulässig, b) wenn der Boden zur Waldkultur nicht geeignet, c) oder wenn in der betr. Gegend einerseits Ueberfluss an Waldungen, anderseits Mangel an Aeckern, Wiesen etc. ist, d) wenn der Gemeinde für Deckung der gemeindl. Verwaltungsbedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt etc. In Oesterreich kann die Teilung bewilligt werden, wenn sie in besonderen Fällen dringendes Bedürfnis ist und Vorteile bietet, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruch stehen (§ 21). In der Schweiz ist eine Teilung nur bei ausserordentlichen Verhältnissen statthaft, worüber die kantonale Regierung entscheidet.

in Freiburg 1874. Für denselben wurde geltend gemacht, dass er minder hart sei als anderer gegen Gemeinden geübter Zwang und dass er dem Interesse der Gemeinde entspreche, insofern er nur Anwendung finde, wenn mit der Aufforstung eine Reinertragserhöhung verbunden sei. Andere wollten ihn nur zulassen, wenn das Gelände nachweislich früher bewaldet gewesen sei (Ganghofer) oder wenn das Gemeinwohl ohne sie Schaden erleide (Guse). In der Begründung zum preuss. Ges.-Entw. von 1876 wurde darauf hingewiesen, dass der Aufforstungszwang in Frankreich und am Rhein segensreiche Folgen gehabt habe, indem vieles öde Gemeindeland der Kultur wiedergegeben und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden dauernd erhöht worden sei. Gegen unbillige und drückende Anwendung könnten im Gesetze sichernde Vorkehrungen getroffen werden. Andere erblicken in dem Zwang eine tief einschneidende Massregel, welche für Gemeinden recht empfindlich werden könne, wenn dieselben unbemittelt seien und angeordnete Kulturen missrieten.

Die meisten Länder kennen keinen Aufforstungszwang. Zulässig ist derselbe für Waldblössen, welche nachweisbar zur Holzzucht bestimmt sind, in Westfalen (Instruktionen von 1839 u. 1857); auch für anderes Gelände und zwar nur für unbedingten Waldboden in den östl. preuss. Provinzen nach § 8 des Ges. von 1876 und für alles unkultivierte Gelände in der Rheinprovinz nach der Landgemeinde-Ordnung v. 15. Mai 1856, welche auch die Anlage von Wiesen vorsah und die Umwandlung an den Nachweis der Einträglichkeit knüpfte (V.-O. v. 1. März 1858). Der Zwang soll aber nur anwendbar sein, wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt und die Kräfte der Gemeinde die Ausführung gestatten etc. (Ges. v. 1876, Rheinische Gem.-O. v. 1856), wenn es der Gemeinde nicht möglich sei, ihren eigenen Holzbedarf zu decken (Instr. für Koblenz, Trier vom 31. Aug. 1835, heute bedeutungslos). Nach dem preussischen Gesetz von 1876 ist übrigens der Gemeinde Ersatz der Grundsteuer, die nachher zu entrichten, dann angemessene Beihilfe nach Massgabe der Mittel zu gewähren. während in Oesterreich die Gemeinden durch Aufforstungsprämien zur Kultur angereizt werden. Der Aufforstungszwang des franz. Gesetzes von 1860, dann der für die Gascogne (Ges. v. 19. Juni 1857) gehört in den Bereich der Schutzwaldgesetzgebung, ebenso derjenige des italienischen Gesetzes von 1877. In Italien gewähren Staat und Provinz einen Beitrag zur Deckung der Kosten für Aufforstung von Gemeinde-Oedländereien (in einzelnen Provinzen tragen der Staat 50%, Provinz und Gemeinde die andere Hälfte der Kosten).

10. Körperschafts-, Anstaltswald.

§ 88. Die Waldungen von Anstalten (Stiftungen, Schulen etc.) und von Körperschaften i. e. S. (Gemeinschaften mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit) sind meist den Gemeindewaldungen gesetzlich ganz gleich gestellt [149]). Doch werden in mehreren Ländern auch Unterschiede gemacht, indem insbesondere „Korporations“- und Interessentenwaldungen mit Privatwaldungen auf gleiche Linie gestellt werden [150]).

---

149) So insbesondere in Württemberg, Baden, Bayern, Hessen, Waldeck, Kurhessen, Nassau, in einem Teile von Hannover.

150) Nur von Gemeinden und öffentlichen Anstalten ist die Rede in den Gesetzen für Westfalen und für die Rheinprovinz von 1816, für Hildesheim, Hohenzollern und in dem für die östlichen Provinzen von 1876, in welchen die Anstaltswaldungen seit 1811 nur unter den allgemeinen gesetzlichen Vermögensbeschränkungen juristischer Personen gestanden hatten. Durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881 wurden dann noch diejenigen Genossenschaftswaldungen, für welche keine privatrechtliche Entstehungsart nachzuweisen war, je den Gemeindewaldungen des Landesteiles, in welchen sie liegen, gleichgestellt. In Rudolstadt werden Genossenschafts- und Interessentenforsten wie die Waldungen Privater behandelt; Artikel 4 des Koburger Gesetzes ist ausdrücklich nur für Gemeindewald erlassen; in einigen Landdrosteien Hannovers hatten verschiedene Korporationen ihre Waldungen rezessmässig der besonderen Aufsicht des Staates unterstellt. Die Klosterwaldungen sind in Hannover mit einigen Ausnahmen mit den Staatsoberförstereien vereinigt, während die Gemeindewaldungen nur in einem Teile dieser Provinz beförstert werden. Das österreichische Gesetz (§ 1) stellt ausdrücklich Gemeinde- und Privatwälder einander gegenüber und rechnet zu den letzteren

Auch sind die Bestimmungen über Teilungen und deren Zulässigkeit nicht überall die gleichen für Gemeinde- und Korporationswald [151]).

VIII. Der Staatswald.

1. Bedeutung, Entstehung, rechtliche Stellung.

§ 89. Der Staatswald bildet in Deutschland einen wichtigen Bestandteil des Staatsvermögens. Dieses Vermögen steht teils dem allgemeinen Gebrauche (ad usum publicum) zur Verfügung, ohne gerade freies Gut zu sein, während der Staat, soweit es nötig ist, die Kosten der Unterhaltung trägt; teils dient es für Verwaltungszwecke, teils endlich als Mittel für Zwecke des Erwerbs. Im letzteren Falle trägt das Vermögen mehr oder weniger einen privatwirtschaftlichen Charakter. Auch kann der Erwerbszweck je nach der Bedeutung des Vermögensgegenstandes bald mehr zurück, bald mehr in den Vordergrund treten. Dies ist denn auch bei dem Walde der Fall. Viele Staatswaldungen haben lediglich die Aufgabe, Einnahmen abzuwerfen, andere (Schutzwaldungen) sollen daneben oder vorwiegend Zwecken dienen, welche keine unmittelbare Deckung der für sie zu bringenden Opfer versprechen.

Die Entstehung des Staatswaldbesitzes ragt zum Teil in Zeiten zurück, in welchen die Auffassungen über staats- und privatrechtliche Stellung von Regent und Staat nicht so scharf ausgeprägt waren, wie heute, infolge dessen denn auch später oft eine den veränderten Zeitverhältnissen anzupassende Rechtserklärung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stiess.

Ehemalige Reichsdomänen, hervorgegangen aus den Stamm- und Familiengütern der Merowinger, vermehrt durch die Pipin'schen Erbgüter und die eigenen Güter der folgenden Regentenhäuser, sowie durch Eroberungen, „Einforstungen" etc.; Landesdomänen, teils auf privatrechtliche Entstehung zurückzuführen, wie Ankauf von Privatländereien, Erwerb durch Vermächtnis, Schenkung, Erbschaft, Erheiratung — „bella gerant alii, tu felix Austria nubes" —, viele Domänen waren ursprünglich Allodialgüter von Vorfahren heutiger Regentenhäuser, andere sind erworben durch Anmassung von Lehen und verwalteten Reichsdomänen, durch Anfall von Reichspfandschaften, durch Säkularisation etc., insbesondere sind manche Domänen auf dem in der Abhandlung über Forstgeschichte geschilderten Wege aus ehemaligem Eigen von Markgenossenschaften hervorgegangen.

Während der Wald (Domänen) ursprünglich als Privatgut betrachtet oder doch behandelt wurde, über welches der Regent nach Belieben verfügte, wurde eine solche Befugnis später in Theorie (z. B. von H. Grotius, Puffendorf u. a.) und in Praxis bestritten und auch in der Tat der jetzige Staatswald in einigen Ländern schon frühzeitig auf Grund von mit den Landständen vereinbarten Reversen und durch Hausgesetze als unveräusserliches Staatsgut erklärt.

Dies geschah in Preussen bereits 1713, im Allg. Land-Recht (II. 14 § 16: die Veräusserung kann nur unter bestimmten Formen und Bedingungen erfolgen, insbesondere unter der Voraussetzung, dass der Staat auf andere Weise schadlos gehalten wird), dann im Hausgesetz vom 6. Nov. 1806 und im Edikt vom 30. Okt. 1810. Das gleiche erfolgte in anderen deutschen Ländern, als nach Gründung des deutschen Bundes eine Regelung notwendig wurde (Verf. Urkunden von Bayern, Württemberg, Sachsen etc.). In anderen Ländern wurde das Eigentum ganz oder zum Teil der fürstlichen Familie vorbehalten und Bestimmung darüber getroffen, wie es mit dem Walde zu halten sei, wenn einmal die jetzige Dynastie nicht mehr am Ruder sein sollte.

In mehreren Ländern sind zu unterscheiden Staatswaldungen, deren Eigentum dem Staate zusteht und deren Erträge zur Deckung von Staatsausgaben dienen, fürst-

---

die Waldungen von Orden, Klöstern, Pfründen, Stiftungen und solchen Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.

151) Vgl. hierüber insbes. auch § 92—103 des Gesetzes für Reuss j. L. v. 15. Jan. 1858.

liche Fideikommissgüter, deren Erträge Einkommen des Fürstenhauses bilden und welche Krongut oder Familiengut sind, ferner fürstliche Chatoullegüter, welche auf privatrechtlichem Wege erworben wurden und auch im wesentlichen rechtlich die Stellung von Privatgütern einnehmen. (Nicht überall sind sie vollständig unter die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gestellt, vergl. z. B. Preuss. Allg. Land-R. II. 14 § 13—15, Pözl, Bayer. Staatsrecht S. 401 etc.) Eine zutreffende Darstellung der Rechtsverhältnisse dieser drei Gattungen von Gütern, über die Verwendung ihrer Erträge, Veräusserlichkeit, Frage der Belastung etc. kann übrigens nur im engsten Anschluss an das wirkliche Staatsrecht der einzelnen Länder gegeben werden.

Nachstehend ist nur von solchen Waldungen die Rede, welche öffentlichen (Staats-) Zwecken dienen, deren Erträge für Bestreitung von Staatsausgaben verwandt werden und für welche die Frage erörtert werden kann, ob sie eine passende Einnahmequelle neben der Besteuerung sind und ob bei Bewirtschaftung derselben Opfer für das Gesamtwohl gebracht werden dürfen.

Welche Rolle die Staatswaldungen in Deutschland spielen, geht aus folgenden Zahlen hervor. Es waren im Jahre 1898 die Reineinnahmen aus Staatswaldungen in

Preussen	41,0 Mill. Mk.	Sachsen	8,6 Mill. Mk.
Bayern	19,7 „ „	Elsass-Lothr.	4,5 „ „
Württemberg	9,0 „ „	Baden	4,5 „ „

Ferner waren Anfang der 80er Jahre die Einnahmen aus 1) Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, 2) die Gesamteinnahmen, 3) die ersteren in Prozenten von letzteren und 4) die ersteren in Prozenten der steuerrechtlichen Einnahmen (nach Gerstfeldt):

	1	2	3	4
	Million	Mark	%	%
Elsass	3,5	49,4	9,4	7,1
Baden	4,1	60,5	13,2	6,8
Württemberg	6,4	64,4	17,1	9,9
Bayern	18,7	180,9	18,8	10,3
Preussen	53,2	760,5	13,1	6,9
Frankreich	30,5	2086,6	1,6	1,4
Grossbritannien . . .	9,3	1701,6	0,6	0,5
Italien	18,9	1033,9	2,4	1,8
Oesterreich-Ungarn . .	13,9	1080,9	1,5	1,2
Russland	28,1	1425,0	2,4	2,0

Von der gesamten Waldfläche des Landes nimmt der Staatswald einschliesslich Kronforsten Prozente ein: in Schaumburg-Lippe 92, Anhalt 75, Mecklenburg-Strelitz 69, Braunschweig 73, Lübeck 72, Hamburg 65, Schwarzburg-Sondershausen 64, Waldeck 63, Koburg-Gotha 65, Mecklenburg-Schwerin 46, Ostpreussen 57, Lippe-Detmold 54, Reuss j. L. 53, Westpreussen 56, Weimar 46,, Schwarzburg-Rudolstadt 45, Altenburg 47, Oldenburg 35, Hessen-Nassau 42, Meiningen 41, Sachsen 44, Hannover 38, Reuss ä. L. 38, Elsass-Lothringen 31, Bayern 34, Provinz Sachsen 33, Württemberg 32, Hessen 28, Brandenburg 33, Pommern 32, Posen 30, Schleswig-Holstein 28, Baden 18, Rheinprovinz 17, Schlesien 14, Westfalen 8.

§ 90. Die Domanialfrage ist überhaupt keine unbedingte. Ihre Beantwortung hängt ab von der Gestaltung der Technik, des Verkehrs, der Wirtschaft, der staatsrechtlichen Verhältnisse und dann von der Art der Domänen selbst. Jede Art der Domänen will für sich behandelt sein, so denn auch der Staatswald.

Die Frage, ob Staats- oder Privatwald, wurde Ende des vorigen und anfangs dieses Jahrhunderts in Deutschland lebhaft erörtert, eine praktische Gestalt gewann sie eigentlich erst infolge der Finanzlage (Preussen, Bayern, auch Oesterreich u. a.) und diese gab denn auch vorwiegend zu den theoretischen Besprechungen Anlass.

Vgl. die kurpfalzbayer. V.O. betr. den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen vom 26. April 1805, dann insbesondere die Mitteilungen, welche Weber über Staatswaldverkauf in der Einleitung zu diesem Werke gebracht hat.

Viele der Gründe, welche damals und später für und wider die Beibehaltung der Staatswaldungen vorgebracht wurden, sind überhaupt unzutreffend, manche derselben geradezu naiver Art; andere sind bedingt richtig, sie gelten nur für gewisse Voraussetzungen, für eine bestimmte Gestaltung des Verkehrs, der allgemeinen Kultur und der gesellschaftlichen und politischen Verfassungszustände.

2. Gründe für Beibehaltung der Staatsforste.

Dieselben lassen sich in folgende vier Gruppen gliedern.

I. Gründe, hergeleitet aus den (wirklichen und vermeintlichen) wirtschaftlich-technischen Eigentümlichkeiten der Waldwirtschaft, welche vorzüglich den Staat zu einer erfolgreichen Führung der letzteren befähigten.

§ 91. 1. Viele Schriftsteller gehen von der Anschauung aus, in der Waldwirtschaft mache sich immer ein naturgemässer Widerspruch zwischen dem Privatinteresse und dem Gesamtinteresse geltend. Nach ihnen ist „aus unpfleglicher Forstwirtschaft ein höheres Kapital herauszuschlagen, als eine pflegliche verzinst"; infolge dessen sei der Private, welcher einen möglichst grossen Gewinn zu erzielen suche, auch nicht im stande, den Gesamtbedarf, insbesondere an unentbehrlichem Starkholz, in zweckmässiger Weise und ausreichend zu decken. Dass diese Annahme nicht allgemein zutreffend ist, wurde bereits oben S. 370 ff. betont. In gegebenen Fällen kann allerdings auf Grund geschichtlicher Entwickelung, der Kultur und wirtschaftlichen Gesittung, vorzüglich aber infolge von raschen Aenderungen in Verkehr und Gesetzgebung ein Interessenwiderspruch hervortreten. Dies ist jedoch in der Forstwirtschaft ebensowenig eine Naturnotwendigkeit wie in anderen Zweigen der Volkswirtschaft; Aenderungen in der Technik der Forstwirtschaft und Industrie (Verwendung von Ersatzstoffen, vorteilhafte Verwertung geringerer Holzstärken an Stelle von stärkeren Sortimenten), dann insbesondere auch in der Preisgestaltung können jenen Widerspruch zur Lösung bringen. Es ist durchaus nicht als eine Art Gesetz anzusehen, dass die Preise des älteren Holzes, welches insbesondere für industrielle Zwecke begehrt wird, nicht diejenige Höhe erreiche, bei welcher die Erzielung desselben nicht mehr mit Verlust verknüpft ist.

Beim Staatswalde dagegen, meint man, herrsche immer volle Uebereinstimmung zwischen dem Interesse des Besitzers und dem Gesamtinteresse, auch wenn die Wirtschaft rechnerisch finanzielle Einbussen nachweise. Das Leben des Staates als einer moralischen Person, mithin auch das Interesse desselben an der Walderhaltung, überdauere jede Umtriebszeit; heutige Kulturaufwendungen würden ihm durch dereinstige Nutzungen, auch wenn dieselben noch so spät eingingen, wieder ersetzt werden[152]).

Hierbei denkt man sich freilich den Staat als eine ideale Persönlichkeit und übersieht, dass eine schlechte Staatsverwaltung bei zerrütteten Finanzen keineswegs eine genügende Garantie für Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bietet[153]).

Ferner heisst es, der Staat habe nicht auf die Höhe des Reinertrages zu sehen, sondern für ihn sei die Erzeugung einer möglichst grossen Gütermenge (Rohertrag) am vorteilhaftesten. Er habe das nötige Holz auf möglichst kleiner Fläche zu erzielen, um so „das einträglichere Kulturland" tunlichst erweitern zu können. Der Verlust,

152) Meyer S. 174, Krause S. 18, Schenk u. a.

153) Vgl. hierüber v. Jakob, Polizeiwissenschaft S. 395; Scharnaggl, Forstwirtschaft der Küstenlande S. 6; Bergius, Finanzwissenschaft.

welcher ihm hierbei rechnungsmässig erwachse, sei nur ein scheinbarer. Denn die verausgabten Kosten blieben fast ganz in Form von Lohn und Gehalt dem Volke erhalten und der Entgang an Zinsen, welcher als Verlust für das Ganze überhaupt nicht zu betrachten sei, werde hinlänglich durch den „Flor der Gewerbe" und deren zunehmende Steuerfähigkeit wieder ersetzt [154]).

Allerdings ist fast der ganze Ertrag der Forstwirtschaft reines Einkommen, von dem ein Teil als Waldreinertrag dem Besitzer, ein anderer dem Arbeiter und Beamten zufliesst. Trotzdem muss aber auch der Staat die für Wirtschaftszwecke erfolgenden Aufwendungen und zwar nicht allein diejenigen an Kapitalvernutzungen, sondern auch die Arbeitsaufwendungen unter den Kosten verrechnen. Dies liegt im Interesse einer richtigen Verteilung und vorteilhaften Auswertung vorhandener Kräfte und Mittel. Die Menge der gesamten, für weitere Erzeugung oder für den Verbrauch zur Verfügung stehenden Güter wird für die Gesamtheit am grössten sein, wenn in allen Zweigen und Unternehmungen der Volkswirtschaft die grössten Ueberschüsse erzielt werden.

Zu gegebener Zeit steht uns jeweilig eine fest bestimmte Summe von Kräften und Mitteln zu Gebote, die in verschiedener Weise auf die einzelnen Wirtschaftsgebiete verteilt werden können. Sei diese irgendwie bemessene Summe gleich A, werde dieselbe so verwandt, dass in den einzelnen Gebieten mit den Aufwendungen a_1, a_2, a_3 . . . je A_1, A_2, A_3, erzielt wird, und seien die Unterschiede $A_1 - a_1$, $A_2 - a_2$, $A_3 - a_3$ . . . Maxima, so ist auch $A_1 + A_2 + A_3 + \ldots - (a_1 + a_2 + a_3 + \ldots)$ ein Maximum. Bei einer anderen Verteilung würde man erhalten $A_{11} - a_{11} < A_1 - a_1$, dann $A_{22} - a_{22} < A_2 - a_2$ u. s. w. Alsdann ist auch

$$A_1 + A_2 + A_3 + \ldots > A_{11} + A_{22} + A_{33} + \ldots,$$

d. h. unsere gesamten wirtschaftlichen Erfolge sind um so grösser, je mehr man bei der einmal gegebenen Lage der Dinge (Sitte, Recht, Wirtschaftsordnung, Preisgestaltung etc.) überall die grössten Ueberschüsse zu erzielen sucht. Dass bei anderer Besitzesverteilung, Gesittung, gesellschaftlicher Verfassung etc. die Ergebnisse andere sein würden, braucht unsere Frage, ob grundsätzlich in irgend einem wirtschaftlichen Gebiete der grösste Reinertrag oder der grösste Rohertrag entscheidend sein soll, nicht weiter zu berühren. Die Forderung, im ganzen Wirtschaftsbetriebe den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Grundgedanken der doppelten Buchführung zu ihrem Rechte gelangen zu lassen, ist eben unabweislich, auch wenn vorübergehend von einer strengen Rechnung Abstand genommen werden muss (z. B. Erhaltung von Arbeitern, welche zur Zeit nicht anderweit mit Erfolg zu beschäftigen sind) oder wenn es sich auch oft um Gegenstände handelt, bei denen von einer Preisbildung keine Rede sein kann, bei denen aber doch immerhin eine Bewertung stattzufinden hat. Aus dem genannten Grunde ist auch die Forderung, der Staat habe auf kleinster Fläche möglichst viel Holz ohne Rücksicht auf die Kosten zu erzeugen, von der Hand zu weisen, weil ihre Durchführung mit unwirtschaftlichen Verwendungen, demnach auch mit wirklichen Verlusten für die Gesamtheit verbunden sein würde. Dass auch Zinsen unter die Kosten zu rechnen sind, bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung. (Vgl. die Abhandlung über Waldwertrechnung § 6.)

Wirklich lebensfähige Gewerbe bedürfen keiner dauernden Unterstützung. Vorübergehend mag eine solche immerhin als angezeigt erscheinen. Für die Dauer aber sind Gewerbe tatsächlich besteuerungsfähig doch nur dann, wenn sie auch in der Lage sind, alle für ihre Produktion erforderlichen Aufwendungen zu decken.

Allerdings wird Holz als Rohstoff durch die gewerbliche Tätigkeit veredelt, doch muss jedenfalls die hierdurch erzielte Werterhöhung zureichen, nicht allein die eigenen Kosten, sondern auch die der Rohstoffgewinnung zu decken. Richtige Verteilung ist

---

154) Bürger Cheron in Heldenbergs Förster II. S. 66, Neebauer § 4, 7, 8, Lintz II. S. 5, 19, 85, 89, Grünberger, Krause S. 18, 19, Meyer S. 174, Schultze S. 47, 48, Schenk an verschiedenen Stellen S. 30, 32, 70. u. a. a. O., Hundeshagen S. 51, Fischbach S. 585, Bernhardt S. 120, Monatschrift f. F. u. J.W. von 1870 S. 341 u. a.

alsdann nicht allein möglich, sondern sie ist auch überhaupt erforderlich, da ohne solche keine richtige Verrechnung und ohne diese keine wirtschaftliche Verwendung zu gewärtigen ist.

Endlich wird auch hervorgehoben, dass der Staat mit geringeren Kosten wirtschafte wie der Private, bezw. dass er Erträge zu verrechnen habe, die dem letzteren keinerlei Vorteil brächten; man denkt hierbei an Steuern und Nebennutzungen[155]), sowie daran, dass bei Aufforstungen der zukünftige Ertrag gleichsam jetzt schon im haubaren Holze der älteren Bestände bezogen werden könne[156]).

Näheres über die Blössenfrage wurde in der Abhandlung über Waldwertrechnung III. Bd. S. 109 ausgeführt. Wäre es aber wirklich zutreffend, dass der Zukunftsertrag jetzt schon im Holze anderer Bestände genutzt werden kann, so würde ja ein solcher Vorteil doch nicht dem Staate allein zu gute kommen. Private könnten ebenfalls in so günstiger Lage sein. Steuern müssten jedenfalls bei der Frage, ob Staats- oder Privatwald, mit in Rechnung gezogen werden. Die Annahme, als ob der Staat deswegen, weil er formell keine Steuern zahlt, auch billiger wie der Private wirtschafte, ist nicht zutreffend. Sie entspricht dem früher in der Staatsverwaltung oft vorgekommenen Verfahren, verbrauchte Güter (z. B. Holz im Bergwesen) deswegen nicht unter den Kosten zu verrechnen, weil sie durch Eigenerzeugung gewonnen wurden und nicht gekauft zu werden brauchten. Nutzungen, welche für den Privaten wertlos sind, während sie in Staatswaldungen Verwendung finden, müssen freilich mit in Anschlag gebracht werden. Praktisch werden sie meist für die ganze Frage nicht in's Gewicht fallen, viele solcher Nutzungen sind auch in Staatswaldungen beseitigt oder derart geregelt, dass sie ganz in der gleichen Weise wie in Privatwaldungen verwertet werden.

§ 92. 2. Die Forstwirtschaft kann mit Vorteil meist nur in grösserem Umfang betrieben werden. Sie erfordere demnach, meint man, Kräfte und Mittel in solchem Masse, wie sie den Privaten gewöhnlich fehlten (s. oben S. 368), während nur der Staat reich genug sei, um die nötigen Kosten bestreiten, etwaige Nachteile tragen und solche dem einzelnen Staatsbürger fast unfühlbar machen zu können[157]).

Diese Anschauung hat eine bedingte Berechtigung, insoweit es sich um einen Vergleich zwischen kleinem und grossem Waldbesitz handelt und grosser Privatbesitz nicht als erwünscht erscheint. Im übrigen lässt sich nicht sagen, dass der Staat allein reich genug sei, um Waldwirtschaft betreiben zu können. Ebenso wenig ist die Behauptung zutreffend, dass der Staatsverwaltung mehr Sachkenntnis, Eifer und Sorgfalt zur Seite stünden, wie dem Privaten[158]). Allerdings haben, wie Moltke (Einnahmequellen S. 32) hervorhebt und was eigentlich ganz naturgemäss und unschwer zu erklären ist, „die Regierungen frühzeitig für Ausbildung tüchtiger Forstleute gesorgt", doch ist Anstellung und Verwendung brauchbarer Kräfte heute keineswegs eine ausschliessliche Eigentümlichkeit der Staatsverwaltung. Im übrigen ist der Bildungsgang angestellter Beamten wohl geeignet, um sich von vornherein ein Urteil über die wahrscheinliche Güte der Wirtschaft zu bilden, doch allein entscheidend kann immer nur die letztere selbst sein.

---

155) Hundeshagen S. 60, Fischbach S. 586 u. a.

156) Meyer S. 174, Fischbach a. a. O.

157) Vgl. Mayer S. 173 u. a. a. O., Heldenbergs Förster II. S. 22, v. Soden V. S. 59, Hundeshagen S. 50, während Bernhardt S. 48 nur bemerkt, dass der Waldbesitz der grossen, über bedeutende Mittel gebietenden Staatswirtschaft sich schon deswegen als berechtigt erweise, weil die Waldwirtschaft wegen ihrer Eigentümlichkeiten für den kleinen Grundbesitz wenig geeignet sei.

158) Schenk II. S. 337, Weber II. S. 487 u. a.

Viele weisen auch darauf hin, dass die Einrichtung der Staatsverwaltung mit ihren bereits vorhandenen Kräften eine leichte und zuverlässige Kontrolle, sowie billige oder kostenlose und wirksamere Erledigung vieler Arbeiten, insbesondere solcher des Schutzes (Verwendung von Militär) etc. ermögliche[159]).

Die Frage des Schutzes ist nur bedingter Natur; sie ist abhängig von der Besitzesgrösse und dann von der Stellung der Schutzbeamten. Die Verwendung militärischer Kräfte für rasche Räumung bei stattgehabten Waldbeschädigungen durch Naturereignisse etc. konnte wohl früher zu gunsten des Staatswaldes geltend gemacht werden, heute ist ihr für die vorliegende Frage kein Gewicht beizumessen. Kontrolle und Verrechnung kann der Private gewiss ebenso billig besorgen lassen, wie der Staat. Können vorhandene Beamte, deren Zeit nicht voll in Anspruch genommen ist, auch noch für Zwecke der Waldwirtschaft mit herangezogen werden, so ist dies nur als Vorteil für die gerade bestehende Einrichtung zu betrachten, doch ist der Waldbesitz keineswegs nötig, um Lücken ausfüllen zu können und die Ausnutzung freier Zeit zu ermöglichen.

Dass, wie behauptet wird, die Staatsverwaltung allein imstande sei, den Bedarf vollständig zu übersehen und, im Gegensatz zum planlosen, vielköpfigen privaten Wettbewerb, Ertrag und Bedarf zeitlich und räumlich dauernd in richtigem Gleichgewicht zu halten, Teuerung zu verhüten und die Holzpreise immer den Verhältnissen angemessen zu „adaptieren“[160]), darf wohl in Abrede gestellt werden, sofern wenigstens die Ergebnisse der offiziellen Statistik nicht lediglich fiskalischen Zwecken dienstbar gemacht werden. Wäre die angeführte, echt sozialistische Anschauung als zutreffend zu bezeichnen, so wäre dies ein gewichtiger Grund, um die Daseinsberechtigung unserer kapitalistischen Wirtschaftsverfassung überhaupt in Zweifel zu ziehen[161]).

§ 93. 3. Die Forstwirtschaft ist verhältnismässig einfach, erfordert wenig Arbeit, gestattet einfache und leichte Betriebsführung und Kontrolle und bietet wenig Spielraum für die Spekulation, so dass die Uebelstände der Beamtenwirtschaft mit ihren die freie Bewegung lähmenden Vorschriften weniger hervortreten, als in anderen Wirtschaftszweigen[162]).

Insbesondere aber würde hierbei in Betracht kommen, dass nicht lediglich kleine Waldwirtschaften mit ihren ihr eigenes Interesse stets wahrnehmenden Besitzern der Staatsverwaltung gegenüberzustellen sind, dass vielmehr die Privatwirtschaft, wenn sie überhaupt daseinsfähig sein soll, auch grosse Verwaltungen aufweisen muss, welche der Beamten nicht entraten können[163]). Beim Vergleiche mit solchen Verwaltungen wird die Staatswirtschaft in weniger ungünstigem Lichte erscheinen und zwar um so weniger, je mehr die Fähigkeit, allen Anforderungen des Bedarfs zu genügen, bis zu einer gewissen Grenze trotz der Beamtenwirtschaft zunimmt. Immerhin wird die Privatwirtschaft in bezug auf Beweglichkeit vor der schwerfälligeren Staatsverwaltung, auch wenn dieselbe möglichst dezentralisiert wird, im Vorteil sein. Schon die Technik ge-

---

159) Soden, Laurop, Meyer S. 170, Schenk II. S. 337 etc.

160) Schenk II. S. 97, 249, Meyer S. 50, 174, Seutter S. 104, 557, Laurop, Diana II. S. 162, Papius S. 64, Hundeshagen S. 14, Fischbach S. 585, Bülau, Staatswirtschaftslehre S. 374, Moltke S. 35, Valois u. a.

161) Dagegen auch Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit II. S. 340, Krehl S. 38.

162) Vgl. Soden V. S. 67, Moltke S. 32, Umpfenbach, Finanzwissenschaft I. S. 32, Roscher II. § 188, Schäffle S. 533, Bluntschli II. S. 390, Hundeshagen S. 49, 59, 64, 75, Fischbach u. a.

163) Papius, Holznot S. 44, Grebe, Beaufsichtigung S. 51, Schenk II. 338, auch in d. A. F. u. J.Z. von 1826 Nr. 83—85; österr. Monatschrift Nov. 1871.

stattet nicht mehr die einfache herkömmliche Schablone, welche Schenk (I. S. 101, 29 u. a. a. O.) zu dem Ausspruch veranlasste, die Waldwirtschaft sei eigentlich nur eine Vor- und Fürsorge, eine weise Benutzung von Naturschätzen. Wenn selbst Hundeshagen vom „passiven Verhalten" des Forstwirts sprach und noch Roscher das „Zuwarten" desselben betonte, so darf heute hervorgehoben werden, dass Erziehung und Pflege des Bestandes infolge unserer Verkehrsänderungen und der damit Hand in Hand gehenden Arbeiten des forstlichen Versuchswesens erhöhte Aufmerksamkeit und ein künstliches Eingreifen in den Zuwachsgang erfordern. Die Natur allein liefert nicht das beste Nutzholz, noch weniger gibt sie uns vollen Aufschluss über Ausformung und Nutzungszeit. Insbesondere aber ist mit dem heutigen Holzhandel nicht mehr das einfache zuwartende und gebieterische Verhalten der früheren Zeit verträglich. Und gerade auf diesem Gebiete des Vertriebs ist die Privatwirtschaft, auch wenn sie einen grossen Umfang hat, doch immer leistungsfähiger wie die Staatsverwaltung.

§ 94. 4. Die wirklichen Zustände, wie sie in Staats- und in freien Privatwaldungen beobachtet werden, sollten in unserer Frage eigentlich entgiltige Entscheidung geben. Doch beweist die Erfahrung, auf die man sich vielfach [164]) beruft, wenigstens in Kulturländern nicht viel. Letztere bieten Beispiele von Privatwäldern, die sich in schlechtem Zustande befinden, daneben aber auch von Staatswaldungen, in welchen die Begriffe Blössen, Räumden, „Vorhänge", „Inspektionswechsel" u. dergl. nichts fremdes sind und der Wegebau recht viel zu wünschen übrig lässt. Und dann gibt es viele Privatwaldungen, welche Staatsforsten in keiner Beziehung nachstehen, sondern denselben geradezu als Muster dienen können. Nicht immer werden aber auch richtige Vergleichungen angestellt, indem Ungleichheit von Boden und Lage in technischer und wirtschaftlicher Beziehung ausser Acht gelassen und gewöhnlich nur der Ertrag an Holzmasse in's Auge gefasst wird. Der oft hervorgehobene Umstand, dass in Frankreich Ende vorigen Jahrhunderts die Käufer von Nationalwaldungen durch möglichst rasche Versilberung des Holzes sich schadlos zu halten und zu gewinnen suchten [165]), beweist nur, dass Revolution, Assignatenwirtschaft und Unsicherheit des Besitzes dem Waldbestande wenig zuträglich sind. Uebrigens sind die Angaben über stattgehabte Rodungen wenig glaubwürdig; dieselben sind übertrieben hoch.

II. Gründe der Finanzverwaltung.

§ 95. 1. Man erblickt in den Domänen und Forsten eine passende, für die Gesamtheit vorteilhafte Quelle von Staatseinnahmen. Denn die Rente sei gleichförmig und stetig, sicher bei grösserer Ausdehnung des Waldbesitzes und habe ausserdem das Bestreben, im Laufe der Zeit zu steigen [166]).

Diese Vorteile dürfen freilich nicht unterschätzt werden, doch gelten sie nur unter der Voraussetzung, dass die Staatswaldwirtschaft schon an und für sich wegen ihrer wirtschaftlichen Erfolge als berechtigt erscheint. Sicherer wie andere Quellen, so dass sie, wenn diese versiegten [167]), gute Dienste leisten könne, ist sie doch wohl nicht. Wenn einmal in unseren Kulturstaaten die Steuern und Gebühren versagen, dann ist auch aus dem Holzverkauf nicht viel zu erhoffen. Ist Aussicht auf steigenden Ertrag vorhanden, dann würde wohl auch der Zinsfuss für die Kapitalisierung

164) Schon Grünberger S. 68, Papius S. 69 ff.

165) Bürger Cheron in Paris (vgl. Heldenbergs Förster II. S. 24) u. a.

166) v. Justi, Staatswirtschaft II. § 80, v. Haller, Restauration der Staatsw. III. S. 24, Soden V. S. 45, v. Jakob, Finanzw. § 720, Bluntschli, Staatsrecht II. S. 389, Krause S. 241, Seutter S. 557, Fischbach S. 585.

167) Soden u. a.

entsprechend niedrig zu greifen und ein höherer Erlös zu erwarten sein. Ist dagegen eine Zunahme nicht gerade wahrscheinlich, so ist der Unterstellung einer solchen auch kein besonderes Gewicht beizumessen. Allerdings würden deutsche Verwaltungen, wenn sie vor 40—50 Jahren mit Zugrundelegung der damaligen Holzpreise und des von Forstwirten selbst angenommenen Zinsfusses ihre Wälder verkauft hätten, recht schlechte Geschäfte gemacht haben, eine Erfahrung, die leider a posteriori gewonnen wird.

Ferner wird es als ein Vorteil des Staatsbesitzes bezeichnet, dass derselbe Schutz gegen Steuerüberbürdung gewähre und die Ungleichheiten in der Lastenverteilung mindere oder weniger empfindlich mache[168]).

Die praktischen Hilfsmittel der Besteuerung (System, Einsteuerungsverfahren) sind in der Tat so unvollkommen, dass man recht gern die ausgleichende Verteilung dem Verkehr überlässt (Verkehrssteuern, Aufwandsteuern), wenn nur der Bedarf genügend gedeckt wird. Je höher nun die Last, um so schmerzlicher wird eine Ungleichheit in der Verteilung empfunden. Dieser Uebelstand wird um so geringer sein, ein je grösserer Teil des Staatsbedarfs in angemessener Weise durch Einnahmen gedeckt werden kann, welche nicht steuerrechtlicher Art sind. Dazu käme der weitere Vorteil, dass überhaupt weniger gezahlt wird. Und das Zahlen kommt den Steuerträger immer hart an, er trägt lieber grössere indirekte Lasten, die ihm als solche wenig, ja oft gar nicht zum Bewusstsein kommen, als dass er kleinere Summen, die einmal in seine Tasche geflossen sind, wieder herausgibt, ein Umstand, der ganz vorzüglich zu gunsten der indirekten Steuer spricht. Nun fragt es sich aber, ob in unserem Falle wirklich die angegebenen Vorteile erzielt werden. In manchen Ländern machen die Einnahmen aus Domänen einen so bescheidenen Bruchteil von den gesamten Staatseinnahmen aus, dass mit ihrer Hilfe keine grosse Erleichterung für die Steuerträger erzielt wird. Und in anderen würden die genannten Wirkungen doch nur unter der Voraussetzung eintreten, dass die Domanialwirtschaft hinreichend gut, also an und für sich keine Veranlassung zur Veräusserung geboten ist. Im entgegengesetzten Falle würde der Staat durch einen Verkauf nur gewinnen und die Steuerpflichtigen entlasten oder vor sonst nötigen Steuererhöhungen bewahren können.

Der Gedanke Schäffle's, der Domanialbesitz sichere einige Unabhängigkeit des Staatsbedarfs gegenüber dem Egoismus kargender Steuerträger, hat nur eine bedingte, von Staatsverfassung, Steuerrecht, der politischen Reife des Volkes etc. abhängige Gültigkeit. In unseren Kulturstaaten, in welchen ohnedies die frühere Scheidung zwischen Kammer- und Steuerkasse aufgehoben ist, hat er schon wegen der Geringfügigkeit der Domanialeinnahmen keine besondere Bedeutung. Im übrigen kann auch jene Unabhängigkeit sich leicht als zweischneidiger Natur erweisen.

§ 96. 2. Ein Verkauf wird aber auch widerraten, weil aus ihm der Staatskasse nur Verlust erwachse.

So werde nach der Veräusserung ein grosser Teil der Staatsbeamten zu der nun erschwerten Beaufsichtigung der Privatforste beibehalten werden müssen[169]).

Ist eine solche Aufsicht wirklich notwendig, wird sie schwieriger und teurer, so würde die Veräusserung von Staatswaldungen überhaupt ausser Betracht fallen.

Man hat auch auf die Kosten aufmerksam gemacht, welche dem Staate aus der

---

168) Krug, Nationalreichtum des preuss. Staates II. S. 471 ff., Soden V. S. 45, v. Jakob, Finanzw. § 572 S. 354, u. a. a. O., Fulda, Finanzw. § 58, Umpfenbach, Finanzw. S. 6, 7.

169) Heldenberg's Förster I. 2. S. 31, Fischbach S. 585, 586, Umpfenbach S. 32.

Pensionierung des vorhandenen Personals erwachsen würden[170]. Doch würde eine solche Last nur eine vorübergehende sein, auch müsste sie bei Beurteilung der Staatswaldfrage schon von vornherein mit in Rechnung gezogen werden[171].

Viele Schriftsteller befürchteten, es möchten durch das Angebot einer grossen Menge von Wäldern die zu erzielenden Preise allzusehr gedrückt werden[172], ein Bedenken, welchem leicht durch Festsetzung einer untersten Preisgrenze, dann dadurch begegnet werden könnte, dass der Verkauf nur allmählich und insbesondere in solchen Zeiten vorgenommen würde, in welchen überhaupt höhere Erlöse zu erhoffen sind.

Dann wird die Veräusserung als unrätlich bezeichnet, wenn eine Herabsetzung des Zinsfusses in Aussicht stehe, doch könnte hiermit nur ein Aufschub gerechtfertigt werden, sobald der Waldbesitz des Staates an und für sich nicht am Platze ist.

Die früher mehrfach gehegte Befürchtung, der Staat werde in Zukunft genötigt sein, seinen eigenen Bedarf an Holz mit allzugrossem Aufwande zu decken[173], ist wenigstens heute grundlos. Auch würde für den genannten Zweck nicht in allen Ländern die Beibehaltung der gesamten vorhandenen Staatsforste erforderlich sein.

Gleiches gilt von der Sorge, es möchte der Erlös nicht wirtschaftlich verwandt werden, da er, in kleinen Summen eingehend, leicht verschleudert werde, während grosse Beträge nicht passend zu verwenden seien, es sei denn durch Wiedererwerb von Waldungen, welche für den Staat sich besser eigneten, als Industrie, Landwirtschaft und Handel[174]. Dieselbe ist heute, zumal bei unseren Krediteinrichtungen, ohne Bedeutung.

Endlich wird auch betont, dass, solange die Staatsverwaltung tadellos, auch kein Grund zur Veräusserung gegeben sei; man solle deswegen nur vorhandene Missbräuche und Uebelstände beseitigen und der Verkauf werde sich alsdann als unvorteilhaft herausstellen[175]. Manche Ursachen ungenügender Wirtschaftsergebnisse lassen sich wohl beseitigen, andere aber sind unzertrennlich mit der grossen Verwaltung und ihrer Beamtenwirtschaft verknüpft[176]. Praktisch würde übrigens doch nur der Erfolg in Betracht kommen, wie er eben, auch wenn alle möglichen Verbesserungen in der Einrichtung der Verwaltung, Verantwortlichkeit der Beamten etc. durchgeführt sind, in Wirklichkeit erzielt werden kann.

§ 97. 3. Der Domanialbesitz wird oft als eine gute Hilfsquelle in Zeiten der Not angesehen, sei es, dass die Regierung durch Veräusserung oder Verpfändung von Forsten, oder sei es, dass sie durch Einlegung ausserordentlicher Holzhiebe sich Geld verschafft[177].

Einem Mehreinschlage und Verkauf möchte in Notzeiten doch wohl zu widerraten

---

170) Laurop in der Diana II. S. 184 u. a.

171) Schon von Heldenberg in seinem Förster I hervorgehoben, dann von Hazzi S. 658, Bergius, Finanzwissenschaft.

172) Haller III. S. 24.

173) In Heldenbergs Förster II. S. 57, Grünberger S. 47 u. a.

174) Seutter, Versuch S. 542, Meyer S. 173, Haller III. S. 24, auch bereits Montesquieu, esprit des lois.

175) v. Justi II. § 80, v. Jakob, Finanzw. S. 355, Moltke S. 34, Heldenbergs Förster I. 2. S. 19, II. S. 10, Papius S. 66, Schenk II. S. 340 und in d. A. F. u. J.Z. v. 1828 S. 83, Hundeshagen S. 60, Forstl. Berichte H. 2. S. 22, Süddeutsche Monatsschrift von 1870 S. 441 u. a. a. O.

176) Vgl. auch Grebe, Beaufs. S. 51.

177) Weber 1813 II. S. 468, Soden V. S. 45, Moltke S. 4, Schenk II. S. 331. Vgl. dagegen Bülau, Der Staat u. d. Landwirtschaft S. 75. Auch Umpfenbach betont, der genannte Vorteil gelte nur für unentwickelte Kreditzustände.

sein, weil gerade dann angemessene Preise kaum zu erhoffen sind[178]).

Statt des Verkaufs wird darum meist die Verpfändung empfohlen, welche bei ungünstiger finanzieller Lage wohl zweckmässig und nicht zu umgehen ist, in unseren Kulturländern jedoch, in welchen der allgemeine Staatskredit ausreicht, nicht in Betracht zu kommen braucht. Dass auch noch in der neueren Zeit dem Gedanken Raum gegeben wurde, der Staat könne, statt seine Wirtschaft durch Absetzung von Vorratsüberschüssen finanziell vorteilhafter zu gestalten, den Mangel an genügender Verzinsung durch Begebung von Papiergeld begleichen[179]), möge hier nur nebenbei erwähnt werden.

III. Allgemeine sozial-politische Erwägungen.

§ 98. Der Domanialbesitz, heisst es, liege im Interesse von Ansehen und Würde des Regentenhauses[180]), indem er insbesondere alle ärgerlichen Erörterungen über Ausstattung der Zivilliste verhüte und dem Landesherrn grössere Selbständigkeit sichere etc. Doch brauchte man für diesen Zweck in den meisten Ländern nicht gerade alle Staatswaldungen beizubehalten. Ebensowenig wäre der Staatswaldbesitz dazu erforderlich, um durch Sicherung der Deckung des eigenen Bedarfs eine unabhängige Stellung des Landes gegenüber dem Auslande zu ermöglichen. Hierfür können schon vorhandene Privat- und Gemeindewaldungen vollständig zureichen.

Weiter macht man geltend, die Erhaltung der Domänen beuge der Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen vor[182]), was gerade beim Walde um so höher zu schätzen sei, als er ein zum grössten Teile arbeitsloses Einkommen abwerfe und deswegen eigentlich Gemeingut sein sollte[183]). Diesen Ausführungen kann unserer heutigen Gesellschaftsordnung gegenüber kein ausschliesslich den Ausschlag gebendes Gewicht beigemessen werden. Sie verlieren alle Bedeutung, sobald der Staat seine Forste nicht mit gleich gutem wirtschaftlichen Erfolge auszuwerten vermag, wie der Private.

Ferner meint man, die Privatwaldungen könnten von aller Aufsicht frei gelassen werden, wenn der Staat selbst eine zureichende Menge von Forsten besitze und dieselben dem Interesse der Gesamtheit entsprechend verwalte[184]). Hierbei geht man von der Anschauung aus, als ob nur der Staat in der Lage sei, allen an die Waldwirtschaft zu stellenden Anforderungen zu genügen. Die Freilassung der Privatwaldungen könnte dann gar nicht als Vorteil betrachtet werden. Und wenn gar, wie dies einige Schriftsteller verlangten, der Staat den gesamten Holzbedarf deckt, so würde die von ihnen für diesen Fall befürwortete Freilassung allen Sinn verlieren.

Endlich besorgte man auch, es möchten infolge von Veräusserungen die Holzkäufer in eine beklagenswerte Abhängigkeit von den Privatwaldeigentümern geraten

178) Uebrigens deutete Fischbach S. 588 doch auch die Möglichkeit an, Vorgriffe in den Vorrat könnten von gewissenlosen Regierungen missbräuchlich im Stillen vorgenommen werden, eine Befürchtung, der freilich kein grosses Gewicht beigemessen werden darf.

179) Grebe in seiner Betriebsregulierung, auch bereits von Soden V. S. 45 berührt.

180) Besonders Haller in seiner Restauration etc. III. S. 28 ff., II. S. 277, Weber, Pol. Oek. II. S. 468, v. Jakob, Finanzw. S. 354, Moltke S. 9, ferner Schenk S. 353, 355, der Verfasser eines Aufsatzes bei Heldenberg II. S. 60. Dagegen Bülau, Der Staat S. 73, dann Krehl § 8, Umpfenbach S. 7 u. a.

181) Moltke S. 36, Fulda § 76, Heldenbergs Förster II. S. 45, Fischbach S. 586.

182) Soden V. S. 45, Müller, Versuch 1825. In der neueren Zeit Samter.

183) v. Justi II. § 150, Meyer S. 159, Hundeshagen S. 49, v. Mayr in Nördlingers Kr.Bl., M. Mohl, Beiträge 1879 S. 28.

184) G. L. Hartig, Archiv I. 2. S. 86, R. v. Mohl, Rentzsch bei Eras, Jahrbuch S. 131, Fischbach u. a.

und von denselben ausgebeutet werden[185]), ein Bedenken, das bei unseren heutigen entwickelten Verkehrsverhältnissen und gegenüber der Tatsache, dass der Holzhandel gar nicht selten sich von Staatsverwaltungen ab- und Privaten zugewandt hat, wohl kaum mehr laut werden dürfte.

§ 99. IV. Der Staat ist bei eigenem Betriebe im stande, wichtige, ihm zustehende Aufgaben zu erfüllen, bei deren Lösung weder eine Bemessung noch eine Vergütung in Geld überhaupt möglich ist.

Hier kämen vorzüglich Schutzwaldungen in Betracht, deren Erhaltung und Pflege jedoch nicht gerade die Behauptung des gesamten Staatsforstbesitzes als vorteilhaft oder notwendig erscheinen lässt. Ebensowenig wäre dieselbe erforderlich, um, unabhängig vom Auslande, den für Zwecke der Landesverteidigung dienenden Holzbedarf decken zu können. In Deutschland brauchte man in dieser Beziehung keine gegründeten Besorgnisse zu hegen.

Auch für Armenpflege und Beschäftigung von Arbeitern wären Staatswaldungen nicht gerade nötig. Und für wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. Versuchswesen), Unterrichtswesen etc. wären wenigstens nicht viele Wälder erforderlich.

3. Gründe gegen den Staatswaldbesitz.

Für Veräusserung der Staatswaldungen sind nur wenige forstliche Schriftsteller eingetreten und diese haben vorwiegend nur die Frage der Rentabilität betont.

An Gründen, welche gegen Beibehaltung von Domänen, bezw. Staatsforsten sprechen, sind im wesentlichen die folgenden angeführt worden:

§ 100. I. Man befürchtete die Gefahr einer missbräuchlichen einseitigen Ausnutzung des Domänenbesitzes durch die Regierung indem die letztere

1) auf die aus demselben fliessenden Einnahmen und die ihr ergebenen Beamten gestützt, das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung untergraben und, einmal unabhängig von den Ständen, sich Uebergriffe gegen die Freiheiten des Volkes erlauben könne[186]).

2) Dann könne die Domanialwirtschaft leicht Veranlassung zu einseitigen Begünstigungen von der Regierung genehmen Parteien und zu Verkürzungen von Landstrichen geben, deren Bewohner der gegnerischen Seite angehörten[187]).

Diese politischen Bedenken haben eine durchaus bedingte Bedeutung, welche ganz und gar von der Art der Staatsverfassung, der politischen Reife des Volkes und dem wirklichen Staatsleben, dann auch vom Umfang der Domänen und deren Verhältnis zu den gesamten Staatseinnahmen abhängt. Bei der früheren Trennung zwischen Steuer- und Kammerkasse und der der Jetztzeit meist ganz fremd gewordenen Verquickung öffentlich- und privatrechtlicher, staats- und privatwirtschaftlicher Auffassung über die Stellung des Fürsten konnte freilich der Domänenbesitz die gedachten Gefahren im Gefolge haben[188]). In unseren heutigen Kulturstaaten mit ihren gewaltigen Ausgaben-

185) Heldenberg's Förster II. S. 53, Laurop in der Diana II. S. 161.

186) Vgl. Weil, Konstitutionelle Jahrbücher Bd. II. S. 250 über den Beschluss der Wiener Konferenz vom 12. Juni 1834, nach welchem die Fürsten durch Erhaltung der Domänen möglichst ihre Unabhängigkeit von der Volksvertretung behaupten sollten; Bergius, Finanzw., Umpfenbach S. 7 u. a.

187) Rentzsch, Der Staat u. d. Volksw. S. 134, Gutachten bei Hazzi S. 593.

188) Vergl. die Haller'schen Anschauungen. Dagegen wurde die preussische „Konfliktszeit" mit der nachher auf grund von tatsächlichen Erfolgen gewährten Indemnität durch den Domanialbesitz nicht wesentlich berührt.

summen, ihrem Steuer- und Kontrollrecht etc. sind solche Gefahren insbesondere aus dem Staatsforstbesitz, welcher meist nur einen kleinen Bruchteil der gesamten Staatseinnahmen abwirft, nicht zu befürchten. Einseitige Bevorzugungen und Schädigungen sind freilich unter dem Deckmantel technischer Unbefangenheit und volkswirtschaftlicher Notwendigkeit auch heute noch möglich. Im Eisenbahnwesen sind sie tatsächlich vorgekommen (Personalbahnen etc.). Doch bietet in dieser Beziehung der Wald weit weniger Gelegenheit für Unzukömmlichkeiten als das grosse Gebiet der Verwaltung überhaupt, in welch' letzterem nicht gerade Staatsindustrie in Frage zu kommen braucht, um einer persona gratissima in äusserlich unparteiischer und darum unangreiflicher Form Gefälligkeiten zu erweisen. Hier kann nur sittliche Kraft und Gesundheit im Staatswesen und im Parteileben helfen; für die Frage des Staatsforstbesitzes spielen die gedachten Bedenken nicht entfernt eine gewichtige Rolle. Auch der Einfluss, der auf das Volk bei Wahlen durch die Beamten ausgeübt werden kann, ist je nach der Staatsverfassung und dem wirklichen Staatsleben von ganz bedingter Bedeutung.

§ 101. II. Man hat auch wohl angenommen, das Interesse der Staatsangehörigen für den Staat werde abgeschwächt, wenn sie keinen Beitrag zur Deckung des öffentlichen Bedarfs leisteten und so bei ihnen das Pflichtgefühl nicht zum Bewusstsein komme[189]).

Für den Domänenbesitz überhaupt und für den Staatswaldbesitz insbesondere ist diese Befürchtung ohne alle Bedeutung. Ist es wünschenswert, dass alle Staatsbürger auch direkte Steuern zahlen, zumal wenn die politischen Rechte hiermit eng verknüpft sind, so kann dem heute mit und ohne Staatswald Rechnung getragen werden. Im übrigen ist dem Steuerzahlen in der gedachten Beziehung kein sonderliches Gewicht beizumessen; allgemeine Wehrpflicht, Wahlrecht, steigende Bildung mit ihrer Einflussnahme auf das Staatsleben und der Erkenntnis, dass die Verwendung der Staatseinnahmen weit mehr in die Wagschale falle, als der Steuergroschen, üben hier denn doch einen ganz anderen Einfluss aus als die oft nur als lästig empfundene Abgabe mit dem im Hintergrunde drohenden Exekutor.

§ 102. III. Dass aus dem Besitze von Domänen leicht ein Widerstreit der Pflichten für den Staat erwachsen kann, wie schon oft behauptet wurde, ist nicht zu bestreiten. Der ideale Staat sollte mit seiner Verwaltung über allen Interessen seiner Angehörigen stehen und dieselben gleichmässig wahren, in seiner Eigenschaft als Fiskus ist er jedoch selbst Interessent, welcher durch Konkurrenz und Rechtsstreitigkeiten wirklich oder scheinbar seine Angehörigen schädigt. Wird auch die Rechtspflege durch einen unabhängigen Richterstand ganz unparteiisch gehandhabt, so ist es doch der Würde und dem Ansehen des Staates wenig zuträglich, wenn Fiskus und Private auf dem Markte und vor Gericht mit einander im Kampfe liegen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es allerdings wünschenswert, dass das Gebiet, auf welchem Staat und Staatsbürger in Zwietracht geraten können, möglichst eingeengt und „das Staatsleben von fremden Beimischungen gereinigt" werde[190]).

Der auch schon gehegten Befürchtung (z. B. von Bergius), es möge auf dem Gebiete der Gesetzgebung, insbesondere der Landeskulturgesetzgebung das Domanialinteresse dem Landesinteresse gegenüber die Ueberhand gewinnen, ist heute kaum eine Bedeutung zuzuerkennen.

---

189) Held, Einkommensteuer S. 9.

190) v. Jakob § 730, Bergius, Finanzw. II. Aufl. S. 201, Heldenberg in seinem Förster I. 1. S. 37, 72 etc., Hazzi II. als Motto, Schmiedberger bei Hazzi S. 619, Medicus, Unechter Akazienbaum III. 3, 4, 6 etc.

§ 103. IV. Die Gefahr des Krieges konnte wohl früher durch das Vorhandensein eines die Begehrlichkeit reizenden Staatsvermögens heraufbeschworen und vermehrt werden, wie denn noch für Napoleon die preussischen Domänen als Köder gedient haben sollen (Bergius), doch geben in dieser Beziehung heute ganz andere Umstände den Ausschlag, denen gegenüber der Staatswald nur eine geringe oder gar keine Rolle spielt. Bei einer vorübergehenden Besetzung des Landes würde freilich bei den jetzigen praktisch geübten Rechtsanschauungen Privatvermögen geschont, Staatsgut möglichst ausgebeutet werden. Eine solche Möglichkeit würde jedoch, auch wenn sie vom rein finanziellen Standpunkte aus Erwägung verdienen dürfte, bei der Frage des Staatswaldes ganz in den Hintergrund treten, sobald eben wirklich andere Gründe die Beibehaltung desselben als rätlich erscheinen lassen.

§ 104. V. Den Domänenbesitz bezeichnet man auch als in sozialer Beziehung nachteilig, weil er die natürliche Entwickelung der Volkswirtschaft störe[191]) und die Erwerbsgelegenheiten für die Privaten mindere, womit ein Sporn der Wirtschaftlichkeit verloren gehe[192]).

Eine Störung der „natürlichen“ Gesetze der Volkswirtschaft würde freilich immer eintreten, wenn die Verwaltung nicht im stande ist, die Domänen so gut zu verwalten wie Private, oder wenn sie einseitigen Grundsätzen bei der Bewirtschaftung huldigt. Solche Einseitigkeiten sind in Wirklichkeit und insbesondere bei Staatsforstverwaltungen vorgekommen[193]). Heute sind sie nicht mehr zu besorgen. Tatsächlich sind die Staatsforstverwaltungen bestrebt, den Staatsbesitz dem dauernden Interesse der Gesamtheit dienstbar zu machen. Soweit hierbei noch eine Verschiedenheit in der Auffassung (Reinertragstheorie gegenüber der Bruttoschule) zu Tage tritt, würde dieselbe, solange noch über sie Streit herrscht, nicht für oder wider Staatswald zu Felde geführt werden können. Im übrigen stehen tatsächlich unsere Staatsforstverwaltungen im wesentlichen doch auf dem Boden der Privatwirtschaft (Kostensparung, Verkaufsverfahren etc.).

§ 105. VI. Als gewichtigster Einwand gegen Staatswaldbesitz ist jedenfalls der zu betrachten, dass dieser Besitz finanziell unrätlich sei. Denn der Staat vermöge nicht so gut zu wirtschaften wie der Private. Aus diesem Grunde sei es vorteilhaft, den Wald zu verkaufen und mit dem Erlöse Schulden abzutragen oder gemeinnützige Anstalten auszuführen. Diese Anschauung stützt sich auf die Tatsache, dass der Staat nur mit Hilfe von Beamten wirtschaften kann, bei welchen ein Hauptsporn zur guten Wirtschaft, das eigene Interesse, nur in beschränktem Masse wirksam sei (Fleiss, Sorgfalt, Sparsamkeit, unzweckmässige Verwendungen, zumal wenn das Budgetrecht eine volle Aufzehrung von „Krediten“ als erwünscht erscheinen lässt, damit nicht Reste verloren gehen oder gar auf Minderbedarf geschlossen wird, unangebrachte Prunksucht etc.). Ist nun auch ein Beamter vom besten Willen beseelt, dauernd jeden Augenblick das Interesse des Staates zu wahren und selbst mehr zu leisten, als ihm formell zur Erledigung auferlegt ist, so wird er hieran leicht durch Instruktion, hierarchische Gliederung und Verantwortlichkeit gehemmt. Ist gar zu befürchten, dass man in solchen Fällen für Misserfolge einzustehen hat, während ein Vorgesetzter die besseren Früchte sich selber zuerkennt, oder muss ein Beamter gegen seine eigene Ueberzeugung handeln, so wird leicht Lauheit die Folge sein und das Bequemste als

---

191) Bergius, Finanzw., Krehl, Das Steuersystem, 1816 S. 48.

192) Schon Darjes, später in anderer Form Held S. 8 u. a.

193) U. a. früher bei der billigeren Abgabe an Staatsberg- und Hüttenwerke. Vgl. Laurop S. 383, Papius, Holznot S. 65, Döllinger, Sammlungen der bayerischen Forst- und Jagdordnungen I. 30.

das Beste erscheinen.

Nun gibt es aber neben tüchtigen Beamten auch solche, welche Aufsicht und Kontrolle erheischen. Die Kontrolle selbst ist aber dann vorwiegend eine Rechnungskontrolle, welche Umgehungen zulässt oder, wenn solche vollständig vermieden werden sollen, die Wirtschaft lahm legt. Jede grössere Verwaltung, bei welcher nicht ein einzelner leitender Wille jeweilig frei und ungehindert nach seinem Ermessen entscheiden kann, leidet immer an Schwerbeweglichkeit. Die Notwendigkeit, das Gebiet der Handlungsfreiheit für den einzelnen Beamten einzuschränken, Kontrolle und Geschäftsgang stehen oft dem Fortschritt und der besseren Auswertung hinderlich im Wege. Allerdings machen sich diese Uebelstände in der Forstwirtschaft auf dem Gebiete der Technik weniger fühlbar, dagegen werden sie mit steigender Verkehrsentwickelung mehr und mehr auf dem des Vertriebs der abzusetzenden Erzeugnisse empfunden, ohne dass ihnen durch eine der ungehemmten Privatwirtschaft sich nähernde Dezentralisation, welche jeweilig eine Anschmiegung an die gegebene Lage der Dinge gestattet, vollständig abgeholfen werden könnte. Zwar darf nicht übersehen werden, dass nur grosse, für Deckung des Marktes auch genügend leistungsfähige Privatverwaltungen, welche der Beamten nicht entraten können, mit der Staatsverwaltung zu vergleichen sind. Doch würde auch unter dieser Voraussetzung die Privatwirtschaft vor der immer schwerfälligeren Staatswirtschaft einen Vorsprung voraushaben, ein Umstand, welcher bei dem 1879 viel beklagten Wettbewerb fremder Hölzer mit der deutschen Forstwirtschaft auf unserem eigenen Markte eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat.

Besserung wird auch in dieser Beziehung erzielt werden, sobald unser Beamtenstand nicht mehr ausschliesslich oder vorwiegend Forsttechniker, sondern Forst**wirte** aufweist. Auf einen derartigen Zustand drängt die noch immer wachsende Verkehrsentwickelung mit eherner Notwendigkeit hin.

Vgl. A. Smith, Bd. V, Kap. II; Lüder, Nationalindustrie III, S. 480; Schmalz, Staatsw. 1808 S. 303; Krug, Abriss der Staatsökonomie, 1808 S. 122; Fulda, Finanzw. 1827 § 58 ff.; Krehl, § 14, 15; v. Jakob, Finanzw. § 729, 761. Polizei S. 390; Pölitz, II, S. 335; Moltke, S. 38; Bülau, Staat und Landw., S. 58 ff.; R. v. Mohl, Polizei § 111, 146; Rentzsch, S. 134; Trunk, Revolution, 1802, S. 28, 49: „Quod communiter geritur, communiter negligitur ... Qui reipublicae servit, ingratae bestiae servit.“; Medicus in Mosers Forstarchiv, Bd. 26 S. 85 ff.; Heldenberg in seinem Förster I, S. 63, 74 etc.; Hazzi, I S. 403, II S. 382; Pfeil, I S. 319, 331, II S. 62, Ursachen S. 113, 134 etc.; Andree's Oekon. Neuigkeiten Nr. 48 v. 1826, S. 382 ff.; Nr. 69 v. 1830 etc.; A. F. u. J. Z. v. 1826 Nr. 51, v. 1827 Nr. 85, 86, 88, v. 1830 Nr. 152.

4. Folgerungen. Grundsätze bei einem Verkaufe. Neuerwerb.

§ 106. Aus den genannten Gründen wäre eine grundsätzliche Ausdehnung des Staatsforstbesitzes auf alle Waldungen des Landes nicht gerade geboten. Eine solche grundsätzliche Mehrung könnte nur in Frage kommen, wenn die Privatwaldungen wirklich billig zu erwerben sind, mit anderen Worten, wenn tatsächlich der Staat aus seinen Waldungen mehr Nutzen zu ziehen vermag als der Private, eine Annahme, welche für Deutschland nicht gerade als allgemein zutreffend bezeichnet werden kann.

Umgekehrt wäre aber auch zu einer grundsätzlichen Veräusserung kein Anlass gegeben. Schutzwaldungen, welche der Staat besitzt, wären jedenfalls beizubehalten. Auch wäre es vollständig gerechtfertigt, den Begriff des Schutzwaldes nicht zu eng zu fassen. Waldungen, bei welchen Zweifel bestehen, wird man aus Vorsicht in diese Gattung einzureihen haben.

Aber es ist auch in Deutschland kein Grund vorhanden, den übrigen Staatswaldbesitz aufzugeben. Der Umstand, dass die Forstwirtschaft technisch verhältnismässig einfach und stetig ist und doch immer nur einen beschränkten Spielraum für die Spekulation bietet, dass sie ferner, um wirklich für den grossen Markt leistungsfähig zu sein, einen grösseren Umfang und damit die Verwendung von Beamten erfordert, dass endlich das Waldeigentum nur in geringem Masse Arbeitseigentum ist, fällt mit solchem Gewichte zu gunsten der Beibehaltung in die Wagschale, dass erst unseren soliden Staatsforstverwaltungen gegenüber eine entschiedene Ueberlegenheit der Privatwirtschaft nachgewiesen werden muss, ehe an einen planmässigen Verkauf gedacht werden dürfte.

Zwar ist auch schon verlangt worden, es solle der Staat erst für eine richtige örtliche Verteilung der Waldungen im Lande Sorge tragen und dann dieselben an Private mit der Verpflichtung, sie zu erhalten, veräussern. Ist jedoch die Auferlegung einer solchen Verpflichtung mit der durch sie bedingten Staatsaufsicht wirklich nötig, dann ist eine Veräusserung überhaupt zu verwerfen.

Vorstehend hatte ich Waldungen im Auge, welche als Schutzwald zu erhalten sind oder eine genügende Rente abwerfen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist, und zwar nicht allein nur dann, wenn dies landwirtschaftlich „dringend“ nötig ist (Sachsen), sondern überhaupt eine Umwandlung und damit auch meist ein Verkauf geboten. Solch' landwirtschaftlich nutzbares Gelände sollte je nach der Lage in entsprechende Teile zerlegt und zum Verkaufe ausgeboten werden und zwar nicht allein, weil hierdurch eine grössere Nachfrage und ein verhältnismässig höherer Erlös erzielt werden kann, sondern vorzüglich aus sozialen Rücksichten, um möglichst einen Stand kleiner und mittlerer Grundbesitzer zu erhalten.

Ausserdem empfiehlt es sich auch, tunlichst abgelegene Waldteile abzugeben, bei denen Schutz und Verwaltung schwer und kostspielig, der Reinertrag niedrig ist, während ein angrenzender Käufer, der sie zur Zurundung seines Geländes zu verwenden in der Lage ist, sie auch gut bezahlen kann. Allenfalls kann auch ein zweckmässiger Austausch stattfinden, wenn beide Teile hierdurch in den Stand gesetzt werden, ihr Besitztum in geeigneter Weise abzurunden.

Im übrigen dürften bei Veräusserungen die gewöhnlichen kaufmännischen Regeln nicht unbeachtet bleiben, damit nicht, wie dies in Oesterreich viel geschehen, nachträglich über Waldverschleuderungen geklagt zu werden braucht. Zunächst sollten die bestgelegenen Waldungen abgegeben werden, zumal wenn sie auf landwirtschaftlich nutzbarem Gelände stocken. Dieselben versprechen nicht allein einen hohen Erlös, sondern bei ihnen treffen die Voraussetzungen für Zulässigkeit einer Veräusserung am ehesten zu. Weiter ist zu fordern: Abgabe in möglichst gutem Zustand (frei von Berechtigungen, abgeholzt nur, wenn die Bestände auch hiebsreif waren; geeignete Zufahrt etc.), zeitige Bekanntmachung der Absicht, dass verkauft werden soll, mit genügender Aufklärung über Lage und Beschaffenheit der Wälder etc., Festsetzung eines untersten Preissatzes, unter dem nicht verkauft werden dürfte (nämlich die Summe, welche bei wirklich möglicher guter Bewirtschaftung durch die Staatsverwaltung selbst erzielt werden kann). Als Zeit des Verkaufs wäre eine solche zu wählen, in welcher auch zureichende Preise zu erhoffen sind, mithin nicht etwa eine Zeit der Notlage. Jedenfalls hätte die Veräusserung nur allmählich in dem Masse zu erfolgen, bei welchem auch annehmbare Gebote zu erwarten sind. Hiernach ist die Bestimmung eines festen Termins durch Gesetz zu verwerfen, sobald es sich wenigstens um Verkäufe von grösserem Umfang handelt.

Die Verwendung des Erlöses würde, sofern hierüber nicht bereits gesetzliche Be-

stimmungen bestehen (Tilgung von Schulden, für welche die Waldungen verpfändet sind), nach den als zweckmässig anerkannten Grundsätzen der Finanzverwaltung zu erfolgen haben. Die Einnahme ist als ausserordentliche zu behandeln und demgemäss grundsätzlich zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben zu verwenden. Allenfalls ist auch nur eine Umwandlung des „werbenden“ Vermögensgrundstockes angezeigt.

So wurde 1860 in Frankreich, um einen Teil der zu Aufforstungen auf Schutzwaldgelände erforderlichen Mittel zu beschaffen, der Verkauf von Waldungen in besseren Lagen angeordnet, bei denen Rodung als geeignet erschien, ein Verfahren, welches nur Billigung verdient.

Ankauf von Waldungen ist insbesondere empfehlenswert, wenn dieselben als Schutzwaldungen zu erhalten und zu bewirtschaften sind. Ferner kann ein Erwerb im Interesse einer wirtschaftlichen Abrundung oder der zweckmässigen Ausführung des Wegnetzes als geboten erscheinen.

Die Frage, ob auch Ankäufe zu dem Zwecke geboten seien, um bei schlechter Wirtschaft der Besitzer vorhandene Waldungen vor dem ihnen drohenden Untergang zu retten, ist bedingter Natur. In Kulturstaaten wird sich hierfür kaum eine Veranlassung finden. In vorkommenden Fällen würde vorerst zu untersuchen sein, ob nicht die Ursachen einer schlechten Bewirtschaftung in anderer Weise zu beseitigen sind (Ablösung und Regelung von Lasten, Verbesserungen im Verkehrswesen etc.). Dagegen dürften Waldankäufe, durch welche eine finanzielle Verwertung von Einnahmeüberschüssen erzielt werden soll, ganz abgesehen von allen Grundsätzen der Steuerpolitik, schon deswegen zu verwerfen sein, weil für einen solchen Zweck sich andere, passendere Gelegenheiten bieten.

5. Die allgemeinen Grundsätze der Bewirtschaftung der Staatswaldungen.

§ 107. Dieselben sind theoretisch unschwer festzustellen. Jedenfalls soll der Gesamtheit nachhaltig der grösst mögliche Vorteil aus den Staatswaldungen erwachsen. Dieses Ziel stecken sich denn auch die Forstgesetze, welche Bestimmungen über die zu beobachtenden Wirtschaftsgrundsätze enthalten. Solche Bestimmungen können natürlich nur ganz allgemein gehalten sein. Die Besonderheiten der Ausführung müssen um so mehr Sache der Verwaltung sein, als dieselben nicht allein nach Ort und Zeit veränderlich, sondern auch die Anschauungen der Techniker keine feststehenden sind. Man läuft durch gesetzliche Verewigung von solchen Anschauungen oder auch von Forderungen, welche früher vollständig im Einklang mit Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen standen, Gefahr, Gesetz und Wirklichkeit in einen unversöhnlichen Widerspruch mit einander zu bringen.

In der gedachten allgemeinen Forderung stimmen die Anhänger der verschiedensten Richtungen überein. Verschieden sind nur die Ansichten über den Weg, auf welchem dieses Ziel zu erreichen sei. In dieser Beziehung stehen im wesentlichen zwei Richtungen einander gegenüber, von denen die eine einen unbedingten Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und privatwirtschaftlichen Bestrebungen in der Waldwirtschaft unterstellt, während die andere einen solchen nicht als von vornherein gegeben, sondern nur als in besonderen Fällen möglich anerkennt.

Der ersteren Anschauung wurde in Mosers Forstarchiv I, S. 74, mit den Worten Ausdruck verliehen, dass nicht die Geldeinnahme, sondern das Landesbedürfnis für die Bewirtschaftung massgebend sein dürfe. Diesem Gedanken begegnen wir bei vielen Schriftstellern wieder, u. a. bei Fulda, § 76, Hundeshagen, S. 115, André, Versuch einer zeitgemässen Forstorganisation, Prag 1823 S. 15 ff., Schenk II S. 315, der als forstlicher Romantiker nach Art eines v. Haller sich entschieden dagegen ausspricht, dass der Staat kaufmännisch oder gar jüdisch handele, in der neuesten Zeit noch Solf,

der auf der Forstversammlung zu Strassburg 1883 (Bericht S. 31) als letztes Ziel der Staatsforstwirtschaft nicht die Erzielung einer grösstmöglichen Reineinnahme, sondern die Befriedigung der Holzbedürfnisse des Volkes erklärte u. a.

Vorzüglich finden wir jene Anschauung auch in offiziellen Werken vertreten. So heisst es u. a. in den „Forstl. Verhältnissen Preussens“:

„Für die Bewirtschaftung der Staatsforsten gelten als Hauptregeln: Strenge Einhaltung der Grenze des nachhaltigen Fruchtgenusses und Erzielung einer nachhaltig möglichst grossen Menge wertvoller Waldprodukte in möglichst kurzer Zeit.“

„Man wird beide Regeln in dem Grundsatze zusammenfassen können: die Wirtschaft erstrebt die Erlangung eines nachhaltig möglichst hohen Reinertrags aus der Verwertung der Waldprodukte für die Volkswirtschaft.“

„Die preuss. Staatsforstverwaltung bekennt sich nicht zu den Grundsätzen des nachhaltig höchsten Bodenreinertrags unter Anlehnung an eine Zinsenrechnung, sondern sie glaubt, im Gegensatz zur Privatforstwirtschaft, sich der Verpflichtung nicht entheben zu dürfen, bei der Bewirtschaftung der Staatsforsten das Gesamtwohl der Einwohner des Staates ins Auge fassen und dabei sowohl die dauernde Bedürfnisbefriedigung in bezug auf Holz und andere Waldprodukte, als auch die Zwecke berücksichtigen zu müssen, denen der Wald nach so vielen anderen Richtungen hin dienstbar ist. Sie hält sich nicht für befugt, eine einseitige Finanzwirtschaft, am wenigsten eine auf Kapital- und Zinsengewinn berechnete reine Geldwirtschaft mit den Forsten zu treiben, sondern für verpflichtet, die Staatsforsten als ein der Gesamtheit der Nation angehörendes Fideikommiss so zu behandeln, dass der Gegenwart ein möglichst hoher Fruchtgenuss zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Waldprodukten und an Schutz durch den Wald zu gute kommt, der Zukunft aber ein mindestens gleich hoher Fruchtgenuss von gleicher Art gesichert wird.“

„Nur insofern das Geld den Wertmesser aller materiellen Güter und also auch der aus der Waldproduktion hervorgehenden Güter darstellt, ist der in Geld ausgedrückte möglichst hohe nachhaltige Reinertrag an Waldprodukten als das Hauptziel der preussischen Staatsforstwirtschaft zu bezeichnen.“

Hier ist unterstellt, als ob die Anrechnung von Zinsen mit dem Gesamtwohle und der nachhaltigen Bedürfnisbefriedigung im Widerspruch stehe, eine Annahme, welche unter Umständen (Schutzwald) zutreffen kann, aber keineswegs allgemeine Gültigkeit hat. Eine „einseitige“ Finanzwirtschaft oder „reine Geldwirtschaft“ wird wohl überhaupt von niemand befürwortet; dagegen dürfte es sich doch nicht empfehlen, der Zukunft unbedingt einen mindestens gleich hohen Fruchtgenuss „von gleicher Art“ zu sichern, wie wir ihn heute ziehen. Wir haben nach dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass unsere Aufwandsfähigkeit sich nicht mindert, sondern dass sie vielmehr steigt, dass also eine Besserung der gesamten wirtschaftlichen Lage eintritt. Die Form dagegen, in welcher sich dieselbe insbesondere als Vermögenskraft äussert, hat sich nach der Gestaltung von Wirtschaft, Technik und Kultur zu richten. So war uns Brennholz früher unentbehrlich, heute ist es vielfach durch die Kohle ersetzt. Dieser Umstand in Verbindung mit der Aenderung des Transportwesens lässt es als rätlich erscheinen, nicht allein möglichst Nutzholz an der Stelle von Brennholz zu erziehen, sondern auch, wo dies vorteilhaft, Wald zu roden und unrentabel gewordenes landwirtschaftliches Gelände neu aufzuforsten.

Dass die preuss. Staatsforstverwaltung mit strenger Folgerichtigkeit an allen oben genannten Sätzen festhält, darf ich wohl ohne weiteres verneinen. Schon die weiteren Ausführungen des erwähnten Werkes sprechen nicht dafür, im übrigen aber ist die Verwaltung dermalen gar nicht in der Lage anzugeben, welche Wirtschaft eigentlich den oben mitgeteilten Anforderungen entspricht.

Auch die Forstverwaltungen anderer Staaten haben ähnliche Grundsätze wie die preussische ausgesprochen, ohne freilich in Wirklichkeit an ihnen festhalten zu können. So verlangt das bayerische Forstgesetz, Art. 2: „die Forstwirtschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und ihren Wirtschaftsplan auf sorgfältige Ertragsermittelungen zu stützen.“

Art. 3. „Ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der vorhandenen Rechte, die höchstmögliche Produktion in den den Bedürfnissen der Gegend und des Landes entspre-

chenden Sortimenten zu erzielen."

Demzufolge wurde denn „die Annahme möglichst hoher Umtriebszeiten für die Hochwaldungen", welche „im allgemeinen das Gepräge der Wohlhabenheit mit all' ihren Vorzügen an sich" trügen, in Bayern „zur Regel erhoben", ein von Ph. Geyer mit Recht getadelter Grundsatz, der praktisch oft nur zu wörtlich befolgt wurde, heute aber als ein von der Forstverwaltung über Bord geworfenes Erbstück aus der guten alten Zeit zu betrachten ist.

Auch in Sachsen wurde die Nachhaltigkeit „als oberstes Prinzip" aufgestellt (Darstellung der Kgl. S. Staatsforstverwaltung, 1865) und in grossmütiger Weise „den Privatwaldbesitzern die Brennholzproduktion überlassen, welche an Bedeutung bereits verloren habe". Der bedingte und darum für die Einrichtung der Wirtschaft selbst nichts bestimmtes aussagende Begriff der Nachhaltigkeit wurde hier wie auch in anderen Ländern dahin aufgefasst, dass die höhere Umtriebszeit im Gegensatz zur niederen die nachhaltige sei.

Und in dem Werke: „Die forstl. Verhältnisse Württembergs" (1880) wird gesagt: „Die Verwaltung betrachtet die Staatswaldungen nicht als reine Finanzquelle, sondern in erster Linie als ein für die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bestimmtes Gesamtgut. Bei der Festsetzung der Umtriebszeiten wird deshalb grundsätzlich von finanziellen Rechnungsoperationen abgesehen, welche auf der unsicheren Grundlage eines willkürlich gewählten Zinsfusses und einer Vorausbestimmung der Preise für eine ferne Zukunft beruhen". Uneingedenk jedoch dieses einmal aufgestellten Grundsatzes soll nun für Bestimmung der Umtriebszeit die Kulmination des Wertszuwachses massgebend sein, als ob dieselbe sich nicht auf finanzielle Rechnungsoperationen gründete und nur die gegenwärtige Preisgestaltung ins Auge fassen dürfe.

Diesen Auffassungen lassen sich die Worte entgegenhalten, welche, freilich nicht unbeschränkt, schon Moser in seiner Forstökonomie (1755) ausgesprochen hat: „Die ökonomischen Prinzipia bleiben einerley, die Besitzer der Waldungen seyen, welche sie wollen"; dann die formvollendeten Ausführungen, welche Heldenberg in seiner Zeitschrift „der Förster" brachte (I), und aus der neuesten Zeit vorzüglich die Darlegungen von Ad. Wagner, welcher in seiner Finanzwissenschaft verlangt, es solle für die Bewirtschaftung der Staatsforsten der privatwirtschaftliche Grundsatz des grössten nachhaltigen Reinertrags der leitende sein, soweit nicht Rüchsichten auf das allgemeine Wohl widersprächen, eine Forderung, mit welcher Ad. Wagner vollständig auf dem Boden der Reinertragstheorie steht (vgl. insbesondere auch seine weiteren Ausführungen).

§ 108. Dagegen, dass den Besitzern von Privatforsten, welche nicht Schutzwaldungen sind, zu gestatten sei, dieselben so zu bewirtschaften, dass sie den höchst möglichen Reinertrag abwerfen, werden wohl kaum Einwendungen erhoben. Aber auch den Gemeinden sollte nicht verwehrt werden, ihre Waldungen so zu behandeln, wie es ihrem Interesse entspricht. So kämen denn die wirklichen oder vermeintlichen volkswirtschaftlichen Interessen, welche gegen einen Wirtschaftsgrundsatz sprechen, der, vom Standpunkte des Besitzers aus betrachtet, als richtig erscheint, nur bei Staatswaldungen in Frage. Nur um diese kann es sich handeln, wenn von den verschiedenen Grundsätzen der Umtriebsbestimmung die Rede ist, und es gehört demnach die Betrachtung derselben in das Gebiet der Forstpolitik.

Neben derjenigen Wirtschaft, welche die Reinertragstheorie vertritt, sind in der forstlichen Literatur noch mehrere andere Arten besprochen und für Staatswaldungen verlangt worden, ohne dass jedoch die betr. Schriftsteller immer fest an ihren eigenen Forderungen festgehalten haben. So erklären sich z. B. einige Schriftsteller für die Umtriebszeit des grössten Waldreinertrags; gleichzeitig aber wollen sie auch mit Zinsen rechnen und diskontieren, eine Forderung, welche sich mit jener Umtriebszeit schlechterdings nicht verträgt. Andere wollen die grösste Masse, aber auch die grösste Summe an Werten und fügen wieder gelegentlich die Beschränkung dazu, dass dieselbe in der kürzesten Zeit mit den geringsten Kosten erzielt werden soll.

Zu erwähnen wären hier die folgenden „Umtriebszeiten":

1) Die „physische Umtriebszeit", „physikalische Haubarkeit".

§ 109. Insofern dieselbe gleichbedeutend sein soll mit der natürlichen Lebensdauer einzelner Bäume oder geschlossener Bestände, könnte sie doch nur in Betracht kommen für gewisse Bannforste, dann für bestimmte Luxuswaldungen, welche durch die Axt nicht entweiht werden sollen. Im übrigen wären derartige Umtriebszeiten, welche kaum mehr nutzbares Holz liefern, schlechthin zu verwerfen. Gewöhnlich denkt man, wenn von der gedachten Umtriebszeit die Rede ist, an die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung. Nun ist letztere gerade keine Naturnotwendigkeit. Wo sie aber am Platze oder unumgänglich notwendig ist, da steht sie mit den Forderungen der vorteilhaftesten Auswertung von Wald und Waldgrund nicht im Widerspruch. Hier wäre nur noch die Frage zu erörtern, ob der Boden zur Holzzucht oder in anderer Weise zu benützen sei. Im übrigen bietet aber auch die Möglichkeit der natürlichen Verjüngung noch einen ziemlich weiten Spielraum für die Wahl der Umtriebszeit selbst, so dass auch in dieser Beziehung kein Gegensatz zwischen der physischen und einer anderen Umtriebszeit besteht. Praktisch behauptet der der physischen Umtriebszeit zu grunde liegende Gedanke lediglich insofern eine Bedeutung, als sich die Wirtschaft nur innerhalb der Grenzen der technischen Möglichkeit bewegen kann. Dies gilt für alle Wirtschaften und zwar für den Privaten wie für den Staat. Hiernach entfällt die physische Umtriebszeit als eine im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsgrundsätzen stehende Forderung auch für die Staatsforste aus dem Kreise der Betrachtung.

2) Die Umtriebszeit des grössten Massenertrags.

§ 110. Unter Masse wird hier einfach die durch Raumeinheiten bemessene Holzmenge verstanden. Die Wirtschaft des grössten Massenertrages ist demnach diejenige, welche die grösste Zahl an Kubikmetern Holz liefert. Von einem Vergleiche verschiedener Holzarten kann dabei freilich keine Rede sein, sofern nicht eine der anderen gleichgewertet werden könnte. Als Masse können Haubarkeitsertrag allein oder auch dieser nebst Zwischennutzungen (Vornutzungen, Durchforstungen im weiteren Sinn) in Rechnung kommen.

Die Wirtschaft des grössten Massenertrages wurde früher öfter gefordert, insbesondere dann, wenn der höchste Materialertrag dem Geldertrag ausdrücklich gegenüber gestellt wurde, so von Schenk, II S. 315 ff.; Meyer S. 217; Papius, die Holznot S. 50; Müller, Versuch S. 76; R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft u. a. Auch für die österr. Reichsforsten war früher die Erzielung „des grössten durchschnittlichen Materialertrags" als Wirtschaftsgrundsatz aufgestellt.

Die genannte Wirtschaft wurde damit begründet, dass sie gestatte, den Holzbedarf auf der kleinsten Fläche zu decken, was indessen doch nur richtig ist, wenn lediglich Holzmengen in Rücksicht zu ziehen sind. Dabei schwebte, ganz abgesehen von Zusätzen von der Art wie „binnen der kürzesten Zeit", „mit möglichst geringem Aufwand", wie sie bei Meyer S. 177 u. a. vorkommen, die Annahme vor, als ob die in Rede stehende Umtriebszeit auch das brauchbarste Holz und die grösste Waldrente liefere. Diese Voraussetzung trifft nun keineswegs immer zu. Auch stimmen die in Wirklichkeit eingehaltenen Umtriebszeiten nicht gerade überall mit denjenigen überein, welche bei angestellten Untersuchungen je für die unterstellten Wirtschaftsverhältnisse sich als diejenigen des grössten Massenertrages berechneten.

Unsere Umtriebszeit bietet zwar den Vorteil, dass sie von Preisen und Kosten unabhängig und darum nur innerhalb sehr enger Grenzen mit der Umgestaltung der Technik oder mit der Gewinnung neuer Erkenntnisse im Gebiete der Technik verän-

derlich ist. Doch ist sie grundsätzlich zu verwerfen. Denn Aufgabe der Wirtschaft ist es nicht, irgend welche Massen, sondern brauchbare Güter in der Menge zu erzeugen, dass dadurch unser Wohl nachhaltig am meisten gefördert wird. Aus diesem Grunde ist nicht allein auf die Wertschätzung derselben Rücksicht zu nehmen, für welche der Preis als Anhaltspunkt dient, sondern um die wirtschaftliche Grenze zwischen Land- und Forstwirtschaft zu finden, und um zu ermitteln, welche Mengen der verschiedenen Gütergattungen als angemessen zu gelten haben, hat man auch die Aufwendungen mit in Betracht zu ziehen. So lange man annehmen durfte, dass die grösste Masse auch den höchsten Brenngehalt darstelle, und Brennholz ein wichtiges oder das wichtigste Erzeugnis des Waldes war, hatte die Umtriebszeit des grössten Massenertrages wenigstens einen Sinn; heute ist sie auch in Staatswaldungen gänzlich unberechtigt.

Nach Baur, Waldwertrechnung, S. 43 meinte freilich Schmoller (in den Mitteilungen des landw. Instituts der Universität Halle, Berlin 1865 S. 133): „Vom Standpunkte der Volkswirtschaft wird man bei jeder Produktion nur fragen, welche Quantität von Arbeit, von Stoffen, von Grund und Boden wird zu einer Produktion verbraucht. Das ist volkswirtschaftlich das allein Entscheidende". Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus aber habe man sich auch zu fragen, welche Werte diese Quantitäten hätten. Ich glaube kaum, dass Schmoller diese Sätze aufrecht halten möchte. Gerade vom Standpunkte der Gesamtheit aus werden überhaupt keine Stoffe „verbraucht". Hier kann man lediglich von einem „Kreislauf des Stoffs" sprechen. Vielleicht liegt in der Schmoller'schen Abhandlung ein Schreibversehen oder ein Druckfehler vor.

3) Die technische Umtriebszeit.

§ 111. Unter derselben ist eigentlich schlechthin eine jede zu verstehen, welche brauchbares Holz liefert. Dieses Ziel will nun freilich jeder Forstwirt erreichen. Der Unterschied besteht nur darin, dass den einen die Einträglichkeit ein Mittel bildet, um zu ersehen, welche Arten von Gütern (Bau-, Werk-, Brennholz, verschiedene Holzarten) und in welchen Mengen dieselben zu erzeugen sind, während die anderen von vornherein die technische Umtriebszeit schlechthin verlangen und die Rentabilität als Grundlage für die Gestaltung der Wirtschaft verwerfen.

Klar geht dies schon aus einer Bemerkung von Zanthier (Abhandlungen über das Forstwesen, 1799 S. 154) hervor, welcher auch in kurzen Worten eine Begründung für seine Forderung gab, wie wir sie später bei G. L. Hartig, Meyer, v. Berg, Grebe u. a. bis in die neueste Zeit finden. Der Forstmann (Staatsforstwirt!) soll nach Zanthier „sein Hauptaugenmerk nur darauf richten, solches Holz zu erziehen, was zu den Manufakturen gebraucht werde, man müsse alsdann den übrigen Profit, den man sonst aus dem Holze haben könnte, in den Manufakturen suchen." Hierzu fügte v. Hennert den Satz: „Jede Schätzung eines Forstes, sobald man bei Ausmittelung des Ertrages nicht auf die Landesbedürfnisse der Provinz oder Gegend Rücksicht nimmt und bloss nur den höchst möglichen Ertrag nach der Geldtaxe dabei vor Augen hat, ist verwerflich." Auf diesem Standpunkt stehen die meisten forstlichen Schriftsteller der älteren Zeit, während heute doch mehr „der höchst mögliche Ertrag nach der Geldtaxe" in den Vordergrund geschoben wird, ferner das bayer. Forstgesetz (Art. 3), die S.-Meiningen'sche Forstordnung (Art. 2), dann, wenigstens auf dem Papiere, verschiedene Staatsforstverwaltungen der Gegenwart. Allerdings wird der der technischen Umtriebszeit zu grunde liegende Gedanke kaum je mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt.

Man kann sich übrigens doch dem Gedanken nicht verschliessen, dass für Beurteilung der Zweckmässigkeit der Produktion nicht der Umstand allein entscheidend sein darf, dass Holz von irgend welcher Form begehrt wird, dass eine ungenügend vergütete Abgabe an die Käufer (Gewerbe) auch vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus nur als eine vorübergehende Massregel gerechtfertigt werden kann und dass endlich das Interesse der Staatskasse doch auch berücksichtigt werden will. So kommt man denn auf dem Wege von allerlei Vorbehalten und Verklausulierungen, welcher

freilich eine klare und bestimmte Fassung nicht gestattet, dem richtigen Gedanken nahe, dass die Brauchbarkeit für technische Zwecke und für häusliche Verwendung erste Bedingung für die Wirtschaft ist, dass aber innerhalb der hiermit gesetzten Grenzen die Rentabilität über die Frage entscheidet, ob der Boden überhaupt für waldbauliche Zwecke zu verwenden, welche Holzart und Umtriebszeit zu wählen sei etc.

4) Die Umtriebszeit des grössten Waldreinertrags.

§ 112. Dieselbe findet wohl heute unter den Forstwirten die meisten Verteidiger, wenn freilich über ihre wirkliche Höhe noch Unklarheit herrscht und die Frage, ob und inwieweit die Kosten zu berücksichtigen seien, zu Zweifeln und Widersprüchen Veranlassung gibt. Nach v. Hagen-Donner (a. a. O. S. 177) wird in den preussischen Staatswaldungen die Wirtschaft erstrebt, welche den grössten „Wertsdurchschnittszuwachs" ergibt. Das gleiche Ziel hat man sich in Württemberg gesetzt (S. 198 der forstl. Verh. W.'s). Als „Wert" gilt hierbei die Höhe des für die gesamten Erzeugnisse zu erzielenden Erlöses. Mit Beibehaltung der in der Waldwertrechnung üblichen Bezeichnungen würde zur Bestimmung der Umtriebszeit die Formel dienen:

$$\frac{A_x + D_k}{x}.$$

Nun wird aber auch statt des grössten Wertsdurchschnittszuwachses (Rohertrag der Waldwirtschaft) der grösste Waldreinertrag gefordert, so von v. Hagen S. 177. Auch in Württemberg wird wohl unzweifelhaft nicht der grösste Wertszuwachs, sondern grundsätzlich der grösste Waldreinertrag erstrebt. Praktisch ist freilich der Unterschied dann nicht gross, wenn unter dem Wert nicht der Erlös für die Walderzeugnisse, sondern der sog. erntekostenfreie Ertrag verstanden wird.

Streng folgerichtig dürfte man sich aber doch nicht damit begnügen, nur die im Walde vom Waldeigentümer aufgewandten Kosten unberücksichtigt zu lassen, sondern es hätten auch die Transportkosten zu entfallen und mit diesen die Aufwendungen für die Holzverarbeitung. Wird einmal grundsätzlich diejenige Wirtschaft verlangt, welche den höchsten Rohertrag ergibt, so müssten denn doch die Summen in Rechnung kommen, zu welchen Holz und Holzwaren von dem endlichen Verbraucher derselben bewertet werden. So weit gehen freilich heute nur wenige Forstwirte (Ney). Man bleibt in der Regel auf halbem Wege stehen und will nur einige Kosten unberücksichtigt lassen und zwar gewöhnlich nur die Zinsen. So wird denn von vielen Forstwirten diejenige Umtriebszeit als die für Staatswaldungen zu erstrebende bezeichnet, bei welcher der Waldreinertrag am grössten ist.

Von der finanziellen Umtriebszeit unterscheidet sich dieselbe dadurch, dass bei ihr auf die Möglichkeit einer anderweiten Ausnutzung verfügbarer oder aufzuwendender Mittel keine Rücksicht genommen wird; der Nutzen, welcher durch Verwendung des Holzes erzielt werden kann, bleibt ausser acht, möge er auch noch so gross sein. Bauten von Eisenbahnen, Brücken, Schulen sind so lange aufzuschieben, bis von dem abzugebenden Holze kein genügender Zuwachs mehr zu erhoffen ist.

§ 113. Solche Wirtschaftsgrundsätze sind gerade vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus zu verwerfen. Auch in Staatswaldungen hat eine wirtschaftliche Abwägung stattzufinden zwischen der Höhe eines weiteren möglichen Wertszuwachses und der Summe der Wertmehrungen, welche durch Abtrieb des Holzes erzielt werden können. Allerdings kann hierbei der wirklichen Verwendung des Holzes nicht nachgespürt werden, eine Aufgabe, welche die Staatsforstverwaltung weder zu lösen im stande ist, noch sich überhaupt zu stellen braucht. Die Sorge für wirtschaftliche Ausnutzung

darf und muss sie denjenigen überlassen, welche Holz kaufen und verbrauchen. Dieselben sind denn doch eher befähigt und auch berufen, über die in Rede stehende Frage zu entscheiden, als Techniker, welche derselben meist durchaus fern stehen. Die Praxis hält sich darum mit Recht an den Preis, ebenso kann sie genügende Verzinsung verlangen, indem sie dabei lediglich um eine gute Gestaltung der eigenen Wirtschaft besorgt ist und die übrigen Zweige der Volkswirtschaft sich selbst überlässt. In Wirklichkeit verfahren unsere Staatsforstverwaltungen auch gar nicht so einseitig, wie es die Theorie verlangt; sie überlassen meist die letztere sich selber, ohne von ihr anders als in warmen für den Wald gehaltenen Reden Gebrauch zu machen.

Wie die forstliche Reintragstheorie von der Theorie des höchsten Waldreinertrags sich lediglich dadurch unterscheidet, dass sie mit Zinsen rechnet, so hat letztere vor ihr auch nur den Umstand voraus, dass sie keinen Zinsfuss zu bestimmen braucht. Ist derselbe aber einmal festgestellt, dann sind die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung für beide die gleichen. Beide haben sich mit den gleichen Zuwachserhebungen zu befassen, beide mit den gleichen Preis- und Kostensätzen zu rechnen.

Man hat ausser dem erwähnten auch noch andere Vorteile der Wirtschaft des grössten Waldreinertrags angeführt. Dieselben haften jedoch dieser Wirtschaft überhaupt nicht ausschliesslich als eine besondere Eigentümlichkeit an; oder sie beruhen auf einer nicht zutreffenden Annahme. Erhaltung der Bodenkraft, Möglichkeit der Wiederverjüngung, Reife des Holzes, Ausübung eines günstigen Einflusses auf Klima u. s. w., all' diese Vorzüge kann überhaupt keine der forstlichen Schulen für sich allein in Anspruch nehmen, ganz abgesehen davon, dass die Richtigkeit mancher Voraussetzungen, von denen viele Techniker bislang ausgegangen sind, überhaupt erst noch der Bestätigung bedarf.

Wenn z. B. gewöhnlich hohe Umtriebszeiten schlechthin verlangt werden, so meint G. Wagener (Waldbau, 1884 S. 298), nach den vorliegenden Untersuchungen sei zu vermuten, dass das 60—80jährige Holz die grösste Dauer, Tragfähigkeit und Brennkraft habe. Sollte sich dieser Ausspruch allgemein als zutreffend bestätigen, so wird er in Verbindung mit den Ergebnissen, zu welchen man auf Grund neuerer Ertragserhebungen gelangte, dass nämlich die Umtriebszeit des grössten Massenertrages gar nicht sehr hoch, sondern vielmehr ziemlich niedrig liege, den Gegnern der Reinertragsschule den vollständigen Uebergang in's feindliche Lager erleichtern.

Umtriebszeiten und Preisgestaltungen, wie sie der Forderung der Reinertragstheorie entsprechen würden, sind praktisch möglich. Dass sie für die Dauer mit dem Interesse der Gesamtheit nicht im Einklang stehen könnten, ist eine gar nicht zu beweisende Annahme, welche insbesondere viele Vertreter in den an überlieferten Schablonen festhaltenden technischen Kreisen findet. Darum sind auch für den Staatswald diejenigen Wirtschaftsgrundsätze als massgebend zu betrachten, wie sie allgemein für die Bodenbenutzung als gültig in Theorie und Praxis anerkannt sind, nämlich die Bewirtschaftung auf einen möglichst hohen dauernden Reinertrag. Ein dem entgegengesetztes Verfahren hat nur eine unvorteilhafte Ausnutzung von Kräften und Mitteln und unzulässige einseitige Begünstigungen zur Folge, während es doch Pflicht einer einsichtigen Staatsverwaltung ist, die ihr anvertrauten Güter dem Interesse des Ganzen entsprechend wirtschaftlich auszuwerten. Eine Abweichung von den genannten Grundsätzen ist nur insoweit geboten, als es sich um Erreichung anderweit wichtigerer Zwecke handelt, welche die für sie gebrachten Opfer hinreichend lohnen. Dies gilt insbesondere für Schutzwaldungen. In anderen Waldungen könnten sie im wesentlichen nur in Frage kommen, wenn es sich um Uebergangszustände handelt. Von einem Privaten wird man nicht fordern, dass er mit Aufwendung von Opfern auf bestehende Zustände schonende Rücksicht nehme, vom Staate aber kann man verlangen, dass er nicht ohne weiteres tabula rasa mache, auch wenn dies augenblicklich für die Staatskasse von Vorteil sein könnte. In dieser Beziehung ist ein Unterschied zwischen Staats- und Privatwirtschaft vollständig anzuerkennen. Verkehrt aber ist es, vom

Staate zu verlangen, er solle dauernd Holz unter den Kosten abgeben. Denn die Annahme ist nicht zutreffend, als ob dieselben überhaupt nicht vergütet werden könnten.

Auf Verwaltung und Verwaltungsgrundsätze im einzelnen, insbesondere auf die Frage, der Diensteinrichtung und der Holzverwertung gehe ich hier nicht weiter ein, da dieselben in diesem Werke, der Einteilung desselben entsprechend, bereits behandelt worden sind.

IX. Die Pflege der Forstwirtschaft.

1. Schutz gegen Rechtsverletzungen und Beschädigungen.

§ 114. Die Aufgabe, den Wald gegen rechtswidrige Störungen und Verletzungen zu schützen, fällt teils der öffentlichen Gewalt, teils dem Eigentümer selbst zu. Nun ist aber nicht allein der Wald gegen rechtswidrige Eingriffe von seiten Dritter zu sichern, sondern es sind auch im Interesse der allgemeinen Ordnung oder der Erhaltung und pfleglichen Behandlung des Waldes Vorschriften erforderlich, welche der Waldeigentümer selbst zu beobachten hat. Dann können auch Dritte allgemeine polizeiliche Anordnungen übertreten, ohne dass gerade ihre Handlungen auf eine Entwendung gerichtet sind. Dies gibt Veranlassung zur Unterscheidung zwischen den allerdings nicht in allen Ländern in gleicher Weise aufrecht erhaltenen Begriffen des Forstfrevels, des Forstdiebstahls oder Holzdiebstahls und der Forstbeschädigungen auf der einen und der Forstpolizeiübertretungen und forstpolizeiwidrigen Handlungen auf der anderen Seite.

Das bayerische Gesetz unterscheidet zwischen Forstfreveln als Handlungen, welche in einem fremden Walde vorgenommen werden und zwar: Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andere Gefährden, und zwischen Forstpolizeiübertretungen, d. h. Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche der Eigentümer (oder sein Stellvertreter) im eigenen Walde begangen hat. Dem Forstfrevel durch Entwendung steht der Forstfrevel durch Beschädigung gegenüber. Andere Gesetze kennen den Ausdruck Forstfrevel nicht, sie stellen Forstdiebstahl und rechtswidrige Forstbeschädigungen neben einander. Dann werden auch als Forstpolizeiübertretungen nicht allein die genannten Uebertretungen von Eigentümer und Berechtigten (Uebertretungen im engeren Sinn), sondern auch die sog. forstpolizeilichen Handlungen bezeichnet, welche Dritte und Berechtigte durch Nichtbeobachtung der zur Sicherung des Waldes erlassenen Vorschriften begehen (in Bayern Forstfrevel), ausserdem auch noch Beschädigungen und Entwendungen geringfügiger Art.

In Preussen werden bestimmte Entwendungen als Forstdiebstahl bezeichnet, andere, sowie Forstbeschädigungen werden im Feld- und Forstpolizeigesetz mit Strafe bedroht, während das Waldschutzgesetz von 1875 Strafbestimmungen für Handlungen des Eigentümers enthält, welche in Bayern unter die Forstpolizeiübertretungen gehören.

Die Massregeln, welche den Schutz des Waldes bezwecken, sind teils präventiver, teils repressiver Art, und zwar ist die Wirkung von Repressivmassregeln selbst oft wieder vorbeugender Art, indem die Anwendung in einem gegebenen Falle zur Folge hat, dass andere drohende Verletzungen verhütet werden (z. B. die Strafandrohung wird erst voll wirksam durch den Strafvollzug).

§ 115. Von besonderer Wichtigkeit sind die Massregeln und Anstalten, welche möglichen Verletzungen und Beschädigungen vorbeugen sollen. Dies geschieht einmal durch Feststellung des Rechtsbestandes, insbesondere durch dauernde Bezeichnung des Eigentums und seiner Grenzen, Vermessung, Beschreibung, Kartierung, öffentliche Anerkennung und Beurkundung (Flur-, Sal-, Lager-, Grundbücher etc.), durch bestimmte Art der Grenzbezeichnung (Versteinung, stumme Zeugen etc.), Offenhaltung derselben etc., durch Aufzeichnung und Regulierung von Berechtigungen, welche am Walde haften u. s. w.

Mehrere Forstgesetze enthalten über diese Gegenstände genaue Vorschriften, insbes.

über Art der Vermarkung, welche dem Eigentümer zur Pflicht gemacht wird u. dergl. (z. B. Baden § 31, 88 etc., Meiningen Art. 21 u. a.), während d. R.St.G.B. § 274, 370 die früher streng geahndete Grenzverrückung (vgl. alte Volksrechte und Weistümer) mit Strafe bedroht.

Weiter ist zu erwähnen die Verhütung von Zuständen und Handlungen, welche Gefahren hervorrufen und Anlass zu Rechtsstörungen geben So kann der Reiz zu Freveln benommen werden, indem dafür Sorge getragen wird, dass weniger bemittelte oder unbemittelte Klassen der Bevölkerung ihren Holzbedarf in angemessener Weise decken können (unentgeltliche Abgabe von Raff- und Leseholz; geeignete Wahl der Verkaufsweise, Zeit des Verkaufs, Abgabe in kleinen Mengen, richtige Verteilung der Abgabepunkte, passende Zahlungsfristen etc.). Zur Verhütung teils von Freveln, teils von anderen Gefährdungen, insbesondere von Feuersgefahr dienen die Bestimmungen über Anlage von Gebäuden und gewerblichen Anstalten, welche auf Walderzeugnisse angewiesen oder feuersgefährlich sind (Ziegeleien, Kalköfen, Teerschwelerei etc.), im Walde und in dessen Nähe. Solche Anlagen werden verboten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht, welche nur nach Vernehmung der Forstbehörden, allenfalls auch von Nachbarn und unter bestimmten Bedingungen (z. B. dass im Hause keine Werkstätte angelegt und kein Holzhandel getrieben wird; Vorschriften über Betriebszeit, Betriebsart, über Anwendung von Vorsichtsmassregeln, strengere Beaufsichtigung, Recht der Besichtigung und Untersuchung durch Forstbeamte etc.) zu erteilen, dagegen zu versagen ist, wenn begründete Annahme dafür spricht, dass durch die Anlage der Wald gefährdet wird (z. B. durch Leute, welche unter Polizeiaufsicht stehen, wegen Diebstahl bestraft sind).

Vgl. Code for. Art. 151 ff., bad. Ges. § 56 ff., bayer. Ges. Art. 47 ff., preuss. Ges. über neue Ansiedelungen v. 25. Aug. 1876 u. a.

Die gleiche Wirkung haben die Bestimmungen über Ausübung von Berechtigungen, Weide-, Jagd-Ordnung, über Verantwortlichkeit und Verpflichtung zum Schadenersatz, dann die gesetzlichen Anordnungen, sowie solche der Verwaltung über Verarbeitung, Abfuhr etc. Die Pfändung, d. h. die aussergerichtliche Besitzergreifung bestimmt bezeichneter Arten von Gegenständen und Tieren hat nicht allein die Bedeutung als Beurkundung eines stattgehabten Frevels und der Person des Frevlers, dann zur Sicherung des Ersatzes von Schaden und Kosten zu dienen, sondern sie soll auch weiterem Frevel vorbeugen. Diese Art der Selbsthilfe, welche im altdeutschen Rechte eine wichtige Rolle spielte und nicht allein wegen Besitzesstörungen, sondern auch wegen Verschuldung vorkam, ist heute gesetzlich geregelt, indem Bestimmungen darüber getroffen sind, wer zur Pfändung berechtigt ist, unter welchen Umständen sie vorgenommen werden (frische Tat, Anwendung von Gewalt, Pfandkehrung), auf welche Art von Gegenständen und bis zu welchem Masse sie sich erstrecken darf, dann über Pflicht der Anzeige, Aufbewahrung, Einlösung, des Verkaufs und der Verwendung von Ueberschüssen des Erlöses über Kosten und Schadenersatz.

Vgl. insbes. das preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz, dann das österr. Forstgesetz § 55 ff. u. a.

Der Zutritt zum Walde ist zwar im allgemeinen frei, doch kann er unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden, so wenn eine Gefährdung der Sicherheit zu besorgen ist (Gehen ausserhalb der öffentlichen Wege mit zum Frevel tauglichen Werkzeugen); dann kann das Begehen von Schonungen, Fahren, Reiten und Viehtrieb ausserhalb der dafür bestimmten Wege verboten und von Berechtigten verlangt werden, dass sie Ausweise mit sich führen u. dgl. Ein solches Waldverbot ist ausdrücklich bekannt und äusserlich kenntlich zu machen (Einfriedigung).

Vgl. die Gesetze für Bayern Art. 90—92, Baden § 32 ff., § 100 ff., Württemberg Art. 21 ff., Oesterreich § 55 ff., dann das preuss. Feld- u. F.-Polizeigesetz u. a.

Die früheren Bestimmungen über den Handel mit Wild, Holz und Holzwaren, welche den Zweck hatten, möglichem Frevel vorzubeugen, sind bei der heutigen Verkehrsentwickelung meist hinfällig geworden. Dies gilt insbesondere auch von der Forderung der Konzessionspflichtigkeit, des Ausweises rechtsmässigen Erwerbs, der Führung von Ausfuhrzertifikaten etc., wie sie noch v. Berg gestellt hat.

Nur ausnahmsweise kann bei aussergewöhnlicher Zunahme der Forstfrevel nach dem bayer. Ges. Art. 106 unter zeitlicher und örtlicher Begrenzung angeordnet werden, dass Verkäufer Zeugnisse über rechtmässigen Erwerb mit sich führen.

Zur wirksamen Handhabung des Forstschutzes ist meist die Bestellung von Forstschutzorganen vorgeschrieben und zwar ist sie entweder dem Eigentümer zur Pflicht gemacht oder der Schutz wird durch Beamte von Staat und Gemeinde überhaupt oder doch in kleinen Waldungen ausgeübt. (Hessen, Baden, Oesterreich etc.)

Dann geniessen Schutzbeamte die Rechte öffentlicher Bediensteter, insbesondere das Recht des Waffengebrauchs (vgl. d. preuss. Ges. v. 31. März 1837), des Tragens von Dienstabzeichen, sowie einen besonderen strafrechtlichen Schutz (R.St.G.B. § 117), ihre Aussagen haben (meist) volle Beweiskraft, so lange kein Gegenbeweis erbracht wird; zu dem Ende wird Vereidigung verlangt, welche gewöhnlich eine obligatorische, in Oesterreich eine fakultative ist. Diese Rechte werden allerdings nur unter bestimmten Bedingungen gewährt (Bestätigung durch die Behörden, Anforderungen an die Tauglichkeit, Regelung der Gehaltsverhältnisse, wobei in der Regel, wie in Preussen, Bayern, Baden, Württemberg die Anzeigegebühren ausgeschlossen sind, Voraussetzungen für die Entlassbarkeit etc.). Die diesen Beamten zu setzenden Aufgaben und die Begrenzung ihrer Befugnisse sind in einer Instruktion genügend klar zu legen. Neben den Schutzbeamten können auch noch andere Personen, insbesondere Organe der öffentlichen Sicherheit für den Forstschutz tätig sein. (Anzeigepflicht.)

§ 116. Die Strafe tritt zwar nur bei wirklich vorgekommenen Rechtsverletzungen und Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen ein, doch hat sie gleichzeitig die Bedeutung, die Strafandrohung auch wirksam zu machen. Im allgemeinen richtet sich das Strafmass nach dem Zweck der Strafe und den Folgen der Tat (Wahrscheinlichkeit des Entdecktwerdens, erschwerende Umstände; Beweggründe, Absicht, schwere, leichte Verschuldung, Zurechnungsfähigkeit, Not; Folgen des Frevels, Versuch, Vollendung, allgemeine Rechtsunsicherheit, Zu- und Abnahme von Freveln; Einverständnis Mehrerer etc.) und werden hiernach auch Schärfungs- und Milderungsgründe bestimmt. Dann gibt das Strafgesetz ein allgemeines Normalmass, für gewisse Handlungen bestimmte Strafen meist mit Grenzen derart an, dass innerhalb derselben die Strafe je nach der besonderen Lage des Falles nach dem Ermessen des Richters festgestellt werden kann.

Das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetz hatte es der Landesgesetzgebung überlassen, Vorschriften über strafbare Verletzungen des Forstpolizeigesetzes und über den Holz-(Forst-)Diebstahl zu treffen, weil auf die Verschiedenheit der Waldverhältnisse, der Entwicklung des Eigentumsrechtes und der Volksanschauungen Rücksicht genommen werden sollte.

Inzwischen ist denn eine Reihe von Forststrafgesetzen erschienen (Sachsen, 30. April 1873, Preussen, 15. April 1878, Baden, 29. Febr. 1879, Braunschweig, 1. April 1879, Anhalt, 10. Mai 1879, Bayern, 18. Aug. 1879 u. a.), in welchen der Begriff des Forstdiebstahls, d. h. einer solchen Entwendung näher bestimmt wird, welche nicht als gemeiner Diebstahl zu betrachten und nach den Vorschriften des R.St.G.B. zu bestrafen, sondern nach den besonderen Bestimmungen des betr. Forststrafgesetzes zu ahnden ist.

Bemerkenswerte Unterschiede weisen in dieser Beziehung Preussen, Bayern, Sachsen und Württemberg auf. In Bayern gilt als Forstfrevel (Forstdiebstahl) auch die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder zum Verbrauche zugerichtetem Holz (Art. 79 des Forstgesetzes), in Sachsen (Art. 1) ebenfalls, jedoch mit der Beschränkung, dass der Wert der entwendeten Erzeugnisse 9 Mk. nicht übersteige, in Preussen dagegen nur der Diebstahl an im Gesetze genannten Gegenständen, an welchen noch keine Arbeit angeknüpft wurde, insbesondere an Holz, das noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist (§ 1), in Württemberg endlich die Entwendung von Dingen, welche noch nicht Gegenstand der Bearbeitung geworden sind, nur unter der Bedingung, dass der Wert derselben 20 Mk. nicht überschreitet; im preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz sind Entwendungen nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes zu bestrafen, sofern der Wert des Entwendeten sich nicht auf mehr als 10 Mk. beläuft. Die neuere Gesetzgebung kennt meist nur einen im Walde (Bayern, Württemberg), in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstücke (Preussen) verübten „Holzdiebstahl“ (anders Sachsen, Art. 1), während nach dem preuss. Holzdiebstahlsgesetz v. 2. Juni 1852 auch ausserhalb des Waldes ein Holzdiebstahl verübt werden konnte.

Forstbeschädigungen unterliegen in Bayern überhaupt den Bestimmungen des Forstgesetzes, in anderen Ländern nur, wenn der vorsätzlich und rechtswidrig verübte Schaden einen gewissen Betrag nicht übersteigt (Württemberg Art. 16: 10 Mk.; ebenso in Preussen § 6), während grössere Beschädigungen nach dem R.St.G. Art. 303 ff. zu beurteilen sind.

§ 117. Auch die strengeren Forstgesetze haben mit der alten, heute noch keineswegs überall verschwundenen Anschauung nicht vollständig zu brechen vermocht, nach welcher Entwendungen aus dem Walde milder zu beurteilen oder (früher) straflos zu lassen sind, insofern sie Gegenstände betreffen, für welche noch keine Arbeit aufgewandt wurde („quia res non possessa est, sed de ligno agitur“. Lex Rip.). Ist die mildere Bestrafung auch gerechtfertigt bei extensiver Wirtschaft und geringerer Wertschätzung des Holzes, so ist auf der anderen Seite doch auch eine Strafverschärfung geboten, wenn der Wald von besonderer Wichtigkeit ist, die Beschädigung desselben schwere Folgen haben kann (Bannwald, Dünenwald; nach Burckhardt, Aus dem Walde VI. S. 23, im vorigen Jahrhundert strenger Schutz bei Sandwehen im Emsland), und wenn eine allseitig wirksame Aufsicht schwer oder unmöglich ist.

Abweichungen von den Bestimmungen des R.St.G. sind ferner dadurch bedingt, dass die Zahl der Forstfrevel eine verhältnismässig grosse ist und dadurch Schwierigkeiten für Aburteilung und Vollzug der Strafen entstehen. Denselben suchte man auf dem Wege zu begegnen, dass die angedrohte Strafe oft für eine ganze Reihe verschiedener Arten von Vergehen fest bestimmt und eine solche Art der Bestrafung zugelassen wurde (Arbeit im Freien), welche die Verbüssung erleichtert.

Das R.St.G. bedroht Diebstahl mit Gefängnis, Sachbeschädigungen mit Geld oder Gefängnis, unbeibringliche Geldstrafen sind in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurden, in Haft umzuwandeln. Hiervon weichen die Forststrafgesetze in mehrfachen Beziehungen ab.

Nach dem preuss. Ges. wird der Forstdiebstahl mit Geld bestraft (§ 2), neben der Geldstrafe ist beim dritten oder ferneren Rückfall auf Gefängnis zu erkennen, ebenso wenn der Diebstahl von mehreren Personen gemeinsam, dann wenn er zu dem Zwecke begangen wurde, um durch Verkauf einen Gewinn zu erzielen. Das Feld- und Forstpolizeigesetz ordnet Geldstrafe oder Haft an, Gefängnisstrafe für schwerere Fälle (§ 20, 21), ausserdem aber auch für Wegnahme stehender Bäume, sofern dieselbe nicht als Forstdiebstahl anzusehen und strafbar ist. Württemberg bedroht den Forstdiebstahl mit Geldstrafe oder mit verhältnismässiger Gefängnisstrafe (Art. 7), Forstbeschädigungen mit Geldstrafe oder mit Haft (Art. 16), nach dem Forstpolizeigesetz sind leichtere Verfehlungen mit Geldstrafe zu ahnden, auf schwerere ist ebenfalls Geldstrafe gesetzt, doch kann statt oder neben der Geldstrafe auch auf Haft erkannt werden; bei unstatthaftem Holzschlage in Schutzwaldungen ist aber auch Gefängnisstrafe zulässig. In Bayern kann wegen Forstpolizeiübertretungen nur auf Geldstrafe, wegen Forstfrevel auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden. Eingezogene Geldstrafen kommen nach dem preuss. Forstdiebstahlsgesetz dem Beschädigten

zu (§ 34), die auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes verhängten Geldstrafen fliessen in die Landes- oder Gemeindekasse; uneinbringliche Geldstrafen werden nach dem letzteren Gesetze in Haft, nach dem ersteren in Gefängnis umgewandelt. Statt der Gefängnisstrafe kann aber auch der Verurteilte zu Forst- oder Gemeindearbeiten angehalten werden (§ 14) und zwar unter bestimmten Voraussetzungen zu gunsten des Beschädigten (§ 34). In Bayern tritt bei Forstfreveln wie bei Polizeiübertretungen eine Umwandlung in Haft ein, nur mit dem Unterschied, dass bei jenen die Haftstrafe nicht so hoch geachtet wird wie bei diesen, während dort wieder die Haft einen Monat, hier aber drei Monate nicht übersteigen darf. Eine Umwandlung in Arbeit kennt das bayer. Gesetz nicht. Das württembergische Forststrafgesetz ordnet Umwandlung in Gefängnis an, wobei die Freiheitsstrafe etwas geringer geschätzt wird als im R.St.G., für Umwandlung der nach dem Forstpolizeigesetz erkannten Strafen sind die Bestimmungen des R.St.G. massgebend. Die Geldstrafen fliessen in die Staatskasse; zwangsweises Abverdienen durch Arbeit findet nicht statt. In Baden fällt die Hälfte der Geldstrafen dem Waldeigentümer auf Rechnung des Hutgehaltes zu.

Das versuchte Vergehen oder Verbrechen ist nach dem R.St.G. milder zu bestrafen als das vollendete, der Versuch einer Uebertretung ist straflos. Anders wird der Versuch in der Forststrafgesetzgebung behandelt.

Nach dem preuss. Forstdiebstahlsgesetz wird der Versuch mit der vollen Strafe des Diebstahls geahndet (§ 4), ebenso bedroht das Feld- und Forstpolizeigesetz den Versuch mit der vollen Strafe (§ 8), in Württemberg ist der Versuch des Forstdiebstahls allgemein nur als strafbar erklärt (Art. 11), in Bayern dagegen ist der Versuch sowohl bei Freveln als bei Forstpolizeiübertretungen straflos.

§ 118. Als weitere bemerkenswerte Besonderheiten der Forststrafgesetzgebung sind die Strafschärfungsgründe zu erwähnen (Rückfall mit abgekürzter Rückfallfrist, wobei nur im Gliederstaate selbst erfolgte Verurteilungen angerechnet werden, während nach dem R.St.G. das ganze Reich als Inland gilt; Gewinnsucht, besonders nachteilige Folgen der straffälligen Handlung, Erschwerungen für Verfolgung und Entdeckung etc.), die weitergehende Haftbarkeit stellvertretender Personen (auch für die nach dem R.St.G. straffreien Kinder), volle Strafbarkeit der Handlungen jugendlicher Personen (12—18 Jahre), Verschärfung der Strafe der Einziehung von Werkzeugen etc., Erweiterung der Verjährungsfrist für Strafbarkeit und erkannte Strafen.

Auch das Forststrafverfahren weicht vielfach von den Bestimmungen des allgemeinen Strafprozesses ab.

§ 3 des Einführungsgesetzes zur deutschen Straf-Prozess-Ordnung überliess es der Landesgesetzgebung anzuordnen, dass Forst- (und Feld-)Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Damit ist zwar die frühere Aburteilung durch die Behörden der Verwaltung beseitigt.

Das württembergische Forststrafgesetz von 1879 Art. 19 bestimmt: „Die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte". Im Forstpolizeigesetz heisst es: Soweit es sich um Uebertretungen handelt, können die in diesem Gesetze angedrohten Strafen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden" (Art. 39). Bei Uebertretungen, welche in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung und sonstigen öffentlichen Körperschaft begangen werden, kommt die Erlassung der Strafverfügung in den im Gesetz bezeichneten Fällen dem Vorsteher der Gemeinde, in den übrigen Fällen steht sie dem Forstamt zu (Art. 40).

Doch hat man daran festgehalten, das Verfahren im Interesse rascher Erledigung möglichst zu vereinfachen, wie dies auch wegen der grossen Zahl von Fällen als nötig und wegen der Geringfügigkeit der Strafen als zulässig erscheint.

Mit Rücksicht auf den letzteren Umstand lässt z. B. das württemberg. Gesetz die Verhandlung ohne Schöffen zu, wenn auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis bis zu drei Monaten oder auf Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist. In Preussen entscheiden die Amtsgerichte, dagegen sind in Fällen, in welchen neben

der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen ist (§ 6 u. 8), Schöffen zuzuziehen (§ 19), während in Bayern die Amtsgerichte über sämtliche Forstrügesachen verhandeln und entscheiden (Art. 115).

§ 119. Das sog. Mandatsverfahren (Erlass von einfachen Strafbefehlen ohne vorgängige Verhandlung) ist in grösserem Umfange anwendbar als nach der R.St.Pr.O.; dann ist das Verfahren der Vorladung, Vernehmung und Vereidigung von Zeugen vereinfacht.

In Württemberg werden Zeugen nur vereidigt, wenn der Amtsanwalt dies verlangt, oder das Gericht es für nötig findet (Art. 27); das Forstschutzpersonal kann ein- für allemal vereidigt werden, seine Angaben haben dann volle Beweiskraft vorbehaltlich des Gegenbeweises (Bayern, Art. 157), dagegen wird in Preussen nach dem Forstdiebstahlsgesetz (§ 25) nur eine Versicherung der Richtigkeit der Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid verlangt, während nach dem Feld- und Forstpolizeigesetz (§ 66) die Forsthüter für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Sachen in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im voraus beeidet werden können, jedoch auf Verlangen der Schöffen vor jedem einzelnen Verhandlungsfall vereidigt werden müssen.

Besonderheiten endlich sind noch beibehalten oder eingeführt bei Bemessung von Wert- und Schadenersatz, sowie bei Verurteilung zur Leistung desselben.

Für diese Bemessung sind keine besonderen Vorschriften in Württemberg erlassen, sie erfolgt dagegen nach gesetzlich angeordneten Wertbestimmungstabellen in Bayern (Art. 65), in Preussen (§ 9) nach der Forsttaxe des betr. kgl. Revieres und nach örtlichen Preisen, wenn die Entwendung in anderen Waldungen statthatte. Bei Forstdiebstählen ist in Preussen in allen Fällen, bei Sachen des Feld- und Forstpolizeigesetzes nur auf Antrag des Beschädigten im Strafurteile oder Strafbefehl auch auf Wertersatz zu erkennen, während der Schadenersatz nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden kann, in Württemberg ist dagegen auch auf Schadenersatz zu erkennen, sofern die Feststellung des Schadens ohne Verzug möglich ist (Art. 20); in Bayern kann der Entschädigungsanspruch bei Forstpolizeiübertretungen nur bei dem Zivilgerichte, bei Forstfreveln dagegen entweder bei dem Zivilgerichte oder bei dem Forstrügegerichte verfolgt werden (Art. 64) etc.

Sehr verschieden sind die Fälle bestimmt, in welchen das besondere Strafverfahren zur Anwendung kommt.

So in Bayern ausnahmslos für alle Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen, in Württemberg für Forstdiebstähle und Forstbeschädigungen, in Preussen für Forstdiebstähle, während das Feld- und Forstpolizeigesetz meist das Verfahren der allg. St.Pr.O. zulässt.

Das deutsche Forststrafrecht darf als ein recht buntscheckiges bezeichnet werden. Wenn man auch im ganzen dem Gedanken zustimmt, dass Rücksichtnahme auf wechselnde örtliche Zustände und Bedürfnisse am Platze war, so ist doch in vielen Fällen ein triftiger Grund für beliebte Verschiedenheiten nicht aufzufinden, warum insbesondere eine einheitliche Regelung für das ganze rechtsrheinische Bayern und gar für das gesamte Gebiet der preussischen Monarchie von Tilsit bis Trier als zulässig erschien, während im übrigen doch Landesbedürfnisse entscheidend sein sollten. Etwas mehr Uebereinstimmung dürfte, unbeschadet der Zweckerfüllung und des Einklangs mit den übrigen staatlichen, gesetzlichen und Verwaltungs-Einrichtungen, doch wohl schon zu erzielen sein.

2. Beseitigung und Regelung von Waldgrundgerechtigkeiten.

1) Begriff, Entstehung etc.

§ 120. Teils auf dem Wege der Verleihung (Schenkung, vertragsmässige Ausbedingung (und der Verjährung, insbes. allmähliche Entwickelung aus Vergünstigungen, wie vielfach im Osten der Elbe), teils auf dem der allmählichen, durch mehr oder

weniger sanfte Vergewaltigung unterstützten Umwandlung ehemaliger Eigentumsrechte (insbes. von Markgenossenschaften im Westen von Deutschland) in blosse Nutzungsrechte sind in früherer Zeit in vielen deutschen Waldungen solche die Rechte des Eigentümers beschränkende Rechte Dritter entstanden, welche in mehrfacher Beziehung, aber nirgends vollständig den Charakter der römisch-rechtlichen Servitut tragen und als Forstservituten oder Waldgrundgerechtigkeiten, Waldgerechtigkeiten, Walddienstbarkeiten oder Forstberechtigungen bezeichnet zu werden pflegen. (Holzungsgerechtigkeiten und zwar Berechtigungen auf Bauholz, Brennholz, Raff- und Leseholz, Lagerholz, Stockholz, auf dürre Bäume, auf eine bestimmte Holzgattung, auf Windfall, Windbruch etc., dann Berechtigungen zum Harzscharren, zur Streugewinnung, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Weide-, Mastberechtigung, Recht auf Gräserei etc.).

Die gerichtliche Zuerkennung (bei Teilungen), dann die Entstehung auf grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen (Legalservitut, vgl. preuss. Allg. L.R. I. 22 § 3, 9, 10, dann die Wasserrechtsgesetze) treten hier mehr in den Hintergrund, oder sie haben für den eben zu behandelnden Gegenstand keine praktische Bedeutung.

Als berechtigt erscheint in der Regel der Besitzer eines Grundstückes, Hauses oder Hofes, doch kann auch die Dienstbarkeit einer juristischen Person (Stiftung), insbesondere einer Gemeinschaft (Gemeinde, Genossenschaft) zustehen. Mit der römischrechtlichen Servitut haben die Waldgrundgerechtigkeiten vielfach gemein, dass der beschränkte Eigentümer verpflichtet ist, gegenüber einer positiven Befugnis des Berechtigten etwas zu dulden oder gegenüber einem Untersagungsrechte des letzteren etwas zu unterlassen, was er bei unbeschränktem Eigentum nicht zu dulden oder zu unterlassen brauchte. Insofern keine Verpflichtung, etwas zu tun, besteht, unterscheiden sich die Forstservituten von den Reallasten.

Vgl. für Preussen Zeitschrift des Revisionskollegiums etc. Bd. 3. S. 141 ff. 243, Bd. 6. S. 71 ff., insbes. das Obertribunalserkenntnis v. 7. Jan. 1858.

Doch kommen auch derartige Verpflichtungen vor, wie zur Vornahme von Kulturen, zur Walderhaltung und auch zu positiven Lieferungen (z. B. die sog. Holzdeputate, unter Umständen auch das Gabholz). Will man auch die Holzdeputate schlechthin nicht als „Servituten“ bezeichnen, so können sie in ihren Wirkungen anderen Waldgrundgerechtigkeiten doch ganz gleich stehen, so dass es geboten erscheinen kann, die Rechtssätze über Ablösungen einfach auf dieselben anzuwenden. Das sog. Gabholz ist zwar meist eine Allmendnutzung und Ausfluss eines Eigentumsrechtes. Ob aber in jedem gegebenen Falle die Reichnisse, welche unter diesem Namen vorkommen, auf genossenschaftlichem Miteigentum beruhen, dies wäre Gegenstand besonderer Untersuchung. Dann ist auch zu betonen, dass viele Berechtigungen, welche heute als Servituten aufgefasst werden, aus früherem genossenschaftlichem Eigen hervorgegangen und feste Grenzen in der Entwickelung nicht aufzufinden sind, sofern nicht bestimmte Erklärungen vorliegen. Allerdings sind viele Sätze des römischen Rechtes auch auf die in Deutschland entstandenen Waldgrundgerechtigkeiten anwendbar oder man hat sie mit oder ohne zwangsweise Anpassung eben einfach auf dieselben angewandt und auf diese Weise die Entstehung dinglicher Rechte an fremden Sachen fördern helfen. Andere aber sind überhaupt nicht anwendbar, weil sie, in früherer Zeit aufgestellt, für die heutige Gestaltung von Technik und Verkehr nicht passen oder vor den jetzigen naturwissenschaftlichen Kenntnissen nicht Stich halten (z. B. der Grundsatz „salva substantia“ gegenüber der Streuberechtigung) oder sie sind von der positiven Gesetzgebung nicht ohne Veränderung aufgenommen worden.

So ist der Grundsatz der Unteilbarkeit und der Unübertragbarkeit mehrfach, insbesondere aber in der Gesetzgebung über Ablösungen und Regulierung durchbrochen (vgl.

d. waldeckische Ges. Art. 29 u. 30, nach bayerischem Rechte ist Uebertragung auf ein anderes verpflichtetes Grundstück zulässig, insofern dadurch der Berechtigte nicht geschädigt wird). Realservituten brauchen sich keineswegs überall auf den Bedarf des berechtigten Grundstückes zu beschränken. Das preussische Recht kennt z. B. Berechtigungen zum Verkauf; ja es braucht ein Bedürfnis nach dem Gegenstande der Servitut gar nicht einmal auf seite jenes Grundstücks vorhanden zu sein. In diesem Falle findet die Bestimmung des preuss. A.L.R. I. 22 § 10, dass die dort erwähnten Berechtigungen nur so lange dauern, als die Notdurft des begünstigten Grundstücks, keine Anwendung (vgl. dagegen Baden § 107 u. 121). Dann wird die Forderung der nachbarlichen Lage nicht bei allen Waldgrundgerechtigkeiten aufrecht erhalten, sie würde hier meist geradezu sinnlos sein, ganz abgesehen davon, dass sie mit der ganzen Entstehungsgeschichte vieler dieser Berechtigungen gar nicht im Einklang stünde.

2) Allgemeine Rechtsgrundsätze.

§ 121. Umfang und Inhalt der Waldgrundgerechtigkeiten können hinsichtlich der Menge und Güte, der Zeit und der Art der Ausübung bestimmt oder auch unbestimmt sein. Massgebend für Bemessung sind der Rechtstitel, auf dem die Berechtigung beruht (Urkunde, Ausübung seit unvordenklicher, bezw. seit einer für die Verjährung gültigen Zeit mit Berücksichtigung des Herkömmlichen), dann gesetzliche Vorschriften und zwar solche des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, wie auch die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Vgl. d. bad. Ges. § 105. Nach d. preuss. G.T.O. sind für Art und Umfang bestimmend: rechtsbeständige Willenserklärung und rechtsbeständige Erkenntnisse, in deren Ermangelung statutarische Rechte, wenn diese fehlen, Provinzialrechte und, wenn auch diese fehlen, das A.L.R.

Hiervon hängt es ab, ob und inwieweit bei unbestimmten, auf den Bedarf lautenden Berechtigungen die eigenen Mittel des Berechtigten in Anrechnung zu kommen haben, dann ob und unter welchen Voraussetzungen Bedarfsänderungen zu berücksichtigen sind, in welchem Umfang der Bedarf zu bemessen und welche Art der Verwendung zulässig ist, endlich ob auch ein Verkauf und unter welchen Bedingungen derselbe statthaben kann.

Vgl. insbesondere das badische Gesetz § 108, dann die Bestimmungen des preuss. A.L.R. mit seiner Unterscheidung zwischen den durch Verjährung und den durch Vertrag entstandenen Berechtigungen I. 22 § 28, § 209 u. 210. — Ueber die Abrechnung eigener Mittel des Berechtigten vgl. auch Art. 8 des französ. Ges. v. 19. Mai 1857, die preuss. G.T.O. von 1821 § 50 ff., das Ergänzungsgesetz zu derselben von 1850 Art. 4.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Wald unzulänglich ist, um den Bedarf des Berechtigten zu decken, sei es dass die Unzulänglichkeit durch den Eigentümer (Aenderung der Wirtschaft, der Holzart, Betriebsart, Waldverwüstung, Zulassung neuer die bestehenden verkürzenden Berechtigungen, vgl. preuss. A.L.R. I, 19 § 19) oder durch den Berechtigten oder ohne ihre Einwirkung durch äussere Veranlassungen (Naturereignisse) hervorgerufen wurde, oder sei es dass mehreren Berechtigungen genügt werden muss, welche auf denselben Gegenstand lauten, oder von denen mittelbar die eine mit der anderen konkurriert, so dass bei voller Berücksichtigung der einen die andere verkürzt wird (Weide und Streu, Holz und Weide etc.). Von Wichtigkeit ist es, ob bei einer Unzulänglichkeit und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Entschädigung zu gewähren, wie ferner alsdann das Recht des Waldeigentümers zur Mitbenutzung des Waldes auf den Gegenstand der Berechtigung zu behandeln ist, ob ein solches Recht anzuerkennen ist, in welchem Masse es ausgeübt werden darf, ob und wann dem Eigentümer oder dem Berechtigten ein Vorzugsrecht zusteht oder ob beide in gleichem Masse berechtigt sind.

Ueber etwaige Verpflichtungen von Belasteten und Berechtigten (Wiederkultur,

Unterlassung von Wirtschaftsänderungen und Massregeln, welche die Berechtigung verkümmern; schonende, die Waldwirtschaft nicht erschwerende Ausübung) entscheiden, wenn nicht besondere gesetzlich zulässige Bestimmungen getroffen wurden, die Vorschriften des tatsächlich gültigen Rechtes. In vielen Ländern sind hierüber für den Wald eigene Anordnungen erlassen worden, welche diejenigen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes teils ergänzen, teils abändern und unter gewissen Voraussetzungen dem Belasteten das Recht zur Vornahme von Wirtschaftsänderungen oder zu zeitweiligen Einschränkungen der Berechtigung mit allenfallsiger Entschädigung, insbesondere wenn die Notwendigkeit der Einschränkung durch ihn verschuldet war, zugestehen und auch Schranken für Zeit, Ort und Art der Ausübung (oft allgemein im Interesse der Walderhaltung überhaupt, auch mit bindender Kraft für den Eigentümer, um der Waldverwüstung vorzubeugen) festsetzen, indem sie u. a. die Anwendung gewisser Werkzeuge (eiserne Rechen, Steigeisen, Schneidewerkzeuge bei Gewinnung von Leseholz etc.) verbieten oder die Ausübung in bestimmten Zeiten (Nachtweide) oder an bestimmten Orten (Schonungen) untersagen.

Vgl. das preuss. A.L.R. I. 19. § 14 ff. 17, 18, dann I. 22. § 31, 35 ff., § 80 ff., 103, 106 etc., 130 ff. 170 ff. § 214, 218 ff. 230 ff., ferner das L.Kultur-Ed. von 1811 § 26 ff., die G.T.O. von 1821 § 174 und das Streugesetz v. 5. März 1843; Sächs. Mandat v. 30. Juli 1813 § 1; Bayer. Ges. Art. 23, 24, 25, 26 u. 43; Bad. Ges. § 32 ff. § 41—43, § 102, 107, 111; § 1; Oesterr. Ges. § 9 ff.; Meiningen, Art. 14 ff. (dem bayerischen Gesetze nachgebildet); Waldeck, Art. 15, Code forestier Art. 65, 67, 72, 80, 119 etc.

Von den Bedingungen, unter welchen Servituten endigen, sind die meisten für uns ohne praktisches Interesse.

Willenserklärung, bezw. stillschweigende Zulassung von Zuständen, welche die Ausübung hindern, Preuss. A.L.R. I. 22 § 43; Eintritt des ausbedungenen Endtermins; Untergang der Sache, an oder auf welcher die Berechtigung haftet oder lastet, A.L.R. I. 22 § 108; Konfusion, das. I. 22 § 52; Verjährung und zwar unter allenfallsiger „usucapio libertatis“ oder Ausschluss derselben bei Eintragung in das Hypothekenbuch, das. § 18, § 49; endlich durch Gesetz zum besten des Staates, A.L.R. I. 22 § 46, im Interesse der Nachbarn und durch Antrag auf Gemeinheitsteilung.

Von Wichtigkeit ist im wesentlichen nur die Aufhebung, wie sie auf Grund einer dieselbe ermöglichenden oder erleichternden Gesetzgebung statthaben kann und insbesondere auch in grösserem Umfang eintritt.

3) Die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten.

§ 122. Eine solche Aufhebung anzubahnen, sah man sich dadurch veranlasst, dass die Berechtigungen als schädliche Hindernisse der wirtschaftlichen Entwickelung betrachtet wurden.

Die Bedeutung der Berechtigungen ist aber keine unbedingte. Sie ist einmal abhängig von der Art der Ausübung und der Waldbeschaffenheit, dann von der Gestaltung von Wirtschaft, Technik und Verkehr. Es können recht leicht Berechtigungen bei der einen Art der Ausübung nachteilig wirken, welche bei einer anderen unschädlich sind, oder sie sind ein Hindernis für die wirtschaftliche Entwickelung erst infolge davon geworden, dass Aenderung von Bedarf, Preis- und Kostensätzen Umgestaltungen, wie sie der Bestand der Berechtigung nicht gestattete, als rätlich erscheinen liessen.

Viele Berechtigungen, deren Beseitigung heute wünschenswert ist, waren früher bei einfacheren und wenig dem Wechsel unterworfenen Wirtschaftszuständen nicht bedenklich. Sie waren für den Belasteten nicht hinderlich, weil eine anderweite Verwendung von Kräften und Mitteln nicht in Frage kam. Oft bildeten sie ein bei verhältnismässigem Waldüberfluss nicht drückendes Zugeständnis (Abraum) für andere Vorteile, welche vom Berechtigten eingeräumt wurden. Dazu kommt, dass man bei

dem früheren Stande, insbesondere der naturwissenschaftlichen Kenntnisse über die Wirkungen mancher Berechtigungen gar nicht oder nicht genügend unterrichtet war.

Für den Berechtigten bildete die Berechtigung oft den Vorteil, dass sie seinen wirtschaftlichen Bestand und eine geregelte Bedarfsdeckung sicherte, indem eine anderweite Beschaffung des Nutzungsgegenstandes bei ungenügender Verkehrsentwickelung erschwert oder geradezu unmöglich war.

Infolge der Umgestaltung der Technik, der Bedürfnisse und der Auffindung von Ersatzmitteln für verschiedene Walderzeugnisse hat sich auch die Bedeutung vieler Berechtigungen geändert. Zwar sind manche auch heute noch für den Berechtigten unentbehrlich und eine Bedingung für ein geordnetes Nebeneinanderleben. Dieselben müssten, sofern ihre Ausübung sich als schädlich erweist, nur auf ein Mass eingeschränkt werden, bei welchem sie nicht nachteilig wirken.

Andere Berechtigungen sind nicht mehr zeitgemäss. Sie haben zum Teil ihre Bedeutung, und zwar oft vollständig eingebüsst, indem die Nutzungen an Wert verloren haben, weil sie weniger verwendbar sind (Aenderung des landwirtschaftlichen Betriebs, Stallfütterung, Futtergewächse, Kartoffelbau, Wiesenanlagen), eine geringere Ausbeute liefern (Aenderung des forstlichen Betriebs, Einführung von Nadelholz, welches die Berechtigungen auf Mast und Laubstreu verkürzt, zu starke Ausnutzung durch die Berechtigung), leicht durch andere bessere und billigere Mittel ersetzt werden können (Stockholz, Kohle, Beleuchtungsmittel), oder indem die Kosten der Zugutemachung zu hoch geworden sind, weil bei besserer Gelegenheit die Arbeitskraft anderweit mit grösserem Vorteil ausgewertet werden kann. Andere Berechtigungen aber sind geradezu schädlich geworden und zwar nicht allein für den Waldeigentümer, sondern auch für den Berechtigten selbst. Sie gefährden etwa mittelbar oder unmittelbar den Wald (Streunutzung, Plaggenhieb), hindern den Uebergang zu einer besseren Kultur, indem sie den Waldeigentümer schlechthin an bestimmte Wirtschaftszustände binden (Uebergang zu anderer Holzart, Rodung, Bildung der Verwaltungsbezirke) oder eine Besserung, so lange die Berechtigung auf dem Walde lastet, für ihn nicht als vorteilhaft erscheinen lassen. Dann können Berechtigungen Veranlassung zu Frevel und Streit (unbestimmte, Konkurrenz mehrerer, insbesondere mit Naturereignissen, Unsicherheit in der Benennung, wie Raff-, Lese-, Dürr-, Windfallholz etc.), sowie zu Aufwendungen geben, welche ohne sie gespart worden wären (Erschwerung der Verwaltung, Mehraufwand für Schutz; Kontrolle der Verwendung der Berechtigungsnutzungen). Endlich können sie auch auf die Wirtschaft des Berechtigten einen nachteiligen Einfluss ausüben, indem sie einen allzu starken und damit unwirtschaftlichen Verbrauch begünstigen (Berechtigungen auf den Bedarf, zumal bei unregelmässigen Ergebnissen) oder von der Einführung wirtschaftlicher Verbesserungen abhalten (Verwendung von Ersatzmitteln, Düngergruben etc.).

Bei vielen Berechtigungen wurde allmählich der Nachteil für den Belasteten grösser als der Vorteil für den Berechtigten.

4) Die Frage der freiwilligen und zwangsweisen Beseitigung.

§ 123. Hiernach ist die Frage, ob die Beseitigung von Waldgrundgerechtigkeiten geboten sei, nur bedingter Natur. Dieselbe ist nicht erforderlich, ja unrätlich, wenn die Berechtigung in für die Waldwirtschaft nicht nachteiliger Weise ausgeübt wird, wenn sie gar nützlich für den Wald wirkt (Schweineeintrieb, Insektenvertilgung, Bodenverwundung), wenn dem Belasteten aus der Aufhebung nur ein geringer oder gar kein Vorteil erwächst, indem die seither genutzten Gegenstände unverwertet bleiben, während die Berechtigten nicht in der Lage sind, Kräfte, welche sie seither

für die Zugutemachung benutzten, anderweit vorteilhaft zu verwenden, ferner wenn das Recht für den Berechtigten unentbehrlich ist und für dasselbe kein geeigneter Ersatz geboten werden kann.

Dann hat man wohl auch darauf hingewiesen, dass die Berechtigungen dazu beitrügen, die Walderhaltung zu sichern (Pfeil, Sintel in d. A. F. u. J.Z. von 1834 und 1836, Albert, Goldenberg u. a.), und dass sie die Sesshaftigkeit stärkten, während die Ablösung in Geld die Auswanderung fördere; doch würden diese Gründe nur in die Wagschale fallen, wenn eben die Nachteile der Berechtigung nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Aufhebung von Berechtigungen auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens ist nur in seltenen Fällen zu erhoffen. Der Vorteil einer solchen Aufhebung tritt nicht vollständig zu Tage, so dass ein Reiz zur Beseitigung nicht vorliegt, oder der Belastete scheut die Kosten, welche bereits jetzt zu tragen sind, während der Vorteil erst in späterer Zeit zu erwarten ist; vorzüglich aber scheitert die Beseitigung leicht am Mangel des Einverständnisses und zwar nicht allein über das Grundsätzliche, sondern mehr noch über die Art der Ausführung, über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, über den Gegenstand derselben etc. Unter diesen Umständen ist, wenn Berechtigungen sich im allgemeinen als nachteilig erweisen, staatliches Eingreifen nicht zu umgehen, wie solches denn auch nach dem von Frankreich gegebenen Beispiel im Laufe dieses Jahrhunderts in den meisten Kulturstaaten stattgefunden hat. (Preussen seit 1811, Oesterreich seit 1848.)

Eine zwangsweise Aufhebung ohne Entschädigung würde eine einseitige Verkürzung des Berechtigten und eine Zuwendung an den Belasteten bedeuten. Grundsätzlich ist darum zu fordern, dass bei wohlerworbenen Rechten eine Entschädigung, allenfalls durch den Staat, gewährt wird. Die Praxis hat auch im allgemeinen diesen Grundsatz anerkannt und im wesentlichen nur dann die Entschädigung versagt, wenn es sich um öffentliche Rechte handelte (Frankreich 1789, wo dagegen die Rechte von wirtschaftlichem Werte und echt privatrechtlichem Charakter für ablösbar erklärt wurden), welche nur als ein mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbarer Ausfluss früherer Erbuntertänigkeit zu betrachten waren (Begründung zum Entwurf für das preuss. Ges. v. 2. März 1850), bei denen der Vorteil nicht in Geld abschätzbar, nur von rein zufälligen Umständen abhängig war (das.), dann wenn aus der Aufhebung kein Nachteil erwuchs, indem Leistung und Gegenleistung nachher ohne Verlust zu beschaffen waren (Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 § 2 u. 3). Allerdings treten diese Voraussetzungen wenig oder gar nicht bei Waldgrundgerechtigkeiten, sondern im wesentlichen nur bei Reallasten ein, bei denen freilich ein privatrechtlicher Erwerbs- oder Besitztitel oft nicht nachweisbar war. Dazu kam, dass solche Lasten mit unseren heutigen Anschauungen über allgemeine bürgerliche Gleichberechtigung nicht im Einklang stehen, weshalb man mit ihnen auch ganz vorzüglich aufzuräumen suchte.

Vgl. d. bayer. Ges. v. 4. Juni 1848 die Aufhebung der standesherrl. und gutsherrl. Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betr., nach welchem Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, die nicht die Eigenschaft als Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich trugen, einfach aufgehoben wurden, während nach einer V.O. v. 15. März 1808 schädliche Dienstbarkeiten ohne Unterschied des Titels und ohne Entschädigung weichen sollten; dann das preuss. Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten etc. Die Reallasten wurden in der preuss. Gesetzgebung besonders als kulturschädlich anerkannt, ihre Beseitigung sollte daher in kürzester Frist bewirkt werden. Während die Servitutberechtigten der Regel nach in Land (§ 66 d. G.T.O.) und nur ausnahmsweise in Rente (§ 77 das.) abgefunden werden, tritt bei Reallasten ausnahmsweise eine Entschädigung durch Land (§ 98 des Ablösungsges. v. 1850), dagegen der Regel nach eine solche durch Geld ein (§ 64 das.), wobei ausserdem noch die Vermittelung der Rentenbanken eine wesentliche Erleichterung der Ablösung bietet. Die Geldrente der Grundgerechtigkeiten wird mit dem Zwanzigfachen kapitalisiert (Art. 8 des Erg.-Ges. von 1850),

bei den Reallasten hat der Verpflichtete nur $^9/_{10}$ der ermittelten Jahresrente eine gewisse Zeit hindurch zu entrichten, oder er kann den 18fachen Betrag der Rente als Entschädigung gewähren. Bei Reallasten muss sich die Provokation auf alle Lasten erstrecken, welche für den Berechtigten auf Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, provoziert der Verpflichtete, so muss er den Antrag auf sämtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer einmal angebrachten Provokation ist unzulässig (§ 95 des Ges. v. 1850). Es ist dagegen nicht erforderlich, dass die Provokation sich auf Aufhebung aller Servituten ausdehne; die Zurücknahme der Provokation auf Gemeinheitsteilung ist so lange zulässig, als nicht Entscheidungen ergangen sind oder Vergleiche abgeschlossen wurden. Bei Ablösung der Reallasten kann ferner der Belastete verlangen, dass ihm ein Drittel des Reinertrags der betr. Stelle verbleibe (§ 63 des Ges. v. 1850), bezügl. der Servituten gibt es keine derartige Bestimmung. Die Kosten der Reallastenablösung trägt einfach zur einen Hälfte der Verpflichtete, zur anderen der Berechtigte (§ 106 das.), bei Servituten sollen die hauptsächlichsten Kosten der Auseinandersetzungen von den Teilnehmern nach Verhältnis des Vorteils getragen werden, der ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst.

Nun ist bei Grundgerechtigkeiten nicht immer unbedingt eine Beseitigung nötig, oft genügt eine Beschränkung des Umfangs derselben oder eine Aenderung in der Art der Ausübung (vgl. das preuss. L.K.E. von 1811 § 25, bereits Noe Meurer 1582). Eine solche Möglichkeit ist denn auch in den bezüglichen Gesetzen vorgesehen, ja oft vorzüglich in den Vordergrund geschoben worden.

Die Gesetze, welche sich mit der hier berührten Frage befassen, werden meist Gemeinheitsteilungs-Ordnungen genannt und zwar aus dem Grunde, weil es sich in denselben um die Ordnung, bezw. Teilung von Gemeinheiten, d. h. von gemeinschaftlichen Nutzungen (Miteigentum, Grundgerechtigkeiten) handelt. Mit solchen Ordnungen lassen sich oft zweckmässig Umlegungen und Zurundungen verbinden, doch sind dieselben nicht in allen Gesetzen vorgesehen (so ist dies z. B. nicht der Fall in den meisten preuss. G.T.O., insbesondere in denen, welche vor 1866 erlassen wurden).

Nach dem preuss. A.L.R. I. 17 § 314--316 musste bei jedem Antrag auf Auseinandersetzung der Nachweis erbracht werden, dass dieselbe möglich und dem Ganzen vorteilhaft sei, ferner wie sie zum Vorteil sämtlicher Interessenten geschehen könne. Dagegen geht die spätere G.T.O. von dem Grundsatz aus, es sei anzunehmen, dass eine jede Auseinandersetzung zum besten der Landeskultur gereiche, eine gegenteilige Behauptung musste erwiesen werden, auch brauchte nicht mehr dargetan zu werden, dass die Auseinandersetzung allen vorteilhaft sei, es sollte genügen, wenn eine vollständige Entschädigung gewährt werden könne.

5) Die Regulierung.

§ 124. Die Regulierung unbestimmter, sowie die Einschränkung bestimmter Berechtigungen, d. h. eine derartige zeitliche und räumliche Ordnung in Umfang und Art der Ausübung, dass dieselbe innerhalb der Schranken der Unschädlichkeit verbleibt oder nur einen unerheblichen Schaden verursacht, ist bei manchen Berechtigungen überhaupt, bei anderen wenigstens als zeitliche Aushilfe zureichend. Ihr wurde deshalb auch schon frühzeitig grosse Aufmerksamkeit in den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen (schon in mehreren Forstordnungen), dann in den Gemeinheitsteilungs-Ordnungen gewidmet (preuss. G.T.O. von 1821 Abschnitt II).

Man unterscheidet oft eigentliche Regulierung, durch welche das Nutzungsmass festgestellt wird, und uneigentliche, welche sich auf Art, Grundlage der Nutzung und auf die Ausübung bezieht.

Insbesondere kann die Regulierung einmal dahin gehen, dass Art und Zeit der Ausübung festgesetzt, geregelt und beschränkt werden (Art des Transports, der anzuwendenden Instrumente, Jahreszeit, in welcher die Nutzung vorgenommen wird, Dauer derselben etc.). Oft auch ist Umwandlung in eine andere Nutzung zweckdienlich und

notwendig[194]). Die Feststellung des Nutzungsmasses (nach Durchschnittsbedarf, wie es die preuss. G.T.O. von 1821 § 34 verlangt; nach Rechnungsausweisen oder nach dem Urteil von Sachverständigen, wie es im bayer. Ges. Art. 27 gefordert wird) kann unmittelbar erfolgen, indem Holzart, Sortiment, Menge, Viehzahl etc. bestimmt werden, oder mittelbar, indem nicht die Menge, sondern die Grundlagen des Nutzungsmasses festgestellt werden, z. B. wo ein festes jährliches Mass nicht zulässig ist, wie bei Bauholz, Weide etc.[195]). Insbesondere gestatten die Gesetze eine zeitweilige oder dauernde Einschränkung in Menge oder Fläche bei Unzulänglichkeit des Waldes[196]) oder bei beabsichtigtem Uebergang zu einer anderen Holz- oder Betriebsart[197]).

Dagegen wird der Umfang der Berechtigung nicht eingeengt bei der sog. Freilegung der Fläche, d. h. der Beschränkung der Ausübung auf bestimmte zulängliche Waldteile mit Befreiung anderer. Diese Freilegung ist entweder eine selbständige, sie tritt auf Antrag des Belasteten ein, wenn auf der verbleibenden oder überhaupt ausgewiesenen Fläche die Berechtigung in angemessener Weise ausgeübt werden kann[198]), oder sie erfolgt bei Teilablösungen, wenn von mehreren bei einer Berechtigung beteiligten Personen ein Teil abgefunden wird[199]).

§ 125. Die Regulierung ist im allgemeinen am Platze, wenn sie im Interesse der Walderhaltung und einer guten Wirtschaft notwendig ist, ohne dass eine Ablösung sich als zulässig erweist[200]).

Sie schützt gegen rechtliche Verwickelungen, insbesondere bei einem Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen, gegen Erweiterung durch Verjährung[201]), ermöglicht die Erhaltung des Waldes und sichert freiere wirtschaftliche Beweglichkeit für Eigentümer[202]) und Berechtigten (Verkauf, wenn vorteilhaft, Gebrauch von Ersatzmitteln).

Zu unterscheiden sind nun die allgemeinen im öffentlichen Interesse erlassener Anordnungen und die besonderen von Fall zu Fall eintretenden Regulierungen.

Die ersteren sind teils im Interesse der Sicherheit und des allgemeinen Waldschutzes erlassene Anordnungen über Nutzungszeit, Nutzungsart, Pflege der Schonungen etc.[203]). Teils sind sie wirkliche Regulierungen mit dem ausgesprochenen Zweck, Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen der Forstwirtschaft im Wege stehen. So wird mit oder ohne besondere Beschränkung die Berechtigung, ihr Umfang oder ihre Ausübung dem Zwecke des Forstbetriebs untergeordnet und eine dementsprechende Regelung allgemein angeordnet oder dieselbe auch der Verwaltung, bezw. dem Waldbesitzer anheimgestellt[204]).

---

194) Vgl. d. preuss. A.L.R. I. 19 § 17, 20; das bad. Ges. § 111, nach welchem, wenn infolge von Verminderungen des nachhaltigen Bestandes oder von Kulturveränderungen eine bestimmte Holzart nicht mehr abgegeben werden kann, der Berechtigte Entschädigung oder Verabfolgung einer anderen Holzart fordern kann; das bayer. Ges. Art. 26, welches bei beabsichtigter Aenderung von Holz- und Betriebsart die Umwandlung des bisherigen in einen andern entsprechenden Forstnutzungsbezug gestattet.

195) Preuss. G.T.O. von 1821 § 166 ff., bad. Ges. § 102, 107, bayr. Ges. Art. 27, Meining. Ges. Art. 17, Hessen, Ges. v. 1814.

196) Meiningen Art. 15, Bayern Art. 25, Oesterr. Ges. § 21, preuss. A.L.R.

197) Bayer. Ges. Art. 26.

198) Preuss. A.L.R. I. 22 § 29 u. 81; G.T.O. v. 1821 § 174.

199) Zulässig in Preussen (G.T.O. v. 1821 § 115), nicht so in Bayern.

200) Oesterr. Ges. § 4.

201) Das österr. Gesetz § 15 verlangt urkundliche Feststellung.

202) Preuss. A.L.R. I. 22 § 80, Bayr. Ges. Art. 26.

203) Preuss. A.L.R. I. 22 § 103—106, 226, G.T.O. v. 1821 § 174, Bayer. Ges. Art. 23—25, Bad. Ges. § 32—56; 100—103, Oesterr. Ges. § 9 ff., Schweiz. Ges. Art. 20, Code for. Art. 65 ff.

204) Westf. Dekret v. 1808, Art. 175, Preuss. A.L.L. I. 22 § 80, L.K.E. v. 1811

Die besondere nach Bedarf von Fall zu Fall eintretende Regelung ist entweder eine freiwillige, auf Vereinbarung beider Beteiligten beruhende[205]) oder sie erfolgt unter Anwendung von Zwang und zwar teils von Amts wegen[206]), teils auf Antrag (Provokation) der Beteiligten. Meist wird ein solches Antragsrecht nur dem Belasteten eingeräumt[207]), in einigen Ländern ist es aber auch dem Berechtigten zugestanden worden[208]), während nach der preuss. G.T.O. von 1821 § 171 ff. bei vermischten, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteten Ländereien ¼ der Berechtigten zur Antragstellung erforderlich ist.

Ist die Notwendigkeit der Regulierung nicht gerade durch den Berechtigten verschuldet und wird derselbe durch die Regulierung verkürzt, so ist die Gewährung einer Entschädigung am Platze, wie dies auch in der Gesetzgebung anerkannt ist.

Das österr. Ges. § 21 weist auf den ordentlichen Rechtsweg hin, auf welchem Ansprüche für Schadenersatz geltend zu machen sind, das bayer. Ges. Art. 25 stellt für zeitweilige Ermässigungen von Berechtigungen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes beeinträchtigen, eine Entschädigung nur in Aussicht, wenn der Belastete die Ermässigung durch unnachhaltige Wirtschaft veranlasst hat. Nach Art. 26 ist bei Aenderungen von Holz- oder Betriebsart eine Entschädigung durch Umwandlung in einen anderen Forstnutzungsbezug oder in Geld zu leisten; vgl. ferner das preuss. A.L.R. I. 22 § 81, die G.T.O. v. 1821 § 175 u. 176, das bad. Ges. § 103.

6) Die Ablösung.

§ 126. Eine vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen Belasteten und Berechtigten erfolgt durch die Ablösung oder Aufhebung gegen Entschädigung[209]). Die freiwillige, auf freier Uebereinkunft beider Teile beruhende Ablösung tritt in Wirklichkeit nur selten ein[210]). Trotzdem wird für dieselbe in mehreren Ländern Prüfung auf ihre Zulässigkeit verlangt, teils damit die Rechte Dritter gesichert werden können, teils aber auch im öffentlichen Interesse, eine Beschränkung, welche praktisch wenig Sinn hat[211]).

---

§ 28, Bad. Ges. § 102, Oesterr. Ges. § 4 u. 22, wo insbesondere verlangt wird, dass die als Gegenleistung bestehenden Naturalarbeitsleistungen der Berechtigten jedenfalls in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden. Nach § 17 ist das Recht auf Raff-, Klaub-, Stock-, Wurzelholz nur dann auf ein bestimmtes Mass zu regulieren, wenn es der Verpflichtete begehrt, während alle anderen Holzungs- und Holzbezugsrechte auf eine bestimmte Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes reguliert werden mussten.

205) Das preuss. A.L.R. I. 22 § 236 kannte nur eine solche für Bauholz, in Bayern soll möglichst eine gütliche Ausgleichung angestrebt werden; ähnlich im österr. Ges. § 9.

206) G.T.O. v. 1821 § 169 bei allen neuen Feldeinteilungen, österr. Ges. § 6.

207) Preuss. A.L.R. I. 22 § 29, § 235, G.T.O. von 1821 § 166, 168, 174, unbeschadet der Rechte, welche Hute- und Holzungsberechtigte bei übertriebener Einschonung dieser gegenüber geltend machen hönnen; Waldeck, Ges. Art. 38, Meiningen, Ges. Art. 15 für zeitweise Ermässigungen, ebenso Bayern, Art. 25, Baden, Ges. § 107, Hessen, Ges. v. 7. Sept. 1814 für Fixierung ungemessener Beholzigungsrechte.

208) Bayern, Art. 27 für Umwandlung ungemessener Berechtigungen in gemessene, ebenso Meiningen, Art. 17, mit Ausnahme von Bauholz, ferner Bayern, Art. 32 für Umwandlung von Natural-, Holz- oder Waldfrohnen als Gegenleistungen von Forstberechtigungen in feste Geldabgaben.

209) Sächs. Ges. v. 1832 § 20, „Loskauf“ in der Schweiz.

210) Dieselbe ist in Bayern (Art. 29) allein zulässig.

211) So in Sachsen § 2 des Ges. v. 17. März 1832 im Interesse Dritter, im preuss. Ausführungsges. zur G.T.O. § 25 wurde behördliche Bestätigung verlangt, ähnlich in mehreren anderen Ländern. Nach dem österr. Patent v. 5. Juli 1853 § 9 sollte ein Uebereinkommen der Parteien nur beanstandet werden, wenn dadurch Bestimmungen des Patentes, insbesondere die Rücksichten der Landeskultur verletzt würden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestünden.

Sollen Ablösungen in grösserem Umfange vorkommen, so ist ein Gesetz nicht zu entbehren, welches die Anwendung von Zwang ermöglicht und Grundsätze über die Gewährung von Entschädigungen und deren Berechnung aufstellt, wie auch die Rechte Dritter genügend wahrt[212]). In einigen Ländern hat man die Ablösung überhaupt unmittelbar durch Zwang herbeigeführt (Amtsablösung)[213]) oder man hat sie befördert, indem man eine bestimmte Frist für die Ablösung festsetzte, nach welcher die Berechtigungen erloschen sein sollten[214]).

Sonst findet die zwangsweise Ablösung nur von Fall zu Fall, auf Grund eines dahin gehenden Antrags statt. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht immer auf alle Arten von Berechtigungen. Die Gesetzgebung huldigt hierbei dem richtigen Gedanken, dass nur solche Rechte beseitigt werden sollten, welche sich als nachteilig erweisen. Demgemäss wurden gewöhnlich nur bestimmte Klassen von Berechtigungen als nach dem Gesetze ablöslich erklärt und zwar entweder in der Art, dass die Ablösung unbedingt erfolgt, sobald ein dahin gerichteter Antrag gestellt wird, indem schlechthin von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass die Berechtigung schädlich wirke[215]), oder in der Weise, dass die Ablösung nur statthat, wenn je nach Lage des Falls bestimmten im Gesetze genannten Bedingungen genügt wird (bedingte Ablöslichkeit). Die Ablösung muss im letzteren Falle auf Grund örtlicher Untersuchungen als zulässig, die Berechtigung als nachteilig erwiesen werden[216]).

Zu unterscheiden sind noch die selbständig ablöslichen Berechtigungen (in Preussen unbedingt ablöslich)[217]) und die gelegentlich ablöslichen, d. h. solche, welche im Anschluss an jene abgelöst werden können[218]). Die übrigen im Gesetze nicht vorgesehenen Berechtigungen sind auch nicht ablöslich nach dem Gesetze[219]).

§ 127. Das Antragsrecht (Provokationsrecht) ist in einigen Ländern[220]) nur dem Belasteten (dem Eigentümer; dem Niessbraucher und Pächter in Preussen nur mit Genehmigung des Eigentümers) zugestanden. Man ging hierbei von dem Gedanken

---

212) Oesterr. Ges. § 29; preuss. A.L.R. I. 17 § 332—334.

213) So in Oesterreich für bestimmte Berechtigungen nach § 6 des Ges. v. 1853, in Bayern (Art. 31) mussten Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich trügen, in eine bestimmte Geldabgabe umgewandelt werden. Vgl. insbesondere auch die Bestimmungen des ital., schweizer. und des österr. Gesetzes über die auf Schutzwaldungen lastenden Berechtigungen.

214) Sachsen, Ges. v. 1851, Altenburg, Koburg, Ges. von 1850.

215) Gedanke, welcher der preussischen Agrargesetzgebung seit 1811 bezw. 1821 zu Grunde liegt.

216) Gedanke des preuss. A.L.R. Nach dem österr. Ges. § 5 findet die Ablösung nur dann entweder ganz oder wenigstens teilweise statt: a) wenn und inwieweit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird; b) wenn und inwieweit nicht überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden; und c) wenn Berechtigte und Verpflichtete nicht die Regulierung vorziehen. In Frankreich (Elsass) ist nach Art. 64 des Code for. zu prüfen, ob die Weide nicht unentbehrlich, in Hessen, ob die Ablösung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten zulässig, in Braunschweig, ob sie staatswirtschaftlich ratsam ist, in Baden (§ 135), ob nicht der Nahrungsstand des Berechtigten leidet. Aehnliche Bestimmungen in Sondershausen, Meiningen, in der G.T.O. für Hannover § 26, im schweiz. Ges. v. 1876 Art. 14.

217) Preuss. G.T.O. v. 1821 § 2, Ergänzungsges. v. 1850 Art. 1, rhein. G.T.O. v. 1850 § 1.

218) G.T.O. v. 1821 § 142; rheinische G.T.O. § 4.

219) Sie sind jedoch in Preussen (G.T.O. § 174) regulierungsfähig.

220) Preuss. A.L.R., Baden § 134, 135, Hessen, Ges. v. 1814, Oldenburg, Frankreich (Elsass) Art. 63.

aus, es sei Zweck der Ablösung, nur die der Bodenkultur hinderlichen Fesseln zu beseitigen, dem Berechtigten werde sein Recht nicht nachteilig, während dem Belasteten unter Umständen aus einer für ihn mit Opfern verbundenen Beseitigung gar kein Vorteil erwachse [221]).

In anderen Ländern wurde beiden Beteiligten das Antragsrecht eingeräumt und zwar teils allgemein für alle ablöslichen Berechtigungen [222]), teils nur für bestimmte Klassen, während bei den übrigen nur der Belastete einen Antrag stellen kann. Zu gunsten des zweiseitigen Antragsrechtes wird angeführt, dasselbe werde beiden Teilen gerecht, was um so nötiger, als der Belastete doch meist der wohlhabenden und reichen, der Berechtigte in der Regel der ärmeren Klasse angehöre; auch dem Berechtigten könnten ohne sein Verschulden aus Wirtschaftsänderungen des Eigentümers Nachteile erwachsen, dann könne die Berechtigung im Laufe der Zeit an Wert verlieren, ohne dass es ihrem Inhaber möglich sei, durch geeignete Massregeln sich gegen solche Verluste zu schützen. Die Ablösung entspreche dem Interesse beider, besonders beim Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft (Lette), endlich habe die Zweiseitigkeit des Rechtes eine raschere Aufhebung der doch im allgemeinen als schädlich anerkannten Rechte zur Folge [223]).

Um nun zu verhüten, dass nicht etwa dem Provozierten (Provokat) einseitig aus der Ablösung ein Nachteil erwachse, hat man ihm vielfach besondere Rechte zugestanden und zwar meist nur dem Belasteten, wenn der Berechtigte den Antrag stellt in einigen Ländern aber auch dem Berechtigten [224]).

So wurde dem Verpflichteten das Recht zugestanden, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Ablösungssumme zu berechnen sei, ob nach dem Nutzen, welchen der Berechtigte aus seinem Rechte zog, oder nach dem Vorteil, welcher dem Eigentümer aus der Ablösung erwächst. Nicht immer führen beide Berechnungsarten zum gleichen Ergebnis; es kann z. B. vorkommen, dass der Belastete den Gegenstand der Nutzung gar nicht oder nur mit verhältnismässig hohen Kosten zu gute machen kann, während der Berechtigte für die Gewinnung nur wenig Aufwendungen zu machen hat (anderweit nicht verwendbare Kräfte, persönlich günstige Lage zum Walde, örtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang).

Doch verschwinden solche Unterschiede mehr und mehr mit Entwickelung von Verkehr und Kultur.

Dann durfte der Provozierte unter den gesetzlich zulässigen Abfindungsmitteln das ihm passende bestimmen, endlich wurde auch (Braunschweig) für ihn die Entschädigungssumme um einen bestimmten Prozentsatz ermässigt.

Teilablösungen (Ablösung eines Teiles von mehreren Berechtigten oder Ablösung einzelner von mehreren an verschiedenen Grundstücken zustehenden Berechtigungen) finden in Braunschweig nur statt, wenn aus solchen den verbleibenden Berechtigten kein Nachteil erwächst, in Reuss j. L. (Ges. v. 27. Jan. 1858), wenn der Berechtigte den Antrag auf alle Grundstücke gleicher Art erstreckt, an denen ihm die Berechtigung zusteht. Vgl. dagegen die preuss. G.T.O. von 1821 § 20.

---

221) Vgl. Pfeil S. 69, 1844 S. 52, Kr.Bl. Bd. 26. I. S. 194, Bd. 31. II. S. 36, dagegen Forstpolizeigesetze S. 237, Albert S. 191, v. Berg S. 189 u. a.

222) Preuss. G.T.O., Sächs. Ges. v. 1832, Koburg, Gotha, Anhalt, Meiningen, Altenburg, Rudolstadt, Reuss j. L., Lippe-S., Württemberg 1873, Weimar, Hannover 1856 für die Weide, Braunschweig für Weide und gewisse Holzberechtigungen, Sondershausen bei Streu nur der Belastete.

223) Vgl. insbesondere die Begründung zum preuss. Ges.-Entw. von 1850, die Kommissionsverhandlungen bei Lette und v. Rönne, ferner Pfeil, dann die Berichte über die Versammlungen deutscher Forstwirte zu Bamberg 1877 und Dresden 1878.

224) Sächs. Ges. v. 1832, Weimar, Altenburg.

Nach der preuss. G.T.O. v. 1821 § 19, 86, 94, 114 hatte, wenn bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten der Berechtigte auf Ablösung antrug, der Belastete die Wahl der Entschädigungsart (Land, Rente oder Kapital), sowie die Wahl, ob er nach dem Nutzungsertrag der Dienstbarkeit oder nach dem Vorteil, welcher ihm nach der Aufhebung erwuchs, entschädigen wolle. Diese Bestimmungen sind durch Art. 9 d. Erg.-Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben und es bleibt nur bei Forsten dem provozierten Besitzer des belasteten Waldes die Wahl zwischen der Entschädigung nach dem Nutzungsertrag oder nach dem Vorteil. Die Höhe der Entschädigung darf jedoch im letzteren Falle den Nutzungswert nicht übersteigen. Das Erg.-Ges. hatte ausserdem noch die Zahl der ablösbaren Berechtigungen vermehrt, dann war die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Gewährung von Land nicht mehr so ausgedehnt wie früher. Infolge hiervon haben die Ablösungen seit 1850 erheblich zugenommen.

Aehnlich in Schwarzburg-R. und Lippe-Sch., dann in Sachsen (Ges. v. 1832 § 30 ff.), Sachsen-Weimar und Altenburg mit der weiteren Bestimmung, dass bei Beantragung durch den Belasteten die Berechnung nach dem Nutzwert für den Berechtigten zu erfolgen hat. Der Berechtigte konnte in Sachsen, wenn er provoziert wurde, Kapital statt Geldrente verlangen.

Die Möglichkeit der Zurücknahme eines einmal gestellten Antrags ist in der preuss. G.T.O. nicht vorgesehen. Sie ist jedenfalls zulässig, so lange keine vertragsmässige Uebereinkunft in den Verhandlungen stattgefunden hat (anders bei Reallasten nach § 95 des Ges. v. 1850).

Das Recht der Antragstellung kann nach der preuss. G.T.O. v. 1821 nicht erlöschen (§ 26), dagegen kann eine Gemeinheitsteilung durch Vertrag und Willenserklärung für eine gewisse Zeit (bis 10 Jahre) ausgeschlossen werden (§ 27).

§ 128. Der Bemessung des Ablösungsbetrags hat zunächst eine Feststellung des Umfangs der Berechtigung vorherzugehen. Die Berechnung kann nun auf zwei Wegen erfolgen:

1. Die Berechnung nach dem Reinertrag der Berechtigung, welche nach der preuss. G.T.O. von 1821 die Regel bilden soll. Dieselbe ist dann eine sehr schwierige, wenn Preise, Erträge und Kosten nicht unmittelbar gegeben sind, sondern erst auf Umwegen durch Vergleichung mit Ersatzmitteln unter der oft sehr misslichen Zurückführung auf andere Güte und Beschaffenheit ermittelt werden müssen.

Die Feststellung des Rohertrags ist bei bestimmten Berechtigungen mit geringeren Schwierigkeiten verbunden. Anders ist dies bei Rechten, welche nach Menge und Zeit unbestimmt sind.

Bei denselben kann einmal die seitherige Ausübung zu Grunde gelegt werden (besonders wenn der Berechtigte verkaufen durfte) und zwar mit unmittelbarer Bemessung an der Hand erfolgter Aufzeichnungen, indem eine bestimmte Zeitdauer unterstellt wird, für welche zu rechnen ist (rechtskräftige Verjährungsfrist, bestimmte Anzahl von Jahren, letzteres in Oesterreich § 11), und indem ferner nur eine normale Ausübung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen angenommen wird[225]), oder mit mittelbarer Bemessung, indem die Berechnung nach den zu Gebote stehenden Arbeitskräften, Transportmitteln, nach der Entfernung, Viehzahl, Durchwinterung etc. erfolgt[226]). Fehlen brauchbare Nachweisungen, so ist in Oesterreich (§ 11) durch Sachverständige die Ergiebigkeit der Berechtigung einzuschätzen.

Dann kann die Berechnung nach dem Bedarf des Berechtigten erfolgen. Dieselbe wird durch die Unbestimmtheit des Begriffes erschwert. Einige Schriftsteller

225) Preuss. L.K.Edikt § 12, G.T.O. von 1821 § 92, nach welcher weder die Fahrlässigkeit eines oder des anderen seitherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiss in der Benutzung des Rechtes auf die Wertbestimmung Einfluss haben soll. Oesterr. Ges. § 12, § 25.

226) Preuss. A.L.R. I. 22 § 90 ff., G.T.O. von 1821 § 30 ff.

verlangen, es dürfe der Bedarf sich nur auf das Notwendige beschränken[227]). Doch ist auch der Begriff des Notwendigen kein unbedingter. Dann ist nicht abzusehen, warum Sitte und Gewohnheit, deren Einfluss ohnedies unmöglich ausgeschieden werden kann, nicht mit berücksichtigt werden sollen[228]). Weitere Schwierigkeiten bereiten zeitliche Aenderungen. Der Einfluss von Schwankungen lässt sich durch Durchschnittsrechnungen begleichen, dagegen liegt die Sache nicht so einfach und klar bei Aenderungen, insbesondere Erhöhungen des Bedarfs, wie sie im Laufe der Zeit eingetreten sind (Grösse der Familie, Gesindezahl, Wirtschaftsänderungen). Je nach dem Rechtstitel ist der Bedarf zur Zeit der Begründung der Berechtigung, der jetzige (Verjährung innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen) oder auch eine noch in Aussicht stehende Bedarfsänderung zu unterstellen.

Vom Bedarf kommen die eigenen Mittel des Berechtigten in Abzug[229]). Ferner würde bei Waldunzulänglichkeit eine Ermässigung einzutreten haben, bei Unglücksfällen aus Gründen der Billigkeit, weiter müsste, wenn mehrere Grundstücke in gleicher Weise verpflichtet sind, eine verhältnismässige Verteilung stattfinden.

§ 129. Die Art und Weise, wie der **Preis** des Naturalertrags zu bemessen sei, ist nicht überall gesetzlich geregelt.

So ist in Preussen hierfür kein bestimmtes Verfahren angegeben. Nach § 56, 63, 77 der G.T.O. v. 1821 soll die Abfindung eine solche sein, dass sich der Berechtigte mittelst der erhaltenen Entschädigung auch späterhin die Nutzung zu verschaffen im stande ist. Nach § 88 soll die Abschätzung nach dem Nutzen geschehen, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

Stehen Marktpreise zu Gebote, so ist, um Schwankungen auszugleichen, ein zeitlicher Durchschnitt zu berechnen, ebenso aber auch müsste die Möglichkeit von Aenderungen berücksichtigt werden. Oft freilich sind bei Waldgrundgerechtigkeiten keine Marktpreise zu ermitteln (Streu, Plaggenhieb etc.). In diesem Falle kann man sich helfen durch Unterstellung eines geeigneten Ersatzmittels, wobei freilich wieder je nach der Güte eine meist nur gutachtlich einzuschätzende Erhöhung oder Minderung einzutreten hätte (z. B. Prügelholz statt Raff- und Leseholz, Stroh statt Waldstreu etc.).

Von dem ermittelten Betrage sind abzuziehen die **Kosten**, welche der Berechtigte für Benutzung seines Rechtes aufzuwenden hat, sowie die **Gegenreichnisse**, insofern sie als Zubehör der abzulösenden Berechtigung betrachtet werden. (Rücksicht auf Möglichkeit anderweiter Verwendung von Kräften und Mitteln.)

Leistungen, welche als selbständig bestehende Reallasten erklärt sind, können nach der preuss. G.T.O. nicht als Gegenreichnisse angesehen werden und sind demgemäss auch nicht nach der G.T.O. abzulösen.

Bei richtiger Rechnung stimmt der auf diesem Wege ermittelte Betrag mit den Aufwendungen überein, welche später zur Bedarfsdeckung erforderlich sein werden.

Ist z. B. der Preis am Wohnorte des Berechtigten = 12, musste für Zugutemachung eine Arbeit aufgewandt werden, die in Zukunft zu 6 ausgewertet werden kann, so sind nur 6 zu entschädigen; 6 können in Zukunft anderweit verdient werden.

§ 130. Schwierigkeiten bereitet die **Bestimmung des Zinsfusses**, mit

---

227) G. L. Hartig, Pfeil I. S. 117, Kr.Bl. Bd. 29, I. S. 143, in neuerer Zeit Ney u. a.

228) Nach dem bayer. Ges. Art. 28 ist bei Bauholzberechtigungen, welche nicht auf ein bestimmtes Mass festgesetzt sind, der Berechtigte gehalten, jedesmal vorerst den Bedarf und nachfolgend die wirkliche Verwendung auf Verlangen des Verpflichteten genügend nachzuweisen. Dieser Nachweis geschieht durch die vom Berechtigten beizuschaffenden Ueberschläge anerkannter Bauverständiger (vgl. die Allg. Vollzugs-Vorschriften § 6).

229) Nach der preuss. G.T.O. von 1821 § 52 u. 54 nur solche, die wirklich benutzt wurden, dann Art. 4 des Erg.-Ges. v. 1850.

welchem die ermittelten Renten zu kapitalisieren, bezw. die Zukunftsrenten zu diskontieren sind. Ist nach menschlichem Ermessen keine Aenderung der Erträge der Berechtigung zu erwarten, so würde auch bei Unterstellung der jetzigen Preise und Erträge der Zinsfuss entsprechend zu erhöhen oder zu erniedrigen sein.

Dass mit Zinseszinsen zu rechnen sei, wenn Beträge, welche zu verschiedenen Zeiten eingehen oder zu verausgaben sind, mit einander verglichen werden sollen, wird heute allgemein zugestanden. Früher waren viele Schriftsteller anderer Ansicht. Auch Pfeil (S. 103) erklärte sich gegen Anwendung der Zinseszinsrechnung, um jedoch S. 299 ff. diese seine eigene Forderung zu bekämpfen. Danckelmann meinte in Bamberg 1877 (Versammlungsbericht S. 173), es dürfe der Berechtigungszinsfuss nicht geringer als der Waldzinsfuss angenommen werden, weil die Eigentumsrente mehr wert sei, als die Rente aus einem abgeleiteten Einkommen (? Lehr, dagegen ist Danckelmann vollständig beizustimmen, wenn er der Ansicht ist, unter Umständen müsse der Berechtigungszinsfuss höher sein, als der Zinssatz für sichere Gelddarlehen). Gleicher Ansicht waren Bernhardt und Urich, welcher meinte, man dürfe in dem Augenblicke, wo man sich anschicke, die Servitutrente ein für allemal abzustellen, nicht auf ihre Unsterblichkeit hinweisen (gleichsam als ob die Ablösung eine Art Beraubung sein sollte! Lehr). Praktisch wird ja in vielen Fällen eine Ertragsminderung zu erwarten sein. Alsdann beanstanden die waldfreundlichen Forstleute keineswegs eine Erhöhung des Zinssatzes, ebenso ist aber auch bei Ertragssteigerungen eine Ermässigung am Platze und zwar grundsätzlich, ohne dass bestimmte Schranken gesteckt werden. Wird z. B. durch eine Bauholzberechtigung alles Nutzholz eines Waldes in Anspruch genommen, ohne dass der Eigentümer seinen Wald verbessern kann, solange die Berechtigung auf ihm lastet, ist ferner für Nutzholz eine Preiserhöhung, für Brennholz eine Minderung zu erwarten, so wäre es denn doch unbillig, die Berechtigung mit einem höheren Zinsfuss zu kapitalisieren. Liefert der belastete Wald 50% des jetzigen Ertrags an Nutzholz und 50% an Brennholz, hat der Preis des ersteren fortan das Bestreben, um 2% zu steigen, der des letzteren aber um 1% zu fallen, so würde, wenn der Zinssatz für sichere Gelddarlehen gleich 3,5% ist, der Waldzinsfuss zu 2,25, der Berechtigungszinsfuss aber zu 1,5% anzunehmen sein. Der Berechtigte hat 75% von dem Kapitale zu beanspruchen, zu welchem der belastete Wald zu veranschlagen ist, während der Eigentümer nachher durch Verbesserungen (Rodung, Uebergang zu anderer Holz- und Betriebsart) noch besondere Vorteile ziehen kann.

Um die Schwierigkeiten der Zinsfussbestimmung zu mindern, hat man vorgeschlagen, Grenzen festzusetzen, innerhalb deren der Zinsfuss nach Lage des Falles bestimmt werden sollte (Danckelmann: 3,5—6%), während andere (z. B. Urich) die Bestimmung allgemein „den Ständen“ (Gesetzgebung!) überlassen wollen. Das letztere Verfahren ist das einfachste, muss aber von denen grundsätzlich verworfen werden, welche den Waldzinsfuss je nach der Möglichkeit der Aenderung von Preis- und Kostensätzen etc. bemessen wollen.

Das österr. Ges. § 27 schreibt eine Kapitalisierung des Reinertrags der Berechtigung mit dem 20fachen (5%) vor.

§ 131. 2. Der Entschädigungsbetrag kann ferner nach dem Vorteil bemessen werden, welcher dem Belasteten aus der Ablösung erwächst, sei es, dass er den Gegenstand der Berechtigung nun selber nutzt, oder sei es, dass infolge der Entlastung des Waldes die Rentabilität desselben gesteigert wird. Diese Berechnung ist oft sehr schwer, dann kann auch leicht der Vorteil, welcher an dem freien Eigen zu ziehen ist, den gesamten seitherigen Ertrag des belasteten Waldes übersteigen, ein Umstand, der ja wesentlich mit den Erlass von Ablösungsgesetzen bewirkt hat. Darum bestimmt auch Art. 9 des preuss. Erg.-Ges. v. 1850 mit Recht, es dürfe die Höhe der Entschädigung den Nutzungswert der Berechtigung nicht übersteigen.

§ 132. Höhe und Art der Abfindung, welche dem Berechtigten gewährt wird, sollen im allgemeinen so bestimmt sein, dass aus der Ablösung kein Nachteil für die Landeskultur erwächst[230]).

230) In Preussen sind die Auseinandersetzungsbehörden befugt, aus landespolizeilichen

Ebensowenig dürfte ein Nachteil oder eine Erschwerung für eine der beiden Parteien entstehen. Für den Berechtigten soll die Entschädigung eine angemessene sein, ihm vollen Ersatz bieten, er soll in der Lage sein, den Gegenstand, welchen er erhält, wirtschaftlich und ohne besondere Belästigungen und Störungen für seinen seitherigen Wirtschaftsbetrieb auszunutzen[231]), ebenso aber dürfte für den Verpflichteten die Aufbringung nicht allzu erschwert, es müsste ihm möglich sein, auch nach der Ablösung die ihm verbleibenden Güter in angemessener Weise wirtschaftlich auszunutzen.

Als Abfindungsmittel können in Betracht kommen:

1. Geld und zwar a. Kapital (bar oder gegen Sicherstellung, Oesterr. Ges. § 9) oder b. als Rente (feste, veränderliche; ewige, Zeitrente; ablösliche, unablösliche Rente).

2. Naturalien (Oesterr. Ges. § 9) und zwar a. als Naturalrente (Sachsen § 30 jährliches Holzdeputat bei Holzungsrechten) oder als b. Land (zur Holzzucht oder anderweit nutzbar).

Bei freier Einigung der Beteiligten kann die Art des Abfindungsmittels ganz nach Lage des Falls bestimmt werden. Das österr. Ges. § 9 verlangt jedoch ausdrücklich, dass das Uebereinkommen nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstosse und nicht mit den Interessen der Landeskultur im Widerspruch stehe. In den oben erwähnten Fällen hängt die Bestimmung von der Wahl des „Provokaten" ab. In anderen, wenn keine Einigung zu stande kommt und kein einseitiges Wahlrecht zugestanden wird, trifft das Gesetz bestimmte Festsetzungen und zwar entweder ganz allgemein, so dass nur eine Art ausschliesslich für alle Berechtigungen[232]) oder je eine bestimmte für verschiedene Berechtigungen[233]) in Betracht kommt, oder bestimmte Arten nicht zugelassen werden[234]), oder so dass je nach Lage des Falles unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Arten überhaupt oder als Ergänzung Anwendung finden[235]), oder dass die Abfindung überhaupt nach den wirtschaftlichen Verhältnissen[236]), indem deren Beurteilung der Behörde überlassen[237]) bleibt, oder nach den rechtlichen Verhältnissen[238]) geregelt wird.

§ 133. Die Abfindung in Geld hat den Vorteil, dass sie den Berechtigten volle freie Verwendung gestattet und das Waldeigentum ungeschmälert lässt. Dagegen kann sie auch leicht zu unwirtschaftlicher Verwendung anreizen, sie rüttelt (im Gegensatz zur Landabfindung) an der Sesshaftigkeit der Bevölkerung, dann sind unter Umständen (unentwickelter Verkehr) nötige Nutzungen gar nicht für Geld zu haben (Weide etc.). In einigen Ländern ist sie ausschliesslich für alle Berechtigungen fest-

---

Rücksichten die Entschädigung in Rente anzuordnen, auch wenn die Beteiligten sich über Landabfindung einigen, eine bei der früheren Lage der Gesetzgebung etwas sonderbare Bestimmung, welche in anderen Ländern wenigstens mit den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen, die an die Waldwirtschaft gestellt werden, im Einklang steht.

231) Vgl. das preuss. A.L.R. I. 17 § 348, dann die preuss. G.T.O. v. 1821 § 56, 57, 58 und 59, ferner das österr. Ges. § 30 etc.

232) Land in Hessen, Geld in Württemberg, Gotha; in Oldenburg Geld als Regel, vgl. auch die Ges. für S.-Weimar, Altenburg, Meiningen.

233) Baden und Frankreich Wald bei Holzberechtigungen, sonst Geld, in Lippe-D. unbestandener Boden bei unentbehrl. Weide, Geld bei Mast etc. Zu erwähnen sind ferner die Ges. für Anhalt, Lippe-Sch., Braunschweig.

234) Z. B. in Württemberg kein Land bei Weide, Streu und Gräserei.

235) Vgl. die preuss. G.T.O. von 1821 § 66. In Hessen Geld als Ausgleichungsmittel.

236) Oesterreich § 5 u. 14.

237) Rudolstadt.

238) Bayern, Art. 26.

gesetzt[239]), in anderen nur für bestimmte Arten angeordnet, bei denen die Nutzungen allgemein unwirtschaftlich (Streu) oder entbehrlich und anderweit leicht zu beschaffen oder durch andere Mittel zu ersetzen sind (Harz, Mast) oder bei Landabfindung doch nicht gewonnen werden könnten (Bauholz von kleiner Fläche)[240]), oder sie tritt nur ergänzend ein, wenn in besonderen Fällen die als Regel bestimmte Abfindung unmöglich oder unvorteilhaft sein würde (Mangel an Land, oder an Land von passender Lage und Beschaffenheit, Widerspruch mit den Landeskulturinteressen[241]).

Die Zahlung eines Geldkapitals hat für sich den Vorteil der Einfachheit und der vollständigen Auseinandersetzung. Sie verdient in der Regel, bei kleinen Beträgen unbedingt, den Vorzug. Die dagegen angeführten Bedenken sind bei unserem heutigen Kreditwesen und der jetzigen Verkehrsentwickelung meist ohne Belang, zumal wenn der Staat seine Hilfe zur Kapitalbeschaffung bietet. Die Annahme, das Kapital falle ganz dem jetzigen Besitzer allein zu, während die Berechtigung eigentlich allen Nachfolgern im Besitz zu gute kommen sollte, ist nur bedingt zutreffend und dann ohne weitere Bedeutung, wenn eine Ablösung wirklich gerechtfertigt ist[242]).

Die Festsetzung einer ewigen festen oder nach den jeweiligen Preisen der abgelösten Nutzung veränderlichen Geldrente steht, wie dies auch praktisch meist anerkannt ist[243]), mit den Zielen der Gesetzgebung nicht im Einklang.

Solche Renten sind darum auch mit Recht überall als ablösbar erklärt[244]).

Auch die Umwandlung einer vereinbarten Zeitrente in eine Kapitalzahlung ist heute erleichtert, indem Kreditanstalten zwischen Belasteten, welche jährliche Beträge zahlen, und Berechtigten, welche Kapital erhalten, vermittelnd eintreten.

Die Umwandlung der Berechtigung in eine feste Naturalrente ist eigentlich keine Ablösung, sondern eine Regulierung, insbesondere eine Fixierung, da ja die Umwandlung in eine andere Nutzung wenig vorkommen wird und auch meist nicht berechtigt sein würde. Uebrigens sind solche Naturalrenten doch meist gesetzlich ablöslich.

§ 134. Die Abfindung in Land war früher allgemein in der Gesetzgebung

239) Württemberg für die nach d. Ges. v. 1873 ablöslichen Rechte, Baden ausser bei Holzberechtigungen.

240) Vergl. die preuss. G.T.O. v. 1821 § 117, das Erg.-Ges. v. 1850 § 6.

241) Vgl. die Ausnahmen im A.L.R. I. 17 § 341 u. 342 (für Teilungen) und I. 22 § 144 (für Hütungen), ferner das österr. Ges. § 14 u. § 30, nach welchem unvermeidliche Verschiedenheiten zwischen dem Kapitalwerte des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes in Geld auszugleichen sind, sofern die Beteiligten sich nicht auf andere Arten einigen.

242) Nach der preussischen G.T.O. von 1821 § 75 war die Rente gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags ablösbar, nach Art. 8 des Erg.-Ges. von 1850 gegen den zwanzigfachen Betrag; Reallasten in Preussen früher nach dem 25fachen, nach dem Ablösungsgesetze von 1850 (§ 64) nach dem 18fachen Betrage.

243) Nach § 73 der preuss. G.T.O. von 1821 konnte die Rente in Roggen bestimmt werden. Nach § 77 musste eine Entschädigung in Rente dann angenommen werden, wenn eine solche in Land nicht dergestalt gegeben werden konnte, dass der Berechtigte es zum abgeschätzten Wert zu nutzen vermochte, und wenn er dadurch in stand gesetzt wurde, sich die abgelöste Nutzung zu verschaffen. Statt dieser mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden sollten jedoch nach § 7 des Erg.-Ges. von 1850 nur feste Geldrenten bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten wurde sogar für unzulässig erklärt (ebenso in der rhein. G.T.O. § 19).

244) Bayern, Oldenburg, S.-Altenburg (mit einigen Ausnahmen), Braunschweig, Reuss ä. L. mit dem 25fachen Betrag; in Oesterreich, Preussen, Sachsen (seit 1859, früher 25fach), Weimar, Gotha (seit 1853 ein Abzug von 5% bei Barzahlung gestattet), Anhalt, Waldeck, Reuss j. L. mit dem 20fachen Betrag, in Meiningen, Schwarzburg-R. u. S. mit dem 18fachen Betrag. Anders bei den neuen Rentengütern in Posen und Westpreussen.

als Regel angenommen[245]), später wurde auch Geld oder ausschliesslich Geld zugelassen, teils weil diese Art der Abfindung als nicht mehr so bedenklich erschien, teils um die volle Auseinandersetzung zu beschleunigen[246]).

Eine Landabfindung ist nur am Platze oder auch nur für zulässig erklärt, wenn eine Abgabe von Land (als Teil von belastetem Gelände) überhaupt, dann in einer für wirtschaftliche Ausnutzung passenden Grösse, Lage und Form (Zugänglichkeit)[247]), ferner ohne wesentliche Störungen für die Wirtschaftsverhältnisse von Berechtigten[248]) und Belasteten (Mindestumfang des Restgrundstücks) möglich ist. Reicht die Fläche, welche gegeben werden kann, nicht aus, um das Guthaben des Berechtigten zu decken, so ist der Unterschied in Geld zu begleichen[249]).

Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat die Abfindung in Land grosse Vorzüge. Für die wirtschaftliche Lage von Berechtigten und Belasteten treten keine wesentlichen Aenderungen ein, unter Umständen bietet die Abfindung Gelegenheit zu vorteilhaften Kulturveränderungen (Rodungen) und zur Erhöhung der Sesshaftigkeit. Auch kann sie ausserdem noch in sozialer Beziehung von Vorteil sein, indem sie eine seitherige tatsächliche gleichmässigere Verteilung des Grundeigentums in eine rechtliche umwandelt, statt dass, wie bei Geldabfindung, eine schroffere Ausgestaltung der Verteilung begünstigt wird. Die gegen die Landabfindung vorgebrachten Einwendungen gelten meist nur für den Fall, dass die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, andere sind ohne Belang (z. B. es könne die Jagd leiden, ein für unsere Frage untergeordneter Gesichtspunkt, dem übrigens durch die Jagdgesetzgebung leicht begegnet werden kann).

Grund und Boden, welcher nicht zur Holzzucht bestimmt ist.

Nach Art. 10 des preuss. Erg.-Ges. ist für Dienstbarkeitsrechte zur Weide, Gräserei, zum Mitgenuss des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Beteiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benützung als Acker oder Wiese geeignet ist (nach § 15 der rhein. G.-T.-O. zu jeder anderen Kulturart) und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch Benützung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten, anzurechnen.

Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Belasteten, welcher sie bis zu einer 3 Jahre nicht überschreitenden Frist zu räumen hat. Bis zur Räumung und Uebergabe des Landes ist dem Berechtigten eine dem Reinertrag der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente zu zahlen (kurze Frist für nicht hiebsreifes Holz!).

Holzland.

Nach Art. 10 des preuss. Erg.-Ges. u. § 15 der rhein. G.-T.-O. kann bei Holz- und Streuberechtigungen der Belastete die Entschädigung in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind, doch muss die Abfindungsfläche bei Hochwald wenigstens einen Umfang von 30 Morgen (7,66 ha) haben.

---

245) Preuss. A.L.R. I. 17 § 341, I. 22 § 144 bei Hütungsgerechtigkeiten, L.K.E. v. 1811, G.T.O. von 1821 § 66, G.T.O. für Lüneburg von 1802, Hessen 1814: Niemand kann gezwungen werden, Geld statt Land anzunehmen.

246) So in Preussen für die Reallasten.

247) Vgl. das hessische Ges. v. 1814, die preuss. G.T.O. v. 1821 § 56, 62, 66, das österr. Ges. § 70.

248) Preuss. A.L.R. I. 17 § 348.

249) Oesterr. Ges. § 30, entspricht auch dem Sinne der preuss. Gesetzgebung.

Uebrigens ist die Abfindung in Wald nicht bei allen Berechtigungen gleich geeignet oder notwendig, sofern der Wald etwa dazu dienen soll, dem Berechtigten die seither bezogenen Nutzungen weiter zu liefern. Einen zureichenden Ersatz für eine Streuberechtigung gewährt er unter keinen Umständen, aber auch für Holznutzungen (Brenn-, Bauholz) nur unter der Voraussetzung, dass es sich um grosse Flächen handelt.

Wohl von diesem Gesichtspunkte aus wollte die Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden 1878 Waldabfindung nur bei Berechtigungen zum Bezuge von Brennholz bei Gemeinden oder Genossenschaften zulassen.

Ein unbedingter Zwang zur Waldabtretung ist darum auch zu verwerfen und sind die Gründe, welche für dieselbe im allgemeinen vorgeführt worden sind, nicht stichhaltig oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zutreffend. Auf der anderen Seite aber sind auch die Einwendungen, welche gegen Waldabfindung geltend gemacht worden sind, doch nur für die Fälle berechtigt, in welchen Abtretung von Wald eben nicht am Platze ist (zu grosse Zerstückelung, ungenügender Umfang der verbleibenden Restgrundstücke, Erschwerung der Abfuhr, Störung geordneter Hiebsfolge etc.).

Etwas über die richtige Grenze hinaus schiesst der Beschluss der Dresdener Versammlung von 1878, wenn er Waldabfindung nur zulassen will, sofern eine geregelte Nachhaltswirtschaft nicht allein möglich, sondern auch durch Gesetz dauernd sicher gestellt ist, eine Forderung, welche in Oesterreich (§ 31) berechtigt ist, dagegen in Preussen auch bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung eigentlich keinen rechten Sinn hat.

Der abzutretende Wald müsste bei gegebener Beschaffenheit von einer solchen Grösse sein, dass er dem Berechtigten die gleichen Renten liefert, welche er aus seiner Berechtigung hätte ziehen können.

In Bamberg wurden 1877 hiergegen Einwendungen erhoben. Danckelmann meinte, die Eigentumsrente sei wertvoller als eine Berechtigungsrente; doch ist es ja nicht Sache der Gesetzgebung, Gefühlspolitik zu treiben. Urich war der Ansicht, bei gleicher Rente könne der Kapitalwert doch sehr verschieden sein; bei einem richtigen Rechnungsverfahren wird man aber auf solche Widersprüche gar nicht stossen. Letztere sind hier lediglich dadurch veranlasst, dass zeitliche Aenderungen schwer zu bemessen sind und darum bei der Betrachtung einfach nicht berücksichtigt wurden.

§ 135. Die Frage, wer die Kosten der Auseinandersetzung zu decken hat, ist in verschiedenen Ländern ungleich beantwortet.

In Bayern sind die Kosten einfach zur einen Hälfte von dem Waldbesitzer, zur anderen von dem Berechtigten zu tragen (gilt freilich für Regulierungen, wohl aber auch für Ablösungen), in Preussen (Art. 10 des Erg.-Ges. von 1850) werden die Kosten teils nach dem Vorteil, welcher aus der Auseinandersetzung gezogen wird, teils nach dem Verhältnis der Teilnehmungsrechte umgelegt, eine zwar billige Bestimmung, die aber durch ihre Unbestimmtheit oft zu Ungerechtigkeiten Veranlassung gegeben hat. In Oesterreich (§ 42) trägt das Kronland die Regiekosten, die Kosten der Grenzbeschreibung und der Vermarkung haben die Beteiligten zu bestreiten, die Kosten der Lokalkommission haben die Provokanten zu tragen, wenn sie nicht binnen bestimmter Frist den Antrag auf Ablösung gestellt haben.

§ 136. Um die Ablösungen zu fördern, hat in einigen Ländern der Staat die Kostendeckung oder auch die Entschädigung[250]) ganz oder zum Teil übernommen. Ein weiteres Förderungsmittel bildet die Gewährung von in bestimmter Frist tilgbaren Darlehen an den Verpflichteten durch Schaffung eigener Rentenbanken oder auch unter Ausgabe von einem eigenen Papiergeld (Grundrentenscheine) oder auch ohne solche[251]).

Die Neuerrichtung von Berechtigungen ist entweder schlechthin verboten[252]) oder

250) Bes. bei Reallasten; Baden 1/5 bei Zehent, Oesterr. 1/3.

251) Oesterr., Hann., Sachs.-Weim., Kob., Gotha, Meiningen, Altenb., Anhalt, Braunschw., Schwarzburg-R. u. S., Reuss ä. u. j. L.

252) Bayern (Art. 33), Sachsen, Koburg, Gotha, Altenburg, Lippe-D., Baden (§ 104).

es ist nur die Ersitzung untersagt und die Bestellung unter bestimmten Bedingungen (ungefährlich für die Landeskultur) zugelassen. Doch ist alsdann die neue Berechtigung nach Massgabe der Gesetze ablösbar[253]).

Das Ablösungsverfahren ist nicht überall in gleicher Weise geregelt, insbesondere sind nicht die gleichen Behörden zuständig.

So ist in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, Braunschweig. Koburg, Gotha, Anhalt in administrativer Beziehung die Verwaltungsbehörde zuständig, dagegen haben die Gerichte bei Streitigkeiten über das Recht und über die Entschädigung zu entscheiden. In Preussen (mit Ausnahme des linken Rheinufers) und in Oesterreich (§ 33 ff.) wurden zur Erledigung der Auseinandersetzungssachen besondere Behörden eingesetzt.

Ueber die Servitutenfrage vgl. insbesondere die über die Preussische Landes-Kultur-Gesetzgebung erschienenen Werke von Lette und v. Rönne, von Greiff u. a.; dann Danckelmann, die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten I. 1880.

3. Ordnung von Jagd und Fischerei.

§ 137. Die Jagdordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts erstrebten meist Pflege und Erhaltung, seltener eine zweckmässige Verminderung des Wildstandes. Sie verboten unweidmännisches Jagen (Anwendung von Schlingen, Fallen etc.), setzten bestimmte Zeiten für Ausübung der Jagd fest (Schonzeit), erliessen ausserdem aber auch Anordnungen zur Sicherung des Wildes auf seinen Standorten gegen unzweckmässiges Verjagen, Störungen in der Setzzeit (Waldverbot etc.), über Anwendung der zum Schutze gegen Wildschaden zulässigen Mittel unter Ausschliessung von für das Wild schädlichen (spitze Zäune, Hechsen und Beknüttelung der zum Verscheuchen des Wildes benutzten Hunde etc.), trafen strenge, oft sehr grausame Vorschriften gegen Wilddiebe etc.[254]).

Der dem Landwirte gebotene oder gestattete Schutz war oft ein sehr mässiger. Ein Schadenersatz wurde gewöhnlich nicht gewährt. Wurde es doch schon als Gnade betrachtet, wenn man dem Bauer die Erlaubnis erteilte, sich „mit guter Bescheidenheit“ zu schützen[255]).

Vielfach war die Jagd im Vereine mit ihren drückenden[256]) Frohnen (Fronen) und barbarischen Strafbestimmungen eine Quelle der Willkür und ein schweres Hindernis für das Gedeihen der Landwirtschaft wie für die gesamte Kulturentwickelung, und es ist darum auch der Unwille[257]), der sich gegen das Wild und damit auch

---

253) Oesterr. § 53, Preuss. G.T.O. v. 1821 § 2, 27, 164. Erg.-Ges. v. 1850 Art. 2 und 12, Baden, Ges. v. 31. Juli 1848 (Weiderechte nur noch auf höchstens 9 Jahre), Schwarzburg-R. § 69, Code Nap. Art. 691 schliessen die Verjährung aus; ebenso das sächs. Mandat v. 30. Juli 1813, welches für etwaige Verträge ausserdem Genehmigung der Behörde verlangte.

254) Vgl. hierüber insbesondere Stieglitz III. § 36 u. a. a. O.

255) Nach einem bekannten Ausspruch Philipps des Grossmütigen sollte der Bauer, welcher sein Vieh in den Wald treibe, dafür auch dem Vieh des Fürsten (Wild) etwas gönnen.

256) Smoler, Forstgeschichte, will die Entstehung der Jagdfrohnen darauf zurückführen, dass die Untertanen bei der fortschreitenden Bodenkultur und Viehzucht sich freiwillig zur Vertilgung und Hilfeleistung erboten hätten. Andere Entstehungsgründe liegen denn doch etwas näher.

257) Vgl. insbes. Cyriakus Spangenberg, Vom rechtmässigen Jagen, 1561, welcher mit Eifer den „Jagdteuffel“ und dessen „Knecht und Gesell“, den „Scheffer-Teuffel“ bekämpft. Samuel Strykius in der Vorrede zur 2. Aufl. des Corpus juris etc. von Ah. Fritschius, 1702, ferner Artikel 7 der bekannten Forderungen aus dem Bauernkriege.

gegen den Wald kehrte, geschichtlich begreiflich. Erst mildere Anschauungen, Aenderung in Wirtschaft und Verkehr, insbesondere aber in den politisch-sozialen Verhältnissen brachten eine Besserung, bis schliesslich auch mit dem Regalitätsgedanken gebrochen wurde, auf Grund dessen die Jagd vielfach ganz den Charakter einer Grundgerechtigkeit angenommen hatte, welche bevorrechteten Ständen durch Verleihung zugestanden worden sei.

§ 138. Der altgermanische Grundsatz, nach welchem das Jagdrecht ein Zubehör zum Grundeigentum ist, kam in Frankreich 1789 wieder zur Geltung. Aufrecht erhalten im Code Napoléon wurde er auch auf dem linken Rheinufer (seit 1801) anerkannt. Im übrigen Deutschland schaffte ebenfalls eine Revolution und zwar teils mittelbar, teils unmittelbar Wandel. Dabei wurden denn auch die leidigen Jagdfrohnen ebenso wie in Frankreich 1789 und zwar meist ohne Entgelt beseitigt [258]). In einigen Ländern wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne alle Entschädigung aufgehoben [259]), in anderen wurde dagegen für Rechte, welche auf Grund lästiger Verträge erhoben worden seien, ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt, während die übrigen ohne Entgelt aufgehoben wurden [260]).

Mehrfach wurde die 1848 und 1849 beseitigte Berechtigung später wieder hergestellt, aber für ablösbar erklärt, oder es wurde nachträglich eine Entschädigung zugebilligt [261]).

Hierbei wurde nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren, bald nur dem Pflichtigen (Hannover, Hessen etc.), bald beiden Beteiligten das Recht der Beantragung zugestanden, in einem Lande sollten bei auf lästigen Verträgen erworbenen Rechten einfach die Gegenleistungen zurückgegeben (Hannover, Hessen), in anderen solche Rechte nach dem allgemeinen Ablösungsgesetz behandelt werden (Sachsen). Mannigfaltig waren ferner die Summen, welche für die Flächeneinheit als Entschädigung gezahlt werden sollten, wobei, da sie für grosse Gebiete galten, die Ergiebigkeit der Jagd nicht ausschliesslich massgebend war. In einigen Ländern wurde für die Ablösung eine Frist bestimmt (Baden: 20 Jahre), meist ausdrücklich die Neuerrichtung von Jagdrechten verboten. Wo dies nicht geschehen, sind neu entstandene Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ablösbar (Hessen), so dass in Wirklichkeit keine solche wieder begründet worden sind.

§ 139. Nun hatte man bei Aufhebung des Jagdregals und der Jagdgerechtigkeiten vielfach die richtige Grenze überschritten, indem man sich im wesentlichen damit begnügte, Rechte, welche als drückend oder der Kultur hinderlich betrachtet wurden, einfach zu beseitigen, ohne eine der neuen Gestaltung der Dinge entsprechende Regelung der Jagd und ihrer Ausübung herbeizuführen [262]). Bei dieser Lage der Gesetzgebung waren nicht allein Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Personen wie Eigentum zu befürchten, sondern es stand auch eine Vernichtung des Wildstandes zu besorgen. Hiergegen suchte man sich, ohne das Recht vom Grundeigentum zu sondern,

---

258) In Württemberg wurden 1817 alle ungemessenen Jagdfrohnen als ungesetzlich erklärt, die Kammern und auch die anderen Gutsherrn sollten solche durch Uebereinkunft mit den Dienstleuten, wenn keine Ablösung zu stande käme, in gemessene umwandeln. Schon 1652, 1670 und 1770 waren Anordnungen ergangen, welche die Jagdfrohnen in erträglichere Grenzen einschränkten.

259) Z. B. Preussen, Bayern, Waldeck, Koburg-Gotha, Schwarzburg-R., Reuss ä. L. etc.

260) Z. B. Oesterr. Patent v. 7. März 1849.

261) Z. B. Hessen-D., Schwarzburg-S., Hannover, Sachsen, Nassau etc.

262) So hatte das preuss. Ges. v. 31. Okt. 1848 jedem Grundbesitzer das Recht zu jagen zugestanden und alle jagdpolizeilichen Vorschriften über Schon-, Satz- und Hegezeit aufgehoben.

durch Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zu helfen[263]). Dieselben gipfeln im wesentlichen darin, dass die Jagd nicht von einer zu grossen Zahl von Personen auf einem kleinen Gebiete betrieben werde. Die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Gelände wird darum nur gestattet, wenn der Besitz ein bestimmtes Mindestmass[264]) erreicht bezw. in dem mit dem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, dann auch auf kleineren Grundstücken, sofern dieselben eingefriedet sind, ebenso auf Seen, Teichen, Inseln etc. Der Besitz soll ein zusammenhängender, nicht durch fremde Grundstücke unterbrochener sein, ein Begriff, welcher nicht überall klar gefasst ist. Bei gemeinschaftlichem Eigentum darf die Jagd gewöhnlich höchstens nur von drei Personen ausgeübt werden; Gemeinden und Korporationen sollen das Jagdrecht auf ihrem eigenen Gelände nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

Alle übrigen Grundstücke, auf denen der Jagdbesitzer zur eigenen Ausübung der Jagd nicht befugt ist, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, ohne dass jedoch für dieselben räumlicher Zusammenhang verlangt wird. Die Bildung solcher Bezirke steht meist den Gemeindebehörden zu, welche in mehreren Ländern nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeindebezirke oder einzelne Teile eines solchen mit einem andern Gemeindegebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigen und auch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde je in ihrem Gebiete mehrere Jagdbezirke bilden können[265]).

Die von grösseren Waldungen umschlossenen Grundstücke, welche zusammen das Mindestmass nicht erreichen, werden in Preussen den gemeinschaftlichen Jagdbezirken nicht zugeschlagen, sondern die Besitzer sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigentümer des Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder sie gänzlich ruhen zu lassen; doch steht ihnen die Ausübung zu, sobald der Waldbesitzer auf die Pachtung verzichtet.

In Bayern (Art. 3) steht die Jagdbefugnis überhaupt auf umschlossenen Grundstücken, welche die nötige Grösse nicht erreichen etc., dem Eigentümer der dieselben umschliessenden Ländereien zu. Die Gemeindebehörde kann die Ausübung der ihr zugewiesenen Jagd nach Erfordernis gänzlich ruhen lassen (Preussen) oder sie hat die

---

263) So in Preussen durch das Jagdgesetz vom 7. März 1850, in Oesterreich durch das Patent vom 7. März 1849, ähnlich im bayer. Ges. v. 30. März 1850 (nach der bayer. V.O. v. 5. Okt. 1863 sollten die Jagden pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benutzung beim Jagdbetriebe ferngehalten werden), im bad. v. 2. Dez. 1850 und vom 29. April 1886, im württemb. v. 27. Okt. 1855 und im sächs. v. 1. Dez. 1864.

264) Dieses Mass ist sehr verschieden festgesetzt, in Oesterreich auf 115 ha, in Baden auf 72 ha, in Württemberg etwa 16 ha, in Sachsen 166 ha, in Preussen im Geltungsbereich des Jagdpolizeigesetzes von 1850 77 ha, in Bayern ist es für das Flachland auf 82, für das Hochgebirge auf 136 ha bemessen.

265) Dies ist u. a. in Bayern, ebenso in Preussen der Fall. Doch wird hier die Bildung geschlossener Jagdbezirke in Gemeinden, in welchen nicht das Dorfsystem herrscht, dadurch erschwert, dass die Besitzer isoliert belegener Höfe berechtigt sind, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder teilweise umgeben, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschliessen. — In Oesterreich wird auf allen übrigen „innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen“. — In Böhmen bildet nach dem Ges. v. 1. Juni 1866 die Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft eine Jagdgenossenschaft, welche das ihr zustehende Recht der Jagdausübung durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern verwaltet. In Sachsen und in Hannover wird die Jagd von besonderen durch die Berechtigten zu wählenden Vertretern verwaltet bezw. verpachtet.

Jagd in der Regel zu verpachten oder (und zwar in Bayern in bestimmten Ausnahmefällen, ähnlich in Baden) durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) verwalten zu lassen.

Für die Dauer der Pachtzeit ist in der Regel eine nicht zu überschreitende oberste, wie auch eine unterste Grenze festgesetzt, letztere um den mit zu kurzen Pachtzeiten überhaupt verknüpften Uebelstand der unwirtschaftlichen Ausbeutung (Raubwirtschaft) zu verhüten, erstere, um zu verhindern, dass nicht die Jagd tatsächlich den Charakter einer feststehenden Grundgerechtigkeit annehme.

Ebenso soll die Zahl der Pächter eine bestimmte Grenze nicht überschreiten, eine Vorschrift, welche jedoch leicht umgangen werden kann, da für die Zahl der ausübenden Jäger (Jagdgäste) in der Regel keine Schranken gesetzt sind. Die Reineinnahmen, welche Verpachtung oder eigene Verwaltung abwerfen, werden gewöhnlich nach Massgabe der Ausdehnung ihres Besitzes an die einzelnen Grundeigentümer verteilt [266]).

§ 140. Blieb nun einer bestimmten Klasse von Grundeigentümern die Ausübung der ihnen formell zustehenden Jagd auf eigenem Grund und Boden versagt, so musste doch geeignete Vorsorge getroffen werden, dass sie gegen allzu stark sich vermehrendes Wild und gegen Beschädigungen durch dasselbe genügenden Schutz finden. Man hat ihnen deshalb teils die Anwendung bestimmter Hilfsmittel zur Verscheuchung und Fernhaltung des Wildes gestattet, teils auch einen Anspruch auf Schadenersatz gegen diejenigen eingeräumt, welche zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, oder es ihnen überlassen, auf dem Wege des Vertrages bei der Verpachtung der Jagd geeignete Vorkehrungen zu treffen. In der Regel kann auf erhobene Beschwerde der Grundeigentümer hin die Behörde von den Jagdberechtigten Abminderung eines übermässigen Wildstandes verlangen und, wenn ihren Anordnungen nicht Folge gegeben wird, für deren Durchführung selber Sorge tragen oder auch den Beschädigten innerhalb gewisser Grenzen die Befugnis, sich selbst zu schützen, zugestehen.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche des deutschen Reiches muss der Jagdberechtigte auf fremden Grundstücken den Schaden ersetzen, welcher durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild verursacht wird (§ 835). Der Landesgesetzgebung ist nach dem Einführungsgesetz (Art. 70—72) vorbehalten: die Art der Feststellung und Geltendmachung des Wildschadens, die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf noch andere Wildgattungen, die Verteilung des Schadenersatzes unter die Grundeigentümer bzw. Haftung der Gemeinde oder des Jagdpächters, das Rückgriffsrecht des Ersatzpflichtigen gegenüber fremden Jagdbezirken (Regresspflicht in Hannover). Eine besondere Gesetzgebung für Wildschadenersatz bestand vor dem Inkrafttreten des B.G.B. (nach Danckelmann) auf 84% der Fläche des deutschen Reichs (Preussen, Bayern r. d. Rh., Hessen, Anhalt etc.), auf 4% der Fläche (Elsass-Lothringen und Rheinpfalz) galten die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz, auf 12% der Fläche (Sachsen, Württemberg, Baden etc.) war der Ersatz gesetzlich ganz oder beinahe ausgeschlossen. Näheres über Wildschadenersatz s. Forstrecht.

§ 141. Sehr verschieden sind die Bestimmungen über jagdbare Tiere und solche, welche dem freien Tierfang unterliegen, über die zur Erhaltung des Wildstandes angeordnete Schonzeit [267]), über den Handel mit Wildpret in dieser Zeit [268]), über die

---

266) Im Grossherzogtum Hessen und im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen fliesst der Ertrag in die Gemeindekasse.

267) In einigen Ländern wurde die Schonzeit für die verschiedenen Wildarten ein für allemal gesetzlich geregelt, in anderen wird sie alljährlich durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt, wie z. B. in Frankreich.

268) Der Handel mit Wildpret und zwar in der Regel nur der Verkauf, bisweilen auch der Kauf, ist in der Schonzeit meist verboten, in England ist derselbe überhaupt konzessionspflichtig.

Lösung von Jagdscheinen, deren Preis (3—25 Mk.) und die Verwendung des aus denselben erzielten Erlöses, über die Bedingungen, unter welchen die Erteilung eines Jagdscheins versagt werden kann oder versagt werden muss, über die zulässigen Arten der Jagdausübung etc.

Nach dem preuss. Jagdgesetz von 1850 muss die Erteilung eines Jagdscheines folgenden Personen versagt werden: 1) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schiessgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; 2) denen, welche durch ein Urteil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie solchen, welche unter Polizeiaufsicht stehen. Ausserdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Missbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren, nach verbüsster Strafe versagt werden.

Nach dem bayerischen Gesetze von 1850 müssen Jagdkarten verweigert werden: 1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellten oder notorisch Geisteskranken, 2) den unter Polizeiaufsicht Gestellten; 3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt armutshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten; 4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist.

Dagegen können Jagdkarten verweigert werden: 1) den Minderjährigen und Verschwendern, 2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist; 3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schusswaffe begangenen Tötung oder Verwundung oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie 4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurteilt worden ist; 5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Eine ähnliche Unterscheidung macht das badische Gesetz.

In Oesterreich können nur diejenigen die Jagd ausüben, welche die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten haben. In den meisten Kronländern sind Jagdkarten eingeführt.

Die Ausstellung von Jagdkarten ist in Böhmen zu verweigern jedem, der sich nicht mit einem Waffenpasse auszuweisen vermag, jenen Armen, die aus Gemeindemitteln oder wohltätigen Anstalten erhalten werden, den in Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern etc.

Das R.St.G. § 117—119 verleiht den Jagdberechtigten und den von ihnen bestellten Aufsehern den gleichen Schutz gegen Widerstand in der Ausübung ihrer Rechte, wie den Forstbeamten und Waldeigentümern.

§ 142. Die Binnenfischerei ist heute meist Zubehör des Eigentums am Gewässer, bei Privatflüssen dem Uferbesitzer bis zur Mitte des Flusses, bei geschlossenen Privatflüssen dem Grundeigentümer zuständig, doch steht sie auch noch vielfach Dritten als dingliches, meist ablösliches Recht zu [269]).

In öffentlichen Gewässern war die Fischerei früher frei, wurde jedoch später meist als Regal erklärt, dessen Ausübung dem ehemaligen Begriffe der Regalität entsprechend häufig an Private, auch an Gemeinden übertragen wurde. Doch bestanden und bestehen auch heute noch vielfach wirkliche Fischereiberechtigungen in öffentlichen Gewässern [270]). Der Umstand, dass die Fischerei durch ungeregelten Betrieb und Raubwirtschaft zu Grunde gerichtet wird, und dass solche Uebelstände sich immer einstellen, wenn mehrere Berechtigte ein und dasselbe Gewässer ausbeuten, gab zum Erlass von Fischereiordnungen Veranlassung, welche teils die Befugnisse mehrerer zur Ausübung Berechtigter regeln, teils im Interesse eines nachhaltigen Betriebs die Verwendung schädlicher Fangmittel verbieten und für das Laichen erforderliche Bestimmungen

---

269) Z. B. in Preussen nach der G.T.O. von 1821, nach der rhein. G.T.O. und nach dem Fischereigesetz v. 1874; in Reuss j. L. nach einem Gesetz von 1849, welches die auf Regalität begründeten Rechte ohne Entschädigung einfach aufhob.

270) Vgl. das preuss. Allg. L.R. I. 9 § 170 etc., dann II. 15 § 73 ff.

treffen (Schonzeit, Schutz junger Fische, Schutz der Zugänge zu Laichschonrevieren, Anlegung von Pässen für die Wanderfische an Wehren und Stauanlagen, Schutzgitter an bestimmten gewerblichen Anlagen, Bestimmungen über Verunreinigung der Gewässer etc.)[271]).

Einige wichtige Bestimmungen enthält das preuss. Ges. v. 30. Mai 1874, durch welches das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, die früher dem freien Fischfang unterlagen, den politischen Gemeinden und zwar in den innerhalb ihrer Gemarkung gelegenen Gewässern zuerkannt wurde, nach welchem ferner Gemeinden, deren Mitglieder seither einzeln fischten, in Zukunft die Fischerei zu verpachten haben, und das endlich die Bildung von Fischereigenossenschaften begünstigt. Die Berechtigten können im Interesse geregelter Aufsichtsführung, dann zur Durchführung gemeinschaftlicher Massregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie auch zur gemeinschaftlichen Benutzung und Bewirtschaftung der Fischwasser zu Genossenschaften vereinigt werden.

4. Umlegungen, Zusammenlegungen, Zurundungen.

§ 143. Die für die Landwirtschaft wichtige Frage der Verkoppelung hat für viele Waldungen deswegen keine Bedeutung, weil dieselben bereits ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Bei landwirtschaftlichem Gelände, das auch bei kleinerem Umfang bewirtschaftet werden kann, haben viel mehr Besitzübergänge und Aufteilungen bei Vererbungen etc. stattgefunden, bei Waldungen dagegen traten weniger Zersplitterungen ein, zumal wenn dieselben sich nicht zur Rodung eigneten. Dazu kommt, dass ein grosser Teil des Waldes immer oder doch seit langer Zeit in einer Hand geblieben ist (Staats-Gemeindewald). Eine Gemenglage in dem Sinne, dass einzelne Besitzungen sich aus einer Mehrzahl von Trennstücken zusammensetzen, zwischen denen wieder fremde kleine Waldteile liegen, kommt darum auch nur wenig vor. Ein Umtausch von Waldbesitzungen, durch welchen eine Zusammenlegung von einzelnen Waldteilen zu einem geschlossenen Ganzen erzielt werden soll, ist dann aus diesem Grunde nur selten nötig, wenn auch oft eine Zurundung durch Grenzregulierung möglich und vorteilhaft wäre. In den Fällen, in welchen eine allzugrosse Zerstückelung in kleine Besitzungen eine zweckmässige Bewirtschaftung erschwert und Gefahren für den Waldbestand mit sich bringt, kann in der Regel nur dadurch Hilfe geschaffen werden, dass die kleinen Waldteile der verschiedenen Besitzer zu einem Wirtschaftsganzen zusammengefasst und, soweit nötig, einer einheitlichen Verwaltung unterstellt werden; ein einfacher Umtausch würde nur die alten Uebelstände erhalten. Nun kann es in solchen Fällen vorkommen, dass ein grösserer Waldbesitz mitten in kleinen Besitzungen liegt und seiner Ausdehnung nach für eine selbständige Verwaltung vollständig zureicht. Alsdann könnte, wenn die kleinen Besitzungen zu einem Ganzen vereinigt werden sollen, es als möglich und wünschenswert erscheinen, dass die grössere Besitzung nicht mit einbezogen wird. In diesem Falle könnte ein Umtausch sich als zweckmässig erweisen, so dass jetzt zwei Wirtschaftsganze, eines als Sonderbesitz unter Sonderverwaltung, das andere als gemeinschaftlicher Besitz (Miteigentum, genossenschaftliches Verhältnis, Korporation) mit oder ohne Ausscheidung der Eigentumsanteile der einzelnen unter gemeinschaftlicher Verwaltung nebeneinander bestünden. Im übrigen könnte ein Umtausch nur dann noch in Frage kommen, wenn einzelne kleine Besitzungen (Wald, Feld, Wiese) mitten in grossen Waldungen liegen, für die sie eine

271) Baden 1852 u. 1870, Württemberg 1865, Braunschweig 1869, Sachsen 1868 u. 1874, Reuss ä. u. j. L. 1870 u. 1878, Meiningen 1872, Mecklenburg-Schw. u. Str. 1875, Altenburg, Anhalt und Schw.-Sondershausen 1876, Weimar 1876 und 1880, Koburg-Gotha und Schw.-Rudolstadt 1877, Oldenburg 1879, Bayern 1884.

Quelle des Frevels und der Wirtschaftsstörungen bilden, oder wenn landwirtschaftliches Gelände von Waldteilen durchsetzt ist, zumal wenn der jetzige Waldgrund sich gut für anderweite Verwendung eignet. Solche Fälle hat denn auch die Gesetzgebung bis jetzt vorwiegend im Auge gehabt, wenn sie eine Verkoppelung auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses auf dem Wege des Zwanges herbeiführen wollte.

§ 144. Mehrere ältere Verkoppelungsgesetze nehmen den Wald geradezu aus[272]). In anderen Ländern können nur kleine von Feldgrundstücken und Wiesen umgebene Waldungen zur Verkoppelung gezwungen werden.

Dies ist der Fall in Württemberg, nach dem Wegegesetz v. 26. März 1862, dann in Reuss j. L., und zwar sollen in Reuss j. L. (Ges. v. 8. Okt. 1860) bei der Abschätzung die dermaligen Holzbestände ausser Betracht bleiben und durch Kapitalzahlung vergütet werden. Nach dem neuen bayer. Ges. vom 29. Mai 1886 können dem Umlegungszwange nicht unterworfen werden Waldungen, die einer forstmässigen Bewirtschaftung fähig sind, dann andere Waldungen, deren Verlust für den Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers von besonderem Nachteil ist. Gegen den Willen einzelner Grundeigentümer kann jedoch die Flurbereinigung nur stattfinden, wenn die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer (bezw. $^3/_5$ bei weniger als 20) damit einverstanden ist, wenn dieselben mehr als die Hälfte der Bereinigungsfläche besitzen, wenn sie ferner mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entrichten und wenn endlich ausserdem von der Flurbereinigung eine bessere Benützung von Grund und Boden zu erwarten ist und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit nicht erreicht werden kann.

Die preuss. Ablösungsgesetzgebung der älteren Zeit hatte, abgesehen von den Bestrebungen Friedrichs II, die Umlegung servitutfreier Grundstücke nicht in den Kreis ihrer Wirksamkeit gezogen.

Nach der G.T.O. v. 1821 § 3 sollte die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung bewirken. Doch konnte der Eigentümer solcher Grundstücke dieselben freiwillig zum Umtausche anbieten, falls dieselben in den Auseinandersetzungsplan der in der Gemeinheit befindlichen Interessenten passten. Eine V.O. v. 1838 bestimmte, dass, wenn eine Auseinandersetzung ohne Umlegungen nicht ausführbar sei, dieselbe nur stattfinden sollte, wenn die Besitzer des vierten Teiles der betroffenen Ackerländereien damit einverstanden seien. Dagegen sollte nach § 86 des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 (Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse), wenn die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken liegen, eine zweckmässige Zusammenlegung von Amts wegen (auch wider den Willen der Besitzer und auch ohne dass die Grundstücke einer Gemeinheit zu unterliegen brauchten) nach den Vorschriften der G.T.O. erfolgen. Die Verordnung v. 13. Mai 1867 (für das ehemalige Kurfürstent. Hessen) bestimmte, es solle mit der Servitutablösung die wirtschaftliche Zusammenlegung der der gemeinschaftlichen Benutzung unterstehenden Grundstücke stattfinden; doch musste bei Ackerländereien der Antrag von den Besitzern mindestens des 4. Teiles der Fläche ausgehen. Nach § 4 kann aber auch eine selbständige Zusammenlegung erfolgen, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der Fläche beantragt wird. Der Gedanke dieser Verordnung fand im Gesetze vom 2. April 1872 (zur Ergänzung der G.T.O. v. 1821), sowie in dem vom 24. Mai 1885 (für den Geltungsbereich des rhein. Rechtes) allgemeine Anerkennung. Eine Umlegung und Zusammenlegung findet hiernach statt, wenn die Mehrzahl der Besitzer, nach Fläche und Katastralreinertrag berechnet, dafür ist und wenn ausserdem die Kreisversammlung sie als zulässig erklärt. Eine Ausnahme zu gunsten der Waldungen wurde nicht gemacht.

§ 145. Vorteile aus der Umlegung werden bei Waldungen insbesondere dann zu erwarten sein, wenn durch dieselbe eine angemessene Abgrenzung zwischen Wald und Feld zu erzielen ist, vorzüglich aber auch wenn Aufforstungen und Rodungen infolge der Verkoppelung vorgenommen werden können, wie sie durch die Umgestaltung des Verkehrswesens vielfach notwendig und vorteilhaft geworden sind.

---

272) So z. B. das bayerische Gesetz vom 10. Nov. 1861, nach welchem vom Umlegungszwange ausdrücklich alle Waldungen ausgeschlossen waren.

Austausch und Zusammenlegung werden bei Waldungen durch das Vorhandensein der Bestockung erschwert, zumal wenn nicht hiebsreife Bestände auf Gelände sich befinden, das zur Rodung bestimmt wird, wenn insbesondere die Bildung möglichst normaler Wirtschaftsganze bei vollständiger räumlicher Geschlossenheit und ohne zeitweilige Einnahmeminderungen für die Beteiligten angestrebt werden soll. In Wirklichkeit wird man darauf verzichten müssen, alle Vorteile vollständig zu erreichen. Räumliche Geschlossenheit des Besitzes lässt sich oft nur erzielen, wenn von angemessener Altersklassenverteilung abgesehen wird und umgekehrt. Auch kann nicht immer jedem Beteiligten der ununterbrochene Weiterbezug seitheriger Holzerträge gewährleistet werden, wenn die ihm zuzuweisenden Flächen möglichst abgerundet sein und für ihn die beste Lage haben sollen. Meist wird wohl Flächenteilung mit Berücksichtigung der Güte und der Lage des Bodens gewünscht werden. Eine Ausgleichung der Holzvorräte kann dann durch zeitweilige Ueberweisung von Holzerträgen oder, bei unserer heutigen Gestaltung von Verkehr und Kredit, einfacher durch Geldzahlung bewirkt werden.

Eine eigentümliche Bestimmung hatte der österr. Entwurf eines Forstgesetzes von 1878 aufgenommen. Nach derselben sollte der Besitzer eines einen fremden Wald in seinem ganzen Umfang oder mindestens zu drei Vierteilen umschliessenden Waldes verlangen können, dass ihm die Enklave unter Aufrechterhaltung des fremden Eigentums zur Bewirtschaftung als Teil eines Wirtschaftskörpers seines umschliessenden Waldes übergeben werde, falls eine selbständige wirtschaftliche Behandlung der Enklave mit Rücksicht auf ihre geringe Fläche oder andere örtliche Verhältnisse nicht zu erwarten ist, hierdurch aber auch Nachteile für den umschliessenden Wald entstehen können. Besser wäre man wohl einen Schritt weiter gegangen und hätte in erster Linie einen Umtausch insbesondere gegen zur Rodung geeignetes Gelände vorsehen sollen.

Ein neueres österr. Ges. vom 7. Juni 1883 hat den Zweck, das Zustandekommen von Tauschverträgen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, welche im Interesse der Bereinigung des Waldlandes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken oder der Arrondierung der Waldgrenzen abgeschlossen werden, durch Einräumung bestimmter Begünstigungen, insbesondere durch Einschränkung des Widerspruchrechtes von Berechtigten und unter genügender Wahrung der Interessen der letzteren zu erleichtern.

5. Waldgenossenschaften.

§ 146. Jede genossenschaftliche Verbindung will die Erreichung von Zwecken ermöglichen und sichern, für welche die Einzelkraft sich als unzureichend erweist. Die Formen, unter welchen solche Vereinigungen auftreten, können ausserordentlich von einander abweichen, auch sind in der Tat nach dem Rechte verschiedener Länder ganz verschiedene Arten von rechtlich als solche auch anerkannten Verbindungen möglich. Dies ist denn der Grund, weswegen es nicht gelingen will, den Begriff der Genossenschaft in der Art kurz und doch erschöpfend zu bestimmen, dass derselbe alle Vereinigungen, welche als Genossenschaften gelten oder bezeichnet werden, vollständig umfasst. Ebensowenig lässt sich eine Begriffsbestimmung geben, welche eine scharfe, überall passende Abgrenzung gegen andere gesellschaftliche Vereinigungen gestattet.

Die älteren Markgenossenschaften waren meist Realgenossenschaften. Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft und das Mass der Anteilnahme beruhte in diesem Falle auf bestimmten Vermögensrechten. Und wo sie etwa den Charakter einer Personalgenossenschaft trug, da war die Mitgliedschaft nicht etwa bedingt durch den Willen des einzelnen, sondern durch ganz bestimmte äussere Tatsachen, wie die der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde oder Sippe, bezw. des Wohnsitzes in derselben. Eigentümlich war ferner jenen Genossenschaften, dass sie sich auf bestimmte unbewegliche Güter bezog (Feld, Wald), an welchem die Genossenschaft als solche Eigentums-

recht, das sog. deutsch-rechtliche Gesamteigen hatte. Die Genossenschaft war insofern eine Rechtspersönlichkeit, der einzelne Genosse war als Mitglied derselben in bestimmter Weise berechtigt, er konnte jedoch nicht mit seinem Anteil etwa ausscheiden. Grund und Boden blieben der Gemeinschaft, die einzelnen Mitglieder hatten nur einen Anspruch auf Nutzungen. Die Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten war dadurch ermöglicht und erleichtert, dass die Genossenschaftsversammlung Mehrheitsbeschlüsse mit bindender Kraft fasste. Diese Einrichtung machte die Erreichung des Gemeinschaftszweckes unabhängig vom wechselnden Willen der einzelnen Mitglieder, der Bestand der Genossenschaft wurde nicht durch Trennungsgelüste in Frage gestellt.

§ 147. Einem solchen, nur durch dauernde Einrichtungen zu sichernden Zwecke genügt nun nicht das einfache römisch-rechtliche Miteigentum, welches für Verwaltung und Wirtschaftsänderungen einstimmige Beschlussfassung erfordert und darum keine Gewähr für tüchtige Wirtschaft und planmässige Leitung bietet und bei welchem ausserdem jedem Miteigentümer das den Bestand der Gemeinschaft stets gefährdende Recht zusteht, aus der Gemeinschaft mit seinem Anteile oder, wenn eine wirkliche Teilung nicht möglich, mit dem demselben entsprechenden Prozentsatze von dem Erlöse auszuscheiden, welcher aus einem Verkaufe zu erzielen ist. Ein Miteigentum dieser Art ist zureichend, wenn es sich um vorübergehende Massregeln handelt, dann so lange etwa Willenseinhelligkeit der Mitglieder besteht. Es ist aber bedenklich, wenn Ziele zu erstreben sind, die erst nach langer Zeit erreicht werden können, und wenn ausserdem die Zahl der Teilnehmer eine grosse ist, welche nicht durch die Macht der Sitte zusammengehalten werden. In solchen Fällen bedarf es, sofern eben die Gemeinschaft erhalten werden soll, gesetzlicher Bestimmungen, welche die Auflösung unabhängig von dem Belieben einzelner Mitglieder stellen, eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen zulassen und welche ausserdem eine nach innen und aussen erfolgreiche einheitliche Verwaltung ermöglichen.

Nun sind viele der alten Markgenossenschaften infolge der Umgestaltung der rechtlich-sozialen, wie der wirtschaftlich-technischen Verhältnisse verschwunden. So ist Grund und Boden, welcher früher einem Markverbande angehörte, schon früher durch missbräuchliche Ausnutzung der Grafengewalt und der Stellung des Markvorstandes oder durch vertragsmässige Uebertragung gegen Vorbehalt dinglicher Rechte in Sondereigen übergegangen. Dann wurde in der neueren Zeit eine schärfere Scheidung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Seite der Gemeinden durchgeführt; bei dieser Gelegenheit ist vielfach früheres genossenschaftliches Eigen in das Eigentum der politischen Gemeinde umgewandelt worden, indem die Rechte der ehemaligen Genossen nunmehr als privatrechtliche Grundgerechtigkeiten oder öffentlich-rechtliche, auf der Gemeindeangehörigkeit beruhende Berechtigungen erscheinen. Dann sind aber auch viele ältere Markgenossenschaften schon in früherer Zeit, andere später unter dem Einfluss der Landeskulturgesetzgebung aufgeteilt worden. Verhältnismässig wenige derselben sind erhalten geblieben, indem das Genossenrecht das Zubehör zu einem bestimmten Gute bildet oder als Personalrecht selbständig übertragbar und veräusserlich ist. Die Erhaltung wurde insbesondere gesichert, wenn der Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit zuerkannt wurde, wenn Beschlüsse mit bindender Kraft nach Stimmenmehrheit gefasst und für die Verwaltung bestimmte Organe auf Grund des Gesetzes oder eines Statutes bestellt werden konnten. Vorzüglich aber haben gesetzliche oder satzungsgemässe Teilungsbeschränkungen dem Untergang alter Genossenschaften vorgebeugt.

§ 148. Hierdurch auf der einen, durch den Zweck genossenschaftlicher Verbindung auf der anderen Seite wären denn auch die Ziele vorgezeichnet, welche sich heute

die Gesetzgebung zu stecken hat, wenn sie Genossenschaften erhalten und die Neubegründung von solchen fördern will.

In Schutzwaldungen, deren Erhaltung und wirtschaftliche Behandlung durch Besitzeszerstückelung und volle Selbständigkeit der einzelnen Besitzungen als gefährdet erscheinen, ist eine zwangsweise Zusammenfassung der einzelnen Teile zu einheitlicher Verwaltung nicht nur unbedenklich, sondern auch oft ein Gebot der Notwendigkeit. Wird eine Enteignung nicht beliebt, so kann die Bildung einer Zwangsgenossenschaft gute Dienste leisten oder geradezu unumgänglich sein. Eine solche Genossenschaft könnte dann keine einfache private Schöpfung sein. Als Genossenschaft des öffentlichen Rechtes hätte sie bestimmte ihr auferlegte Pflichten zu erfüllen, sie könnte ihre Verwaltung nur innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen einrichten; die Auflösung der Genossenschaft könnte nur unter der Bedingung als zulässig erscheinen, dass eine zureichende Gewähr geleistet wird, dass nach derselben den Absichten des Gesetzgebers vollständig genügt wird.

Anders liegt die Sache in Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind. In denselben kann die Erhaltung bestehender Genossenschaften allenfalls auch von dem Gesichtspunkte aus angestrebt werden, dass dieselben einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragen.

Diesen Standpunkt nimmt das preussische Gesetz vom 3. März 1881 ein. Dasselbe stellte diejenigen Gemeinschaftswaldungen, für welche nicht der Nachweis geliefert werden konnte, dass das gemeinschaftliche Eigen auf privatrechtlichem Wege (z. B. Vererbung, Vertrag etc.) entstanden sei, den Gemeindewaldungen gleich, welche als öffentlich-rechtliches Gut betrachtet werden und deren Verwaltung und Benutzung demgemäss beschränkt wird. Von dem gleichen Gedanken geht die Gesetzgebung in mehreren anderen Ländern aus, in welchen gemeinschaftliches Eigen, insofern für dasselbe das Recht der juristischen Persönlichkeit gewährt ist, im wesentlichen oder vollständig den für Gemeindewaldungen erlassenen Anordnungen unterstellt wurde. Allerdings war bei Bestimmung des öffentlich-rechtlichen Charakters vornehmlich der Wille des Gesetzgebers massgebend. Denn der Wald, welcher nicht gerade Schutzwald ist, hat als solcher noch keine öffentliche Bedeutung, ebenso wenig aber eine Personengemeinschaft, welche nur den Wald für ihren privaten Vorteil benutzt und im übrigen weder öffentlich-rechtliche Zwecke erfüllt, noch öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu genügen hat und auch weiter keine besonderen Rechte geniesst, wie sie etwa anderen privaten Verbindungen nicht auch eingeräumt werden könnten. Dass solche Waldungen früher einmal Markwaldungen gewesen sind, kann heute ebenso wenig als zureichender Grund für eine Beschränkung angesehen werden, wie etwa die Tatsache als ein solcher betrachtet wird, dass ein Staatswald durch Veräusserung in Privatbesitz überging, oder dass vieles Gelände, welches heute Privateigen ist, ehevordem genossenschaftliches Eigen war. Ist es richtig, dass das Eigentum an Grund und Boden in seinen Urformen gemeinschaftliches Eigen gewesen ist, und soll die Art der geschichtlichen Besitzesentwickelung für heute zu verhängende Beschränkungen massgebend sein, so dürfte der Gedanke, welcher dem preuss. Gesetze von 1881 zu grunde gelegt wurde, nicht auf einige zufällig erhalten gebliebene Genossenschaften beschränkt werden.

§ 149. Darum sollte auch nicht der ehemalige Ausgangspunkt der geschichtlichen Rechtsentwickelung als für gesetzliche Massregeln entscheidend betrachtet werden, zumal hier Zufall und Willkür eine nicht unwichtige Rolle spielen, sondern vielmehr die Frage, was im Interesse der weiteren Kulturentwickelung als geboten erscheint. Das Gesamtinteresse erheischt, dass das Staatsgebiet wirtschaftlich ausgewertet werde. Diesem Interesse entspricht im allgemeinen der freie Sonderbesitz, den man deshalb denn auch möglichst unangetastet lässt. Kommen aber nun bestimmte Eigentums- und Verwaltungsformen vor, welche den von der Gesamtheit in der gedachten Beziehung zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, so sind beschränkende und fördernde Ordnungen und Einrichtungen zu treffen, infolge deren diesen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Hat sich auf Grund irgend welcher Zu-

stände und Ereignisse eine Besitzeszerteilung herausgebildet, welche sich nicht als leistungsfähig erweist, und ist an der Hand der zur Zeit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und Rechtsmittel keine Abhilfe zu treffen, so braucht man nicht davor zurückzuschrecken, allenfalls auch bestehende Einzelrechte zu beschränken oder aufzuheben. Es bedeutet dies noch keineswegs einen Bruch mit der allgemeinen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Hat man im Interesse der Landeskultur Gemeinheitsteilungen und Unternehmungen für wirtschaftliche Verbesserungen ohne volles Einverständnis aller Beteiligten zugelassen, so ist nicht abzusehen, warum man dem Walde gegenüber ängstlicher sein sollte. Die alte Markgenossenschaft mit ihren Verwaltungs- und Nutzungsformen entsprach ja den Kenntnissen und den wirtschaftlichen Forderungen früherer Zeit, heute aber bedurfte sie einer Umgestaltung.

So kommen wir denn zu dem Ergebnis, dass schon allein im Interesse pfleglicher Waldwirtschaft solche Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen, welche vorhandenen Gemeinschaften, deren Auflösung nicht rätlich wäre, einen echt wirtschaftlichen Bestand sichern, ausserdem aber auch die Bildung neuer ermöglichen, wo zu grosse Besitzeszersplitterung wirtschaftlichem Gedeihen im Wege steht.

Nun müssten aber die Rechtsgrundlagen je nach den Zielen und Formen der Gemeinschaft sich verschieden gestalten. So würde solidarische Haftung oder zwingende Kraft eines Mehrheitsbeschlusses nicht überall notwendig oder zweckdienlich sein.

Bei dem Walde wären zu unterscheiden einmal Gemeinschaften, welche sich nur vorübergehend bilden, bei denen insbesondere der erstrebte Zweck auch ohne Vereinigung, jedoch nur mit grösseren Opfern für die einzelnen zu erreichen ist, dann solche, bei denen der Zweck ohne dauernde Zugehörigkeit bestimmter Waldteile, ganz abgesehen von den Besitzesverhältnissen, füglich nicht erreicht werden kann.

§ 150. Eine Waldgenossenschaft ist zunächst in der Form möglich, dass der Wald unteilbares und unter einheitlicher Aufsicht und Verwaltung stehendes Gesamteigen derselben ist.

Dies ist der Fall bei der Siegener Haubergsgenossenschaft (Haubergsordnung von 1834 § 1, von 1879 § 2). Dieselbe ist eine echte Realgenossenschaft. Nur aus dringenden Gründen des landwirtschaftlichen oder des gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft und durch Beschluss des Schöffenrates vom Verbande befreit werden. Umfassen diese Flächen den 20. Teil oder mehr vom Hauberge, so ist für die Ausscheidung derselben Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich. Dem Verbande können durch Beschluss der Genossen andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, doch müssen dieselben frei von Lasten und Schulden sein, damit nicht im Falle einer zwangsweisen Versteigerung der Bestand des genossenschaftlichen Grundbesitzes gefährdet wird.

Das zutretende Grundstück darf nicht Eigentum des früheren Besitzers bleiben, sondern es muss zur Verfügung der Genossenschaft stehen, weil nur in diesem Falle die althergebrachte Einteilung der Nutzungsrechte in eine festbestimmte Zahl von Anteilen keine Störung erleidet. Fremde Personen können nur auf dem Wege in den Verband eintreten, dass sie einen oder mehrere der vorhandenen Anteile erwerben.

Insofern hat die Genossenschaft Aehnlichkeit mit einer einfachen Kapitalgesellschaft, insbesondere unserer Aktiengesellschaft. Es wäre denkbar, dass das Eigentum an dem Genossenwalde allmählich in Hände übergeht, welche demselben persönlich fern stehen und im wesentlichen nur durch die Dividendenverteilung an denselben gekettet sind. Der Wald wird durch eigene hierfür bestellte Kräfte bewirtschaftet, die Generalversammlung fasst Beschlüsse in gleicher Art wie diejenige der Aktiengesellschaft und der Schöffenrat nimmt ganz die Stellung des Aufsichtsrates derselben ein. In Wirklichkeit freilich gestaltet sich die Sache anders. Schon die einfache Tatsache, dass die Einerntung durch die Genossen selbst auf den ihnen durch Verlosung zugewiesenen Flächenteilen erfolgt, genügt, um zu verhüten, dass die Genossenschaft in eine reine Kapitalgesellschaft ausartet. Die Mitglieder derselben sind an ihr wirklich persönlich beteiligt, ein Verhältnis, welches gerade für die

Waldwirtschaft von hoher Bedeutung ist und welches demgemäss durch Gesetzgebung und Statut bei Waldgenossenschaften der gedachten Art immer angestrebt werden muss.

§ 151. Eine andere Form der Waldgenossenschaft ist die, dass den einzelnen Mitgliedern ihr Sondereigen verbleibt und nur bestimmte Wirtschaftszwecke gemeinsam erstrebt werden.

Diese Form hat vorzüglich das preuss. Waldschutzgesetz § 25 im Auge, nach welchem in allen Fällen in den Eigentums- und Besitzesverhältnissen der einzelnen Beteiligten keine Aenderung eintritt. Auch war sie vorgesehen im österr. Ges.-Entw. von 1878.

Die Ziele, welche eine solche Genossenschaft erreichen will, können ganz verschieden sein. Sie kann sich auf die gesamte Wirtschaft ausdehnen; ist dies nicht nötig, so wird sie zweckmässig auf diejenigen Wirtschaftsgebiete beschränkt, wofür eben nach Ort und Zeit ein Zusammenwirken von Vorteil ist.

So kann nach dem preuss. Ges. von 1875 das Zusammenwirken gerichtet sein entweder 1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung (Schutzgenossenschaften, Schutzverbände), oder anderer der forstmässigen Benutzung des Genossenwaldes förderlichen Massregeln (Anlage und Erhaltung von Bringungsanstalten, gemeinsamer Verkauf von Walderzeugnissen, Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen und Geräten etc.), oder 2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmässige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

Kann die Genossenschaft eine einfache, nicht durch die Lage des Waldes bedingte Personalgenossenschaft sein, ist insbesondere für die Zweckerreichung keine dauernde Verbindung nötig, so genügt meist eine einfache Verabredung, ohne dass umfassende Vorkehrungen für Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und für Anpassung an dieselben erforderlich sind, oder es kann auch wohl vom Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1868 Gebrauch gemacht werden. Letzteres wird man um so lieber tun, als dadurch die Beschränkungen vermieden werden, welche z. B. in Preussen den Waldgenossenschaften drohen, die nach Massgabe des Waldschutzgesetzes errichtet werden.

Allerdings sind die Fälle der angedeuteten Art in der Wirklichkeit von ganz untergeordneter Bedeutung. Die wichtigste der gewerblichen Genossenschaften, die Kreditgenossenschaft, ist für Zwecke der Waldwirtschaft entbehrlich, es bedarf hier keiner Verstärkung der Kreditwürdigkeit durch solidarische Haftung. Denn insofern für wirtschaftliche Massregeln und Anstalten fremde Kapitalhilfe in Anspruch genommen werden muss, hat der Realkredit im allgemeinen zu genügen. Auch die Beschaffung von Rohstoffen auf genossenschaftlichem Wege kommt praktisch kaum in Frage. Hier können unsere Klenganstalten etc. ihre Dienste leisten, allenfalls auch Staats- und Gemeindewaldungen aushelfen, sofern eben wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Nur ausnahmsweise wird sich die Anlage eines gemeinschaftlichen Pflanzkamps als notwendig und zweckmässig erweisen. Auch für Ankauf von Werkzeugen und Geräten wird, wenn er dem einzelnen grössere Kosten verursacht, eine denselben gemeinschaftlich besorgende Gelegenheitsgesellschaft gewöhnlich vollständig ausreichen. Im wesentlichen ist es der Verkauf, für welchen die Personalgenossenschaft in Frage kommen kann, indem die Veräusserung grösserer Mengen leichter und mit grösserem Vorteil bewerkstelligt wird als die von kleineren.

§ 152. Im übrigen hat die Genossenschaft in der Forstwirtschaft in der Form der Realgenossenschaft eine Bedeutung, nämlich in Fällen, in welchen die Lage des Waldes und seiner Teile die Bildung der genossenschaftlichen Vereinigung und die Zugehörigkeit zu derselben bedingen. Solche Genossenschaften unterscheiden sich von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dadurch, dass sie nicht Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl in dem Sinne sein können, dass mit Ein- und

Austritt von Mitgliedern die Ziele der Vereinigung erweitert oder eingeschränkt werden. Der Konsumverein kann bei schwankender Mitgliederzahl recht gut bestehen bleiben, der Bestand einer Waldgenossenschaft, welche gemeinschaftlichen Schutz, Bau und Unterhaltung von Wegen oder auch gemeinschaftliche Verwaltung zum Zwecke hat, kann dagegen durch den Austritt von Mitgliedern mit ihrem Besitze in Frage gestellt werden. Hier wäre jedenfalls die Festsetzung einer Frist am Platze, vor deren Ablauf die Genossenschaft nicht aufgelöst werden dürfte.

Die preuss. G.T.O. v. 1821 und die rhein. G.T.O. v. 1851 bestimmen, dass das Recht, auf Teilung anzutragen, nur auf 10 Jahre durch Verträge sistiert werden kann, ein Zeitraum, welcher für viele Fälle doch wohl zu kurz bemessen wäre.

Die Haftpflicht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine solidarische (Solidarbürgschaft). Für die Waldgenossenschaften ist eine persönliche und solidarische Haft nicht erforderlich. Der Genossenwald muss für Lösung von Verbindlichkeiten zureichen. Ist er unteilbares Gesamteigen, so könnte er als Ganzes verpfändet werden. Werden Eigentums- und Besitzesrechte durch die Bildung einer Genossenschaft nicht geändert, so könnte ebenfalls der Realkredit genügen. Uebrigens wird in der Regel selbst eine Verpfändung nicht erforderlich sein.

Von diesen Gedanken gehen die neuesten in Preussen für Waldgenossenschaften erlassenen gesetzlichen Bestimmungen aus. Nach dem Waldschutzgesetz von 1875 § 43 haftet zunächst das Vermögen der Genossenschaft (d. h. der Gemeinschaft als solcher, also nicht der den einzelnen Mitgliedern gehörige Wald). In zweiter Linie kommt eine Umlegung auf die Mitglieder nach Massgabe ihrer statutarisch festgesetzten Teilnehmerrechte in Frage. Die Haubergsordnung für Siegen verbietet schlechthin jede Verpfändung oder dingliche Belastung des Genossenwaldes. Sie geht von der Annahme aus, dass etwa erforderliche Aufwendungen leicht durch Umlagen aufzubringen seien und dass dem Kreditbedürfnis der einzelnen Genossen durch die Verpfändbarkeit der ihnen gehörigen Anteile genügt werde. Diese Unterstellung wird wohl praktisch immer oder doch nur mit seltenen Ausnahmen zutreffen.

§ 153. Ein weiterer Unterschied zwischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und den meisten Waldgenossenschaften besteht darin, dass erstere nur auf dem Wege der Freiwilligkeit sich bilden, während bei letzteren Zwang zugelassen wird, sei es um einem öffentlichen Interesse unbedingt zu genügen oder sei es um das Zustandekommen der Genossenschaft überhaupt zu ermöglichen und zu sichern.

Zwar wiegt die aus freiem Antriebe entstandene Genossenschaft schwerer, wie eine solche, welcher Widerwillige beizutreten gezwungen wurden (Raesfeld 1879 in Wiesbaden), doch wird praktisch nur selten eine Waldgenossenschaft auf diesem Wege zu stande kommen. Ihre Bildung kann oft schon an dem mangelnden Einverständnis eines einzelnen scheitern.

Jedenfalls sind gesetzliche Bestimmungen als Grundlagen für Entstehung einer Waldgenossenschaft und für die Verwaltung nicht zu entbehren. Zunächst ist es erforderlich, nicht allein die Interessen Dritter zu wahren, sondern auch die Bildung der Genossenschaft gegenüber etwaigem Einspruch von Dritten (Hypothekengläubiger) sicher zu stellen.

Nach § 7 des Waldkulturgesetzes für Wittgenstein von 1854 dürfen Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, Niessbraucher und Pächter der Vereinigung nicht widersprechen.

§ 154. Eine wichtige Frage ist die der Rechtsfähigkeit der Genossenschaft nach innen und aussen.

Das Recht der juristischen Persönlichkeit ist zugestanden nach dem preuss. Waldschutzgesetz von 1875 § 43, nach der Haubergsordnung für Siegen (v. 17. März 1879 § 6, früher fehlte der Genossenschaft dieses Recht), nach dem Waldkulturgesetz für Witt-

genstein; dagegen wurde dasselbe nicht gewährt durch das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erwerben das Recht der juristischen Person durch Gesetz, ohne einer staatlichen Genehmigung zu bedürfen, sobald sie nur bestimmte Bedingungen erfüllen. Nicht alle Waldgenossenschaften bedürfen dieses Rechtes, doch kann dasselbe unter Umständen für solche eine Lebensfrage werden. Das preussische Waldschutzgesetz hat einen nennenswerten praktischen Erfolg nicht gehabt. Mit einem Versuche, die Waldgenossenschaften ähnlich zu stellen, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ohne sie einer Staatsaufsicht zu unterwerfen, wäre vielleicht mehr erreicht worden.

Ist zu einer Beschlussfassung Stimmeneinhelligkeit erforderlich, so kann die Verwaltung unter Umständen erschwert, eine gute Verwaltung leicht unmöglich werden. Eine freigebildete Genossenschaft könnte schon das Nötige durch statutarische Regelung bewirken, um den in bestimmter Weise gefassten Beschlüssen bindende Kraft zu verleihen. Anders liegt dagegen die Sache bei Genossenschaften, die auf dem Wege des Zwangs entstanden sind. Für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist nur vorgeschrieben, dass sie überhaupt eine statutarische Regelung treffen. Bei Zwangsgenossenschaften müssten wenigstens Bestimmungen erlassen werden, welche in zweiter Linie ergänzend in Kraft treten, wenn über Einrichtung der Verwaltung Einhelligkeit nicht zu erzielen ist.

§ 155. Die Frage, ob Waldgenossenschaften auch auf dem Wege des Zwanges sollen gebildet werden können, ist in Praxis und Literatur sehr verschieden beantwortet worden. Der Zwang selbst kann ein bedingter oder ein unbedingter sein.

Nach dem österr. Gesetzentwurf von 1878 sollten neben einander oder vermengt liegende Wälder verschiedener Besitzer, deren einzelne Teile eine gesonderte Benützung ohne nahe Gefahr der Verwüstung nicht zuliessen, unter Aufrechterhaltung des gesonderten Eigentums durch Erkenntnis der Behörde zu einem nach einheitlichem Plane zu behandelnden Wirtschaftskörper vereinigt werden können.

Amtsgenossenschaften können wohl bei echten Schutzwaldungen am Platze sein, für andere Forste sollte wenigstens den Beteiligten das Recht der Antragstellung zugestanden und ausserdem in Erwägung gezogen werden, ob nicht eine geeignete Umlegung möglich ist, die der Verschmelzung von kleinen Sonderbesitzungen zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper vorhergehen oder auch an deren Stelle treten kann.

Auch die Forstversammlung zu Wiesbaden (1879) ging in ihren Forderungen ziemlich weit, indem sie, wenn keine Mehrheit für Bildung einer Genossenschaft sich finde, dem Staat und den Kommunalverbänden das Recht der Enteignung gegen Widerstrebende zugestehen wollte.

Das preussische Waldschutzgesetz von 1875 kennt nur Mehrheitsgenossenschaften. Nach demselben ist die Bildung von Waldgenossenschaften bei Besitzungen, welche zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper vereinigt werden sollen, nur dann zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Beteiligten dem Antrage zustimmt und deren Grundstücke mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags des Ganzen haben. Bei anderen nach dem Gesetze zulässigen Genossenschaften ist nur eine Mehrheit der Beteiligten, nach dem Katastralreinertrage berechnet, erforderlich (ebenso nach dem Ges. für Wittgenstein von 1854).

Das Recht der Antragstellung steht nach dem preuss. Ges. von 1875 nicht allein jedem einzelnen Besitzer, sondern ausserdem auch den Kommunalverbänden und der Landespolizeibehörde zu. Hierfür wurde geltend gemacht, die Genossenschaftsbildung erleichtere wesentlich die Erreichung der Ziele der Schutzwaldgesetzgebung. Nun muss aber, auch wenn die Behörde den Antrag stellt, demselben eine Mehrheit zustimmen; eine praktische Bedeutung wird das ihr zugestandene Recht wohl kaum haben.

Das Waldkulturgesetz für Wittgenstein erstreckt sich nur auf Aussenländereien, die bisher nicht zur regelmässigen Fruchtnutzung dienten, das Waldschutzgesetz von 1875 auf neben einander oder vermengt gelegene Waldgrundstücke, öde Flächen oder Heide-

ländereien, deren forstmässige Bewirtschaftung nur durch das Zusammenwirken der Beteiligten zu erreichen ist. Ferner ist Voraussetzung für die Bildung nach dem Gesetz von 1875 die Zustimmung des Waldschutzgerichtes, welches zu entscheiden hat, ob ein Bedürfnis zu genossenschaftlicher Vereinigung vorliegt. Eine weitere Bedingung wäre die Wahrung der Interessen der Minderheit. Die Möglichkeit der Enteignung bezw. der zwangsweisen Uebernahme ihrer Grundstücke durch die Majorität, wie sie im italienischen Ges. von 1877 vorgesehen ist, wurde in Preussen 1875 abgelehnt; dagegen hätte man die der Ausscheidung durch Umlegung und, falls diese nicht zulässig, die Gewährung eines Ersatzes für erweislichen Schaden wohl in Rücksicht ziehen sollen.

Eine Waldgenossenschaft, welche nicht reine Personalgenossenschaft ist, sondern, wenn sie wirklich Zweck haben soll, bestimmt gelegene Grundstücke umfassen muss, wird ohne einen, wenigstens gegen eine Minderheit zulässigen Zwang, selten zu stande kommen. Die Frage, ob Zwang anwendbar sein soll, ist hier gleichbedeutend mit der Frage nach der Berechtigung der Genossenschaft überhaupt.

Gegen den Zwang sind teils grundsätzliche Einwendungen, teils solche der Zweckmässigkeit erhoben worden. Man bezeichnete ihn als einen Verstoss gegen den Grundsatz der freien Privatwirtschaft, der um so mehr aufrecht erhalten werden müsse, als es sich nur um Erzielung eines Mehrertrages handle, wogegen freilich geltend gemacht werden kann, dass der Zwang in solchen Fällen unserer Rechtsordnung keineswegs fremd ist (Meliorationen). Dann hält man den Zwang für unzuträglich, weil er Nachteile für den Waldeigentümer im Gefolge habe. Letzterer werde, zumal bei entwickeltem Unabhängigkeitssinn, das freie Verfügungsrecht über sein Eigen um so entschiedener behaupten wollen, als ihm aus der genossenschaftlichen Verbindung auch Einbussen erwachsen können, indem er nicht mehr nach seinem persönlichen Bedarf frei nutzen oder ihm zu Gebote stehende Kräfte und Mittel für die Wirtschaft auswerten, nicht mehr nach Wunsch verpachten oder nur unter erschwerenden Umständen sein Besitztum verkaufen könne [273]). Ferner hat man auf die Schwierigkeiten hingedeutet, welche der Genossenschaftsbildung im Wege stehen (Schwierigkeit der Zusammenlegung, Bestimmung der Teilnahmerechte, des Besitzesumfangs, von welchem ab ein Zwang erst zulässig sein soll etc.), und endlich betont, andere Beschränkungen seien nicht allein ausreichend, sondern auch leichter ausführbar [274]).

§ 156. Die Regelung der inneren Angelegenheiten einer Genossenschaft kann man derselben zunächst selbst überlassen. Durch Gesetz sollten nur die Punkte angegeben werden, über welche im Statut Festsetzungen enthalten sein müssen, und im übrigen wären Bestimmungen zu treffen, welche in Ermangelung von Verabredungen ergänzend in Kraft treten (vgl. das preuss. Waldschutzgesetz von 1875 § 26 ff.). Das Teilnahmemass an Nutzungen und Kosten ist bei mehreren Arten von Genossenschaften einfach festzustellen, sofern man wenigstens keine in's kleinliche gehende Prinzipienreiterei treibt. Bewirtschaftet jedes Mitglied auch fortan seinen Wald selbst, so könnten die Kosten einfach nach dem Verhältnis des Katastralreinertrages umgelegt werden. Am schwierigsten ist die Regelung bei Genossenschaften, welche eine einheitliche Bewirtschaftung sich zum Ziele setzen.

Das preuss. Waldschutzgesetz bestimmt, dass im Mangel anderer Vereinbarungen in diesem Falle Nutzungen, Kosten und Lasten nach dem Verhältnisse des Kapitalwertes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämtliche Beteiligte verteilt werden. Nun bereitet das Vorhandensein des Bestandes Schwierigkeiten, wenn möglichst gleichmässige Nutzungen angestrebt werden sollen und man dabei

273) Vgl. Vogelmann S. 92, österr. Bericht 1881 S. 318, 383, Wessely, Jahrbuch III. S. 81, Roth in der A. F. u. J.Z. 1877 S. 299, Burckhardt, Aus dem Walde VII. S. 100, Verhandlungen der Forstversammlung zu Mühlhausen 1873.

274) Fürst im F.C. v. 1879 S. 428, Roth in d. A. F. u. J.Z. von 1877 S. 299 u. a.

doch nicht denjenigen, welche heute schon Nutzungen ziehen können, dieselben in ewige Renten umwandeln will. Deswegen wird es dem Eigentümer verwertbarer Holzbestände gestattet, dieselben vorher zu räumen. Sie haben dann den nackten Boden wieder aufzuforsten, eine Bestimmung, die allerdings leicht zur Folge haben kann, dass eine neu gebildete Genossenschaft eine ganze Reihe von Jahren nichts zu ernten hat.

§ 157. Eine für die Genossenschaften förderliche Bestimmung ist die, dass die Beitragspflicht zu den Lasten derselben auf den Grundstücken ruhen und den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten sind (preuss. Ges. § 29).

Das Stimmverhältnis der Waldgenossen wird am besten nach dem Verhältnisse der Teilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten geregelt, wie dies auch das preuss. Gesetz (§ 28) für den Fall vorschreibt, dass anderweite Vereinbarungen fehlen oder nicht getroffen wurden.

Die Auflösung von Genossenschaften, die nicht gerade Schutzwald-Genossenschaften sind, sollte nicht allein gesetzlich zulässig, sondern auch im Statut vorgesehen, insbesondere sollte in demselben bestimmt sein, in welcher Weise Holzbestände bei einer Auflösung zu verteilen sind.

Nach dem preuss. Gesetze (§ 46) erhält jeder Genosse seine eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück. Holzbestände sollen, sofern das Statut nichts anderes bestimmt, nach dem Verhältnis des Kapitalwertes der früher eingeworfenen Bestände verteilt werden. Von denjenigen, welche zu viel an Holzvorrat auf ihren Grundstücken erhielten, müsste der Ueberschuss in Geld oder in Holznutzungen herausgezahlt werden.

Bedingung der Auflösung ist nach dem preuss. Waldschutzgesetz die Zustimmung einer Mehrheit, wie sie auch für die Bildung der Genossenschaft erforderlich ist. Ausserdem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie überhaupt die nach jenem Gesetze gegründeten Genossenschaften der Aufsicht des Staates unterstellt sind, eine Bestimmung, die zur Begründung von Genossenschaften nicht gerade anreizen dürfte.

6. Der Holzhandel.

§ 158. Der Weltholzhandel in seiner heutigen Gestalt nahm seinen Anfang in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts mit dem Aufschwung des industriellen Lebens in Mitteleuropa. Er bewegt sich in Europa von Norden und Osten gegen den Süden und Westen. Holzüberfluss haben Schweden und Norwegen, Russland mit Finland, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien. Alle übrigen Länder, obenan stehend England und Deutschland, sind auf den Bezug fremder Hölzer zur Deckung des eigenen Bedarfes angewiesen. Man kann den Wert sämtlicher Holzmengen, welche die europäischen Staaten jährlich unter sich im Aussenhandel austauschen, auf nahezu $1^1/_2$ Milliarden Mark veranschlagen.

Die Holzeinfuhr pro Kopf der Bevölkerung betrug 1899 dem Werte nach in Deutschland 4,87 M., Frankreich 2,17 M., in der Schweiz 4,38 M., in Grossbritannien ungefähr 13 M.

1) Deutsches Reich.

§ 159. Deutschland kann weder jetzt noch in Zukunft seinen gesamten Holzbedarf durch eigene Produktion decken.

Die Mehreinfuhr betrug 1899 4510000 Tonnen mit einem Werte von 270 Millionen Mark. Nach dem Verhältnis 1 fm = 600 kg entspricht diesem Gewichte eine Masse von 7,53 Mill. fm; berücksichtigt man aber den grösseren Trockenheitsgrad der vorgearbeiteten Hölzer, dann ergibt sich eine Masse von über 8 Mill. Festmetern. Berechnet man ferner die Rohholzmengen, die zur Herstellung des längsachsig beschlagenen und des geschnittenen Holzes erforderlich sind, so repräsentiert die gesamte 1899er

Nutzholzmehreinfuhr eine Rundholzmasse von rund 10 Millionen Festmetern. Die gesamte Holzerzeugung Deutschlands kann man auf jährlich 50 Millionen Festmeter veranschlagen. Bei Annahme eines durchschnittlichen Nutzholzprozentes von 33 erhalten wir eine jährliche Rohnutzholzproduktion von 16,5 Mill. fm. Die 1899er Mehreinfuhr beträgt also 61% von dieser. Wollten wir die 10 Mill. fm Mehreinfuhr im Inlande erzeugen, dann brauchten wir eine Waldfläche von rund 8 Millionen ha über die vorhandene hinaus und das Bewaldungsprozent Deutschlands müsste von 25,8 auf 40% steigen. Die zur Aufforstung noch geeignete Fläche in Deutschland wurde ausschliesslich der Staaten Bayern, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar 1893 mit 676 947 ha ermittelt. Zuzüglich der in den genannten drei Staaten vorhandenen aufforstungsfähigen Bodenflächen kann man annehmen, dass im deutschen Reiche noch höchstens 1 Mill. ha Waldboden aufgeforstet werden kann. Aufforstungen von grösserer Ausdehnung könnten nur auf Kosten des landwirtschaftlichen Areals erfolgen. Es mangeln uns also nicht weniger als 7 Mill. ha Waldboden.

Durch Hebung der Privatwaldwirtschaft, Ueberführung schlechter Laubholzwaldungen in Nadelholz wie durch die mögliche stärkere Ausnutzung der Staatswaldungen kann zweifellos in Zukunft mehr Nutzholz gewonnen werden wie bisher. Allein durch diese mehr kleinen und erst später wirkenden Mittel wird die Notwendigkeit des Holzimportes aus dem Auslande nicht beseitigt werden können.

Der Nutzholzverbrauch in Deutschland betrug nach meiner Schätzung pro Kopf der Bevölkerung

1872/75	0,37 Festmeter	1891/96	0,40 Festmeter
1876/80	0,35 „	1896	0,41 „
1881/85	0,35 „	1899	0,43 „
1886/90	0,38 „		

§ 160. Die Einfuhr und Ausfuhr an Gesamtnutzholz im freien Verkehr des deutschen Zollgebietes (Spezialhandel) betrug (siehe Tabelle Seite 479).

Laubholz und Nadelholz ist in der Reichsstatistik nicht besonders genannt. Man kann den Anteil des Laubholzes an dem gesamten Holzimport auf ungefähr 10% veranschlagen.

Der Anteil der wichtigsten Importländer an der gesamten Nutzholzeinfuhr des deutschen Zollgebietes betrug (siehe Tabelle I Seite 480).

Von der Gesamteinfuhr lieferte mithin der Menge nach

	Russland	Oesterr.-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Norwegen
	%	%	%	%	%
1896	42,6	38,8	11,7	3,6	1,4
1897	42,9	37,0	11,2	5,0	1,6
1898	40,6	39,6	10,7	5,7	1,5
1899	36,2	42,9	11,0	6,5	1,1
1900	37,6	46,6	10,5	6,1	1,0

§ 161. Von grösster Wichtigkeit ist der Verarbeitungszustand, in welchem das Holz über die deutsche Zollgrenze geliefert wird. Entsprechend dem Zolltarife unterscheidet das „statistische Warenverzeichnis“ beim Bau- und Nutzholz die drei Hauptgruppen: Rohnutzholz, längachsig beschlagenes Holz und Schnittnutzholz (siehe Zolltarif).

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr		Mehreinfuhr	
	1000 Tonnen	Wert Mill. Mk.	1000 Tonnen	Wert Mill. Mk.	1000 Tonnen	Wert Mill. Mk.
1842—46	609		465		144	
1847—50	506		555		— 49	
1851—54	763		742		21	
1855—59	832		912		— 80	
1860—64	1224		1256		— 32	
1862	1302		1272		30	
1863	1202		1327		— 125	
1864	1415		977		438	
1865	1338		1150		188	
1866	1895		890		1005	
1867	1569		886		683	
1868	1759		1239		520	
1869	2929		876		2053	
1870	1885		642		1243	
1871	1850		848		1002	
1872	3522		1328		2194	
1873	4008		1112		2896	
1874	3830	253,1	1127	82,7	2703	170,4
1875	3171	202,4	1045	70,8	2126	131,6
1876	3170	183,2	1290	82,1	1880	101,1
1877	3404	175,1	1141	66,5	2263	108,6
1878	2996	168,2	1117	61,3	1879	106,9
1879	2583	131,2	1111	60,5	1472	70,8
1880	1765	76,0	827	41,8	938	34,2
1881	1920	85,9	588	33,6	1332	52,3
1882	1769	76,8	635	34,2	1134	41,6
1883	1940	85,1	617	36,5	1323	48,6
1884	1947	82,8	594	32,4	1353	50,4
1885	2684	103,0	544	27,3	2140	75,7
1886	1831	73,0	490	26,0	1341	47,0
1887	2244	92,9	468	24,0	1776	68,9
1888	2619	108,9	406	21,7	2213	87,2
1889	3247	145,4	297	16,7	2950	128,7
1890	3281	144,3	299	15,8	2982	128.5
1891	2841	134,1	342	18,4	2499	115,7
1892	3296	156,6	296	15,9	3000	140,7
1893	3077	158,0	246	13,2	2831	144,8
1894	2769	132,8	263	14,0	2506	118,8
1895	2944	149,6	274	14,0	2670	135,6
1896	3385	187,0	295	16.0	3090	171,0
1897	4081	250,2	351	23,9	3730	226,3
1898	4773	308,7	338	22,7	4435	286,0
1899	4818	290,3	307	20,8	4510	269,5
1900	5046	241,2	337	22,8	4709	218,4
1901	4468	185,7	313	20,9	4155	164,8

A. Rohnutzholz (Rundholz).

Die Ein- und Ausfuhr desselben weist Tabelle II S. 480 aus (Zolltarif Nr. 13 c 1 ausschl. eichene Fassdauben).

Rohnutzholz nimmt der absoluten Masse nach in der Einfuhrstatistik den ersten Platz ein. Seit der Zollperiode 1886/91 ist die Mehreinfuhr bis 1899 um 66% gestiegen. Rechnet man unter Berücksichtigung des harten Holzes, welches in vorstehenden Zahlen mit enthalten ist, im Durchschnitte die Tonne zu 1,5 fm, so repräsentiert die Mehreinfuhr von 1898 3,60 Millionen Festmeter, die von 1899 3,47 Mill.

Die Lieferanten für Rohnutzholz sind Oesterreich-Ungarn und Russland. Die Einfuhr aller übrigen Länder ist diesen Staaten gegenüber verschwindend klein.

Tabelle I.

Jahr	Russland		Oesterreich-Ungarn		Schweden		Vereinigte Staaten		Norwegen	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1880	819	30,1	682	28,5	103	4,5	9	1,9	38	1,8
1881	932	36,0	722	31,9	110	5,1	9	2,3	41	2,1
1882	791	27,9	685	28,6	141	5,8	17	4,5	43	1,9
1883	957	35,8	656	28,2	147	6,3	14	3,7	44	1,9
1884	863	30,6	708	27,8	184	7,4	20	5,5	53	2,2
1885	1397	45,5	825	30,1	249	11,8	22	2,9	63	2,9
1886	843	31,0	715	26,0	143	7,0	17	0,9	31	1,3
1887	1124	45,4	798	29,3	158	8,0	18	0,9	51	2,2
1888	1300	50,1	908	35,1	217	11,6	25	1,3	69	3,3
1889	1621	67,3	1107	46,2	337	19,7	44	2,6	69	3,7
1890	1685	70,7	1111	44,5	291	15,5	51	2,9	55	2,7
1891	1301	60,0	1047	44,0	327	17,9	47	3,6	51	2,5
1892	1627	74,1	1147	49,9	338	18,9	81	5,2	38	1,9
1893	1543	77,0	981	44,7	385	22,3	75	5,2	36	1,9
1894	1173	52,3	1023	43,5	383	22,0	90	6,2	41	2,2
1895	1317	64,4	1080	47,6	332	19,9	115	7,9	39	2,1
1896	1440	77,5	1312	64,6	395	25,4	121	8,5	46	2,7
1897	1750	104,3	1511	82,8	457	32,9	205	15,7	66	4,5
1898	1938	121,3	1890	109,1	511	39,6	271	23,0	70	5,1
1899	1746	97,0	2064	109,6	530	41,9	313	26,3	53	4,0
1900	1679	70,4	2351	97,2	529	35,4	307	22,4	49	3,1

Tabelle II.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Einfuhrwert pro dz	Von der Einfuhr treffen auf Russland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten
	Tausend Tonnen			Millionen Mark			Mark	Tausend Tonnen			
1886	1141	248	893	28,5	8,7	19,8	2,50	616	503	0,26	5
1887	1308	255	1053	32,7	8,9	23,8	2,50	723	558	0,20	6
1888	1629	217	1412	44,8	8,1	36,7	2,75	963	636	0,30	8
1889	1993	181	1812	58,8	7,2	51,6	3,00	1184	768	1,08	9
1890	2008	196	1812	59,2	7,8	51,4	3,00	1177	781	0,86	11
1891	1598	218	1380	47,9	8,7	39,2	3,00	795	747	0,65	8
1892	1889	194	1695	59,4	7,8	51,6	3,15	1038	791		12
1893	1693	160	1533	59,0	6,4	52,6	3,50	943	694		13
1894	1588	176	1412	52,2	7,0	45,2	3,30	781	765		15
1895	1701	198	1503	59,1	7,9	51,2	3,50	835	824		17
1896	1861	208	1653	70,2	8,8	61,4	3,75	880	936		16
1897	2175	186	1989	92,8	9,0	83,8	4,30	1076	1044	0,58	17
1898	2586	190	2396	115,5	9,5	106,0	4,50	1209	1307	1,03	22
1899	2471	165	2306	98,0	7,4	90,6	4,00	1021	1376	0,67	25
1900	2627	183	2444	76,2	9,3	66,9	2,90	990	1578	0,45	20
1901	2451	155	2296	59,3	7,5	51,8		1019	1378	6,48	12,3

Während in den 80er Jahren Russland etwas mehr einführte als Oesterreich-Ungarn, ist in den letzten Jahren das Verhältnis ein umgekehrtes. Es lieferte nämlich von der Gesamtrohnutzholzeinfuhr

	1898	1899
Oesterreich-Ungarn	50,5%	55,7%
Russland	46,7 „	41,3 „

Der Wert betrug 1899 für Oesterreich-Ungarn 54 Mill. M., für Russland 41 Mill. M. Das russische Rohnutzholz kommt ausschliesslich auf dem Wasserwege zu uns, das österreich-ungarische nur zum geringeren Teile auf dem Wasserwege, der grössere Teil per Eisenbahn.

Das russische Rundholz wird in den östlichen Provinzen Preussens verbraucht, bezw. verschnitten. Ueber die Linie Dresden — Leipzig — Magdeburg hinaus ist in westlicher Richtung der Absatz wegen der hohen Transportkosten nicht mehr möglich. An den Rhein gelangt russisches Holz überhaupt nicht.

Im Frühjahr 1899 wurde russisches Rundholz (Messholz) über Holland auf dem Rhein nach dem Rheinland und nach Westfalen gebracht, weil man glaubte, der rheinisch-westfälische Bedarf könnte sonst nicht gedeckt werden. Es zeigte sich aber, dass die Fracht zu teuer kommt und so verblieb es bei dem Versuch.

Das österreichische Rundholz geht nach Schlesien, Sachsen, Süddeutschland (Bayern) und an den Rhein bis Holland.

B. Schnittnutzholz.

Nachstehende Uebersicht gibt die Handelsbilanz in diesem Sortimente an (Zolltarif Nr. 13 c 3).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Einfuhrwert pro dz	Von der Einfuhr treffen auf Russland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten	Norwegen
	Tausend Tonnen			Millionen Mark			Mark	Tausend Tonnen				
1886	367	190	177	16,5	12,3	14,2	4,50	49	121	123	7	22
1887	470	177	293	21,6	11,5	10,1	4,60	99	131	135	7	43
1888	593	156	437	29,3	10,7	18,6	5,00	109	163	186	14	63
1889	784	98	686	43,1	7,3	35,8	5,50	166	206	296	29	63
1890	718	86	632	35,9	6,0	29,9	5,00	159	196	256	33	47
1891	666	107	559	34,3	7,6	26,7	5,15	162	132	290	20	44
1892	781	85	696	41,0	6,1	34,9	5,25	219	170	296	53	32
1893	743	71	672	40,8	5,1	35,7	5,50	175	141	343	44	32
1894	789	73	716	43,4	5,2	38,2	5,50	213	125	344	60	35
1895	752	64	688	43,2	4,7	38,5	5,75	210	123	297	77	33
1896	919	72	847	57,0	5,4	51,6	6,20	228	192	355	85	39
1897	1260	129	1131	88,2	10,3	77,9	7,00	311	283	422	153	60
1898	1399	128	1271	104,9	10,5	94,4	7,50	283	361	457	200	64
1899	1546	125	1421	123,7	11,2	112,5	8,00	298	444	472	248	47
1900	1643	130	1513	112,5	11,1	101,4	6,85	297	507	477	257	43
1901	1367	140	1227	87,0	11,7	75,3		282	384	381	224	39

Wegen des höheren Zolles beträgt die Schnittholzeinfuhr dem Zollgewicht nach nur ungefähr $^1/_3$ der Gesamteinfuhr, die Steigerung ist aber viel bedeutender wie beim

Rohnutzholz. Sie betrug bei der Mehreinfuhr von 1886/91 bis 1899 206%. Rechnet man wieder unter Berücksichtigung des harten Holzes 1 Tonne zu 1,8 Festmeter, dann repräsentiert die 1899er Mehreinfuhr 2,84 Millionen Festmeter.

Forstpolitisch kommt indessen nicht die Mehreinfuhr der Schnittholzmasse an sich in Betracht, sondern die Rundholzmenge, welche zur Herstellung des Schnittholzes nötig ist. Die 1899er Mehreinfuhr repräsentiert eine Rundholzmasse von 4,26 Mill. fm, also etwas mehr als die Mehreinfuhr des Rundholzes selbst mit 3,99 Mill. fm.

An der Einfuhr des Schnittholzes sind mehr Staaten beteiligt, wie an der Einfuhr des Rohnutzholzes. Dies ist möglich, weil das leichtere Gewicht und der bedeutend höhere Wert des Schnittholzes einen weiteren Transport verträgt. Obenan steht Schweden (1899 30,5%), dann folgen Oesterreich-Ungarn (28,7%), Russland (19,2%), Vereinigte Staaten (16,0%), Norwegen (3,1%).

C. Längsachsig beschlagenes Holz einschliesslich der Naben, Felgen, Speichen.

Die Handelsbilanz ist folgende (Zolltarif Nr. 13c 2).

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Wert der Einfuhr	Wert der Ausfuhr	Wert der Mehreinfuhr	Einfuhrwert pro dz	Von der Einfuhr treffen auf Russland	Oesterreich-Ungarn	Schweden	Vereinigte Staaten
	Tausend Tonnen			Millionen Mark			Mark	Tausend Tonnen			
1886	234	33,6	200,4	17,6	3,2	14,4	7,50	169	39	19	5
1887	381	16,0	365,0	28,6	1,5	27,1	7,50	294	55	23	5
1888	321	9,2	311,8	25,7	0,9	24,8	8,00	221	63	30	3
1889	396	8,7	387,3	33,7	0,9	32,8	8,50	260	90	39	3
1890	481	6,9	474,1	38,5	0,7	37,8	8,00	345	97	33	4
1891	497	8,9	488,1	41,0	0,9	40,1	8,25	328	129	35	3
1892	553	9,2	543,8	45,6	0,9	44,7	8,25	353	153	40	4
1893	560	6,8	553,2	46,2	0,7	45,5	8,25	406	108	40	5
1894	317	6,9	310,1	26,1	0,7	25,4	8,20	176	100	36	4
1895	401	5,7	395,3	34,1	0,6	33,5	8,50	265	98	32	4
1896	505	7,9	497,1	45,4	0,9	44,5	9,00	325	137	35	6
1897	541	28,5	512,5	45,1	3,4	50,7	10,00	355	145	31	6
1898	668	10,5	657,5	70,1	1,3	68,8	10,50	424	185	49	7
1899	694	8,1	685,9	52,0	0,7	51,3	7,50	417	211	53	8
1900	674	14,1	659,9	36,0	0,8	35,2	5,35	383	231	48	8
1901	553	8,5	544,5	23,9	0,5	23,4	—	341	166	34	

Der prozentische Anteil an der Gesamteinfuhr ist seit 1886 ungefähr immer der gleiche, nämlich 14%. Die Steigerung von 1886/91 bis 1899 betrug 81%. Vor 1886 wurde dieses Sortiment statistisch nicht ausgeschieden.

Das meiste derartige Holz kommt aus Russland (1899 60%), dann folgen Oesterreich (30%), Schweden (7,6%) und mit ganz geringen Mengen die Vereinigten Staaten von Nordamerika (1,2%). Die Einfuhr nach Norddeutschland ist bedeutender als nach Süddeutschland. Das Holz wird hauptsächlich für Bauzwecke benutzt. Ausserdem fallen darunter die gebeilten Eisenbahnschwellen.

§ 162. Die Nutzholzausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete ist an sich nicht bedeutend und zeigt bei ziemlich grossen Schwankungen eine sinkende Tendenz. Der Hauptausfuhrartikel ist Rohnutzholz. Für Schnittwaren war früher Frankreich ein guter Abnehmer, seit 1892 ist aber der Export dorthin auf die Hälfte gesunken;

die grössten Mengen nehmen nunmehr England, Belgien und die Niederlande auf. Im ganzen betrug die Nutzholzausfuhr nach:

	1886	1890	1895	1896	1898	1900
	Tausend Tonnen					
Frankreich . . .	120	59	31	32	17	20
Grossbritannien .	36	44	57	56	90	111
Belgien	83	46	55	55	53	51
Niederlande . .	71	68	44	49	51	57
Schweiz	41	31	42	53	42	29

§ 163. Ueber die Ein- und Ausfuhr von Fassdauben, Schleif- und Zelluloseholz, sowie von Brennholz gibt die folgende Tabelle Aufschluss

Jahr	Eichene Fassdauben				Brennholz				Schleif- und Zellulose-holz			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1886	56	5,7	15	1,6	141	2,8	166	3,3	6		0,8	
1887	58	5,8	17	1,7	163	3,3	164	3,3	8		2	
1888	49	5,0	12	1,3	146	2,9	171	3,4	9		0,7	
1889	49	5,4	3	0,4	143	3,2	151	3,3	17		11	
1890	38	4,2	3	0,6	133	3,1	138	3,2	18		18	
1891	51	5,6	4	0,6	142	3,3	144	3,3	12		9	
1892	43	4,5	3	0,5	147	3,4	112	2,6	21		13	
1893	48	5,1	3	0,5	147	3,4	124	2,9	34		24	
1894	39	4,1	2	0,3	119	2,4	126	2,5	52		24	
1895	50	5,3	2	0,3	153	3,1	127	2,5	40		25	
1896	60	6,6	2,1	0,3	155	3,1	134	2,7	62		26	
1897	67	7,4	2,0	0,3	166	3,7	139	3,1	81	2,3	46	1,3
1898	74	9,3	3,3	0,5	187	4,2	120	2,7	116	3,2	36	1,06
1899	60	7,5	2,7	0,4	168	2,5	114	1,7	121	2,4	22	0,55
1900	53	6,9	2,9	0,5	194	2,9	123	1,9	148	3,5	30	1,04

7. Der Holzzoll.

§ 164. Holzzölle, und zwar für die Einfuhr wie für die Ausfuhr von Holz aller Gattungen und Sortimente, wurden in den früheren Jahrhunderten wechselnd in den meisten deutschen Ländern und Ländchen erhoben (auch Maut genannt). Von epochemachender Bedeutung war das preussische Zollgesetz von 1818, welches ausser den Einfuhrzöllen auch Ausfuhr- und Durchfuhrzölle für einzelne Holzsortimente enthielt. Die Durchfuhrzölle wurden 1861, die Ausfuhrzölle 1865 bzw. 1873 beseitigt.

Der Zoll war von 1818—22 und von 1832—1865 für die östlichen und westlichen Provinzen Preussens verschieden bemessen. Dem Westen wurde, insoweit der Zoll als Schutzzoll wirkte, im ganzen ein höherer Schutz zuteil als dem Osten. Dann war die Abgabe für hartes Holz eine andere als für weiches, eine Unterscheidung, die man in neuerer Zeit fallen gelassen hat. In den Zollsätzen für Holz bestand eine Zeit lang insofern eine Anomalie, als in einem Teile von Deutschland das Rohholz höher belastet worden war, wie das verarbeitete, Bohlen, Latten u. dergl. Dieselbe wurde im Jahre 1843 beseitigt, indem jetzt der Zoll für das Rohnutzholz, und zwar sowohl für hartes als auch für weiches erniedrigt, derjenige für gesägtes Holz (Bretter etc.) dagegen erhöht wurde.

Der Zollsatz für Brennholz und Reisig bezifferte sich 1821—31 auf etwa 10—12 Pf. für 1 cbm, 1831—65 auf 15 Pf., von da ab ist Brennholz und Reisig frei geblieben.

Für Bau- und Nutzholz, roh oder bloss mit der Axt vorgearbeitet, war der Zollsatz auf 1 cbm:

in den östlichen Provinzen von Preussen 1821—1854:

für hartes Holz 0,50 Mk., für weiches 0,10 Mk.

von 1854—65 für jenes 0,60 „ für dieses 0,12 „

in den westlichen Provinzen:

	für weiches Holz	für hartes Holz
1821—32	0,10 Mk.	0,50 Mk.
1832—43	0,63 „	1,26 „
1843—65	0,36 „	0,96 „

Von gesägtem Nutzholz (Bohlen, Bretter u. s. f.) wurden erhoben:

in den östl. Provinzen	1821—54	nahezu	0,48 Mk.
	1854—65		0,48 „
in den westl. Provinzen	1821—32	gegen	0,48 „
	1832—43		0,63 „
	von 1843—65	für hartes	1,26 „
		für weiches	0,60 „

Von Brennholz in Kloben wurde beim Wassertransport in den westlichen Provinzen von 1819—1822 für eine Klafter 0,375 Mk. erhoben.

Bau- und Nutzholz in Blöcken, dasselbe geschnitten, beim Wassertransport oder beim Transport zu Lande nach einer Verschiffungsablage zahlte ebenfalls nur im Westen von 1819—22 für eine Last von 4000 alten Pfunden: 1,50 Mk.

Näheres über die früheren Zollsätze für Holz, Rinde und Holzwaren bringt Karl Krökel „das preussisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818“ im Supplement VII. der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik und Danckelmann, die deutschen Nutzholzzölle 1883.

Die Bestrebungen auf einheitliche Gestaltung des Zollwesens in Deutschland (Friedrich List) hatten 1828 den Zollvereinsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt zur Folge; im gleichen Jahre schlossen Bayern und Württemberg einen Zollverein. Durch Vertrag vom 22. März 1833 vereinigten sich beide Verbände, welcher Vereinigung sich auch Sachsen und die Thüringischen Lande anschlossen. Am 1. Januar 1834 trat dann der langersehnte „deutsche Zoll- und Handelsverein“ auf der Grundlage des preussischen Zollgesetzes von 1818 in's Leben, die noch fehlenden Staaten traten ebenfalls in denselben ein.

Die Zölle erstreckten sich nur auf das auf dem Wasserwege transportierte Holz.

§ 165. Vom 1. Juli 1865 an wurden alle Einfuhrzölle auf Holz aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab müssen wir nun folgende Perioden der Holzzollgesetzgebung unterscheiden:

a) Periode der Zollfreiheit vom 1. Juli 1865 bis 1. Okt. 1879. Schon in den 60er Jahren hatten wir im deutschen Zollgebiet einen nicht unbedeutenden Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr. In den Gründerjahren 1872—1876 erreichte die Nutzholzeinfuhr eine bis dahin ungekannte Höhe. Allerdings stand dieser Einfuhr eine bedeutendere Ausfuhr gegenüber als gegenwärtig, aber auch die Mehreinfuhr erreichte einen Betrag, wie er erst in den letzten Jahren wieder zu verzeichnen war.

Vor 1867 war bei hartem Bau- und Nutzholz, vor 1865 bei Bohlen und Brettern die Ausfuhr grösser als die Einfuhr. Von 1867 ab treten bei jenem sehr starke Schwankungen ein. So weisen die Jahre 1868, 1869, 1873, 1875 und 1876 Mehrausfuhren auf von 470 000, 315 000, 25 000, 60 000 und 185 000 fm, während wir eine Mehreinfuhr hatten

1877	von	23 000 fm	1880	von	18 000 fm
1878	„	273 000 „	1881	„	49 000 „
1879	„	45 000 „	1882	„	45 000 „

Bei dem weichen Rohnutzholz war mit einer Ausnahme (1863) die Einfuhr immer grösser gewesen als die Ausfuhr. Die Mehreinfuhr hatte sich mit Schwankungen im Jahre 1869 auf 2 Mill. fm erhoben, von da ab sank sie auf 400 000 fm in 1871, stieg dann

auf 3 Mill. fm in 1873 und ist von da ab mit einer Unterbrechung in 1877/78 zurückgegangen auf 1,2 Mill. fm in 1880. Die Mehreinfuhr des vorgearbeiteten Nutzholzes stieg von 100 000 fm in 1865 auf 1,7 Mill. fm in 1869, sank dann im folgenden Jahre auf 495 000 fm, stieg hierauf wieder und erreichte mit 1,9 Mill. fm ihren höchsten Stand in 1873. Von da ab hat sie sich mit kleinen Schwankungen bis auf 300 000 fm in 1880 vermindert.

b) Periode der niederen Zölle, eingeleitet durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879, dauernd vom 1. Oktober 1879 bis 1885. Man unterschied nur zwei Nutzholz-Sortimente je nach dem Grade der Zurichtung: 1. Rohes oder bloss mit der Axt vorgearbeitetes Holz — 0,10 M. pro dz (100 kg); 2. Schnittwaren inkl. Fassdauben ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,25 M. pro dz. Diese Sätze betrugen 1,8—3% vom Werte des Rohnutzholzes und 3,3—5,4% vom Werte des Schnittholzes. Brennholz und Reisig blieben frei. Holzborke und Gerberlohe zahlte 0,50 M. für 100 kg (dz).

Die Mehreinfuhr ging in dieser Periode gegenüber der vorigen zurück und erreichte von 1881—1884 mit einem jährlichen Durchschnitte von 2,15 Millionen fm überhaupt den tiefsten Stand, der seit 1872 bis zur Gegenwart zu verzeichnen war. Dass die neuen Zölle diesen Rückgang veranlassten, ist sehr unwahrscheinlich. Ursache war vielmehr der Stillstand auf allen wirtschaftlichen Gebieten. Wie immer, so äusserte sich derselbe in niederen Holzpreisen und geringen Reinerträgen der Staatswaldungen. Mit Rücksicht auf diese sprach sich auch die 11. Versammlung deutscher Forstmänner in Koburg 1882 für die Erhöhung der Holzzölle aus.

Auf Antrag der preussischen Regierung wurde 1883 ein Gesetzentwurf auf Erhöhung der Holzzölle vom Bundesrat beschlossen und dem Reichstage vorgelegt, von demselben aber nicht verabschiedet. Darnach sollten die Zollsätze betragen:

für Rohnutzholz und beschlagenes Holz 0,30 M. pro dz,

für Sägewaren, Fassdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,70 M. pro dz.

c) Die Periode der (relativ) hohen Zölle wurde durch die Tarifnovelle v. 22. Mai 1885 eingeleitet. In dieser wurden die Holzzölle erhöht und die jetzt noch geltende Dreiteilung des Nutzholzes je nach dem Grade der Bearbeitung eingeführt.

Zollfrei waren Brennholz, Schleifholz, Holz zur Zellulosefabrikation (bis 1 m lang und 18 cm stark), Reisig, Besen von Reisig, Holzkohlen.

Dann wurden vom Eingangszoll frei: Die Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die ausserhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 ein Zubehör zu einem inländischen Grundstück sind; ferner vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung der Befreiung: Bau- oder Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird (Anm. a zu 13 c 1).

Der schon 1879 eingeführte Zollsatz für Holzborke und Gerberlohe mit 0,50 Mk. für 100 kg blieb unverändert. Dagegen wurde bemessen der Zoll für Bau- und Nutzholz:

1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Fassdauben: 100 kg 0,20 Mk. oder 1 fm 1,20 Mk.; 2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert, Fassdauben, welche nicht unter 1) fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen und Speichen: 100 kg 0,40 Mk. oder 1 fm 2,40 Mk.; 3) in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säg- und Schnittwaren: 100 kg 1 Mk. oder 1 fm 6 Mk.

Vom Werte des Nutzholzes betrugen die Zölle von 1886—1891: beim Rohnutzholz 6,7—8%, beim längsachsig beschlagenen Holz etc. 4,8—5,3%, beim Schnittnutzholz 19,4—22,2%.

Trotz dieser Erhöhung ist von 1885 ab die Holzmehreinfuhr im Durchschnitte fortwährend gestiegen und betrug 1885/86 2,91, 1887—90 4,14 Mill. fm pro Jahr. Gleichzeitig stiegen von 1885 ab ungeachtet der zunehmenden Einfuhr die Holzpreise und die Reinerträge in den Staatswaldungen.

d) Periode der teilweise ermässigten Zölle oder die Handelsvertragsperiode.

Durch die Handels- und Zollverträge, welche das deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Febr. 1892 ab mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien und Belgien, dann mit Russland mit Wirkung vom 20. März 1894 ab, abgeschlossen hat, wurde ein neuer Zolltarif, der sog. Vertragstarif, geschaffen. Derselbe wurde auch laut Handelsabkommen v. 10. Juli 1900 den Vereinigten Staaten zugestanden. Den Vertragstarif geniessen die genannten Vertragsstaaten und ferner alle jene Staaten, mit welchen Deutschland im Verhältnis der Meistbegünstigung steht. Darunter versteht man den rechtlichen Anspruch eines Staates, in Zollsachen nicht ungünstiger behandelt zu werden als jede dritte Nation. Da nun alle Staaten, welche für den Holzhandel mit Deutschland in Betracht kommen, entweder durch Vertrag oder Meistbegünstigung den ermässigten Vertragstarif geniessen, so ist praktisch der allgemeine Tarif für den Holzimport gegenstandslos geworden, und alles Holz, welches nach Deutschland eingeführt wird, hat nur die Sätze des Vertragstarifes zu zahlen.

Die Handelsverträge laufen bis zum 31. Dezember 1903, demnächst nach Kündigung noch ein Jahr.

§ 166. Die zur Zeit geltenden Holzzolltarife sind demnach folgende:

Zolltarifnummer und Warengattung	Allgemeiner Tarif	Vertrags-Tarif
	pro 100 kg Mark	pro 100 kg Mark
13 a) Brennholz; Schleifholz, Holz zur Zellulosefabrikation, nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark; Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt	frei	frei
13 b) Holzborke und Gerberlohe	0,50	frei
13 c) Bau- und Nutzholz:		
1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Fassdauben	0,20	0,20
oder 1 fm	1,20	1,20
2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter 13c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben, Felgen, Speichen	0,40	0,30
oder 1 fm	2,40	1,80
3) in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	1,00	0,80
oder 1 fm	6,00	4,80

Die Verzollung kann ausser nach dem Gewichte auch nach Festmetern geschehen, für welchen Fall 1 fm = 600 kg zu setzen ist. Für den Festmeter gelten also die 6fachen Beträge des Gewichtszolles.

Ausserdem enthält der Zolltarif folgende Anmerkungen:

Anmerkung zu c 1: Vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,

a) Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirke vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Okt. 1885, bis zum 1. Juli 1901 (Ges. v. 18. Mai 1895) . . . . frei

b) Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmässigen Bedarf von Bewohnen des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrates frei.

Anmerkung zu c 1 u. 2: Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni pro 100 kg 0,10 M. oder pro fm 0,60 M.

Anmerkung zu c 2 u. 3:

1. Geschnittenes Holz von Cedern pro 100 kg 0.25 M.
2. Bruyère- (Erika-)Holz in geschnittenen Stäben . . . frei.

§ 167. Die deutschen Holzzölle bilden einen integrierenden Bestandteil der Zollgesetzgebung und sind wie diese ein Ausfluss der in einzelnen Zeitperioden herrschenden wirtschaftlichen Strömungen und Zustände. Als im Jahre 1865 das Freihandelssystem in Deutschland zum Durchbruch kam, galt es für ganz selbstverständlich, dass auch die Holzeinfuhrzölle fallen mussten, und als dann 1879 wieder das Schutzzollsystem zum obersten Wirtschaftsprinzip erhoben wurde, wurden die Holzzölle als notwendiges Glied in dasselbe wieder aufgenommen. Eine autonome Ausnahmsstellung haben also die Holzzölle im Handelssystem niemals eingenommen und werden sie voraussichtlich auch niemals einnehmen.

Da sich der Uebergang vom Freihandel zum Schutzzoll und umgekehrt in der Regel nur unter schweren Kämpfen vollzieht, so sind die Verteidiger und Anhänger des einen oder anderen Systems wegen der Gründe nicht verlegen und zwar um so weniger, als vor dem Beginn einer auf veränderte Grundlagen aufgebauten Handelsära die Wirkungen nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden können.

In dem Zollkampf um das Jahr 1879 war die Behandlung der Frage, ob Belastung der Holzeinfuhr rätlich und notwendig sei, auch eine ungleich schwierigere als gegenwärtig. Es fehlte damals an einer zuverlässigen auf längere Zeiträume zurückreichenden Handelsstatistik. Man konnte nicht ahnen, ob der enorme wirtschaftliche Aufschwung in Mitte der 70er Jahre und der rasch folgende Niedergang normale wirtschaftliche Erscheinungen waren und wie sich die Dinge weiter entwickeln werden. Endlich war man sich über die Leistungsfähigkeit der deutschen Waldwirtschaft noch vollständig im unklaren, ebenso über die Leistungsfähigkeit und die Entwicklung der Eisenbahnen (Tarife, Kleinbahnen).

§ 168. Die Interessen, welche die einzelnen Erwerbsgruppen der Bevölkerung zu wahren haben, gehen auch vielfach auseinander. Bei jedem Schutzzoll auf bodenwirtschaftliche Erzeugnisse stehen sich Produzent und Konsument als direkteste Gegner gegenüber. Der Waldbesitzer sucht durch möglichste Unschädlichmachung der fremden Konkurrenz hohe Holzpreise zu erzielen, der Holzkonsument durch reiche Zufuhr möglichst billig zu kaufen. Zwischen diesen steht eine ganze Reihe von Interessenten (Holzindustrielle, Holzhändler, Handelsplätze an den Zollgrenzen u. s. w.), die aus Geschäftsrücksichten bald der Zollfreiheit, bald dem Schutzzoll für alle Hölzer oder nur für bestimmte Sortimente das Wort reden.

Die Freihändler begründen ihr Programm damit, dass die Industrie und der Zwischenhandel durch Zollbelastung geschädigt werde, die Verteuerung von Rohstoffen immer von Uebel sei, das deutsche Holz qualitativ schlecht und quantitativ unzurei-

chend sei, dass die Eigenschwere des Holzes ein genügendes Schutzmittel wäre und die Holzvorräte des Auslandes infolge der Raubwirtschaft ohnehin bald erschöpft seien, Holzverteuerung Waldzerstörung im Gefolge habe und nur dem Grossgrundbesitz auf Kosten der Gesamtheit des Volkes zu gute komme. („Man verteuert sogar den Sarg des Arbeiters").

Zu gunsten eines Schutzzolles auf Holz in Deutschland wird geltend gemacht, dass durch Erschwerung der fremden Holzeinfuhr die Rentabilität der heimischen Forstwirtschaft steige, und zwar einerseits infolge der dadurch bedingten Steigerung der Holzpreise, andererseits durch die geschaffene Möglichkeit, mehr Nutzholz aushalten zu können. Die Wirkung davon sei, dass der vor Konkurrenz geschützte Wald besser gepflegt werde und dass daher Deutschland seinen Holzbedarf im Laufe der Zeit unabhängig vom Auslande durch eigene Produktion befriedigen könne. Die Produktionsbedingungen der deutschen Waldwirtschaft seien ungünstiger wie die des Auslandes (höhere Löhne, gesetzliche Verpflichtung der Walderhaltung), welches aus vorhandenen Vorräten schöpfe und deshalb um jeden Preis absetzen könne. Ausserdem wird der Schutz der nationalen Arbeit betont: Niedrige Waldrente bedinge niedrige Löhne; die Einfuhr von zugerichtetem Holz bringe den deutschen Arbeiter um die Arbeitsgelegenheit, schädige die Holzindustrie.

§ 169. Von den Gründen, die beide Parteien für sich geltend machten, sind eine Reihe durch die bessere Erkenntnis der wahren Verhältnisse hinfällig geworden. Bewiesen ist, dass Deutschland seinen Holzbedarf weder jetzt noch in Zukunft durch die eigene Produktion decken kann. Daher verbieten sich Holzzölle von einer Höhe, welche die Einfuhr ausschliessen oder doch wesentlich erschweren, von selbst. Andererseits darf der Waldbesitz und die Holzindustrie der ausländischen Konkurrenz, die mit niedersten Preisen und günstigsten Transportverhältnissen arbeiten kann, nicht schutzlos oder doch nicht genügend geschützt preisgegeben werden.

Eine Utopie ist es, zu glauben, dass die Holzvorräte der importierenden Staaten bald erschöpft seien. Abgesehen davon, dass jetzt überall für die Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen forstpolizeilich gesorgt wird, sind die Holzvorräte in diesen Ländern noch so gross, dass mit der Möglichkeit einer Erschöpfung auf die Zeit der nächsten Generationen hinaus nicht zu rechnen ist.

§ 170. Die Wirkung der Holzzölle auf die Rentabilität der deutschen Waldwirtschaft darf aber auch nicht überschätzt werden. Die Holzzölle bilden gewiss ein beachtenswertes Mittel zur Herstellung eines gesunden Gleichgewichtes zwischen der inländischen Holzproduktion und der ausländischen, mit billigeren Holzpreisen und niedrigeren Arbeitslöhnen arbeitenden Konkurrenz, allein die Erfüllung aller Wünsche darf der Waldbesitzer vom Holzzoll nicht erhoffen.

Denn einmal hat das Ausland wirksame Mittel zur Hand, um die Zollbelastung auszugleichen. Den importierenden Ländern stehen ausserordentlich billig benutzbare Wasserstrassen zur Verfügung, auf denen ungefähr 3/4 aller eingeführten Hölzer bis zur deutschen Zollgrenze gelangen. Oesterreich-Ungarn, welches auf den Bahntransport noch am meisten angewiesen ist, hat ausserordentlich billige Eisenbahntarife. Seit dem 6. Febr. 1899 wurden die schon vordem sehr niedrigen Frachtkosten für Holz aus Galizien, Bukowina, Siebenbürgen und Rumänien bis an die deutsche Grenze um weitere ca. 100 M. pro Wagenladung ermässigt. Der Schnittholzzoll von 80 M. ist damit mehr als ausgeglichen. Auch Russland ermässigte in letzter Zeit die Holzfrachttarife auf jenen Eisenbahnen, welche in die Nordseehäfen münden, ganz ausserordentlich.

Dann ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit der Einfuhr von fremdem Holz nicht nur von der billigen Anfuhr bis zur Zollgrenze und von der Zollbelastung ab-

hängt, sondern auch von den Transportkosten, welche die Verfrachtung des Holzes von der Zollstation bis zum Verbrauchsorte verursacht. Innerhalb Deutschlands wird mehr Holz auf der Eisenbahn als auf dem Wasser befördert. Namentlich in den letzten Jahren hat der Eisenbahntransport unverhältnismässig mehr zugenommen als der Wassertransport. Nach meiner Schätzung wurden 1895 noch 7½ Millionen Festmeter auf dem Wasser verfrachtet, 1898 nur noch 4 Millionen. Der Eisenbahntransport dagegen stieg von 16,9 Millionen Festmeter im Jahre 1895 auf 24 Millionen Festmeter im Jahre 1899. Die Eisenbahnfrachttarife für Holz spielen daher die wichtigste Rolle für den Handel mit inländischen und ausländischen Hölzern. Dies erhellt schon daraus, dass die gegenwärtigen Zollsätze den Eisenbahnfrachtkosten auf folgende Entfernungen gleichkommen:

	in Preussen	in Süddeutschland
beim Rohnutzholz	auf 33 km	45 km
„ längsachsig beschlagenen Holz	„ 59 „	82 „
„ Schnittnutzholz	„ 225 „	225 „

Von ganz besonderer Bedeutung ist nun der Umstand, dass alles in das deutsche Zollgebiet eingeführte Holz auf den deutschen Eisenbahnen und Wasserstrassen zu denselben Tarifsätzen befördert wird wie das inländische Erzeugnis. Hierzu sind die deutschen Eisenbahnverwaltungen verpflichtet auf Grund der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Russland und Belgien. Nicht gebunden sind allerdings die Eisenbahntarife gegenüber den eingeführten Waren skandinavischen und amerikanischen Ursprunges. Allein solange Deutschland österreich-ungarisches und russisches Holz eisenbahntarifarisch ebenso behandelt wie das einheimische, kann es die schwedisch-norwegische Ware nicht mit höheren Tarifen belasten, ohne seitens dieser Staaten Retorsionsmassregeln zu riskieren. Das amerikanische Holz zahlt jetzt schon höhere Frachtkosten auf den deutschen Eisenbahnen wie das mitteleuropäische.

Diese Gleichstellung des ausländischen Holzes in der Bahnfracht mit dem inländischen hat den grossen Nachteil, dass alle Tarifherabsetzungen auch dem ausländischen Holze zugute kommen und dasselbe noch in erhöhtem Masse anlocken. Dieselben bilden daher immer ein zweischneidiges Schwert, und die Durchführung zweckentsprechender Tarifreformen für den inländischen Holzverkehr scheiterte bisher stets an dieser Tatsache. Auch in dem Kampf um das Sein oder Nichtsein der Wasserstrassen spielt bekanntlich die Furcht vor der ausländischen Konkurrenz die Hauptrolle.

Allerdings fussen diese Tarifzugeständnisse zwischen den genannten Staaten und Deutschland auf Gegenseitigkeit. Allein was das Holz anbelangt, so haben von dieser Bestimmung der Handelsverträge nur Russland und Oesterreich-Ungarn den Vorteil, da eben deutsches Holz nur ganz ausnahmsweise und dann nur in ganz geringen Mengen nach diesen Ländern exportiert wird. Wir können daher von den billigen russischen und österreichischen Eisenbahntarifen keinen Nutzen ziehen.

§ 171. Endlich kommt bei der gegenwärtigen Finanzverfassung des deutschen Reiches auch der finanzielle Ertrag der Holzzölle in Betracht. Obwohl sie unter der Firma Schutzzoll gehen, so bilden sie doch auch eine nicht zu unterschätzende Finanzquelle für den Reichshaushalt, deren Beseitigung nicht ohne anderen Ersatz tunlich wäre. Die Holzzölle beliefen sich von 1895—1900 auf 10,6, 12,6, 15,6, 17,9, 18,9, 19,8 Mill. M., d. s. 2,6, 2,7, 3,3, 3,5, 3,7, 3,8% vom Ertrag aller Zölle.

§ 172. Die bisherige Wirkung der Holzzölle lässt sich wie folgt präzisieren:

Der Waldbesitzer wünscht Holzzölle im Interesse der Rentabilität seiner Waldwirtschaft, sei es, dass das fremde Nutzholz infolge des Zolles überhaupt vom deutschen

Markt zurückgedrängt werde und durch die hierdurch veranlasste stärkere Nachfrage nach inländischem Nutzholze die Holzpreise in die Höhe gehen, sei es, dass das Ausland wenigstens ausser stand gesetzt werde, sein Holz zu Schleuderpreisen innerhalb der deutschen Zollgrenzen abzusetzen und damit auch die Preise der heimischen Produktion zu drücken. Haben nun die Holzzölle in der einen oder anderen Weise ihre Schuldigkeit gethan? Die Holzeinfuhr haben sie nicht zurückgedrängt; dieselbe ist ungeachtet aller Zölle stets gestiegen. Aber auf die Holzpreise wirkten sie insofern günstig, als sie das Ausland hinderten, mehr Holz nach Deutschland zu senden als dessen jeweiliger Bedarf ist. Dadurch wurde erreicht, dass die natürliche Preissteigerung, welche der Waldbesitzer als Folge des Mehrverbrauchs von Holz seitens der holzverarbeitenden Industrie erwarten konnte, durch übermässiges ausländisches Angebot nicht hintangehalten wurde.

Die Holzzölle haben also auf die Holzpreise weniger direkt erhöhend als ausgleichend gewirkt und einen unnatürlichen Preisrückgang verhindert.

Würden die Holzzölle ganz aufgehoben, dann würde Deutschland durch die in den letzten Jahren im Auslande mit grossem Kapital gegründeten Holzhandelsgesellschaften mit Holz, namentlich mit bearbeitetem, überschwemmt werden und ein allgemeiner Preisdruck wäre die nächste Folge.

Das Gesagte beweist und erklärt auch die Tatsache, dass seit den 70er Jahren das Fallen und Steigen der Nutzholzeinfuhr vollständig parallel läuft mit dem Sinken und Steigen der inländischen Holzpreise.

Angesichts dieser regulierenden Wirkung der Holzzölle hat daher der Waldbesitzer von einer Zunahme der Holzeinfuhr nicht immer Schlimmes zu befürchten. Im Gegenteil, es ist die zunehmende Holzeinfuhr bei hohen und steigenden inländischen Holzpreisen ein erfreuliches Zeichen wirtschaftlichen Aufschwunges. Ein Rückgang der Holzeinfuhr ist gleichbedeutend mit einem Rückgang der Industrie und des gesamten wirtschaftlichen Lebens.

§ 173. De lege ferenda wäre zu bemerken, dass das Spannungsverhältnis zwischen dem Rundholz- und Schnittholzzoll, wie es gegenwärtig in dem Verhältnis von 1:4 dem Gewichte nach zum Ausdruck kommt, nicht richtig bemessen ist. Die Folge davon war bisher, dass die Steigerung der Schnittholzeinfuhr relativ grösser war als die Zunahme des Rohholzimportes. Um das richtige Verhältnis zwischen Rundholz- und Schnittholzzoll zu gewinnen, müssen alle jene Momente, die dem Schnittholz beim Uebergang über die Zollgrenze besondere Zollerleichterung verschaffen, sowie die im Schnittholz steckenden Arbeitslöhne in Rechnung gezogen werden. Demnach kommt in Betracht:

1. Der Abfall, der sich bei der Herstellung des Schnittholzes aus dem Rohnutzholz ergibt. Derselbe beträgt rund 35%, die Ausbeute also 65%. Verarbeitet der Importeur eine Waggonladung Nadel-Rundholz zu 10000 kg unmittelbar vor der Zollgrenze und sendet er die daraus hergestellte Schnittware nach Deutschland unmittelbar nach dem Verschnitt, so hat er nur 6500 kg zu verzollen.

2. Das geringere Gewicht des Schnittholzes gegenüber dem Rohnutzholz. Ein Kubikmeter ausgetrocknetes Schnittholz wiegt rund 20% weniger als ein Kubikmeter Rohholz. Lässt der genannte Importeur das Schnittholz vor dem Uebergang über die Zollgrenze austrocknen — er versäumt das selbstverständlich nie —, dann verlieren die 6500 kg an Gewicht $6500 . 0{,}20 = 1300$ kg. Es verbleiben also zur Verzollung nur $6500 - 1300$ kg $= 5200$ kg, dies sind 52% des Rohholzgewichtes. Wenn wir als runde Zahl 50% annehmen, dann ist also mit Rücksicht auf den Abfall und das Gewicht die Schnittware doppelt so hoch mit Zoll zu belasten wie das Rundholz,

d. h. der Rundholzzoll ist um 100% zu erhöhen.

3. Der Rückersatz des Arbeitslohnes. Der Schnittholzzoll muss so bemessen sein, dass auch der dem deutschen Säger entgehende Verdienst in demselben enthalten ist. Die Angaben der Sägemüller über die Höhe des Schneidelohnes gehen vielfach auseinander. Es kommt natürlich auf die Höhe der örtlichen Arbeitslöhne, Geschicklichkeit der Arbeiter, Güte der Sägeeinrichtungen, Kraftbeschaffung, Kapitalkraft des Unternehmers und auf die Art der Rechnung an, die der Unternehmer aufstellt.

Nimmt man als Schneidekosten für den Kubikmeter Nadelholz rund 4 M. an, dann entfallen auf die Wagenladung zu 10000 kg = 16 fm 64 M. Arbeitslohn und auf den Doppelzentner 64 Pf. Bei 5 Mk. treffen auf den Doppelzentner 80 Pf.

Somit haben wir, wenn der Rundholzzoll 20 Pf. pro dz beträgt folgende Rechnung:

Rundholzzoll	= 0,20 M.
ad. 1. und 2. 100%	= 0,20 „
ad. 3. Schneidekosten	= 0,80 „
Zusammen	1,20 M.

Andere Momente, wie z. B. den Vorteil, welchen das Schnittholz bei der Eisenbahnfracht nach verschiedenen Richtungen hin hat, noch in Rechnung zu ziehen, halte ich nicht für richtig. Hier ein richtiges Verhältnis zwischen Rundholz und Schnittholz herzustellen, ist Sache der Eisenbahntarifpolitik. Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Schnittholzhändler beim Wassertransport schlechter daran sind als die Rundholzhändler, weil das Schnittholz nicht geflösst werden kann.

Der Gewichtszoll für Schnittholz soll also nach vorstehender Rechnung das Sechsfache des Rundholzzolles betragen. Der gegenwärtige Zoll beträgt nur das Vierfache nach dem Gewichte und nominell auch nach dem Kubikinhalte. In Wirklichkeit aber wird für den Festmeter Schnittholz nicht das Vierfache des Rundholzes bezahlt, nämlich der Betrag von 4,80 M., sondern es werden, da das Schnittholz in der Mehrzahl der Fälle nach dem Gewichte verzollt wird und dieses pro Festmeter nur 500 kg beträgt, tatsächlich nur $5 \cdot 0{,}80 = 4$ M., mithin das $\frac{4{,}00}{1{,}20} = 3{,}33$fache bezahlt.

§ 174. Eine viel umstrittene Frage ist der Zoll auf Gerbrinde (Eichenrinde, Fichtenrinde). Die Einfuhr derselben war von 1822—1879 zollfrei. Erst 1879 wurde ein Zoll von 0,50 M. pro 100 kg erhoben, 1885 beibehalten und 1892 im Vertragstarif abgeschafft im Interesse der Lederindustrie. Die Schälwaldfläche in Deutschland beträgt 445156 ha (1893); dieselbe liefert jährlich 800000 Doppelzentner Rinde. Von 1896—1900 wurden jährlich 95000 Tonnen mehr eingeführt als ausgeführt. Um diese Mengen im Inlande zu erzeugen, wäre eine Waldfläche von ungefähr 500000 ha über die vorhandene Schälwaldfläche hinaus nötig. Da aber die Rindenpreise seit den 70er Jahren stets sanken, wird die Schälwaldwirtschaft eher verlassen als neu begonnen. Der Grund für das Sinken der Schälwaldrente liegt weniger in der starken Einfuhr von ausländischer Rinde als vielmehr in der Verwendung von Surrogaten, vor allem von Quebrachoholz.

Unter der Konkurrenz des Quebrachoholzes hat nicht nur die deutsche Schälwaldwirtschaft, sondern auch die der übrigen Rindenzucht treibenden europäischen Staaten (Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien) zu leiden.

Ueber die Einfuhr und Ausfuhr von Gerbrinden gibt nachstehende Tabelle Aufschluss. Darunter ist auch das zerkleinerte Quebrachoholz enthalten, welches aber nur in geringen Mengen eingeführt wird (1899 7000 Tonnen).

Jahr	Holzborke, Gerberlohe, Quebrachoholz, zerkleinert			
	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1883	60	8,7	4,1	—
1884	66	8,5	4,9	0,5
1885	65	7,8	3,4	0,3
1886	68	8,2	3,6	0,4
1887	80	10,4	5,2	0,6
1888	97	11,2	3,6	0,4
1889	99	11,4	3,0	0,3
1890	105	12,6	3,2	0,4
1891	96	10,5	2,4	0,3
1892	95	9,0	2,8	0,3
1893	96	9,6	4,6	0,4
1894	102	9,8	6,7	0,9
1895	109	10,6	7,4	1,0
1896	95	7,8	9,1	1,2
1897	99	8,1	10,5	1,3
1898	120	9,9	14,0	1,4
1899	113	9,9	16,6	1,5
1900	106	9,3	16,3	1,6

Von der eingeführten Menge Rinde lieferte 1900 Oesterreich-Ungarn 62%, Frankreich 20%, Belgien 10%. Abgesehen davon, dass der Rindenimport zur Ergänzung der inländischen Produktion absolut notwendig ist, wird die ausländische Ware von den deutschen Gerbern deswegen bevorzugt, weil dieselbe infolge der rationelleren Gewinnung und Trocknung qualitativ besser ist und von den Rindenhändlern auf bequeme Weise jederzeit in beliebigen und genau sortierten Mengen bezogen werden kann. Im grossen Durchschnitt weisen die in wärmeren Klimaten erzeugten Rinden auch einen grösseren Gerbstoffreichtum auf als die deutschen. Indessen gibt es auch in Deutschland Schälwaldgebiete, die qualitativ ebenso gute Rinde erzeugen wie die ungarischen, französischen und belgischen.

Quebrachoholz kommt aus Südamerika (hauptsächlich Argentinien), ist gerbstoffreicher als Eichenrinde, kürzt die Dauer des Gerbprozesses ab und verbilligt die Lederfabrikation ganz enorm. Die Einfuhr nach Deutschland in grösseren Mengen begann erst 1888 und ist seitdem um das 6—8fache gestiegen[277]). Auf der Verwendung

277)

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 Tonnen	Millionen Mark	1000 Tonnen	Millionen Mark
1886	4	0,3		
1887	6	0,5		
1888	17	1,2		
1889	19	1,6	0,19	0,0
1890	22	2,0	0,17	0,0
1891	50	2,5	1,04	0,1
1892	27	1,4	0,51	0,0
1893	39	2,0	0,06	0,0
1894	40	2,0	0,32	0,0
1895	88	4,4	0,82	0,0
1896	67	3,4	0,62	0,0
1897	81	4,1	0,24	0,0
1898	114	6,2	1,10	0,1
1899	80	4,0	1,18	0,1
1900	121	7,9	0,86	0,1

des Quebrachoholzes beruht der gewaltige Aufschwung der deutschen Lederindustrie, die damit in grosskapitalistische Hände überging. Die seitens der Waldbesitzer und auch der kleinen noch ausschliesslich mit Rinde arbeitenden Gerbereien wiederholt betriebene Forderung auf Einführung eines Quebrachozolles war bisher schon mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge erfolglos.

Forstpolitisch möchte die Frage wegen der Verzollung der Gerbrinden und des Quebracho wie folgt zu beantworten sein.

Trotz des tiefen Preisstandes der Rinden ist auch heute noch bei richtiger Rechnung die Schälwaldwirtschaft auf den ihr zusagenden Standorten unter der Voraussetzung eines verständigen Betriebes und kaufmännischer Gesichtspunkte bei Nutzung und Verwertung mindestens ebenso rentabel wie die Hochwaldwirtschaft. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, dass in den letzten Jahren die Erlöse aus dem Schälholz sehr bedeutend in die Höhe gingen. Da diese Wirtschaft volkswirtschaftlich und privatwirtschaftlich auch sonst noch besondere Vorteile bietet (reiche Arbeitsgelegenheit bei der alle 15—20 Jahre wiederkehrenden Nutzung auch für Frauen und Kinder, Möglichkeit des Betriebes auf kleinster Fläche, keine Ansammlung grosser Vorratskapitalien etc.), so wäre eine namhafte Reduktion der zur Rindengewinnung wirklich geeigneten Schälwaldflächen in höchstem Masse bedauerlich. Durch die abnorm hohen Rindenpreise der 70er Jahre wurden die Erwartungen der Schälwaldbesitzer zu hoch geschraubt, daher jetzt die übertriebene Mutlosigkeit. Auch einige Staatsforstverwaltungen sind von dem Vorwurfe nicht ganz freizusprechen, dass sie durch ungestümes Aufgeben der Schälwaldwirtschaft zur Entmutigung der kleinen Privatwaldbesitzer viel beigetragen haben, anstatt die ihnen obliegende Aufgabe zu erfüllen, durch musterhaften Betrieb ein gutes Beispiel zu geben und die Privaten durch Rat und Tat (Genossenschaftsbildung etc.), zu unterstützen. Die Statistik zeigt, dass der Wegfall des Zolles auf Gerbrinde im Jahre 1892 auf die Einfuhr und auf die inländischen Rindenpreise einflusslos geblieben ist. Wollte man die Rente des Schälwaldes durch Zölle in ausgiebigem Masse steigern, so müssten dieselben eine die völlige Absperrung der fremden Rinde bewirkende Höhe haben. Der Beweis hiefür wurde von Jentsch zahlenmässig geliefert. Wie die Verhältnisse aber liegen, kann im Interesse der Industrie an eine solche Massregel niemals gedacht werden. Die Waldbesitzer werden sich also mit einem mässigen Rindenzoll begnügen müssen.

Der Kernpunkt der Schälwaldfrage liegt überhaupt nicht in dem Import von ausländischer Rinde, sondern in der Verwendung des Quebracho an Stelle der Rinde. Damit wurde die Gerbung auf eine ganz andere Basis gestellt. Nicht als ob durch die Quebrachoextrakte die Baumrinde von Eiche und Fichte ganz entbehrlich geworden wäre. Im Gegenteil, es gibt noch viele grössere Betriebe, die nur mit Rinde arbeiten, und andere, die Rinde und Quebracho kombiniert verwenden. Gewisse Sorten von Leder können mit Quebracho überhaupt nicht hergestellt werden. Aber trotzdem steht die Tatsache fest, dass die Rinde nicht mehr das Mittel, sondern ein Mittel zur Herstellung von Leder bildet und dass die deutsche Lederindustrie ohne Quebracho dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig würde. Und so betrübend die unabänderliche Tatsache für den Schälwaldbesitzer auch ist: die gedeihliche Entwicklung der Lederindustrie ist volkswirtschaftlich wichtiger als eine künstlich emporgeschraubte Rentabilität des Schälwaldes. Ein geringer Zoll auf Quebracho wird dem Schälwalde nicht viel nützen, ein hoher Zoll aber wird unter den gegebenen Umständen nicht erreichbar sein.

Literatur: Bericht über die 26. Vers. deutscher Forstmänner in Breslau 1898. Berlin 1899. — Fr. Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin 1899.

Schenck, Die Rentabilität des deutschen Eichenschälwaldes. Darmstadt 1899. — Bericht über die I. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Wiesbaden 1900. Berlin 1901.

§ 175. Warenverkehr. Ein Teil des über die deutsche Zollgrenze transportierten Holzes wird beim Grenzzollamte des Bestimmungsortes sofort verzollt und tritt damit „in den freien Verkehr". Ein anderer Teil wird zunächst unverzollt auf Niederlagen verbracht und wird erst dann verzollt, wenn er in den freien inländischen Verkehr tritt oder er geht unverzollt in das Ausland. Ferner wird fremdes Holz über das deutsche Zollgebiet nach einem anderen Lande verfrachtet — Durchfuhrverkehr. Nach der Reichsstatistik wird daher der auswärtige Handel getrennt in:

1) Generalhandel. Derselbe umfasst die gesamte Güterbewegung über die Grenzen des deutschen Zollgebietes, also Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Im speziellen umfasst derselbe a) bei der Einfuhr: die Einfuhr in den freien Verkehr mit Ausnahme der von Freibezirken, Niederlagen und Konten; die Einfuhr im Veredelungsverkehr; die Einfuhr in Freibezirke, auf Niederlagen und Konten; die direkte Durchfuhr; b) bei der Ausfuhr: die Ausfuhr aus dem freien Verkehr; die Ausfuhr im Veredelungsverkehr; die Ausfuhr aus Freibezirken, von Niederlagen und Konten; die direkte Durchfuhr.

2) Gesamteigenhandel umfasst dieselben Positionen wie der Generalhandel jedoch ohne die Durchfuhr. Er begreift also alle Waren mit Ausnahme der Durchfuhrwaren in sich, die im Laufe eines Jahres sowohl im freien wie im gebundenen (Niederlagen-) Verkehr in das Zollgebiet ein oder aus demselben ausgeführt werden.

3) Spezialhandel. Derselbe begreift in sich a) bei der Einfuhr: die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren; die Einfuhr in den freien Verkehr von Freibezirken, Niederlagen und Konten; die Einfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollkontrolle; b) bei der Ausfuhr: die Ausfuhr aus dem freien Verkehr; die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollkontrolle. — Der Spezialhandel verzeichnet also diejenigen Waren, welche im Laufe eines Jahres zum Verbrauch in den freien Verkehr des Zollgebietes eingeführt oder als inländische Erzeugnisse bzw. durch vorherige Verzollung oder zollfreie Ablassung nationalisierte Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ausgeführt werden. In der Einfuhr des Spezialhandels sind daher zum Teil Waren enthalten, die bereits in früheren Jahren in das Zollgebiet eingingen und erst im Laufe des Jahres (aus Niederlagen etc.) nach Verzollung in den freien Verkehr übergeführt wurden. — Da der Spezialhandel nachweist, wie viel ausländisches Holz innerhalb eines Jahres im Inlande verbraucht wurde, ist er forstpolitisch wichtiger als der Gesamteigenhandel.

Die Zollabfertigung erfolgt auf Grund des amtlichen Warenverzeichnisses, welches ausdrücklich im Vereinszollgesetz als „zur richtigen Anwendung des Tarifs" dienend bezeichnet ist.

Die künftigen deutschen Holzzölle.

In dem Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 nebst zugehörigem Zolltarif sind folgende Zölle auf die Erzeugnisse der Forstwirtschaft vorgesehen.

Bau- und Nutzholz: Rundholz, hart 0,20 M. per dz, 1,80 M. per fm, weich 0,20 M. per dz, 1,20 M. per fm; beschlagen hart 0,50 M. per dz, 4,0 M. per fm, weich 0,50 M. per dz, 3,0 M. per fm; gesägt, nicht gehobelt, hart 1,25 M. per dz, 10,0 M. per fm, weich 1,25 M. per dz, 7,50 M. per fm. Gedämpftes, getränktes (imprägniertes) oder sonst auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutzholz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher im Fall der Verzollung nach Raummass für 1 fm 2,40 M., im Fall der Verzollung nach Gewicht für 1 dz hart 0,30 M., weich 0,40 M. beträgt. — Flösse (Holzflösse) unterliegen der Verzollung als Holz.

Cedernholz unbearbeitet oder lediglich mit der Axt oder Säge bearbeitet — nicht in der Längsrichtung gesägt — 0,10 M. per dz, 0,25 M. per fm; gesägt, nicht gehobelt 0,25 M.

per dz; Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisander, Teakholz, Pockholz, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung bearbeitet 0,20 M. per dz, 1,80 M. per fm, beschlagen 0,50 M. per dz, 4,0 M. per fm; gesägt, nicht gehobelt 1,25 M. per dz, 10,0 M. per fm.

Eisenbahnschwellen hart 0,40 M. per dz, 3,20 M. per fm, weich 0,40 M. per dz, 2,40 M per fm; (Zollzuschlag für gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen 2,40 M. per fm, per dz hart 0,30 M., weich 0,40 M.); Holzpflasterklötze 1 M. per dz (gedämpft, getränkt etc. Zuschlag von 0,40 M. per dz). Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vorgearbeitete Hölzer 1 M. per dz, 8 M. per fm. Fassholz (Fassdauben und Fassbodenteile), Stabholz nicht gehobelt, eichen 0,30 M. per dz, von anderem Holz 0,40 M. per dz; Korbweiden ungeschält, auch Faschinen 0,55 M., geschält 4 M. per dz, Reifenstäbe (gespalten für Fass- und ähnliche Reifen), auch rund gebogen, ungeschält, nicht gehobelt 0,55 M., geschält etc. 4 M. per dz; Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke 0,40 M per dz.

Gerbrinden, auch gemahlen 1,50 M. per dz; Quebrachoholz und anderes Gerbholz auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert 7 M. per dz.

Holz zur Herstellung von mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoffe (Holzschliff, Zellulose) nicht über 1,20 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark, unter Ueberwachung der Verwendung, ferner Brennholz, Holzkohlen und Holzkohlenbriketts frei.

§ 176. **Die Holzzölle der ausserdeutschen Staaten.** Die Holzzolltarife aller Staaten sind zusammengestellt in: „Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. E. Landwirtschaft. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern. Berlin 1898“. Hierauf sei hier verwiesen. Für Rohnutzholz haben nur Frankreich, Spanien und Rumänien im Vertragstarif höhere Zölle als Deutschland, für Schnittholz nur Frankreich, für dünne Bretter Portugal und Rumänien. Die Zollgesetzgebung der meisten Staaten datiert vom Jahre 1892. Um einen Vergleich mit den deutschen Zollsätzen zu ermöglichen, berechnete ich folgende Tabelle, die die geltenden Tarife für 100 kg in Mark angibt. (S. meinen Artikel in der Allg. Forst- und Jagdzeitung 1893, S. 8).

egenwärtig gültige Zollsätze verschiedener Staaten pro 100 kg in Mark (Maximal- u. Minimaltarife).

	Deutschland		Frankreich		Schweiz		Italien		Russland	Spanien		Portugal	Rumänien	Serbien	Türkei
	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.		Max.	Min.				
ohnutzholz	0,20	0,20	0,80	0,52	0,16	0,12	0,40	frei	frei	0,80	0,67	0,18 per Stück	4,0	frei	8 % des Wertes
eschlagene Hölzer	0,40	0,30	1,20 bis 1,40	0,80 bis 1,00	0,16	0,12	0,40	frei	0,40	0,80	0,67	(0,18 per Stück)	4,0	0,5 bis 0,8	
chnittwaren	1,00	0,80	1,20 bis 2,0	0,80 bis 1,40	0,80 (0,32) eichen	0,56 (0,32) eichen	0,56	frei	1,19	0,80	0,67	1,06 bis 4,54	4,0 (Fichtenstämme 0,53)	(0,5 bis 0,8)	
assholz (Dauben)	0,20	0,20	1,00	0,60	0,32	0,12	0,40	frei	4,76 (fertig)	0,60	0,40	—	0,80	(0,5 bis 0,8)	
rennholz	frei	frei	0,16	0,16	0,016	0,016	frei	frei	frei	0,10	0,08	0,045	0,20	frei	
olzkohlen	frei	frei	1,20	0,80	0,16	0,08	frei	frei	0,20 bis 0,60	0,10	0,08	0,91	1,28	frei	
Gerbrinde	0,50	frei	1,20	0,80	0,016	0,016	frei	frei	0,79	0,24	0,20	2,27	frei	flei	

Dazu kommt **Belgien**: Eichen- und Nussbaumholz pro cbm 0,80 Mark, sonstiges Bauholz roh 0,80 Mark, Schnittholz 4.80 Mark, gesägte Balken (seit 1897) 1,60 Mark, alles pro cbm; Kohle, Gerbrinde, Papierholz frei. — **Bulgarien**: 8% vom Werte, Eichenrinde frei. — **Griechenland**: Schiffbauholz, Brennholz frei; Kohle pro 100 kg 0,94 Mark; rohes Tannen- und Fichtenholz zum Hausbau, auch in Balken oder Bohlen

1,80, in Stämmen 1,07, Eichenholz 1,00, Fassdauben und Buchenholz 0,63, Bretter 3,76, Rinde 31,25 Mark.

Zollfreiheit auf eingeführtes Holz besteht in Oesterreich-Ungarn, Schweden, Norwegen, Grossbritannien, Niederlande, Italien (nach dem Vertragstarif).

Literatur über den Holzzoll: Lehr, Die neuen deutschen Holzzölle im Supplement zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Jena 1880 (auch separat); Lehr, Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung. Frankfurt a. M. 1883; Danckelmann, Die Nutzholzzölle, Berlin 1883; Endres, Referat über die Holzzollgesetzgebung auf der I. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins zu Wiesbaden 1900 und die dabei gepflogenen Verhandlungen (Bericht über die I. Hauptvers. d. deutschen Forstvereins. Berlin 1901).

8. Der Holztransport.

Dem Fernverkehr des Holzes im Grosshandel dienen nur die Wasserstrassen und Eisenbahnen. Die Verfrachtung per Achse auf dem Landwege erreicht bei einer Entfernung von 20 km ihre äusserste Grenze.

A. Der Wassertransport.

§ 177. Für den Wassertransport kommen in Betracht die Seeschiffartswege und die Binnenwasserstrassen.

Die Schiffahrt auf der See überbietet an Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Holztransportes alle anderen Verkehrsanstalten. Allerdings kommen für den Transport auf Seeschiffen nur bearbeitete Hölzer in Betracht. Rundholz nimmt zuviel Schiffsraum in Anspruch und ist daher für den Massentransport so gut wie ausgeschlossen. Ausserdem fällt auch seine verhältnismässig grosse Schwere ins Gewicht, weil es nicht so gut ausgetrocknet werden kann wie bearbeitetes Holz. Die meisten amerikanischen Hölzer werden vor der Verfrachtung erst künstlich getrocknet. Daher senden alle Staaten, die über See exportieren müssen, wie Schweden-Norwegen und die Vereinigten Staaten, nach Deutschland und nach den übrigen Ländern nur verschwindend kleine Mengen Rundholz, die praktisch kaum in Betracht kommen. — Die billigen Frachtkosten des Seetransportes werden durch folgende Beispiele illustriert.

Von den nördlichen skandinavischen Häfen bis Köln kostet bei 2500 km Entfernung die Seefracht für Sägewaren 8½ Mark pro cbm, von München bis Köln auf der Eisenbahn (631 km Entfernung) 10 Mark; von Florida (Amerika) bis Köln (12000 km) 21 Mark. Nach den Angaben der französischen Zollkommission kostet der Transport einer Tonne Fassdauben (und aller anderen Holzsortimente) von Fiume oder Triest auf eine Entfernung von 5000 km per Schiff 12—15 Francs, von Remiremont nach Bordeaux dagegen 35 Francs auf 875 km Entfernung. Der Wert einer Tonne Fassdauben beträgt in Frankreich 350—400 Francs, der Eingangszoll hierfür 7,50 Francs, der Seetransport 15 Francs. —

§ 178. Die Binnenwasserstrassen scheiden sich in zwei Gruppen: in die natürlichen und künstlichen Wasserwege. Der Transport kann sich vollziehen per Schiff durch Flössen oder mittelst Trift.

Die Verfrachtung des Holzes in Schiffen ermöglicht die weitgehendste Schonung des Materials. Schnittwaren werden in Deutschland auf dem Wasserwege nur noch in Schiffen versendet, weil sie durch das Flössen unverkäuflich würden. Der Vorteil der Schiffsfracht wächst mit der Tragfähigkeit der Schiffe. Ein abgabenfreier Grossschiffahrtsweg, auf dem Schiffe mit 600 Tonnen Ladegewicht verkehren, wird an Leistungsfähigkeit in der Massenbewegung des Holzes durch keinen anderen Transportweg übertroffen.

Auf dem Rheine verkehren jetzt Schiffe mit 41000 Zentnern, auf der Elbe mit 22000 Zentnern Tragfähigkeit. Die Lasten entsprechen 205 bzw. 110 Wagenladungen der Eisenbahn mit 3400 bzw. 1800 Festmetern Holz. Ein guter Schlepper kann 90000 Zentner = 12 Eisenbahnzüge = 7500 fm Holz zu Berg schleppen.

Nach Sympher betragen die Eisenbahnfrachtsätze von Nakel nach Herne für Grubenholz auf eine Entfernung von 797 km 14,70 M pro Tonne (Rohstofftarif), dagegen auf dem längeren Wasserweg von 952 km nur 9,40 M. Die Eisenbahnfrachtkosten von Oderberg-Bralitz nach Herne betragen für Schnittholz 17,90 M, für Grubenholz 11,30 M. Durch den Umbau des Finow- und die Herstellung des Rhein-Elbekanals würden diese Sätze auf 8,60 und 7,00 M pro Tonne ermässigt werden.

Die Flösserei bietet neben vielen Vorteilen erhebliche Nachteile. Sie kann auch auf leichten Wasserläufen betrieben werden, auf welchen Schiffe nicht mehr verkehren können. Da keine Triebkraft notwendig ist, — das Flössen auf Kanälen bildet eine seltene Ausnahme — und die Bedienung des Flosses mit wenigen Menschenkräften bewerkstelligt werden kann, sind die Transportkosten ungemein gering. Dazu kommt, dass das Floss selbst Fahrzeug ist und keine tote Last mitverfrachtet wird. Das Ein- und Ausladen des Holzes ist an beliebig vielen Stellen möglich.

Die Nachteile der Flösserei bestehen darin, dass das Holz durch das Flössen an den Enden verstossen wird und durch das lange Liegen im Wasser Qualitätsverluste erleidet. Die Flösserei ist auch nur stromabwärts möglich. Sie ist beschränkt auf den Langholztransport und ohne weiche Langholzstämme überhaupt nicht möglich. Sägeblöcke, Brennholz und Schnittwaren können nur als Oblast transportiert werden. Während innerhalb Deutschlands die Flösserei immer mehr eingeschränkt wird, bietet sie für die Zufuhr des russischen Holzes nach Deutschland noch die wichtigste Transportmethode. Von den 1665000 Tonnen, die 1898 auf Memel, Weichsel und Warthe eingeführt wurden, trafen 1591000 Tonnen auf Flossholz, der Rest war in Schiffe verladen. Auch die Holzeinfuhr aus Oesterreich auf der Elbe ist noch von grosser Bedeutung (1898 im ganzen 308000 Tonnen, davon 299000 Tonnen in Flössen).

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei sind durch Reichsgesetz v. 15. Juli 1895 geordnet.

Die Trift, d. i. jene Transportmethode, bei welcher die Holzstücke (Blöcke und Brennholz) einzeln in das fliessende Wasser geworfen und von demselben fortgetragen werden, hat nur für den lokalen Verkehr Bedeutung und wird wegen der damit verbundenen Verluste an Quantität (bis zu 30%) und Qualität, dann im Hinblick auf die Uferbeschädigungen, die Gefährdung der am Triftflusse liegenden Kulturgelände, die Kollisionen mit den Wasserberechtigten etc. immer mehr eingeschränkt.

§ 179. Von der gesamten Holzeinfuhrmenge gelangen 60—78% (1887—1896) auf dem Wasserwege nach Deutschland, bzw. bis zur deutschen Zollgrenze. Im inländischen deutschen Holzverkehr aber spielt der Bahntransport eine grössere Rolle als die Wasserfracht. Dies hat seinen Grund darin, dass im Deutschen Reiche das Eisenbahnnetz viel dichter ist als das Netz der schiff- und flössbaren Wasserstrassen (Verhältnis 3,4 : 1) und dass der Wassertransport doch verschiedene Nachteile in sich birgt. Er ist oft undurchführbar wegen Eises, Hochwassers, Mangels an Wasser und vollzieht sich sehr langsam und unregelmässig. Auf den aus Russland kommenden Strömen liegen die Flösse oft monatelang unterwegs fest.

Eine Statistik über die Mengen des auf den deutschen Wasserstrassen bewegten Holzes besitzen wir nicht, da die amtlichen Erhebungen ausser beim Durchgange durch die Zollgrenze nur an solchen Durchgangsstellen stattfinden, welche Uebergänge aus einem der Hauptströme und Flussgebiete in das andere bilden; ferner an solchen Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte oder als Anmeldestellen für die Flösserei von be-

sonderer Wichtigkeit sind. Schätzungsweise kann man indessen feststellen, dass jährlich 4 Millionen fm Holz zu Wasser und 24 Millionen fm zu Eisenbahn befördert werden.

B. Der Eisenbahntransport.

§ 180. Der Holzverkehr auf den deutschen Eisenbahnen betrug:

1885 . .	6451000 Tonnen	= 10,8	Mill. Festmeter
1890 . .	9050000 „	= 15,1	„ „
1895 . .	10121000 „	= 16,9	„ „
1896 . .	11521000 „	= 19,2	„ „
1897 . .	12587000 „	= 21,0	„ „
1898 . .	13941000 „	= 23,2	„ „
1899 . .	14414000 „	= 24,0	„ „
1900 . .	14849000 „	= 24,7	„ „

Davon kamen in Prozenten auf:

	1885	1890	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Rundholz	26	26	25	24	25	24	25	24
Schnittware (Werkholz) und Holzwaren	38	37	36	38	37	37	37	36
Brennholz, Eisenbahnschwellen, Schleifholz etc.	36	37	39	38	38	38	37	39

Die Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen hat auf die Gestaltung des Holzhandels den mächtigsten Einfluss und ist, wie schon oben bemerkt wurde, im stande, die Wirkung der Zollgesetzgebung ganz oder teilweise aufzuheben bzw. zu korrigieren. Im allgemeinen kann man sagen, dass der Waldwirtschaft um so mehr gedient ist, je billiger das Holz auf den Bahnen verfrachtet wird. Im konkreten Falle bedarf dieser Satz aber dann einer Einschränkung, wenn die Waldbesitzer verschiedener Landes- und Produktionsgebiete in gegenseitigen Wettbewerb treten. Alsdann ist es leicht möglich, dass billige Tarife in einem Gebiete auf die Holzpreise des andern ungünstig einwirken. Werden z. B. die Frachtkosten von den östlichen Provinzen Preussens an den Rhein entweder durch Herabsetzung der Eisenbahntarife oder auch durch den Bau von Wasserstrassen so verbilligt, dass von dort Holz an den Rhein gebracht werden kann, so entsteht dem süddeutschen Holzhandel ein mächtiger Konkurrent. Die mehr territoriale Ausgestaltung der Eisenbahntarife wird daher solange nicht zu entbehren sein, als die einzelnen Bundesstaaten selbständige Wirtschaftsgebiete bilden. Dabei sollte aber allerdings das erstrebenswerte Ziel die möglichste Vereinfachung und tunlichste Gleichstellung der Hauptgesichtspunkte bilden.

§ 181. Die Eisenbahngütertarife bestehen aus zwei Teilen: 1) Aus einer festen Gebühr, d. i. die Abfertigungs- oder Expeditionsgebühr. Dieselbe bemisst sich beim Holztransport nach dem Gewichte (Einheit 100 kg oder 1 Tonne) und ist der Regel nach von 100 km Entfernung ab ohne Rücksicht auf die Transportlänge unabänderlich. Zwischen 1 und 100 km steigt sie allmählich an, um den Nahverkehr zu begünstigen. 2) Aus dem Streckensatz (Einheitssatz), d. i. eine der Transportlänge entsprechende Gebühr. Der Streckensatz kann für jeden Kilometer Transportlänge gleich hoch sein oder bei steigender Entfernung fallen. In letzterem Falle spricht man von Staffeltarifen.

Die Beförderung einer Tonne (= 1000 kg) einen Kilometer weit bedeutet einen

Tonnenkilometer (tkm).

Die Entfernungen zwischen zwei Bahnstationen sind in dem sog. Kilometerzeiger enthalten. In demselben teilt die Bahnverwaltung mit, welche kilometrische Entfernung der Berechnung der Streckensätze zu Grunde gelegt wird. Diese Entfernung kann von der wirklichen oft abweichen (z. B. kürzeste Linie bei tatsächlichen Umwegen).

Für die Tarifierung des Holzes innerhalb des deutschen Reiches ist die im „deutschen Eisenbahngütertarif" enthaltene allgemeine Güterklassifikation massgebend. Die sog. Massengüter, d. s. Güter mit grossem spezifischem Gewicht oder grossem Volumen bei geringem Werte, zu denen auch das Holz zählt, sind in drei sog. Spezialtarife eingereiht (Wagenladungsklasse).

Diese Güter kommen nur in ganzen bzw. halben Wagenladungen zum Versand. Eine Wagenladung ist gleich 10000 kg.

§ 182. Auf die drei Spezialtarife (Sp. T.) ist das Holz wie folgt verteilt (1900):

Spezialtarif I. Holz in Balken, Bohlen, Blöcken und Brettern (letztere auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gekehlt oder sonst bearbeitet) sowie Schwarten von solchen Sorten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemässen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind, z. B. Bruyère-, (Pfeifen-), Buxbaum-, Cedern-, Citronen-, Cypressen- und Ebenholz, Granadilla-, Hickory-, Jakaranda-, Lorbeer-, Mahagoni-, Oliven-, Orangen-, Patridge- und Pockholz (Guajak), Pitch-Pine- (Pechkiefer), Yellow-Pine- (gelbe Kiefer), Satin-, Teak- und amerikanisches (sogenanntes schwarzes) Wallnussholz.

Spezialtarif II (ausgenommen die im Spezialtarif I bezeichneten Sorten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemässen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind):

1. Stamm- und Stangenholz (auch roh behauen, gespalten oder gerissen), sowie Scheit- (Kloben-) und Knüppel- (Prügel-) Holz, soweit nicht unter Spezialtarif III genannt;
2. Reifholz und Weiden, geschält oder geglättet, Daub- (Fass-) Holz, letzteres soweit es nicht unter III Ziffer 7 fällt;
3. Schnittholz, auch gehobelt, genutet, gezapft, gelocht, gekehlt oder sonst bearbeitet,
   a) kantiges, als: Balken, Sparren, Latten, Leisten,
   b) breites, als: Bohlen, Planken, Borde, Dielen, Bretter:
4. Heide- und Reiserbesen;
5. Chemisch präparierte Hölzer, als Telegraphenstangen etc.;
6. Holzspäne zur Bier- und Essigklärung.

Spezialtarif III (ausgenommen die im Spezialtarif I bezeichneten Sorten, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemässen Einschlags in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind):

1. Stamm- und Stangenholz (auch roh behauen, gespalten oder gerissen), ferner Stangenholz bis zu 10 cm Durchmesser, der Länge nach einmal durchschnitten, sowie Scheit-, (Kloben-) und Knüppel- (Prügel-) Holz, sämtlich bis zu 2,5 m lang;
2. Stockholz (Wurzel-, Stucken-, Stubbenholz),
3. Reifholz und Weiden (auch gespalten oder gerissen), ungeschält und ungeglättet; Reiserholz (Besenreisig) und Faschinen, auch Weidensetzlinge;
4. Eisenbahnschwellen, roh oder imprägniert;
5. Schwarten, beim Schneiden der Hölzer abfallend, nicht über 6 m lang;
6. Folgende zu Grubenzwecken bestimmte Hölzer. Rundhölzer bis zu 20 cm Zopfstärke und bis zu 7 m Länge (seit 1. April 1902), ferner Schwellen, Stege, Schwartenbretter, Schwartenpfähle, sämtlich bis zu 6 m Länge, sowie dünne Brettchen bis zu 1,5 m Länge;
7. Stäbe und Brettchen aus Nadelholz, aus weichem Laubholz, als Aspen-, Birken-, Erlen-. Linden-, Pappel-, Weidenholz, und aus Buchenholz (auch mit der Cylindersäge geschnitten) bis zu 1,25 m Länge und 20 mm Dicke, nicht gehobelt, auch durch Drahtstifte zu Kistenteilen oder Fassdeckeln verbunden; für die Ausfuhr auch gehobelt;
8. Hobelspäne.

§ 183. Die Einreihung der einzelnen Holzsortimente in die einzelnen Spezial-

tarife bildet den allgemeinen Rahmen zum Zweck der Tarifierung. In diesem Sinne sind die Spezialtarife für die sämtlichen deutschen Eisenbahnverwaltungen grundlegend. Die Höhe der Tarifsätze für jeden einzelnen Spezialtarif und innerhalb dieses wieder für jede Sortimentengruppe wird aber von jeder Eisenbahnverwaltung nach eigenem Ermessen, bzw. nach besonderer Vereinbarung festgesetzt. Da diese Festsetzung seitens der einzelnen Bahnverwaltungen tatsächlich vielfach nach abweichenden Grundsätzen erfolgt ist, so sind die Frachtsätze für den Holztransport innerhalb Deutschlands auch von einander abweichend. Neben den allgemeinen Holztarifen bestehen für einzelne Gebiete und Sortimente noch zahlreiche Ausnahmetarife, die fortwährenden Abänderungen unterliegen. Auf diese letzteren hier einzugehen, ist im Rahmen dieses Artikels nicht möglich. Es können hier vielmehr nur die wichtigsten Fragen hervorgehoben werden.

Holz des Spezialtarifs I.

§ 184. Dieser Tarif umfasst alles Holz, welches nicht Gegenstand eines betriebsmässigen Einschlages in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft ist. Darunter fallen also die nur im tropischen Klima wachsenden, in der Regel sehr hochwertigen Hölzer (Luxushölzer). Zweifellos wollte man aber mit diesem teuersten Tarif nicht nur diese, sondern das gesamte aus Amerika stammende Holzmaterial höher belasten, um dessen Einfuhr zu erschweren. Es ist eigentlich ein besonderer Schutzzoll, der in diesem Eisenbahntarif für die amerikanischen Hölzer steckt. Dabei war man der Meinung, dass die ausserhalb Europas und die speziell in Nordamerika wachsenden Holzarten durch die Fassung des Spezialtarifes I samt und sonders getroffen würden. Dieser Ansicht traten aber in den letzten Jahren die importierenden Holzfirmen vielfach durch Anrufung der Gerichte entgegen, indem sie für sich geltend machten, dass Eichen, Nussbäume, Kiefern und Eschen auch in Mitteleuropa wachsen und die Struktur dieser Holzarten von jener der in Amerika gewachsenen sich durch nichts unterscheide. Sie verlangen also für diese Hölzer die billigeren Sätze des Sp.T. II. Richtig ist, dass vom forstbotanischen Standpunkte aus zolltechnisch genügende Unterscheidungsmerkmale für diese Holzarten nicht erbracht werden können. Die ganze strittige Frage ist übrigens in jüngster Zeit dadurch bis zu einem gewissen Abschlusse gediehen, dass das Reichsgericht ein Urteil erliess, wonach amerikanisches Eichenfassholz gleich dem Fassholz aus deutschen Eichen zu tarifieren ist und der preussische Eisenbahnfiskus mit seiner gegenteiligen Forderung abgewiesen wurde.

Die Frachtsätze dieses Tarifs sind für Holz die gleichen wie für alle andern Güter, nämlich 4,5 Pfg. Streckensatz für den Tonnenkilometer und von über 100 km ab 12 Pfg. Abfertigungsgebühr.

Holz des Spezialtarifes II.

§ 185. Darunter fällt alles einheimische Holz, soweit nicht einzelne Sortimente durch Sp. T. III ausgenommen sind. Insbesondere gehören hieher die Rohnutzhölzer (Stamm- und Stangenholz) und alle Schnitt- und Hobelwaren. Der normale Frachtsatz für diese Tarifklasse ist 3,5 Pfg. + 12 Pfg. Abfertigungsgebühr (letztere von 100 km ab). Derselbe wird aber für Holz nicht erhoben, sondern es gelten hierfür besondere Ausnahmetarife.

1) Für die gesamte Massenbewegung des Holzes ist der wichtigste Tarif jener für Rundholz und Schnittware einschl. der Hobelware, den man auch allgemein als Holztarif bezeichnet. Die genannten Sortimente befördern alle deutschen

Staatsbahnen und Hauptprivatbahnen zu den gleichen Sätzen mit Ausnahme der bayerischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen, welche für Rundholz einen billigeren Frachtsatz als für Schnittholz haben. Mit Ausnahme dieser drei süddeutschen Staaten beträgt für Rund- und Schnittholz der Streckensatz 3 Pfg. für den Tonnenkilometer und die Abfertigungsgebühr 120 Pfennig für die Tonne. Dies gibt für eine Wagenladung zu 10 Tonnen folgende Frachtkosten:

Transportlänge	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten
km	Mk.	Mk.	Mk.
101	30	12	42
150	45	12	57
200	60	12	72
300	90	12	102
400	120	12	132
500	150	12	162
600	180	12	192
700	210	12	222
800	240	12	252
900	270	12	282
1000	300	12	312

Auf den bayerischen, württembergischen und badischen Staatsbahnen gelten vorstehende Sätze nur für das Schnittholz. Abgesehen von örtlichen Ausnahmen sind mithin die Schnittholztarife innerhalb des deutschen Reiches einheitlich.

Geringe Abweichungen ergeben sich auf den meisten deutschen Eisenbahnen hinsichtlich des Betrages der Abfertigungsgebühr bei sehr kurzen Entfernungen (unter 100 km.). Dieselben werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Rundholz befördern Bayern, Württemberg und Baden zu dem Einheitssatz von 2,7 Pfg. für das Tkm und einer Expeditionsgebühr von 70 Pfg. für die Tonne. Darnach berechnen sich die Gesamtfrachtkosten hier wie folgt:

Transportlänge	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten
km	Mk.	Mk.	Mk.
150	41	7,00	48
200	54	7,00	61
300	81	7,00	88
400	108	7,00	115
500	135	7,00	142
600	162	7,00	169

Gegenüber den preussischen Rundholztarifen sind diese süddeutschen für die Wagenladung von 10000 kg je nach den Entfernungen von 100 km ab um 16—12% billiger.

Nach dem in der Eisenbahntarifpolitik geltenden Grundsatze, dass die Tarifsätze mit dem Werte der beförderten Güter steigen und fallen sollen und dass das Rohmaterial billiger zu verfrachten sei als die daraus hergestellte Ware, muss die in Süddeutschland geltende Differenzierung zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen als die richtigere gegenüber der preussischen gleichen Behandlung beider Sortimente bezeichnet werden. Denn das Schnittholz ist gegenüber dem Rundholz im Vorteil 1. durch die bessere Ausnützung des Ladegewichtes der Eisenbahnwagen. Auf einen Waggon von 10000 kg können 14—17 fm Rundholz, 20 fm Schnittholz und bis zu 30 fm gehobelte

Hölzer verladen werden, weil das verarbeitete Holz trockener und leichter ist. Bei gleichen Frachtsätzen zahlt also Schnittholz rund 20% der Raummasse nach weniger als Rundholz. 2. Kommt in Betracht, dass zur Herstellung einer bestimmten Gewichtsmenge Schnittholz eine bedeutend grössere Gewichtsmenge Rundholz erforderlich ist. Aus 5 fm Rohholz lassen sich ungefähr 3 fm Schnittwaren gewinnen (60—66%). Der Rundholzhändler hat also 34—40% Ballast mitzuzahlen. 3. Das Schnittholz hat einen höheren Wert als Rundholz pro Masseneinheit; ersteres zahlt auf den preussischen Bahnen dem Wertverhältnis mindestens 50% weniger als Rundholz. Im Interesse der Waldbesitzer soll daher eine Differenz zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen bestehen. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Rundholzhandel auf grössere Entfernungen per Eisenbahn unmöglich, und der Schnittholzhändler erhält beim Einkauf im Walde ein Monopol, da der konkurrierende Rundholzhändler verdrängt ist.

2) Für bestimmte Verkehrsbezirke gelten für Rundholz und Schnittholz noch besondere Ausnahmtarife. Von der grossen Anzahl derselben seien nur folgende genannt:

a) In Preussen der Zonentarif in den östlichen Provinzen (siehe Staffeltarif).

b) In Bayern gilt für den Export von Rundholz nach den sogenannten Mainumschlagshäfen, das sind Aschaffenburg, Gemünden, Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt, Retzbach, Schweinfurt, Staffelbach, Würzburg ein besonderer Ausnahmetarif unter der Bedingung, dass die Holzsendungen von genannten Orten ab zu Wasser oder auf der Bahn weiter transportiert werden.

Dieser Tarif ist ein Kompromiss zwischen der württembergischen und bayerischen Staatsbahnverwaltung und hat den Zweck, das bayerische Staatsbahninteresse gegenüber der Konkurrenz von Heilbronn zu schützen.

Dem Rundholzhandel aus Bayern nach dem Rheine stehen nämlich zwei Wasserwege zur Verfügung, der Main und der Neckar. Der Export via Neckar ist für die bayerischen Staatsbahnen unerwünscht, weil hier vom Holze nur die kürzere Bahnstrecke bis Ulm durchlaufen wird, während der Export via Main die bayerischen Bahnen länger benützt. Da aber der Weg bis Heilbronn von vielen bayerischen Stationen aus näher ist als jener bis an die Mainhäfen, und die Verladevorrichtungen im Heilbronner Hafen bessere sind als an den Mainhäfen, würden die Holzhändler selbstverständlich den näheren und billigeren Weg wählen, wenn die bayerische Bahn den Transport zum Main nicht entsprechend billiger machen würde.

Dies geschah durch den genannten Ausnahmetarif, nachdem der Transport für die gleiche Entfernung vom Aufgabeort wie bis Heilbronn 2,7 Pf. für den Tonnenkilometer beträgt und für die Mehrentfernungen nur 2,2 Pf. Die Abfertigungsgebühr ist in beiden Fällen auf 70 Pf. festgesetzt.

Erfolgt der Weitertransport von den genannten Mainorten per Bahn nach rheinisch-westfälischen Stationen, dann tragen auch die hessischen und preussischen Bahnen die von Bayern zugestandenen Ermässigungen. Tritt die Weiterbeförderung nicht ein, so kommen die normalen Sätze für Rundholz in Betracht. — Den ermässigten Tarif geniesst nach dem Handelsvertrag auch das österreichische Rundholz bei der Verfrachtung nach dem Main und Rhein. —

c) Die hessische Ludwigsbahn verrechnet bei Entfernungen von über 100 km 2,2 Pfg. Streckensatz und 120 Pfg. Expeditionsgebühr.

3) Ausserdem existieren noch besondere Abweichungen vom Normaltarif im Wechselverkehr, Transitverkehr, Exportverkehr zwischen einzelnen Eisenbahnverwaltungen. Auf dieselben kann hier nicht eingegangen werden. Alle diese besonderen Ausnahmetarife bewirken grosse Abweichungen von dem allgemeinen Holztarif, sodass dessen Bedeutung eisenbahnpolitisch wesentlich herabgedrückt wird.

Hölzer des Spezialtarifes III.

§ 186. In diesen Tarif sind die minderwertigen Holzsortimente eingereiht, die ohne billige Tarife den Transport auf grössere Entfernungen nicht vertragen. Es fallen darunter das Papierholz, das Grubenholz und die Eisenbahnschwellen. Eine bunte Mannigfaltigkeit zeigen hier die Frachtsätze der süddeutschen Staaten.

A. Tonangebend ist hinsichtlich der Tarifierung dieser Sortimente Preussen vorgegangen, indem im ganzen preussisch-hessischen Staatsbahngebiete seit 1. April 1897 für alle im Spezialtarif III aufgeführten Hölzer der sogenannte Rohstofftarif eingeführt wurde. Nach demselben beträgt pro tkm der Streckensatz bis 350 km 2,2 Pfg. für jeden weiteren km 1,4 Pfg. (Anstoss) und die Abfertigungsgebühr 70 für die Tonne. Dieser Tarif ist mithin ein Staffeltarif.

Auch die pfälzischen Bahnen haben für alle Hölzer des Spezialtarifes III den Rohstofftarif angenommen.

Die Einführung des Rohstofftarifes in Preussen für Holz bedeutete für den Transport der dahin gehörigen Holzsortimente eine derartige Neuerung, dass die süddeutschen Eisenbahnen und Forstverwaltungen denselben nicht mehr ignorieren konnten.

In Bayern ist der Rohstofftarif in Geltung

a) für Grubenholz (seit 1. Juli 1897) im internen Verkehr sowie im Wechselverkehr mit den preussisch-hessischen und sächsischen Stationen sowie den Rhein- und Mainumschlagsplätzen. Auch die Frachtsätze von bayerischen nach österreichungarischen Stationen sind auf dieser Grundlage aufgebaut. Keine Abmachungen dagegen bestehen mit Württemberg und Baden.

b) Für alle Hölzer des Sp.-T. III zwischen den bayerisch-preussischen und bayerischsächsischen Wettbewerbsstationen einerseits, Stationen in Preussen, Sachsen, Belgien und Holland andererseits, ferner zwischen deutschen Stationen im Durchgang durch Bayern.

c) Für Schleifholz (Prügel, Rundlänge bis höchstens 2,5 m Länge und 20 cm (Zopfdurchmesser), sowie Schwarten (nicht über 6 m lang) zwischen bayerischen und norddeutschen (preussischen und sächsischen) Stationen, — zur Abhaltung der böhmischen Konkurrenz.

B. Der Rohstofftarif wird auf Entfernungen bis zu 471 km noch übertroffen durch den zweiten bayerischen Ausnahmtarif für Schleifholz. Derselbe gilt für Prügel- und Rundholz bis 3,5 (nicht 2,5) m Länge und 20 cm Durchmesser im internen Verkehr von sämtlichen bayerischen Stationen nach gewissen bayerischen Stationen, in deren Nähe sich Holzstoff oder Zellulosefabriken befinden. Der Streckensatz beträgt hier 2 Pfg., die Abfertigungsgebühr 60 Pfg.

Der gleiche Tarif gilt für Brennholz im innern bayerischen Verkehr.

B) Für alle andern Hölzer des Spezialtarifes III, welche bisher nicht genannt sind, gelten in Bayern die normalen Sätze des Sp.-T. III, nämlich

Streckensatz von 1—100 km	2,7	Pfg.
über 100 km (durchgerechnet)	2,2	„
Abfertigungsgebühr über 100 km	120	„

Im Verkehre Bayerns mit den übrigen deutschen Bahnen werden die Frachtsätze bei Entfernungen unter 100 km unter Zugrundelegung des Einheitssatzes von 2,6 Pfg. berechnet.

Württemberg und Baden haben den Rohstofftarif für die Hölzer des Sp.-T. III bis jetzt nicht eingeführt. Es gelten demnach die normalen Sätze

Streckensatz von 1—100 km . . . . 2,6 Pfg.
über 100 km . . . . 2,2 „
Abfertigungsgebühr von 40 km an . . . . . . 120 „
(im innern badischen Verkehr bis zu 60 km noch Ermässigungen).

Nur im Verkehr mit bestimmten Wettbewerbungsstationen gilt der Rohstofftarif in Baden für die Hölzer des Sp.-T. III.

Sehen wir ab von den Abweichungen, die sich hinsichtlich der Höhe der Abfertigungsgebühr bei sehr kurzen Transportlängen auf verschiedenen Eisenbahnen ergeben, so sind die normalen Sätze des Spezialtarifes III von rund 100 km ab auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen die gleichen. Der Unterschied zwischen den Gesamtfrachtkosten des Normaltarifes und Rohstofftarifes ergibt sich daher aus folgender Tabelle, bezogen auf die Wagenladung von 10 Tonnen.

Transportmenge	Normale Sätze des Spezialtarifs III			Rohstofftarif			Bayerischer Schleifholztarif		
	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten	Streckensatz	Abfertigungsgebühr	Gesamtfrachtkosten
km	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
100	—	—	34	22	7	29	20	6	26
150	33	12	45	33	7	40	30	6	36
200	44	12	56	44	7	51	40	6	46
250	55	12	67	55	7	62	50	6	56
300	66	12	78	66	7	73	60	6	66
350	77	12	89	77	7	84	70	6	76
400	48	12	100	84	7	91	80	6	86
500	110	12	122	98	7	105	100	6	106
600	132	12	144	112	7	119	120	6	126
800	176	12	188	140	7	147	160	6	166
1000	220	12	232	168	7	175	200	6	206

Die Ermässigungen, welche der Rohstofftarif gegenüber dem Normaltarif gewährt, betragen also von rund 100 km ab (genauer 98) bis zu 350 km 5 Mk. und steigen von 350 km ab, weil hier die Staffelung beginnt; sie betragen nämlich weiter

bei 400 km 9 Mk.,
„ 500 „ 17 „
„ 600 „ 25 „
„ 800 „ 41 „
„ 1000 „ 57 „

Wie sich der bayerische Schleifholztarif zum Rohstofftarif verhält, möge aus obiger Tabelle ersehen werden, welche zugleich die drei in Bayern geltenden Tarife der Hölzer des Spezialtarifes III darstellt.

Die möglichst billige Beförderung aller Hölzer, welche in den Sp.-T. III aufgenommen sind, ist ein dringendes Bedürfnis der Forstwirtschaft. Der Aufschwung der Waldrente in den letzten Jahren ist zum grossen Teil auf den vermehrten Verbrauch an Papier- und Grubenholz zurückzuführen (Durchforstungshölzer). Die auf Verteuerung der bestehenden Tarife gerichteten Bestrebungen der Schnittholz- und Rundholzhändler sind daher energisch zu bekämpfen.

Die Frage der Staffeltarife.

§ 187. Man versteht unter Staffeltarifen jenes Tarifsystem, welches den Strecken-

satz nicht für jeden Kilometer gleich hoch bemisst, sondern bei verschiedenen Entfernungen verschieden.

Wenn wir hier von Staffeltarifen sprechen, dann kommen nur solche in Betracht, bei welchen der Streckensatz mit der grösseren Entfernung niedriger wird, also Staffeltarife mit fallender Skala. Diese können wieder auf zweierlei Art gebildet werden. Entweder wird von einer gewissen Entfernung ab der ermässigte Einheitssatz für die ganze Entfernung (also vom ersten Kilometer ab) zu Grunde gelegt (Durchrechnung) oder man bringt den ermässigten Satz nur für die weitere Transportstrecke in Anrechnung und stösst denselben an den nach höherem Einheitssatze gebildeten Tarifsatz der Anfangsstrecke an (mit Anstoss). Das Gemeinsame beider Arten ist aber die Wirkung, dass die Fracht mit zunehmender Entfernung r e l a t i v billiger wird.

Das System der Staffeltarife kam zuerst in den sechziger Jahren in Belgien allgemein zur Durchführung und besteht gegenwärtig für die Verfrachtung von Massengütern, wozu auch das Holz zählt, in fast sämtlichen das deutsche Reich umgebenden Ländern, nämlich in Oesterreich-Ungarn, Russland, Frankreich, Niederlanden, Belgien.

Innerhalb des deutschen Reiches wurde auf den südwestdeutschen Eisenbahnen Ende der siebziger Jahre ein Versuch mit den Staffeltarifen oder Zonentarifen gemacht. Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde indessen erst auf die Staffeltarife gelenkt, als dieselben am 1. September 1891 auf den preussischen und anderen deutschen Bahnen für den Transport von Getreide und Mehl eingeführt wurden und zwar auf Betreiben der ostelbischen Grossgrundbesitzer. Bekanntlich wurden diese Tarife bei Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide und Mehl vor einigen Jahren (1. Aug. 1894) wieder abgeschafft.

Auch die deutsche Reichsverfassung weist in Art. 45 auf die Staffeltarife hin. Das Reich solle dahin wirken, „dass bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, H o l z, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermässigter Tarif und zwar tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde". — Diese Bestimmung wurde indessen bis jetzt von keinem Bundesstaat vollständig vollzogen.

Vom Standpunkt der Eisenbahnen, bezw. der Anhänger der Staffeltarife werden diese damit begründet,

1. dass die Selbstkosten der Bahnen auf weite Entfernungen verhältnismässig geringer werden,

2. dass Staffeltarife den Verkehr auf weite Entfernungen heben, die Absatzgebiete erweitern und so die Einnahmen der Eisenbahnen erhöhen,

3. dass sie das beste Kampfmittel seien gegen die Konkurrenz der Wasserstrassen und fremder Eisenbahnen.

Gegen die Staffeltarife wird geltend gemacht,

1. dass sie den Zwischenhandel schädigen, weil bei Unterbrechung des Transportes auf einem Zwischenplatz höhere Frachten sich ergeben als wenn der Transport von der Anfangs- bis zur Endstation durchläuft,

2. dass sie die ausländische Einfuhr begünstigen,

3. dass sie in den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen Verschiebungen veranlassen.

Auch für den Holztransport bestehen gegenwärtig schon in allen deutschen Bundesstaaten Staffeltarife oder wenigstens Anklänge an dieselben.

1. Staffeltarife sind tatsächlich alle Holztarife, welche ausser dem Streckensatz eine Abfertigungsgebühr berechnen. Dies ist aber auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen der Fall.

Die Staffelung kann hier dadurch erfolgen, dass

a) die Abfertigungsgebühr für kurze Transportlängen kleiner ist als für grosse Entfernungen.

In Bayern beträgt z. B. die Gebühr beim Normaltarif des Spezialtarifs III bis zu 100 km 7 Mk., über 100 km 12 Mk. pro Waggon; in Württemberg und Baden bis 20 km 6 Mk., für jeden weiteren Kilometer 30 Pfg. mehr, von 40 km ab 12 Mk.

b) dadurch, dass die Abfertigungsgebühr für alle Entfernungen dieselbe bleibt; dadurch wird der Transport auf geringere Entfernungen mehr belastet als jener auf grosse. Wenn z. B. in ganz Deutschland für die Tonne Schnittholz 12 Mk. Abfertigungsgebühr gefordert werden, so macht dieselbe von den Gesamtfrachtkosten aus

bei	100	km Entfernung . . .	28,5%
„	200	„ „ . . .	16,6%
„	300	„ „ . . .	11,7%
„	400	„ „ . . .	9,1%
„	1000	„ „ . . .	3,9%

2. Ein Staffeltarif ist der oben besprochene Rohstofftarif auf den preussischen und bayerischen Bahnen (mit Anstoss).

Ausserdem besteht in Preussen ein lokaler Staffeltarif (Zonentarif) für Rundholz und Schnittholz (Hölzer des Spezialtarifs II) und zwar

a) in den Direktionsbezirken Bromberg, Danzig und Königsberg,

b) für die Stationen der Strecken Posen-Breslau-Mittelwalde und östlich davon (Direktionsbezirk Kattowitz und die östlichen Strecken der Direktionsbezirke Posen und Breslau),

c) im Verkehr zwischen den unter a und b umschriebenen Gebieten einerseits und den Berliner Stadt- und Ringbahnhöfen andererseits.

Es handelt sich hier also um die Provinzen Ost- und Westpreussen, den nördlichen Teil der Provinz Posen und die östlichen Teile Posens und Schlesiens.

Die Sätze dieses Zonentarifes sind (ohne Anstoss):

von	1—100	km Streckenfracht	3,0 Pfg.,
„	101—200	„ „	2,8 „
„	201—300	„ „	2,6 „
„	301—400	„ „	2,4 „
über	400	„ „	2,2 „

Abfertigungsgebühr bis zu 400 km 60 Pfg., über 400 km 120 Pfg. für die Tonne.

3. In Bayern ist der Ausnahmetarif für den Rundholztransport nach den Mainumschlagshäfen ein Staffeltarif.

4. Ferner sind die normalen Sätze des Spezialtarifes III, welche auf allen deutschen Eisenbahnen gelten, Staffeltarife, aber solche ohne Anstoss.

Das Staffeltarifsystem ist also für Holzbeförderung auf den deutschen Eisenbahnen teilweise schon in Anwendung.

In den Kreisen von Holzhändlern und norddeutschen Waldbesitzern wird nun gefordert, für alle Holzsortimente auf allen deutschen Eisenbahnen Staffeltarife mit fallender Skala einzuführen. Dieses Programm wird von seiten der süddeutschen Waldbesitzer mit guten Gründen bekämpft. Die Staffeltarife sind von zwei Gesichtspunkten aus zu betrachten: einmal hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Absatz des im Inlande erzeugten Holzes und dann im Hinblick auf die dadurch auch dem ausländischen Holze gewährte Transporterleichterung innerhalb des deutschen Reiches. — Das Zentrum des deutschen Holzhandels liegt am Rhein; dorthin geht das meiste aus Süddeutschland zum Export gelangende Holz. Holz aus den östlichen Provinzen Preussens kann bei

den jetzigen preussischen Eisenbahntarifen wegen der hohen Frachtkosten nicht an den Rhein gebracht werden. Mit Einführung der Staffeltarife wäre dies aber möglich, und die natürliche Folge würde die sein, dass das süddeutsche Holz dort zurückgedrängt oder wenigstens im Preise gedrückt würde. Dazu ist Preussen im stande vermöge des niederen Standes der Holzpreise im Walde, gegen welche der Mehrbetrag der Transportkosten gegenüber dem süddeutschen Holze nicht ins Gewicht fällt. Die Waldpreise des Holzes sind in Süddeutschland um mindestens 100% höher als im östlichen Preussen. Selbst wenn hier die Preise infolge der Staffeltarife um 25% steigen würden, beträgt der Unterschied noch 75%. Und nehmen wir hiervon nochmal 25% weg auf Rechnung der grösseren Transportweite, dann ist das ostpreussische Holz am Rheine immer noch um 50% konkurrenzfähiger als das süddeutsche. — Aehnlich verhält es sich mit der Zufuhr des ausländischen, speziell des russischen Holzes an den Rhein. Werden Staffeltarife eingeführt, dann sind vermöge der Handelsverträge die deutschen Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, das Holz österreich-ungarischen und russischen Ursprunges nach den Sätzen derselben zu befördern. Das russische Rundholz, welches bis jetzt an den Rhein überhaupt nicht verfrachtet werden konnte, wird dorthin mit der Eisenbahn in grossen Massen geworfen werden und dem süddeutschen Holz ebenfalls Konkurrenz machen. Ferner ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das russische Holz auch seinen Weg nach Süddeutschland selbst findet.

Literatur. Endres, Referat über die Gestaltung der Eisenbahntarife für Holz vom Standpunkt der Waldwirtschaft auf der 25. Vers. deutscher Forstmänner zu Stuttgart 1897. Bericht Berlin 1898). — Zöpfl, Die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs. Berlin 1896. — Landgraf, Papierholz contra Säge- und Rundholz. Berlin 1897. — Mammen, Preussens Eisenbahntarife für Holz. München 1900 (Dissertation).

9. Statistik.

§ 188. Die Statistik wird im Forstwesen im üblichen doppelten Sinne aufgefasst, einmal als einfache Darstellung des Zuständlichen, dann als Theorie der Massenerscheinungen, deren Bestreben dahin geht, in der Vielheit mannigfaltiger von einander abweichender Einzelerscheinungen das Gleichartige, Gesetzmässige und hervorragend Bemerkenswerte (Stetigkeit, Schwankungen, Zu-, Abnahme, höchster, tiefster Stand etc.) aufzusuchen und der Ursache derselben möglichst auf den Grund zu gehen. Von einer guten Statistik ziehen Wissenschaft und Wirtschaft Nutzen, letztere teils unmittelbar, teils durch Vermittelung der ersteren. Für den Staat insbesondere ist sie aber nicht allein aus diesem Grunde von Wichtigkeit, sondern vorzüglich auch deswegen, weil sie eine unentbehrliche Grundlage für Fragen der Gesetzgebung und der Besteuerung bietet. Gegenstand der forstlichen Statistik ist einmal der Flächen- und der Besitzstand (persönliche und örtliche Verteilung der Waldungen, unbedingter Waldboden, Schutzwaldboden etc.), die Bewirtschaftung (Aufforstungen, Rodungen, Betrieb, Betriebsart, Holzart, Erträge, Kosten etc.), die Gefährdung des Waldes durch Naturereignisse und Frevel, Absatz ond Transport (Preise, Ein- und Ausfuhrmenge) und der Holzverbrauch (für Gewerbe und Feuerung, Holzersatzmittel). Viele statistische Tatsachen, welche für Wald und Waldwirtschaft von Bedeutung sind, gehören nicht der besonderen Forststatistik an, sie werden bereits in anderen Gebieten der allgemeinen Statistik erhoben, zusammengestellt und verarbeitet.

Wenn auch die Mitwirkung von Privaten und Vereinen bei forststatistischen Erhebungen oft nicht entbehrt werden kann, so sind letztere doch vorwiegend Sache des Staates. Dem Privaten fehlt es an Kräften und Mitteln, dann aber auch am nötigen Interesse, um statistische Tatsachen im erforderlichen, zeitlich und räumlich über

grosse Gebiete sich erstreckenden Umfang zu sammeln und zu verarbeiten. Dagegen bedarf der Staat nicht allein einer solchen Sammlung für seine Zwecke, sondern es stehen ihm auch auf grund seiner gesamten Verwaltungseinrichtungen, dann aber insbesondere seines eigenen Waldbesitzes ausreichende Mittel zur Erhebung zu Gebote.

Die Forststatistik wird darum immer vorwiegend eine offizielle sein müssen, die Privatstatistik aber im wesentlichen nur ergänzend eintreten, wo jene ihre Aufgaben nicht genügend erfüllte. In Deutschland teilen sich Reich und Gliederstaaten in diese Aufgaben. Dem Reich fällt zunächst derjenige Teil der Statistik zu, welcher zu Reichsangelegenheiten in engster Beziehung steht, d. i. insbesondere die Ein- und Ausfuhr. Weitere Anforderungen zu stellen, etwa eine besondere forststatistische Abteilung des Reiches zu verlangen, wie dies bereits geschehen, wäre verfehlt. Hierfür liegt keinerlei zwingende Notwendigkeit vor. Wirklichen Bedürfnissen kann durch die Einzelstaaten zur Genüge abgeholfen werden, ohne dass dieselben genötigt sein würden, eine so grosse Zahl von besonderen Hilfskräften zu bestellen, wie sie das Reich bedürfte. Je nach der Lage ihrer Forstgesetzgebung sind mehrere Einzelstaaten ohnedies genötigt, einzelne Teile der Forststatistik immer auf dem Laufenden zu erhalten (Flächenstand, Besitzstand); andere Teile aber können schon in den Zusammenstellungen, wie sie die Verwaltung der Staatsforste mit sich bringt, ihre Erledigung finden. Für viele statistische Zwecke genügen dieselben vollständig. Eine Ausdehnung auf andere, insbesondere Privatwaldungen würde die bereits gefundenen Ergebnisse nicht wesentlich ändern oder sie würde die zu bringenden Opfer nicht hinreichend lohnen. Die Statistik ist ohnedies immer genötigt, viel verlorene Arbeit zu verrichten, welche gewaltige Opfer erfordert; wirtschaftliche Zuratehaltung ist darum um so mehr geboten, als oft mit Annäherungszahlen allen billigen Anforderungen genügt ist und selbst durch eine ganz scharfe Erhebung keine grössere Genauigkeit erzielt wird, weil Fehler in der Umrechnung (z. B. 600 kg = 1 fm!) unvermeidlich sind oder weil ein unterstellter Begriff kein durchaus feststehender ist. Notwendig wäre nur, dass sich die Einzelstaaten möglichst über einheitliches Vorgehen verständigten. Volle Gleichheit lässt sich freilich, so lange Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtungen verschieden sind, nicht erzielen. So lässt sich z. B. keineswegs überall eine scharfe Trennung verschiedener Gattungen von Ausgaben bewirken. Für manche statistische Vergleichungen ist dies ganz ohne Belang (z. B. Einbeziehung der Kosten für das Unterrichtswesen in den Etat der Forstverwaltung, welche ohnedies meist nach Bedarf ausgeschieden werden können); in anderen Fällen hat die Ausscheidung vielleicht nur einiges theoretisches Interesse, das aber nicht immer wichtig genug ist, um zu einer kostspieligen oder für einmal vorhandene Verwaltungseinrichtungen nicht passende Aenderung Veranlassung geben zu können.

Je nach dem Wechsel der Erscheinungen haben statistische Erhebungen öfter wiederzukehren, während bei anderen eine Wiederholung von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt genügt. Ebenso kann es auch mit Veröffentlichungen gehalten werden, bei denen übrigens wohl zu unterscheiden ist zwischen dem, was als Grundlage für Ausrechnungen diente, und demjenigen Stoffe, welcher für einen allgemeineren Leserkreis Interesse hat. Unsere heutige Statistik dient noch allzusehr der Förderung der Papierindustrie und wird gerade infolgedessen wohl einzelnen, welche sich mit Mühe aus den gedruckten Zahlenmassen Auszüge machen, nicht aber der Allgemeinheit nutzbar. Auch ist die ängstliche Genauigkeit, welche Zeit und Kosten nicht scheut, um zuverlässige Angaben über die kleinsten Einzelheiten zu beschaffen, mitunter fast mehr als ein Mangel, denn als ein Vorzug zu betrachten. Form und Einrichtung der meisten forststatistischen Erhebungen bieten übrigens geringere Schwierigkeiten, wie in der Landwirtschaft. Der Staatswaldbesitz macht für Zwecke der Bewirtschaftung und der

Aufstellung von Voranschlägen und Nachweisungen für den Staatshaushalt schon Zusammenstellungen durch bereits vorhandene Beamte erforderlich, welche dort erst durch Zuziehung dritter und auf Grund von Schätzungen gewonnen werden können. Ob den Anforderungen der Forststatistik mehr oder weniger genügt wird, hängt ganz vorzüglich von der Art der Wirtschaftsordnung und der Beamteneinrichtung ab.

Von Seite des deutschen Forstwirtschaftsrates wurden im Jahre 1901 zwei Formulare für die Aufstellung einer forstlichen Produktionsstatistik im deutschen Reiche entworfen. Formular I enthält die „Uebersicht des Holzmassenertrages“ mit den Hauptrubriken: Waldfläche (Holzboden, Nichtholzboden, Gesamtfläche) Derbholz und Nichtderbholz (Nutzholz und Brennholz), gesamte Holzmasse, Nutzholzprozent, Laubholz (Gesamtanfall, hierunter Eichen nach Gesamtanfall, Stämmen, Schichtnutzholz, Nutzholzprozent), Nadelholz (Gesamtanfall, Stämme, Schichtnutzholz, Nutzholzprozent). Formular II enthält die „Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben aus (Staats-) Forsten mit den Rubriken: Roheinnahme, Ausgaben für Personal und Betrieb, Einnahmeüberschuss, Einnahme aus dem Holzertrag, Ausgaben geschieden auf die Titel Lokalverwaltung, Forstschutz, Holzhauerlöhne, Kulturen und Wegebau, Arbeiterversicherung. Diese Formularentwürfe wurden den Regierungen der deutschen Bundesstaaten mit der Bitte vorgelegt, behufs Herbeiführung einer einheitlichen Forststatistik die zur Veröffentlichung gelangenden forststatistischen Mitteilungen tunlichst so einzurichten, dass ihnen das Material zur Ausfüllung der Formulare entnommen werden kann. Auch an die grösseren Privat- und Kommunalwaldbesitzer wurde diese Bitte gerichtet. Die Bearbeitung des einlaufenden statistischen Materials erfolgt durch den Forstwirtschaftsrat.

10. Naturgefahren.

§ 189. Art, Zahl, örtliche Verteilung und Wirkung der Gefahren, welche dem Walde drohen, hängen teils von der Lage desselben, teils von der Bewirtschaftung, teils aber auch von der Gestaltung der gesamten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Die Massregeln, welche solchen Gefahren gegenüber zu ergreifen sind, sind teils vorbeugender Art. Dieselben gehen dahin, durch geeignete Vorkehrungen die Erhaltung der gefährdeten Güter zu sichern, einmal durch Meidung und Unterdrückung der Ursachen der Gefährdung, dann dadurch, dass man die Gefahr hindert, auf den zu schützenden Gegenstand zu wirken (vollständige Abhaltung, Verhütung weiteren Umsichgreifens, Milderung der Folgen). Die Massregeln und Anstalten, welche dem Waldeigentümer innerhalb der gesetzlichen Schranken obliegen, bilden einen Gegenstand des Forstschutzes und der Waldpflege. Wo die sorgliche Vorbeugung platzgreifen kann, wirkt sie meist am sichersten und ohne einen allzuhohen Kostenaufwand zu beanspruchen. Allerdings ist sie nicht immer möglich oder genügend wirkungsvoll, oft auch ist die Einzelkraft, zumal bei zersplittertem Besitz, unzureichend, um vollen Schutz zu ermöglichen, oder die nur auf sich selbst bedachte Selbsthilfe ist unzulässig, weil sie andere Uebelstände hervorruft, insbesondere eine Gefährdung für andere veranlasst oder eine solche erhöht. In derartigen Fällen ist meist eine gesetzliche Regelung unumgänglich, sei es, dass dieselbe auf eine geeinte planmässige Wirksamkeit abzielt, oder sei es, dass bestimmte Handlungen oder Unterlassungen erzwungen werden.

Um den Eintritt von Gefahren zu verhüten, wird der Waldeigentümer in einigen Ländern gesetzlich zur Vornahme bestimmter Massregeln oder zur Beschleunigung derselben angehalten.

Hierher gehört das Gebot zeitiger Holzabfuhr, sofern nicht zwingende Gründe dieselbe innerhalb der festgesetzten Frist hindern, der sofortigen Aufarbeitung von Windfallholz, der Entrindung ausser der Saftzeit geschlagenen Nadelholzes, welches im Walde liegen bleibt, binnen bestimmter Frist, der unverzüglichen Entrindung, wenn der Hieb in der Saftzeit vorgenommen wurde (vgl. die Forstgesetze für Unterwalden ob dem Wald von 1877, St. Gallen von 1876, Zug von 1881), dann der Sammlung von Raupeneiern, Engerlingen, der Zerstörung von Brutstätten etc. (vgl. ein böhm. Ges. v. 30. April 1870, dann

verschiedene Anordnungen, welche in der Schweiz getroffen wurden, wo die Verpflichtung zur Ablieferung einer bestimmten Menge von „Laubkäfern" freilich zu oft recht sonderbaren Ergebnissen führte). In Sachsen ist durch das Ges. v. 17. Juli 1876 jeder Waldeigentümer verpflichtet, die zur Abwehr und zur Vertilgung forstschädlicher Insekten dienlichen Massregeln zu ergreifen. Die Amtshauptmannschaften haben, sobald sie vom Auftreten forstschädlicher Insekten Kenntnis erhalten, Gutachten von Sachverständigen einzuholen und hiernach die etwa nötigen und noch nicht ergriffenen Massregeln anzuordnen.

§ 190. Dann werden, wie schon in älteren Forstordnungen, so auch in der modernen Gesetzgebung bestimmte gefährliche, insbesondere feuergefährliche Handlungen und Anstalten verboten oder vom Walde fern gehalten oder nur unter bestimmten Bedingungen, bei Vornahme besonderer Schutzvorkehrungen zugelassen.

So ist das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden überhaupt verboten[279]), in verschiedenen Forstgesetzen wird nur bestimmten Personen, welche sich in amtlicher Stellung befinden oder die in besonderen Beziehungen zum Walde stehen (Waldhüter, Holzhauer, Steinbrecher), unter Wahrung der nötigen Vorsicht bei Auswahl der Stelle, Anmachen und Unterhalten des Feuers und mit der Verpflichtung des Auslöschens beim Weggehen gestattet. Andere Personen bedürfen der Erlaubnis und haben sich, wenn diese erteilt wird, den erforderlichen Schutzmassregeln, welche das Schutzpersonal anzuordnen hat, zu fügen. Bei besonders trockener oder stürmischer Witterung kann das Feueranmachen gänzlich verboten werden[280]). Dann wird das Betreten des Waldes mit Feuer und Licht[281]) oder — dies allerdings mehr in älterer Zeit — nicht allein das Fallenlassen brennender, glimmender Gegenstände, sondern auch das Rauchen zu bestimmter Zeit (Sommer bei trockener Witterung) und an bestimmten Orten (dürre Bodendecke) und die Benutzung von Tabakspfeifen ohne Deckel verboten. Besondere Vorschriften sind mehrfach für bestimmte Arten von feuergefährlichen Handlungen und Anlagen erlassen, so über das Ausbrennen der Schläge[282]), über Anlage von Gebäuden in und an Waldungen, von Ziegelbrennereien, Kalk-, Teeröfen etc.[283]), vorzüglich aber über die Köhlerei, über Anlage der Kohlplätze, über Anzünden des Meilers, Betrieb, Ausbrechen und Transport der Kohlen[284]).

§ 191. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die durch Waldungen führenden Eisenbahnen, welche durch Brandauswürfe gefährlich werden können. Die Gefährdung selbst ist eine je nach den Bestockungsverhältnissen (Nadelholz gegenüber Laubholz, Stangenorte, Dürrholz), der Bodendecke (leicht feuerfangende Heide, Gras etc.), der Jahreszeit und der Windrichtung (Sommer, trockene Ostwinde), sowie nach der Art der Bauausführung (Einschnitte, hochliegende Bahnen) verschiedene. Zunächst liegt der Gedanke, durch technische Einrichtungen an der Lokomotive (Verhütung des Herausfallens glühender Teile aus dem Aschenkasten, Anbringung von Sicherheitssieben am Schornstein), sowie durch Vorschriften über den Fahrdienst (Verbot der Heizung an feuergefährlichen Stellen bei Wind) einer Brandgefahr vorzubeugen. Ueber die

---

279) R.St.G. § 386, 6.

280) Vgl. das bayer. Ges. Art. 45, das badische § 64 ff., das Ges. für Meiningen Art. 35, für Waldeck Art. 17, das österr. Ges. § 44, ferner Code for. Art. 148, welcher verbietet, Feuer in das Innere von Waldungen oder auf eine Entfernung von 200 m von denselben zu bringen und dort anzuzünden, und Art. 42, nach welchem Steigerer und deren Arbeiter nur in ihren Hütten und auf ihren Werkplätzen Feuer anmachen dürfen.

281) § 296 d. R.St.G.B., welcher nächtliches Krebsen und Fischen bei Fackellicht untersagt.

282) Bad. Ges. § 65.

283) Bayern Art. 47, Meiningen Art. 37, Baden § 67.

284) Vgl. das bad. Ges. § 60 ff., das für Waldeck Art. 18 ff., für Meiningen Art. 36 etc.

Durchführbarkeit solcher Einrichtungen und deren Vereinbarkeit mit dem Eisenbahnbetriebe (z. B. Funkenfänger dem Luftzug hinderlich etc.) haben Bahntechniker zu entscheiden. Von Wichtigkeit ist vorzüglich die Anlegung von Schutz- oder Sicherheitsstreifen längs des Bahnkörpers, die nicht allein den Zweck haben, den Wald gegen Feuer, sondern auch den Bahnbetrieb gegen herabfallende oder umfallende Bäume sicher zu stellen. Nächst dem Bahnkörper hat ein Streifen Landes ganz unbestockt zu bleiben, ein daran sich anlehnender Streifen kann zwar bestanden sein, doch sind auf demselben besondere technische Vorkehrungen nötig, welche der Gefahr der Entzündung vorbeugen oder die weitere Verbreitung eines entstandenen Feuers verhindern (Wundhalten des Bodens, Beseitigung von leicht entzündlichen Bodenbedeckungen, Fernhaltung von Dürrholz, Anlegung von Gräben und Erdaufwürfen, Auswahl einer zulässigen Holzart wie Birke, Eiche, Buche, Entfernung überhängender Aeste durch Auslichtung, Schneitelung etc.). Die Breite dieser Streifen hätte sich im wesentlichen nach der Holzart, der Ausgestaltung des Bodens und der Beschaffenheit des Bahnkörpers zu richten.

Nach Burckhardt, Aus d. Walde II. S. 25, beobachtete man im hannov. Flachlande, dass unter 130 Zündungen

37 innerhalb	. . 9 m	12 innerhalb	. . 23—28 m
33 „	. . 9—14 „	5 „	. . 28—47 „
26 „	. . 14—19 „	2 „	. . 51—65 „
15 „	. . 19—23 „		

erfolgten. In einem Falle trat eine Entzündung in einer Entfernung von 120 Schritten ein. Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen forderte 1865 21 m für Nadel- und 15 m für Laubholz.

Unbedingte Sicherheit ist demnach nicht zu bieten. Es kann sich nur darum handeln, die Gefährdung möglichst zu mindern und einer möglichen weiteren Verbreitung entstandener Entzündungen durch häufiges Begehen der gefährlichen Strecken zumal bei trockenem Wetter zuvorzukommen. Es ist weder erforderlich noch zweckmässig, die Enteignung auf alles für Sicherheitsstreifen erforderliche Gelände auszudehnen. In der Regel kann dasselbe besser durch die Forstverwaltung als durch die Eisenbahnverwaltung ausgenutzt werden. Dagegen kann in besonderen Fällen eine solche Ausdehnung geboten sein, wenn die oben § 74 f. erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Im übrigen hat die Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, dass für nötig gewordene lästige Sicherheitsvorkehrungen, sowie für stattgehabten Brandschaden Entschädigung gewährt wird.

§ 192. Gefahren, welche durch Tiere drohen, kann u. a. durch Schutz nützlicher Tiere, insbesondere der Insekten fressenden Vögel vorgebeugt werden. Derselbe ist darum auch schon frühzeitig zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht worden, indem mit bestimmt genannten Ausnahmen (wissenschaftliche Zwecke, besondere Schädigung von Grundeigentümern etc.) das Fangen gewisser Vögel, das Ausnehmen und Zerstören von Eiern und Nestern überhaupt oder für eine gewisse Zeit (Schonzeit), dann gewisse Fangarten und Fangmittel, welche eine Massenvertilgung herbeiführen, sowie der Handel mit nützlichen Vögeln untersagt wurde[285]).

Ein wirksamer Schutz nützlicher Zugvögel ist freilich ohne Vereinbarung zwischen verschiedenen Staaten nicht zu erreichen[286]).

---

285) Vgl. u. a. verschiedene österr. Gesetze, wie das böhm. Ges. v. 30. April 1870, das bad. Forstgesetz § 70, das preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz § 33, das R.St.G. § 368 Z. 11 etc.

286) Oesterreich und Italien trafen am 29. Nov. 1875 eine solche Vereinbarung, durch welche die Regierungen sich verpflichteten, im Wege der Gesetzgebung den nützlichen Vögeln den tunlichsten Schutz zu sichern. Hierauf hatte die österr. Regierung noch weitere Schritte

§ 193. Ist ein gefährliches Naturereignis bereits eingetreten, so gilt es, die Wirkung desselben auf ein möglichst enges Gebiet zu beschränken. Diesem Zwecke dient, sofern Hilfe durch dritte nötig, die Anzeigepflicht[287]. Dann ist gesetzlich die Verpflichtung zur Hilfeleistung ausgesprochen und zwar bei Insektenschaden in einigen Ländern für den Eigentümer der bedrohten Waldungen[288], bei einem Waldbrand meist, wenn nicht überall für die Bewohner aller umliegenden Ortschaften[289]. Die zur Unterdrückung der Gefahren erforderlichen Anordnungen sind gewöhnlich von der Forstpolizeibehörde, allenfalls auch von der Gemeindebörde zu erlassen[290]. Den Anordnungen dieser Personen ist bei Strafe Folge zu leisten. Beschwerden gegen dieselben haben keine aufschiebende Wirkung[291]. Die Kosten der angeordneten Massregeln sind gewöhnlich von den Eigentümern nach Massgabe des Flächengehaltes der zu schützenden Waldungen zu tragen[292].

Beschädigungen fremden Eigentums durch die Löschanstalten sind von jenen zu ersetzen, zu deren Gunsten die Löschung unternommen worden ist, ausgenommen ein Beschädigter selbst würde durch die Löschanstalten von grösseren Nachteilen bewahrt worden sein. Entschädigungsansprüche gegen dritte, welche einen Schaden verursacht haben, sind gewöhnlich auf dem Rechtswege geltend zu machen.

§ 194. Waldbrandversicherung. Das Verlangen nach einer Versicherung der Forsten gegen Feuerschaden ist seit den 70er Jahren wiederholt erhoben worden. Einzelne spekulative Gesellschaften (Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Colonia in Köln, bayerische Hypotheken- und Wechselbank) übernehmen Versicherungen von Waldungen schon seit längerer Zeit. Praktisch wurde die Frage zuerst von der hannoverischen Provinzialverwaltung 1885 in Angriff genommen, das Projekt kam aber nicht zur Durchführung, weil die preussische Regierung von der auf Gegenseitigkeit zu gründenden Gesellschaft die Dotierung eines Reservefonds von 300000 Mark

---

getan, um eine Vereinbarung zwischen den europäischen Ländern herbeizuführen, welche am Vogelschutz interessiert sind und sich an demselben beteiligen können. Die meisten Regierungen lehnten jedoch den Beitritt ab, weil ihnen derselbe nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich sei. Das deutsche Reich konnte sich als solches nicht beteiligen, weil der fragliche Gegenstand der Regelung durch die Sondergesetzgebung der Gliederstaaten unterliegt; Belgien erachtete seine eigene Gesetzgebung als ausreichend.

287) So sind nach dem österr. Forstgesetz Waldeigentümer zur Anzeige verpflichtet, wenn die von ihnen gegen Insektenbeschädigungen angewandten Mittel nicht ausreichen und zu besorgen steht, dass auch benachbarte Wälder von diesem Uebel ergriffen werden. Vgl. auch d. Württemb. Ges. Art. 12. Während in Oesterreich jedermann zu solchen Anzeigen berechtigt ist, besteht bei Feuer eine allgemeine Anzeigepflicht. Jedermann ist verpflichtet, verlassene und unabgelöschte Feuer nach Tunlichkeit zu löschen, von einem wahrgenommenen Brand den Bewohnern der nächsten Behausung Mitteilung zu machen, welche weiteres zu veranlassen haben (§ 45).

288) Oesterr. Ges. § 51.

289) Oesterr. Ges. § 46, Ges. für Meiningen Art. 38, für Waldeck Art. 21, bad. Waldlöschordnung v. 13. Febr. 1865, die württemb. Waldfeuerordnung v. 4. Juli 1900, Code for., welcher in Art. 149 insbesondere die Nutzungsberechtigten zur Hilfeleistung verpflichtet. § 368 des R.St.G. bedroht den mit Strafe, welcher die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

290) Vgl. d. bad. Ges. § 69, Württ. Ges. Art. 12, Ges. für Zug § 38, Oesterr. Ges. § 46, nach welchem die Leitung des Löschgeschäftes dem am Platze befindlichen Forstbedienten und, falls kein solcher zugegen sein sollte, dem Vorstande der Ortsgemeinde, in deren Markung der Waldbrand statthat, oder dessen Stellvertreter zukommt.

291) Bayr. Ges. Art. 46, Württ. Ges. Art. 12, Waldeck. Ges. Art. 5.

292) Oesterr. Ges. § 51, Württ. Ges. Art. 12.

forderte. Der Versuch, 1893 in Berlin eine „Allgemeine deutsche Versicherungsgesellschaft gegen Waldbrandschaden" zu gründen, ist gescheitert. Im Jahre 1895 errichtete die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft eine Abteilung für Waldbrandversicherung, und damit ist der erste Schritt in dieser für den Kleinwaldbesitz wichtigen Angelegenheit gemacht. Bei dem Mangel an allen Erfahrungen bedarf die gedeihliche Entwickelung der Versicherungstechnik noch geraume Zeit; vorläufig befindet sie sich noch im Stadium des Versuches.

Träger der Versicherung können sein entweder alle Waldbesitzer eines Gebietes (Versicherung auf Gegenseitigkeit) oder bestehende Versicherungsanstalten. Um auch grösserem Waldbrandschaden gegenüber gerüstet zu sein, müssen erstere einen Garantiefonds aufbringen, weshalb diese Art der Versicherung nur schwer zu stande kommt.

Eine Gegenseitigkeitsgesellschaft (Waldbrandversicherungsverein), deren Statuten in Burckhardt, Aus d. Walde, Heft 8 von 1877 mitgeteilt wurden, scheint nicht zu stande gekommen zu sein. Nach denselben sollten die aus einem Feuer unmittelbar hervorgegangenen Schäden, dann solche, welche benachbarte Bestände infolge des Löschens erlitten, vergütet werden. Von der festgestellten Entschädigungssumme sollten 75% sogleich, 25% aber erst dann bezahlt werden, wenn die Wiederaufforstung sachgemäss erfolgt sei. Wurden die für die Wiederaufforstung gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so sollten die zurückbehaltenen 25% der Vereinskasse zufallen. Die Prämiensätze stuften sich in drei Klassen (durch Umgebung und Beschaffenheit des Bodenüberzugs sehr gefährdet, mittelmässig gefährdet, gering gefährdet), verschieden für Laub- und Nadelholz je nach deren Alter von 5 bis zu 60 Pf. für 1 ha ab. Dieselben konnten, wenn nötig bis auf den dreifachen Jahresbetrag erhöht werden.

Das Bedürfnis zur Versicherung der Forsten ist nicht so zwingender Natur wie bei Gebäuden, Mobilien etc. Wer durch Feuer sein Haus verliert, ist obdachlos und meist auch erwerbslos; der Schaden durch Waldfeuer wird dagegen erst später finanziell fühlbar und lässt sich unter Umständen auf viele Jahre verteilen. Die Eigentümer grosser Waldkomplexe, vor allen der Staat, haben kein Bedürfnis nach einer Waldbrandversicherung, weil die Kosten ausser Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Vorteile bringt sie nur dem kleinen Waldbesitzer.

In sämtlichen Waldungen Preussens kamen 1881—1894 durchschnittlich jährlich 388 Waldbrände vor auf einer Brandfläche von 1982 ha mit einem Schaden von 383207 Mark (Gesamtwaldfläche 8192505 ha). In den preussischen Staatswaldungen ereigneten sich von 1880—1893 durchschnittlich 24 Waldbrände mit 542 ha Umfang, von 1893—1900 28 Brände mit 707 ha durchschnittlich jährlich. In den bayerischen Staatswaldungen wurde 1885—1894 jährlich 115 ha durch Brand betroffen bei einer Waldfläche von 872262 ha, 1896 nur 58 ha (Schaden 1890 3897 Mark, 1894 6743 Mark, 1895 2274 Mark, 1896 10465 Mark). Von 1877—1899 kamen jährlich durchschnittlich 91 Waldbrände vor auf einer Fläche von 89 ha. In Oesterreich wurden 1881—1895 jährlich im Durchschnitte 1370 ha mit einem Werte von 66128 Gulden durch Feuer geschädigt bei einer Gesamtwaldfläche von 9709620 ha. — Aus dieser Statistik geht deutlich hervor, dass im Hinblick auf den geringen Schaden für den Staat die „Selbstversicherung" das Zweckmässigste ist.

Die Versicherungspflicht muss sich billigerweise auf alle Bestände des Waldbesitzers bis zum versicherungspflichtigen Alter erstrecken (Gladbach 60 Jahre). Aeltere Bestände sind von der Versicherungspflicht auszuschliessen, weil eine Vernichtung des Holzes bis zur Unbrauchbarkeit hier nie eintritt. Gegenstand der Versicherung kann nur der wirtschaftliche Wert des Bestandes sein (nicht z. B. die Schutzwaldeigenschaft). Die Feststellung und Fortführung desselben ist schwierig und kostspielig. Ueberversicherung kann den Wunsch auf Eintritt eines Waldbrandes erregen, voller Schadensersatz Lässigkeit beim Löschen des Feuers zur Folge haben.

Die Entschädigungspflicht muss sich erstrecken auf den beschädigten Holzbestand und auf die durch die Löscharbeit entstehenden Beschädigungen des Holz-

bestandes (Gassenhiebe); sie kann sich erstrecken auf den Ersatz der Löschkosten, der nachfolgenden Kulturkosten, auf den Ausgleich der schädlichen Folgen des Feuers für den unberührt gebliebenen Wald (Windbruch, Kulturerschwerung), auf das verbrannte bereits gefällte Holz. — Die Bildung von Gefahrenklassen soll nach folgenden Gesichtspunkten geschehen: Holzart, am gefährdetsten ist die Kiefer, dann Fichte und Tanne, viel weniger das Laubholz; Bodenüberzug (Graswuchs); Umgebung des Waldes (Ausflugsorte, Strassen u. s. w.); Möglichkeit der Löschung (nahe Arbeiterwohnungen, Organisation der Feuerwehr); Klima (Niederschlagsmengen); Verlässigkeit der Waldarbeiter. — Die Prämiensätze der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft sind bemessen nach dem Alter, der Holzart und der Grösse der örtlichen Gefahr. Den Massstab bilden je 1000 Mark des Versicherungswertes. Dieser wird für die jüngeren Bestände durch Prolongierung des Anfangswertes mit 5% festgesetzt, bei den älteren Beständen innerhalb 10 Jahre als gleich angenommen. Durchschnittlich beträgt die Prämie 0,85 Mark für Laubholzbestände, 1,20 Mark für Mischbestände aus Laub- und Nadelholz, 2 Mark für Nadelholzbestände. Das Minimum ist 0,45, das Maximum 4 Mark. — Diese Sätze sind verhältnismässig hoch, und die Zeit muss erst lehren, ob Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft dabei ihre Rechnung finden.

XVI.

Forstgeschichte.

Von

Adam Schwappach.

Literatur: Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. — Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft u. Forstwissenschaft in Deutschland, 1872—75. — Roth, Geschichte des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, 1879. — Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgeschichte Deutschlands, 1885—1888. Für den biographischen Teil: Hess, Lebensbilder hervorragender Forstmänner und um das Forstwesen verdienter Mathematiker, Naturforscher u. Nationalökonomen, 1885.

I. Abschnitt. Von den ältesten Zeiten bis zur Karolingerzeit.

§ 1. Als die Germanen bei ihrer grossen Wanderung nach Westen in Deutschland angekommen waren und hier bleibende Niederlassungen gründeten, war das Privateigentum bei ihnen noch sehr wenig entwickelt; den Völkerschaften, sowie den Sippen welche damals wohl noch in den meisten Fällen mit den Heeresabteilungen zusammenfielen, stand der grösste und wertvollste Teil des Besitzes, namentlich auch Grund und Boden zu.

Wenn sich eine Völkerschaft ansiedelte, so okkupierte sie als Ganzes möglichst ausgedehnte Länderstrecken, wie solche sowohl zum Schutz gegen feindliche Angriffe als namentlich auch wegen der extensiven, hauptsächlich auf Jagd- und Viehzucht basierenden, Wirtschaft notwendig waren.

Die äusserste Zone des von einer grösseren Gemeinschaft (Gau, bez. Cent) okkupierten Landes wurde durch den sog. Grenzwald, marca, gebildet, welche aber nicht nur Waldungen, sondern auch Seen, Flüsse, Felsen, Sümpfe u. s. w. umfasste und unter der völkerrechtlichen Verfügung dieser Gemeinschaft stand.

Der näher an den einzelnen Niederlassungen gelegene Teil des Gebietes blieb ebenfalls im Gemeinbesitz, wurde aber von dem betr. Dorf oder Höfekomplex gemeinschaftlich benützt und als deren Allmende oder ebenfalls als Mark bezeichnet. Die Bewohner des Dorfes, die Markgenossen, hatten ursprünglich unbeschränkte Jagd-, Fischerei-, Holzungs-, Weide- und Rodeberechtigungen in der Allmende.

Nicht immer war diese nur für ein einziges Dorf bestimmt, sondern öfters für mehrere Dörfer gemeinsam, ein Verhältnis, welches sich von Anfang an bereits so gestaltet haben konnte, meist aber erst eine Folge späterer Kolonisation war.

Das Sondereigen an Grund und Boden beschränkte sich auf die Wohnstätte,

den diese umgebenden Hofraum und das Ackerland (die verteilte Feldmark im Gegensatz zur unverteilten Waldmark).

Dem einzelnen Markgenossen stand ein Inbegriff von Rechten an der Mark zu, welche als objektive Einheit mit dem Namen „Hufe“ (mansus) bezeichnet wurde und aus der Hofstatt, dem Anspruch auf ein Feldlos[1]) und dem Anrecht auf das Gemeindeland bestanden. Die einfache Hufe war innerhalb der Genossenschaft annähernd gleichwertig und entsprach dem Bedürfnisse einer Familie.

Auch nach der Niederlassung blieb der Geschlechterverband noch lange Zeit massgebend für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens. Die Genossenschaft der zu einer Sippe gehörigen freien Männer, die Markgenossenschaft, war die älteste Form einer sozialen und wirtschaftlichen Organisation. Allmählich wurde jedoch durch Teilung, Auswanderung und ungleiche Vermehrung die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Geschlechtsgenossenschaft zerstört, an Stelle der letzteren trat die Genossenschaft der Nachbarn, der Dorf- oder Hofmarkgenossen.

Mit dieser Umgestaltung war auch eine tiefeingreifende Aenderung in der alten Gleichheit des Besitzes verbunden. Bei dem Steigen der wirtschaftlichen Kultur und der Vermehrung der Bevölkerung gingen immer grössere Stücke des Gebietes in den Privatbesitz über, neues Gelände für die Landwirtschaft konnte bald nur mehr durch schwere Kulturarbeit an Wald und Sumpf gewonnen werden.

Hiezu waren aber zahlreichere Arbeitskräfte erforderlich, als sie der grossen Mehrzahl der Genossen, namentlich aber auch den Besitzern ausgedehnter Landstriche, dem König, der Kirche und den weltlichen Grossen zur Verfügung standen. Da sich viele Markgenossenschaften schon in früher Zeit gegen den Zuzug von Fremden abgeschlossen hatten, da ferner auch die nachgeborenen Söhne und Töchter sich nach Terrain für neue Niederlassungen umsehen mussten und da endlich zu Karls des Grossen Zeiten massenhafte Versetzungen von unterworfenen Völkerschaften nach entlegenen Landstrichen erfolgten, so boten die ausgedehnten Besitzungen der Kirche und weltlichen Grossen für alle diese Personen eine willkommene Zufluchtsstätte.

Zu diesem rein wirtschaftlichen Momente kamen auch noch andere Gründe, welche immer mehr kleine Freie veranlassten in ein persönliches Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu den geistlichen und weltlichen Grossen zu treten. Solche waren: die Verschuldung infolge des strengen Kompositionensystems der Volksrechte, die Verwüstung des Landes durch innere Kriege und feindliche Einfälle, die unerschwinglichen Lasten des Kriegsdienstes sowie die Schenkungen an die Kirche mit Rücksicht auf das ewige Seelenheil und die Erlassung der Sündenstrafen.

Das Resultat dieser Entwicklung war die Ausbildung der grossen Grundherrschaften, welche für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters von der höchsten Bedeutung sind, ferner hiemit zusammenhängend die Entstehung einer grossen Rechtsungleichheit und die bedeutende Verminderung des Standes der Freien, sowie endlich die Umwandlung der freien Markgenossenschaften in gemischte oder grundherrliche und die Gründung von Hofmarkgenossenschaften.

Ihre volle Ausbildung erlangten die grossen Grundherrschaften, als sie sich durch die Erlangung der Immunität immer mehr von der Einwirkung der öffentlichen

---

1) Die Grösse des zu einer Hufe gehörigen Feldlandes, gewöhnlich ebenfalls Hufe genannt, war nicht in allen Gegenden Deutschlands gleich, sondern schwankt zwischen 30 bis 60 Morgen. Der „Mansus regalis“, welche bei Waldrodungen und später bei den Ansiedlungen in den slavischen Landesteilen Anwendung fand, war erheblich grösser, gewöhnlich doppelt so gross, als der ursprünglich übliche, nach Meitzen stieg seine Grösse bis zu 50 ha.

Gewalt loslösten. Neben der Abgabefreiheit erhielten die Grundherren durch diese auch das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, den Heerbann und die Exemtion von der Grafengewalt. Alles zusammen verlieh schliesslich den „Immunitäten; d. h. den mit diesem Vorrecht bekleideten Gütern, den Charakter besonders abgegrenzter Hoheitsgebiete.

Die von der Grundherrschaft noch anerkannten Rechte der alten Markverfassung sowie diejenigen Freien und freien Markgenossenschaften, welche nicht dem grundherrlichen Verbande anheimgefallen waren, wurden endlich durch die seit dem 9. Jahrhundert sich entwickelnde und immer weiter ausbreitende Vogtei ergriffen. Ursprünglich war diese eine in den damaligen Zeiten sehr wertvolle herrschaftliche Vertretung des Bevogteten, vornehmlich vor Gericht und im Krieg, bald aber erweiterte sie sich gegenüber den Marken zu einem Institut, welches sich oft von der grundherrlichen Markgenossenschaft kaum noch unterschied.

Die ehemals freien Markgenossenschaften hatten seit dem Schluss der Karolingerperiode eigentlich nur noch als Waldinteressentenschaften und für gewisse Aufgaben der Markpolizei wirtschaftliche Bedeutung.

§ 2. Ueber die Ausdehnung und Beschaffenheit des Waldes in der ältesten Zeit geben folgende Hilfsmittel Aufschluss: die römischen Schriftsteller, die Resultate der anthropologischen und paläontologischen Forschungen sowie die Ortsnamen, wobei aber weniger die Namen der bewohnten Orte, als jene der Feld- und Walddistrikte in Betracht zu ziehen sind. Wenn auch nicht soviel Anhaltspunkte gewonnen werden können, dass sich hienach die Ausdehnung des Waldes in den ältesten Zeiten vollständig bestimmen lässt, so ergibt sich doch aus den erwähnten drei Quellen in übereinstimmender Weise, dass der Wald ursprünglich eine ungleich grössere Fläche eingenommen hat, als dieses gegenwärtig der Fall ist, sowie dass seine Zusammensetzung sich durch ein sehr bedeutendes Ueberwiegen des Laubholzes, namentlich der Eiche von den heutigen Waldbildern wesentlich unterschieden hat. Ganz neue Baumarten sind indessen seit der grauen Vorzeit, bis in welche die Funde in den Pfahlbauten und Torfmooren zurückreichen, ohne menschliche Mitwirkung nicht aufgetreten.

Man darf aber nicht annehmen, dass Deutschland ursprünglich vollständig mit Wald bedeckt gewesen sei. Gegen eine solche Unterstellung sprechen sowohl die grossen Heeresmassen der Germanen, welche gegen Cäsar zu Feld zogen, als auch die Angaben älterer deutscher Schriftsteller; insbesondere dürfte der Nordwesten Deutschlands, welcher sich gegenwärtig durch Waldarmut auszeichnet, auch früher nur wenig bewaldet gewesen sein.

Die ausgedehnten Waldungen waren für Deutschland von der grössten Bedeutung, sie bildeten den wirksamsten Schutz gegen das Vordringen der Römer, sie beherbergten das als Volksnahrung so wertvolle Wild und lieferten in der reichlichsten Weise das Material zur Befriedigung des Bau- und Brennholzbedarfes, endlich bot der unermessliche Urwald auch noch für Jahrhunderte reiche Gelegenheit zur Anlage neuer Niederlassungen und für produktive Verwendung disponibler Arbeitskräfte.

§ 3. Die Rodung des im Uebermass vorhandenen Waldes blieb auch im höher entwickelten Westdeutschland noch bis zum Schluss des Mittelalters ein verdienstvolles Werk und eine Voraussetzung für die Entwicklung der Landeskultur. Namentlich waren es die grösseren Grundherrschaften und vor allem die zahlreich entstehenden Klöster, welche in der älteren Zeit sich in hervorragender Weise um die Verminderung des Waldes und damit um die Kultur des Landes verdient gemacht haben.

Die Rodung bildete einen der wichtigsten Titel für die Erwerbung des Eigen-

tumes an Grund und Boden, von welchem alle nach Kräften Gebrauch machten.

Der Holzbestand wurde wohl nur zum kleineren Teil mit Hilfe der Axt, sondern vorwiegend in rascherer und müheloserer Weise mit Hilfe des Feuers entfernt.

Indessen war doch die Umwandlung von Wald in Feld nicht immer eine bleibende, gar häufig wurde auf der gerodeten Fläche nur so lange Ackerbau getrieben, als die disponiblen Pflanzennährstoffe ihn mühelos und lohnend erscheinen liessen; waren diese aufgezehret, dann blieb die Fläche brach liegen und bedeckte sich bald wieder mit Wald.

§ 4. Während der Privatbesitz von landwirtschaftlich benütztem Boden seit dem Schluss der Völkerwanderung bereits ganz allgemein verbreitet erscheint, blieb die ältere Form des Gemeinbesitzes beim Wald ungleich länger bestehen; noch um das Jahr 1200 war diese weitaus vorherrschend und hat sich, wenn auch in modifizierter Weise, in vielen Fällen bis zur Gegenwart erhalten.

Waldbesitz eines einzelnen fand sich erst seit der Begründung des fränkischen Reiches, als die Könige auf Grund einer römischrechtlichen Anschauung alles herrenlose Land für sich in Anspruch nahmen und dann auch wieder Teile hievon an die Kirche und weltliche Grosse verschenkten.

Privateigentum an Wald scheint sich im fränkischen Reich erst in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. ausgebildet zu haben, bei den übrigen auf deutschem Boden wohnenden Stämmen finden sich Andeutungen über dessen Vorkommen erst in den folgenden Jahrhunderten; die Burgunder und Westgoten kannten jedoch infolge des Zusammenlebens mit den Römern schon im 6. Jahrh. ganz scharf ausgeprägtes Sondereigentum auch an Wald.

Während, wie eben erwähnt, zu Beginn des 7. Jahrh. Allmendwald der Markgenossenschaften und königlicher Wald die beiden weitaus überwiegenden Besitzformen waren, trat durch die Christianisierung, die Ausbildung der grossen Grundherrschaften und das Benefizialwesen in den folgenden Jahrhunderten auch der Privatbesitz hier in sehr ausgedehntem Umfang auf.

Wenn die Grundherren auf ihren Gütern Niederlassungen von Kolonen gründeten, so sorgten sie für die Befriedigung des Holz- und Weidebedürfnisses der letzteren entweder durch Zuweisung eines besonderen Waldteiles als Allmende der Hofmarkgenossenschaft oder durch Gewährung von Nutzungsrechten am Herrenwald.

Auch anderen Personen, namentlich Geistlichen und den Bewohnern der Klöster, wurden schon im frühen Mittelalter öfters Nutzungsrechte im fremden Wald eingeräumt.

Während in der ältesten Zeit der Wald selbst als marca, d. h. als Grenze zwischen den verschiedenen Völkerschaften und Dörfern gedient hatte, wurde im Laufe der Zeit allmählich eine genauere Abgrenzung der Eigentums- und Nutzungsansprüche erforderlich.

Mit Vorliebe benützte man anfangs hiezu die natürlichen Grenzen, wie Wasserläufe, Bergrücken, Schluchten u. s. w.; soweit künstliche Grenzzeichen vorkamen, dienten als solche besonders starke oder eigentümlich geformte Bäume, in welche man Nägel einschlug oder Kreuze und andere Zeichen einhieb. Diese Bäume hiessen dann Lachbäume (von ahd. Lah = Einschnitt) oder im Niederdeutschen: Snaatbäume (ebenfalls vom „Einschneiden").

Ausser den Bäumen wurden auch Erddämme, Marksteine, sowie in Felsen gehauene Zeichen zur Kenntlichmachung der Grenzen benützt.

§ 5. Wenn auch unter den damaligen Verhältnissen von einer Forstwirtschaft im heutigen Sinne nicht geredet werden kann, so nahm doch der Wald und seine Nutzungen eine sehr hervorragende Stelle im Haushalt des Volkes ein. Der Verbrauch

von Holz war zu jener Zeit infolge der vorwiegenden Verwendung des Holzes zum Bau der Häuser, zur Beleuchtung und zur Herstellung der verschiedenartigsten Geräte, für welche jetzt Eisen gebraucht wird, ferner bei den mangelhaften Heizungsvorrichtungen ungleich grösser als gegenwärtig. Daneben spielten aber auch die Nebennutzungen Weide und besonders Mast, ferner die Bienenzucht eine äusserst wichtige Rolle in der Wirtschaft.

Der beste Beweis für die Wertschätzung der Mast besteht darin, dass die Holzarten eben mit Rücksicht hierauf in „fruchtbare“ und „unfruchtbare“ eingeteilt wurden, sowie dass die Zahl der Schweine, welche in einen Wald zur Mast eingetrieben werden konnte, als Mass für die Grösse des Waldes diente.

In dem Güterverzeichnis der Abtei Prüm aus dem Jahr 893 wird unter den Leistungen der Hintersassen auch bereits die Lieferung von Lohrinde erwähnt.

Vorschriften über die Ausübung der Holznutzung finden sich aus dieser Periode noch nicht, wohl aber enthalten die Volksrechte[2]) solche hinsichtlich der Nebennutzungen, oft sogar in sehr eingehender Form.

Bestimmte Holzmasse werden noch selten erwähnt, bemerkenswert sind die Angaben in der Wirtschaftsordnung der Abtei Prüm von 893 über ein Klaftermass für Brennholz.

Bei der damals fast ausschliesslich herrschenden Naturalwirtschaft fand ein Verkauf von Holz und anderen Waldprodukten gegen Geld noch nicht statt. Entweder musste für den Bezug des Holzes und anderer Nutzungen eine Naturalabgabe an Getreide (Forsthafer), Hühnern etc. geleistet, oder in anderen Fällen, so bei der Mast und Harznutzung, der Zehent entrichtet werden.

§ 6. Mindestens die gleiche Bedeutung als die im vorigen Paragraphen erwähnten Nutzungen des Waldes besass die Jagd als Abhärtungsmittel und Vorbereitung für den Krieg, sowie als Quelle eines bedeutenden Teiles der Nahrung.

Das Jagdrecht stand deshalb in den ältesten Zeiten wie alle übrigen Allmendnutzungen jedem Genossen in unbeschränktem Mass auf der unverteilten Mark, einschliesslich der Feldmark zu, an welcher ja anfangs nur Sonderbesitz, nicht Sondereigentum exisierte. In dem Mass, als sich letzteres ausbildete, trat auch der Anspruch auf ein mit ihm verbundenes ausschliessliches Jagdrecht hervor, und finden sich bereits in den ältesten, aus dem 6. Jahrh. stammenden Volksrechten der salischen und ripuarischen Franken Strafbestimmungen für Verletzung des fremden Jagdrechtes.

Der Natur der Verhältnisse entsprechend waren es aber doch nur die Grossen und vor allem die Könige, welche ein solches ausschliessliches Jagdrecht auf ihrem Eigentum beanspruchen und auch erfolgreich gegen fremde Eingriffe schützen konnten. Einen verstärkten Schutz erhielten die kgl. Jagden, als der Begriff der Immunität sich weiter ausbildete und zunächst auf die kgl. Güter Anwendung fand. Die Bestimmung dass niemand unbefugt das betr. Gut betreten und Rechte darauf ausüben solle, erhielt bei den Wäldern eine besondere Anwendung auf die Jagd; letztere war nun (etwa seit der Mitte des 8. Jahrh.) nicht nur allein durch die kgl. Gewalt als solche, sondern auch noch durch ein besonderes Rechtsinstitut geschützt.

---

2) Volksrechte, leges barbarorum, sind die ältesten Rechtsaufzeichnungen der deutschen Völkerstämme, sie enthalten teils Gewohnheitsrecht, teils Rechtssatzungen, welche vom Volk oder von den Königen unter Mitwirkung des Volkes aufgestellt wurden, und sind eine der wichtigsten Geschichtsquellen für die Zeit vom 5. bis zum 8. Jahrh. vgl. Schwappach, Die forst- und jagdgeschichtliche Bedeutung der deutschen Volksrechte. Forstwissenschaftl. Zentralblatt 1883 p. 205.

Die Verletzung dieses so geschützten Jagdrechtes wurde bald mit der Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen bedroht.

Da die kgl. Forsten regelmässig Immunität und das bevorzugte Jagdrecht genossen, gewann seit dem Ende des 8. Jahrh. das aus dem althochdeutschen „Forst“ gebildete mittelalterlich-lateinische „foresta, forestis“, welches bis dahin lediglich den königlichen Wald bezeichnet hatte, die Bedeutung eines solchen Waldes, in welchem das Jagdrecht mit Ausschluss dritter entweder dem Könige oder dem von ihm Beliehenen zustand, d. h. eines Bannforstes.

Die Vorliebe der fränkischen Könige für die Jagd brachte es mit sich, dass im 9. Jahrh. das Jagdrecht nicht nur auf sämtlichen kgl. Gütern in der Weise geschützt wurde, wie früher bloss in einzelnen Bezirken, sondern dass bald auch solche Güter, deren Grundeigentum dem Könige nicht zustand, ebenfalls mit in den Bereich des bevorzugten Jagdrechtes gezogen, d. h. inforestiert wurden. Anfangs dürften es wohl nur die Besitzungen von Kolonen und Schutzhörigen gewesen sein, gegen welche in dieser Weise verfahren wurde, allein allmählich ging man auch weiter, woraus vielfache Klagen entstanden, die häufig durch Belassung wenigstens eines Teiles des Jagdrechtes gestillt wurden.

Da das Recht, eine Handlung bei Strafe des Bannes zu verbieten, nur dem König zukam, so besassen anfangs bloss dieser, sowie jene Personen Bannforsten, welchen königliche Güter ohne Vorbehalt des Jagdrechtes verliehen worden waren.

Allmählich wurde aber auch bei den geistlichen und weltlichen Grossen der Wunsch rege, das Jagdrecht auf ihren Gütern in gleicher Weise geschützt zu sehen, wie es auf den königlichen Besitzungen der Fall war. Zu diesem Zweck war es erforderlich, dass der König eine Verletzung des privaten Jagdrechtes ebenfalls bei Strafe des Bannes verbot.

Solche Waldungen und andere Besitzungen Privater, in denen die unbefugte Ausübung des Jagd- (und Fischerei-) Rechtes bei Strafe des Königsbannes untersagt war, hiessen dann ebenfalls Bannforsten.

Seit der Zeit, in welcher dieser Schutz des Jagd- und Fischereirechtes auch anderen Personen zu Teil wurde (etwa Mitte des 9. Jahrh.), löste sich zugleich der Begriff „forestis“ los von der Beziehung zu einem bestimmten Grundstück und bezeichnete sowohl ein unter diesen Bann gestelltes Gelände, als auch im abstrakten Sinn die Berechtigung zur Jagdausübung selbst.

Wahrscheinlich hatte die Inforestation anfangs nur die Folge, dass dem Inhaber des Bannforstes lediglich das Jagdrecht, und zwar häufig bloss bezüglich des Hochwildes, vorbehalten wurde, während alle übrigen Nutzungen und selbst die Jagd auf Raubzeug, sowie auf kleines Wild unberührt blieb. Aber schon im Lauf des 9. Jahrh. begannen die Inhaber von Bannforsten ihrem Rechte eine Ausdehnung zu geben, welche für die spätere Zeit von der grössten Bedeutung wurde. Sie verboten nämlich nicht nur grössere Rodungen, sondern suchten auch die übrigen Waldnutzungen, unter welchen die Schweinemast eine ganz hervorragende Stelle einnahm, entweder mit Rücksicht auf die Wildstandsruhe oder um Wildfrevel zu verhindern, ganz auszuschliessen oder doch nur innerhalb der von ihnen gesetzten Grenzen ausüben zu lassen.

§ 7. Bei dem Ueberfluss an Wald, welcher das Holzbedürfnis der wenig zahlreichen Bevölkerung in der reichlichsten Weise deckte und eine Erschöpfung nicht befürchten liess, wurde in der ältesten Zeit das Holz als ein freies Gut betrachtet, von dem sich jeder nach Belieben aneignen konnte. Strafbar wurde die Entnahme von Holz erst durch das Hinzutreten anderer Umstände, namentlich dadurch, dass an dem betr. Material bereits von einem anderen Handlungen vorgenommen worden waren, die

eine Besitzergreifung erkennen liessen, wenn also z. B. Brennholz zusammengetragen, Bauholz behauen, oder das Holz bereits nach Hause gebracht worden war. Ebenso wurde meist auch die Entnahme masttragender Bäume wegen ihrer Bedeutung für Schweinezucht und Jagd bestraft.

Verhältnismässig viel schwerer als Holzfrevel wurden unberechtigter Schweineeintrieb, sowie unbefugte Entnahme von Bienen- und wildem Honig wegen des höheren Wertes dieser Nutzungen geahndet, desgleichen jede rechtswidrige Veränderung von Grenzzeichen.

Auch auf dem Gebiet des Strafrechtes gelangte bei den Westgoten, Burgundern und Longobarden der infolge des Einflusses des römischen Rechtes schärfer ausgeprägte Eigentumsbegriff für Wald und Waldnutzungen deutlich zum Ausdruck, indem die Volksrechte dieser Stämme viel reicher an forststrafrechtlichen Bestimmungen sind als jene der übrigen.

Als Strafmittel für Forstfrevel waren hauptsächlich Vermögensstrafen gebräuchlich, welche nach dem herrschenden Kompositionensystem dem Beschädigten zufielen. Bei den Westgoten und Longobarden waren auch Konfiskation von Wagen und Zugtieren, sowie Leibesstrafen, letztere wenigstens für Unfreie, in Anwendung.

Neben der Geldstrafe wurde bei einigen Völkerschaften auch auf Schadensersatz und Verzugszinsen erkannt.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte blieben bei den Forstfreveln ebenso wie auf anderen Gebieten bis zum Schluss der Karolingerperiode, ja sogar vielfach noch lange Zeit nachher in Kraft, scheinen aber doch im Lauf der Zeit bei späteren Neurezensionen entsprechend der besseren Ausbildung des Eigentumsrechtes Verschärfungen erfahren zu haben.

§ 8. Ueber die Organisation der Forstverwaltung in dieser ältesten Periode sind nur ziemlich dürftige Nachrichten vorhanden, welche sich auf die Bewirtschaftung der kgl. Forsten beziehen. Unter den Karolingern bildete sich auf den ausgedehnten Besitzungen des Königs und der Grossen eine sog. Villenverfassung aus. Das ganze Gebiet der Grundherrschaft war in eine Anzahl Domänen zerlegt, deren jede eine gesonderte Verwaltung hatte. Die Domänen bestanden selbst wieder aus einem Haupthof und einem Komplex von Nebenhöfen, an deren Spitze Amtmänner (judex, actor villae) bez. Meier (major, actor) fungierten.

Die Forstverwaltung bildete nur einen ziemlich untergeordneten Zweig der allgemeinen Güterverwaltung, welcher ebenfalls den erwähnten Beamten unterstand. Diesen oblagen die Aufsicht über die Forsten und das Forstpersonal, die Sorge für die Nutzbarmachung der ersteren, die Rechnungslegung über die Einkünfte hieraus, sowie auch einzelne administrative Verrichtungen bezüglich des Jagdbetriebes.

Behufs Durchführung dieser Aufgaben waren den Gutsverwaltern Förster, forestarii und Waldhüter, custodes nemoris unterstellt, welche bisweilen dem Stande der Freien angehörten und sich gewisser Vorrechte erfreuten, meist aber wurden Hörige und Knechte zu dieser Beschäftigung verwendet.

Die Förster hatten alle Rechte des Eigentümers in bezug auf den Wald wahrzunehmen und daher auch den Jagdschutz auszuüben, mit dem Jagdbetrieb dagegen hatten sie nichts zu tun.

Entsprechend dem damaligen System der Naturalwirtschaft bestand die Besoldung der Förster hauptsächlich in Landhufen, welche sie für sich bewirtschafteten.

II. Abschnitt. Vom Aussterben der Karolinger in Deutschland bis zum Schluss des Mittelalters, 911—1500.

§ 9. Obwohl der Landbesitz der Könige auch nach dem Aussterben der Karolinger noch erheblichen Zuwachs erfuhr, namentlich durch die Anwendung des Rechtes an herrenlosen Gütern sowie durch die grossen Eroberungen, welche seit den sächsischen Königen ununterbrochen während drei Jahrhunderte im Süden wie im Norden die Grenzen des Reiches nach Osten verschoben, so kamen andrerseits zu den schon früher eine Verminderung des königlichen Grundbesitzes bewirkenden Ursachen, wie vor allem die Schenkungen an die Kirche und an weltliche Grosse, nun noch neue Momente hinzu, welche zur Folge hatten, dass das Reichsgut und hiemit auch der Waldbesitz der Könige am Schluss des Mittelalters bis auf einige unbedeutende Reste verschwunden war.

Das Recht auf herrenloses Gut, welches im frühen Mittelalter so wesentlich zur Vermehrung des kgl. Besitzes beigetragen hatte, ging mit den übrigen Regalien seit der Entwicklung der Landesherrlichkeit vom König auf die Territorialherren über.

Der grösste Teil des alten Reichsgutes wurde als Lehen an die Inhaber von öffentlichen Aemtern und sonstige Grosse vergabt und fiel infolge des Erblichwerdens der Lehen den seitherigen Besitzern, welche inzwischen häufig zu Landesherren emporgestiegen waren, anheim.

Je mehr bei dem Sinken der kaiserlichen Macht und den sich steigernden Ansprüchen des Reichshaushaltes die Geldverlegenheit des Reichsoberhauptes zunahm, desto häufiger griffen die Kaiser zu dem Hilfsmittel, Reichsgut an Fürsten und Städte zu verkaufen oder zu verpfänden; da sie aber nur höchst selten in der Lage waren, solche Pfänder wieder einzulösen, so waren diese meist für das Reich verloren.

Durch Schenkung, besonders an die aufblühenden Städte, wurden auch ansehnliche Reichsgüter veräussert. Die Kaiser verleibten endlich manches Stück Reichsgut ihrem Privatbesitz ein und gaben damit ein Beispiel, welches die Vasallen ebenfalls eifrig nachahmten.

Das Ergebnis aller dieser Einflüsse war, dass das Reichsoberhaupt aufhörte der grösste Grundbesitzer zu sein; mit der politischen Macht war am Schluss des Mittelalters auch der grösste Teil des reichen Besitzes des Kaisers an die Territorialherren übergegangen.

§ 10. Die grossen Grundbesitzer, der landsässige Adel, die Kirchen und Klöster erfreuten sich ausgedehnter Waldungen und Waldnutzungsrechte, welche sich aus verschiedenartigen Teilen zusammensetzten. Sie besassen:

1) Das Eigentum von solchen Waldungen, welche ihrer ausschliesslichen Benutzung vorbehalten waren und als „Kammerholz, Kammerforst, Herrenwald, Sunderholz“ bezeichnet wurden. Ursprünglich wenigstens waren diese vollständig frei von Berechtigungen; der den Untertanen darin eingeräumte Schweineeintrieb durfte nur gegen eine Geldabgabe ausgeübt werden, welche in manchen Fällen sogar dann entrichtet werden musste, wenn die Schweine nicht eingetrieben worden waren.

Die Ausscheidung dieser „Kammerforste“ dürfte eine Folge der im 10. Jahrh. beginnenden letzten Periode grosser Rodungen sein. Hiedurch wurden die Waldungen in einen inneren unzugänglichen Teil und in eine rottbare Peripherie geschieden.

2) Waldungen, welche mit mehr oder weniger weitgehenden Nutzungsrechten der Hintersassen und grundherrlichen Markgenossenschaften belastet waren.

Die Ausdehnung der letzterwähnten Berechtigungen war nach dem historischen

Entwicklungsgang der Eigentumsverhältnisse (ob Hofmarkgenossenschaft oder ursprünglich freie Markgenossenschaft, welche erst allmählich zur grundherrlichen herabgedrückt worden war) eine sehr ungleiche. Häufig hatte der Eigentümer allein den Anspruch auf die besseren Holzarten (slacholt, hartholz, geforstetes holz), während die Hintersassen lediglich die geringeren Holzarten (weichholz, dustholz), ferner das Abfallholz (Afterschlag, sprokholz) und das liegende Holz (urholz) entnehmen durften. Hienach unterschied man: bloemwar, dustwar und sprokwar d. h. Anspruch (war) auf die „Blumen“ d. h. Mast tragenden Holzarten, auf das Weichholz und auf das Abfallholz. Ebenso stand dem Herrn gewöhnlich bezüglich der Mast das Recht zu, mehr oder doch früher Schweine einzutreiben, als die Kolonen. Das „Eckerrecht“ gegen Entgelt und die Nutzung des „tauben“ und „toten“ Holzes sind fast ganz regelmässig die Kennzeichen der hofhörigen Fronforst-Nutzung.

3) Die grossen Grundherren waren häufig als Mitmärker an den Eigentums- und Nutzungsrechten gemeiner Marken beteiligt.

Neben ihren Allodialgütern besassen die Landesherren und Landsassen auch meist noch Lehensgüter, mit denen ebenfalls Waldeigentum und Waldnutzungsrechte in der oben angegebenen Weise verknüpft sein konnten.

§ 11. Im mittleren und westlichen Deutschland war bis zum Ende des Mittelalters bei den Bewohnern der Dörfer und Höfe der markgenossenschaftliche Waldbesitz bei weitem vorherrschend, Privatwaldbesitz fand sich hier nur infolge frühzeitiger Zersplitterung der grossen Marken, sowie durch Einzelansiedlung in grösseren Waldgebieten.

Je nachdem das Grundeigentum des Markwaldes den freien Markgenossen oder dem Grundherren zustand, unterschied man freie und grundherrliche Markgenossenschaften, daneben gab es noch eine dritte Form, die gemischten Marken, an welchen sowohl freie als unfreie Märker Anteil hatten; allein diese konnten sich meist nur kurze Zeit halten und wandelten sich bald in grundherrliche Markgenossenschaften um.

Die Nutzungsrechte am Markwald (Holzbezug, Mast, Weide, Jagd und Rodung) kamen der Gesamtheit aller Märker zu und wurden von jedem einzelnen nach Massgabe seines Bedarfes und der von der Märkerversammlung erlassenen Vorschriften ausgeübt.

Der einzige Massstab für den Marknutzen wurde ursprünglich durch den Bedarf einer Hufe, der alten Einheit des Grundbesitzes, gebildet, und der rein ideelle Anteil an der Allmende, welchen jeder Hufenbesitzer zu echtem Eigen besass, als Achtwort, Echtwort, Gewere, utilitas, Mark, Schar, Holzgewalt u. s. w. bezeichnet.

Mit dem Wachsen der Bevölkerung und dem steigenden Bedarf an Forstprodukten ergab sich die Notwendigkeit einer Regelung und Einschränkung des anfangs vollkommen unbeschränkten Genussrechtes, worüber die Weistümer[3]) die wertvollsten Angaben enthalten.

Auch die alte Rechtsgleichheit aller Genossen schwand mehr und mehr, als man sich gegen den Zuzug neuer Ansiedler abzuschliessen anfing und diesen höchstens ein

3) Die Weistümer enthalten die Rechtssätze, welche sich in jedem Herrenhof, Dorf und in jeder Mark eigenartig entwickelten und nur die allgemeinen Grundzüge gemeinsam haben. In den Versammlungen der ganzen Gemeinde und in Gegenwart des Herrn oder seines Vertreters wurden die wichtigsten Rechtssätze ausgesprochen und auch Spezialfälle entschieden, es wurde das Recht „gewiesen“ oder „eröffnet“. Nicht alles in den Weistümern enthaltene Recht ist aber Herkommen, sondern die Autonomie schaffte hier auch neues Recht.

geringeres Nutzungsrecht zugestand.

In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters begann unter dem Einfluss verschiedener ungünstiger Verhältnisse der Verfall der Markgenossenschaften und die Teilung der Allmenden. Am frühesten war dieses bei den grossen, mehrere Ortschaften umfassenden Markgenossenschaften der Fall; doch erfolgte hier nicht immer sogleich die Verteilung unter die einzelnen Genossen, zuerst wurde die Teilung meist nur unter den verschiedenen Ortschaften vorgenommen und häufig sogar noch ein Teil als gemeinschaftliches Eigentum vorbehalten, wie z. B. bei der Markgenossenschaft (dem „Haingereide") des unteren Rheingaues.

Wo Markgenossenschaften weniger verbreitet waren, so z. B. in Bayern, wurden den Kolonen entweder Nutzungsrechte am Herrenwald eingeräumt oder eigene Privatwaldungen zugewiesen. Ganz besonders gebräuchlich war dieses Verfahren in den ehemals slavischen Landesteilen östlich der Elbe. Hier erhielten die Güter und Dörfer meist jenen Wald, der innerhalb der ihnen zugeteilten Hufenzahl lag.

Soweit diese Hufen mit Kolonisten besetzt wurden, ging der auf ihnen befindliche Wald in deren Privateigentum über, während der Rest für die gemeinschaftliche Benützung verblieb. Wo aber Waldungen im Bereich eines Gutes oder Dorfes fehlten, wurde gewöhnlich freie Holznutzung im nächsten Herrenwald gestattet.

§ 12. Während dieser Periode, in welcher die deutschen Städte sich zu so hoher Blüte entwickelten, erwarben sie auch bedeutende Waldungen und zeichneten sich durch eine sehr weit vorgeschrittene Forstwirtschaft aus.

Der Waldbesitz der Städte bildete sich aus sehr verschiedenartigen Teilen. Jene Städte, welche aus Landgemeinden durch Verleihung der Stadtrechte hervorgingen, besassen entweder eine Allmende für sich allein oder hatten mit anderen Genossen an grösseren Marken Anteil. Im ersten Fall wurde der Gemeindewald sofort mit der Erhebung der betr. Ortschaft zur Stadt Stadtwald, im zweiten erhielten die Städte bei Teilung der grossen Marken eigene Waldungen ausgeschieden. Bei den späteren Städtegründungen seit dem 12. Jahrh., welche namentlich im östlichen Deutschland erfolgten, wurde den Städten von ihren Gründern meist auch sogleich ein Stadtwald zugewiesen. Als die Kaiser sich gegen die aufstrebende Selbständigkeit der Landesherren auf die Städte zu stützen begannen, suchten sie deren Gunst häufig durch Schenkung von Wald oder durch Verleihung von Waldnutzungsrechten zu gewinnen. Die Städte waren durch ihren Reichtum auch in der Lage von den stets geldbedürftigen Kaisern, sowie von den Landesherren und sonstigen Grossen Wald durch Kauf oder Verpfändung ohne spätere Wiedereinlösung zu erwerben. Seit dem 13. und 14. Jahrh. wuchsen die städtischen Besitzungen auch durch Ankauf der Stadtbürger in den angrenzenden Dorfmarken und Aufnahme der in der Nähe der Stadt wohnenden freien Grundbesitzer in das Stadtbürgerrecht.

§ 13. Wenn auch schon in der älteren Zeit nicht selten Verleihungen von Waldnutzungsrechten vorgekommen sind, so wurden solche doch erst im späteren Mittelalter besonders häufig, als der Wald schon im Wert zu steigen begann und man es vorzog, an die Stelle der Schenkung des Waldes selbst nur einzelne Nutzungsrechte in ihm einzuräumen.

Besonders waren es die Klöster, Kirchen und milden Stiftungen, deren Brennholzbedürfnisse auf diese Weise gedeckt wurden, später kamen auch noch die Städte hinzu und die auf slavischem Boden gegründeten Niederlassungen.

Die Unklarheit der Rechtsverhältnisse im allgemeinen, sowie die immerhin nur mangelhafte Begrenzung des Waldes und der häufig ganz fehlende Forstschutz begünstigten in dieser Zeit das Entstehen von neuen Berechtigungen durch Okkupation

und hatten auch eine bedeutende Ausdehnung der schon bestehenden, sowohl hinsichtlich der Grösse der Bezüge als auch der Zahl der Berechtigten zur Folge.

Zu den Forstberechtigungen sind auch jene Holzbezüge zu rechnen, welche den in der Mark angesessenen Gewerbtreibenden behufs der Ausübung ihres Handwerkes über das Mass des gewöhnlichen Marknutzens hinaus eingeräumt wurden.

Die hohe Bedeutung der Bergwerke und Salinen für die gesamte Volkswirtschaft bewirkte, dass deren sehr bedeutender Holzbedarf durch Gewährung von weitgehenden Nutzungsrechten in den nahegelegenen Waldungen sichergestellt wurde, wenn nicht der ganze Ertrag dieser Forsten für die Zwecke des Bergbaues bestimmt war.

Am frühesten und ausgedehntesten wurde diese Widmung von Waldungen für die Zwecke der Salinen im Salzkammergut und in Tirol durchgeführt, wo sie bereits im 12. Jahrh. begann.

Wenn der Holzbedarf der Salinen und Bergwerke stieg und die landesherrlichen Waldungen (Amtswälder) zu dessen Deckung nicht mehr ausreichten, wurden auch hier die benachbarten markgenossenschaftlichen und schliesslich auch die Privatwaldungen herangezogen, um mit ihrem Holzüberfluss den weiteren Betrieb dieser Anlagen zu ermöglichen.

Bereits während des Mittelalters kamen einzelne Forstrechtsablösungen und zwar durch Hingabe von Grund und Boden vor.

§ 14. Die steigende Kultur und die hiemit zusammenhängende grössere Rechtssicherheit hatte auch eine Verbesserung der früher höchst primitiven Vorkehrungen zum Schutz der Grenzen zur Folge. Wenn auch in dieser Periode noch die alten Formen der Grenzbezeichnung nach der Ausformung des Geländes und besonders durch Lachbäume (Lochbäume) beibehalten wurden, so kamen doch gegen das Ende des Mittelalters die künstlichen Grenzbezeichnungen durch Steine und Pfähle immer mehr in Aufnahme.

Eine eigenartige, hauptsächlich zur Sicherung gegen feindliche Einfälle bestimmte Bezeichnung der Grenzen bildeten die sog. Landwehren. Sie bestanden aus bald schmäleren bald breiteren Waldstreifen (Reste des alten „Grenzwaldes“ S. 515), welche sich längs der Grenze hinzogen. In der Regel fand darin eine Art Mittelwaldbetrieb statt und wurde namentlich an Stellen, wo Strassen die Grenze überschritten, ein zur Herstellung von Verhauen geeigneter Oberholzbestand übergehalten.

Der wesentlichste Fortschritt in der Grenzbezeichnung gegen früher bestand aber darin, dass jetzt erfolgreiche Massregeln zur Sicherung der Grenzen getroffen wurden, zu welchen vor allem die periodischen Grenzbesichtigungen und Erneuerung der Grenzzeichen durch die Markgenossen gehörten, welche gewöhnlich mit eigentümlichen Formalitäten verbunden waren. Später finden sich auch schon förmliche Grenzbeschreibungen, welche meist in die Weistümer mit aufgenommen sind. Das Setzen neuer Grenzzeichen war ein feierlicher Akt, der nur von der Herrschaft oder den Schöffen, bisweilen auch von beiden gemeinsam vorgenommen werden durfte. Böswillige Veränderungen und Beschädigungen der Grenzzeichen wurden höchst streng, meist mit dem Tode bestraft.

§ 15. Obwohl schon im 8. und 9. Jahrh. sehr ausgedehnte Landstrecken durch Rodungen für die landwirtschaftliche Kultur gewonnen worden waren, so hatten diese doch vorwiegend nur im westlichen Deutschland stattgefunden, und besass auch hier im 10. Jahrh. der Wald noch eine ungleich grössere Ausdehnung als gegenwärtig.

Um für die namentlich im 12. und 13. Jahrh. immer mehr anwachsende Bevölkerung[4]) Raum und Nahrung zu schaffen, war es notwendig, dass die Umwandlung

4) Man nimmt an, dass die Bevölkerung des westlichen Deutschlands vom Jahre 900 bis 1100 um mindestens das Doppelte, bis 1200 fast um das Vierfache wuchs.

des Waldes noch lange Zeit mit allen Kräften fortgesetzt wurde, wobei sich die Klöster, welche zur Zeit der Kreuzzüge in besonders grosser Anzahl gestiftet wurden, ebenfalls wieder ein ganz hervorragendes Verdienst erwarben. In ähnlicher Weise wie im westlichen Deutschland die Klostergeistlichkeit, wirkte im Osten der geistliche Ritterorden der Deutschherren nach der Eroberung Preussens segenbringend für die Landeskultur.

In dem Mass als sich der Wald verminderte und das Eigentumsrecht an ihm eine schärfere Ausprägung erfuhr, hörte auch das alte unbeschränkte Niederlassungs- und Rodungsrecht auf; Neubrüche sollten fernerhin nur mehr mit Zustimmung des Grundherren bez. der Markgenossenschaft angelegt werden, es dauerte jedoch noch lange Zeit, bis diese Rechtsanschauung allgemein durchdrang, selbst das 17. Jahrh. und in Ostpreussen sogar noch das 18. Jahrh. haben ziemlich zahlreiche Beispiele von eigenmächtigen Ansiedlungen zu verzeichnen.

In weitaus den meisten Fällen wurde die Erlaubnis zur Rodung gerne erteilt und die Ansiedlung von Kolonisten begünstigt, weil die Abgabe vom urbar gemachten Gelände, der sog. Rodezehent, doch einen Ertrag von dem bis dahin fast vollständig wertlosen Besitz gewährte.

Andrerseits war die Ansiedlung auf Neubrüchen oder die „Leihe zu Waldrecht" von grosser sozialer Bedeutung, weil nun durch sie rein wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Kolonisten und der Grundherrschaft geschaffen wurden, welch das persönliche Recht der ersteren gar nicht berührte. Die Waldleihe begründete ein Erbpachtverhältnis und hat wesentlich dazu beigetragen, dem Bauernstande eine freiere Stellung in der wirtschaftlichen Gesellschaft Deutschlands zu verschaffen.

Um das Eigentumsrecht an solchen Niederlassungen im Wald zu erwerben, waren von jeher gewisse symbolische Handlungen, wie Begehung und Bezeichnung der Grenzen, Anzünden von Feuer, Grundsteinlegung für die Wohnstätten u. s. w. nötig.

Die Rodung erfolgte wie in früherer Zeit ausser durch die Axt auch jetzt noch vielfach mit Feuer.

Bei dem Verfall der markgenossenschaftlichen Verfassung am Schluss des Mittelalters verschlechterte sich auch der Zustand des Waldes so, dass dieser bereits damals als ein neues Motiv für die Rodung des Waldes und Verteilung des gerodeten Geländes geltend gemacht wurde.

Auch in dieser Periode kam es in vielen Teilen Deutschlands noch nicht zu einer bleibenden Abgrenzung zwischen Wald und Feld, sondern ein grosser Teil der gerodeten Flächen blieb, wenn der Ertrag die Mühe der Bestellung nicht mehr lohnte, wieder unbebaut liegen und verstrauchte. Letzteres trat auch in jenen nicht seltenen Fällen ein, wo die Bewohner von Höfen und selbst von ganzen Dörfern entweder infolge der Verheerungen der fortwährenden Kriege und Fehden umkamen oder auswanderten oder in die aufblühenden Städte zogen, um dort in günstigere soziale Verhältnisse zu gelangen.

Die Beobachtung, dass ausgebaute Felder sich bald wieder in Wald verwandelten, sei es durch Anflug von Samen aus dem nahen Wald oder durch Ausschlag der belassenen Stöcke führte schon frühzeitig in vielen Gegenden zu einem regelmässigen Wechsel zwischen Feldbau und Waldbau im Hackwaldbetrieb, welcher nach verschiedenen Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. damals bereits im Odenwald und Siegerland, sowie in den Gegenden an der Saar und Mosel verbreitet war.

Wenn auch im grossen und ganzen fast bis zum Schluss des Mittelalters zahlreiche Rodungen vorkamen und vielfach auch noch begünstigt wurden, so war doch in dem höher kultivierten Westdeutschland, ebenso auch an einzelnen Orten Oesterreichs

schon früher die Grenze erreicht, über welche hinaus eine Verminderung der Waldfläche nicht mehr als wünschenswert erschien, so dass nun Verbote weiterer Rodungen erforderlich wurden. In den rheinischen Gegenden erschien das erste Rodungsverbot bereits 1165 (Lorscher Wald), welchem im 13. Jahrh. mehrere andere nachfolgten (Rheingau 1226, Mörler Mark 1291), allein zu derselben Zeit wurden wenig weiter östlich (im Bistum Würzburg) noch ausgedehnte Flächen zum Zweck der Rodung verliehen und die Kulturarbeit des deutschen Ordens in Preussen stand erst im 14. Jahrhundert in ihrer Blüte. In Oesterreich ist ein ausdrückliches Rodungsverbot schon bei einer Schenkung für das Stift Heiligkreuz im Jahr 1177 ausgesprochen worden.

Zwei Gründe waren hauptsächlich in der älteren Zeit für den Erlass von Rodungsverboten massgebend, einerseits die Rücksicht auf die Jagdpflege und andererseits in den Markwaldungen die Sorge für dauernde Befriedigung des Mast- und Weidebedürfnisses. Da aber in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Jagd in den Markwaldungen meist den Grundherren und Obermärkern zustand, so zogen beide Teile einen Gewinn aus diesen Verboten.

Die Tendenz der Förderung der Waldkultur trat zuerst in jenen Rodungsverboten hervor, welche im Interesse des Bergbaues erlassen wurden. Das älteste hievon dürfte wohl jenes des Erzbischofs Eberhard von Salzburg aus dem Jahr 1237 sein.

Den Uebergang von den Rodungsverboten zu Vorschriften behufs Förderung der Waldkultur bildet eine Verordnung des Kaisers Albrecht v. J. 1304, in welcher er die Anlage von Neubrüchen im Hagenauer Forst untersagte und befahl, dass die unrechtmässigerweise in Feld umgewandelten Teile des Waldes wieder der Holzproduktion zugewendet werden sollten.

§ 16. In der Zeit ihrer Blüte haben die Markgenossenschaften teils allein teils unter Mitwirkung und auf Veranlassung der Grundherren zahlreiche Bestimmungen getroffen, um eine Ordnung in der ursprünglich völlig unbeschränkten Inanspruchnahme der Erträge des Markwaldes zu bringen und dessen Nachhaltigkeit sicherzustellen, welche nicht nur höchst zweckmässig waren und deshalb grossenteils auch in die Forstordnungen der späteren Periode mit aufgenommen worden sind, sondern welche auch zugleich den Uebergang von der rein okkupatorischen Ausbeutung des Waldes zu einer geordneten Forstwirtschaft darstellen.

Beim Bauholz suchte man auf Schonung der besseren Holzarten, namentlich der Eiche, in den Alpen der Lärche und Zirbelkiefer, hinzuwirken.

Es durfte nur soviel Holz gefällt werden, als von der Märkerversammlung oder dem Grundherren gestattet worden war, dieses sollte innerhalb einer bestimmten Frist abgefahren und zu dem angegebenen Zweck wirklich verwendet werden. Seit dem 13. Jahrh. bildete sich die Gewohnheit aus, das Bauholz durch einen Markbeamten anweisen zu lassen, noch vor Schluss des Mittelalters wurden diese Stämme auch bereits öfters mit dem Eisen, der Malbarde, dem Schlageisen etc., bezeichnet. Für die Anweisung wurde eine kleine Abgabe, das Stammgeld, Stockgeld etc. entrichtet.

In Südwestdeutschland kannte man im 15. Jahrh., wenigstens in den landesherrlichen Waldungen, bereits Abfuhrscheine.

Besondere Besichtigungen überwachten späterhin die richtige Verwendung des abgegebenen Bauholzes, schliesslich fanden solche regelmässig statt, um auch die alsbaldige Ausbesserung entstandener Schäden zu veranlassen.

Weniger häufig findet sich die Einrichtung, dass jährlich eine bestimmte Anzahl von Stämmen von Bauholz für jeden Genossen abgegeben wurde oder jene, dass das Quantum des für jeden Neubau und Reparaturfall abzugebenden Holzes allgemein festgesetzt war.

Die ältesten Nachrichten über das Vorkommen von Sägemühlen stammen aus dem Ober-Elsass, wo sie schon im Jahr 1303 als bereits längere Zeit bestehend erwähnt werden, zu Ende des 14. Jahrhunderts werden sie auch in den bayrischen und österreichischen Alpen genannt, grössere Verbreitung gewann der Sägemühlen-Betrieb jedoch erst seit dem Anfang des 15. Jahrh. Vor der Entwicklung des Sägemühlen-Betriebes wurden Bretter und Latten entweder mit der Axt behauen oder durch die Handsäge hergestellt, zwei Verfahren, von welchen verschiedene Urkunden sprechen.

Beim Brennholz wurde eine Ersparung und Ordnung dadurch angebahnt, dass zu solchem nur die nicht masttragenden sowie die dürren Bäume, ferner das liegende Holz und der Afterschlag verwendet werden sollte. Auch wurde an vielen Orten das Holen des Brennholzes auf bestimmte Tage und Waldteile beschränkt. Gegen das Ende des Mittelalters war sehr häufig die Einrichtung getroffen, dass jeder Genosse jährlich eine bestimmte Anzahl von Fudern Holz erhielt.

Am längsten blieb das Recht erhalten, das sog. Kleinnutzholz zu Wagen, Pflügen und Zäunen nach Massgabe des jeweiligen Bedarfs zu entnehmen.

Das Kohlenbrennen war bei den damaligen Transportverhältnissen ein sehr vielfach angewandtes Mittel, um das Holz aus entlegeneren Waldteilen für Brennzwecke nutzbar zu machen. Es durfte aber nur auf Grund besonderer Erlaubnis und ohne Gefährdung der Nachbarschaft betrieben werden. Während des Mittelalters scheint die Verkohlung hauptsächlich in Gruben vorgenommen worden zu sein.

Aschenbrennen, Bastschälen und Lohrindenreissen waren Nutzungen, welche sehr oft, aber wie eben daraus hervorgeht, meist erfolglos verboten wurden.

Die Harznutzung wurde gewiss damals bereits geübt, allein besondere Verordnungen hierüber finden sich nur sehr selten, ebenso wird die Teerschwelerei nur am Harz erwähnt.

Am genauesten war in dieser Zeit die von jeher hochgeschätzte Mastnutzung geregelt und zwar namentlich deshalb, weil sie meist den Hauptertrag des Waldes darstellte. Gewöhnlich war es nur gestattet die selbstgezogenen Schweine einzutreiben, ebenso war die Zeitdauer des Eintriebes genau vorgeschrieben und oft unter verschiedene Berechtigte verteilt. Alljährlich wurde durch eine eigene Besichtigung ermittelt wie die Mast geraten sei und wieviel Schweine daher jeder Genosse einschlagen dürfe. Zur Kenntlichmachung der ordnungsmässig eingetriebenen Schweine wurden diese entweder geringelt, d. h. mit einem Weidenring um den Hals versehen oder mit einem sorgfältig aufbewahrten Eisen gebrannt.

Auch die Grasweide oder der Blumenbesuch (Wonne und Weide) war in eingehender Weise geordnet. Nur soviele Tiere durften zur Weide geschickt werden, als mit eigenem Futter überwintert werden konnten. Tages- und Jahreszeit der Weide war bestimmt, krankes und unreines Vieh durfte nicht auf die Weide gelassen werden, eigene Hirten waren unstatthaft oder doch nur ein Vorrecht der Grundherrschaft und anderer bevorzugter Personen.

Die Schädlichkeit der Schafe und Ziegen für den Wald führte schon sehr frühzeitig (im Hagenauer Forst bereits 1158) zu dem Verbot, diese Tiergattungen im Wald weiden zu lassen, das Halten von Ziegen wurde bisweilen sogar ganz untersagt.

Die Waldgrasnutzung wurde bereits geübt, durfte aber weder in gehegten Waldungen noch so frühzeitig stattfinden, dass dadurch die Weide geschmälert wurde.

Eine äusserst wichtige Nutzung war im Mittelalter die Bienenzucht und das Ausnehmen der wilden Bienen, wegen des Honigs, der ja damals die Stelle des Zuckers vertrat, sowie wegen des für kirchliche Zwecke unentbehrlichen Wachses.

In fast allen grösseren Waldgebieten wurde eine besondere Waldbienenzucht (Zeidelweide) betrieben und zwar von eigenen Zeidlern, welche Körperschaften mit bedeutenden Vorrechten bildeten und häufig auf besonderen Gütern (Zeidelhuben, Zilhuben) wohnten.

Um die Nachhaltigkeit der Waldnutzungen besser sicherzustellen, fand sich beinahe in allen Markgenossenschaften die Bestimmung, dass die Allmendnutzungen sowie die aus solchen gefertigten Produkte entweder überhaupt nicht oder nur dann aus der Mark ausgeführt werden durften, wenn sie zuerst hier, und zwar meist um einen geringeren Preis, vergebens feilgeboten worden waren. Wer sich hiegegen verfehlte, wurde unter Umständen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Anders lagen die Verhältnisse in jenen Bezirken, in welchen schon von jeher ein reger Holzhandel bestand, z. B. im Schwarzwald, aber auch hier musste wenigstens für das ausgeführte Holz eine besondere Abgabe entrichtet werden.

Wie auf anderen Gebieten der Volkswirtschaft, fand auch bei der Verwertung der Forstprodukte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft statt.

Bis zum 13. Jahrh. waren für den Bezug von Erzeugnissen und Nutzungen des Waldes ausschliesslich Naturalabgaben üblich, bald generell, indem jährlich für den ganzen Bezug eine gewisse Menge Getreide (Holzkorn, Forsthafer) oder auch von anderen Naturalien (Hühnern, Eiern, Käsen) abgegeben wurde, bald mehr speziell durch den Zehent bei der Mast und für den Genuss der Rodeländereien.

Im 13. Jahrh. findet sich dann neben den Naturalabgaben die Geldzahlung und zwar am frühesten als sog. Dehem, Dechem bei der Schweinemast, wo sie, wie schon das Wort sagt, aus dem alten Zehent, decima hervorgegangen ist. Ebenso hatte man ziemlich gleichzeitig auch schon eine jährliche feste Geldabgabe für den Bezug von Brennholz.

Ein eigentlicher Holzverkauf wird erst im 13. Jahrhundert erwähnt, in Form eines Abstockungsvertrages aus dem Jahr 1289 zwischen der Stadt Freiburg im Breisgau und zwei Holzkäufern, diese Art der Holzverwertung wird im 14. Jahrhundert noch öfter erwähnt, im 15. Jahrh. begann alsdann der Verkauf des Holzes Formen anzunehmen, welche sich der modernen Verwertungsweise nähern.

Im allgemeinen waren die Einnahmen aus Holz bis zu Ende des Mittelalters nur verhältnismässig gering und standen gegen die sonstigen Erträge des Waldes, namentlich durch Mast und Zeidelweide, meist erheblich zurück.

Der Bischof von Speyer gründete schon im Jahr 1442 ein Holzmagazin bez. einen Holzmarkt, um durch diesen den Bezug von Bauholz aus dem Schwarzwald zu vermitteln und den ihm gehörigen Lusshartwald besser zu schonen.

§ 17. Wenn auch das Mittelalter zur Einführung einer geordneten Forstwirtschaft nicht gelangt ist, so finden sich doch schon verhältnismässig früh an verschiedenen Orten sehr beachtenswerte Anfänge einer solchen, und zwar waren es hauptsächlich die Städte, welche in der Zeit ihrer Blüte auch diesem Zweige der Wirtschaft besondere Sorgfalt zuwandten.

Die älteste Form, das gewünschte Holzmaterial aus dem Wald zu entnehmen, bestand in dem regellosen Plänterbetrieb, welcher lediglich vom Gesichtspunkte der leichten Verwendbarkeit des ausgewählten Stammes für den bestimmten Zweck und des bequemen Transportes geleitet wurde. Da man aber doch schon bald bemerkte, dass die fortwährende Holzfällung im ganzen Wald in Verbindung mit der ebenfalls allenthalben ausgeübten Waldweide die Wiederverjüngung sehr erschwere und häufig ganz unmöglich mache, so wurde schon im 12. und 13. Jahrh. an vielen Orten die Plänte-

rung auf gewisse Distrikte beschränkt, welche alsdann, wenn die jüngeren Altersklassen vorherrschten, in Schonung gelegt und Hegwald, Bannwald, Werbusch u. s. w. genannt wurden; hier war sowohl die Holznutzung als die Weideausübung untersagt.

Später findet sich bisweilen der Brauch, dass alljährlich darüber beraten wurde, wo die Fällungen am unschädlichsten für den Wald vorgenommen werden könnten.

Im 14. Jahrh. erliessen die Kaiser Albrecht (1304) und Heinrich VII. (1309 und 1310) die ersten Vorschriften über Wiederaufforstung abgeholzter Reichsforsten bei Hagenau und Nürnberg.

Die Fähigkeit des Laubholzes vom Stock auszuschlagen und so in der einfachsten Weise eine Wiederbestockung herbeizuführen, veranlassten schon frühzeitig die Einführung von nieder- und mittelwaldartigen Betriebsformen, wenigstens in jenen Waldteilen, welche in der Nähe der Ortschaften lagen und deshalb vorzugsweise mit der Fällung heimgesucht wurden. Schon das bayrische Landrecht von 1346 scheint Bestimmungen über eine derartige Betriebsform zu enthalten, unzweifelhaft geht diese aus den Zusätzen zu den alten Erfurt'schen Statuten von 1359 hervor, wo von einer Einteilung des dortigen Stadtwaldes in 7 Schläge berichtet wird. Im 15. Jahrh. erwähnen zahlreiche Quellen den Nieder- und Mittelwaldbetrieb.

Da aber beim Mittelwald die beiden Zwecke, Brennholz- und Starkholzzucht, sich nicht leicht auf der gleichen Fläche vereinigen lassen, ohne dass der eine notleidet, so schied man gegen das Ende des 15. Jahrh. bereits häufig die Waldungen in Bauwaldungen, in denen kein Brennholz geschlagen werden durfte und nur gepläntert wurde, und in sog. Laubwaldungen oder „hauende Waldungen", welche im Niederwaldbetrieb bewirtschaftet wurden und lediglich zur Befriedigung des Brennholzbedürfnisses dienten.

Beim Nadelholz scheint fast bis zum Ende des Mittelalters ausschliesslich der Plänterbetrieb herrschend geblieben zu sein, nur an einigen Orten, an welchen der stärkere Holzbedarf die Hinwegnahme des Holzes auf einer grösseren Fläche erforderte, so z. B. am Harz wegen des Bergbau- und Hüttenbetriebes, begann man von der leichten Verbreitungsfähigkeit des Nadelholzsamens zum Zweck der Wiederverjüngung in der Weise Gebrauch gemacht zu haben, dass man auf jedem Schlag („Kohlstätte") eine bestimmte Anzahl Samenbäume (ebenfalls „Lassreidel" genannt) überhielt. Im Schwarzwald war während des 15. Jahrhunderts bereits eine allmähliche Abnutzung bestimmter Waldteile üblich. (7jährige Verjüngungsdauer im Stadtwald von Freiburg nach der Instruktion von 1435.)

Künstlicher Anbau des Laubholzes im Wald scheint in dieser Periode nur in untergeordnetem Mass angewendet worden zu sein. Bestimmt erwähnt wird er nur in einer Quelle aus dem Jahr 1491, wo sich das Kloster und die Stadt Seligenstadt dahin einigten, zur Verbesserung des Waldzustandes jährlich 20—30 Morgen mit Eicheln zu bestecken.

Ungleich verbreiteter war die künstliche Verjüngung des Nadelholzes durch die Saat, welche in grossem Massstab zuerst bei Nürnberg im Jahr 1368 angewendet wurde, von hier aus verbreitete sich diese Kulturmethode nach Frankfurt a. M., welches schon 1427 einen „jungen gesäten Tannenwald" besass und wohin von Nürnberg aus ein reger Handel nicht allein mit Kiefern-, sondern auch mit Fichten- und Tannensamen betrieben wurde. Nadelholzkulturen werden auch gegen Ende des 15. Jahrh. (1483) in Baden erwähnt, wo sie zum Schutz gegen Wildverbiss eingehegt werden sollten.

Auch über eine ziemlich umfangreiche Weidenkultur bei Erfurt, sowie über das Aufasten des Oberholzes liegen Nachrichten aus dem Ende des 15. Jahrh. vor.

Ziemlich gleichzeitig mit den Fortschritten der waldbaulichen Technik trat der

Wunsch und das Bedürfnis hervor, eine gewisse Ordnung und Regelmässigkeit in die Abnützung zu bringen. Entsprechend dem damaligen Stande der Kenntnisse konnte dieses nur dadurch geschehen, dass man die Waldfläche ziemlich gleichmässig auf die Jahre des Umtriebes verteilte. Dieses Verfahren war jedoch damals nur für kleine Waldungen und sehr kurze Umtriebszeiten durchführbar (vgl. z. B. die obenerwähnte Einteilung des Erfurter Stadtwaldes in 7 Jahresschläge).

Man darf indessen hier keine vollkommen genaue Flächengleichheit der einzelnen Jahresschläge annehmen, sondern die örtliche Zusammenlage, bisweilen wohl auch der dermalige Holzvorrat waren für die Bestimmung der Grösse der Schläge massgebend.

Um die Mitte des 15. Jahrh. erschienen in Südwestdeutschland die ersten Vorschriften über eine ordentliche Holzhauerei (Lusshartwald a. 1439, Heidelberger Stadtordnung a. 1471).

Zur Abmessung des Nutzholzes bediente man sich des Fussmasses oder der Elle, daneben wird auch öfters eines Ringes als Maximal- und Minimalmass gedacht, in welchen der Stamm noch oder nicht mehr gehen sollte. Für Brennholz blieben durch das ganze Mittelalter die Traglast und das Fuder die gebräuchlichsten Masse. Beim letzteren finden sich in den Weistümern eigentümliche Vorschriften über gutes oder schlechtes Laden („dass vier Pferde den Wagen von der Stelle ziehen können", oder „dass sieben Hund einen Hasen dadurch mögen jagen"); jenes scheint hauptsächlich der Fall gewesen zu sein bei Rechtholzbezügen der Markgenossen, dieses bei ihren Frondiensten.

Die schon im 9. Jahrh. bekannten Klaftermasse werden im späteren Mittelalter zwar noch hie und da erwähnt, scheinen aber doch erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. allgemein in Gebrauch gekommen zu sein; so hatte der Rat von Speyer 1476 eigene Beamte aufgestellt, welche das dort zum Verkauf gelangende Holz in Schichten von bestimmten Dimensionen „aufführen" sollten, und die Chronik von Augsburg vom Jahr 1477 sagt, dass ein gewisser Schwarz in jenem Jahr die Abmessung des Holzes mit dem Klaftermass aufgebracht habe.

Als bequemstes und natürlichstes Transportmittel des Holzes vom Wald an die Verbrauchsorte diente seit alten Zeiten das Wasser, schon die Römer scheinen ihren Niederlassungen am Rhein und Neckar das benötigte Bauholz vermittels des Wassertransportes zugeführt zu haben. Im unteren Murgtal betrieb die Schifferzunft bereits im 13. Jahrh. ihren Holzhandel als geordnetes Gewerbe.

Während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters wird der Wassertransport des Holzes sowohl in Form gebundener Flösse als in jener des Triftens vielfach erwähnt sowie durch zahlreiche Verträge und Zollerleichterungen begünstigt. Im 14. Jahrh. wurden auch bereits Flossordnungen erlassen.

Im Hochgebirg war von alters her das Riesen üblich, um die Stämme von den Hochlagen in das Tal zu bringen, und zwar waren damals Erd- und Schneeriesen in Gebrauch.

Im Schwarzwald scheint bereits zu Ende des 13. Jahrh. ein selbstverständlich nur höchst primitiver Waldwegebau vorgekommen zu sein.

§ 18. Die Entwickelung der Bannforsten war am Schluss der Karolingerperiode bis zu dem Punkt gediehen, dass ihre Inhaber nicht nur das ausschliessliche Jagdrecht, sondern auch die Gewinnung anderer Nutzungen oder doch wenigstens deren Regelung für sich in Anspruch nahmen. Die Errichtung der Bannforsten konnte damals nur mit Genehmigung des Königs und durch Verleihung des königlichen Bannes erfolgen.

Im 10. und 11. Jahrh. kam dann der Unterschied zwischen der gewöhnlichen Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden, venatio, welche ein Ausfluss des Eigentumsrechtes war, von dem durch Königsbann geschützten Jagdrecht, welches auch auf fremdem Eigentum bestehen konnte, forestum, auf; seit der Mitte des 11. Jahrh. wurde

letzteres auch wiltbann, bannus ferinus genannt.

Mit dem „Wildbann" war die weitere Befugnis verbunden, auch andere Nutzungen in den betr. Waldungen, namentlich die Rodungen zu untersagen und die Gerichtsbarkeit gegen Zuwiderhandelnde auszuüben, bisweilen wurden auch diese Rechte als bannus silvarum, appendicium foresti etc. nochmals besonders hervorgehoben.

Hiedurch gewann das Wort „Bannholz" die Bedeutung eines rechtlich besonders geschützten Waldes überhaupt und wird bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht, z. B. im Sinn vom „gehegten Wald" (vgl. oben § 17), ferner für „Privatwald" im bayrischen Landrecht v. 1346.

In der Zeit vom 10. bis 13. Jahrh. wuchsen die Bannforsten ganz bedeutend an und fast alle Urkunden über Schenkung, Belehnung und Kauf erwähnen auch den Forstbann. Seit der Ausbildung des Lehenswesens gehörte dieser regelmässig mit zu den Rechten, welche zu Lehen vergeben wurden.

Bis zum 13. Jahrh. war es stets der König, welcher den Forstbann verlieh, was beweist, dass es sich hiebei um die Ausübung eines wesentlichen Hoheitsrechtes handelte. Mit den übrigen Regalien ging dann auch dieses Recht im 13. Jahrh. an die Fürsten über, seit der Anerkennung der Landesherrlichkeit durch Friedrich II. hörte die Errichtung von Bannforsten durch den Kaiser auf; von jetzt an nahmen die Fürsten den Wildbann und dessen Zubehöre in immer weiterer Ausdehnung als ein Hoheitsrecht für sich in Anspruch.

Die Landesherren entwickelten letzteres nach zwei Richtungen hin weiter: einerseits suchten sie häufig die Jagdausübung in ihrem ganzen Gebiet für sich in Anspruch zu nehmen, andererseits leiteten sie ein schon frühzeitig mehr oder minder weitgehendes Aufsichtsrecht über die Forstwirtschaft zuerst in den Bannforsten, und als sich diese immer weiter ausdehnten, auf alle Waldungen ihres Gebietes überhaupt ab. Jagdregal sowohl als Forsthoheit haben demnach ihren Ursprung im Bannforst, hier soll fernerhin nur die Entwicklung der Forsthoheit weiter verfolgt werden.

Verschiedene Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. beweisen, dass damals zu Waldrodungen und Anlage von Neubrüchen stets die Genehmigung des Inhabers des Wildbannes erforderlich war.

Eine vom Wildbann unabhängige Einwirkung auf die Waldungen machte wohl zuerst Herzog Heinrich von Bayern im Jahr 1318 hinsichtlich der Besitzungen des Frauenklosters von Landshut geltend, indem er unberechtigte Fällungen in den Waldungen des Klosters bei einer Strafe von 2 Pfund Pfennigen untersagte, oder, wie er sich ausdrückte, einen „Bann" auf diese Waldungen legte.

Neben dem jagdlichen Interesse war es besonders die seit dem 13. Jahrh. immer allgemeiner werdende Vereinigung von Obermärkerschaft und Landeshoheit, welche eine sich fortwährend steigernde Bevormundung der Forstwirtschaft durch die Landesherren begünstigte.

Zu Ende des 14. Jahrh. versuchten bereits verschiedene Fürsten die Nutzungsrechte und Gerichtsbarkeit der Markgenossen in sehr weitgehender Weise zu beschränken, wie dieses u. a. die Sicherheitsakte der Herzöge Berendt und Heinrich von Lüneburg aus dem Jahr 1392 beweist. In ihrer Eigenschaft als Obermärker nahmen die Landesherren das Recht in Anspruch die Märkerordnungen, welche früher von den Märkerversammlungen erlassen worden waren, allein festzusetzen und nach Bedarf abzuändern, sie waren hiedurch in der Lage auf die Forstwirtschaft in den meisten nicht landesherrlichen Waldungen eine sehr weitgehende Einwirkung auszuüben.

Am raschesten entwickelte sich die Forsthoheit in Südwestdeutschland, wo Pfalzgraf Otto und Graf Eberhart von Hirschhorn schon 1412 einen Vertrag schlossen, nach

welchem für 10 Jahre während des Winters kein Brennholz aus dem Neckar in den Rhein verbracht werden sollte, und in dem auch die ersten Beschränkungen des Holzhandels festgesetzt wurden.

Die Interessen des Bergbaues und Salinenbetriebes führten an verschiedenen Orten, so namentlich in Oesterreich, schon gegen das Ende des Mittelalters zu einer ziemlich scharfen Beaufsichtigung der Mark- und Privatwaldungen sowie zur Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten für diese („gemeiner Waldmeister" in Tirol).

Pfalzgraf Friedrich I. versuchte um die Mitte des 15. Jahrh. alle Allmendwaldungen für Staatswaldungen zu erklären. In Nassau wurden durch die Verordnung von 1489 bereits jährliche Waldbesichtigungen durch die Amtleute vorgeschrieben, um zu überwachen, dass die Hegen und Schläge dem Vieh zur gehörigen Zeit aufgetan und die Waldungen im Stand gehalten würden.

§ 19. Die altdeutsche Auffassung, dass die Produkte des Waldes ein Gemeingut seien, dessen Benützung jedem freistehe, ist durch das ganze Mittelalter hindurch und bis zu einem gewissen Grad selbst bis in das 19. Jahrhundert massgebend für die Gestaltung des Forststrafrechtes geblieben, wenn auch der grössere Wert, den die Forstprodukte für die Volkswirtschaft erlangten, und die damit zusammenhängende schärfere Ausbildung des Eigentumsrechtes am Wald im Lauf der Zeit modifizierend auf diese eingewirkt haben.

Für das Forststrafrecht blieben anfangs noch die Volksrechte in Kraft, bis sie in den Markwaldungen der neueren Rechtsbildung in den Weistümern wichen, während in den Bannforsten die Inhaber des Wildbannes auch diese Delikte vor ihr Forum zogen.

Die beiden berühmten Rechtsbücher[5]) des 13. Jahrhunderts, der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel, desgleichen das bayrische Landrecht aus dem 14. Jahrh., beschäftigen sich ebenso wie die Volksrechte nur mit den schwereren Arten der rechtswidrigen Handlungen im Wald. Entwendung von bearbeitetem Holz wird in eine Linie mit dem gemeinen Diebstahl gestellt, auf Nachtfrevel an gehauenem Holz war sogar Todesstrafe gesetzt, fand die Tat bei Tag statt, so erfolgte schwere körperliche Züchtigung.

In den Bannforsten war die Strafe der Forstfrevel ebenfalls jene des Königsbannes, doch dürfte diese hohe Geldstrafe wohl nie wirklich zur Vollstreckung gelangt sein, es machte sich hiebei vielmehr das Streben nach Milderung dieses Strafsatzes geltend. Je mehr sich die Landeshoheit der Fürsten ausbildete, desto mannigfaltiger gestaltete sich das Strafsystem in ihren eigenen Waldungen.

Den reichsten und lebendigsten Einblick in die Rechtsanschauung des Volkes bezüglich der Forstfrevel gewähren die Strafbestimmungen der Weistümer.

Der alte Unterschied zwischen der Entwendung von „stehendem" und „gehauenem" Holz ist auch hier festgehalten. „Gehawen holz genommen, dat is ein dieberey"!

---

5) Als im 11. und 12. Jahrh. durch die Fortschritte der Kultur und die veränderte Rechtsanschauung die Volksrechte allmählich ihre Anwendbarkeit verloren und daher ausser Uebung kamen, trat an die Stelle des geschriebenen Rechtes wieder Gewohnheitsrecht, da wegen des Mangels einer starken Zentralgewalt eine neue Kodifikation nicht stattfand. Es machte sich indessen doch das Bedürfnis nach einer Aufzeichnung des Rechtes immer mehr geltend, welche dann auch entweder durch die Gemeinde (in den Weistümern) oder durch Privatpersonen, aber ohne höhere Autorisation erfolgte. Einzelne der letzteren Darstellungen des geltenden Rechtes oder Rechtsbücher wurden der Rechtssprechung in weiten Kreisen zu Grund gelegt. Die beiden berühmtesten derselben sind: Der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel; ersterer wurde etwa um 1215, letzterer zwischen 1273 und 1282 niedergeschrieben.

Weiter trat hier noch die Trennung von Forstfreveln, welche von Inmärkern begangen wurden, von jenen der Ausmärker überall hervor, erstere wurden stets viel milder bestraft als letztere.

Als Strafmittel kam in erster Linie Geld in Anwendung, jedoch nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten, bald war die Strafe ganz allgemein für jede rechtswidrige Handlung gleichmässig festgesetzt, bald richtete sie sich nach der Zahl der entwendeten Stämme, bald auch nach dem Wert des entwendeten Objektes.

Die Entwendungen mit Hilfe der Axt erschienen wegen des hiedurch verursachten Geräusches als minder strafbar, dagegen galt es als ein Erschwerungsgrund, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen begangen worden war.

So gelind im allgemeinen die Strafen für die unberechtigte Aneignung der zum gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Forstprodukte waren, so streng, ja geradezu grausam wurden eine Reihe anderer Vergehen, namentlich Grenzverletzung, Brandstiftung und böswillige Beschädigung der Bäume durch Köpfen und Schälen geahndet, für welche meist ganz barbarische Todes- und Leibesstrafen angedroht waren.

Von einem Schadenersatz wird in den Weistümern selten gesprochen.

Die Anzeige geschah der Regel nach durch die eigens zum Forstschutz aufgestellten Markbeamten, doch war meist auch jeder Genosse verpflichtet, Forstfrevel, welche er wahrnahm, zur Anzeige zu bringen.

Der Beweis erfolgte durch das bei der Verhandlung vorzulegende Pfand, seltener genügte die einfache Anzeige, letzteres meist nur gegenüber Inmärkern.

Die Markbeamten hatten die Befugnis, bei schweren Freveln unter Umständen die Leibesstrafen sofort bei der Betretung zu vollziehen.

Der Gerichtsstand in Forststrafsachen war ein sehr verschiedener. In den Markwaldungen stand die Aburteilung der Forstfrevel der Markversammlung zu, in den Reichswaldungen führte meist der kaiserliche Forstmeister den Gerichtsvorsitz. Die Urteilsfindung stand dort den Markgenossen, hier gewöhnlich den Förstern zu.

Die Geldstrafen wurden meist in der Weise geteilt, dass der Gerichtsvorsitzende oder der Vogt einen Teil und der Eigentümer den Rest erhielt.

§ 20. Die bereits in der karolingischen Periode übliche Trennung des Forstpersonales vom Jagdpersonal blieb durch das ganze Mittelalter bestehen. Ersteres hatte neben seinen forstlichen Funktionen nur den Jagdschutz wahrzunehmen und je nach Bedarf auch Hilfe zu leisten bei der Jagd, deren Anordnung und Ausübung Sache der Jäger war.

Bei der Betrachtung der Organisation der Forstverwaltung im späteren Mittelalter ist zu unterscheiden zwischen den Waldungen der Markgenossenschaften und jenen der Landesherren sowie sonstiger Grossgrundbesitzer. In letzteren wurde während der ganzen Periode, wie früher, die Forstverwaltung als ein Teil der allgemeinen Güterverwaltung betrachtet, deren Oberleitung den Amtmännern zustand. Eine Ausnahme machten nur die grossen Reichsforsten, wie z. B. der Büdinger und Nürnberger Reichswald, sowie auch einige ausgedehnte landesherrliche Waldungen, z. B. der Spessart, das gleiche war in Oesterreich der Fall. Hier wurde schon frühzeitig die Forstverwaltung selbständig eingerichtet und einem eigenen Beamten, dem Forstmeister, magister forestarius, comes forestarius, unterstellt, welcher die Rechte des alten judex villae in Bezug auf Wald und Jagd ausübte, die Aufrechterhaltung der mit dem Bannforst verbundenen Rechte überwachte, den Vorsitz in den Forst- und Jagdstrafgerichten führte und die Urteilsvollziehung leitete. In den übrigen Waldungen dieser Art finden sich zwar auch häufig Forstmeister, allein diese waren weit weniger günstig gestellt und den Amtmännern untergeordnet. Im Dreieicher Wildbann z. B. waren die Forst-

meister persönlich am Forstschutz beteiligt und durften bei einer zu weit gehenden Pfändung von den Frevlern sogar getötet werden.

Die eigentlichen Beamten für den Forstbetrieb, sowie für den Forst- und Jagdschutz waren die Förster (Holzförster, Wildförster, Forstknechte u. s. w.), welche übrigens öfters auch zu Dienstleistungen anderer Art, z. B. zur Ueberwachung der Feldarbeiter und Erhebung der Zehenten, verwendet wurden.

Zur Leitung der Wirtschaft fanden hie und da schon zu Ende des Mittelalters gelegentliche Forstbereisungen statt. (Holzbeschau in den landesfürstlichen Waldungen des oberen Inntales im Jahr 1459.)

In den Markwaldungen waren der Forstbetrieb und Forstschutz Sache der untergeordneten Markbeamten, welche verschiedene Namen führten: Förster, Forstmeister, Bannwarte, scharatores. Sie unterstanden den Märkermeistern, Markrichtern, hatten jedoch eine höhere Stellung als die ganz untergeordneten Diener: Holzknechte, Schützen etc. Indessen ist eine Grenze zwischen beiden Arten schwer zu ziehen, in den meisten Marken findet man einen der untergeordneten Beamten mit einem oder mehreren Dienern, bisweilen fehlen auch letztere und die Förster nehmen selbst eine diesen ähnliche Stellung ein. Die Ernennung der Forstbeamten war in den freien Marken Sache der Markversammlung, in den grundherrlichen stand sie dem Herrn zu, doch gewährte dieser wenigstens in der früheren Zeit meist den Märkern einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluss auf die Wahl der Forstbeamten, beim Verfall der Markgenossenschaften ging letzterer wieder verloren.

Dagegen begannen mit der Entwicklung der Forsthoheit gegen das Ende des 15. Jahrh. die landesherrlichen Beamten eine allmählich immer stärker werdende Einwirkung auf die Bewirtschaftung der Markwaldungen auszuüben. (Bereisung durch die Amtsleute in Nassau 1489, Beratung durch die landesherrlichen Forstmeister in Württemberg 1495, Aufstellung eines „gemeinen Waldmeisters“ in Tirol gegen 1500.)

Bis zum Schluss des Mittelalters erhielten die Forstbeamten keine Geldbesoldung von seiten des Waldbesitzers, sondern hatten nur solche Geldeinnahmen, welche aus ihrem Amt direkt in Form von Anzeigegebühren, Strafanteilen, Anweisgeldern etc. eingingen.

Ihre eigentlichen Bezüge bestanden fast ausschliesslich in Naturalien, namentlich hatten sie sowohl in den landesherrlichen als in den Markwaldungen meist den Genuss bestimmter Güter (Försterlehen), ferner freies Brenn- und Bauholz, Mastrecht sowie die Befugnis, gewisse Holzanfälle, wie Afterschlag, Windfall- und Schneebruchholz, für sich verwerten zu dürfen. In manchen Fällen erhielten die Forstbeamten auch von allen Bewohnern des betreffenden Bezirks jährliche Abgaben an Hühnern, Getreide, Käse etc. Da diese Form der Besoldung vielfache Veranlassung zu Unterschleifen gab, über welche schon im 13. Jahrh. geklagt wird, so wurde an einzelnen Orten bereits im 15. Jahrh. (vom Bischof von Speyer im Jahr 1439) der Versuch gemacht, wenigstens einzelne Naturalbezüge in eine feste Geldbesoldung umzuwandeln, allein die ältere Art und Weise der Besoldung hat sich in weitaus den meisten Fällen noch lange erhalten.

In den landesherrlichen Waldungen des südwestlichen Deutschlands entwickelte sich in den letzten Dezennien des 15. Jahrh. eine geordnete Forstverwaltung mit Instanzenzug, schriftlichem Geschäftsgang und gut geregelter Rechnungslegung.

§ 21. Eine forstliche Literatur hat bis zum Beginn der Neuzeit nicht bestanden, aus dem Mittelalter ist überhaupt nur ein einziges Buch auf uns gekommen, in welchem forstliche Verhältnisse, wenn auch nur in der dürftigsten Weise, besprochen werden, nämlich das Werk eines Bologneser Senators, Petrus de Crescentiis, mit dem Titel

„ruralium commodorum libr. XII.“, welches etwa um das Jahr 1300 verfasst wurde. Dieses Werk ist eine scholastische Kompilation aus den römischen Schriftstellern über die Landwirtschaft, namentlich aus Varro, M. P. Cato, Collumella, Palladius u. s. w., vermischt mit aristotelischen und arabischen naturwissenschaftlichen Ideen. Palmen, Mandelbäume und Pinien spielen in ihm eine Hauptrolle, als einzige richtige Anschauung ist hervorzuheben, dass da, wo die Wälder zu dick stehen, die unnötigen Bäume herausgehauen werden sollten.

Dieses Buch wurde 1471 in Augsburg gedruckt und hat in den folgenden Jahrhunderten ungemeine Verbreitung nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich und Deutschland gefunden, wurde in die deutsche, französische und italienische Sprache übersetzt und oft neu aufgelegt. Für die forstliche Literaturgeschichte ist es nur wegen seines bedeutenden Einflusses auf die sog. Hausväter des 16. und 17. Jahrhunderts bemerkenswert.

III. Abschnitt. **Vom Beginn der neueren Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, 1500—1750.**

§ 22. Der Waldbesitz der Landesherren, welcher schon während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters aus den früher angegebenen Gründen eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, nahm in den folgenden Jahrhunderten noch gewaltig zu. Die Ursachen dieser Vermehrung sind folgende:

1. Wie früher die Kaiser, so besassen nunmehr die Landesherren das Recht auf herrenlose Güter und erwarben hiedurch noch fortwährend sehr beträchtliche Landstrecken und mit diesen oft auch recht ansehnliche Waldungen. Insbesondere war letzteres in den noch wenig kultivierten Gegenden der bairischen und österreichischen Alpen der Fall, wo im Interesse des Bergbaues die in der Nähe der Bergwerke befindlichen herrenlosen Waldungen nun formell für den Landesherrn in Besitz genommen wurden.

Einzelne Landesherrn wie z. B. Kaiser Ferdinand gingen hiebei sogar soweit, dass sie alle Waldungen für sich in Anspruch nahmen, an welchen nicht aus besonderen Titeln Privateigentum nachgewiesen werden konnte. In Tirol fand zu diesem Zweck 1538 eine allgemeine Waldbereisung statt.

Die Verheerungen der grossen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts, vor allem jene des dreissigjährigen Krieges, hatten zur Folge, dass nicht selten die Bewohner ganzer Dörfer ausstarben oder auswanderten und die betreffenden Besitzungen nunmehr als herrenlos dem Landesherrn anheimfielen.

2. Einen sehr beträchtlichen Zuwachs erhielten die landesherrlichen Waldungen gelegentlich der Reformation durch die Säkularisation der ausgedehnten Kirchen- und Klosterforsten.

3. Als die Markgenossenschaften im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr verfielen, wurden zahlreiche Markwaldungen geteilt und die Landesherren, welche in der grösseren Mehrzahl der Fälle zugleich Obermärker waren, erhielten bei dieser Gelegenheit oft recht beträchtliche Stücke der Allmende für sich; gar häufig gingen die Landesherren aber weiter und wussten beim Untergang der Markgenossenschaften das Eigentum des ganzen Markwaldes zu erwerben, während die ehemaligen Markgenossen zu blossen dinglich Berechtigten herabsanken. In jenen Gegenden, in welchen Markgenossenschaften im grösseren Umfang bestanden haben, also namentlich im westlichen und mittleren Deutschland, ist wohl der grössere Teil der heutigen Staatswaldungen ehemals Markwald gewesen.

Als Mittel und Wege, durch welche sich die Landesherrn das Eigentum des ganzen Markwaldes oder doch ansehnlicher Teile hiervon zu erwerben wussten, sind hauptsächlich folgende hervorzuheben:

a) Die Obermärker und Gerichtsherren der Mark genossen schon von jeher stets gewisse Vorrechte und Anteile an den Marknutzungen, im Lauf der Zeit hatten sie aber die Selbstverwaltung der Genossen immer mehr zurückgedrängt und liessen nun den Schutz sowie die Verwaltung des Markwaldes durch ihre Beamten besorgen, wofür ihnen natürlich eine Entschädigung und zwar meist ebenfalls in Form eines Anteiles an den Erträgen des Markwaldes gewährt werden musste. Da infolge dessen der Landesherr nicht nur die Verwaltung des betreffenden Waldes in der Hand hatte, sondern auch einen mehr oder minder beträchtlichen Anteil an dessen Früchten bezog, sowie gar häufig als Mitmärker ausserdem noch privatrechtliche Ansprüche an die Allmende geltend machen konnte, so war es nicht schwer, bei passender Gelegenheit den ganzen Wald als einen landesherrlichen anzusprechen.

b) In manchen Fällen behauptet der Landesherr sogleich einen ideellen Anteil an dem Grundeigentum der Mark, meist zur Hälfte oder zu einem Drittel zu besitzen. Dieser Anspruch ist wohl in vielen Fällen aus einem vogteilichen Verhältnis hervorgegangen, indem in alten Zeiten dem Schutzherren gewöhnlich eine bestimmte Quote von den Früchten des beschützten Gutes zukam, sehr verbreitet war das „Recht des dritten Baumes“ bisweilen auch jenes des „dritten Stück Wildes“. Beide Rechte standen z. B. dem Burggrafen von Nürnberg im Nürnberger Reichswald zu. Das Bezugsrecht der Hälfte der Nutzungen findet sich nur in Niederhessen bei den dortigen Halbengebrauchswaldungen vor. Späterhin setzte der Landesherr entweder die reale Teilung durch, oder es bildete sich ein bis in die neueste Zeit fortdauernder Mitbesitz nach festem Verhältnis, bisweilen ging auch das ganze Grundeigentum an den Landesherrn über, so namentlich in Hessen.

c) Durch die immer tiefer eingreifende Einwirkung der Landesherren in die Forstwirtschaft der Markgenossenschaften waren sie in der Lage zur Ausübung der Weide- und Holzbezugsrechte gewisse Bezirke anzuweisen, andere dagegen solange hiemit zu verschonen, bis das Bewusstsein des Eigentumsrechtes an diesen bei den Markgenossen geschwunden war und sie von den Landesherren in Besitz genommen werden konnten. Ganz besonders häufig war dieses der Fall bei dem Eindringen des Nadelholzes im 18. Jahrh. In den Nadelholzpartien konnte keine Weide ausgeübt werden, ebenso war niemand im Stand ein Bezugsrecht auf Nadelholz nachzuweisen, diese Flächen fielen daher so dem Landesherren anheim.

d) Die Verbesserung der Forstwirtschaft hatte auch dadurch einen ungünstigen Einfluss auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse, dass die landesherrlichen Forstbeamten gar häufig unverhältnismässig grosse Waldstücke in „Hege“ oder „Zuschlag“ legten und solange darin beliessen, bis auch die Anschauungen über die Eigentumsverhältnisse hieran schwankend geworden waren und Ansprüche hierauf von seite des Landesherrn geltend gemacht werden konnte.

e) Bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft veranlassten die Landesherren die Markgenossen häufig in eine Fixierung ihrer Holzbezüge zu willigen. Auf die verschiedenste Weise, mit List und Gewalt, wurden dann diese Holzbezüge immer mehr verschlechtert oder verringert und die ursprünglich ganz geringfügige Anweisgebühr fortwährend erhöht, bis schliesslich der Landesherr als Eigentümer des Waldes erschien.

f) Als die Bewirtschaftung der Markwaldungen von den landesherrlichen Forstbeamten besorgt wurde, mussten die Markgenossen um Anweisung des ihnen gebühren-

den Holzes nachsuchen. Aus dieser Bitte um Anweisung wurde im Lauf der Zeit eine Bitte um das Material selbst, alsdann folgerte man, was man erbitten müsse, darauf könne man kein Recht haben. Den bisherigen Eigentümern wurde nun das Holz gar häufig nicht einmal mehr als ein Rechtsbezug gewährt, sondern es wurde die Abgabe lediglich als auf Bewilligung der Forstbehörden beruhend angesehen und vielfach sogar verweigert.

g) Nicht selten suchten die Landesherren durch offene Gewalt die Allmenden für sich zu usurpieren, den Markgenossen fehlte die Macht zum Widerstand, und wenn sie sich an das Reichskammergericht wandten, so dauerte es oft viele Dezennien, bis die Sache zum Austrag kam, zudem mangelte diesem Gerichtshofe auch die nötige Exekutive. Die Markgenossen mussten froh sein, wenn sie gegen Aufopferung eines Teiles der Allmende wenigstens für den Rest die Anerkennung als Gemeindeeigentum erlangten.

§ 23. Die Entwicklung des Grundeigentumes seit dem 16. Jahrh. ist der Erhaltung der Allmenden nicht günstig gewesen und auch jener Teil der Markwaldungen, welcher nicht in das Eigentum der Landesherrn oder anderer Grossgrundbesitzer überging, blieb von sonstigen zersetzenden Einflüssen nicht frei.

Wenn auch, wie früher (§ 11) erwähnt bereits gegen das Ende des Mittelalters die Teilungen der Markwaldungen begonnen haben, so waren doch diese damals hauptsächlich eine Folge der fortschreitenden Besiedelung des Landes und bezweckten meist eine Ueberweisung von Sonderallmenden an die neu entstandenen Ortschaften, die völlige Aufteilung unter die einzelnen Genossen war damals noch verhältnismässig selten. Diese Zersplitterung des Markwaldes begann erst mit dem Erlöschen der markgenossenschaftlichen Autonomie im 16. und 17. Jahrh. in immer steigendem Masse. Als die Forsthoheit die Bewirtschaftung der Markwaldungen in lästige polizeiliche Fesseln schlug, schwand mit dem Gemeinsinn auch das Interesse am gemeinen Eigentum.

In schnödem Egoismus strebten nunmehr die Genossen nach Teilung, um die ihnen zugewiesenen Parzellen ohne obrigkeitliche Bevormundung und gegenseitige Kontrolle möglichst ausnutzen zu können.

Diese Entwicklung wurde schliesslich noch von Obrigkeits wegen begünstigt, als die absolute Individualität zum leitenden Prinzip der Staatswirtschaft erhoben war, und die Regenten vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus die Teilung beförderten, in der Hoffnung, dass durch die Privatwirtschaft eine Besserung der schlechten forstlichen Zustände herbeigeführt werden würde.

Die Teilung wurde in vielen Fällen dadurch vorbereitet, dass die einzelnen Ortschaften oder Genossen ihren Anteil an den Allmendnutzungen nicht mehr im ganzen Wald, sondern nur noch in bestimmten Bezirken, hier aber ausschliesslich und allein, befriedigten.

Das Wesen der Gemeinwirtschaft war so bereits durchbrochen, wenn auch die Genossenschaft formell noch fortdauerte.

Bei der späteren Teilung gingen die betr. Bezirke (Waren, Scharen, Laten u. s. w.) regelmässig in das Eigentum der bisherigen Nutzniesser über.

Einsichtsvolle Landesherren und lebenskräftige Markgenossenschaften suchten die Teilung so lang als möglich zu vermeiden, und wenn diese doch erfolgte, wenigstens einen Teil der Allmende als Reserve für etwaige Unglücksfälle noch fernerhin zu erhalten.

Durch die Markenteilung trat jetzt die Besitzform des bäuerlichen Privatwaldes, welche in einem grossen Teil Deutschlands früher fast vollkommen gefehlt hatte, nunmehr häufiger auf. In anderen Fällen ging sie daraus hervor, dass in dieser Periode öfters Grundbesitzer ihren Hintersassen, welche bisher keinen eigenen Wald gehabt,

sondern ihr Holzbedürfnis im Herrschaftswald befriedigt hatten, besondere Waldstücke als Eigentum zuwiesen.

In den ehemals slavischen Landesteilen Preussens entstand bei den ausgedehnten Kolonisationen während dieser Periode Privat- und Gemeindewaldbesitz in ähnlicher Weise, wie dieses bereits früher (vgl. oben § 11) geschildert wurde.

Die deutschen Städte, in welchen im 16. und 17. Jahrh. hauptsächlich durch die veränderte Richtung des Welthandels und die Verheerungen des 30jährigen Krieges an Stelle ihrer früheren Blüte eine Periode des Verfalls trat, machten in dieser Zeit meist keine besonders bemerkenswerten Walderwerbungen ausser bei Gelegenheit der Teilung von grösseren Allmenden.

§ 24. Viel günstiger als für die ländliche Bevölkerung und für die Städte lagen die Verhältnisse für den Waldbesitz des landsässigen Adels sowie der unter Landeshoheit stehenden Stifte und Klöster.

Insbesondere wusste der Adel aus den politischen Wirren und sozialen Umgestaltungen für sich bedeutende Vorteile zu ziehen.

Bei den Markgenossenschaften war er, ebenso wie die Landesherren, als Obermärker und noch häufiger als Mitmärker beteiligt. In beiden Fällen erwarben diese durch Gewalt oder durch Zugeständnis von seite der Landesherren, welche über ihren Widerstand sich nicht so leicht wegsetzen konnten, wie über jenen der bäuerlichen Markgenossen, ansehnliche Stücke des Markwaldes als Eigentum.

Aber auch landesherrlichen Waldbesitz wussten die Adeligen nicht selten durch geschickte Benützung der Verhältnisse an sich zu bringen.

Kirchen und Klöster erlangten auch in dieser Periode grösseren Grundbesitz mit Wald durch Schenkungen und Vermächtnisse.

§ 25. Durch das Zusammenwirken verschiedener Ursachen ist in der Zeit vom 16. bis 19. Jahrh. die Zahl und der Umfang der Forstberechtigungen ungemein gewachsen.

Als solche sind besonders hervorzuheben:

1) Der Verfall der Markgenossenschaften und der Uebergang des Grundeigentums am Markwald an den Landes- oder Schutzherren. Den Markgenossen verblieben in diesem Fall zwar ihre bisherigen Bezüge mehr oder minder in der alten Weise, allein sie waren nunmehr zu dinglich Berechtigten herabgedrückt.

2) Die alte Mark hatte sowohl eine öffentlich-rechtliche als eine vermögensrechtliche Seite, im Lauf der Zeit schwand erstere mehr und mehr; wenn die Markgenossenschaft auch noch fortbestand, so trat dann die letztere allein hervor. Dies hatte zur Folge, dass sich viele Marken gegen den Zuzug neuer Ansiedler oder doch wenigstens gegen die Entstehung gleichberechtigter Anwesen abschlossen, so dass im Verlauf der Zeit die Inhaber der älteren Höfe den übrigen als eine besonders bevorrechtete Korporation gegenüberstanden. So entwickelte sich die Trennung in eine engere und eine weitere Gemeinde, von denen meist erstere die vermögensrechtliche, letztere die politische Seite der alten Markgenossenschaft übernahm. Häufig ging dann später das Eigentum des Markwaldes an die politische Gemeinde über, während den Inhabern der alten Anwesen servitutarische Berechtigungen am Gemeindewald eingeräumt wurden, öfters aber konnten letztere Vorzugsrechte gegenüber den übrigen Gemeindegliedern nicht erlangen. Ihren formellen Abschluss hat diese Entwicklung erst durch die neuere Gemeindegesetzgebung zu Anfang des 19. Jahrh. erfahren.

3) Bei Neuansiedlungen von Dorfschaften in der Mark des Mutterdorfes wurden diesem bisweilen Berechtigungen in der den Filialdörfern zugewiesenen Mark vorbehalten, umgekehrt kam es auch vor, dass bei der Teilung grösserer Markgenossen-

schaften, ein Stück der alten Allmende noch als gemeinsames Eigentum ausgeschieden wurde und den einzelnen Gemeinden nur ein Nutzungsrecht an diesem zustand.

4) In grundherrlichen Marken begnügte sich öfters der Eigentümer mit dem Bezug der ihm zustehenden Vorrechte, so dass im Lauf der Zeit allmählich die Genossen als die wahren Eigentümer des Waldes auftraten, während die ehemaligen Herrenrechte den Charakter von Servituten am Gemeindewald annahmen.

5) Auch in dieser Periode wurden noch zahlreiche Nutzungsrechte an einzelne Personen, Dörfer, Gemeinden und Städte verliehen. Insbesondere waren es die Pfarrer und Schullehrer, ferner verschiedene Gewerbtreibende, denen das notwendige Holz in dieser Weise eingeräumt wurde. In manchen Ländern wurde überhaupt allen nicht waldbesitzenden Untertanen das Brennholz unentgeltlich oder doch um sehr mässigen Preis abgegeben, so dass hieraus öfters ebenfalls Berechtigungen entstanden. Die Verleihung von Nutzungsrechten am Wald war ein sehr beliebtes Mittel, um Kolonisten in menschenarme aber waldreiche Gegenden (Alpen, Karpathen, östliche Provinzen von Preussen u. s. w.) zu ziehen.

6) In besonders umfangreicher Weise wurden zur Hebung des Bergbaues Forstberechtigungen eingeräumt. Man gewährte solche nicht nur für den eigentlichen Berg- und Hüttenbetrieb, sondern meist auch allen Bergleuten und überhaupt sämtlichen in dem betr. Bezirk domizilberechtigten Personen mit Ausnahme der sich nicht mit dem Bergbau beschäftigenden Gewerbtreibenden, um die Ansiedlung zu befördern.

7) Wo die alten Markgenossenschaften schon frühzeitig in grundherrliche Markgenossenschaften ohne eigenen Wald umgewandelt oder sofort als solche begründet worden waren, mussten die Bedürfnisse der Bewohner an Holz und Weide auf dem Weg des Rechtsbezuges gedeckt werden. In den ehemals slavischen Landesteilen wurden bei der Kolonisation den neubegründeten Dörfern und Städten gewöhnlich eigene Waldungen überwiesen.

8) Neben der Verleihung hat auch die Okkupation und Verjährung sehr wesentlich zur Entstehung neuer und zur Erweiterung schon vorhandener Berechtigungen beigetragen. Geringwertigkeit des Materials, mangelhafte Beaufsichtigung, ungenügende Besoldung des Forstpersonals und die hiedurch veranlasste Unredlichkeit, öfters auch Nachlässigkeit, ferner die Unklarheit der Rechtsverhältnisse am Wald haben diesen Vorgang ermöglicht und begünstigt.

9) In vielen Fällen war die Art und Weise der Bezahlung für die Forstprodukte eine Veranlassung für die Entstehung von Servituten.

In der älteren Zeit wurde das Entgelt für den Bezug von Waldnutzungen durch die Hingabe von Naturalien oder durch eine geringe aber dem damaligen Werte der Forstprodukte entsprechende Geldzahlung geleistet. Als nun deren Wert stieg und an die Stelle der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft trat, unterliess man es häufig aus verschiedenen Gründen auch die Gegenleistung entsprechend zu erhöhen, so dass diese wegen des Missverhältnisses, in welchem sie zum Wert des bezogenen Produktes stand, allmählich den Charakter eines Gegenreichnisses für den Genuss eines Rechtes annahm.

So verschiedenartig auch die Geschichte der Forstberechtigungen sein mochte, so begann man, seitdem das römische Recht auf die forstlichen Verhältnisse angewendet wurde, sie alle als Servituten im römisch-rechtlichen Sinn anzusehen und zu behandeln, wodurch bald der Berechtigte, bald der Belastete in eine günstigere oder ungünstigere Lage kam.

Bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft erfuhren die Berechtigungen mannigfache Veränderungen. Zunächst wurde verlangt, dass die Berechtigten ihre Bezüge erst nach vorausgegangener Anmeldung und Anweisung ausüben dürften. Dann

trat man dem Streben der Berechtigten entgegen, anstatt des ihnen in vielen Fällen nur zustehenden geringwertigen Holzes sich bessere Sortimente anzueignen. Späterhin erschienen aber die Forstberechtigungen als ein solches Hemmnis der Forstkultur, dass man sie nach Quantität und Qualität immer mehr einzuschränken suchte. Hiebei kamen allerdings nicht selten Verletzungen von Privatrechten vor, allein die Massregel selbst war bei einer bestimmten Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung eine ebenso unumgängliche, wie im 19. Jahrh. die vollständige Beseitigung der Servituten, ausserdem muss man sie auch vom Standpunkt der damaligen Zeit und nicht von jenem des gegenwärtigen, besser entwickelten Rechtsgefühles aus beurteilen.

Im 18. Jahrh. finden sich bereits mehrfache gesetzliche Bestimmungen darüber, dass die Ausübung der Berechtigungen nicht bis zur Devastation des belasteten Waldes ausgedehnt werden sollten.

Schon frühzeitig galt der Grundsatz, dass das im Berechtigungsweg bezogene Material nur zur Deckung des eigenen Bedarfs verwendet, aber entweder überhaupt nicht, oder doch nur mit Genehmigung des Belasteten verkauft werden dürfe. Eine Ausnahme machten nur gewisse gemessene Rechtsbezüge, bei denen schon das Herkommen den Verkauf zuliess, z. B. jene der Bewohner der Jachenau in Oberbayern.

Bereits im 16. Jahrh. hatte man begonnen, Aufzeichnungen der vorhandenen Berechtigungen zu machen. Ebenso hatte schon die Ansbach'sche Forstordnung von 1531 die Umwandlung der ungemessenen Rechtsbezüge in gemessene versucht.

Ablösungen von Servituten fanden in der zu besprechenden Periode nur in geringer Zahl statt, als Abfindungsmittel diente fast ausnahmslos Grund und Boden.

Ueberall waren die Forstberechtigten verpflichtet, bei Waldbränden Hilfe zu leisten, widrigenfalls sie ihre Rechtsbezüge ganz oder doch wenigstens auf eine Reihe von Jahren verloren.

§ 26. Als der wesentlichste Fortschritt zur Sicherung der Grenzen des Waldeigentums ist der im Lauf des 17. und 18. Jahrh. erfolgte Ersatz der Grenzbäume durch dauerhaftere Zeichen, nämlich durch Marksteine, hervorzuheben. Nur der Nordosten Deutschlands machte eine Ausnahme, indem die Verordnungen des 18. Jahrh. hier noch ausschliesslich Grenzhügel und Grenzbäume anführen, von denen sich erstere bis zur Neuzeit erhalten haben.

Die alten Grenzbegänge wurden anfangs noch in der früheren Weise unter Zuziehung der Bevölkerung vorgenommen, allein späterhin wurden sie immer ausschliesslicher Sache der Forstbeamten, bisweilen waren auch die Justizbeamten hierbei beteiligt. Gewöhnlich wurden über die Grenzbesichtigungen Protokolle aufgenommen. Das Recht, die Forstvermarkungen vorzunehmen, bildete ein Zubehör der forstlichen Obrigkeit.

Die schon im Mittelalter üblichen Grenzbeschreibungen wurden in der Folgezeit entsprechend verbessert und erweitert.

§ 27. Wenn auch bereits zu Ende des Mittelalters an Stelle der früheren Rodungsbegünstigung an verschiedenen Orten, namentlich im westlichen und mittleren Teil Deutschlands Rodungsverbote getreten waren, so wurden doch auch hier bis in das 18. Jahrh. herein fortwährend noch Waldflächen in Feld umgewandelt, um der steigenden Nachfrage nach Brotfrüchten genügen zu können, doch durften solche Rodungen nur mit Genehmigung des Landesherren vorgenommen werden.

In den Alpen, Karpathen und im östlichen Deutschland wurden dagegen bis zum Schluss des 18. Jahrh. Neuansiedlung und Waldrodung möglichst gefördert, um die grossen „Wildnisse“ zu kultivieren.

In Preussen benutzten die Regenten seit der Mitte des 17. Jahrh. jede Gelegenheit, um Ansiedler in die menschenarmen, aber waldreichen Gebiete zu ziehen.

Die Tätigkeit des grossen Kurfürsten nach Aufhebung des Edikts von Nantes, die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung von 1702, vor allem aber die Bemühungen Friedrich des Grossen nach der Erwerbung von Schlesien und der polnischen Gebietsteile, sowie endlich eine letzte Epoche grosser Rodungen in Litauen um die Wende des 18. und 19. Jahrh. sind in der Geschichte der Landeskultur rühmlichst hervorzuheben.

In Oesterreich hat sich auf diesem Gebiet namentlich Maria Theresia grosse Verdienste erworben.

Neben diesen erlaubten Rodungen kamen aber fortwährend oft recht beträchtliche Uebergriffe von seite der Angrenzer, sowie unrechtmässige Rodungen von seite der Forstbediensteten im Interesse des eigenen Oekonomiebetriebes oder zum Zweck der Verpachtung vor.

Um solche rechtswidrige Handlungen möglichst hintanzuhalten, finden sich seit dem 16. Jahrhundert zahlreiche Verordnungen, welche die Abmarkung, Vermessung und Verzeichnung der vorhandenen Röder anordnen.

In den entlegeneren Teilen der österreichischen Alpenländer wurde bis in das 18. Jahrhundert die zeitweilige Umwandlung von Wald zu Feld und nachheriges Liegenlassen zur Wiederbesamung geübt. In Steiermark erfolgte erst 1767 eine bleibende Ausscheidung der forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich zu benützenden Flächen.

Auch in Ostpreussen verpachtete man die vorhandenen Blössen, die sog. Schäffelplätze, bis zu ihrer Aufforstung zum Feldbau.

§ 29. In dem Mass, als die Forsthoheit der Landesherrn sich entwickelte und die Markgenossenschaften verfielen, erliessen erstere eine grosse Anzahl von Verordnungen über pflegliche Waldbehandlung und Regelung der Waldnutzung, welche an die Stelle der analogen Vorschriften der Weistümer traten. Diese Forstordnungen[6]) sind um so wichtiger, als sie gleichzeitig den besten Einblick in die Forstwirtschaft gewähren, welche während des grössten Teiles dieser Periode hierin ihre einzige Richtschnur fand.

Das Leitmotiv fast aller, namentlich aber der älteren Forstordnungen bildet die Furcht vor Holznot. Die Transportanstalten, um die Vorräte der entfernter liegenden Waldungen nutzbar zu machen, waren höchst mangelhaft. Mittel zur Sicherung und Förderung des Wiederanbaues der ausgenützten Bestände fehlten noch fast ganz oder waren doch nur unzulänglich, während gleichzeitig der Bedarf nach Holz und Forstprodukten fortwährend stieg. Es ist daher naheliegend, dass man bestrebt war, in erster Linie auf pflegliche Behandlung des Waldes und weiterhin auf Verminderung der allerdings sehr erheblichen Holzverschwendung hinzuwirken.

Die Vorschriften der Forstordnungen knüpfen in dieser Beziehung an die Bestimmungen der Weistümer an, sie enthalten zuerst rein negative Verbote unpfleglicher Wald-

---

6) Unter Forstordnungen versteht man allgemeine Landesgesetze, welche die Bewirtschaftung und Benutzung aller in einem Land vorhandenen Waldungen (event. auch gleichzeitig der Jagden und Fischereien) in ihrem ganzen Umfang regelten. Sie gingen hervor aus den älteren Eigentumsordnungen der Landes- und Gutsherren, welche ebenfalls bisweilen „Wald- oder Forstordnungen" genannt werden, sowie aus den Weistümern. Eigentliche „Forsthoheitsordnungen" in dem oben angegebenen Sinn kommen aber erst seit der Ausbildung der Forsthoheit selbst, also etwa seit Anfang des 16. Jahrh. vor. (Die älteste noch vorhandene Forst.-O. ist die gemeine Waldordnung für Tirol vom 24. April 1502, erneuert 1511).

behandlung, allmählich tauchen positive Vorschriften über Waldwirtschaft auf, entsprechend der allmählich immer weiter fortschreitenden Entwicklung der forstlichen Technik, um die Mitte des 18. Jahrh. erweiterten sie sich schliesslich zu förmlichen Handbüchern des Waldbaues und der Forstbenutzung.

Die wichtigsten Massregeln zur Herbeiführung einer besseren Ordnung in der Benutzung des Waldes waren folgende:

Zur Ersparung an Bauholz wurden Baubesichtigungen behufs Ueberwachung der ordentlichen Unterhaltung der Gebäude und entsprechenden Verwendung des abgegebenen Materiales, Prüfung der Bauvoranschläge, Untermauerung der Grundschwelle so ziemlich allenthalben angeordnet. An Stelle der Schindeln sollten Ziegeln verwendet und wenigstens das unterste Stockwerk von Stein gebaut werden. In Nassau verbot man sogar die Errichtung neuer Gebäude ausser den bereits bestehenden, und in Bayern durften für die alten Leute keine eigenen „Austragshäussel“ gebaut werden.

Um an Stangen für die Umfriedigung der Anwesen und Grundstücke zu sparen, wurden hiefür lebende Hecken oder Gräben angeordnet.

Zu Brennholz durfte, wie schon früher, nur geringwertiges Material verwendet werden, aber auch hieran sollte durch die Einführung von Gemeindebacköfen, bessere Ofenkonstruktion und Verwendung von fossilen Brennmaterialien möglichst gespart werden.

Ehe die Fällung stehenden Holzes erfolgte, mussten zuerst die Windwürfe aufgearbeitet sein.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde der Schonung und Nachzucht der für Jagd und Mast gleich wertvollen Eiche zugewandt. Wo nur irgend möglich, sollten statt des Eichenholzes andere Holzarten zur Verwendung gelangen, auch der Handel mit Eichenholz wurde sehr beschränkt, in Preussen sollten nur die zopfdürren Eichen zur Fällung gelangen.

Aehnliche Rücksicht wie im Flachland und Mittelgebirg der Eiche wurde im Hochgebirg der Lärche und Zirbelkiefer gewidmet.

Zur Schonung der Jungwüchse war das Aushängen grüner Reise zum Zeichen des Bierausschankes, ferner das Hauen von Maienbäumen, sowie die Verwendung von Schleppbüschen zum Hemmen streng und oft verboten.

Behufs Kontrolle darüber, dass wirklich nur angewiesenes Holz gefällt wurde und zur Verhütung von Unterschleifen von seite der Forstbeamten kamen seit der Mitte des 16. Jahrh. die schon zu Ende des Mittelalters bekannten Waldhämmer zur allgemeinen Anwendung.

Die Köhlerei wurde in dieser Periode in sehr grossem Massstabe betrieben und war durch zahlreiche Verordnungen auf das genaueste geregelt. Neben der Grubenköhlerei (auch Lichtköhlerei genannt) kam allmählich die Meilerköhlerei immer mehr in Aufnahme.

Erstere wurde indessen noch lange geübt, um das schwächere Material, welches sich zum Einsetzen in Meiler nicht eignet, zu verkohlen.

In den noch entlegeneren Waldteilen diente die Pottaschenbrennerei dazu, um aus ihnen doch einigen Ertrag zu erzielen. Die Pottaschensieder, welche späterhin sogar die Streu mitverbrannten, haben viel zum Ruin jener Waldungen, in welchen diese Nutzung im grösseren Massstab getrieben wurde, beigetragen, so z. B. in besonderem Masse im Spessart.

Im 18. Jahrh. verbrannte man auch in anderen Waldungen die Bodenstreu, um mit der Asche die Wiesen zu düngen.

Trotz des hohen Alters des Niederwaldbetriebes dauerte es doch ziemlich lang,

bis man mit ihm auch eine regelmässige Gewinnung der Rinde verband, erst gegen das Ende des 16. Jahrh. scheint der Schälwaldbetrieb allgemeiner eingeführt worden zu sein, denn die kurpfälzische Holzordnung von 1605 eifert noch dagegen und will ihn nur im Neckartal und der Pfalz in beschränktem Umfang zulassen. Vorher und vielfach auch noch später war das so oft und streng verbotene Schälen stehender Bäume mit Vorliebe benützt, um die notwendige Lohrinde zu beschaffen.

Auch die Verwendung von Fichtenrinde zum Gerben wird erwähnt.

Die Harzgewinnung wurde in dieser Periode in bedeutendem Umfang namentlich im Thüringer Wald, aber auch in anderen grossen Nadelholzgebieten betrieben. Ueber ihre Ausübung, die Minimalstärke der zu harzenden Bäume, das Anziehen der Lachen u. s. w. enthalten die Forstordnungen sehr eingehende Bestimmungen. Häufig war das Harzen gewissen Personen vorbehalten, und wurden ihnen bestimmte Walddistrikte für längere Zeit, oft sogar erblich, zu diesem Zweck verschrieben, woraus viele Harzscharrgerechtsame ihren Ursprung ableiten.

In den Kiefernwaldungen bildete die Teerschwelerei eine sehr bedeutende Nutzung.

Die Mast lieferte bis in das 18. Jahrh. noch immer den grössten, vielfach sogar den einzigen Ertrag der ausgedehnten Laubwaldungen und war deshalb in den Forstordnungen nicht minder sorgfältig behandelt als früher in den Weistümern. Wie im Mittelalter, fanden auch jetzt noch alljährlich die Mastbesichtigungen statt, der Eintrieb der Schweine wurde wegen des zu entrichtenden Mastgeldes öfters als eine Pflicht der Untertanen angesehen.

Bezüglich der Ausübung der Weide enthalten die Forstordnungen im wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie die Weistümer, besonders streng schritten sie gegen die Weide der Schafe und Ziegen ein.

Mit der Zunahme der Bevölkerung entstand auch das Bedürfnis nach Waldstreu, welche im Mittelalter kaum bekannt war. Noch im 16. Jahrh. suchten die Forstordnungen diese Nutzung nach Kräften zu verhindern, erst im 17. und namentlich im 18. Jahrh. wurde diese als ein unentbehrliches Bedürfnis für die Landwirtschaft anerkannt und beschränkte man sich jetzt darauf, die Gewinnung der Streu wenigstens in möglichst unschädlicher Weise erfolgen zu lassen durch das Verbot eiserner Rechen, sowie der Entfernung von Jungwüchsen.

Die Waldbienenzucht und Zeidelweide nahmen seit der Entdeckung Amerikas immer mehr ab, nur im Norden und Osten von Deutschland wurde ihr auch im 18. Jahrh. noch grössere Aufmerksamkeit gewidmet.

§ 30. Plänterbetrieb und mittelwaldähnliche Formen waren jene Formen des Waldbaues, welche das Mittelalter gekannt hatte und die noch lange nachher im grössten Teil der deutschen Waldungen geübt wurden.

Die Fortschritte in der Waldbehandlung begannen zwar schon im 16. Jahrh., allein die eigentliche Entwicklung der waldbaulichen Technik erfolgte doch erst, nachdem der Rückschlag, welchen der dreissigjährige Krieg auf die gesamte Kulturentwicklung ausgeübt hatte, einigermassen überwunden war, und gehört daher im wesentlichen dem 18. Jahrh. an.

Wie schon seit Jahrhunderten gebräuchlich, wurden auch im 16. und 17. Jahrh. jene Waldbezirke, in welchen das Altholz ausgenützt war, in Bann oder Hege gelegt. Als neue Vorschriften sind zu erwähnen, dass seit dem 16. Jahrh. auch die Aufarbeitung und Entfernung des Afterschlages, die rechtzeitigen Abfuhren des Holzes und die Hege der jungen Schläge angeordnet wurden. Inzwischen hatte die Steigerung des Holzbedarfes dazu geführt, dass wenigstens in den grossen Flossholz- und Kohlholzschlägen

alles brauchbare Material auf einer grösseren Fläche hinweggenommen wurde, so dass auf dieser nur das junge und das abständige Holz, sowie die nicht begehrten Holzarten stehen blieben. Der Gedanke durch den Aushieb des Altholzes aus Anflugshorsten die Entwicklung der letzteren zu ermöglichen und zu begünstigen, findet sich zuerst ausgesprochen in einer Verordnung für den Stadtwald von Freiburg aus dem Jahr 1561.

Die Schläge wurden anfangs ohne Ordnung da angelegt, wo es jeweils am passendsten erschien. Im 16. Jahrhundert begann man zu fordern, dass eine gewisse Ordnung eingehalten und die Schläge aneinandergereiht werden sollten, ferner, dass alles auf der betr. Fläche vorhandene Holz, wenigstens soweit dieses eine bestimmte Stärke erreicht hatte und nicht zum Einwachsen in den neuen Bestand geeignet war, bis auf eine bestimmte Anzahl Samenbäume (Lassreidel, Scharbäume etc.), deren Zahl gewöhnlich zwischen 10 und 32 pro Flächeneinheit schwankte, entfernt werden sollte.

Die ältesten Vorschriften für die Verjüngung der Bestände beziehen sich auf Fichten- und Tannenwaldungen. Sie bezwecken alle im wesentlichen eine Wiederbesamung durch bald mehr bald weniger zahlreich übergehaltene Samenbäume unter Benützung des vorhandenen Anfluges.

Es zeigte sich aber bald, dass diese einzeln stehenden Samenbäume dem Winde zum Opfer fielen, weshalb bereits um die Mitte des 16. Jahrh. (Oberpfalz 1565 und Bayern 1568) angeordnet wurde, dass ausser ihnen im Westen des Schlages noch eine geschlossene Partie des älteren Bestandes übergehalten werden sollte, um als Windmantel und durch Samenverbreitung zu wirken.

Da aber im Gebirg der Anfall der Sturmwinde durch die Talrichtung beeinflusst wird sowie um die Besamung sicherer zu erzielen, ging die Forstordnung für das Fichtelgebirg von 1574 zu der Vorschrift über, dass in allen 4 Haupthimmelsrichtungen je ein „Schächtlein Holz“ stehen bleiben und sich diese Aufeinanderfolge je für 5 Tagwerke wiederholen solle, man war so zu den Schachenschlägen oder zur Löcherwirtschaft gelangt.

Das Ueberhalten ganzer Horste statt einzelner Bäume findet sich später öfters erwähnt, so z. B. noch in der Forstordnung für Steiermark von 1767.

Die nie zu beseitigende Gefahr des Werfens der Samenbäume führte im 18. Jahrh. immer mehr zur Benützung der Randbesamung und Verjüngung durch schmale Absäumung.

Da man aber auch hier bei der Besamung von der Windrichtung abhängig blieb, so kam man allmählich auf die Idee der Koulissenschläge, welche um die Mitte des 18. Jahrh. häufig empfohlen und angeordnet wurden. In der Praxis fanden sie indessen doch nur beschränkte Anwendung.

Die Wahrnehmung, dass bei einer unrichtigen Inangriffnahme der Schläge die Sturmgefahr sehr bedeutend gesteigert würde, veranlasste, dass man schon zu Beginn des 18. Jahrh. (zuerst wohl Göchhausen 1710) auf die Hiebsrichtung grossen Wert legte und stets den Anhieb von Osten oder Nordosten her empfahl, Hofjägermeister von Langen[7]) ordnete dann 1745 förmliche Hiebszüge mit 10 Ruten breiten Jahresschlägen an, die von Ost nach West fortgetrieben werden sollten.

Auf die Erhaltung eines Waldmantels (Prone, Brame) legen bereits verschiedene Verordnungen des 17. und 18. Jahrh. grosses Gewicht.

§ 31. Schwieriger und langsamer als beim Nadelholz war der Uebergang zu

---

7) von Langen, Johann Georg, geboren 1699 zu Oberstadt (Sachsen-Meiningen) Oberjägermeister in braunschweigischen und eine Zeit lang in dänischen Diensten, gest. 1776 auf dem Jagdschloss Jägersburg unweit Klampenborg (bei Kopenhagen).

den modernen Formen der Verjüngung beim Laubholz. Allerdings drängte hier auch die Notwendigkeit weniger, weil durch die Ausschlagsfähigkeit der Stöcke immerhin ein sehr einfaches und in vielen Fällen auch ausreichendes Mittel zur Anzucht eines neuen Bestandes geboten war.

Im 16. Jahrh. war die Nachzucht des nötigen Bauholzes eine Hauptsorge, welche man durch reichliches Belassen von Oberholz zu heben suchte. Da sich aber zeigte, dass hiedurch wieder das Wachstum des Unterholzes beeinträchtigt wurde, so machte man von der bereits gegen das Ende des Mittelalters geübten flächenweisen Trennung der Brennholz- und Bauholzerziehung eine umfassende Anwendung. Selbst da, wo nicht genügende Kernwüchse vorhanden waren, um diese zu einem Bauholzwald heranwachsen zu lassen, suchte man durch Schneideln und Aufasten (Fegen) der wüchsigeren Stockausschläge stärkeres Stammholz zu erziehen, wie dieses schon die Nassauische Verordnung von 1562 lehrt. Solche Bauwaldungen finden sich bis gegen das Ende des 18. Jahrh. vielfach erwähnt.

Gegen das Ende des 16. Jahrh. entwickelte sich der regelrechte Mittelwaldbetrieb mit genauer Abstufung der Altersklassen im Oberholz, ganz vollständig findet er sich schon in der Eichstädtischen Verordnung von 1592.

Wie bereits früher angegeben wurde, waren die Umtriebszeiten im Niederwald bezw. im Unterholz des Mittelwaldes anfangs ungemein niedrig (meist 7—12 Jahre). Als sich aber das Holzbedürfnis steigerte und die Notwendigkeit hervortrat, auf einer bestimmten Fläche eine möglichst grosse Holzmasse zu erzeugen, wurden diese Umtriebszeiten immer mehr verlängert, im 16. Jahrh. schon auf 20—30 Jahre, im 17. bis zu 40 und im 18. sogar bis auf 60 und selbst 80 Jahre. Man war auf diese Weise zu dem sog. Stangenholzbetrieb gekommen, welcher in zahlreichen Verordnungen aus der Mitte des 18. Jahrh. vorgeschrieben und besonders durch von Langen in den Stolberg'schen Forsten am Harz sowie in den Weserforsten in der ausgedehntesten Weise zur Anwendung gebracht wurde.

Während sich so aus dem Niederwald der Stangenholzbetrieb entwickelte, bildete sich seit dem Anfang des 18. Jahrh. im westdeutschen Laubholzgebiet in den Plänter- und den Bauwaldungen (nicht aber aus dem Mittelwald, wie häufig angenommen wird) der moderne Femelschlagbetrieb aus.

Wenn auch in den Bauwaldungen der Plänterbetrieb üblich war, so lag es doch nahe, die gewünschten Stämme nicht regellos im ganzen Wald, sondern vorwiegend jeweils nur auf einer kleineren Fläche abzugeben.

Da so ziemlich überall die Vorschrift bestand, dass an Stelle der abgegebenen Stämme wieder eine Anzahl junger gepflanzt werden müssten, da ferner infolge des Schweineeintriebes in diesen Waldungen der Boden das Keimen der abgefallenen Bucheln und Eicheln begünstigte, so kamen diese allmählich in einen solchen Zustand, dass die jüngeren Altersklassen vorherrschten und sie nun in Hege gelegt wurden, bis der Jungwuchs dem Maule des Viehes entwachsen war und sich geschlossen hatte.

Aehnlich gestaltete sich die Sache auch in den übrigen Plänterwaldungen, wenn diese aus irgend einem Grund stärker durchhauen worden waren, so dass man in der gleichzeitigen Entnahme der Hauptmasse des älteren Bestandes, in Verbindung mit der durch den Schweineeintrieb herbeigeführten Bodenlockerung, ein Mittel erkannte, ausschliesslich oder doch vorwiegend durch Kernwüchse Laubholzwaldungen zu verjüngen. Dieses Verfahren wurde zuerst durch den Oberforstmeister von Minnigerode zwischen 1720 und 1730 in den Hessen-Darmstädtischen Waldungen im grösseren Umfang zur Anwendung gebracht.

Bei der Entwicklung des Femelschlagbetriebes im Laubholz haben jedenfalls auch

die Erfahrungen mit der bereits erheblich älteren Naturverjüngung im Nadelholz mitgewirkt.

Da im westlichen Deutschland wohl von jeher die Buche stark vertreten war, so musste bald die Beobachtung gemacht werden, dass die sofortige vollständige Freistellung des Aufschlages hier nicht zweckmässig und ein allmählicher Uebergang erforderlich sei. Die Hanau-Münzenberg'sche Forstordnung von 1736 schreibt deshalb bereits die drei Hiebsstufen: Samen-, Licht- und Abtriebsschlag vor.

Diese Wirtschaftsmethode hat bald grosse Verbreitung erlangt, wenn sie auch anfangs von den Anhängern des Stangenholzbetriebes scharf angegriffen wurde.

Nachdem Forstmeister von Hanstein um das Jahr 1767 in den Hils-Forsten auch noch den Vorbereitungshieb zur Anwendung gebracht hatte, war das Wesen des Femelschlagbetriebes um das Jahr 1770 bereits vollständig vorhanden.

§ 32. Das 16. Jahrh. hat wie für die Geschichte der natürlichen Verjüngung so auch für jene des Forstkulturbetriebes eine hervorragende Bedeutung.

Die Laubholzpflanzung, welche in Nordwestdeutschland bis zum Beginn der Neuzeit wohl nur zur Anlage von Baumgruppen in der Nähe der Höfe benützt wurde, scheint um die Mitte des 16. Jahrh. (Braunschweig-Lüneburg 1547) zuerst zur Verjüngung der sog. Hutewaldungen („Vorhölzer") angewandt worden und dann in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. auch für Kulturen in anderen Teilen des Waldes in Uebung gekommen zu sein. Um die gleiche Zeit entwickelte sich die Technik der Pflanzkämpe, während bis dahin wohl nur Wildlingspflanzen gebraucht wurden. In den übrigen Teilen Deutschlands war man damals ebenfalls schon für die Nachzucht der Eiche bedacht, benützte aber hiezu mehr die Saat.

Zur Erhaltung des notwendigen Eichenholzes bestand in den Marken Niedersachsens und Westfalens die Verpflichtung, dass jeder Genosse, bisweilen auch nur die Holzempfänger, jährlich eine bestimmte Anzahl Eichen pflanzen und meist 2—3 Jahre lang pflegen musste. In den folgenden Jahrhunderten wurden ähnliche Bestimmungen mehrfach erlassen, insbesondere gehören hieher die in verschiedenen Gegenden üblichen Brauteichen, d. h. jeder Bräutigam musste, bevor er getraut wurde, eine bestimmte Anzahl Eichen pflanzen oder wenigstens (in Preussen) eine bestimmte Summe hiefür bezahlen.

Im 18. Jahrh. wurde dem Anbau der Eiche in Literatur und Praxis ganz hervorragende Aufmerksamkeit geschenkt und dieser durch zahlreiche obrigkeitliche Befehle angeordnet.

Schon im 16. Jahrh. kannte man das Ueberwintern der Eicheln und Bucheln im Sand und gab der Herbstsaat den Vorzug vor der Frühjahrssaat, im 18. Jahrh. wurde die Kulturtechnik wegen der üblichen Verwendung sehr starker Heister (nach der preussischen Verordnung von 1788 sollten sie 10—12' hoch sein) bedeutend verbessert. Das Aufasten, Beschneiden der Wurzeln, Beobachten der Himmelsrichtung beim Verpflanzen waren im 18. Jahrh. vielbesprochene Themata.

Die preussische Verordnung von 1719 beschreibt bereits eine Pflanzmethode, welche im Prinzip mit der Manteuffel'schen Hügelpflanzung übereinstimmt, und Forstmeister Ahlers in Oldenburg führte um 1776 nach einem ähnlichen Verfahren ausgedehnte Kulturen aus.

Neben der Eiche wurde von den Laubhölzern namentlich die Buche sowie die Erle, letztere zur Kultur nasser und sumpfiger Stellen, in grösserem Umfang künstlich angebaut.

In Süddeutschland war durch das Vorherrschen des Nadelholzes mehr Veranlassung geboten, den künstlichen Anbau dieser Holzarten, namentlich der Fichte, in's

Auge zu fassen. Die Forstordnungen aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh. enthalten daher hier auch recht eingehende Vorschriften über das Sammeln der Zapfen, das Ausklengen der Samen und die Aussaat des letzteren. Damals und noch lange nachher glaubte man, dass der Nadelholzsamen vor der Aussaat erst eingequellt werden müsse und am besten mit Sand oder Sägspänen vermischt ausgesäet werde, sogar die Forstordnung für die österreichischen Vorlande von 1786 lehrt noch dieses Verfahren.

In Brandenburg und Mecklenburg wurden nach den Angaben von Colerus[8]) bereits im 16. Jahrh. Kiefernzapfensaaten und zwar mit sehr grossen Zapfenmengen angewandt.

Dass sich nicht alle Standorte gleichmässig für alle Holzarten eignen und namentlich das Nadelholz auch auf den geringeren Standorten fortkomme, wusste man bereits im 16. Jahrhundert.

Gegen das Ende des 17. Jahrh. begann der künstliche Anbau der Fichte auch in Norddeutschland, und zwar zunächst am Harz, im grösseren Massstab.

Um 1720 wurden dort die ersten Versuche mit dem Umgraben des Bodens vor der Saat gemacht, welche so gute Erfolge lieferten, dass sie bald weite Verbreitung fanden. In Thüringen gelangte die Fichtensaat etwa seit der Mitte des 18. Jahrh. zur Anwendung.

Unter den forstlichen Schriftstellern des 18. Jahrh. hat bereits Carlowitz[9]) und später namentlich Joh. Gottl. Beckmann[10]) für den künstlichen Anbau des Nadelholzes gewirkt.

Bei der Geringfügigkeit der Forsterträge musste das Bestreben dahin gehen, die notwendigen Kulturen so billig wie möglich auszuführen. Die Beschaffung des Samens sowohl als die Bodenbearbeitung und Aussaat wurde daher häufig als eine Leistung der Forstberechtigten und Freiholzempfänger beansprucht, bisweilen mussten auch die Forstbeamten selbst für den erforderlichen Samen sorgen, 1763 begann man bereits in Preussen Forstfrevler zu Kulturarbeiten zu verwenden.

Ein anderes Hilfsmittel zur Beschaffung eines Kulturfonds bestand in den sog. Pflanzgeldern, welche in Preussen, Hessen-Kassel und kurze Zeit auch in Baiern jeder Holzkäufer neben dem Kaufpreis zu bezahlen hatte.

Langen führte in den Forsten des Weserkreises und im Fürstentum Blankenburg bereits 1744 einen förmlichen Waldfeldbaubetrieb ein und gebrauchte hier zur Düngung die Rasenasche.

Seit der Mitte des 18. Jahrh. benützte man die Verbindung der Holzsaat mit zeitweiligem Fruchtbau an verschiedenen Orten zu einer billigen und erfolgreichen Kultur öder Gründe und grösserer Blössen.

§ 33. In dem Streben, einer unpfleglichen Waldbehandlung, welche die wüchsigen Stangenhölzer abhieb, um das zu den Umfriedigungen und sonstigen Zwecken notwendige Material zu bekommen, vorzubeugen, dürfte der Ursprung der Durchforstungen begründet gewesen sein. Die ersten Vorschriften hierüber (Württemberg zwischen 1514 und 1519 [?] und Salzburg 1524) lauten, dass die Stangen nur da ausgehauen werden dürften, wo das Holz sehr dick stünde und die Entnahme einzelner Individuen ohne

8) Colerus, Johann, Mag., lebte vom Ende des 16. Jahrh. bis 1639 zuerst als Magister in Rostock, später als Prediger in der Mark Brandenburg und zuletzt in Parchim (Mecklenburg).

9) Hans Carl von Carlowitz, geb. 1645 zu Oberrabenstein (Sachsen), gest. 1714 als Oberberghauptmann zu Freiberg.

10) Johann Gottlieb Beckmann, geb. um 1700, gest. um 1777 als gräfl. Einsiedeln'scher Forstinspektor zu Wolkenburg (Kursachsen).

Schaden geschehen könnte. Bereits in den Ansbach'schen Forstordnungen von 1531 findet sich die weitere Bemerkung, dass durch solche Aushiebe das Wachstum des verbleibenden Teiles gefördert würde. Die eben angeführten Vorschriften wurden in den meisten Forstordnungen des 16. und 17. Jahrh. wiederholt und hatten jedenfalls den Erfolg, die befürchteten Verwüstungen hintanzuhalten; ein planmässiger Durchforstungsbetrieb war aber damals noch nicht möglich.

Die Rücksicht auf die Schonung der Jungwüchse dürfte auch die Anregung zur Entwicklung der Reinigungs- und Auszugshiebe gegeben haben.

Man verwandte nämlich in früherer Zeit zum Binden des Getreides hauptsächlich Wieden. Mehrere Forstordnungen des 16. Jahrh. schreiben nun vor, dass hiezu kein Kernwuchs edlerer Holzarten, sondern nur Saalweiden, Haselnuss, Weiden und andere Weichhölzer verwendet werden dürften. Auf diesem Standpunkt verharrte man, bis zu Anfang des 18. Jahrh. Carlowitz das Auslichten allzudichter Saaten und eine preussische Verordnung von 1719 die Entfernung des untüchtigen und ausschlagenden jungen Holzes, welches die Eichen ersticke, empfahl.

Regelmässige Reinigungshiebe wurden erst durch Langen 1745, sowie durch Berlepsch angewendet. Auch diese Massregel fand viele Gegner, zu denen namentlich Beckmann, Geutebrück und sogar Oettelt[11]) gehörten.

§ 34. Als man eine Ordnung in die Abnützung des Holzvorrates zu bringen begann, war, wie bereits früher (§ 17) erwähnt wurde, die Teilung der Fläche jenes Hilfsmittel, welches bei dem damaligen Stand der Kenntnisse am nächsten lag und von dem man nicht nur schon im 14. Jahrh., sondern selbst noch bis zum Ende des 18. Jahrh. einen umfassenden Gebrauch machte. Wenn nun auch einzelne Nachrichten aus dem 16. Jahrh. von einer Gleichheit der einzelnen Jahresschläge sprechen, so dürfte diese doch wohl immer nur als eine Ausnahme zu betrachten sein, in weitaus der Mehrzahl der Fälle boten, wenigstens im koupierten Terrain, die Terrainausformung und die natürlichen Grenzen unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Holzgehaltes die am meisten benützten Anhaltspunkte für die Teilung, während man sich in ebenem Terrain an jenes Liniensystem anlehnte, welches in vielen Waldungen zum Zweck des Durchstellens des Jagdzeugs vorhanden war.

Da aber die Flächenteilung im 16. und 17. Jahrh. bei dem damaligen Stand der Kenntnisse doch immerhin nur in kleinen Waldungen mit kurzer Umtriebszeit durchführbar war, so wandte man in grösseren Forsten schon im 16. Jahrh. ein anderes Verfahren an, welches wesentlich auf dem Prinzip der Massenteilung beruhte.

Man untersuchte nämlich einerseits den gegenwärtigen Holzvorrat und die Zeit, welche notwendig war, damit die Bäume die gewünschte Stärke erreichten, andererseits wurde der jährliche Holzverbrauch ermittelt und hienach eine Disposition über den Abtrieb der Bestände getroffen.

In solcher Weise ging man zuerst bei der Verwaltung von Bergwerken und Salinen vor, welche bei der Grösse und Nachhaltigkeit ihres Holzbedarfs dringende Veranlassung hatten, dessen Deckung auf die Dauer sicherzustellen.

Am Harz wurde eine derartige Ermittelung im Jahr 1547 angeordnet, wenige Jahre später erfolgten solche bei verschiedenen österreichischen und tiroler Salinen (Pfannhauswald für Hall 1555, Hallstadt 1561, Waldbeschau für die Salinenwaldungen in Oesterreich und Steiermark 1561).

In der Schätzung des Pfannhauswaldes für Hall vom Jahre 1555 wurde ermittelt,

11) Karl Christoph Oettelt, geb. um 1730 in Schleiz, gest. 1800 als Forstmeister zu Ilmenau.

wieviele Tausend „Hallholz“ (à 0,20 fm) in den einzelnen Perioden von: 1—20, 21—40... 120—150, 151—200 Jahren zu erwarten seien. Auf diese Weise war gleichzeitig die Grundlage des Fachwerkes geschaffen.

In der folgenden Zeit werden derartige Betriebswerke immer zahlreicher. Sie haben im allgemeinen die Form einer Bestandesbeschreibung, in welcher bei den einzelnen Forstorten hauptsächlich: Vorrat und Ertrag besprochen werden.

Die Verbesserungen bestanden zunächst darin, dass die Waldteile, auf welche sich die einzelnen Punkte der Beschreibung und Schätzung bezogen immer mehr verkleinert wurden, wodurch die ganze Arbeit an Genauigkeit und Zuverlässigkeit gewann.

Die Ertragsermittelungen wurden häufig, wie dies schon bei den Pfannhauswaldungen für Hall geschehen, in verschiedener Weise für Perioden von sehr verschiedener Dauer zusammengestellt und so der Uebergang zu den Fachwerksmethoden angebahnt.

Eine Verteilung der einzelnen Bestände auf verschiedene Perioden zum Zweck der Ausgleichung des Ertrages der letzteren fand jedoch erst kurz vor der Mitte des 18. Jahrh. statt. Die Betriebsdispositionen für den nächsten Zeitabschnitt oder für einzelne Jahre mussten im Anhalt an diese Betriebsregulierungswerke erst von den Beamten festgestellt werden.

Wo keine Forstbeschreibungen vorlagen, wurden gewöhnlich periodisch durch die leitenden Beamten Bestimmungen über den Gang der Wirtschaft und die Höhe des Abnutzungssatzes getroffen. So fanden in den gothaischen Domanialforsten bis 1752 unter der Bezeichnung „Waldunterredungspunkte“ vor dem Forstmeister alle 10 Jahre protokollarische Verhandlungen hierüber statt.

Bei der Beurteilung des Standes der Forsteinrichtungstechnik dieser Periode darf nicht übersehen werden, dass in vielen grossen Waldgebieten Deutschlands noch bis zum Beginn des 19. Jahrh. die Möglichkeit des Holzabsatzes eine ausserordentlich beschränkte und damit auch das Bedürfnis zur Ordnung des Betriebes ein recht geringes war.

Dieses machte sich zunächst geltend einerseits in den Waldungen, welche in der Nähe von Städten und Dörfern oder von Wasserstrassen lagen, andrerseits da, wo grosse holzverbrauchende Industrien bestanden. In den übrigen Waldungen war man meist froh, gelegentlich etwas von dem Ueberfluss verwerten zu können.

§ 35. Wie auf dem Gebiet des Waldbaues, so hat das 16. Jahrh. auch auf jenem der Forstbenutzung eine Reihe bemerkenswerter Verbesserungen zu verzeichnen, wenn es auch häufig noch Jahrhunderte dauerte, bis diese in der Wirtschaft allgemein Eingang fanden.

Schon frühzeitig erschienen Bestimmungen (Ansbach 1531) gegen eine zu beträchtliche Höhe der Stöcke, welche vielfach wiederholt wurden; erst als man begann, das Stockholz zu nutzen, wurde wieder gestattet, dass sie höher gemacht werden dürften. In der Fällungsmethode mit Hilfe der Axt wurde zwar nichts verändert bis in das 18. Jahrh., wo einzelne Bestimmungen über das Roden der Stämme (Stolberg-Wernigerode 1750) und die Anwendung der Säge (Weimar 1775) erlassen wurden, aber das Verfahren erfuhr doch nach mehrfachen Richtungen durch Einführung des Werfens der Stämme von unten nach oben an Berghängen, sowie durch das Entasten zu stark bekronter Bäume vor der Fällung zur Schonung des Jungwuchses Verbesserungen. Die weitere Zerlegung des gefällten Stammes sollte schon nach der Braunschweigisch-Lüneburg'schen Forstordnung von 1547 mit der Säge und nicht mit der Axt erfolgen, allein das „Abtrummen“ blieb doch bis gegen das Ende des 18. Jahrh. vorherrschend.

In diese Periode fällt auch die Ausbildung der verschiedenen Holzsortimente.

So kannte man im Schwarzwald 1342 nur Zimmerholz und Dielen, 1588 zählt die württembergische Flossordnung bereits 8 Rundholzsortimente auf, 1766 hatten sich diese auf das Doppelte vermehrt.

Beim Brennholz bezeichnete man bis zum 16. Jahrh. alles jenes Holz, welches nach Aussortierung des Reissholzes übrig blieb, als „Klafterholz" oder „Scheitholz", jenes blieb in manchen Gegenden als Afterschlag liegen, während es z. B. in Sachsen bereits 1560 in Wellen aufgearbeitet wurde. Die Untergrenze des Derbholzes war verschieden, 2—3 Zoll oder auch „Daumen"- bezw. „Bindreidelsdicke". Soweit nicht wegen des Triftens ein Aufspalten schon früher geschah, begann man erst im 18. Jahrh. alles Holz, welches „den Keil hielt" oder einen bestimmten Durchmesser hatte, zu spalten, so dass jetzt die Sortimente „Scheit" und „Prügel" zum Vorscheine kamen, die aber, wenigstens anfangs, nicht immer getrennt aufgeschichtet wurden, öfters wurden die Prügel mit den Scheiten gemischt oder als besondere Schichte auf letztere gelegt.

Im 16. Jahrhundert war das Aufsetzen des Brennholzes in Klaftern noch nicht allgemein üblich, vielfach wurde es noch nach Haufen und Fudern, oder gegen eine summarische jährliche Geldabgabe verkauft, speziell in der Mark Brandenburg wurden ordentliche Holzmasse erst zwischen 1547 und 1566 eingeführt. In Nordostdeutschland blieb der flächenweise Verkauf des geringwertigen Brennholzes noch bis in das 19. Jahrh. hinein bestehen. Im 17. und 18. Jahrh. erschienen zahlreiche Bestimmungen über Scheitlänge und Dimensionen der Raummasse, sowie über ordentliches Aufsetzen des Holzes in diesen.

In Württemberg wurde durch die erste Polizei-Ordnung von 1552 verfügt, dass in allen Städten und Flecken eigene Holzmesser aufgestellt werden sollten, ohne deren Mitwirkung kein Scheitholz verkauft werden durfte.

So ziemlich alle Forstordnungen beschäftigen sich mit der Fällungszeit und dem Einfluss des Mondes auf diese bezw. auf die Dauer des Holzes. Die richtige Fällungszeit wird gewöhnlich als W a d e l, W e d e l oder W ä d e l bezeichnet. Wadel bedeutet eigentlich das „Wedelnde", „Hin- und Herbewegte" und ist dann auf den Mondwechsel übertragen. Bei abnehmendem Mond sollten jene Geschäfte verrichtet werden, welche eine Trennung oder Auflösung beabsichtigen, also u. a. auch die Fällung von Bauholz, im zunehmenden Mond dagegen jene, welche auf ein Wachsen oder Gedeihen gerichtet waren; deshalb sollten die Hiebe im Niederwald, wo es auf ein Wiederausschlagen ankam, im Neumond geführt werden.

Bis zum 18. Jahrh. war von einem ordentlichen Waldwegbau lediglich für die Zwecke des Holztransportes noch keine Rede. Soweit daher nicht die Abfuhr auf dem Schnee stattfinden konnte, war man für den Bezug des Holzes aus den entlegeneren Waldteilen lediglich auf den Wassertransport angewiesen. Das „Flössen", sowohl in Form des Triftens (Schwemmens) als in jener gebundener Flösse, besass infolgedessen eine ungleich höhere Bedeutung als gegenwärtig.

Die zum Betrieb des Flösserei- und Triftbetriebes nötigen Schwellteiche, Klausen, Wehre, Rechen u. s. w. waren schon seit alten Zeiten, namentlich im Gebirg, in ausgedehnter Weise üblich und hatten schon um das Jahr 1500 ein hohes Mass von Durchbildung erreicht.

Das Recht, die Flösserei auszuüben (jus grutiae) stand dem Inhaber der Forsthoheit zu und durfte von anderen Personen nur mit seiner Erlaubnis und gegen Entrichtung einer besonderen Abgabe geübt werden. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Flössereigeschäftes waren gewöhnlich eigene Beamte aufgestellt.

Auch die im Hochgebirg übliche Transportmethode des Riesens wurde in dieser Periode durch zweckmässige Bestimmungen geordnet.

Die Aufarbeitung des Holzes war ursprünglich Sache der Empfänger, allein sowohl mit Rücksicht auf einen ordentlichen Fällungsbetrieb, als auch zur Vermeidung von Unregelmässigkeiten und Unterschleifen begannen die Waldbesitzer seit der Mitte des 16. Jahrh. eigene Holzhauer aufzustellen. Unter diesen bestand in früherer Zeit eine viel weitergehende Arbeitsteilung als heutzutage; im 18. Jahrh. unterschied man: Nutzholzhauer, Bauholz- und Blochhauer, Feuer- oder Brennholzhauer, Wasen- oder Wellenbinder und Stuckenroder oder Stockholzschläger.

Während sich im grössten Teil von Deutschland eine Organisation der Waldarbeiter entwickelte, welche unseren Freigedingern entspricht, kannte man in den Alpen bereits zu Anfang des 16. Jahrh. das System der Unternehmermannschaften ganz in der heutigen Weise und bei den Kolonisationen in den grossen Waldgebieten Ostdeutschlands, in den österreichischen Alpen und den Karpathen war man stets darauf bedacht, die nötigen Waldarbeiter als Ansiedler mit heranzuziehen.

Am Harz wurde schon 1718 die erste Holzhauerunterstützungskasse eingerichtet.

§ 36. Obwohl um das Jahr 1500 der Verkauf des Holzes gegen Geld schon in verschiedenen Gegenden Deutschlands eingeführt worden war, so dauerte es doch ziemlich lange Zeit, bis die Verwertungsform der modernen sich näherte. Anfangs scheint man vielfach nicht ein spezielles Objekt verwertet, sondern nur die Erlaubnis zum Fällen einer Quantität Brennholz oder einer Anzahl Stämme gegen eine gewisse Summe erteilt zu haben, späterhin musste das betr. Holz von den Forstbeamten zur Fällung angewiesen werden, in Sachsen kaufte man auch bereits im 16. Jahrh. Stämme an Ort und Stelle und zwar gegen Barzahlung.

Beim Brennholz kam dann infolge der verbreiteten Niederwaldwirtschaft der flächenweise Verkauf in Uebung, welcher in manchen, selbst relativ hochkultivierten Gegenden z. B. in Würzburg, erst im 18. Jahrh. dem Verkaufe nach bestimmten Holzmassen wich, während dieses Verfahren in Sachsen schon im 16. Jahrhundert vorgeschrieben war.

Das Nutzholz wurde vorwiegend auf dem Stock verwertet.

Der Verkauf erfolgte lange Zeit, fast bis zur Mitte des 18. Jahrh., gegen Taxen, welche vom Waldeigentümer festgesetzt und meist nur in längeren Zwischenräumen, gewöhnlich beim Erlass einer Forstordnung, abgeändert wurden. Erst v. Langen schlug im Jahre 1745 vor, die Taxen alljährlich zu regulieren.

Da die ältere Form des Holzverkaufes je nach dem Auftreten eines Bedürfnisses aus administrativen und technischen Gründen später nicht mehr beibehalten werden konnte, so wurden bestimmte Termine, jährlich meistens 2—4, festgesetzt, auf welchen jeder seinen Holzbedarf anzumelden hatte und wobei häufig auch noch andere forstliche Geschäfte erledigt wurden; es waren dieses die sog. Holzschreibtage, Holzmärkte, Waldgedinge etc.

Im 18. Jahrh. trat an Stelle der Taxverwertung allmählich der meistbietende Verkauf, indem es zunächst den Forstbeamten überlassen wurde, das Holz so teuer als möglich zu veräussern, bis zuletzt förmliche Versteigerungen eingeführt wurden, welche am frühesten wohl in der preussischen Verordnung von 1713 erwähnt werden.

In Norddeutschland hat sich die alte Form der generellen Verwertung der sog. Heidemiete lange erhalten, indem hier für die Erlaubnis, ein Jahr lang mit einem bestimmten Gespann (2 oder 4 Pferden) liegendes und dürres Holz zu holen, eine gewisse Quantität Hafer geliefert werden musste, an dessen Stelle 1720 eine Geldzahlung trat.

Während Holz und Mastgenuss schon relativ frühzeitig gegen Geld verkauft

wurden, blieb für eine Reihe anderer Forstnutzungen, z. B. Pottaschesieden, Harznutzung, Zeidelweide etc., die Ablieferung eines bestimmten Teiles des gewonnenen Produktes noch lange in Uebung.

§ 37. Das Bestreben der Landesherren, eine weitgehende Einwirkung auf die Forstwirtschaft ihres Territoriums auszuüben, welches schon in den letzten Zeiten des Mittelalters vorhanden gewesen war, wurde in den folgenden Jahrhunderten immer stärker und durch eine Reihe von Momenten so begünstigt, dass im 18. Jahrh. dieser Einfluss seinen Gipfelpunkt erreichte.

Die volle Ausbildung der Landeshoheit, sowie das hiemit zusammenhängende allgemeine Aufsichts- und Verordnungsrecht, der ausgedehnte Waldbesitz der Landesherren, die Vereinigung von Obermärkerschaft und Landesherrlichkeit, ferner endlich die relativ geringe Ausdehnung des bäuerlichen Privatbesitzes liessen eine Einwirkung der Fürsten wenigstens auf den grössten Teil der Waldungen nicht allein aus staatsrechtlichen Gründen erforderlich erscheinen. Hiezu kam im 18. Jahrh. noch die merkantilistische Richtung der Wirtschaftspolitik und der Absolutismus in der Regierung, welche die gesamte Wirtschaftspflege in der Hand des Staates zu vereinigen und durch Polizeivorschriften zu leiten trachteten.

Endlich haben auch die Juristen durch oft ganz willkürliche und unrichtige Anwendung römischrechtlicher Theorien auf deutsche forstliche Verhältnisse sehr wesentlich zur formellen Ausbildung und zur Verschärfung des Begriffes und Wesens der Forsthoheit beigetragen.

So unrichtig auch manche Massregeln der Forsthoheit vom modernen Standpunkt aus betrachtet sein mögen, so darf doch nicht übersehen werden, dass bei dem damaligen Zustand der Waldungen und der forstlichen Technik eine weitgehende Bevormundung der Privat- und Gemeindeforstwirtschaft auch aus allgemein wirtschaftlichen Rücksichten ein Akt der Notwendigkeit war.

Die Forsthoheit war weder für längere Zeit noch auch in demselben Moment in ganz Deutschland gleichmässig entwickelt. Sie stand im engen Zusammenhang mit der ganzen wirtschaftlichen Lage und der jeweiligen Kulturstufe. Je dichter bevölkert eine Gegend und je grösser daher das Bedürfnis nach Forstprodukten war, desto schärfer war auch die Forsthoheit ausgeprägt. Der Westen und Südwesten Deutschlands, welcher überhaupt in seiner Entwicklung dem Norden und Osten weit vorauseilte, hatte deswegen auch auf diesem Gebiet stets einen bedeutenden Vorsprung.

Die Forsthoheit oder „forstliche Obrigkeit" gehörte zu den (höheren) Regalien und enthielt sowohl den Wildbann als das Forstrecht (Forstgerechtigkeit, Waldgerechtigkeit). Letzteres wurde dann wieder in ein höheres und ein niederes geteilt. Jenes konnte nur vom Landesherrn geübt werden und schloss namentlich die landespolizeiliche Ueberwachung der gesamten Forstwirtschaft sowie die Befugnis zum Erlass von Forstordnungen in sich, das niedere Forstregal umfasste die Befugnis zur Aufsicht über forstmässige Waldbenützung nach Massgabe der Forstordnungen, sowie die Forstgerichtsbarkeit und konnte auch landsässigen Adeligen, Prälaten und Landstädten zustehen.

Die auf Grund der Forsthoheit erlassenen Anordnungen galten, soweit nichts anderes ausdrücklich bemerkt ist, für sämtliche Waldungen ohne Rücksicht auf den Besitzstand. Sie finden sich in Landtagsabschieden und Landesordnungen, Polizeiordnungen, Spezialmandaten und namentlich in den zahlreichen Forst- oder Forst- und Jagdordnungen.

Im 16. und 17. Jahrh. wurden letztere meist nur nach vorheriger Beratung und Verständigung mit den Ständen erlassen, in der Blütezeit des Polizeistaates, im 18. Jahrh.,

ist von dieser keine Rede mehr.

Die Forstordnungen wurden gewöhnlich jährlich ein- oder zweimal verlesen, damit sich niemand mit Unkenntnis entschuldigen könne, und zwar geschah dieses entweder von der Kanzel aus oder vor dem Rathaus.

§ 38. Die Forsthoheitsordnungen erstreckten sich über das ganze Gebiet der Forstwirtschaft im weitesten Umfang. Zahlreiche Bestimmungen beschäftigen sich mit der Erhaltung und Verbesserung der Waldungen, Einführung vollkommenerer Wirtschaftszustände, im 18. Jahrh. auch mit der Aufforstung öder Gründe und der Kultur des Flugsandes; über ihren materiellen Inhalt wurde bereits oben (§ 29—35) Näheres berichtet.

Eine sehr umfangreiche Gruppe hat ferner die nachhaltige Versorgung mit Holz zu mässigen Preisen zum Gegenstand. Neben den teilweise auch hieher gehörigen Vorschriften gegen Holzverschwendung sind namentlich jene anzuführen, welche ein „willkürliches“ Steigern der Holzpreise hintanzuhalten suchten.

Die Zunahme der Bevölkerung, die Entwicklung der Industrie und Vermehrung der Edelmetallvorräte hatten im 17. und 18. Jahrh. naturgemäss eine bedeutende Erhöhung der Holzpreise zur Folge, welche man damals als ein nationales Unglück betrachtete.

Neben obrigkeitlichen Taxen, deren Ueberschreitung auf das Strengste bestraft wurde, glaubte man durch Beschränkungen des Handels das Hinaufgehen der Preise verhindern zu können. Man untersagte den Verkauf von Waldungen an Fremde, die Ausfuhr von Holz und anderen Forstprodukten, unter gewissen Verhältnissen auch die Einfuhr, erhob von dem ausser Land verkauften Holz einen Zehent und schloss (in Preussen) die Juden vom Holzhandel aus. Inländer erhielten häufig das Holz um einen billigeren Preis als Ausländer oder hatten ein Vorkaufsrecht.

Durch Anlage von Holzmagazinen sollte der Holzbedarf der Städte in billiger Weise befriedigt werden.

Am weitesten ging man in Preussen, wo man sowohl den Brennholz- als auch den Nutzholzhandel monopolisierte. Die Brennholzversorgung der Stadt Berlin wurde 1766 der sog. Brennholz-Kompagnie ausschliesslich übertragen und an ihrer Stelle 1785 eine kgl. Brennholzadministration eingerichtet. Ebenso war schon 1765 der Nutzholz-Handelsgesellschaft ein Monopol für die Kurmark sowie für das Herzogtum Magdeburg verliehen worden und späterhin 1771 an ihrer Stelle die Haupt-Nutzholz-Administration eingerichtet. Beide Unternehmen hatten einen sehr schlechten Erfolg.

Eine dritte Kategorie der Forsthoheitsbestimmungen beschäftigt sich mit der Aufsicht über Privat- und Gemeindewaldungen.

Solange die Bannforsten noch in der alten Form fortdauerten, bestand nur bezüglich der Rodung eine weitgehende Beschränkung, die Bevormundung der Wirtschaft dagegen hat sich erst im 17. und 18. Jahrh. stärker entwickelt und ging schliesslich sogar soweit, dass, wenigstens in manchen Gegenden des westlichen Deutschlands, kein Private einen Baum ohne Anweisung des herrschaftlichen Forstbeamten fällen oder Holz ohne Erlaubnis des Amtmannes verkaufen durfte. In Baden suchten die Forstbeamten das Aufsichtsrecht sogar über die auf den Feldern stehenden Obstbäume auszudehnen.

Immerhin waren es aber doch nur die bäuerlichen Forsten, welche dieser weitgehenden Beschränkung unterlagen, die adeligen Waldbesitzer hatten sich von ihr, wenigstens in den meisten Staaten, fast vollkommen frei zu erhalten gewusst.

Noch schärfer als die Privatwaldungen wurden so ziemlich allenthalben die Mark- und Gemeindewaldungen beaufsichtigt. Hier war bestimmt, dass die Gemeinden entweder eigene Forstbeamte aufstellen sollten oder dass die landesherrlichen Beamten die

Wirtschaft zu führen hätten, während das Ernennungsrecht der Schutzbediensteten meist den Gemeinden verblieb. Die „Gemeine Waldordnung" für das Inn- und Wipptal ordnete schon 1511 an, dass landesfürstliche Beamte bei den jährlichen Waldbereitungen den Gemeinden das nötige Holz anweisen sollten, damit die Wälder nicht verwüstet würden. Das Prinzip der vollen Beförsterung der Gemeindewaldungen ist bereits in der Hessen-Kassel'schen Verordnung von 1711 durchgeführt. Auch in Preussen sollte in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. die Gemeindeforstwirtschaft einer recht weitgehenden Einwirkung des Staates unterstellt werden, allein die Ausführung scheiterte an dem Mangel verfügbarer Mittel.

Besser als die ländlichen Gemeinden waren die Städte hinsichtlich der Selbständigkeit ihrer Forstwirtschaft gestellt, und zwar gilt dieses auch für die landesherrlichen Städte, die Reichsstädte unterstanden mit ihrer ganzen Administration ohnehin nur der nicht schwer drückenden Aufsicht der Reichsbehörden.

Ganz vortreffliche Anordnungen sind in der preussischen Städteforstordnung von 1749 enthalten, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach auch in die Forstordnung für Schlesien vom Jahr 1750 übergegangen sind. Hier war sogar ein eigenes Personal für deren Durchführung geschaffen, indem jedem Kammerdepartement ein eigener Städteforstmeister beigegeben wurde. Leider betrachtete man diese Stellung als eine Versorgung für invalide Offiziere, so dass der Erfolg dieser ganz guten Massregel nur sehr gering war, immerhin hat sie aber doch an vielen Orten den Erfolg gehabt, eine gewisse Ordnung in die Forstwirtschaft der Städte zu bringen.

§ 39. Die Organisation der Forstverwaltung hat ihre Weiterbildung seit dem 16. Jahrh. fast ausschliesslich in den landesherrlichen Waldungen erfahren. In den Mark- und Gemeindewaldungen blieben die alten Formen bestehen, soweit nicht infolge der Einwirkung der Forsthoheit und der Uebernahme des Forstbetriebes in diesen Waldungen durch landesherrliche Beamte im 18. Jahrh. eine Aenderung eintrat.

Die Einrichtuug der landesherrlichen Forstverwaltung war zu Beginn dieser Periode noch ziemlich einfach. Wie am Schluss des Mittelalters erschien sie auch noch jetzt meist nur als ein Zweig der allgemeinen Güterverwaltung und unterstand den Amtleuten, welche neben der Oberaufsicht hauptsächlich das Geschäft der Forstproduktenverwertung zu besorgen hatten.

Unter ihnen fungierten, wie schon früher, Forstmeister oder Oberförster, sowie eine Reihe von untergeordneten Beamten, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. eine Scheidung in ganz niedere Bedienstete: Forstknechte, Heideläufer, und in etwas höher stehende: reitende Förster, Heidereiter, Hegereiter u. s. w. erkennen lassen

Diesem Personal lag der Forstschutz, die Abgabe der Forstprodukte und die Ueberwachung der Forstnutzungen ob.

Zur Besorgung des schriftlichen Dienstes, sowie öfters auch für jene der Kassengeschäfte waren gewöhnlich Forstschreiber aufgestellt.

Bemerkenswert ist die älteste Organisation besonderer Beamte für die Handhabung der Forstpolizei durch die Ernennung „gemeiner Waldmeister" in Tirol zu Anfang des 16. Jahrh. behufs Beaufsichtigung der Markwaldungen, während für die landesherrlichen Waldungen „Amtswaldmeister" fungierten.

Der Inspektionsdienst fand in Form der sog. Waldbereitungen statt, die von den Amtleuten und oberen Forstbeamten, oft unter Zuziehung fremder Techniker sowie im Beisein des Lokalpersonals vorgenommen wurden.

Im 16. und 17. Jahrh. trat allmählich neben und statt der Amtleute der Chef der Jägerei an die Spitze der Forstverwaltung, während gleichzeitig auch in den mittleren Instanzen eine Verschmelzung der Forst- und Jagdverwaltung erfolgte; nur in

den untersten Stellen blieb die Trennung noch lange fortbestehen, indem der Forst- und Jagdschutz eigenen Beamten übertragen war, während für die einzelnen Jagdarten (deutsche Jägerei, Parforcejagd, Falknerei) an den Höfen bis zum 19. Jahrh. ein eigenes Personal vorhanden war.

In den kleineren Staaten übernahmen im 18. Jahrh. die Kameralisten die Leitung des gesamten Finanzdienstes sowie der Wirtschaftspolitik und damit auch jene des Forstwesens.

Friedrich d. Gr. begründete in Preussen die enge Verbindung des Forstpersonals mit dem Militär, indem er schon 1740 eine Abteilung Fussjäger aus den Söhnen der Förster und gelernten Jäger bildete, welchen später Anstellungen als Unterförster und Hegemeister verliehen werden sollten. Im ersten schlesischen Krieg wurde auch das Feldjäger-Korps zu Pferd errichtet, dessen Angehörige als Kolonnenführer dienen und nach Ablauf der Militärzeit als verwaltende Forstbeamte angestellt werden sollten.

Es dauerte lange Zeit, bis sich aus diesen höchst verschiedenartigen Elementen eine Verwaltung entwickelte, welche die Pflege des Waldes als ihre wichtigste Aufgabe betrachtete und dieser nach ihrem Bildungsgrad auch gewachsen war.

Erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. gelang es einzelnen besonders energischen und begabten Naturen, den einseitigen Jagdstandpunkt zu überwinden und wenigstens Forst und Jagd als gleichberechtigt hinzustellen. Um dieselbe Zeit wurde eine Besserung der Verhältnisse auch dadurch angebahnt, dass an den Zentralstellen Abteilungen für die Forstverwaltung gebildet und mit fachkundigen Personen besetzt wurden, in Preussen bestand von 1770—1798 sogar ein eigenes Forstministerium.

Die Besoldung der Forstbeamten war bis zum Schluss des 18. Jahrh. nur zum kleinsten Teil eine Geldbesoldung, sondern bestand hauptsächlich in Naturalbezügen: Wohnung, Dienstland, Holz, Weiderecht, sowie in den sog. Accidentien, d. h. jenen Bezügen, welche diese Beamten vom Publikum in Form von Anweisgeldern, Pfandgebühren und Strafanteilen u. s. w., ferner durch Verwertung einzelner ihnen überlassener Anfälle, z. B. Windbrüche und Afterschlag, empfingen.

Sowohl das Besoldungssystem selbst als auch die Geringfügigkeit der Bezüge war die Hauptquelle der Unredlichkeit, welche dem Forstpersonal jener Zeit vielfach, und wohl in den meisten Fällen nicht mit Unrecht, vorgeworfen wird.

Die verschiedenen Bestimmungen über Dienstordnung und Disziplin sowie andere Schilderungen, wie sie z. B. in einem Promemoria des Grafen Wittgenstein aus dem Jahr 1761 enthalten sind, geben ein sehr trauriges Bild von den Zuständen des Forstbeamtenstandes.

Nicht minder erschreckend war die Unwissenheit der meisten Forstbediensteten, welche früher gar häufig Kutscher, Büchsenspanner oder Bediente gewesen waren.

Alle diese Momente zusammen bewirkten, dass die soziale Stellung, welche das Forstpersonal einnahm, eine ungemein niedrige war. In manchen Gegenden gehörte es zu den „unehrlichen" Leuten, und in Hannover wurde 1734 eine besondere Verordnung darüber erlassen, dass seine Kinder in die Zünfte aufzunehmen seien und ihm selbst ein ehrliches Begräbnis gewährt werden müsse.

Der Geschäftsgang im Forstdienst war bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh. ein höchst einfacher und beschränkte sich wesentlich auf die Verbuchung des abgegebenen Materiales und die dafür erzielten Erlöse, sowie auf einige kurze Berichte.

Da das Schreiben und häufig auch das Lesen im 16. und 17. Jahrh. bei den Forstbeamten noch wenig verbreitete Künste waren, so spielte bei der Aufnahme und Verbuchung des Materiales das Kerbholz eine grosse Rolle. Noch die Forstordnung für Pfalz-Neuburg von 1690 schrieb vor, dass die Kerbhölzer als Belege der Forst-

rechnung beigegeben werden sollten.

Holzabfuhrscheine waren schon zu Ende des Mittelalters gebräuchlich.

Erst um die Mitte des 18. Jahrh. begann man mit einer besseren Einrichtung des Forstrechnungswesens und des sonstigen Geschäftsganges. In Preussen wurde 1781 Kultur-Antrag und -Nachweisung, 1787 der Fällungsantrag angeordnet, sogar Revierchroniken fanden sich zu Ende des 18. Jahrh. in manchen Gegenden.

§ 40. Wie im Mittelalter Sachsenspiegel und Schwabenspiegel nur die schwereren Rechtswidrigkeiten im Wald behandelten, die Bestrafung der übrigen aber dem Partikularrechte überliessen, so beschränkte sich auch die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 darauf, für die Entwendung gehauenen Holzes die Strafen festzusetzen und für die übrigen Delikte lediglich den allgemeinen Grundsatz auszusprechen, dass bei Nacht oder an Sonntagen begangene Forstfrevel strenger bestraft werden sollten als die gewöhnlichen.

Wenn sich auch in den Marken die Forststrafbestimmungen der alten Weistümer noch längere Zeit erhalten haben, so erscheint doch hier keine neue Rechtsbildung mehr und wurden erstere nur durch die Einwirkung der Landesherren wesentlich modifiziert.

Die Weiterentwicklung des Forststrafrechtes erfolgte in den landesherrlichen Forstordnungen.

In der älteren Zeit waren diese Bestimmungen noch sehr einfach und stellten das meiste dem Ermessen des Richters anheim, allmählich entstanden aber sehr eingehende Bussordnungen und Straftarife, welche entweder in den Forstordnungen enthalten waren oder eine Beilage hiezu bildeten. Hier war in ganz kasuistischer Weise für jedes Vergehen auch die entsprechende Strafe festgesetzt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurde dann in den meisten Staaten das Forststrafrecht abermals neu und besser geordnet.

Als Strafmittel diente auch jetzt noch in erster Linie meist Geld, selten war für gewöhnliche Forstfrevel sofort Freiheitsstrafe angedroht, nur Brandstiftung am Wald wurde, wie früher, sehr streng, häufig mit dem Tode, bestraft.

Im 17. Jahrh. (Reuss-Plauen 1638) begann das System der Umwandlung der Geldstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine andere Strafart, gewöhnlich Gefängnis, und seit dem 18. Jahrh. (Ostpreussen 1739) auch in Strafarbeit.

Neben der Strafe musste ausserdem noch Werts- und Schadensersatz nach verschiedenen Normen geleistet werden, ferner bekam auch der Anzeiger noch eine gewisse Pfandgebühr oder einen Strafanteil.

Die rheingauische Waldordnung von 1737 kennt bereits die Zivilverantwortlichkeit der Herrschaft für die Forstfrevel ihrer Dienstboten.

Der Gerichtsstand in Forststrafsachen war ein sehr verschiedener. In den Markwaldungen war das Forststrafgericht, welches aber immer mehr unter den Einfluss der herrschaftlichen Beamten kam, jene Form, in welcher sich die Märkerversammlungen am längsten noch erhalten hatten, in den übrigen Waldungen stand die Forstgerichtsbarkeit meist dem Grundherrn zu.

Die Forststrafgerichte wurden ursprünglich gewöhnlich von den Forstbeamten allein gebildet, späterhin kamen die Amtleute und Patrimonialrichter hinzu, und gegen das Ende des 18. Jahrh. ging wenigstens an einigen Orten, z. B. in Bayern 1789, die Rechtssprechung in Forststrafsachen an die Justizbeamten über.

Die Sitzungen der Forststrafgerichte (Pfandtage) fanden periodisch, jährlich meist 2—4mal, häufig in Verbindung mit den Holzschreibtagen (s. o. S. 552) statt. Der Beweis wurde gewöhnlich durch die Pfänder geliefert, welche den Frevlern abgenommen

worden waren, da aber hieraus häufig Unzuträglichkeiten entstanden, so wurde im Lauf der Zeit auch die pflichtgemässe Anzeige des Forstbeamten als solcher in immer grösserem Umfang zugelassen.

Die Führung von sog. Rügeregistern ist teilweise schon im 16. Jahrh. üblich gewesen, im 18. Jahrh. wurden sie an den meisten Orten schon ganz in der gegenwärtigen Weise behandelt.

§ 41. Zu den Vorläufern einer forstlichen Literatur ist ein 1554 erschienenes Werk „Praedium rusticum“ des französischen Buchdruckers Charles Estienne zu rechnen, welches schon 1556 in französischer Bearbeitung als: l'agriculture et maison rustique herausgegeben wurde. Estienne's Schwiegersohn Jacques Liébault besorgte 1566 eine neue Ausgabe, in welcher die den Ackerbau und die Jagd behandelnden Teile umfassende Erweiterung erfahren haben. Obwohl das Werk in dieser neuen Gestalt fast lediglich eine Kompilation aus Petrus de Crescentiis und einem französischen Jagdwerk des Jacques de Fouilloux darstellt, so genoss es doch ungemeines Ansehen und erlebte bis 1702 nicht weniger als 98 fast unveränderte französische Ausgaben.

Im Jahr 1579 veröffentlichte Melchior Sebizius, Arzt in Strassburg, eine deutsche Uebersetzung dieses Buches, deren dritte, 1588 erschienene Auflage um Fischarts Feldbaurecht erweitert wurde, der vierten Auflage von 1592 ist auch noch die Gartenbaukunst des kurpfälzischen Leibarztes Marius beigegeben. In diesem Werk (12. Buch 2. T.) werden auch Waldbau und Waldvermessung gelehrt, sowie über die in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. schon ziemlich bekannte Durchforstung und die Anlage von Pflanzgärten manches Richtige und Brauchbare gesagt. Im wesentlichen trägt dieses Buch aber ebenso wie Petrus de Crescentiis den Charakter des praktisch hilflosen Scholastizismus.

Im 17. Jahrh. wurde die Forstwirtschaft hauptsächlich von den sog. Hausvätern behandelt, welche in ihren grossen, die gesamte ländliche Oekonomie umfassenden Werken ausser über Viehzucht, Feld-, Wiesen- und Gartenbau, Astrologie u. s. w. auch über Waldbau schrieben.

Der berühmteste und verbreitetste unter diesen Hausvätern ist Johann Colerus, dessen Oeconomia ruralis et domestica 1595—1602 erschien.

Auf dem Gebiet der Forstwirtschaft bringt Colerus eine ziemlich gute Schilderung dessen, was er selbst gesehen hat, benützte auch verschiedene Forstordnungen und ist dadurch besonders bemerkenswert, dass er zum ersten Mal auf eigene Beobachtung und Erfahrung verwies.

Neben den Hausvätern waren es einzelne Juristen, welche nicht nur dem Forstrechte, sondern auch der Forstwirtschaft ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Der bedeutendste von diesen war der kurfürstlich pfalzbayerische Rat Noë Meurer, welcher in seinem „Jagd- und Forstrecht“ (1. Aufl. 1561, 2. Aufl. bedeutend erweitert 1576) auch die Forstwirtschaft nach den Gesichtspunkten behandelte, welche in den bayerischen und württembergischen Forstordnungen aus der Mitte des 16. Jahrh. enthalten sind, manche Abschnitte sind fast wörtlich aus diesen übernommen.

Das erste nur das Forstwesen, nicht auch gleichzeitig die Jagd behandelnde Werk ist die „Sylvicultura oeconomica“ des sächsischen Berghauptmannes Hans Carl von Carlowitz (1. Aufl. 1713, 2. Aufl. 1732). Die Veranlassung zu diesem war das Interesse des Verfassers an der Erhaltung der Wälder für die Zwecke des Bergbaues. Es bespricht auch Holzsaat, Baumschulen, Pflanzung, Entwässerung des Bodens zu Kulturzwecken und enthält viele treffende Beobachtungen sowie heute noch als richtig anzuerkennende waldbauliche Vorschriften.

In zwei anderen Werken aus den ersten Dezennien des 18. Jahrh., nämlich in

jenem des fürstlich sächsischen Oberlandjägermeisters Hermann Friedrich von Göchhausen (Notabilia venatoris oder Jagd- und Weidmannsanmerkungen, 1710), sowie in dem „Vollkomenen Teutschen Jäger und Fischer“ des Freiherrn von Flemming[12]) (2 Bände 1719 und 1724) ist neben der Jagd auch einiges forstliche Wissen enthalten.

§ 42. Das praktische Bedürfnis hatte schon frühzeitig dazu geführt, zwei Zweige der Forstmathematik, nämlich Forstvermessung und Holzmesskunde auszubilden.

Die Einteilung des Waldes in Jahresschläge und der flächenweise Verkauf des Holzes machten bereits im 16. Jahrh. die Vermessung einzelner Forsten notwendig, das Messungsverfahren war damals allerdings noch sehr einfach. Wenn man auch an vielen Orten selbst gegen das Ende des 18. Jahrh. sich noch damit begnügte, die Ausdehnung der Waldungen gutachtlich nach Stunden anzusprechen oder nach dem Umschreiten und kreuzweisen Durchgehen zu schätzen, so liegen doch genügende Beweise dafür vor, dass eine genauere Vermessung der Waldungen schon zu Beginn des 18. Jahrh. nicht gerade zu den Seltenheiten gehört. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurden schon grössere Waldungen in Thüringen vermessen und 1680 erfolgte die erste Vermessung und Kartierung des Communion-Harzes.

Die älteste Anleitung zur Forstvermessung und zwar unter Anwendung eines kleinen Messtisches wie des Astrolabiums ist in der: Praxis geometriae von Penther (1. Aufl. 1729, 9. Aufl. 1788) enthalten.

Von einer „Holzmesskunde“ als einem systematischen, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Verfahren der Massenermittlung von Bäumen und Beständen kann vor der Mitte des 18. Jahrh. kaum gesprochen werden. Vorher kannte man zu diesem Zweck eigentlich nur die gutachtliche Schätzung.

Beim einzelnen Stamm wurde so der Inhalt nach Klaftern oder die Nutzholzklasse, ermittelt, welcher er angehörte, bei Schnittholz öfters auch die Anzahl Bretter, welche der Stamm zu liefern versprach.

In gleicher Weise verfuhr man auch bei der Massenermittlung ganzer Bestände, doch begann man hiefür im Anfang des 18. Jahrh. auch bereits Probeflächen abzustecken, deren Masse durch spezielle Abschätzung der einzelnen Bäume, oder wie Flemming schon empfiehlt, durch Kahlabtrieb festgestellt wurde.

Von den naturwissenschaftlichen Grundlagen der Forstwirtschaft kann in dieser Periode noch nicht gesprochen werden.

Das im Jahr 1716 erschienene Buch des Regensburger Arztes Agricola „neuer und nie erhörter, doch in der Natur wohlbegründeter Versuch der Universalvermehrung aller Bäume, Stauden- und Blumengewächse, das erstmal theoretice und practice experimentiert“ behandelt zwar neben viel Aberglauben und Schwindel auch die bekannten Veredlungsarten ziemlich gut, ist aber doch nicht als zur Forstbotanik im engeren Sinn gehörig zu betrachten.

Die erste Anleitung zu Ertragsversuchen und zur Aufstellung einer Ertragstafel wurde im Jahr 1721 von Réaumur für die Niederwaldungen gegeben.

Für die Ermittlung des Wertes eines Waldes bildete fast ausschliesslich der augenblickliche Verbrauchswert des haubaren Holzes den einzigen Massstab. Das jüngere Holz sowie der Bodenwert wurden nicht in Anschlag gebracht.

---

12) von Flemming, Hans Freiherr, geb. in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. in ?. gest. nach 1726 in Weissach, polnischer Kammerherr und kursächsischer Oberförster und Wildmeister.

IV. Abschnitt. Neuere Forstgeschichte.

Während der Waldbesitz der Landesherrn bis zum Schluss des 18. Jahrh. aus den früher dargestellten Gründen eine fortwährende und häufig sehr umfangreiche Erweiterung erlangt hatte, wurden durch die grossen politischen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrh., sowie durch die Ausbildung der modernen Staatsidee seit dem Schluss des 18. Jahrh. erhebliche Veränderungen sowohl an der Ausdehnung als an der rechtlichen Beschaffenheit dieser Waldungen veranlasst.

Durch die Säkularisationen im Reichs-Deputationshauptschluss vom Jahre 1803 fiel das Eigentum der Staatsgüter in den bis dahin selbständigen geistlichen Gebieten an die neuen weltlichen Landesherren, so dass der Waldbesitz der letzteren zunächst noch einen öfters recht beträchtlichen Zuwachs erhielt.

Tiefer eingreifend waren die Mediatisierungen der kleinen weltlichen Landesherrn, deren Güter sowohl im Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803, als auch in der Rheinbundsakte von 1806 (Art. 27) sowie in der deutschen Bundesakte von 1815 (Art. 14) ausdrücklich als ihr Patrimonial- und Privateigentum anerkannt wurden. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass das Eigentum an den Domänen immer den fürstlichen Familien zugestanden habe, aber mit gewissen Ausgaben im öffentlichen Interesse belastet gewesen sei, dass jedoch mit dem Recht der fürstlichen Familien auf die Landesregierung ipso jure auch die Belastung des Kammergutes mit öffentlichen Ausgaben erloschen sei.

Soweit also hier Waldungen in Frage kommen, wurden aus den ehemals landesherrlichen Forsten Privatwaldungen.

Auch den mediatisierten Reichsstädten wurde ihr Waldbesitz meist fernerhin als städtischer Wald belassen, nur in seltenen Ausnahmen (z. B. Nürnberger Reichswald, ein altes Reichsgut) kamen sie an den Staat.

Anders gestaltete sich das Verhältnis in den übrigen Staaten, welche auch nach 1815 ihre Selbständigkeit noch behaupteten. Hier tauchte mit der Loslösung des Staatsbegriffes von der Person des Fürsten die Frage nach der rechtlichen Natur des Domanialgutes auf.

Das Land hatte ein Interesse daran, dass bei den nunmehr fortwährend rapid steigenden Staatsausgaben ein möglichst grosser Teil hievon durch die Einkünfte aus den Domänen gedeckt würde und diese als ein Unterpfand bei Staatsanleihen benutzt werden konnten, während die Fürsten nicht mit Unrecht wenigstens einen Teil der Domänen als reines Privateigentum betrachteten und mit Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer Mediatisierung sich dieses auch sichern wollten.

Das Domanium setzte sich nämlich zusammen aus reinem Privatgut der Fürsten und aus solchen Teilen, welche ihnen mit Rücksicht auf das innehabende Amt übertragen oder von ihnen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden waren. Da sich jedoch eine Ausscheidung von Staatsgut und Hausgut auf Grund streng historischer Basis nicht durchführen liess, weil der rechtliche Ursprung und der Charakter der einzelnen Domänen nicht mehr mit Sicherheit nachgewiesen werden konnten, so erfolgte die Ordnung dieser Angelegenheit nach politischen und Billigkeitsrücksichten.

Weit früher als in allen anderen Staaten, bereits 1713, wurde diese Frage in Preussen dadurch gelöst, dass die Domänen zu Staatsgütern erklärt wurden; als solche bestätigte sie auch das preussische Landrecht von 1794, das Hausgesetz von 1805 und das Edikt von 1810.

In den übrigen deutschen Staaten wurde diese Angelegenheit während der ersten Hälfte des 19. Jahrh., in Meiningen sogar erst 1871 in sehr verschiedener Weise

geregelt.

Die grösseren Staaten (Bayern, Württemberg, Sachsen) erkannten die Domänen ebenfalls wie Preussen als reine Staatsgüter an, in den kleineren wurden sie entweder zwischen dem Staat und dem landesfürstlichen Haus geteilt (Anhalt, Oldenburg, Altenburg) oder deren Eigentum verblieb den fürstlichen Familien ganz oder zum Teil, jedoch mit der Bestimmung, dass die Einkünfte aus den Domänen zu Staatsausgaben Verwendung finden sollten, die Vereinbarungen innerhalb der letzten Gruppe sind im einzelnen wieder sehr verschieden.

Durch den Uebergang des Eigentums der Domänen an den Staat entstanden, soweit hierbei Waldungen in Betracht kommen, aus den landesherrlichen Forsten Staatswaldungen.

Zu derselben Zeit, als die Entwicklung des Staatswaldbesitzes begann, erschien dessen Wiederveräusserung aus zwei Gründen als wünschenswert und sogar notwendig. Einerseits hatten nämlich die Anhänger der Adam Smith'schen Freihandelstheorie aus der Ansicht, dass der Staat ungeeignet für den Betrieb der Gewerbe sei und diese nur durch die freie Konkurrenz aller zur höchsten Blüte sich entwickeln können, die Folgerung gezogen, dass er auch auf den Betrieb der Forstwirtschaft verzichten und daher seine Waldungen veräussern müsse. Schon eine 1784 in Paris erschienene Schrift von Mustel „Traité théorique et pratique de la vegetation" empfahl den Verkauf der Staatsforsten und in dem gleichen Sinne sprachen sich verschiedene deutsche Gelehrte bereits zu Ende des 18. Jahrh., noch zahlreicher aber zu Beginn des 19. Jahrh. aus, z. B. Fr. C. Medicus[13]) in Mannheim 1798, Trunk[14]) 1802, Pfeil 1816 u. a. m.

Diese theoretischen Forderungen würden weniger rasch in die Praxis übertragen worden sein, wenn nicht die Notlage, in welcher sich die Staatsfinanzen infolge der französischen Kriege befanden, die Herbeischaffung von Geld auf jede mögliche Weise als eine unabweisbare Forderung hätten erscheinen lassen, zu welchem Zweck sich gerade die Veräusserung der Staatsforsten als bequemstes und zugleich als anscheinend richtigstes Mittel darbot.

In Bayern war hiemit schon 1802 begonnen worden, in Preussen wurde die gleiche Massregel 1807 auf die Tagesordnung gesetzt und dort von dem Forstfiskal der Domänendirektion Hazzi, hier von den bedeutendsten Staatsmännern wie Stein und Vincke befürwortet und vertreten. Es konnte nicht ausbleiben, dass gegen den Verkauf der Staatswaldungen auch eine sehr lebhafte Opposition, besonders von seiten der Forstbeamten, sich geltend machte. Namentlich traten G. L. Hartig seit seiner Berufung nach Preussen und in Bayern Stockar von Neuforn sowie der Landesdirektionsrat Grünberger als heftige Gegner dieser Massregel auf.

Wegen der ungünstigen Finanzverhältnisse wurden jedoch in beiden Staaten beträchtliche Waldflächen veräussert. In Bayern trat indessen bereits durch die Erwerbung der Klostergüter im Jahr 1803 eine Besserung der Finanzen ein, welche die Einstellung des Verkaufes der Staatswaldungen ermöglichte, in Preussen gelang es Hartig's Einfluss diese Massregel wenigstens erheblich einzuschränken und die grossen Waldgebiete im Osten der Monarchie hievon auszuschliessen.

In Deutschland haben seit 1820 nur die Forstrechtsablösungen in verschiedenen Staaten eine wesentliche Verkleinerung der Staatswaldfläche bewirkt, welche namentlich in den östlichen Provinzen von Preussen für das allgemeine Interesse recht un-

13) von Grumbach, gest. 1808 in Mannheim.

14) Trunk, Johann Jakob, Dr. phil. et jur., geb. 1745 in Herrnsheim bei Worms, gest. nach 1802 (wo?) Oberforstmeister der österreichischen Vorlande und Professor zu Freiburg i. B., später Professor der politisch-ökonomischen Wissenschaften in Köln.

günstige Folgen durch die schlechte Behandlung der meisten dieser Waldungen begleitet war. In Oesterreich dagegen wurde der Verkauf von Staatswaldungen bis in die Mitte der siebziger Jahre des 19. Jahrh. als eine Finanzmassregel betrieben. Von 1800—1877 wurden hier 1 133 843 ha Domänen, und zwar meist Wald veräussert, während der Periode von 1855—1865 allein 660 000 ha.

In neuerer Zeit wird eine weitere Ausdehnung des Staatswaldbesitzes aus vielen und gewichtigen Gründen sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich erstrebt, die Veräusserung von Staatswaldungen erscheint nur da als zulässig, wo der Boden bei anderweitiger Benutzung zuverlässig eine grössere Rente erwarten lässt.

§ 44. Der Verfall der Markgenossenschaften hatte gegen Ende des 18. Jahrh. solche Fortschritte gemacht, dass sich eine vollständige Neuordnung durch eine moderne Gemeindegesetzgebung entsprechend den wesentlich veränderten politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen als unabweisbares Bedürfnis herausstellte.

In dieser Uebergangsperiode gelang es den Landesherrn noch vielfach ausgedehnte Stücke des alten Markwaldes aus den bereits früher (§ 22) geschilderten Gründen an sich zu reissen. Die Verteilung der Allmenden wurde bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrh. durch die Staatsbehörden und die Gesetzgebung (preussische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821) eifrigst gefördert.

Soweit die alten Markwaldungen nicht verteilt wurden oder in landesherrliches Eigentum übergegangen sind, haben sie unter dem Einfluss der neueren Gesetzgebung und je nach der Lage der örtlichen Verhältnisse ein sehr verschiedenes Schicksal gehabt.

1. In manchen Fällen haben sich Genossenverbindungen als blosse Wirtschaftsgenossenschaften nach Wegfall der öffentlich-rechtlichen Befugnisse innerhalb der politischen Ortsgemeinde forterhalten und zwar in zwei Formen: a) als Realgemeinden, welche sich aus den Besitzern einer bestimmten Anzahl von Höfen, mit denen das Gemeinderecht herkömmlich verbunden ist, zusammensetzen, und b) als Nutzungsgemeinden, bei welchen die Eigentumsrechte selbständige, nicht an Grund und Boden gebundene Immobiliarrechte sind. Die betr. Waldungen sind Genossenschaftswaldungen, bei denen noch zahlreiche Abstufungen der rechtlichen Verhältnisse vorkommen. So liegen die Verhältnisse in Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Württemberg, im Königreich Sachsen und in den Haubergsgenossenschaften in Westfalen und am Rhein.

2. In anderen Gegenden ist das Eigentum am Wald auf die politische Gemeinde übergegangen, und die Realgemeinderechte bestehen nur mehr als dingliche Rechte am Gemeindegut fort.

3. Bei weitem in der grössten Zahl von Gemeinden ist eine besondere Wirtschaftsgemeinde überhaupt nicht mehr vorhanden und das wirtschaftliche Element im politischen aufgegangen, hier bestehen höchstens nur noch nicht verbundene Einzelrechte. Dieses ist dann der Fall, wenn die Waldungen dem Orts- oder Kämmereivermögen einverleibt worden sind und die Allmendnutzungen, soweit solche überhaupt noch gewährt werden, eine rein bürgerliche Nutzung darstellen.

4. In manchen Rechtsgebieten, so z. B. im Bereich des preussischen Landrechts und des französischen Rechts, ist an Stelle der deutsch-rechtlichen Genossenschaft eine römisch-rechtliche societas getreten, wenigstens nach dem formellen Recht, wenn auch nicht immer nach dem Gewohnheitsrecht, und hiedurch aus dem Genossenschaftswald ein Interessentenforst geworden.

5. Eine eigentümliche Form des Waldeigentums hat sich in Kurhessen als sog. Halben-Gebrauchswaldungen entwickelt (vgl. oben § 22). In diesen Waldungen bestritt der Staat fast alle Kosten für Betrieb und Schutz, während die Nutzungsgemeinde, vielfach unter Mitwirkung der politischen Gemeinde, den grössten Teil der Wald-

erträge gegen eine geringe Geldabgabe und Naturalleistungen bezog. In neuester Zeit (seit 1867) ist diese Form des Waldbesitzes durch Ablösung und Vergleich fast vollständig beseitigt worden.

6. Sehr verwickelt ist der Entwicklungsgang jener im Gemeinbesitz befindlichen Waldungen, welche ursprünglich Markgenossenschaften gehörten, später in das Eigentum des Landesherren oder der politischen Gemeinde übergingen, wobei aus den früheren Eigentümern Servitutsberechtigte wurden, und dann schliesslich auf dem Weg der Servitutsablösung als Gesamtabfindungswaldungen wieder in den Besitz der Nachfolger der ursprünglichen Eigentümer zurückgekehrt sind.

In manchen Fällen sind solche Gesamtabfindungswaldungen auch durch Ablösung von Berechtigungen entstanden, welche Markgenossenschaften im herrschaftlichen Wald eingeräumt worden waren.

§ 45. Zu den Entstehungsgründen der Forstberechtigungen, welche in § 25 dargestellt wurden und welche teilweise wenigstens auch im 19. Jahrh. noch fortdauerten, kam jetzt noch die Gesetzgebung über das Gemeindevermögen, um die Zahl der Servitutsberechtigten zu vermehren. Wo nämlich die Markwaldungen in das Eigentum der politischen Gemeinde übergingen, sind in jenen Fällen, in welchen die Erträge des Gemeindewaldes nicht in die Gemeindekasse fliessen, sondern allen einzelnen Gemeindegliedern oder gewissen Klassen hievon direkt zukommen, diese als Inhaber eines dinglichen Rechtes am Gemeindevermögen aufzufassen. Aber auch da, wo die frühere Markgenossenschaft als Agrargemeinde oder Interessentenschaft innerhalb der öffentlichen Gemeinde fortbesteht, ist doch vielfach das Eigentum der Allmende ganz oder teilweise auf die politische Gemeinde übergegangen, so dass die Agrargenossenschaft oder die Interessentenschaft nur als Nutzungsberechtigte erscheinen.

Bei der Umgestaltung der Markgemeinde in die politische Gemeinde sind für den Fall des Ueberganges des Eigentums an der Allmende an diese oder an eine innerhalb der politischen Gemeinde bestehende Genossenschaft die Holzbezugsrechte und sonstigen Nutzungsbefugnisse, welche im Lauf der Zeit den Pfarrern und Lehrern, den Dorfhandwerkern, sowie jenen Ortseinwohnern, welche nicht mehr als vollberechtigte Genossen aufgenommen wurden, eingeräumt worden waren, zu Servituten am Gemeinde- oder Genossenschaftswald geworden.

Verjährung und unbefugte Ausdehnung bestehender Servituten haben im 19. Jahrhundert ebenfalls noch vielfache Veranlassung zur Entstehung neuer Forstberechtigungen gegeben.

Behufs Aufstellung von Katastern über die vorhandenen Berechtigungen fanden in den meisten Staaten während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sog. Forstrechtsliquidationen statt. Diese haben bei der Unklarheit der rechtlichen Grundlagen für die bestehenden Nutzungsansprüche einerseits und dem Wunsche langwierige, unsichere Prozesse zu vermeiden sowie auch aus politischen Rücksichten andrerseits vielfach die Anerkennung zweifelhafter Forderungen und hiemit eine öfters nicht unerhebliche Erweiterung der Berechtigungen zur Folge gehabt.

Während bei den landwirtschaftlich benützten Grundstücken die Befreiung von dinglichen Lasten bereits seit dem Ende des 18. Jahrh. als eine der notwendigsten Voraussetzungen der erfolgreichen Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit betrachtet und deshalb auf legislatorischem Weg schon frühzeitig herbeigeführt oder doch wenigstens angebahnt wurde (Preussen, Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811), ist das Waldeigentum noch bis in die neueste Zeit herein viel stärker belastet geblieben.

Durch die neueren Forstgesetze ist zwar fast allenthalben die Entstehung neuer Servituten verhindert und die Fixierung ungemessener Rechte ermöglicht, die bessere

Ordnung des Forsthaushaltes sorgt ferner durch genaue Verzeichnisse über die bestehenden Berechtigungen und durch entsprechende Kontrolle über deren Ausübung dafür, dass eine widerrechtliche Erweiterung nicht leicht mehr eintritt, allein die vollkommene Befreiung des Waldeigentums von den für die Wirtschaft so hinderlichen und die Erzielung der höchsten Rente unmöglich machenden Forstberechtigungen schritt doch nur langsam vorwärts.

In einzelnen Staaten wurden zwar schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts Ablösungsgesetze erlassen (Hessen 1814, Preussen, Gemeinheitsteilungsordnung von 1821). Diese waren jedoch häufig ungenügend oder ermöglichten die Abfindung nur durch unverhältnismässige Opfer an Waldgrund, erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts trat allmählich hierin eine Besserung ein; in einigen Staaten (z. B. Bayern) fehlen sogar noch gegenwärtig zweckmässige Ablösungsgesetze.

Eine Erklärung dieser auffallenden Erscheinung ergibt sich daraus, dass die Notwendigkeit einer Beseitigung der Servituten erst bei einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung hervortritt, während sie vorher sowohl mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der Beteiligten als auch auf den historischen Entwicklungsgang als schädlich und ungerecht erscheint. Die verspätete Befreiung der Forstwirtschaft von den dinglichen Lasten gegenüber der Landwirtschaft hängt, abgesehen von vielen anderen Verhältnissen, mit der langsameren Entwicklung der ersteren zusammen.

Bezüglich der Sicherung der Waldgrenzen waren bereits am Schluss der vorigen Periode alle jene Massregeln bekannt und geübt, welche auch heute noch als solche dienen: Anwendung dauerhafter Grenzmale, Grenzbeschreibung, Kartierung und Revision der Grenzen durch die Forstbeamten. Die Neuzeit macht jedoch hievon einen wirksameren und allgemeinen Gebrauch, während sie früher doch nur mehr als Ausnahmen in besonders hoch entwickelten Gebieten erschienen. Ausserdem sind auch noch wesentliche Fortschritte in dieser Beziehung durch zweckmässige Gesetze und Verwaltungsvorschriften, sowie durch die allgemeine Durchführung der genauen Vermessungen und Kartierungen gemacht worden.

§ 46. Die Periode vom Schluss des Mittelalters bis zum Beginn des 19. Jahrh. hat eine wenig erfreuliche Veränderung in dem Zustand des deutschen Waldes herbeigeführt.

Die Zunahme der Bevölkerung, die steigenden Anforderungen der Industrie und die Entwicklung eines ausgedehnten Holzhandels veranlassten eine gewaltige Vermehrung der Bedürfnisse nach den Erzeugnissen des Waldes, wobei infolge der schlechten Transportanstalten vorwiegend nur die äusseren, sowie die an Wasserstrassen gelegenen Teile des Waldes zur Befriedigung des Holzbedarfes dienten.

Ausserdem wurden jetzt auch eine Reihe von Nebennutzungen in grossem Massstab aus dem Wald entnommen, welche seinen Fortbestand sehr in Frage stellten, insbesondere gewann die Pest des Streurechens grossen Umfang. Feuersbrünste verheerten namentlich in Norddeutschland grosse Waldstrecken.

Die grossen Kriege veranlassten bedeutende Verheerungen des Waldes. Die Truppen deckten aus ihm ihren Holzbedarf, der Landmann flüchtete sich mit seinem Vieh vor dem Feind dorthin und verweilte oft lange Zeit daselbst, die Kriegskosten und Kontributionen endlich wurden häufig aus dem Erlös des verkauften Holzes gezahlt.

Der Adel, welcher immer mehr an die Höfe der Fürsten zog und dort einen unverhältnismässigen Aufwand trieb, suchte diesen durch Eingriffe in die Sparkasse des Waldes zu decken.

Auch der Verfall der Markgenossenschaften hatte eine fortwährende Verschlechterung des Waldzustandes durch Holz- und Streufrevel zur Folge.

In den bäuerlichen Waldungen vermochten polizeiliche Bestimmungen nicht, einen wirtschaftlichen Sinn und forstliche Kenntnisse zu schaffen. Die Hoffnungen, welche man auf den Erfolg des Individualismus nach Verteilung der Markwaldungen gesetzt hatte, erwiesen sich als trügerisch, vielmehr trug diese Massregel ganz wesentlich zur Verwüstung der Waldungen bei und machte auch durch die Art und Weise des Teilungsverfahrens sowie die immer weitergehende Parzellierung jedes bessere Streben einzelner Genossen illusorisch.

Selbst in den landesherrlichen Forsten liess die Geschicklichkeit und leider gar häufig auch die Redlichkeit der Beamten zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch viel zu wünschen übrig.

Wild und Jagd trugen endlich durch Verbeissen und Schälen, Aushauen von Futterplätzen, sog. Wildplätzen, von Schneussen und Gassen für das Stellen des Jagdzeuges, sowie durch Abholzung von geeigneten Flächen für das Abjagen zur Verödung des Waldes und zur Verdrängung der besseren Laubholzarten ganz gewaltig bei.

Die Schilderungen über den Zustand der Waldungen aus den ersten Dezennien des 19. Jahrh. zeigen ein erschreckendes Bild von der Verwüstung und Verödung der Waldungen, welche mit der Verbesserung der Verkehrsmittel auch bis in die früher unzugänglichen und deshalb geschonten Teile der grösseren Waldgebiete vordrang.

Während bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh. Laubholzbestände oder doch aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldungen, mit Ausnahme der höheren Gebirgslagen, fast über ganz Deutschland verbreitet gewesen waren, erlangten bei der Entwicklung einer geordneten Forstwirtschaft die Nadelhölzer ganz erheblich an Verbreitung.

Das Terrain, welches im Norden und Westen Eiche und Buche, im Süden Buche und Tanne verloren, gewann dort die Kiefer, hier Kiefer und Fichte; in Mitteldeutschland wurde die reine Fichte vorherrschend.

Die Verschlechterung der Produktionsfähigkeit des Bodens, welche diesen für den Anbau des Laubholzes als ungeeignet erscheinen liess, die Raschwüchsigkeit, Gebrauchsfähigkeit sowie die leichte Verbreitung des Samens der Nadelhölzer, die unten noch näher zu besprechenden Aenderungen der Wirtschaftsmethoden sowie das Streben nach Hebung der Waldrente haben diesen Wechsel der Holzarten, der bis zu einem gewissen Grade eine waldbauliche Notwendigkeit und eine ganz richtige wirtschaftliche Operation zur Hebung des Ertrages der Waldungen war, schliesslich häufig über das berechtigte Mass hinaus erweitert.

§ 47. Der sich fortwährend verschlechternde Zustand der Waldungen einerseits und die Zunahme des Holzbedarfs andererseits veranlassten schon zu Beginn des 18. Jahrh. den Anbau der rascher wachsenden Weichhölzer, der Birke, sowie im weiteren Verlauf auch der Nadelhölzer, um mit diesen Blössen zu füllen und in möglichst kurzer Zeit beträchtliche Holzmassen zu erziehen. Schon die kurpfälzische Verordnung von 1719 enthält Bestimmungen in diesem Sinn und hervorragende Forstwirte des 18. Jahrh., namentlich auch von Langen und Zanthier, huldigten dieser Richtung, welche sich schliesslich bis zur förmlichen „Betulomanie“ steigerte.

Hiebei wurden allerdings auch manche Missgriffe gemacht, z. B. durch unvorsichtiges Beimischen der Birken in Fichtenkulturen ohne entsprechende Bestandespflege, allein an manchen Orten wusste man bereits vor 100 Jahren ganz gut die raschwüchsigen Holzarten als Bestandes-Schutz und Treibholz zu benützen; vergl. z. B. die preussische Verordnung von 1780 über den Anbau der Eiche mit Hilfe der Kiefer, Birke und ähnlicher Holzarten.

Die gleichen Beweggründe in Verbindung mit der deutschen Vorliebe für Fremdländisches führten im 18. Jahrh. auch zum Anbau fremdländischer Holzarten.

Unter diesen wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. namentlich die weissblühende Akazie begünstigt, auf welche man die weitgehendsten Hoffnungen wegen ihrer Genügsamkeit, Raschwüchsigkeit und ihres sehr brauchbaren Holzes setzte, besonders Medicus[15]) in Mannheim suchte ihr eine grosse Verbreitung zu verschaffen; G. L. Hartig trat im Jahr 1798 den zuweitgehenden Erwartungen bezüglich dieser Holzart in einer besonderen Schrift entgegen.

Um an Stelle der langsam wachsenden Eiche ein ebenso gebrauchsfähiges Nutzholz in kürzerer Zeit zu erziehen, wurde im 18. Jahrh. dem Anbau der Lärche, welche ursprünglich in Deutschland nur in den Alpen heimisch ist, allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet und dieser u. a. in Preussen durch die Verordnung von 1779 besonders empfohlen.

Ausser der Akazie und Lärche wurden seit dem Anfang des 18. Jahrh., zunächst über England, auch mehrere amerikanische Holzarten eingeführt und an verschiedenen Orten, so namentlich von Herrn von Veltheim auf seinem Gut Harbke in der Nähe von Helmstedt, eifrig kultiviert. Grösseren Umfang nahm der Anbau dieser Holzarten an, als durch die deutschen Hilfstruppen, welche im nordamerikanischen Freiheitskrieg gekämpft hatten, Nachrichten über die dortigen raschwüchsigen und mächtigen Waldbäume aus eigener Anschauung nach Deutschland kamen.

Namentlich hat sich von Wangenheim[16]), welcher als Offizier des landgr. hessischen Feldjägerkorps in Amerika gewesen war, um die Einführung solcher Hölzer bemüht. In der Einleitung zu seinem „Beytrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft" (1787) entwickelte er eine Reihe von Grundsätzen über die Naturalisation ausländischer Holzarten, welche zum grossen Teil noch heute als richtig anzuerkennen sind.

Neben von Wangenheim wirkte in der gleichen Richtung Burgsdorff[17]), welcher in Tegel bei Berlin eine Plantage solcher Holzarten angelegt hatte und von dort aus einen schwunghaften Handel mit fremdländischen Holzsamen und Pflanzen betrieb. Indessen war B. bei dieser Gelegenheit nicht frei von Egoismus, verkaufte die Samen, welche er mit viel Reklame anpries, unverhältnismässig teuer und empfahl auch solche Arten (u. a. Myrica cerifera), welche sich für den deutschen Wald unmöglich eignen.

Diese erste Periode der Naturalisation fremdländischer Waldbäume in Deutschland fand ihren Abschluss durch die kriegerischen Ereignisse zu Anfang des 19. Jahrh. sowie die hiedurch bedingte Geldnot. Aus ihr haben sich nur die Weymuthskiefer und im beschränkten Mass auch Roteiche und Weissesche im deutschen Wald behauptet, während die übrigen Arten nur in Parkanlagen weiter kultiviert wurden.

Veranlasst durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über zahlreiche Arten der Waldungen im Westen der Vereinigten Staaten begann um das Jahr 1880 auf Anregung von J. Booth unter der Aegide des Fürsten Bismarck eine neue Epoche von Versuchen, um fremdländische, namentlich nordamerikanische, teilweise auch japanische Arten im deutschen Wald einzubürgern.

Mit reichen Mitteln begonnen und systematisch durchgeführt, haben diese Bemühungen bis jetzt gute Erfolge gehabt und ist zu erwarten, dass es gelingen wird, unsere Waldflora um eine erhebliche Anzahl wertvoller Arten zu bereichern.

§ 48. Gegen Ende des 18. Jahrh. war der Zeitpunkt gekommen, in welchem

15) Friedrich Casimir Medicus, Dr. med., geb. 1736 zu Grumbach, gest. 1808 zu Mannheim, Direktor des botanischen Gartens daselbst.

16) Friedrich Adam Julius von Wangenheim, geb. 1749 in Sonneborn bei Gotha, gest. 1800 in Gumbinnen, wo er seit 1788 als Oberforstmeister tätig war.

17) Friedrich August Ludwig von Burgsdorff, geb. 1747 zu Leipzig, kurmärkischer Oberforstmeister und Geheimerat, gest. 1802 zu Berlin.

die forstwirtschaftlichen Erfahrungen, welche an einzelnen Stellen gesammelt waren, zusammengetragen, in einfache, leicht verständliche Sätze gebracht, und deren allgemeine Anwendung veranlasst werden musste. Hiezu reichte das System der alten Forstordnungen nicht mehr aus, es bedurfte energischer Naturen in einflussreichen Stellungen, welche durch ihre persönliche Autorität das erreichen konnten, was auf dem Wege einer papiernen Vorschrift unmöglich gewesen wäre.

Die Forstgeschichte ist in der glücklichen Lage, zu einer Zeit, in welcher der Ruin eines grossen Teiles des deutschen Waldes besiegelt schien, eine Reihe von Koryphäen verzeichnen zu können, welche durch segensreiches Wirken auf den verschiedensten Gebieten der Forstwirtschaft nicht nur eine Wendung zum Bessern herbeigeführt, sondern auch durch grossartige Fortschritte im Bereich der Wissenschaft die heutige Blüte unseres Faches ermöglicht haben.

Ehe auf die Entwicklung der Wirtschaft und Wissenschaft näher eingegangen wird, soll der Lebensgang und das Wirken dieser Persönlichkeiten kurz besprochen werden.

Der erste Forstmann, welcher die empirischen Kenntnisse der holzgerechten Jäger mit der wissenschaftlichen Bildung der Kameralisten vereinigte und dadurch eigentlich erst die Forstwissenschaft begründete, war Georg Ludwig Hartig[18]), von 1811 bis 1837 Chef der preussischen Forstverwaltung. H.'s Bedeutung liegt weniger in grossen neuen Entdeckungen und Untersuchungen als vielmehr darin, dass er das ganze, vielfach zerstreute Material beherrschte, einheitlich ordnete und in wenigen kurzen Sätzen (seinen „Generalregeln") zusammenfasste. Sein grosses Verdienst ist die Organisation der Forstverwaltung in Preussen, wobei er viele alte Missstände beseitigte. Er gab dem Waldbau durch seine „Anleitung zur Holzzucht" die erste wissenschaftliche Grundlage, entwickelte das Massenfachwerk vollständig, erliess eine Instruktion für Waldwertberechnung und war ein tüchtiger Lehrer. Die Klarheit und Einfachheit seiner Darstellungsweise verschaffte seinen zahlreichen Schriften (im ganzen 30) grosse Verbreitung und Beliebtheit.

Durch seine Wirksamkeit in verschiedenen Gegenden Deutschlands, namentlich aber durch seine langjährige Tätigkeit als Chef der Forstverwaltung des grössten deutschen Staates, sowie durch eine fast fünfzigjährige, allerdings mehrfach unterbrochene Lehrtätigkeit war H. in der Lage, seine Ideen in ausgedehntem Massstab in der Praxis durchzuführen, und hat so wesentlich zur Anbahnung einer geordneten Forstwirtschaft, namentlich in Preussen, beigetragen.

Da sich seine Forsteinrichtungsvorschriften für die preussischen Verhältnisse wegen ihrer Schwerfälligkeit und Umständlichkeit als nicht durchführbar erwiesen und auch seine auf dem west- und süddeutschen Revierförstersystem beruhenden Entwürfe einer Verwaltungsorganisation abgelehnt wurden, so war sein amtlicher Einfluss während der letzten 10 Jahre seines Lebens nur noch gering.

---

18) Georg Ludwig Hartig, Dr. phil. h. c., geb. 2. Sept. 1764 in Gladenbach, gest. 2. Febr. 1837, lernte als Jäger am Harz, studierte 1781—1783 an der Universität Giessen, praktizierte sodann bei seinem Vater und trat 1785 als Accessist am Oberforstkolleg in Darmstadt ein. Schon 1786 wurde er fürstl. Solms'scher Forstmeister zu Hungen und nahm bereits 1789 junge Leute in die Lehre. 1797 erhielt H. einen grösseren Wirkungskreis als Nassau-oranien'scher Landforstmeister in Dillenburg, wo er gleichfalls seine Lehrtätigkeit fortsetzte. Nach Annexion dieses Landes durch Napoleon verschaffte ihm 1806 ein ehrenvoller Ruf als Oberforstrat nach Stuttgart wieder ein Unterkommen; von Württemberg, wo er auch als Lehrer tätig war, trat H. 1811 als Oberlandforstmeister und Staatsrat in preussische Dienste über. In Berlin hielt H. ebenfalls Vorlesungen über Forstwissenschaft und war seit 1821 zugleich Lehrer an der dortigen Forstakademie.

Ziemlich gleichalterig mit Hartig war Heinrich Cotta[19]), von 1816 bis 1844 Direktor der Forstakademie Tharand und der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt, er wirkte ähnlich wie jener hauptsächlich auf dem Gebiet der Forsteinrichtung und des Waldbaues. Dort begründete er das Flächenfachwerk, hier die sog. Baumfeldwirtschaft. Er hat insbesondere durch die Klarheit und Frische seiner Darstellungsweise, ungemein fesselnd und anregend gewirkt. Cotta war der erste Schriftsteller, welcher die Notwendigkeit der Zinseszinsrechnung bei der Waldwertberechnung wissenschaftlich begründete, ging aber später zu gemischten Zinsen über. Auch als Pflanzenphysiolog ist Cotta durch seine wertvolle Untersuchung über die Bewegung und Funktion des Saftes bekannt. Nicht weniger bedeutend war Cotta als Lehrer durch die Klarheit seines Vortrages, den Reichtum an Ideen und durch persönliche Liebenswürdigkeit.

Wesentlich verschieden von der Tätigkeit Hartig's und Cotta's war jene Hundeshagen's[20]), des ersten Vertreters der spekulativen Richtung in der Forstwirtschaft. Er ist der Begründer einer Formelmethode für die Zwecke der Forsteinrichtung und Schöpfer der Forststatik. Vielseitig gebildet, brach Hundeshagen für die fernere Entwicklung der Forstwissenschaft ganz neue Bahnen, schuf ein ausgezeichnetes System für diese und war ein äusserst anregender Lehrer.

Während Hartig und Cotta durch ihre Richtung ebensowohl als durch ihre amtliche Stellung mehr sofortige Erfolge in der Praxis erzielten, liegt die Bedeutung Hundeshagen's vorwiegend in seinen wissenschaftlichen Arbeiten und in der von ihm begründeten Schule.

Seiner wissenschaftlichen Richtung steht König[21]) am nächsten, dessen beste

19) Heinrich Cotta, geb. 30. Okt. 1763 zu Klein-Zillbach (Sachsen-Weimar), gest. 25. Okt. 1844 zu Tharand. Ausser dem praktischen Unterricht, welchen er bei seinem Vater genoss, besuchte C. noch 1784 und 1785 die Universität Jena. Schon bald unternahm er in Fischbach eine Flurvermessung, wobei sich ihm junge Jäger anschlossen. 1789 wurde er als Forstläufer in Zillbach angestellt, wo er seinen Unterricht fortsetzte und 1795 mit staatlicher Genehmigung ein Forstinstitut errichtete sowie die Försterstelle erhielt. 1801 zum Forstmeister und Mitglied des Oberforstamtes Eisenach ernannt, blieb er in Zillbach wohnen; 1810 führte ihn ein Ruf als Direktor der sächsischen Forstvermessungsanstalt nach Tharand, wo er seit 1811 auch forstliche Vorlesungen hielt. Sein Forstinstitut wurde 1816 zur Staatsanstalt erhoben. Als Direktor derselben und der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt wirkte er mit dem Titel „Oberforstrat“ bis zu seinem Tod.

20) Johann Christian Hundeshagen, Dr. phil., geb. 10. August 1783 in Hanau, gest. 10. Febr. 1834 in Giessen, absolvierte 1800—1802 die Forstpraxis zu Sterbfritz, studierte 1802 bis 1804 an der Forstlehranstalt Waldau und 1804—1806 an der Universität Heidelberg. Nach zweijähriger Tätigkeit als Accessist und Verwalter des Meissnerdistriktes wurde H. 1808 Revierförster in Friedewald, 1818 folgte er einem Rufe als Professor der Forstwissenschaft nach Tübingen, kehrte aber bereits 1821 als Forstmeister und Direktor der Forstlehranstalt nach Fulda zurück, von wo er schon 1824 wieder mit dem Titel Oberforstrat als Professor und Direktor einer zu gründenden Forstlehranstalt nach Giessen übersiedelte. 1831 legte H. die Direktion der Forstlehranstalt nieder und beantragte deren Vereinigung mit der Universität, welche auch vollzogen wurde.

21) Gottlob König, Dr. phil. h. c., geb. 18. Juli 1776 zu Hardisleben (Sachsen-Weimar), gest. 22. Okt. 1849 zu Eisenach, erhielt seine forstliche Ausbildung bei seinem nachmaligen Schwager, dem damaligen Förster Heinrich Cotta zu Zillbach, 1794—1796. Nachdem er von 1797 an unter dem Forstmeister Oettelt als Forstgehilfe verwendet worden war, ging K. 1800 auf Urlaub, um das preussische Forsteinrichtungswesen kennen zu lernen. Nach seiner Rückkehr wurde er 1802 als Oberjäger in Zillbach angestellt und erteilte seit 1803 Unterricht in der Geometrie am dortigen Forstinstitut. 1805 erfolgte seine Beförderung zum Förster in Ruhla, 1813 zum Oberförster, 1819 zum Forstrat, 1821 wurde er auch Vorstand der neu errichteten Forsttaxationskommission. Schon bald nach seiner Niederlassung in Ruhla nahm er junge Leute in die Lehre und errichtete nach Cotta's Berufung nach Tharand daselbst eine forstliche Meisterschule, 1829 wurde er zum Mitglied des Oberforst-

Leistungen auf dem Feld der Forstmathematik und forstlichen Statik zu verzeichnen sind, wo er der unmittelbare Vorläufer der Bodenreinertragsschule, namentlich Pressler's, ist, ausserdem war er auch auf dem Feld der Forstnaturkunde tätig. Als Oberforstrat und Vorstand der Forsttaxationskommission wirkte König höchst segensreich für die Organisation der Weimarischen Forstverwaltung und des dortigen Forsteinrichtungswesens.

Eine ausserordentlich geniale und eigenartige Natur war Pfeil[22]), erster Direktor der auf seine Veranlassung begründeten Forstakademie Eberswalde von 1830—1859. Obwohl Autodidakt, verband Pf. mit einer reichen praktischen Erfahrung vielseitige Kenntnisse, welche leider der genügenden naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ermangelten. Im direkten Gegensatz zu dem Hartig'schen Generalisieren legte er den grössten Nachdruck auf das Individualisieren und die Ueberwindung der Schulregel. Auf dem Gebiet der Forstpolitik war er anfangs ein entschiedener Anhänger der Smith'schen Schule, überzeugte sich jedoch später von der Unmöglichkeit, diese hier mit allen ihren Konsequenzen zur Durchführung zu bringen.

Pfeil ist bekannt als ungemein produktiver Schriftsteller und besonders als gefürchteter Kritiker, wegen der Schärfe seines Blickes und Urteiles beherrschte er lange Zeit die forstliche Literatur vollständig.

Der jüngste aber keineswegs der unbedeutendste unter den forstlichen Koryphäen war Karl Justus Heyer[23]), der mit einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung ausgezeichnete praktische Kenntnisse vereinigte. Seine Werke sind bei grosser Klarheit und scharfer Systematik streng wissenschaftliche Leistungen. K. Heyer begründete eine vortreffliche Forsttaxationsmethode, wirkte praktisch und literarisch mit Erfolg auf dem Gebiet des Waldbaues und hat sich durch Förderung der forstlichen Statik grosse Verdienste erworben.

§ 49. Der Waldbau war von der Mitte des 18. Jahrh. ab für viele Dezennien

---

amts Eisenach ernannt, und bei seiner Uebersiedlung in diese Stadt (1830) zugleich seine Meisterschule als Staatsanstalt ebenfalls dorthin verlegt. 1837 wurde K. zum Oberforstrat ernannt.

22) Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil, Dr. phil., geb. 28. März 1783 in Rammelsburg am Harz, gest. 4. Sept. 1859 in Warmbrunn bei Hirschberg (Schlesien), besuchte 1798—1801 das Gymnasium, wandte sich aber nach dem Tod seines Vaters dem Forstfache zu und machte die Forst- und Jagdlehre zu Königshof, später zu Thale durch. Nach beendigter Lehrzeit war Pf. 1804 zuerst kurländischer Forstassistent, sodann seit 1806 Förster zu Kleinitz in Niederschlesien, die Befreiungskriege machte er als Hauptmann der schlesischen Landwehr mit und wurde nach deren Beendigung 1816 fürstl. Carolath'scher Forstmeister zu Carolath. Auf Hartigs Verwendung erfolgte 1821 die Berufung Pfeils als Oberforstrat und Professor an die Universität Berlin. Da er sich aber hier nicht wohl fühlte und mit Hartig nicht harmonierte, gelang es seinen Bemühungen, im Jahr 1830 die Gründung einer Forstakademie in Eberswalde durchzusetzen, als deren Direktor er bis zu der kurz vor seinem Tode erfolgten Pensionierung tätig war.

23) Carl Justus Heyer, Dr. phil., geb. 9. April 1797 im Bessunger Forsthaus bei Darmstadt, gest. 24. August 1856 in Giessen, erhielt seine fachliche Ausbildung zuerst in der Meisterschule seines Vaters, des Forstmeisters Wilhelm H., später 1815 und 1816 auf der Universität Giessen und 1817 auf der Akademie Tharand. Schon 1818 zum Verwalter des Reviers Babenhausen, 1819 zum Revierförster von Lauter mit dem Sitz in Grünberg ernannt, erfolgte 1825 seine Versetzung in gleicher Diensteseigenschaft, sowie zugleich als zweiter Lehrer der Forstwissenschaft nach Giessen und 1829 die Ernennung zum Forstinspektor. Verschiedene dienstliche Unannehmlichkeiten, sowie Dissidien mit Hundeshagen veranlassten ihn 1831 die Verwaltung der Waldungen des Grafen Erbach-Fürstenau zu übernehmen. Nach Hundeshagens Tod kehrte er 1835 als ordentlicher Professor der Forstwissenschaft und Forstmeister nach Giessen zurück, legte jedoch letztere Stelle 1843 nieder, um sich vollkommen der Wissenschaft und seinem Lehrberufe widmen zu können.

beherrscht durch die Lehre des Femelschlagbetriebes.

Um das Jahr 1760 waren die typischen vier Hiebsstufen: Vorbereitungsschlag, Samenschlag, Lichtschlag und Abtriebsschlag bereits bekannt.

Um die weitere Ausbildung dieses Verfahrens haben sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. namentlich verdient gemacht: der Hessen-Kassel'sche Oberjägermeister von Berlepsch, der Büdingen'sche Forstmeister Hoffmann und der Oberförster Brüel.

Ein Anonymus v. L. empfahl 1785 in Moser's Forstarchiv ebenso wie der fürstlich hessische Forstmeister Kregting statt zweier Auslichtungshiebe eine Mehrzahl von solchen je nach den Bedürfnissen des Aufschlages.

Die moderne Theorie des Femelschlagbetriebes rührt von Sarauw[24]) her und ist in dessen „Beytrag zur Bewirtschaftung buchener Hochwaldungen“ 1801 enthalten.

Sarauw empfiehlt die Wirtschaft in Periodenschlägen, welche so viele Jahresschläge umfassen sollten, als die Samenjahre durchschnittlich auseinanderliegen. Er legte eine Reihe von Auslichtungshieben und unter bestimmten Verhältnissen auch mehrere Vorbereitungshiebe ein, letzteres namentlich dann, wenn Samenjahre fehlten und die Etatserfüllung aus den Nachhauungen nicht möglich war.

G. L. Hartig führte die Regeln des Femelschlagbetriebes, wie sie sich in Hessen herausgebildet hatten, zuerst im Jahr 1791 in der ersten Auflage seiner „Anweisung zur Holzzucht für Förster“ einem grösseren Publikum in kurzer und leichtverständlicher Form vor.

Diese hessische Form des Femelschlagbetriebes hielt noch streng an den althergebrachten drei Hieben fest und stand gegen die hannöver'sche Form, welche Sarauw lehrt, erheblich zurück.

Ausser durch die Einführung des Vorbereitungshiebes und der Einlegung mehrerer Nachhauungen ist die Methode des Femelschlagbetriebes um das Jahr 1800 noch dadurch erheblich verbessert worden, dass man die ersten Hiebe allmählich immer dunkler hielt.

Selbst Hartig wollte anfangs beim Besamungsschlag noch 60% der Masse herausnehmen und ging erst allmählich zu immer dunkleren Stellungen über, den gleichen Entwicklungsgang machte auch Cotta durch. Letzterer stellte in weiterer Ausführung der schon von Sarauw gegebenen Anleitung den Zusammenhang zwischen dem Zeitfach der Fachwerksmethode, der Periodenfläche und der Verjüngungsfläche in ein klares Licht.

Ihren systematischen Abschluss erhielt die Lehre des Femelschlagbetriebes durch Carl Heyer, von ihm rührt auch die Bezeichnung „Femelschlagbetrieb“ her.

Wie die Geschichte des Femelschlagbetriebes zeigt, ist er in Westdeutschland und zwar nach den Bedürfnissen der Buche ausgebildet worden, hat aber bald, wesentlich infolge des grossen persönlichen Einflusses von Hartig und Cotta, Anwendung auf alle anderen Hauptholzarten gefunden und wurde während der ersten Dezennien des 19. Jahrh. geradezu alleinherrschend.

Am leichtesten liess sich die Tanne nach diesen Grundsätzen behandeln und ging man daher in Mittel- und Süddeutschland bei Einführung geordneter Wirtschaft aus dem ungeregelten Plenterbetrieb zum Femelschlagbetrieb mit bald längerer bald kürzerer Verjüngungsdauer über.

Bei der Fichte war um die Mitte des 18. Jahrh. die Absäumung in schmalen Schlägen mit Randbesamung allgemein üblich geworden. Da indessen die Erfolge nicht

---

24) Sarauw, Georg Ernst Friedrich, geb. 1779 im Kurfürstentum Hannover gest. 1846 in Soroe (Dänemark) als Forstinspektor des Forstwesens der dortigen Akademie.

befriedigten und auch die von angesehenen Forstleuten wie z. B. Zanthier[25]) und Trunk empfohlenen Koulissenschläge wegen der Windbruchgefahr ebenfalls versagten, so machte man hier gleichfalls Versuche mit Dunkelschlägen, obwohl selbst Hartig mit Rücksicht auf die Windbruchgefahr im Gebirg Kahlschlag und Besamung vom stehenden Ort, unter Umständen sogar künstlichen Anbau vorzog.

Günstige Resultate lieferte indessen nur Kahlschlag in Verbindung mit künstlicher Verjüngung, welch' letztere bei dieser Holzart schon seit der Mitte des 18. Jahrh. im grösseren Umfang üblich geworden war und durch die Ausbildung besserer Kulturmethoden während der ersten Hälfte des 19. Jahrh. ganz erheblich gefördert wurde.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie bezüglich der Fichte nahmen die Wirtschaftsregeln der Kiefer. Die ältesten preussischen Verordnungen von 1764 und 1780 hatten für die Kiefer entsprechend den süddeutschen Bestimmungen für die Fichte, 70—80 m breite Kahlschläge und Besamung vom stehenden Ort in Aussicht genommen. 1787 erschien sodann eine wohl hauptsächlich von Burgsdorff veranlasste Vorschrift, durch welche Dunkelschlag mit durchschnittlich 7jähriger Verjüngungsdauer angeordnet wurde. 1796 wurde eine erheblich lichtere Schlagstellung mit nur 40 Samenbäumen pro ha und 3jährige Verjüngungsdauer vorgeschrieben. Oberforstmeister von Kropff wollte gar nur 20 tiefbeastete Stämme belassen.

Als G. L. Hartig an die Spitze der preussischen Forstverwaltung trat, brachte er die Regeln des Femelschlagbetriebes auch bei der Kiefer zur Anwendung. Die Instruktion von 1814 ordnete die Belassung von etwa 100 Samenbäumen pro ha an, welche so lange stehen bleiben sollten, bis der Anflug ungefähr 30 cm hoch geworden war, dann erfolgte sofort gänzliche Räumung. Letzteres wurde indessen in der Praxis nicht durchgeführt, sondern man entfernte die Samenbäume meist nicht auf einmal, sondern in mehreren Hiebsstufen, ganz nach Art der Buchenverjüngung.

Pfeil vertrat 1816 die gleichen Ansichten wie Hartig hinsichtlich der Bewirtschaftung der Kiefer und wollte auf leichtem, sandigem Boden an Südhängen sogar noch eine dunklere Stellung als dieser.

Die wenig günstigen Erfolge, welche der Femelschlagbetrieb bei der hiefür am wenigsten geeigneten Kiefer lieferte, führten jedoch bald zu einer Reaktion. Pfeil verwarf schon 1829 den Dunkelschlag und trat zunächst für einen lichten Samenschlag, sowie schon wenige Jahre später für Kahlschlag mit künstlicher Verjüngung ein. Letztere sollte zuerst durch Saat erfolgen, seit 1840 verwendete Pfeil hiefür die von ihm ausgebildete Methode der Kiefernjährlingspflanzung.

In der Praxis ging man etwa um das Jahr 1850 allgemein zu dieser Betriebsweise über.

§ 50. Die Hartig'schen Generalregeln haben unabhängig von ihrem technischen Inhalt eine hohe Bedeutung für die Verbreitung einer geordneten Forstwirtschaft, denn bei der damaligen Bildungsstufe des Forstpersonals war der Uebergang aus dem regellosen Plänterbetrieb nur durch eine einfache, nicht misszuverstehende Schablone möglich, welche der individuellen Auffassung einen tunlichst geringen Spielraum liess.

So sehr dieser Umstand anerkannt werden muss, so darf doch andererseits auch nicht übersehen werden, dass die allgemeine Durchführung der genannten Regeln schwere Missstände mit sich brachte. Die Verdrängung jedes Mischwuchses, namentlich der Eiche, ist ganz wesentlich eine Folge der starren Anwendung dieses Prinzips. Ausserdem eignet sich aber der Femelschlagbetrieb keineswegs zur sicheren Verjüngung aller

25) von Zanthier, Hans Dietrich, geb. 1717 im Hause Görzig, gest. 1778 als gräfl. Wernigerode'scher Oberforst- und Jägermeister zu Wernigerode.

Holzarten, namentlich nicht der Fichte und Kiefer.

Hier begann deshalb auch die Opposition gegen die zuweitgehende Anwendung dieser Verjüngungsmethode.

Trotz der unleugbaren Vorzüge des Kahlschlagbetriebes, namentlich bei extensiver Wirtschaft, hat aber diese Methode ebenfalls nicht allen Erwartungen entsprochen, welche man von ihr hegte.

Insektenfrass und Frostschäden gefährden die Kulturen, die ungeheure Ausdehnung gleichalter reiner Bestände bringt auch für die älteren Abteilungen schwere Kalamitäten und bietet den Angriffen des Windes und Feuers, der Insekten und Pilze ein riesiges Objekt. Die Verdrängung jedes Mischwuchses hat diese Betriebsweise mit dem streng durchgeführten Femelschlagbetrieb gemeinsam.

Seit der Mitte des 19. Jahrh. machte sich daher von zwei Seiten eine Reaktion gegen die übertriebene Anwendung beider Betriebssysteme geltend.

Die Reinertragsschule wies auf ihre geringe Rentabilität infolge der vorwiegenden Begünstigung der Massenproduktion, zu hoher Umtriebe und der durch Nachbesserungen und Wiederholungen ungemein hohen Kulturkosten hin, aber auch die Praxis blieb gegenüber den verschiedenen Missständen nicht untätig. Sie griff wieder auf die älteren Betriebsformen zurück und suchte eine Behandlungsweise der Waldungen zu entwickeln, welche sowohl den finanziellen als auch den technischen Anforderungen vollkommen entspricht.

Tunlichste Erziehung gemischter Bestände, standortsgemässe und holzartengerechte Wirtschaft sind die Losungsworte der neueren Richtung des Waldbaus, als deren Hauptvertreter namentlich Burckhardt[26]) und Gayer zu nennen sind.

Neben den erwähnten Hauptbetriebsarten haben sich im 19. Jahrh. noch andere Methoden der Waldbehandlung entwickelt, welche aber meist nur lokale Bedeutung erlangen konnten.

Den von G. L. Hartig begründeten Hochwaldskonservationshieb versuchte sein Bruder Ernst Friedrich Hartig[27]) nach 1802 in den Fulda'schen Forsten einzuführen, jedoch ohne günstigen Erfolg.

Bessere Resultate erzielte der durch den Oberforstmeister von Seebach (geb. 1793, gest. 1865) in den dreissiger Jahren am Solling begonnene modifizierte Buchenhochwaldbetrieb wenigstens auf günstigen Standorten.

Nach den Hungerjahren 1816 und 1817 trat die in der Form des Hackwaldbetriebes schon Jahrhunderte alte Verbindung der Landwirtschaft und der Holzzucht auf gleicher Fläche mehr in den Vordergrund. Der Wechsel zwischen Hochwaldbetrieb und Getreide- bezw. Kartoffelbau, welcher bei ungeordneten forstwirtschaftlichen Verhältnissen häufig genug vorkam und namentlich in Nordostdeutschland in Form der „Schäffelplätze“ sehr üblich war, sollte nunmehr systematisch geordnet werden.

Cotta schlug 1819 vor, die Kahlhiebsflächen einige Jahre landwirtschaftlich zu benutzen, fand aber damals lebhafte Opposition bei Pfeil und Hundeshagen. Wenn sich dieses Verfahren auch nicht allgemein einzubürgern vermochte, so hat es sich doch unter bestimmten Verhältnissen und besonders in dicht bevölkerten Gegenden (Rhein-Main-Ebene) als Mittel zur billigen Bestandesbegründung gut bewährt.

Die erste Schilderung eines derartigen Waldfeldbaus findet sich bei Duhamel du

---

26) Burckhardt, Heinrich Christian, Dr. jur. et oec. publ., geb. 1811 in Adelebsen, gest. 1879 als Forstdirektor in Hannover.

27) Ernst Friedrich Hartig, geb. 1773 in Gladenbach, gest. 1843 in Fulda, seit 1822 kurhessischer Oberlandforstmeister in Kassel.

Monceau[28]), ferner sind die Cotta'schen Vorschläge auch bereits im „Reichsanzeiger" von 1806 ausführlich behandelt.

Eine extravagante Anwendung des Waldfeldbaues erstrebte der frühere Kameralforstingenieur und spätere Dozent der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Prag Christoph Liebich (geb. 1783, gest. 1874) sowie seine Anhänger, die sog. Prager Schule. Diese wollte sehr lichte Erziehung der Bestände, landwirtschaftliche Vor- und Zwischennutzung bis zum späten Schluss der Bestände, sowie Streunutzung.

Die besten Erfolge hat der Kompositionsbetrieb für die Erziehung der Eiche und Buche geliefert, wie er sich nun seit fast 70 Jahren im Spessart und Pfälzer Wald ausgebildet hat und hier allgemein zur Anwendung gelangt.

§ 51. Wenn auch die künstliche Bestandesbegründung schon lange bekannt war und geübt wurde, so diente sie früher im grossen und ganzen doch immer nur mehr zur Ausbesserung von Lücken, die bei der natürlichen Verjüngung geblieben waren, sowie zur Aufforstung von Blössen und Oedflächen; erst seit der Mitte des 18. Jahrh. wurde sie allmählich in grösserem Massstab zum Wiederanbau von Abtriebsflächen angewendet.

Von den Laubhölzern wurde stets die Eiche bei der künstlichen Bestandesbegründung besonders berücksichtigt und hauptsächlich auf dem Weg der Heisterpflanzung angebaut, auf nassen und sumpfigen Stellen fand auch die Erle Verwendung. Indessen war die Laubholzsaat ebenfalls seit Jahrhunderten bekannt und geübt, sie wurde jedoch vorwiegend zur Aufforstung holzleerer Stellen benützt, während Stockausschlag und Naturbesamung die Verjüngung der Bestände in der Hauptsache vermittelten und so das Bedürfnis nach künstlicher Beihilfe weniger empfinden liessen, namentlich bei den damaligen Ansprüchen an die Vollkommenheit der Verjüngungen.

Wesentlich anders lag die Sache in den Nadelholzbeständen. Hier genügte nur in den Tannenbeständen, sowie in den aus Laub- und Nadelholz gemischten Beständen die Naturbesamung zur einigermassen befriedigenden Wiederverjüngung, wenn nicht die Rücksichten auf Holzverwertung und Holzbedarf zu Kahlhieben geführt hatten. Die verschiedenen Versuche in den ausschliesslich oder vorwiegend aus Fichten und Kiefern bestehenden Beständen eine natürliche Verjüngung zu erzielen, hatten nur teilweise Erfolg und zwar umsoweniger, je intensiver die Ausnützung der Bestände wurde.

Die Geschichte der künstlichen Verjüngung des Nadelholzes geht daher bis in das 14. Jahrh. zurück. Die Technik dieser Methode machte seit der Mitte des 18. Jahrh. erhebliche Fortschritte, namentlich als man anfing, die verhauenen Laubholzbestände des mittleren und westlichen Deutschlands in Nadelholz umzuwandeln.

Da die Kiefernbestände des nordöstlichen Deutschlands bis fast gegen die Mitte des 19. Jahrh. noch in der Hauptsache plenterweise behandelt wurden und die künstliche Bestandesbegründung hier, soweit überhaupt angewendet, fast ausschliesslich durch Zapfensaat erfolgte, so bildeten sich die Kulturmethoden für Nadelholz meist in West- und Süddeutschland aus.

Wie oben § 32 angeführt, begann man mit Saaten, welche zuerst auf höchst ungenügend vorbereitetem Boden ausgeführt wurden. Allmählich, und zwar anscheinend zunächst am Harz, benützte man die günstigen Erfolge der Saaten auf lockeren Bodenstellen, um einzelne kleinere Flächen (die seit dem 16. Jahrh. für Eichenzucht benützten „Kämpe") gründlich zu bearbeiten und dann mit verhältnismässig grossen Samenmengen zu besäen. Die hier erzogenen Pflanzen wurden in höchst primitiver Weise ausge-

---

28) Duhamel du Monceau, Henri Louis, geb. 1700 in Paris, Marine-Inspektor und Mitglied der Akademie der Wissenschaften, gest. 1782 in Paris.

stochen und an andere Stellen verpflanzt. So entwickelte sich gegen das Ende des 18. Jahrh. sowohl am Harz als in Thüringen die Fichtenbüschelpflanzung.

Daneben scheinen andere Kulturmethoden wie die Kiefernpflanzung mittels Hohlspatens (Preussen 1779) und die Hügelpflanzung (Preussen 1719, Oldenburg 1776) zwar bekannt gewesen zu sein, aber doch nur sehr beschränkte Verwendung gefunden zu haben.

Die weitere Ausdehnung der Nadelholzkulturen veranlasste eine wesentliche Verbesserung der alten rohen Klengmethoden. Zuerst brachte man die Zapfen auf den Zimmerofen oder in den heissen Backofen, um sie zum Oeffnen zu veranlassen, erst später richtete man in den Stuben Gerüste mit Horden auf, um eine weniger intensive und besser zu regulierende Einwirkung der Wärme zu erzielen. Zu anfang des 18. Jahrhunderts kam dann die Sonnendarre (Buberte) auf, welche von J. G. Beckmann bedeutend verbessert wurde.

Gegen Ende des 18. Jahrh. hatte der Samenhandel, namentlich in der Gegend von Darmstadt bereits bedeutenden Umfang erreicht.

Zu Anfang des 19. Jahrh. wurde die weitere Entwicklung der künstlichen Bestandesbegründung durch den sich nun rasch ausbreitenden Femelschlagbetrieb erheblich verzögert, da man damals bestrebt war, die künstlichen Nachbesserungen auf ein möglichst kleines Mass zu beschränken. Begünstigt wurde dieses Streben noch erheblich durch die schlechten finanziellen Verhältnisse infolge der französischen Kriege, da Kulturgelder damals lange Zeit nur äusserst sparsam gewährt werden konnten.

Erst etwa seit 1830 begann eine raschere Entwicklung der Kulturtechnik, als allmählich wieder reichere Mittel für die Verjüngung der Bestände verfügbar wurden und Pfeil die Kiefernjährlingspflanzung in den grossen Betrieb einbürgerte.

In rascher Folge tauchten während der folgenden Jahrzehnte zahlreiche Kulturmethoden und Instrumente auf, von denen sich jedoch nur wenige dauernd zu behaupten vermochten.

Für die Kiefernballenpflanzung hat Karl Heyer 1828 einen sehr praktischen Hohlspaten konstruiert. H. von Beck machte 1833 den Vorschlag, in Pflugfurchen zu pflanzen, welchen Oberförster von Alemann zu Altenplatow durch seine Kiefernklemmpflanzungen weiter ausbildet. Als Erfinder eines eigentümlichen Pflanzverfahrens unter ausgedehnter Verwendung der Rasenasche und des Spiralbohrers ist der preussische Oberförster Biermans (geb. 1800, gest. 1880) bekannt, welcher schon seit 1830 damit arbeitete, sein Verfahren aber erst 1845 weiteren Kreisen bekannt machte.

Von den zahlreichen neueren Pflanzmethoden und Instrumenten mögen noch erwähnt werden die von Freiherrn von Buttlar (geb. 1802, gest. 1875) 1845 unter Benützung seines Pflanzeisens ausgebildete Schnellpflanzmethode, sowie die durch Oberforstmeister von Manteuffel (geb. 1799, gest. 1872) seit 1840 in Anwendung gekommene Form der Hügelpflanzung.

Durch die Erziehung guten Pflanzenmateriales in sorgfältig bearbeiteten und mit Rasenasche gedüngten Saatbeeten haben sich der bayrische Forstmeister Winnberger zu Passau und der preussische Forstmeister Biermans um 1840 Verdienste erworben.

§ 52. Die Bestandespflege mittels Durchforstung ist zwar eine seit dem 16. Jahrh. bekannte Massregel, allein ihre allgemeine Durchführung im forstlichen Betrieb erfolgte doch erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. Vorher war sie zwar durch Forstordnungen vorgeschrieben und in der forstlichen Literatur seit deren Entwicklung immer wieder mit der besten Begründung gefordert worden, allein in der Praxis beschränkte sich diese Massregel, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der Hauptsache auf die Entnahme des für bestimmte Zwecke geforderten Stangenmateriales und späterhin auch auf den Aushieb des ganz oder fast dürren Holzes.

Der Grund, warum diese so wichtige Massregel nicht früher und allgemeiner eingeführt wurde, obwohl die leitenden Persönlichkeiten ihre Bedeutung sehr wohl erkannten, liegt in dem Mangel an Absatz für das schwächere Material.

Im 18. Jahrh. traten vor allem Langen und nach ihm Zanthier, Oettelt[29]) und Berlepsch für die Durchforstungen ein und hoben sowohl ihren günstigen Einfluss für das Wachstum des Hauptbestandes als auch die finanziellen Vorteile hervor. Ein Anonymus in Stahls Forstmagazin vom Jahr 1765 schätzt ersteren bereits so hoch, dass er die Durchforstung sogar mit einem Verzicht auf Geldertrag durchgeführt wissen wollte. Forstmeister Leubert in Greifswald sagte 1774, dass die durchforsteten Bestände viel früher hiebsreif würden, als solche, bei denen diese Massregel versäumt würde.

Die „Empiriker“ unter den forstlichen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts, namentlich Döbel[30]) und Beckmann[31]) verhielten sich ganz ablehnend gegen die Durchforstungen.

Wie bezüglich der Bestandesbegründung so hat G. L. Hartig bezüglich der Bestandespflege — Durchforstung und Reinigungshieb — das, was Wissenschaft und Praxis bis zum Ende des 18. Jahrh. entwickelt hatten, gesammelt und zu einem systematischen Abschluss gebracht; er hat auch zuerst den Ausdruck „Durchforstung“ gebraucht. Hartig wollte beim Laubholz zwischen dem 20. und 40. Jahr eine erste und im 60. bis 70. Jahr eine zweite Durchforstung ausgeführt wissen, auf gutem Boden sollte man im 80. Jahr noch eine dritte Durchforstung vornehmen. Für das Nadelholz schrieb Hartig bereits im 20.—30. Jahr die erste Durchforstung vor, welche so oft wiederholt werden sollte, als dürres und unterdrückets Holz vorhanden sei.

Grundsatz bei Hartig war, dass der Kronenschluss stets erhalten bleiben müsse und dass nur das dürre und unterdrückte Holz entfernt werden dürfte.

Cotta wünschte anfangs ebenso schwache Durchforstungen wie Hartig, ging aber in der dritten Auflage seiner „Anweisung zum Waldbau“ 1821 zum entgegengesetzten Extrem über und sagte, dass es nach Abschluss der gefährlichen Jugendperiode zu einem eigentlichen Kampf zwischen den einzelnen Individuen überhaupt nicht mehr kommen dürfte. Er erkannte aber an, dass seine Vorschriften in der Praxis nur selten durchführbar sein würden und wollte sich deshalb mit mässigen, oft wiederholten Durchforstungen begnügen. André und Liebich wollten noch schärfere Durchforstungen als Cotta. Pfeil vertrat auch hier den Grundsatz, dass man nicht generalisieren dürfe, sondern nach den Bedürfnissen von Holzart und Standort verfahren müsse.

Die lang als allgemein gültig betrachtete Vorschrift „früh, oft und mässig“ rührt von Carl Heyer her, König betonte zuerst die grosse finanzielle Bedeutung der Durchforstungen durch Hebung des „Mehrungsprozentes“, indem durch dieselbe der Massengehalt gemindert und der Zuwachs gesteigert werde.

Den ersten Versuch einer naturwissenschaftlichen Begründung der Lehre von der Durchforstung machte Späth[32]) im Jahr 1802, indem er sagte, dass der Boden nicht alle Individuen zu ernähren vermöge.

---

29) Oettelt, Carl Christoph, geb. 1730 in Schleiz, gest. 1802 als weimarischer Forstmeister in Ilmenau.

30) Döbel, Heinrich Wilhelm, geb. 1699 im sächsischen Erzgebirge, Oberförster zu Hubertusburg, gest 1760 in Warschau.

31) Beckmann, Johann Gottlieb, geb. um 1700 (wo?), gräfl. Einsiedeln'scher Forstmeister zu Wolkenburg (Sachsen), gestorben um 1777 (wo?).

32) Späth, Johann Leonhard, Dr. phil., geb. 1759 in Augsburg, gest. 1842 als Professor der Mathematik an der Universität München.

Schon Zanthier, Paulsen, Sarauw und Hossfeld[33]) hatten die Beobachtung gemacht, dass die Massenproduktion der Buchenbestände durch stärkere Lockerung des Bestandesschlusses erheblich gesteigert werden könne, Seebach baute auf dieser Tatsache seinen modifizierten Buchenhochwald auf. Ebenso machte auch die Schwarzwälder Weisstannenwirtschaft vom Lichtstandszuwachs schon lange Gebrauch, ehe dessen Wesen systematisch erkannt und ausgenützt wurde. Die allgemeinere Einführung dieser Massregel der Bestandespflege wurde erst seit der Mitte des 19. Jahrh. durch Jäger in Deutschland, durch Grabner und Weiser in Oesterreich angeregt. In neuester Zeit haben namentlich Wagener, Borggreve und Kraft sich um die Erkenntnis des Lichtstandszuwachses und dessen Verwertung im wirtschaftlichen Betriebe verdient gemacht.

Für eine „Waldpflege", d. h. für Massregeln, welche die Pflege der Waldbodengüte, des Waldwuchses und der Waldschönheit erzielen, trat zuerst König 1849 ein.

Die schon am Schluss des Mittelalters bekannte Aufastung hat in neuester Zeit zuerst in den französischen Mittelwaldungen durch Courval und Des Cars, dann aber auch in Deutschland durch Hartig[34]), Nördlinger[35]) und Pressler[36]) eine besondere Förderung gefunden. Die notwendigen pflanzenphysiologischen Grundlagen für eine weitere Entwicklung dieses Verfahrens wurden durch Göppert und Robert Hartig geschaffen.

§ 53. In der Mitte des 18. Jahrh. begann wie für den Waldbau, so auch für die Forsteinrichtung eine Periode energischer Entwicklung.

Bei der Bewirtschaftung grösserer Waldungen hatte schon seit der Mitte des 16. Jahrh. die Masse und zwar sowohl der gegenwärtige Vorrat an nutzbarem Material als auch der künftige Ertrag die Grundlagen für Bestimmung des Hiebssatzes geboten, welcher aus den jeweils hiebsreifen Orten gedeckt wurde. Die Verteilung des Ertrages auf Perioden von verschiedener Länge war ebenfalls bereits im 16. Jahrh. bekannt und geübt (§ 35).

Nach Ueberwindung der Rückschläge, welche der dreissigjährige Krieg auch auf dem Gebiet der Forstwirtschaft zur Folge hatte, nahm man zunächst dieses Verfahren wieder auf und verbesserte es namentlich durch Verkleinerung der Flächenteile, auf welche sich Beschreibung und Ertragsschätzung bezogen.

Neben der rohen Massenermittlung durch gutachtliche Zuwachsschätzung fehlten damals noch eine rationelle Begründung des Abnutzungssatzes, sowie eine systematische Verteilung der Bestände und Erträge über die Umtriebszeit. Ebenso war der Begriff eines „normalen" Waldzustandes noch unbekannt.

Der Abnutzungssatz wurde rein gutachtlich unter Berücksichtigung des Bedarfs einerseits und des Waldzustandes andrerseits festgesetzt.

Der erste, welcher den Versuch einer speziellen Massenermittlung sowie einer Zuwachsberechnung machte, war Johann Gottlieb Beckmann. Dieser suchte um 1740 durch ein ziemlich unbehilfliches Verfahren den gegenwärtigen Holzvorrat zu ermitteln und

---

33) Hossfeld, Johann Wilhelm, geb. 1768 in Oepfershausen (Sachsen-Meiningen), gest. 1837 als Lehrer der Forstmathematik in Dreissigacker.

34) Theodor Hartig, Dr. phil., geb. 1805 in Dillenburg, gest. 1880 in Braunschweig, 1831 Dozent und 1835 ausserordentl. Professor an der Universität Berlin, 1838 folgte er einem Rufe als Prof. der Forstwissenschaft nach Braunschweig und trat gleichzeitig als Forstrat in die Forstdirektion daselbst ein.

35) von Nördlinger, Hermann, geb. 1818 zu Stuttgart, gest. 1897 in Ludwigsburg, bis 1891 Prof. der Forstwissenschaft zu Tübingen.

36) Pressler, Max Robert, Dr. phil. h. c., geb. 1815 zu Dresden, gest. 1886 zu Tharand als Professor der Forstmathematik.

addierte zu diesem den Zuwachs, welcher nach drei Abstufungen zu $2^1/_2$, 2 und 1 Prozent angenommen wurde. Hierauf berechnete Beckmann in sehr umständlicher Weise, für wieviel Jahre Vorrat und Zuwachs zur Deckung des wohl lediglich nach dem Bedarf bemessenen Abnutzungssatzes ausreichen würden.

Die Lösung der Aufgabe, den Abnutzungssatz nach Massgabe des Vorrates und Zuwachses zu finden, wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. mehrfach auf mathematischem Weg versucht, indem verschiedene, teilweise recht unbehilfliche Formeln für die Zuwachsberechnung in allmählich abzunutzenden Beständen aufgestellt wurden. So von Oppel 1760, Vierenklee 1707, Däzel 1786, Trunk 1789 u. a. m.

Ungleich fruchtbarer als diese mathematische Behandlungsweise erwies sich die Weiterbildung des alten Verfahrens der Verteilung der Erträge nach Perioden. Diese Entwicklung vollzog sich hauptsächlich in Mitteldeutschland.

Nach den jetzt bekannten Quellen dürfte ein Thüringer Forstbeamter, der herzogl. Eisenach'sche Forstverwalter Bollm zuerst in der Zeit von 1737—1741 verschiedene gothaische Forsten in der Weise taxiert haben, dass er alle Bestände in 8 Klassen (Dezennien) einreihte und für jede Klasse die Anschläge der zu nutzenden Flächen und Massen, letztere allerdings nur nach oberflächlicher Schätzung tabellarisch zusammenstellte. In ganz ähnlicher Weise und wahrscheinlich nach dem Muster von Bollm gingen in diesen Waldungen der aus Württemberg berufene Rat Wepfer und dessen Sekretär, der spätere Landes-Kammerrat Chr. Friedr. Schmidt seit 1752 vor. Letztere machten aber darin einen wichtigen Schritt weiter, dass sie bei erheblicher Ungleichheit der Erträge der verschiedenen Dezennien in einer zweiten Tabelle durch angemessene Verschiebung eine annähernde Ausgleichung der den einzelnen Dezennien überwiesenen Massen vornahmen. Nach ähnlichen Grundsätzen wurde 1763 eine Einrichtung der zum „Gmundnerischen Salzkammergut“ gehörigen Waldungen vorgenommen, nur mit dem Unterschied, dass man hier statt zehnjähriger zwanzigjährige Zeitabschnitte bildete.

Dieselben Ideen finden sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wieder bei der Einrichtung des Büdinger Waldes durch Forstmeister Hoffmann 1765. Dieser liess bereits in seiner Waldbeschreibung Raum für die Eintragung der wirklichen Nutzungsgrössen (ältestes Kontrollbuch!). Auch die Waldungen des Kurfürstentums Mainz, welche sich in einer Ausdehnung von 168796 Morgen von der Rhön über den grössten Teil des Spessarts und Odenwalds bis zur Rheinebene erstreckten, wurden 1783 in ähnlicher Weise eingerichtet.

Die Instruktion für die herzogl. württembergischen Kirchenratsbeamten von 1783 schrieb ebenfalls ein Massenteilungsverfahren vor.

Hennert[37]) brachte in Preussen seit 1787 ein unvollkommenes Massenfachwerk in Anwendung. Er bonitierte die Bestände nach drei Abstufungen und reihte sie in vier ungleich lange Altersklassen ein. Der Materialertrag wurde nach Probeflächen ermittelt, eine spezielle Zuwachsberechnung fand nicht statt. Bei Aufstellung des Betriebsplanes wurde daran festgehalten, dass keine Abteilung früher zum Hiebe kommen durfte, als bis sie das normale Haubarkeitsalter erreicht hatte. Durch gesonderte Division des Ertrages der drei ältesten Altersklassen mit der Anzahl der Jahre, für welche sie ausreichen mussten, bestimmte Hennert den Hiebssatz, welchen er bei grossen Abweichungen zwischen den einzelnen Altersklassen durch Zusammenziehung mehrerer Klassen entsprechend modifizierte. Hennert stellte auch bereits einen Geldetat auf und erstrebte einen möglichst gleichbleibenden Geldertrag.

---

37) Hennert, Carl Wilhelm, geb. 1739 in Berlin, gest. 1800 dortselbst als Chef der Forstabschätzung.

Innerhalb weniger Jahre wurden nach dieser Methode in Ost- und Westpreussen fast 200000 ha eingerichtet, was natürlich nur in sehr oberflächlicher Weise möglich war.

Am vollständigsten hat Kregting bereits 1788 das reine Massenfachwerk gelehrt, indem er Altersklassen mit 10jähr. Abstufung annimmt, einen Hauptwirtschaftsplan (forstmässige Anweisung) entwirft und auch eine vollständige Periodentabelle (Holzertragstabelle) aufstellt, mit deren Hilfe er den Etat für die einzelnen Dezennien berechnet.

Unter Benützung dieser Vorarbeiten und wohl hauptsächlich angeregt durch Kregting, entwickelte G. L. Hartig sein Verfahren, welches zuerst 1795 in der Schrift „Anweisung zur Taxation der Forsten" veröffentlicht wurde. Sein Verfahren unterschied sich von jenen seiner Vorgänger hauptsächlich durch die genaue Zuwachsberechnung für die Zeit, während welcher der Bestand noch stehen bleiben sollte. Weiter verlangte Hartig einen Hauptwirtschaftsplan, in welchem die Grundsätze niedergelegt wurden, nach welchen der Wald im allgemeinen und auch jeder einzelne Distrikt behandelt werden sollte.

Die Dispositionen, welche durch das Forsteinrichtungswerk getroffen waren, sollten während der ganzen Dauer der Umtriebszeit streng und unverändert festgehalten werden.

Hartigs Verdienst auf dem Gebiet des Forsteinrichtungswesens besteht in dem formellen Ausbau des Massenfachwerkes und noch mehr in der erfolgreichen Anregung zur allgemeinen Inangriffnahme der Betriebsregulierungen.

Die Schattenseiten seiner Vorschriften liegen in der ungemeinen Umständlichkeit des Verfahrens und der Weitschweifigkeit des Tabellenwerkes. Die annähernde Gleichstellung der periodischen Massenerträge bedingt vielfache Verschiebungen von Beständen, wodurch fortwährende Aenderungen der Ansätze für Massenertrag und Zuwachs veranlasst werden.

Hieran scheiterte die Durchführung seiner Methode bei ihrer Anwendung auf die preussischen Staatsforsten, die süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg und Baden, welche ihr Forsteinrichtungsverfahren ursprünglich auf dem Massenfachwerk aufgebaut hatten, sahen sich wenigstens bald zu Vereinfachungen genötigt.

§ 54. Die alte Methode der Flächenteilung blieb neben der Massenteilung fortwährend in Anwendung, allerdings hauptsächlich für die kleinen, in kurzen Umtrieben bewirtschafteten Nieder- und Mittelwaldungen.

Als man im 18. Jahrh. nach besserer Ausbildung der Forstvermessung den Versuch machte, diese Methode auch auf grössere Waldungen und längere Umtriebszeiten anzuwenden, wurde sofort der ungleiche Ertrag der einzelnen Jahresschläge sehr störend fühlbar und nötigte zu verschiedenen Versuchen, einerseits die Standortsgüte und andererseits die Bestandesgüte zu berücksichtigen.

Der erste Fortschritt auf diesem Gebiet wurde durch den Oberförster Jacobi von Clausthal gemacht, indem er in seinem Gutachten über die Behandlung der Göttinger Stadtwaldungen v. J. 1741 vorschlug, für die fernere Bewirtschaftung zwar im allgemeinen gleich grosse Jahresschläge zu Grund zu legen, aber diese an einer Stelle mit besonders ungünstigen Bodenverhältnissen bleibend grösser zu machen als ausserdem. Der Uebergang zur Einhaltung der Jahresschläge sollte wegen ihres augenblicklich sehr ungleichen Holzgehaltes nur allmählich erfolgen.

Im gleichen Sinne waren von Langen und Zanthier tätig, indem sie zwar die Forsten geometrisch einteilten, aber ebenfalls die Grösse des einzelnen Jahresschlages nicht strenge festhielten, um jährlich annähernd gleiche Holzmassen zur Fällung zu bringen. Zanthier ermittelte auch bereits einen Materialetat nach vorherigem Aus-

zählen des vorhandenen Holzes.

Oettelt ging gleichfalls von dem Jahresschlag $\frac{\text{Fläche}}{\text{Umtriebszeit}}$ aus, berücksichtigte aber bei Absteckung der Schläge in sehr weitgehender Weise die „Beschaffenheit der Hölzer", nicht allein die „Ackerzahl". Oettelt reihte die Bestände in (7—8) ungleich lange Altersklassen ein, untersuchte ferner den mittleren Durchschnittszuwachs und stellte den noch lange festgehaltenen Satz auf, dass bei nicht normalem Altersklassenverhältnis in der ältesten Altersklasse solange gewirtschaftet werden müsse, bis das Holz der nächsten jüngeren Klasse hiebsreif geworden sei.

Während Oettelt lediglich die Bestandesbonität berücksichtigte, vervollkommnete der Landjägermeister von Wedell[38]) in Schlesien dessen Verfahren dadurch, dass er Bestandes- und Standortsgüte getrennt behandelte. Die Teilung nach der vorübergehenden Bestandesgüte nannte er die arithmetische, jene nach der bleibenden Standesgüte die geometrische, letztere sollte nicht planimetrisch gleich, sondern der Ertragsfähigkeit des Bodens proportional sein. Die Bestände wurden nach Klassen bonitiert, der Holzvorrat nach Probeflächen ermittelt, diesem der sehr gering angenommene Durchschnittszuwachs zugerechnet und so der mittlere jährliche Abnutzungssatz gefunden, der aber je nach Bedürfnis ermässigt wurde, wenn das Holz in der folgenden Altersklasse zu jung war. Wedell zerlegte die ausgedehnten Gebirgsforsten nicht nur in Reviere, sondern auch in sog. Hauptteile (Blöcke, Komplexe, Betriebsklassen), unter Umständen konnten wieder mehrere Hauptteile zu Regionen zusammengefasst werden.

Während die örtlichen Verhältnisse im Hügelland und Mittelgebirge zum Proportionalschlag drängten, blieb in der norddeutschen Tiefebene der gleichgrosse Jahresschlag der einfachste und bequemste Regulator für den Betrieb. Auf einen jährlich gleichbleibenden Holzertrag kam es hier weniger an, weil der grösste Teil des Materiales zum Export bestimmt war und sich hierbei die einzelnen Reviere ergänzten.

Obwohl Friedrich d. G. sich schon beim Beginn seiner Regierung bemühte, auch in die Forstwirtschaft Ordnung zu bringen, so begann eine solche erst, als im Jahre 1778 dem Forstdepartementsrat von Kropff die Leitung des Vermessungs- und Einrichtungsgeschäftes übertragen wurde. Zufolge der im Jahre 1780 und 1783 erschienenen Instruktionen sollte in der Mark und in Pommern jeder Forst in eine Anzahl Haupt-Abteilungen, diese in 2 gleich grosse Blöcke, und jeder Block in 70 gleich grosse Schläge geteilt werden. Das Mittelglied des Blockes wurde eingeschoben, um den Willen des Königs, der auf einer 70jährigen Umtriebszeit bestand, zu umgehen und tatsächlich eine 140jährige einzuführen.

Dass Hennert im Jahr 1787 in Preussen ein auf Massenteilung beruhendes Verfahren zur Anwendung brachte, ist bereits oben erwähnt worden.

Die Verfahren von Jacobi, Langen, Zanthier, Oettelt und Wedell stellen sämtlich Verbindungen der Flächenteilung und Massenteilung vor.

Diese Methode hat auch Heinrich Cotta in der ersten Auflage seiner „systematischen Anleitung zur Forsttaxation" beibehalten, jedoch mit der Abänderung, dass er nicht wie Oettelt die Jahresschläge im einzelnen bezeichnete, sondern die Umtriebszeit, ebenso wie die Anhänge der reinen Massenteilung, in gleich lange (anfangs 30jähr.) Perioden teilte, welche er später, zuerst 1817, „Fachwerke" nannte. Jedes solches Fachwerk enthielt eine entsprechende Anzahl Jahresschläge, für jede Abteilung er-

38) Gottlob Magnus Leopold von Wedell, geb. vor 1750, gest. 1799 in Breslau, Landjägermeister in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

mittelte Cotta den zu erwartenden Ertrag. Die Etatsberechnung erfolgte durch Summierung der einzelnen Positionen und Division durch die Anzahl der Jahre der Perioden. Grosse Ungleichheiten sollten durch Verschiebungen von Beständen ausgeglichen werden, doch betrachtete Cotta die Gleichstellung der periodischen Erträge nicht als Hauptsache. Der Abnutzungssatz wurde in Fläche und Masse ausgedrückt, allein die Flächenkontrolle hatte damals hauptsächlich den Zweck, den Einfluss falscher Massenschätzung auszugleichen.

Cotta betonte auch schon 1804 den Wert einer wirtschaftlichen Buchführung, welche Hartig erst seit 1819 einführte.

Die weitere Ausbilduug dieser Forsteinrichtungsmethode durch Cotta selbst, seinen Sohn und Nachfolger als Direktor der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt Friedrich Wilhelm von Cotta und späterhin auch durch von Berlepsch bewegte sich immer mehr nach der Richtung des reinen Flächenfachwerkes unter gleichzeitiger Vereinfachung des Verfahrens.

Schon 1820 stützte Cotta in seiner „Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung" die Nachhaltigkeit lediglich auf die Fläche und schrieb Massenschätzungen nur zu dem Zweck vor, um eine möglichste Gleichmässigkeit des Ertrages zu erreichen oder um schon von vorneherein die Grösse des Ertrages kennen zu lernen. Viel mehr Wert als auf die Ertragsbestimmung legte Cotta auf gute Betriebsdispositionen und einen zweckmässigen Wirtschaftsplan.

Eine erhebliche Verbesserung erfuhr das Verfahren späterhin durch die Ausbildung der periodischen Revisionen.

Das Cotta'sche Verfahren jener Periode wurde auch in Preussen bei Erlass der Forsteinrichtungsinstruktion durch Oberlandforstmeister von Reuss im Jahr 1836 zu Grund gelegt.

Eine Verbindung des Flächen- und Massenfachwerkes und gleichzeitig eine weitere Durchbildung des ursprünglichen Cotta'schen Verfahrens stellt das kombinierte Fachwerk von Klipstein [39]) vor, welcher den einzelnen Perioden sowohl gleiche Flächen als gleiche Massen zuteilen wollte. Von Klipstein rührt auch eine sehr wesentliche, in der Neuzeit immer mehr benutzte Vereinfachung des Forsteinrichtungswesens her, welche darin besteht, dass die spezielle Abschätzung und der spezielle Betriebsplan auf die beiden ersten Perioden beschränkt, den späteren Perioden aber nur annähernd gleiche Flächen zugewiesen werden.

§ 55. Von ganz anderen Gesichtspunkten als die Fachwerksmethoden gehen die rationellen oder Normalvorratsmethoden aus, welche den Schwerpunkt der Betriebsregulierung in die Ertragsberechnung legen und den Hiebssatz mit Hilfe einer als Wegweiser dienenden Formel berechnen.

Die älteste derartige Methode ging aus dem 1788 für die Zwecke der Waldwertberechnung erschienenen österreichischen Hofkammerdekret (vgl. § 62), und zwar wahrscheinlich zu Beginn des 19. Jahrh. hervor. 1811, als die sog. Kameraltaxationsmethode (in André's ökonomischen Neuigkeiten) zuerst erwähnt wird, ist von ihr, als von etwas Bekanntem die Rede. Die in der früher angegebenen Weise ermittelte Differenz zwischen wirklichem und Normalvorrat soll auf die Umtriebszeit verteilt werden.

Eine Verbindung der von Paulsen (geb. 1748 zu Uslar, später Lippe-Detmoldscher Oberförster, gest. 1825) in einer 1795 anonym erschienenen Schrift entwickelten Ideen mit den bereits in der Kameraltaxationsmethode verwerteten Begriffen „Normal-

39) von Kliptein, Philipp Engel, Dr. phil. h. c., geb. 1777 auf dem Königstädter Forsthaus bei Darmstadt, 1823—1848 Direktor und später Präsident der Oberforstdirektion in Darmstadt, gest. 1866 dortselbst.

vorrat" und „wirklicher Vorrat" stellt die Hundeshagen'sche Methode dar.

H. hat sich grosse Verdienste um die Klarlegung von „Normalvorrat" und „Normalertrag" erworben. Er war auch der erste, welcher sein Verfahren als das „rationelle" bezeichnete, wodurch sich der Name „rationelle Methoden" auf alle Normalvorratsmethoden allmählich übertrug.

Aehnliche Verfahren wurden publiziert durch den kgl. bayr. Salinen-Forstinspektor Huber [40]) 1812 und 1823, ferner durch den fürstl. Sigmaringen'schen Forstrat Karl (geb. 1796 zu Sigmaringen, gest. 1885 daselbst) 1838 und 1851, den bayrischen Forstmeister Martin 1836, sowie durch Professor Breymann 1855 [41]).

Eine sehr interessante Normalvorratsmethode hat Carl Heyer in seiner Waldertragsregelung 1841 gelehrt; diese hält nicht starr an einer mathematischen Formel fest, sondern räumt dem wirtschaftlichen Ermessen einen grösseren Spielraum ein und verlangt den Entwurf eines Wirtschaftsplanes.

Die Reinertragstheorie hat auch in den Prinzipien der Betriebsregulierung eine neue Richtung angebahnt, indem bei ihr nicht der Gesamtzustand des Waldes, sondern die Hiebsreife des einzelnen Bestandes im Sinne des Weiserprozentes für die Bestimmung des Fällungsquantums massgebend ist.

Von den verschiedenen Methoden zur Betriebsregulierung haben das Flächenfachwerk und das kombinierte Fachwerk in der Praxis die grösste Verbreitung gefunden, nur in Baden wurde 1869 die C. Heyer'sche Methode eingeführt, während die sächsische Staatsforstverwaltung seit der Mitte der 1860er Jahre der Reinertragstheorie einen bestimmenden Einfluss auf die Forsteinrichtung eingeräumt hat.

Oberforstrat Judeich und Oberforstmeister Roch haben hier eine Methode der Forsteinrichtung ausgebildet, welche auf dem Boden der Reinertragslehre stehend auch den Forderungen der Praxis entsprechend Rechnung trägt. Der unter Zugrundelegung der finanziellen Umtriebszeit berechnete Jahresschlag bildet den allgemeinen Anhalt für die Wirtschaft. Die Betriebsdispositionen werden nur für eine verhältnismässig kurze Zeit getroffen, häufige Revisionen sollen die Sicherheit und Weiterbildung des Betriebswerkes vermitteln.

§ 56. Der gewaltige Umschwung der volkswirtschaftlichen Anschauungen zu Anfang des 19. Jahrh. hat auch auf dem Gebiet der Forstpolitik einen Bruch mit dem System der polizeilichen Bevormundung herbeigeführt.

Unter dem Einfluss der Adam Smith'schen Theorien ist eine grosse Anzahl veralteter Zwangsmassregeln gefallen, wobei allerdings nicht selten ein Umschlag in das andere Extrem eintrat.

Gänzlich beseitigt wurde jene Gruppe von Verordnungen, welche eine Beschränkung des Verkehrs mit Forstprodukten, sowie der natürlichen Preisbildung bezweckten; die letzten Schranken sind mit der Errichtung des deutschen Zollvereines gefallen.

Ebenso hat die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatwaldungen im 19. Jahrh. einen wesentlich anderen Charakter angenommen, wenn auch für ihre fernere Gestaltung innerhalb der einzelnen Staaten der historische Entwicklungsgang und das Verhältnis am Schluss des 18. Jahrh. von wesentlichem Einfluss waren.

Von der modernen Gesetzgebung werden die Städte und Landgemeinden als

---

40) Franz Xaver Huber, geb. 1769 zu Hamer, Forsttaxator und zuletzt Salinenforstinspektor, gest. 1842 zu Reichenhall.

41) Karl Breymann, geb. 1807 zu Salzburg, gest. 1870 in Mariabrunn, wo er seit 1852 als Professor der Forstmathematik tätig war.

besondere Körperschaften mit einem genau begrenzten Kreis von Rechten und Pflichten anerkannt, zu ersteren gehört insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens und damit auch der etwa hierunter befindlichen Waldungen.

Ueber diesen Wirkungskreis der Gemeinden übt der Staat eine Oberaufsicht, welche in den verschiedenen Ländern ungleich stark entwickelt ist.

Was speziell die staatliche Einwirkung auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen betrifft, so haben sich hiebei in Anlehnung der historischen Verhältnisse und im Zusammenhang mit dem jeweils den Gemeinden eingeräumten Mass der Selbstverwaltung drei Systeme herausgebildet: 1. Die volle Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch Staatsforstbeamte, 2. die spezielle Aufsicht des Staates auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen und Sicherstellung der Betriebsleitung durch befähigte Beamte, 3. völlige Freiheit der Gemeindewaldwirtschaft innerhalb der die Benutzung des Gemeindevermögens regelnden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Wandlung, welche in neuester Zeit die Anschauung über das Verhältnis der Zwangsgemeinwirtschaften zum staatlichen Organismus und über die Bedeutung der Waldungen erfahren hat, wird nunmehr auch da, wo der Gemeindeforstwirtschaft eine sehr weitgehende Freiheit eingeräumt war, ein höheres Mass der staatlichen Einwirkung erstrebt (Preuss. Ges. v. 14. VIII. 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den östlichen Provinzen gehörigen Waldungen).

Noch vollkommener als bezüglich der den juristischen Personen gehörigen Waldungen ist die Befreiung von der staatlichen Bevormundung bei den Privatwaldungen in den ersten Dezennien des 19. Jahrh. gesetzlich oder doch wenigstens faktisch erfolgt.

Die schlimmen Folgen hievon traten jedoch bald so fühlbar durch die immer weiter um sich greifende Devastation der Waldungen hervor, dass man schon frühzeitig (in Preussen z. B. schon 1821) wieder eine Abhilfe zu schaffen suchte.

Die Frage bezüglich des Masses der Staatsaufsicht über die Privatforstwirtschaft bekam einen ganz veränderten Charakter, seitdem sich die Auffassung von der klimatischen Bedeutung des Waldes und der Begriff der „Schutzwaldungen“ Bahn gebrochen hatten. Jetzt war wenigstens theoretisch die Grenze gegeben, bis zu welcher das Interesse der Allgemeinheit eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu fordern berechtigt ist. Die erste praktische Anwendung dieser Begriffe versuchte das bayrische Forstgesetz von 1852, ferner das preussische Gesetz von 1875, das württembergische von 1879, allein die Beantwortung der Fragen, was ein Schutzwald ist und wie der Schutz der allgemeinen Interessen am besten zu bewerkstelligen sei, ob durch Bevormundung oder durch Expropriation harren noch ihrer vollkommenen Lösung.

An die Stelle der übrigen polizeilichen Vorschriften zur Hebung der Forstwirtschaft, sind im 19. Jahrh. zahlreiche Massregeln der Wirtschaftspflege durch Förderung des Unterrichts, Verbesserung der Verkehrsmittel, Regelung der Eisenbahntarife, Gestaltung der Zolltarife u. s. w. getreten, deren nähere Besprechung dem Abschnitt „Forstpolitik“ vorbehalten bleiben muss.

§ 57. Trotz der Fortschritte, welche die Organisation der Forstverwaltung gegen das Ende des 18. Jahrh. wenigstens in den grösseren Staaten gemacht hatte, blieben doch verschiedene Uebelstände: das Ueberwuchern der Jagd, Vorherrschen des Adels in den oberen Stellen, die mangelhafte Vorbildung und ungenügende Bezahlung noch lange, besonders in den Kleinstaaten, bestehen. Erst gegen die Mitte des 19. Jahrh. trat hierin eine durchgreifende Besserung ein und besitzt nunmehr der Forstverwaltungsbeamte so ziemlich überall, wenigstens in den Staatsforsten, jene Stellung, welche ihm vermöge seiner den übrigen Beamten gleichen Vorbildung und als Verwalter eines so wichtigen Teiles des Nationalvermögens zukommt.

Mit den mangelhaften Kenntnissen der Beamten und der extensiven Bewirtschaftungsweise der Waldungen hing es auch zusammen, dass die eigentliche Verwaltung fast bis in die neueste Zeit in Anordnung und Vollzug geteilt blieb, d. h. dass das sog. Revierförstersystem (s. den Abschnitt „Forstverwaltung“) bestand und der eigentliche wirtschaftende d. h. der vollziehende Beamte noch bis vor wenigen Dezennien auch am Forstschutz teilzunehmen hatte. (In Bayern z. B. erfolgte die Trennung von Verwaltung und Schutz erst 1853.)

Die Besoldungen der Forstbeamten wurden in der Neuzeit geregelt und auf eine den übrigen Beamtenkategorien entsprechende Höhe gebracht. Die verschiedenen Accidentien, Tantiemen, Anzeigegebühren u. s. w., welche früher den Hauptteil des Einkommens ausmachten, wurden gänzlich beseitigt und auch die infolge der besonderen Verhältnisse gebotenen Naturalbezüge, z. B. Wohnung formell besser behandelt.

§ 58. Trotz der durchgreifenden Aenderungen, welche das allgemeine Strafrecht im 19. Jahrh. erfahren hat, ist doch bezüglich des Forststrafrechtes die bis in die Zeit der Volksrechte zurückreichende Anschauung, dass das Holz, so lange es noch nicht vom Boden getrennt ist, keine fremde bewegliche Sache sei, durch deren unbefugte Wegnahme ein Diebstahl begangen wird, bestehen geblieben.

Für die leichteren Eingriffe und rechtswidrigen Handlungen am Wald gelten auch jetzt noch Spezialgesetze, nur für die schwereren Fälle finden die Normen des allgemeinen Strafrechts Anwendung.

Erst die neuesten Forststrafgesetze fangen an, die Entwendung von Forstprodukten als „Diebstahl“ zu bezeichnen, die älteren behandeln sie noch alle als „Frevel“.

Die Strafen sind gewöhnlich primäre Geldstrafen, welche in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des entwendeten Objektes stehen und im Fall der Uneinbringlichkeit durch Haft oder Strafarbeit ersetzt werden. In schwereren Fällen ist Freiheitsstrafe schon in erster Linie angedroht.

Vor dem Jahre 1848 stand die Aburteilung der Forstfrevel ebenso wie jene der übrigen Polizeivergehen noch den verschiedenen Patrimonial- und Polizeigerichten, sowie selbst Administrativbehörden zu. Erst seit 1879 (in welchem Jahr auch die bis dahin bestandene Jurisdiktion der württembergischen Forstämter erlosch), ist durch das neue Gerichtsverfassungsgesetz die Rechtsprechung in Forststrafsachen allgemein an die ordentlichen, staatlichen Gerichte übergegangen.

§ 59. Die Entwicklung der Wirtschaftslehre begann um die Mitte des 18. Jahrh., als die praktischen Forstwirte das einseitige Jägertum überwunden hatten. Der steigende Wert des Holzes veranlasste auch eine bessere Beachtung des Waldes und seine Bewirtschaftung, von den Beamten verlangte man nun, dass sie nicht nur „jagdgerecht“, sondern auch holz- und forstgerecht“ seien. Auf den empirischen Kenntnissen der holzgerechten Jäger hat sich die Forstwissenschaft allmählich aufgebaut.

Zwei Altersgenossen, Heinrich Wilhelm Döbel und Johann Gottlieb Beckmann eröffneten den Reigen der schriftstellernden Förster.

1746 erschienen die „Neu eröffnete Jäger-Practica“ des Heinrich Wilhelm Döbel, welche sich lange einer grossen Berühmtheit erfreuten. Obschon auch in diesem Werk das Jagdwesen weitaus überwiegt, so werden doch im 3. Teil die Forstwirtschaft und zwar namentlich jene Wirtschaftssysteme, welche er aus eigener Anschauung kannte (plenter- und mittelwaldartige Formen) ganz gut behandelt, ebenso auch Schlageinteilung, Vermessung und Baumschätzung.

Höher als Döbel steht Johann Gottlieb Beckmann, welcher hauptsächlich für den Kahlschlagbetrieb und die Bestandesbegründung durch künstliche, dichte Saat eintrat. Ausserdem wirkte er, wie bereits oben (§ 53) angegeben wurde, dadurch bahn-

brechend, dass er ein eigentümliches Verfahren der Waldertragsregelung und Holzmassenaufnahme schuf.

Zu den holzgerechten Jägern gehört auch Melchior Christian Käpler[42]), welcher sich in seinen Schriften streng auf die Darstellung der eigenen Erfahrungen, die sich ausschliesslich auf Mittel- und Niederwald bezogen, beschränkte. Er verurteilt das Streurechen, will schlechte Laubholzbestände in Nadelholz umwandeln und entwickelte noch zahlreiche andere sehr richtige wirtschaftliche Vorschriften.

Johann Jakob Büchting[43]) war der erste Forstmann, welcher eine Universität besuchte. Obwohl seine praktische Tätigkeit mehr dem Forstvermessungswesen zugewendet war, so hat er doch auch über Forstwirtschaft geschrieben und verlangte hier Kahlhiebe mit Saat oder Randbesamung, die Pflanzung erklärte er als gleichberechtigt mit der Saat.

Die genannten Empiriker wirtschafteten unter teilweise höchst verschiedenartigen Verhältnissen, ausserdem mangelten ihnen auch die nötigen naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur richtigen Erklärung der verschiedenen Erscheinungen; es konnte daher nicht ausbleiben, dass sie über ihre Ansichten, welche mit grösster Hartnäckigkeit vertreten wurden, in lebhafte Fehden gerieten, die sie nicht im höflichsten Ton führten.

§ 59. Die formelle Begründung der Forstwissenschaft ist trotz der grossen Fortschritte, welche die forstliche Technik durch Empiriker gemacht hat, nicht von diesen, sondern von den Kameralisten ausgegangen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. entweder an der Spitze der Forstverwaltungen standen oder als Lehrer der Forstwissenschaft tätig waren. Ihnen gebührt das Verdienst, die Summe der damaligen empirischen Kenntnisse enzyklopädisch zusammengefasst und durchgebildet zu haben, eigentliche forsttechnische Kenntnisse fehlten ihnen allerdings meist fast ganz.

Der hervorragendste unter diesen Kameralisten war Wilhelm Gottfried Moser[44]), Verfasser der „Grundsätze der Forstökonomie" 1757 und Herausgeber des „Forstarchivs" (vgl. unten § 69).

In dem erstgenannten Werk wurde das erste forstwissenschaftliche System aufgestellt, die Forstwissenschaft in ihrem vollen Umfang gründlich abgehandelt, und der Forstbetrieb, was bis dahin noch nicht der Fall gewesen war, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus gewürdigt.

In historischer Beziehung besitzen die „Grundsätze der Forstökonomie" trotz verschiedener ihnen anklebender Mängel einen bleibenden Wert.

Eine für die damaligen Verhältnisse sehr gute Darstellung des Waldbaues findet sich in der „Anleitung zum Forstwesen, nebst ausführlicher Beschreibung von Verkohlung des Holzes und Nutzung der Torfbrüche" (1766) des Braunschweigisch-lüneburgischen Kammerrates Johann Andreas Cramer[45]), ein Werk, welches lange Zeit, namentlich von den Kameralisten, benützt wurde.

An den oben erwähnten literarischen Streitigkeiten zwischen den Holzgerechten beteiligte sich auch der Braunschweigisch-Lüneburgische Regierungsrat Heinrich Chri-

---

42) Melchior Christian Käpler, geb. 1712 zu Ufhoven (Thüringen), gest. als Wildmeister zu Ostheim v. d. Rhön 1793.

43) Johann Jakob Büchting, geb. 1729 zu Wernigerode, gest. 1799 zu Harzgerode, war Landmesser und Markscheider, später fürstl. anhaltischer Forstkommissär.

44) Wilhelm Gottfried von Moser, geb. 1729 zu Tübingen, gest. 1793 als fürstl. Taxis'scher wirklicher Geheimerat, Kammerpräsident und Kreisgesandter zu Ulm.

45) Johann Andreas Cramer, geb. 1710 zu Quedlinburg, war hauptsächlich Metallurg und starb 1777 zu Berggiesshübel (bei Dresden).

stian von Brocke[46]), ein aufgeweckter, strebsamer Mann, welcher einige kleine Güter besass, auf welchen er Versuche über Forstwirtschaft und namentlich über die Zucht von Eichenheistern machte.

Brocke war aber masslos eitel, hielt sich für unfehlbar und warf allen Forstbeamten Unwissenheit sowie Unredlichkeit vor. Sein enzyklopädisches Werk „Wahre Gründe der physikalischen und experimentalen allgemeinen Forstwissenschaft“ (4 T. 1768 bis 1775) ist eine ziemlich ungeordnete Zusammenstellung verschiedener forstlicher Abhandlungen und Bemerkungen. Br. löste 1774 auch die Preisfrage des preussischen Generaldirektoriums „Wie ohne Nachteil der Festigkeit des Holzes das Wachstum der Forsten beschleunigt werden könne.“

Eine für jene Zeit charakteristische Erscheinung war der Mag. phil. Joh. Friedr. Stahl[47]). Nachdem dieser in fast allen Stellungen des württembergischen Kameraldienstes gearbeitet hatte, wurde er schliesslich Forstdirektor und hielt seit 1772 auch Vorträge über Mathematik, Naturwissenschaft und Forstkunde an den forstlichen Unterrichtsanstalten zu Solitude und Stuttgart. Wenn auch seine schriftstellerischen Leistungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft (Onomatologia forestalis-piscatoria-venatoria oder Vollständiges Forst-, Fisch- und Jagd-Lexikon, 1772—1780) nicht bedeutend waren, so hat er sich doch um die Hebung des württembergischen Forstwesens durch vortreffliche Vorschriften und nützliche Einrichtungen sehr verdient gemacht, auch gab er die noch unten (§ 69) zu besprechende erste forstliche Zeitschrift heraus.

§ 60. Von den Universitätsprofessoren, welche sich mit der Forstwissenschaft beschäftigten, sind hervorzuheben: Johann Beckmann[48]), der grösste Polyhistor seiner Zeit welcher in den 45 Bände umfassenden „Grundsätzen der deutschen Landwirtschaft“, allerdings nur auf 61 Seiten, ein vollständiges System der Forstwirtschaft gibt.

Dr. med. et phil. Johann Heinrich Jung, gen. Stilling[49]) las an der Kameralschule zu Lautern neben Landwirtschaft, Technologie, Fabriks- und Handelskunde, sowie Vieharzneikunde eine Zeit lang auch ein Kolleg über Forstwissenschaft und gab 1781 einen „Versuch eines Lehrbuches der Forstwissenschaft zum Gebrauche der Vorlesungen auf der hohen Kameralschule zu Lautern“ heraus, in welchem die Forstbotanik am besten behandelt wird.

Der bedeutendste von den hieher gehörigen Männern ist Dr. phil. et jur. Johann Jakob Trunk. Obwohl von Beruf eigentlich Jurist, so hat er doch auch auf forstlichem Gebiet als Oberforstmeister für die österreichischen Vorlande und Professor der Forstwissenschaft zu Freiburg tüchtiges geleistet. In seinem 1789 erschienenen Werk „Neues vollständiges Forstlehrbuch oder systematische Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolicey und Forstökonomie nebst Anhang von ausländischen Holzarten, von Torf- und Steinkohlen“ behandelte er das Forstrecht am ausführlichsten und führt Waldbau, Forsteinrichtung und Forstschutz unter „Forstpolizei“ als die näheren und entfernteren Mittel zur Förderung der Waldkultur an. Auch den mathematischen Grundlagen des Forstbetriebes wandte er ein besonderes Augenmerk zu.

Weniger bemerkenswert sind: Johann Friedrich Pfeiffer (geb. 1718 zu Berlin,

---

46) Heinrich Christian von Brocke, geb. 1713, gest. 1778 in Braunschweig.

47) Johann Friedrich Stahl, geb. 1718 zu Heimsheim (Württemberg), gest. 1790 als herzogl. württembergischer Domänenrat zu Stuttgart.

48) Johann Beckmann, geb. 1739 zu Hoya (Hannover), gest. 1811 als Professor der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen.

49) Johann Heinrich Jung, geb. 1740 zu Grund (Nassau-Siegen), gest. 1817 als geh. Hofrat zu Karlsruhe.

gest. 1787 zu Mainz), Professor der ökonomischen und Kameralwissenschaften an der Universität Mainz, Verfasser des 1781 erschienenen „Grundrisses der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigierender Forst- und Kameralbedienten, sowie auch Privatgutsbesitzer", ferner Dr. Johann Daniel Succow (geb. 1722 zu Schwerin, gest. 1801 zu Jena), Professor der Mathematik und Physik an der Universität Jena, wo er später auch Vorlesungen über Kameralwissenschaften hielt, schrieb u. a. auch eine „Einleitung in die Forstwissenschaft zum akademischen Gebrauch" 1776 und endlich Franz Damian Müllenkampf (geb. um 1740, gest. 1791 zu Main), Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Mainz.

Je mehr sich die forstliche Wirtschaftslehre materiell und formell entwickelte, desto fühlbarer trat der Mangel an praktischen Kenntnissen bei den Kameralisten hervor und desto mehr verflachten sich ihre Schriften, welche meist zu reinen Kompilationen herabsanken.

Nunmehr war aber auch die Bildung der Forstwirte soweit fortgeschritten, dass wenigstens die tüchtigsten unter ihnen in der Lage waren, mit den Kameralisten erfolgreich zu wetteifern. Die kameralistische Schule beteiligte sich fortan an dem Ausbau der Forstwissenschaft, wenigstens nach der technischen Seite nicht mehr.

Schon am Schluss des 18. Jahrh. traten neben den Enzyklopädien der Kameralisten solche auf, welche von Forstmännern geschrieben waren (Burgsdorf, Forsthandbuch 1788 und 1796). Zu Anfang des 19. Jahrh. folgten: G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster 1808, H. Cotta, Grundriss der Forstwissenschaft 1832, Pfeil, Vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten 1820, 1821, sowie noch mehrere andere. In systematischer Beziehung steht Hundeshagen's Enzyklopädie der Forstwissenschaft 1820—21, obenan. Bechstein's Versuch, eine grossartige Enzyklopädie „Die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Teilen" durch Zusammenwirken verschiedener Autoren zu schaffen, war verfrüht und endete deshalb als Torso.

Um das Jahr 1800 erschienen die ersten Spezialwerke über einzelne Disziplinen, z. B. G. L. Hartig's „Anweisung zur Holzzucht für Förster", 1791 und seine „Anweisung zur Taxation der Forste" 1795, ferner Cotta's „Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen" 1804. Letztere Behandlungsweise ist bis in die neueste Zeit herein die vorherrschende geblieben.

Erst etwa um die Mitte des 19. Jahrh. begann die monographische Behandlung einzelner kleinerer Gebiete (z. B. Grebe, Die Buchenhochwaldwirtschaft, Gerwig, Die Weisstanne), welche in verschiedenen Fällen z. B. beim Wegbau, der Holzmesskunde, Forstgeschichte u. s. w. dazu führte, dass diese sich zu selbständigen Disziplinen erweiterten.

Nach längerer Spezialarbeit machte sich auch das Bedürfnis nach einer enzyklopädischen Zusammenfassung des bisher geleisteten fühlbar, welchem die Werke von Hess, Fürst, Dombrowski und das vorliegende Buch in verschiedener Weise zu genügen suchen. Mit Ausnahme des erstgenannten gehen diese Veröffentlichungen aus der gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer Autoren hervor.

§ 61. Von den verschiedenen Grund- und Hilfswissenschaften der Forstwissenschaft hatte die Mathematik schon frühzeitig eine verhältnismässig hohe Stufe der Durchbildung erlangt. Ihre Anwendung für die Zwecke der Forstwirtschaft wurde namentlich durch die sich seit der Mitte des 18. Jahrh. lebhaft entwickelnde Forsttaxation bedingt und begünstigt.

Auf dem Gebiet der Forstvermessung hat Vierenklee in seinen „Anfangsgründe der theoretisch-praktischen Geometrie" 1767 die einschlägigen Methoden gut behandelt ohne jedoch neue Messungsverfahren oder Instrumente einzuführen.

Den wichtigsten Fortschritt bahnte Däzel[50]) durch Empfehlung der polygonometrischen Methode und des Theodolithen für die Vermessung grösserer Waldungen im Jahr 1799 an, deren Anwendung zuerst im Grossherzogtum Hessen zu Anfang der 1820er Jahre allgemein vorgeschrieben wurde. Hartig und Cotta behandelten in ihrer Anleitung zur Forsttaxation auch die Forstvermessung.

Die älteste Instruktion für Forstvermessung rührt von Wedell her, welcher eine solche im Jahr 1766 gemeinschaftlich mit Bauinspektor Geisler bearbeitete, sie beruht auf Anwendung der Boussole. 1783 erliess Kropff eine Vermessungsinstruktion und 1787 Hennert das vortreffliche Reglement für die Ingenieure bei Vermessung der Forsten. In letzterem wurden auch drei Arten von Karten vorgeschrieben: 1. Brouillonkarten im Massstab von 50 Ruten = 1 rheinl. Dezimalzoll, 2. reduzierte Karten in jenem von 250 Ruten = 1 " rheinl. Masses und 3. Forstsituationskarten.

Als im 19. Jahrh. das Forsteinrichtungswesen in den einzelnen Staaten geordnet wurde, erfolgte meist gleichzeitig auch der Erlass von Vorschriften über Forstvermessung und Kartierung.

Spezielle Werke über Forstvermessung haben u. a. verfasst: Ernst Friedrich Hartig 1828, Baur 1858 und Kraft 1865.

Die Entwicklung der Holzmesskunde begann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Oettelt lehrte 1765 die Masse eines Nadelholzstammes nach der Formel für den geradseitigen Kegel zu ermitteln. Für entwipfelte Stämme wurde später, seit der Mitte des 18. Jahrh., meist die Formel des geglichenen Durchmessers $\frac{\pi}{4}\left(\frac{d_1+d_2}{2}\right)^2 l$ angewandt, deren Ungenauigkeit man durch verschiedene Korrekturen zu verbessern suchte. Die Berechnung des Stammes als abgekürztes Paraboloid stammt von Duhamel du Monceau, wurde in Deutschland von Kästner 1768 und in der Enzyklopädie von Krünitz 1781 gelehrt, aber erst durch die preussische Revierförsterinstruktion von 1817 und den bayerischen Salinenforstinspektor Huber allgemeiner eingeführt.

Um die einzelnen zur Massenberechnung notwendigen Dimensionen zu ermitteln, wurde die Messschnur bezw. Baummesskette, sowie der gewöhnliche Massstab verwendet. Kluppen kamen erst zu Anfang des 19. Jahrh. zur Anwendung. Gegen das Ende des 18. Jahrh. konstruierte man bereits verschiedene Instrumente zur Messung der Höhe sowie des Durchmessers in beliebiger Höhe bei stehenden Bäumen, von denen das vollkommenste der von Reinhold, Professor der Mathematik am Gymnasium zu Osnabrück im Jahre 1780 erfundene „Erdmikrometer" gewesen sein dürfte, welcher der Konstruktion des Klausner'schen Höhen- und Baumstärkemessers nahe steht.

Um den Festgehalt des in Raummassen aufgeschichteten Holzes kennen zu lernen, stellte schon Oettelt Untersuchungen auf stereometrischem Weg und Hennert im Jahre 1782 solche mit Hilfe eines Xylometers an.

Der erste, welcher statt der rohen Okulartaxation eine spezielle Aufnahme der vorhandenen Holzmasse anwandte, war J. G. Beckmann. Dieser umspannte den betr. Distrikt oder bei zu grosser Ausdehnung ein Stück nach dem andern mit Bindfaden und liess in jeden Stamm einen Birkennagel einschlagen, dessen Farbe je nach der Stärkeklasse, welcher der Baum angehörte, verschieden war. Die Zahl der zu Beginn der Arbeit vorhandenen Birkennägel jeder Farbe war bekannt, man konnte daher leicht berechnen, wieviele Stämme von jeder Klasse auf der Fläche vorhanden waren.

---

50) Däzel, Anleitung zur Forstwissenschaft 1802 und 1803, Hartig, Lehrbuch für Förster 1808, Egerer, Die Forstwissenschaft 1812 u. 1813, Hundeshagen, Enzyklopädie der Forstwissenschaft 1821 u. 1822 u. a. m.

Da diese Methode höchst schwerfällig war, so suchte man sie auf verschiedene Weise zu vereinfachen. Zanthier liess Holzhauer in gleichen Abständen durch den Wald gehen und die einzelnen Stämme nach Stärkeklassen notieren, Vierenklee verfuhr ähnlich wie Beckmann, liess aber noch Leute nachgehen, um die Birkennägel wieder herauszuziehen.

Um die spezielle Aufnahme ganzer Bestände zu umgehen, wandte man schon vor Beckmann die Massenermittlung nach Probeflächen an, eine Abkürzung, welche von den meisten Anleitungen zur Forsteinrichtung bis in die neueste Zeit herein vorgeschrieben wurde. Wegen der Ungenauigkeit und Schwerfälligkeit der damals üblichen Massenermittlungsmethoden betrachtete man schon im 18. Jahrh. (bereits Flemming, später auch Hennert) den Kahlabtrieb als das sicherste Mittel zur Bestimmung der Holzmasse auf diesen Probeflächen.

Die erste Idee, Formzahlen zur Ermittlung des Festgehaltes stehender Stämme zu benützen, rührt von Paulsen her, welcher 1800 für die Buche je nach der Kronenform die Reduktionszahlen 0,75, 0,66 und 0,50 unterschied. Die Formel zur Berechnung der Formzahlen entwickelte Hossfeld 1812. Hundeshagen, König und Smalian haben die Lehre der Formzahlen weiter ausgebildet. Smalian entwickelte 1837 den Begriff der echten Formzahlen.

Die Methode der Bestandesmassenermittlung nach dem mittleren Modellstamm wurde zuerst von Hossfeld 1812 und von Huber 1824 gelehrt.

Die ältesten Massentafeln hat Cotta 1804 veröffentlicht, König gab dann solche Tafeln 1813 für die wichtigsten Waldbäume nach fünf Wachstumsklassen heraus.

Besondere Förderung erfuhr die Methode der Bestandesmassenermittlung durch die Bearbeitung von Massentafeln seitens der bayrischen Staatsforstverwaltung unter Leitung des Forstrats Spitzel im Laufe der 1840er Jahre. Sie wurden mehrfach in andere Masse umgerechnet (ins Metermass von Behm 1872 und Ganghofer 1875) und haben sich bis zur Gegenwart behauptet, soweit sie nicht durch die neueren Massentafeln des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten ersetzt worden sind.

Auf anderer Grundlage haben Draudt 1857 und Urich 1860 wertvolle Methode zur Bestandesmassenermittlung entwickelt.

Oettelt gab bereits eine Anleitung zur Aufstellung von Ertragstafeln, um die Wende des Jahrhunderts erschienen dann, veranlasst durch die Entwicklung des Massenfachwerks, verschiedene solche Tafeln (Paulsen 1787, 1795, Hennert 1791, Hartig 1795) Cotta 1817). Späth[51]) konstruierte bereits 1796 Ertragskurven, von ihm „Logistik" genannt, Seutter[52]) machte den ersten Versuch, unter Benützung von Stammanalysen Ertragstafeln zu konstruieren. Die ältesten Ertragstafeln krankten ebenso wie die später von Smalian 1837, Th. Hartig 1847, Schneider 1843 u. s. w. aufgestellten an dem Mangel an genügendem Grundlagenmaterial. Erst durch die Errichtung der forstlichen Versuchsanstalten ist eine Organisation geschaffen worden, welche diesem Mangel wirksam abhelfen kann; in den letzten 30 Jahren sind verschiedene Tafeln erschienen, welche den berechtigten Ansprüchen Genüge leisten.

Das Gebiet der Holzmesskunde ist systematisch in Lehrbüchern behandelt worden

---

51) Johann Leonhard Späth, Dr. phil., geb. 1759 zu Augsburg, Professor der Mathematik, Physik und Forstkunde an der Universität Altdorf, später in München, wo er 1842 starb.

52) Johann Georg von Seutter, Freiherr von Litzen, geb. 1769 in Altheim bei Ulm, gest. 1833 in Ludwigsburg, Forstmeister der Reichsstadt Ulm, später (1817) Direktor des württemb. Forstrats zu Stuttgart und seit 1824 Direktor der Finanzkammer zu Ludwigsburg.

von Smalian[53]) 1837, Klauprecht[54]) 1942, Baur 1. Aufl. 1861 und Kunze 1873.

§ 62. Die Entwickelung der Waldwertberechnung ging Hand in Hand mit jener der Betriebsregulierung.

Als diese genügend vorgeschritten war, um den nachhaltigen Ertrag eines Waldes zu ermitteln, wurde durch Kapitalisierung der Gelderträge der Waldwert berechnet.

Oettelt machte den Vorschlag, die Grösse der Waldfläche mit dem Ertrag der haubaren Flächeneinheit zu multiplizieren und das halbe Produkt als den Waldwert zu betrachten; im Prinzip läuft dieses Verfahren auf die Formel $\frac{uz}{2}$ hinaus.

In Oesterreich, wo infolge der Klosteraufhebung durch Kaiser Joseph II. grosse Waldverkäufe vorkamen, wurde nach längerer Beratung im Jahr 1788 ein Hofkammerdekret für das hiebei in Anwendung zu kommende Wertberechnungsverfahren erlassen, welches die Grundlage für die späterhin als österreichische Kameraltaxe bekannt gewordene Forsteinrichtungsmethode darstellt. Von jedem zu veräussernden Wald sollte nach diesem Dekret der mögliche Ertrag und der hiezu gehörige Normalvorrat (fundus instructus) erhoben werden. Der erstere gab nach Abzug der Steuern und Regiekosten mit 5 % kapitalisiert den normalen Waldwert, welcher um die Differenz zwischen dem fundus instructus und dem wirklichen Vorrat erhöht oder vermindert werden musste.

Die sich fortwährend mehrenden Besitzveränderungen am Waldeigentum, namentlich infolge der Staatswaldverkäufe und Servitutablösungen, sowie die Forstgrundsteuerveranlagung boten in der Neuzeit viele Anregung, das Verfahren der Waldwertberechnung zu vervollkommnen.

Grosse Meinungsverschiedenheit bestand lange Zeit über die Art der Zinsenberechnung bei der Waldwertberechnung und ist über diesen Gegenstand von dem Schreiben der Feldjäger Bein und Eyber 1801 bis in die Gegenwart herein eine reiche Literatur entstanden. Zinsezinsen werden schon in einem Artikel in Stahl's Forstmagazin von 1764 angewendet.

Hossfeld war der erste, welcher den Uebergang zur Ermittlung des Wertes von im aussetzenden Betrieb bewirtschafteten Waldungen anbahnte, indem er sagte, dass man alle Einnahmen, die aus dem Wald zu erwarten sind, bestimmen müsse, um sie durch Diskontierung der Zinsen bis zu der Zeit, wo sie eingehen, auf ihren gegenwärtigen Wert zu reduzieren, so dass die dafür zu zahlende Kaufsumme zu der Zeit, wo die Einnahme vom Wald eingehen wird, mit zugeschlagenen Zinsen gleich gross sei, wie dieser. Hundeshagen lehrte dann, dass sich der Geldwert eines Waldes zusammensetze aus dem Betrag seines Boden- und Materialkapitales.

Ausser den Arbeiten von König (1813) sind für die Bestimmung des Bodenerwartungswertes die Untersuchungen Faustmanns[55]) (1849), für den Bestandeswert jene von Oetzel (1854), für das Verhältnis von Bestandeskosten- und Bestandesverbrauchswert Aufsätze von Bose grundlegend gewesen.

Die Methode der Waldwertberechnung ist namentlich von Pressler, Breymann,

---

53) Heinrich Ludwig Smalian, geb. 1785 zu Lohra (Harz), zuletzt Oberforstmeister zu Stralsund, wo er 1848 starb.

54) Johann Ludwig Joseph Klauprecht, Dr. phil., geb. 1798 zu Mainz, 1827 Privatdozent und 1832 ausserordentlicher Professor in Giessen, 1834—1867 Professor und Forstrat am Polytechnikum zu Karlsruhe, dessen Direktor er von 1848—1857 war, gest. 1883 in Karlsruhe.

55) Martin Faustmann, geb. 1822 zu Giessen, gest. 1876 als Oberförster zu Babenhausen.

G. Heyer[56]) und Bose gefördert worden, der praktischen Anwendung hat namentlich Burckhardt seine Aufmerksamkeit zugewandt.

§ 63. Die ersten forststatischen Untersuchungen finden sich in dem wahrscheinlich von Zanthier 1765 verfassten „kurzen systematischen Grundriss der Forstwissenschaft", welcher bereits in streng wissenschaftlicher Weise einen Vergleich der Rentabilität verschiedener Betriebsarten ausführte.

Jeitter unterschied 1789 eine physikalische und eine ökonomische Haubarkeit und Seutter bezeichnete 1799 den Moment der Kulmination des Durchschnittszuwachses als das richtige Abtriebsalter.

Pfeil wies 1822 darauf hin, dass die Erzielung der grössten Bodenrente die Aufgabe der Forstwirtschaft sei, als der eigentliche Begründer der forstlichen Statik ist jedoch erst Hundeshagen zu betrachten, welcher sich 1828 im 2. Teil der 2. Auflage seiner Enzyklopädie der Forstwissenschaft ausführlich hiemit befasst.

König und Faustmann arbeiteten auf diesem Gebiet weiter, vor allem sind aber Pressler's Leistungen hier hervorzuheben, durch dessen energisches Vorgehen die Erforschung der Rentabilität der Wirtschaft zur brennenden Tagesfrage wurde.

Ueber die Richtigkeit der „Reinertragslehre" und die Möglichkeit der Anwendung ihrer Konsequenzen für die Wirtschaft ist eine ausserordentlich lebhafte literarische Fehde entbrannt, wobei als ihre Vertreter neben den oben genannten namentlich Judeich, Lehr, v. Seckendorf, Krafft aufgetreten sind, während, besonders anfangs, eine Reihe der hervorragendsten forstlichen Autoritäten wie: Pfeil, Burckhardt, Grebe, Danckelmann, Fischbach, Baur, Borggreve, Bose u. a. m. diese Lehre mit grosser Schärfe bekämpften.

Im Laufe der Zeit hat dieser Streit bedeutend an Schärfe verloren, indem einerseits die grundsätzliche Richtigkeit der Reinertragslehre immer mehr Anerkennung, auch bei früheren Gegnern (Danckelmann!) fand und andrerseits die Vertreter dieser Richtung zugaben, dass es unmöglich sei, die Ergebnisse der Rechnung nach Massgabe der gegenwärtigen Verhältnisse ohne weiteres auf den grossen Betrieb zur Anwendung zu bringen.

Um die Materialien für eine richtige Rentabilitätsberechnung zu schaffen, hat schon C. Heyer 1845 in seinem „Aufruf zur Bildung forststatischer Vereine" die Anstellung exakter Versuche gefordert. Durch verschiedene Umstände hatte sein Streben zunächst nur geringen Erfolg, allein er hat doch den ersten Anstoss zur Gründung der forstlichen Versuchsanstalten gegeben, welche meist um 1870 begründet wurden und sich seit 1873 im Verein deutscher forstlicher Versuchsanstalten zu gemeinsamer Arbeit verbunden haben, um die Bausteine für das grosse Unternehmen herbeizuschaffen. Näheres hierüber findet sich im I. und XIII. Abschnitt.

§ 64. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend ist von den verschiedenen Grundwissenschaften neben der Mathematik stets mit Vorliebe die Botanik gepflegt worden und zwar in älterer Zeit namentlich der systematische Teil sowie die Folgerungen, welche sich aus den botanischen Eigenschaften der Holzgewächse für die Wirtschaft ergeben, also jene Disziplin, welche wir heute als die Lehre vom forstlichen Verhalten der Waldbäume bezeichnen.

Der Begründer dieser Disziplin war ein französischer Gelehrter, der Marineinspektor Duhamel du Monceau. Bei grosser Kenntnis der Botanik, seines Lieblings-

56) Gustav Heyer, Dr. phil., geb. 11. März 1826 zu Giessen, gest. 10. Juli 1883 in der Amper bei Fürstenfeldbruck, 1853 ausserordentlicher, 1857 ordentlicher Professor der Forstwissenschaft an der Universität Giessen, 1868 Direktor der Forstakademie Münden, 1878 Professor der Forstwissenschaft an der Universität München.

faches, machte dieser wertvolle Beobachtungen und Untersuchungen, welche, wie alle seine Arbeiten, vorwiegend die Anwendung der wissenschaftlichen Resultate für die Praxis im Auge hatten. Besonders berühmt sind die Leistungen Duhamels auf dem Gebiet der Pflanzenanatomie, welche er namentlich in seinem Hauptwerk „Physique des arbres" 1758 niedergelegt hat. Auch über waldbauliche Fragen hat Duhamel exakte Untersuchungen angestellt und vortreffliche Ansichten entwickelt. Seine Werke sind eine reiche Fundgrube für die Forstgeschichte.

Die forstlichen und forstbotanischen Werke Duhamel's wurden vom Amtmann des Nürnberger Sebaldiwaldes, Oelhafen von Schöllenbach sehr gut übersetzt und so dem deutschen Publikum zugänglich gemacht. Aus ihnen haben nicht nur die Kameralisten den besten Teil ihres forstlichen und namentlich ihres forstbotanischen Wissens geschöpft, sondern auch verschiedene Holzgerechte benützten diese fleissig.

Namentlich auf Duhamel, jedoch auch unter Benützung der übrigen botanischen Literatur, baute Joseph Friedrich Enderlin [57]) weiter, der erste deutsche Forstmann, welcher eine gute naturwissenschaftliche Schulung besass. Enderlin arbeitete mit Vorliebe über Anatomie und Physiologie der Pflanzen, unterliess es aber, die hier unumgänglich nötigen Experimente zu machen, er lieferte daher in seinem 1767 erschienenen Buche „die Natur und Eigenschaften des Holzes und seines Bodens nebst seiner Nahrung und Ursachen des Wachstumes" wenig mehr als scharfsinnige Spekulationen.

Unter den deutschen Forstbotanikern des vorigen Jahrhunderts war Dr. med. Joh. Gottl. Gleditsch [58]) der bedeutendste.

Dieser schrieb eine „systematische Einleitung in die neuere, aus ihren eigentümlichen physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft", 2 Bde. 1775, als Handbuch für seine Vorlesungen an der Forstschule zu Berlin, deren grössten und besten Teil die Forstbotanik, und zwar der beschreibende Teil, ausmacht.

Vortreffliche Monographien über Eiche und Buche nach ihrem botanischen und forstlichen Verhalten lieferte Friedrich Burgsdorf, der Nachfolger von Gleditsch als Direktor der Forstschule zu Berlin. In ähnlicher Weise, wie diese beiden Holzarten, sollten auch alle übrigen forstlichwichtigen behandelt werden, allein infolge seines veränderten Wirkungskreises setzte B. dieses gross angelegte Unternehmen nicht fort, sondern brachte die Forstbotanik später in dem seiner Zeit hochgeschätzten „Forsthandbuch" (1. T. 1788, 2. T. 1796).

Als Förderer der Forstbotanik sind aus den ersten Dezennien des 19. Jahrh. zu nennen: Walther [59]), Borkhausen [60]), Reum [61]) und in geringerem Mass Bechstein [62]).

Von den späteren Forstbotanikern haben sich Willkomm, Göppert und besonders Theodor Hartig sowohl in der beschreibenden Botanik als namentlich auch auf dem Gebiet der Anatomie und Physiologie hervorragende Verdienste erworben.

---

57) Josef Friedrich Enderlin, geb. 1732 zu Bötzingen (Baden), gest. 1808 als badischer Hofrat.

58) Johann Gottlieb Gleditsch, Dr. med., geb. 1714 zu Leipzig, ursprünglich praktischer Arzt, später Professor der Botanik und erster Lehrer der Forstwissenschaft zu Berlin, gest. 1786 daselbst.

59) Friedrich Ludwig Walther, Dr. phil., geb. 1759 zu Schwaningen (bei Ansbach), gest. 1824 als Professor der Kameralwissenschaft zu Giessen.

60) Moritz Balthasar Borkhausen, geb. 1760 zu Giessen, zuletzt Kammerrat zu Darmstadt, wo er 1806 starb.

61) Johann Adam Reum, Dr. phil., geb. 1780 zu Altenbreitungen (Meiningen), Professor der Mathematik und Forstbotanik an der Forstakademie Tharand, gest. 1839 daselbst.

62) Johann Matthäus Bechstein, Dr. phil., geb. 1757 zu Waltershausen (Gotha), gest. 1822 zu Dreissigacker als Direktor der dortigen Forstakademie.

Als bemerkenswerte Arbeiten auf dem Gebiet der Pflanzenphysiologie sind zu Anfang des 19. Jahrh. Untersuchungen von Cotta „Naturbeobachtung über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächsen mit vorzüglicher Hinsicht auf Holzpflanzen" (1806) und das „System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung und Ernährung der Forstgewächse" von Joh. Friedr. Christian Meyer[63]) 1808 zu nennen.

Die so ungemein wichtige Pathologie der Waldbäume hat erst seit etwa 40 Jahren zunächst durch Willkomm und dann besonders durch Robert Hartig Bearbeitung gefunden.

§ 65. Noch weniger weit als die Forstbotanik war die Forstzoologie zu Ende des 18. Jahrh. vorgeschritten.

Die Biologie der jagdbaren Tiere wurde zwar in den jagdlichen und auch vielen forstlichen Schriften jener Zeit abgehandelt, allein unter steter Wiederholung der alten Fabeln.

Weit tiefer standen noch die Kenntnisse über die schwieriger zu beobachtenden forstschädlichen Insekten.

Die ausgedehnten Verheerungen, welche von letzteren gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts veranlasst wurden, gaben indessen Veranlassung, auch diesem Gegenstande näher zu treten.

Die damals gerade besonders zahlreichen Borkenkäferbeschädigungen wurden gewöhnlich als „Wurmtrocknis" und die Borkenkäfer selbst als der „kleine schwarze Wurm" bezeichnet, welcher aus den stockenden Baumsäften entstehen und jedenfalls nur kranke Bäume befallen sollte.

Die erste ordentliche Beschreibung des Bostr. typographus erfolgte durch Andr. Cramer in seinem oben (§ 59) erwähnten Werk, doch nahm auch er noch an, dass der Borkenkäfer nur kranke Bäume angehe.

Ein ganz vortreffliches Buch, welches die Biologie des B. typographus zum ersten Mal korrekt darstellt und auch viele Aktenstücke über die Insektenbeschädigungen im Harz bringt, ist die „Abhandlung über die Wurmtrocknis", verfasst von Dr. Joh. Friedr. Gmelin, Prof. der Medizin an der Universität Göttingen.

Gleditsch und später auch Burgsdorf haben die Forstinsekten in systematischer Beziehung besser bearbeitet, lassen aber immerhin auch viel zu wünschen übrig.

Als gute Arbeiten sind weiter zu nennen jene von Borkhausen (Naturgeschichte der europäischen Schmetterlinge 1780—1794) und Bechstein (Forstinsektologie 1818, Jagdzoologie 1820).

Die eigentlichen Begründer der wissenschaftlichen Forstzoologie waren Ratzeburg (Die Waldverderber und ihre Feinde 1801) und Theodor Hartig, an welche sich späterhin namentlich Eichhoff, Altum, Judeich und Nitzsche anschlossen. Teilweise gehören dem forstzoologischen Gebiete auch an die Arbeiten über Forstschutz (Laurop, Bechstein, Pfeil, Nördlinger, Hess) und Jagdkunde (Dietrich aus dem Winckell, G. L. Hartig, Diezel und noch viele andere).

Von einer wissenschaftlichen und fruchtbringenden Anwendung der Chemie und Bodenkunde für die Forstwirtschaft konnte erst seit den bahnbrechenden Forschungen Liebig's die Rede sein. Die älteren Arbeiten von Krutzsch[64]), Behlen[65]) und Hundes-

63) Johann Christian Friedrich Meyer, Dr. phil., geb. 1777 zu Eisenach, längere Zeit forstlicher Lehrer in Zillbach und Dreissigacker, zuletzt Regierungs- und Kreisforstrat in Ansbach, wo er 1854 starb.

64) Karl Leberecht Krutzsch, geb. 1772 in Wünschendorf bei Lengefeld (Erzgebirg), gest. 1852 in Tharand, wo er von 1814—1849 als Lehrer für Naturwissenschaften tätig war.

65) Stephan Behlen, geb. 1784 in Fritzlar, gest. 1847 in Aschaffenburg, 1821

hagen sind deshalb ohne besonderen Wert, auch die Bücher von G. Heyer und Grebe sind nunmehr ziemlich veraltet. Erst durch Senft, dann aber in hervorragender Weise durch Ebermayer, Schröder, Weber, Wollny und Ramann sind exakte Forschungen auf diesem Gebiet begonnen worden.

§ 66. Am spätesten entwickelte sich die nationalökonomische Seite der Forstwissenschaft.

Man bezeichnete sie früher gewöhnlich als „Staatsforstwirtschaftslehre“ oder gemeinschaftlich mit der Organisation des Forstverwaltungsdienstes als „Forstdirektionslehre“.

Hier hielten die Kameralisten, wie Schmalz, Soden, Murhard, Lotz, Hazzi, am längsten die Verbindung mit der Forstwissenschaft aufrecht, während die technische Seite schon ausschliesslich von Forstleuten bearbeitet wurde. Infolge ihres Bildungsganges, und da sie der forstlichen Praxis fernestanden, huldigten sie fast ausnahmslos der Freihandelstheorie und forderten Veräusserung der Staatswaldungen sowie völlige Freigabe der Gemeinde- und Privatforstwirtschaft, nur wenige, wie z. B. Sartorius, nahmen eine vermittelnde Stellung ein.

Die hieher gehörigen forstlichen Schriftsteller, G. L. Hartig, Seutter, Meyer, Laurop [67]), Späth, standen dagegen auf dem Boden fast absoluter polizeilicher Bevormundung. Nur Pfeil war, wie bereits oben (§ 48) erwähnt wurde, wenigstens anfangs entgegengesetzter Ansicht, änderte diese jedoch später.

Nach dem Aussterben der älteren noch kameralistisch gebildeten Generation ist, namentlich infolge der lange Zeit höchst ungenügenden volkswirtschaftlichen Vorbildung der Forstleute, auf dem Gebiet der Forstpolitik ziemlicher Stillstand eingetreten, und auch die moderne Richtung der Nationalökonomie mit ihrer gerade für die Forstpolitik so wichtigen Auffassung der Stellung und Aufgaben des Staates hat in der forstlichen Literatur nur sehr langsam Beachtung gefunden.

Als Schriftsteller, welche dieses Gebiet systematisch bearbeitet haben, sind hervorzuheben: Seutter, G. L. Hartig, Laurop, Pfeil und Albert.

§ 67. Solange die Jagd als die Hauptsache, die Forstwirtschaft aber nur als Nebensache behandelt wurde, war die Vorbildung des Forstmannes lediglich darauf gerichtet, geschickte Jäger heranzuziehen.

Diese erfolgte durch eine 2—3jährige Lehrzeit bei einem „Lehrprinzen“, während welcher der Lehrling das Schiessen, die Einrichtung der grossen eingestellten Jagden und die übrigen Jagdmethoden, sowie das Verfertigen der verschiedenen Netze und Garne, die Behandlung der Hunde, Hornblasen u. s. w. lernen und dem Lehrherrn, wenigstens im 1. Jahre, das Pferd putzen, füttern, satteln, sowie noch andere häusliche Dienste verrichten musste. Das forstliche Wissen sollte so nebenbei durch Fragen bei Holzhauern und Köhlern sowie durch eigene Beobachtung erworben werden. Nach überstandener Lehrzeit wurde der Lehrling unter Feierlichkeiten, welche sich jenen der Zünfte bei ähnlicher Veranlassung näherten, losgesprochen, erhielt einen Lehrabschied, ging dann einige Zeit auf die Wanderschaft und suchte schliesslich irgendwo unterzukommen.

---

bis 1832 Professor der Naturgeschichte an der Forstschule Aschaffenburg.

66) Julius Theodor Christian Ratzeburg, Dr. med., geb. 1801 in Berlin, gest. 1871 daselbst, von 1831—1869 Professor und Lehrer für sämtliche Naturwissenschaften an der Forstakademie Eberswalde.

67) Christian Peter Laurop, geb. 1772 in Schleswig, gest. 1858 in Karlsruhe, 1807—1842 Oberforstrat und Mitglied der forstlichen Zentralstelle in Baden, von 1832—1847 Lehrer der Forstwissenschaft am Polytechnikum in Karlsruhe.

Wenn auch schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. die sich aus diesem Bildungsgange ergebenden Missstände so stark hervortraten, dass man eine Abänderung anstrebte, so kam es doch erst dann zu einer Besserung, als das Forstwesen sich von der Unterordnung unter die Jagd losgerungen hatte.

Da tüchtige Forstwirte auch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch ziemlich selten waren, so sammelten sich bei ihnen bald eine grössere Anzahl junger Leute zur Erlernung der Forstwirtschaft, und es entstand so der älteste forstliche Unterricht in Form der sog. Meisterschule, die nach aussen der früheren Lehrzeit ganz entsprach.

Das erste derartige Institut wurde von Zanthier um 1763 in Wernigerode im Harz begründet und später nach Ilsenburg verlegt; mit Zanthiers Tod ging es, wie alle derartigen Schulen, die lediglich an eine Person geknüpft waren, wieder ein.

Aehnliche Meisterschulen entstanden in den letzten Dezennien des 18. Jahrh. in grösserer Anzahl, so wurden solche begründet von: Hase in Lauterburg 1780, Heinrich Cotta in Zillbach 1785, J. von Uslar in Herzberg 1790; G. L. Hartig unterrichtete seit 1789 in Hungen junge Leute, wo 1791 eine förmliche Meisterschule entstand, Drais in Gernsbach 1795, Klipstein in Hohensolms, später zu Lich, 1800. In Oesterreich wurden ebenfalls einige kleine Privatinstitute errichtet, so zu Krumau und Eisgrub, beide 1790.

Auch einzelne Staaten begannen am Schluss dieser Periode bereits Vorsorge für den forstlichen Unterricht zu treffen, so u. a. Preussen, Württemberg und Bayern.

In Preussen erhielt Gleditsch 1770 den Auftrag, für die Feldjäger und andere junge Leute in Berlin Vorlesungen zu halten, nach seinem Tod trat Burgsdorf 1787 an die Spitze der Schule, ihm folgte 1802 Krause, allein 1806 hörte bei dem allgemeinen Zusammenbruch auch diese Schule auf.

In München wurde 1790 eine Forstschule eingerichtet, an welcher Däzel und Grünberger lehrten, 1803 wurde sie nach Weihenstephan verlegt und Däzel zum Direktor ernannt, 1806 erlosch dieses Institut.

Für Württemberg errichtete Herzog Karl 1772 an seiner Militärakademie auf der Solitude eine Forstschule. Die Akademie wurde 1775 nach Stuttgart verlegt und 1781 in die „Hohe Karlsschule" umgewandelt. Diese umfasste 6 Fakultäten, worunter eine für Oekonomie, welche in 3 Klassen für: Kameralisten, Forstleute und Kaufleute zerfiel. Sie war eine Hochschule mit 2jährigem Kurs. Lehrer: Stahl bis 1790, dann Hartmann. Ausserdem bestand seit 1783 noch in Hohenheim eine forstliche Mittelschule, an welcher Reitter und Jäger wirkten. Nach dem Tod des Herzogs wurden beide Anstalten aufgelöst (Hohenheim 1793, die Hohe Karlsschule 1794).

Aehnlich der Hohenheimer Försterschule entstand 1785 eine dänische Jägerschule zu Kiel, an welcher seit 1786 zuerst Warnstedt dann Etatsrat Niemann unterrichteten. Nach Aufhebung des holsteinischen Feldjägerkorps 1807 zur selbständigen Landesanstalt erhoben bestand die Schule bis 1834.

Ferner wurde an verschiedenen Universitäten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. ebenfalls Forstwissenschaft vorgetragen, allein diese Vorlesungen waren für Kameralisten (vergl. § 60) und nicht für Forstleute bestimmt.

Von diesen verschiedenen Einrichtungen entsprachen in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. den praktischen Bedürfnissen jener Zeit nur die Meisterschulen; die staatlichen Forstlehranstalten, deren Besuch ausserdem nicht obligatorisch war, berücksichtigten weder die Forderungen der Wirtschaft in genügender Weise noch auch die Vorbildung ihrer Schüler. In ersterer Hinsicht ist bemerkenswert, dass die Vorlesungen von Gleditsch noch durch einen praktischen Kurs bei Zanthier ergänzt werden sollten.

In dem Mass, als die Bedeutung der Forstwirtschaft wuchs, stieg der Andrang zu den Meisterschulen, gleichzeitig erweiterte sich auch das Bedürfnis nach eingehenderer Belehrung sowohl in der Forstwissenschaft selbst als auch in deren Grundlagen. Die alten „Meister" waren daher bald nicht mehr in der Lage neben ihrer eigentlichen amtlichen Tätigkeit die Ausbildung junger Leute allein zu besorgen und mussten sich nach Unterstützung umsehen, wodurch forstliche Mittelschulen entstanden.

Solche gingen teilweise aus den alten Meisterschulen in der angegebenen Weise allmählich hervor, wie z. B. in Dillenburg unter G. L. Hartig's Leitung, seit 1795 stieg Cotta's Institut in Zillbach durch landesherrliche Unterstützung zu einer solchen empor, den gleichen Entwicklungsgang machte die Meisterschule König's, eines Schwagers von Cotta, durch. König hatte bald nach seiner Ernennung zum Revierverwalter in Ruhla hier eine Meisterschule errichtet, aus welcher seit Cotta's Uebersiedlung nach Tharand (1810) eine Mittelschule hervorging, welche als solche 1813 förmlich eingerichtet wurde.

Im Anfang des 19. Jahrh. wurden verschiedene forstliche Mittelschulen als solche gründet und zwar ebenfalls von Privaten (Schwarzenberg 1800, Bechstein in Dreissigacker 1801, Eichstädt 1804, G. L. Hartig in Stuttgart 1807, Aschaffenburg 1807, Laurop in Karlsruhe 1809, Cotta in Tharand 1811). Wie gering anfangs das Ansehen dieser Forstschulen in den Augen der Praktiker war, geht daraus hervor, dass noch 1805 ausdrücklich bemerkt werden musste, das Absolutorium von Dreissigacker sei einem Lehrbriefe über absolvierte Forst- und Jagdlehre gleichzuachten!

Daneben bestanden auch in den ersten Dezennien forstliche Vorlesungen an Universitäten und zwar teilweise in der alten Weise für Kameralisten bestimmt (z. B. Walther in Giessen bis 1824 als letzter Universitätslehrer aus der Reihe der Kameralisten!) teils ausdrücklich jetzt schon für den „höheren Forstdienst" eingerichtet (Däzel in Landshut und München, Späth in Altdorf und München).

Erst nach Beendigung der Freiheitskriege und der Wiederkehr geordneter Verhältnisse begannen die Staatsforstverwaltungen ihrerseits mit der Organisation des forstlichen Unterrichts energisch vorzugehen, während sie bis dahin den Privatinstituten höchstens Unterstützungen hatten zu teil werden lassen.

Mit dem Einsetzen dieser Bewegung verschwanden die alten Privatforstinstitute, indem sie sich teils auflösten, teils in Staatsinstitute umgewandelt wurden. Letzteres war am frühesten (bereits 1803) bei Dreissigacker der Fall gewesen.

Schon damals traten die beiden Richtungen hervor, welche auch heute noch fortbestehen: isolierte Fachschule und allgemeine Hochschule!

In Preussen, wo Hartig schon seit seiner Berufung nach Berlin (1811) an der dortigen Universität forstliche Vorlesungen gehalten hatte, wurde 1820 in Verbindung mit der Universität Berlin eine Forstakademie errichtet und 1821 eröffnet. Als Lehrer war Pfeil berufen. Auf dessen Antrag erfolgte jedoch 1830 die Verlegung der Akademie nach Neustadt-Eberswalde, während G. L. Hartig bis zu seinem 1837 erfolgten Tod und hierauf sein Sohn Theodor H. noch bis 1838 in Berlin für Kameralisten Forstwissenschaft lasen.

In Bayern wurde Aschaffenburg 1820 als Staatsanstalt übernommen, 1832 wegen Unruhen aufgehoben und 1844 wieder unter der Leitung von Sebastian Mantel eröffnet, jedoch nur als Anstalt für den niederen Forstdienst (einschliesslich der Revierverwalter), während die höhere forstwissenschaftliche Ausbildung den Universitäten vorbehalten blieb, erst 1848 wurde der ganze technische Unterricht nach Aschaffenburg verlegt (Direktor: Stumpf bis 1876), für die Aspiranten des höheren Forstdienstes bestanden nur noch sog. staatswirtschaftliche Kurse an den Universitäten München und

Würzburg (bis 1869) fort.

In Württemberg wurde zuerst seit 1818 der höhere forstliche Unterricht in Tübingen erteilt, wohin Hundeshagen (bis 1821) als erster Fachmann zum Professor berufen worden war, ausserdem existierte seit 1818 in Stuttgart eine niedere Forstschule, 1820 erfolgte ihre Vereinigung mit dem landwirtschaftlichen Institut in Hohenheim. 1825 wurde der spezielle forstliche Unterricht ganz nach Hohenheim verlegt und in Tübingen auf eine encyklopädische Behandlung beschränkt.

Cotta's Forstinstitut zu Tharand wurde 1816 zur Staatsanstalt und forstlichen Akademie erhoben.

In Karlsruhe bestand Laurop's Forstinstitut von 1809—1820, 1832 wurde vom Staat eine Forstschule in Verbindung mit dem dortigen Polytechnikum gegründet, an welcher Laurop abermals Vorträge übernahm.

Hannover besass von 1821 ab eine Berg- und Forstschule in Klausthal, 1844 wurde sie als Bildungsanstalt für das hannoversche Feldjägerkorps nach Münden verlegt, wo Burckhardt als Lehrer tätig war. 1849 wurden Feldjägerkorps und Forstschule aufgehoben.

In Kurhessen hatte von 1798—1815 eine Meisterschule unter der Leitung des Oberforstmeisters von Witzleben in Waldau bei Kassel bestanden, 1816 wurde das hier bereits 1808 von Ernst Friedrich Hartig begründete Privatforstinstitut zur Staatsanstalt erhoben, an welcher auch Hundeshagen (1821—1824) tätig war; 1825 erfolgte die Verlegung nach Melsungen (Lehrer u. a.: von Gehren und Oetzel).

Für das Grossherzogtum Hessen wurde 1825 ein Forstinstitut in Giessen errichtet, als dessen Direktor Hundeshagen wirkte, 1831 erfolgte die Aufhebung des Forstinstituts und die Verlegung des forstlichen Unterrichts an die philosophische Fakultät der Universität Giessen (Lehrer: Hundeshagen, Carl Heyer, Gustav Heyer).

In Braunschweig bestand von 1838—1877 ein Forstinstitut in Verbindung mit dem dortigen Polytechnikum (Collegium Carolinum) unter der Leitung von Theodor Hartig.

Die von Bechstein in Dreissigacker begründete Forstakademie dauerte bis 1843, unter den Lehrern ist namentlich Hossfeld zu erwähnen, daneben blühte König's Meisterschule in Ruhla immer mehr auf und wurde 1830 als staatliche Forstlehranstalt nach Eisenach verlegt. Als Direktor wirkte König bis 1849, sein Nachfolger war Grebe bis 1890, seitdem Stoetzer.

Die k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn war 1813 aus einer 1805 in Purkersdorf gegründeten höheren forstlichen Meisterschule hervorgegangen.

Die weitere Entwicklung des forstlichen Unterrichtswesens bis zur Gegenwart ist im Abschnitt „Forstverwaltungskunde" dargestellt.

§ 68. Der erste Versuch, durch eine Vereinigung zu gemeinsamer Arbeit und gegenseitigem Meinungsaustausch die Forstwissenschaft zu fördern, war in der von Bechstein 1796 zu Waltershausen begründeten und 1800 nach Dreissigacker verlegten „Societät der Forst- und Jagdkunde" gemacht worden. Diese war aber kein Forstverein im heutigen Sinne, sondern nur eine Erweiterung der Bechstein'schen Lehranstalt zu einer Akademie gelehrter Forstmänner; sie bestand bis 1843, fristete aber schon seit 1820 nur mehr ein kümmerliches Leben.

1820 wurde der „Verein der nassauischen Land- und Forstwirte" begründet, an ihm haben sich im Lauf der Zeit noch 24 Lokalvereine und Wanderversammlungen angeschlossen.

Als Vereinigungspunkt der Forstwirte aus ganz Deutschland diente lange Zeit die seit 1837 bestehende „Versammlung deutscher Land- und Forstwirte".

Die „Versammlung deutscher Forstmänner“ ist im Jahr 1869 aus der 1839 auf Veranlassung des Freiherrn von Wedekind[68]) gegründeten Wanderversammlung süddeutscher Forstwirte hervorgegangen.

Trotz der grossen Beliebtheit, welcher sich diese Versammlung in den Kreisen der Forstbeamten erfreute, besass sie jedoch auch verschiedene Schattenseiten wie: ungenügende Beteiligung der Waldbesitzer, wechselnde Zusammensetzung und Mangel einer ständigen Vorstandschaft. Diese Missstände wurden umso fühlbarer, je mehr die Erledigung forstpolitischer Aufgaben in den Vordergrund trat.

Da verschiedene Anregungen, eine Aenderung der Organisation vorzunehmen, scheiterten, wurde 1897 der „Deutsche Reichsforstverein“ gegründet, welcher hauptsächlich forstpolitische Ziele verfolgen sollte. Es zeigte sich jedoch bald, dass beide Vereine nebeneinander nicht bestehen konnten, weshalb im Jahr 1899 auf der Versammlung zu Schwerin die Verschmelzung unter Gründung des „Deutschen Forstvereines“ erfolgte.

§ 68. Die Beteiligung der Forstwirte an der Journalliteratur erfolgte zuerst teils in den allgemein-literarischen, teils in den kameralistischen Zeitschriften. Namentlich enthielten die Leipziger ökonomischen Nachrichten (1750—1763) eine grosse Anzahl forstlicher Abhandlungen, ausserdem erschienen solche auch in dem Göttinger gelehrten Anzeiger, und der physikalisch-ökonomischen Bibliothek, Leipziger gelehrten Zeitung, dem Hannöver'schen Magazin u. s. w.

Die erste speziell forstliche Zeitschrift war: „Das allgemeine ökonomische Forstmagazin“ von Stahl, 1763—1769 in 12 Bänden herausgegeben, welches viele sehr interessante Abhandlungen, aber auch manches Unrichtige und für deutsche forstliche Verhältnisse vollkommen Wertlose (z. B. einen Aufsatz über die Kultur des Kaffeebaumes) enthält. 1776—1779 erschien als Fortsetzung hievon ein „Neueres Forstmagazin“ unter der Redaktion Stahl's und des Mainzischen Hofkammerrates Franzmadhes, ferner 1778 und 1779 zu Stuttgart die „Forst- und Jagdbibliothek“.

Bleibenden historischen Wert besitzt das „Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur“ von W. G. von Moser, 17 Bände, 1788—1796, fortgesetzt mit K. W. J. Gatterer unter dem Titel „Neueres Forstarchiv“ (18.—30. Band) 1796—1807 wegen der vielen in demselben enthaltenen Forstordnungen und sonstigen landesherrlichen Verordnungen.

Sehr beliebt waren im 18. Jahrhundert die verschiedenen Forstkalender, welche eine Uebersicht über die in den einzelnen Monaten vorzunehmenden Geschäfte des Forst- und Jagdbetriebes, sowie Bemerkungen über das wahrscheinliche Wetter etc. enthielten. Solche Forstkalender wurden sowohl anderen Werken beigegeben als erschienen sie auch selbständig. J. G. Beckmann und Werneck haben neben anderen Forstkalender in letzterer Form herausgegeben, am verbreitesten war der von Zanthier gemeinschaftlich mit von Lassberg verfasste.

Die erste Zeitschrift, welche unter der Redaktion eines Forstmannes herausgegeben wurde, war das „Journal für Forst- und Jagdwesen“ von Reitter (1790—1799).

Im Laufe des 19. Jahrh. erschienen zahlreiche forstliche Journale, welche Titel und Herausgeber vielfach wechselten und häufig nur ein kurzes Dasein führten.

---

68) Georg Wilhelm Freiherr von Wedekind, geb. 1796 in Strassburg, gest. 1856 in Darmstadt, 1821 grossh. hessischer Oberforstrat, 1848 geheimer Oberforstrat, 1852 pensioniert.

Von den inzwischen eingegangenen Zeitschriften sind besonders zu erwähnen: Die „Kritischen Blätter" von Pfeil 1823—1859 in 42 Bänden herausgegeben, von 1860 bis 1870 folgten unter der Redaktion von Nördlinger noch 10 weitere Bände.

Die „Forstlichen Blätter" wurden 1861 von Grunert begründet, hievon erschienen bis 1868 sechzehn Hefte, 1872 begann eine neue Folge, welche 1872—1876 von Grunert und Leo redigiert wurden, an Stelle des letzteren ist 1877 Borggreve getreten, welcher von Grunert's Tod bis einschliesslich 1891 die Redaktion allein führte. Die letzten 6 Hefte (1892) redigierte Krichler.

Burckhardt's „Aus dem Walde", wovon 1865—1881 zehn Hefte erschienen, war eine nicht periodisch erscheinende Zeitschrift.

Eine eigenartige Richtung verfolgt die von 1892—1898 erschienene „forstlich-naturwissenschaftliche Zeitschrift", herausgegeben von Tubeuf, seit 1903 „naturwissenschaftliche Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft" von demselben und Dr. Hiltner.

Auch die gegenwärtig noch existierenden Zeitschriften haben mannigfaltigen Wechsel nicht nur in der Redaktion, sondern auch in der Bezeichnung erfahren.

Die älteste hievon ist die „Allgemeine Forst- und Jagdzeitung", begründet 1825 durch Behlen und bis 1846 von diesem redigiert, von 1847—1855 leitete Wedekind, 1856 K. und G. Heyer, 1856—1877 G. Heyer und 1878 in Verbindung mit Lehr und Lorey, seit Lehr's Tod (1894) letzterer allein die Herausgabe, seit Lorey's Tod (Dezbr. 1901) Wimmenauer-Giessen.

Das „Tharander forstliches Jahrbuch" (1842 als „Forstwirtschaftliches Jahrbuch" begründet) wurde 1846—1866 von Freiherrn von Berg, 1867—1887 von Judeich und seitdem von Kunze herausgegeben.

Die von Danckelmann begründete „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen" erscheint seit 1869, bis 1879 in Vierteljahrsheften, seit 1. Juli 1879 monatlich.

Das „Forstwissenschaftliche Zentralblatt" ist eine Fortsetzung der 1857 von Gwinner, 1858—1866 von Dengler und dann bis 1878 von Baur redigierten „Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen". Von 1879—1896 besorgte Baur, seitdem Fürst die Herausgabe.

Die „Mündener forstliche Hefte" erschienen seit 1892 unter der Redaktion von Weise. Sie sind seit 1901 eingegangen.

Sehr verschiedenartige Wandlungen in der Redaktion und in der Form des Erscheinens hat die 1851 von Grabner begründete „Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen" durchgemacht. Seit 1884 führt Guttenberg die Redaktion.

Das „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen" erscheint in Wien seit 1875, die Redaktion hat vielfach gewechselt, seit 1893 befindet sie sich in den Händen von Friedrich.

Die erste forstliche Wochenschrift wurde von Hempel im Jahr 1883 unter dem Titel „Oesterreichische Forstzeitung" gegründet (seit 1894 führt Weinelt die Redaktion). In Deutschland folgten als Wochenschriften 1886 die „Deutsche Forstzeitung" (Neudamm), 1887 „Aus dem Walde" (Tübingen, inzwischen erloschen), und 1900 „Neue forstliche Blätter" (Tübingen).

Sachregister zum IV. Band.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten. Wird ein Gegenstand auch in einem der andern Bände behandelt, so ist in Klammer auf die betr. Stelle verwiesen.

